Deus

39

O.E

<36622301620016
<36622301620016 S
Bayer. Staatsbibliothek

ILLUSTRIUM MATERIARUM JURIS
PRAXIS MODERNA,
PLURIBUS LOCIS DENUO AUCTA,

ad Conv. monac. … Aug. 1793

Das iſt:

Auserleſene/ und zu denen vornehmſten Materien der Käyſerlichen Rechte ſehr dienliche/ jetziger Zeit in Praxi hin und wieder übliche/ anjetzo aufs neue vermehrte

Rechts-Sprüche/

Wie dieſelbigen Nach denen Käyſerlichen/ Päbſtlichen/ Sächſiſchen jetzigen Oeſterreichiſchen/ imgleichen nach denen Märckiſchen Conſtitutionibus und andern Land-üblichen Rechten abgefaſſet/

Vordem aus des

CARPZOVII, BRUNNEMANNI, MEVII,

Und anderer alten berühmten Rechts-Gelahrten Schrifften mehr zuſamen gezogen/

Anjetzo aber aus

HARPRECHTII, LYNCKERI, HOPPII, SCHOEPFFERI,

und in ſpecie

D. SAMUELIS STRYKII,

Auch andern berühmten Neotericorum Schrifften vermehret/ und zur nöthigen Unterrichtung/ fürnehmlich derer/ ſo der Rechte ſonſt nicht kundig/ in Teutſcher Sprache entworffen

Von

JEREMIAS FRANKENBERG, JCt.

Wobey eine ſehr nützliche Abfaſſ- und Erklärung der in Jure vielfältig vorkommenden Terminorum, benebſt einem ſehr dienlichen Regiſter.

Leipzig und Zelle/
Verlegts Hieronymus Friederich Hoffmann/ Buchhändler/ 1715.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Je nöthiger die Adminiſtration der Juſtitz bey einem gemeinen Weſen iſt / je nützlicher wird auch die Arbeit müſſen geachtet werden / die zu derſelben Excolirung angewandt wird. Es irren diejenigen nicht / welche die Gerechtigkeit eine Grund-Seule der gemeinen Wohlfahrt / ein Band der Einigkeit / einen Urſprung guter Policey / eine Befeſtigung der allgemeinen Tranquillität / und einen Begriff aller Tugenden nennen. Auch eine Räuber-Bande / wiewohl ſie ſich um andere Tugenden wenig bekümmert / kan dennoch dieſe ohne unvermeydliche Zerſtörung ihrer Zunfft nicht entrathen / und iſt kein richtigers Vorzeichen des bevorſtehenden Untergangs / als wenn die Juſtitz bey einer menſchlichen Societät hindangeſetzet wird. Daher der Käyſer Juſtinianus nicht unbillig ſeine Inſtitutiones Juris mit dem Wort Juſtitia angefangen / weil einem Monarchen dieſelbe billig ſtets vor Augen und in Gedancken ſchweben muß.

Weiln aber nicht ein jeder erkennen kan / bevorab bey eingeführten vielfältigen Poſitiv-Rechten / nach welcher Seiten die Gerechtigkeit in zweiffelhafften Fällen ſich neige / und was vor recht oder unrecht zu halten oder zu nennen ſey: Als verdienen diejenigen um deſtomehr Ruhm / die nach dem Exempel der alten Juſtitiæ Sacerdotum ac Sacræ Themidos Antiſtitum, ihren Fleiß dahin anwenden / daß in allen vor-

kommenden Fällen eine gewiſſe und unbewegligе Regul des Rechts geſetzet werde.

Was groſſen Nutzen in dieſen Stück die berühmten JCti unſerer Seiten / als Richterus, Berlichius, Carpzovius, Struvius, Lynkerus und inſonderheit der ſcharffſinnige Mevius, unter denen alten aber Gailus, Afflictus, Cavalcanus, Chartarius, Molineus, und unzehlige andere dem gemeinen Beſten geleiſtet / iſt denen am beſten bekannt / die ſich ihrer Arbeit bedienet haben; Und wenn diejenige eines ewigen Nachruhms würdig geachtet ſind / welche löbliche Helden-Thaten der Welt zum Andencken hinterlaſſen / ſo werden dieſe nicht weniger als Wohl-Verdiente um das gemeine Beſte bey der Nach-Welt anzuſehen ſeyn / welche die Regeln des Rechts zu unterſuchen ſich angelegen ſeyn laſſen; Nachdemmahlen eine Republique, nach Ageſilai Meynung / wohl ohne Krieg / aber nicht ohne Recht und Gerechtigkeit beſtehen kan. In ſolchen Abſcheu hat auch der Verfaſſer gegenwärtigen Wercks zur Commodität / und Nutzen derer / ſo dem Grunde des Rechts nachzuſuchen ſich belieben laſſen / daſſelbe dem Publico hiemit darſtellen wollen / und da ſonſten in erſter Edition aus denen berühmteſten JCtis Brunnemanno, Carpzovio, Mevio, nach Anleit- und Ordnung der Inſtitutionum Imperialium die nützlichſten / nöthigſten / und in Praxi meiſtens vorkommenden Obſervationes und Deciſa mit beygefügten Reſponſis Juriſtiſcher Facultäten publiciret / ſo ſind nunmehro in dieſen neuen Druck die auserleſenſten Reſponſa, Obſervata und Judicata, aus den Schrifften Herren LYNCKERI, HOPPII, SCHOEPFFERI, HARPRECHTI, abſonderlich Herrn *SAMUEL STRYKII*, anitzo hochverdienten Ordinarii bey der Univerſität Halle mit beygefüget / theils auch die aus eigener Erfahrung erſehene Præjudicia Anmerckungen und Ausſprüche hinzugeſetzet / in Meinung / daß / wie das Schprichwort ſaget; Nunquam ſatis dicitur, quod nunquam ſatis diſcitur: Es werde die angewandte Mühe ihres Zwecks nicht gäntzlich verfehlen.

Ob aber wohl die mehreſten Schrifften von dieſer Art / auch der Grund unſerer heutigen Rechte nemlich das Jus Juſtinianeum ſelbſten in Lateiniſcher Sprache abgefaſſet / ſo hat man doch kein Bedencken getragen / dieſen Tractat in der Teutſchen Mutter-Sprache abzufaſſen / nachdem unſere Teutſche Helden-Sprache nicht ſogar intractable iſt / das man die Jurisprudentz nicht ſolte in derſelben vertragen können.

Vor

Vor Alters zwar waren unſere Vorfahren mehr bedacht/ ruhmwürdige Thaten zu begehen / als dieſelbe durch Schrifften zu rühmen und zur Gedächtnüß aufzuzeignen: Weil ſie beſſer ihre Schlacht-Schwerdter/ Pfeil und Bogen als die Schreibfeder zu führen verſtunden: Und daher kam es/ daß man ſich auch in Contracten/ Abſchieden/ Verträgen/ Schenckungen und andern verbindlichen Handlungen der Lateiniſchen Sprache durchgehends bedienet hat: Ja es bezeugen ſogar die Verfaſſer der Antiquitäten/ daß man vor Rudolphi I. Zeiten kein Privilegium, Diploma oder Inſtrument in teutſcher Sprache antreffe. Es ſind davon mercklich die Worte Chriſtophori Lehmanni in der Speyerſchen Chronik l. 2. cap. 45. Die Teutſche Könige haben vor Zeiten weder zu Hofe in ihren Cantzeleyen oder Capellen wie ſie damahls geheiſſen/ noch in Reichs-Verſammlungen oder in Policey- und andern Ordnungen/ noch vor Gericht und Obrigkeiten die Teutſche Sprache in Schrifften und Brieffen wie die Nahmen haben/ gar nicht gebraucht/ ſondern ſo ſchwer zu ſchreiben angeſehen/ daß man ſich davon gäntzlich enthalten. Eginhardus meldet in der Hiſtoria Caroli M. daß er dieſelbe zu ſchreiben inſonders bemühet/ und dashalben auch eine Grammatica in teutſcher Sprache angefangen/ aber es ſey die Arbeit zu nichte worden. Trithemius ſchreibet/ daß er ein Theil derſelben Grammattic mit ſo ſeltzamen Buchſtaben beſchrieben gefunden/ das ſie niemand weder leſen noch ſchreiben können. Was aber von Teutſchen Wörtern und Sachen in den Hiſtorien zu finden/ daß iſt alles mit lateiniſchen Buchſtaben und mehrentheils nach Caroli M. Regierung verzeichnet. Gleichen Gebrauch haben auch die Ungern/ Pohlen und Wendiſchen Völcker gehalten/ und ſeynd eben in den Gedancken/ geſtanden/ man könne ihre Sprache nicht zur Feder ſetzen; Dahero ſeynd aller Teutſchen Völcker Geſatz und Ordnungen/ alle Privilegia, Diplomata, Ubergaben/ Schenckungs-Briefe/ Bündniſſe/ und was jemahlen von den Teutſchen/ biß aufs Jahr zwölff hundert hinaus/ in Reichs-Verſammlungen/ Cantzeleien/ vor Gerichten und Obrigkeiten publice und privatim geſchrieben/ in Lateiniſcher Sprache verfaſſt und ausgefertiget worden. Käyſer Maximilianus I. hat groß Geld und ſtattliche Verehrung darauf geſetzet/ ſo jemand einen Teutſchen offenen Brieff/ der vor 500. Jahren in Teutſch geſchrieben/ hätte können erfinden/ und an Tag bringen.

Und bald darauf fähret er fort: Denn nachdem die teutſchen Francken den Römern in gallien und andern Völckern obgeſieget/ die

Römer aber nach ihrer Manier alle Regiment und Obrigkeitliche Aemter in Städten und Landen verwaltet und guberniret/ welche alle Geſetz und Ordnungen/ Contracte, Teſtamenten/ Verträgen und Bündniſſen in lateiniſcher Sprache beſchrieben/ und ſolche Gewohnheit auch bey den Francken in Flor geblieben: Alſo haben die Könige der Teutſchen zu deſto beſſerer Handhabung der überwundenen Lande die lateiniſche Sprache in Cantzeleyen/ Reichs-Verſammlungen/ Gerichten/ jederzeit behalten/ ꝛc. Aus welchen des Lehmanni Worten umſtändlich zu erſehen/ wie ſogar der Gebrauch der lateiniſchen Sprache in allen öffentlichen Handlungen in Flor geweſen ſey/ daß alſo kein Wunder/ daß wir alle diejenigen Scripta welche von gerichtlichen Sachen und Rechts-Sprüchen handeln/ in lateiniſcher Sprache finden. Nach der Hand aber haben gleichwohl die Teutſchen gegen ihre Land-Sprache eine ſolche Hochachtung bekommen/ daß ſie ſolche in Gerichten/ auf Reichs-Tagen und ſonſten überall eingeführet/ auch dem Käyſer Carolo V. in der Capitulation vorgeſchrieben/ die teutſche Sprache nebſt der lateiniſchen zu gebrauchen/ weswegen es denn niemand fremmd düncken wird/ daß man unter Teutſchen teutſch ſchreibet/ auſſer daß etwan hie und da Termini Juridici vorfallen/ deren Uberſetzung noch zur Zeit nicht alſo im Gebrauch/ daß dieſelbe vernehmlich und ohne Mühe könten verſtanden werden; Zu deren Erklärung dennoch am Ende ein Index angefüget/ worinnen ihre Bedeutung alſo exprimiret/ daß ſie mit leichter Mühe werden können verſtanden/ und dem geneigten Leſer/ welcher die lateiniſche Sprache nicht ex profeſſo tractiret/ keine Hinderniß geben werden.

Regiſter
Der in dieſen vier Büchern enthaltenen Dingen.

Dabey denn zuwiſſen / daß die erſte Romaniſche Zahl das Buch /
Die andere kleinere / die OBSERVATION,
Und dann die dritte das Blat anzeiget.

A.

ABweſenden Anverwandten Güter / was derjenige / ſo ſie erben will / zu thun ſchuldig / III. 17. p. 494
Accreſcendi Jus hat in einer jeden Zuſammenſetzung der legatorum ſtatt / II. 124. p. 419
Accreſcendi Jus hat ſowohl in Donatione, als in Succeſſione ab inteſtato ſtatt / IV. 14. 681
Actio hypothecaria, wann ſolche ſtatt hat wider den dritten Poſſeſſorem, IV. 67. p. 812
Actio wird keinem tertio, aus eines andern Stipulation acquiriret / III. 37. p. 529
Actio negatoria, wann ſie angeſtellet / muß der Reus probiren / IV. 86. 862

 Arreſt,

Arreſt, wenn er unrechtmäßiger Weiſe erlanget/ wer es zu beſtraffen / IV. 79. 849

Arreſt, wenn er jemand verſaget / iſt der Richter den petenti ad intereſſe gehalten / IV. 81. 852

Actiones pœnales kommen auf die Erben/ wenn lis conteſtiret/ oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen/ IV. 90. 871

Adeliche Perſohnen ſeynd ſo wohl / als andere / einiger Verbrechen halber zu beſtraffen / I. 2. 2

Adſcendentes, wie ſelbige denen Nepotibus ſuccediren / III. 8. 475

Advocatus und Procurator obgleich der Proceſs zu Ende/ kan dennoch vor die verfloſſene gantze Zeit des Contracts das völlige Salarium fodern/ IV. 30. 727

Aecker/ vom Uſufructuario beſtellet/ bringen die Früchte nach deſſen Tode auf die Erben/ und zwar nach Sachſen-Recht/ II. 16. 205

Aecker/ ſo von einem Fremmden beſäet worden / bringen die Früchte auf die Eigenthums-Herrn/ II. 14. 202

Affter-Erb-Einſetzung gilt nicht/ ſo das Teſtament nicht gültig iſt/ II. 101. 373

Agnaten/ wann deren viel verhanden / wird die Vormundſchafft dem Nächſten im Grad aufgetragen/ I. 83. 148

Agnaten werden in der Lehns-Folge allein attendiret / IV. 9. 671

Alienirung der Pupillen Güter / wie ſelbige beſtehe oder nicht / II. 70. 300

Allodial-Güter können in fraudem Creditorum nicht zu Lehn-Güter gemachet werden / IV. 66. 808

Alter über 70. Jahr/ entſchuldiget von einer Vormundſchafft/ I. 96. 172

Angewünſchte Kinder nehmen ſowohl von ihrem Patre Adoptivo als naturali das Erbtheil/ IV. 5. 660

Anklage des Ehebruchs verjähret innerhalb fünff Jahre / III. 60. 580

Anlehn iſt bey Veränderung der Müntze nach dem Werth/ wie ſelbe tempore contractus geweſen/ wieder zu geben/ IV. 21. 700

Anruffung des göttlichen Nahmens wird in denen von Notariis errichtenden Inſtrumenten nothwendig zum Anfang erfodert/ I. 1. 1

Arm iſt derjenige/ welcher ſich mit der Hand ernehren muß/ II. 132. 432

Aufnehmung an Kindes ſtatt/ iſt noch heut zu Tage im Gebrauch/ I. 72. 130

- - - wird aus bloſſer Benennung eines Sohns nicht præſumiret/ I. 73. 131

Aufnehmung an Kindes ſtatt/ ſo minus legitime geſchehen/ kan von den Landes-Fürſten wohl confirmiret werden/ damit ſie dere Effectum erreiche/ I. 74. 131

Aus-

Ausſchlieſſung der Kinder / vom väterlichen Erbtheil / machet ein Teſtament nicht unkräfftig / wenn ſolches zu der Kinder Beſtes angeſehen / II. 94. 354

B.

Vater kan ſeinen Sohn zu einer gewiſſen Zunfft bringen / und ihn ein Handwerck lehren laſſen / I. 27. 41
Bauen auf den Seinigen iſt vergönnet / wenn nur der Nachbarſchafft darob kein Schade zu befürchten / II. 30. 230
- - auf eines andern Grund und Boden / genieſſet deſſen nicht / II. 12. 198
Beammte / wann ſie auf hundert Gülden betrüglicher Weiſe unterſchlagen / werden mit dem Strange geſtraffet / IV. 51. 773
Bediente oder Dienere derer von Adel / die zwar in dero Brodte ſeyn / doch auſſerhalb denen Adelichen Höffen und Gerichten / in des Amms Juriſdiction wohnen / können von dem Ammte belanget / und immediate citiret werden / I. 24. 37
Begnadig- und Belehnungs-Gerechtigkeit iſt mancherley / II. 50. 267
Beklagte / wann er im nächſt-folgenden termino keine Ehehafften dociren kan / wird er zu Verluſt der Sachen condemniret / III. 23. 503
Beneficium Competentiæ, wem daſſelbe zukomme / III. 66. 609
- - - Diviſionis hat ſtatt / wenn zwey oder mehr Schuldners ſind / III. 33. 521
- - - Excuſſionis hat nicht ſtatt bey einer conſtituirten Special-Hypothec. IV. 68. 814
- - - SCti Macedoniani hat nicht ſtatt in peculio Caſtrenſi vel quaſi IV. 72. 823
Berg-Ammt hat auſſer denen Berg-Sachen / in bürgerlichen Sachen über die Bergleute keine Jurisdiction, II. 26. 223
Beſoldung können Vormünder ohne richterliche Erkänntniß nicht fordern / I. 69.
Beſtürmung eines Hauſes wird hart geſtraffet / III. 58. 573
Bewegliche Güter ſeynd nach deſſelben Orts Statuten zu urtheilen / allwo ſie gelegen / I. 4. 5
Bewegliche Güter / wann ſolche zu Unbewegliche werden / II. 11. medio circa.
Beweiß iſt kräfftiger als eine Præſumtion, III. 56. 57

Bienenſchwarm gehöret demjenigen zu / ſo ihn einfänget / II. 5. 185
Blinden Teſtament / wie ſolches aufzurichten / II. 94. 354
Blutſchande wird auf mancherley Weiſe beſtraffet / I. 69. 123
Bluts-Freunden werden in denen Erb-Fällen die Kinder noch vorgezogen / IV. 4. 660
Bothe / welcher das ihm anvertraute Geld in ſeinen Nutzen verwendet / wird nach Sachſen-Recht mit dem Schwerdt geſtraffet / wann die Summa über 20. Gülden austrägt / IV. 50. 772
Braut eines verſtorbenen Bruders kan der ander Bruder nicht ehelichen / I. 68 121
Brautſchatz kan einem Weibe / nachdem die Ehe getrennet / nicht diſputirlich gemachet werden / II. 64.
Bräutigam / ſo verſchuldet / kan ſeiner Braut nichts ſchencken / II. 58. 276
Brüder / ſo Vollbürthig / ſchlieſſen die Halbbürthige in der Succeſſion und Erbnehmung aus / III. 11. 481
Brüder- und Schweſter-Kinder nehmen das Erbe nach den Häuptern / III. 13 486
Brüder und Schweſter uneheliche Kinder ſchlieſſen von der Erbſchafft aus die Verwandten von der Mutter wegen / ſo einen Grad weiter ſeyn / III. 16. 493
Bürge kan zu keiner gröſſern Summa / als der Schuldener ſelbſt zu bezahlen hat / verbindlich gemachet werden / III. 44. 549
Bürgen / welche zu einer Straffe ſich verpflichten / können deswegen doch nicht geſtraffet werden / ibidem.
Bürgen / wann ſie verſtorben / ſo ſeynd deren Erben an ihrer ſtatt verpflichtet / III. 40. p. 535. & IV. 29. 725
Bürgſchafft / wann ſolche von denen Vormündern zu ſtellen / I. 93. 164
Bürge / welcher ſich vor einen Münderjährigen oder Weibes-Perſohn einläſt / machet ſich verbündlich / III. 39. 533
Bürge / wenn er die gantze Schuld bezahlet / wie ihm zu helffen / III. 42. 539
Bürge / kan wegen Erlaſſung wider den Debitorem agiren / IV. 28. 723

C.

CAnoniſche Zahlung der graduum wird in Ehe-Sachen obſerviret / III. 19 496
Caſtrenſia und Quaſi-Caſtrenſia bona, wie mit denſelben zu verfahren / II. 71 310
Caſus fortuitus wird in keinen Contractu bonæ fidei præſtiret / III. 26. 508

Cau-

Caution/wann ſolche von Vormündern zu fodern/I. 93. 164
Codicillarius clauſula, und deſſen Würckung/II. 146. 156
Codicille ohne Teſtament gemacht/wie weit ſie gültig/II. 147. 458
" " können von Frauens-Perſohnen und Legatariis bezeuget werden/ II. 149. 461
Collaterales, oder die in der Seitwarts-Linie ſtehen/werden von denen Eltern in der Erbnehmung ausgeſchloſſen/III. 9. 478
" " ſuccediren dem Verſtorbenen nach Sachſen-Recht/ohne Unterſcheid/die Güter rühren her wo ſie wollen/IV. 15. 685
" " ſuccediren alle innerhalb den zehenden Grad/IV. 16. 689
& III. 18. 495
Commodatarius, wann derſelbe einen Caſum fortuitum præſtiren muß/ III. 26. 508
Compaſcuum, ſo nicht durch alte Gewohnheit oder aus Noth eingeführet/ kan wider des andern Willen aufgehoben werden/II. 32. 232
Concubin zu hegen/iſt verboten/I. 70. 126
Condemnatus ex cauſa depoſiti, kan aus Zunfft und Gilden geſtoſſen werden/III. 27. 510
Confiſcirung der Güter/bey Mojeſtät-Verletzung iſt einer Wittiben und andern Creditorn nicht nachtheilig/IV. 6. 662.
Conſens in Ehe-Sachen muß warhafftig ſeyn/I. 55. 95
Conſtitutum machet keine Frauens-Perſohn verbündlich/wanns nicht eydlich geſchehen/IV. 88. 866
Conſtitutiones und Ordnungen einer Uter-Obrigkeit/verbinden ſofort nach derſelben promulgation, I. 9. 12
Contracte gelten auch auſſerhalb Landes und anderen Orten/I. 4. pag. 4
" " können nicht getrennet werden ohne beyderſeits Contrahenten Einwilligung/III. 45. 548
Correus debendi, wenn er die gantze Schuld bezahlet/ quid juris III. 34. 523
Crimen Falſi wird auf mancherley Weiſe begangen und geſtraffet/ auch wohl zuweilen am Leben/IV. 66.
Crimen Læſæ Majeſtatis kan auch an des Käyſers hohe Bediente begangen werden/III. 59. 574

D.

DEbitor kan keinem Creditori, wann ihrer viele zugleich auf die Zahlung dringen/ gratificiren/ II. 68. 296
Depoſitarius, wann er ein Depoſitum und hintergelegtes Gut/ wieder reſtituiren muß/ und wann er ſolches nicht darff/ III. 28. 511
Diebſtahl/ iſt an Edele ſowohl/ als an geringen Leuten zu ſtraffen/ I. 2. 2
Diebſtahl/ ſo mit gewaltſamen Einbrechen verübet/ wird mit dem Strange geſtraffet/ III. 50. 557
= = Ohne gewaltſames Einbrechen wird nicht mit dem Strange geſtraffet/ es belauffe ſich dann ein ſolcher Diebſtahl über 5. Soliden/ oder Hungariſche Ducaten/ III. 51. 559
Diebſtahl von Ehe-Leuten/ Eltern/ Kindern und andern nahen Anverwandten begangen/ wird mit dem Strange nicht beſtraffet/ IV. 52. 575
Diebes Helffer werden ſowohl/ als die Diebe ſelbſt/ nach Beſindung des Diebſtahls/ am Leben geſtraffet/ III. 52. 561
Dienſtbarkeiten/ auf wievielerley Weiſe dieſelben acquiriret werden/ II. 34. 234
Dienſte/ wenn davor von langer Zeit her Geld gegeben/ können nicht verjähren/ ſondern müſſen auf Begehren des Herrn wieder in natura verrichtet werden/ II. 37. 279
Dilatoriæ exceptiones müſſen alle in primo termino cum eventuali litis conteſtatione opponiret werden/ IV. 92. 877
Dingliche Dienſtbarkeiten bleiben bey den Grund und Boden/ II. 38. 241
Diviſionis exceptio, wann und wo ſie ſtatt findet/ III. 41. 537
Dominium und Eigenthum eines Dinges wird in unbeweglichen Gütern nicht transferiret/ es geſchehe denn ſolches gerichtlich/ II. 22. 215
Donation und Ubergabe muß nicht beyder Partheyen Gemüth und Meynung contrahiret werden/ III. 8.
in Donatione ex liberalitate Principis proficiſcente hat das Jus accreſcendi ſtatt/ IV. 14. 681
Dotis Privilegium, wer deſſen ſich zu erfreuen/ IV. 70. 819
Duelliren/ auch was für Straffe derjenige zu gewarten/ welcher ſeinen Ausforderer entleibet/ IV. 55. 781

E.

EHe/ in was für Grad dieſelbe verbothen/ I. 61. 114. it. 62. p. 106 63. & ſeqq.

Ehe / ſo rechtmäßig vollzogen / wie ſelbige zu beweiſen / I. 44. 74
Ehebruch ſcheidet die Ehe / I. 49. 81
 - - Verjähret innerhalb fünff Jahren / III. 60. 580
 - - Deſſen Beſtraffung / ibid.
Eheleute können ſich ſelbſt nicht ſcheiden / I. 48. 80
Ehemann kan ſein Weib vor ſich ſelbſt / auch wegen begangenen Ehebruchs nicht verjagen / I. 48. circa med. 80
Eheſcheidung von Tiſch und Bette iſt eigendlich keine Ehe-Scheidung zu nennen / I. 51. 85
Eheſtand iſt dem ledigen Stand fürzuziehen / I. 46. 77
Eheſtifftung / in Krafft eines Contracts auffgerichtet / kan nicht widerruffen werden / III. 49. 555
Ehe-Pacten / worinne der Bräutigam wegen ſeiner Braut Väterlicher oder Mütterlicher Erbſchafft renuntiiret / können ſeiner Braut nichts præjudiciren. I. 44.
Eigenthum wird durch eine Tradition und nicht nudis pactis transferiet / III. 24.
 - - wird in unbeweglichen Dingen nicht transferiret / ohne nur judicialiter, II. 22. 116
Eigenthum bleibet doch / obgleich die Sachen geſtohlen worden / II. 10. 195
Eingepfarrete müſſen ihrer Pfarrherren Aecker für allen andern mit beſtellen helffen / II. 73. 315
Ein-Kindſchafft / ob ſolche heut zu Tage noch im Gebrauch / I. 75. 133
Einwilligung und Conſens der Eltern wird nothwendig zu der Kinder Verlobung erfordert / I. 57. 99. it. 58 101
Einziehung der Güter hat ſtatt bey dem Crimine læſe Majeſtatis, oder Verletzung der hohen Obrigkeit / III. 59. 574
 - - iſt der Wittwen und anderen Creditorn nicht nachtheilig / IV. 6. 662
Eltern können mit allem Recht ihre Kinder wohl enterben / I. 53. 93
Eltern ſchlieſſen nach Sachſen-Recht alle Collaterales in der Succeſſion aus / III. 9. 478
Eltern ſind für ihrer Kinder Verbrechen zu ſtehen nicht ſchuldig. IV. 82. 854
Eltern ſo am näheſten / excludiren die andere in der ſucceſſion III. 10. 480
Enterbung / ſo zu der Kinder Beſten angeſehen / machet ein Teſtament nicht unkräfftig / II. 94. 354
Erbſchafft kan von denen Kindern innerhalb 90. Jahren gefodert werden / IV. 18. 692

Enterbung der Kinder/ aus wie vielerley Urſachen ſolche geſchehen könne/ II. 109. 365
Entſchuldigung von der Vormundſchafft und Curatel/ wann ſolche gültig/ I. 95. 169
Erbe der verſtorbenen Kinder fället der Mutter ſo wohl als dem Vater anheim/ III. 14. 488
Erbe der unechten Kinder fället der Mutter allein anheim/ IV. 11. 676
Erben eines Bürgen ſeynd verpflichtet/ wann ihrer gleich nicht ausdrücklich in der Bürgſchafft-Verſchreibung gedacht worden/ III. 40. 535
Erben wie weit ſie bey angetretener Erbſchafft die Creditores zu befriedigen verbunden/ II. 119. 407
Erbe welcher des Verſtorben Güter verwaltet/ wird præſumiret/ daß er die Erbſchafft angetreten habe/ wo fern er nicht das Gegentheil be weiſe. II. 120. 409
Erbe in einem gewiſſen Dinge eingeſetzet/ was dabey zu obſerviren/ II. 140. 446
Erben in Codicill eingeſetzet ſind gültig in Krafft eines Fidei Commiſſi. II. 146. 456
Erben/ ſo in den gröſten Theil/ der Erbſchafft nur eingeſetzet/ bekommen die gantze Hæredität/ II/ 101. 373
Erben können unter mancherley Bedingung eingeſetzet werden/ II. 120. 374
" " können ſich der Erbſchafft begeben/ II. 114. 390
Erbnehmung unter denen Adſcendenten/ welche in gleichen Grad ſtehen/ III. 8. 475
Erbſtifftungen welche in Krafft eines Contractus auffgerichtet/ können durch ein Teſtament nicht auffgehoben werden. II. 106. 381
Erb-Zinß-Guths ob und wie man deſſen verluſtig werde. IV, 43. 757
Exceptio SCti Macedoniani hat nicht ſtatt in peculio Caſtrenſi vel quaſi, IV. 72. 823
Excuſſionis beneficium hat bey conſtituirung einer ſpecial-hypothec nicht ſtatt/ IV. 68. 814
Exceptio non numer. pec. wann ſie zu opponiren/ IV. 37. 797. it. IV. 38 801. item. IV. 39. 744 & ſeqq.
Exceptiones dilatoriæ müſſen alle in primo termino cum eventuali litis conteſtatione opponiret werden. IV. 92.
Exceptiones peremtoriæ müſſen gleich im Anfang bey der Krieges-Befeſtigung ſelbſt/ und zwar bey Straffe der pœna deſertionis opponiret werden/ IV.

Exe-

Execution kan wohl vor dem beſtimmten Tage geſuchet werden. III. 30. 516
Exercitor Navis, Cauponæ & ſtabuli iſt für den von ihren Dienſt-Leuten zugefügten Schaden einzuſtehen ſchuldig. IV. 84. 857
Extranei genieſſen nicht der Gerechtigkeit deſſelben Orts / allwo ſie ſich auffhalten / wann ſie keine Bürger ſeynd / I. 3. 4

F.

Fähr-Geld / wofür ſolches gezahlet werden muß / II. 9. 193
Factum, wer es verſpricht / iſt zwar ad intereſſe gehalten / er kan aber jedennoch das Factum ſelbſt præſtiren. III. 31. 517
Falſche Urſache / wie weit ſie dem Legato ſchädlich. II. 134. 435
Falſi crimen wird auff mancherley Weiſe beſtraffet / auch wohl / nach Beſchaffenheit der Sachen / zu weilen am Leben / IV. 66.
Falſi crimen kan nach der Gröſſe des Verbrechens auch bis auf den Todt geſtraffet werden. IV. 76. 838
Fenſter in ſeiner Wand zu machen kan nicht verwehret werden / II. 29. 228
Feuers-Brunſt / wann ſolche dem Wirth deſſelben Hauſes / allwo ſie auskommen / beyzumeſſen / III. 55. 567
Fidei commiſſa können auch ohne Teſtament vor 5. Zeugen hinterlaſſen werden / II. 143. 452
- - müſſen abgetragen werden / II. 142. 452
Fideicommiſſario hæredi kan auch ein ander ſubſtituiret werden / II. 144. 453
Fiſchen in fremmde Waſſer iſt verbothen / und wann es geſchicht / wird ſelbiges beſtraffet / II. 1. 179
Freyen iſt beſſer / als im ledigen Stande verbleiben / I. 46. 71
Freubeuter / welche eigentlich die ſeynd / III. 52. 563
Frohn- oder Herrn-Dienſte / zu welcher Zeit die Bauren ſolche zu thun verbunden / I. 11. circa med. 17
- - - wie ſolche abzuſtatten / muß aus denen Receſſen und alten Herkommen erſehen werden / II. 36. 236
- - - wann ſelbe gleich in langen Jahren nicht gefodert worden / können die Unterthanen derſelben ſich doch nicht entziehen / II. 37 240
- - - können wohl anders wohin transferiret werden / wann der Unterthanen Condition nicht verſchlimmert wird / II. 38. 241
Früchte von den Bäumen / wann ſie in des Nachbahrn Garten fallen / gehören demſelben auch zu / II. 13. 200

Früchte/ wie ſolche von denen Poſſeſſoribus ſowohl bonæ, als malæ fidei zu erſtatten/ II. 15. 203
Fruchtnieſſer müſſen Caution ſtellen/ II. 40. 244
Fruchtnieſſer iſt ſchuldig/ die Sache im gutem Stande zu erhalten/ auch die Unpflichten abzuſtatten/ II. 40. 244
Fruchtnieſſung des Vaters in der Kinder bonis adventitiis hören auf wann die Kinder ſich verheyrathen/ oder ihre eigene Haußhaltung anſtellen/ II. 43. 251
Fruchtnieſſung iſt zweyerley/ II. 40. 244
= = = kan einem andern abgetreten werden/ II. 41. 247
Fructus kommen dem/ der den Nießbrauch von einen Dinge hat/ weiter nicht zu/ als ſo weit er ſie genoſſen/ II. 16. 205
Fürſt des Reichs kan das Jus civile wohl ändern/ II. 76. 317
= = ſoll eine Feder und eine Zunge habe/ I. 12. 18
= = kan auch ohne Vorbewuſt und Einwilligung eines Dritten/ Freyheiten und Privilegia ertheilen/ I. 13. 20
= = Kan ohne der Stände Rath und Bewilligung keine Geſetze ändern/ I. 10. 14

G.

GEfangen geweſene/ und wiedergekommene ſuccediren juro poſtliminis III. 3. 468
Gefundene Sachen/ wie damit zu verfahren/ II. 24. 220
Gegen-Vermächtniß luctiret die Frau nach des Mannes Tode/ obſchon der Brautſchatz noch nicht ausgezahlet/ II. 65. 292
Gegen-Vermächtniß verbleibet nach getrennter Ehe/ dem Manne/ II. 64. 289
Geſetze/ daß es nicht mehr in Obſervantz/ ſondern abgeſchaffet/ und aufgehoben ſey/ muß derjenige der ſolches ſaget/ erweiſen/ I. 6. 9
Geſetze und Ordnungen/ ſo allererſt gegeben/ werden nicht auf die künfftige Handlung gezogen/ wann dieſelbe eine Verwandſchafft mit denen Vorhergehenden haben/ I. 8. 11
Geſchäffte eines Abweſenden/ wer ſie verwaltet/ muß davon Rechnung thun/ IV. 31. 730
Geſellſchaffts-Handlung/ wie der Gewinn getheilet werden müſte/ IV. 46. 764
Geſchencke/ ſuche Donatio
Geſetze/ welche allererſt gegeben/ gehen auf die zukünfftige Zeit/ I. 7. 10

Geſetze/

Geſetze/wann über neue Geſetze zu halten/I. 9. 12
Geſetze und Ordnungen kan ein Fürſt weder in Prophan- noch Religions-Sachen ohne der Stände Rath und Bewilligung ändern/I. 10. 14
Gerade-Stück gehören dem weiblichen Geſchlechte alleine/III. 15. 489
Gerechtigkeit Schaafe oder ander Vieh/ auf eines Feldmarck zu weiden/ kan nicht ohne das beherrſchende Gut vermiethet werden/II. 33. 233
Gerichtbarkeit iſt niemand zu verſtatten/ ratione jurisdictionis in poſſeſſorio ſummariſſimo wider den Landes-Herrn zu klagen/I. 22. 34
Gerichte/ wenn ſie einem von Adel im Dorffe jure feudali concediret und eingeräumet ſeyn/ ſo kan der Landes-Fürſt und Lehns-Herr demſelben ſolange er die Juriſdiction gebührend adminiſtriret/ darinnen keinen Eingriff thun/I. 21. 33
Gerichtlich übergebenes Teſtament/ und was dabey in acht zu nehmen/II. 81. 82. 326. ſeqq.
Geſtohlen Gut/ wie darzu wieder zu gelangen/ II. 7. 188. item 656
- - - wird in 30. Jahren præſcribiret/II. 50. 264
- - - muß ſeinem Herrn und nicht dem Fiſco appliciret werden/ IV. 58.
Gewohnheit kan nicht mit einen bloſſen atteſtato des Richters oder ſonſt einer Obrigkeit/ wider die Statuta bewieſen werden/I. 29. 45
Gewohnheiten/ welche der Vernunfft zuwider/ müſſen abgeſchaffet werden/ I. 27. 41
Gewohnheiten einzuführen/ darzu wird eine über Rechts-verwehrte Zeit erfordert/I. 28. 44
Gläubiger bekommt ſein Creditum wieder/ wann gleich das Unterpfand verlohren worden/ III. 29. 513
- - wann ſelbige einer Frauen in Concurſu vorgezogen werden/ IV. 69. 816
Gläubiger kan eines Pupillen Vormund ſeyn/I. 81. 144
Gleichheit muß ſeyn zwiſchen der Morgen-Gabe und Gegen-Vermächtniß/ II. 44.
Gold-Gruben gehören zu denen Regalien, II. 18. 211
Gradus in der Blut-Freundſchaffe/ wie ſie zu zehlen/I. 64. 113
- - in welchen Grad ungleicher Linie die Ehe verboten/I. 61. 108
Gräntz-Steine und Gräntz-Bäume verrücken/ wird willkührlichen geſtraffet/ IV. 99. 895
Güter/ welche man im Kriege ſeinen Feinden abnimmt/ wem ſolche zukommen/IV. 3. 656. item 188

Güter der Vormünder ſtehen ihren Pupillen ſub tacita Hypotheca verpflichtet/ I. 93. 164

Güter/ ſo eine Frau ihrem Manne zugebracht/ können von demſelben nicht alieniret oder veräuſſert werden/ II. 65. 294

Gut mit den Zubehörungen legiret/ begreiffet auch das darauf befundene Hauß-Geräthe/ II. 129. 428

Gut/ wenn es mit der Erndte und allen Nutzungen gekaufft/ gehören dem Käuffer die fructus civiles nicht weiter/ als pro rata anni, II. 45. 252

H.

Hauß-Frieden brechen/ wird mit willkührlicher zuweilen auch wohl mit einer härtern Straffe angeſehen/ III. 58. 573

Hauß/ wenns vermachet/ begreifft auch den dazu behörigen Garten/ II. 130. 429

Heyrathen iſt beſſer/ denn im ledigen Stande verbleiben/ I. 46. 77

Heer-Geräthe gehöret denen Manns-Perſohnen allein zu/ III. 15. 489

Hencker und Nachrichter iſt nicht befugt dasjenige/ ſo er mit dem Schwerdt bey denen/ welche ſich ſelbſt erhencken/ um und neben ſich erreichen kan/ mit ſich hinweg zu nehmen/ IV. 74. Es ſey dann ſolches erweißlich durch eine beſondere Gewohnheit eines Orts/

Herr/ welcher gar zu ſtrenge mit ſeinen Unterthanen verfähret/ kan ſeiner Jurisdiction entſetzet werden/ I. 41. 67

Herren-Dienſte/ wann ſolche die Bauren zu thun verbunden oder nicht/ I. 11. circa med. 17 circa med.

Hülff einem leiſten/ daß ein Diebſtahl könne verübet werden/ wird auch wohl am Leben geſtraffet/ III. 52. 561

Hütungs-Gerechtigkeit auf eines andern Acker/ wie dieſelbe zu gebrauchen/ II. 31. 231

- - kan ohne das herrſchende Gut auf einen andern nicht gebracht noch vermiethet werden/ II. 33. 233

Hurerey iſt zweyerley; Ober- und Unter-Hurerey/ III. 60. 552

Deſſen Beſtraffung/ ibid.

Hypothecaria actio, wann ſolche wider den dritten Poſſeſſorem ſtatt hat/ IV. 67. 812

J.

Jagen iſt denen Privat-Leuten verboten/ II. 3. 182

Zu

Zugelaſſen iſt es aber denenſelben / wann es von der hohen Obrigkeit ihnen concediret / ibid.
Jagt-Belehnung und Begnadigung / wann auch gleich des hohen / rothen und ſchwartzen Wildes Meldung geſchehen / wird nicht dahin verſtanden / daß jemand die Gerechtigkeit ſolle erlanget haben / dieſelbe mit Büchſen und ſchieſſen zu verrichten / I. 23. 36
Jagt iſt zweyerley / die Hohe- und Nieder-Jagt / II. 4. 184
Was für Wild unter beyden begriffen / ibid.
Jagt wird wider den Landes-Herrn durch Verjährung undencklicher Zeit erworben / II. 49. 260. ſeq.
Injurien auf Geheiß des Clienten vom Advocaten ausgeſtoſſen / liberiret denſelben nicht / IV. 61. 798
Injurien-Klage hat nicht ſtatt wider den Injurianten / wenn er erweiſen oder ſchweren kan / er habe es nicht in der Meynung / den andern zu injuriren gethan / III. 56. 570
= = Erlöſchet auf vielerley Weiſe / III. 65. 605
= = Hat nicht ſtatt wider einen Zeugen und denjenigen / ſo eydlich etwas ausgeſaget / IV 57. 788
Injurien werden auf vorhergegangenen öffenlichen Widerruff noch willkührlich beſtraffet / IV. 58. 792
Inſtrumenta führen einen völligen Beweiß mit ſich / IV. 26. 714
Interdictum retin. poſſeſſ. hat auch ſtatt / in Beſchützung der Rechte und Gerechtigkeiten / IV. 95. 884
Interdictum quorum bonorum hat auch in feudalibus ſtatt / IV 94. 880
Interdictum recup. poſſeſſ. kömmt aus dem jure conſtituti poſſeſſorii niemand zu / IV. 96. 886
Intereſſe moræ kan nach geſchehener gerichtlichen Interpellation in debitis liquidis gefodert werden / IV. 24. 709
Irrthum des Nahmens iſt einem Legato nicht ſchädlich / II. 133. 433
Jungfrauen-Raub / wann derſelbe geſchiehet zu dem Ende / daß der Entführer die Entführete ehlichen will / wird mit der ordentlichen Straffe nicht beleget / IV. 77. 845
Jungfrauen-Schänder / auf was Art ſelbige geſtraffet werden ſollen / III. 61. 586
Juramentum ſuppletorium wenn es verurtheilet / derſelbe bezahlet dem Uberwinder keine Unkoſten / IV. 97. 889
Jus accreſcendi hat ſo wohl in der Donation, als in Succeſſione ab inteſtato ſtatt / IV. 14. 681

Jus tacitæ hypothecæ ſtehet dem Locatori zu wegen der Mieth-Gelder an denen in dem gemietheten Hauſe eingebrachten Sachen / IV. 87. 864

K.

Kalck-Brüche gehören demjenigen zu / in deſſen Grund u. Boden ſie gefunden werden / nicht aber der Landes-Fürſtl. hohen Obrigkeit / II. 20. 212
Kauff / welcher einmahl richtig vollzogen / kan ohne des andern Theils Bewilligung nicht wider zurück gezogen werden / III. 45. 548
Klag-libell, wanns nicht recht angeſtellet / vitiiret ſolches nicht / IV. 85. 860
Kauff- und Verkauffungs-Contract, ſo ſchrifftlich / wann er gültig / IV. 40. 752
Kauff auff gewiſſe Condition, wem der Schade / IV. 42. 755
Kebs-Weiber zu hegen iſt verboten / I. 70. 126
Ketzer / welche eigentlich ſo zu nennen / II. 100. 371
Kinder / hierunter werden auch Kindes-Kinder mit verſtanden I. 82. 147
Kinder ſind jederzeit befugt / ihr Pflicht-Theil zu ſuchen / II. 113. 393
Kinder / ſo der Väterlichen Gewalt erlaſſen worden / ſuccediren mit denen übrigen / ſo noch darunter ſtehen / III. 7. 475
Kinder / welche nicht wohl gerahten / können in geringen Verbrechen von denen Eltern ſelbſt beſtraffet werden / in gröſſern aber ſeynd ſie der Obrigkeit zu übergeben / I. 52. 87
- - welche gantz ungehorſam / können von denen Eltern enterbet werden / I. 53. 93
- - welche ihre mündige Jahre erreichet / wie und wenn ſie noch unter Väterlicher Gewalt ſtehen / I. 77. 139
- - von einer Concubin gebohren / werden in Zünfften nicht auffgenommen / I. 71. 128
- - welche nach geſchehener Donation und Ubergabe dem Donatario gebohren werden / ſind eine Urſache die Donation zu widerruffen / II. 64. 286
- - vom erſten Grad ſuccediren / und nehmen Erbe nach den Häuptern / III. 4. 469
- - können innerhalb 90. Jahren eine Erſchafft fodern / IV. 18. 692
- - werden in denen Erb-Fällen allen andern Bluts-Freunden vorgezogen / wann ſi nur lebendig zur Welt kommen / IV. 4. 660.
- - deroſelben nachgelaſſenes Erbe fället ſo wohl der Mutter als dem Vater anheim / III. 14. 488

Kinder

Kinder werden ihres Antheils verluſtig / wann ſie ohne Uhrſach der Eltern Teſtamente impugniren / II. 113. 362
" " ſo auſſer der Ehe erzeuget / bringen ihr Erbe auff die Mutter allein / IV. 11. 675. Auch bekommen dieſe allein die Mütterliche Erbſchafft / IV. 12. 675 676
Kinder-Mord / an was für Kinder auch ſolcher verübet werde / wird mit der Straffe des Vater-Mords beſtraffet / I. 52. 88
Kindes-Kinder / wenn ihrer fünffe oder mehr verhanden / wird zur legitima die Halbſcheid der Güter gerechnet / II. 118. 406
" " ſuccediren mit den Kindern vom erſten Grad nach den Stämmen / III. 5. 371
Kindes-Kinder ſuccediren dem Groß-Vater / wann gleich ihr Vater ſolcher Erbſchafft für ſich und den Seinigen renuncirt III. 6. 472
Kirchen- und Tauff-Bücher haben mit andern Inſtrumentis publicis gleiche Krafft / I. 44. 74
Kirchen-Buſſe kan in einer Geldſtraffe nicht verwandelt werden / III. 61. 189
Kirchen-Raub iſt dreyerley / III. 62. 636 Wie derſelbe geſtraffet wird / 593 ſeqq.
Koſten / ſo zum Studiren angewandt / können in Erfüllung der legitimæ nicht gerechnet werden / II. 116. 400
Krancken-Wärterinnen / wann ſie die Krancken verſäumen / auf was Art dieſelbe zubeſtraffen / IV. 56. 786
Krigiſcher Vormund machet keine Weibes-Perſohn verbindlich / ſie ratificire dann denſelben actum, III. 35 524
Kriegs-Mann / wenn derſelbe juri militari teſtiren könne oder nicht / II. 89. 344

L.

Landes-Verwieſene behalten ihr Bürger-Recht / I. 76. 136
Ledige Stand iſt gantz nicht zu verwerffen / I. 45. 75
Legata müſſen gereichet werden / wann auch gleich das Teſtament wegen Præterition der Kinder umgeſtoſſen würde / II. 97. 361
" " Werden aus einem Teſtament nicht gereichet / wann ein Poſthumus unwiſſend iſt übergangen / II. 98. 363
" " können Executive gefodert werden / II. 123. 417
" " wen ſie verhypotheciret / müſſen von den Erben redimiret werden / II. 125 421
" " müſſen vor fünff Zeugen widerruffen werden / II. 136. 439

Legata können auch ohn Teſtament vor 5. Zeugen hinterlaſſen werden/ II. 144. 452
Legatum, wenns veralieniret/ wird nicht für revociret gehalten/ II. 127. 425
„ „ dem Creditori geſchehen/ kan wohl beſtehen/ II. 128. 426
„ „ einer ausſtehenden Schuld wird durch die geſchehene Einforderung erloſchen/ II. 131. 430
Legatum zum Studieren/ was dabey in acht zu nehmen/ II 135. 437
„ „ kan dem einen wider genommen/ und einem andern transferiret werden/ II. 137. 440
Legitima kan aus denen Lehns- und Geſchlechts-Fidei-Commiſs-Gütern von denen Töchtern nicht gefodert werden/ I 31. 48
Legitima kan der Mutter durch keine Subſtitution benommen werden/ II. 108. 384
Legitima kan denen Kindern gäntzlich nicht genommen werden/ I. 30. 47
„ „ Gebühret denen Kindern ſo wohl als denen Eltern Titulo inſtitutionis honorabili, II. 117. 404
Legitimirte Kinder ſind eines jeden Rechts ſo wohl/ als die in einem rechten Ehebette erzeuget/ fähig/ I. 71 128
Lehns-Mann/ wenn er die Muthung unterlaſſen/ was dabey zu obſerviren/ III. 24. 504
Lehn/ wann ſolches auf die Töchter mit fället/ IV. 7. 665. in Lehn-Gütern excludiren leibliche Brüder und Schweſtern der Brüder Schweſter Kinder nicht/ III. 12. 484
Leibeigene Leute wann ſie verſterben/ erben die Herren/ III. 20. 498
„ „ können ohn ihrer Herrn Bewilligung nicht von dannen ziehen. I. 37. 58
Leibeigenſchafft/ an welchen Orten dieſelbe noch zu finden/ I. 36.
Leinweber-Söhne können in Zünfften angenommen werden/ I. 27. 41
Leitern herleihen einen Diebſtahl auszuüben/ wird auch wohl mit der ordentlichen Straffe beleget/ III. 52. 561
Letzter Wille gilt auch/ was die Güter betrifft/ auſſerhalb Landes/ I. 5. 7

M.

Maeckler/ ſo ſeine Vollmacht überſchreitet/ verbindet dem Mandantem, IV. 64. 804
Majeſtät-Verletzer werden am Leben geſtrafft/ und deren Güter eingezogen/ IV. 6. 662

Mannbahr müſſen diejenigen ſeyn / welche einander heyrathen wollen / I.58. 97
Mandans kan auch wider Willen des Mandatarii, über eine gerichtlich bereits eingeführte Sache ſich vergleichen IV. 65. 806
Mandat / ſo wider alle Erbarkeit / verbindet niemand / III. 48. 552
Mandatarius kan wider den Mandatorem keine Action anſtellen / wann er auf deſſen Geheiß jemand injuriret / IV. 62. 799
Mandatarius, wenn er ſeine Vollmacht überſchreitet / quid juris, IV. 63. 802
Mann und Weib ſuccediren einander / wann ſonſten keine Erben verhanden ſind / IV. 19. 695
Mauren überſteigen iſt ſtraffbahr / II. 2. 181
Menſchen-Diebe / wie ſelbige zu beſtraffen / III. 63. 596
Menſch / ſo ſich mit einem Viehe vermiſchet / wie er geſtraffet werde / III. 68. 614. wird mit demſelben verbrandt / IV. 101. 896
Minderjährige Erben / wie deren Güter zu theilen / IV. 32. 732
Mithelffer eines Diebſtahls werden gleich denen Dieben ſelbſt am Leben geſtraffet / III. 52. 561
Monopolia, ob dieſelbe zu verſtatten / I. 18. 28
Morgen-Gabe / wie ſie von der Gegen-Vermächtniß unterſchieden / II. 64. 286
Mörder / welche eigentlich ſo zu nennen / III. 48. 552. ſeqq.
Mordthat wird mit dem Schwerdt geſtraffet / I. 16. 25
Müller können ihre Söhne in gewiſſe Zünfte bringen / I. 27. 41
Mühl-Steine werden zu den Immobilien gerechnet / II. 11. 197
Mühle auf ſeinem Ritter-Gute zu bauen / iſt einem Edelmanne nicht verboten / II. 35. 236
Mündige Kinder ſtehen nicht mehr unter väterlicher Gewalt / I. 77. 139
Mündige Jahre / wann ſie erreichet / bey Manns- und Weibs-Perſohnen / I. 90. 159
Müntze / wann ſolche verändert / muß nach eben dem Werth / als ſelbe tempore Contractus geweſen / in einem Anlehn wieder gegeben werden / IV. 21. 700
Mütter und Groß-Mütter werden in Vormundſchafft den Agnaten vorgezogen / I. 86. 152
Mütter können ihren Kindern nicht pupillariter ſubſtituiren / II. 104. 377
= = müſſen ihren Kindern Vormünder bitten / ſonſten werden ſie derſelben Erbſchafft nach ihrem Tode verluſtig / IV. 10. 673
Mußtheil der Kinder kan wohl verringert / aber denſelben nicht gar genommen werden / I. 30. 47
Mutter kan ſich auf ihre Kinder nichts ſtipuliren / III. 36. 527

Mutter/wann ſie als Vormünderin/ ihren Kindern zum Nachtheil/etwas eingangen/ haben dieſelbe/ obgleich ſie von der Mutter Erben geworden/ nicht nöthig zu approbiren/ und genehm zu halten/ I. 85. 151

N.

Nachfragung ſeiner Sachen/muß in einer gewiſſen Zeit geſchehen/ II. 49. 260
Nähere Anverwandſchafft kan auch per conjecturas & præſumptiones erwieſen werden/IV. 17. 690
Näher Recht/wenn der Mitbelehnte verſprochen/die Veräuſſerung des Lehns nicht zu verhindern/ kan von demſelben nicht prætendiret werden/ II. 71. 302
Natürliche Kinder ſuccediren denen Eltern in dem Churfürſtenthum Sachſen/wann gleich die Ehe durch prieſterliche Copulation nicht vollzogen/ III. 1. 463. bekommen aus der väterlichen Verlaſſenſchafft den ſechſten Theil/ IV. 13. 678
Nießbrauch. Suche oben Fruchtnieſſung.
Nießbrauch aus der Kinder Güter/ gebühret dem Vater/I. 43. 72
= = einer Heerde Viehes/ wie ſolcher anzuſehen/ II. 17. 208
Niederlage der Stadt Leipzig/auch wie weit dieſelbe zu exerciren/IV. 1. 617
Vor Notario und Zeugen kan in denen Niederlanden eine Ehe ohne Copulation vollzogen werden/ I. 57. 103
Nothzucht/ wie ſolche Ubelthat zu beſtraffen/ III. 61. 586

O.

Oberſtelle und Præcedenz haben die Doctoris Juris für denen Doctoribus Medicinæ auf der Univerſität Leipzig/IV. 2. 653
Ober-Hurerey/ wie dieſelbe zu beſtraffen/ III. 60. 582
Obligationes müſſen von uns ſelbſt/und von keinen andern ihren Anfang nehmen/ III. 35. 524
Obligation, welche aus einem Contract herkommt/ wird auf die Erben transmittiret/ III. 40. 535
= = der Bürgen kan nicht härter ſeyn/ als des Schuldners ſelbſt eigene/ III. 44. 545
Obligation muß mit ausdrücklichen Worten erneuert werden/ IV. 35. 739
Obrigkeit muß mit denen Unterthanen nicht gar zu ſtrenge verfahren/ I. 41. 67
= = kan die Injurien/ welche ihr angethan/ ſelbſt rächen und beſtraffen/ III. 64. 601

Obrigkeit muß dahin ſehen/ das Wahnſinnige Leute wohl verwahret/ und mit nothdürfftigen Unterhalt verſehen werden/ III. 38. 530
Onera, wenn ſie genannte über ſeine Güter erlaſſen/ ſo werden doch die onera inſolita, und nachgehends erhaltene Güter nicht darunter mit verſtanden/ II. 25. 222
Ordnungen/ die neu aufgerichtet/ können erſt innerhalb zwey Monathen exequiret werden/ I. 9. 12
Ordnungen und Geſetze können von einem Fürſten ohne der Stände Rath und Bewilligung nicht geändert werden/ I. 10. 14
= = die neu aufgerichtet/ beziehet ſich auf die zukünfftige Zeit/ I. 7. 10

P.

Pathe kan diejenige/ welche er aus der Tauffe gehoben/ wohl ehelichen/ I. 60. 106
Paßquil/ und wie dieſelben Autores zu beſtraffen/ IV. 59. & 60. 793
Pächter/ was er vor eine Culpam præſtiren müſſe/ IV. 44. 759
Peculium profectitium & adventitium in was für Güter ſolche beſtehen/ II. 73. 310
Peremtoriſchen Exceptiones müſſen gleich im Anfang bey der Krieges-Befeſtigung ſelbſt/ und zwar bey Straffe der pœna deſertionis opponiret werden/ IV.
Pfand kan veralieniret werden/ wann der Schuldner zur beſtimmten Zeit die Zahlung nicht liefert/ II. 79. 298
= = beym Creditore verlohren/ quid Juris, III. 29. 513
Pfarrherren nehmen kein Heer-Geräthe/ III. 15. 489. ausgenommen in der Mutter-Geräthe bekommen ſie einen Theil/ ibid. Deroſelben Aecker müſſen für allen Dingen von denen Eingepfarrten beſtellet werden/
Pœna conventionalis, wann ſelbige ſtatt hat/ IV. 27. 717
Pœnales actiones kommen auf die Erben/ wann lis conteſtiret/ oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen/ IV.
Poſthumi, wofür ſolche zu halten/ III. 2. 467
Polygamia, oder die Vielheit der Weiber iſt bey Lebens-Straffe verbothen/ I. 47. 79
Præſcriptio wird zerriſſen/ wann die poſſeſſion nicht allezeit ruhig und an einander hänget/ II. 55. 271
Præcedenz haben die Doctores Juris für denen Doctoribus Medicinæ auf der Univerſität Leipzig/ IV. 2. 653
Praſſer und Verſchwender/ wer eigentlich dieſelben ſeynd/ II. 92. 354

Priſterliche Copulation iſt noth zur Vollziehung einer Ehe / I. 59. 102
Privilegia remuneratoria können nicht widerruffen werden / I. 12. 18
Privilegium dotis, wer ſich deſſen zu erfreuen / IV. 70. 819
Privilegien weichen ab von dem allgemeinen Geſetz und Statuten / I. 11. 17
= = deroſelben Ausleger muß ein Fürſt / als der Urheber / ſelbſten ſeyn / I. 25. 38
= = können von einem Nachfolger im Lande nicht aufgehoben werden / I. 14. 22
Privilegium hat keine weitere Krafft / als in ſo weit es zur Obſervanz gebracht worden / I. 15. 24
Proavia kan zwar wohl der Proneptin zugleich nebſt deren Brüder Erbe ſeyn / aber keine Vormünderin von ihr werden / I. 84. 150
Proximität oder nähere Anverwandſchafft kan auch per conjecturas & præſumtiones erwieſen werden / IV. 17. 690
Pupillen haben in ihrer Vormünder Güter hypothecam tacitam, I. 93. 165
= = wann ſie contrahiren wollen / müſſen ſie ſolches mit Conſens und Einwilligung des Vormundes und Curatoris allemahl thun / I. 89. 158
= = deroſelben veralienirte Güter / auf was Weiſe ſie Beſtand haben oder nicht / II. 70. 300
Puſchklepper / welche eigentlich alſo zu nennen / III. 53. 563

Q.

Quarta falcidia, wo ſie ſtatt finde / II. 138. 441
= = wer ſie ziehet darff für die Caſus fortuitos nicht einſtehen / wohl aber der Erbe ſo quartam trebell. ziehet / II. 139. 444
= = = muß nach eines jeden Legati Antheil gezogen werden / II. 140. 446
Querela inofficioſi teſtamenti, zu welcher Zeit ſolche kan geführet werden / II. 114. 395

R.

Räuber muß das Geraubte nach allgemeinen Rechten vierfach / nach dem Jure Canonico nur einfach reſtituiren / IV. 54. 780
Recht / ſo jemand durch ein Pactum ihme zuwege gebracht / kan demſelben nicht genommen werden / II. 49. 594
Recht der väterlichen Gewalt über die Kinder / kommt allein dem Vater / nicht aber der Mutter und Groß-Mutter zu / I. 42. 69
Rechnung muß von denen Vormündern alle Jahr abgeleget werden / I. 88. 156

Rechnung über die Lehns-Aufkünffte ſeyn die Landes-Erben denen Lehns-folgern heraus zu geben nicht gehalten/ II. 46. 253
Religirte behalten ihr Bürger-Recht/ I. 76. 136
Religion zu changiren gieb keine Urſach zur Enterbung/ II. 100. 371. es ſey dann ſolche eine Ketzeriſche Religion/ ibid.
Reinigungs-Eyd hat alsdann ſtatt/ wann er mit einigen Præſumptionibus befeſtiget/ III. 54. 564. ſeqq.
Repræſentationis jus hat in infinitum ſtatt/ III. 6. 472
= = = hat nicht ſtatt in der aufſteigenden Linie/ III. 9. 480
= = = hat auch nach Sachſen-Recht in der Seiten-Linie nicht ſtatt/ III. 6. 475
= = = als nur auf gewiſſe Art und Weiſe/ ibid. circa fin.
Reue-Kauff muß gegeben werden/ wann der Contract noch nicht völlig ſeine Richtigkeit hat/ und der eine Theil davon zurück ziehen will/ III. 45. 548
Reue iſt zweyerley/ II. 57. 278
Richter kan eine Straffe nach Beſchaffenheit der Sache vergröſſern und mindern/ I. 16. 26. & 17. 25. ſeq.
= = ſoll in Entſcheidung ſtreitiger Sachen von den nächſten Academien ſich Raths erholen. I. 26. 40
Richter auf einem Dorffe/ kan auch über die Delicta und Crimina, welche in denen Kirchen und Kirch-Höfen/ in Pfarr- und Küſter-Häuſern/ Schulen/ item dazu gehörigen Aeckern/ Wieſen oder Gärten verübet/ ſich einiger Cognition und Beſtraffung wohl anmaſſen/ I. 20. 32
Richter muß ſich von Annehmung der Geſchencke gäntzlich enthalten/ IV. 102. 898
Rück-Bürge hat das Beneficium Excuſſionis zu genieſſen/ wann er gleich demſelben renunciret hat/ III. 43. 541

S.

Sachen/ die man vor verlohren hält/ gehören dem zu/ der ſie zuerſt ergriffen/ II. 23. 217
Sachen/ ſo einem andern zugehören/ können auch legiret werden/ II. 124. 419
Salarium kan von Vormündern nicht gefodert werden/ ohne Erkänntniß des Richters/ I. 91. 160
Schaden einer verkaufften Sache gehöret dem Käuffer/ auch noch vor der Tradition, III. 46 549
= = Iſt aber der Verkäuffer daran ſchuld/ ſo muß derſelbe den Schaden ſtehen/ III. 47. 551

Schad-loß-Bürge hat das Beneficium Excuſſionis zu genieſſen / wenn er auch gleich demſelben renunciret hat/ III. 43. 541
Schaden / ſo von einem Viehe jemand zugefüget worden/ wie ſolcher von dem Herrn des Viehes zu büſſen/ III. 67. 612
Schatz/ und was bey Findung deſſelben zu beobachten/ II. 18. 208. & ſeqq. it. II. 19. 224. item II. 21.
Schenckung auff den Todes-Fall muß entweder vor Gerichte oder in Gegenwart fünff Zeugen geſchehen. II. 57. 274
Scheckung ſo auff eines dritten und zwar erfolgten Todes-Fall geſchehen / kan von dem Donante nicht revociret werden / II. 56. 272
Schenckung aller Güter / wann ſie remuneratoria iſt gültig / ob dieſelbe gleich nicht Gerichtlich inſinuiret. II. 63. 285
Schertz-Reden machen keine verbündliche Ehe-Gelöbniß / I. 55. 95
Schiff-Patron, Gaſtgeber und Herbergierer ſeynd zu Widererſtattung der verlohrnen Sachen gehalten. IV. 83. 856
Schuldener einen zu nennen / da man nichts ſchuldig / hat actio injuriarum ſtatt/ IV. 80. 851
Schuldener welcher ungehorſamlich auſſen bleibet / wird biß auff die Ehehafften verurtheilet. III. 22. 501
= = = kan wohl eines Pupillen Vormund ſeyn / I. 81. 144
= = = können ſich in Ermangelung der Bezahlung zur gefänglichen Hafft verpflichten / I. 33. 52
= = = iſt zu einer höheren Summa / als ihm geliehen worden / nicht verpflichtet / ob er auch gleich ſolche verſprochen / IV. 20. 696
= = = wann ſie in den Schuld-Thurn zu werffen / I. 35. 55
= = = welchen nicht zu bezahlen haben/ wie mit deren Güter zu verfahren / I. 38. 61. Zu welcher Zeit dern Güter mit Arreſt können beleget werden / IV. 71. 822. Die durch Unglück herunter kommen ſind/ können ihres Ammtes / ſo ſie bedienen / nicht entſetzet werden I. 39. 63
Schulden ſeynd Kinder nicht zu bezahlen verbunden wann ſie ihrer Eltern Erben nicht worden / II. 119. 407
Schwegerſchafft / und in welchen Grad derſelben die Ehe verboten / I. 64. 120. it. 65. 113
Schwangere Weiber müſſen nicht torquiret werden / I. 36. 57
Senatus-Conſulti Macedoniani Exeptio hat nicht ſtatt in peculio Caſtrenſi vel quaſi, IV. 72. 824
Selbſt-Mörders Teſtament / ſo er vor ſeiner Entleibung auffgerichtet / iſt allerdings gültig / II. 90. 351
Selbſtmörder ſeynd keiner ehrlichen Begräbnis würdig / IV. 74. 832

Selb-

Selb-Schuldener (Debitor principalis) muß in Bürgſchafft zu erſt executiret werden / III. 43. 541
Servitus actus iſt unterſchieden a Servitute Viæ, II. 28. 228
Silber-Gruben gehören mit unter die Regal-Stücke / II. 19. 211
Seiten-Linie / und in derſelben innerhalb den zehenden Grad ſtehen / nehmen das Erbe zugleich / III.
Söhne können ohne Bewilligung des Vaters keine Diſpoſition machen / auſſer den Bonis Caſtrenſibus & quaſi Caſtrenſibus, II. 73. 310
Societät kan auff ewig nicht eingerichtet werden. IV. 47. 766
Societät kömmt nicht auff die Erben / wohl aber der Nutze. IV. 48. 769
Socius was er dem ſocio zu erſtatten ſchuldig IV. 49. 770
Sohn / mit einen Legato oder fidei comiſſo graviret / wie weit ihm die quarta zu guthe komme. II. 41. 448
Soldat / wann derſelbe Jure militari teſtiren könne oder nicht / II. 89. & 88. 369. 343.
Spieler können ihr Spiel an einen andern verkauffen / und ſolches bey einer nahmhafften Straffe / IV. 28. 718
Spinn-Häuſer / zu was Ende ſolche angeleget / I. 52. circa med. 89
Statt-Mauren überſteigen iſt ſtraffbar / II. 2. 181
Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig / auch wie weit dieſelbe zu exerciren / IV. 1. 617
Statuta eines Orts gehen denen nur an / welche Bürger ſind / nicht aber denen Extraneis, I. 3. 4. So der Vernunfft zuwider ſind / muß man abſchaffen I. 27. 41
Städte ſeynd bey ihrer erworbenen Gerechtigkeit / wider die Turbatores zu ſchützen / II. 27. 225
Steinbrüche gehören demjenigen zu / in deſſen Grund und Boden ſie gefunden werden / nicht aber der Landesfürſtl. hohen Obrigkeit / II. 20. 212
Stipulation kan heutiges Tages ohne denen ſonſt üblichen Solennitäten vollzogen werden / IV. 23 707
Straffe etwas zu thun / hat ſtatt in denen Verſchreibungen / nicht aber etwas zu geben / III. 32. 520
- - muß der begangnen Ubelthat gleich ſeyn / I. 16. 25
- - des Ehbruchs verjähret innerhalb fünff Jahr / III. 60. 580
- - der ſchlechten und Ober-Hurerey / III. 60. 580
Straſſen-Räuber werden auch um die geringſte geraubte Sache am Leben geſtraffet / III. 53. 562
Studenten ſeyd gleich anderen / wann ſie was verbrochen / zu beſtraffen / I. 2. 2

Sub-

Subſidiaria actio hat ſtatt/ wann die Obrigkeit von denen Vormündern gar keine Bürgſchafft gefodert/ oder nicht rechtſchaffene Bürgſchafft beſtellen laſſen/ und vermittelſt derer iſt die Obrigkeit gehalten/ den dieſerwegen erlittenen Schaden in ſubſidium denen Pupillen zu erſetzen/ I. 94. 167
Subſtitutio pupillaris erlöſchet durch Erreichung der mündigen Jahre/ II. 109. 386
Subſtitution iſt nicht gültig/ wann das Teſtament/ darinn ſolche enthalten/ unkräfftig iſt/ II. 103. 376
Succeſſor ſingularis kan den Pächter vertreiben. IV. 45. 761

T.

Tauben zu halten iſt frey/ II. 6. Welche einen andern zugehören/ muß man nicht einfangen/ oder durch andere Mittel an ſich locken/ ibid. Tauben haben keine Galle/ und ſind der Leute alle wie ſolches Sprichwort zu verſtehen/ ibid. 187
Tempel müſſen kein Auffenthalt der Ubelthäter ſeyn/ I. 40. 65.
Teſtament-Auffrichtung und was dabey zu obſerviren/ II. 77. 319. Die zum Tode verdammete können heut zu Tage vor ihrer Hinrichtung wol ein Teſtament machen/ I. 34. 53. & II. 90. 346
Teſtament einer Ehebrecherin und Todſchlägerin/ wie weit es gültig/ II. 93. 352
- - kan keiner machen der in den letzten Zügen lieget. II. 87. 340. oder der durch ein jus ſtatutarium zu teſtiren ausgeſchloſſen wird. II. 88. 341
- - erlöſchet/ wenn der Erbe ſich deſſen nicht anmaſſet/ II. 111. 390
- - eines Praſſers oder Verſchwenders/ wie weit daſſelbe gültig/ II. 94. 354. Eines Blinden/ was dabey zu beobachten/ II. 95. 356
- - wird durch die Geburth eines Kindes/ ſo nach Verfertigung deſſelben/ oder auch nach des Vaters Tode gebohren/ umgeſtoſſen/ II. 105. 379
- - welches zu erſt aufgerichtet/ wird durch das letztere aufgehoben/ II. 110. 387
- - muß demjenigen/ welcher Schreibens unerfahren/ vorgeleſen werden/ II. 79. 323
- - wenns von den actis zurück gefodert/ und das Sigillum davon geriſſen/ gilt nicht mehr/ II. 81. 326
- - des Vaters/ worinne der Wittwen der Nießbrauch des Lehns vermachet/ gilt/ wann nur der Kinder Legitima nicht lædiret/ II. 84. 334
- - worinnen der Landes-Herr zum Erben eingeſetzet/ können deſſen Cantzler und Räthe wohl bezeugen/ II. 86. 339
Teſtamente gelten auch auſſerhalb Landes/ I.

Teſtamente/ſo von denen Kindern ohne erhebliche Urſachen gefochten werden/ verſagen denen Kindern ihr Antheil/II. 113. 393
Teſtamente werden auf zweyerley Weiſe aufgehoben/II. 112. 391
Teſtamento ſchadet kein hohes Alter/weder Schmeicheln noch Beredung/ II. 85. 336
Teſtamentum, wanns dem Landes-Fürſten überreichet wird/ was dabey zu obſerviren/II. 83. 330
Teſtamentum inter conjuges reciprocum kan der Uberlebende nicht aufheben/II. 17. 382
Tauſch kan vor Ubergebung der Sachen wohl revociret werden/IV. 41. 753
Thier eines andern getödtet/ wie es geſtraffet werde/IV. 36. 742
Thori conſcenſio, oder der Eintritt in das Ehebette wird nach Sachſen-Recht nothwendig zu vollenziehung einer Ehe erfordert/I. 59. 103
Thore und Mauren überſteigen/ aus Feindſeligen Gemüth/wird hart beſtraffet/II. 2. 181
Töchter/ wann ſolche in Lehn-Gütern ſuccediren/IV. 7. 665
Todſchlag vom Mandatario verübet/wird zugleich auch mit an dem Mandante gerächet/III. 48. 552. Welcher gantz unverſehener Weiſe geſchiehet/ wird mit keiner Straffe beleget/III. 54. 564. Kan auch mit der Fauſt verrichtet werden/III. 73. 827
Tortur muß bey einer ſchwangeren Frauen ſo lang aufgeſchoben werden/ biß ſie ihrer Bürden entlediget/ und die Sechswochen gehalten/I. 36. 57
Tradition und Ubergabe der unbeweglichen Güter muß judicialiter geſchehen/II. 22. 215
Trifft-Gerechtigkeit/ und wie derſelben zu gebrauchen/II. 28. 227

V. U.

Vater kan im Nahmen ſeiner Tochter/ ſo verheyrathet/ wohl Geſchencke annehmen/II. 66. 293
Vater kan ſeiner Kinder einem vor denen andern ſeine Güter wohl zuwenden/ III. 21. 499
Väterliche Gewalt über die Kinder gebühret dem Vater alleine/I. 42. 69
- - wann dieſelbe erlöſchet/I. 78. 140
Ubelthäter können auch ohne Conſens des Biſchoffs aus den Kirchen und Gottes-Häuſern auch andern geheiligten Orten gefänglich genommen werden/I. 40. 65
Ubergabe auf den Todes-Fall/ wie ſelbige aufzurichten/II. 57. 274. Auf was Art und Weiſe ſie widerruffen werde/II. 61. 278
Ubergabe unter denen Lebenden/ wañ dieſelbe inſinuiret werden muß/II. 62. 282

Ubergabe auf was Weiſe ſelbige widerruffen werde/ II. 64. 286

Ubergabe wird in dubio, und in einen zweiffelhafften Fall/ für eine Ubergabe unter den Lebenden geachtet/ II. 61. 280

Verehrung wegen getroffener Heyrath/ bleibt nach getrennter Ehe dem Manne/ II. 66. 289

Veräuſſerung/ ſo auſſer der Familie verbothen/ kan an einem weitläufftigen Verwandten geſchehen/ II. 70. 300

Verdammete zum Tode können wohl Teſtamenta machen/ II. 92 349

Verdächtige Vormünder können ihres Ammts entſetzet werden/ I. 98. 176
& 99. 177

Vergleich/ da einer ein mehrers wiederzugeben/ als ihm geliehen/ verſpricht/ iſt unkräfftig/ III. 25. 505

Verjährung iſt dem nicht ſchädlich der ſein Recht nicht ausführen können/ II. 54. 269

Verjährung gehöret mit zu denen Modis acquirendi, II. 48. 257. Iſt vielerley Art nach gemeinen/ und zweyerley Art nach Sächſiſchen Rechten/ II. 48. 257. Privilegia erlöſchen durch die Verjährung/ I. 19. 29

Verlaſſung eines Ehegatten an dem andern/ wann ſelbige bößlicher Weiſe geſchiehet/ iſt eine Urſach/ daß eine Ehe kan geſchieden werden/ I. 50. 83

Verluſt eines Dinges/ ſo verkauffet/ iſt des Käuffers auch vor der Tradition derſelben/ III. 46. 549. Wann aber der Verkäuffer daran ſchuld iſt/ ſo gehet der Schade über ihn/ III. 47. 551

Verſchwender ihrer Güter ſeynd für Ehren-rüchtige zu achten/ und ihres Ammts zu entſetzen/

Verwieſene aus einem Lande behalten ihr Bürger-Recht/

Verwalter und Beammten/ wann ſie hundert Gulden untergeſchlagen/ werden mit dem Strange geſtraffet/ IV. 51. 773

Verzug in Schuld-Sachen verurſachet das Intereſſe von Zeit der Gerichtlichen Interpellation, IV. 24. 709

Vieh/ ſo einem andern Schaden zufüget/ wie von dem Herrn deſſelben Viehes ſolcher Schade zu büſſen/ III. 67. 612. kan gepfändet/ und ſo lange eingeſchloſſen werden/ biß der Schade erſetzet/ IV. 78. 847. welches im Kriege von Feinden weggetrieben/ wie ſolches zu redimiren/

Ultra triplicam wird regulariter nicht verfahren/ IV.

Unbewegliche Güter ſeynd desjenige Orts Jurisdiction, allwo ſie gelegen/ unterwürffig/ I. 4. 5

Undanckbarkeit iſt eine Urſach/ warum ein Geſchenck widerruffen werden kan/

Unechte Kinder bringen ihre Erbe auf die Mutter alleine/ IV. 11. 675. genieſſen dieſelben das mütterliche Erbtheil ebenfalls allein/ IV. 12. 676

Un-

Ungerathene Kinder kan ein Vater in geringen Verbrechen ſelbſt ſtraffen/ I. 52. 87. Können enterbet werden/ I. 53. 93
Unkoſten/ wie vielerley/ und auf was Weiſe dieſelbigen können wieder gefodert werden/
Unmündigen/ wann er gleich noch keinen Vormund hat/ kan ein Curator ad Litem zugeordnet werden/ I. 92. 163
Unterthanen seynd ihren Herren vor andern Dienſte zu leiſten ſchuldig/ I. 32. 49
Unverheyrathet und ledig verbleiben/ iſt gar wohl erlaubet/ I. 45. 75
Unzucht/ welche unchriſtlich und unnatürlich geſchiehet/ wird mit dem Schwerdt geſtraffet/ IV. 100. 895
Unnatürliche Unzucht/ wie ſolche zu beſtraffen/ III. 68. 614. wird mit dem Schwerdt geſtrafft/ IV. 100. 895
Unzucht wegen kan eine Tochter nicht enterbet werden/
Vollbürthige Brüder ſchlieſſen die Halbbürthige aus/ in der Erbnehmung/ III. 11. 481
Vollbürtige Brüder und Schweſtern ſchlieſſen nach Sächſ. Recht in den Allodial-Gütern vollbürthige Brüder- und Schweſter-Kinder aus/ IV. 8. 668
Vormünder müſſen von der Obrigkeit verordnet werden/ wenn keine teſtamentariſche oder legitimariſche Vormünder vorhanden ſeyn/ I. 87. 154
- - müſſen alle Jahr Rechnung ablegen von ihrer geführten Vormundſchafft/ I. 88. 156
Vormund muß heutiges Tages ſeiner Pfleg-Befohlenen zugehörge müßige Gelder auf gewöhnliche Zinſen austhun/ wofern er nicht ſelbſt dafür angeſehen werden will/ I. 80. 143
Vormund/ welcher im Teſtament beſtellet/ darff die Verwaltung eher nicht antreten/ bevor die Obrigkeit ihm ſolche nicht befohlen/ I. 79. 142
- - kan nicht gezwungen werden/ Curator zu bleiben/ wann die Vormundſchafft ein Ende genommen/ I. 97. 173
Vormundſchafft über ſich zu nehmen/ kan niemand ausſchlagen/ es ſey dann über 70. Jahren/ I. 96. 172. höret auf/ ſo bald der Pupill mündig worden/ I. 90. 159
Vormünder müſſen denen Kindern von der Mutter ausgebeten werden/ ſonſten kan ſie derſelben Erbe nicht ſeyn/ IV. 10. 673
Vorzug und Præcedenz haben die Doctores Juris vor der Mediciniſchen Facultät in Leipzig/ IV. 2. 653
Urthel wider klare umſtändliche Rechte geſprochen/ iſt ipſo jure null und nichtig/ IV. 98. 891
Uſusfructus aus der Kinder Güter gebühret dem Vater/ I. 43. 72
- - iſt ein Jus Servitutis.

W.

Wahnſinnige werden begangener Miſſethat wegen mit der Todes-Straffe überſehen/ III. 38. 530. ſeynd zweyerley Arth. ibid.
im Waſſer gefundene Sachen/ wie damit zu verfahren/ II. 24. 219
Wehr-Geld/ wenn ſolches nach Sachſen-Recht zu erlegen/ III. 52. 565
Weibes-Perſohnen müſſen auf Sächſiſchen Boden bey Verrichtung wichtiger Händel ihre Curatores zur Seiten haben/
Weinſtöcke/ welche ausgehen/ müſſen von dem Uſufructuario wieder erſetzet werden/ II. 17. 208
Wetten/ wann ſie vergonnt/ und die Contrahenten verbinden/ IV. 25. 761
Widerruffung der Teſtamente muß geſchehen vor 7. Zeugen/ auch nach Verlauff 10. Jahre/ vor 3. Zeugen/ II. 112. 391
Widerruff wegen angethaner Injurien wird bey Weigerung des Injurianten von dem Büttel an ſeine ſtatt verrichtet/ III. 57. 572
, , kan von dem Richter in eine Chriſtliche Abbitte verwandelt werden/ ibid.
Widererſtattung eines Anlehens muß bey Veränderung der Müntze geſchehen nach dem Werth und Güte/ als ſolche tempore contractus geweſen/ IV. 21. 700
Wieder-Kauff/ wenn er aufgeſaget/ kan der Wieder-Käuffer die fructus nicht eher genieſſen/ biß er die Kauff-Gelder wieder erleget/ II. 44. 251
Wittwe des veſtorbenen Bruders zu heyrathen kan nicht diſpenſiret werden/ obgleich der verſtorbene Bruder mit ſelber keine Kinder gezeuget/ I. 67. 120
Wille und Vorſatz wird bey begangner Mißhandlung wohl beobachtet/ III. 29. 513
Wind-Mühle/ wann ſolche dem Lehn-Erben zugehöre/ II, 11. 197

Z.

Zahlung aus Chriſtlicher Liebe und naher Verwandſchafft geſchehen/ da man ſonſt nicht ſchuldig/ kan nicht wieder gefodert werden/ IV. 33. 835
Zahlung wird in Zweifel auf die Zinſe gerechnet/ IV. 737
Zahlung/ ſo aus Irrthum und Unwiſſenheit der Rechte geſchiehet/ kan condictione indebiti wieder gefodert werden/ IV. 22. 702
Zauberer/ wann ſie mit dem Satan ein Verbündniß gemachet/ werden mit Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet/ IV. 75. 836
Zeit zu einer Verjährung gehörig/ wird zwiſchen dem Käuffer und Verkäuffer zuſammen gerechnet.
Zeugen müſſen zu Aufrichtung eines Teſtaments/ ingleichen zu deſſen Vollziehung abſonderlich erbeten werden/ Dürffen das von ihnen unterſchriebene Teſtament nicht beſchweren/ wann nur von dem Notario ein Inſtrument darüber verfertiget/ II. 80. 324. Ihnen kan etwas gewiſſes legiret werden in eben dem Teſtament/ deſſen Zeugen ſie mit ſeynd/ II. 78. 321
Zinſen/ wie lange ein Uſufructuarius dieſelbe genieſſet/ II. 16. 205
Zoll/ und was für Sachen befreyet.
Zucht-Häuſer/ warum ſie angeleget/ I. 52. 87
Zuſammen-gebrachte Kinder können einander wohl heyrathen/ I. 66. 118
Zwang-Mühle wird durch Verjährung zuwege gebracht/ II. 34. 234
Zwiefache Ehe iſt bey Lebens-Straffe verbothen/ I. 47. 72

ENDE.

Das erſte Buch
Der ſonderbahren
Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Von Recht- und Gerechtigkeit.

I.

Die Anruffung des Göttlichen Nahmens wird in denen von Notariis errichtenden Inſtrumenten nothwendig zum Anfange erfordert.

ES iſt zwar an dem / daß die Invocatio Nominis Divini, unbeſchadet einem Inſtrumento vermöge des Römiſchen Civil-Rechts / nach Beweiß Dn. Joachim. Hoppii in Comment. ad Inſtit. in proœmio & Authoris Anonymi in Deliciis juridicis part. 1. ad inſcript. Rubr. proœm. Inſt. Num. IV. könne wegbleiben; Denn obwohl einige Texte dawider zu ſeyn ſcheinen / ſo werden doch die darinn enthaltene Worte / nicht Verordnungs- ſondern nur Erzehlungs-Weiſe angefüh-

ret

ret: Siquidem verba: Autore Deo quæ ex nov. 7. cap. 1. pro ſe allegant diſſentientes tantum enunciative non diſpoſitive ibidem proferuntur, nihil aliut iis voluit Juſtinianus, quam invocare Deum pro felici principio exequendi novæ ſuæ legis diſpoſitionem. Parili ſenſu etiam alibi hinc inde hac formula uſus eſt Imperator, prout conſtat ex l. 1. & 2. C. de offic. præfect. Afric. Ut adeo pia magis quam neceſſaria ſit iſta invocatio juxta Joach. Hoppen ad Inſt. in proœmio p. m. 3. Allein da der Käyſer Maximilianus I. in der Ordnung und Unterricht der offenen Notarien de anno 1512. §. 3 & 4. die Anruffung des Göttlichen Nahmens unter die ſolennia inſtrumentorum referiret / und denen jedesmahlen hinein zu verleiben / befohlen / iſt ſolches heutiges Tages allerdings nothwendig / alſo daß in Ermangelung deſſen ein Inſtrument nicht beſtehen kan / ſondern Teſte Hunnio in Enigclopædia juris univ. p. 2. tit. 18. cap. 8. num. 2. & Georg. Adam. Struv. in Diſp. inaug. de Notariis ſive Tabellionibus anno 1664. habita ſect. 7. membr. 7. n. 1. für ungültig und unkräfftig erkannt werden muß.

II.

Wegen begangenen Diebſtahls ſind Edele und Studioſi ſo wohl als Geringere mit dem Strange hinzurichten. Hanc Quæſtionem pluribus pertractat Liebenthal in Colleg. Polit. pag. m. 532. Veneficus quoque Nobilis eadem âfficiendus pœna, qua plebejus, vid. Bocer. de Omnis Gener, Homicid. Lib. 1. cap. 4.

Man findet bey den Auslegern der Rechte faſt überall dieſe gemeine und bekannte Regel: **Daß die / welche Adelichen Standes ſind / ingleichen auch die Studioſi, mit einer gelindern Straffe zu belegen ſeynd / als die geringen Leute.** Regula hæc multis limitatur modis: Nam (1.) fallit in pœnis, quæ pro delictis imponuntur, quæ dignitas vel nobilitas, in qua quis conſtitutus eſt auget. Dicitur autem crimen augeri dignitate, ſi videlicet peccent in his, quæ dignitatem ipſam, vel adminiſtrationem ejus concernunt, vel ſi in his, propter quæ honorem vel dignitatem ſunt conſecuti; vel ſi delictum cecidit in dedecus & contumeliam ipſius dignitatis, vel etiam deliquunt prætextu & colore dignitatis. (2.) Mitius puniuntur Nobiles in quibusdam pœnis cor-

corporalibus, non vero in pecuniariis. (3.) Fallit hæc regula, quando Statuta aliter expreſſim diſponunt, & conſuetudines locorum aliter docent. Per l. Pedius 4 §. 1. ff. de incend. ruin. nauf. l. annonam. 6. pr. ff. de Extraordinar. crim. l. aut damnum 8. §. in miniſterium ff. de Pœn. †. Allein dieſes findet ſtatt in den willkührlichen Beſtraffungen / darinnen dann durch den Richter ein Unterſcheid unter den Perſohnen zu machen / nicht aber in den Straffen / welche würcklich in den Geſetzen oder Statuten verfaſſet / und worinn kein Unterſcheid der Perſohnen in acht zu nehmen / Jodoc. Damhoud in prax. rerum crim. cap. 55. per tot. worunterer auch ohnſtreitig mit zu rechnen die Straffe des Diebſtals Dan. Moller. ad Conſtitut Elect. 42. num. 12. p. 4.

†. Hieraus iſt abzunehmen / daß in dergleichen Fällen weder deren von Adel / noch der Studioſorum zu verſchonen / auch kein Unterſcheid der Perſohnen zu machen ſey / propter generalitatem textus in c. 1. §. ſi quis quinque 5. tit. de Pace tenend. † Ja nach Auſſage vieler Rechts-Gelahrten ſoll man die Edelleute / die ſich dem abſcheulichen Laſter des Diebſtahls ergeben / in den höheſten Galgen hencken / Gutierez lib. 4. Pract. quæſt. c. 15. num. 20. & cap. 16. num. 18. † Jedoch werden zu Tübingen fürnehmlich zu Ehren der Academie die erhenckten Studioſi nicht am Galgen gelaſſen / ſondern mit der Sonnen Untergang abgenommen / und in die Erde verſcharret / wie ſolches bezeuget / Joh. Jacob Speidel in Spec. variar lit. H. tit. Hencker 92.

Auch ſagen die Käyſere Gratianus, Valentinianus und Theodoſius in l. Judices. 12. C. de Dignitatib. daß die / ſo einiges Diebſtahls oder ander Miſſethat überwieſen / aller Ehren beraubet / vor die allerſchimpfflichſten und geringſten Leute zu halten / auch der vorigen Würden / deren ſie ſich ſelbſt unwürdig gemacht / ſich nicht wieder zu getröſten hätten. Vid. Carpzov. in Pract. Crim. p. 2. q. 82. n. 61. & ſeq. Und haben auf Anſuchung des Raths zu Roſtock in Sachſen J. C. C. Die Herren Schöppen zu Leipzig folgender Maſſen geſprochen: So möchte er wegen ſolcher begangenen und bekañter Deuben / als ein verleumbder Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraffet werden V. R. W.

Vom natürlichen allgemeinen Völcker- und Bürgerlichen Rechte.

III.

Statuta und Bürgerliche Rechte in einem Lande oder Stadt gehen die / ſo keine Eingeſeſſene oder Bürger ſeynd / nicht an.

Es machen die Statuta an dem Ort / wo ſie eingeführet / ein Bürgerliches Recht / per §. Jus autem civile Inſtit. de J. N. G. & Civ. und ſtehen ſolcher Geſtalt dieſelbe mit dem allgemeinen Kayſ. Rechte in gleicher Autorität/Panormit. in c. Paſtoralis 8. num. 2. X. de fide inſtrument. †. Dahero denn folget / daß wie das Jus Civile oder Bürgerliche Recht keinen / als der ein Bürger iſt / verbindet / per. §. ſupra alleg. alſo daſſelbe auch auf keine Fremde extendiret werden kan / Richter Deciſ. 3. num. 6. Philipp. Knipſchild de Jure & Privil. Civitat Imperial. Lib. 2. cap. 10. n. 69. Dn. Sam. Strykius in diſp. 1. cap. 3. num. 6. vol. 2. †. und können allerdings die Statuta auf die Forenſes nicht gezogen werden / weil dieſe deſſen der ſolche Statuta gegeben / Unterthanen nicht ſind / ſondern eines andern Jurisdiction unterworffen / l. fin. ff. de Jurisd. l. ſciendum 63. ibi: vel quia nunquam iſtorum de hac re fuerat Jurisdictio ff. de Ædilit. Edict. Stryk. in diſſ. 19. cap. 2. num. 24. vol. 4. †. Zu dem hält man auch dafür / daß niemand diejenigen / ſo ihm nicht unterthänig ſind / ſeinen Geſetzen oder Statuten wolle unterwürffig machen / Dn Carpzov. Jurispr. Forenſ. part. 2. Conſtit. 14. def. 53. n. 5.

Allein gleich wie ein Forenſis denen Bürgerlichen Rechten an einem Orte / allda er ſich aufhält / nicht unterwürffig iſt; alſo genieſſet er hinwiederum auch nicht derjenigen Freyheiten / die in denſelben enthalten. (Was demnach von der Niftel-Gerade zu verſtehen / ſolches erkläret Carpzov. Part. 2. Coſtit. 14. Def. 22. & 51.) †. Was unter den Nahmen Niftel-Gerade in den Leipziger Statuten enthalten / deſſen hat ſich kein Forenſis und Extraneus, der in dieſer Stadt kein Bürger oder Einwohner iſt / zu erfreuen / Dn. Carpzov. dict. defin 53. n. 1. & ſeq. und iſt deswegen in dem Schöppen-Stuhl alda in Sachen N. N. zu Leipzig Menſ. Jul. Anno 1580. wie folget / geſprochen: Ob nun gleich allhier eine Willkühr verhanden / daß ein Mann / nach Abſterben ſeines Weibes / ohne Töchter / der nechſten Nifftel nicht mehr / denn

denn die Niſtel-Gerade zu geben ſchuldig ſey/ꝛc. So hat ſich doch N. N. (weil er allhie zu Leipzig des Bürger-Rechts ſich nicht angemaſſet/ noch der Univerſität zugethan geweſen/ſondern als ein Forenſis ſich ufgehalten/) ſolcher Willkühr nicht zu gebrauchen/ ſondern iſt ſeines verſtorbenen Weibes neheſten Niſtel die volle Gerade zu geben und folgen zu laſſen/ pflichtig/ von Rechts wegen.

IV.

Man hat ſich/ was unbewegliche Gütter anlanget/ nach den Rechten und Statuten desjenigen Orts/ alwo ſie gelegen/ (Dannenhero allemahl nach Sächſ. Rechte die Donatio Immobilium vor den Gerichten desjenigen Ortes/ darunter die Gütter/ geſchehen muß. Land-Recht Lib. I. Artic. 52. & Artic. 21. princ. vid. Carpz. Reſp. 57. Lib. 8.) einig und allein zu achten.

Die beweglichen Gütter werden nicht nach den Statuten desjenigen Orts/ allwo ſie gelegen/ oder allwo der/ über deſſen Erbſchafft die Klage angeſtellet wird/ verſtorben iſt/ ſondern nach deſſelben Orts Statuten/ da er ſeine Wohnung gehabt/ geurtheilet. †. Denn ſolche unter der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit deſſelben Ortes ſtehen/ an welchem ein ſolcher Hauß-Vater dieſelben ſtets hat/ oder perpetuirlich zu haben/ beſchloſſen hat/ per l. ex facto 35. §. rerum 3. ff. de Hæred. Inſtit. l. Debitor. 32. in f. ff. de Pignoribus. l. Cajus 86. in pr. ff. de Legatis 2. L. ſi fundus 44. l. quæſitum 78. in pr. & § ult. l. ſi ita legatum 86. ff. de Legat. 3. † Dahero ſagt man auch: Quod mobilia oſſibus defuncti inhæreant, da denn per oſſa nicht der Menſch/ ſondern ſein domicilium zu verſtehen. Dieſe Redens-Art erläutert Dn. Carpzov. Part. 2. Conſtit. 14. Def. 3. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 3. num. 245. Jacob Schulteſ. p. 1. quæſt. 39. n. 45. † Falls aber man nichts gewiſſes von ſeinem Domicilio haben kan/ muß man nach den Statuten des Orts/ da er gebohren/ gehen. Salycet. in l. 1. Cod. de Summa Trinit. & fid. Cathol. Hartm. Piſtor Obſerv. 55. num 4. & 12. Dn. Carpzov. p. 3. Conſtitut. 12. def. 13. num. fin.

Eine weit andere Beſchaffenheit aber hat es mit den unbeweglichen Güttern / wie auch mit dem jährlichen Einkommen / und desgleichen andern Dingen / ſo vor unbeweglich gehalten werden. Dann ſolche den Statuten und Jurisdiction deſſelben Orts / darinnen ſie gelegen / unterwürffig ſind / l. 1. in fin. l. 2. & l. ult. C. ubi in rem act. l. un. C. ubi de hæred. agat. l. forma 4. §. is vero. 2. ff. de Cenſib. obgleich der Herr derſelben an einem andern Ort ſeine Wohnung hat. d. l. 2. pr. & d. l. un verb. ubi autem domicilium habet. Dn. Carpzov. Conſtit. 12. def. num. 2. & ſeqq. † Verbinden dahero die Statuten die Sachen ſelbſt / welche in des Ober-Herrn Territorio belegen / und nach demſelben auch die / welche keine Unterthanen ſeynd / oder Forenſes, per l. Reſcripta in f. π de Munerib. & honorib. l. an in totum 3. C. de Ædific. privat. Tiraquel. de Primogenitura q. 46. Cothmann. Reſp. 21. n. 121. & ſeq. Philipp. Knipſchild / de Privil. Civitat Imperial. lib. 2. c. 10. num. 70. † Deswegen auch die Succeſſion in ſolchen unbeweglichen Güttern geſchicht nach den Statuten des Orts / allwo ſie gelegen ſind. Dol. in l. 1. Cod. de ſumm. Trinit. H. Piſtor. Obſ. 55. n. 1. Joh. Köppen Deciſ. 31. num. 9. Dn. Carpz. lib. 6. Reſp. 39. n. 14. 85. ſeqq. & Dn. Chr. Philipp. Richter tr. de Succeſſ. ab inteſt in Prooem. n. 40.

† Demnach müſſen auch die Forenſes von den Güttern / ſo anderswo / als da ſie wohnen / gelegen / alle Onera, ſo auf dieſelbe hafften / abtragen / A. Gabriel tit. de Jure Immun. lib. 6. Concl. 2. num. 1. ſixtin. de Regalib. lib. 2. cap. 14. num 20. Gail. 2. Obſ. 22. Mynſing. cent. 5. Obſ. 22. Dn. Carpz. d. Reſp. 39. num. 13. Dn. Richter. Deciſ. 70. num 36. †. Und weil in dieſem Punct die Collegia Juridica in dem Churfürſtenthum Sachſen unter ſich nicht einer Meynung zu ſeyn / geſchienen / ſo haben Jhro Durchl. Johann Georg II. Churfürſt zu Sachſen / ſelbe in den Reſolutionibus Gravaminum de Anno 1661. vereiniget / Deciſ. 54. und daß in allen Fällen darnach verabſchiedet werden ſolte / ernſtlich geboten / als folget:

„Dieweil Rechtens / und in unſerm Appellation-Gerichte jederzeit „darauf geſprochen / daß die Grund-Stücke oder Jmmobilien nach des Orts / „darunter ſie gelegen / Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten / „ſo ſoll es auch hinführo alſo gehalten / und Krafft dieſer unſerer Deciſion dar„nach verabſchiedet und geſprochen werden.

Auch haben ſchon vorlängſt die JCti Jenenſes M. Julio Anno 1636. auf Anſuchen Thilonis und Chriſtophs von Seebach folgender Maſſen geſprochen: Daß die auswärtigen Perſonen wegen der erkaufften und in eurer Fluhr gelegenen Güter die Beſchwerung / ſo auf denenſelben an Steur / Contribution und ſonſten hafften / zu tragen verbunden / V. R. W.

Des-

Desgleichen auch Scabini Lipſienſes. M. Januar. Anno 1641. auf Anſuchen Ezechiel Eckarts Churfürſtl. Sächſiſchen Baumeiſter zu Dreßden; Als ihr uns Extract. der Dreßniſchen Statuten b. e. f. zugeſchickt / u. e.d.ſ.w. Iſt euer Eheweib Barbara Anno 1637. in der alten Stadt Dreßden Todes verfahren / und hat ihre Geſchwiſter an einem / und euch / als den überlebenden Ehemann andern Theils / ſammt etlicher Baarſchafft und liegenden Gütern / nehmlich einen Garten und etliche Scheffel Acker nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl in den Statuten des Raths daſelbſten verſehen / daß nach Abſterben eines Weibes / nicht allein nach gemeinen Sachſen-Rechten alle Mobilien / ſondern auch noch über dieſes der dritte Theil von den unbeweglichen Gütern auf den überlebenden Ehemann fallen ſoll; Derowegen ihr euch weil euer Eheweib in des Raths Weichbilde verſtorben / ihr auch ein Bürger daſelbſt ſeyd / nach berührten Statuten mit dem Geſchwiſter zu theilen / und nebenſt den Mobilien auch des dritten Theils der unbeweglichen Güter anzumaſſen gemeynet: Dieweil aber dennoch bemeldte hinterlaſſene unbewegliche Güter nicht unter des Raths zu Dreßden Gerichten und Bottmäßigkeit / ſondern zu Pirna gelegen / und demnach das Dreßdniſche Statutum darauf nicht zu ziehen; Alldieweil Jñhalts der Rechte in Succeſſions-Fällen der unbeweglichen Güter man ſich nach den Rechten und Statuten desjenigen Orts / darunter ſie gelegen / einig und allein zu richten / N.m.i. des überſchickten Extracts e. v. f. So habet ihr auch dannenher der Dreßdniſchen Statuten euch nicht zu erfreuen; Sondern es bleiben eures Weibes unbewegliche Güter / Inhalts gemeiner Land-üblichen Rechte / woferne zu Pirna kein ander Statutum oder Einführung verhanden / dero Geſchwiſter alleine / und ihr laſſet euch an den beweglichen Gütern billig begnügen / V. R. W.

V.

Es gelten die letztere Willen und Contracte auch auſſerhalb Landes / die Güter mögen gleich liegen wo ſie wollen.

Man bedarf bey Aufrichtung eines letztens Willens keines ſo genauen Unterſcheids / der ſo wohl beweg- als unbeweglichen Güter / davon in kurtzvorhergegangenen obſervation gedacht. Zumahlen ein ſolcher letzterer Wille nach den Statuten deſſelben Orts / wo er aufgerichtet / allemahl auch auſſerhalb Landes / und was die Güter / ſo anderswo gelegen / betrifft /

betrifft/ gültig iſt/ ob ſelbiger gleich ſonſten/ wann er an denſelben Ort/ da die Gütter gelegen/ aufgerichtet worden wäre/ nicht gelten könte; Non tamen valet Teſtamentum extra Provinciam Saxonicam conditum quoad Geradam, ſi Teſtatrix mutato domicilio ſe conferat in Provinciam Saxonicam, ibique vita fungatur, Carpzov. Part. 2. Conſt. 14. Def. 2. Per. l. 9. & ibi Sichard. C. de Teſtament. A. Gail. lib. 2. Obſ. 123. per tot Bernhard. Græv. 2. Pract. Concluſ. 123. Conſil. 1 Köppen Deciſ. 45. n. 3. Mynſinger 5. Obſerv. 20. † Es ſey auch gleich von einem Extraneo oder Forenſi ſolches geſchehen/ Gail. d. Obſ. 123. n. 3. Philipp. Knipſchild/ tr. de Jurib. & Privil. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 10. n. 87.

† Iſt dannenhero ein ſolches Teſtament/ das vermöge eines Orts Statuten oder Herkommen in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen/ aufgerichtet/ auch anderswo gültig/ allwo eine gröſſere Anzahl der Zeugen erfordert wird/ ſo gar/ daß der eingeſetzte Erbe in den Güttern/ ſie ſeynd gelegen wo ſie wollen/ auch extra territorium ſuccediren könne/ Mynſingerus dicto loco. Gail. d. l. num. 1. Carpzov. part. 3. Conſtit. 6. def. 12. num. 1. & 2. Ne quis pro parte teſtatus, & pro parte inteſtatus decedere cogatur; contra Juris diſpoſition. in l. Jus noſtr. 7. ff. de Reg. Jur. §. Hæreditas. verſ. Neque enim idem Inſtit. de Hæred. Inſtit. † Und dieſes aus der Urſach/ weil/ was die Solennitates betrifft/ auf das Herkommen eines Orts/ allwo ein ſocher actus gehalten/ geſehen wird/ l. ſi fundus 6. ff. de Eviction. l. ſemper in Stipulationibus 34. ff. de R. J. Notanda circa hanc materiam verba acutiſſimi Strauchii Diſſertat. Quinque Academic. tertia de Conſtitut. Princip. th. 35. Quo loco, inquit, quis moritur advena, ſecundum ejus loci regulas teſtamentum conditum valet circa bona ubicunque ſita. Alex. Conſil. 44. num. 30. Vol. 5. per L. 1. C. de Emanc. Liber & L. Si non Speciali. C. de Teſtament. Bartol. & Janſon. in L. 1. C. de Summa Trinit. Gail. Lib. 2. Obſerv. 123. num 3. Dan. Möller. Lib. 1. Semeſtr. cap. 29. Secus ſi moriatur ab inteſtato. Volunt enim Doctores mobilia ejus ſequi domicilium, Vide pergit, noviſſime, Papinianum Saxonicum Dn. Carpzov. Lib. 6. Reſp. 4. 38. etſi pro cathedra diſputari contra poſſit. Hæc ille.

Wird demnach auch in den Contracten der Ort/ wo ſelbe aufgerichtet/ attendiret/ ſo/ daß daher ein ſolcher Contract ſich auf alle Güter beziehet/ ob auch gleich an dem Ort/ wo ſelbige gelegen/ eine gröſſere Solennität erfordert werden ſolte/ d. l. ſi fundus. 6. ff. de Eviction. Statuta enim cujusque loci firmant vel infirmant contractum quoad ſolennia l. ſi non ſpeciali. 9. C. de Teſtament. Gail. de Obſ. 123. num. 3. Und haben in Sa-

chen

chen Wolffgangii Zimmermanns zu Leipzig Scabini Lipſienſis Anno 1652. Menſ. Novemb. wie folget/ geſprochen: Es möchte dann der eingeſetzte Erbe/ wie recht erweiſen und darthun/ daß bey denen Stadt-Gerichten allhier über rechts-verwährter Zeit ein anders und ſonderlich dieſes hergebracht/ daß wann einer Gerichts-Perſohn und dem Auctuario Judicii von denen Teſtatoribus die aufgerichtete Teſtamenta inſinuiret werden/ ſolche vor kräfftig erkannt/ es auch jederzeit alſo unverbrüchlichen gehalten worden/ deſſen genöſſe er/ unangeſehen der Teſtator ein Forenſis geweſen/ uf ſolchen Fall billig/ V. R. W. Deßgleichen auf Anſuchen Marien Zeitlers zu Mühlberg/ Menſ. Nov. Anno 1625. &c. Ob ihr nun wohl bey Schlüſſung des Contracts keinen kriegiſchen Vormund gehabt: Da aber dennoch euren eignen Bericht nach/ an ſelbigem Ort/ da der Contract geſchloſſen/ das Sächſ. Recht nicht üblichen und in Obſervantz wäre/ und demnach die Weibs-Perſohnen bey Celebrirung deraleichen Handlunaen und Contracte eines Curatoris nicht von Nöthen hätten/ ꝛc. So hättet ihr euch auch mit euren Einwenden nicht zu behelffen/ ſondern es wäre der Contract zu Recht beſtändig/ V. R. W.

VI.

Daß ein Geſetze nicht mehr in Obſervantz/ ſondern abgeſchafft und aufgehoben ſey/ muß derjenige/ der ſolches ſaget/ erweiſen.

Es iſt ein unſtreitig/ gewiſſes Juris principium, daß derjenige/ welcher ein gewiſſes Geſetze aus dem Corpore Juris allegiret/ und darinnen ſeine Intention gründet/ deſſen Obſervantz keinesweges zu erweiſen gehalten ſey/ per deducta Carpzov. p. 2. deciſ. 101. Reinking. de Retract. Conſang qu. 1, n. 31. etſ. Mevii ad Jus Lubec. qu. prælim. 7. n. 8. et Dn. Ferd. Chriſt. Harprecht. in Conciliis noviſſimis Tubing. vol. 2. Conſ. 18. n. 338. in verbis ille, qui aliquam legem allegat. & in ea ſuam intentionem fundat, is ejusdem obſervantiam haud probare tenetur, ſondern vielmehr derjenige/ welcher das angezogene Geſetze an einem Orte abgeſchaffet/ zu ſeyn vorgiebet/ entweder ein klar Gegenſetze vorweiſen/ oder eine der Orten contraire Gewohnheit mit deren requiſitis vollkömmlich erweiſen müſſe. Cum Mynſing. & Scapo B. D. Lauterbach. in Concluſ. for. exerc. 20. Concluſ. 6. ubi ſcribit. Haud ſufficere, ſi probetur, per multa annorum luſtra, neminem dictæ legis beneficium imploraſſe. Alſo

haben den 1. Decemb. 1694. JCti Tubing. apud. D. Harprecht. in Conſ. 18. n. 337. geſprochen/ daß/ wenn nicht Titii Kinder aus letzter Ehe entweder ein expreſſum in contrarium Statutum L. 6. C. de 2. nuptiis correctorium oder eine beſtändige und mit ihren bekañten rechtlichen requiſitis verſehenen Conſuetudinem ejus abrogatoriam zu probieren vermögen/ deſſelben Vorkinder mit der Obſervantz dieſes Legis durchaus gehöret werden müſſen; deſſen ohnangeſehen/ daß dieſelbe vielleicht in langen Zeiten und vielen caſibus nicht allegiret worden.

VII.

Neue Geſetze und Ordnungen gehen allein auf die zukünfftige Zeit.

Die Krafft und Würckung der Geſetze beſtehet in derſelben Execution, l. 1. & tot. tit. C. de Execut. rei jud. Dahero denn/ weil in Gebieten und Verbieten der Geſetze Krafft beſtehet/ per l. legis virtus. 7. ff. de LL. es nicht genug iſt/ daß ſelbe in einer Stadt vorhanden/ ſondern es muß auch darüber gehalten/ und das darinn enthaltene Recht exequiret werden/ l. 2. §. poſt originem. ff d. Orig. Jur. Sicut enim glaudius ſine lege Tyrannus dicitur; ita lex ſine gladio ſeu executione eſt quaſi campana ſine piſtillo. Coler. in Præfat. ad Proc. Execut. num. 4. † Dieſes aber iſt gantz ausgemacht/ daß die Geſetze und Ordnungen/ welche allererſt promulgiret/ auf die vergangene Handlungen nicht zu ziehen/ ſondern nur auf die zukünfftige Zeit/ l. leges 7. C. de Legib. l. ab Anaſtaſio 23. ſ. 3. C. Mandat. l. jubemus. §. fin. C. de Teſtam. Gail. lib. 2. obſerv. 9. n. 3. & ſeqq. Berlich. Deciſ. aurear. 159 num. 6. & 9. Richter Deciſ. 4. num. 18. & 19. Nemo enim ſine culpa damnum pati debet. † Auch findet dieſes gleichfalls ſtatt in pœnalibus, allwo allemahl auf die Zeit/ da das Delictum geſchehen/ geſehen wird/ d. l. 7. C. de Legibus præſertim cum hujusmodi leges odioſæ ſint, & propterea non extendendæ, ſed reſtrigendæ, c. odia de Reg. Jur. in 6. l. 42. ff. de Pœn.

† Man darff aber nicht meynen/ als wañ die neuen Geſetze ſolcher Geſtalt euch nicht könten gegeben werden/ daß ſie zugleich auf die Præterita ſich mit bezögen/ da denn ſolches aus des Käyſers Friderici Conſtitution in c. un. 2. Feud. 55. verſ. nos autem, deutlich zu erſehen. † Wann demnach in einer neuen Conſtitution und Ordnung der vorigen Zeit benahmentlich gedacht wird/ beziehet ſich ſelbige auch allerdings mit darauf/ d. l. 7. C. de Legib.

Novell. 82. c. 13. Richter. d. Deciſ. 4. num. 20 Und haben auf Erſuchen Chriſtian Donats von Freywald zu Torgau M. Mart. 1662. Dn. Scabini Lipſienſes als folget/ geſprochen: Als ihr uns/ Extract aus dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Land=Tages Abſchied ſub. J. beneben einer Frage zugeſchickt/ v. ꝛc. f. d. ſ. w. ꝛc. haben auf eurem Lehn= und Ritter=Gutte Tannenhayn unterſchiedene Creditorn etzliche 1000. Fl. Capitalien zu fodern/ welche/ vermöge der Verſchreibungen mit 6. vom 100. verzinſet werden ſollen: Und als die Zinſen bey ruin eurer Gütter nicht von Jahren zu Jahren richtig abgegeben werden können/ habet ihr einem oder dem andern nur etwas zuweilen auf Abſchlag bezahlet/ maſſen dann dieſelben auch alſo in Anſchlag und niemahlen auf gewiſſe Jahr qvitirt haben/ und nunmehro in den Churfürſtl. Sächſiſch. Land=Tages=Abſchiede/ daß hinführo nicht mehr den 5. pro 100. gefordert werden mögen/ verſehen. Ob nun wohl in dem angezogenen Land=Tages=Abſchiede/ daß hinführo mehr nicht als 5. pro 100. gefodert werden mögen/ ausdrücklich verordnet: Dieweil aber dennoch ſolches von denenjenigen Zinſen/ ſo künfftig und nach der Zeit aufgelauffen/ zu verſtehen/ R. m. i. d. b. v. ſ. So möget ihr euch auch damit gegen eurem Creditorn nicht ſchützen/ ſondern ihr ſeyd ihnen die vor Zeiten ermeldten Abſchiedes aufgelauffene rückſtändige Zinſen mit 6. pro centum völlig zu bezahlen/ ſchuldig. Hergegen aber nach der Zeit des ertheilten Abſchiedes/ die Capitalia höher nicht/ als mit Fünffe von Hundert zu verzinſen verbunden/ von R. R. W.

VIII.

Neue Geſetze und Ordnungen werden nicht auf die zukünfftige Handlungen gezogen/ wenn dieſelbe eine Verwandſchafft mit denen vorhergehenden haben.

IN vorgeſetzter Deciſion iſt zwar geſaget/ daß die Geſetze und Ordnungen/ welche allererſt promulgiret/ nur auf die zukünfftige Zeit und Handlungen zuziehen wären/ es findet aber ſolches ſeine Abfälle (1) cum princeps jus conſtitutum lege ſua declarat. arg. l. ab Anaſtaſio 23. §. ult in pr. C. Mandat. Jacob. Mæſtert. in Tract. de vi ac poteſtate legisqu. 4. n. 3. (2) Cum princeps ea prohibet, quæ per ipſam boni & æqui normam antea quaſi prohibita erant. arg. L. un. C. de Contract. Jud. L. ult. C. de pact. pignor. Mæſtret. d. l. (3) ſi negotium adhuc pendeat, nec pleniſſimum adhuc effectum ante legem latam con-

ſecutum ſit. l. 7. in fin. C. de leg. l. 21. in fin. l. 22. §. 1. C de SS. Eccleſ. l. 27. in pr. C. de uſur. Mæſtert. d. l. p. m. 16. Dann auch endlich (4) wañ die zukünfftige Handlungen eine Verwandtſchafft mit dem vorhergehenden haben. Rota diverſ. deciſ. lib. 3. deciſ. 818. Aloys. Riccius p. 6. deciſ. Collect. 2136. limit 1. Alſo da am 23ten Septemb. 1699. das Reichs-Concluſum de emendando Calendario dahin publiciret wurde/ daß in dem 1700ſten Jahr aus den Monat Febr. zehen Tage ausgelaſſen werden ſolten/ und es ſich begabe / daß am 19ten Februari 1700 des alten Calenders/ am 1. Martii aber des verbeſſerten C. W. zu W. verſturbe/ und deſſen Lehensfolgere à Kalendis Septemb. 1699. an/ biß Kal. Martii 1700. Styl vet. ſchon jus quæſitum in lucrandis fructibus feudalibus gehabt hatten/ wurde in Dicaſterio C. am 19. Decemb. 1702 geſprochen/ daß beklagte Lehensfolgere denen in actis vorgekommenen Umſtänden nach von angeſtellter Klage zu abſolviren/ ein folglich ſelbigen die Aerndte von Anno 1700. zu laſſen ſey.

IX.

Uber neue Geſetze und Ordnungen wird allererſt nach Verflieſſung zweyer Monat/ von dato der beſchehenen Publication gehalten / und ſelbige exequiret.

Damit ein Geſetz die Unterthanen verbinden möge/ iſt nicht genug / daß es von einem Fürſten gegeben/ es muß auch publiciret werden/ Natta Conſil. 495. num. 20. Jacob. Schult. p. 2. Quæſt. Pract. 69. num. 43. & 45. weil es vor der Publication keine Krafft hat/ arg. l. Jubemus. C. de Defenſorib. Civitat. Lex enim regula eſt humanorum actuum, quæ non dirigit, niſi applicetur; Applicatur autem per promulgationem, Anton. Perez in Prælect. ad C. tit. de LL. num. 20.

Es verbindet aber ein Geſetze nicht ſo fort / da es publiciret / wie einige wohl der Meynung ſind/ ſondern allererſt nach Verlauff zweyer Monate/ von dem Tage an / da es publiciret/ Nov. 66. † Damit nicht jemand unwiſſent hintergangen werde / Matth. Stephan. ad d. Nov. 66. num. 1. & ſeqq. † Und obgleich dieſe Novella nur bloß von einer neuen Conſtitution, ſo die Teſtamente angehet / redet; ſo iſt jedennoch ſolches auf alle ander Conſtitutiones zu extendiren / Cujac. ad Eand. p. 110. Matth. Stephan. ibid. num 8. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 102. † Es wäre denn / daß nahmentlich eine längere oder kürtzere Zeit von dem Richter / oder im Geſetze expri-

exprimiret. Als in Nov. 58. eine Zeit von 3. Monat. in Nov. 116. c. 1. ein Monat/ Barthol. in l. omnes populi num. 37. in cap. cum & ſingula. de Præbend. in 6. † Dahero/ wann in einem Geſetze enthalten/ daß ſelbiges ſo fort in Obſervantz genommen werden ſolte/ wäre man darzu allerdings verbunden/ Gloſſ. in Clement 2. in verb. ex nunc. de Hæret. Jacob. Menoch. de Arbitr. Jud. Quæſt. caſ. 185. num. 1. & 7. Carpzov. Deciſ. 101. num. 18.

Und was zuvor von Zeit zweyer Monat gedacht worden/ ſolches iſt wahr von den Geſetzen und Conſtitutionen einer hohen Obrigkeit/ wegen der Gröſſe deroſelben Länder/ als durch welche ſolche Geſetze nicht ſo bald kund werden können. Dahingegen die Conſtitutiones inferioris Magiſtratus ſo fort à tempore ſcientiæ, welche von dem Tage/ da ſie promulgiret/ zu præſumiren/ verbindlich ſeynd: Quia certus non debet amplius expectare admonitionem, c. Eum qui de R. J. in 6. † Auch werden die Edicta gleichfalls dadurch/ daß ſie an gewöhnliche Oerter angeſchlagen werden/ männiglich kund und offenbahr. Denn gantz ungereimt wäre es/ wann dergleichen Statuten/ ſo nur die Bürger/ und in einem Collegio ſtehen/ verpflichten/ zween Monat ſolten beygeleget werden/ da ſie doch deren Innhalt in gar kurtzer Zeit wiſſen können/ Menoch. d. l. num. 5. A. Perez in Cod. LL. de num. 20.

† Auch iſt dieſes in ſo weit wahr/ daß nach Verflieſſung 2. Monat von dato der beſchehenen Publication, niemand als dann einige Unwiſſenheit fürſchützen können; Es wäre dann/ daß er ſo gar weit entfernet/ und von ſolchen Geſetz nichts hätte erfahren können/ d. Nov. 66. § Provinciarum Matth. Stephan. de Arte Juris cap. 14. num. 16. Solch Spatium Legale, nehmlich 2. Monat hat auch Johann Georg II. Churfürſt zu Sachſen p. m. Anno 1661. unter andern Reſolutionibus gravaminum und Deciſionibus caſuum juris controverſorum ſeinen Unterthanen ausdrücklich in nachfolgenden Schluß indulgiret:

„Damit nun dieſe unſere reif-erwogene Reſolutiones, Deciſiones und „Erledigungen/ nicht allein zu würcklicher Obſervantz gebracht/ ſondern auch „darinn beſtändig erhalten/ und allenthalben der gemeine Nutz befördert „werden möge: So befehlen wir hiermit allen und jeden Prälaten/ Grafen/ „Herren/ denen von der Ritterſchafft/ Ober- Haupt- und Ammt-Leuten/ „Verwaltern/ Schöſſern/ Gleits-Leuten/ Burgermeiſtern/ Richtern und „Räthen in Städten/ Schuldheiſſen/ und insgemein allen unſern Unterthanen und Verwandten/ geiſt- und weltlichen Standes/ zuförderſt aber unſerer Regierung/ Conſiſtorien, Appellation- und Hoff-Gerichten/ auch Facul-

„cultäten und Schöppen-Stühlen / daß ſie ob dieſen Satzungen / Erklärun-
„gen und Gebothen / ohne einig Anſehen der Perſohnen / ſteiff / feſt und un-
„verbrüchlich halten / ſich in vorfallenden Sachen hinführo darnach achten /
„mit demſelben von dato der beſchehenen Publication innerhalb zwey Mo-
„nat den Anfang machen / und keinen / wer der auch ſey / darwider zu han-
„deln / nachlaſſen ſollen / ꝛc.

X.

Ein Fürſte kan ohne der Stände Rath und Bewilligung keine Geſetze und Ordnungen / weder in Prophan- noch Religion-Sachen änderen.

Gleichwie einem Fürſten zuſtehet das Recht / Geſetze zu geben; alſo auch ſtehet ihm wiederum frey / ſolche wieder aufzuheben / oder zu ändern; Und iſt ſolche Abrogation oder Veränderung keines weges eines Fürſten Unbeſtändigkeit zuzuſchreiben / vielmehr iſt noch ſeine Klugheit hierinn höchſt zu preiſen / indem er dasjenige / was zuvor nicht allzuwohl abgefaſſet / auf einen weit beſſeren Fuß zu ſetzen / begehret. Nam, cum Leges ad ſtatum Reipubl. & utilitatem civium accommodandæ ſint, ea vero ſæpius variet & mutetur, leges una quoque mutari neceſſe eſt.

† Es muß aber dergleichen Aenderung der Geſetze nicht übermüthiger Weiſe fürgenommen werden; Denn gleich wie Niemand ohne ſonderbahren Verluſt ſeiner Geſundheit diejenigen Speiſen / zu welchen er ſich gewehnet / verändert / alſo werden auch Geſetze nicht ohne öffentliche Verwirrung offtmahls mutirt und geändert. Philipp. Melanchth. in Orat. de Legib. Tom. 1. Declam. fol. 185. † Dannenhero auch Ariſtoteles Lib. 2. Politic. ſehr wohl erinnert / daß man die einmahl angenommene Geſetze nicht leichtlich ſolle wieder änderen / da ſie auch gleich etwas Nachtheiliges in ſich hielten. † Und dieſes iſt fürnehmlich in acht zu nehmen bey denen Geſetzen / ſo den Staat einer Republ. betreffen. † Denn diejenigen Geſetze / welche auf andere Negotia gerichtet / können noch eher und etwas freyer geändert werden / dergleichen Geſetze dann die ſind / welche Servitutum ac Teſtamentorum jura in ſich begreiffen / quæque de rebus rationibusque contrahendis feruntur. Wenn demnach zu einer Republic. Beſten / und aus hoher Noth alte Geſetze abgethan / und an derer ſtatt wieder neue eingeführet ſollen werden / ſo iſt dieſes heilſame Mittel dabey wohl in acht zu nehmen /

daß dergleichen Veränderung fürgenommen werde / cum conſenſu Optimatum & Statuum Reipublicæ, denn auf ſolche Weiſe keine Gefahr oder andere Ungelegenheiten / ſo daraus wohl zu entſtehen pflegen / zu beſorgen. Joh. Jac. Speidel. in Spec. Variar. Obſervat. Tit. Privilegien. 97. Stephan. Jun. Brut. in Vindicat. contra Tyrann. quæſt. 1. Antimachia vell Lib. 3. Theorem. 22. † Welches dann auch inſonderheit / was betrifft das Römiſchen Reichs Fundamental-Geſetze / in denen Käyſerlichen Wahl-Capitulationibus ſehr heilſam verſehen iſt / und unſer jetzt regierender Glor-würdigſter Käyſer eydlich verſpricht / daß er nicht ohne Rath und Zuthun der Chur- und Fürſten / auch andern Ständen des Reichs die Geſetze des Röm. Reichs wolle befeſtigen und erneuern / auch ſelbige verändern oder erweitern / ſondern daß er ſelbige / auch in ſpecie die Güldene Bull / den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen / auch andere Privilegia und Jura der Fürſten und Stände des Reichs confirmiren / ſelbe auch im geringſten nicht verringern / ſondern vielmehr vertheidigen und beſchützen wolle; wie ſolches aus denen klaren Worten der Capitulation unſers Glor-würdigſten Käyſers Leopoldi, ſo d. 18. Julii, Anno 1658 in §. Wir wollen 38. aufgerichtet / zu erſehen / da denn ſelbige alſo lauten: "Wir wollen und ſollen auch in dieſer unſerer Zuſage der Wahl-Capitulation, der Güldenen Bull der Reichs-Ordnung / oder wie dieſelbe ins künfftige geändert und gebeſſert werden möchte / dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen / auch dem Land-Frieden ſammt Handhabung derſelben / wie auch der in Anno 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts / neben der Reichs-Executions-Ordnung / auch mehr ermeldten Münſter- und Oßnabrüggiſchen Friedens-Schluß / und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Receß / auch andern Geſetzen und Ordnungen / ſo jetzo gemacht / oder künfftiglich durch Uns mit der Chur- und Fürſten auch andern Ständen des Reichs / Rath und Zuthun / möchten aufgerichtet werden / zuwider / kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion ausgehen laſſen / oder zu geſchehen / geſtatten / in einige Weiſe oder Wege / dergleichen auch vor Uns ſelbſten wider ſolche Güldene Bull und des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen auch Münſter- und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluſſes und Land-Frieden / ſammt Handhabung deſſelben / von niemand nichts erlangen / noch auch / ob Uns etwas dergleichen aus eigner Bewegnüß gegeben wäre oder würde / nicht gebrauchen / in keine Weiſe. Ob aber dieſen / und andern vorgemeldten Artickeln und Puncten / eines zuwider erlanget / oder ausgehen würde / das alles ſoll krafft-loß / todt und ab ſeyn / immaſſen Wir es auch jetzt

„alsdann / und dann als jetzt hiermit caſſiren / tödten und abthun / „und wo Noth / den beſchwerten Partheyen derhalben no hdürfftige Urkund „und Briſlichen Schein zu geben und wiederfahren zu laſſen / ſchuldig ſeyn „ſollen / Argliſte und Gefährde hierinn ausgeſchloſſen / ꝛc.

† Fürnehmlich muß man auch in Religions-Sachen dieſes in acht nehmen / da dann gleicher Geſtalt einem Fürſten und Landes-Herrn nicht zuſtehet / die Ritus Eccleſiaſticos oder Kirchen-Ceremonien ohne Conſens des Miniſterii und der Zuhörer und Eingepfarrten zu ändern / auch eine Reformation im Gottesdienſt fürzunehmen. Denn niemand leichtlich in Abrede ſeyn wird / daß die Reformation der Kirchen-Ceremonien der Kirchen ſelbſt zukomme / Theodor. Reinking de Regim. Secul. & Eccleſiaſt. Lib. 3. Claſſ. 1. Cap. 6, num. 6. Frideric. Balduin. de Caſib. Conſcient. Lib. 4. Cap. 11. caſ. 2. welche Kirche dann der Fürſt alleine nicht conſtituiren kan / ſondern es beſtehet dieſelbige aus dreyen Ständen / nehmlich / aus dem geiſtlichen / worunter begriffen das Miniſterium, aus dem weltlichen / worzu gehöret die Weltliche Obrigkeit / und dann aus dem Hauß-Stande / worzu ein jeder gemeiner Mann gehöret / Dn. Carpz. Lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. det. 247. num. 12. & ſeqq. nec non Deciſ. 113. num. 22 † Und ob gleich der Magiſtrat das vornehmſte Glied derſelben ceu Cuſtos & Scutum Eccleſiæ kan genannt werden / ſo ſeynd die übrigen Membra davon keines weges auszuſchlieſſen / Erneſt. Cothmann. Reſponſ. Academ. 42 num. 42. Theodor. Reinking d. c. 6. num. 15.

Bey dergleichen begebenen Fall hat Anno 1646 Menſe Decembris die Juriſten Facultät zu Leipzig auf Erſuchen D. S. & P. B. ac L. folgender maſſen geſprochen: Hat der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr A. H. zu B. und L. &c. eine neue Evangeliſche Kirchen-Harmoniam verfertigen / und in offenen Druck ausgehen laſſen / zu dem Ende / daß ſolche in Dero Fürſtenthum und Landen an ſtatt der gewöhlichen Evangelien und Epiſteln öffentlich vor dem Altar der Gemeine vorgeleſen werden ſolle / welches auch in Eu. Fürſtlichen Gnaden Reſidentz-Stadt und gantzen Witthums Kirchen eingeführet werden will. Ob nun wohl Hoch-gedachter Ihro Fürſtliche Gnaden daſelbſten die Jura Epiſcopalia zuſtändig / welche ſie auch zu exerciren befügt. Dennoch aber und dieweil die Veränderung der Kirchen-Ceremonien und Harmonien ein ſolches Werck iſt / ſo zwar ex Jure Epiſcopali herrühret / jedoch alle und jede Membra der Kirchen / und alſo nebens der Obrigkeit und Miniſterio, auch die Zuhörer und eingepfarreten betrifft / ohne welcher Vorbewuſt / Conſens und Einwilligung dergleichen Veränderung und Abſchaffung der alten Ceremonien keines weges

vorzunehmen / weil zumahl dadurch eine Ungleichheit in den Lutheriſchen Kirchen eingeführet / und Gelegenheit zu Aergernüß dem gemeinen Mann gegeben wird; So mag dieſem nach von Hoch-gedachten Fürſten A. Fürſtl. Gnaden oberwehnte neue Kirchen-Harmonien nicht eingeführet noch angeordnet werden / V. R. W.

XI.

Privilegia gehen ab von dem allgemeinen Geſetze und Statuten einer Stadt.

PRivilegia oder Freyheiten nennet man dasjenige / wenn ein Landes-Herr jemand einiger Dienſte wegen eine beſondere Gnade für andern wiederfahren låſſet / per §. ſed & quod Principi 6. Inſtit. de J. N. G. & C. † Und hebet ein ſolch Privilegium auf ein General-Geſetze / wie auch ein Statutum in einer Stadt / l. 31. ff. de Legib. c. peneri d. R. J. in 6. Jacob. Menoch. lib. 6. Præſumt. 38. n. 8. ſeqq. cum Præſumt. ſeq. ubi num. 8. ex Ruin. Conſil. 94. num. 13. & Conſil. 103. n. 1. & 10, dicit: Wann der Kayſer einem Comiti Palatino ein ſolch Privilegium gegeben håtte / daß er die unehrlichen Kinder legitimiren kőnte / mit dieſer angefügten Clauſul: Non obſtantibus Legibus, Statutis, &c. So werde præſumiret / er wolle es auch von einem ſolchen Statuto verſtanden haben / wodurch die Weiber / wann von månnlichen Geſchlecht einige verhanden / ausgeſchloſſen werden: Und excludire dannenhero ein ſolch legitimirter die Weiber / gleich wie er ſie würde excludiret haben / wann er aus einer rechtmåßigen Ehe gezeuget worden wåre.

† Ob nun gleich die Bauren auf denen Dörffern verbunden ſeynd von undencklichen Zeiten her / wie auch aus einem beſondern Geſetze / Herren-Dienſte zu thun / zu Aufbauung der Ritterſitze / wie dann in der Churfürſtlichen Såchſiſchen Lands-Ordnung de Anno 1555. tit. von Bau-Frohnen dieſes klårlich mit verfaſſet / ibi: Demnach ſetzen / wollen und verordnen" wir / daß hinführo die Unterthanen in unſern Landen ſchuldig ſeyn ſollen /" ihren Erb-Herren zu den Gebåuden ihrer Ritter-Gütter Bau-Fuhren zu" thun / ꝛc. Carpzov. lib. 1. Reſp. Elector 51. num 3. & ſeq. † So gehet" ſolches doch nicht an / wann die Unterthanen durch ein beſonderes Privilegium oder Vergleich davon befreyet ſind / Dn. Richter. Deciſ. 4. num. 9. & 10. Denn ſo ſich befindet / daß einige Bauren von ſolchen Frohn-Dienſten entweder durch eine Gewohnheit / ausdrücklicher Convention oder Tranſact. befreyet / ſo gehet ihnen die Landes-Ordnung nichts an / ſondern

ſie gebrauchen allerdings ihr jus quæſitum, nach dem gemeinen Sprichwort: Willkühr bricht Land-Recht. Weichbild. art. 24. in fin. Gloſſ. Germ. ad Lehn-Recht. cap. 29. num. 3. Dn. Carpzov. p. 1. Conſtit 52. def. 1. num. 4. & 5. † Welches auch deutlich anzeigen die Worte vorerwehnter Lands-Ordnung d. l. & Conſtitut. Aug. 52. in Part. ſub initium. So ſollen ſie auf die Fälle / ſo auf Gewohnheiten / Verträgen / Abſchieden / und dergleichen ſtehen / rechtlich / und denſelben gemäß erkennen / ꝛc.

Hat dannenhero auch die Juriſtiſche Facultät zu Jena Menſ. Febr. Anno 1640. auf Anſuchen Hanß Ernſts von Kommerſtad zu Schönfeid / als folget / geſprochen: Daß die Unterthanen ſolcher Bau-Dienſte ſich nicht entbrechen könten / ſie hätten denn ein ſonderlich Privilegium / dadurch der allgemeine Landes-Brauch aufgehoben / vorzulegen / deſſen genöſſen ſie billig / V. R. W.

XII.

Privilegia, welche von einem Fürſten beſonderer Dienſte wegen ertheilet / können nicht revociret werden.

DJe Umſtoſſung eines Privilegii oder Freyheit / ſtehet bey einem Fürſten / und in deſſen völlige Gewalt / c. de conſtitut. in 6. & l. fin. ff. de Conſtitut. Dn. Carpzov. Deciſ. Illuſtr. Saxon. 87. num. 1. † Welches auch ein Fürſt ohnſtreitig thun kan / an ſolchen Privilegien / ſo aus einer bloſſen Freygebigkeit herkommen ſeynd / Carol. Tapia, in l. ult. p. 2 cap. 9. num. 56. ff. de Conſtit. Princip. Theod. Reinking de Regim. Secul. & Eccleſiaſt. lib 2. Claſſ. 2. c. 8. num. 29. Dn. Carpzov. d. l. num. 16. & 17. † Wiewohl es demſelben weit rühmlicher iſt / bey dergleichen Begebenheit deſſen ſich nicht gebrauchen / Idem lib. 2. Juriſpr. Eccleſiaſt. def. 415. num 8. † Zumahlen einem Fürſten ein wanckelbahres Gemüth gar nicht anſtändig; Hingegen ſoll er beſtändig ſeyn / und eine Feder und eine Zunge haben / Dom. Cardin. Tuſch. tit. 6. lit. P. Concl. 699. Dahero ſoll er nicht leicht ſeine eigene / vielweniger ſeiner Vorfahren Conſtitutiones ändern / corrigiren / oder gar abſchaffen / wo nicht eine rechtmäßige Urſache ſolches erfordere / can. Deceſſor. c. 25. q. 2. Dn. Richter. Deciſ. 4. num. 22. ſeqq. Balduin. in l. ſi communi. ff. de Dolo. Klock. de Contribut. cap. 6. num 178. & ſeq. Dn. S. Strykius in diſp. 24. cap. 1. num. 48. vol. 4. † Eine andere Beſchaffenheit hat es mit den Privilegiis remuneratoriis, ſo einem wegen

wegen treuer Dienſte / zu einer Belohnung / ertheilet; und ſolche können auf keinerley Weiſe revociret werden / Roman. Conſil. 436. Alexand. lib. 4. Conſil 50 Bald. in l. cum milit. ff. de Dolo. Arnold. de Reyger in Theſaur. Juris ſub voce Privilegium num. 38. Dn. Richter. Deciſ. 4. num. fin. † Auch nicht einmahl unter dem Vorwand einiges Mißbrauchs oder Undanckbarkeit / Schrader apud Borcholt. p 2. Conſil. 16. §. ſimiliter. ibique allegati. † Dann dergleichen Privilegium vim & naturam contractus hat / Carol. Tapia in d. l. ult. p. 1. c. 9. n. 1. ff. de Conſtit princip. und ein Fürſt in Contractibus gleich als eine Privat-Perſohn conſideriret wird / daß er auch ohnangeſehen ſeiner hohen Gewalt ſich derſelben nicht entbrechen kan. A. Fab. in Cod. lib. 3. tit. 22. def. 12. num. 1. Decian. Conſil. 35. n. 1. Dn. Richter. d. Deciſ. 4. num. 43.

Und hat die Juriſtiſche Facultät zu Jena Anno 1626. auf Begehren Philipp Heinrichs von Witzleben auf Wendelſtein; Wie auch auf Anſuchen der ſämmtlichen Secretarien und Cantzley-Verwandten zu Zell alſo geſprochen / und iſt wohl zu erwegen / daß euch ſolche Freyheit nicht bloſſer Dinge / ſondern ob juſtam cauſam, veſtraque merita gnädig concediret worden; denn in denen Fürſtlichen Reſcriptis unterſchiedliche Rationes geſetzet / und dieſes exprimiret worden / daß ihr wegen eurer täglichen und ſtätigen Aufwartung der concedirten Immunität und Exception vor andern nicht unbillig zu genieſſen / ꝛc. Dahero ihr dabey / biß euch der Rath durch ein ordentlich poſſeſſorium oder petitorium daraus ſetzen werden / nicht unbillig zu ſchützen und zu laſſen.

Zugleichen Scabini Elector. Lipſienſes auf Anſuchen Matthæi Froberger zu Deſſau / M. Jun. 1638. Iſt euer Vater bey einem Fürſten / von welchem eure Frage meldet / lange Zeit in Dienſten geweſen / und hat das Küchenſchreiber-Ammt verwaltet / dahero ſelbiger Fürſt verurſachet worden / bemeldten euren Vater / wegen ſeiner langwierigen Dienſte / darinnen er ſich getreu und fleißig verhalten / und weil er auch eine ſehr ſchlechte und geringe Beſoldung gehabt / dergeſtalt zu privilegiren / daß er und ſeine Nachkommen in ſeinem Hauſe / ohne einige Steur und Zinſen frey Wein und Bier ſchencken möchte. welches er auch biß an ſein Ende gethan / nach deſſen Abſterben aber ihr gleichfalls dieſer Freyheit lange Zeit gebrauchet. Wiewohl nun Hoch-gedachten Fürſtens Erben anjetzo dieſem zuwider kommen / und von euch die gewöhnliche Steur des Wein- und Bierſchenckens zu fordern gemeynet: Dieweil aber dennoch eurem Vater und ſeinen Nachkommen vorgedachtes Privilegium einmahl / und zwar nicht umſonſt / ſondern wegen ſeines Wohlverhaltens / treuer Dienſte und als ein Stücke ſeiner

Beſoldung gegeben und ertheilet worden/ ꝛc. So werdet ihr nunmehrö darbey billig gelaſſen/ V. R. W.

XIII.

Ein Fürſt kan Privilegia ertheilen/ ohne Vorbewuſt und Einwilligung eines dritten/ doch alſo/ daß er deswegen billig-mäßige Vergnügung thue.

Hieher kan gezogen werden/ was der berühmte H. Grotius in ſeinem Buche de Jure Belli & Pacis Lib. 2. cap. 14 §. 7. ſchreibet: Sed hoc quoque ſciendum eſt, ait, poſſe ſubditis etiam Jus quæſitum auferri per Regem duplici modo, aut in pœnā, aut ex vi ſupereminentis Dominii, primum requiritur utilitas publica, deinde ut, ſi fieri poteſt, compenſatio fiat ei, qui ſuum amiſit ex communi.

OBwohl von denen oneribus publicis und Steuern niemand befreyet ſeyn ſoll/ wann er auch davon ein Privilegium aufzuweiſen häte/ per text in l. ult. c. de Diverſ. præd. urban. & ruſtic. † So iſt jedoch dieſes anderſt nicht zuverſtehen/ als wenn es dem gemeinen Nechſten zum Nachtheil und Schaden gereichet/ text. in l. fraudem. 7. C. de Annon. & tribut. l. jubemus 10. C. SS. Eccleſ. † Ubrigens iſt kein Zweifel/ daß dergleichen Privilegia ein Fürſt nicht ſolte ertheilen können/ text. in l. ſunt munera. 11. ff. de Vacat. & excuſ. muner. l. non tantum. 17. §. non omnia. 9. ibi. Niſi nominatim id privilegium eis indultum ſit. ff. de Excuſat. Joachim Mynſing. Deciſ. 11. Reſp. 1. n. 98. Henr. Bocer. de Collect. cap. 11. num. 48. † Ob er gleich zum præjudiz der übrigen Mitbürger regulariter kein Privilegium ertheilen/ oder das allbereit ertheilete beſtehen kan/ l. 7. C. de precib. imper. offer. l. 4. C. de Emancip. liberor. † Auch in ſpecie ein Fürſt kein Recht hat/ jemand/ zum Verderb der Unterthanen von den Oneribus zu befreyen/ ſo/ daß die andern deſſelben Onus auf ſich nehmen ſollen/

Aymon.

Aymon. Cravett. Conſil. 445. & ſeq. A. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 29. deſ. 6. num. 2. vid. Strykius in diſp. privileg. interpret. cap. 4. num. 71.

Dieſem Ubel kan uud ſoll ein Fürſt dadurch zuvor kommen / wenn er aus ſeinem Satze das / was er einem andern erlaſſen / ohne jemandes Nachtheil zu erſetzen gedencket; und ſo nach dieſe Freyheit des Fürſten zu ſeinem ſelbſt-eigenen / nicht aber zu einer gantzen Gemeine / oder eines andern Schaden gereichet / per text. in l. omnes. 4. ibi: Quod alii remiſerit de propriis facultatib dare compelletur. C. de Annon. & tribut. Carpzov. lib 1. Reſp. Elector. 75. num. 20. & ſeqq. & p. 3. Deciſ. 262. Und iſt auf Anſuchen des Raths zu Freyburg Anno 1659. in dem Schöppenſtuhl zu Leipzig folgender maſſen geſprochen: Als ihr uns gehaltene Privat-Acten b. 3 v. ff. J. v. e. d. ſ. w. hat bey Jhr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Herrn Johann Georgen dem Erſten / Chriſtmildeſten Andenckens / David Pitzler über das Schlegeliſche Erb-Freyhauß und Hoff / ſammt deſſen Umfange zu Freyburg liegend / ſo er George Schmidts Wittib und Erbe ab erkaufft / Anno 1652. ein Privilegium erlanget / darinnen ſolch Hauß und Hof von allen Beſchwerungen und Steuren / gewöhn- und ungewöhnlich / wie die allbereit Nahmen haben / oder erdacht / und daſelbſt neben andern Häuſern des Orts ſonſt künfftiger Zeit in einigerley Wege beleget werden könte oder möchte / ſammt der Tranck-Steuer von gebrauen Bier / und in Summa aller Beſchwerung gäntzlichen befreyet / und hierüber mit den vollſtändigen Ober- und Erb-Gerichten / und daß ſolch Freyhauß und deſſen Beſitzere alt Cantzeley-Schrifft / und keines weges weder Ammtſäßig / noch dem Rath zu Freyburg mit bürgerlichen Beſchwerungen / Auflagen und andern unterwürffig ſeyn ſollen / begnädiget worden. Welches Privilegii gnädigſte Confirmation bey jetziger Landes-Fürſtl. Obrigkeit des Herrn Adminiſtratoris zu Magdeburg Fürſtl. Durchl. er nicht alleine / ſondern dieſes von neuen ſuchet / daß das / unter andern / darinnen benannte Steuer-freye Bierbrauen / ſo ſonſten keine gewiſſe Zahl hat / er ſeine Erben und Nachkommen / um beſorgenden künfftigen Streits-Verhütung willen / jährlich ein gewiſſes / und zwar drey kleine Freyburgiſche Gebräude Bier nach jetzigen Schutt und Guß / ſeines Gefallens brauen oder an ſeine und ſeiner Nachkommen andern unbeſchadet / ihrer ſelbſt habenden Bürgerlichen Brau-Gerechtigkeit zu brauen / und das übrige / ſo ſie vor ihre Haußhaltung nicht bedörffen / verzapffen und verführen möchten. Ob nun wohl ſolche Begnädigung in einem und dem andern Stücke euch und gemeiner Bürgerſchafft nachtheilig ſeyn möchte; Diweil aber dennoch dem Landes-Fürſten / aus Landes-Fürſtlicher Hoheit und Gewalt / einer Perſohn Privilegia zu ertheilen / wohl zugelaſſen / wann ſelbe gleich einem

nem andern nachtheilig. N. m. i. d. b. v. e. f. f. So ſeynd auch die vorige und jetzige Landes-Fürſten Pitzlern erwehnte Privilegia/ auch ohne Vorbewuſt und Einwilligung zu geben berechtiget geweſen. Jedoch wird euch und gemeiner Bürgerſchafft wegen desjenigen/ ſo euch dadurch abgehen möchte/ anderweit billig-mäßige Wiedererſetz- und Vergnügung gethan. Inmaſſen auch ſolche Befreyungen auf andern Grund und Boden/ ſo in des Schlegeliſchen Hauſes Umfang nicht gehörig/ nicht zu extendiren/ noch ſich Pitzler/ der hiebevor gewöhnlichen Gewinnung des Bürger-Rechts und Schaffung eines tüchtigen Lehn-Trägers/ weil ſolches im Privilegio nicht ausdrücklich aufgehoben/ zu entbrechen/ befugt/ V. R. W.

XIV.

Es kan ein Nachfolger in einem Königreich oder Fürſtenthum diejenigen Freyheiten/ welche von ſeinen Vorfahren ertheilet/ nicht wiederruffen.

Videri huc poteſt H. Grotius de Jure Belli & Pacis Lib. 2. cap. 14. §. 10. 11. & ſeqq. Theod. Reinking/ de Regim. Seculari & Eccleſiaſt. Lib. 1. Claſſ. 3. cap. 10. per tot.

Ein Fürſt iſt verbunden/ nicht nur die von ihm gleichſam Contracts-Weiſe ertheilete Freyheiten/ ſondern auch die von ſeinen Vorfahren concediret/ zu halten/ es ſey gleich das Regiment erblich/ oder durch eine Wahl auf ihn kommen/ Bart. in l. Prohibere. §. plane. n. 5. ff. Quod vi aut Clam. Cravett. Conſil. 404. num. 11. Dn. S. Strykius in diſſ. de privilegior. interpretat. cap. 1. num. 49. † Wann nun dergleichen zu den gemeinen Vortheil gereichen/ A. Perez in Cod. ad tit. de LL. num. 16. Sonſt wo es die Noth erfordert/ gehet die Wohlfahrt des gemeinen Weſens über alle Privilegia oder Geſetze/ Joh. Jacob. Speidel. in Specul. Variar. Obſervat. tit. Privilegien. 97. §. Prudenter faciunt, in Lit. P.

Denn ſo ein Fürſt will/ daß ſeine Befehle von ſeinen Nachfolgern ſollen gehalten werden/ ſo iſt es auch billig/ daß er ſelbſt derjenigen Befehle und That/ ſo vor ihm regieret/ gebührender Maſſe hoch achte/ und darüber halte/ c. Juſtitiæ cauſ. 15. q. 1. Richter Deciſ. 4. num. 24. † In Franckreich hat

es mit allen Beneficiis, Indultis, wie auch Privilegiis / eine ſolche Beſchaffenheit / daß ſolche / ob ſie gleich vom Könige concediret worden / vor beſtändig nicht geachtet werden / bevor ſie von dem hohen Parlament zu Paris nicht confirmiret ſind / Jac. Speidel. In Spec. Variar. Obſerv. 97. Lit. P. Auch haben Dnn. Scabini Electoral. Lipſ. M. Febr. Anno 1662. auf Erſuchen Sebaſtian Schneiders LL. Studioſi zu Glückſtadt in dieſen Formalien geſprochen: Als ihr uns Copien einer Beſtallung und Befehligs mit A. B. bemarckt / b. 2. unterſch. ff. zugeſch. v. e. d. ſ. w. v. a. a. d. e. f. Hat OTTO PRIMUS, ein vornehmer Fürſt des Reichs / Titium / welcher zuvor in ſeinen Landen zwey Aemmter bedienet / und dabey / Zeit-währendes Krieges / viel Ungemach / Angſt und Schaden erdultet und gelitten / zu einem andern Ammt beruffen und dahin beſchieden worden / daß er viererley Einkunfft / als B. S. U. und H. ſo ſeine Vorfahren im Ammte gehabt / berechnen / und was an denen Ausgaben übrig / einlieffern ſolte. Nachmahls aber / auf Titii Anſuchen / und in Anmerckung vorgedachten ſeines ausgeſtandenen Ungemachs / ihme zu ſonderlicher Gnade und Remuneration, verwilliget / daß er über ſeine Beſoldung / ſo ohne das geringe / und jährlich nur 40. Fl. geweſen / den Uberſchuß an vorbedeuteten B. S. U. und H. für ſich inne behalten / und nicht einlieffern noch ausſtellen / jedoch nich weniger als ſeine Vorfahren / um Nachricht willen / über Einnahme und Ausgabe / Rechnung führen ſolte. Welchem allen denn Titius, ſo lange OTTO PRIMUS gelebet / nachkommen / und die Begnadigung gebrauchet; Dabey ihn auch OTTO II. als er zum Regiment kommen / und ihn anderweit zu ſeinem Ammte beſtellet / gelaſſen; Worauf als Titius geſtorben / und ſeine Beſtallung ſich dadurch geendiget / wil ſeiner Wittibe und Erben angemuthet werden / den an obberührten B. S. U. und H. Zeit OTTONIS II. eingenommenen Uberſchuß wiederum heraus zu geben. Ob nun wohl zu ſolchem Ende und Behauptung dieſes Anmuthens vorgewendet werden möchte / daß obbedeutete Begnadigung anfangs nur allein biß auf Widerruffung geſchehen / dieſelbe auch mit ſeinem Tode expirirt / und vom OTTONE II nicht confirmiret worden: Dieweil aber dennoch keine Widerruffung erfolget / ſondern Titius, ſo lange er gelebet / ſo wohl von OTTONE I. als OTTONE II. unverunruhiget dabey gelaſſen worden; Uber dieſes Titius neuer Confirmation von OTTONE II. unvonnöthen gehabt / in Erwegung / daß der Politicorum einhelligen Meynung nach / dergleichen Privilegia und Begnadigung (inſonderheit / wann dieſelbe / wie allhier geſchehen / aus gewiſſer Urſache / und zu einer Remuneration gleichſam Contracts-Weiſe ertheilet) der Concedenten Succeſſores ohne Unterſcheid / ob dieſelbe hæreditario oder per Electionem

zum

zum Regiment kommen / gleichſamm verbindet / zu geſchweigen / daß ohne dis ſolchen Beneficiis zuwider kommen denen Succeſſoribus bey andern höchſtſchimpfflich fallen würde. N. m. i. d. bb. v. e. f. So erſcheinet daraus ſo viel / das Titii Wittibe und Erben bey dem Uberſchuß / ſo ihr Ehemann und Vater an B. S. U. und H. eingenommen / billig gelaſſen werden / und ſeynd ſie denſelben wieder heraus zu geben / zu rechte nicht ſchuldig / V. R. W

XV.

Einem erlangten Privilegio wird keine weitere Krafft zugeleget / als in ſo weit es zur Obſervantz gebracht worden.

DIe Rechte ſind zwar darinnen gantz einig / daß wenn jemand keine Gelegenheit gehabt / ſeines erhaltenen Privilegii ſich zu gebrauchen / er daſſelbe auch vermittelſt Verlauffung 1000. Jahren nicht verliehre / per L. & aticilinus 35. ff. de ſervitut. præd. ruſt. Klock. de Contrib. cap. 16. num. 64. Carpzov. p. 2. Conſt. 3. def 23. Richter. p. 2. deciſ. 86. n. 4. Es wird aber dahingegen von denen Dd. behauptet / daß deren Interpretation ex Obſervantia & Poſſeſſione genommen werden müſſe. Stryk. in Diſſert. de Interpret. privil. cap. 3. num. 50. Maceratus in reſol. pract. lib. 1. reſol. 75. n. 7. ſo gar / daß derſelbe / welcher ein ampliſſimum Privilegium hat / und ſich deſſelben diminute bedienet / ſich gäntzlich damit præjudicire, daß er ins künfftige deſſen ſo vollkommen / wie er anfänglich gekunt hätte / ſich nicht mehr gebrauchen dürffe / Klock tom. 1. Conſ. 11. n. 7. 260. Decian. reſp. 21. n. 7. vol. 1. Jacob Leſsleu. in Diſſert. de leg. & privil. th 101. Mev. p. 3. deciſ. 86. & p. 5. deciſ. 403. nam. Privilegium ex modo, quo quis eo utitur, ampliatur, reſtringitur & declaratur Knichen de Sax. non provoc. Jur. cap 1. n. 129. etſ. Enenchel. de Privil. lib. 3. cap 15. n. 6. Brunnem. ad L. 4. Cod. de aquæ ductu n. 4. Klock vol. 1. Conſ. 4. n. 3. ubi dicit. Privilegia ex ſubſecuta obſervantia & uſu eſſe amplianda, reſtringenda & declaranda; Wenn auch gleich verba Privilegii. uſui contradiciren thäten / Joh. Vincent. de Anna alleg. 53. n. 30. Klock. tom. 1. conſ. 4. n. 4. Vaſq. lib. 1. controverſ. c. 2. n. 6. Joſeph Ludov. in comm. Concluſ. 38. n. 96. Iſt dannenhero am 10ten Januar. 1659. teſt. Mev. p. 7. deciſ. 29. In Sachen der Eingeſeſſenen des Landes Keding / contra den Land-Rath Georg Marſchall die appellation a Decreto Privilegii uſum concedente in Dicaſterio Wiſmarienſi für erheblich erkannt und angenommen worden.

XVI.

XVI.

Ein Richter kan wohl eine im Geſetze oder Statuto geordnete Straffe aus rechtmäßiger Urſach vergröſſern.

Einem Richter iſt zwar ernſtlich anbefohlen / daß er nicht anders als denen Geſetzen / Conſtitutionen oder Herkommen gemäß / richten ſoll / pr. J. de Offic. Judic. l. 1. §. ſed & ſi. ff. ad L. Cornel. de Falſ. † Nichts deſtoweniger aber können ſolche Umſtände mit vorkommen / nach welchen ihn vergönnet / auch eine gelinde Straffe zu vergröſſern / Lucas de Penna in l. 1. C. de Deſert. num. 44. & ſeqq. Dd in l. quid ergo. §. pœna gravior ff. de his, qui notantur infam † Denn weil es unmüglich / daß alle und jede Umſtände in einem Geſetz haben können verfaſſet werden / ſo muß man ſolches dem Richter überlaſſen / daß derſelbe wohl erwege / aus was Urſachen ein Delictum groß werde / l. non poſſunt. 12. cum l. ſeq. ff. de LL. Dn. Carpz. in Prax Crim. p. 1. quæſt. 24. num. 3. † Jedoch muß er wohl zuſehen / daß die Vergröſſerung der Straffe / der Vergröſſerung des Delicti gleich ſey. Hinc omnes in univerſum pœnæ, etiam uniformes & à Legibus taxatæ juxta delicti ſcilicet circumſtantias & Rei delinquentis qualitates, ſunt in arbitrio judicis, adeoque pœnæ arbitrariæ: ita ut judex eas ex juſta cauſa minuere, augere, immutare & pro lubitu diſpenſare poſſit. Farinac. de delict. & Pœn. Lib. 1. tit. 3. Qu. 17. n. 7. Sigism. Finckelthaus Obſerv. 49. num. 22. † welches dann auch im Geſetze GOttes geboten / Deut. 25. v. 1. ibi: **So der Gottloſe Schläge verdienet hat / ſoll ihn der Richter nach der Maß und Zahl ſeiner Miſſethat ſchlagen.** Ne videl. propter lenitatem peccandi aut delinquendi occaſio aliqua præſtetur Nicol. Reusner. lib. 2. Deciſ. 16. num. 5.

† Dannenhero / ob wohl auf einen Mord die Straffe mit dem Schwerdt geleget / jedennoch / wann ein ſolcher Z. E. an einem heiligen Ort / und an einer geiſtlichen Perſohn begangen wäre / die Straffe alsdann billig zu vergröſſern iſt. Und dieſes andern zum Schrecken und Exempel: Pœnarum enim fructus omnium maximus ad exemplum pertinet, Joh. Bodin. lib. 7 de Republ. c. 4. n. 21. † Wie aber ein Richter die ordentliche Straffe nach der Gröſſe des Delicti vergröſſern will / ſolches wird ſeinen Gutachten anheim geſtellet / l. hodie. 13. l. aut facto 16. ff. de Pœn. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Decembr. Anno 1612. Nach Freyburg in der

Landſchafft Kedingen zu Balley an Grafen und Hauptleute des Landes Kedingen.

&c. So wird er von wegen ſolcher begangenen und bekannten fürſetzlichen und böẞlicher Mordthat/ ſo er in Loco ſacro an einem Prediger Göttliches Worts/ als derſelbe ſeinen Zuhörern GOttes Wott geprediget und ausgeleget/ und alſo ſeines ordentlichen Berufſs abgewartet/ und dem Gefangenen nichts zuwider und zu leyde gethan/ſondern ſein Lehr- und Straff-Ammt/ wie ſichs gebühret/ verrichtet/ andern dergleichen Frevelern/ damit ſie ſolche greuliche und abſcheuliche Mordthaten in der Kirche an denen Dienern Göttliches Wortes zu begehen und zu verüben gleichſam dadurch geſchreckt und abgehalten werden/ anfänglich zu der Feymſtadt billig geſchleiffet/ und folgends darauf mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtrafft/auch nach vollſtreckter Execution der todte Cörper auf berührtes Rad/ damit er gerechtfertiget worden/ geleget und und geflochten/ V. R. W.

XVII.

Ein Richter kan aus rechtmäßiger und gläublicher Urſache eine Straffe mindern.

DAs Jus Aggratiandi, oder dasjenige Recht/ dadurch man einem Gnade erzeiget/ und denen Verbrechern die Straffe erläſſet/ ob es gleich einem Fürſten/ und denen Reichs-Ständen allein/ als welche in ihren territoriis die Perſohn des Kayſers repræſentiren/ zukommt/ auch unter die Regalia oder Jura Majeſtatis, ſo einem Fürſten allein gehören/ zu zählen iſt/ Proſper Farinac. in Prax. Crim. lib. 1. tit. 1. q. 6. num. 2. Steph. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7. & pag. 2. c. 1. Bidenbach. Quæſt. Nobil. 7. verſ. Abfoderung oder Nachlaſſung der Straffen. Andr. Schwartz de Jure Aggratiandi. Concl. 3. † Dahero auch die Rechts-Gelahrten in ſolchen Fällen/ darinnen dieſes Recht de Jure ſtatt findet/ in ihren Reſponſis dieſe Formalien mit einzurücken pflegen: **Woferne der Churf. zu Sachſen und Burg-Grafe zu Magdeburg unſer gnädigſter Herr/** &c. vel: **Die hohe Obrigkeit oder Landes-Fürſtl. Obrigkeit des Orts dem Gefangenen nicht Gnade erzeigen wolte/** Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 3. q. 150. num. 26.

† So kan jedoch eine Unter-Obrigkeit und Richter/ welcher merum imperium hat/ wann er probabilem cauſam die Straffe zu mindern ſiehet/ auf vorhergangener Rechts-Einholung eine ſcharffe Straffe/ als Z. E. das Schwerdt/

Schwerdt/in eine gelindere verwandeln. Und ſolches aus Zulaſſung der Geſetze/als welche ein jedwede Straffe/ nach Beſchaffenheit der Umſtände Cauſæ, autem propter quas judex pœnam mitigare valet, erunt potiſſimum ſequentes: Ira, Dolor Furor, Ebrietas, Ætas, ſpontanea confeſſio, inſigne artificium, de quibus & ſimilibus vid. Carpzov. in Pract. Crimin. Part. 3. Qu. 143. & ſeqq. zu mitigiren vergönnen / l. ſi aliquid. 38. §. Inſtrumenta. l. aut facta. §. ult. l. abſentem §. fin. ff. de pœn.

† Solchergeſtalt iſt es auch ergangen / daß / da einige Bauren / welche in vergangener Krieges-Zeit / als ſie von den Soldaten hefftig geplaget/ und aller ihrer Gütter beraubet worden / aus verbittertem Gemüthe andere Soldaten / welche ihnen doch nichts zuwider gethan / angefallen und getödtet/ ſelbige nicht mit der ordentlichen Leibes-Straffe / ſo denen Mördern geſetzet/ beleget / ſondern gelinder geſtraffet worden / arg. l. ſi adulterium. §. Imperatores. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. 1. §. fin. ff. ad L. Cornel de Sicar.

Wie dann auch auf Anſuchen der Herren Profeſſoren zu Wittenberg Scabini Lipſ. Menſ. Febr. Anno 1630. alſo geſprochen:

Hat A. F. in Guten bekannt und geſtanden/ daß er ſich mit ſeinen Geſellen verglichen / bey den beraubten zwey Soldaten Beute zu machen / darauf ſie die Soldaten angefallen / auf ſie geſchmieſſen/ und ihre Wad-Säcke/ als ſie ſie von ſich geworffen / genommen / eröffnet / und die darinnen befundene Sachen unter ſich getheilet / er vor ſeine Perſohn hätte zwar nicht ſelbſten auf die Soldaten geſchlagen / aber doch die andern darzu angefriſchet/ mit Vorgeben / es wären rechte Mauſeköpffe / darzu ihn verurſachet / daß er hiebevor in der Gerſten-Erndte von den Soldaten zu Mellensdorff übel tractirt, ausgezogen / an einem Baum gebunden / ihme die Zähne aus dem Maul geſchlagen/ und das Seinige abgenommen worden/ dahero er gedacht/ er wolle ſich an den Soldaten jetzo wiederum rächen / ꝛc. So wird inquiſit ſolcher ſeiner Verbrechung wegen / nach Gelegenhei dieſes Falls / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwieſen/ V R. W.

Auf gleiche Art haben JCti Jenenſes M. October. Anno 1640 in eben ſolchen Fall auf Anſuchen Richter und Schöppen der Mufflingiſchen Reichenbachiſchen Gerichten zu Hohenleuben geſprochen: Hat J. S. und M. J. der Jüngere in der Güte geſtanden und bekannt / daß ſie einen Soldaten vom Pferde geſtoſſen / ihme daſſelbige abgenommen / und ſolches erſt nach F. vertauſchet / auch 6. Fl. und ein altes Pferd davor bekommen / den Soldaten aber tödtlich geſchlagen / und mit ſeinem Meſſer vollends ermordet: ſo ſind ſie/ geſtalten Sachen nach / und daß ſie aus einer unziemlichen Rache

ſolche Unthat verůbet/mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweiſen. V. R. W.

Alſo iſt auch beym Lynckero in Deciſ. 196. Cent. 2. von einem Soldaten dem wegen eines militariſchen Verbrechen der Staupen-Schlag und relegation zu dictiret geweſen/ zu befinden/ daß die JCti Jenenſes 1677. ſententioniret haben: Es ſey die hohe Landes-Fürſtl. Obrigkeit den Staupen-Schlag in eine andere/ deroſelben faſt gleiche Straffe der Spieß-Ruthen und die Relegation in der Schlieſſung auf etzliche Stunden an den Pfahl zu verwandeln/wohl befugt.

XVIII.

Eine hohe Obrigkeit kan dem Lande zum beſten wohl Monopolia verſtatten.

WEil die Monopolia insgemein in einer Republique für ſchädlich gehalten/ Herm. Lather. de Cenſu lib. 3. cap. 14. num. 11. ſo pflegen ſie auch unter die Urſachen der Bürgerlichen Verderb mit gezählet zu werden/ Jacob. Bornit. l. 4. de Republ. Curand. pag. 127. † Dannenhero die Beraubung der Commercien unter die Straffen des Volcks mit gezehlet werden/ Ezech. 27. weil dadurch den Menſchen der nöthige Lebens-Unterhalt entzogen wird/ welches anders nichts iſt/ als einem gar das Leben nehmen/ Klcock de Ærrario. lib. 2 cap. 26. n. 13. † Und ſind ſolche verboten in l. un. C. de Monopol. Et in R. A. de Anno. 1512. 1524. 1530. 1548 1592. &c. So gar/ daß wann auch eine Obrigkeit ſolche nicht abſchaffet/ ſie an 100. Marck löthigen Goldes beſtraffet werden ſoll/ d R. A. de Anno 1648. tit. die Monopolia 18 §. zu dem ſoll auch 7.

† Einer hohen Obrigkeit ſtehet es dennoch frey daß ſie zu des Landes beſten Monopolia entweder ſelbſt exercire/ oder doch deren Exercitium andern verſtatte/ Ariſtot. 1. Polit. 7. Chriſtoph. Beſold. de Ærar. cap. 3. n. 6, p. 34 & in politic. l. 2. c. 3. § 12. Menoch: arbitrar. caſ. 569. Dn. S. Strykius in diſſert. de jure Principis ſubterran. cap. 3. num. 13. 14. etſ. † Denn der gemeine Nutz auf allerhand Art zu befördern/ und den Privat-Nutzen vorzuziehen/ l. un. §. 14. ibique Bartol C. de Caduc. toll. Hieron. Schurff. cent. 2. Conſil. 9 n. 9. † Dahero auch einem Fürſten wohl zugelaſſen/ aus dergleichen Urſachen den Handlungen gewiſſe Maß und Ziel zu ſetzen/ Joh. Schneidew ad §. ult. Inſtit. de Emt. & vend. Joh. Köppen Deciſ. 59. n. 18. Dn. Carpz. in Jurispr. Eccleſiaſt. p. 2. Def. 414. n. 9. & ſeqq. & Deciſ. Illuſtr.

Illuſtr. Saxonic. 4. num. 16. & ſeq. So gar/ daß wenn es ſich zutrüge/ daß denen Kaufleuten daher einiger Verzug und Schaden zuwachſen ſolte/ dennoch ſolcher durch des allgemeinen Weſens Beſte wieder erſetzet wird/ Leonin. Conſil. 7. num. 10. Philipp. Knipſchild. de Jurib. & Privileg. Civitat. Imperial. num. 41. Ita reſponderunt Scabini Libſienſes ad requiſitionem Georgii Hempels zu Dreßden M. April. Anno 1643. &c.

Ob nun wohl beklagter wider die Churfürſtliche Privilegia und Befreyungen ſich der geſtalt aufhalten will/ daß ſolche ſub- & obreptive ausbracht/ und zwar das Erſte nur allein auf 15. Jahr/ nach derer Verflieſſung/ und vor anderweit erlangtem Privilegio/ er allbereit das Werck zu treiben/ angefangen/ dahero ihm ſolches nicht nachtheilig ſeyn können/ weil daſſelbe zumahln auf ein Monopolium, nicht ohne Schaden des gemeinen Weſens hinaus lauffen wolte. Dieweil aber dennoch höchſt-gedachte Privilegia einmahl verhanden/ und zwar das letztere ingemein/ und auf keine gewiſſe Zeit gerichtet/ ſolche auch aus wichtigen Urſachen/ inſonderheit wegen vieler zu ſolchem Werck aufgewendete Unkoſten/ und in Betrachtung/ daß daſſelbe zu ſonderbahrem Ruhm und Nutzen des Cuhrfürſtenthums gereiche/ auch hiedurch ſo wohl fremmden Handels-Leuten/ als dieſen Landen/ alle Erſprießlichkeit zu wachſen/ ausdrücklich ertheilet/ und alſo keines weges ſup- & obreptitie ausbracht/ und dadurch ein verbotenes Monopolium aufgericht worden; Zu geſchweigen/ daß nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten und Politicorum, die hohe Obrigkeit aus gewiſſen Urſachen/ und des Landes Nutzen/ eine oder die andere Handlung gewiſſen Perſohnen zulaſſen/ und andern aber verbieten/ und ſolcher Geſtalt gar wohl Monopolia verſtatten kan/ daß alſo/ was disfalls von Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit gnädigſt verwilliget/ und dem Lande zum beſten geſchehen/ nicht in Zweifel und diſputat zu ziehen/ ꝛc. So iſt dahero Beklagter die bey währenten Pacht transferirte Meßings-Arbeit/ nach deſſen Endigung/ wieder abzuſchaffen/ und Klägern gebührliche Caution de non amplius turbando zu beſtellen ſchuldig/ V. R. W.

XIX.

Privilegia erlöſchen per non-uſum und durch Verjährung.

ES ſeynd zwar die Privilegia (Privilegia atque beneficia Principis latiſſime ſolum ſunt interpretanda reſpectu dantis ſeu concedentis, L. 3. π. de Conſtit. Princip. Reſpectu tertii enim, ne illi

ſcilicet noceant, ſtrictiſſime ea interpretari debemus. Facit pro hac ſententia arg. L. 2. §. 10. & 16. ⁊ Ne quid in loc. publ. Hinc ne quidem ex rantionis identitate extendi poſſunt ad alias cauſas & perſonas: efficacia enim Privilegiorum non dependet ex ratione, ſed concedentis voluntate Zoes. ad tit. de legib. num. 21. (2) Fallit regula in Regalibus minoribus atque majoribus: illa enim ſtrictiſſimam ſolum admittunt atque patiuntur interpretationem; & hinc generali conceſſione juris venandi, jus venandi majus non tranſit; ſicuti neque ſub generali conceſſione Jurisdictionis, Merum continetur Imperium. in einem gar weiten Verſtande auszulegen / Johan. in l. beneficium. num. 18. ff. de Conſtitut. Princip. Knichen de Jure Territ. cap. 1. num. 24. Dennoch muß man ſie ſo hoch achten / daß man deren Gebrauch nicht gar hindanſetzet.† Dannenhero iſt ein ſolch Privilegium / darinnen jemand etwas zu thun vergönſtiget wird / und deſſen ſich nicht gebrauchet / de Jure Civili nach Verlauff 10. Jahre verlohren / l. 1. ff. de Nundin. Franciſc. Pfeil. lib. 2. Conſil. 194. n. 31. A. Faber. in Cod. lib. 7. tit. 13. def. 10. † Nach Päbſtiſchen Rechte aber werden 40. Jahr erfodert / Felin. ad c. cum acceſſiſſent. num. 27. & 29. de Conſtitut. Jacob. Menoch. lib. 6 præſunt 41. num. 1.

Anders verhält es ſich hiermit nach Sächſiſchen Rechten / denn nach demſelben allererſt der non-uſus nach Verflieſſung 20. Jahre / Jahr und Tag ſchadet / Matth. Weſenb. in pararit. ff. d. Nund. num. fin. A. Rauchbar. p. 2. q 12. num. 98. Richter Deciſ. 86. num. 2. Ita reſponderunt Scabini libſienſes M. Jun. Anno 1662. Den Alter-Leuten des Groß- und Vollhacken-Ammts zu Lüneburg: Als ihr uns ein Facti ſpeciem und andere Urkunden mit A. B. uud C. bemarcket / b. 3. unterſchr. Fragen z. v. e. d. ſ. w. hat der Rath zu Lüneburg bey Aufrichtung des Ammts der Groß- und Vollhacken unter andern in ihrer Innung auch dieſes vergünſtiget / daß deſſelben Ammts-Zunfft-Genoſſen mit Frieſiſchen Käſen / geweicheten Fiſch / und andern Waaren des wochentlichen Marckt-Standes ſich gebrauchen / und daſelbſt ihre Waaren an beſtimmeten Marckt-Tägen zum feilen Kauff auszuſetzen möchten. Hierauf haben zwar die Vollhacken ſich dieſer Conceſſion gebrauchet / und nebſt den Mittwochs-Hacken / welche auch dergleichen Nahrung / jedoch in gewiß-benannten Waaren und auf gewiſſe Maſſen / zu treiben / erlanget / unter andern auch Frieſiſche Käſe geführet / eine Zeitlang aber hernach wegen andere Geſchäffte / und weil ſie damahln ihre Waaren aus ihren Häuſern verkauffen können / ſolches unterlaſſen / und von den Mittwochs-Hacken alleine der wöchentliche Marck-Stand mit denen Käſen in 15. Jahr lang inzwiſchen continuiret worden. Wie nun in abgewichenen

chenen 1661ſten Jahre gedachte Vollhacken ſich/ nach Ausweiſung ihrer Innung/ ſolchen Marckt=Standes wieder völlig gebrauchen/ und neben dem geweicheten Fiſch/ den ſie ſonſten allezeit zu Marckte bringen laſſen/ auch die Frieſiſchen Käſe/ gleich denen Mittwochs=Hacken/ zu Marckte wieder ausſetzen/ und daſelbſt verkauffen wollen/ haben benahmte Mittwochs=Hacken ſolchem Ausſätzen widerſprochen. Ob ſie nun wohl vorwenden/ es hätten die Vollhacken dieſes wöchentlichen Marckt=Standes mit den Käſen in 15. Jahren ſich nicht gebrauchet/ und alſo ſolche Befugniß und Privilegii per non-uſum über 10. Jahr lang verluſtig gemachet; Dieweil aber dennoch denen Mittwochs=Hacken kein jus prohibendi, und Recht/ daß ſie Euch die euch von der Obrigkeit zugelaſſene Bauung des offenen Wochen=Marckts verbieten können/ zuſtehet: Zu Lüneburg auch das Sachſen=Recht gebräuchlich/ nach deſſen Verordnung und bewährter Rechts=Lehrer Meynung eine Conceſſion und Privilegium eher nicht/ als nach Ablauff 30. Jahr/ Jahr und Tag erliſchet und verjähret wird/ N. m. i. d. b. v. e. f. So mögen auch denen Groß= und Voll=Hacken zu Lüneburg/ das Wiederausſetzen und Verkauffen der Frieſiſchen Käſe auf den öffentlichen Marckt=Ständen die Mittwochs=Hacken/ geſtalten Sachen nach/ nicht verwehren/ V. R. W.

† Welches aber ſo zu verſtehen iſt/ daß der Verlauff ſolcher Zeit an zu rechnen/ von dem Termino, da einer des Privilegii ſich hat gebrauchen können/ und doch nicht gebrauchet/ A. Faber. de def. 10. Dn. S. Stryckius diſſert. de non-uſu juris quæſiti cap. 2. num. 46. † Denn ſo keine Gelegenheit ſich deſſen zu gebrauchen/ verhanden/ wird dadurch kein Privilegium verlohren/ wann auch gleich jemand über Menſchen Gedencken oder 1000. Jahr daſſelben nicht gebrauchet/ Georg. Acac. Enenkel de Privil. cap. 15. n. 31. Weil auf die Weiſe dem/ ſo ſich deſſen nicht gebrauchet/ keine Schuld einiger Nachläßigkeit kan beygemeſſen werden. Peck. in c. decet. num. 6. & 8. de R. J. in 6to. A. Gail. l. 1. Obſ. 6. num. 1. † Wo nun keine Nachläßigkeit iſt/ da kan auch keine Straffe folgen/ Janſon. vol. 3. conſil. 7. in fin. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Forenſ. conſtit. 3. num. 6.

† Und daß ein Privilegium erloſchen ſey/ muß derjenige erweiſen/ welcher ſaget/ daß der Privilegiatus ſolches nicht gebrauchet. Gregor. Lopetz. in l. 12. tit. 18. part. 3. in fin. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in cauſa Joh. Chriſtophori a Mehlhorn/ M. April. Anno 1633. ſeynd euren Vorfahren und Eltern die Ober=Gerichte verliehen/ und auf euch beſtätiget worden. Ob nun wohl binnen 40. Jahren ihr euch ſolcher Ober=Gerichte nicht gebrauchet/ da aber dennoch daſſelbe nicht aus Nachläßigkeit/ ſon=

dern

dern dahero geſchehen / daß ſich binnen ſolcher Zeit kein Ubelthäter bey euch betreten laſſen / und ihr alſo biß dato keinem actum Executionis in euren Gerichten exerciren können: So hättet ihr auch bemeldte Ober-Gerichte per non-uſum und durch Verjährung nicht verlohren / ſondern es wäre euch derſelben auf begehrenden Fall / nochmahls zu gebrauchen / und die Ubelthäter rechtfertigen / auch zu ſolchem Ende einen neuen Galgen bauen laſſen / unbenommen / . V. R. W.

XX.

Wer die Gerichte (Straſſen-Gerichte) in einem Dorffe hat / kan auch über die Delicta und Crimina, welche in den Kirchen und Kirch-Höffen / in Pfarr- und Küſter-Häuſern / Schulen / item darzu gehörigen Aeckern / Wieſen oder Gärten verübet / ſich einiger Cognition und Beſtraffung wohl anmaſſen.

Man möchte zwar ſagen / daß die Pfaar- und Küſter-Häuſer / ingleichen die Kirchen und Kirchenhöffe von des Dorffs Jurisdiction eximiret wären / indem bekannt / daß darüber die Cognitio dem Conſiſtorio ordentlich gehöret / propter generalem exemptionem clericorum à Jurisdictione ſæculari L. 25. C. de Epiſc. & Cler. c. Si diligenti 12. X. de for. comp. Quorum Cauſæ hodie in Conſiſtoriis expediuntur Carpz. lib. 3. Jurispr. Eccleſ. def. 3. n. 12. Klock. vol. 1. Conſ. 39. num. 44. quorſum & Cura Cæmiteriorum pertinet Brunneman. de Jur. Eccleſ. lib. 1. cap. 6. memb. ult. §. ult. Weil aber die Jurisdiction über Kirchen- und Kirchen-Bedienten an ſich ſelbſt / von denenjenigen / ſo in den Kirchen Prediger- und Küſter-Häuſſern delinquiren / wohl zu unterſcheiden iſt; dergleichen delinquenten aber kein Privilegium daher prædentiren können / daß ſie an einem ſolchen Orthe delinquiret und verbrochen / cum reatus omne privilegium excludat. Unde & præſertim ſi in mora periculum, ex ipſa pontificiorum permiſſione, Judex laicus Clericum delinquentem capere poteſt. Felic. de Oliva de foro Eccleſ. p. 2. qu. 22. Wie dann auch / der die univerſalem Jurisdictionem im Dorffe hat / ſelbe an jedweden Orte des Dorffs exerciren kan / woferne nicht locus aliquis eximiret worden.

Ming.

Ming. de Super Territ. concluſ. 16. welche Exemtio aber/ da ſie/ ſtricti Juris iſt ſo wenig præſumiret wird. Eraſm. a Chokier. Tr. de Jurisdict. ord. in Exempt. p. 1. qu. 8. n. 1. ſeqq. als ſonſten auf die delinquentes tanquam privilegio indignos gezogen und extendiret werden kan/ arg. C. auxilium 37. ff. de Minor. Dn. Sam. Stryck. in uſu mod. ff. lib. 2. tit. 1. §. 20. Dannenhero auch Anno 1682. Menſ. Martio von der Univerſität Franckfurt reſpondiret und geſprochen worden: daß die von Adel alle im Dorffe delinquirende/ an welchem Orte es auch ſey/ anzugreiffen/ und den Proceß wider ſie zu formiren/ wohl befugt wären/ auch eben ſolches in denen zum Dorffe gehörenden Aeckern/ weil ſelbe als ein acceſſorium pagi ejusdem Juris cum re principali wehren/ Rechtens ſey.

XXI.

Wenn einem vom Adel die Gerichte im Dorffe Jure feudali cocediret und eingeräumet ſeyn/ ſo kan der Landes-Fürſt und Lehens-Herr demſelben ſo lange er die Jurisdiction gebührent adminiſtriret/ darinnen kein Eingriff thun.

Es ſcheinet zwar/ daß ſolche Conceſſion Jurisdictionis cumulative geſchehen/ und alſo der Landes-Obrigkeit allezeit die Jurisdiction daſelbſt zu exerciren frey bleibe/ nicht allein darum/ quod ſalvatur Judicium vetante eo qui majus Imperium habet in eadem Jurisdictione L. Judicium ſolvitur 58. ff. de Judiciis, ſondern auch weil nicht præſumiret wird/ daß ein Landes-Fürſt oder Lehens-Herr ſeinen Rechten gäntzlich renunciret habe/ cum renuntiatio niſi appareat expreſſe, præſumenda non ſit l. C. Super hoc. 5 X. de renunc. Cephal. vol 4. Conſ. 605. num. 2. deshalben auch viele Dd in terminis dahin ſchlieſſen/ daß die einem Vaſſallo concedirte Jurisdiction nur cumulative und nicht privative eingeräumet zu ſeyn præſumiret werde/ Barthol. in L. 1. ff. de off. præf. urb. Menoch. lib. 2. præſumpt. 18. n. 1. Schrader. de feud. p. 10. ſect. 1. num. 126. & ibid. plures; So gar/ wenn gleich per Contractum vel titulo oneroſo dieſelbige erworben ſey. Heig. qu. Illuſtr. lib. 2. qu. 25. n. 21. ſeqq. Bocer. de Jurisd. cap. 8. n. 34. verſ. ſi tamen &c. Weil aber dennoch die Gerichte denen von Adel per modum feudi concediret und in feudalibus der völlige Genuß dem Vaſallo zuſtehet/ cenſetur enim feudum uſufructus jure. 2. feud. 23. in fin. Ein proprietarius aber den uſufructarium in percep-

tione utilitatis nicht zu impediren vermag/ ein folglich auch nicht vom Lehens-Herrn der Vaſallus in Exercitio Jurisdictionis Carpzov. p. c. Conſtitut. 27. def. 11. num. 2. zumahlen da dergleichen zu Lehen tragende Jurisdiction quaſi patrimonialis facta, und dannenhero von dem ſuperiore darinnen nicht verhindert werden kan / Franzk. lib. 1. reſol. 18. n. 11. Qui vero Jurisdictionem ſuo jure & propriam, ſive contractu ſive privilegio acquiſitam habent, ita eam exercent, ut quantum ad prima Judicia ſeu primam inſtantiam ſuperior vel anticipando vel præveniendo cum ipſis non concurrat. Paurmeiſter de Jurisdict. lib. 1. cap. 29. §. 9. auch ein Abſehen deſſen deren Dd. Meynung / welche in ſolchem Fall die Jurisdiction denen Nobilibus privative eingeräumet zu ſeyn ſagen. Schrader. de feud. p. 10 ſect. 1 n. 126. Knichen de Veſtitur pact. p. 3. cap. 2. num. 155. ſeqq. Hilliger ad Donell. lib. 17. cap. 9 lit. N. allerdings wahr iſt; jedoch bleiben ſothane denen Edelleuten concedirte Gerichte der Jurisdictioni ſuperiori oder der Landes-herrlichen Obrigkeit dergeſtalt ſubordiniret / daß entweder per modum appellationis oder Querelæ de denegata vel protracta juſtitia zu den Ober-Richter einem jeden der recurs offen ſtehen / damit die iniquitas des Unter-Richters verbeſſert werden möge. Paurmeiſter d. l. p. 290. & poſt plures Dn. Sam. Stryk. in uſu mod. ff. lib. 2. tit. 1. §. 26. zu geſchweigen / daß ein Landes-Fürſt vermöge der Lehen-Brieffe den Vaſallum bey denen verliehenen juribus wider Männiglich zu ſchützen / verbunden / 2. feud. 8. pr. & ibid. Dd. und er dahero ſelbſt dem Vaſallo darinnen keinen Eintrag thun kan / quem enim de evictione tenet actio, eum agentem multo magis repellit exceptio L. vindicantem 17. ff. de evict. die tacita renuntiatio auch ex jure alteri conceſſo offenbahr iſt. Welchem nach dann auch Anno 1682. Menſe Martio a Facultate Viadrina geſprochen worden / daß ſolche conceſſio Jurisdictionis pro ſubordinata zu halten / und ſo lange / die von Adel die Jurisdiction gebührent adminiſtriren / der Landes-Fürſt ihnen darinnen keinen Eingriff zu thun gehalten ſey.

XXII.

Es iſt niemand zu verſtatten / ratione Jurisdictionis in poſſeſſorio ſummariiſſimo wider den Landes-Herrn zu klagen.

Es iſt zwar nicht ohne / daß das remedium poſſeſſori ſummariiſſimi, ob es gleich principaliter deshalben eingeführet / ne partes ad arma

ma veniant. Gail. lib. 1. obſ. 5. n. 2. Klock. vol. 1. conſ. 40. n. 3. jedennoch uſu fori ad cujuscunque poſſeſſionis defenſionem extendiret ſey. Carpz in proc tit. 23 art. 1. num. 6. ſeqq. denn ein jeder poſſeſſor muß in ſeiner poſſeſſion geſchützet werden / Poſtiuis de manut. obſ 2. num. 9. und alſo auch keinem die commoda poſſeſſionis zu benehmen; Weil aber in ſolchen Fällen ſuper re ex Conceſſione Principis dependente litigiret wird / worinnen kein poſſeſſor wider den Landes-Herrn in Poſſeſſori zu defendiren Pacian. de prob. lib. 2. cap. 10. n. 9 & 27. Brunnem Cent. 4 deciſ. 24. n. 7. ſondern bey ſolcher poſſeſſion allemahl der Titulus erfordert wird. Stryk. in uſu moderno lib 2. tit. 1. §. 28. So gar / daß wenn gleich princeps jemanden ratione Jurisdictionis ſpoliiret und beraubet / derſelbe nicht zu reſtituiren iſt / woferne er nicht Titulum allegiret Ant. Fab. in C. lib. 8. tit. 3. def. 3. n. 5. ſeqq. Mev. p. 7 deciſ. 44. n. 5. Weshalben denn auch wider den Landes-Fürſten kein purum poſſeſſorium Jurisdictionale ſtatt hat / ſondern poſſeſſorium mixtum erfordert wird / deſſen vornehmſtes requiſitum iſt Deductio tituli. arg c. Licet. Cauſam X. de prob. & ibi Canoniſtæ Paris lib. 2. Conſ. 98 n. 16. Knichen de jur. Territ. cap. 5. n. 12. ſeqq. Meichsner. lib. 1. deciſ. Camer 7. n. 8 ſeqq Klock. relat. cap. 127. n. 14. Und ob zwar nicht erfordert wird / daß jemand hoc paſſu das petitorium cum poſſeſſorio cumulire / ſo iſt doch allerdings nöthig / daß titulata poſſeſſio angeführet / und der Titulus einiger maſſen beſcheiniget werde / plena enim probatio ad petitorium pertinet. Joh. Wolffgang. Textor Diſſert. de poſſeſſ. Jurisdict. th. 16 dannenhero auch teſte Strykio in uſu moderno d. l. a Facultate Viadrina alſo geſprochen worden / daß die von Adel nicht befugt ratione jurisdictionis in poſſeſſorio ſummariiſſimo wider den Landes-Herrn zu klagen / ſondern dieſelbige nebſt der poſſeſſion den titulum per conceſſionem expreſſam vel Poſſeſſionem immemorialem zu allegiren und zu beſcheinigen / ſchuldig wären / die gäntzliche deducirung aber ſothanes Tituli nachmahls ad Judicium petitorium zu reſerviren ſey.

XXIII.

Die Begnadigung und Belehnung der bloſſen Jagt/ wann auch gleich des hohen/ rothen und ſchwartzen Wildes/ Meldung geſchehen/ wird nicht dahin verſtanden/ daß jemand die Gerechtigkeit ſolle erlanget haben/ dieſelbe mit Püchſen und Schieſſen zu verrichten.

Zu Behauptung dieſes theſis beziehet man ſich nicht allein auf des Carpz. deciſ. 287. p. 3. ſondern auch auf dieſe unumſtößliche Gründe/ denn weil erſtlich die Jagten unter die Regalia Principium gerechnet werden/ petr. Heig. p. 1. qu. 15. n. 44. deren kein Privatus für ſich ſelbſt anmaſſen darff/ woferne ihme nicht ſpecialiter dieſelbe zu exerciren vergönnet worden; ſo iſt dannenhero auch deſſen Conceſſion und Belehnung ſtrictiſſime zu interpretiren/ ut quantum fieri unquam poteſt, minus de jure hoc Regalium Principi decedat ex natura & qualitate jurium ſingularium And. Knichen de veſtit. pact. p. 2. c. 2. n. 12. ſeqq. Zweytens/ indem die ſervitutes, worunter Gail. lib. 2. obſ. 66. die Venationes referiret/ ſua natura ſtricti juris ſeyn/ und dahin/ wovon in der Conceſſion keine Meldung geſchehen/ nicht extendiret werden können/ Weſenb. p. 1. conſ. 4. n. 3. & 4. Modeſt. piſtor. vol. 1. Conſ. 70. n. 11. Mithin verba generalia ad ea quæ Principis Regalibus adſcribuntur, nicht zu interpretiren ſeyn/ Carpz d. deciſ. n. 17. Tertio nihilominus accedunt, quæ Wehner in obſ. pract. ſub verbo Forſt-Recht adducit, quod ſcilicet feræ ex ſonitu bombartarum diſturbari, ac in fugam converſæ ſua luſtra relinquere ſoleant. Non autem etiam larga Conceſſione princeps ea largiri præſumitur, quæ in detrimentum jurisproprii vel Reipublicæ tendunt, ac nunquam vel non ſine difficultate impetrari ſolent Jaſon ad L. 2. n. 11. de Jurisdict. Quin quandoque Principes exercitium Venationis cum ſclopetis & bombardis expreſſe excipiunt. Wehner. d. l. 1. So iſt ſolchemnach in Scabinatu Lipſienſi ad Requiſitionem R. A. B. & I. W. A. G. Menſe Septembri Anno 1649. auch alſo geſprochen worden: Iſt von Hertzog Wilhelms zu Sachſen Weimar unſers gnädigſten Herrn Fürſtliche Gnade die hohe Jagt und ſonderlich das Püchſen und Schieſſen mit Röhren durch ſcharffe Befehle verbothen worden/ worauf ihr einen unterthänigen Bericht und euere Verantwortung gethan/ und durch unterſchiedene Docu-

Documenta, daß ihr ſolches zu Recht wohl befugt/ beyzubringen euch unterſtanden. Ob nun wohl in demſelben zu unterſchiedenen mahlen gedacht wird/ daß euch die Frey-Jagten und Wild-Bahnen zuſtändig/ ſonderlich aber in eurer Tranſaction de Anno 1530. ausdrücklich der hohen Jagt Meldung geſchiehet/ dahero ihr in denen Gedancken begriffen/ daß ſolches ohne Unterſcheid des Jagens/ auch auf das Püchſen zu ziehen; Dieweil aber dennoch die Conceſſiones Belehnungen und Tranſactiones ſtricti juris, und auſſer deme/ was ausdrücklich in denenſelben enthalten/ nicht wohl zu extendiren/ und aber in denen ſämmtlichen Documenten des Püchſen/ oder mit Röhren das Wild zuſchieſſen/ nicht gedacht wird; So möget ihr euch auch derſelben mit beſtande Rechtens nicht anmaſſen/ſondern ihr werdet allein bey der euch zuſtehenden hohen Jagt mit Netzen und Hunden billig gelaſſen/ V. R. W.

XXIV.

Derer von Adel Diener oder Bedienten/ die zwar in dero Brodte ſeyn/ doch auſſerhalb denen Adelichen Höfen und Gerichten in des Ammts Jurisdiction wohnen/ können vor dem Ammte belanget/ und immediate citiret werden.

Es ſcheinet zwar anfänglich/ daß die Adelichen Diener oder Bediente nur von denen von Adel ihr forum ſortiren/ allermaſſen wie ſolches in officialibus principium die jura verordnen per L. fin. C. ubi ſenat. vel Clariſſ. Heig. lib. 2. qu. 25. n. 13. es auch in aliorum officialibus oder Miniſtris ſtatt finden müſſe/ zumahlen da die Dd. dahin ſchlieſſen/ quod Miniſter fruatur foro Domini Franc. Vivius lib. 1. deciſ. 116. Bonacoſſa de famulis qu. 15. adeo ut ſola poſſeſſio ædium in Civitate municipali officialem officii Cauſa ibi commorantem, Jurisdictioni ſenatus non ſubjiciat. L. libertus 17. §. ſola 15. ff. ad municip. Cothman. vol. 1. conſ. 21. p. 94. Weil aber dennoch dergleichen Jura, ſo denen Miniſtris & officialibus zu ſtatten kommen/ ex ſpeciali privilegio Principis dependiren/ und alſo auf andere Bedienten nicht können gezogen werden/ Jura enim ſingularia ad conſequentiam non extendenda L. 14. & 16. ff. de Leg. Und auſſer dem gantz gewiß/ daß derjenige/ welcher unter eines Jurisdiction ſein domicilium hat/ daſelbſten auch ſein forum ſortire arg. L. incola

cola ff. ad municip. jam vero domicilium unusquisque conſtituit, non quidem ubi domum tantum quis ſibi comparat, de quo caſu intelligenda L. libertus §. 13. ff. ad municip. ſed ubi larem & ſedem conſtituit ſuasque res habet L. 203. §. igitur ff. de V. S. Richter. de Succeſſ. ab inteſt. procem. n. 23. quod arbitrio Judicis determinandum Menoch. de A. J. Q. lib, 2. caſ. 86. n. 28. Carpzov. in proceſſ. tit. 3. art. 1. n. 39. hiernechſt auch nirgends gegründet/ daß jemand dahero/ weil er in eines von Adel Dienſte iſt/ deſſen Jurisdiction unterworffen/ wann er nicht zugleich unter deſſen Gerichts-Zwang wohnet/ denn der bloſſe Dienſt machet keinen zum Unterthanen/ ſondern die conſtituirung des Domicilii unter eines Territorio, Lauterbach. Diſſert. de domicilio c. 8. th. 53. Iſt alſo auch Anno 1682. Menſe Martio a Facultate Viadrina geſprochen worden/ daß die unter des Ammts Jurisdiction wohnende Adeliche Bediente vor dem Ammte belanget und immediate citiret werden können/ dieſelbe auch dahin zu erſcheinen ſchuldig wären.

XXV.

Ein Fürſt und Landes-Herr iſt allein legitimus Judex und der Ausleger ſeiner Privilegien und Begnadigung.

Es iſt allerdings beſſer und rathſamer/ die alten Geſetze und Ordnungen durch gewiſſe Auslegungen verbeſſern/ als ſolche gantz und gar aufheben. Denn es wird kaum jemahls ein Privilegium mit ſo groſſer Fürſichtigkeit abgefaſſet ſeyn/ daß nicht über deſſelben Verſtand/ Gültigkeit und ſubſiſtenz einige controverſien ſolten gemachet werden; Dahero auch zum öfftern wegen deſſelben Extenſion und Erweiterung der gäntzlichen Aufhebung Streit entſtehet/ Theodor. Reinking de Regim. ſecular. & Eccleſiaſt. Libr. 2. Claſſ. 2. cap. 8. n. 26. 33. & 36. A. Gail. Lib. 2. Obſerv. 1. n. 12. & ſeqq.

Und gewiß/ wo man an der Gültigkeit und ſubſiſtence eines Privilegii gar nicht zu Zweifeln hat/ auch nicht wegen deſſelben Verſtand und Auslegung geſtritten wird/ & quando Privilegium non tangit Jus Principis, alsdann kan auch das Käyſerliche Cammer-Gericht oder auch ein jeder Judex Ordinarius darüber erkennen/ Gail. dict. loc. num. 13. Joh. Jac. Speidel. in Specul. Variar. Obſervat. tit. Privilegien. 97. §. Cæterum in lit. P.

In

† In obbemeldten Fällen aber/ und wann unter denen Unterthanen de mente vel ſenſu Privilegii ein hefftiger Streit entſtehen ſolte/ welcher aus denen Worten des Privilegii gantz und garnicht decidiret werden kan/ alsdenn muß der Fürſt ſelbſt als Uhrheber des Privilegii ſolches interpretiren und auslegen/ per tex. in L. ex facto 43. ff. de Vulg. & Pupill. ſubſtit. L. Neratius. 191. ff. de R. J. c. cum veniſſent. X. de Jud. Menoch. Conſil. 202. n. 173. lib. 3. Georg. Acac. Enenchel. de Privil. lib. 2. cap. 2. n. 14. & ſeq. Dn. Carpzov. Part. 2. Conſt. 6. def. 8. n. 4. Et in Juriſpr. Eccleſiaſt. lib. 2. Definit. 419. n. 6. & ſeqq. Georg. Schultz in Synopſ. Jur. Feudal. cap. 7. num. 56. † Wobey noch in acht zu nehmen/ weil der Churfürſt von Sachſen Summus Protector ac Defenſor Juris Saxonici iſt dem auch fürnehmlich auf deſſen Conſervation Sorge zu haben in der Güldenen Bull Caroli IV. ſub. tit. **Von Rechten des Pfaltz-Graffen und Hertzogen zu Sachſen** 5. ſolches committiret iſt/ daß in allen Gerichten/ wo das Sächſiſche Recht üblich und nach daſſelbe geſprochen wird/ die Interpretation und Declaration deſſelben dem Churfürſten von Sachſen zugehöre. Coler. de Proc. Execut. p. 1. cap. 2. num. 27. Georg. Schultz dict. cap. 7. num. 57. † Und hat das Churfürſtliche Ober-Conſiſtorium an dem Rath zu Dreßden d. 25. Auguſti Anno 1623. folgender maſſen reſcribirt: Ob wir wohl vermeinet/ es würde A. S. jüngſt-ausgegangener Citation zu gehorſamer Folge/ in Sachen ihn und die Großiſche Erben zu Leipzig betreffend/ vor uns erſchienen ſeyn/ ſo iſt er doch ungehorſamlich ausgeblieben/ indem er Exceptionem Fori vorgewendet/ und derowegen den Termin abgekündiget hat. Wann er dann das Privilegium von uns erlanget/ dahero und ſonſten deſſen Interpretatio und Cognitio cauſæ vor uns gehöret; Als iſt hierauf an ſtatt Höchſt-gedachtes unſers Gnädigſten Herrn unſer Begehren/ ihr wollet ihme ſeines Einwendens ungeachtet/ Krafft dieſes bey 20. Rthl. auferlegen/ daß er nunmehr Mittwochs den 17. Septembr. nechſtkünfftig früher Tages-Zeit vor uns unausbleibend erſcheinen/ und voriger Citation Folge leiſten ſoll/ꝛc.

XXVI.

XXVI.

Wenn ein Richter behutſam in Entſcheidung einiger Streitigkeiten verfahren will/ muß er die Acta einer berühmten Academie zuſchicken/ und allda ſich Raths erholen.

GEwiß iſt es/ daß der heutigen JCtorum Reſponſa von ſolcher Autorität nicht ſind/ als der Alten/ per §. Reſponſa Prudentum. 8. Inſtit. de J. N. G. & C. † Dennoch ſind ſie wohl zu beobachten und hochzuhalten Reſponſa Prudentum in Auſtria infra Anaſum non magna præſertim. in judiciis, pollent Actoritate, quoniam ea tantum maxima ex parte optinentur ab informatione partis unius. Reuter de Different. Jur. Civil. & moderni Auſtriaci Erneſt. Cothmann. Conſil. 24. n. 14. vol. 1. als welche der Sachen Umſtände/ Beſchaffenheit der Perſohnen/ und der Oerter Gewohnheiten/ auch alle und jede Umſtände bey einer That wohl und genau unterſuchen und betrachten. Jul. Clar. lib. 5. ſent. §. ult. quæſt. 28. num. 3. † Iſt dahero auch kein Zweifel/ daß alsdann recht und nach denen Geſetzen geurtheilet werde/ wañ auf eingeholten Rath der Rechts-Gelahrten geſprochen wird.

Zudem werden auch die Richter in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. zum öfftern erinnert/ daß ſie die Acta an einer Univerſität überſenden/ und von den Rechts-Gelahrten ſich Raths erholen ſollen/ wie zu ſehen ex art. 91/ 194. 105. 128. 129. und noch viel andern mehr. Im letzten Artickel wird alſo geſaget: So ſollen die Richter/ wo ihnen Zweifel zufiele/ bey den nächſten hohen Schulen/ Städten/ Communen oder andern Rechts-Verſtändigen/ Rath zu ſuchen ſchuldig ſeyn. Ja auch in dem Churfürſtenthum Sachſen (in der Policey-Ordnung de Anno 1612.) wird inſonderheit in Criminal-Sachen dergleichen Uberſchickung der Acten nothwendig erfordert. † Wie dann auch deswegen geſchiehet/ daß zum öfftern die Urtel im Nahmen des Richters/ als welcher die Sache ſchlichten ſoll/ abgefaſſet werden/ doch alſo/ daß zugleich des eingeholten Raths der Rechts-Verſtändigen Erwehnung geſchiehet. Wie denn bey dem Stadt-Gerichte zu Leipzig Menſ. Octobr. Anno 1659. in dieſen Formalien geſprochen worden:

Auf Summariſche Klage/ beſchuldigten Ungehorſam und ferner Vorbringen in Sachen Anwalten H. D. J. P. Klägern an einem/ Wiederauſ-

ſenbleiben der Ober- und andrer Meiſter des Kannegieſſer-Handwercks alhier/ Beklagten andern Theils/ erkennen wir Richter und Beyſitzere des Stadt-Gerichts zu Leipzig/ auf gehabten Rath der Rechts-Gelahrten vor Recht/ daß Kläger ſeine Klage/ und Zuſprüche wider Beklagte biß auf Ehehafft und behelffliche Widerrede erſtanden und erlanget hat/ V. R. W.

XXVII.

Die Gewohnheit/ das Leinweber/ Müller/ Bader und anderer dergleichen Söhne nicht in Gilden und Zunfften aufgenommen werden/ iſt billig abgeſchaffet.

Man wird nicht gar leicht Leute finden/ die mehr und genauer auf ein ehrliches Herkommen ſehen/ als die Handwercker/ deshalben ſie niemand/ der nicht recht ehrlicher Geburth/ in ihre Zünffte nehmen wollen/ Dn. Carpzov. Deciſ. 192. num. 1. part. 2. arg. l. filius qui fuit. ff. de Conſtit. Inſtit. l. nepos. proculo. ff. de V. S. † Und halten ſie ob dergleichen/ wiewohl unbilligen Gewohnheiten ſo ſteiff und feſt/ daß ſie auch in ihrer thörichten Einbildung/ nicht ohne præjudiz anderer/ ſich für geehrter halten denn andere. Dn. Carpz. Deciſ. 18. num. 1. & 2.

† Gleich wie aber alle Gewohnheiten und Statuta/ ſo der Vernunfft zuwider und keine rechtmäßige ſeynd/ für nichts zu achten; alſo wird auch diejenige Gewohnheit/ oder vielmehr derſelben Mißbrauch verworffen/ welche bey unſern Vorfahren üblich geweſen/ daß der Leinweber/ Barbierer/ Müller/ Schäffer/ Zöllner/ Bader/ Pfeiffer und Trompeter-Söhne nur alleine ein jeder in ſeiner Eltern Handthierung/ keines weges aber/ ob ſie gleich ein gut Gerücht/ und ein ehrbahr Leben geführet/ in andern Handwercken auf- und angenommen werden ſolle. † Dahero man auch noch findet/ daß an vielen Orten/ damit ja eines ehrliche Geburth deſto glaubhaffter am Tage liegen möge/ in dem Geburths-Brieffe unter andern auch dieſe Clauſula ausdrücklich mit eingerücket wird: Daß der/ welchem ein Zeugnüß ertheilet/ nicht von einem Müller/ Schäfer oder dergleichen Eltern gezeuget ſey.

† Zu dem Ende hat der Römiſche Kayſer Carolus V. dergleichen Gewohnheit im Römiſchen Reiche gäntzlich abgeſchaffet/ wie zu erſehen im R. A. de Anno 1548. **Von Reformation guter Policey**/ tit. **Von Handwercks-Söhnen**/ ibi: "So wollen wir ſolche beſchwerliche Gebräuche" und Gewohnheiten hiemit aufgehebt und vernichtet haben. Setzen/ ord-" nen

„nen und wollen demnach / daß die Leinweber / Barbierer / Schäfer / Mül-„ler / Zöllner / Pfeiffer / Trompeter / Bader / und die deren Eltern davon ſie „gebohren ſind / und ihre Kinder / ſo ſie ſich ehrlich und wohl gehalten haben / „hinführo in Zünfften / Gaffeln / Ammten und Gülden / keines weges aus-„geſchloſſen / ſondern wie andere redliche Handwercker aufgenommen / und „darzu gezogen werden ſollen / ꝛc. † Welches Rudolphus II. wiederholet / im Reichs-Abſchied de Anno 1577. verbeſſerte Policey-Ordnung tit. 38. Matth. Stephan. de Juriſdict. lib. 2. p. 2. c. 8. num. 43. & 44. Joh. Limn. de Jure Publ. lib. 4. c. 8. num. 299. Dn. Carpzov. part. 2. Conſtit. 6. Def. 12. num. 1. lib. 6. Reſp. 99. num. 3. & 4. Deciſ. 18. num. 3. & Deciſ. 192. num. 2. Richter. Dec. 80. n. 10. & ſeq. vid. Dn. Sam. Strykius in Uſu. Moderno ff. l. 3. tit. 2. §. 2. & 6.

† Und eben dieſes hat Joh. Georg. II. Churfürſt zu Sachſen / Chriſt-mildeſten Andencken / in der erneuerten und vermehrten Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. von Handwercken insgemein / 21. §. Was der Leinweber 4. ſo gar auf der Ammts-Frohnen / Stadt- und Land-Knechte / auch andere dergleichen Leute Kinder / extendiret; auch daß diejenigen / welche erwehnte Perſohnen in ihre Innungen nicht einnehmen / oder auch wohl für übel berüchtiget halten würden / von dem Magiſtrat eines jeden Orts / mit einer Geld-Straffe oder Gefängnüß / nach Gutbefinden / ohne einige Erlaſſung derſelben / ſolten angeſehen werden / ernſtlich gebothen. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes auf Anſuchen Georgii Reiners zu Kemnitz / M. Majo Anno 1641. Seyd ihr unlängſt von dem Rathe zu Kemnitz zum Bürger aufgenommen worden / habt darauf euch mit eines Fleiſchhauers Tochter in ein Ehegelöbnüß eingelaſſen / und bey dem Fleiſcher-Handwerck um das Meiſter-Recht Anſuchung gethan; Ob nun wohl daſſelbe aus denen Urſachen euch verweigert werden will / daß ihr bey euren Lehr-Jahren ein Ziegenböcklein caſtirt und eines Schäfers Sohn ſeyd / auch mit eurem Geburths-Briefe darinnen ihr eines Zimmermanns Sohn genennet werdet / den Rath und das Handwerck hintergangen; Dieweil aber dennoch das Fleiſcher-Handwerck euch einmahl nicht zum Jungen / ſondern auch / nach beſchehener Caſtration, zum Fleiſcher-Knecht angenommen / dieſelbe aus Unverſtand von euch in der Jugend vorgenommen / wegen deſſelben niemand des Handwercks ſich verluſtig machet / der Schäfer Söhne / Innhalts der Reichs-Conſtitutionen von ehrlichen Zünfften nicht ausſchlieſſen / und der Geburths-Brief nicht von euch / ſondern eurem Vater / ohne eure Anleitung bey dem Gerichts-Verwalter ausgewürcket / und niemand durch denſelben geſchadet worden / R. m. i. e. f. So möget ihr auch von dem Fleiſcher-Handwerck

werck nicht ausgeſchloſſen werden/ ſondern es ſind die Meiſter/ wann ihr euch ſonſten im übrigen gebührend habilitirt, euch in ihre Innung und zum Mit-Meiſter anzunehmen ſchuldig/ V. R. W.

Et Jenenſes M. Januar. Anno 1636. auf Anſuchen Caſpar Beckens zu Gotha: Ob gleich euer Vater ein Pacht-Schaaf=Meiſter geweſen/ nnd vor deſſen unterſchiedliche/ als Leinweber/ Müller/ Schäfer und dergleichen von etzlichen verworffen werden wollen: Jedoch/ dieweil in denen Rechten ſonderlich des H. Reichs=Conſtitutionen ſolche Gebräuche abgethan/ und daß angezogene Perſohnen in die Zünffte angenommen werden ſollen/ conſtituiret worden; So können die Gerber zu Gotha aus angezogen Urſachen/ daß euer Vater ein Pacht=Schaaf=Meiſter geweſen/ euch nicht tadelhafft machen/ noch verwerffen/ ſondern da ſie keine andere erhebliche Urſache haben/ ſeynd ſie euch ohne fernern Aufenthalt zu einem Meiſter azunehmen ſchuldig/ und werden in nochmahliger Verweigerung von der Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit billig dazu mit Ernſt angehalten/ V. R. W.

† Anlangend den letztern caſum, ſo haben Scabini Lipſienſes Menſ. Octobr. Anno 1646. auf Anſuchen der Gerichte zu R. als folget/ geſprochen: Iſt euer geweſener Gerichts= und Stadt=Knecht/ anietzo aber Marckt=Meiſter daſelbſt P. V. Vorhabens/ ſeinen Sohn/ auch P. V. genannt/ das Fleiſcher-Handwerck lernen zu laſſen/ immaſſen er ihn auch zu Meiſter C. S. Bürgern und Fleiſchhauern verdinget; Nachdem aber ſolches vor das Handwerck kommen/ haben die Fleiſchhauer gedachtem C. S. es ernſtlich verwieſen/ ſtehen auch in denen Gedancken/ weil des Jungen Vater eine Zeitlang Gerichts= und Stadt=Knecht deſſen Groß=Vater auch etliche Jahr Ober=Stadt=Knecht zu Z. geweſen/ es möchte daſſelbe dem Handwerck an ihrer Innung und bey andern Meiſtern den Fleiſchhauern aufrücklich ſeyn. Ob nun wohl faſt davor gehalten wird/ als wären dergleichen Perſohnen nichts weniger/ als die Scharffrichter anrüchtig/ und derohalben Sie und die Ihrigen in ehrlichen Zünfften und Gemeinſchafften nicht wohl zu leiden. Dieweil aber dennoch ſolches in Rechten nirgend verſehen/ die Gerichts= und Stadt-Knechte auch in Verrichtung ihres Ammts mit keinen unziemlichen Dingen umgehen/ auch ſolches auf den Dörffern von Schuld=Häuſen und Schöppen/ ſo vor ehrliche Leute/ wie billig/ gehalten werden/ ſelbſten verrichtet wird; Und dieſes dergleichen böſe Gewohnheit durch die Reichs=Abſchiede abgeſchaffet/ und der Eltern Zuſtand und Condition den Kindern zumahl in dieſem Fall/ da ſich der Junge P. V. wohl verhalten/ und als er zur Welt gebohren/ ſein Vater noch nicht Stadt-Knecht geweſen/ nicht præjudicirlich ſeyn kan/ ꝛc. So mag jetzo genannter

P.V. an ſeiner Geburth nicht getadelt / oder vor unrichtig gehalten werden / ſondern er wird zur Fleiſcher Zunfft und das Handwerck zu lernen billig zu gelaſſen: Es iſt auch ſolches der Zunfft nicht nachtheilig oder aufrücklich / V.R.W.

XXVIII.

Zu Einführung einer Gewohnheit wird eine über Rechts-verwehrte Zeit erfordert.

DAmit eine Gewohnheit beybehalten werde / ſo wird auſſer dem / daß ſie gut / vernünfftig und rechtmäßig ſeyn muß / annoch erfodert (1) Actuum frequentia, oder daß ſie ſehr offt exerciret / per l. 1. & 2. C. quæ ſit longa conſvetud. welches dann / da es zweymahl (ſcilicet duo actus ſufficiunt ad probandam conſuetudinem introductam: ad introducendam vero conſuetudinem plures requiruntur: & hi priores actus debent eſſe probati, & tunc demum ſufficiunt, ſi frequentiores haberi nequeant, modo accedat tempus diuturnum, nec contrarii ſeu difformes exiſtant actus.

Quæritur hic: An hi duo actus præciſe eſſe debeant judiciales? Neg. Quia quæ tacito conſenſu introducuntur, judicem non requirunt, L. 28. C. de Transact. ſed ſufficiunt extrajudiciales, per L. 28. ff. de LL. Si enim ſententia judicis haberi poteſt, nulla alia probatione eſt opus, cum fortius probent qvæ in judicio, quam quæ extra id geſta ſunt, L. 34. ff. de LL. Sin minus, ſufficit demonſtrare eorum conſenſum exemplis extra judicium minus ſolennibus. Echolt. tit. π. de LL. §. 23.) geſchehen / muß erwieſen werden / arg. d. l. 2. ibique Bartol. & Salycet. Dn. Carpz. part. 2. Conſtit. 3. def. 22. & 23. jedoch müſſen ſolche actus nicht ſeyn contrarii, Gail. lib. 1. Obſ. 31. num. 7. Coler. de Execut. p. 1. cap. 3. num. 34. verſ. tertio articulabit. Henric. Hahn. ad Weſenb. parat. de LL. num. 9. in part. 1. Matth. Berlich. aur. deciſ. 74. n. 2. Und (2) wird erfordert Præſcriptio oder die Verjährung / c. fin. X. de. Conſuetud. und zwar ſo / daß es ſey eine alte Gewohnheit / die allzeit continuiret und niemahls interrumpiret worden / vid. ſupra allegat. Dn. Ferdin. Chriſtoph. Harprecht, in Conſ. noviſſ. Tubing. Conſ. 58. num. 196.

† Wie viel Zeit aber zu Einführung einer Gewohnheit erfordert werde / ſolches wird einem verſtändigen Richter nach Beſchaffenheit der Sache zu urtheilen / anheim geſtellet. Dn. Sam. Strykius in Uſu Moderno ff. lib. 1. tit. 3. §. 12. Und zwar in Dingen / ſo von keiner Wichtigkeit / wird ihm bey allen

übliche

übliche Zeit von 10. Jahren genug ſeyn; In wichtigern Händeln aber wird er auf eine weitere Zeit ſehen müſſen / Menoch. lib. 2. arbitr. quæſt. cent. 1. caſ. 83. num. 6. & ſeqq. Hug. Grot. de Jur. Pac. & Bell. lib. 2. cap. 4. n. 5. §. cui ſimillimum. Theodor. Reinking. de Regimine ſecul. & Eccleſ. lib. 2. Claſſ. 2. cap. 9. num. 13.

† Nach den Päbſtlichen Rechten ſind 10. Jahr genug / falls ſolches nicht wider die ausdrückliche diſpoſition der Rechte läufft; Denn alsdann eine Zeit von 40. Jahren erfordert wird / ſecundum Gloſſ. in c. fin. verb. legitime. pr. & ibi. Panormit. num. 11. de Conſuetud. Joh. Schneidw. ad §. 5. J. de J. N. G. & C.

† Nach Sächſiſchen Rechte iſt die Sache klar; Denn nach ſelbigem keine andere Præſcription. denn die von 30. Jahren / Jahr und Tag in unbeweglichen Güttern und Rechten ſtatt findet / Chriſtoph. Zobel. part. 2. Different. jur. 4. num. 8. Dn. Carpz. p. 2. Juriſpr. Forenſ. Conſt. 3. def. 21. & 22. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in Sachen einiger Bürger Marck-Ranſtadt Menſ. Febr. Anno 1631.

Ob gleich Lucas von Zwemern / von welchem ihr etliche Felder zu Lehn habet / Todes verfahren / und ſeine Güter auf ſeine Söhne gebracht / und verfället / ſo möget ihr doch denenſelbigen einige Lehn-Waar zu entrichten / beſtändiger Weiſe nicht angehalten werden / es wäre dann durch eine zu Recht beſtändige Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht / und über rechtsverwehrte Zeit jedesmahl / wann der Lehn-Herr verſtorben / unverbrüchlich gehalten worden / daß die Lehn-Leute auch in ſolchen Fall Lehn-Waar entrichten müſſen / ſo wäret ihr dieſelbe auch abzuſtatten ſchuldig / V. R. W.

XXIX.

Einem bloſſen Atteſtato des Richters oder ſonſten einer Obrigkeit / wird in Erweiſung einer Gewohnheit wider die Statuta nicht geglaubet.

Die Rechts-Vermuthung gehet in dubio dahin / daß die Statuta von der Zeit an / da dieſelbe errichtet / offenbahr und publicirt geworden / zur Obſervanz und Gebrauch gekommen ſey / Carpz. p. 1. deciſ. 3. num. 7. Meichsner. Deciſ. 6. n. 15. tom. 3. Und ob zwar dieſelbe vermittelſt einer contrairen Gewohnheit abgeſchaffet werden können; Inſonderheit da die Conſuetudo nicht mehr vim legis hat / ſondern auch viel

gültiger iſt als ein Geſetz/ Duar. ad L. 1. §. eſt autem pactio ff. de pact. obtinetque vim veritatis Gail. lib. 1. obſ. 58. num. 7. omnes actus mundi dirigit & informat Anton. Faber in Cod. lib. 4. tit. 2. def. 21. fortiorque & potentior eſt Statuto. Jacob. Menoch. de A. J. Q. caſ. 71. num. 49. Alldieweilen aber die Gewohnheit in facto beruhet / cap. 1. de conſtit. in 6. die facta oder Geſchichte auch die Klügeſten betriegen können / und nicht præſumiret werden / L. in bello 12. §. facti 2. ff. de captiv. & poſthum. L. 2. de jur. & fact. ignor. So wird auch hierinnen eines Judicis und andern Obrigkeits bloſſen Atteſtato nicht geglaubet / per Erneſt. Cothman. vol. 5. Conſ. 1. num. 448. Ferd. Chriſt. Harprecht in Conſ. nov. Tubing. Conſ. 58. n. 220. Brunnem. ad L. 34. n. 4. ff. de LL. Imo nec principi Meichsner. deciſ. Camer. 14. n. 62. etſ. Reinking. de Regim. ſæc. & Eccleſ. lib. 2. claſſ. 2. cap. 9. n. 24. niſi Judex plures ex actis publicis adducat actus, in quibus hoc vel illud jus diu fuerit obſervatum, tunc enim Conſuetudo recte dicitur probata Struv. Ex ad ff. 2. th. 21. in fine; Sondern muß derjenige / der ſich auf eine Gewohnheit beziehet dieſelbe vollkömmlich & ſpecifice, nebſt denen requiſitis gebührend erweiſen und darthun / arg. L. 2. ff. de prob. Schultes p. 2. qu. 77. num. 4. etſ. Cæſar. de Graſſis deciſ. Rot. Rom. 117. n. 5. Harprecht. d. l. Conſ. 58. num. 119. und zwar entweder durch Zeugen oder Inſtrumenta publica, Joh. Jacob. Speidel. in Specul. obſ. h. l. Ita judicarunt Scabini Lipſienſes ad Requiſitionem Senatus Delitiani in Cauſa Magdalenen Martin Linckens Eheweib contra Georg Schönern zu Delitzſch / Menſe Julio anno 1634. & apud Philipp. in Ecclog. 29. §. 11. tit. 2. lib. 1. his verbis: Auf Leuterungs proſecution und ferner rechtliches Einbringen in Erbſchafft-Sachen kriechiſchen Vormunden und actorn Magdalenen Martin Linckens Eheweibes und Conſ. Klägerer an einem / George Schönern beklagten anderen Theils / ſo ihr uns ſammt vorigen ergangenen acten zugeſchicket v. e. ſ. w. Würde Beklagter die angezogene Gewohnheit / daß ſolches beſtändiger Weiſe eingeführet / und über rechts verwährte Zeit jedesmahl unverbrüchlich gehalten worden / darthun und erweiſen / immaſſen er binnen Sächſiſcher Friſt zu thun ſchuldig / ſo verbleibt es der von Klägern eingewandten Leuterung ungeacht bey dem an 14. Martii dieſes 1634. Jahrs gegebenen Abſchieden nochmahls billig/

V. R. W.

XXX.

Ob wohl die Legitima (Pflicht-Theil) der Kinder durch ein Statutum oder Gewohnheit kan verringert/ ſo kan doch ſolche nicht gäntzlich ihnen genommen werden.

Hieher können aus Vigelii Richter-Büchlein folgende Caſus, um mehrerer Deutlichkeit dieſer Sache/ nachgeſchlagen werden/ als Centur. 2. caſ. 2. 54. 59. 74. und Centur. 3. Caſ. 54.

INsgemein zwar ſtehet es einem Herrn frey/ das Seine einem andern zuzuwenden/ per text. in §. per traditionem. 40. Inſtit. de Rer. Diviſ. Weſenbec. ad pr. Inſt. Quib. alien. lic. vel non. Weil ein jeder freye Macht hat mit ſeinen Sachen und ihm zugehörichem Rechte zu thun was er will/ l. in re mandata. 21. C. Mandat.

† Dannenhero iſt es auch denen Eltern vergönnt/ nach ihren Gefallen ein Teſtament aufzurichten/ und eine diſpoſition unter den Kindern zu machen/ l. ult. C. famil. herciſc. und ſolcher diſpoſition eines Vaters ſich widerſetzen wollen/ iſt ſehr unverſchemt/ wenn er auch nicht eine Gleichheit unter den Kindern getroffen/ Dn. Carpz. 2. Conſt. 12. def. 37. & lib. 6. Reſp. 43. num. 16. & ſeqq. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter. Dec. 29. num. 52. & ſeq. † Denn von einem Vater wird præſumiret/ daß er aus rechtmäßigen Urſachen ſeine Kinder zu ungleichen Theilen inſtituiret: Cum nemo pro liberis melius conſilium capiat, quam pater, l. nec in ea. 22. §. ult. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. fin. in pr. C. de Curat. furioſ. Dn. Richter, d. l. num. 39.

† Dieſes alles nun gehet zwar an in diſpoſitionibus & contractibus parentis inter vivos: Weil die Kinder vor des Vaters Tode ihnen weder an der Legitima, viel weniger an den andern Gütern einiges zueignen können/ per l. 1. §. ſi impubere. 21. ff. de Collat. l. 1. §. largius 6. ff. de ſucceſſ. Edict. † Weit anders aber iſt es beſchaffen mit den diſpoſitionibus, ſo auf den Todes-Fall geſchehen/ und mit den letzten Willen: Denn zu der Zeit nicht vergönnt iſt daß die Kinder durch ſolche an ihre Legitima (welche der dritte Theil von der Erbſchafft iſt/ ſo der Kinder 4. oder weniger ſind/ die Helffte aber/ wann der Kinder 5. oder mehr verhanden/ Novell. 18.

c. 1.

c. 1.) verkürtzet werden / ſintemahl den Kindern die Legitima gebühret / jure naturæ, l. Scripto. 7. §. ult. π. ſi tab. teſtam. null. extab. l. cum ratio. 7. ff. de Bon. damnat. † Nun aber bleiben die jura naturalia unveränderlich / per l. eas obligationes. 8. ff. de capit. minut. Deswegen auch den Kindern die gantze Legitima absque omni onere & conditione gehöret / l. omnimodo. 30. C. de Inoffic. teſtam. Dn. Sigism. Finckelthaus. Sen. Obſ. 76. n. 26. Dn. Richter. Deciſ. 41. n. 1. nicht anders / als wäre es eine Schuld / per text. in l. Papinianus. 8. §. ſi quis impubes. in fin. π. de Inoffic. Teſtam.

† Daß aber dennoch die Legitima der Kinder durch ein Statutum oder Gewohnheit verringert / nicht aber gäntzlich denenſelben entnommen werden / ſolches iſt auſſer allen Zweifel geſetzet / Dan. Moller. lib. 3. Semeſt. 5. Rittershuſ. in expoſit. Novell. p. 6. c. 4. num. 25. A. Gail. lib. 2. Obſ. 122. num 11. Statutum enim & conſuetudo jus naturale minuere, non vero tollere poſſunt, arg. l. Jus Civile 6. π. de Juſt. & Jur. Dn. Carpzov. part. 3. Con. 38. def. 19. num. 5. & ſeqq. Ita pronunciarunt Scabini Lipſienſes M. Febr. Anno 1606. ad requiſit. Senatus zu Waldenburg: Wann gleich / vermöge der bey euch zu Waldenburg angezogenen Gewohnheit über 50. Jahr denen Kindern von ihrer Mutter einbringen / keine Mütterliche Legitima wären gegeben worden / ſo würde doch derſelben Gewohnheit ungeacht / Chriſtoph Schlegels Tochter von demjenigen / ſo ihre Mutter ihrem Ehemann zugebracht / ihre gebührende Mütterliche Legitima billig geſolget / V. R. W.

XXXI.

Aus denen Lehens- und Geſchlechts-Fidei-Commiß-Güttern können die Töchter keine Legitimam fordern.

ES iſt bekannt / daß aus faveur des Männlichen Stamms faſt in allen Provincen die Adeliche Töchter und Fräulein gegen acceptirung eines ehelichen Heyraths-Guts (nachdem ſie ihres Rechts wohl erinnert werden / und hierüber einen Cörperlichen Eyd abgeleget:) allen Väter- Mütter- und Brüderlichen Erb-Anſprüchen in Manns-Lehen ſchlechter Dinge / in Weiber-Lehen aber / wie auch in Erb-Güttern / biß auf einen ledigen Anfall / und ſo lange ein Mannſtammen verhanden / renuntiiren müſſen; Ob nun wohl nach den allgemeinen Kayſerlichen Rechten vigore Legis

Legis Vaconiæ die Weibes-Bilder den vierdten Theil der Erbſchafft per paulum lib. 4. Sent. 8. §. fœminæ, nach den Sächſiſchen Rechten aber nebſt denen Manns-Perſohnen gleiche portion erhalten / auch aus einem neuen Lehn ihnen die Legitima zukommt / jedoch daß ſie alle dasjenige was ſie aus denen Väterlichen Gütern erlanget / mit einrechnen müſſen per Modeſt. piſtor. III. qu. 122. §. 99. & Carpz. def. 26. L. 11. §. 24. So hat doch ſolches eine andere Beſchaffenheit in den alten Lehen- oder alten Geſchlechts- oder Fidei-Gommiſs-Gütern / welche dem Lehen hierinnen gleich ſeyn / und erlangen die Töchter daraus nicht Legitimam, ſondern müſſen ſich mit ihrem Dote und alimentis begnügen laſſen / damit durch die ungeſchwächten Adelichen Güter die Forpflantzung des Adelichen Geſchlechts deſto leichter geſchehen / und durch Beybehaltung der Reichthümer die Aufblühung eines Geſchlechts nochmehr möge befördert werden / wohin denn ſolche Gewohnheit angeſehen / Beſold. Conſ. 137. n. 22. Roland. Conſ. 44. n. 24. Alſo haben auch die JCti Jenenſes geſprochen: per Lyncker. in deciſ. Cent. 3. deciſ. 53.

Vom Recht der Perſohnen.

XXXII.

Wann Unterthanen und deren Kinder um gewiſſen Lohn / Dienſte bey andern thun / ſind ihre Herren / unter deſſen Bothmäßigkeit ſie ſtehen / darzu die nechſten.

Es ſcheinet ſo wohl dem Rechte der Natur als auch andern Rechts-Gründen gemäß zu ſeyn / daß Unterthanen oder Einwohner auf den Dörffern / welche ihre Dienſte entweder mit Pferden oder mit Hand-Arbeit zu verſprechen pflegen / gantz nicht können gezwungen werden / ihren Herren für andern / auch um denſelben Lohn / zu Dienſte zu ſeyn / l. invitus. C. Locati. H. Piſtor. Obſ. 101. num. 11. Henning. Hammel. de Action c. 44. num. 4.

† Ob nun wohl dieſes insgemein alſo ſich verhält / ſo wird es jedoch in ſolchem Fall moderiret / wann nehmlich die Bauren und deren Kinder nicht in ihren eigenen Dienſten begriffen / ſondern ſelbe einem andern / auch

wohl einem Fremden elociren wollen; Alsdann hat der Herr / re ad huc integra, ſo er darzu kommt / und gleichen Lohn verſpricht / billig eine prærogativ, weil inſonderheit ihnen nichts daran gelegen / warum ſie nicht vielmehr ihrem Herrn / als einem Fremden dienen wollen / da ſie doch jenem inſonderheit vermögen ihrer Pflicht zum Gehorſam und Dienſt verbunden / Jaſon. in l. 2. num. 11. C. de Jure Amphyteat. Didac. Covarruv. lib. 3. Reſolut. tom. 2. cap. 14. num. 6. † Und ſo ſie dieſes nicht thun wollen, ſind ſie zu Erſetzung des dem Herrn daraus erwachſenden Schadens billig anzuhalten / Hartm. Piſtor. d. Obſ. 101. Carpz. Conſtit. 51. def. 9. n. 8. Dn. Ricter. Deciſ. 98. num. 43. & ſeqq.

† Und in Betrachtung dieſer Billigkeit hat die Juriſtiſche Facultät zu Leipzig / pro Magiſtratu, an H. H. H. zu W. Menſ. Majo Anno 1646. alſo geſprochen: Hat euer Vater ſel. bey allen ſeinen Unterthanen ohne Unterſcheid / und alſo auch mit den Einwohnern der Dörffer / ſo zuvor in das Amt Grimma gehöret / hernachmahls aber eurem Vater erblich eingeräumet worden / jedes Jahr es alſo gehalten / daß er der Unterthanen Kinder / ſo ohne das ſich zu Dienſte begeben / um Weynachten zu ſeinen Knechten und Mägden / wie viel er derer bedürfftig geweſen / auf ein Jahrlang ausgeleſſen / die es auch billig geſchehen laſſen. Und als euch ſelbige Dörffer erblich zukommen / habet Ihr es mit den Unterthanen gleichfalls alſo gehalten; Anjetzo aber wollen ſich etliche / inſonderheit aber die zu N. darzu ferner nicht verſtehen / mit Vorwenden / daß ſie es mit euch annehmen wolten. Ob es nun wohl geſchehen ſeyn mag / daß weil man des vielen Geſindes die Zeit über nich bedürfftig geweſen / ihre Kinder mit dieſen Anmuthen eine Zeitlang verſchonet worden / keine rechtmäßige Præſcription und Gewohnheit auch deswegen wider ſie verhanden; Dennoch aber und dafern ſich ihre Kinder ſonſten zu Knechten und Mägden in Dörffern vermiethen wollen / und deswegen keinem gewiſſen Herrn ihre Dienſte allbereit verſprochen / ihr auch ferner ihnen eben dasjenige Lohn / ſo ſie bey andern erlangen können / zu geben / ſie nicht ſchärffer / als bey andern gewöhnlich / zu halten / und mit ebenmäßiger Koſt zu verſehen gemeinet / alſo / daß ſie keine beſtändige Urſach ihrer Verweigerung vorbringen können / ſo ſeynd ſie ihres Vorwendens ungeachtet / vor andern bey euch ſich / vor Knechte und Mägde auf ein Jahr lang zu vermiethen / und Dienſte zu leiſten ſchuldig / darzu ſie in Verweigerung durch Gefängniß billig angehalten werden / V. R. W.

Similiter JCti Jenenſes M. Majo Anno 1630. ad conſult. Hanß Georgens von Hochbergk zu Uhlfeld / habet ihr in der verſchiedenen Erndte-Zeit 20. Schock Getreidig / ſo auf euren Bauren-Gut zu Bartzſchefeld erwachſen / gerne

gerne in die Scheune ſchaffen wollen / weiln ſich damahln böſes Regen-wetter zu beſorgen geweſen / und deswegen eure Pferd-Bauren gütlich anſprechen laſſen / euch ums Lohn dieſelbe einzuführen / neben Anzeigung dieſer Urſache / damit es durch das Regenwetter nicht verderbet / noch zu ſchanden werden möchte; Darauf gemeldte Anſpanner / eure Unterthanen / geantwortet / ſie wären nicht bedacht / daſſelbe zu thun / der fünffte Wagen ginge denn auch mit. Derowegen ihr ſie noch einſten gebeten / weil es zu derſelben Zeit mit den fünfften Wagen unmöglich wäre / ſie ſolten doch mit den 4. Wagen das Getreidig ums Lohn einführen / und euch / als ihrem Gerichts- und Erb-Herrn / dieſen geneigten Willen erweiſen / weil ſie andern Leuten um das Lohn arbeiteten / und daſſelbe ohne ſolche Hülffe wegen Regenwetters meiſtens verderben möchte / ſie aber bey ihrer Verweigerung geblieben / dahero euch die angezogene 20 Schock Getreidig / durch das eingefallene Regenwetter faſt gantz zu ſchanden worden / welchen Schaden dieſelben euch muthwillig zugefüget / und wohl verhütten können; So wird euch von ihnen geſtalten Sachen nach / angezogener erlittener Schaden billig erſetzet und erſtattet / V. R. W.

† Und eben dieſes iſt aus gleicher reverence auch biß auf die Dorff-Pfarrer extendiret worden / daß nehmlich die Eingepfarrte ihre Dienſte zum Ackerbau andern nicht verſprechen können / bevor nicht die Aecker / ſo bey der Pfarre gehören / von ihnen beſtellet worden / wovon weitläufftig Domin. Carpzov. in Jurisprud. Eccleſ. lib. 2. Def. 338. per tot. Wie auch in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung hiervon inſonderheit Verſehung gethan / Artic. general. 27. §. Daherowegen und daß die Pfar„rer die Aecker / ſo ihnen zum Unterhalt verordnet / ſamt ihrem Hauß-Geſin„de genieſſen / und ihres Studirens und Ammtes deſto fleißiger abwarten „können / iſt unſer ernſter Will und Meynung / daß die Bauren fremde „Aecker um Geld zu beſchicken / nicht annehmen / es ſeynd denn zuvorn des „Pfarrers und Schreibers Aecker / da ſie nicht ſelbſten anzuſpannen ha„ben / ſammt ihren Nachbahren deſſelben Dorffs Aecker um ein gebührlich „und gleich-mäßig Lohn beſchickt / ꝛc. Wie auch in Decreto Synodali de Anno 1624. §. Inſonderheit aber ibi: Sollen hinfüro ſchuldig ſeyn / auf Begehren des Pfarrers / wie auch des Cuſtodis, ihre Aecker um einen billigen Lohn vor andern zu beſchicken / Dn. Richter. Deciſ. 98. num. 45. & ſeqq. Ita Conſiſtorium ſupremum Electorat. Sax. Superintendenti & Quæſtori Miſnenſibus d. 21. Septembr. Anno 1625. Wir haben Euren eingeſchickten Bericht / betreffende die Irrungen / ſo zwiſchen dem Pfarr zu Lommatzſch und ſeinen Eingepfarrten wegen Beſchickung der Felder ſich ent-

halten/ verleſen hören. Wann dann nicht allein die alten Generalien ausdrücklich beſagen / daß die Eingepfarreten fremmde Aecker ums Geld zu beſchicken / eher nicht annehmen ſollen / es ſeyn dann zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker / um einen gebührlichen und gleichmäßigen Lohn/ Zech-Weiſe beſchickt/ ſondern auch die neuen ſich darauf referiren/ und darinnen verordnet/ daß wann die Eingepfarreten ſich deswegen verweigern / auf erfolgten Bericht/ aus dem Conſiſtorio Anordnunge geſchehen ſolte/ und hieneben eine groſſe Widerſpenſtigkeit/ daß die eingepfarreten Dorffſchafften dem Pfarrer auch um das Lohn / ſo ſie ſonſten von den Bürgern nehmen/ ſeine Aecker nicht zu beſtellen ſich verlauten laſſen; Als iſt hierauf an ſtatt Höchſt-gedachtes unſers gnädigſten Herrn / unſer Begehren/ ihr wollet denſelben ſolche ihre Widerſetzlichkeit mit Ernſt verweiſen/ und dem Pfarrer ſeine Aecker Zech-Weiſe vor andern um ein billiges Lohn/welches ihr disfalls ermeſſen werdet / zu beſtellen auferlegen/ auch in beharrlicher Verweigerung / ihr der Schöſſer / ſie durch gebührliche Zwangs-Mittel darzu anhalten/ 2c.

XXXIII.

Es kan einer durch einen Contract ſich einem andern zu eigen geben/ auch wohl gar wegen einer Schuld zur Gefängniß verpflichten.

Daß ein Schuldner ſich feſt zu einer Gefängniß oder Arreſt/ ſo er auf beſtimmten Termin nicht zahlen würde / verpflichten könne / erhellet ex text. in c. ex reſcripto. X. de Jurejur. l. Nam & Servius. 21. ff. de Negot. geſt. l. 3. §. generaliter. & §. ſi quis volentem. ff. de liber. hom. exhibend. A. Gail. lib. 2. Obſ. 45. Mynſing. 6. Obſ. 5. Modeſt. Piſt. p. 1. quæſt. 39. Joh. Herm. Stamm. de Servitut. Perſon. lib. 1. cap. 12. num. 6. † Wie dann heut zu Tage (inſonderheit in dem Churfürſtenthum Sachſen) nichts gewöhnlichers iſt/ als dergleichen Convention, auch ſolche von Churfürſt Auguſto approbiret worden / in Conſtit. 21. part. 2. ibique Dn. Carpzov. def. 1. num. 2. & ſeqq. Matth. Berlich. p. 2. Cornel. 27. num. 7. & ſeqq. David. Mev. in Comment. ad Jus Lubecenſ. lib. 1. tit. 3. art. 1. num. 35. Manzius. in Patrocin. Debitor. Decad. 1. quæſt. 6. num. 30. & ſeqq. † Und iſt in Sachen Johann Meyers zu Leipzig Menſe Aprili Anno 1580. im Schöppen-Stuhl allda folgender Maſſen geſprochen: Hat A. B. euer Schuldmann ſich verpflichtet/ da er mit einer oder mehr bewilligten Tag-Zeiten

Zeiten ſäumig würde / uf ſeine Leibes-Gefahr und eigene Koſten die gefängliche Hafft / biß er bezahlet / zu tragen / und er hat keinen einigen Termin richtig erleget und abgeſtattet; Da er nun in gutem auf vorhergehende Erinnerung / noch nicht zahlen würde / ſo ſeyd ihr ihn / vermöge ſeiner Verflichtung / durch Hülffe der Obrigkeit in gefängliche Hafft zu nehmen / und biß er euch bezahlet / darinnen enthalten zu laſſen / wohl befugt / V. R. W.

XXXIV.

Die zum Tode verdammet ſind / können Teſtamenta aufrichten.

(Vid. Vigelius in Richterb. Centur. 1. caſ. 99. & Centur. 2. caſ. 40.)

DJe Verdammung zum Tode war vor Zeiten der Arten eine mit / dadurch jemand in die Dienſtbarkeit geſetzet wurde / §. Pœnæ ſervus 3. Inſt. Quib. mod. jus patr. poteſt. ſolv. Auch wurden ſolcher verdammten Güter ſo fort / auf erfolgter Condemnation, eingezogen / l. Ejus qui apud hoſtes. §. ult. ff. qui teſtam. fac. poſſ. l. 1. & t. t. ff. de Bon. damnator. Peregrin. de Jure Fiſci. lib. 5. tit. 1. num. 1. konten auch nicht nur keine Teſtamenta aufrichten / ſondern wann ſolche allbereit vorher gemachet / waren ſie ipſo jure null und nichtig / l. Ejusqui. 8. §. ſi cui. π. Qui teſtam. fac. paſſ. l. quis 6. §. irritum ff. de Injuſt. rupt teſtam. A. Gail. lib. 1. de Pace Publ. cap. 19. num. 8. Matth. Berlich. p. 3. Concl. 8. n. 3. Dn. Richter Deciſ. 57. num. 1.

† Solche Einziehung der Güter aber iſt nachfolgends bey ſolchen Fällen abgeſchaffet / per Novell. 134. c. 17. §. ut autem. & ſeq. Auth. Bona damnatorum. C. de Bonor. proſcript. ſeu damnator. P. H. O. C. V. art. 218. & art. 135. Ubi Matth. Stephan. in not. Iniquum enim eſt, culpam Parentum in liberos derivari, Deut. 24. verſ. 16. Ezech. 18. verſ. 4. & 20. l. cum ratio. 7. π. de Bon. damnat. Philipp. Knipſchild. lib. 2. de Jurib. & Privil. Civitat. Imperial. cap. 15. num. 31. & 32. † Auch iſt die Prohibition, Teſtamenta aufzurichten / corrigiret / Salycet. in l. ingreſſi. num. 2. C. de SS. Eccleſ. † Und können heutiges Tages die zum Tode Verdammte ihre Güter nicht nur verkauffen / (ausgenommen dieſer eintzige caſus in Reo Crimine læſæ, Majeſtatis, denn in ſolchem der zum Tode verurtheileten Güter auch annoch heute der confiſcation unterworffen / Auth. Bona damnator. C. de Bon. proſcript. ſeu damnat. d. art. 218. Ordin. Crimin. Car.

V. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 3. q. 135. num. 27. & ſeqq. Et Jurispr. Forenſ. p. 3. Conſtit. 6. Def. 3. num. 8.) und darüber nach ihrem Belieben eine diſpoſition inter vivos machen / Mod. Piſt. p. 1. quæſt. 13. † Sondern ſie können auch / entweder vor oder nach der Verdammung zum Tode / Teſtamenta machen / Jul. Clar. lib. 3. Sentent. §. Teſtamentum. q. 21. n. 1. Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 34. num. 6. † Welches auch in Foro Saxonico gebräuchlich / Modeſt. Piſt. d. l. Coler. d. Deciſ. 34. num. 7. Matth. Weſenb. π. de Teſtam. num. 13. ibique Henric. Hahn. in not. p. 239. p. 2. verſ. Quorum utrunque. † Und in den Churfürſtlichen Landen durch eine ausdrückliche Ordnung confirmiret iſt / per Conſtit. 6. p. 3. ibique Moller. Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 6. def. 1. 2. & 3. Dn. Richter. d. Deciſ. 57. n. 2. Matth. Berlich. d. Concl. 8. num. 9. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Januar. Anno 1606. in cauſa Dn. Burckardi Hieronymi Ruswurms Comitis in Engelroda, &c. So hat gedachter euer Graf Hermann Chriſtoph Rußwurm / wegen des von ihm begangenen Todſchlages ſich ſeiner Güter / über die erlittene Todes-Straffe nicht verluſtig gemacht / und weil derſelbe vor ſeinem Abſterben und Execution des geſprochenen Urthels / vor dem Käyſerlichen Richter und zween Raths-Perſohnen zu Praga, ſo er zu ſich / eurem Berichte nach / erfodern laſſen / desgleichen in Gegenwart etlicher Jeſuiten ſein Teſtament und letzten Willen aufgerichtet / und euch darinnen zum Erben ſeiner gantzen Verlaſſenſchafft / auſſer etlichen Legaten inſtituiret und eingeſetzet; So ſeyd ihr auch / Krafft ſolchen Teſtaments / welches ſeiner Solennitäten halber zu Rechte beſtändig / euch berührter Verlaſſenſchafft anzumaſſen / und die Legata zu verreichen / wohl befugt / V. R. W.

Nec non JCti Jenenſes Menſe Majo 1629. Adam Franckenſteinen / Ita reſponderunt: Ob wohl euer Ehe-Weib / Maria / zu der Zeit / als ſie verübten Kinder-Mords halber in gefängliche Hafft zu Ronneburg bracht / und nach rechtlichem Erkänntniß / Lebens-Straffe ausſtehen ſollen / inmaſſen am 13. May jüngſthin das eingeholete Urtheil an ihr vollgeſtreckt worden / beygefügter maſſen ihren letzten Willen aufgerichtet / ſo iſt doch derſelbe zu Recht beſtändig / V. R. W.

XXXV.

XXXV.

Ein Schuldner / welcher alles durchbracht / iſt nach Sächſiſchem Rechte des Gläubigers Leibeigener; Im Chur-Fürſtenthum Sachſen aber wird er in den Schuld-Thurm geworffen.

Nach dem Geſetze der XII. Tafeln wurde ehemahls ein Schuldener den Gläubigern übergeben / die auch freye Macht hatten / ihn nicht allein zu binden / zu ſchlagen / ins Gefängniß zu legen / und in die Dienſtbarkeit zu ſetzen / ſondern auch / wann er die gefängliche Hafft nichts achtete / ihn in Stücken zu zerhauen / und den Cörper unter ſich an ſtatt der Bezahlung / auszutheilen / wie von ſolchen ſtrengen Geſetze gedencket A. Gellius Noct. Attic. lib. ult. c. 1. Et ex eo Cujacius ad Novell. 135. Hotomann. Illuſtr. quæſt. 24. A. Gail. de Pace Publ. c. 2. num. 23. Dav. Mevius ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 3. art. 1. num. 1. & ſeqq. Jedoch ſoll das letztere niemahls geſchehen ſeyn / Petr. Gudelin. de Jure Noviſſ. lib. 4. c. 16. verſ. extremum.

† Wiewohl nun ſolcher rigor nach und nach aufgehöret / Liv. Rom. Hiſtor. lib. 8. l. Ob. æſ. 12. ibique Sichard. C. de Oblig. & Action. ſo iſt er dennoch ſo gar nicht abgeſchaffet / daß man nicht noch heute gleichſam einen Schatten davon ſehen ſolte / fürnehmlich in Sachſen. † Sintemahl bey den Sachſen / nachdem vieler gottloſen und liederlichen Leute Boßheit und Untreu überhand genommen / wohlbedächtlich eingeführet worden / daß ein Schuldner dem Gläubiger vor die Schulden / ſo er nicht abtragen kan / durch den Richter loco pignoris, an die Hand gegeben wird / per text. in art. 39. lib. 3. Landr. Weichbild. c. 27. Zobel. 2. Differ. 20. König in Proceſſ. c. 138. num. 11. §. aber nach Sachſen-Recht / welcher Gläubiger ihn denn auch / wann er der Flucht halber verdächtig werden ſolte / ſo lange in Feſſeln legen kan / biß er durch ſeine Arbeit und Dienſte / oder auch auf eine andere Weiſe die Schuld abgetragen / Joh. Herm. Stamm. tr. de Servitut. Perſonal. lib. 1. c. 4. num. 3. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 3. n. 160. & cap. 6. n. 114. ut & cap. 7. n. 16. Marth. Berlich. p. 2. Concl. 28. num. 14. † Welche Verfaſſung des Sachſen-Rechtes / ob auch ſelbiges annoch heute auſſerhalb der Churfürſtlichen Lande in foro Saxonico üblich / vid. Hering. de Fidejuſſor. c. 6. n. 257. † Davon auch im Lübeckiſchen Stadt-Recht Verſehung geſchehen / lib. 1. tit. 3. art. 1. ibique Mevii Comment. num. 95. & ſeq. Henr. Hahn. ad Weſenb. Paratit. tit. de Ceſſion bonor. num. 3. p. 544. in part. 2. Und haben Scabini Lipſienſes, auſſerhalb dem Fürſtenthum / in

in Sachen Victor Teutſchmanns zu Lübeck/ M. Novembr. Anno 1599. Ob gleich nach Sachſen-Recht/ Innhalts des art. 39. lib. 3. Landrecht der Schuldner dem Gläubiger vor die Schulden/ ſo er nicht abtragen kan/ an die Hand gegeben wird/ 2c.

† Im Churfürſtenthum Sachſen aber hat dieſe Straffe nicht genug zu ſeyn geſchienen; Derowegen werden ſolche Decoctores, ohngeachtet ſie ihre Güter cediret/ (doch nach vorhergangener gnugſamen Unterſuchuug ihres Vermögens/ ob ſie auch davon zu ihrer Bezahlung gelangen können/) in den Schuld-Thurm geworffen/ per verba expreſſa in p. 2. Conſtit. Aug. 22. Edicto Trogenſi de Anno 1583. Rub. von denen/ welche mehr aufborgen/ 2c. Et in der N. P. v. G. O. de Anno 1622. tit. **Wie des Schuld-Thurms halber wider den Schuldner zu procediren**/ 52. Matth. Weſenb. & Hahn. Dd. loc. Zarger. de Except. p. 3. c. 1. n. 143. Mevius d. art. n. 90. Dn. Carpzov. p. 2. Jurispr. Forenſ. ad d. Conſt. 22. Def. 2. & 3. pertot. † Welche Art der Straffe dann hin und wieder in andern Königreichen und Ländern in Obſervantz kommen/ teſtante Mev. d. l. n. 33.

† Und ob ſolche Statuta und Herkommen mit Recht ſolten gebilliget können werden/ davon wird vergeblich diſputiret/ angeſehen deſſen ſcheinbahrer Nutze und uhralter Gebrauch ſolches ſchon ſattſam erwieſen/ Pet. Heig. part. 1. quæſt. 35. num. 40. † Deswegen auch Johann. Georg II. Churfürſt zu Sachſen dieſe Ordnung vom Schuld-Thurm wiederholet/ und daß darüber feſt ſolle gehalten werden/ ernſtlich befohlen in Reſolutionib. Gravamin. Provinc. de Anno 1661. tit. von Juſtitien-Sachen. „Damit auch zum ſiebenden männiglich ſehe/ daß wir über richtigen be„känntlichen Schulden zu verhelffen/ und darwider keine Ausflüchte zu „verſtatten/ ſondern guten Credit, zu des Landes Wohlfarth/ wiederum „aufzurichten gnädigſt gemeynet/ ſo ſoll die Conſtitution von dem Schuld„Thurm/ wie auch unſerer in GOtt ruhenden Vorfahren/ als Chur-Fürſt „Moritzen/ und Churfürſt Auguſti Hochlöblicher Gedächtniß/ Landes„Ordnungen/ ſub. tit. Daß zwiſchen ehrlichen und verleumbten Leuten ein „Unterſcheid gehalten werde/ und dasjenige/ was deswegen in der Poli„cey- und Gerichts-Ordnung verſehen/ hinführo bey allen Gerichten wie„derum genau obſerviret/ in acht genommen/ und darwider im Geringſten „nichts verſtattet werden.

Alſo haben auf Anſuchen des Ammtmanns in Mügeln Dn. Scabini Lipſienſes Anno 1633. in Sachen Johannis Gerwalds folgender maſſen geſprochen/ 2c. Da nun benahmter Debitor nichts in Vermögen/ noch einiges Mittel zur Zahlung vorzuſchlagen gewuſt/ alſo/ daß er nunmehr

pro

pro excuſſo und nicht ſolvendo zu halten; So möchte er in den Schuld-Thurm geleget / und biß ſo lange er den Gläubiger befriediget / darinnen verwahrlichen enthalten werden / V. R. W.

Von Freygebohrnen.

XXXVI.

Mit der Execution einer Tortur / oder Straffe / wider einer Mutter / muß alſo verfahren werden / damit dem Kinde dadurch kein Leyd zugefüget werde.

EIne ſehr löbliche Gewonheit iſts / welche heutiges Tages überall in den Gerichten in acht genommen wird / daß die Leibes-Straffe einer ſchwangern Mutter ſo lange ausgeſetzet wird / biß ſie eines Kindes geneſen / ſie mag nun entweder ſollen torquiret werden / oder es ſey ihr eine Todes- oder andere harte Leibes-Straffe / Mulieri gravidæ, quæ ante tempus relegationis elapſum reverſa, non poſſe amputari duos digitos, donec a partu præterierint 40. dies, docet Richter. Deciſ. 7. num. 9. zuerkannt / l. prægnatis. 3. ff. de Pœn. l. 18. ff. de Statu hom. Land-Recht. art. 3. lib. 3. Jul. Clar. in Pract. §. ult. quæſt. 97. num. 5. † Damit nicht das unſchuldige Kind mit der Mutter / als einer Verbrecherin / zugleich umkomme / Ludovic. Carer. in Prax. Crim. tit. de Homicid. §. circa itaque ſecundum. num. 22. Gomez. tom. 3. Variar. Reſolut. c. 13. n. 3. Joh. Zanger. de Tortur. cap. 1. n. 19. Non enim debet calamitas Matris nocere ei, qui in ventre eſt, pr. Inſtit. de Ingenuis. Eben dieſe Urſache iſt es auch / warum ein verſtorben ſchwanger Weib nicht müſſe begraben werden / bevor ihr die Geburth ausgeſchnitten / per. l. 2. ff. de Mort. infer. Dn. Richter. Dec. 7. num. 1. & ſeqq. † Dahero auch die pœna fuſtigationis ſolcher Geſtalt zu mäßigen iſt / daß an ihr allererſt nach Verflieſſung 6. Wochen / wann ſie eines Kindes geneſen / die Execution vollzogen werde / doch alſo / damit dem Kinde ſeine Nahrung nicht entzogen werde / Petr. Theodor. in Colleg. Crim. Diſp. 10. th. 5. Lit. F. Dn. Carpz. in prax. Crim. part. 3. quæſt. 137. num. 23. Dn. Richter. d. Deciſ. 7. num. 4. & ſeqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes ad conſulationem Henrici à Schönberg/ ꝛc. Jedoch aber wird mit der Execution des Staupenſchlagens noch eine Zeitlang/ biß man beſſere Nachrichtung erlanget/ ob ſie/ die Vettel/ gewiß ſchwanger oder nicht/ in Ruhe geſtanden/ und da es ſich alſo dann befindet/ daß ſie ſchwangeres Leibes ſey/ der zuerkandte Staupenſchlag an ihr nicht ehe vollſtrecket/ biß ſie ihres Kindes geneſen/ auch die ſechs Wochen um und verfloſſen ſind/ und bey der Execution die Maſſe gebrauchet/ damit ihrem Kinde/ woferne ſie es ſelber nähren würde/ an ſeiner Nahrung kein Abbruch geſchehe/ V. R. W.

Nec non Scabinatus Jenenſes Menſ. April. Anno 1638. ad Conſultationem Quæſtoris zu Glaucha/ ꝛc. Die ledige Dirne aber iſt ihrer Verbrechung wegen mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweiſen. Jedoch wird im Streichen billig ſolche Beſcheidenheit gebrauchet/ damit dem ſaugenden Kinde an ſeiner Nahrung nichts entzogen werde/ V. R. W.

XXXVII.

Leibeigene Leute/ ſo man anjetzo noch hat/ können ohne ihrer Herren Bewilligung nicht von dannen ziehen.

MAn findet noch heute einige Unterthanen/ die durch ein beſonderes Statutum oder hergebrachte Gewohnheit dergeſtalt an einem Orte zu bleiben/ verbunden ſeynd/ daß ſie auch ohne ihrer Herren Wiſſen und Willen weder Leib noch Gut verändern dörffen/ ſondern ſie und ihre Kinder ſind gehalten allemahl bey einem Hoff zu ſtehen/ Sichard. in l. 6. num. 4. C. de Secund. Nupt. Huſan. de Propriis hominibus cap. 2. n. 29. & ſeqq. Deswegen ſie auch genannt werden Manentes, Hübner/ ſo von einem Herrn oder Cloſter begütert ſeynd/ Sichard. de loc. §. his illud, n. 4. C. de Secund. Nupt. Stamm. de Servitut. Perſonal. lib. 3. c. 3. num. 8. † Und findet man dergleichen noch in Weſtphalen/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Pommern und an andern Orten mehr/ Rittershuſ. de Homag. Philipp. Knipſchild. tr. de Privileg. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 29. n. 162. & ſeq.

† Solche Leute/ wann ſie ſind durchgangen und flüchtig worden/ können wiedergefodert werden/ per. l. cum ſatis. 23. §. cum autem 1. C. de Agric. & Cenſ. Stamm. d. c. 3. num. 7. cap. 25. num. 2. & ſeqq. Und ob ſie gleich irgend von einem Magiſtrat zu Bürgern mit aufgenommen wären/ müſſen ſie doch actione præjudiciale utili mit Kindern und Gütern wieder

wieder reſtituiret werden/ Dav. Mevius Comm. ad Jus Lubecenſ. lib. 1. tit. 3. art. 3. & in Tract. vom Abfolge der Bauers-Leute/ Henr. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de Statu Hom. num. 5. p. 205.

† Von ſolcher Leute Zuſtand in Pommern zeuget klärlich die von Hertzog Philippen Anno 1616. publicirte Bauer-Ordnung/ Tit. von Bau- und Bauer-Knechten/ und andern Dienſt-Volcke/ auch Eigenſchafft der Bauren/ und ihrer Kinder und Güter. XI. §. "Ob auch wol in unſern Hertzogthumen und Landen/ die Bauren keine Emphyteu-" tæ und Erb-Zinß/ oder Pacht-Leute/ beſondere Leibeigene Homines pro-" prii & Coloni glebæ adſcripti ſeynd/ und von den Höfen/ Aeckern und" Wieſen/ welche ihnen einmahl eingethan/ nur geringe jährliche Pächte ge-" ben/ da entgegen aber allerhand ungemeſſene Frohn-Dienſte ohne limi-" tation und Gewißheit leiſten müſſen/ auch ſie ihre Söhne nicht mächtig" ſind/ ohne Vorwiſſen der Obrigkeit/ und Erlaſſung der Leibeigenſchafft" von den Höfen und Huefen ſich weg zubegeben. Gleicher Geſtalt auch die" Güter/ ſo den Bauren eingethan/ keine Emphyteutica oder Erb-Zinß-" Güter ſind/ beſondern die Huefen/ Aecker/ Wieſen und andere Res ſoli," einig und allein der Herrſchafft und Obrigkeit jedes Orts gehören: Wie" denn auch die Bauren und Coloni gar kein Dominium, nec directum," nec utile, auch keine Erb-Gerechtigkeit/ nec ex contractu Emphyteuti-" co, neb libellario, nec cenſuali, weder eigenthümlich/ noch ſonſten dar-" an haben/ vielweniger Exceptionem cauſæ Coloniæ, und daß ſie und ih-" re Vorfahren/ über 50. 60. auch wohl hundert Jahre die Höfe bewohnet ha-" ben/ vorwenden können; Derowegen denn auch der Bauren Söhne/ oh-" ne Vorwiſſen der Obrigkeit/ als ihrer Erb-Herren/ ſich anderswo nicht" niederlaſſen/ und Domicilium nehmen mögen/ wie auch die Bauren/" wann die Obrigkeit die Höfe/ Aecker und Wieſen zu ſich wieder nehmen/" oder den Bauren auf einen andern Hof verſetzen will/ ohne alles Wider-" ſprechen folgen müſſen/ rc.

† Welches Recht der Leibeigenſchafft in beſagter Ordnung ſo weit extendiret wird/ daß auch der Frey-Schultzen Söhne/ die in ſolchen Landſchafften gebohren/ nicht in der Eltern Zuſtand ſtehen/ ſondern dem Landes-Gebrauch unterworffen ſeyn/ und Leibeigene werden/ per verba d. loc. §. Der Frey-Schultzen/ Lehen- oder Erb-Müller/ ingleichen der Krüger/ (ſo nicht andern Bauern gleich dienen/ ſondern Lehn-Brieffe haben/ und" irgends ein Pferd halten/) Söhne ſollen gleich andern Bauren mit Leib-" eigenſchafft ihrer Herrſchafft unterworffen ſeyn. Unde in facti contin-" gentia ad Requiſitionem der Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Hinter-

Pommeriſchen Hoff-Gerichts-Aſſeſſores und Räthe / Menſ. Septembr. Anno 1692. in Cauſa Joachim Düſterbeckens / Klägern an einem E. Stephan / und Baltzer von Dewitz / Beklagte / ita reſponderunt Scabini Lipſienſes.

Auf geſuchte Reſtitution und übergebene Gravamina in Sachen Joachim Düſterbeckens Kläger an einem / wider Stephan und Baltzer von Dewitz Beklagte andern Theils / erkennen von GOttes Gnaden / Wir Friedrich Willhelm / Marggraff zu Brandenburg / des heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt / ꝛc. vor Recht / daß es der geſuchten Reſtitution ungeacht / bey dem am 21. Junii 1661. gegebenen Abſchied billig bleibet; Jedoch / ſo viel den Punct der Leibeigenſchafft betrifft / mit dieſer Erklärung / daß Kläger vor ſeine Perſohn und insgemein die Seinen nicht leibeigen / ſondern nur ſeine Söhne der Leibeigenſchafft unterworffen ſeyn.

† Faſt von gleicher Art ſind die Häußler / Lohn- oder Erb-Dröſcher unſerer Edelleute; Denn nachdem einem ſolchen Häußling zu dem Ende von ſeinem Herrn eine Wohnung eingegeben wird / damit er um einen rechtmäßigen Lohn ſeiner Dienſte zum Acker-Bau und Dröſchung des Getreides ſich gebrauche; So folget hieraus / daß zwiſchen dem Herrn und Häußling eine mutua obligatio ſeyn müſſe / welcher niemand ohne Bewilligung des andern ſich entziehen können / l. ſicut. 5. C. de Obl. & Act. Dn. Carpz. Deciſ. Illuſtr. 290. n. 7. & ſeqq. text. in c. indicatum eſt. 3. X. de Immun. Eccleſ. l. 3. C. de Fund. Patrimon. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes ad requiſitionem Quæſtoris Freiburgici Menſ. Sept. Anno 1649. hat ſich kurtz vor der Erndte J. B. zu W. unter Herr G. von N. Gerichten gelegen / und darhinweg / und in euer anbefohlnes Ammts-Dorff N. begeben / daſelbſt niedergelaſſen / und ein Häußlein erkaufft / darauf wohlgedachter G. a N. an euch begehret / bemeldten B. weil er heimlich und ohne Kundſchafft aus ſeinen Gerichten gezogen / in Arreſt zu nehmen / und ihme abfolgen zu laſſen. Ob er nun wohl in der von N. Gerichten im Dorffe W. keine Güter / ſondern nur ein Häußlein gehabt / auch mit keinem Lohn oder Zinſen ihme verhafftet geweſen / ſondern nur ums Lohn gearbeitet / über diß der von N. ihn gütlich nicht abziehen laſſen wollen / und hiebevor in dergleichen Fall die Amts-Unterthanen in ſeinen Gerichten aufgenommen; Dieweil ihr aber dennoch ſelbſten berichtet / daß J. B. ein Lohn-Arbeiter geweſen / er auch deme von N. wegen des Häußleins / ſo er beſeſſen / die Dienſte / zumahl bey der Erndte-Zeit / leiſten müſſen / und gleichwohl ohne Vorwiſſen des Gerichts-Herrn hinweg gezogen / welches er zu thun nicht befuget / noch Herr G. von N. ſo ſchlechter

Din-

Dinge/ weil er bey damahliger Zeit / da das Getreidig theuer/ und er ein ziemliches ſelbſt verdienen können / bey jetziger wohlfeilen Zeit ihn loß zu laſſen ſchuldig geweſen/ ihr auch euch ſelbſten zuzumeſſen / daß ihr die Ammts-Unterthanen / ſo hinweg zu ihme gegangen / nicht wiederum gebührlich abgefodert/ ꝛc. So mag dieſem nach J. B. deme von N. nicht vorenthalten werden/ ſondern er wird ihm billig geliefert / und wann derſelbe / daß er zur Ungebühr angehalten würde / ſich zu beſchweren / iſt bey der hohen Obrigkeit/ und an gebührendem Orte ihme ſolches zu ſuchen/ wie an euch in dergleichen Fall die Ammts-Unterthanen wieder zu fodern/ und dergleichen Recht zu gebrauchen / unbenommen/ V. R. W.

Von Schuldnern.

XXXVIII.

Wann ein Schuldner weder bey ſeinem Leben/ noch nach ſeinem Tode zu bezahlen hat / ſo wird ein Curator über ſeine Güter oder Erbſchafft beſtellet / der ſelbige verkauffen/ und die Gläubiger / in ſo weit ſich das Vermögen erſtrecket/ befriedigen muß.

Oftmahls trägt ſichs zu / daß Leute nicht nur durch ein übermüthiges Leben und groſſe Verſchwendung ihrer Güter / ſondern auch durch Unglück in ſolchen elenden Zuſtand gerathen / daß ſie ihre Gläubiger nicht befriedigen können/ Petr. Heig. part 1. quæſt. 35. num. 44. & ſeqq. Caſpar. Manzius in Patrocin. Debitor. Decad. 1. quæſt. 9. princ.

Wann nun dergleichen Debitor obæratus ſeine Güter entweder cediret/ oder auch nach ſeinem Tode niemand der Erbſchafft ſich anmaſſet/ ſo pfleget ein Curator über die Güter beſtellet zu werden / der Aufſicht auf ſelbige hat / ſie verkaufft / und die Creditores entweder von den Fructibus oder pretio ſelbſt nach eines jeden Antheil vergnüget / per l. fin. ff. de Curat. bon. dand. & Weſenbec. ibid. num. 2. Nec non. Henr. Hahn. ad Weſenb. ibid. Lud. Gunth. Martini in Comm. for. tit. 41. §. 1. num. 18. & 19. †Und dieſes geſchiehet entweder aus Beliebung der Creditoren / oder von

der Obrigkeit/ wann ſie nehmlich untereinander ſie ſich nicht vergleichen können/ oder auch niemand dieſes onus auf ſich nehmen will/ d. l. fin. de Curat. bon. dand. & Weſenb. ibid. Dn. Carpz. part. 1. Conſtit. 28. def. 8. num. 2. & ſeq. LUD. GUNTH. MARTINI in Comm. forenſi tit. 41. §. 1. n. 17. & 25. † Und zu dem Ende muß er auch des Debitoris Güter öffentlich ſubhaſtiren/ damit ihm (dem Debitori) durch eine geringere Wardirung nicht zu nahe geſchiehet/ LUD. GUNTH. MARTINI in Comm. forenſi tit. 39. §. 11. num. 23. A Fab. in Cod. lib. 8. tit. 16. d. 3. n. 7. Sonder daß ein billiger und rechtmäßiger Preiß/ dergleichen ein jeder Extraneus bieten würde/ möge angetroffen werden/ Coler de Proc. Execut. p. 3. c. 9. n. 108. Dn. Carpz. part. 1. Conſtit. 32. def. 35. Ita Scabini Lipſienſes ad requiſitionem Prætorii ibidem reſponderunt. M. Martio Anno 1659.

A. e. a. v. g. f. ſ. w. Iſt es an Hanſen Jacob Kleines Schuld-Sachen gehaltner Commiſſion ſo weit kommen/ daß auf der Gläubiger Anſuchen/ ſein Hauß in der Heu-Straſſen einmahl generaliter öffentlich ſubhaſtiret/ auch wie ſich hernach bey euch ein Licitator angegeben/ ſo ein gewiß Kauff-Geld darauf geſetzet/ mit ſolchem pretio anderweit zweymahl/ benanntlich am 6. und 20. Novemb. verwichenen 1658ſten Jahres ausgerufen worden. Inzwiſchen hat ſich gedachter Klein an Ihro Churfürſtliche Durchl. unſern gnädigſten Herrn/ ſupplicando gewendet/ ſich deſſen beſchweret/ und endlich ein gnädigſt Reſcript de dato Dreßden/ am 24. Novemb. ernannten Jahres/ dieſes Innhalts erhoben:

Daß die Commiſſarii den gefoderten Bericht unverlängt einſenden/ ſelbigen auch/ was es um jetziges Anziehen vor gründliche Beſchaffenheit habe/ mit einverleiben/ und immittelſt mit der Subhaſtation, biß auf Ihro Churfürſtl. Durchl. fernere Reſolution in Ruhe ſtehen ſollen/ ꝛc.

Welches dann auch alſo erfolget. Wie nun der begehrte unterthänigſte Bericht gehorſamſt eingeſendet worden/ ſo iſt die gnädigſte Reſolution de dato Dreßden/ den 18. Jan. dieſes inſtehenden 1659ſten Jahres eingekommen:

Im Fall nun dieſe Creditores nicht dahin zu behandeln/ daß ſie den Debitorn länger im Hauſe dulden/ noch das Hauß um den vorigen Tax annehmen wollen/ ſo laſſen wir es bey der angeſetzten Exmiſſion, wie auch beſchehenen Subhaſtation allerdings bewenden.

Und wollen nunmehr die Creditorn den Schuldner nicht länger im Hauſe dulden/ haben auch nun die Subhaſtation deſſelben inſtändig an-

angeſuchet/ꝛc. So wird ſolch Hauß mit oberwehnten Licitatoris Gebot von neuen gebührlichen / und zu dreyenmahlen von 14. Tagen zu 14. Tagen nacheinander ausgeruffen/ V. R. W.

Et porro Menſe Jul. ſeq.

Auf übergebene Liquidationen, producirte Uhrkunden/ derer erfolgte Recognition und fernere Geſetze in Schuld- und Priorität-Sachen Hanſen Jacob Kleins Gläubiger Kläger an einem/ über deſſen Vermögen verordneten Curatorem litis Beklagten andern Theils/ erkennen wir Richter und Beyſitzer des Stadt-Gerichts zu Leipzig/ uf gehabten Rath der Rechts-Gelehrten/ vor Recht/ daß der Schuldner gedachtes ſein Vermögen/ vermittelſt eines Cörperiichen Eydes auf vorhergehende ernſtliche Verwarnung vor der ſchweren Straffe des Meineydes/ zu eröffnen ſchuldig. Und weil die Creditorn ihre Forderungen liquidiret/ Curator die vorgelegten Documenta recognoſciret/ und was er einem oder dem andern geſtändig oder nicht/ geantwordet/ die Gläubigere auch über der Priorität/ gegen einander verfahren/ ſo werden ſie in folgender Ordnung befriediget/ ꝛc.

XXXIX.

Ein Schuldner/ ſo durch Unglück herunter kömmt/ und nicht zu bezahlen hat/ bleibet dennoch bey Ehren/ und kan deswegen ſeines Ammts nicht entſetzet werden.

DE jure Civili wird ein ſolcher Schuldner/ deſſen Güter öffentlich ſubhaſtiret/ für imfam und unehrlich geachtet wie zu ſehen ex §. Licet autem. 1. verſ. valde enim. Inſt. Qui & ex quib. cauſ. manumitt. Ja auch deſſen Verwandten gereichet ſolches allerdings zur groſſen Schande mit/ per l. Paterfam. 28. verſ. Quod Prætor. de Reb. autor. judic. poſſid. vid. Lud. Gunth. Martini in Comm. forenſi tit. 52. §. 1. num. 18.

† Nicht allein aber de jure Civili, ſondern auch in Foro Saxonico, werden dergleichen Durchbringer und Verpraſſer ihrer Güter/ die nachmahls ihren Gläubigern nicht vollſtändige Zahlung leiſten können/ für Ehren-rüchtige gehalten/ machen ſie auch öffentliche Ehren-Aemter zu verwalten unwürdig/ und werden deren entſetzet/ ex Baldo Benevenut. Straccha in Rota Genuenſ. Deciſ. 2. num. 34. & de Decoctoribus p. 3. num. 2. Scaccia de Commerc. §. 11. Gloſſ. 5. Quæſt. 11. num. 329. Ubi dicit: quod Deco-

Ctor

ctor ſit infamis infamiſſimus, Dn. Carpzov. p. 2. Conſtitut. 22. Def. 23. n. 1. & 2. † Dannenhero auch der Chrfürſt zu Sachſen in noviſſimis Reſolutionibus Gravaminum provincialium de Anno 1661. Tit. von Juſtitien-Sachen / §. 78. die Verordnung gemachet / daß dergleichen Decoctores zur Schande einen gelben Huth tragen ſollen / hiſce verbis:

„Und da ein Fallit in gedachten beyden Städten oder andern Orten „unſerer Lande / ſeinen Gläubigern nicht vollſtändige Zahlung leiſten könte / „gleichwohl aber ſie zur gutwilligen Remiſſion und zu Erlaſſung der Hafft „vermögen thäte / uf ſolchen Fall er zwar auf freyen Fuß geſtellet / jedoch „eine Zeitlang nach des Ordinarii Judicis Ermäßigung / zu Anzeigung ſei„nes in Nachläßigkeit und Verſchwendung geführten böſen Leben / einen „gelben Huth zu tragen / und andern ſeinesgleichen beſſer / als er / Hauß zu „halten ein Beyſpiel damit zu geben / angehalten werden ſolle / ꝛc.

† Diejenigen aber / welche ohne ihre Schuld durch Unglück / als Brandt / Plünderung / Mißwachs / Diebſtahl / Schiffbruch / und dergleichen in Armuth und Elend gerathen / werden nicht infames, gehen auch deswegen ihres Ammts nicht verluſtig / Lud. Gunth. Martini d. l. n. 116. & 117. weil man vielmehr Mitleiden mit ihnen haben muß / l. Debitores Quibus ex cauſ. infam. irrog. Stracch. d. num. 2. & ſeq. arg. Conſtit. Elector. 22. part. 2. §. fin. ibique Müller. Gloſſ. Germ. & Lat. ad Landrecht / art. 39. lib. 3. † Und iſt es höchſt unbillig und unrecht / daß man die / welche auf vorgedachte Weiſe in Unglück gerathen / ſtraffen wolle / arg. l. Divus Marcus. 14. ff. de Offic. Præſid. Straccha d. loc. P. Gregor. 22. Syntag. 11. num. 5. & 12. † Und wie können auch ſolche verarmete Leute von ihrem Ammte removiret werden? Da ſolche Privatio officii eine Straffe iſt / l. mutus. 43. §. pœna ff. de Procurat. † Niemand aber von der Verwaltung ſeines Ammts ſuſpendiret werden kan / er habe denn in ſelbigen gröblich was verſehen / und meritire gantz keine Entſchuldigung / A. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 28. def. 12. num. 1. Nicol. Boer. quæſt. 1. num. 72. Dn. Carpzov. ad. d. Conſt. 22. def. 23. n. 4. & ſeq. Ita reſponderunt Scabini Lipſ. in cauſa Andräen Brachmanns zu Mühlberg Menſ. Mart. Anno 1629. Habet ihr am 9. Jul. Anno 1622. von einem vornehmen Mann / von welchem eure Frage meldet / 2000. Fl. damahliger leichter Müntze / auf 6. Jahr lang erborget und ufgenommen / dagegen ihr die Wiederzahlung an ſolcher Churfürſtlichen Sächſ. Müntze / wie Zeit des Zahl-Termins gäng und gäb ſeyn würde / ſie wäre geſteigert oder geringert / zu thun verſprochen / und weil numehr der Zahl-Termin herbey kommen / hat der Gläubiger angeregte 2000. Fl. von euch wieder gefordert / und ſolche an verſchriebener jetzo gangbahrer ſchwerer

Müntze

Müntze erſtattet haben wollen/ ſo ihr ihm aber nicht zahlen könnet/ geſtalt ihr dann in executione & excuſſione nicht ſolvendo befunden worden ſeyd. Ob nun wohl der Gläubiger auf den Schuld-Thurm dringet/ und euch darein legen zu laſſen gemeinet iſt; Dieweil ihr aber dennoch durch unvermeynte geſchwinde Abſetzung der Braunſchweigiſchen Müntze/ und alſo durch unverſehen/ und ohne eure Verwarloſung beſchehenen Fall in Abgang eurer Nahrung und äuſſerſtes Verderben gerathen; So verbleibet ihr auch/ woferne ihr vermöge Churfürſtlicher Sächſ. publicirten Gerichts-Ordnung dieſe eure Exception gebührender Maſſen einwenden/ in continenti beybringen/ oder ſich ſonſten in Erkundigung der Obrigkeit alſo befinden wird/ geſtalten Sachen nach/ mit dem Schuld-Thurm billig verſchonet/ V. R. W.

XL.

Die Ubelthäter/ wenn ſie gleich in die Kirchen/ um daſelbſt Schutz zu ſuchen/ flüchten/ können ohne Conſens des Biſchoffs daraus geholet werden.

Es wird dafür gehalten/ daß der Urſprung der Freyheits-Oerter vulgo Aſylorum von Alters/ und ſo wohl durch das Göttliche als menſchliche Recht hergebracht ſey/ Mager. de Advoc. cap. 15. n. 68. ſeq. & n. 80. ſeq. vid. Alex. ab Alex. Geneal. dier. lib. 3. cap. 20. Tiber. Decian. Tract. Crim. lib. 6. cap. 15. n. 4. Unter andern auch iſt ſolches Recht in denen Statutis Cæſarum bißweilen geſetzet geweſen/ h. text. n. L. quis ſit fugitivus 17. §. ap. Labeonem 12. ff. de ædil. Edict. l. un. Cod. de his qui ſunt ſui vel alieni juris Georg. Rittershuſ. Tr. de jur. Aſyl. cap. 13. n. 19. late Tiber. Decian. cap. 15. n. 5. Mit welcher Freyheit annoch heutiges Tages die Fürſtlichen Palatia und deren Stände des Reichs privilegiret ſeyn/ arg. l. fin. ff. quod metus cauſa, derowegen ſie in ſelbigen und andern öffentlichen Oertern an den Schlöſſern und Reſidentzien anzuſchlagen pflegen. Ein Zeichen und Aufſchrifft des Burgfriedens/ womit dieſe Oerter geheiliget werden/ und dadurch von allem Unrecht befreyet ſeyn/ Joh. Harprecht. ad §. ſanctæ 10. n. 22. Inſt. de rer. diviſ. Allwo wenn einer etwas Böſes begangen/ und jemanden tödtlich verwundet tanquam violator pacis mit ſchweren Straffen/ und nach Beſchaffenheit der Sachen/ auch mit Abhauung der Hand geſtraffet wird/

L. ſacra 9. §. propriæ 3. ff. de rer. Diviſ. L. prætor. dixit. 7. §. fin. L. 8. ff. de injur. Chriſt. Beſold. in Theſ. pract. verb. Burgfried. Philipp. Knipſchild de Civit. Imp. lib. 2. cap. 28. num. 11. ſeq. Mit eben dergleichen Freyheit iſt berechtiget die Kirche / alſo daß diejenige / ſo dahin fliehen vom weltlichen Richter wegen Heiligkeit des Orts ohne Licenz des geiſtlichen Richters darinnen nicht gefangen / noch daraus genommen werden können / L. 6. & t. t. Cod. qui ad Eccleſ. confugiunt. c. ſicut. antiq. 17. qu. 4. de Immun. Eccleſ. welche Freyheit auf die Kirchhöfen und Hoſpitalia und andere GOtt-geweyhete Oerter extendiret wird / Tiber. Decian. in Tr. Crim. lib. 6. cap. 25. num. 9. ſeq. & cap. 31. num. 18. Es iſt aber ſo wohl in Teutſchland als Franckreich durch die Gewohnheit eingeführet / daß auch in der Kirchen ohne Licenz des Biſchoffs die Ubelthäter können gefänglich gezogen werden / Boër. deciſ. 100. num. 2. Guido Pap. deciſ. 121. Idque moribus & praxi Chriſtiani Orbis ita receptum eſſe teſtatur, Covarruv. 2. var. reſol. cap. 20. num. 18. ac communem eſſe Opinionem refert. Clarus §. fin. qu. 30. num. 20. und das darum / weil die Prælaten und geiſtliche Richter in Herausgebung derſelben ſich ſehr beſchwerlich machen / und inzwiſchen daß die Licenz gefordert und erwartet wird / denen Maleficanten öffters Gelegenheit geben zu entfliehen / Farinac. in Prax. Crim. tit. de Carcer. qu. 28. num. 75. da dann wegen Vielheit der Kirchen und öffterer Ubertretungen / ſolche Malefactores leichtlich dem Schwerdt der Gerechtigkeit entgehen könten / welches gleichwohl wider den Willen derjenigen wäre / die denen Kirchen / ſothane Freyheit zugeeignet haben / nicht daß es wären Aſyla Delinquentium & ſpeluncæ Latronum, ſondern damit denen Armſeeligen / welche aus menſchlicher Schwachheit / oder ohnverſehens einiges Ubel begangen / Beyſtand geleiſtet werde / Jul. Clar. lib. 5. ſentent. §. ult. qu. 30. verſ. ſcias autem. proſp. Farinac. in Prax. Crim. lib. 1. tit. 4. qu. 28. n. 75. Carpzov. p. 3. Prax. Crim. qu. 150. num. 51. welches auch allerdings mit dem göttlichen Geſetze übereinkommt / Exod. 21. verſ. 14. Deut. 19. verſ. 11. ſeq. 3. Reg. 2. verſ. 28. & 31. 4. Reg. 11. verſ. 15. ſeq. Weshalben die obangezogene Conſtitutiones pontificium, ſo ſich weder auf das Göttl. noch natürl. Recht gründen / ſondern demſelben gäntzlich zuwider ſeyn / nicht zu halten / und daß ſolche in Abgang gekommen / bezeugen Boſſ. in pract. tit. de Captura n. 31. Clarus d. l. Decian. Tract. Crim. lib. 6. cap. 29. num. 6. ac hujusmodi Conſuetudinem validam eſſe in terminis Aſyli docet Alciat. de præſumpt. 33. num. 4. Eandemque optima ratione fundatam. ne domus Dei fiat ſpelunca Latronum, ſcribit Damhouder. in prax. Crim. cap. 10. num. 21. ſeq. & ne delicta maneant impunita Phil. Knipſchild. d. c. 28. num. 35.

Alſo

Alſo iſt von den Scabinis Lipſienſibus Menſe Auguſt. Anno 1630. ad Conſultationem Sigismundi a Glich geſprochen worden: Will ſich euer untreuer Schöſſer vor euch nicht ſtellen? und denen Gerichts-Perſohnen/ daß er nicht pariren wolle/ unter Augen geſaget/ N. i. e. f. So ſeyd ihr ihn in euren Gerichten/ wo ihr ihn antreffet/ und auch in dem Pfarr-Hofe anzuhalten/ und zu gefänglicher Hafft bringen zu laſſen/ wohl befugt/ V. R. W.

Von Unterthanen.

XLI.

Wann ein Herr allzuſtrenge mit ſeinen Leibeigenen oder Unterthanen verfähret/ kan er ſeiner Jurisdiction entſetzet werden.

Gleichwie Unterthanen oder Bauren/ welche ihre ſchuldige Frohnen zu leiſten ſich weigern/ beydes an Gelde/ dann auch mit Gefängniß und darinnen mit Waſſer und Brodt geſpeiſet/ ja ſo ſie auch dieſes nicht achten/ wohl gar mit Landes-Verweiſung beſtraffet/ oder gezwungen werden können ihre Güter loßzuſchlagen/ und ſich anders wohin zu begeben/ l. Conſentaneum. 8. Ubi Gloſſ. & Bartol. C. Quomodo & quand. Judex. Boſſ. in Tit. de Multis. num. 17. Berlich. p. 2. Concl. 9. num. 20. & Concl. 34. num. 17. & ſeqq. nec non Deciſ. 65. n. 1. & 7. Domin. Carpz. p. 2. Conſt. 51. def. 16. per tot. Richter. Deciſ. 98. num. 12. Speidel. in Specul. var. Obſervat. lit. F. Tit. Frohn. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes in Cauſa Subditorum Hanſen George Menſingers/ ad Requiſitionem Quæſtoris zum Wolckenſtein/ Menſ. Majo Anno 1604. &c. So werden jetzo benannte halsſtarrige/ muthwillige Bauern billig von einander geſondert/ und in ein härter Gefängniß geleget/ auch ufn Fall ſie uf ihrer Widerſetzlichkeit verharren/ darinnen mit Waſſer und Brodt einen Monat lang geſpeiſet/ und da einer oder der ander dadurch ſich nochmahls zum Gehorſam nicht erwegen laſſen will/ ſo werden diejenigen/ ſo auf ihrem Ungehorſam verharren/ es ſey gleich einer oder mehr/ wegen ihres vorſetzlichen muthwilligen Trotzes und Ungehorſams mit zeitlicher Landes-Verweiſung billig in Straffe genommen/ V. R. W.

Nec non JCti Jenenſes Menſ. Majo Anno 1632. ad requiſitionem Hanß Georgen von Kohberg zu Uhlſtedt: Woferne Eure Unterthanen eines Theils oder alle ihre ſchuldige Frohnen / wohin dieſelben richtig vertheilet / zu leiſten in erweigerung ſtehen / ſo ſeyd ihr euch eurer Gerichte wider die Ungehorſamen / welche auf Zuſprechen und ferner Anmahnen ſich widerſpenſtig erzeigen / zu gebrauchen befugt. Könnet demnach einem jeden Widerſpenſtigen mit 8. Tage Gefängniß oder 10. Gülden Geld-Buß zu milden Sachen anzuwenden / belegen / und bey weme dieſes nicht fruchtet / demſelben / daß er ſein Guth / ſo mit Frohnen beſchweret / loßſchlage und verkauffe / gebieten / ihme auch / wann euch die Ober-Gerichte zuſtehen / das Dorff verbiethen / V. R. W.

† Alſo iſt im Gegentheil vorlängſt ſchon verboten / daß Herren und Obrigkeiten nicht allzugrauſam wider ihre Knechte verfahren ſollen / ſondern / wenn ſie in ſolcher unerträglichen Grauſamkeit verharren / dahin gehalten worden ſind / ſelbige zu verkauffen / und ſie auf ewig aus ihrer Gewald zu laſſen / per text. §. ſed hoc tempore. 2. J. De his, qui ſui vel alieni juris. l. 1. §. fin. π. de his, qui ſunt ſui vel alieni juris. † Welches denn nicht unbillig auf unſere heutige Leibeigene und Unterthanen / ſo gewiſſer Herren Bottmäßigkeit unterworffen / appliciret wird: Cum liberi homines durioris hodie conditionis eſſe non debeant, quam olim ſervi, A. Gail. de Areſt. Imper. c. 8. n. 18. Menoch. in 10. Remed. recup. poſſ. n. 83. Huſan. de Propr. Homin. c. 8. n. 22. & ſeqq.

† So nun ein Herr / ſeines Ammts nicht eingedenckt / die Einkünffte und Schoß / welche man von langen Jahren her zu entrichten / gewohnet / vergröſſert / mit ſeinen Leibeigenen / oder Unterthanen / welche er / wie ein gemeiner Vater als ſeine Söhne gütig tractiren ſolte / Novell. 159. in præfat. Cravett. Conſil. 933. num. 25. grauſam und nicht anders als mit einem Vieh verfähret / ihnen allzeit ungewöhnliche und neue Arten der Frohnen auferlegt / daß ſie weder ſich noch die ihrigen mehr erhalten mögen / contra text. in l. aut certe 19. & l. pen. §. 1. C. Oper libert. † So können Leibeigene oder Unterthanen bey der hohen Obrigkeit ſich über ihre Herren beſchweren / und bitten / daß man ſie bey ihrem alten Herkommen doch möge laſſen / per text. in l. fin. & tot. tit. C. in quib. cauſ. col. cenſ. Dom. accuſ. l. cum. ſatis 23. §. caveant. C. de Agric. & cenſ. l. non eſt. 33. π. Quod met. cauſ. Hartm. tit. 29. Hartm. Obſ. 43. Mynſing. cent. 5. Obſ. 8.

† Alsdann kan eine hohe Obrigkeit ſolche Neurungen mandatis pœnalibus abſchaffen / und der allzugroſſen Strenge gewiſſe Schrancken ſetzen / A. Gail. lib. 1. Obſ. 17. num. 3. & lib. 2. Obſ. 62. in fin. ac de Areſt. cap. 10.

num. 7.

num. 7. †Und ſo die Herren darauf noch ferner mit ihrer Grauſamkeit fortfahren/ kan die hohe Obrigkeit deswegen die Unterthanen aus ihrer Jurisdiction wegnehmen/ Luc. de Penna. in l. ſi coloni. in q. 12. C. de Agric. & Cenſ. Gail. 1. Obſ. 17. num. 4. Mynſing. d. Obſ. 8. num. 3. Thomas Michael de Jurisdict. Concl. 135. Bodin. de Republ. cap. 5. lib. 2. Knipſchild de Privil. Civit. Imperial. lib. 6. cap. 4. n. 16. Dn. Richter Deciſ. 98. num. 13. †Denn auch wegen einer gar zu groſſen ſevitiæ einem die Herrſchafft und Jurisdiction kan genommen werden / per. l. 1. C. de Emend. Servor. l. ult. c. Quemadm. Civil. muner. indicant. Speculat tit. de Exactorib. num. 3, Dn. Carpz. lib. 1. Reſponſ. 53. num. 11. Bocerus de Jurisdictione cap. ult. num. 4. Hartm. Hartmannus Tit. 54. Obſ. 49.

Welches alles auch de Stylo Curiæ Parlamenti Delphinalis in obſervanz genommen wird / davon A. Fab. in Cod. lib. 3. tit. 18. Defin 2. n. 3. Auch meldet Zach. Viet. de Cauſ. Exemp. imper. concl. 18. von einem ſehr löblichen Edict. in Curia Pariſienſi alſo lautend: Le Seigneur, qui abuſe de ſa Juſtice, en doiteſtre prive &c. Germ. Welcher Herr ſeiner Herrſchafft gegen die Unterthanen mißbrauchet/ der ſoll dero entſetzet werden.

Vom Recht der Väterlichen Gewalt.

XLII.

Das Recht der Väterlichen Gewalt kommt allein dem Vater / nicht aber der Mutter und Groß-Mutter zu; Und dahero hat nicht dieſe / ſondern jener des Uſusfructus in der Kinder Güter ſich zu freuen.

(Vid. Vigelius in Richterb. Centur. 3. caſ. 97.)

OBwohl die ſchuldige Reverentz und Gehorſam der Mutter ſo wohl als dem Vater gebühret / per. l. Parentes 6. ff. de in jus vocand. ſo wird doch ſolches nicht ſo weit extendiret / daß auch eine Mutter die Kin-

der in ihrer Gewalt haben müſſe / weil in den Rechten dieſe Gewalt einer Frauen ausdrücklich verſaget / §. Fœminæ. 10. J. de Adopt. & Vultej ibid. §. Cæteri. 3. de hæred. qual. & differ. Vigel. Method. Jur. Civil. lib. 4. cap. 21. Rubr. Quib. competat Patr. poteſt. Reg. 1. Unde etiam Filii ſequuntur Familiam Patris. non Matris, l. 9. ff. de Stat. Hom. A. Perez. in Cod. tit. de Patr. poteſt. num. 2. vid. Dn. Sam. Strykius in uſu Moderno ff. lib. 1. tit. 6. §. 3. † Es wäre denn Sache / daß eine Mutter die Vormundſchafft ihrer Kinder über ſich genommen / und ſo nach hätte ſie ſelbige auch in ihre Gewalt / arg. §. 1. Inſtit. de Tutel. Schrader. ad tit. Inſtit. de Patr. poteſt. n. 5. Alber. Gentil. lib. 4. c. 1. de Nupt. Joh. Kizel. in Synopſ, matrimon. Theoretico-pract. c. 7. th. 9. lit. A.

† Weil nun einem Vater vermöge der väterlichen Gewalt / die Nutznieſſungen in den Gütern der Kinder zuſtehet / text. in l. cum oportet. 6. in pr. C. de Bon. quæ liber. verſ. ſi qui 7. Coler. Deciſ. German. 41. num. 7. Matth. Berlich. Deciſ. 160. num. 34. So folget hieraus / daß / weil kein ander ausdrücklich Geſetz verhanden / ſolche / weder die Mutter noch Groß-Mutter / ſie habe gleich die Vormundſchafft ihrer Kinder geführet oder nicht / ſich anzumaſſen habe. Quia absque lege nihil temere aſſeverandum, arg. l. Diſſentientes. 5. C. de Repud. c. 15. qui in Eccleſia. 18. de Sent. excommun. in 6. Neque in Practica habetur, quod lege non cavetur, Bald. in C. nihil. 44. num. 25. X. de Elect. Poteſt. Matth. Berlich. Deciſ. 160. n. 34. Conrad. Rittershuſ. in Comment. ad tit. Inſtit. Per quas perſon. cuique acquir. §. igitur. liberi 1.

† Auch iſt nichts anders auf Sächſiſchen Boden zu ſtatuiren / denn wann man nicht findet / daß nach Sächſiſchem Rechte etwas anders diſponiret / ſo bleibet man nicht unbillig bey dem Jure Communi, arg. l. ſi extraneus, 6. ff. de Condict. cauſ. dat. cauſ. non ſecut. H. Piſtor. lib. 2. qu. 13. num. 36. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 10. Def. 13. & lib. 6. Reſponſ. Elector. 70. per tot.

Ita reſpondit Facultas Juridica Lipſ. Anno 1640. Menſ. Mart. in cauſa Annæ Roſinæ Richterin zu Dreßden; Iſt in eures Ehewirts Teſtament keine Verordnung zu befinden / wie es mit der Fruchtnieſſung des Sohnes Vermögens zu halten / dahero ihr vermeinet / es ſtehe / als der leiblichen Mutter / ſolcher Uſusfructus ſo lange zu / biß das Kind zu ſeinen vollſtändigen mündigen Jahren gelangen wird. Ob nun wohl dieſe Frage bey den Rechtsgelahrten ſehr zweiffelhafftig gemacht wird / alſo daß ihrer etliche vornehmlich in Erwegung der nahen Blutfreundſchafft / Zueignung und ſchuldiger Reverentz / Ehr und natürlicher Billigkeit / den leiblichen Müttern / ſo wohl

wohl als den Våtern / den Nutz und Gebrauch der Kinder Vermögen biß zu ihrer Mündigkeit zueigen; Dennoch aber und dieweil in denen geſchriebenen allgemeinen Rechten den Våtern einig und allein / wegen ihrer zuſtehenden våterlichen Gewalt / derer ſich die Mütter wider ausdrückliche rechtliche Verordnung nicht anmaſſen können / die Fruchtnieſſung gegönnet und übergeben wird / dawider denn ein anders durch die Sächſ. Rechte / noch ſonſten etwa durch ein Statut eingeführet / nicht zu befinden / und demnach ſolche Fundamental-Geſetze durch eine ſcheinbare vernünfftige Urſache nicht ſtracks corrigiret und aufgehoben / die natürlichen Billigkeiten vielmehr den rechtlichen Verordnungen gemäß ſeyn ſollen / der Mütterliche Reſpect auch in Gehorſam und Ehrerbietung ſonſten aus klaren Recht-Satzungen billig verbleibet: So ſeyd ihr auch / dahero den Uſumfructum in eures unmündigen Sohns Vermögen / wenn ihr gleich hingegen denſelben mit nothdürfftigen Unterhalt biß zu ſeiner Mündigkeit zu verſorgen erböhtig / zu fodern / und euch deſſelben anzumaſſen / nicht befugt / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes M. Majo Anno 1636. in cauſa Georgii Eyſolds zu Dreßden / ꝛc.

Ob nun wohl etliche der Sächſiſchen Rechts-Gelahrten dieſer Meynung ſeynd / daß der Mutter in Vormundſchafft ihrer Kinder von den Gütern die Fruchtnieſſung zuſtehe. Dieweil aber dennoch nach gemeinen Käyſerlichen Rechten / die Mutter oder Groß-Mutter ſich des Uſusfructus in der unmündigen Kindern Gütern nicht zu erfreuen / und gleichwohl an keinem Orte in Sächſiſchen Rechten daſſelbe ausdrücklich aufgehoben / noch ein anders verordnet / oder durch beſtändige erweißliche Gewohnheit eingeführet / derowegen hierinnen a Diſpoſitione Juris communis, bevor aus / weil dadurch der Unmündigen Beſtes geſuchet und befördert wird / auch auf Sächſ. Boden nicht abzuweichen; Zumahl weil den Våtern der Uſusfructus in der Kinder Gütern alleine Jure Patriæ Poteſtatis zuſtehet / welches Recht bey Mutter und Groß-Mutter nicht ſtatt findet / ꝛc. So ſeynd auch gedachte Mütter und Groß-Mütter in Vormundſchafft ihres Enckleins ſich in deſſen Gütern der Fruchtnieſſung anzumaſſen nicht befugt / V. R. W.

XLIII.

Nach dem Recht der Våterlichen Gewalt kómmt dem Vater zu/ die Nutzung aus der Kinder Gůter/ ſo ſie durch Vermåchtniß oder ſonſt überkommen/ ob ſie gleich in ihres Vaters Brodt nicht mehr ſeyn/ ſondern anderswo ihren Unterhalt ſuchen.

DAß der Uſusfructus in bonis Liberorum adventitis nicht der geringſte Effect. von der Våterlichen Gewalt ſey/ ſolches iſt in kurtz vorhergegangener Obſerv. erwieſen. Solche Gůter mógen nun gleich einem Sohne/ der in des Vaters Gewalt annoch ſtehet/ von der Mutter oder Můtterlichen Linie/ oder auch anderswoher/ entweder ex teſtamento oder ab inteſtato zuwachſen/ ſo überkommt ſelbige alle/ was die Nutzung betrifft/ benebſt der vólligen adminiſtration, auch wider der Kinder Willen/ der Vater/ per l. 1. & 2. C. de Bon. matern. l. cum. oport. 6. C. de Bon. quæ liber. Landrecht. lib. 1. art. 11. Jacob. Schult. Pract. quæſt. 46. num. 20. & ſeq. Berlich. p. 2. Concl. 12. num. 23. Dn. Richter. Deciſ. 18. num. 2. Dn. Ferd. Christoph. Harprecht, in Conſ. noviſſ. Tubing. Conſ. 20. p. 140. † Sintemahl ein Vater legitimus adminiſtrator ſolcher Kinder Gůter iſt/ d. l. 6. cum l. fin. C. de Bon. quæ liber. (diejenigen Gůter ausgenommen/ welche ad jus publicum gehóren/ in welchen das Recht der Våterlichen Gewalt nicht exerciret wird/ l. Nam quod 14. pr. ff. SC. Trebell. l. Quippe. 78. de Judic. cap. ult. de Judic. in 6to. M. Berlich. p. 3. Concl. 1. num. 10. † Wohin auch gehóren die Beneficia Eccleſiaſtica: Cum Jus publicum non minus conſiſtat in Sacris & Sacerdotibus, quam in Magiſtratibus, l. 1. §. Publicum Juſ. ff. de J. & J. Ant. Faber in Cod. lib. 4. tit. 14. Def. 30. num. 6.) † Und ſolche Nutzung behålt der Vater/ wenn er gleich auch zur andern Ehe ſchreitet/ l. ult. C. de Bon. matern. 1. Perez. in Cod. ad. d. tit. num. 2. Dn. Richter. d. Dec. 18. num. 4. Atque ita judicatum in Collegio Juridico Jenenſi M. Januar. Anno 1625. Ad requiſitionem Annen George Scheibens/ Wittib zu Mühlberg/ Euer Eydam/ Julius Hering/ wann er gleich anderweit in Eheſtand ſich begeben/ iſt er doch von dem Sóhnlein/ welches er mit eurer Tochter ſelig gezeuget/ ein gewiſſes Koſt-Geld zu nehmen/ und was des Kindes von ſeinem Groß-Vater/ eurem Ehemann ſeligen ererbte Gůter um ein Pacht oder gewiſſe

Rech-

Rechnung über das Koſt- und Unterhaltungs-Geld übrig tragen möchten/ dem Kinde zu Nutz und Beſten zu berechnen und auszuthun nicht ſchuldig/ ſondern/ die aus ſeines Söhnleins Antheil Großväterlichen Gütern eingehobene Nutzungen und Frucht/ biß es zu ſeinen Jahren kommt/ und eine eigene Haußhaltung angeſtellet/ wie es ihm/ dem Vater/ beliebet/ anzuwenden berechtiget/ V. R. W.

† Und zwar nach den geſchriebenen allgemeinen Rechten behält er ſolche ſo lange er lebet/ l. 1. & 2. C. eod. ob gleich der Sohn vollkommenen Alters/ L. fin. §. 3. C. de bon. quæ liberor. † Nach Sächſiſchen Rechten aber nur ſo lang/ biß ein Sohn von dem Vater eine beſondere Haußhaltung angeſtellet/ und aus der Väterlichen Gewalt befreyet/ Gloſſ. ad. Text. latin. Landrecht/ art. 11. lib. 1. Jacob. Schult. d. loc. Berlich. d. Concl. 12. num. 23. Schrader. ad tit. Inſtit. de Patr. Poteſt. num. 7. verſ. Sexto Pater. Joh. Kizel. in Synopſ. Matrim. Cap. 7. Theorem. 7. lit. M. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de his qui ſunt ſui. num. 3. ibique Henr. Hahn. in notat. pag. 112. part. 1.

† Woraus nun ferner folget/ daß nichts deſto weniger einem Vater der Uſusfructus ex bonis adventitiis Liberorum gehöre/ wann dieſe auch gleich anderswo/ und nicht in ihres Vaters Brodt mehr ſeyn/ Joh. in l. d. Aliment. 8. num. 6. C. de Transact. Dn. Harprecht. d. Conſ. 20. n. 140. & Conſ. 83. n. 49. Weil alsdenn auch noch die Väterliche Gewalt verbleibet/ Dn. Carpzov. part. 2. Conſtit. 10. Def. 7. num. 7. & ſeqq. Dn. Richter. d. Deciſ. 18. num. 2. Atque ita reſponderunt Scabini Lipſienſes M. Martio Anno 1633. in cauſa Hanſen Richters Erben zu Pegau:

Ob nun wohl der eine Sohn George genannt/ Anno 1626 in fremmde Lande gereiſet/ und ſieder Anno 1625. der Vater auf ihnen nichts wenden dörffen/ gleichwohl aber ſein Muttertheil immittelſt gebrauchet und genutzet; Dieweil aber dennoch bemeldter Sohn durch Anſtellung einer ſonderlichen Haußhaltung von dem Vater ſich nicht abgeſondert/ ſondern in deſſelben Gewalt biß an ſein Ende verblieben/ ꝛc. So iſt auch des Ausländiſchen George Richters Curator, neben denen 1000. Gülden Muttertheil von der Zeit an/ als er von dem Vater nicht alimentirt und erhalten worden/ Zinſe zu fordern/ nicht berechtiget/ V. R. W.

Similiter pronuntiavit Dicaſterium Jenenſe ad quæſtionem Clauß Heſſen zu Tambach. Menſ. Jun. Anno 1605. Ob gleich euer Vater ſich anderweit verehlichet gehabt/ und ihr in der Fremde bey ehrlichen Leuten zu Dienſte für einen Knecht/ und nicht in eures Vatern Brodt aufgehalten/ er auch alles daſſelbe biß anhero genutzet; So gebühret doch eurem Vater der

Nutz und Gebrauch eurer Groß-Vätterlichen Erbſchafft nicht allein biß zu eurer erlangten Mündigkeit / ſondern auch biß ihr eine eigene Haußhaltung anſtellet / V. R. W.

Vom Eheſtand.

XLIV.

Eine rechtmäßige Ehe wird ſattſam aus einem Kirchen-Buche bewieſen.

ES iſt überaus groß der Favor Matrimonii, als worinnen die Wohlfarth der gantzen Rebublic beruhet. Sintemahl eine Republic ohne generation oder Kinder-Zeugen / als welches gleichſam das menſchliche Geſchlecht unſterblich machet / gar leicht zuſammt der Kirchen untergehen kan / arg. L. 1. π. Solut. matrim. L. 2. C. de Indict. Viduit. toll. † Dannenhero ſchreibet auch Käyſer Juſtinianus in Novell. 140. princ. hiervon alſo: Nihil in rebus mortalium perinde venerandum eſt, atque Matrimonium: Quippe, quo liberi omniſque deinceps ſobolis ſeries exiſtat, quod Regiones atque Civitates frequentes reddat; unde denique optimæ Reipublicæ coagmentatio fiat. † Sehr ſchwer aber hält es / ja faſt unmöglich iſt es / eine Ehe zu beweiſen / arg. l. Lucius 83. ff. de Condit. & de monſtrat. Dannenhero es auch genug iſt / daß ſelbe durch einen Zeugen / oder auch nur per conjecturas, gleich wie alle andere Dinge / ſo zu beweiſen ſchwer falle / bewieſen wird / l. non omnes. 5. §. a Barbaris π. de Re militar.

Jedennoch ſo wird eine rechtmäßige Ehe aus einem Kirchen- oder Tauf-Buche / darinnen die Getauffte / Copulirte und andere dergleichen Dinge aufgezeichnet werden / völlig bewieſen; Sintemahl ſolche Bücher der Kirchen Acta publica ſeynd / welche nicht minder als andere Inſtrumenta publica völligen Beweiß geben / c. bonæ memoriæ 23. X. de Elect. l. apud. quem. C. de Edend. Nicol. de Paſſerib. de Privat. Script. l. 5. c. 1. & 2. Beſold. in Theſaur. Pract. verb. Tauf-Bücher. Paul. Matth. Wehner. Pract. Obſerv. verb. Bücher. §. 25. Dn. Carpzov. part. Conſt. 16. def. 26. num. 9. & lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. Def. 315. num. & ſeqq. vid. Pet. Moller ad ex. 8. th. 43. lit. (a) Struvii Synt. Jur. civ. Ita pronuntiarunt Scabini

Lipſ

Lipſ. in cauſa Chriſtophori Kaldofens / zu Leipzig / Menſ. Novembr. Anno 1617. Ob nun gleich immitteiſt alle diejenigen Perſohnen / ſo auf eurer Eltern Hochzeit geweſen / verſtorben / und ihr dahero ſo wohl wegen Länge der Zeit niemand aufzubringen vermöget / ſo der Hochzeit beygewohnet / und Braut und Bräutigam zur Kirchen gehen ſehen; So habet ihr doch durch den eingebrachten Extract aus dem Ehe- und Tauf-Buche der Kirchen zu St. Thomas / ſo mit des Herrn Paſtoris D. Polycarpi Leyſers Hand und Siegel bekräfftiget iſt / ſo viel erwieſen / und dargethan / daß ihr nicht allein aus einem rechten und unbefleckten Ehe-Bette gezeuget und gebohren ſeyd; Sondern auch / daß eure Eltern / wie gebräuchlich / öffentlich ſeyn proclamirt / nachmahls getrauet / und ſie alſo ihren Kirch-Gang gehalten haben. Und es iſt euch die Obrigkeit des Orts / alda ihr euch niederzulaſſen gedencket / das Bürger-Recht deswegen / daß ihr niemand aufbringen und vorſtellig machen könnet / ſo auf eurer Eltern Hochzeit geweſen / nach Gelegenheit dieſes Falles beſtändiger Weiſe zu verſagen und abzuſchlagen nicht befuget / V. R. W.

XLV.

Der ledige Stand iſt gantz nicht zu verwerffen.

Der ledige Stand iſt eben ſo wohl als der Eheſtand GOtt gefällig / und deswegen vergont / Eſa. 56. v. 3. 4. &. ſeqq. 1. ad Corinth. 7. verſ. 32. & 34. Matth. 19. verſ. 11. & 12. † Nicht daß jener für dieſen die Sünde bey GOtt ausſühnen / und die Vergebung derſelben können verdienen / und dadurch das ewige Leben erlangen; Denn alles dieſes dem Verdienſte Chriſti / ſo durch den Glauben ergriffen wird / zuzuſchreiben iſt / ad Rom. 3. verſ. 25. & ſeqq. ad Galat. 3. verſ. 25. & ſeqq. † Sondern was den Endzweck und Umſtände betrifft / weil es nehmlich den Unverehlichten beſſer iſt / daß ſie in dem Stande / darinnen ſie ſeynd / bleiben / theils wegen mancherley Elends / Gefahren / Verfolgungen und Widerwärtigkeiten / ſo den frommen Chriſten vielfältig zuſtoſſen / und die ſie alleine viel leichter als mit Weib und Kindern ausſtehen können / 1. ad Corinth. 7. verſ. 6. & 8. Theils auch wegen der Welt Trübſahlen ſo die verehlichten Chriſten in Erziehung ihrer Kinder / in Regierung ihres Haußweſens / in Anſchaff- und Erhaltung der Dinge / welche zum Hauß-Weſen erfordert werden / mehrentheils für die Ledigen über ſich nehmen müſſen / 1. ad Corinth. 7. verſ. 28. & ſeqq. 1. Petri 3. verſ. 7. Und endlich / weil die Ledigen mehr Sorge tragen für das / was dem Herrn angehöret / als die Verehlichten / welche

wegen ihrer Hauß-Sorge von dem GOttes-Dienſt ſehr viel verhindert und abgehalten werden/1. ad Corinth. 7. verſ. 32. 33. & 34. Dn. Carpz. Deciſ. Illuſt. 114. num. 18. & ſeqq.

† In Anſehen dieſer äuſſerlichen commoditäten/ ſcheinets/ daß der ledige Stand allein dem Eheſtande weit fürzuziehen ſey/ Martin. Chemnitz. Locor. commun. p. 2. Loc. de Caſtitat. quæſt. 1. Et in Exam. Concil. Tridentin. p. 3. ſeſſ. 8. ad can. 9. & 10. de Cælibat. & Virginit. cap. 1. verſ. Tantum igitur. Item cap. 2, per tot. & cap. 3. Henning. Arniſ. de Jure Connubior. c. 1. Sect. 7. Paul. Cypræus de Jure Connubior. p. 1. de Sponſal. c. 13. §. 76. Joh. Kizel. in Synopſ. Matrimon. Cap. 9 theorem. 7. lit. B. & D † Dannenhero können auch diejenigen Klöſter/ welche zur Zeit der Reformation Lutheri zugleich mit andern Greueln in einen beſſern Stand gebracht worden/ nicht nur geduldet/ ſondern auch gebilliget werden. In welchen ſo wohl Jünglinge in allerhand Künſten und Wiſſenſchafften erzogen; Als auch Jungfrauen unter der Auffsicht einer anſehnlichen Matron/ die man Dominam oder Abbatiſſam nennet/ und unter der Unterweiſung eines rechtgläubigen Predigers in der reinen Lehre und wahren Gottesfurcht unterhalten werden/ Bullinger. l. 2. Orig. error. cap. 8. Frideric. Balduin. de Caſib. Conſcient. lib. 4. cap. 4 Caſ. 8. pag. 1092. Dn. Carp. Deciſ. 14. num. 5. & ſeqq. Ubi num. 9. & ſeqq. defendit Valere Statuta Cœnobiorum reformatorum, ut ſint Cælibes, qui & quamdiu in iis commorari ac beneficiis frui cupiunt, d. i. daß diejenigen Statuta bey den reformirten Stifft- und Klöſtern allerdings gelten/ daß nehmlich die/ welche/ und ſo lange ſie in denſelben bleiben/ und die Beneficia genieſſen wollen/ unverheyrathet bleiben ſollen. Atque ita judicarunt Scabini Lipſienſes ad conſultationem A. H. zu L. Menſ. Septembr. Anno 1647. Iſt Anno 1534. ein berühmtes Adeliches Stifft oder Kloſter Benedictiner-Ordens von allen Päbſtlichen Greueln gäntzlich reformiret/ und zur wahren Lutheriſchen Religion gebracht worden. Und nachdem ſich die Kloſter-Herrn bißhero der Chriſtlichen Freyheit des Heyrathens nicht gebrauchet/ will ihnen anjetzo ſolches gäntzlich verweigert werden. Ob nun wohl zu deſſen Behuff angeführet wird/ daß es etwas neues/ und wider die alte Regula des Stifftes Benedicti, auch allerhand Confuſiones und Schmälerungen der Einkommen und Gefahr daraus zu beſorgen; Dieweil aber dennoch der Eheſtand göttlicher Ordnung gemäß/ und niemand ordentlicher Weiſe ſich dahin zu begeben verboten werden mag/ die alten Reguln der Päbſtlichen Finſterniß darwider nicht anzuziehen/ auch denen angeführten beſorglichen Inconvenientien andergeſtalt gar wohl abzuhelffen; So mag den Herren

Capi-

Capitularen der Eheſtand nicht verweigert/ noch ihnen die Privatio des Beneficii deswegen angemuthet werden/ es wäre denn/ daß in bemeldtem Kloſtern ein anders eingeführet/ und aus gewiſſen Urſachen verordnet/ welches die Kloſter-Herren/ als ſie ſich dahinein begeben/ wohl gewuſt/ und durch ſolche Ordnung und Statuten beliebet hätten; Auf den Fall wäre zwar denjenigen/ ſo heyrathen wollen/ ihrer freyen Beliebung nach/ daſſelbe zu thun/ unbenommen/ ſie aber das Kloſter und die Beneficia zu quitiren ſchuldig/ V. R. W.

XLVI.

Es iſt beſſer ſich verehlichen/ als im ledigen Stande bleiben.

Alldieweil das Donum Continentiæ, oder die Gabe der Keuſchheit etwas beſonders/ und nicht allen gegeben iſt/ nach Ausſage der H. Schrifft ſelbſt/ Matth. 14. verſ. 11. & 12. 1. ad Corinth. verſ. 7. Martin. Chemnitz. in Concil. Tritent. p. 1. de Cælibat. & Virginit. c. 4. Et in Loc. commun. p. 2. Loco de Caſtitate quæſt. 2. verſ. Errant in Perſonis. Beza de Divort. & Repud. Kizel. d. Theorem. 7. Lit. C. So iſt es beſſer freyen/ als Brunſt leiden/ 1. ad Corinth. 7. verſ. 9. † Denn es iſt der Eheſtand ein Seminarium des menſchlichen Geſchlechts/ ohne welchem/ und ohne den Bürgern/ ſo aus demſelben erzeuget/ eine Republic auf keine Weiſe beſtehen kan/ Nov. 29. in fin. princ. Dannenhero ſaget Pomponius in l. 1. ff. Solut. matrim. daß das gemeine Weſen in Kinder-Zeugen beſtehe. Und Ulpianus in l. 1. §. Et generaliter. 15. π. de Vent. in poſſeſſ. mittend. ſpricht: Man müſſe der Geburth wohl warnehmen/ daß ſie ans Tages-Licht komme/ als welche nicht allein den Eltern/ ſondern auch der Republic gebohren wird Philipp. Knipſchild/ tr. de Privil. & Jurib. Civitat. Imperial. lib. 1. c. 13. num. 11. & 12.

† Und gewiß/ es ſind die Menſchen von GOtt fürnehmlich/ daß ſie im ledigen Stande bleiben ſollen/ nicht erſchaffen/ ſondern daß ſie ſich verehlichen ſollen/ Geneſ. 1. verſ. 27. & Gen. 9. verſ. 1. & 2. allwo ſie auch von GOtt ſelbſt mit Verheiſſung eines Segens darzu angelocket werden/ Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Ritu Nupt. num. 6.

† Dahero ſiehet man/ daß nach dem göttlichen ſo wohl/ als allgemeinen Völcker-Recht/ die/ ſo zum Eheſtand tüchtig ſeynd/ dennoch aber im ledigen Stande verbleiben und ohne Kinder ſterben wollen/ ſchimpff- und verächtlich gehalten worden/ Geneſ. 29. verſ. 31. & Gen. 30. verſ. 1. & 2. Und

deswegen ſoll es bey den Griechen / Römern und andern Völckern für eine Schande ſeyn ausgeleget / und die Cœlibes mit Beſchimpffung und andern Straffen angeſehen worden / ut tradunt Plutarch. in Lacon. Valer. Maxim. lib. 3. c. 4. Covarruv. tom. 1. de Matrim. p. 2. c. 8. in pr. num. 11. Cypræus Jure de Connubior. c. 13. de Sponſal. §. 73. num. 2. Henning. Arniſ. de Jure Connubior. c. 1, Sect. 5. num. 5. & ſeqq. Joh. Kizel in Synopſ. Matrim. c. 9. Theorem. 7. Lit. H. & J. Philipp. Knipſchild, d. c. 13. n. 13.

† Dahingegen leſen wir / daß in den Rechten denen Verehlichten Belohnungen gegeben worden. Denn Jure Divino durffte der / welcher ihm allererſt ein Weib vertrauet hatte / nicht mit zu Kriege gehen / Deut. 20. verſ. 7. Jure Romano wurden die Verehelichten denen / ſo unverehelichet / in Bedienungen hoher Ehren-Aemmter vorgezogen / arg. l. in Albo. 9. C. de Decur. l. 10. l. Spurii. 6. C. Eod. l. 2. ff. de Minor. A. Gell. lib. 2. Noct. Atticar. c. 15. Henning. Arniſ. d. tract. c. 1. Sect. 5. n. 21. Paul Cypr. d. c. 13. de Sponſalib. §. 74. verſ. ſed quia de præmiis.

† Zur Belohnung aber einer fruchtbahren Ehe / iſt das Recht der Kinder eingeführet worden / welches man ſonſten von den Käyſern / als etwas / das ſonſten nicht wohl zu erlangen / erhalten muſte; Nachgehends aber iſt es von den Käyſern allen und jeden ſo auch nicht einmahl drum angehalten / freywillig concediret worden / tot. tit. Cod. ibique Cujac. & A. Perez. de Jure Liberor. † Alſo war nach ſelbigem Rechte / der / welcher zu Rom 3. in Italien 4. und in den Provintzien 5. Kinder hatte von einer Vormundſchafft und Curatel befreyet / §. 1. & ibi Dd. communiter. Inſtit. de Excuſat. tutor. l. 1. C. Qui num. liber. Covarruv. tom. 1. p. 2. de Matrim. c. 8. in princ. n. 4. Teutler. Vol. 2. Diſp. 9. theſ. 2. lit. A. Die Zahl von 12. biß 16. Kindern aber machte einen Vater frey von allen muneribus publicis perſonalibus, l. ſi quis Decurio 24. C. de Decurion. junct. l. 5. §. 2. ff. de Jure Immun. A. Teſſaur. Dec. 267. Paul. Cypr. d. 13. §. 74. verſ. Apud eosdem Dn. Carpzov. lib. 2. Jurisprud. Eccleſ. Def. 2. per tot. Atque ita reſpondit Conſiſtorium Electorale Saxonicum Supremum ad Conſultationem Anthonii Ferbers zu Grauppa d. 7. Octobr. Anno 1608. hat ſich euer Sohn Melchior / ſo allbereit das 42ſte Jahr ſeines Alters erreichet / mit Annen Schlieſſerin zu verehlichen vorhabens / deswegen er euch / als ſeinen leiblichen Vater hierinnen zuwilligen / gebeten und erſuchet / darzu ihr euch aber bißhero nicht verſtehen wollen / wollet auch nochmahls nicht darein conſentiren und willigen / aus Urſachen das bemeldter euer Sohn ſich gegen euch jederzeit erkläret und vernehmen laſſen / daß er gar nicht gemeinet / ſich zu verheyrathen / ſondern wolte im ledigen Stande bey euch bleiben / und euch

in Beſtellung eures Guths an die Hand gehen / und hülffliche Dienſte leiſten. Ob nun wohl ſonſten die Eltern aus rechtmäßigen Urſachen / dergleichen Conſens und Einwilligung ſich gar wohl entbrechen können / und darzu nicht gezwungen werden mögen; Dennoch aber / und weil die von euch angezogene Urſache gantz nicht erheblich / und vielmehr die Ehe zu befodern / als zu hindern / der Eheſtand auch dem Cœlibat disfalls weit vorzuziehen / und dahero eures Sohnes Chriſtliche Intention und Vorhaben billig vorgeſetzet wird / weil zumahl eurem eignen Bericht nach / oberwehnte Anna Schliſſerin von ehrlichen Eltern gebohren / wohl auferzogen / und derſelben nichts tadelhafftes mit Beſtande nachgeſaget werden mag; So habet ihr euch dahero des Conſenſus nicht zu verweigern / ſondern ihr werdet hierzu billig angehalten / V. R. W.

XLVII.

Die zwiefache Ehe und Polygamia iſt bey Lebens-Straffe verbothen.

Aus der erſten Stifftung des Eheſtands iſt bekannt / daß ſelbiger beſtanden in Zuſamengeſellung eines Mannnes und einer Frauen / und ſolche Einſetzung iſt im N. Teſt. confirmiret / und alle Polygamia oder Vielweiberey abgeſchaffet / Matth. 19. & Marc. 10. 1. ad Corinth. 7. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Eccleſ. def. 3. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Nupt. n. 4. ibique Henr. Hahn. Dn. Sam. Strykius in diſſ. de Jure Prim. cap. 2. memb. 6. n. 1.

Ob nun zwar die Rechts-Gelahrten verſchiedener Meynung ſeynd / was eigendlich nach den Käyſerlichen Rechten vor eine Straffe auf die Polygamie geleget / ut late refert. Dominus Carpz. in p. 2. prax. Crim. quæſt. 66. num. 14. & ſeqq. Matth. Berlich. p. 4. Concl. 28. num. 3. & ſeqq. So iſt doch anjetzo im Röm. Teutſchen Reiche die Straffe der zwiefachen Ehe capital, per verba expreſſa in der P. H. O. C. V. art. 121. und wird geſtraffet mit dem Schwerdt / Matth. Stephan. & Georg. Remus ad d. artic. 121. Virgil. Pingizer. q. 8. n. 8. Matth. Weſenbec. in parat. π. ad L. Jul. de Adulter. num. 8. Beuſt. de Matrim. p. 2. c. 44. num. 5. Dn. Strykius d. l. ſo wohl an einer Frauen als am Manne / es habe gleich dieſer eine Unverheyrathete / oder jene einen Verehlichten noch darzu zur Ehe genommen / Matth. Steph. d. loc. Welches dann auch ausdrücklich von Auguſto / Churfürſten zu Sachſen confirmiret / in Conſtit. 20. p. 4. Dan. Moller. ibid. Dn. Carpz. d. loc. p. 4. Jurispr. Forenſ. ad d. Conſt. 20. def. 1. & 2. Ita pronuntiarunt

tiarunt Scabini Lipſienſes ad Conſultationem Quæſtoris Salzenſis M. Octobr. Anno 1582. hat Inquiſit geſtanden und bekannt / daß er ihme ein ander Weib öffentlich trauen laſſen / und derſelben ehelich beygewohnet / ungeachtet er wohl gewuſt / daß ſein voriges Ehe-Weib annoch am Leben / ꝛc. Da er nun auf ſeinen gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder das ſonſten / wie recht / überwieſen würde? ſo möchte er von wegen ſolches begangenen und bekannten Laſters der zwiefachen Ehe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

XLVIII.

Eheleute können ſich ſelbſt nicht ſcheiden.

Daß der Eheſtand ein perpetuirlicher und unzertrennlicher Contract ſey / ſolches erhellet ex §. 1. verſ. Individuam vitæ conſuetudinem, Inſtit. de Patr. Poteſt. welches auch ebenmäßig mit deſſen Einſetzung im Paradieß / Geneſ. 1. verſ. 27. und Chriſti Ordnung überein kommt / Matth. 5. verſ. 32. &. c. 19. verſ. 9. Marc. 10. Luc. 16.

† Weil nun die / ſo GOtt zuſammen gefüget hat / kein Menſch ſcheiden kan / d. cap. 19. Matth. c. quos Deus. 18. cauſ. 33. q. 3. ſo folget nothwendig daraus / daß Eheleute vielweniger ſich ſelbſt privata autoritate, ohne des Richters Erkänntniß trennen / c. ſeculares. c. hiſtoria cauſ. 33. q. 2. † Derowegen dann bey begangenem Ehebruch dem unſchuldigen Theil zur andern Ehe zu ſchreiten nicht vergönnet wird / bevor hierüber nicht erkannt / und das Divortium judiciale erfolget / oder auch der Ehebrecher geſtorben / Dn. Richter. Deciſ. 88. num. 91. & ſeqq. † Zu dem Ende iſt auch einem Ehemanne nicht erlaubet / ſein Weib wegen begangenen und überall bekannten Ehebruchs propria autoritate, ohne der Kirchen oder Conſiſtorii Urtheil von ſich zu jagen; Und ſo er dieſes gethan / muß er die Frau vor allen Dingen wieder herbey ſchaffen / c. ſive de Conjugio. cauſ. 33. q. 2. c. porro X. de Divort. Panormitan. in c. ex quæſtione num. 2. X. de Reſtit. Spoliat. Beuſt. de Matrim. num. 2. p. 2. cap. 8. verſ. Dixi autem. Johann. Schneidewin. ad tit. Inſt. de Nupt. p. 4. num. 5. & 6. Beza de Repud. & Divort. p. 243. & ſeq. verſ. & de his quidem hactenus Dn. Richter. d. Deciſ. 88. num. 93. Joh. Joach. Schoepffer. in Compendio Pandect. lib. 24. Tit. 2. num. 11. Non enim arbitrio privatorum concedendum eſt, quod Jure pariter Divino & Humano præceptum eſt, Dn. Carpzov. lib. 2. Juriſpr. Eccleſiaſt. def. 207. num. 12.

† Da-

† Dahero auch Käyſer Juſtinianus in Novell. 117. c. 10. pr. diejenige Eheſcheidung / ſo durch beyder Theile Bewilligung geſchehen / billig für nichtig erkläret / Beza de Repud. & Divort. d. loc. Dn. Richter. d. Deciſ. 88. num. 93. † Vielmehr ſollen Eheleute von der geiſtlichen Obrigkeit durch ſcharffe Zurede bey einander zu wohnen angehalten werden / c. intelleximus 6. verſ. fin. X. de Adult. & ſtupr. c. literas tuas 13. X. de Reſtit. Spoliator. ibique Panorm. & Felin. Joachim. a Beuſt. de Jure Connubior. p. 2. c. 65. † Ja / ſo ſie in ihrer Halßſtarrigkeit beharren / ſollen ſie der weltlichen Obrigkeit übergeben werden / Joh. Harpp. ad. Rubr. Inſtit. de Nupt. num. 135. Dn. Carpzov. lib. 2. def. 208. num. 2. & ſeqq. † Welches auch in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen Rubr. von den Ehegatten / ſo einander bößlich verlaſſen. Und in der Ehe-Ordnung / punct. 3. §. Würden auch ꝛc. ausdrücklich verfaſſet. Atque ita pronuntiavit Conſiſtorium Eccleſiaſticum Electorale ſupremum in Cauſa Annen / Simon O. Eheweibes / Klägerin an einem / jetzo gedachten ihren Ehemann / Beklagten andern Theils / Menſ. Jun. Anno 1611. Daß Beklagter ſein Eheweib / ſammt ihren beyden Kindern zu ſich nehmen / und mit nothdürfftigem Unterhalt zu verſorgen / dabey ſie ihme in der Haußhaltung treulich vorzuſtehen / und ſchuldiges Gehorſams ſich zu bezeugen pflichtig; In Verbleibung deſſen / werden beyde Theile von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billig angehalten / V. R. W.

XLIX.

Wegen Ehebruch und bößlicher Verlaſſung wird heut zu Tage die Ehe nur allein geſchieden.

Man muß wohl geſtehen / daß GOtt von den durch ihn gegebenen Rechte etwas durch Diſpenſation nachgelaſſen / und zur Zeit des Alten Teſtaments wegen der Juden Hertzens Härtigkeit eine Eheſcheidung vergönnet / Marc. 10. verſ. 5. damit nehmlich nicht etwas ſchädlichers aus einem tieff-eingewurtzelten Haß entſtehen möchte. † Denn GOtt damahls für nützlicher angeſehen / daß das Band der Ehe möchte zertrennet / als daß zur ſchädlichen Unreinigkeit / Nachſtellung und Mord Anlaß und Gelegenheit gegeben werden / Joh. Gerhard. in Loco de Conjug. num. 563. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. q. 63. num. 14. & lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. Defin. 186. num. 6. † Gleicher Geſtalt giengen vormahls Ehe-Leute nach dem allgemeinen geſchriebenen Rechte von einander / theils bona cum

gratia, da ſie einander nicht zuwider / theits mit zornigen und widerſpenſtigem Gemüthe / l. cum hic Status 32. §. Si divortium 10. π. de Donat. int. vir. & ux. oder auch aus einer nichts-würdigen Urſach / Borcholt. ad princ. Inſtit. de Gradibus und nach ihren eignen Belieben / Arniſ. de Jure Conubior. cap. 6. Dn. Sigismund. Finckelthauſ. Sen. Obvervat. 42. n. 29. & ſeq. Ja wohl gar aus keiner Urſache / ut colligitur ex l. ſi conſtante. C. de Repud. Connan. lib. 8. Comment. Jur. Civ. c. 12. num. 5.

† Heut zu Tage werden nur zwo eigentlich alſo genannte Urſachen / weswegen eine vollenzogene Ehe gäntzlich wieder zertrennet werden mag / in Göttlicher Heiliger Schrifft gefunden / nach welcher dann auch die Eheſcheidung geſchehen muß / can. 12. cauſ. 32. q. 5. &c. Quos DEUS 18. cauſ. 33. q. 2. Beuſt. de Jure Connubior. p. 2. cap. 10. §. Jureconſulti autem fol. 54. Henr. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de Divort. num. 9. † Gewiß aber iſts / daß auſſer dieſen zwo Urſachen noch andere / ſo eine Ehe trennen können / ſich finden / als nehmlich coëundi impotentia, oder da einer die eheliche Pflicht nicht leiſten kan / nahe Verwandſchafft / Irrthum / Furcht / Mangel der Einwilligung / und dergleichen / davon weitläufftig handeln / Joh. Kizel. in Synopſ. Matrim. cap. 3. & 4. per tot. & Dn. Carpz. lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. Def. 193. & ſeq.

† Weil aber dieſes keine warhafftige Urſachen ſeynd / dadurch eine Ehe zertrennet wird / ſondern nur eine ſolche Ehe / welche vom Anfang noch nicht ihre Richtigkeit gehabt / für nichtig erklären / ſo können ſie auch nicht pro cauſis veri divortii, aut modis diſſolvendi Matrimonii proprie ſic dictis gehalten werden / arg. l. Julianus 4. & l. fin. ff. de Divort. l. nam. etſi ff. de Injuſt. rupt. errit. teſtam. l. decem ff. de V. O. c. 1. & c. ult. X. de Frigid. & Malef. Beza de Repud. p. 143. Kizel. d. Tract. c. 8. Theorem. Lit. A.

Iſt demnach der Ehebruch die erſte Urſache / weswegen eine Ehe zertrennet wird / Matth. 5. & 19. Pet. Möller ad Struvii Syntagma J. C. Ex. 30. th. 41. lit. (a) Dn. Richter. Deciſ. 88. num. 90. Adulterium enim conjugii formam, ſcil. eſſe unam carnem, Geneſ. 2. verſ. 24. Matth. 19. verſ. 6. ſive individuam vitæ conſuetudinem, per §. Nuptiæ 1. Inſtit. de Patr. Poteſt. tollit. † Wann demnach ein Ehemann ſein ehebrecheriſches Weib / (aut contra) nicht behalten will / ſo kan er actione civili, wann er nicht criminaliter wider ſie verfahren will / bey dem Conſiſtorio Klage führen / ad matrimonii diſſolutionem, nec non dotis & donationis propter nuptias cæterorumque lucrorum nuptialium amiſſionem, l. Lutius 38. l. cum Mulier 47. π. Solut. Matrim. l. Miles 11. §. Socer. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. ult. C. eod. l. Conſenſu. 8. C. de Repud. Novell. 22. de Nupt.

& 15. §. & rurſus Novell. 117. c. 8, Novell. 134. cap. 10. §. ſi quando c. plerumque 4. X. de Donat. inter Vir. & Uxor. Mynſing. Decad. 5. Reſp. 43. num. 45. A. Rauhbar. lib. 1. quæſt. 47. num. 34. Boër. Deciſ. 338. num. 11. Jacob. Thoming. Deciſ. 28. Proſper. Farinac. Oper. Crimin. lib. 4. tit. 16. q. 142. num. 21. 35. & ſeqq. 46. & 48. Henric. Bocer. in Tract. de Adulter. c. 3. num. 19. & cap. 5. in princ. Domin. Carpzov. d. def. 189. num. 12. † Denn der Ehebruch der Subſtantz des Eheſtandes ſelbſt widerſtrebet / und gleich wie eine Ehe aus zweyen eins macht / alſo zertrennet der Ehebruch ſolche eheliche Unität; Wird derowegen begangenen Ehebruchs halber eine Ehe ſo wohl nach Göttlichen / als auch Käyſer- und Päbſtlichen Rechten diſſolviret / can. præcipit Dominus cauſ. 32. q. 5. can 2. cum aliquot. ſeq. c. ſignificaſti 4. & c. ex literis X. de Divort. Nov. 22. c. 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. Monner. de Matrim. p. 5. c. 2. num. 1. Beuſt. de Matrim. p. 5. c. 17. Gail. 2. Obſ. 87. num. 5. Joh. Schneidew. Inſtit. de Nupt. p. 2. num. 148. Kizel. d. Tract. c. 8. Theorem. 4. lit. C. Ita, tali exiſtente caſu, pronuntiarunt Conſiſtorii Electoralis & Ducalis Saxonici Lipſienſes Aſſeſſores d. 3. Novembr. Anno 1658. Auf Klage / Antwort und beſchuldigten Ungehorſam in Ehe-Sachen / Wolff Georgens von Draſchwitz / Klägers an einem / wider ungehorſames Auſſenbleiben ſeines Ehe-Weibes / Catharinen Sophien von Enden / Beklagten andern Theils / geben wir Verordnete des Chur- und Fürſtlichen Sächſiſchen Conſiſtorii zu Leipzig / dieſen Beſcheid: Daß Kläger von der Beklagtinn der Ehe halben billig zu abſolviren; Inmaſſen wir ihn hiemit davon entbinden und loßzehlen / ihme auch / als dem unſchuldigen Theile / in andere Wege / da er Gewiſſens halber länger auſſer dem Eheſtande nicht leben kan / ſich hinwieder Chriſtlichen und gebührlichen zu verehlichen verſtatten und nachlaſſen / der weltlichen Obrigkeit Beſtraffung wider Beklagte vorbehaltlich / V. R. W. Urkuntlich mit unſerm Inſiegel beſiegelt.

L.

Wegen böß licher Verlaſſung kan eine Ehe-Scheidung geſchehen.

Die andere Urſache / warum heute zu Tage eine Ehe-Scheidung vergonnt / iſt die Verlaſſung / jedoch nicht eine jedwede; Dann wann ein Ehemann aus rechtmäßiger und erheblicher Urſache eine ſehr lange Zeit abweſend iſt / ſo iſt dem Weibe nicht vergonnt einen andern Mann zu nehmen / ſie wüſte dann / daß der Mann allbereit geſtorben / c. in

præſentia de Sponſal. c. Dominus 2. de Secund. Nupt. Salycet. in l. 2. n. 1. C. de Sponſal. Beuſt. de Matrimon. p. 2. c. 26. pr. Joh. Schneidew. J. de Nupt. p. 2. 4. n. 37. & ſeqq. † Sondern hier wird nur geredet von der böſslichen Verlaſſung / welche mit unter dem Ehebruch kan begriffen werden / Joachim. a Beuſt. tr. de Jure Connubior. p. 2. c. 8. §. Jureconſulti 4. pag. 54. Dn. Sam. Strykius in diſſ. de Jure primi cap. 2. memb. 6. n. 16. † Wann nehmlich ein Ehegatte dem andern vorſetzlicher Weiſe / und ohne erhebliche Urſache ſitzen läſſet / 1. ad Chorinth. 7. verſ. 5. arg. c. quoniam. §. porro verſ. Si autem X. Ut lite non conteſtat. c. perlatum. X. Qui fil. ſint legit. Wann alsdann der gewöhnliche Proceſſus deſertionis geführet und abſolviret / de quo Beuſt. d. p. 2. c. 26. pag. 64. & ſeqq. ſo erfolget darauf rechtmäßiger Weiſe das Divortium oder Ehe-Scheidung und nachdem das Urthel darinn ergangen / ſo wird dem / welcher verlaſſen worden / vergonnt / ſich anderweit zu verehlichen / Beuſt. d. p. 2. c. 8. §. Dicitur autem fol. 51. Paul. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. c. 13. §. 77. num. 10. Monner. de Matrim. p. 4. c. 7. num. 1. Weſenb. in paratit. ff. de Divort. num. 11. Schneidew. Inſtit. de Nupt. Mart. Chemniz. in Exam. Concil. Trident. p. 2. c. 6. & 7. Seſſ. 8. Beza de Repud. p. 187. & ſeq. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. def. 192. num. 6. & ſeqq. Samuel. Strykius d. l. num. 7. non attenta Jur. Canonici Diſpoſitione contraria, in c. 1. cum ſeqq. Cauſ. 32. Qu. 7. C. quod Deus Cauſ. 33. Qu. 2.

† Denn keines weges dem unſchuldigen Theile ſein Recht kan genommen werden / c. diſcretionem in f. de eo qui cogn. conſang. Uxor. ſu. Auch man ihme kein Strick wegen fremder Verbrechung legen muß / Beuſt. d. loc.

Ita reſpondit Conſiſtorium Supremum Dresdenſe ad conſultationem Jobſt F. zu Lintz. de 16. Auguſt. Anno 1610. hat euer Weib Margaretha / welche ihr Anno 1596. zur Ehe genommen biß auf das 1606. Jahr euch ehelich beygewohnet / und in ſolcher Zeit ſechs Kinder / davon noch eines am Leben / von euch zur Welt gebracht; Als aber ſie darnach mit dem letzten in Wochen geweſen / und ihr euren Ammts-Geſchäfften nachgereiſet / ſich mit einem jungen Geſellen von Adel aufgemachet / hinweg gezogen / und alſo euch bößlich verlaſſen / und wiewohl nicht allein ihre Mutter / ſondern auch ihr ſelbſt derſelben ernſtlich zugeſchrieben / und euch ferner ehelich beyzuwohnen ſie vermahnet / hat ſie doch ſolches alles in den Wind geſchlagen / und ſich erkläret / ſie komme nimmermehr wieder an eure Seite / und das Kind / ſo ſie hinführo bey euch hätte oder trüge / ſoll der Teuffel in tauſend Stücken zerreiſen / geſtalt ſie ferner geſagt haben ſoll / ſie wolte einem

hundert Fl. geben / der ihren Mann erſchöſſe / welches in Oeſterreich und ob der Ends Land-kündig; So möget ihr eure Deſertion-Klage wider euer Eheweib ergehen / und ſie ihre Antwort darauf zu thun / citiren laſſen; Aufn Fall ihr nun daſelbſten ausführen / und durch Urthel und Recht erhalten werdet / daß euer Weib euch bößlich verlaſſen / alsdenn und wofern bey euch die Ausſöhnung nicht zu erhalten / würdet ihr der Ehe wegen von derſelben gäntzlichen billig loßgezehlet. Und da ihr ohne Gefahr eures Gewiſſens auſſer dem Eheſtande euch nicht enthalten köntet / wie euch doch / zu Verhütung des öffentlichen Aergerniſſes ſolches rühmlicher wäre / ſo möchtet ihr aus Nachlaſſung Göttlicher Heil. Schrifft / als der unſchuldige Theil / eurer Gelegenheit nach / euch anderweit in den Heiligen Eheſtand wohl begeben. Wider euer geweſenes Weib aber wird die weltliche Obrigkeit ihr Straff-Ammt zu gebrauchen wiſſen / V. R. W.

LI.

Die Ehe-Scheidung von Tiſch und Bette / iſt keine rechte und eigentliche Ehe-Scheidung / und muß ſolche allein von der Obrigkeit geſchehen.

Noch eine andere Art der Scheidung unter Ehe-Leutt iſt / wann nehmlich dieſe wegen des einen Theil Grauſamkeit oder tödtlicher Nachſtellung / ſtetswehrender Zanck / oder andern dergleichen rechtmäßigen Urſachen vom Tiſche oder Bette geſchieden werden / Beuſt. d. p. 2. c. 9. welche doch vor kein rechtes Divortium und eigentliche Ehe-Scheidung zu achten / Matth. Weſenbec. in parat. ff. de Divort. num. 11. ibique Henr. Hahn. in notat. p. 193. part 2. Joh. Gerhard. d. loc. de Conjug. DN. SAM. STRYKIUS in Tr. de Diſſenſu Sponſalitio ſect. 6. §. 8. † Denn es geſchiehet ja ſelbige nicht darum / daß ſie in ſteter Uneinigket ſollen verharren / l. Divortium. 3. ff. de Divort. Panormit. ad Rubr. X. de Divort. Covarruv. tom. 1. p. 2. de Matrimon. c. 7. §. 4. num. 1. Alberic. Gentil. de Nupt. lib. 6. cap. 5. & 6. † Sondern es iſt nur eine Separatio domeſtica, zwiſchen Mann und Weib auf eine gewiſſe Zeit / und daß man in derſelben eine Vereinigung unter ihnen verhoffet / c. 1. & 2. de Divort. Schurff. Conſil. 42. cent. 1. Weſenbec. & Hahn. D. l.

† Nach Verlauff aber ſolcher angeſetzten Zeit werden Ehe-Leute wieder bey einander zu wohnen angehalten / nach dem ex parte perſonæ lædentis

gnugſame caution de non amplius offendendo & male tractando geſtellet worden / c. ex transmiſſa 8. Ubi Gloſſ. de Reſtitut. Spoliator. Beuſt. d. loc. Und ſo Zeit währender Seperation einer von dergleichen Ehe-Leuten mit einem andern zuhält / begehet er ebenmäßig einen Ehebruch / Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. quæſt. 61. num. 56.

† Allein es kan auch dieſe Separation ohne vorhergegangener Erkänntniß der Sachen und des Richters Ausſpruch / und alſo privata autoritate, wegen allerhand Cufuſiones, Unheil und Gefahr / ſo daraus zu beſorgen / nicht fürgenommen werden / Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Eccleſiaſt. def. 211. per tot. & part. 3. Jurispr. Forenſ. Conſt. 26. def. 16. num. 3. & 4. † Dieſer eintzige Fall ausgenommen / da nehmlich in caſu Fornicationis oder Hurerey der unſchuldige Theil des Ehebrechers ſich enthält / damit es nicht das Anſehen gewinne / als habe er / der Unſchuldige / ihm / dem Schuldigen / ſolches verziehen / Joh. Gerhard. d. loc. de Conjug. §. 137. Dn. Carpzov. d. def. 211. n. 2. & ſeqq.

Zu mehrer Erläuterung dieſes wird nicht undienlich ſeyn dasjenige Reſponſum, welches das Churſächſiſche Ober-Conſiſtorium auf Anſuchen Martini N. zu A. d. 27. Sept. Anno 1611. folgendes Innhalts ertheilet: Hat eure Tochter Barbara ſich vor etlichen Jahren mit Thomas B. verheyrathet / auch zwey Kinder mit ihm gezeuget; Nachdem ſie aber uneins worden / ſich mit einander vielfältig geärgert und gezancket / alſo / daß es zum Schlagen kommen / ihr Ehemann auch ſich endlich bethöhrliche Reden gegen ihr vernehmen laſſen / alſo / daß ſie nicht wieder zu ihm gewolt / ſeynd ſie endlich / vermittelſt des geiſtlichen Conſiſtorii zu Wittenberg / von einander geſchieden worden / und es giebt ſich anjetzo einer an / ſo eure Tochter zu heyrathen gemeynet; Ob ſie nun wohl Luſt zu ihm träget / ihr auch der Meynung ſeyd / daß ſolches fortgängig ſeyn möchte / alldieweil die Ehe-Scheidung einmahl erfolget; Dieweil aber dennoch dieſelbe weiter nicht / als zu Tiſche und Bette geſchehen / und alſo vor kein rechtes Divortium und eigentliche Ehe-Scheidung zu achten / noch dadurch das Vinculum Conjugale oder Band der Ehe gäntzlich getrennet / alſo / daß die Ehe durchaus caſſirt und aufgehoben worden; So mag dahero mehr erwehnter eurer Tochter / ſich anderweit zu verehligen keines weges verſtattet und nachgelaſſen werden / ſondern ſie wird vielmehr von euch dahin gehalten und vermahnet / daß ſie mit ihrem Manne ſich vereinige / und ſie beyde Chriſtlich hinführo ſich bezeigen und bey einander wohnen / V. R. W.

† Ein ander præjudicium iſt bey Herrn Sam. Strykio in Tr. de Diſſenſu Sponſalitio ſect. 6. §. 23. zu finden / in his verbis: daß zufoderſt die

Güte

Güte zwiſchen Klägern und Beklagtinn/ und ob ſie ins künfftige einander wieder ehelich beywohnen wollen/ nochmahls zu verſuchen; Würde nun ſelbiges entſtehen/ daß alsdann die zwiſchen ihnen vollzogene Ehe nunmehro quoad ipſum vinculum wieder aufzuheben/ Beklagtin aber geſtalten Sachen nach anderweiter Verehligung ſich zu enthalten/ nicht weniger die aufgelauffene Unkoſten jedoch richterlicher Ermäßigung vorbehältlich/ zu erſtatten ſchuldig/ und darzu zu condemniren/ und zu vertheilen ſey/ maſſen wir denn gedachte Ehe auf ſolchen Fall aufheben/ Beklagtinn aber darzu zu condemnieren und vertheilen/ V. R. W.

Von ungerathner Kinder Beſtraffung.

LII.

Ein Vater kan nach dem Rechte der väterlichen Gewalt ſeinen ungerathenen Sohn in geringen Verbrechen ſelbſt wohl ſtraffen/ in gröſſern aber muß er ihn dem Richter zu ſtraffen übergeben.

(Hodie poteſt curare pater filium in obedientem incarcerari, & judici puniendum offerre, qui ipſi pœnam quam pater dixit, imponere tenetur, L. 3. C. de Patr. poteſt. Quin ſi pater filium per aliquot tempus in certo conclavi concludat, propterea in pœnam L. un. C. de Carcer. privat. inhib. non incurrit, cum correctionis, non jurisdictionis aut cuſtodiæ cauſa hoc facere intelligitur. Schneidew. ad §. 2. Inſtit. de Patr. Poteſt.)

Wann vor Zeiten Kinder wider ſchuldigen Reſpect und Gehorſam gegen die Eltern etwas thaten/ ſo hatte ein Vater nach der Römer Wei-

Weiſe / das Recht des Lebens und Todes über dieſelbe / l. in ſuis. ff. de Liber. & poſth. l. ult. C. de Patr. poteſt. Forſter. de Jurisdict. f. 202. Joh. Kizel. in Synopſ. Matrimon. c. 7. Lit. J. † Dieſe gar zu harte Beſtraffung der Kinder aber iſt wegen der Grauſamkeit allmählich in Abnahme gekommen / und durch Käyſerliche Reſcripta in l. fin. C. de. Patr. Poteſt. l. un. C. de emend. propinq. gäntzlich aufgehoben / Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. quæſt. 100. num. 26. Acacius Enenckel. in Tr. de Privil. Parent. & liber. Privileg. 1. Philipp. Paſcal. de Virib. Patr. Poteſt. 3. c. 4. Mantic. de Patr. Poteſt. c. fin. num. 24. † Weil die Väterliche Gewalt nicht in einer Grauſamkeit / ſondern in der Liebe beſtehen ſoll / l. 5. ff. & L. Pompej. de Parricid. Churfürſtliche Sächſiſche Schul-Ordnung Tit. von der Diſciplin und Zucht §. 2. Dn. Sam. Strykius in diſſ. de abuſu Juris quæſiti. cap. 2. num. 11. † Dannenhero auch die Väter / welche ihre Kinder umbringen / mit der Pœna Parricidii oder Straffe des Vater-Mords angeſehen werden / per l. inauditum. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. un. C. de his, qui Parent. vel. lib. occider. Johan. Schneidew. ad §. Jus autem. 2. Inſtit. de patr. poteſt. num. 25. & 26. Menoch. Recuper. poſſeſſ. Remed. 15. num. 301. & ſeqq. Joh. Kizel d. l. Conſtit. Electoral. Saxon. 3. p. 4. ibique Dan. Moller † Es mögen gleich ſeyn natürliche oder Huren-Kinder / Cum natura inter liberos non diſtinguat, §. ſi. quis vero habens. Auth. Quib. mod. mat. effic. legit. l. Adoptivus. §. Serviles. verſ. Unde nec vulgo. ff. d. R. N. † Ja auch ſolche Kinder / ſo durch Blutſchande und in Ehebruch erzeuget ſeynd / Novell. 74. c. 1. Nov. 89. c. 9. Dan. Moller ad d. Conſt. 3. num. 20. Dn. Carpzov. Diſp. 3. de Arb. conſang. theſ. 15. num. 28. & ſeqq. Prout ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Quæſtori Torgenſi. Menſ. Majo Anno 1617. So möchte er von wegen der an ſeinem Kinde / ſo er mit N. N. in Ehebruch erzeiget / begangenen und bekannten Mordthat / zuſammt einem Hunde / Hahn / Schlangen und Katzen an ſtatt eines Affen in einen Sack geſteckt / ins Waſſer geworffen und erträncket werden / V. R. W.

† Jedoch iſt einem Vater anjetzo noch unverbothen / daß er ſeinen ungerathenen und ungehorſamen Sohn mäßiglich ſtraffe / per l. ſi filius 3. C. de Pater. Poteſt. l. un. C. d. Emend. propinquor. Strykius d. l. num. 13. Obrecht de Neceſſar. Defenſ. c. 6. num. 14. & ſeqq. Menoch. lib. 2. Arbitr. jud. quæſt. caſ. 364. num. 3. & ſeqq. Nicol. Vigel. lib. 4. Metod. Jur. civil. c. 21. p. 5. Reg. 7. Schneidewin. d. l. num. 27. Und ihn in einem gewiſſen Gemach citra privati carceris pœnam, biß zu ſeiner Beſſerung verſchloſſen halte / Joh. Schneidew. d. loc. num. 24. Cyn. in l. un. C. de Privat. Carcer.

Bartol.

Bartol. in l. ex facto in f. π. de Hæred. inſtit. Menoch. lib. 5. præſumt. 14. n. 4. & 5. Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 1. Def. 17. n. 4.

† Zu dem Ende ſeynd auch in Holland und andern berühmten Städten in Teutſchland die Zucht- und Spinn-Häuſer angeordnet / darinnen ungerathene Kinder und ander liederlich Geſinde zu ihres Lebens-Beſſerung verwarlich gehalten / Pontan in Hiſtor. Amſtelodam. lib. 2. cap. 9. Beſold. in Theſaur. Pract. verb. Zucht-Hauß / Heinric. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. de Obſ. parent, & patron. præſtand. pag. 38. in Part. 1. Ja zuweilen wohl gar auf die Galleen eine Zeitlang condemniret werden / Damhoud. in Pract. in Appendic. num. 33. Knipſchild / de Civit. Imperial. lib. 5. c. 25. num. 21. & ſeq.

† So aber ein Sohn etwas ſchweres verbrochen / alsdann muß ein Vater ihn dem Richter zu ſtraffen übergeben / l. ſi filius 3. C. de Patr. Poteſt. Perez. d. l. num. 3. Henr. Hahn. d. l. Strykius d. l. num. 22. damit zwar bey den Eltern die emendatio, nicht aber eine ſo harte Beſtraffung bleibe / per h. l. 3. & l. un. C. de Emendat. propinq. Joachim Hoppius in Comment. ad Inſtituta ſub tit. de Patria Poteſtate §. 2. in verb. civium Romanorum.

† Und ob wohl nach vorangezogenem Geſetze ein Richter ein ſolches Urthel / wie es der Vater verlangte / geben muſte / Ærod. de Patr. jur. fol. penult. ſo iſt doch heut zu Tage den Eltern ſolche Wahl entnommen / damit ſie durch Zorn gantz eingenommen / ihren ungerathenen Kindern keine härtere Straffe / als ſonſt billig / anthun laſſen / arg. princ. Inſtit. de Inoff. teſtam. und ſolche Straffe des Richters Willkühr überlaſſen / Matth. Weſenbec. in Parat. π. ad L. Pompej. de Parricid. num. 12. in f. † Welche Straffe auch nach der Gröſſe des Delicti biß auf Staupen-Schlägen / oder Abhauung der Hand benebſt ewiger Landes-Verweiſung kan extendiret werden / Ægid. Boſſ. in Pract. Crim. tit. de Injur. num. 20. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. qu. 100. num. 37. p. 4. Conſtit. Elect. 3. def. 19. num. 2. & ſeqq. Wie dann ſolche Straffe Dn. Scabini Lipſ. ad conſultat. Quæſtor. Zwickavienſis M. Novembr. Anno 1660. einer adelichen Perſon à Moſel / welche Hand an ihren Vater geleget / zu dictiren kein Bedencken getragen / und alſo lautet:

Als Ihr uns anderweit ergangene Churfürſtliche Sächſiſche gnädigſte Befehliche in originali, des Medici atteſtatum, und was G. E. v. d. M. der Aeltere unterthänigſt geſuchet / ſammt vorigen wider deſſen Sohn G. E. v. d. M. ergangenen Inquiſition-Acten / und einer Fragen überſchickt / und Euch D. S. W. dieweil bey dem verhaffteten G. E. v. d. M. wie auch des Medici anderwärtigen Atteſtato zu erſehen / kein recht Delirium oder

Wahnſinnigkeit / ſondern nur eine Schwachheit des Verſtandes ſich befindet / und darbey eine Malitia mit eingeſchlichen / N. M. i. d. v. Acten; So möchte zwar derſelbe wegen ſeiner groben Verbrechungen / nach Schärffe der Rechte mit Staupen-Schlägen oder Abhauung der einen Fauſt / der Er am beſten entrathen kan / des Landes ewig verwieſen werden: Jedoch beruhet bey Churfürſtlicher Durchl. zu Sachſen unſers gnädigſten Herrn gnädigſter Verordnnng / ob dieſelbe in Anſehung des Inquiſiti blöden Gemüthes / deſſen Vatern Suchen nach / an ſtatt ſolcher Straffen ihn mit Feſtungs-Bau-Arbeit auf eine gewiſſe Zeit belegen wolte / V. R. W.

Notabile etiam eſt præ Judicium Facultatis Juridicæ Lipſ. Anno 1642. in notabilis cujusdam Nobilis filii immorigeri Factum, quod ita habet: „In Sachen H. v. E. des ältern / contra deſſen Sohn auch H. von „E. genannt denn Jüngern / ꝛc. Ob wohl der Vater in ſeiner rechtlichen „Deduction, fürnemlich aber in der eingegebenen Gegennothdurfft / das „Jus patriæ poteſtatis, wie ſolches ſo wohl in geiſtlichen alsgemeinen beſchriebenen Rechten gegründet / vor ſich hoch anziehen und ſtarck urgiren „thut; Krafft deſſen Er dieſen ſeinen ungerahtenen Sohn / weil derſelbe / „ungeachtet aller treuhertzigen Vermahnung / Warnung / Väterlichen Beſtraffung / auch derer von ſich endlich geſtellten Reverſalien / zu keinen beſtändigen gehorſahm zu bringen / viel mehr gantz incorigibilis, und keine „Beſſerung bey ihme zu hoffen ſey / vor ſich ſelbſt / nach ſeiner Beliebung / „eine hohe / und ſonderlich die ewige Gefängniß-Straffe zu dictiren / und „an ihme / auch ohne einigen vorgehenden Proceſs und Ausführung / vollſtrecken zu laſſen wohlbefugt ſeyn will / und ſolches allhier in beſondere „Obacht zu haben gebeten / indem die ſechs unterſchiedene angeſchuldigte „Male ficia und Laſter an ſich ſelbſten dermaſſen hoch ſtraffbahr / daß / wo „nicht in allen / doch in den meiſten / die pœna arbitraria, ſo offtermahls „in die Todes-Straffe verwandelt würde / ſicherlich erkannt werden könnte „und demnach die perpetua Cuſtodia, bey diſem Fall um ſo viel mehr „ſtatt finden thäte / weil die meiſten Crimina auch iterato wären verübet „und begangen worden: Dennoch aber und dieweil heutiges Tages die „Väterliche Gewalt ſonderlich bey numehr erwachſenen Kindern / ſo ihr „Brodt ſelbſt verdienen können / oder ihr gewiſſes ausgeſetztes Deputat von „den Eltern erlanget haben / auf ſolche Maſſe und Weiſe / wie etwa vor „Alters bey den Römern gewesen / nicht mehr im Brauch / noch deſſelben „Ausſpruch und Beſtraffung allein bey den leiblichen Vätern / ſondern „vielmehr der ordentlichen hohen Obrigkeit beſtehet; Dahero dann beydes „die allgemeinen Rechte ſelbſt bey dem Exercitio der Väterlichen Gewalt

viel-

vielmehr pietatem als atrocitatem erfodern und haben wollen: So wohl"
auch die Chur-Fürſtl. Sächſ. Generalia dißfalls klare Maſſe geben / daß"
in dieſem Chur-Fürſtenthum und Landen die widerwärtigen ungehorſah-"
men Söhne vielmehr mit Vernunfft und Beſcheidenheit / auch ohne Be-"
ſchädigung des Leibes und Geſundheit als etwa mit Tyranney und Grau-"
ſamkeit / bey verübten Laſtern beſtrafft werden ſollen. Aus den über-"
ſchickten Acten über diß ſich hin und wieder ſo viel ereignet / daß der"
Vater die Prodigalitatem und andere Delicta Juventutis allbereit guten"
theils perdoniret / den Verhafften wiederum zum Sohn angenommen /"
und den geſchöpfften Väterlichen Unwillen fallen laſſen / und da gleich"
der Sohn / ſeinen Reverſalien zuwider hernachmahls gehandelt / und in"
dem Vitio Prodigalitatis, welches ſonderlich von dem Vater hoch urgirt"
wird / beſage deren von neuen producirten Documenten / fortgefahren /"
ſo hätte doch der Vater ſolche hohe / über daß Deputat aufgenommene"
Poſten / vor den Sohn zu bezahlen / wider ſeinen Willen nicht angehal-"
ten werden mögen; Und weil es ferner mit den angegebenen Verbre-"
chungen auch dieſe Bewandniß hat / daß theils derſelben des Vaters"
Perſohn directe nicht concerniren / theils noch nicht plene erwieſen und"
auf beſſere Ausführung beſtehen / da auch gleich alle und jede Crimina"
ſich alſo verhalten ſollten / iſt doch einem jeden ſeine gewiſſe Straffe /"
keinem aber unter dieſen allen die ewige Gefängniß-Straffe in Rechten"
verordnet / noch angeſetzet / alſo daß keinem Richter / vielweniger einer Pri-"
vat-Perſohn aus den Recht-Satzungen zu ſchreiten / und eine gar andre"
Straffe ſeines Gefallens zu Dictiren gebühren will; Zu geſchweigen / daß"
der Verhafftete durch die in die vierdtehalb Jahr nunmehr erduldete con-"
tinuirliche ſchwere Gefängniß dieſe Verbrechung ziemlich verbüſſet / auch /"
beſage der Acten / in ſolcher Cuſtodi in unterſchiedenen Schreiben / ſo Er"
an den Vater abgehen laſſen / depreciret / um Verzeihung wehmühtig"
angeſuchet / ſich darneben zum kindlichen Gehorſahm und Schuldigkeit"
in beharlichem Vorſatz anerbohten; So hat auch dahero / nach Gelegen-"
heit dieſer und andrer Umſtände / die vom Vater geſetzte Straffe perpetuæ"
Cuſtodiæ nicht ſtatt / ſondern es wird der Verhaffte H. von E. aus Chur-"
Fürſtl. Hoheit / Macht und Mildigkeit / der gefänglichen Hafft nunmehr"
billig hinwieder erlaſſen / und auf freyen Fuß geſtellet / jedoch alſo und der-"
geſtalt / daß der Verhafftete zuföderſt Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. Löbl"
Regierung vorgeſtellet / und ihme allda in Beyſeyn ſeines leiblichen Va-"
ters ein ſtarcker und ernſter Verweiß / wegen der ſo vielfältig hoch-ſtraff-"
bahren Laſter / nud ſonderlich wegen der gebrochenen eydlichen Rever-"
 „ſalien /

„ſalien / auch wider ſeinen Vater gantz grauſahmer ausgegoſſener Male-„diction, damit er ſich den / ſo wohl gegen Göttl. Majeſtät ſelbſten / als auch „gegen ſeine liebe Eltern / und die gantze führneme Adel. Familie hart ver-„griffen / mit gewöhnlicher Verwarnung zugeſtellet / und dahin angehalten „werde / daß er ſeinem verlebten Vater bey vorgedachter Churfürſtl. Regie-„rung eine öffentliche Gerichtliche und Söhnliche Abbitte thue / mit Ver-„ſprechen / denſelben ferner nicht zu betrüben / ſondern ſich hinfüro alles „ſchuldigen Reſpects / Gehorſams und eingezogenen Lebens gegen dem-„ſelben zu verhalten / welche Deprecation aber ſo dann der Vater zu acce-„ptiren / und vor dißmahl noch anzunehmen / und den bißherigen Väterli-„chen Zorn und rigorem fallen zu laſſen / ſchuldig. Hierneben iſt der Ver-„hafftete wegen der unterſchiedenen libellirten Bedrohungen Cautionem „juratoriam (woferne er den Vorſtand weder mit Gütern noch Bürgen zu „beſtellen / und aufzubringen vermöchte /) daß er weder vor ſich / noch durch „andere / weder an ſeinen Eltern noch Geſchwiſtern / noch andern Anver-„wanden / auch ingemein an niemand ſolche gefängliche Hafft in Ewigkeit „nicht ahnden noch eifern wolle / zu præſtiren / wie nicht weniger an den „Ammts-Gerichten / des Orts / da er geſeſſen / dieſer ausgeſtandenen Gefäng-„niß-Straffe halben ſich keines weges zu rächen / ein gewöhnliche Urpfehde-„abzulegen und zu leiſten / V. R. W.

† Und als ſelbige Acta von den Commiſſariis auf die Juriſtiſche Facultät zu Wittenberg überſandt worden / hat ſelbe gleichfalls Anno 1642. Menſ. Mart. an G. H. P. V. D. und M. B. A. zu H. geſprochen: PP. Daß H. von E. der Aeltere / auf G. ſeinen Sohn H. v. E. den Jüngern / mit Vorbewuſt und gnädiger Einwilligung der hohen Obrigkeit in gefängliche Hafft und Verwahrung nehmen zu laſſen / zwar wohl befugt geweſen; Es mag aber die vom Vater ihme dictirte Straffe der ewigen Cuſtodien dißfalls nicht ſtatt haben / ſondern es iſt zufoderſt der Vater durch Interpoſition der Churfürſtlichen Sächſiſchen Regierung dahin güttlich zu vermögen / daß er ſeinen gefaßten Zorn fallen / und ſeinen Sohn / auf vorhergehende öffentliche gerichliche Abbitte / und in Manglung annehmlicher Bürgen / auf beſtellete Caution, die begangene Verbrechung nunmehr väterlich verzeihen möchte. Solte aber der Vater hierzu in Güte nicht zu bewegen ſeyn / ſo wäre der Verhafftete H. V. E. in Erwegung der Umſtände / und des allbereit ausgeſtandenen vier-jährigen Gefängniß / nichts weniger von der hohen Landes-Obrigkeit / nach vorgegangenem ſtarcken und ernſten Verweiſens / und Vorhaltung ſeiner vielfältig verübeten Beſcheiden / der gefänglichen Hafft / gegen Leiſtung eines gewöhnlichen Uhrpfedes hinwiderum zu erlaſſen / und auf

freyen Fuß zu ſtellen / jedoch iſt er zuvorher ſeinem Vater eine Söhnliche und Gerichtliche Abbitte zu thun / auch genugſame Caution, daß er hinfüro denſelben gebührlich reſpectiren / ihn ferner nicht betrüben / ſich gehorſam erzeigen / ehrbar und unverweißlich verhalten / und weder an dem Vater / Bruder noch ſonſten einigen Menſchen ſich ferner nicht vergreiffen / die gefängliche Hafft vor ſich oder durch andere an denenſelben nicht eifern / noch ahnden wolle / zu beſtellen ſchuldig; Immaſſen dann der Verhafftete / da er ſolchen Verſtand mit Bürgen oder Gütern aufzubringen nicht vermögte / ad cautionem Juratoriam nicht unbillig zugelaſſen wird / V. R. W.

LIII.

Ein Vater kan vermöge ſeiner Väterlichen Gewalt / einen ungerathenen Sohn enterben.

Normahls war noch ein ander Effect der väterlichen Gewalt / die Abdicatio, oder Verſtoſſung / ſo nach Art der Griechen war eingeführet worden / l. Abdicatio. 6. & ibi. Gothofred. in Not. C. de Patr. Poteſt. Dadurch ungehorſame und ungerathene Kinder aus dem Hauſe und väterlichen Familie verjagt wurden / Franciſ. Duaren. Tit. de his qui ſunt. ſui Oswald. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 2. c. 16. Lit. G.

†Allein dieſe Abdicatio oder Verſtoſſung iſt nachmahls durch der Römer Geſetze verworffen / d. l. 3. Patr. Poteſt. und an deren ſtatt ein ander Remedium / nehmlich Exhæredationis oder der Enterbung ſubſtituiret worden / Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. quæſt. 10. num. 22. Joh. Harppr. ad §. Præterea 6. Inſtit. Quibus mod. Jus Patri. Poteſt. ſolv. num. 10. †Nach welchem noch heutiges Tages ein Vater freye Macht hat / ſeinen undanckbahren und widerſpenſtigen Sohn / aus den in Novell. 115. c. 3. erhaltenen Urſachen / zu enterben / Beſold. lib. 1. Polit. cap. 10. num. 45. pag. 371. Strykius in vol. 2. Diſſ. 24. Dec. 7. §. 6. ja gar aus ſeinem Hauſe zu jagen / arg. l. 132. ff. de V. O. und ihm den nöthigen Unterhalt zu verſagen / Surdus de Aliment. tit. 2. q. 1. Mindan. de proceſſ. lib. 2. cap. 54. num. 6. Joh. Brunnem. in ſuo Cod. tit. de Patr. Poteſt. ad l. Abdicatio. †Damit die Kinder / wo nicht aus ſchuldiger Pietät / dennoch bloß aus Furcht der Enterbung im Zaum gehalten werden / arg. l. 3. §. ſi. emancipatus. ff. de Bonor. poſſeſſ. cont. tab. Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſ. ad Conſultationem C. F. zu Eulenberg d. 23. Jan. Anno 1652. Ob wohl gewiſſes Rechtens / daß / wann ein Sohn von ſeinem Vater / ſo Schulden halben ins Gefängniß ge-

leget/ in Bürgſchafft nicht hafften will/ der Vater alſo dann den Sohn zu enterben befugt iſt/ ꝛc.

Von Heyrathen.

LIV.

Ein Bräutigam/ wenn er in denen Ehe-Pacten wegen ſeiner Braut Väter- oder Mütterlicher Erbſchafft renuntiiret/ kan ſeiner Braut damit nicht præjudiciren.

Es geſchicht offt/ daß Eltern mit der Aus-Steuer eine Tochter gantz abzufinden meinen/ oder wegen anderer Urſachen nöthig befinden/ daß die Tochter der künfftigen Erbſchafft gäntzlich renuntiire, wie das allerberühmteſte Exempel dieſer Zeit in dem Königreiche Spanien vorgegangen/ da die Infantin Maria Thereſia 1659. ihrer gäntzlichen Erbſchafft in die Spaniſchen Königreiche eydlich renuntiiret/ als ſie jetzigen König in Franckreich Ludewig den XIV. geheyrathet/ wenn nun dergleichen fruchtbahrlich geſchehen ſoll/ iſt nöthig/ daß die Renuntiation in ihren eigenen Nahmen/ und von ihr ſelbſt/ und zwar eydlich geſchehe/ auch von ihr ſelbſt unterſchrieben werde/ wenn aber der Bräutigam beydes in ihrem Nahmen thun ſolte/ wird es unverbindlich ſeyn/ und der Braut an ihrer rechtlichen Anforderung nicht ſchaden/ denn ob zwar die Renuntiationes einer künfftigen Erbſchafft zu Recht beſtändig/ Covarruv. ad C. Quamvis de pactis in 6to §. 1. num. 1. & 3. auch durch gantz Teutſchland bey den Töchtern bräuchlich ſeyn/ Cothman. vol. 2. reſp. 99. num, 103. Berlich. p. 2. concl. 43. weil aber dennoch eine jedwede Renuntiation nur den Renuntianten bindet/ und nur einer vor ſich ſeinem Rechte/ nicht aber eines anderen renuntiiren kan/ (wiewohl hierzu attendiren/ daß ein Vater oder Mutter ihrer noch nicht gebohrnen Kinder Rechte ebenfalls renuntiiren kan/ weil dieſe in der Perſohn des Vaters oder Mutter alsdann begriffen ſeynd/) L. penult. C. de part. Indem eines fremden und dritten Recht vor irrenuntiabel gehalten wird/ Mynſing. Cent. 5. obſ. 63. num. 10. Daen. de renunc. c. 14. num. 1. dahero inſonderheit die Rechts-Lehrer dahin ſchlieſſen/ daß obgleich der

Mann

Mann verſprochen/ daß die Frau der Erbſchafft renuntiiren ſoll/ ſie dennoch darzu nicht verbunden ſey/ Kellenbenz. de renunt. qu. 11. Indem der Mann der Erbſchafft/ welche der Frauen zugehöret/ nicht renuntiiren kan/ Daen. c. 14. num. 14. weil er der Frauen Nutzen zwar beforderen/ ihr zu Nachtheil aber nichts thun kan/ per Vulg. das bloſſe Stillſchweigen der Braut auch keinen zureichenden Conſens inferiret/ wie ſie ſich durch ihr Stillſchweigen das Recht vorbehalten/ wie denn auch die Rechte allhier einen ausdrücklichen und eydlich bekräfftigten Conſens erfordern/ C. quamvis de pactis in 6. Faber Cod. lib. 2. tit. 3. def. 1. num. 6. Carpz. p. 2. conſt. 35. def. 6. ſeq. Es wäre denn/ daß erwieſen würde/ daß an einem Orte was anders eingeführet ſey/ Berlich. p. 2. Concluſ. 43. num. 5. Men. p. 3. deciſ. 270. und wenn auch dieſes erwieſen würde/ ſo muß doch zum wenigſten die renuntiation ausdrücklich geſchehen/ weil ſonſt nicht davor gehalten wird/ daß ſich einer ſeines Rechts habe begeben wollen; Und ob auch gleich die Tochter geſaget hätte/ daß ſie renuntiiren wolte/ ſo iſt doch dieſes nicht genug/ wo die renutiation nicht würcklich erfolget/ Petr. Gregor. Syntagm. l. 41. c. 14. num. 1. Daen. de Renunc. c. 17. num. 13. Dahero wird dafür gehalten/ daß die von dem Bräutigam in der Eheſtifftung geſchehene renuntiation der Frauen an ihren Erb-Rechte nicht præjudiciren könne/ wie alſo die JCti Francof. ad Oder. reſpondiret haben.

LV.

Aus Schertz- und Zweifelhafften Reden kan keine verbindliche Ehegelöbniß geſchloſſen werden.

DAs erſte Requiſitum zu einer ehelichen Verbindung iſt der Conſenſus derer/ ſo ſich verehlichen wollen/ per princ. verb. contrahunt. Inſtit. de Nupt. Denn gleich wie bey andern Verrichtungen/ alſo muß man auch bey Verlobungen inſonderheit genaue Acht haben auf die Intention und Meynung/ woraus alsdann die Krafft und Würckung der Verlobung zu urtheilen iſt.

† Wann demnach aus Schertz und nicht im Ernſt ſponſalia contrahirt werden/ ſo haben dieſelbe keine Krafft/ Dn. Sam. Strykius vol. 5. diſſ. 7. cap. 2. §. 21. num. 30. Sintemahl bey dem/ welcher etwas im Schertz redet/ kein Conſenſus oder Einwilligung ſeyn kan/ angeſehen er das/ was er ſaget/ nicht will/ ſondern ein anders/ welches er nicht ſaget; Derowegen dann eine Ironica Locutio oder verblühmte Redens-Art keinen Conſenſum

mit ſich führet/ Gœdd. de Contrah. & Commit. ſtipul. c. 3. concl. 6. num. 89. & ſeqq. Maſcard. de Probat. vol. 2. Concl. 609. num. 15. † Und ſind die bloſſen äuſſerlichen Worte ohne Conſenſu naturali zur Verbindung nicht genug/ ſondern es wird von beyden Seiten eine rechte Einwilligung des Mundes und Hertzens erfordert/ l. non Figura 38. ff. de O. & A. c. & ibi Dd. X. de Sponſa duorum. Paul. Cypræus de Jure Connubiorum. p. 1. cap. 4. §. 16. Johann Kitzel. in Synopſ. Matrim. c. 4. Theorem. 9. lit. A. Jodoc. Dedekenn. in Theſaur. Conſil. & Deciſ. vol. 3. Sect. 3. num. 16. §. 2. p. 122. die aber aus dunckeln und undeutlichen Worten nicht mag erkannt werden/ Dn. Carpzov. Jurispr. Conſiſtor. lib. 2. def. 19. num. 3. & p. 4. Conſtit. 20. def. 9. num. 4. † Denn in der Einwilligung beſtehet die Subſtantz und der Grund einer Ehe/ und wird durch ſelbige auch/ und nicht durch den Beyſchlaff vollenzogen/ l. Nuptias 20. ff. de Reg. Nupt. c. 4. in fin. c. cum locum. 14. c. apud 23. X. de Sponſalib.

† Wird derowegen bey Ehe-Sachen und Verlobungen kein zweifelhafter Conſenſus angenommen/ ſondern es wird ein warhaffter und deutlicher erfordert/ Erneſt. Cothmann. Reſp. 86. num. 7. Dn. Strykius ad Jus Eccleſiaſt. Brunnem. lib. 2. cap. 16. §. 3. Auch iſt nicht ein eintziger Contract zu finden/ der mehr und gröſſere deliberation haben will/ als eben dieſer Contractus Matrimonii, §. Nuptiæ 1. Inſtit. de Patr. Poteſt. l. 1. ff. de R. N.

† Ob nun wohl die Conſiſtoriales ſehr genau die Perſohnen/ Umſtände und alle andere Beſchaffenheiten betrachten müſſen/ arg. l. ſi in fundo 38. ff. de R. V. was zwiſchen den Partheyen der Warheit gemäß gehandelt worden ſey oder nicht/ und ſo viel immer möglich/ pro Matrimonio oder zu Vollziehung der Ehe ſprechen ſollen/ zumahlen in dubio vielmehr pro Matrimonio, als contra illud præſumiret wird/ arg. c. quemadmodum, ubi Panormit. X. de Jurejur. c. licet. 47. in fin. X. de Teſtib. cap. fin. X. de Re Judic. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. de Sponſalib. cap. 4. §. 14. Monner. de Matrim. p. 3. cap. 12. num. 2. Beuſt. de Sponſal. p. 1. c. 9. † Daher auch zuweilen dem promittenti das Juramentum Purgationis, oder der Eyd der Reinigung auferleget wird. † Denn in zweiffelhafften Reden man allezeit derſelben Verſtand von dem/ ſo ſie geſprochen/ nehmen muß/ und werden ſelbige alsdann durch einen Eyd recht erwieſen/ per text. in c. cum tua. §. fin. X. Qui Matrim. accuſar. poſſ. c. Perſonalis. in fin. X. de except. l. non omnes §. Barbaris. ff. de Remilit. Paul. Cypr. d. c. 4. §. 16. num. 3. & ſeqq. Kitzel. d. Theor. 9. lit. B. Jodoc. Dedeken. d. num. 16. §. 3. † Dennoch aber wann die Worte ſolcher geſtalt auf Schrauben geſetzet/ daß man ſie auf vieler-

vielerley Weiſe ausdeuten kan/ iſt mehr pro libertate das Urthel zu ſprechen/ l. Quotiens. 20. l. in obſcura. 179. ff. de R. J. l. 13. de Probat. l. ult. §. 1. ff. de Vulgar. ſubſtit. l. 3. in f. de his, qui ut indign. l. 24. ff. de Manumiſſ. l. 10. ff. de Manum. teſtam. Dn. Carpz. d. p. 4. Conſt. 20. def. 9. † So aber auf Schertz-Reden der Beyſchlaff erfolget wäre/ müſten doch pro Matrimonio der Ausſpruch geſchehen/ Jodoc. Dedekenn. d. n. 16. §. 5. Dn. Sam. Strykius in diſſ. de Jure Blanditiarum cap. 2. num. 54. Ita Scabini Lipſ. in cauſa R. M. zu Leipzig/ Menſ. Aprili Anno 1588. Obgleich die Jungfrau/ von der eure Frage meldet/ als ihr ſie gefraget/ ob ſie euch haben wolte/ mit dieſen Worten euch geantwortet: Iſts auch Fragens werth? So mag dennoch aus ſolchen Worten keine verbündliche Ehe-Gelöbniß genommen oder geſchloſſen werden/ V. R. W.

LVI.

Die/ ſo einander ehelichen wollen/ müſſen mannbahr ſeyn.

Das andere Requiſitum oder nothwendige Stück zu einer rechtmäſſigen Ehe/ iſt/ daß die Contrahenten freye Leute ſeyn müſſen/ l. in orbe ff. de Stat. hom. † Weil aber der Eheſtand in Gött- und natürlichen Rechten gegründet/ pr. Inſtit. de Jure Nat. Gent. & Civ. ſo können auch heut zu Tage nach Päbſtlichem Rechte/ welches guten Theils in den natürlichen gegründet/ Knechte und Mägde/ (ſo nach dem heutigen Zuſtand unſere Leibeigene ſeynd/) entweder unter ſich/ oder mit einer andern freyen Perſohn/ (wann nur dem Herrn das Jus Servitutis ungekränckt verbleibet/) eben ſo wohl/ als gantz freye Leute/ eine rechtmäßige und warhaffige Ehe-Verbündnüß fürnehmen/ ut conſtat. ex c. 1. & tot. tit. X. de Conjug. Servor. Johan. Kitzel. in Synopſ. Matrimon. c. 3. Theorem. 15, pag. 9. & ſeq. c. 9. Theorem. 6. lit. C. p. 292.

† Alsdann aber iſt allererſt ſich zu verehlichen vergonnt/ wann Manns- und Weibes-Perſohnen/ (welches auch das dritte Requiſitum iſt/) ihre mannbahre Jahre Aliud enim obtinet in Sponſalibus, ea enim & ab impuberibus contrahi poſſunt, ſi nimirum ei, in quorum poteſtate ſunt, conſenſerint, aut etiam impuberes pubertatem conſecuti, illa ratihabuerint, c. 8. X. Deſponſal. impuber. Dn. Sam. Strykius vol. 2. Diſſert. 12. cap. 2. n. 96. erreichet/ ſo/ daß bey dem weiblichen Geſchlecht/ das 12. und bey dem männlichen das 14. Jahr erfodert wird; Wie ſolches Käyſer Juſtinianus

nianus in pr. Inſtit. Quib. mod. tut. fin. l. in Sponſalibus ff. de Sponſalib. darthut. † Deswegen auch kein Weibes-Bild / ſo nicht 12. Jahr erreichet / an ſtatt einer Concubin nicht einmahl gehalten werden könte / l. 1. ff. de Concubin. Cypr. de Jure Connub. p. 1. c. 9. §. 2. & 7. num. 1. num. 14. & ſeqq. Arniſ. eod. tract. c. 2. num. 1. & ſeqq. Joh. Kitzel. d. tract. cap. 3. Theorem. 2. Lid. D. † Auch iſt nicht genug / daß vorerwehnte Jahre angefangen / ſondern die Rechte erfodern ſelbige völlig / d. pr. Inſtit. Quib. mod. tut. fin.

† Rathſamer aber ſcheinets / daß Manns-Perſohnen inſonderheit / vor ihre 18. Jahre zu heyrathen / ſich nicht übereilen / weil ſie nehmlich in den jüngern Jahren / kaum ſo viel von ihrer Handthierung haben können / daß ſie ſich und die Ihrigen davon erhalten mögen / Alicat. in l. pueri 204. ff. de Verb. Signif. Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Eccleſiaſt. d. 12. num. 17. Ita reſponderunt Præſes & Aſſeſſores Supremi Conſiſtorii Electoral. quod Dresdæ eſt, d. 2. Martii Anno 1613. ad conſultationem Hanſen Weinbergs zu Orlau:

A. e. a. v. g. f. darüber ihr euch Rechtens zu unterrichten gebethen / erkennen und ſprechen wir verordnete Präſident und Räthe des Churfürſtlichen Sächſiſchen Ober-Conſiſtorii vor Recht: Iſt euer Vetter / Martin Weinberger / nachdem er das Schneider-Handwerck gelernet / mit Chriſtian Ferbers Tochter / Anna Marien / daſelbſt in Kundſchafft gerathen / hat auch dieſelbe lieb gewonnen / und zu ehelichen begehret / inmaſſen denn die Jungfrau gleichfalls Beliebung zu ihm träget / auch beyderſeits Eltern darzu geneigt / wozu aber die Obrigkeit des Orts nicht einſtimmig ſeyn / noch die Vereheligung / weil gedachter Weinberger noch eben jung iſt / zugeben will; Ob er nun wohl kaum das ſiebenzehende Jahr ſeines Alters erfüllet / die Jungfrau aber bereit über achtzehen Jahr alt / und er an ſeinem Orte zu heyrathen nicht veraltet / derowegen noch wohl eine Zeitlang warten könte / welches ihme auch vielleicht zuträglicher und nützlicher wäre; Demnach aber beyde Perſohnen einander mit Liebe zugethan / und nach erlangtem Conſens ihrer Eltern die Ehe zu vollziehen gäntzlich entſchloſſen / wozu denn Weinberger auch ſeines Theils gnugſame Jahre erreichet / alſo / daß ihme / wenn er ſeiner Gelegenheit nach / auſſer der Ehe / ohne Verletzung ſeines Gewiſſens / nicht länger verbleiben mag / dieſes Ehewerck nicht zu widerrathen / ſo wird die Vollziehung der Ehe ihnen billig verſtattet / und mag dißfalls von der Obrigkeit nicht verwehret werden / V. R. W.

LVII.

Wann Eltern nicht ſo fort von Anfang zu der Kinder Heyrath mit eingewilliget / iſt ſolche gantz unkräfftig.

WAnn Kinder ſich verehligen wollen / ſo wird nicht nur der Conſens von beyderſeits Contrahenten / ſondern auch von den Eltern erfordert / princ. verb. Conſenſu habeant parentum. Inſt. de Nupt. & l. Paulus π. de Stat. hom. ſo wohl von der Mutter / Liberi debent habere conſenſum Patris & Matris de honeſtate. SAM. STRYKIUS vol. 2. Diſp. 12. cap. 110. Dieſer Conſens wird in Oeſtereich / vermöge der Land-Gerichts-Ordnung / Part. 2. Artic. 79. de honeſtate ſtricte erfodert / alſo gar / daß wann die Töchter auſſer der Eltern oder Gerhaber (Vormünder) Vorwiſſen und Einwilligung / heimlich zum Heyrathen beredt / und mit ihrem Willen entführet werden / die Land-Gerichter nicht allein die Verbrecher / nehmlich den Entführer und die Entführte ſelbſten / ſondern auch alle diejenigen Manns- und Weibes-Perſohnen / ſo wiſſentlich zu ſolcher heimlichen Ehebered- und Entführung geholffen / nicht allein um Geld / ſondern jedesmahl am Leibe arbitrarie ſtraffen ſollen; In Bedencken durch ſolche heimliche Ehebered- und Entführung denen Eltern / Gerhaben / und Adelichen / oder andern ehrlichen Freundſchafften / groſſer Gewalt und Verſchimpffung zugefüget wird / auch dieſes ohne das / denen guten Sitten / ſchuldigen Reſpect und Gehorſam zuwider lauffet / Reuter. de Different. Jur. Civil. & Moderni Auſtriaci pag. 4. num. 1. als Vater / Kubach. cent. 2. Quæſt. Illuſtr. Politico-Juridicar. Decur. 1. quæſt. 4. Balduin. lib. 4. c. 14. de Caſib. Conſcient. caſ. 8. p. 1234. cum ſeq. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. Def. 44. † Welches nicht allein denen natürlichen und allgemeinen beſchriebenen Rechten gemäß / ſondern es will auch ſolches das Göttliche Recht / wegen des Gehorſams und Reſpects / ſo Kinder vermöge des vierdten Gebots den Eltern ſchuldig ſeynd / Martin. Chemnitz. p. 2. Exam. Concil. Trident. tit. de Clandeſt. Matrim. fol. 269. Felic. Bidembach. in Promtuar. Connubior. in Append. c. 1. q. 1. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. de ſponſal. c. 6. §. 7. Coler. Deciſ. 5. SAM. STRYKIUS d. l. num. 109. So gar / daß auch Kinder / ſo zu ihren mündigen Jahren allbereit gekommen / nicht befreyet ſind von dieſer allgemeinen Nothwendigkeit / weder unter dem Schein des Alters / noch der Erlaſſung aus der väterlichen Gewalt / Johann. Gerhard. in loc. de Conjug. §. 93. p. 167. Churfürſtliche Sächſiſche

Kirchen-Ordnung / Tit. von Ehe-Sachen / §. von Ehe-Gelöbniß / und Churfürſtl. Sächſiſcher Ehe-Ordnung / de Anno 1624. punct. 1. in pr. Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. def. 94. STRYKIUS d. l. n. 110.

† Wann derowegen Kinder ohne der Eltern Einwilligung in ein Ehe-Verbündnüß ſich eingelaſſen / (wiewohl ihnen dieſes zuweilen aus einer erheblichen Urſach zugelaſſen iſt / ut late oſtendit Dn. Carpz. Jurispr. Conſiſtor. def. 53.) ſo können ſie biß auf die Helffte ihrer Legitimæ, auch wohl nach der Sachen / Beſchaffenheit / gäntzlich exhærediret werden / Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung / d. p. 1. §. und da ſie ꝛc. Beuſt. tr. de Jure Connubior. p. 1. c. 20. Ja beydes ſie ſelbſt / und die / welche zu dergleichen Heyrath geholffen / werden nach Gutachten der Obrigkeit / andern zum Schrecken / mit einer Gefängniß-Straffe deswegen beleget / Vinc. de Franch. Deciſ. Neapolit. 98. num. 3. A. Hering. de Fidejuſſor. c. 10. n. 344. Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen- und Ehe-Ordnungen / dict. loc. Arniſ. de Jure Connubior. c. 3. ſect. 10. n. 14. & ſeq. Baſil. Monner. de Matrim. p. 3. cap. 10. n. 8.

† De Jure Civili verhält es ſich weit anders / denn nach demſelben auch der ruchloſeſten Eltern Conſens in ſo weit nöthig iſt / daß derſelbe unumgänglich vorhergehen muß / und keine Ratihabition oder Genehmhaltung nachmahls ſtatt findet / per l. ſi uxor. 13. §. Si quis uxorem. 6. π. ad L. Jul. de Adulter. Jacob. Cujac. lib. 3. obſerv. Monner. de Matrim. p. 3. c. 8. 9. & 10. Beuſt. de Jure Connubior. p. 2. c. 46. §. aut Parentes f. 86. b. † Deswegen auch diejenigen Kinder / welche vor der Eltern Conſens gebohren / für ſolche / als die in einem unehelichen Bette gezeuget / ingleichen die Heyrath an ihr ſelbſt ipſo jure vor ungültig gehalten wird / §. ſi adverſus ea. 12. Inſtit. de Nupt. l. qui contra legum 4. C. de Inceſt. & inutilib. l. Paulus reſpondit. 11. de Stat. homin. Monner. d. tract. p. 3. c. 71. Erneſt. Cothm. Reſp. 1. vol. 1. n. 236. & ſeqq. n. 508. & ſeqq. Vid. Dn. SAM. STRYKIUS, in Tr. de Diſſenſu Sponſalitio ſect. 4. c. 1. §. 23.

† Zu leugnen aber iſt es nicht / daß eine tacita ratihabitio auch ſo viel vermöge / daß von der Zeit an / da ſie dazu kommen / die Sponſalia convaleſciren / l. ſi ut proponis 5. C. de nupt. l. Dotis promiſſi 68. ff. de Jure dot. gleich als wann ſie von neuen wieder contrahirt / und der vorige Contract niemahls celebriret worden wäre / Beuſt. d. loc. Timæus Faber. Diſp. 5. ad Inſtit. Imperial. th. 8. † Welches denn aus faveur gegen den Eheſtand ſo weit extendiret wird / daß heut zu Tage durch nachgehends erfolgten Conſens auch die vorhin erzeugte uneheliche Kinder legitimiret / und vor rechte und echte Kinder gehalten werden / Coſtal. ad l. 2. ff. de R. J. num. 24. & ſeq.

& ſeq. Everhard. Conſil. 15. n. 6. & Conſ. 96. num. 9. Menoch. Conſil. 69. n. 19. Cothman. conſ. 1. num. 148. vol. 1. Monner. d. p. 3. c. 9. & 10. Gail. 1. Obſ. 112. n. 12. & 2. Obſ. 48. n. 6. & obſ. 95. n. 4. & 5. Joh. Kitzel. d. Theor. 2. Lit. G.

LVIII.

Kinder ſind zwar nicht befugt/ mit ihrer Eltern Bewilligung/ wann ſie ihrer Sinnen beraubet/ ſich zu vereheligen/ jedoch iſt derer Eltern Conſens, welche ein ruchloß Leben führen/ nicht hindan zu ſetzen.

Daß ſo wohl Söhne und Töchter ohne Conſens ihres Vaters/ welcher ſeiner Sinnen beraubet/ ſich verheyrathen können/ ſolches wird deutlich erwieſen/ ex pr. verb. Unde quæſitum eſt. Inſtit. de Nupt. Jedoch alſo/ daß nach Käyſers Juſtiniani Conſtitution. in l. Si furioſi 25. C. de Nupt. l. tam dementis 28. C. de Epiſc. audient. was den Brautſchatz und Donationem propter nuptias betrifft/ die Autoritas Curatoris Furioſi, benebſt den Fürnehmſten in der Familie, wie auch der Magiſtrat oder Conſiſtorium nicht vorbey zu gehen/ Johann. Criſpin. in not. ad pr. Inſt. de Nupt. Henr. Hahn ad Weſenbec. parat. ff. de Sponſalib. num. 4. §. tunc autem pag. 127. in part. 2. & tit. de Rit. Nupt. n. 4. p. 142. de part. 2. Jodoc. Dedekenn. d. tract. Sect. 4. n. 7. pag. 137.

† Dieſes aber hat nicht ſtatt bey einem ſolchen Furioſo, welcher dilucida intervalla hat/ d. i. der nicht ſtets ſeiner Sinnen beraubet/ ſondern zuweilen noch zu ihm ſelbſt kommt/ und iſt alsdann deſſelben Einwilligung/ wann er ſeiner Vernunfft gebrauchen kan/ nicht zu übergeben/ arg. l. 12. §. 2. verſ. Perpetuo l. 39. pr. de Judic. Oſwald. Hillig. in Donell. Enucl. lib. 13. cap. 19. lit. N. Desgleichen auch eines ſolchen Vaters Conſens, der arm/ ruchloß und grauſam iſt/ zumahlen die Rechte hierinnen keinen Unterſcheid machen/ arg. Nov. 18. c. 5. † Ja ſo gar iſt auch der Conſens eines ſolchen Vaters nicht hindanzuſetzen/ der ſein Kind über Seit geleget/ und ſolches nicht hat ernehren wollen/ per l. Patrem qui Filiam 16. C. de Nupt. Paul. Cypr. tr. de Sponſal. c. 6. §. 5. Tarnov. tract. de Conjug. lib. 1. c. 72. q. 2. Joh. Gerhard. in loco de Conjug. §. 91. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. def. 43. n. 3. & ſeq.

Ita reſpondit Conſiſtor. Eccleſ. Saxon. Suprem. ad conſultationem Marien L. zu Radewald/ d. 2. Aug. Anno 1609. Hat N.L. um eure Tochter Gertruden gefreyhet/ und ihr allerhand Verheiſchung gethan/ es auch ſo weit gebracht/ daß ihme dieſelbe in Beyſeyn zweyer Zeugen ehrlichen verſprochen worden; Nachdem er aber auf eine andere Weibes-Perſohn ſein Hertz und Gemüthe geworffen/ will er ſeinen Verſprechen nicht nachkommen/ mit Fürwenden/ daß ſein Vater in das mit eurer Tochter gehaltenes Ehe-Gelöbniß nicht gewilliget/ noch davon Wiſſenſchafft getragen. Wenn es nun gleich/ eurem Fürgeben nach/ mit N.L. Vatern alſo beſchaffen wäre/ daß er ein ruchloſer Menſch/ der ſich ſeiner Kinder wenig angenommen/ noch auch dieſem ſeinem Sohne einigen Vorſchub und Hülffe gethan/ ſondern derſelbe ſich bey andern ſeinen Befreundten Raths und hülfflicher Hand erholen müſſen; So hat doch dem Sohne nicht gebühret/ ohne des Vaters Conſens und Einwilligung ſich zu verehelichen/ derowegen das Verlöbniß mit eurer Tochter vor heimlich und unbillig zu achten/ und N.L. ſich anderweit zu verehelichen wohl befugt/ V.R.W.

LIX.

Die Prieſterliche Copulation wird zu Vollenziehung einer Ehe nothwendig erfodert.

DEr letzte Actus zu Vollenziehung einer Ehe iſt bey unſern Evangeliſchen Kirchen/ nach vorhergegangener öffentlicher dreymahliger Aufbietung/ die Prieſterliche Copulation, c. cum inhibiti. de Clandeſt. de Sponſat. c. cum in tua 27. X. de Sponſalib. **Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung**/ artic. general. 13. §. **Es ſollen. Und Ehe-Ordnung**/ punct. 5. §. **So dann die neue.** (Wiewohl auch an einigen Orten gebräuchlich/ daß die Verlobten zweymahl/ ja wohl gar nur einmahl/ wie zu Franckfurt am Mayn/ proclamiret werden/ Joh. Kitzel. in Synopſ. Matrim. c. 4, Theorem. 6. lit. G. & H.) † Und daß dieſe Prieſterliche Copulation von der Apoſtel Zeit her gebräuchlich geweſen/ ſolches erweiſet weitläufftig Henr. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de Ritu Nupt. pag. 153. in part. 2. † Welches auch an ſtatt der Braut Heimführung in des Mannes Hauß iſt erfolget/ c. aliter. 30. quæſt. 4. can. conſanguineorum. 3. q. 4. c. ult. X. de Clandeſt. de ſponſat. Weſenbec. d. loc. num. 5. Pet. Peck. de Teſtam. Conjug. lib. 1. cap. 5. num. 6. Beuſt. tr. de jure connubior. p. 2.

in

in præfat. §. Quod vero ad noſtras fol. 46. † Denn weil von GOtt/ als dem Stiffter und Erhalter der Ehe/ alles Glück und Unglück Zeit währenden Eheſtandes zu erwarten/ ſo muß man auch allerdings vermittelſt eines inbrünſtigen Gebets mit ihm dem Anfang ſolcher heiligen Verbindniß machen/ Geneſ. 24. verſ. 20. Tobiæ 8. & 9. Chemniz. in Exam. Concil. Trident. Seſſ. 24. c. 1. Novell. Leon. 89. Cypr. de Jure Connub. p. 1. cap. 5. §. 6. & §. 11. §. 15. & 20. Arniſæus de Jur. Connub. c. 3. Sect. 12. num. 1. & num. 19. cum ſeq. Erneſt. Cothmann. Reſp. 34. num. 99. vol. 3. † Und muß nothwendig ſolch ein heilig Werck/ gleichſam als ein öffentliches Zeugniß einer rechtmäßigen Vereheligung darzu kommen/ und kan bey Vermeydung willkürlicher Straffe nicht ausgelaſſen werden/ Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung/ Artic. gener. 13. und Ehe-Ordnung/ punct. 1. Eraſm. Brochmand. in artic. de Conjug. cap. 4. quæſt. 52. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. q. 12. num. 35. Et lib. 2. Jurispr. Conſiſtorial. def. 142. num. 9.

† Uber diß erfordert noch das Sachſen-Recht zu Vollziehung einer Ehe Thori Conſceſſionem, oder daß die Braut in des Bräutigams Bette tritt/ in Land-Recht/ lib. 1. art. 45. verſ. und tritt in ſein Recht/ wenn ſie in ſein Bette tritt/ ibique Gloſſ. lat. lit. E. & art. 76. verſ. Hat aber die Frau. Beuſt. ad l. 1. ff. de jurejur. num. 116. & in l. admonendi. 31. ff. eod. num. 957. Zobel. p. 3. Diff. 11. n. 3. & ſeqq. † Dahero auch üblich iſt/ daß wann ein Bräutigam oder Braut ſtirbt ante Conſceſſionem Thalami, oder bevor ſie zuſammen ins Bette geſtiegen/ der überbliebene von des verſtorbenen Güter ſich nichts zu erfreuen hat/ aus der Urſach/ weil die Ehe alsdann noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gedieen/ Conſtit Elect. 10. Patr. 3. ubi Dan. Moller. num. 2. Joh. Schneidew. in §. fuerat. num. 10. Inſt. de Action. Matth. Col. Deciſ. 286. n. 24. part. 2.

† Aber eigentlich von der Sache zu reden/ ſo gehöret die Copulation vielmehr ad Formam Matrimonii externam quam internam, Dn. Sam. Strykius ad Jus Eccleſiaſt. Brunnemanni lib. 2. cap. 16. §. 6. und wird deswegen die Ehe nicht ungültig/ wann ſolche unterlaſſen/ ſondern es werden diejenige/ ſo ſich ohne derſelben zuſammen begeben/ beſtraffet/ auch die in ſolcher Ehe erzeugete Kinder nicht minder pro legitime natis gehalten/ Matth. Weſenb. d. num. 5. ibique Hahn. Arniſ. de Jure Connubior. c. 3. Sect. 12. Richter. tract. de Succeſſ. ab inteſtat. Sect. 1. memb. 3. num. 10. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 14. def. 12. num. 3. & ſeqq. † Dannenhero geſchiehets auch/ daß in den Nieder-Landen hin und wieder vor Notario und Zeugen ohne dergleichen Copulation eine recht gültige Ehe kan

aufgerichtet werden / teſtante Henr. Hahn. d. loc. & Johan. Locen. Syn: Jur. ad leges Suecicas. Diſſ. 3. membr. 2. th. 8. Hierüber / als die Juriſtiſche Facultät zu Helmſtädt zu Rath gezogen / hat ſie Anno 1630. d. 8. Octobr. „Luberto Edzart Bremenſi folgender Maſſen geantwortet: "Demnach „haben wir ſolches alles mit obligenden Fleiß verleſen und erwogen / und „laſſen nun die in gedachtem Reſponſo eingeführte Jura billig an ihrem „Orte ſtehen und paſſiren; können auch zwarten / ſo viel die erſte Frage be„trifft / die angedeutete zwiſchen des Herrn Bürgermeiſters Evangeliſchen „Sohne und der Menniſtiſchen oder Wiedertäufferiſchen Tochter ohne vor„gehende Aufbietung und Prieſterliche Copulation eine Zeitlang geflogene „Beywoh- und Vermiſchung / für eine und bey Chriſtlichen Evangeliſchen „proteſtirenden Kirchen und Conſiſtoriis paſſirliche Ehe nicht achten noch „halten: Alldieweil jedoch ſothane Aufbietung und Copulation der Ehegat„ten nurten ex ordinatione aliqua humana hinzu gethan / und alſo nach „göttlichen Rechten die eheliche Beywohnung auch ohne dieſelbige beſtän„dige dazu gegenwärtige Perſohnen nicht ohne Vorbewuſt der Obrigkeit „ſich zuſammen gethan / ſondern ſie bey dero darum vorher angeſuchet / ſol„ches ihnen von derſelben durch des Raths Secretarium in Beyſeyn zwey„er oder dreyer Schöppen des Orts erlaubet / der Wiedertäufferiſchen „Tochter Eltern die Beywohn- und Vermiſchung nicht widerſprechen / ſon„dern dieſelbe wiſſentlich verſtattet; Item / der Herr Bürgermeiſter darin„nen / indem er ſelbſten um dero continuatio geſchrieben / und ſich nicht we„nig angelegen ſeyn laſſen / ex poſt facto deutlich genug erhellet / dann in„gleichen zwiſchen Gläubigen und Ungläubigen die Ehe abermahls in göttli„chen Rechten nicht verboten / ja wenn ſie einmahl vollenzogen / dem Gläu„bigen Theil auſſerhalb Ehebruch / und wofern der Ungläubige ihm / dem „Gläubigen / nicht malitioſe verläſt ſich von dem Ungläubigen zu ſcheiden „nicht vergönnet / die böſsliche deſertion aber gebührlichen beygebracht wer„den muß / und zu deroſelbigen / deme bey Evangeliſchen Proteſtirenden „Conſiſtoriis üblichen und Chriſtlichen wohlhergebrachten ſtylo nach / nach „welche der Gläubige in alle Wege zu leben ſchuldig / nicht ein geringes ge„höret / darinnen es in gegenwärtigem paſſu, deme uns gethanen Berichte „nach / ermangeln thut: So kan und mag deme allen nach mehrerwehnte „Beywohnung für GOtt nicht anders denn für eine beſtändige Ehe gehalten „werden / V. R. W.

† Dieweil aber dergleichen unbeſonnene und verbothene unmäßige Liebe von der unvernünfftigen Thiere fleiſchlicher Beywohnung kaum zu unterſcheiden / ſo hat Johann Georg II. Churfürſt zu Sachſen / Chriſtmildeſten

deſten Andenckens/ſolchem unordentlichen Weſen abzuhelffen/folgende Verordnung gemachet/ "Daß zwar die Kinder/welche ex comixtione ſponſorum, oder durch der Verlobten Beywohn- und Vermiſchung vor der Prieſterli-" chen Copulation, falls nur publica ſponſalia fürhergangen/ erzeuchet/vor" echte Kinder gehalten werden/ und auf begebenden Fall/ in den väterli-" chen Gütern ſuccediren ſollen; Diejenigen aber/ die ex Sponſalibus" Clandeſtinis, bevor ſolche öffentlich wiederholet/ oder durch Prieſterli-" che Copulation confirmiret worden/ gezeuget werden/ ſollen nicht vor" echte Kinder gehalten/ noch ad conceſſionem paternam admittiret wer-" den/ in Deciſ. 94. † Summa nach Sächſiſchen Rechte inſonderheit iſt keine Ehe durch eine bloſſe Verlobung vor der Prieſterlichen Copulation vollenzogen/ prout probatur verbis expreſſis, Conſtit. Aug. Elector. 34. p. 2. ibi: **Daß von Zeit der vollenzogenen Ehe/ und alſo/ wann der Kirch-Gang geſchehen/ ꝛc.** Quod repetitur **in der Churfürſtlichen Sächſiſchen N. P. und G. O. tit. von den Glaubigern/** 53. §. **Welch der Weiber Recht/ vermöge gedachter** Conſtitution/ **von der Zeit der vollzogenen Ehe/ und wenn der Kirch-Gang oder** Copulation **geſchehen/ ſeinen Anfang gewinnet/ ꝛc.** Dn. Carpz. in Prax. Crim. d. quæſt. 12. n. 35.

† Daher auch die berühmteſten Theologi unſerer Kirchen eine ſolche Ehe/ darzu die Copulation und Einſegnung nicht gekommen/ für null und nichtig zu erklären/ kein Bedencken getragen/ Caſp. Eraſm. Brochmand. in Artic. de Conjug. cap. 4. quæſt. 52. Joh. Gerhard. in loco de Conjug. §. 462. † Und hat zu dem Ende das Chur-Fürſtliche Sächſiſche Ober-Conſiſtorium geurtheilet/ daß diejenigen/ ſo wider die Geſetze ehelich bey ein-" ander leben wolten/ in keine Aemmter und Gilden aufgenommen werden" ſolten/ wie es auch Anno 1616. d. 24. Mart. ad requiſitionem Magdalenen K. und G. folgender Maſſen geſprochen:

Hat eure Tochter Barbara/ unangeſehen ſie unterſchiedene Freyer gehabt/ ſich mit denſelben zu verehelichen Bedencken getragen; Gleichwohl ſich hernach an einen Soldaten/ Nahmens Martin Z. gehänget/ mit demſelben umgangen/ es auch/ alles Ermahnens und Einredens ungeachtet dahin gelangen laſſen/ daß ſie mit ihme endlich davon gezogen/ und viele Jahre lang auſſen geweſen. Als aber bemeldter Soldat das Krieges-Weſens müde worden/ iſt er wieder dahin kommen/ euch um Verzeihung/ daß er eure Tochter mit ſich hinweg genommen/ gebeten/ und iſt Willens/ ſein Schneider-Handwerck/ ſo er zuvor gelernet/ zu treiben/ und ſich mit eurer Tochter ehrlichen zu nehren/ geſtalt ihr ihme auch deswegen verziehen/ und

vor eurem Eydam erkennet; Es iſt aber das Schneider-Handwerck daſelbſten/ aus Urſachen/ daß er mit eurer Tochter nicht ehelichen getrauet/ ihn zu dulden nicht gemeinet/ wie ſie denn ferner eure Tochter vor ſein Weib nicht erkennen wollen. Ob nun wohl vorerwehnter Martin Z. mit eurer Tochter etliche Jahr lang ſich als Ehe-Leute begangen/ dafür einander gehalten/ auch Kinder miteinander gezeuget; Dieweil aber gleichwohl eurem eigenen Berichte nach/ er weder mit derſelben getrauet/ noch Hochzeit jemahls gehalten/ und gleichwohl allein durch die Prieſterliche Copulation und Einſegnung die Ehe vollenzogen wird/ und ohne derſelben keine ehliche Beywohnnng vor eine rechtmäßige Ehe zu halten; So kan dahero noch zur Zeit euer Eydam vor keinen ehrlichen Ehemann/ noch eure Tochter vor ſein Eheweib geachtet und genennet werden/ ſondern ſie ſeynd die Ehe nochmahls durch Prieſterliche Copulation zu vollziehen ſchuldig/ V. R. W.

LX.

Die Ehe iſt zwar unter Perſohnen/ ſo in gleicher Linie der Blutfreundſchafft ſtehen/ in infinitum verboten/ doch aber nicht zwiſchen einem Paten und derjenigen/ welche er aus der Tauffe gehoben.

(Vid. Vigelius im Richterb. in caſibus poſtremo additis caſ. II.)

WEil alle und jede Perſohnen/ die in gleicher Linie der Blutfreundſchafft ſtehen/ unter einander an Eltern und Kinder ſtatt ſeynd/ ſo iſt deswegen zwiſchen ihnen die Ehe in infinitum verboten/ wie klärlich zu erſehen aus der Perſonen Benennung in §. 1. Ergo non omnes Inſt. de Nupt. & l. Nuptiæ 53. ff. de R. N. Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung/ tit. von Ehe-Sachen Membr. Welche Perſohnen ſich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulaſſen verbothen. Et Ehe-Ordnung/ punct. 2. verſ. Die Perſohnen/ welche den Nahmen Vaters oder Mutters. †Und dieſes wegen des Juris Parentelæ und ſchuldigen natürlichen reſpects, Joh. Bechſtad. in Collat. Jur. Connubial. p. 1. c. 91. pr. Sanchez. de Matrim. lib. 7. d. 51. n. 8. & ſeq. Richter. Deciſ. 10. num. 7.

†Zumahlen auch einige von den unvernünfftigen Thieren dergleichen Beywohnung ſich enthalten / Novell. 12. c. 1. Ja auch nach dem Göttlichen Geſetze ausdrücklich verboten / Levit. 18. verſ. 7. & 10. Wie auch nach dem Päbſtlichen Rechte / can. Progeniem c. de Conſanguinitate ſua. c. in Copulatione 35. q. 1. & 2. Joh. Bechſtad. d. cap. 9. num. 1. & ſeqq. † Und wann ſolche Perſohnen einander ehelich beygewohnet / haben ſie dadurch den Tod verwircket / und wird ſolche Blut-Schande mit dem Schwerdt geſtraffet / Joh. Damhoud. in Pract. Crim. c. 94. num. 4. Anton. Teſſaur. Deciſ. 100. Chirland. de Pœn. omnifar. coit. q. 2. num. 9. Farinac. in Prax. Crimin. p. 4. tit. 16. quæſt. 149. num. 14. 61. & ſeqq. Jac. Thoming. Deciſ. 42. n. 5. & ſeqq. Auguſt. Elector. pag. 4. Conſt. 22. ibique Dan. Moller. num. 4. & Dn. Carpz. Def. 1. & 2. & Elector. Joh. Georg. I. *in der Ehe-Ordnung* / punct. 2. §. 1. verſ. *Würden ſich aber ſolche Perſohnen* / Matth. Berlich. p. 4. Concl. 32. num. 18. & ſeqq.

†Ein anders iſt zwiſchen einem Pathen und derjenigen / welche er aus der Tauffe gehoben / in Praxi hergebracht / vid. Joach. Hoppius ad poteſt. lib. 1. tit. 10. §. 11. Denn ob wohl auch nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechte niemand mit der / ſo er aus der Tauffe gehoben / in ein Ehe-Gelöbniß ſich einzulaſſen verſtattet / l. ſi quis alumnam. 26. verſ. ea videlicet. C. de Nupt. † Und die Canoniſten in der Meynung ſeyn / daß aus dieſer Tauff-Hebung eine geiſtliche Anverwandtſchafft entſtehe / t. t. X. de Cognat. Spirit. Allwo fürnehmlich in c. Martinus c. gaudemus c. tua nos c. ex literis c. venient. d. tit. & c. fin. de Cognat. in 6. dieſe Lehre auf neun genera Perſonarum, die aus dieſer geiſtlichen Anverwandtſchafft herkommen ſollen / extendiret wird; So gar / daß nicht nur die Ehe zwiſchen dieſen Perſohnen verboten / ſondern auch die allbereit geſchloſſene wieder getrennet werden ſoll / Henr. Hahn. Weſenb. paratit. ff. ad L. Jul. d. Adulter. num. 22. Joh. Kitzel. d. loc. lit. D. † In welchen punct Gloſſa Saxonica *in Land-Recht* / lib. 1. art. 3. n. 7. mit einſtimmet / ibi: *Nach der Gevatterſchafft nimmt man kein Erbe / kommt auch nicht zur Vormundſchafft / ſondern ſie hindert allein an der Heyrath und dem Ehe-Leben.*

†Dieweil aber bey unſern Kirchen auf ſolche unnütze Dinge nichts gehalten wird / vielweniger eine ſolche Ehe dem göttlichen Rechte zuwider ſo hat ſelbige auch allerdings Beyſtand / Joh. Schneidew. ad tit. Inſtit. de Nupt. cap. de Illicit. Nupt. num. 14. Und ſchreibet deswegen Lutherus in libello ſuo: *Vom Ehelichen Leben.* "Sage mir / iſts nicht groſſer / wann" ich die Tauffe ſelbſt nehme / denn wenn ich darzu helffe / ſo muß ich nun" kein Chriſten-Weib nehmen. Sintemahl alle getauffte Weiber aller ge-"

„taufften Männern geiſtliche Schweſtern ſind durch einerley Tauffe/Sacrament/Glauben/Geiſt/Herren/GOtt und ewiges Erbe. Hindert dich „das nicht/ daß die Magd eine Chriſtin iſt/ ſo laß dich weniger hindern/ „daß du ſie getaufft/ gelehrt/ oder aus der Tauffe gehoben. Hæc ille. Daß auch dergleichen Ehe nach Schwediſchen Rechte zuläßig/ erweiſet ex Ordinar. Ecclleſ. & aliis Loccenn. in Synopſ. Jur. Suecic. Diſſert. 3. quæſt. 12.

Ita reſpondit Conſiſtor. Elector. Suprem. Saxon. ad requiſitionem Bernhard. S. zu T. d. 7. Septembr. Anno 1612. Hat ſich euer Vetter Chriſtian S. nach Abſterben ſeines Weibes/mit Jungfrau Chriſtinen M. in eine Ehe-Gelöbniß eingelaſſen/darein auch ihre Eltern verwilliget/und öffentliche Sponſalia halten laſſen; Es will aber darwider eingewendet werden/ daß/weil bemeldter euer Bruder/die Braut aus der Tauffe gehoben/ dergleichen Verlöbniß nicht beſtehen könne. Wann nun ſolches geſchehen/und euer Bruder der Braut Pathe iſt/ ſo wird doch/ deſſen ungeachtet/ das Verlöbniß vor rechtmäßig gehalten/ und durch öffentlichen Kirch-Gang und Trauung von ihnen billig vollzogen/ V. R. W.

LXI.

Die Ehe iſt in der Seiten-Linie biß auf den dritten Grad ungleicher Linien verboten.

IN Ehe-Sachen wird die Computation oder Zehlung der Grad nach dem Päbſtlichen Rechte obſerviret/ und iſt ſelbige auch überall im Römiſchen Reiche und auf Sächſiſchen Boden üblich/Cypræus de Jure Connubior. p. 2. de Matrim. c. 6. §. 3. num, 2. Beuſt. de Matrim. p. 2. c. 51. ſub. fin. Schneidew. ad tit. Inſtit. de Nupt. Rubr. de Arbore Conſanguinit. num. 11. & Rubr. de Arbor. Canon. num. 1. Manſer. de Nupt. p. 357. **Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung**/Rubr. **Von Ehe-Sachen.** It. **Ehe-Ordnung**/punct. 2. §. **die Perſohnen welche/ ſeithalber**/2c. Georg. Scultz. in Arbor. Conſangu. & Affinit. cap. 4. num. 8. Dn. Carpz. p. 4. Conſt. 23. def. 9. num. 2. & lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. def. 75. n. 11. & ſeq. nec. non Diſput. 1. de Arbor. Conſang. Affin. th. 12. num. 68. & ſeq.

† Aber ob gleich nach dieſem Rechte ex novis Pontificium Decretis, die Ehe biß auf den vierdten Grad incluſive, welcher ſecundum computationem Civilem der achte Grad iſt/ verboten/ c. non debet. 8. & ibi Abbas. X. de Conſang. & Affin. † So wird doch an vielen Orten dieſe Prohibition nicht obſerviret/ ſondern es iſt die Ehe unter Bluts-Freunden im dritten

Grad

Grad gleicher Linie / (Circa hunc computandi modum ſequentes Regulæ ſunt notandæ: (1.) In tertio gradu computationis Canonicæ lineæ collateralis conſanguinei matrimonium contrahere poſſunt. Seu, quod idem eſt: In linea collaterali æquali ad ſecundum usque gradum prohibitæ ſunt nuptiæ incluſive. (2.) In linea collaterali inæquali ad tertium usque gradum nuptiæ incluſive ſunt prohibitæ.) ſecundum computationem Juris Canonici, zugelaſſen / auch nur in eben dieſen Grad ungleicher Linien verboten / welches denn auch in der Marck Hertzogthum Wirtenberg / Schleßwig und Anhalt / in der Graffſchafft Henneberg / wie auch in den Sächſiſchen Fürſtenthümern und Landen alſo üblich und gehalten wird / Ambroſ. Schurer. tract. de Gradib. Loc. 12. Matth. Coler. Deciſ. 2. num. 2. Weſenb. in paratit. π. de Ritu Nupt. num. 4. ibique Hahn. Churfürſtliche Sächſiſche Lands-Ordnung de Anno 1543. tit. von Graden / darinnen die Ehe verboten / It. Kirchen-Ordnung / Rubr. von Ehe-Sachen / tit. Welche Perſohnen / §. zum andern / It. Ehe-Ordnung / §. zum andern / Schneidew. d. l. de Arbor. Canon. c. 9. verſ. & obiter notabilis. Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. def. 77. nec non Diſp. 1. de Arbor. Conſang. & Affin. th. 28. & ſeqq. † Jedennoch iſt auch unter hohen Häuptern in andern Grad computationis Canonicæ die Ehe zugelaſſen / und zwar de Conſuetudine. Hænon. Diſp. 6. theſ. 4. lit. H. verſ. De Conſuetudine Georg. Schultz. de Arbor. Conſang. c. 8. membr. 1. num. 46. Joh. Bechſtad. in Collat. Jur. Connubial. p. 1. tit. 12. n. 15.

Ita pronuntiavit Conſiſt. Elector. Sax. Suprem. ad requiſitionem Rudolphi a Bünau in Weſenſtein d. 24. Aug. Anno 1608. Als ihr uns berichtet / daß Simon A. Annen / Georgen H. nachgelaſſene Tochter / welche ihme der Blutfreundſchafft wegen alſo zugethan / daß ſie ſeines Groß-Vatern Vatern Brudern Tochter iſt / zu Falle bracht und geſchwängert habe / und dahero gefraget / ob die Vermiſchung dem Geblüte zu nahe / und höher als gemeine Fleiſchliche Unzucht zu ſtraffen; Demnach erkennen und ſprechen wir vor Recht: Weil dieſe Perſohnen ſecundum Supputationem Canonicam einander näher nicht / denn im 4. Grad ungleicher Linien verwandt / ſo mag dieſes Stuprum nur vor eine gemeine Unzucht an ihnen geſtraffet werden / V. R. W.

Item in cauſa Adam S. contra Marien B. d. 7. Jul. Anno 1610. Dieweil ſich in gehaltener Verhör befunden / daß Adam S. der Beklagten Marien Groß-Vaters Brudern Sohn / und alſo juxta Canonicam graduum Supputationem, darnach man ſich dißfalls zurichten / ihr im dritten Grad un-

gleicher Linien zugethan und verwandt iſt / ſo hat in dieſem Churfürſtenthum die Verehligung nicht ſtatt / V. R. W.

LXII.

Zwiſchen Brüder- und Schweſter-Kinder iſt die Ehe auſſerhalb Sächſiſchen Boden nicht verbothen.

WEil aus dem vorhergegangenen erhellet / daß die Ehe auf Sächſiſ. Boden biß auf den 3. Grad ungleicher Linie verboten / ſo folget daraus / daß weder Brüder mit Schweſtern / noch des Vaters Bruder mit des Bruders Tochter / der Mutter Bruder mit der Schweſter Tochter / Vater Schweſter und Bruder Tochter / Mutter Sweſter und Schweſter-Tochter / in ein Ehegelöbniß ſich unter einander einzulaſſen vergönnet ſey. De quo etiam expreſſe cautum eſt, in der Chur-Fürſtl. Sächſ. Kirchen Ordnug. Tit. von Ehe-Sachen. Rubr. Welchen Perſonen. It. Ehe-Ordnug punct. 2. §. die Perſonen welche ſeithalber. ꝛc. † Welches dann auch mit dem Jure Civili übereinſtimmet / §. 2. 3. & 5. Inſtit. de Nupt. † Und wird ſolches auf Sächſiſen Boden biß auf Brüder- und Schweſter-Kinder ex ſpeciali Coſttut. Mauritii de Anno 1543. & Anno. 1557. extendiret / Chur-Fürſtl. Sächſiſ. Kirchen uud Ehe-Ordnug dd. ll. Dn. Carpz. l. 2. Juripr. Conſiſt. Def. 78. n. 8. Nec non Diſp. 1. de Arbor. Conſang. & Affin. th. 29. n. 66. & ſeqq.

† Es bezeuget auch Tileman. Heshuſ. in Libell. von Ehe-Verlöbniſſen und verbotenen Gradibus Reg. 4. daß dieſes Verbot faſt in allen reformirten / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Landen gebräuchlich ſeyn ſoll; So / daß wann dergleichen Perſonen ſich mit einander vermiſchen / ſie mit ewiger Lands-Verweiſung beſtraffet werden. Dn. Carpzov. p. 4. Conſt. 22. Def. 6. n. 6. & in Prax. Crim. p. 2. quæſt. 73. n. 29. & 61.

† Allein / weil de Júre Civili ausdrücklich concediret iſt / daß vorerwehnte Perſonen / nehmlich Brüder- und Geſchwiſter-Kinder ſich verehelichen können / per text. §. Duorum autem fratrum 4. l. Celebrandis 19. C. de Nupt. l. ſi nepotem 3. ff. de R. N. l. conditioni. 2. C. de Inſtitut. & Subſtitut. † Sintemahl ſie von einem Stamme in gleicher Weite ſtehen / und unter ſich an Eltern und Kinder ſtatt nicht ſind / Cypræus de Jure Conubior.. p. 2. c. 9. §. 1. & Dd. communiter ad §. ſupra cit. 4. Bechſtad. d. tract. c. 12. n. 4. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. q. 73. 31. & p. 4. c. 22. def.

def. 6. n. 4. Georg. Schulz. in Arbore Conſang. c. 8. membr. 1. n. 34. & ſeqq.

† Noch ſolche Ehe dem Göttlichen Rechte zuwider wie ſolches bezeuget das Exempel mit Jacob und Rahel / Geneſ. 29. Bidenbach. de Cauſ. Matrim. q. 1. de Conſang. Bechſtad. de tract. cap. 12. n. 2.

† So iſt auch kein Zweifel / daß auſſer dem Sächſiſchen Chur- und Fürſtenthümern / allwo das Päbſtliche Recht / welches die Ehe in dieſem Grad verbiethet / c. non debet. X. de Conſang. & Affinit. nicht üblich / noch etwa ein anders durch ein öffentlich Geſetze geordnet / Brüder- und Schweſter-Kinder ohngehindert ſich verehligen können. Chemnitz. p. 3. Loc. commun. de Conjug. c. 3. §. ſecundo loco 2. verſ. Ideoque duorum §. 1. n. 19. Alberic. Gentil. lib. 5. de Nupt. c. 11. Weſenbec. in parat. ff. de Ritu Nupt. ibique Hahn. n. 4. §. Quarto gradu. Dn. Carpz. d. quæſt. 73. n. 32. & d. d. 6. n. 2. Item lib. 2. Jurispr. Eccleſ. d. 86. n. 4. nec non Diſp. 1. de Arb. Conſang. & Affin. th 29. n. 61. & ſeqq.

Ita reſpodit Cofiſt. Eccl. ſuprem. Elect. Sax. ad conſultationem Adami Idemak Mandoſæ a Soloſpick in Stacotz. 8. APril. Anno 1609. Als uns derſelbe in Schrifften berichtet / daß er entſchloſſen mit der Edlen und Viel-Ehren-Tugendſahmen Frauen Catharinen / gebohrnen Berſchkewin Dohalſchkin von Doltz / Herrn Adam Klunitz nachgelaſſene Wittiben / ſich in ein Chriſtlich Ehe-Gelöbniß einzulaſſen / welcher verſtorbenen Frau Mutter mit eurem Hern Vatern Geſchwiſter geweſen / und euch alſo Ehrengedachte Frau in anderm Grad der Blutfreundſchafft gleicher Linien verwandt und zugethan / mit angeheffter Bitte / euch unſer rechtliches Bedencken und Ausſpruch / ob nemhlich ihr / vermöge der Rechte / und ohne Verletzung eures Gewiſſens / mit wohlgedachter Frauen die Ehe Chriſtlich vollziehen / und derſelben ehelich beywohnen könnet oder nicht / mit zu theilen. Demnach erkennen und ſprechen wir vor recht / daß vermöge heiliger Göttlicher Schrifft auch gemeiner Käſerlichen Rechte / Geſchwiſter-Kinder ſich mit einander zu verehelichen / und alſo auch euch eures Vaters Schweſter Tochter / ohne Verletzung eures Gewiſſens zur Ehe zu nehmen unverboten. Wie auch ingleichen / da das Päbſtliche Recht / welches die Ehe biß auf den vierdten Grad incluſive verbeut / bey euch in üblichen Brauch / oder ſonſten zu Erhaltung mehrer Zucht und Ehrbarkeit in dieſem andern Grad der Blutfreundſchafft gleicher Linien / die Ehe nicht verſtatten würde / ihr bey der Obrigkeit um Diſpenſation und Nachlaſſung dißfalls füglich anſuchen könnet und möget / V. R. W.

LXIII.

LXIII.

Die Ehe iſt auch in Linea collaterali verbothen/ zwiſchen Perſohnen / ſo unter einander an Eltern und Kinder Statt ſind / ob ſie gleich über den dritten Grad ein ander verwandt.

Es begibt ſich zuweilen / daß die Ehe über den dritten Grad ungleicher Linie verboten wird. Alſo iſt uns verboten des Vaters Schweſter / Mutter Schweſter / Großvaters und Großmutter Schweſter / ꝛc. zur Ehe zu nehmen / §. Item Amitam. 5. Inſtit. de Nupt l. 17. C. eod. SAM. STRYKIUS in vol. 4. Diſp. 12. cap. 2. memb. 5. n. 23. † Welches auch ſo wohl dem Göttlichen Rechte / Levit. 18. verſ. 12. 13. & 14. Et Levit. 20. verſ. 19. Als auch Sächſiſchem gemäß/ Chur-Fürſtl. Sächſiſ. Kirchen Ornung von Ehe-Sachen / Rubr. Welche Perſon. § Die Perſonen / welche ſeithalber einander. verſ. „Wie „dann auch niemand ſich mit des Großvaters Vatern oder der Großmutter „Geſchwiſter / weil dieſelbe der Eltern ſtatt halten / ehelich verloben ſoll. † Denn es wird allhier nicht der Grad oder proximität / ſondern der väterliche Reſpect beobachtet: Siquidem qui uno diſtant gradu à Stipite in Linea collaterali, inferioribus ex altero latere exiſtentibus loco Parentum, & iſti, reſpectu illorum Liberorum loco in infinitum habentur, per text. in §. ſupra cit. 5. Et Johan. Harprecht. ibid. n. 1. Cypr. de Jur. Connubior. p. 2. c. 9. §. 1. n. 16. & ſeqq. Chemnitz. Locor. Commun. p. 3. §. Secundo loco. verſ. Poſtremo unus. Duar. de Nupt. cap. 3. † Dahero auch mit dergleichen Perſonen nicht minder / als mit Eltern ſich zu verehelichen verboten / Joh. Gerhard. in Loc. Theolog. de Conjug. §. 285. Dn. Carpzov. lib. Jurispr. Conſiſtor. def. 77. n. 6. & Diſput. 1. de Arbor. Conſang. & Affinit. th. 41. n. 42. & ſeqq. ac. th. 70. & ſeqq. Hahn. Weſenbec. parat. ff. de R. N. n. 4. §. Quarto gradu. Georg. Schult. in Arbore Conſang. cap. 8. memb. 1. num. 53. p. 181. † Und wann dergleichen Perſohnen ſich mit einander vermiſchen / werden ſie mit ewiger Landes-Verweiſung geſtraffet / per text. in Ordinat. Eccleſ. Elector. Saxon. tit. Von Ehe-Sachen / Rubr. Welchen Perſohnen / ꝛc. Dn. Carpz. pag. 2. Prax. Crim. quæſt. 73. n. 56. & ſeq. & Part. 4. Conſtit. 22. def. 8. & ſeq.

Ita pronuntiavit Conſiſtorium Suprem. Elector. Sax. ad requiſitionem Eliæ R. zu D. die 27. Maji, Anno 1613. Hat ſich eure Tochter Martha anfänglichen mit Urban G. verheyrathet gehabt; Nachdem aber der Mann geſtor-

geſtorben/ und ſie etliche Jahr hero im Wittwen-Stande gelebet/ hat ſich Matthies C. ſo gleichfalls ein Wittwer/ und ziemlich betagter Mann bey euch angegeben und vorbringen laſſen/ wie daß er zu bemeldter euer Tochter eine gute Affection geſchöpffet/ alſo gar/ daß er/ wann es euer Wille wäre/ ſie zu ehelichen gemeinet/ geſtalt denn auch eure Tochter hierzu nicht ungeneigt iſt; Es hat aber der Pfarrer deſſelben Orts berichtet/ wie das wegen naher Anverwandtſchafft/ und weil Matthies C. eurer Tochter gleichſam an Vaters Statt wäre/ indem er ihres Groß-Vatern Vatern Bruder/ zwiſchen ihnen die Ehe nicht zuläßig/ darüber ihr von uns berichtet ſeyn wollet. Ob nun wohl euren Fürgeben nach mehrerwehnter Matthies C. in linea recta aſſcendente vel deſcendente nicht zu befinden/ in welcher allein zwiſchen Eltern und Kindern die Ehe in infinitum verboten/ ſonſten aber in vierdten Grad ungleicher Linien zugelaſſen; Dieweil aber gleichwohl in dieſem Fall nicht ſo wohl der Grad und proximität/ als der väterliche Reſpect zu beobachten/ indem mehrerwehnter Matthes C. der Jungfrau Groß-Vatern Vater Stelle vertritt/ nicht anders/ als ob er in linea aſcendente zu befinden wäre; So mag dißfalls die Ehe nicht verſtattet werden/ V. R. W.

LXIV.

Wie die Grad in der Blutfreundſchafft gezehlet/ und die Ehe in denſelben verboten/ ſolches hat in der Schwägerſchafft auf gleiche Weiſe ſtatt.

Von der Schwägerſchafft muß man für allen Dingen wohl anmercken/ daß ſo eine gantze Verwandſchafft nicht herkomme aus der Heyrath des einen Schwagers; Sondern des Mannes Anverwandte oder Blutsfreunde werden der Frauen ihre Schwäger/ und der Frauen Anverwandte des Mannes Schwäger; Nicht aber beyder Ehe-Gatten Anverwandte ſind Schwäger unter einander/ l. 4. §. 3. π. de Gradib. c. quod ſuper. X. de Conſang. & Affin. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. de R. N. n. 4. † Wiewohl auch dieſe gemeiniglich/ doch abuſive ſich Schwäger nennen/ Herm. Vultej. ad tit. Inſt. de Nupt. §. Affinitatis 6. princ. n. 50. Joh. Schneidewin. ibid. Rubr. de Arbor. Affinit. num. 9. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. def. 88. n. 3. & ſeqq.

† Nachdem nun dieſes vorher feſt geſetzet / ſo iſt in genere an ſtatt einer Regel zu obſerviren: In welchen Grad die Ehe verboten in der Blutfreundſchafft / in eben demſelben iſt ſie auch verboten in der Schwägerſchafft / c. 1. c. pen. X. de Conſang. & Affin. Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung / Rubr. Von Ehe-Sachen / §. Zum dritten / Item Ehe-Ordnung / Rubr. der ander Punct / §. Zum dritten / Joh. Bechſtad. d. tr. p. 2. cap. 4. num. 4. pag. 168. Joachim Hoppius ad Inſt. tit. de nuptiis p. m. 20. Gleich wie nun die Ehe in gleicher Linie in infinitum verboten / ſo / daß auch unter denen / unter welchen der Eltern und Kinder Reſpect iſt / ſolche in der Seiten Linie verboten wird; Alſo auch unter die Schwäger / Levit. 18. verſ. 8. 15. 17. & cap. 20. verſ. 11. 12. Deut. 27. v. 20. 23. 1. Corinth. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen / Rubr. Welchen Perſohnen ſich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulaſſen verboten. In princ. Ehe-Ordnung / punct. 2. in pr. verſ. Wann es auch gleich Stieff-Eltern und Stieff-Kinder / ꝛc. §. 6. 7. & 9. Inſt. de Nupt. l. 12. §. 1. & ſeqq. l. 14. l. 15. l. 40. l. 53. de Rit. Nupt. l. 4. l. 17. C. de Nupt. can. ſi quis 32. q. 7. can. & hoc ſi viſ. 35. q. 3. cap. transmiſſa. X. de eo qui cognov. conſang. uxor. ſuæ Richter Deciſ. 10. n. 10. & ſeq. Georg. Schultz / de Arbor. Conſang. & Affin. c. 8. memb. 1. n. 57.

† Ob nun wohl keine beſondere Zehlung der Grad in der Schwägerſchafft iſt / ſo ſind jedoch die Schwäger nach Zehlung der Grad in der Blutfreundſchafft in einen gewiſſen / und zwar eben denſelben Grad / darinn die Perſohn gefunden wird / welche ſich verehelichet / und eine neue Schwägerſchafft machet / zu ſetzen / Balthaſar Menzer. de Conjug. Rubr. de Affinib. p. 72. Dn. Carpzov. d. Diſp. 1. th. 20. num. 40. & ſeqq. † Dannenhero kan ich nicht zur Ehe nehmen meiner verſtorbenen Frauen Tochter / Enckel oder Nachenckelin / h. §. n. 6. l. 14. §. 4. verſ. Privigna quoque l. Ariſt. 4. ff. de Rit. Nupt. † Wann auch gleich jene nach der Ehe-Scheidung zwiſchen mir und meiner Frauen allererſt gebohren werden / §. Si uxor. 9. Inſt. de Nupt. l. 12. §. ſi Uxor. 3. ff. d. R. N. † Desgleichen auch nicht meines Groß- oder Aelter-Vaters hinterlaſſene Frau / d. §. Affinitatis 6. hic. & d. l. 14. §. 4. d. R. N. Noch meiner Frauen Mutter / Groß- oder Aelter-Mutter / §. Socrum quoque 7. Inſtit. de Nupt, l. 17. in f. C. eod. late Paul. Cypr. de Jure Connubior. p. 2. c. 6. §. 2. num. 1. Monner. de Matrim. p. 4. c. 2. num. & ſeq. † Und hingegen / gleich wie unter Blutsfreunden Geſchwiſterte Kinder / ingleichen zuſammen gebrachte Stieff-Kinder verehelichet werden können / §. duorum. 4. Inſt. de Nupt. Alſo heyrathen auch nach Käyſerlichen Rechte unter

unter Schwägern ungehindert des Ehemanns Sohn von einer andern Frau/ mit der Frauen Tochter von einem andern Manne/ per text. in §. Mariti tamen. 8. J. de Nupt. ibique Weſenb. Pruckmann. vol, 2. Conſil. 11. n. 14. Bidenbach. in Promtuar. Connubior. in append. c. 3. q. 2. p. 539. circa fin. Baſil. Monner. d. loc. n. 9. †Welches aber nach Päbſtl. und Sächſiſchen Rechte nicht ſtatt findet/ per rationes in præced. Obſ. 47. adductas, Georg. Schultz. d. loc. num. 64. & ſeq.

†Deswegen auch bey den Schwägern verbleibet/ daß die Ehe auf Sächſiſchen Boden/ und vielen andern Oertern des Römiſ. Reichs/ biß auf den dritten Grad ungleicher Linie unter ihnen verboten/ Georg. Schultz. d. loc. num. 65. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurisp. Eccleſ. def. 45. per tot. nec non Diſp. 1. de Arbor. Conſang. & Affin. th. 40. num. 13. 35. & ſeqq. Und die/ ſo darwider handeln/ des Landes verwieſen werden/ Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung/ Tit. von Ehe-Sachen/ Rubr. Welchen Perſohnen Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. q. 74. num. 41. & ſeq. Dn. Richt. Deciſ. 88. n. 75.

Ita pronuntiavit Scabinatus Lipſienſ. ad Conſultat. Quæſtoris Wittenbergenſis M. Mart. Anno 1630. Hat M. P. euer Ammts-Unterthaner/ ſich mit ſeines Groß-Vaters Bruders hinterlaſſenen Wittiben in ein Ehe-Gelöbniß eingelaſſen/ und hernach auſſerhalb Landes mit derſelben trauen laſſen; So werden ſie beyderſeits/ Innhalts Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung/ des Landes ewig verwieſen/ V. R. W.

LXV.

Im andern und dritten Grad der Schwägerſchafft kan die Ehe nicht verboten werden/ ausgenommen unter den Perſohnen/ unter welchen der Eltern und Kindern Reſpect iſt.

NB. Um mehrer Verſtändniß willen/ und daß man eigendlich wiſſe/ worin nach Päbſtlichem Rechte die drey Genera Affinitatis beſtehen/ ſo machen die Canoniſtæ folgenden Unterſcheid;

Primum genus Affinitatis eſt, in quo Conſanguinei mariti ſunt affines uxoris, & vice verſa. Meiner Frauen Brüder und Schweſtern ſind meine rechte Schwäger und Schwägerinnen.

Secundumgenus vocant, in quo affini meo primi generis additur perſona per connubium. Wenn meines Weibes Bruder heyrathet/ſo iſt ſeine Frau meine Schwägerin in ſecundo genere.

Tertium genus dicunt: Wann ich in ſecundo matrimonio verſtürb/ meine Wittwe heyrathete wieder/ ſo wäre ihr neuer Ehemann/meiner erſten Frauen Bruder/ mit Schwägerſchafft verwandt in tertio genere.

VOr Zeiten iſt nach Päbſtlichen Rechte das primum Affinitatis genus biß auf den achten Grad/ gleich wie auch in der Blutfreundſchafft/ verboten geweſen/ c. de Affinitate c. nullum c. nulli 25. q. 3. das ſecundum genus biß auf den vierdten/ das tertium biß auf den andern Grad/ c. porro duorum. 35. q. 3. † Allein des Pabſts Innocentii Conſtitution in c. non debet. 8. X. de Conſang. & Affin. hat die prohibition des andern und dritten Grads aufgehoben/ daß alſo nun der ander und dritte Grad der Schwägerſchafft einer Ehe gar nicht hinderlich iſt/ Alber. Gent. de Nupt. lib. 5. c. 10. Beuſt. de Matrim. c. 51. & 53. Joh. Schneidewin. d. Arbore Affinit. n. 11. Beza. tract. de Repud. 81. Conſultat. Conſtitut. Saxon. de contr. Matrimon. lib. 1. q. 18. num. 6. Dn. Richter. Deciſ. 10. n. 12. Henr. Hahn. d. tit. de Ritu Nupt. Huc facit Reſponſum Facultat. Jurid. Helmſtad. datum C. Decken zu Röbel/ Anno 1634. Menſ. Octobr. Habt ihr euer verſtorbnen Hauß-Frauen Bruders Hanſen Roloffs ſel. nachgelaſſenen Wittiben/ Geſen Meyers die Ehe verſprochen/ ſo ſeyd ihr ſothane Ehe-Verſprechung mit einem gewöhnlichen Kirchen-Gang und Copulation zu vollenziehen ſchuldig/ und kan euch ſolches/ weil ſie euch ſecundo genere Affinitatis zugethan/ keines weges verboten werden. V. R. W.

† Jedennoch hat ſolches noch ſtatt bey denen Perſohnen/ unter welchen per Interpretationem Juris der Eltern und Kinder Reſpect ſeyn ſoll/ Richt. Deciſ. 10. n. 14. Weſenbec. in parat. ff. de R. N. n. 4. ibique Henr. Hahn. Sam. Strykius vol. 4. diſp. 12. memb. 5. num. 23. † Dahero dann der Pabſt in Can. & hoc. 12. cauſ. 35. q. 2. & 3. dieſe Verſehung gethan/ daß niemand zur Ehe nehmen könne ſeines Stieff-Sohns hinterlaſſene Wittibe/ und in Can. Contradicimus 21. cauſ. ead. ſtehet ausdrücklich/ daß wer eines ſeine Stieff-Mutter geheyrathet/ nach deren Tod des Stieff-Sohns Frau nicht nehmen könne/ Georg. Schultz. in Arbor. Conſang. c. 8. memb. 1. n. 69.

† Und dieſes kommt mit dem Jure Civili allerdings überein/ als welches vor unrecht erkläret/ daß die/ unter welchen/ der Schwägerſchafft halber/ der Eltern und Kinder Reſpect iſt/ verehelichet werden mögen/ in l. non facile.

facile. §. hos itaque 7. ff. de Gradib. Joh. Bechſtad. d. tract. p. 2. c. 3. n. 8. §. Durat. & adhuc. pag. 160. † Und dieſes iſt in gleicher Linie ohnſtreitig: Denn alle ingeſammt / welche unter dem Grad mit begriffen ſind / zu Erweiſung der Reverentz und Reſpects immerwehrend verpflichtet ſind / Bechſtad. d. p. 2. c. 5. num. 1. Caſp. Eraſm. Brochmand. in artic. de Conjug. c. 4. q. 45. Joh. Gerhard. Loco de Conjug. 353. Dn. Carpzov. Diſp. 1. de Arbor. Conſang. th. 42. num. 50. & ſeq. Ita decidit Conſiſtor. Suprem. Elector. Sax. in reſponſo ſuo a Vincentio R. zu requiſito d. 2. Jun. Anno 1610. Ob nun wohl ihres Theils an Einwilligung und Conſens nicht zu zweiffeln; Dieweil aber beyde Perſohnen in ſecundo genere Affinitatis in auf- und niederſteigenden Linien einander verwandt / und niemand ſeines Stieff-Sohns Wittib ehelichen mag; So mag ihme dieſe Heyrath nicht unbillig verwehrt / und iſt er von ſolchen Fürnehmen abzuſtehen ſchuldig / V. R. W.

Ac extat hac de re in Foro Saxon. Conſtit. Provinc. de Anno 1557. Rubr. Folget nun von Perſohnen und Graden ſo von der Schwägerſchafft zu ehelichen verboten / Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. Def. 101. num. 13. & ſeqq. & Def. 103. n. 8.

In der Seiten Linie iſt zwar keine prohibition verhanden / dahero wohl jemand ſeiner verſtorbenen Frauen Bruders Wittib zum Weibe nehmen / und im Gegentheil: Meine Wittibe kan meiner verſtorben Schweſter Mann ehelichen / aus der Urſache / weil ſie einander im andern Grad der Schwägerſchafft zugethan ſind / Joh. Schneidew. de Arbor. Affin. num. 13. Matth. Weſenbec. ff. de R. N. n. 4. & tit. de Gratib. num. 17. Bechſtad. d. loc. num. 2. Beuſt. de Matrimon. p. 2. cap. 55. Frider. Prukman. Conſil. 11. n. 15. vol. 2.

† Damit aber Aergerniß verhütet werde / ſo iſt eine Obrigkeit gehalten / auch von dergleichen Ehe (doch nicht temere oder ſonder erhebliche Urſache / und wann noch res integra iſt /) abzurathen / Gerh. in Loco de Conjugio p. 528.

Sic reſponderunt Theologi & JCti Wittenbergenſes Anno 1353. Als ihr uns berichtet / daß einer ſeiner verſtorbenen Frauen Brudern Wittib zur Ehe nehmen wolle / und daß ſolches von geiſtlichen und weltlichen Standes widerſprochen werde / und euch des Rechtens darüber zu berichten gebeten habet; Demnach erachten und bekennen wir Dechant / Senior und andere Doctores im Rechten gegründet / daß die Ehe dißfalls unter denen Perſohnen / ſo in ſecundo genere Affinitatis einander verwandt / nicht verboten / ſondern zuläßlich; Alldieweil aber der gemeine und ungelehrte Mann ſich hieran ärgern / und ſolch Exempel demſelben zu Blutſchande Anleitung

geben möchte/ ſo iſt die weltliche Obrigkeit befugt/ wenn die obgedachten Perſohnen noch zur Zeit ſich ehelichen und verbindlichen nicht verſprochen / ſie mit allerley unſer Vermahnung von ihrem Fürnehmen abzuhalten; Woferne ſie aber ſich mit einander allbereit ehelichen verbunden / ſo würde ihnen die Vollziehung durch Chriſtlichen Kirch-Gang und eheliche Beywohnung billig erlaubet/geſtattet und nachgelaſſen/ V. R. W.

XLVI.

Stieff-Geſchwieſtere oder zuſammen gebrachte Kinder können einander heyrathen.

VOn den Stieff-Kindern / (Stieff-Geſchwiſtern / zuſammen gebrachten Kindern / von welchen in §. Mariti tamen. 8. Inſt. de Nupt. gehandelt wird / und folgende Diſpoſition gemacht iſt; Daß eines Mannes Sohn von einer andern Frauen / und einer Frauen Tochter von einem andern Manne ſich recht verehelichen mögen / conſentiente l. generali. 34. §. Inter Privignos. 2. ff. d. R. N. l. Titia quæ 134. in pr. ff. d. V. O. wird von Anth. Matth. in Diſp. de Fundam. quibusdam jur. aliter jaciendis. 12. th. 18. ex Levit. 18. verſ. 11. wird dieſes dubium movirt, ob dieſe Diſpoſitio Jur. Civil. mit dem göttlichen Recht überein komme / alldieweil in dicto verſu 11. verboten iſt/ zu entblöſen die Schahm der Tochter deines Vaters Weibes / und dieſes daher / weil ſie durch die Heyrath deiner Mutter deinem Vater verwandt worden.

† Allein dieſes iſt nur ein vergeblicher Diſput, und bleibet die autorität der allgemeinen beſchriebenen Rechte in dieſen Stück ungekränckt. Sintemahl ſchon vor längſt von Caſp. Eraſm. Brochmand. in artic. de Conjug. c. 4. q. 48. & Joh. Gerhard. in Loc. de Conjug. §. 357. p. 530. deutlich erwieſen / daß vorerwehnter verſ. 11. nicht rede von der Tochter aus der erſten Ehe / ſondern welche die Stieff-Mutter dem Vater in der andern Ehe gebohren / dahero B. Lutherus in ſeiner Uberſetzung nach dem Grund-Text es alſo gegeben: Du ſolt der Tochter deines Vaters Weibes / die deinem Vater gebohren iſt / und deine Schweſter iſt / ꝛc.

† Können alſo ſolche zuſammen gebrachte Kinder / von welchen ſupra cit. §. 8. redet / einander ungehindert ehelichen Sam. Strykius in Not. ad Brunnemanni Jus Eccleſiaſt. lib. 2. cap. 16. §. 23. Joach. Hoppius in Comment. ad Inſt. tit. de nuptiis §. 8. Und ſolches aus der Urſach / weil dieſe Perſohnen eigentlich zu reden keine rechte Schwägern ſind / welche wegen der Proximität und nahen Anverwandtſchafft / ſo aus der Heyrath herkommet/

met/einander zu ehelichen nicht vergonnt; ſondern inter affines improprie & populariter ita dictos zu rechnen/Joh. Bechſtad. tr. de Collat. Jur Connub. p. 2. c. 9. n. 1. Dergleichen Affines improprii ſind beyder Ehegatten Blutfreunde unter einander/l. non facile 4. §. Affines ff. de Gradib.

†Denn ob wohl alle Blut-Freunde von der Frauen des Mannes Schwäger ſind/ſo wird doch zwiſchen den Blutsfreunden des Mannes und der Frauen/vermöge ihrer Heyrath/gantz keine Schwägerſchafft/ weswegen zwiſchen ihnen die Ehe gehindert werden ſolle/gemacht/per allegat. §. 8. Welches auch de Jure Canonico ſeine Richtigkeit hat/in c. quod ſuper. X. de Conſang. de Affin. Covarruv. Tom. 1. de Matrim. p. 2. c. 6. §. 7. num. 7. Kitzel. d. cap. 3. Theorem. 11. lit. B. & Theor. 12. lit. H. † Und ob dergleichen Perſonen unter einander in infinitum ſich Schwäger nennen/ ſo geſchiehet doch ſolches nur/ wie geſagt/populari modo, und gleichſam wegen der Reverentz/ und nicht wegen der warhafften Schwägerſchafft Bechſtad. d. p. 1. c. 16. num. 1. & ſeqq. Joh. Gerhard. Brochmand. d. loc. Dn. Carpzov. in Jurispr. Conſiſtor. lib. 2. Def. 105. num. 2. & ſeqq. & Diſput. de Arbor. Conſang. 1. theſ. 117. & ſeqq. †Weil nun einer ſolchen Ehe nichts/dann die bloſſe Erbarkeit zuwider iſt/ ſo lieget jedennoch einer Obrigkeit für allen Dingen ob/ſolche Perſohnen/ falls noch res integra verhanden/ das iſt/ wann ſie noch nicht feſt mit einander verbunden/ von ſolchen ihren Vorhaben in aller Güte abzuſprechen: So ſie aber alles gütlichen Ermahnens nichts achtend/ auf ihren Vorhaben beharren ſolten/ ſo darff man auch nicht meynen/ daß dergleichen eheliche Verbindung der Strenge des Geſetzes zuwider/ vielweniger/wann ſelbige durch einen völligen Conſens confirmirt/zu zertrennen/ und für eine unrechtmäßige und unzuläßige Ehe zu halten ſey/Beuſt. de Matrim. p. 2. c. 55. verſ. ne autem per hoc. Hafenreffer. in Loc. comm. lib. 3. Loc. 10. de Conjug. p. 642. verſ. Ubi tamen Joh. Kitzel. in Syopſ. Matrim. c. 3. Theorem. 12. lit. H. ad fin. pag. 53. † Wie dann auch ſolche Ehe-Verbindungen in den Conſiſtoriis unſerer evangeliſchen Fürſten und Herren allerdings zugelaſſen werden/ Exempli loco ponimus Reſponſum Conſiſtor. Eccleſiaſt. ſuprem. Electoral. a Victorino Rothen/Paſtore in Saida impetratum d. 12. Julii, Anno 1608. hisce formalibus: Als ihr uns ſchrifftlichen berichtet/ daß Nicolas C. älteſter Sohn/auch Nicol. genannt/ſeiner Stieff-Mutter Tochter/welche ſie ſeinem Vater/ benebſt andern Kindern zugebracht/ zur Ehe nehmen wolte/ und gebeten/euch rechtens/ ob ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens/ dieſe Ehe zu Wercke ſtellen können/ zu berichten: Demnach erkennen und ſprechen wir vor Recht/dieweil ermeldte beyde Perſohnen einander weder dem Geblüte

blüte noch der Schwägerſchafft nach/ zugethan; So wird ihnen durch ausdrückliche Zulaſſung der Rechte die Ehe mit einander zu vollziehen billig verſtattet und nachgelaſſen/ V. R. W.

LXVII.

Es kan nicht diſpenſiret werden/ daß einer ſeines verſtorbenen Bruders Wittibe/ ob er gleich mit ſelber keine Kinder erzeuget/ heyrathe.

Wiewohl einer ſeines verſtorbenen Bruders Braut/ wenn ſie eydlich bekräfftiget/ daß ſie von ihm fleiſchlich nicht berühret worden/ heyrathe/ ſo iſt doch ein anders von der Wittibe des Verſtorbenen Bruders zu ſagen/ weil ſolche mit ihme in würcklichen Eheſtande gelebet/ und præſumiret wird/ daß er ſie ehelich erkannt/ ob er gleich keine Kinder mit ihr gezeuget/ dahero kan von keiner Obrigkeit zu einer ſolchen Ehe Diſpenſiret werden; denn ob wohl (1.) GOtt in ſolchen Falle dem Bruder bey Straffe des Schuh-ausziehen ſeines Bruders Wittibe zum Weibe befohlen/ im 5. Buch Moſ. 25. verſ. 5. ſo iſt doch dieſes bürgerliche Geſetz wegen aufgehoben Unterſcheit der Stämme/ abgeſchaffet worden. Obwohl (2.) auch das Verbot bey Math. 14. verſ. 4. welches der Täuffer Johannes ausführet/ dieſe Urſache hat/ weil Herodes ſeines noch lebenden Bruders Philippi Weib an ſich geriſſen hatte/ nachdem er ſein vorig Weib Aretam des Arabiſchen Königs Tochter von ſich geſtoſſen hatte/ wie ſolches Joſeph. lib. 18. Antiq. Jud. c. 7. bezeuget; So wird nichts deſtoweniger eine ſolche Ehe/ auch mit des verſtorbenen Bruders Wittibe/ Inhalts des 18. Cap. des dritten Buchs Moſis uns verbothen/ und im 20 und 21. Cap. eine ſchändliche That genennet; Dannenhero kan wider dieſes göttlige Geſetz nicht Diſpenſiret werden. Carpz. 11. Conſtit. tit. 7. deciſ. 109. Mev. p. 8. deciſ. 151. und haben die JCti Jenenſes alſo reſcribiret im Jahr 1697. per Lyncker. deciſ. 186.

LXVIII.

LXVIII.

Niemand kan ſeines verſtorbenen Bruders Braut zum Weibe nehmen.

Was bishero von den Graden / darinn die Ehe verbothen / erwehnet / ſolches wird bey den Verlobten gleichfalls obſerviret Dn. Carpzov. Diſp. 1. de Arbor. Conſang. theſ. 46. num. 92, †Denn obwohl eigentlich zu reden durch die Sponſalia, welche durch den Beyſchlaff nicht vollenzogen / keine Schwägerſchafft gemachet wird / l. 14. §. 4. f. ff. de Ritu Nupt. l. 9. §. 1. l. 8. ff. de Gradib. †Weil aber dennoch ſelbige durch eine bloſſe Verlobung allbereit ihren Anfang genommen / und die eheliche Treue gegeben worden / welche auch ſchon einigen Reſpect nach ſich ziehet; ſo enthält man ſich billig / mit ſolchen Verlobten Perſonen und deren Blutsfreunden / in ſonſt verbothenen Graden / in ein Ehe-Gelöbniß einzulaſſen / Reinhard Bachov. in not. ad Treutl. vol. 2. Diſput. 6, th. 3. lit. C. & D. Sam. Strykius vol. 4. diſp. 12. cap. 2. membr. 5. n. 61. †Und diſes wegen öffentlicher Zucht und Ehrbarkeit / per §. Si uxor. 9. Inſt. de Nupt. Joh. Harprecht ibid. n. 2. & 3. l. 8. C. de Inceſt. & inutilib. Nupt. Georg. Schultz. in Arbor. Conſ. & Affinit. c. 8. membr. 1. n. 78. Beuſt. de Jur. Connubior. p. 1. cap. 97. §. Tertius effectus eſt. p. 44. Alber, Gentil. de Nupt. lib. 5. c. 12. Menzer. in loco. de Conjug. p. 131. Es ſey dann / daß des verſtorbenen Bruders Braut mit einem Eyde bekräfftige / daß ſie von ihm fleiſchlich nicht berühret worden.

†Und bleibet dieſes nicht nur unter die Aſcendentes & Deſcendentes, ſondern auch unter Collaterales, Beuſt. d. loc. n. 79. per l. 14. §. ult. & ſi qua mihi. 12. §. 1. & 2. ff. de R. N. Sintemahl nach Göttlichen Rechte Verlobte vor GOtt als Eheleute anzuſehen ſind / wie zu ſehen ex Matth. 1. & Deut. 22. verſ. 23. Bechſtad. d. p. 2. c. 1. n. 5. & c. 5. n. 9. p. 173. †Deswegen dann ohne Quamvis nudis ſponſalibus non contrahatur affinitas, niſi ſequantur matrimonium, §. 9. Inſt. de Nupt. neque ſolus conſenſus cognationem ante copulam carnalem conſtituat, quæ matrimonio ſit impedimento. Dn. Richter part. l. Deciſ. 11. n. 16 nihilominus Diſpenſatio obtineri debet ab eo. qui defunctæ Sponſæ ſororem (eadem quoque eſt ratio in Sponſa fratris prædefuncti.) in matrimonium ambit, præſtito prius in dubio, ſi crebra ſponſi cum Sponſa converſatio interceſſit, juramento purgationis, quod ſponſam ſuam carnaliter non cognoverit, Licet caute in Diſpenſatione hac procedendum

videatur, eam in amplexus tuos ire, quæ oſculis patris filii vel fratris maduit, ut loquitur Matth. in L. 48. n. tit. 3. cap. ult. n. 26. allegatus a Brunnemanno incomment. ad L. 5. & 8. C. de Inceſt. & Inutil. nupt. Et ſcandalum facile oriri poſſet in Eccleſia, præſertim apud plebemquæ inter affinitatem inchoatum & conſumatum vix diſtinguere novit. Diſpenſatio hoher Obrigkeit nicht zugelaſſen iſt / mit des verſtorbenen Bruders Braut / oder der verſtorbenen Braut Schweſter ſich zu verehelichen / l. 8. C. de Inceſt. & Inutilib. nupt. Ordinat. Provinc. Saxon. de A. 1557. p. 188. fac. 2. Rubric. Von Bräutigam und der Braut / das iſt: Die ſich mit einander öffentlich verlobet / und doch das eine verſtirbet / ehe die Hochzeit und Beylager gehalten / Et Ruber. Alſo iſt auch von der Tochter zuſagen / Facultat. Theolog. Robochienſ. in Conſil. ſuper quæſt. An quis defuncti fratris Sponſam ducere queat apud Georg. Dedekenn. Vol. 3. Conſil. Theolog. lib. 3. Sect. 2. tit. 2. num. 4. fol, 351. Koppen / Jun. lib. 1. Obſ. 40. num. 10. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Conſiſtor. def. 107. num. 5. & ſeqq. Et p. 4. Jurispr. Forenſ. Conſt. 24. def. 13. nec non Diſp. 1. de Arbor Conſang. th. 46. num. 94. & ſeqq. cum theſ. ſeq. † Bleibet dannenhero dieſe Regul unveränderlich: Weſſen Frau mir zu heyrathen nicht erlaubet iſt / deſſen Braut kan ich ebenfalls nicht ehelichen / Schrader. ad tit. Inſt. de Nupt. Rupr. de Sponſalib. n. 70. verſ. Quæ Juſtitia Georg. Schultz / d. n. 79.

Exemplum caſus in Linea Recta exhibet ſententia, quam in Conſiſtorio Elect. Saxon. Supr. ſuſtinuit Marcus S. zu Ditmansdorff / d. 25. Jul. Anno 1617. hujusmodi tenoris: Habet ihr euch unlängſt mit Adam G. hinterlaſſener Tochter Jungfer Marien / mit Einwilligung und Conſens der Mutter Annen / in ein Ehe-Gelöbniß eingelaſſen / und öffentliche Sponſalia gehalten; Als aber unlängſten die Braut an der gefährlichen Seuche der Peſt / noch vor gehaltener Hochzeit verſtorben / ſeyd ihr gemeynet mit derſelben Mutter Annen G. euch zu verehelichen; Wie ihr dann bey ihr dieſes Werck durch Mittels-Perſohnen allbereit anbringen laſſen. Wann ſie nun gleich auch ihres Theils zufrieden ſeyn / und ihr Jawort von ſich geben möchte; So wäre doch dieſe Ehe nicht zuläßlich / V. R. W.

In caſu ad Lineam Collateralem pertinentem idem Conſiſtorium ad Superintendentem Annæbergenſem d. 5. Mart. Anno 1628. ita reſcripſit: Wir haben euren eingeſchickten Bericht / die vom Pfarrer zum Grunhaim M. Bartholomæo F. mit George P. daſelbſt / und ſeiner verſtorbenen Braut Schweſter verrichtete Copulation betreffende / verleſen hören. Begehren hierauf an ſtatt ihrer Churfürſtlichen Durchl. ihr wollet bemelden

ten P. und den Pfarrer vor euch beſcheiden / jenem / daß er ſeiner verſtorbenen Tochter Verlöbniß dem Pfarrer verſchwiegen / dieſem aber / daß er vor der Proclamation nicht beſſer nachgefraget / ernſtliche Verweiſung thun; Darneben von P. 5. Thaler Straffe abfordern / und anhero überſenden; Dem Pfarrer aber / daß er in dergleichen Fällen ſich hinfüro fleißiger erkundigen ſoll / auferlegen / ꝛc.

LXIX.

Die / welche Blut-Schande begehen / werden auf unterſchiedliche Weiſe geſtraffet.

Vid. Dn. Samuel Strykius in diſp. de Jure primi cap. 2. memb. 5. n. 51.

ZU dieſen Zeiten begehen / fürnehmlich in dem Churfürſtenthum Sachſen / Bluts-Freunde und Schwäger / die wider die Geſetze / auch gött- und weltliche Gebot ſich mit einander vermiſchen / eine Blut-Schande / Bojard. ad Jul. Clar. lib. 5. Sentent. §. Inceſtus. num. 1. Jodoc. Damhoud. in Prax. Rer. Crim. cap. 94. num. 7. Matth. Stephan. in not. ad artic. 17. Ordinat. Criminal. Carol. V. Matth. Berlich. pag. 4. Concluſ. 35. num. 1. Und werden auf unterſchiedliche Art / nachdem die Blutfreund- und Schwägerſchafft nahe / auch die Grad / darinnen ſie ſtehen / nahe oder weit ſeynd / geſtraffet.

Nehmlich / wenn die Vermiſchung geſchiehet / in auf- nnd abſteigender Linie / ſo werden ſie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet / es wäre dann / daß das Alter oder andere Umſtände einige mitigation der Straffe nach ſich zögen / daß ſie nur mit Staupen-Schlägen beleget würden / Proſper. Farinac. p. 5. Oper. Crim. q. 149. num. 14. & 61. Jodoc. Damhoud. d. c. 94. num. 4. Weſenbec. in parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. num. 22. verſ. niſi nefario coëtu ibique Henr. Hahn. Nicol. Boër. Deciſ. 318. num. 1. & ſeqq. Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 174. num. 17. Dn. Carpz. p. 4. Conſt. 21. def. 1. & in Prax. Crim. p. 2. q. 72. per tot. Joh. Jac. Speidel. in Specul. ſuo tit. 142. verb. Blut-Schande. † Welches auch gar ſo weit gehet / daß nicht einmahl die Interceſſion des andern Ehegatten / welche doch ſonſten in ſimplici Adulterio oder einfachen Ehebruch dem Beklagten zu ſtatten kommt / etwas ausrichten mag / Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 174. num. 18. Dn. Carpz. in Diſp. de Arbor. Conſang. th. 20. & 21.

Ita reſponderunt Scabini Lipſ. ad requiſit. Quæſtoris Wurcenſis M. Maj. Anno 1608. So möchten ſie bey der N. N. und ſeine mitgefangene Tochter N. N. wegen ſolches begangenen und bekannten Inceſtus, Blut-Schande und Ehebruchs / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet werden / und hat N. N. Weibes interceſſio diſsfalls nicht ſtatt / V. R. W.

† So aber unter den Blutsfreunden / welche in der Seiten-Linie befindlich / und zwar im erſten und andern Grad ungleicher Linie eine Blut-Schande begangen wird / ſo werden ſie zur Staupen geſchlagen / aber im andern Grad gleicher / und in dem dritten ungleicher Linie / werden ſie nur mit Landes-Verweiſung geſtraffet. Text. in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung / cap. 7. tit. Welchen Perſohnen ſich in Ehe-Gelöbniß einzulaſſen verboten / §. Erſtlich & ſeqq. Ehe-Ordnung / Pract. 2. §. 1. Conſt. Elect. Auguſti. 22. part. 4. ibique Dan. Moller. Dn. Carpz. def. 4. & ſeqq. ac in Prax. Crimin. p. 2. quæſt. 73. per tot. nec non Diſp. 3. de Arbor. Conſang. th. 23. & 26. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. n. 21. §. Qui inceſtu jus ſanguinis polluunt. Berlich. p. 4. Concl. 33. n. 12. & ſeqq.

Was die erſte Art der Straffe betrifft / ſo haben Scabini Lipſienſens contra A. N. & H. J. zu D. M. Decembr. Anno 1603. folgender Maſſen geſprochen: Dieweil aus der abgehörten Perſohnen Auſſage eydlichen zu befinden / daß die gefangene Weibes-Perſohnen H. J. mit welchem ſie fleiſchliche Unzucht begangen / im andern Grad ungleicher Linien mit Blutfreundſchafft verwandt / ſintemahl ihre Mutter deſſelben Schweſter iſt; So werden ſie von wegen ſolcher begangenen und bekanten Blut-Schande / weil ſie beyde ledige Perſohnen / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwieſen / V. R. W.

Quoad ſecundum pœnæ Genus. ita iidem reſponderunt Philippo ab Hauſen in Balhauſen M. Jun. Anno 1623. Hat J. T. ein Wittwer mit A. L. ſeiner Schweſter Kindes-Kind / fleiſchliche Unzucht getrieben / und es iſt berührte A. L. ſchwanger worden / und darauf einer Tochter geneſen; So iſt J. T. das Kind / biß es das 12. Jahr ſeines Alters erreichet / und ſich ſelbſten ernehren kan / mit nothdürfftigen Unterhalt zu verſorgen ſchuldig / und werden beyde Perſohnen / ſolcher ihrer Verbrechung halber / mit ewiger Landes-Verweiſung in Straffe genommen / V. R. W.

† Welche aber einander mit Schwägerſchafft in gleicher Linie / oder im erſten Grad Lineæ Collateralis zugethan / werden mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwieſen; Aber die im andern und dritten Grad ungleicher

gleicher Linie ſtehen/ werden nach Unterſcheid der Proximität und Grad mit willkührlicher Landes-Verweiſung geſtraffet/ Conſtit. Aug. 24. in part. 2. verb. Desgleichen der/ ꝛc. Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung/ §. zum dritten Georg. Schultz ad §. ſi adverſus ea. 12. Inſt. de Nupt. lit. G. & in Arbor. cap. 9. num. 25. & ſeq. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 2. q. 74. & in Juriſpr. Forenſ. ad Aug. Conſtit. 24. Def. 1. & ſeqq. necnon in Diſput. 3. de Arbor. Conſ. th. 24. & 25. Dn. Richter Deciſ. 88. n. 67. & ſeqq.

Quoad primum pœnæ Genus ita reſponderunt Scabini Lipſienſes contra F. R. zu Augſpurg Menſ. Octobr. Anno 1630. Hat C. R. geſtanden und bekannt/ daß er nach ſeines Brudern Tode deſſen Wittib fleiſchlich erkandt/ und ſich mit derſelben in Böhmen ehelichen trauen laſſen; Inmaſſen er auch zwey Kinder mit ihr gezeuget/ ſie iſt aber unlängſten Todes verblichen/ ꝛc. So wird inquiſit ſolcher ſeiner Verbrechung wegen öffentlich zur Staupen geſchlagen/ und des Landes ewig verwieſen/ V. R. W. Similiter pronuntiarunt JCti Jenenſes M. Decembr. Anno 1638.

Ita vero in ſecundo genere pœnæ Lipſienſes M. S. zu Lengefeldt M. Aug. Anno 1629. Hat M. S. im guten bekannt und geſtanden/ daß mit N. E. auch einen Wittiber/ welcher ihres Vatern vollbürtige Schweſter zur Ehe gehabt/ fleiſchlichen zugehalten/ ꝛc. So wird ſie derowegen des Landes ewig billig verwieſen/ V. R. W. Nec non JCti Jenenſes M. Januar. An. 1624. ad requiſitionem Andreä Reuters zu Altenburg: Hat Barthel Wirth zu Obern Trebra/ ein Wittiber/ ſich mit Paul Eulangers hinterlaſſenen Wittiben verehlichen wollen; Weil aber erwehnten Barthel Wirths Mutter/ und dero Annen Eulangers Groß-Vater leibliche Geſchwiſter/ hat auf ſein ſchrifftliches Anſuchen/ das Fürſtliche löbliche Conſiſtorium zu Altenburg Bedencken getragen/ deſſen Suchen ſtatt zu geben; Haben nun folgende gedachte beyde Perſohnen ehelicher Weiſe ſich zuſammen gefunden/ und iſt die Wittib Eulangrin den 28. Auguſti nechſt-verſchienen 1623. Jahres zweyer junger Söhne geneſen; So ſind ſie auf ein Jahr des Landes zu verweiſen. Es wolten dann obgedachte Perſohnen einander ehelichen/ und könten bey unſrer gnädigen Fürſtlichen Obrigkeit der nahen Verwandtniß wegen Diſpenſation erlangen/ auf ſolchen Fall würden ſie mit zeitlichen Gefängniß/ oder einer ziemlichen Geld-Buß/ ihrem Vermögen nach billig geſtraffet/ V. R. W.

LXX.

Mit Concubinen oder Kebs-Weiber zu leben/ iſt verboten.

BEy den Römern war / nach ihren Geſetzen vergonnt / eine Concubin zu halten / per §. Aliquando autem. 13. Inſt. de Nupt. l.3. & tot. tit. C. de Concubin. Nov. 9. cap. 5. & ſimilib. Doch ſaget Coraſius 1. Miſcell. 3. n. 6. & ſeqq. daß der Concubinatus nur nach der Römer Recht geduldet / nicht aber gebilliget ſey. †Denn ob gleich das Jus Civile keinen Concubitum oder ungleichen Beyſchlaff / auſſer der Ehe / billiget / ſo überſiehet es doch den Concubinatum, und ſetzet keine Straffe darauf / wenn nur nicht mit einer verbothenen Concubin zugehalen wird; Damit alſo hierdurch gröſſere Ubelthaten gehindert werden mögen / arg. l. un. C. de Concubin. l. Maſſurius. 144. ff. de V. S. ibique Gœdd. n. 9. Novell. 18. 74. & 112. c. 2. Clarus lib. 5. Receptar ſent. §. Fornicatio. n 5. & 9. Joh. Kitzel. in Synopſ. Matrim. cap. 9. theor. 3. lit. C. †Gleicher Geſtalt läſſet auch das Päbſtliche Recht zu / den Concubinat, doch mit gewiſſen in can ſolet. 6. cauſ. 32. q. 2. enthaltenen requiſitis.

†Aber unſere Politici ſo wohl als Theologi, ſo eines beſſern unterichtet / halten einmüthig daführ / daß nachdem Göttlichen Rechte / nach welchem eine jede Conjunction, auſſer der rechtmäßigen Ehe verdammet wird 1. ad Corinth. 7. verſ. 2. & 9. ad Hebr. 13. v. 4. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. de Concubin. ad verſ. Jure autem Canonico, Sam. Strykius in diſſ. de different. juris civili. & Canonici Dec. 3. th. 4. ſo wohl in alten als neuen Teſtament / der Concubinatus wenig oder nichts von der Hurerey unterſchieden ſey / Matth. Weſenb. in parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. n. 21. †Weil aller anderer Beyſchlaf / auſſer der Ehe / für ein unzuläßiger / und der nur das Gewiſſen beſchweret / zu halten ſey. Jer. cap. 5. verſ. 5. 1. ad Cor. 6. verſ. 9. 13. 15. Ad Galat. c. 5. v. 19. & Epheſ. 5. v. 3. & ſeqq. Ad Hebr. c. 13. v. 4. Ad Coloſſ. c. 3. v. 5. Matth. 3. v. 28. Weſenb. d. l. Decian. tr. crim. lib. 6. c. 21. n. 5. & n. 25. A. Gomez. in l. Fauri. 80. n. 4. Joh. Kitzel. d. c. 9. Theorem 4. lit. A. †Dahero auch Käyſer Leo Novell. 9. denſelben als eine ſehr ſchändliche Sache mit allen Recht abgeſchaffet. Henr. Hahn. d. l. Welchem nachgehends unſere Röm. Teutſchen Käyſere in Receſſ. Imper. de Anno 1530. & 1548. Reformation guter Policey de Anno 1530. tit. von leichtfertiger Beywohnung. gefolget. Jngleichen Mauritius Chur-Fürſt zu Sachſen in der Landes-

Ord-

Ordnung de Anno 1550. ſub tit. von verdächtigen leichtfertigen Weibes-Perſonen.

†Iſt demnach kein Zweifel / daß die / welche dergleichen Concubinen halten / zu willkürlicher Straffe gezogen / und mit Gefängniß / oder nach der Sachen Umſtände auch mit Landes-Verweiſung angeſehen werden können / arg. Conſtit. Elect. Aug. 28. p. 4. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 2. q. 70. num. 38. & ſeqq. Et p. 4. Juriſpr. Forenſ. Conſt. 28. def. 5. Ut & lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. def. 235. n. 15 & ſeqq. In quam ſententiam reſponderunt Scabini Lipſienſi C. L. M. und A. W. M. Mart. Anno 1630. nach Ortrant: Hat L. M. ein Wittwer bey euch mit A. W. ſo er eine geraume Zeit her im Haushalten vor eine Haushalterin oder Ausgeberinn gebrauchet / fleiſchlichen zugehalten / und es haben beyde Perſonen daß ſie eine Zeitlang / als ob ſie Ehe-Leute wären / ſich zuſammen gehalten / und mit einander fleiſchlichen vermiſchet / geſtanden und bekannt: So werden ſie alle beyde / ſo ferne ſie einander zu ehelichen nicht bedacht / drey Wochen lang mit Gefängiß geſtraffet; Mit dieſer Verwarnung / daß / wo ſie hinführo davon nicht abſtehen / und einander müßig gehen werden / ſie mit Landes-Verweiſung in Straffe genommen werden ſollen / V. R. W.

LXXI.

Diejenigen Kinder / welche per ſubſequens Matrimonium, ingleichen per Reſcriptum principis, oder auch von einem Comite Palatino legitimiret / und für ehrlich erkläret / werden denen / ſo aus einem rechten und reinem Ehe-Bette gezeuget / gleich gehalten / und für tüchtige Mit-Glieder des Bürger-Rechts und anderer Zünffte und Gilden erkannt.

VOrZeiten wurden die natürlichen Kinder legitimiret per Oblationem Curiæ, §. Aliquando autem. 13. Inſt. de Nupt. Novell. 89. cap. 2. (Allhie iſt zu mercken / daß bey den Römern Curiæ in den Colonien und andern kleinen Städtgen / welche ſie Municipia nannten / eben das ſey / was der Rath zu Rom / und Decuriones oder Curiales, was die Römiſchen Senatores geweſen / Vid. tot. tit. C. de Decurionibus. lib. 10. Weil nun dieſe Würde des Decurionatus eine nicht geringe Beſchwerung mit ſich führ-

führte / und die meiſten deſſen gern überhoben waren / ſo iſt gedachter Modus legitimandi von den Käyſern Theodoſio und Leone zu dem Ende erfunden worden / damit deſtomehr ſolche onera mit zu ertragen / angelocket werden möchten / arg. l. 3. & l. 4. C. de natural. liber.) Welche Art zu legitimiren heut zu Tage / nachdem die Form der Republic geändert / nicht mehr im Gebrauch / Henr. Hahn. ad Weſenbec. tit. de his qui ſunt ſui §. aut per Oblationem Curiæ.

Es iſt aber noch geblieben der andere Modus legitimandi per ſupſequens Matrimonium, d. i. Wenn ein Vater eine Weibes-Perſohn / die er an ſtatt einer Concubin gehabt / auch mit derſelben natürliche Kinder gezeuget / nachgehends zum Weibe nimmt / ſo werden die mit ihr vorher erzeugten Kinder dadurch legitimiret / und ſind für ehrliche Kinder zu halten Gail. lib. 2. Obſ. 14. num. 1. Mynſing. Cent. 3. obſ. 26. n. 9. Hahn. ad Weſenb. d. loc. † Zu welchem Modo annoch gekommen der dritte / nehmlich per Reſcriptum Principis. Dieſes kan nun unmittelbahrer Weiſe geſchehen / per Principem ipſum, welcher in unſern Römiſchen Reiche der Kayſer. (Jedoch können auch Churfürſten des Reichs legitimiren / aber ein jeder nur in ſeinem Territorio und Landen / wie ſolches von Joachimo II. Churfürſten zu Brandenburg geſchehen / Scheplitz ad Conſued. March. p. 3. t. 3. n. u. 9. & ſeqq. Et p. 4. t. 12. q. 9. erweiſet / Add. Limn. lib. 2. c. 9. num. 140. 141. & 142.) † Oder mittelbahrer Weiſe / von dem / welchen der Römiſche Käyſer ſolche Macht in ſpecie gegeben / als da ſeynd die Comites Palatini. De hiſce Comitibus Palatinis, qui germanicum nomen non habent ex opinione Speidelii, vide Tractatum ejus in Specul. Voc. Pfaltz / Pfaltz-Grafen / in fin. Und hat die Legitimation von einem Comite Palatino eben die Krafft / als diejenige / ſo vom Käyſer ſelbſt conferiret / auch bekommt ein ſolcher legitimirter alle das Recht / ſo den andern ex legitimo Matrimonio erzeugten Kindern zuſtehet / Matth. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 6. memb. 1. num. 29. & 49. DN. SAM. STRYKIUS in Uſu Moderno ff. lib. 1. tit. 6. §. 14.

† Hieraus folget nun / daß ein auf dergleichen Weiſe legitimirter mit Recht an einem Ort das Bürger-Recht ſuchen könne / auch zugelaſſen werden müſſe / Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 6. def. 15. & 16. & lib. 2. Juriſpr. Ecclef. def. 236. n. 7. & ſeqq. ohnangeſehen irgendwo Statuta in contrarium ſolten gefunden werden / Hartm. Piſtor. lib. 1. quæſt. 30. num. 26. & 31. Matthias Stephan. d. tr. c. 8. num. 40. & ſeqq. Da hingegen die / ſo von einer Concubin gebohren / in ehrlichen Zünfften und Handwerckern nicht aufgenommen

men werden / Henr. Hahn. d. loc. Mynſing. cent. 4. Obſ. 31. vid. STRYKIUS d. l. §. 17.

Ita in caſu primo pronuntiavit Conſiſtor. Suprem. Elector. Sax. ad requiſitionem Balthaſaris M. zu S. d. 21. Sept. Anno 1618. Habt ihr euch bey dem Schuſter-Handwerck des Orts angegeben / und gebeten / daß ihr in ihre Innung genommen werden möchtet / wie ihr denn auch dasjenige / ſo hierzu nöthig / zu leiſten erböthig; Es will euch aber von dem Handwerck ſolches verweigert werden / mit Fürwenden / daß Beſage ihrer Innungs-Articul allein diejenigen / ſo aus einem rechten ehelichen Ehe-Bette gebohren / bey ihnen gedultet würden. Ob nun wohl euer Mutter euch von Abraham G. auſſer der Ehe gezeuget; Dieweil ſie aber nachmahls geehliget / und alſobald darauf mit ihr Hochzeit halten müſſen / wodurch ihr per ſubſequens Matrimonium legitimiret / und in den Stand bracht worden / daß ihr als aus einem rechten ehrlichen Ehe-Bette gebohren / zu halten; So iſt demnach bemeldtes Handwerck euch in ihre Innung aufzunehmen ſchuldig. In Verweigerung werden ſie darzu billig angehalten / V. R. W.

In caſu vero ſecundo ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. in cauſa W. a L. ad requiſitionem Johann Fuchſen zu Leipzig / M. Januario Anno 1609. Iſt einer / von welchem eure Frage meldet / von zweyen ledigen Perſohnen auſſer der Ehe gezeuget / nachmahls aber von weyland D. Nicolai Reuſnero, Comite Palatino, Krafft habender Käyſerl. Majeſt. Begnadigung legitimiret worden / rc. So iſt er auf ſolche erlangte Legitimation das Bürger-Recht allhier zu Leipzig zu ſuchen wohl befugt / V. R. W.

Et in cauſu ultimo hoc modo JCti Helmſtadienſes Goslariam Anno 1609. d. 9. Mart. Daß in gedachten Articuls-Briefe das Wort: Geburths-Briefe / der allgemeinen Gewohnheit nach / von einem ſolchen Briefe zu verſtehen / dadurch die eheliche Geburth bekundſchaffet und dargethan werde: Demnach auch derſelbe / ſo nicht ehelich / ſondern von einer Concubinen gebohren / zu eurem Handwercke des Orts für einem Meiſter nicht zu verſtatten ſeyn / V. R. W.

Von Aufnehmung an Kindes ſtatt.

LXXII.

Das Recht von Aufnehmung an Kindes ſtatt iſt nirgend aufgehoben.

DEr Urſprung von der Adoption oder Aufnehmung an Kindes ſtatt/ iſt von uhralten Zeit her/ und zu erſt daher entſtanden/ wann nehmlich einige ſich gar nicht verehelichen wolten/ oder die in einer unfruchtbahren Ehe lebten/ oder deren Kinder verſtorben/ ꝛc. Sie alsdann andere zu Kinder annahmen/und ſolchen Unfall dadurch erſetzten; Alſo iſt Moſes von der Tochter Pharaonis adoptirt worden. Desgleichen befindet ſich in den Hiſtorien/ daß Julias Cæſar den Auguſtum, Auguſtus Tiberium, Nerva Trajanum, Juſtinus Juſtinianum adoptiret haben ſoll. Johan. Schneidewin & Conrad. Rittershuſius ad tit. Inſt. de Adopt. n. 3. Joh. Harprecht. ibid. num. 2. 3. & 4. Und ſolche Adoptati werden von den Teutſchen genennet Eingewünſchte Kinder/ Beſold. in Theſaur. Pract. verb. Eingewünſchte Kinder/ Vid. Dn. Sam. Strykius in Uſu Moderno ff. lib. 1. tit. 7. §. 1. & 2. & in diſp. de Jure Avorum, c. 2. n. 122.

Daß aber/ wie Petr. Gregor. Tholoſanus lib. 1. Syntagm. Jur. cap. 6. in fin. dafür hält/ die Adoption gar nicht mehr im Gebrauch ſeyn ſolle/ ſolches iſt falſch; Weil man von dergleichen mutation nirgends etwas ausdrückliches findet; (Man muß zwar allhier auch geſtehen/ daß die Adoptio auſſer den Sächſiſchen Landen/ allwo ſie noch etlicher Maſſen in Gebrauch/ faſt nirgend mehr in Obſervantz genommen wird/ Fuchſius in not. ad tit. Inſt. de Adoptionibus.)

Aber/ ob wohl die Adoptio nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechte vor eine jedwede Obrigkeit geſchehen könne/ §. Adoptio 1. verb. Imperio Magiſtratus. h. & Novell. 15. weil es ein Actus Juriſdictionis voluntariæ iſt/ l. 2. ff. de Offic. Proconſ. Matth. Coler. Deciſ. 212. num. 1. & ſeqq. So ſind doch nach Sächſiſchen Rechte die Adoptiones nicht gültig/ ſie ſeynd dann coram Judice pro Tribunali ſedente vollenzogen. Land-Recht/ lib. 2. art. 30. Coler. d. loc. num. 4. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. de Adopt. n. 5. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter/ tract. de ſucceſſ. ab Inteſt. ſect. memb. 2. n. 16.

LXXIII.

LXXIII.

Die bloſſe Benennung des Sohns / daß nehmlich jemand ein Sohn genennet worden / machet keine Aufnehmung an Kindes ſtatt.

OB gleich ſonſt in denen Rechten die Tractatio filialis & appellatio filii, daß jemand einen für ſeinen Sohn hält und ſo benennet / eine Muthmaſſung des ſo verhaltens machet / per Fulv. pacian de probat. lib. 2. cap. 6. num. 29. So iſt doch in dieſer Materie, da man ſich in adoptione gründet / ſolches nicht genung / ſondern es muß die adoptio und Aufnehmung an Kindes ſtatt gebührend erwieſen werden / Sam. Stryk. in Uſu Mod. ff. lib. 1. tit. 7. §. 4. Denn wie bekannt / ſo iſt die adoption ein actus legitimus, welcher nicht in eines jeden ſeiner Willkühr ſtehet / ob er dieſen oder jenen pro adoptato halten wolle oder nicht / ſondern es muß daſſelbe für der Obrigkeit geſchehen / §. 2. Inſt. de Adopt. L. 2. ff. eod. und wann ſchon ſich jemand für einem Vater ausgiebt / und einen andern ſeinen Sohn nennet / ſo erlanget er doch dadurch nicht das jus filii §. fin. Inſt. de Adopt. Weil nicht der bloſſe Wille / ſondern entweder die Natur / oder die ſolennis adoptio einen Sohn machen muß / L. 1. ff. de adopt. & aſſervatio nuncupantium filios veritati nihil præjudicat L. neque 5. C. de Teſtam. L. welches auch heutiges Tages in Praxi ſich nicht geändert befindet / hinc ſecundum Jus commune pronuntiandum, arg. L. 27. C. de Teſtam. Sam. Stryk. in Uſu Moderno ff. lib. 1. tit. 7. §. 4. add. Beſold. p. 4. Conſ. 154. num. 65. ſeq. Und dannenhero Anno 1673. d. 25. Martii a Facultate Viadrina geſprochen worden / daß wenn ſich die angebende Weibes-Perſohn erſt ander Geſtalt die adoption erweiſen würde / wäre ſie ad ſucceſſionem inteſtatam ohnſtreitig zu laſſen / V. R. W.

LXXIV.

Die Aufnehmung an Kindes ſtatt / ſo minus legitime geſchehen / kan von dem Landes-Fürſten wohl confirmiret werden / damit ſie deren effectum erreiche.

ALſo iſt am 17ten Martii 1674. a Facultate Viadrina auf ſolgende facti

ſpecie reſpondiret worden / hat Sempronius Titiam im dritten Jahr ihres Alters zu ſich genommen / ſie als ſeiner Frauen Anverwandtin und Pathe erzogen / und weil er ſelbſt keine Kinder gehabt / als ſeine leibliche Tochter gehalten und ausgeſteuret / auch nachmahls in einer Diſpoſition, darinn er ſeine adoptirte Tochter nennet / ihr ein gewiſſes vermachet / da aber nach ſeinem Tode ihr der Titiæ die Erbſchafft ſtreitig gemachet / und die adoptio als ungültig ausgegeben / ſie darüber Churfürſtliche Confirmation erhalten / indeſſen aber ein Urthel des Innhalts publiciret / daß die adoptio gebührlich nicht erwieſen / und alſo Titia von der Erbſchafft zu excludiren; Dahero jetzo gefraget wird: Ob bey ſo geſtalten Sachen nach erlangter Confirmation die adoption gültig / und ſie nunmehro pro filia adoptiva zu halten? Hierauf erachten wir / ob zwar der Defectus adoptionis denen Rechten nach per Confirmationem Principis ſuppliret werden kan / per L. 38. ff. de adopt. Hingegen in dieſem Fall die Confirmatio Principis alsdann erſtlich hinzu gekommen / da Sempronius bereits verſtorben / und alſo deſſen Verlaſſenſchafft ipſo Jure auf die Wittibe und nächſte Anverwandte devolviret iſt / defertur enim hæreditas in momento mortis; Und ſolches Jus quæſitum denen Anverwandten per Reſcriptum Principis nicht wieder benommen werden können / cum moris non ſit, in præjudicium alterius privilegium concedere per L. nec Avus 5. C. de emanc. lib. Zumahlen auch die Anverwandten nicht einmahl dazu citiret / welches aber alsdann / wenn eines andern Rechten præjudiciret werden ſoll / von Nöthen iſt / alſo / daß die adoptio durch ſothane Churfürſtl. Confirmation nicht gültig gemacht ſey / ſcheinen will; Weil aber dennoch dieſe Confirmatio adoptionis nicht ſchlechter Dinge poſt mortem patris adoptantis geſchehen / auch derſelbe in ſeiner letzten Diſpoſition ſie nicht allein ſeine adoptirte Tochter genañt / ſondern dabey deutlich diſponiret / daß im Fall nach ſeinem Tode ihr deshalb Streit moviret würde / die Obrigkeit ſie dabey ſchützen ſolte; und aber verſehenen Rechten / quod, quamvis filius poſt mortem patris alias legitimari nequeat, ſi tamen pater in ultima voluntate, eum vocaverit filium, poſſe ipſũ hanc diſpoſitionem offerre principi, & ab eo etiam poſt mortẽ, ubi perinde aliis jam delata erat ſucceſſio, legitimationem impetrare, Novell. 74. cap. 2. Auth. item ſine legitimis C. de Natural. lib. Dahero weil ſolches de Jure geſchehen mögen / und die Agnati dawider kein Jus contradicendi gehabt / ſo iſt auch unnöthig geweſen / ſelbe dazu zu citiren; Halten alſo davor / daß dieſe Confirmation Electoralis Voluntatem patris adoptantis wohl corroboriren könne / und Titia deshalb pro filia adoptiva nunmehr zu achten / und ad Succeſſionem zu laſſen / V. R. W.

LXXV.

LXXV.

Pacta Unionis Prolium oder Einkindſchafft ſind in unſerm Röm. Reiche heut zu Tage noch ſehr im Gebrauch.

WAnn gleich Pacta ſucceſſoria de acquirenda hæreditate, oder ſolche Vergleiche wegen Nachfolge in der noch zukünfftigen Erbſchafft insonderheit die noch allererſt erworben werden ſoll/ nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechte/ wann ſie auch ſchon eydlich confirmirt/ unkräfftig ſind/ per text. in l. licet. & l. fin. C. de Pact. Hartm. Piſtoris lib. 4. quæſt. 1. & ſeqq. † So hat doch die durch gantz Teutſchland eingeführte Gewohnheit de Unione Prolium, oder von der Einkindſchafft beſtand/ als wodurch zweyer Ehegatten Kinder/ ſo zuvor in unterſchiedlichen Ehen gezeuget/ durch eine Heyrath ſolcher geſtalt pflegen vereiniget zu werden/ daß ſie von beyden Ehegemahlen pro naturalibus liberis gehalten werden/ und dermahleins zu gleichen Theilen in der Erbſchafft gehen/ Dn. Sam. Strykius in vol. 2. Diſp. 22. artic. 12. num. 7. Qu. An per hoc pactum Unionis facultas teſtandi Parentibus ſit adempta? Reſp. Diſtingu. Aut quæritur de jure liberis ex pariatione quæſito auferendo, aut non. Priori caſu ſi per teſtamentum intendatur, ne liberi pariati pro talibus in poſterum habeantur, Teſtamentum non valet. Si vero circa bona ſolum diſponatur, non minus ea valet diſpoſitio, ac alia quævis liberis extantibus valere poteſt: Jam vero non obſtante jure liberorum ab inteſtato ſuccedendi parentes poſſunt teſtari, & inæquales partes liberis, ſalva tamen Legitima relinquere, Nov. 115. c. 3. Ergo parentes non obſtante pacto inæquales portiones, ſalva tamen Legitima relinquere liberis pariatis poſſunt, Frantzk. Lib. 2. Reſolut. ult. nu. 9. Poſteriori caſu Teſtamentum valet, libera enim teſtandi facultas omnibus competit, per L. 1. C. de SS. Eccleſ. Henr. Hahn. ad Weſenbec. ff. de Adoption. num. 6. Wehner, in Obſervat. pract. verb. Einkindſchafft/ Johann. Meiſner. Deciſ. Cameral. tom. 4. Deciſ. 6.

† Hierzu nun wird erfodert eine gantz genaue Unterſuchung der Sache und gewiſſe Solennitäten/ und zwar eben die/ welche bey der Adoption in acht genommen werden müſſen/ als da ſind adoptandi aſſenſus, tutoris vel curatoris Liberorum Minorum auctoritas, amicorum utriusque lineæ præſentia, Magiſtratus competentis Decretum & confirmatio, nec non publicis Actis inſinuatio, text. in l. quod ne curatoris ff. de Adopt. &

in l. 2. & l. fin. C. eod. l. hæc autem. §. non defendi ff. Quib. ex cauſ. in poſſeſſ. eat. Dn. Sam. Strykius in Cautelis contractuum ſect. 3. cap. 6. §. 10. † Und müſſen dieſe Requiſita dergeſtalt/ obſerviret werden/ daß/ ſo eines oder das andere davon ausgelaſſen würde/ der Actus Unionis alsdann nicht beſtehen könte/ Jac. Rickius tr. de Unione Prolium. cap. 6. n. 22. Gail. lib. 2. obſ. 125. num. 7. Förſter in Conſil. Academ. tom. 1. Conſ. 634. Dn. Carpz. 5. Reſponſ. 6. n. 15. & ſeqq.

Ita Reſponderunt Scabini Lipſ. ad requiſitionem Chriſtophori Franckens zu Leipzig/ Menſ. Febr. Anno 1538. Hat Balthaſar Phemel Anno 1627. mit ſeiner damahligen Braut/ Reginen/ Hanſen Preuſers hinterlaſſenen Wittiben/ eine Eheſtifftung aufgerichtet/ welcher auch eine Unio Prolium einverleibet worden. Ob nun wohl in dieſelbige nicht allein die Braut/ nebenſt ihren ſonderlich beſtätigten Kriegiſchen Vormunden/ ſondern auch Balthaſar Phemel/ wegen ſeiner Kinder gewilliget/ auch beyderſeits Contrahenten/ neben der Frauen Curatorn, ſolche hernachmahls den Rathe und Gerichten zu Eulenburg vorgetragen/ von welchen ſie auch confirmiret worden. Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß cauſæ cognitio vorhergegangen/ auch nicht die nechſte Anverwandte und der Kinder Vormunden dabey geweſen/ noch ſonſten ander hierzu erfoderte ſolennitäten in acht genommen worden/ ꝛc. So iſt ſolche Unio Prolium zu Rechte nicht beſtändig/ noch die Mutter dahero der ſämmtlichen Güter adminiſtration, oder auch der jungen Phemel Vormundſchafft ſich anzumaſſen befugt/ V. R. W.

† Wiewohl auch nicht geleugnet werden kan/ daß vorerwehnte Requiſita Unionis, cum ſint juris poſitivi, durch eine beſtändige Gewohnheit verändert werden können/ und alſo eine ſolche Gewohnheit/ die Z. E. Decretum Magiſtratus ausſchlieſſet/ allerdings gültig ſey/ wann ſelbige nur ſecundum omnia requiſita, de quibus ſupra Obſ. 17. exacte kan erwieſen werden. Et ita in contingentia facti reſponderunt Scabini Lipſienſes ad Conſultat. Jörge Jungens und Conſ. zu Suhla Menſ. Februar. Anno 1651.

Als ihr uns Copien der Chur- und Fürſtliche Sächſiſchen Graffſchafft Henneberg verordneter Cantzler und Räthen ertheiletes Mandati mit A. bemärckt/ und die zwiſchen euch und eures Bruders und Schwagers Nicolaus Jungen Wittiben ergangene Acta, ſammt dem hierauf geſprochenen Urthel/ übergebenen Beweiß-Artickeln/ und zwey unterſchiedenen Fragen zugeſchickt/ und euch/ ꝛc. D. S. W. und anfänglichen auf die erſte Frage vor Recht; Seyd ihr mit jetzo gemeldten eures Brudern und Schwagern

Witti-

Wittiben wegen deſſen Erbſchafft in eine Rechtfertigung gerathen/ indem die Wittibe wegen vorgeſchützten Pactis Unionis Prolium euch von deſſelben ſonſten auch gehörigen Succeſſion ausſchlieſſen wollen/ und haben die Fürſtliche Sächſiſche Schöppen zu Jena auf beyderſeits rechtliches Einbringen vor Recht erkannt/ daß ihr der Wittiben Einwendens ungeachtet zu eures Brudern und Schwagers ſucceſſion zu laſſen/ es könte und möchte dann die Wittib binnnen Sächſiſcher Friſt das vorgeſchützte Pactum Unionis Prolium ander und beſſer Geſtalt beybringen und erweiſen/ worauf dieſelbe ſich des Beweiſens angemaſſet/ und gewiſſe Articul übergeben/ weil dieſelben aber nicht ſo wohl auf die Requiſita ſubſtantialia des Pacti der Einkindſchafft/ ſondern mehrentheils auf eine vermeinte/ bey der Stadt Suhla hergebrachte Gewohnheit gerichtet/ begehret ihr rechtliche Information euch zu ertheilen/ ob ſolche wider die gemeinen Reichs-Satzungen und Fürſtliche Hennebergiſche Landes-Ordnung/ und Anno 1627. ertheilten General-Mandat lauffende Gewonheit vor zu recht beſtändig zu achten. Ob nun wohl dergleichen Gewonheiten/ da ſie über Rechts verwehrte Zeit unverbrüchlichen eingeführet/ vor gültig zu achten/ da ſie gleich etwas/ ſo den gemeinen Rechten zuwider läuffet/ in ſich halten; Dieweil aber dennoch in vorgemeldtem von der Fürſtlichen Hennebergiſchen Regierung Anno 1617. publicirten Mandat die Unione Prolium, ſo ohne vorhergehendes der Obrigkeit rechtliches Erkänntnis und andern vorgeſchriebenen Solennitäten geſchehen/ gäntzlichen verworffen/ und die widrigen Gewoheiten und Gebräuche abgeſchaffet worden; Diejenigen Actus auch/ dadurch euer Gegentheil der Stadt Suhla eingeführte widrige Gewohnheit zu behaupten vermeinet/ Anno 1608. und alſo lange vor dem publicirten Mandat geſchehen/ euch dadurch dieſelbe Conſuetudo interrumpirt worden. N. M. J. D. B. W. E. F. So erſcheinet auch daraus/ daß wenn gleich eures Brudern und Schwagers Wittibe die übergebenen Articul erweißlich machte/ ſie dennoch die angeführte Suhler Gewonheit/ und dahero auch die Beſtändigkeit des vorgeſchützten Pacti Unionis Prolium nicht behaupten könne/ ꝛc.

Auf was Weiſe die Väterliche Gewalt erlöſchet.

LXXVI.

Die des Landes verwieſen ſind/ behalten ihr Bürger-Recht.

RElegati, oder die des Landes verwieſen / dürffen entweder / ſo ſie auf ewig verwieſen / niemahls l. ſervoſ. 10. C. de Pœn. Hartm. Piſtor. Obſ. 189. Dn. Richter. Deciſ. 93. num. 8. oder / da ſie nur auf eine gewiſſe Zeit / innerhalb derſelben / ſich nicht unternehmen / in dem Lande wieder zukommen / es wäre denn / daß ſie aus ſonderbahrer Begünſtigung des Landes-Fürſten deſſen freye Macht hätten / per texs. in §. Cum autem is. 1. Inſtit. Quibus mod. Jus Patr. Poteſt. ſolv. l. 1. & tot. tit. De Sentent. paſſ. & reſtitut. Joh. Schneidew. ad hunc §. modo cit. 1. ſo gar/ daß auch die / welche betrüglicher Weiſe auf den Meſſen und öffentlichen Jahrmärckten / (deren Privilegia ad cauſas criminales nicht können gezogen werden / Dan. Moller. ad Conſtit. Elector. 30. num. 16. & Reinhardus Roſa in not. ad ejusd. comment. in Conſtit. Elector. 48. p. 4. num. 2. Lit. A. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 77. num. 13.) wieder ins Land kommen / „Zum erſtenmahl mit Abhauung (Mulieri tamen, quæ ante tem„pus relegationis elapſum reverſa, non poſſe duos amputari digitos, „donec a partu præterierint 40. dies, docet Dn. Richter. Part. I. Deciſ. 7. „num. 9.) der Finger; Zum andernmahl mit Staupen-Schlägen / und „zum drittenmahl / wegen ſolcher vorſetzlichen contumatien / auch des zum „drittenmahl reiterirten Meineides / mit dem Schwerdt geſtraffet werden / per text. peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / Carol. V. art. 108. & d. Conſt. Aug. 48. ibique Dn. Carpzov. in Juriſpr. Forenſ. def. 1. ac ſeqq. & in Prax. Crim. p. 1. quæſt. 47. necnon Dan. Moller. ad dict. Conſt. num. 2. & lib. 2. Semeſtr. c. 38. num. 1. & ſeqq. Dn. Richter. Deciſ. 93. num. 24. & ſeqq. Matth. Berlich. p. 5. Concl. 72. num. 21. & ſeqq. Coler. Deciſ. 114. num. 8. Ita reſponderunt Scabini Lipſ. M. Septembr. Anno 1662. Contra N. N. zu Zeitz Iſt N. N. vermöge unſers vorigen Urthels / wegen ſeines begangenen Meineides / mit Abhauung der förder Glieder der beyden Fingere / damit er geſchworen / gegen Leiſtung eines gewöhnlichen Urphedens des Landes anderweit verwieſen worden. Und es hat ſich der Gefangene / ſeinem

ſeinem geleiſteten Eyde zuwider/ laut ſeines gethanen Bekänntniß/ in dem Churfürſtenthum Sachſen abermahls betreten und antreffen laſſen/ darüber er auch wieder gefänglich angehalten worden; So wird obgedachter N. N. wegen ſolches ſeines zum andernmahl begangenen Meineydes/ öffentlich billig zur Staupen geſchlagen/ und nach ausgeſtandener Leibes-Straffe des Landes ewig verwieſen/ mit dieſer ausdrücklichen Commination und Verwarnung/ daß/ wenn er künfftig zum drittenmahl wieder in das Churfürſtenthum Sachſen kommen wird/ er wegen ſolcher vorſetzlichen contumatien/ auch des reiterirten Meineydes mit dem Schwerd vom Leben zum Tode geſtraffet und hingerichtet werde/ V. R. W.

Itemque Scabini Jenenſes Menſ. Jul. Anno 1645. ad Conſultationem Quæſtoris zu Dornburg: Als ihr uns abermahlen die Inquiſition-Acta wider Peter Nöckeln zu Fluhrſtädt zugeſchickt/ und darneben berichtet/ welcher geſtalt demſelben bey jüngſter an ihm vollſtreckter abermahligen ewigen Landes-Verweiſung/ ſo wohl vor als nach erlittenen Staupen-Schlägen/ das Urthel deutlich vorgeleſen/ und er der darinnen angedroheten Leib- und Lebens-Straffe zur Gnüge erinnert/ die Verwarnung des Meineydes mit und nebenſt dem Eyde ſelbſten ihme geſchärffet/ und daß er ja nicht wiederkommen ſolte/ treulich verwarnet worden/ deſſen allen ungeachtet/ er ſich abermahls in unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Lande vor kurtzer Zeit antreffen und betreten laſſen/ und zur gefänglichen Hafft gebracht worden. Weil dann/ beſage der Inquiſition-Acten beſagter Nöckel zu ſeiner Entſchuldigung nichts erhebliches darwider vorbringen können/ ſondern geſtanden/ daß er ſeiner theuren Eydes-Leiſtungen zu unterſchiednen mahlen zuwider gehandelt/ ſo iſt er ſeines widerſetzlichen Ungehorſams/ auch des wiederholeten Meineydes halben/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu ſtraffen/ V. R. W.

† Unterdeſſen gehen ſolche Relegati oder Verwieſene ihres Bürger-Rechts nicht verluſtig/ ſondern behalten ihre Kinder in ihrer Gewalt/ können Teſtamenta machen/ und genieſſen alle Beneficia, auch andere Bürgerliche Gerechtigkeiten mehr/ deren ſie vorhin ſich gebrauchen können/ per text. in §. Relegati autem patres. 2. Inſt. Quibus mod. jus Patr. Poteſt. ſolv. l. relegati. 4. l. relegatus. 14. §. magna. 1. ff. de Interdict. & relegat. l. ejus qui 8. §. pen. ff. Qui teſtam. fac. poſſ. Dn. Carpzov. p. 4. Jurispr. Forenſ. Conſt. 47. def. 9. & in Prax. Crim. p. 3. q. 130. num. 52. Dn. Richter. Dec. 80. num. 24. Joach. Hoppius in Comment. ad Inſtit. lib. 1. tit. 12. §. 2. Unde Scabini Lipſ. ita pronuntiarunt Menſ. Mart. Anno 1602. in cauſa P. S. zu Bitterfeld; Obwohl P. S. ein lediger Geſelle und Bürgers Sohn bey euch

von wegen etzlicher Injurien, damit er den Rath angegriffen / des Landes auf drey Jahr lang verwieſen worden; So mag ihme doch ſolche Verweiſunge an ſeinem Bürger-Recht / ſo von ſeinem Vater auf ihn kommen / nicht nachtheilig ſeyn / und weil er ſich noch zur Zeit an keinem fremden Orte niedergelaſſen / und ſeine eigene Haußhaltung daſelbſt angeſtellet / ſo ſeyd ihr ihme auch den vierdten Pfennig an der Erbſchafft / ſo ihme von ſeinem verſtorbenen Bruder bey euch angefallen / vermöge eurer Statuten / davon der überſendete Extract meldet / abzuziehen nicht befugt / V. R. W.

† Dahero geſchichets auch / daß Zeit-währender Relegation ein ſolcher Relegatus ſeinen Debitorem, wo er ihn nur antrifft / belangen kan Berlich. d. Concl. 72. num. 63. ibique relati. Ja er kan an einem andern Orte auch gar zu öffentlichen Ehren-Aemmtern gezogen werden / Bald. in l. 2. §. poſtea. de Orig. Jur. Felin. in c. cum contingat. in pr. X. de Foro Compet. Vid. Dn. Sam. Strykius vol. 2. Diſp. 11. c. 5. th. 2. num. 9. Cum relegationis effectus ſive punitio non extendatur extra territorium relegantis, Joh. Schneidew. in §. 2. & ſeq. hic. Ergo nec infamia, ceu acceſſorium relegationis, l. 3. & 4. C. Ex quib. cauſ. infam. irrog. † Wann er nur nicht ex crimine per ſe famoſo religirt worden; Denn auf dergleichen Fall wird er auch an einem andern Orte pro famoſo gehalten / und folglich von ehrlichen chen Aemmtern ausgeſchloſſen / l. palam. 4. ff. de rit. nupt. Gloſſ. in l. 1. C. de mod. mulct. Jac. Cujac. lib. 7. Obſ. 19. Matth. Weſenbec. in parat. ff. de his qui not. infam. n. 8. Dn. Richter, Deciſ. 80. n. 27. & 34. Dn. Carpzov. de Conſt. 47. def. 11. & 12. Joach. Hoppius cit. loc.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in cauſa A. O. zu Arsleben / Menſ. Auguſt. Anno 1628. Seyd ihr rechtmäßiger Weiſe zu einem Gerichts-Schöppen des Orts erkieſet und gewählet; Wann ihr nun gleich hiebevor im Stifft Magdeburg / des Landes verwieſen wäret / ꝛc. So möchte doch derowegen die einmahl geſchehene Wahl nicht hinterzogen werden / ſondern ihr würdet zum Gerichts-Schöppen-Ammt billg zugelaſſen. Es wäre denn / daß ihr wegen einer ſolchen Begünſtigung / ſo Innhalts der Rechte infamiret und anrüchtig machet / verwieſen / auf den Fall würdet ihr auch ſelbiges Orts vor anrüchtig gehalten / und zum Gerichts-Schöppen-Ammt keines Weges admittiret / V. R. W.

Nec non JCti Jenenſes ad requiſitionem Opificii Piſtorum zu Lobenſtein / M. Aug. Anno 1635. Hat euer Handwercks-Genoß Hanß Müller ſich unterſtanden / auf einen Käyſerlichen Soldaten aufzupaſſen / und mit dreyen Schüſſen ihn vom Pferde abzuſetzen und zu ermorden. Da nun durch Urthel und Recht ihme mit Staupen-Schlägen des Landes-Verweiſung

ſung zu erkennet worden; So wird er/ uf euer Anhalten/ von der Obrigkeit aus dem Handwerck billig geſetzet/ und ſeyd ihn unter euch/ als einen ehrlichen Mitt-Meiſter zu dulden nicht ſchuldig/ V. R. W.

LXXVII.

Es ſtehen noch unter väterlicher Gewalt/ die/ welche ſich den Krieges-Weſen ergeben/ den Gradum Doctoris annehmen/ und in einen Geiſtlichen oder Prieſter-Orden treten.

Nach dem Exempel der Patriciorum bey den Römern/ ſind von der väterlichen Gewalt nicht nur befreyet die Käyſerlichen Räthe und Cammer-Gerichts-Aſſeſſores, ſondern auch eines jeden Churfürſten und Reichs-Standes-Räthe/ als welche in ihren Gebiet und Landen eben die Macht und Gewalt haben/ die der Käyſer im Reich hat/ Gail. de Pace Publ. lib. 1. c. 6. Hartm. Obſ. 97. num. 7. lib. 2. nec non cap. 9. num. 1. de Arreſt. Imper. Bartol. in l. infamem. num. 14. ff. de Publ. Judic. & in l. Civitas num. 3. ff. ſi cert. petat. Thomas Maul. de Jure conducendi tit. 2. num. 17. Caſp. Ziegler. Verb. Auſtregæ in limitat. num. 45. & §. Landſaſſii concl. 1. num. 203. Joh. Philipp. Knipſchild/ de Jurib. & Privileg. Civit. Imper. lib. 2. cap. 1. num. 40. & ſeqq. ibique relati plures Vid. Dn. Sam. Strykius in Uſu Modern. ff. tit. de Adopt. §. 24. Joach. Hoppius in Comment. ad Inſtit. quib. mod. Patr. Poteſt. ſolv. §. 4. in verbo, Patriciatus. Harprecht in Inſtit. d. l. num. 2.

† Es bleiben aber der väterlichen Gewalt noch unterworffen/ die/ welche in den Krieg gehen/ ut dicit. Imperat. in §. Filius familias ſi militaverit. 4. Inſt. Quib. mod. Jus Patr. Poteſt. ſolv. & l. ſi maritus 7. C. de Patr. Poteſt. Joh. Schneidew. ad h. §. 4. num. 5. † Deßgleichen diejenigen/ ſo in den geiſtlichen Orden treten/ und Mönche oder Prieſter werden/ (ausgenommen ein Biſchoff/ welcher alsdann nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehet/ per Auth. ſed. Epiſcopalis. C. de Epiſcop. & Cleric. & Nov. 84. c. ult.) Oder da einer den Gradum Doctoris annimmet/ oder in einem Adelichen Stand erhoben wird/ Sam. Strykius in Uſu Mod. ff. d. l. Denn † alle dieſe Dignitäten nicht unter die Modos diſſolvendæ Patriæ Poteſtatis, in tit. Inſtit. ſupra citat. mit befindlich ſeynd/ Schneidewin. ad d. tit. num. 6. Jaſon. in l. Patre furioſo 8. num. 48. 50. & fin. π. de his qui ſunt ſui. A.

Hering. de Fidejuſſorib. c. 7. n. 624. Dn. Carpz. p. 2. Juriſpr. Forenſ. Conſt. 10. def. 4. & 17.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Septembr. 1627. in cauſa Mauritii Clemens zu Fuſſegk: Ob wohl euer Sohn ſich vor drey Jahren verehlichet/ auch vor einem Jahre den Gradum Doctoris angenommen; Dieweil er aber dennoch biß dato noch bey euch wohnet/ und an eurem Brodte iſt/ und ſich durch Anſtellung ſeiner eigenen Haußhaltung von euch nicht abgeſondert hat / N. m. i. e. f. So iſt er auch dannenhero der väterlichen Gewalt noch unterworffen/ und ihr möget ihme demnach ſein Mutter-Gut auszuantworten nicht angehalten werden / V. R. W.

LXXVIII.

Kinder/ welche Majorennes oder ihre mündige Jahre erreichet/ ſeynd der Väterlichen Gewalt nicht mehr unterwürffig / wann ſie ſich verheyrathen/ und eine eigene Haußhaltung anſtellen.

EMancipatio Juſtinianea, oder diejenige Erlaſſung aus der väterlichen Gewalt/ ſo zu Zeiten Käyſers Juſtiniani im Gebrauch geweſen / iſt in Foro Saxonico noch in üblicher Obſervanz, Fried. Penſold in addit. ad Coler. Deciſ. 222. num. 4. p. 2. Dan. Moller. ad Conſtit. Aug. 10. n. 3. verſ. Deinde cum modus emancipandi . pag. 2. Matth. Berlich. part. 2. Concl. 11. num. 21. Wie wir denn auch ſehen / daß der Römiſche Käyſer ſolch ihm zuſtehendes Recht noch faſt täglich durch ſeine Comites Palatinos exerciret / wie ſolches die vom Käyſer ihnen ertheilete Comitiv ausweiſen/ da unter andern jederzeit folgende Worte darinn mit begriffen ſeynd: -- Filios legitimatos, ut & legitimandos, adoptivosque & adoptandos in quavis ætate conſtitutos emancipare, ac patria poteſtate liberare, &c.

† Auſſer dieſen und andern modis emancipandi, ſind noch andere/ wodurch die väterliche Gewalt aufgehaben wird / erfunden; Welche durch gantz Teutſchland / und faſt durch gantz Europa üb- und bräuchlich ſeynd/ Henr. Hahn. ad Weſenb. paratit. ff. de Adopt. num. 7. ad verb. Hodie iis antiquitatis.

Der † erſte modus iſt / wann Kinder von ihren Eltern ſich ſepariren/ und eine eigene Haußhaltung anſtellen / nachdem ſie nehmlich ihre mündige Jahre erreichet / per text. expreſſ. in Conſt. Aug. Elector. 10. part. 2.

Dan.

Dan. Moller. ibid. num. 9. & ſeqq. & Deciſ. 12. num. 4. Deciſ. 41. num. 8. Henr. Hahn. d. loc. ad verb. Jure vero Saxonico. Dn. Carpz. lib. 1. Jurispr. Conſiſt. Def. 107. num. 9. Dn. Richter / Deciſ. 8. num. 72. Nicol. Reuſner. lib. 1. Deciſ. 10. num. 9. A. Rauchbar. p. 2. q. 14. n. 24. Pruckmann. Conſil. 1. num. 13. Conſ. 34. num. 96. vol. 1. Joh. Kitzel. in Synopſ. Matrim. cap. 7. lit. M. Dn. Sam. Strykius, in Uſu Mod. ff. lib. 1. tit. 7. §. 18. & 19. † Welches auch wahr iſt / ob ſolche Separation gleich nicht judicialiter geſchehen / dict. Conſtit. 10. Dan. Moller. d. loc. num. 4. Penſold. d. loc. n. 7. Hering. de Fidejuſſor. cap. 7. num. 625. Ita Scabini Lipſienſes Menſ. Mart. Anno 1600. Inmaſſen euch denn auch die Frucht-Nieſſung von allen euers Sohns Mütterlichen Gütern / ſo lange / biß er ſeine mündige Jahre erreichet / und ſich mit Anſtellung ſeiner eignen Haußhaltung von euch abgeſondert / und alſo ſich der väterlichen Gewalt entbrochen / vermöge der Rechte gebühret / V. R. W.

Der † andere modus gehet dem Weiblichen Geſchlechte allein an; Denn ſo bald dieſe Hochzeit gehalten / treten ſie in den Schutz und Gewalt ihrer Männer / Landr. lib. 1. art. 31. & lib. 3. art. 45. Coler. Deciſ. 12. num. 4. Dn. Richter. Deciſ. 76. num. 37. und werden hierdurch der väterlichen Gewalt entriſſen / ob ſie gleich / da ſie ſchon verheyrathet / bey dem Vater im Hauſe noch verbleiben / Berlich. d. loc. num. 44. Dn. Carpzov. part. 2. Jurispr. Forenſ. conſt. 10. def. 2. num. fin. ibique Groswin ab Esbach in Notis. Sam. Strykius in Uſu Mod. d. l. §. 23. Denn auch † keine Frau unter zweyer Gewalt ſeyn kan / arg. l. 5. §. ult. ff. Commod. l. Quod contra 141. §. uni duo ff. de Reg. Jur. §. Permiſſum. Inſt. de Tutel. Schurff. Conſil. 20. num. 19. vol. 2. Joh. Kitzel. d. loc. Matth. Weſenbec. in parat. ff. de his qui ſunt ſui. ibique Henr. Hahn. in notat. in poteſtate Maritorum. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in cauſa Martini Devers zu Auligk / M. Jun. Anno 1633. Habet ihr nach Abſterben eures Weibes eurer Tochter ein gewiſſes Mutter-Geld ausgeſetzet / welches ihr doch bey euch behalten und genützet. Ob nun wohl bemeldte eure Tochter biß dato noch bey euch wohnet / und an eurem Tiſche iſt; Dieweil ihr aber dennoch ſelbſten berichtet / daß ſie allbereit vor einem Jahre verehelichet / ꝛc. So iſt durch ſolche Verehelichung die väterliche Gewalt erloſchen / V. R. W.

Von Vormundſchafften.

LXXIX.

Ein im Teſtament verordneter Vormund / kan die Adminiſtration ſolcher Vormundſchafft ſich nicht unternehmen / ehe die Obrigkeit ihm ſelbige nicht anbefohlen.

Nachdem Rechte des Käyſers Juſtiniani ſcheinet es / daß / ehe die Vormundſchafft angetreten wird / man keines Decreti der Obrigkeit von nöthen habe / weil ſolches nirgends verlanget wird / ſondern es ſey ein Vormund vielmehr verbunden / ſo fort / da er nur weiß / daß er dazu erkieſet / ſolche auf ſich zu nehmen. Fürnehmlich aber / da einige Dinge mit der Zeit ſolten verlohren oder zu Grunde gehen / und keinen Aufſchub leiden / ingleichen wo periculum in mora wäre / l. Tutor qui repertorium. in fin. pr. ff. de Adminiſtr. tutor. Joh. Schneidewin. ad princ. Inſt. de Tutel. num. 20. Und ſo er darinn ſäumig / geſchiehet es auf ſeine Gefahr / ut patet ex l. 1. pr & §. 1. ff. de Adminiſtr. & peric. tutor. Sam. Strykius in Cautel. Contract. ſect. 3. cap. 2. § 2. Daher o Bachovius ad Weſenb. in paratit. ff d. Tutel. vermeinet; Ob man gleich bey dergleichen Fall bey der Obrigkeit ſich angiebt / geſchehe ſolches per accidens.

Aber † nach den Reichs-Abſchieden / als neueſtem Rechte / wird die Adminiſtration der Vormundſchafft gäntzlich keinem Vormund / er ſey gleich ein Teſtamentarius, Legitimus oder Dativus Tutor, verſtattet / es ſey dann ſelbige von der Obrigkeit ihm anbefohlen / per text. expreſſ. in der Reformation guter Policey / de Anno 1548. und de Anno 1577. tit. von der Pupillen und minderjährigen Kinder-Tutorn und Vormunden / Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 82. num. 1. & Reſp. ſeq. 84. num. 2. & 3. Henr. Hahn. ad Weſenbec. tit. de Tutel. num. 6. & tit ſeq. de Teſtamentar. Tutel. num. 2. It. tit. de Confirmat. tutor. num. 3. Dn. Richter. Deciſ. 83. num. 162. † Wann auch gleich die Mutter oder Groß-Mutter die Vormundſchafft verwalte / Dn. Sam. Strykius in diſſ. de Jure Avorum cap. 2. num. 140. et. Joachim. Hoppius in Comment. ad Inſtit. tit. de Tutelis §. 5. in non hodierno. oder ein Teſtamentum ſey imperfectum, oder inter liberos und dergleichen / Cornæus l. 4. Conſil. 46. num. 4. Montae. de Jure tutor. & curator. cap. 14. num. 7. Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 81. num.

81. num. 6. Henr. Hahn. ad Weſenbec. d. tit. de Teſtam. tut. d. num. 2. † Wann nicht vielleicht der Teſtator, der den Vormund im Teſtament verordnet/ ausdrücklich gewolt/ daß er propria authoritate die Güter des Pupillen zu verwalten antreten ſolle/ Johann. Schneidew. ad pr. Inſt. de legit. Agnat. Tutel. num. 14. Borgnin. Cavalcan. tr. de Tutor & Curator. num. 23. Dn. Carpzov. dict. Reſp. 82. num. 2. † Dannenhero es dann geſchehe/ (ſaget vorgedachter Carpzovius dict. Reſp 82. num. 4.) daß die Vormünder/ ob ſie ſchon Teſtamentarii oder Legitimi ſeynd/ vor Gericht/ wann ſie ihre Pupillen verthädigen wollen/ nicht zugelaſſen werden/ ehe und bevor ſie ihr Tutorium, dadurch ihnen die Adminiſtration von der Obrigkeit anbefohlen/ dargeleget/ und ihre Perſohnen/ wie man ſaget/ legitimiret haben/ SAM. STRYKIUS in vol. 4. diſp. 17. n. 71. cap. 2.

Daß auch dieſes allerdings bey Fürſtlichen und andern hohen Perſohnen Vormundſchafften erfordert werde/ ſolches erinnert Henr. Hahn. d. loc. ad verb. Nam habenti. Atque ita pronuntiavit Facultas Juridica Helmſtadienſ. Dn. C. A. Menſ. Januar. 1646. zu geſchweigen/ wann ſchon auch die Teſtamentaria Tutoris conſtitutio ihre völlige Richtigkeit hätte/ daß dennoch der F. A. F G. der Vormundſchafft Adminiſtration ſich nicht unternehmen mögen/ ehe und zuvor ihr dieſelbe von Käyſ. Maj. decretiret und befohlen worden/ ꝛc.

LXXX.

Ein Vormund muß heutiges Tages ſeiner Pfleg-Befohlenen zugehörige müßige Gelder auf gewöhnliche Zinſe austhun/ woferne er nicht ſelbſt dafür angeſehen werden will.

Nach dem alten Käyſerlichen Rechten war ein Vormund/ wenn er ſahe/ daß in ſeiner Pfleg-Befohlenen Gütern einiges bahres Geld verhanden war/ gehalten/ ſolches Geld entweder zu Ankauffung einiger Land-Güter anzuwenden/ oder auf gewöhnliche Zinſe auszuthun/ per l. 7. § 3. ff. de adminiſt. Tutor. l. 24. C eod. es wurde aber dieſe neceſſitas pecuniam fœnori exponendi nachgehends verändert/ ſo gar/ daß wenn ein Vormund dergleichen Geld auf Zinſe austhat/ die Gefahr des Capitalis auf ihm allein fiel/ per nov. 72. cap. 6. & Authent. noviſſ. C. de adminiſt. Tutor. es ſey dann/ daß der Pupillus nicht ſo viel unbewegliche Güter hätte/ woher die bedürffende alimentation konte genommen werden/ ſolchen Falls

nun war dem Vormunde vergünſtiget / das Geld auf Zinſe zu belegen / damit der Pupillus aus denen Aufkünfften erhalten werden könte / d. nov. 72. cap. 7. Allein in Praxi ſeyn die Dd. und Interpretes Juris hievon wieder ab- und zu den alten Rechte gegangen; Alſo dafern ein Vormund heutiges Tages ſothanes Geld nicht auf gebührenden Zinß austhut / er ſelbſten gehalten iſt / die Zinſe oder Intereſſe davon dem Pupillo zu erſetzen / Carpzov. p. 1. Conſt. 11. def. 2. Dn. Sam. Strykius in Cautel. Contract. ſect. 3. cap. 2. §. 3. es ſey dann / daß es ihn an der Gelegenheit gäntzlich ermangelt habe / ſolche Gelder unterzubringen / wovon ein præjudicium beym Carpzov. d. l. def. 23. zu befinden.

Es lieget aber allhier dem Pupillo ob zu erweiſen / daß der Vormund fügliche und ſichere Gelegenheit gehabt die Gelder zu unterbringen / und der Vormund damit zu beſchonen / welchen Falls dann auch am 28 Jul. 1673. geſprochen worden; Würde Kläger beſſer als geſchehen binnen 6. Wochen erweiſen / daß Beklagter über die zu der Pupillen täglichen Unterhalt benöthigten Gelder ſo viel übrig gehabt / oder ſonſten aus der Vormundſchafft gehoben / daß er ſolche Gelder zinßbahr austhun können / unter welchen dasjenige / was Beklagter von verkaufften Silber gelöſet / von der Zeit an / da es verkauffet worden / mit zu rechnen / es auch Beklagten an Gelegenheit / da er ſolche Gelder ſicher unterbringen können / nicht ermangelt / ſo ſind Beklagten ſeine Erben von Zeit / da die Gelder erweißlich untergebracht werden können / Klägern die Land-übliche Zinſen davon / jedoch ſalvo beneficio diviſionis, ſo viel den Neben-Vormund betrifft / zu erſtatten ſchuldig / da alsdann / was Beklagter wegen gethanen Vorſchuſſes als 64. Fl. 8. Gr. angegeben / billig in Conſideration kommt / in Ermangelung aber ſolches Beweiſſes / ſind Beklagte von angeſtellter Klage zu abſolviren / und iſt Kläger vor berührten Vorſchuß ihnen zu erſtatten ſchuldig / die nach angewandter Leuterung verwandte Proceß-Koſten / werden aus bewegenden Urſachen gegen einander aufgehoben / V. R. W.

LXXXI.

Ein Gläubiger ſo wohl als Schuldner kan zum Vormunde eines noch Unmündigen im Teſtament beſtellet werden.

Vermöge Käyſers Juſtiniani Conſtitution in Novell. 72. & Auth. Minoris Debitor. C. Qui dare tutor. aut curator. poſſ. iſt eingefüh-

geführet worden / daß einem Minori oder Minderjährigen weder deſſen Debitor oder Creditor zum Vormund noch Curatore können gegeben werden; Weil zu beſorgen ſtehet / ſie möchten die Qvitungen und Handſchrifften heimlich unterſchlagen / und alſo die Beweißthümer der annoch ſchuldigen oder allbereit geſchehenen Zahlung vertuſchen / A Perez. in Cod. tit. Qui dare tutor. vel curator. poſſ. Salycet. in dict. Auth. Minoris. C. Qui dare tut. vel curat. poſſ. Joh. Schneidew. ad tit. Inſtit. Qui teſtamento tutores dari poſſ. n. 12. Joh. Gutierez. tract. de tutel. & curat. p. 1. cap. 20. num. 2. & ſeqq. Paul. Montan. tract. eod. c. 9. num, 55. Roland. a Valle Conſ. 183. num. 4. lib. 1. Matth. Berlich. Deciſ. 257. num. 1. Dn. SAM. STRYKIUS in Cautel. Contract. ſect. 3. cap. 2. §. 5. † Allein dieſes hat einige limitation bey den Vormündern und Curatorn / ſo im Teſtament verordnet / Contradicit Eccolt, quia prohibitio eſt generalis tam quoad verba in dict. Novell. 72. tam quoad rationem, quæ militat etiam in teſtamentario tutore, vid. dict. Eccolt. tit. π. de Tutel. §. 15. Azo in Summa C. d. tit. num. 8. verſ. Sed in teſtamento Speculator lib. 1. p. 3. tit. de Tutore. §. generaliter. 5. num. 12. Charond. in Reſolut. notab. p. 3. tit. 21. cap. 1. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 5. Wenn nun der Teſtator vom Credito / womit er dem Vormund verpflichtet / Wiſſenſchafft gehabt; Denn ſo ers unwiſſend gethan / ſo behält vorgedachte Conſtitution Juſtinianea dennoch ihre Krafft / und wann ein Vormund oder Curator das Creditum nicht angemeldet / gehen ſie ſolches verluſtig / d. Auth. & Nov. A Perez. d. l. num. 4. Paul. Montan. tr de Jure tut. & cur. c. 9. num. 67. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 2. Juriſpr. Forenſ. Conſt. 11. def. 19. n. 3. & lib. 5. Reſp. 88. num. 6. SAM. STRYKIUS d. l. §. 5. BRUNNEMANN in Comm. C. ad Auth. Minoris debitor. Qui dare Tutor. Weil man nicht ſehen kan / daß er / der Teſtator, auf deren Treu / von welchen er nicht gewuſt / daß ſie ſeine Gläubigere / einiges Abſehen gehabt haben ſolten / Bartol. ad d. Auth. Minoris num. 15. Oldrad in d. Novell. 72. n. 5. & Conſ. 148. n. 1. p. 1. Montan. d. c. 9. num. 67. & ſeqq. junct. n. 72. Joh. Gutierez. d. c. 20. n. 6. & ſeqq. Berlich. d. Deciſ. 257. n. 18. Ubi nec non Deciſ. ſeq. 258. limitationes & ampliationes plures adducit. A. Faber. in Cod. lib. 5. tit. 20. def. 1. n. 3. & 4. A. Perez. d. loc.

† Wird demnach ein Tutor oder Curator, welcher Zeit-währender Vormundſchafft einiges Creditum entweder per ceſſionem vel alio quovis titulo an ſich bringet / und ſolches nicht kund machet / mit gleicher Straffe / daß er deſſen verluſtig wird / angeſehen. Denn wer wolte nicht præſumiren / das ein Tutor ſolches thäte in fraudem pupilli, d. Novel. 72. c. 1. & 5. Salycet. in d. Auth. num. 3. Dn. Carpzov. de Reſp. 88. num. 18. So ſichs dann

zutragen ſolte / daß ein Tutor oder Curator Zeit ſeines währenden Ammts ein Debitor oder Creditor Minoris werden ſolte / etwa wegen Erbſchafft / die ihm zu Handen kommen möchte / ſo muß demſelben ein Curator adjungiret werden / welcher Auffſicht hat / daß der ander wider des Minoris Commodum nicht untreulich handele / A. Perez. de loc. num. 4. SAM. STRYKIUS in Caut. Contract. d. l. §. 5.

Ita Scabini Lipſ. Menſ. April. Anno 1638. ad requiſitionem Friederich Lachmanns: Hat Hanß Jahne in Vormundſchafft eurer Tochter erſter Ehe / Dorothea Lachmannin / mit Jacob Melingen und Conſorten als Mit-Erben zu Rebecken Römerin Verlaſſenſchafft am 22. Septemb. Anno 1634. ſich verglichen / und vor alle ihre Anfoderung 600. Fl. auf gewiſſe Termine innerhalb vierdthalb Jahr zu bezahlen verſprochen; Bald des folgendes Tages aber hernach / er den 23. Septemb. von obgedachten Mit-Erben dieſe bey ſeinem Mündlein habende Foderung vor ſeine Perſohn an ſich erhandelt / und ihnen 400. Fl. in Jahr und Tag auf drey Termine zu entrichten / verwilliget / dieſe vorgegangene ſeines Mündleins Schuld / wie auch daß daſſelbe noch über 700. Fl. davon die Römeriſchen Mit-Erben der gewilligten 600. Fl. Terminlich wohl befriediget werden können / bey Peter Zorn zu fodern / verſchwiegen / und durch Producirung der in Vormundſchafft mit den Römeriſchen Mit-Erben / am 22. Septemb. Anno 1634. getroffenen Vergleichung / bey den Vormundſchaffts-Herren einen Bericht an E. E. Rath / und vermittelſt deſſelben ein Decret zur alienation des Mündleins Behauſung erhalten alſo / daß dieſelbe ſubhaſtiret / und wofern ihr euch eurer Tochter des Mündleins nicht angenommen / und der Subhaſtation dahero / daß der Vormund des Mündlein Schuld ungebührlicher und zu rechte verbotener Maſſen / an ſich erhandelt / und durch Verſchweigung deſſelben rechten Vermögens / das Decret erlanget / widerſprochen / das Mündlein ſeine Behauſung um ein geringe Geld hin zu laſſen / wäre gezwungen worden / rc. So hat gedachter Vormund derer 40. Fl. die er den Römeriſchen Mit-Erben vor eures Mündleins eurer Tochter Schuld ausgezahlet und entrichtet / ſich verluſtig gemachet / und mag dieſelbe in der Vormundſchaffts-Rechnung bey den Ausgaben nicht anſetzen noch wieder fodern /

V. R. W.

LXXXII.

LXXXII.

Unter dem Worte KINDER Vide Caſum hunc quadrantem apud Vigelium im Richterb. Centur. 2. caſ. 45. werden auch mit verſtanden Kindes-Kinder ſo wohl Männlich- als Weibliches Geſchlechts.

OB wohl das Wort Söhne / wenn es von dem Teſtatore oder Contrahenten gebrauchet und ausgeſprochen wird / oder auch in den Statuten befindlich iſt / allezeit wider den / der ausſpricht / erkläret werden muß / alſo / daß es nicht darunter mit begreiffet die Kindes-Kinder / l. Filium. de finimus. ff. de his qui ſunt ſui. H. Piſtor. p. 3. quæſt. 30. n. 3. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inſtit. tit. qui Teſt. Tutor. dar. poſſ. §. 5. in verb. aliter enim Filii. † Daher auch unter dieſer Benennung / wann ein Vater ſeinen Töchtern und Söhnen Vormünder zugeordnet hat / die Kindes-Kinder nicht damit verſtanden werden / per text. in §. Si quis Filiabus 5. Inſt. Qui teſtam. tut. dari poſſ. Sintemal allhier keine Urſache ſich findet / warum man von dem eigendlichen Wort-Verſtand abweichen / und die Vormünder allzubeſchwerlich fallen ſolle / wie es denn auch denen Pupillen ſelbſt / als welchen es eigendlich angehet / nicht zuträglich iſt / daß das Ihrige in vieler Hände gerathe. † So hat es doch eine andere Bewandniß / wann der Teſtator ſich des Wortes Kinder / gebrauchet hat; Denn alsdenn ſcheinet es / er habe denen Kinds-Kindern Vormünder gegeben / per text. in §. ſuper cit. 5. † Denn unter der Benennung der Kinder ſind mit begriffen / alle Deſcendentes, nehmlich Kindes-Kinder / und nachfolgends alle andere / l. liberorum. 10. ff. de Senatorib. l. 220. de verbor. Signif. Jacob Menoch. de Præſumt. 189. num 14. So wohl männliches als weibliches Geſchlechts; Denn der Nahme Kinder / iſt ein allgemeiner Nahme / und begreiffet deswegen beyde Geſchlechter in ſich / Menoch. d. loc. Dn. Carpzov. pag. 3. Conſt. 10. def. 5. & 6. Et lib. 6. Reſp. 29. num. 14. nec non Deciſ. 22. num. 18 † Es wäre dann / daß die Art zu reden dieſer Bedeutung entgegen / alsdenn ſo wird auch ein anders zu obſerviren ſeyn / arg. l. cum. vir. 25. ff. de condit. & demonſtrat. Alciat. in d. l. 220. de V. S. Marcus Vertraneus Maurus in lib. ſing. de Jure Liberor. cap. 42. pag. 299. & ſeqq, Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Jun. Anno 1604. in cauſa Caſpari Sauſens: Obgleich / vermöge des 6ten Articuls der Handwercks-Innung der Schneider / zu

Weiſſenfels verſehen / daß die Schneider auf den Dörffern innerhalb der Meilweges / ſo ihre Innungs-Gerechtigkeit erlanget und gewonnen / keinen Lehr-Jungen / als ihre eigene Kinder ſetzen dürffen; Dieweil aber dennoch in dergleichen Ordnungen unter dem Worte Kinder / die Kindes-Kinder / vermöge der Rechte / auch mit verſtanden werden / ꝛc. So iſt Peter Meidler ſeiner Tochter Sohn / das Handwerck zu lernen wohl befugt / V. R. W.

† Und dieſer Verſtand / nehmlich / daß unter dem Worte / Kinder / alle Deſcendentes mit verſtanden werden / hat auch ſtatt in cauſa privilegiata, wann Kinder aus vielen Ehen / die doch von einem Vater gezeuget / zuſammen kommen / arg. d. l. liberorum. 220. ff. de V. S. Dn. Sigismund. Finkelth. Sen. in Tract. de Jure Patronat. cap. 6. num. 102. & ſeq. Dn. Carpz. lib. 1. Jurisprud. Eccleſiaſt. def. 209. num. 4. & ſeqq. Ita pronuntiavit Conſiſtorium Lipſienſ. Eccleſiaſt. Dieweil in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung zu ſonderlichen Gnaden der verſtorbenen Paſtorn und Kirchen-Diener Wittiben und Kindern das Gnaden-halbe Jahr geordnet worden / und die Kinder erſter Ehe / ſo wohl als die Kinder andrer Ehe darunter begriffen und deſſen zugenieſſen; So mögen auch eures Ehe-Wirths Kinder erſter Ehe davon nicht ausgeſchloſſen werden / V. R. W.

Nec non Conſiſtorium Supremum Eccleſiaſt. Elector. Superintendenti Miſnenſi, d. 2 Septembr. Anno 1639. Wann wir dann vermercken / daß die Partheyen allerſeits auf ihrer Meynung beruhen / auch keiner in Güten zu weichen gemeinet / und ohne diß an ſich ſelbſt klar und unzweiflich / daß die Kinder erſter Ehe / mit den Kindern andrer Ehe / gleiche Berechtigung zu dem halben Gnaden-Jahr haben; Als laſſen wir es auch dabey bewenden / ꝛc. Begehrende / ihr wollet die Partheyen hierauf / und inſonderheit die Wittiben beſcheiden / daß ſie den Kindern erſter Ehe ihren Antheil des halben Gnaden-Jahrs unwegerlich folgen laſſen ſollen / V. R. W.

LXXXIII.

Unter den Agnaten wird die Vormundſchafft dem / ſo der nächſte im Grad iſt / aufgetragen.

Welchen im Teſtament kein Vormund gegeben worden / die bekommen nach dem Geſetze der XII. Tafeln die näheſten Agnaten / (d. i. Blutsfreunde vom Vater her / Schwerdtmagen /) zu Vormünden / per text. in pr. Inſtit. de Legit. Agnat. tut. Nachdem aber per Jus

hoc Novellarum approbare videtur Jus noſtrum Prutenicum: Land-Recht/lib. 2. tit. 6. Artic. 2. §. 1. & ſeqq. Novell. 118. cap. 5. der Unterſcheid/ inter Agnatos & cognatos, de qua in §. 1. & fin. d. tit. was die Vormundſchafft betrifft/ aufgehoben/ ſo wird ſelbige denen proximioribus ohne Unterſcheid aufgetragen/ ad de text. in §. Cum autem fin. de Capit. demin. Joh. Schneidew. ad ſupra cit. tit. Inſt. num. 10. Joh. Harp. ad pr. d. tit. n. 4. Joachim. Hoppius ad Inſt. §. 1. d. l. Add. Andr. Lipſ. Cent. 1. obſerv. Pr. 65. num. 12. † Denn gleich wie die Cognati (Bluts-Freunde von der Mutter her/) mit den Agnatis zugleich in der Erbſchafft ſuccediren/ alſo werden auch gleicher geſtalt alle ad Tutelam Agnati proximi tutelam in Auſtria recuſantes, excluduntur etiam ab hæreditate pupilli: Wenn die nächſten Befreunde im Geblüt/ ohne erhebliche Urſachen/ ſich in Oeſterreich der Gerhabſchafft/ (Vormundſchafft/) weigern/ ſo haben ſie für ihre Perſohnen/ die Anwartung zu des Pupillen Erbſchafft/ verfallen/ doch ihre Erben deſſen zu entgelten/ Reuter. de Different. Jur. Civil. & moderni Auſtriaci, p. 3. num. 17.) legitimam beruffen/ d. Novell. 118, c. 5. Auth. ſicut hæreditas. C. de Legit. tutor. Nehmlich † die Vormundſchafft wird Regulariter Secundum naturam ſucceſſionis denen aufgetragen/ welchen die Ordnung der ſucceſſion betrifft/ l. 1. de Legit. tutel. d. Auth. ſicut. C. eod. Alſo/ daß wenn ihrer viel concurriren/ die Adminiſtration alsdann dem/ der am beſten ſich darzu ſchicket/ anvertrauet wird/ doch auf Gefahr der andern alle/ und daß deroſelben Güter ſub tacita hypotheca ſtehen/ per text. expreſſ. in l. ſi plures ff. de Ligit. tut. d. Auth. ſicut. C. eod. Joh. Schneidewin. ad pr. dict. tit. Inſt. n. 11. Rudolph. Schrader. de Feud. p. 10. Sect. 19. n. 13. Weil nehmlich alle/ welche ſich in gleichen Grad befinden/ ingeſammt ſuccediren.

Was das Sächſiſche Recht betrifft/ ſo bleibet ſolches bey dem alten Geſetze der XII. Tafeln/ Fachſius Differ. 40. Teutler. vol. 2. Diſp. 8. th. 3. lit. B. und ziehet die Agnaten/ ſo lange ſie noch vorhanden/ in Verwaltung der Vormundſchafft den Cognatis für. Wenn aber der näheſte Agnat ſelbſt noch minderjährig wäre/ ſo iſt der folgende näheſte Agnatus, welcher ſchon ſeine mündige Jahre erreichet/ ſo lange/ biß jener der Sachen ſelbſt vorſtehen kan/ ſein Mitt-Helffer/ per text. in artic. 23. lib. 1. Land-Recht/ & art. 49. in Weichbild/ ibi: Stirbet ein Mann/ der Kinder hat/ die noch nicht zu ihren Jahren komen ſeyn/ ihr nächſter ebenbürtiger Schwerdtmage ſoll ihr Vormund ſeyn/ biß ſie zu ihren Jahren kommen/ und iſt er ſelbſt zu ſeinem Jahren nicht kommen/ alſo daß er ihnen nicht vorſtehen mag/ ſo ſoll ſein Helffer ſeyn ein ander/ ſein ebenbürtiger Schwerdt-magen/ ꝛc. Joh. Schneidew. d. loc. 12. † Und wird

allhier gar nicht attendirt die Regul / daß auch die Cognati mit den Agnatis in Foro Saxonico zugleich ſuccediren / Land-Recht / lib. 1. art. 3. Coler. Deciſ. 49. num. 14. & ſeq. p. 1. Joh. Schneidew. ad pr. Inſt. de hæred. quæ ab inteſt. def. Rubr. de Text. Ordin. Succedend. n. 23.

Ferner hat das Sachſen-Recht auch noch dieſes beſonders / daß wann ihrer viel der Agnaten in gleichen Grad vorhanden / ſelbige nicht alle zur Adminiſtration der Vormundſchafft gelaſſen werden / ſondern nur den Aelteſten unter ihnen / d. art. 23. Land-Recht / Ibique Gloſſ. & Sobell. in addit. Teutler. d. loc. † Es ſeynd gleich Allodial- oder Lehn-Güter / Schrader. d. ſect. 19. num. 39. Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 81. num. 16. Welches dann auch bey den Churfürſtlichen Perſohnen des Römiſchen Reichs obſervirt wird / per text. Aur. Bullæ tit. 5. verſ. Da ſichs begebe / daß ein Churfürſt / ꝛc. Allwo der Käyſer Carolus IV. die Adminiſtration der Vormundſchafft des verſtorbenen Churfürſten / erſtgebohrnen und noch minderjährigen Printzen dem Vater Bruder / als elteſten und näheſten Agnaten anträgt / A. Knichen. in Comment. ad Sax. non provoc. jure verb. Electorum c. 5. num. 42.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. ad requiſit. Chriſtophori Ihlens nachgelaſſener Erben zu Witzſchendorff / Menſ. Novembr. Anno 1637. Iſt Jacob Reichel Anno 1633. benebenſt ſeinem Weibe / ſämmtlichen Kindern erſter und anderer Ehe an der gefährlichen Seuche der Peſtilentz Todes verfahren / und iſt von ihnen mehr nicht als das kleineſte Söhnlein überblieben / deſſen nächſte Freunde auf der einen Seiten ſeynd des Vatern Brudes drey Kinder / auf der ander aber ihr der Mutter fünff vollbürtige Brüder / ꝛc. So gebühret bemeldtes unmündigen Hanſen Reichels Vormundſchafft des Vatern Bruders älteſten Sohne / als nächſten älteſten Schwerdtmagen / alleine billig / und ſo lange unter denſelben einer vorhanden / habet ihr als Cognati, euch ſolcher Vormundſchafft nicht anzumaſſen / V. R. W.

LXXXIV.

Eine Proavia kan zwar wohl der Proneptin zugleich nebſt deren Brüderen Erbe ſeyn / aber keine Vormünderin von ihr werden.

OB wohl die Groß-Mutter einem ſolchen unmündigen Kinde nebſt deſſen Geſchwiſteren ſuccediren kan / Strauch. Diſſert. 11. th. 24.

ohne

ohne Unterſcheid / ob ſchon die Güter von den Vater herrührig ſeynd / Hilliger in Donello enucleato IX. c. 3. lit. D. Struv. Ex. Civ. 38. §. 27. Dieweil aber Tutela fœminea auf das Recht der Succeſſion nicht / ſondern auf die ſonderbahre Zuverſicht / ſo die Rechte zu der Matre und Avia haben gebauet / Strauch. Diſſert. 5. th. 14. Carpzov. lib. 5. reſp. 80. So hat deswegen eine Groß-Aelter-Mutter zur Vormundſchafft über ein ſolches Kind keinen Zutritt; Auch iſt die Tutela fœminea nur auf die Matrem und Aviam gerichtet / Und läſſet ſich dieſe ſonderbahre Verordnung / auſſer denenſelben weiter nicht extendiren / arg. c. 28. de R. J. in 6to Dn. Nicol. Lynker. in Deciſ. 1125. wie dann auch eine Proavia, hohen Alters halber / ihr ſelbſt kaum vorſtehen mag; Dannenhero Menſ. Jan. 1692. von der Univerſität Jena geſprochen worden / daß vielmehr die Tutela legitima der Unmündigen ältiſten Bruder zu überlaſſen ſey / V. R. W.

LXXXV.

Was eine Mutter als Vormünderin ihren unmündigen Kindern zum Nachtheil eingegangen / haben dieſelbe / ob gleich ſie von der Mutter Erben geworden / nicht nöthig zu approbiren und genehm zu halten.

Ob wohl ein factum Tutoris pro facto pupilli gehalten wird / l. 2. ff. quando ex fact. Tutor. und dahero der Mutter renuntiation, welche ſie als Vormünderin auf eine Gerechtigkeit ſo ihren leiblichen Kindern zuſtändig / gethan; Hernach aber dieſelbe weder verträglich / noch auch mit gehörigen ſolennien geſchehen zu ſeyn / erwieſen worden / gleichſam nicht dafür gehalten werden wolte / als ob es von denen Kindern improbiret / und ſie ihnen ihr voriges Recht wiederum zu aſſeriren zugelaſſen werden können / bevorab da die Kinder über dieſes die Mutter geerbet: Qua ratione hæres omnino defuncti, & filius adeo multo magis factum Matris, etiam in re filii ejusque alienatione ſuſceptum impugnare eique contravenire non poteſt l. 14. C. de rei vindicat. Dieweil aber ein factum Tutoris nur ſo weit pro facto pupilli geachtet wird / als es dem pupillo vorträglich iſt; ſonſten ein Unmündiger wieder ein factum ſeines Vormundes niemahlen per reſtitutionem in integrum oder in anderen Wege ſich würde behelffen können / Nicol. Lynker. in Deciſ. 1083. Eine Mutter auch diß-

dißfalls nicht als Mutter / ſondern als eine Vormünderin anzuſehen; cujus uti tutricis hæredes facti non ſunt liberi. Zudem auch ein Erbe ſeines Vorfahren factum, wenn es ipſo jure nullum iſt / zu hinterziehen / wohl bemächtiget iſt / l. 7. C. de Agric. & Cenſ. Carpzov. p. 2. Conſt. 14. def. 70. num. 10. Gleich wie es der defunctus ſelbſt hat thun können; Iſt alſo im Monat April 1674. von der Juriſtiſchen Facultät geſprochen worden / daß Marianæ Verzicht denen Kindern / ob ſie ſchon dieſelbe geerbet / nichts deſtoweniger nachtheilig ſeyn / noch dieſelbe zu agnoſciren verbunden wären / V. R. W.

LXXXVI.

Mutter und Groß-Mutter werden in Vormuntſchafft den Agnaten vorgezogen.

Wiewohl man von der Vormundſchafft ſaget / daß ſie ein officium virile, oder Ammt / das Männern zu verwalten gebühret / ſey / und ſo nach einer Frauen regulariter nicht verſtattet werde / l. Tutela l. fœmina. ff. de Tutel. §. fin. Inſtit. de Legit. Patron. tutel. Gozadin. Conſil. 18. num. 15. & Conſ. 68. num. 2. Franc. Caldas Pereiza de integr. reſtit. p. 2. pag. 1131. n. 106. Dahero auch die Weiber in Foro Saxonico ſelbſt eines Curatoris in Verrichtung wichtiger Händel benöthiget / per Conſt. Aug. Elect. 15. §. gleicher geſtalt ſoll auch den Weibes-Perſohn p. 2. Nun aber laſſen die Rechte nicht zu / daß der eines andern Vormund oder Curator ſeyn ſolle / welcher ſelbſt ſub Tutela vel Cura alterius iſt / §. Item major. 13. verſ. cum ſit incivile. Inſtit. de excuſat. tutor. l. ult. C. de legit. tutur. Nichts deſtoweniger aber wird einer * Mutter oder Groß-Mutter in Anſehen der Liebe / ſo ſie gegen ihre Kinder tragen / und ihnen am allerbeſten gerathen wiſſen wollen / der Kinder Vormundſchafft dergeſtalt referirt / daß wenn ſie die Mühe auf ſich nehmen wollen / ſie allen Agnaten und Cognaten (die Vormünder ſo Teſtaments Weiſe verordnet / aus-

* Eben dieſes iſt auch üblich nach dem Oeſterreichiſchem Rechte; denn in der neuen Gerhabſchafft-Ordnung *Tit.* 3. §. 2. nachfolgende Worte enthalten: In dieſem Lande Oeſterreich gebühret der Mutter / wann ſie will / und kein Bedencken wider ſie verhanden / ihrer leiblichen Kinder Ober-Gerhabſchafft / (Ober-Vormundſchafft /) doch ſollen ihr von Gericht aus / ein oder zween Mitt-Gerhaben zugeordnet werden / *Reuter. de different. Jur. Civil. & moderni Auſtriaci p. 3. n. 16.*

ausgenommen/) ſo wohl nach dem neueſten allgemeinen beſchriebenen / als auch Sächſiſchen Rechte fürgezogen werden / Novell. 118. cap. 5. Auth. Matri & Aviæ C. Quand. mul. tutel. offic. fung. Land-Recht / lib. 1. artic. 11. in fin. & Gloſſ. ibid. A. Faber. in Cod. lib. 5. tit. 21. def. 1. num. 7. Gutierez. de Tutel. & Curator. p. 1. c. 8. num. 7. Montan. tract. de Tutel. c. 15. num. 8. Corn. lib. 3. Conſ. 101. Matth. Weſenbec. paratit. ff. tit. de Tutel. num. 5. Richter / Deciſ. 18. num. 3. und geſchiehet ſolches ſo wohl in denen Allodial- als Lehn-Gütern / DN. SAM. STRYKIUS in Exam. Juris feudalis c. 7. q. 16. JOACH. HOPPIUS ad Inſtit. lib. 1. tit. 14. §. 1. in q. quid Juris in feudalib.. HAHN ad WESENBEC. d. l. num. 5. ubi iſta Deciſum teſtatur ab Ampliſſ. Anteceſſoribus Helmſtad. Anno 1600. d. 19. Novembr. Wenn ſie nur Majorennes ſeynd / l. 2. C. Quand. mul. tut. offic. Montan. d. c. 15. num. 18. Nic. Boër. Deciſ. 124. n. 7. Chaſſan. Conſuetud. tit. Des enfans des pluſiers licts. §. 6. princ. Gutierez. d. p. 1. c. 7. n. 18. † Und über das ſich wieder zu verehelichen / und dem SCto Vellejano judicialiter renunciiren / Auth. Matri cum Auth. Sacramentum. C. dict. tit. Petr. Heig. p. 2. quæſt. 13. n. 46. Dn. Carpz. part. 2. Jurispr. forenſ. c. 11. def. 14. & lib. 5. Reſp. 80. n. 11. & ſeqq.

† Und dieſes wegen des ſchlimmen Argwohns / daß die Weiber denen Männern nicht nur die Güter / ſondern auch gar der Kinder Leben zu eigen geben / l. lex. quæ Tutores 22. §. Lex. enim C. de Adminiſt. Tutor. † Wenn demnach eine Mutter / ſo zur andern Ehe ſchreitet / allerdings der Vormundſchafft zu entſetzen iſt / per text. in Auth. Sacramentum. C. Quando mulier. Tutel. ſo folget / daß ſie die Stelle eines Vormundes nicht vertreten kan / wann gleich alle Anverwandte vom Vater ſo wohl als Mutter darein conſentiren wolten / A. Faber. in Cod. lib. 5. tit. 20. def. 11. per tot. † Dannenhero ſie dann / wann ſie abermahl in den Wittiben-Stand geſetzet / die Vormundſchafft nicht wieder überkommt / weil ſie einmahl / als verdächtige / derſelben vorhero ſich verluſtig gemachet / und ſolche cauſa ſuſpicionis alsdann noch immer bleibet / Mynſinger. cent. 3. Obſ. 83. Joh. Gutierez de Tutel. p. 1. c. 8. & 9. Wann auch gleich mit Bewilligung der Kinder es geſchehen / daß ſie zum andernmahl ſich verheyrathet / Boër. Deciſ. 185. n. 22. Spinoſa in Specul. teſtam. Gloſſ. 29. n. 10. & 11.

Ita reſponderunt Scabini Lipſ. Menſ. Septembr. Anno 1632. S. F. Viduæ in Mügeln: Seyd ihr euer Kinder Vormundſchafft auf euch zu nehmen / und gebührlichen zu verwalten / vorhabens / ꝛc. So werdet ihr / vermöge der Rechte / vor allen andern Bluts-Freunden / auſſerhalb des väterlichen Großvatern / wann der noch verhanden / und ſelbſt Vormund ſeyn wolte /

dazu billig zugelaſſen. Ihr ſeyd aber denen Secundis Nuptiis und SCto Vellejano, jedoch ohne Eyd / zu renunciren / und euch von der Obrigkeit / unter welcher ihr und eure Kinder geſeſſen / zum Vormunden gebührlichen beſtätigen / auch ein Tutorium zu legitimirung eurer Perſohn in Einmahnung der Schulden ausantworten zu laſſen pflichtig / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Helmſtadienſis d. 19. Nov. Anno 1600. ad Annam W. H. Daß die legitima Adminiſtratio eures unmündigen Sohns Lehn- und Thal-Güter / euch / die ihr nun euer 25. Jahr erreichet / und im Wittwenſtande bißhero verblieben / auch ferner zu verbleiben gemeinet / vor dem Agnaten C. W. des widrigen Einwendens ungeachtet zuſtehe und gebühre / auch dazu von der Obrigkeit zuzulaſſen und zu verſtatten ſeyd / V. R. W.

NB. Quæſtionem illam: Nam mater quoque ad reddendas rationes ſit obſtricta, vide affirmative defendentem Vigel. im Richter-Büchlein / Cent. 3. caſu 62.

LXXXVII.

Ein Curator oder Tutor (Dativus) muß von der Obrigkeit verordnet werden / wenn keine teſtamentariſche oder legitimariſche Vormünder vorhanden ſeyn.

WEnn kein Vormund im Teſtament benennet / oder keine Anverwandten / welche Vormünder ſeyn können / verhanden / alsdann wird ein Vormund von der Obrigkeit beſtellet / und Tutor dativus genennet / pr. Inſt. tit. de Attil. Tut. & Mynſ. in Not. ibid. und welcher ſolche Gewalt ſpecialiter gegeben worden / l. mutuo 6. Tutores 2. ff. de Tutel. Georg. Frantzkius Ex. 3. qu. 1. & lib. 1. reſol. 17. num. 5 & ſeq. Treutler. vol. 2. Diſp. 8. th. 4. lit. A. Dann die Vormunds-Beſtellung gehöret weder zur Jurisdiction noch dem Rechte der Obrigkeit / Hahn ad Weſenbec. ff. de Tutel. & Curat. dat. num. 1. pag. 122. imp. 2. Heutiges Tages / nachdem die Republic eine andere Geſtalt bekommen / kan eine jedwede Municipal Obrigkeit und Stadt-Richter / welcher mixtum imperium hat / ohne Unterſcheid Vormünder beſtellen / Carol. V. Policey-Ordnung / de Anno 1548. & Reichs-Abſchied de Anuo 1577. Rubr. von den Pupillen und Minderjährigen §. ſo ſollen wir ꝛc. welches durch hergebrachte Gewohnheit hin und wieder ſo gehalten wird / Georg. Schulze in not. h. lit. A. Schneidewin.

dewin. h. t. Rubr. qui poſſit dare Tutor. n. num. 4. Zanger. de Except. p. 2. c. 8. num. 10. verſ. modo talis Berlich. p. 1. Concluſ. 18. num. 9. Alſo die Käyſerliche Cammer denen immediate imperio ſubjectis einen Vormund ſetzet / Ordinat. Cammer. p. 3. tit. Gail. Obſ. 1. num. 42. P. Frider. de proceſſ. cap. 12. n. 2. & cap. 20. n. 1. Reinking. de Regim. ſec. p. 2. claſſ. 2. cap. 14. num. 22. & ſeq. Welche Vormunds-Beſtellung nehmlichen heutiges Tages einer ordinairen Jurisdiction (wie desgleichen auch iſt eine Academiſche) auch de Jure Saxonico einem Unter-Gerichte angeknüpffet iſt / Frantzkius lib. 1. reſol. 16. num. 4. & reſol. ſeq. 17. num. 7. Allwo er in ſeq. ad rationes dubitandi antwortet / und dieſe aſſertion zugleich auf den Fall / da einer Frauen ein Curator gegeben werden ſoll / extendiret / num. 67. & ſeq. Berlich. d. Concluſ. 18. num. 10. ja ſo gar die Obrigkeiten / welche dieſe ihre Pflicht und Ammt verabſäumen / und denen Pupillen oder Minoren Vormünder zu beſtellen / unterlaſſen / wegen dadurch denen Pupillen zugefügten Schaden / de Syndicatu belanget werden können / Schrader. de feud. p. 10. ſect. 20. num. 10. Philip. Knipſchild. Tract. de jure & Privil. Civit. Imp. lib. 5. cap. 17. num. 2. Wenn aber der Pupill oder Minor, der Vormund oder Curator unter unterſchiedlichen Gerichts-Zwangen ſtehen / ſo muß ein Vormund von ſolchem Richter / unter weſſen Gerichte der Pupill oder Minor geſeſſen / conſtituiret werden / dann dieſer actus eigentlich die Perſohn des Münderjährigen betrifft; Dahero auch im ſelbigem Gerichte / worunter der Minor ſeine Wohnung hat / die Expedition geſchehen muß / cap. fin. verſ. delegatus de Jud. in 6to. Dan. Möller ad Conſtit. Elect. 15. num. 10. in pr. Berlich. p. 1. Concluſ. 18. num. 4. Mynſing. Cent. 1. Obſ. 87. Carpzov. p. 2. Conſt. 15. def. 26. Richter. Deciſ. 12. num. 11. Es kan auch nicht dieſes gleichen Conſtitution unter die Caſus voluntariæ Jurisdictionis gerechnet werden / wie imgleichen in caſu, da einer Frauen ein Curator zugeordnet werden ſoll / reſolutive a ſereniſſimo Saxoniæ Electore. Joh. Georg. in nov. Deciſ. 59. decidiret worden; Und alſo haben ſchon längſt geſprochen die Scabini Lipſienſes ad requiſitionem Marien Frentzels / Menſe Septembri 1631. Es wird euch aber ein Curator von der Obrigkeit / unter welcher ihr geſeſſen / billig verordnet /

V. R. W.

LXXXVIII.

Vormünder / die zugleich ihrer Pupillen näheſte Erben / dürffen nur nach geendigter Vormundſchafft ihrer Administration halber Rechnung thun; die andern Vormünder ſind gehalten ſolche jährlich abzulegen.

NAch allgemeinen Käyſerlichen Rechte dürffen Vormünder ihre Rechnung wegen verwalteter Vormundſchafft eher nicht ablegen / bevor ſelbige nicht geendiget / per §. Cum ergo. fin. Inſtit. D. Attiliano Tutore. l. niſi finita. 4. ff. de Adminiſtrat. tutor. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de Tutel. † Ausgenommen die Tutores honorarii, (ſind diejenigen / welche ohne Beſchwerung der Adminiſtration dazu beſtellet werden / daß ſie der ordentlichen Vormünder Inſpectores ſeynd /) von welchen allemahl Rechnung zu fodern / die Geſetze zulaſſen / und befehlen / l. ſi plures 3. §. Cæteri. 2. ff. de Adminiſt. & peric. tutor. Und wo nicht eine Urſache einigen Verdachts mit darzwiſchen kommt / arg. l. fin. ff. de Suſpect. Tutor. 17. ff. eod. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 13. n. 1.

Nach Päbſtlichen Rechte aber ſind alle und jede Adminiſtratores, und ſo nach auch die Vormünder * verbunden / alljährlich ihre Rechnung abzulegen / Clement. 2. §. Ut autem præmiſſa. de Relig. dom. Matth. Berlich. d. loc. num. 2. & ſeq. Joach. Hoppius ad Inſtit. tit. de Attiliano Tutore §. fin. in Uſu hodierno. † Welches heut zu Tage die Vormünder ſelbſten / auch unerfodert alle Jahre zu thun ſchuldig ſind / Reichs-Abſchied / de Anno 1548. von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutoren. Tit. §. Item, daß er nach beſchehener Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 32. von der Pupillen und minderjährigen / §. Item, daß er / Johann. Brunnemann. in Cod. ſuo. tit. de Adminiſtr. tutor. ad l. adverſus. 2. † Und iſt auf Sächſiſchen Boden und nach deſſen Land-üblichen Rechten eben dieſes

---

* Nach den Oeſterreichiſchen Rechten iſt ein jedweder Vormund / auch die Mutter ſelbſt / ſchuldig / aus freyen Stücken alljährlich / und zwar innerhalb drey Monat / wann ein Jahr verfloſſen / der geführten *Adminiſtration* halber Rechnung abzulegen. Es wäre dann ein / oder anderer Gerhab ſolcher Verraitung (Rechnung) durch letzten Willen abſonderlich erlaſſen / und hätte die Obrigkeit dawider kein Bedencken / Gerhabſchafft-Ordnung *Tit. 8. §. 4. & Tit. 17. §. in fin.*

dieſes in Obſervanz, per text. *in Land-Recht* / lib. 1. art. 23. §. Und aber / ſo des Kindes Erbe iſt. Et in *Weichbild* / art. 40. §. Und ſoll den Kindern / Dn. Richter. Deciſ. 13. num. 20. & 21. † Dasjenige nun / was von Ablegung der Rechnung geſagt / hat bey allen Vormündern ſtatt / ſie mögen gleich ſeyn Teſtaments-Weiſe verordnet / oder vom Geſetz / oder Obrigkeit gegeben / Chriſtoph. Zobel. p. 2. Different. 16. n. 2. Berlich. d. Concl. c. n. 7. per text. expreſſ. in Conſtitut. Auguſti 11. p. 2. ibique Dan. Moller. n. 2. & ſeqq. & in p. 1. conſt. 19. n. 30. Dn. Sam. Strykius in Cautelis Contract. ſect. 3. C. 2. §. 11. Mevius p. 3. Dec. 112. ubi dicit: quod Mandatis ſine Clauſula compelli poſſint Tutores, ut rationes reddant. Vid. Schilter ad ff. Ex. 37. §. 174.

† Jedoch wird der Caſus ausgenommen / wann ein Vormund zugleich des Pupillen näheſter Erbe iſt; Denn nach den Fall iſt er allererſt nach geendigter Vormundſchafft / ſeiner Verwaltung und Adminiſtration halber / dem geweſenen Mündlein Rechnung zu thun ſchuldig / per text. *in Land-Recht* / lib. 1. art. 23. in fin. ibique Gloſſ. Ord. & Gloſſ. Latin. in *Weichbild* / art. 26. num. 25. Roſa ad Moller. d. loc. num. 10. Coler. Deciſ. 6. n. 19. 24. & 25. part. 1. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 11. def. 3. n. 10. & ſeqq. Dn. Richter. Deciſ. 13. n. 23.

Ita reſponderunt Scabini Lipſ. in cauſa V. A. a G. ejusque Agnati C. a G. Menſ. Febr. Anno 1631. Seyd ihr eures Brudern Sohn C. a G. zum Vormunden verordnet worden; Ob nun wohl ſonſten Innhalts der Rechte ein jeglicher Vormund von allen ſeiner Mündlein Lehen- und Allodial-Gütern wegen geführter Adminiſtration alle Jahr Rechnung zu thun / und ſich auch ſelbſten unerfodert hierzu anzugeben ſchuldig iſt: Da ihr aber dennoch gedachten eures Vettern / des Unmündigen / näheſter Erbe zugleich mit wäre / ꝛc. So möchtet ihr auch jährlichen Rechnung abzulegen nicht angehalten werden; Jedoch ſeyd ihr nichts weniger / nach geendigter Vormundſchafft eurer Verwaltung und Adminiſtration halber / dem geweſenen Mündlein gebührliche Rechnung zu thun ſchuldig /

V. R. W.

LXXXIX.

Wann ein Pupill und Minderjähriger einen Contract vollziehen will/ ſo muß des Vormunds und Curatoris Autorität und Einwilligung in ipſo Actu dazu kommen.

ES muß eines Vormunds Autorität entweder vor/ oder ſo fort bey Schlieſſung einer Handelung interponirt/ (Praxin Provincialem manifeſtat Land-Recht/ Lib. 2. tit. 6. Artic. 7. §. 1. ſeq.) werden; Wenn aber ſolche eine Zeit hernach allererſt dazu kommt/ hat ſolche Handelung keine Krafft/ ſondern iſt ungültig/ per text. in §. Tutor. autem. 2. de Autorit. tutor. ibique Bartol. n. un. & in l. tam is qui §. filius fam. qui non. 1. ff. de mort. cauſ. donat. num. 8. text. in l. obligati §. tutor. 5. ff. de Autor. tutor. Berlich. p. 2. Concl. 18. num. 24. † Jedennoch hat dergleichen Contract auch ſeine Krafft/ wann nehmlich ſolche autorität und Einwilligung in continenti und ſo fort nach geendigter Handelung/ bevor beyde Theile zu einer andern Handelung ſchreiten/ darzu gekommen/ Jaſon. in l. 1. §. quo præſens. 1. ff. de V. O. num. 4. verſ. Antequam perveniatur. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 15. def. 31. arg. l. ſi quis mihi §. juſſum. ff. de adquir. hæred. † Denn was in continenti geſchiehet/ wird eben für ſo gültig gehalten/ als wenn es bey der Handlung ſelbſt geſchehen/ l. lecta. ff. ſi cert. petat. Gothofred. in not. marginal. ad Joh. Schneidewin. Comm. Inſtit. tit. 21. tit. C. Montan. de Tutel. c. 30. num. 50. Hahn. ad Weſenbec. paratit. tit. de Autor. & Conſens tutor. num. 5. Wiewohl auch der heutige Praxis nicht eben ſo præciſe mehr des Tutoris Gegenwart erfodert/ ſondern gnug iſt/ wann er quocunque modo etiam ex Intervallo, indem mit ſeinem Pupillo getroffenen Handel conſentiret habe/ argum. l. final. C. ad SCti Macedon. Struv. in Synt. Juris. Civil. Exerc. 31. th. 42. Paul. Voet. in Inſt. tit. de auctor. tut. §. 2. num. 3. Joach. Hoppius. d. l. Jedoch aber/ daß er zufoderſt bey ſich überleget habe/ ob der Handel ſeinem Pupillo auch erſprießlich ſey/ Brunnemann. ad Wesenbec. d. l. qu. 14. † Im übrigen iſt vonnöthen/ daß die Autorität mit ausdrücklichen Worten interponirt werde/ und iſt in ſolchem Fall Conſenſus tacitus oder eine heimliche Einwilligung nicht genug noch gültig/ text. in l. 1. §. mutuus 2. & ſeq. ff. de Tutel. A. Tiraquell. tract. de LL. Connub. verb. expreſſe. Gloſſ. 7. n. 2. Dan. Moller. ad d. Conſt. 15 num. 3. & ſeqq. Mynſing. cent. 2. Obſ. 34. num. 6. Berlich. p. 2. Concl. 18. num. 27. & ſeq. Ita reſponderunt Scabini

bini Lipſienſ. ad requiſitionem Joh. Schröters zu Penig / Menſ. Mart. & Menſ. Jul. Anno 1632. Ob gleich bemeldte Wittib bey der Lehn-Reichung ihren Kriechiſchen Vormunden bey ſich gehabt / und derſelbe alſo den Kauff allenthalben beliebet; Dieweil ſie aber dennoch zuvor und bey Schlieſſung des Kauff-Contracts noch unbevormundet geweſen; So iſt berührter Kauff ſeiner Solennitäten halber zu recht nicht beſtändig. Ihr könnet denn beſcheinigen und beybringen / daß Verkäufferin nach beſchloſſenen Kauff-Contract ſo bald und in continenti, ehe ſie zu einer andern Handlung geſchritten / ihr beſtätigter Curator denſelben beliebet / und ſein Voll-Wort darzu gegeben; Uf den Fall bliebe es bey dem einmahl geſchloſſenen Kauff-Contract billig / V. R. W.

XC.

Die Vormundſchafft höret auf / wann ein Pupill ſeine mündige Jahr erreichet hat.

WAnn Pupillen mündig worden ſind / ſo hat die Vormundſchafft ein * Ende / und ſolches geſchiehet / wann die / ſo Männlein 14. die Weiblein aber 12. Jahr völlig zurück geleget haben / adde l. ult. C. Quando Tutor. vel Curator, eſſe deſinant. Und nach Verflieſſung dieſer Zeit erliſchet die Vormundſchafft / ipſo jure, princ. Inſtit. Qui mod. tutel. ibique

* *In Auſtria aliter obſervatur: Ibi enim non pubertate, ſed demum majorennitate, ſcilicet in maſculo anno 22. & in fœmina, anno 20. completo, finitur tutela, comprehenſa cura, quæ uno verbo vocantur* Gerhabſchafft / Gerhabſchaffts-Ordnung / *tit.* 16. §. 2.

Præterea exſpirat Tutela de Jure Auſtriaco, wann der Landes-Fürſt / auf Vernehmung des Gerichts / einer Pupillen vorgemeldter Zeit *veniam ætatis* ertheilt; Jedoch iſt der geweſte Pupill dennoch nicht befugt / vor erlangter völliger Vogtbarkeit / von ſeinen liegenden Gütern / oder da deſſen meiſtes Vermögen in Baarſchafft / *Capitalien*, und andern koſtbahren *Mobilien* beſtunde / etwas merckliches / ohne Vorwiſſen der Obrigkeit / auch unterm Vorwandt einer *Recompens*, zu verſchencken / oder ſonſten zu *veralieniren* / oder zu verſchwenden.

Item, wann ſich ein Pupill / Manns- und Weibs-Perſohn vor obberührter Zeit verheyrathet / oder ein geiſtlichen Stand würcklich *Profeß* gethan / wird er auch der Gerhabſchafft entbunden. Oeſterreichiſ. Gerhabſchaffts-Ordnung / *tit.* 16. §. & 4.

que Joh. Schneidewin. num. 2. Manzin. tract. de Tutel. quæſt. 9. princ. num. 4. Jedoch aber muß der Tutor dem Pupillo ernſtlich antreiben / daß er einen Curatorem ſich erſt ausbitte / damit in deſſen Gegenwart er die Rechnung ablegen könne: Denn daß dieſes dem Vormundſchaffts-Ammte annoch anhange / wird expreſſe in lib. 5. §. 5. ff de admin. Tut. vermeldet / Joach. Hoppius ad Inſt. tit. quib. mod. Tut. fin. in princ.

Wiewohl / nach Sächſiſchen Rechten werden die Hæredes feudales mündig / wenn ſie 13. Jahr und 6. Wochen alt worden / Lehnr. c. 26. pr. Ubi Gloſſ. & Gloſſ. in Weichbild / art. 29. & 49. † Jngleichen werden in delictis die Mägdlein nach eben dem Rechte vor mündig allererſt erkläret / ſo ſie völlig 14. Jahr alt ſeynd / Caroli X. Peinl. Ger. Ordnung / art. 164. Dn. Carpz. in Prax. Crim. p. 3. quæſt. 143. num. 26. † Jn Vormundſchafften aber / und andern negotiis civilibus, erreichen ſie ihre mündige Jahre nach der Diſpoſition der allgemeinen Käyſerl. Rechte / und ſeynd der Vormundſchafft entriſſen / wenn ſie das 12. Jahr völlig geendiget / Dn. Carpzov. in Juriſpr. Forenſ. p. 2. Conſt. 11. def. 9. n. 10.

Ita Scabini Lipſienſes in cauſa Hanſen Melzers / zu Wiedebach / Menſ. Majo 1624 Dieweil ihr ſelbſten berichtet / daß Anna Burcklebens euer Mündlein nur 10. Jahr und 12. Wochen alt iſt / ꝛc. So mag ſie noch zur Zeit vor mündig nicht gehalten werden So bald ſie aber das zwölffte Jahr ihres Alters erfüllet / iſt ſie auch / nach Sächſiſchen Rechten mündig / und von ihren Gütern zu teſtiren befugt / V. R. W.

XCI.

Ein Vormund kan kein Salarium begehren / es ſey ihm dann von dem Richter vorher zuerkannt worden.

Gleichwie ein Mündlein nach geendigter Vormundſchafft zuweilen eine Klage wider den Vormund / (ſonſt Actio Tutelæ directa genannt /) anſtellen kan / daß er ſeiner geführten Adminiſtration halber Rechnung thun / und die Güter nach dem Inventario ſammt der Nutzung ausantworten müſſe / per §. ult. Inſt. de Attilian. tut. l. 1. pr. §. officio 3. & §. fin. ff. de Tutel. & ration. diſtrahend. l. non ſolum debitorem. 8. §. Is, qui reddere 5. ff. de Liberat. legat. Jodoc. Damhouder. in Patrocin. Pupill. tit. de Tut. & Curat. rat. cap. 2. num. 6. verſ. Mihi tamen magis arridet, &. num. 7. Dn. Carpzov. Deciſ. 94. num. 1. & ſeq. † Alſo hat

ein

ein Vormund hingegen Actionem tutelæ contrariam, oder Gegen-Klage/ ſo die Vormündere wider die geweſene Unmündige anſtellen/ wegen deſſen/ ſo ſie ihrer Pupillen wegen ausgeleget/ oder wegen Schadens/ ſo ſie wegen der Vormundſchafft gehabt/ per §. Tutores quoque 2. Inſtit. de Obligat. quæ quaſi ex Contract. naſc. l. ſi quis abſentis 5. §. 1. ff. de O. & A. l. 1. l. 3. §. 1. & tot. tit. ff. de Contr. tut. & util. act. † Und ſolche Actio Tutelæ contraria hat ſtatt/ wann auch gleich eines Richters Decret, ſolcher Ausgaben halber/ nicht iſt darzwiſchen kommen. Denn dasjenige/ was von einem Vormunde oder Curatore ex neceſſitate officii & bona fide wird ausgegeben/ wird vielmehr durch die Gerechtigkeit/ als eines andern autorität bekräfftiget/ l. ſumtus 3. C. de Adminiſtr. tutor. Garcia de Expenſ. cap. 20. A. Perez. Cod. de tit. Wann auch gleich ſolche Ausgaben des Pupillen gantzes Vermögen conſumiren ſolten/ l. 3. ff. de Contr. tutel. Johann. Brunnemann. ad d. l. 3. C. de Adminiſtr. tutor Guttierez. lib. 2. de Tutel. cap. 1. num. 141.

† Denn es kan von keinem Vormund erfodert werden/ daß er die Güter des Pupillen aus ſeinen eigenen Koſten verwalte/ Ant. Fabr. in Cod. lib. 5. tit. 36. def. 1. num. 2. H. Piſtor. Obſ. 124. num. 2. Carpzov. p. 2. Conſtit. 11. def. 40. num. 1. † Und wie er ihm ſelbſt keinen Vortheil aus der Vormundſchafft machen muß/ ſo darff er auch daraus keinen Schaden haben/ l. ſed ſi quis 7. ff. de Teſtam. quemadm. aper. l. qui negotiationem 58. in fin. princ. ff de Admin. & peric. tutor. l. ſi quis putans 6. §. 2. ibi: neque lucrum neque damnum. ff. Commun. divid. † Ob nun gleich ein Vormund ſeine Mühe für den Pupillen anzuwenden ſchuldig/ per text. in l. qui ſine 38. in f. ff. de Negot. geſt. † So kan dennoch ein Richter zuweilen ihm aus einer gewiſſen Urſach/ nachdem des Pupillen Sachen weitläufftig und eine mühſame Adminiſtration mit ſich führen/ dann auch nach Beſchaffenheit des Vormunds/ und deſſelben Pupillen Einkünffte und Vermögen/ wohl ein jährlich Salarium coſtituiren/ per text. in l. a tutoribus. 33 §. 3. in fin. ff. de Adminiſtr. tutor. Dn. Sam. Strykius in diſſ. de Jure reverentiali 3. vol. 2. memb. 1. num. 63. 64. 65. & 66. Als wann ein Vormund Ammts-wegen Reiſen zu des Unmündigen beſten fürnehmen/ arg. l. 1. §. Item ſumtus 9. ff. de Tutel. & rat. diſtrahend, oder wenn er wegen Adminiſtration ſeine eigene Geſchäffte hindan ſetzen muß/ als der ſonſten von ſeiner Handthierung/ ſeinen Unterhalt zu ſuchen pfleget/ arg. l. ſed etſi 11. §. 1. ibi: artificio ſuo. π. ad exhibend. Z. E. wann ein Vormund der ſeiner Handthierung nach ein Schneider/ Kleider für ſeine Pupillen verfertiget/ oder/ ſo er ein Ackermann/ des Pupillen Acker mit eigener Hand und Pferden beſtel-

beſtellet/ einen Weinberg anleget/ und was dergleichen andere rechtmäßige Urſachen mehr ſeynd/ welche alle/ auch wie hoch ein ſolch Salarium zu conſtituiren/ ein Richter nach ſeinem Gutdüncken ſchon wird zu mäßigen wiſſen. Jacob. Menoch. de Arbitr. jud. qu. caſ. 512. num. 11. 12. 15. & 16. Nec non lib. 4. Conſil. 380. num 24. ac Conſil. 570. num. 4. Montan. tract. de Tutel. c. 23. num. 19. & ſeqq. & cap. 40. num. 11. Matth. Berlich. Deciſ. 134. Finkelthauſ. Sen. Obſ. 62. num. 24. & ſeqq. Dn. Carpzov. d. def. 40. n. 6. Prout ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſienſis Menſ. Maj. Anno 1635. an M. P. in Vormundſchafft/ A. G. Ob wohl ſonſten ingemein kein Vormund eine jährliche Beſoldung zu fodern berechtiget iſt; Dennoch aber und weil ein Vormund vor ſeine ſonderbahre Mühe und Arbeit einen jährlichen Recompens zu begehren wohl befugt/ ſonderlich wann an fremden Orten der Unmündigen Schulden einzubringen/ und alſo ſein Gewerb und Handel zu verſäumen/ er verurſachet wird; So wird euch auch dißfalls/ weil ihr von eurem Handel und Gewerb euren Unterhalt ſuchen und ertragen müſſet/ eine jährliche Ergötzlichkeit/ auf vorgehende Beſcheinigung eurer hierinn gehabte Mühe und Verſäumniß/ nach eurer Mündlein/ und deſſen Erbſchafft Zuſtand/ auf Erkänntnüß der Obrigkeit verordnet/ und nebenſt den aufgewandten Unkoſten/ auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung billig abgeſtattet/ V. R. W.

† Wie dann auch ſolches auf die Advocaten und andere/ welche um ein gewiſſes Salarium anderen zu dienen pflegen/ extendiret wird; denn auch ſie für die/ in ihrer Pupillen Sachen angewandte Mühe/ Salaria zu fodern/ wohl befugt ſind/ ut in ſpecie tradit Vincent, de Franchis p. 1. Deciſ. 122. num. 4. quem ſequitur Munnoz. ab Eſcobar. d. c. 27. num. 52. & ſeq. Berlich. d. Deciſ. 134. num. 7. Atque ita reſpondit Facultas Juridica Lipſ. M. Aug. Anno 1624. ad requiſitionem Georg Börners zu Leipzig. Iſt an einem Orte ein ehrlicher Mann/ ſo ſich ſonſten von Advociren genehret/ etlichen Unmündigen zum Vormunden verordnet worden; Als er nun ſeinen Pupillen Rechnung gethan/ hat er unter andern auch vor dasjenige/ was er in denen ihme aufgetragenen Vormundſchaffts-Sachen abgefaſſet und geſtellet/ ein leidliches/ nehmlich 200. und etliche Gulden ſpecifice liquidiret und angeſetzet/ welches aber einem von den Unmündigen/ bey vorgehender Schluß-Rechnung nicht will paſſiret werden. Ob nun das Ammt eines Vormunden alſo beſchaffen/ daß er deswegen von den Unmündigen keine Belohnung fodern kan: Dennoch aber und dieweil die obberührte 200. und etliche Gulden bey den geweſenen Unmündigen von dem Vormunden/ nicht als einem Vormunden/ ſondern als einem Advocaten gefodert worden/ er

auch deswegen andere Sachen verſäumet / und dergleichen Gebühr ſonſten einem Fremden hätte bezahlet werden müſſen; So ſeynd auch obberührte Unmündigen ihrem geweſene Vormunden / die in Rechnung angeſetzte leidliche Advocaten-Gebühre paſſiren zu laſſen / und gut zu machen ſchuldig / V. R. W.

Von Kriegiſchen Vormündern.

XCII.

Einem Unmündigen / wann er gleich noch keinen Vormund hat / kan ein Curator ad Litem zugeordnet werden.

Man hat ſchon vorlängſt / und wird anjetzo noch um dieſe Frage geſtritten: Ob man wohl einem Unmündigen / der keinen Vormund hat / einen Curatorem ad Litem zuordnen können? † Und ſind deren warlich ſehr viel / welche negativam ſententiam defendiren / worunter auch ſich findet / Jacob. Cujac. 4. ad African. leg. 49. ff. de Adquir. hæred. & Dion. Gothofred. in l. cum in una §. Tutor. lit. B. ff. de Appellat. dieſes zum Grunde ihrer Meynung / ex l. in cauſæ 16. in pr. ff. de Minorib. ſetzend / daß / wo noch ein ordentliches Mittel / nehmlich Tutelæ datio, oder daß ein Vormund beſtellet werden könne / verhanden / alsdann unvonnöthen ſey / zu einem extraordinairen Mittel / als da ſind Curatoris datio, ſeine Zuflucht zu nehmen.

† Weil aber ex §. fin. Inſtitut de Auctorit. tutor. klahr und deutlich / daß wenn ein Vormund und Pupille eine Sache mit einander vor Gerichte haben / dem Pupillen ſo lange ein Curator ad Litem geſetzet werde; davon Exempel zu finden / in l. Curatorem. 28. ff. pe Tutor. & Curator. dat. ab his & in l. 1. §. 7. ff. de Eo, qui pro tutor. nec non in c. ult. de Judic. 6to. So iſt nun kein Zweifel mehr übrig / daß wenn man ſo bald einen Vormund nicht haben kan / und bey dem Aufſchub einige Gefahr iſt / dem Pupillen ein Curator, welcher deſſen Nutzen befodere / mit Recht können gegeben werden. Denn ſo man demjenigen / der zwar einen Vormund hat / aber mit demſelben in Recht ſtehet / einen Curatorem kan zuordnen / da denn der Pupille anders nicht anzuſehen / als hätte er gar keinen Vormund; So finde ich

keine Urſache / warum man auch nicht einem Pupillen / der noch gantz keinen Vormund hat / könne einen Curatorem ad Litem zuordnen. Alexander. vol. 1. Conſil. 122. Joh. Brunnemann. in Cod. ſuo tit. de in litem dando &c. Atque ita reſponderunt Scabini Lipſ. ad requiſitionem Matthæi Sommerleins / Menſ. Febr. Anno 1639. Iſt David Heiderſte Todes verfahren / und hat drey unmündige Kinder / nebenſt einer ziemlichen Schuld-Laſt nach ſich verlaſſen / und es iſt unter andern Gläubigern einer / welchem der Garten verpfändet worden / davon er gerne bezahlet ſeyn wolte; Nachdem aber bemeldte unmündige Kinder auch ihr Mutter-Theil annoch zu fodern / wird gezweiffelt / ob jetzo gedachter Gläubiger vor denſelben von dem Garten zu bezahlen ſey / deswegen dann förderlichſt ein gerichtlicher Termin angeſetzet und Verhör gehalten werden ſoll: Immittelſt aber zu keinem Vormunden leichtlichen zu gelangen / gleichwohl der Gläubiger den Termin nicht gerne verſchieben noch rückwendig machen laſſen will. So wird geſtalten Sachen nach den unmündigen Kindern zu dieſer Sache ein Curator ad Litem verordnet / welcher dero Nothdurfft vor Gerichte vorzubringen und auszuüben ſchuldig / darauf alſo dann / welches Theil vor dem andern zu bezahlen / ergehet was recht iſt / V. R. W.

Von Bürgerſchafft und Verſicherung der Vormünder.

XCIII.

Wann der Vormünder viele verhanden / ſo iſt die Verwaltung demjenigen aufzutragen / der deswegen gnugſame Caution ſtellet.

Zuweilen trägt ſichs zu / daß von einem Teſtatore, oder auch von einer Obrigkeit viele Vormünder verordnet / dabey aber nicht ausdrücklich gemeldet worden / wer unter ihnen die Adminiſtration haben ſoll. † Wann nun einer gewiſſe Perſohn die Adminiſtration von dem Teſtatore im Teſtament aufgetragen / ſo muß er dieſelbe verwalten / jedoch ohne

ohne einige (*) Satisdation, §. ſi ex teſtamento 1. Inſtit. de Satisdat. Tutor. l. teſtamento 17. ff. de Teſtament. tutel. Weil deſſelben Treue und Fleiß von dem Teſtatore approbiret worden/ A. Peretz. in Cod. tit. de Tutor. & Curator. qui ſatis non dedit. n. 1. Denn auch die Geſetze allemahl dahin gehen/ daß ein Vater ſeines Kindes Beſten wohl beobachtet/ l. fin. Cod. de Curat. furioſi. †Es wäre denn/ daß der Vormund nachgehends ein gantz ander Leben anfinge/ oder auch ſein Vermögen und Güter in Abnahme kommen wäre. Daß auch alsdann von einem im Teſtament verordneten Vormund einige Verſicherung gefordert werden könne/ ſolches erweiſet Joh. Schneidew. ad cit. §. 1. num. 10. Zumahl ein Richter mehr auf der Pupillen Nutzen/ als auf das Teſtament ſehen muß/ l. in confirmando cum duabus ſeqq. ff. de Confirm. Tutor. wohin dann auch zielet die Reformatio Politica de Anno 1577. tit. 32. §. item, daß er 3. und

(*) *De jure Auſtriaco tutor legitimus, qui tutelam affectat, item teſtamentarius, qui in provincia non poſſeſſionatus eſt, debet idoneam præſtare cautionem. Datus autem a Magiſtratu tenetur ſaltem ad cautionem juratoriam, modo ſe excuſaverit, & dimiſſus non fuerit, alias ſecus. Ad minimum debet tutor in Provincia ſufficienter eſſe poſſeſſionatus, & contra quem nulla alia exceptio locum habet, cujuscunque conditionis ille ſit, ſtipulata manu promittere,* (*i. e.* Die Gerhab-Pflicht/ welche eben die Krafft und Würckung hat/ als ein leiblicher Eyd ablegen/ *ſequenti modo*: Ihr werdet (die Obrigkeit zu benenneu/) an Eydes ſtatt angeloben und vergreiffen/ daß ihr euch der = = = Pupillen/ darüber ihr zu Gerhaben/ (*i. e.* Vormunden/) verordnet ſeyd/ treulich annehmen/ dieſelben in allen fleißig verſorgen und verſehen/ auch ihre An- und Zugehörungen/ inliegend- und fahrenden/ aufrichtig verwalten/ deswegen jährlich ordentliche Raittung (Rechnung) thun/ und zu = = Handen erlegen; wie nicht weniger von ihr/ der Pupillen Haab und Gütern/ ſonderlich von liegenden Grundſtücken/ auch andern/ ſo ohne Schaden/ biß zu derſelben Vogtbarkeit (*pubertät*) aufbehalten werden kan/ ohne ſonder Ehehaffte Urſachen/ auch = = der Obrigkeit Vorwiſſen und Einwilligung/ nichtes *veralieniren*/ oder verkauffen/ auch ſonſten in allen andern dasjenige thun/ und handlen wollet/ was getreuen und aufrichtigen Gerhaben gebühret/ und euch in Krafft der Gerhabſchaffts-Ordnung zuſtehet/ treulich und ohne Gefährde/ *Reuter. de Different. Jur. Civil. & moderni Auſtriaci p. 3. n. 21. & 22.*

iſt nach ſolcher ohn Unterſcheid ein jedweder Tutor, er ſey Teſtamentarius legitimus oder Dativus gehalten / Caution zu præſtiren / entweder durch Bürgen oder Pfände / JOACH. HOPPIUS ad Inſt. lib. 1. tit. 24. in princip. Hahn ad Weſenbec. tit. de Tutelis num. 5. in fin.

† Auſſer dieſem Fall / wenn alle Vormünder ingeſammt die Adminiſtration nicht verwalten wollen / welches ihnen doch nicht verbothen iſt / l. ſic plures 9. ff. de Legit. tutor. l. ſi tutor. plures 3. §. pen. ff. de Adminiſt. So kan einer unter ihnen denen andern die Wahl anbieten / ob jemand von ihnen die Verwaltung allein auf ſich nehmen / und deswegen ſettſahme Caution præſtiren wolle; Wo nicht / ſo hat der / welcher den andern ſolches angeboten / auf geleiſtete Caution die Adminiſtration allein / l. non omnium. C. de Tutor. & Curat. qui ſatis non ded. Joh. Schneidew. d. l. n. 4. & 5. Dn. Carpz. lib. 5. Reſp. 82. n. 17. & ſeqq.

† Und ob gleich heut zu Tage der Vormünder Güter denen Pupillen ipſo jure verpfändet / und ſub Hypotheca ſtehen / per l. 20. C. d. Adminiſt. Tutor. So thut dennoch eine Obrigkeit wohl / daß wenn ſie mercket / daß eines Vormundes Güter nicht zulänglich / ſie alsdann mit einer guten Caution ſich verſiehet / weil ſie ſonſt ad Intereſſe kan belanget werden / A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 41. def. 1. num. 3. Joh. Brunnem. in ſuo Cod. tit. de Tut. & Curat. qui ſatis non ded.

Quod ad caſum primum, ita Scabini Lipſ. reſponderunt ad requiſitionem Andreä Binholtz zu Leipzig / Menſ. Maj. Anno 1638. Hat ein vornehmer Bürger zu Dreßden / noch bey ſeinem Leben / der Obrigkeit zwey Perſohnen vorſtellig gemacht / und gebeten / daß dieſelbe / auf den Fall / wann er ſterben ſolte / ſeinen Kindern zu Vormunden möchten beſtättiget werden / welches auch geſchehen. Worauf derſelbige Bürger verſtorben / und zween Söhne / derer einer 16. der ander 19. Jahr damahls alt geweſen / nach ſich verlaſſen / welcher Curatel die beyden Perſohnen ſich angemaſſet. Demnach aber bey der Adminiſtration ſich Zwieſpalt ereignet / hat der eine Vormund / ſo der Unmündigen Vetter iſt / der Obrigkeit und ſeinen Mit-Vormunden des verſtorbenen Eydam vorgeſchlagen / daß entweder er die Adminiſtration allein / gegen gnugſahmer Caution behalten wolte; Oder es ſolte der andere die völlige Verwaltung mit gleichmäßiger Bedingung auf ſich nehmen. Ob nun wohl der Vetter dahero mehr Recht zu der Verwaltung zu haben vermeinet / weil er der Unmündigen Bluts-Freund / und am beſten um ihre Sache wiſſe / da hingegen der andere der Unmündigen Schuldner / und ſolches verſchwiegen / auch von dem 19. jährigen Unmündigen / ihme / als Minori, dieſen Curatorem nicht aufzudringen gebeten worden. Daferne aber

aber dennoch der Eydam die begehrte Caution beſtellen würde/ ꝛc ſo wäre auch die Obrigkeit ihme die Adminiſtration, der von andern Vormunden beſchehenen Vorwendung ungeachtet/ alleine aufzutragen ſchuldig. Ufn Fall er aber darzu ſich nicht verſtehen wolte/ würde die Verwaltung dem Vetter/ ſo zur Caution ſich erboten/ gegen Beſtellung derſelben/ billig allein gelaſſen/ V. R. W.

Quod ad caſum ultimum, Scabini Lipſ. ad requiſ. Nicolai Kirchhofs zu Weiſſenſee/ Menſ. Octobr. Anno 1617. ita reſponderunt: Da es nun mit des Vormunden Gütern dieſe Gelegenheit hätte/ daß ſich ſeine geweſene Mündlein daran nicht erholen könten/ und alſo allbereit die Excuſſio wider den Vormunden ergangen/ ꝛc. So wäre das Mündlein die Obrigkeit/ von welcher der Vormund beſtätiget worden/ Actione ſubſidiaria gebührlichen zubelangen/ wohl befugt/ V. R. W.

XCIV.

Eine Obrigkeit/ wenn ſie entweder von denen verordneten Vormündern gar keine Bürgſchafft gefodert/ oder nicht rechtſchaffene Bürgſchafft beſtellen laſſen/ iſt/ vermittelſt der Actione Supſidiaria, den dieſerwegen entſtandenen Schaden in ſubſidium denen Pupillen zu erſetzen gehalten.

Die Obrigkeiten müſſen in Beſtell- und Beſtätigung der Vormünder vorſichtig verfahren/ und theils auf die Vormünder ſelbſt/ theils auf deren Bürgen und Güter fleißig Acht haben/ dann es iſt ex §. 2. Inſt. de Satisd. Tutor. bekannt/ daß wann dieſelbe ſich von denen Vormünderen oder Curatoren entweder gar keine/ oder nicht gnugſame Burgſchafft haben leiſten laſſen/ alsdann in Ermangelung anderen Mittelen der Billigkeit nach nicht allein die Obrigkeiten ſelbſten/ welche ſolche Vormundſchafften angeordnet/ ſondern auch deren Erben in ſubſidium belanget werden können/ hi tamen ex culpa lata tantum l. 2. l. non ſimiliter 4. ff. de Magiſtrat. conven. l. 2. Cod. eod. Joh. Harprecht. h. t. num. 5. Knipſchild. d. l. num. 21. Brunnem. in C. tit. de Magiſtrat. conven. ad l. in hæredes 2. Perez. in Cod. tit. de Magiſtrat. conven. num. 1. & ſeq. Allwo er n. 4. ſaget/ daß auch wider die Schreibers oder Notarios, welchen

der Prætor nach der Minorum Güter zu erforſchen und ſich zu erkundigen befohlen hatte/ damit nach deren Vermögen ein Tutor oder Curator angenommen würde/ agiret werden könne/ wann ſie durch Betrug oder ihrer Nachläßigkeit halber/ den warhafften Werth des Erbtheils ſich haben verdecken laſſen/ ex l. ult. d. tit. ibidemque Brunnem. Allwo er auch ſaget/ daß der lædirte Theil/ durch die vom Notario geſchehene Unterlaſſung mittels Eydes in litem zugelaſſen werde. Damit dann die Vormünder ſich dergleichen Gefahr nicht über den Halß laden/ werden ſie a ſerno Electore Saxonico Joh. Georg. daß ſie ihres Ammts eingedenck/ und wenn ſchon aller Schade erſtattet würde/ dieſelbe nicht mahl von der Straffe/ wann ſie nachläßiger fürnehmlich in nicht zu rechter Zeit beſtellender Vormundſchafft ſeyn/ befreyet ſeyn ſollen/ zum hefftigſten vermahnet/ in noviſſ. Deciſ. 41. §. Wir wollen aber hierbey alle Obrigkeiten ernſtlich vermahnet haben/ ihrem Ammte hierinnen ein Gnügen zu thun/ und die Unmündigen/ wann darum bey ihnen angeſuchet/ oder ſonſten das Abſterben der Eltern zu ihrer Wiſſenſchafft kommet/ zu rechter Zeit zu Verhütung deraleichen Ungelegenheit/ mit Vormunden zu verſehen/ widrigen falls ſie denſelben vor allen Schaden/ der ihnen aus dieſer Säumniß zuwachſen möchte/ ſelbſten hafften/ auch der Straffe auf vorgehende ſummariſche Cognition gewärtig ſeyn. Es vermeinet nun zwar Hieron. Treutler. vol. 2. Diſp. 9. th. 7. lit. E. mit einigen anderen/ welchen beyſtimmen Lud. Bugnon. de leg. abrog. lib. 1. art. 1. A. Perez. d. tit. num. fin. daß dieſe actio zur heutigen Zeit nicht gebrauchet werde/ weil aber nirgends dieſes denen Pupillen zum beſten ausdrücklich verordnetes Beneficium abgeſchaffet iſt/ bleibet ihnen ſolche actio auf den eräugenden Fall offen/ Carpz. p. 2. Conſt. 11. def. 41. num. 4. & lib. 5. reſp. 82. num. 15. ibique alleg. Beticus de pact. illuſt. famil. cap. 7. f. 257. in fin. cum ſeq. Knipſchild. d. l. num. 20. Hahn. ad Weſenbec. tit. de Magiſtrat. conven. num. 1. pag. 243. part. 2. Wiewohl dieſes letzte Remedium zu ergreiffen nicht zugelaſſen iſt/ es ſey dann/ daß vor allen die Tutoren und Contutoren/ wie weniger nicht deren Erben ſammt denen für dieſelbe ſich eingelaſſenen Bürgen excutiret und ausgeklaget ſey/ tot. tit. ff. de Fidejuſſ. & nominator. & hæred. text. h. n. l. 1. & 4. de Magiſtrat. conven. & Weſenbec. in Comment. ibid. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 1. & 8. Perez. d. t. n. 1. Knipſchild. d. l. n. 20. Brunnem. in C. d. t. ad l. ſi Magiſtratus. Wenn dennoch die Vormünder oder deren Caventen von Anfang und zu der Zeit/ da ſie zur Vormundſchafft angenommen/ wohl geſtanden und bezahlen können/ nachmahls aber gantz herunter kommen/ alſo daß ſie nicht mehr ſolvendo ſeynd/ ſeynd die Obrigkeiten

keiten dafür einzuſtehen nicht gehalten/ lib. 1. §. 11. & ſeq. ff. de Magiſtrat. conven. l. in Magiſtratu 5. ibique Brunnem. C. eod. Perez. d. t. num. 2. Und daß es alſo auch nicht anders practiciret/ ſaget Chriſtinæus Deciſ. Belg. 182. num. 2. vol. 3. Gleichwohl der Beweiß lieget nicht dem Pupillo/ daß er beweiſe/ daß die Tutoren und Caventen zu der Zeit/ wie ſie angenommen/ nicht ſolvendo geweſen/ ſondern denen Obrigkeiten ob/ daß ſie dociren/ daß die benannte und beſtellte Tutoren und Caventen damahls bezahlen können/ l. 1. §. 13. ff. h. t. Perez. in C. d. t. num. 2. in fin. & Brunnem. ibid. ad l. 1. Dann die Obrigkeit iſt gehalten von einem Vormunde tüchtige und gnugſame Burgſchafft zu exigiren/ und darum muß ſelbige ſelbſt beweiſen/ daß ſie ihr Ammt wohl vertreten/ fürnehmlich da dieſes facti iſt/ und nicht præſumiret wird/ Montan. Tr. de Tutel. cap. 32. reg. 7. num. 33. 37. & ſeq. Hahn. d. tit. num. 1. pag. 244. in part. 2. ubi in fine hoc in praxi obtinere, & ſubinde pronuntiatum memorat. Alſo iſt von denen Scabini Lipſienſibus ad requiſitionem Nicolai Kirchhofs zu Weiſſenſee/ Menſe Octobr. 1617. geſprochen worden: Da es nun mit des Vormunden Güteren dieſe Gelegenheit hätte/ daß ſich ſeine geweſene Mündelein daran nicht erholen könten/ und alſo allbereit die excuſſio wider den Vormunden ergangen/ ſo wäre das Mündlein die Obrigkeit/ von welcher der Vormunde beſtättiget worden/ actione ſubſidiaria gebührlichen zu belangen wohl befugt/ V. R. W.

Aus was Urſachen ſich einer von der Vormundſchafft und Curatel entſchuldigen könne.

XCV.

Drey wichtige Vormundſchafften oder Curatelen, darum man ſelbſt nicht angehalten/ befreyet jederman von der Vierdten.

UNter andern Urſachen/ weswegen ſich der Vormundſchafft jemand entbrechen könne/ ſetzet der Käyſer Juſtinianus in pr. & §. Item

tria 5. Inſt. de Excuſat. tutor. & curat. oben an Πολυπαιδίαν, oder wann einer (*) viele Kinder hat. † Daß aber dieſe Urſache nicht aller Orten hier-von entſchuldige / ſolches erweiſet Georg. Schultze in Synopſ. Inſt. ad cit. tit. lit. A. Doch gedencket Lud. Charondas lib. 9. Reſp. 26. daß / wenn ein Bürger zu Pariß 3 Kinder / in andern Städten Franckreichs aber je-mand 5. Kinder hat / er von Annehmung der Vormundſchafften befreyet ſey. Und weil dieſes mit unſern Rechte überein kommt / und nirgends ver-ändert / l. 2. §. 2. cum ſeqq. ff. de Excuſat. l. 1. C. qui numer. liberor. ſe excuſ. A. Perez. C. eod. num. fin. Joh. Brunnemann. ad Eand. Schilter Exerc. 37. ad ff. th. 155. Joachim. Hoppius ad Inſt. tit. de Excuſ. Tut. in pr. So haben bey dergleichen Fall Dn. Scabini Lipſienſ. auf Anſuchen Ma-rien Schäfferin zu Görlitz folgender maſſen geſprochen: Als ihr uns Extract aus einem Teſtament / b. e. f. zugeſch. v. e. d. ſ. w. Iſt un-längſt Gottfried Schäffer / J. U. Licent. verſtorben / und hat unter an-dern Erben zwey unmündige Töchter verlaſſen / denen er in ſeinem Teſta-ment Gregor Schäffern / als ſeines Vatern Brudern / wie auch Teyſnern / verordnen; Dafern ſich auch Gregor Schäffer Alters halben entſchuldi-gen würde / demſelben George Göldnern / Burger und Seyden-Krahmern ſubſtituiret. Nun hat obgemeldter Gregor Schäffer ſich wohl wegen ſei-nes Alters / als auch tragenden öffentlichen Ammts halber entſchuldiget. Dahero ſolche Tutela dem im Teſtament ſubſtituirten Vormunden Geor-ge Göldnern aufgetragen werden will. Ob nun wohl derſelbe ſich darmit entſchuldiget / und die Vormundſchafft ſich zu entbrechen vermeinet / weil er den Verſtorbenen nur mit Schwägerſchafft / und keiner Blut-Freund-ſchafft zugethan; In ſeiner Handelung viel zu verrichten / und offt zu ver-reiſen / auch ein einfältiger Mann / ſo der Rechte nicht kündig; Und da-hero der Vormundſchafft / wegen unterſchiedener darbey ſich ereigenden Rechfertigungen nicht würde ſattſahm vorſtehen können. Da hergegen Chriſtian Krebs / ſo dem Verſtorbenen mit Blut-Freundſchafft verwandt / und ein Practicus Juris, auch künfftig ſpem ſucceſſionis habe / ſich darzu viel beſſer ſchicke: Dieweil aber dennoch der Verſtorbene im Teſtament Georgen Göldnern erwählet / und dem Magiſtratui oblieget / auf des Te-ſtatoris Willen ſein Abſehen / bey Conſtitution der Vormünder zu richten; Die

---

(*) *De Jure Civil. per l. 1. C. qui n. liber. quinque liberi præſtant excuſationem a tutela; de Jure vero Auſtriaco iſte numerus non ſufficit, ſed demum excu-ſatus eſt parens ſex, vel plurium liberorum, in ipſius poteſtate exiſtentium, Reuter. d. loc. n. 19.*

Die von Göldnern angeführte Entſchuldigung auch zu Rechte nicht erheblich/ R. m. i. d. b. v. e. f. So mag ſich gedachter Göldner ſolcher Vormundſchafft nicht entbrechen; Es hätte dann derſelbe die zu Rechte erfoderte Zahl der fünff Kinder vorzuſchützen/ damit würde er billig gehöret/ und mit der angetragener Vormundſchafft verſchonet/ V. R. W.

† Gewiß iſt/ daß dieſes in Praxi hergebracht/ daß **drey Bürden der Vormundſchafft** von der Vierten befreyen/ juxta text. §. ſupra cit. 5. l. 2. §. ult. l. 3. cum. trib. ſeqq. ff. de excuſat. tut. l. un. C. Qui num tutel. † So aber ein oder die andere faſt zu Ende/ oder auch ſchon ihre Endſchafft erreichet/ doch aber noch nicht die Rechnung davon abgeleget worden/ arg. l. 17. pr. ff. de Excuſ. tut. Joh. Brunnem. in Cod. ſuo tit. Qui num. tutel. num. 3. Q. 1. Oder/ da man nach dieſer oder jener Vormundſchafft getrachtet und darum angehalten/ ſo hat alsdann die Entſchuldigung der dreyen Vormundſchafften nicht ſtatt/ per §. ſupra cit. Dn. Hüber. Diſp. Jur. Fundam. 26. n. 12.

† Desgleichen gilt vorgedachte Entſchuldigung auch nicht/ wenn bey denen allbereit habenden Vormundſchafften keine ſonderbahre Mühe iſt/ und ſolche in wenigen und geringen Gütern beſtehen/ text. in l. Spadonem. 15. §. eſt autem. 15. ff. de Excuſat. **denn nicht ſo wohl drey Vormundſchafften/ als drey ſchwere Bürden derſelben entſchuldigen**/ arg. l. ſi is, qui tres. 31. in fin. d. tit. Dn. Carpz. part. 2. Conſt. 11. def. 39. num. 6. † Ja auch wohl zuweilen eine eintzige/ die ſehr groß/ und von einer ſonderbahren Weitläufftigkeit/ hierzu genug iſt/ l. 31. §. fin. ff. h. tit. Joh. Brunnemann. in Cod. tit. Qui num. tutelar. princ. Joach. Hoppius ad Inſtit. tit. de excuſat. tit. & Joh. Sam. Strykius d. l. §. 5.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes in cauſa Chriſtophori Bötgers zu Mittweide/ Menſ. Aprilis Anno 1635. Hat der Rath zu Mittweida/ nach Abſterben Peter Hermanns/ Daniel Erhards und Hanſen Sattlers/ dero allerſeits unmündigen Kindern euch zum Vormunden verordnet; Und ihr habet ſolche drey Vormundſchafften nochmahls auf euch/ und ſeynd derſelben keiner noch nicht entlediget. Da ihr nun zu ſolchen dreyen Vormundſchafften euch nicht ſelbſten angegeben/ R. m. i. e. f. So möget ihr mit Hanſen Arndtes Kindern/ und alſo der vierdten Vormundſchafft/ wider euren Willen/ noch zur Zeit nicht beleget werden. Es würde denn erwieſen/ und beygebracht/ daß obberührte drey Vormundſchafft ſo geringe/ daß ihr die Vierdte ohne ſonderbahre Mühe und mit Nutz der Unmündigen/ verrichten könte/ auf ſolchen Fall ihr derſelben euch nicht zu entbrechen wüſtet/ V. R. W.

XCVI.

Wer Alters wegen einiger Vormundſchafft ſich entbrechen will / derſelbe muß über 70. Jahr alt ſeyn.

WAnn jemand mit einer ſolchen Unpäßlichkeit behafftet / daß er dadurch auch nicht einmahl ſeine eigene Geſchäffte dabey abwarten kan / ſo iſt er von der Vormundſchafft befreyet / per §. item propter. 7. Inſt. de Excuſat. tutor. & curat. l. 10. §. 8. ff. de Excuſat. † Und iſt ein ſolcher / da ers auch ſelbſt verlangete / zur Vormundſchafft nicht zuzulaſſen / weil er derſelben nicht vorſtehen kan / Montan. de Tutel. c. 35. Reg 1. num. 154. Gutierez. tract. eod p. 1. c. 7. n. 8. & ſeq. Joh. Brunnem. in Cod. ſuo tit. Qui morbo. verb. Et talis. num. 2. † Weil dann auch die Alten mit unter die kränckliche Perſohnen zu zehlen ſind / l. Senium. 3. C. qui teſtam. fac. poſſ. Matth. Berlich. Deciſ. 176. n. 4. ſo ſind ſie mit der Vormundſchafft und Curatel, ja mit allen muneribus perſonalibus zu verſchonen / l. 3. §. quamvis de Munerib. & honorib. l. 2. §. 1. ff. de Vacat. mun. l. majores 3. ff. de Jure immunit. l. un. C. Qui ætat. ſe excuſ. l. 10. C. de Decurionibus. † Allein hierzu wird erfodert / daß der / ſo Alters halben ſich entſchuldigen will / allbereit über 70. Jahr ſeyn müſſe / per text. in §. Item major. 13. Inſt. de Excuſ. tut. & cur. l. 2. pr. ff. de Excuſ. tutor. † Ob nun gleich auch bey öffentlichen Ehren-Aemmtern / der faveur halber / ein Jahr / das erſt angangen / für voll gehalten wird / l. 8. ff. de Munerib. & honorib. So iſt es doch anders bewandt mit den Freyheiten und Privilegien / ingleichen mit den Entſchuldigungen von den Oneribus, d. l. 8. ff. de Jure immunit. l. 74. §. fin. ff. de SCt. Trebell. Dahero der Herr Carpzov. lib. 5. Reſp. 90. num. 16. ſolchen Schluß machet / daß der / welcher den allerletzen Tag ſeines 70ten (*) Jahrs zwar erreichet / doch aber noch nicht geendiget / und er am ſelbigen Tage zur Vormnndſchafft beruffen würde / ſich gantz und gar nicht

(*) *De Jure communi major demum 70. annis, a tutela ſe poteſt Excuſare. De Jure vero Auſtriaco ſufficit, ſi ſit major 60. annis. Et quamvis de Jure communi minor. 25. annis ad tutelam non admittatur, ita ut excuſatione non habeat opus, per §. item major. 13. Inſt. de Excuſat. Tutor. & Cur. de Jure tamen Auſtriaco iſtius ætatis vir, aut tutelam ſuſcipere, aut ſe legitime excuſare debet; quia hic maſculorum minorennitas completo anno 22. terminatur, & per hoc ceſſat ratio d. §. item major. Reuter. de Different. Jur. Civ. & mod. Auſtr. p. 3. n. 18.*

nicht entſchuldigen könne / Vid. etiam Henric. Hahn. ad Weſenbec. Parat. ff. de Excuſat. tutor. num. 3. JOACH. HOPPIUS ad Inſtit. tit. de Excuſation. Tut. §. 13. JOH. a SANDE. lib. 2. Deciſ. tit. 9. Def. 5. † Und als von dem Durchlauchtigſten Churfürſten zu Sachſen / Heinrich von Staarſchedel / auf Anſuchen Catharinen Margarethen / Diedrich von Staarſchedels / Obriſten / Wittiben / zu ſeiner Agnaten Vormundſchafft Anno 1637. beruffen wurde / und er ſein hohes Alter fürſchützete / auch deswegen ihn mit dieſer Vormundſchafft zu überſehen gebeten; So iſt er / indem er das 70ſte Jahr noch nicht völlig geendiget / in dem Ober-Appellations-Gericht damit nicht gehöret worden / vielmehr hat er dieſe Sententz annehmen müſſen:

Erkennen von GOttes Gnaden Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / Churfürſt / vor Recht; Daß Beklagter Heinrich von Staarſchedel / ſeines Vorwendens ungeacht / ſeines verſtorbenen Brudern unmündigen Kindern Vormundſchafft auf ſich zu nehmen ſchuldig / V. R. W.

XCVII.

Ein Vormund kan nicht gezwungen werden / nach geendigter Vormundſchafft auch ſeines geweſenen Pupillen Curator zu verbleiben.

ES iſt durch eine Gewohnheit in Teutſchland eingeführet / daß die Vormundſchafft und (*) Curatel gemeiniglich / wann nehmlich der Vormund nicht darwider ſpricht / beyſammen verbleiben / ſicuti teſtatur Gailius lib. 2. Obſ. 96. num. 1. & ſeqq. Matth. Coler. Deciſ. 6. n. 16

(*) *Jure Civili impuberes ſunt in tutela, puberes vero in cura. Sed Jus ſtatutarium Provinciæ Auſtriæ infra Anaſum etiam in hoc paſſu multum recedit a Jure Civili, quia illud, quoad adminiſtrationem bonorum nullam admittit differentiam inter puberes & impuberes, nec conſequenter inter tutores & curatores, ita ut tutor non minus bonis quam perſonæ usque ad hujus majorennitatem præeſſe debeat, quod definitio tutelæ* in der neuen Gerhabſchaffts-Ordnung / *tit. 1. §. 1. ſatis clare oſtendit hoc modo:* Die Gerhab- oder Vormundſchafft iſt ein Recht und Gewalt zu Beſchützung derjenigen Leüte / oder derſelben Güter / welche wegen ihrer Jugend / oder anderer Urſachen halber / ihnen / und ihren Gütern ſelbſt nicht vorſtehen können / *Reuteri d. loc. n. 15.*

p. 1. Richter. Deciſ. 13. n. 16. ubi adducit ſequens Præjudicium in Collegio Juridico Jen. Anno 1604. ad conſultationem Dippolds von Schönfeld pronuntiatum:

Als ihr uns berichtet / daß ihr Anno 1599. euch zu eurer unmündigen Vettern / Chriſtoph und Hanſen von Schönfeld Vormundſchafft / nach beſchehener Confirmation, gebrauchen laſſen / und daß dieſelbe nunmehro zu ihren mündigen Jahren kommen / und Puberes worden / Dahero ihr Rechnung zu thun / und die Curatel zu recuſiren willens. Wann ihr dann / ob ihr deſſen befugt ſeyd / unſere Rechts-Berichtung gebeten habt: Demnach ſprechen wir vor Recht: Obgleich Käyſerlichen beſchriebenen Rechten nach der Tutor ſeines geweſenen Pupilli curatel auf ſich zu nehmen nicht ſchuldig; So wird doch ſolches in dieſen Landen nicht alſo gehalten / dahero ohne der hohen Obrigkeit und euer Vetter Einwilligung ihr euch von der Cura nicht loß würcken könnet / ſondern ſeyd / ungeachtet deſſen / daß ihr derſelben Tutor geweſen / auch die Curatel zu verwalten verpflichtet / ihr ſeyd aber euer Rechnung ratione tutelæ geſtæ, zu thun / und wenn dieſelbe richtig befunden / um Quitung anzuhalten wohl befugt / V R W.

† Dahero werden ſie auch ohn Unterſcheid in unſer Mutter-Sprache **Vormunden** genennet / Vultej. in §. 1. Inſt Quib. mod. tut. fin. n. 2. Daß ſolches auch alſo in Franckreich hergebracht ſey / bezeuget Faber. ad l. 31. §. pen. ff. de Negot. geſt. Wie dann auch bey denen Rechts-Gelahrten die Nahmen Vormund und Curator, ohne Unterſcheid gebrauchet werden / in l. ſi ad excludendam. 4. C. de Reb. cred. l. ult. ſub. fin. C. de Autor præſtand. Matth. Berlich. Deciſ. 139. n. 7.

† Doch dieſe Gewohnheit ungeachtet / ſo können Vormünder / nachdem durch die Pubertät ihrer Pupillen die Vormundſchafft geendiget / von der Curatel befreyet werden / wenn ſie ſo fort für ihre geweſene Pupillen bey der Obrigkeit um einen Curatorem anhalten / und wegen ihrer geführten Adminiſtration Rechnung zu thun / ſich erbiethen / Gailius d. loc. num. 3. & 6. Dn. Carpz. part. 2. Conſt. 11. Def. 10. n. 9. † Welches dann auch in ſo weit wahr verbleibet / daß / wann gleich jemand / der Teſtaments-weiſe einen zum Vormund verordnet / ſolte darzu geſetzet haben / daß er ihn (den Turorem) auch hiermit zugleich zum Curatore wolle beſtellet haben / er dennoch wider ſeinen Willen nicht darzu gezwungen werden könne / ſecundum text. in §. Qui Tutelam. 18. Inſt. de Excuſat. tutor. & curat. & in l. Curat. 20. C. hoc tit. Ratio eſt, quoniam nemo contra Jus Publicum diſponere aut cavere poteſt, ne leges in Teſtamento ſuo locum habeant, l. Nemo poteſt. 55. de Legat. 1. l. Quod bonis 15. §. 1. verſ. privatorum cautione ff. ad L. Falcid.

Et

Et hunc in modum reſponderunt Scabini Lipſ. ad Conſultationem Mauritii Preuſſens zu Leipzig / Menſ. Aug. 1582. Dieweil ihr ſelbſten berichtet / daß eure Brüdere / von denen eure Frage meldet / das vierzehende Jahr ihres Alters vollkömmlich erreichet / ſo iſt auch Joachim Widemann ihre Vormundſchafft / damit er vom Rath zu Merſeburg beleget worden / wider ſeinen Willen ferner zu verwalten / nicht pflichtig / V. R. W.

Addere quoque lubet Reſcriptum Electoris Saxon. ad Senatum Lipſ. ſub dato 30. Mart. Anno 1644. ita ſonans: Von GOttes Gnaden / Johann Georg / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / ꝛc. Churfürſt / ꝛc. Liebe Getreue: Wir haben verleſen hören / was bey Uns ihr / wegen etlicher Vormunden / nach ihrer Pupillen erreichter Minderjährigkeit vor euch geſuchten Loßzehlung ihrer Vormundſchafften / vor- und anbracht / auch wie ihr Unſere gewiſſe Reſolution deswegen begehret. Wiewohl ihr nun wider gedachter Vormunden Intention allerhand Urſachen anführet / inſonderheit aber euch auf eine Gewohnheit gründen wollet. Wann aber gleichwohl / daß die Vormunden / nach ihrer Pupillen erreichter Pubertät / ihrer Vormundſchafften erlaſſen / und zu derſelben Curatelen, da ſie ſich dieſer Excuſation in gebührender Zeit gebrauchen / nicht gezwungen werden ſollen / in Rechten klar verſehen / auch vielmehr / vermöge unſerer Policey-Ordnung die Vormundſchafft-Rechnungen jährlichen abgeleget / als daß eurem Anziehen nach / ſolche biß zu Endung oder Abwechſelung der Tutelen oder Curatelen, verſchoben werden ſolten / ſo wohl uns von einer andern bey unſerer Regierung eingeführten widrigen Obſervantz nichts wiſſende / und ihr die Requiſita eurer dargegen angeführten Gewohnheiten noch zur Zeit nicht beygebracht: So mögen Wir nicht abſehen / wie die Vormunden / wider ihren Willen zu ihrer geweſenen Mündlein Curatelen angehalten werden möchten. Können aber doch darneben geſchehen laſſen / daß ihr / um derer darbey von euch angeführten / und den Minderjährigen zuwachſenden inconvenientien, hierunter eine beſondere perſpicuität und Beſcheidenheit gebrauchet / und darbey ereigenden Umſtänden nach / euch dermaſſen bezeuget / darmit die Vormündere / durch hierzu dienliche Motiven zu fernerer Verwaltung ihrer Mündlein Güter und Vermögen behandelt / und den Pupillen und Minderjährigen hiedurch nicht allzugroſſer Schaden und Verderb zugezogen werden möge. Möchten wir euch hinwiederum nicht bergen / ꝛc.

Von

Von verdächtigen Vormunden.

XCVIII.

Eine jede Obrigkeit hat noch heut zu Tage das Recht/ verdächtige Vormünder abzuſetzen.

Gleichwie eine jede rechtmäßige Obrigkeit Vormünder einſetzen kan/ (wie allbereit droben erwieſen;) ſo folget auch daraus/ daß derſelben gleichfalls zukomme das Recht und die Gewalt/ ſolche auf erheiſchender Noth ihres Ammts zu entſetzen / arg. l. nihil. tam. naturale 35. ff. de R J. Schneidew. ad §. Datum autem. 1. Inſt. de ſuſpect. Tutorib. † Es ſeynd gleich die Vormünder von welcher Art ſie wollen / ſo gar auch die welche Teſtaments-weiſe eingeſetzet worden / l. 1. §. 5. ff. de Suſpect. Tutor. l. 4. C. eod. Wann nehmlich vorher ihr liederliches Leben noch ſo gar nicht kund geweſen iſt / l. in confirmando ff. de Confirm. Tutor. Denn ſo nach ein Richter mehr auf des Pupillen Nutzen / als auf der Leute Urtheil ſehen muß / l. utilitatem. ff. de Confirm. Tutor. Montan. de Tutel. cap. 36. Reg 6. n. 1. & ſeqq. Brunnemann. in ſuo Cod. tit. de ſuſpect. Tutor. ad l. Etiam. 4. † Deswegen auch insgemein allen Richtern oblieget nach ſolche Verdächtige zu forſchen / Weſenbec. in Paratit. ff. de Suſpect. Tutor. n. 6. Obrecht. de Patrocin. Pupillor. th. 737. & ſeqq. Fürnehmlich denenjenigen die ordinariam Jurisdictionem haben / Juxta Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 32. §. 3. und ſo lange civiliter ad nudam remotionem agiret wird: nicht aber / wenn criminaliter, ad pœnam aliquam tutori infligendam, verfahren wird / alsdann muß die Obrigkeit herbey / welche dem verdächtigen Vormund eine ſolche Straffe irrogiren kan / BRUNNEMANN. Ex. 5. ad Inſt. §. 1. de ſuſpect. Tutor. DN. SCHILTER. Ex. 37. ff. th. 141.

† Nicht aber nur die allein / welchen der nahen Anverwandſchafft halber Actione Suſpecti anzuſtellen erlaubt / ſondern auch die Pupillen ſelbſt/ (doch auf Rath ihrer Freunde/) können ſolche Klage wider die Vormünder erheben. Ja auch ein Vormund kan nicht nur deswegen ſeinen Mit-Vormund anklagen / ſondern er iſt gehalten ſolches nothwendig zu thun / damit falls er es unterläſt / die Gefahr aus ſolcher Adminiſtration nicht gleichfalls über ihn mit komme / l. 1. C. de Peric. Tutor. l. 8. C. de Suſpect. Tutor. A. Perez. ad d. tit. n. 4. SCHILTER ad ff. Ex. 37. th. 135.

† Zuweilen kan auch eine Obrigkeit ex officio, ohne vorher gegangene Klage / inquiſitorie einen Vormund removiren / wenn es offenbar / daß er in

in Verdacht ſey/ l. 3. §. præterea 4. & Bartolus ibid. & l. fin. ff. de Suſpect. Tutor Matth. Weſenbec. in parat. cit. tit. num. 5. ibique Henric. Hahn. in notat. JOACH. HOPPIUS ad Inſtit. tit. de ſuſpect. Tutor. §. 3. † Alſo hat der Rath zu Leipzig die Gewalt ex officio nach der Vormünder gantzes Verhalten zu inquiriren/ und nach Bewandnüß der Sache/ wann es der Pupillen Nutzen alſo erfordert/ ſie von ihrem Ammte abzuſetzen/ wie ſolches aus der Vormundſchafft=Ordnung des Orts/ welche von den Durchl. Durchl. Churfürſtl. Churfürſtl. confirmiret/ zu erſehen/ in welcher §. 32. dieſe Worte enthalten:

Wann dann auch ſonſt insgemein von den Deputirten geſpüret und befunden werden möchte/ daß jemand von den Vormünden zu ſolcher Pflegeſchafft und Adminiſtration nicht tüchtig und unqualificiret wäre/ oder ſonſten ſeinen Pflege=Kindern zu Schaden und Nachtheil durch ſeine Verwahrloſung und Eigennützigkeit übel oder unbillig vorſtünde/ ſo ſoll derſelbige aus dem Rathe angezeiget/ fürgeſtellet/ und neben Erſtattung desjenigen/ was ſich disfalls befinden möchte/ in ernſte Straffe genommen/ von dem Ammte abgeſetzet/ und ein ander tüchtiger Vormund an ſeine ſtatt verordnet werden/ ꝛc.

XCIX.

Ein verdächtiger Vormund kan auch noch vor angetretener Adminiſtration wieder abgeſetzet werden.

Für ſuſpect wird gehalten/ nicht der wenig in Vermögen/ ſondern welcher nicht wohl/ ſondern betrieglicher Weiſe adminiſtriret/ und dabey ein liederliches Leben führet/ per text. in §. Suſpectus autem eſt. 5. Inſt. de Suſpect. Tutor. l. ſuſpectum. 8. ff. eod. † Es ſind aber juſtæ ſuſpicionis cauſæ, alle diejenigen/ welche ein Richter für dergleiche erkennen und halten wird/ arg. l. 3. §. Si Tutor. 12. ibi: Et generaliter, ſi quæ juſta cauſa Prætorem moverit. ff. de ſuſpect. Tutor. Vid. DN. SAM STRYKIUS in diſſ. de Suſpicione cap. 2 num. 53 etſi. † Unter andern Special-Urſachen aber/ ſo vom Ulpiano in l. 3. §. nunc videamus 5. cit. tit Inſt. erzehlet werden/ wird auch mit gerechnet/ wann ein Vormund kein Inventarium aufgerichtet; bey welchem Fall er nicht nur als ein Verdächtiger kan abgeſetzet werden/ ſondern wird dazu noch infamis, l. fin. C. Arbitr. Tutel.

ibique Joh. Brunnemann. in comment. ad §. 1. Weſenbec. Comment. in Cod. h. tit. num. 7. Henr. Hahn. ad Eund. n. 7. Ubi hanc aſſertionem 14. modis limitat. Sam. Strykius in dict. diſſ. cap. 2. num. 60. † Wann demnach bey einem Vormunde / ehe ihm die Adminiſtration anvertrauet wird / ſo fort ein ruchloſes Leben verſpüret wird / kan er mit allem Fug und Recht davon removiret werden / per text. antea cit. l. hæ enim cauſæ 4. §. ult. ff. eod. A. Perez. in Cod. tit. de Suſpect. Tutor. n. 1. Brunnemann. in ſuo Cod. eod. tit. ad l. etiam 4. Ratio eſt: quod magis expediat Pupillo, rem ſuam ſtatim ab initio ſalvam eſſe, quam poſt vulnus acceptum quærere remedium, arg. l. ſuſpectus 5. ff. de Suſpect. Tutor. l. 1. verſ. melius enim eſt. C. Quando liceat unicuique ſine judice ſe vindic.

Atque ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Dieweil eurem Anzeigen nach / N. N. ein verthunlicher / leichtfertiger und zaghaffter Mann / der ſein eigen Gut umbracht und verzehret / ſo mag er auch ſeiner unmündigen Vetter Vormunde nicht ſeyn / ſondern möget den Kindern aus richterlichem Ammte tüchtige Vormunden / die den Pupillis ihr Gut verwalten und verſorgen / ordnen und ſetzen / V. R. W.

Ende des erſten Buchs.

Das

Das andere Buch
Der ſonderbahren
Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Ex Tit. Inſtit.
DE RERUM DIVISIONE.

§. Flumina autem. 2.

I.
In fremde Waſſer oder Flüſſe zu fiſchen iſt verboten.

Nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechte iſt einem jeden frey nach ſeinem Belieben in einem jedweden Fluſſe zu fiſchen/ per §. cit. 2. l. nemo 4. §. ult. l. Riparum. 5. §. ult. ff. de Rerum Diviſ. l. Venditor. 13. ff. Commun. Prædior. Welches auch dem göttlichen Rechte gemäß/ Gen. 1. verſ. 20. & ſeq. verſ. 27. Jngleichen dem natürlichen/ c. Jus naturale 7. diſtinct. 1. Und Sächſi-

ſchen Rechte / **Land-Recht** / lib. 2. art. 61. verſ. **Darum haben wir das/** & ſeqq. † So gar / daß man auch Actionem Injuriarum wider den / der es verbieten will / anſtellen kan / per l. injuriar. 13. §. ult. ff. de Injur. Matth. Coler. Deciſ. 101. n. 1. p. 1. Heig. part. 1. Quæſt. 15. n. 17. & ſeq. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 2.

† Heut zu Tage aber iſt denen Privatis das Recht zu Fiſchen / wie ebenmäßig das Recht zu Jagen / entzogen / und wird mit unter die Regalia gezehlet / c. un. in fin. Quæ ſint Regal. † Denn was für ein Recht groſſe Herren ihnen angemaſſet von der Jagt und Vogel-Fang / eben dergleichen haben ſie auch / was die Fiſcherey betrifft / nach ſich gezogen / Beſold. in Theſaur. verb. Fiſcherey / Sixtin de Regal. lib. 2. c. 18. num. 15. Knipſchild. de Jurib. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 4. n. 132. & c. 5. num. 169. ac cap. 7. num. 32. Gryphiander tract. de Inſul. cap. 9. num. 44. Dn. Samuel. Strykius in Uſu Mod. ff. lib. 1. Tit. 8. §. 14. † Weit anders aber verhält es ſich doch mit den Seen und andern Flüſſen / die Privat-Leute zuſtändig ſind / als in welchen ohne des Herren Bewilligung zu fiſchen nicht erlaubet iſt / Joh. Schneidew. ad tit. Inſt. de Rer. Diviſ. ejusdemque §. 2. num. 11. Beſold. in Theſaur. Pract. verbo: Fiſcherey / §. Secundo fallit. Wie dann Anno 1659. auf Anſuchen Michael Cuntzens zu Schönau in dem Chur-fürſtlichen Sächſiſchen Schöppenſtuhl zu Leipzig folgender Maſſen geſprochen worden:

A. e. a. v. g. f. f. w. Hat euer Vater / Hanß Cuntze / eine Mühle zu Schönau / die rothe Mühle genannt / vom Curatorn der Wildenfelſiſchen Herrſchaffts-Verlaſſenſchafft im Jahr 1606. erblichen / an ſich gebracht und gekaufft; Und habet ihr ſie nach ſeinem Tode angenommen. Nun iſt zwar ſolcher Mühlen Gerechtigkeit wegen kein Streit verhanden / ihr laſſet auch dem alten Herkommen gemäſſe / geſchehen / daß allezeit am Sonnabend der Mühl-Graben zu Wäſſerung derer Nachbahren Wieſen biß gegen Sonntag abgeſchlagen werde. Welcher dann ſonſten ſo angeleget und gefaſſet / daß das Waſſer darinnen durch vier andrer Einwohner Güter gehen und lauffen muß; Dahero jetzo zwiſchen euch und denenſelben / deßwegen / daß ſie die Gerechtigkeit Fiſche und Krebſe in gemeldtem Mühl-Graben zu fangen / haben wollen / ſich Streitigkeit erreget. Ob nun wohl die gedachten vier Hauß-Wirthe zu ihrem Behuff vorwenden / es liege der Mühl-Graben auf ihrem Grund und Boden / und flöſſe das Waſſer durch dieſelben. Dafernne aber dennoch euch der gantze Mühl-Graben / ſo wohl als die Mühle erblichen und eigenthümlich zuſtehet / und erwehnte Nachbarn die Gerechtigkeit / darinnen zu fiſchen oder zu krebſen / wie zu rechte beſtändig /

dig/nicht beygebracht/N. m. i. e. f. So ſeyd ihr auch ihnen das Fiſchen und Krebſen darinnen zu verſtatten nicht verbunden/ V. R. W.

† Jedoch ſtehet es auch in dieſem Fall bey einem Fürſten/ ob es gleich ein Privat-Fluß iſt/ eine Art und Weiſe fürzuſchreiben/ wie und wann ſie in denſelben fiſchen ſollen oder nicht. Denn in denen Dingen/ welche dem allgemeinen Völcker-Rechte zuſtehen/ kan auch ein Fürſt ſolche Geſetze/ die zu Erhaltung der Dinge gereichen/ wohl geben/ Beſold. d. l.

† Im übrigen folget aus dem/ was vorhero erwehnet/ daß der einen Diebſtahl begehe/ welcher ſich unternommen in anderer Leute Waſſer oder Bächen zu fiſchen; Deswegen auch ſowohl die Fiſch- als Krebs-Diebe/ nach des Diebſtahls Gröſſe/ willkührlich beſtraffet werden/ P. H. G. O. art. 169. Landr. lib. 2. art. 28. Cæpolla tit. de Piſcat. num. 3. Coler. Deciſ. 148. num. 5. part. 1. Berlich. d. Concl. 51. n. 9. & ſeqq. † Und im Churfürſtenthum Sachſen werden ſie/ vermöge in einer beſonderen Conſtitution, entweder mit Landes-Verweiſung/ oder Ausdehnung der Glieder/ TRATTO DI CORDA genannt/ auch wohl nach Beſchaffenheit des Diebſtahls/ mit einer ſchärffern Straffe beleget/ Dn. Carpz. part. 2. Prax. Crim. quæſt. 84. n. 84. & ſeqq. Unde in hujusmodi caſu Scabini Lipſ. Johanni a Plötzen/ Menſ. Jul. Anno 1628. ita reſponderunt:

Hat B. T. als er/ vermöge unſers geſprochenen Urtels/ dem Scharffrichter auf gewiſſe Maſſe untergeben worden/ geſtanden und bekannt/ daß er in die drey Jahr lang in des Herrn Grafen und euer gehegeten Fiſchbach/ neben andern ſeinen Geſellen gekrebſet/ möchte wohl mit einander in die 13. mahl geſchehen ſeyn/ und ſie ohngefehr in eurem Bache 10. oder 11. Schock/ in des Herrn Grafen Bache aber ein Schock Krebſe oder 6. miteinander gefangen haben/ ꝛc. So wird inquiſit ſolcher ſeiner Verbrechung wegen mit der Tratto di Corda auf zwo Springe geſtraffet/ und darauf des Landes ewig verwieſen/ V. R. W.

II.

Wer die Stadt-Mauren oder Thor überſteiget/ wird deswegen willkührlich beſtraffet.

Eine Lebens-Straffe iſt geſetzet wider die/ welche die Mauren und Thore der Städte violiren/ §. Sanctæ 10. Inſt. de Rer. Diviſ. l. Sanctum. l. Sacra. l. fin. ff. Eod. Matth. Weſenbec. in Parat. eod.

tit. n. 2. † Es geſchehe nun dieſes gleich durch Uberſteigen/ oder auf eine andere Weiſe/ d. l. fin. l. ſacra 9. §. proprie ff. Eod. † Desgleichen hat auch vorgedachte Straffe statt/ ſo einer einen Wall überſtiegen/ und über einen Stadt-Graben gangen/ Roman. ſingul. 743. Tiber. Decian. Tract. Crim. lib. 7. cap. 36. num. 6. & ſeqq. † Welches aber die Dd. ſo weit reſtringiren/ wann nehmlich einer aus feindlichem Gemüthe überſteiget/ Dn. Carpz. part. 1. Prax. Crim. quæſt. 40. n. 24. Dn. Sam. Strikius in Uſu Moderno ff. tit. de Rer. Diviſ. §. 6. oder wann es Thore oder Mauren ſeynd von Käyſerlichen Reichs-Städten/ allwo die Käyſerliche Cammer/ oder auch andere geheime Sachen verwahret werden; Item wo Veſtungen/ oder ſonſt andere feſte Schlöſſer ſind/ Georg. Schultz. in not. ad §. ſupra cit. 10. lit. G. Henr. Hahn. ad Weſenbec. Parat. ff. tit. de Rev. Div. num. 1. §. Sanctæ Joh. Jacob. Speidel. tit. Porten/ 77. † Im übrigen aber werden ſolche Verbrecher mit willkührlicher Straffe angeſehen/ Menoch. Arbitrar. caſ. 487. Clar. quæſt. 68. num. 29. Farinac. quæſt. 20. num. 146. & ſeqq. l. Balthaſar Conrad. Zahn. in Schnograph. Municipali. c. 74. num. 6. & ſeq. Dn. Strykius d. l.

Ita reſponderunt Scabini Lipſ. Anno 1607. So wird Inquiſit von wegen ſeines geübten Frevels/ und daß er die Stadt-Mauer überſtiegen/ geſtalten Sachen nach/ dieweil aus ſeiner gethanen Auſſage ſo viel erſcheinet/ daß er ſolches nicht gefährlicher Weiſe/ ſondern zu Entfliehung der Straffe gethan/ des Landes ewig billig verwieſen/ V. R. W.

III.

Die Jagten ſind anjetzo denen Privatis, ohne ſonderbahre ausdrückliche Conceſſion, gantz und gar verboten.

Es hat zwar GOTT der Allerhöchſte dem gantzen menſchlichen Geſchlechte die Herrſchafft über die wilden Thiere überlaſſen/ Geneſ. cap. 1. verſ. 26. & 28. Wormit auch übereinkommt der Text in §. Feræ igitur. 12. Inſt. de Rev. Div. & Land-Recht/ lib. 2. artic. 61. † Daß alſo ſo wohl nach dem Gött- als Menſchlichen Rechte/ d. i. nach dem natürlichen/ gemeinen Völcker- und allgemeinen beſchriebenen Rechten/ allen und jeden zu jagen erlaubet/ Matth. Weſenbec. in parat. ff. de Adquir. Rer. Domin. n. 7.

†Allein

†Allein es haben Fürſten und hohe Häupter ſolche Jagten zu dem Ende ihnen angemaſſet/ auf daß dadurch die Unterthanen von ihrem Ackerbau nicht möchten abgehalten/ arg. tit. Cod. ne ruſtican. ad ull. obſ. lib. 11. & in tit. Negot. ne militent, lib. 12. Sie auch ſich nicht in groſſe Unkoſten/ als die zur Jagt erfodert werden/ und alſo zu arme Leute werden; Ja/ daß auch die Privat-Leute hiedurch nicht zu Rauberey/ als welche mit der Jagt eine groſſe Gemeinſchafft hat/ möchten angelocket werden. †Und exerciren ſo nach Fürſten und Herren ſolch Jus prohibendi wider ihre Unterthanen/ entweder Præſcriptione immemoriali. oder Conſuetudine longiſſima, d. i. durch eine undenckliche Zeit und Verjährung/ oder durch eine ſehr lange Gewohnheit. †In ſo weit/ daß auch ſie/ die Unterthanen/ auf ihren eigenen Grund und Boden zu jagen nicht Macht haben/ ſie haben denn ſolches aus einer ſonderbahren Conceſſion erhalten/ Valentin. Forſter. tr. de Domin. cap. 9. num. 44. & ſeqq. Sigism. Finckelthaus Sen. Obſ. 41. num. 6. & ſeqq. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. quæſt. 84. num. 6. & ſeqq. & p 3. Jurispr. forens Conſt. 32. def. 17. Dn. Richter. Dec. 16. num. 3. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 18. num. 32. & 45. vid. Dn. Sam. Strykius in diſp. de jure Principis ſubterraneo, cap. 1. num. 32. † Daß alſo Fürſten und Herren ihre Luſt und Ergetzung für ſich behalten/ Covarruv. in c. peccatum. p. 2. §. 5. Chriſtinæus Deciſ. 84. num. 38. A. Perez. in Cod. tit. de Venat. Ferar. num. 3. & Joh. Brunnemann. ibid. † Und folglich ſolch Recht zu jagen niemand hat/ ohne dem es von einem Fürſten ausdrücklich concediret/ oder auch von undencklichen Zeiten her/ jemand ſolches exerciret/ Stephan. de Jurisdict. lib. 2. part. 1. cap. 7. num. 444. Gail. 2. Obſ. 66. num. 7. Roſenthal de Feud. cap. 5. concl. 14. Zanger. de except. p. 3. cap. 8. num. 65. Finckelthaus d. Obſ. 41. num. 11. Dannenhero die Juriſtiſche Facultät zu Jena Menſ. Febr. Anno 1639. Conrado Sigonio zu groſſen Glogau folgende Sententz geſprochen:

Dieweil nach bewehrter Rechtslehrer Meynung/ und durchgehender üblichen Obſervantz/ die Hohe- und Nieder-Jagt ohne Unterſcheid unter die Regal Stücke gehöret/ dergleichen ohe ſonderbahre ausdrückliche Conceſſion, ſich kein Privatus, auch auf ſeinen eignen Grund und Boden unterfangen darff/ geſtalt es denn an ſolcher Special-Conceſſion in gegenwärtigem Fall ermangeln thut: So mag dahero und bey ſolcher Beſchaffenheit euer Client ſich auf obbemeldten ſeinen beyden Gütern der Jagt und Weidewerck mit Hünerfangen/ zumahl wider den Dominum Directum ſelbſten/ nicht anmaſſen/ ꝛc.

VI.

IV.

Wem nur bloß hinzujagen erlaubet/ der hat nicht die Hohe- ſondern allein die Nieder-Jagt.

SO ein Fürſt jemand unter andern Rechten auch mit den Jagten in genere belehnen ſolte/ ſo iſt ihm nur erlaubet klein Wild/ als Haaſen/ Füchſe/ ꝛc. nicht aber hohes/ roth und ſchwartz Wild/ als Hirſche/ Schweine/ ꝛc. zu fangen/ alſo daß unter der bloſſen Belehnung der Jagt nicht eine jedwede/ ſondern nur die Nider-Jagt verſtanden wird/ P. Heig. qu. 15. num. 56. Dn. Joh. Christoph Herold in obſ. for. conſult. Deciſ. 14. num. 113. per Rationem: Quod generali conceſſione non tranſeant ea quæ Princeps vix ſpecialiter alicui concedere ſolet cap. in generali. de R. J. in 6to l. obligatione generali 6. ff. de Pignor. † Wo demnach eine Special-Verſehung eines Dinges verlanget wird/ da iſt eine general oder allgemeine nicht genug/ A. Knichen/ de Veſtitur. pacttion. p. 2. c. num. 32. & ſeq. Wehner. Pract. Obſ. Verbo, Forſt-Recht/ Sigism. Finckelthaus Obſ. 41. num. 15. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 32. def. 17. n. 14. Richter. Dec. 16. num. 4. §. notandum etiam. Deswegen auch die Juriſtiſche Facultät zu Leipzig Anno 1630. auf Anſuchen der Churfürſtlichen Commiſſarien H. von F. S. E. von W. und S. G. S. zu W in Sachſen/ C. S. C. H. B. von D. geſprochen: P. S. Daß ſich der von D. der hohen Jagt zu enthalten ſchuldig/ V. R. W. † Ja es wird dafür gehalten/ daß unter der Conceſſion des kleinen Weidewercks nicht einmahl mit begriffen ſeynd/ die Jagten der Auerhahnen/ falls/ und die Reigerbeiß mit dem Blaufuß/ Habicht ꝛc. zu treiben; Sondern daß ſolche von den Fürſten und Herren unter die rareſten Arten der Jagten/ und ſehr hoch gehalten werden/ Lindenſpur. Diſſert. de Imper. & famil. orig 130. num. 11. Worzu er auch mit zehlet die Bären-Jagt/ d. loc. Wiewohl in dieſem Stück Speidel. tit. Jagen/ mit jenem nicht einer Meynung iſt/ und hält er dafür/ daß der/ ſo die Hohe-Jagt nicht hat/ ohne einiges Bedencken einen Bären/ der in ſeine Höltzung kommen ſolte/ fangen könte: Er erinnert aber hiebey doch/ daß man darauf/ was bey ſolchen Fällen gebräuchlich/ ſehen ſoll.

† Noch viel weniger aber iſt unter der Conceſſion der Hohen-Jagt/ oder Wild-Bahn mit begreiffen das Exercitium mit Pürchſen und Schieſſen: Inſonderheit weill durch dergleichen Knall das Wild pfleget geſtöret zu werden/ daß es auch ſein gewöhnliches Lager verläſſet/ vide late Wehner.

in

in Obſervat. Pract. verb. Forſt-Recht/ Carpzov. Deciſ. 287. num. 7. & ſeqq. Modeſt. Piſtor. Conſ. 70. num. 15. & ſeq. Vol. 1. Speidel. in ſuo Speculo tit. Wild-Bahn/ 119. Dn. Leiser. in Tr. de Prædiis lib. 3. cap. 12. num. 33.

Ita Scabini Lipſienſes ad Requiſit. R. a B. & J. W. a G. Menſ. Sept. Anno 1640. Iſt von Hertzog Wilhelms zu Sachſen-Weimar unſers gnädigſten Herrn Fürſtlichen Gnaden/ die Hohe-Jagt/ und ſonderlich das Pürſchen und Schieſſen mit Röhren und ſcharffe Befehlige verboten worden; Worauf ihr einen unterthänigſten Bericht/ und eure Verantwortung gethan/ und durch unterſchiedliche Documenta, daß ihr ſolches zu recht wohl befugt/ beyzubringen euch unterſtanden. Ob nun wohl in denſelben zu unterſchiedenen mahlen gedacht wird/ daß euch die Frey-Jagten und Wild-Bähne zuſtändig/ ſonderlich aber in einer Transactio de Anno 1530. ausdrücklichen der Hohen-Jagt Meldung geſchicht/ dahero ihr in denen Gedancken begriffen/ daß ſolches ohne Unterſcheid des Jagens/ auch auf das Pürſchen zu ziehen; Dieweil aber dennoch die Conceſſiones, Belohnungen und Transactiones ſtricti Juris, und auſſer deme/ was ausdrücklichen in denenſelben enthalten/ nicht wohl zu extendiren/ und aber in denen ſämmtlichen Documenten des Pürſchens/ oder mit Röhren das Wild zu ſchieſſen/ mit keinem Worte gedacht wird/ ꝛc. So möget ihr euch auch deſſelben mit Beyſtande Rechtens nicht anmaſſen/ ſondern ihr werdet alleine bey der euch zuſtehenden Hohen-Jagt/ mit Netzen und Hunden billig gelaſſen/ V. R. W.

V.

Fliehet ein Bienen-Schwarm aus/ behält ſelbigen der/ ſo ihn einfängt.

Nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechte bleibet dieſes unveränderlich/ daß ein Bienen-Schwarm/ ſo lange unſer verbleibet/ ſo lange wir ihn in unſerm Geſichte behalten/ und ungehindert verfolgen können/ per text. §. Apium quoque 14. Inſt. de R. D. Ubi Johann. Schneidew. & Joh. Harpr. in ſuis Commentar. l. naturalem. 5. §. Examen. 4. π. de Acquir. rer. domin. Dan. Moller. ad Conſtit. Elector. 36. n. 5. part. 4. † Welches dann war iſt von den zahmen Bienen/ die durch die alltägige Gewohnheit/ indem ſie an einem Ort gewehnet/ daß ſie pflegen auszufliehen und wieder zurück zu kommen. † Nicht aber iſt ſolches zu verſtehen

von den wilden (*) Bienen / welche in Wäldern ſich enthalten / und ſolche / weil ſie nicht zu unſern Eigenthum gehören / dem verbleiben / ſo ſie in ſeine Gewehr bringet / und begehet deswegen keinen Diebſtahl / text. in l. ſi apes. 26. ff. de Furt. Matth. Berlich. p. 5. concl. 50. num. 10. Hahnius ad Weſenbec. parat. tit. de Furt. num. 5. GOTHOF. CHRIST. LEISER. in Tr. de Prædiis lib. 2. cap. 21. num. 7. Dannenhero auf Anſuchen Hieronymi von Minckwitz / Dn. Scabini Lipſ. Anno 1563. alſo geſprochen:

P. P. Ob gleich gemeldter Frantz einen Schwarm in euren Gerichten zu Brieſſen aus einer Eiche hinter dem Pfarr-Hofe genommen und weggetragen: Dieweil aber dennoch aus euer Frage nicht zu befinden / daß ihr ſolche Bienen gefaſt / und in euer Gewehr bracht; So hat auch an ſolchen wilden und nicht gefaßten Bienen / vermöge der Rechte / kein Diebſtahl begangen werden können: Und demnach wird der Gefangene ſeines Gefängniß / auf einen gewöhnlichen Uhrfrieden / billig entlediget / V. R. W.

† Eben dieſes hat auch ſtatt bey einem jungen Bienen-Schwarm / welchen die alten Bienen aus ihren Stöcken / um ſich anderswo zu ſetzen / zu vertreiben pflegen / welcher junge Schwarm dann ſolcher Geſtalt mit dem Ort / allwo er ſich ſetzet / vereiniget wird / daß er allda angebunden zu ſeyn ſcheinet / per text. in §. ſupra cit. 14. verſ. Examen quoque, LEISER. d. l. n. 11. † Nicht aber gehet dieſes an mit den Bienen / ſo allbereit in den Bienenſtock geſchlagen / daß ſie Honig machen und ſchon in unſer Gewahrſam ſind. † Denn an ſolchen wird ein Diebſtahl begangen / l. Pumpejus 8. §. 1. ff. famil. herciſcund. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. tit. de Furt. num. 5. † Und hat ſonſten auch die gewöhnliche Straffe des Diebſtahls ſtatt / es habe gleich einer entweder die Bienen oder denn Honig geſtohlen / Conſt. Auguſt. 36. part. 5. ibique Dn. Moller. num. 3. Jodoc. Damhouder. in prax. rer. Crim. c. 113. num. 4. Jacob de Bellovis. in Pract. crim. c. 10. n. 52. Berlich. p. 5. concl. 50. n. 7. ſeqq. Dn. LEISER. d. l. n. 24.

† Nach Sächſiſchem Rechte aber iſt ein anders hergebracht / denn ſo ein junger Bienen-Schwarm ausfliehet / und in des Nachbarn Gehege ſich niederläſſet / verbleibet er dem Nachbahr / und iſt nicht gehalten ſelbigen dem rechten Herrn / der ſelbigen Schwarm verfolget / zu reſtituiren / per text. in Weichbild / art. 119. ibique Gloſſ. Ordin. n. 10. & ſeqq. Idque in Practica obſervari teſtatur. Dn. Carpzov. p. 4. Conſt. 36. def. 4. num. 7. Ita Scabini Lipſienſ. Anno 1631. in cauſa Baſtian Schmidts / zu Ermlitz: Hat euch am 9. Junii jüngſthin ein Bienen-Stock geſchwärmet / welchen jun-

(*) *Hoc tamen fallit de Jure Prutenico quod videri poteſt.*

jungen Schwarm euer Weib zwar angeklungen / ſich aber derſelbe / weil ihr ein klein Gärtlein habt / in eures Nachbars Garten / etwa ein drey Meßruthen lang angeleget / ꝛc. So möchte auch bemeldter euer Nachbar ſolchen eingefangenen Bienen-Schwarm / vermöge Land-üblicher Sächſiſchen Rechte / woferne ein anders bey euch nicht hergebracht / wiederum auszuantworten und abfolgen zu laſſen / wider ſeinen Willen nicht gedrungen werden / V. R. W.

VI.

Wer fremde Tauben fänget / kan als ein Dieb angeklaget werden.

Daß ein jeder Tauben halten möge / ſolches iſt allerdings zugelaſſen / und darff der Herr derſelben / wann ſie gleich denen Nachbarn Schaden thun / dafür nicht einſtehen. † Denn der Schaden / ſo denen Nachbarn auf den Aeckern von ſelbigen zugefüget wird / den erſetzen ſie wiederum mit groſſen Nutzen / indem ſie die Aecker / durch ihren ſehr feiſten Miſt von denen der Saat ſchädlichen Gewürmen und Unkraut reinigen. Deswegen ihre Speiſe von den H. Auguſtino, in Can. non omnis 2. q. 2. victus innocens, oder die keinen Schaden bringet / genannt wird / Alberic. in Dictionario ſuo verb. Columba Chriſtoph. Zobel. part. 4. Differ. 10. n. 4. † Iſt demnach einem jeden erlaubet / auf ſeinen Grund und Boden ein Tauben-Hauß / auch ohne Vergönſtigung der Obrigkeit / aufzubauen / Anton. Guibert. in Quæſtion. Juris cap. 17. num. 25. Andr. Rauchbar. Quæſt. 27. n. 19. §. 2.

† Daran aber wird noch gezweifelt / ob einem ohn Unterſcheid Tauben zu fangen erlaubt ſey? Und gewiß / nach dem Sächſiſchen Rechte iſt dieſe General-Diſpoſition, daß die Tauben / Pfauen / ꝛc. welche in die Felder fliehen / gemein werden / und alſo von allen gefangen werden können / Weichbild / art. 118. Dahero auch das bekannte Sprichwort entſtanden: **Die Tauben haben keine Gall / und ſind der Leute all.** † Aber in Praxi, auch auf Sächſiſchen Boden / wird dieſes obſerviret / daß vorangezogner Text aus dem Sächſiſchen Rechte nach der Diſpoſition Juris Communis, und zwar nach dem § Pavonum. quoque 15. & 16. Inſt. de Rer. Diviſ. müſſe verſtanden werden / und zwar ſolcher Geſtalt / daß ſie alsdann gemein werden / ſi animum redeundi depoſuerint, d. i. wann ſie ihre alte Wohnung nicht mehr beſuchen wollen / Joh. Schneidew. & Georg. Schultz. ad eund, Virgil. Pingizer. quæſt. 56. num. 38. † Wenn aber ſolches geſchehen / wird

wird eines Richters Gutdüncken anheim geſtellet/ Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 36. def. 5. n. 5. Und daß dieſes/ ob ſie zu gewöhnlicher Stunde und Tag wieder kommen/ oder nicht/ gar leicht zu mercken ſey/ ſolches lehret Joh. Schneidew. ad eund. §. n. 3. Hahn. ad Weſenbec. d. loc. Goth. Christ. Leiser. in Tr. de Prædiis lib. 2. cap. 20. n. 5.

† Wann nun jemand unſere Tauben eingefangen/ kan er Actione furti belanget werden/ per l. Pomponius 8. §. Pomponius. 1. ff. famil. herciſc. Berlich. p. 5. Concl. 50. num. 19. Joh. Bonifac. tract. de Furt. & Contract. §. Mobilis. num. 21. Leiser. d. l. num. 5. † Auch kan dieſes alsdann geſchehen/ wann die Tauben ſolcher Geſtalt von andern bezogen werden/ daß ſie durch Lockſpeiſe und andern Fallen pflegen berückt zu werden/ damit ſie nicht wieder zurück kehren können/ das doch generaliter in denen Sächſiſchen Land-Ordnungen verboten/ Schneidew. d. n. 3. Berlich. p. 5. Concl. 50. num. 22. & ſeq. Henr. Hahn. ad d. tit. Dn. Leiser. d. l. n. 9. † Daß aber ſolches geſchehen/ muß für allen Dingen/ das Eigenthum nach allen ſeinen erfoderten Qualitäten bewieſen werden/ juxta l. fin. C. de Edict. D. Hadrian. tollend. l. Actor. 23. C. de Probat. l. qui accuſavit. 4. C. de Edend. l. fin. C. de R. V. Quare Scabini Lipſienſ. Menſ. Jun. Anno in cauſa Melchior Hübners/ zu Löbenitz ita reſponderunt:

Habt ihr eine ziemliche Anzahl Tauben/ ſo zu Felde fliegen und wieder kommen; Und es hat euer Nachbar ſich unterſtanden/ etliche paar davon in ſeinen Tauben-Schlag mit Liſte aufzufangen/ ꝛc. So iſt er euch dieſelbe wieder auszuantworten ſchuldig/ und mag hierüber ein zween Tage lang mit Gefängniß geſtraffet werden/ V. R. W.

VII.

Was in einem rechtmäßigen Kriege dem Feinde abgenommen wird/ verbleibet dem/ der es in ſeine Gewehr genommen.

Was wir unſern Feinden abnehmen/ ſolches bleibt ſo fort/ nach dem allgemeinen Völcker-Recht/ unſer eigen/ ita inquit Imperator in §. Item ea 17. Inſt. de Rer. Diviſ. & JCtus in l. naturalem. 5. §. ult. π. de Acquir. rer. domin. Gloſſ. ad Artic. 2. in Weichbild/ ibi: „Was ich meinem rechten Feinde nehme/ das iſt mein Fuß-„Knechts Beſtallung/ de Anno 1570. Artic. 62. Was ein jeder in „Schlachten/ Stürmen/ oder ſonſten den Feinden abgewinnet/ ſoll einem

einem jeden nach Krieges-Recht und Ordnung bleiben/ junct. artic. 64. ibid. Joh. Schneidew. ad cit. §. num. 2. in f. Forſter. de Domin. cap. 9. num. 167. Morla in Emporio p. 1. tit. 12. q. 6. num. 6. Finckelthaus/ Obſerv. Pract. 56. num. 21. JOACHIM. HOPPIUS in Comm. ad Inſtit. tit. de rerum Diviſione §. 17. †Kan derowegen eine ſolche Sache/ in dergleichen Fällen/ ohne Erlegung des pretii nicht wieder gefodert/ ſondern es muß ſelbige redimiret werden/ per l. Mulier. 6. ff. de Captiv. & poſtlimin. reverſ. Richterus Deciſ. 96. num. 119. †Hierzu wird aber erfordert/ daß es ein rechtmäßiger Krieg ſey/ der ſo wohl von dem/ welcher das Jus Belli hat/ geführet/ als auch aus einer rechtmäßigen Urſache angekündiget/ Schneidew. cit. loc. Dn. Finckelthaus d. l. Sunt. autem. Dn. Carpz. part. 4. Conſt. 35. def. 8. num. 1. & ſeq. & def. 10. num. 1. †Wann demnach Soldaten/ die in Beſatzung liegen/ und uns defendiren ſollen/ denen Einwohnern etwas räuberiſcher Weiſe wegnehmen/ ſo begehen ſie dadurch einen Raub/ und ſollen auch als Räuber beſtraffet werden/ wie zu ſehen in Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg/ de Anno 1522. tit: Ob etliche Perſohnen oder Güter/ verb. auch die entwehreten Güter denenjenigen/ welchen ſie zugehören/ wiederum zugeſtellet werden ſollen.

†Und iſt alſo kein Zweifel/ es müſſen die/ welche von dergleichen geraubten Sachen etwas an ſich gebracht/ ſolches denen Eigenthums-Herren/ ohne einigen Entgelt wieder reſtituiren/ Dn. Finckelthaus d. Obſ. 56. num. 6. & ſeqq. Carpzov. d. def. 8. num. 12. & ſeqq. & def. 10. num. 5. & ſeqq. Richter/ Deciſ. 96. num. 129. & ſeq. Late Georg. Frantzk. lib. 2. Reſol. 8. & 9. per tot. Ita Facultas Juridica Lipſienſis Anno 1632. an T. S. Land-Rath zu G.

P.P. Ob wohl die Krieges-Herren und Feld-Obriſten dasjenige/ was ſie neben ihrer Armee/ durch rechtmäßige verordnete Kriegs-Mittel erobern und einnehmen/ jure belli acquiriren und ihnen eigenthümlich verbleibet; Und was ſie dergeſtalt erlangen/ hinwiederum als Eigenthums-Herren/ auf andere Leute zu bringen/ zu verkauffen und zu übergeben/ wohl befugt; Dennoch aber/ und dieweil ſo wohl Käyſerlichen als Schwediſchen und Churfürſtlichen Soldaten/ das abgenommene Vieh und andere Mobilia, nicht Jure Belli, ſondern auf Straſſen/ in Städten/ Flecken und Dörffern/ wider ihre Articuls-Briefe/ denen Leuten entweder heimlich entwendet/ oder mit Gewalt erpreſſet; Und in des Heiligen Röm. Reichs-Abſchieden klährlich verſehen/ daß weder die Reuter noch Fuß-Knechte Beute machen und plündern/ ſondern aber/ und da ſie deswegen verbrechen würden/ ernſtlich geſtraffet werden ſollen. So haben ſie auch an denenſelben

Mobilien kein rechtmäßig Dominium und Eigenthum überkommen/ auch daher ſolch Viehe und offterwehnte andre Mobilia auf andrer Leute beſtändig/ nicht transferiren und durch Verkäuffe bringen können/ und ſeynd derowegen die jetzigen Käuffer/ Detentores und Innhabere/ alle und jede Stücke denen vorigen rechten Eigenthums-Herrn/ auch ohne Entgelt im gutem Stande wiederum zu reſtituiren und abfolgen zu laſſen/ pflichtig/ V. R. W.

† Wenn man aber der Billigkeit nachgehen ſoll/ ſo erfodert das/ was vorhero geſaget/ einige limitation, daß es nehmlich zu verſtehen ſey/ von einem warhafften Verkauff oder Vertauſchung/ da ein gewiſſer Werth/ oder etwas anders/ ſo doch einige Proportion damit hat/ für die verkauffte oder vertauſchte Sache iſt erleget worden. So aber im Anruck/ oder Durchzuge ohngefehr ein gantzes Krieges-Heer/ oder einige Regimenter/ durch Raubung Viehe/ Schaafe/ Pferde und dergleichen mit ſich wegtreiben/ (daß man aus Beyſorge/ es möchte ſolches geſchlachtet oder gar mit weggetrieben werden/ wenige Hoffnung haben kan/ alles wieder zu bekommen/) und wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget/ um einen gar geringen Preiß ſolche Stücke wieder loßſchlagen; ſo iſt billig und recht/ daß ſolches Geld/ oder dafür erlegte Werth, dem/ ſo dergleichen an ſich gebracht/ müſſe wieder erſtattet werden/ weil ſolcher Kauff zu der Herren Nutzen abgeſehen geweſen/ l. 65. ff. de R. V. l. ſi pretium 19. C. de Procurat. Georg. Frantzk. d. Reſol. 9. in Addit. p. 184. Carpzov. p. 4. Conſt. 35. def. 8. num. 19. & ſeqq. quos noviſſime ſequitur Joh. Brunnemann. ad l. incivilem. 2. C. de Furt. & l. ſi mancipium. 23. C. de Rei Vindic. † Weswegen in der vorigen Krieges-Zeit in dem Hertzogthum Gotha dieſe Ordnung hierüber ergangen:

„Und ſo viel Anfangs das geraubete Gut/ ſonderlich an Pferden und Viehe/ ſo anderweit verkauffet worden/ ob und welcher Geſtalt daſſelbige von denen Eigenthums-Herren wieder eingelöſet/ oder ihnen ohne Entgelt wieder abgefolget werden ſolte/ anbelangen thut/ ſoll es damit alſo gehalten werden/ daß/ in Fällen/ wenn gantze Armaden/ oder unabwendliche ſtarcke Troupen durchmarchiren/ oder auch etliche Tage im Lande ſtille liegen/ und wie es zu geſchehen pfleget/ auch wohl Hauffen-weiſe Pferde und Viehe abnehmen/ und offte um ein Geringes wieder loßſchlagen/ einem oder dem andern bevor und frey ſtehen ſolle/ aus Chriſtlicher Liebe demjenigen/ der die Pferde und das Viehe/ damit es nicht gäntzlich aus dem Lande an andere entlegene Oerter weg- und fortgetrieben werde/ verlohren/ zum beſten biß auf den viertdten Theil des Werths/ ſolch abgenommenes Gut an ſich

zu bringen oder einzulöſen / jedoch ſolcher Geſtalt / daß er daſſelbe„ nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit jedes Ortes / da der Kauff„ oder die Einlöſung geſchehen / gebührlichen vermelde und aufzeichnen laſſe / ſondern auch förder das / oder die verkauffte Stücke nicht„ vertauſche / noch das Viehe ſtracks ſchlachte / ſondern zum we-„ nigſten ſechs Wochen / die andern Mobilia aber ein gantzes Jahr„ bey ſich behalte / und das Viehe und die Pferde zu öffentlicher„ Hut und Weide treiben / oder zur gewöhnlichen Arbeit brauchen /„ damit dem Eigenthums-Herren / wo das Seinige anzutreffen / de-„ ſto eher kundbahr / und daſſelbe / mit Erſtattung des abgelegten„ Geldes und Abtragung der nothwendigen Fütterung von ihme /„ immaſſen er denn daſſelbe / in Krafft dieſes / zu thun ſchuldig ſeyn„ ſoll / wieder zu ſich gelöſet werden möge. Und laſſen wir es ſon-„ ſten auſſer dieſen Special-Fällen bey denen allgemeinen Käyſerli-„ chen und Sächſiſchen Rechten / ſo wegen unentgeltlicher Vindica-„ tion des geſtohlenen oder geraubeten Guts verordnet / allerdings„ bewenden.„

So haben auch bey dergleichen ſich begebenden Fall Scabini Lipſienſes auf Erſuchen des Ammt-Manns zu Colditz / Menſ. Febr. Anno 1636. folgender maſſe geſprochen: P.P. Ob nun zwar die Eigenthums-Herren die ihnen abgeraubten Sachen / Innhalts der Rechte / ſonſten ohne Entgeltniß von den Beſitzern wieder abzufodern wohl befugt; Dieweil es aber dennoch mit denen von den Käyſerlichen Soldaten abgenommenen Pferden und Viehe dieſe Beſchaffenheit hat / daß ſie an einem Theil in offenen Vehdes und Krieges-Zeiten / von ihnen / als auswärtigen Feinden / nach gewaltſamer Einnehmung eines und des andern Orts abgetrieben / anders Theils in ihrer Hand und Gewalt ſo weit geweſen / daß die Eigenthums-Herren derſelben gantz hätten verluſtig ſeyn müſſen / wann ſie nicht von den Unterthanen wären erkaufft / und dadurch im Lande erhalten / da ſie ſonſten darvon und auſſerhalb Landes vermuthlichen getrieben worden; Darzu auch dieſes kömmt / daß wie ingemein davor gehalten wird / ſolche Abnahme meiſtentheils auf Zulaſſung der Käyſerlichen Krieges-Officirer geſchehen / und dannenhero die Unterthanen / wann ſie gleich bey denenſelben um Reſtitution angeſuchet / doch einiger Wiedererſtattung ſich nicht hätten zu getröſten gehabt / rc. So ſeynd auch die Eigenthums-Herren nach Gelegenheit disfalls / und derer dabey mit einlauffenden Umſtände / jedoch auf vorgehende Beſcheinigung des Eigenthums / den Käuffern das ausgelegte Kauff-Geld wieder zu erſtatten ſchuldig / V. R. W.

† Daß man auch ſolche Billigkeit nachgehen ſolle / hat deswegen der Churfürſt zu Sachſen unlängſt eine gewiſſe Verordnung gemacht: in Deciſ. caſuum Dubiorum XC. Wann nur die Käuffer ſolcher geraubten Güter dieſen ihren Contract ſo fort Anfangs der Obrigkeit / oder ſo bald ſie zu ihr kommen können / anmelden / und da ſie ſolche Sachen in Gemüth und Meynung / ſelbige dem vorigen rechten Herrn / wann er ſich angeben würde / wieder zu überliefern / an ſich erkaufft und eingelöſet / beſcheinigen / Verba citat. Deciſ. ſunt ſequentia:

„P. P. Setzen demnach und ordnen hiermit / daß der / welchem das Eigenthum zugeſtanden / und ſolches beſcheiniget / das Seinige von dem Innhaber ohne Entgelt wiederum zu ſuchen und zu fordern berechtiget: Es hätte ſich denn derſelbe bald Anfangs vor Gerichte angegeben / und daß er die Sachen im Gemüth und Meynung / ſelbige dem vorigen Herrn / wenn er ſich anmelden würde / wieder zu überlieſſern gegen den Richter / oder da er denſelben flugs nicht erlangen ſolte / hernach / ſo bald er zu ihm kommen kan / angemeldet / auf ſolchen Fall / ſoll er ſo viel / als er beſcheinigen wird / daß er davor gegeben / wieder bekommen / und ihme darzu verholffen werden. Quam etiam ſententiam jam dudum amplexi ſunt Barthol. Cæpoll. caut. 25 Hoſtienſ. in Summa de Pœn. & remiſſ. §. fin. verſ. Quid ſi emit. rem. Jaſon. in l. ſi prætium. num. 2. C. de Procurat. Wurmſer. Pract. Obſerv. 1. n. 2. lib. 1. tit. 31. de Emt. vend. Franc. Marc. p. 2. Deciſ. Parlam. Delph. Dec. 7. n. 1. & Deciſ. 8. num. fin. in fin. d. p. 2. Marta in Digeſt. noviſſ. tom. 2. tit. Fur. cap. 7.

VIII.

Diejenige Strich Landes / wodurch der alte Strohm ehemahls ſeinen Fluß gehabt / ſonſt Alveus genannt / gehöret denen zu / welche von beyden Seiten des Ufers Gütern daran liegen haben.

DAß dem vorgeſagter maſſen ſo ſey / ſolches hat Käyſer Juſtinianus in §. Quod ſi naturali 23. Inſt. de Rer. Div. alſo decidiret / und iſt die Ratio dieſe: Weil dergleichen Alveus etlicher maſſen ein Theil von dem nächſt-angelegenen Acker zu ſeyn ſcheinet / Cæpolla de Servitut. Ruſt. prædior. c. 34. Schneidew. & Harprecht. ad dict. §. Land-Recht / ib. 2. art.

art. 56. verb. Daſſelbe that auch der Ubergang. Und iſt dieſes zu verſtehen von einem ſolchen Alveo, der von dem vorbey flieſſenden Waſſer vollkommen verlaſſen/ Barthol. Tract. de Alluvio verb. Relict. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 31. def. 15. num. 1. Joach. Hoppius in Comm. ad Inſt. tit. de R. D. §. 22.

† Gleicher maſſen kan ſolches auch geſchehen/ alsdann/ wann gleich noch etwas Waſſer durch ſolchen hinflieſſet/ doch daß es ſo wenig iſt/ daß es für keinen rechten Strohm zu achten/ wie ſolches am beſten aus derer Meynung/ welche da herum wohnen/ kan entſchieden werden/ l. 1. §. 1. ff de Fluminib. Baptiſta Ayman. de Jure Alluvion. lib. 1. c. 13. num. 6. Dominus Carpzov. d. loc. n. 3. Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes ad Conſultat. Præfecti Torgenſis, Menſ. Aug. Anno 1600. Da der Elb-Strohm ſich an einem andern Ort wenden/ und einen neuen Strohm machen/ aber dennoch darneben mit dem Ort/ da der alte Strohm gegangen/ es dieſe Gelegenheit haben würde/ daß des Orts nur Lachen und ſtille Waſſer/ oder ſo wenig flieſſendes Waſſer bleiben würde/ daß es männiglich vor keinen rechten Waſſer-Strohm des Elb-Fluſſes achten könte/ ſo hätten ſich die Benachbahrten/ ſo von beyden Seiten Güter daran liegen haben/ mit der Fiſcherey und aller anderer Nutzung ſolches Waſſerbauchs anzumaſſen/ guten Fug; Was aber die Gerichte des Orts anlanget/ bleiben dieſelbe unſerer gnädigſten Herrſchafft billig/ V. R. W.

IX.

Ein neuer Alveus (Waſſer-Lauff) gehöret dem zu/ des der Fluß iſt.

Weil heut zu Tage die Flumina publica unter die Regal-Stücke mit gehören/ per c. un. Quæ ſint Regal. 2. Feudor. 56. Bocer. de Regalib. c. 2. num. 162. Joh. Hering. de Molend. Quæſt. 16. num. 25. & ſeqq. So folget daraus/ daß ein neuer Alveus oder Waſſer-Bauch auch dem zukomme/ welchem die Regal-Stücke angehören/ cujac. ad d. c. un. † Und kan ſo nach ein Käyſer/ auch wohl ein anderer/ dem die Regalia concediret/ verwehren/ daß nicht jemand auf ſolchen neuen Strohm ſchiffe/ A. Rauchbar. part. 1. Quæſt. 23. num. 15. & fin. Georg. Schultz/ in Synopſ. Feudal. cap. 7. n. 146. zu ſolchen Regal-Stücken werden auch gerechnet die Ripatica, oder diejenigen Einkünffte und Nutzungen/ welche gleich als ein Zoll/ zu Erhaltung der Ufer/ für die Uberfahrt aufgenommen werden/ Bocer. de Tract. cap. 3. num. 136. Schultz/ d. cap. 7. num. 148.

Beſold. Theſaur. Pract. verb. Fährich-Geld. † Welches dann auch gleichfalls zu verſtehen iſt von demjenigen Schiffe / welches man die Fähre zu nennen pfleget / in ſo weit / daß derſelben niemand ſich gebrauchen kan / als welcher das gewöhnliche Fähr-Geld erleget. † Doch mit dieſer Exception, daß dasjenige / was zu Beſtellung des Ackerbaus übergeführet wird / favoræ agriculturæ von ſolchem Zoll frey iſt / per l. Univerſi. 5. C. de Vectigal. Philipp. Knipſchild de Jurib. Civitat. Imperial. lib. 3. cap. 18. num. 15. ibique allegati.

† Es werden aber ſonſten durchgehends diejenigen Sachen / welche man nicht zum Verkauff oder damit zu handeln / ſondern zu ſeinem eigenen Nutzen kaufft / nicht verzollet / d. l. 5. ibique Joh. Brunnemann. & l. 7. §. 1. π. de Vectigalib. l. 4. §. 1. ff. de Public. Vectigal. & commiſſ. ſuæque Familiæ arg. lib. 2. §. 1. l. pen. §. 1. de Uſu & habitat. A. Perez. in Cod. de Vectigal. num. 5. Heinric. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de Public. & Vectigal. n. 4. Quæſt. 443. † Solcher geſtalt ſeynd alle Profeſſores und Studioſi vom Zoll frey / was betrifft die Bücher und andere Sachen / die ſie zu Fortſetzung ihrer Studien haben / arg. aut habita C. Ne fil. pro patre ibique Perez. in Cod. ſuo num. 5. Rebuff. de Privil. Scholar. priv. 146. num. 1. & 2. Horat. Luc. de Privil. Scholar. priv. 55. Quod ad Priora, Scabini Lipſ. M. Aug. 1658. Generali Præfecto. Vigilum W. C. ab A. zu P. ita reſponderunt:

Auf des Herrn an uns gethane Frage / S. W. ꝛc. Iſt von Ihr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Sachſen / unſerm gnädigſten Herrn / der Herr mit den Gerichten Oberſt. und Niederſt. auch mit der Zoll- und Fähr-Gerechtigkeit auf der Elbe von und mit der Broſucker-Marck / biß an die Bleddiniſche Fähre gnädigſt beliehen: Und hat ſich in ſolcher Revier verwichenes Jahres begeben / daß die Elbe bey Greudenitz einen neuen Strohm geſuchet / und etzliche Aecker und Wieſen unter ſich geriſſen / daß nunmehr die beladene Schiffe daſelbſten ordentlich gehen. Da denn die Greudenitzer und dero Obrigkeit ſich unterfangen / an ſolchem Orte eine neue Fähre zu erbauen / und zu ihrer Uberfahrt auf den neuen Elb-Strohm zu gebrauchen. Ob ſie nun wohl aller Gerechtigkeit am Grunde der durch den Elb-Strohm abgeriſſenen Aecker nicht verluſtig worden / und dahero / wann ſolcher Strohm ſich wieder anders wohin lencken möchte / ſich diejenigen / welche zunechſt daran gelegen / ſo dann derſelben wieder anzunehmen berechtiget werden: Auch vorgeben / daß ſie die neue Fähre / nur zu ihrer Uberfahrt / und daß ſie ihre / durch den neuen Strohm abgeſonderte Früchte / einſammlen könten / keines weges aber um Geld und Gewinſtes willen fremde Leute überzuſetzen und zu gebrauchen gemeinet; Dieweil aber dennoch

noch der Herr alleine mit den Gerichten/ auch Zoll-und Fähr-Gerechtigkeit auf dem Elb-Strohm in der angezogenen Gegend beliehen/ und dergeſtalt dieſelbe auch auf dem neu-gemachten Alveo und Waſſer-Lauffe zu exerciren befugt; Hierüber/ dem dergleichen Regale und Gerechtigkeit zuſtehet/ andern die Fahrt zu verbieten/ zu rechte nachgelaſſen iſt/ N. m. i. S. q. So iſt der Herr der gnädigſt verliehenen Jurisdiction, Zoll-und Fähr-Gerechtigkeit nicht alleine auf dem alten/ ſondern auch dem neuen Elb-Strohme ſich zu gebrauchen befugt/ und deshalben die Greudenitzer Fähre wider ſeinen Willen darauf zu leiden nicht ſchuldig. Jedoch iſt er ihnen ihr abgebrachtes Getraidig/ und was ſie zu Beſtellung/ der durch den neuen Strohm abgeſonderten Aecker benöthiget/ ohne Entgelt/ überführen/ oder zu dem Ende/ und weiter nicht/ eine eigene Fähre zuzulaſſen verbunden/ V. R. W.

X.

Bey den geſtohlenen Sachen/ die in eine andere Form verwandelt/ oder auch verthan/ wird das Dominium oder Eigenthum nicht verlohren.

Es iſt klares Rechtens/ daß ein Eigenthums-Herr dasjenige/ was ihm heimlich/ oder mit gewaltſamer Hand genommen und veralieniret vindiciren/ und ohne einigen (*) Entgelt/ bey was für einem Poſſeſſore er ſolches nur antrifft/ wieder fodern könne/ l. in civilem. 2. C. de Furt. l. ſi Mancipium. C. de R. V.

† Welches dann auch bey dergleichen Fall/ da ſolch geſtohlen Gut verzehret/ von abhänden gebracht/ oder in eine andere Form verwandelt worden/ alſo verbleibet/ wann ſelbige nur wieder in der vorigen Form wieder reduciret werden kan. † Falls aber ſolches unmüglich/ ſo wird zwar das Dominium transferiret/ aber der Werth des Dinges muß dafür erleget werden/ per text. in §. Cum ex aliena & ſeqq. Inſt. de Rer. Diviſ. l. adeo 7. §. cum quis 7. ff. de acquir. rer. Dom. Sigiſm. Finckelthaus. Obſerv. Pract. 56. num. 33. Georg. Frantzk lib. 2. Reſolut. 9. num. 117. Joach. Hop-

(*) *Exceptio eſt*, wann zu dem Ende ein Käuffer eine Sache an ſich bringet/ daß er ſelbige dem rechten Herrn wieder zuſtellen möchte/ alsdann kan eine geſtohlne Sache von dem Käuffer ohne Entgelt nicht vindiciret werden/ *Carpzov. part.* 4. *Conſt.* 39. *def.* 7.

Hoppius in Comment. ad Inſt. lib. 2. tit. 1. §. 25. Denn es iſt nicht weniger der Billigkeit gemäß / daß dem Domino der Werth ſeines Dinges / als die Sache ſelbſt erleget werde / Dn. Carpz. part. 4. Conſt. 39. def. 9. num. 5. & 6. Richter / Deciſ. 96. num. 106. & ſeq. † Es wird aber die Æſtimation darauf gezogen / ſo viel / nehmlich ein bonæ fidei poſſeſſor, durch die Conſumir- oder Verwandelung der Dinge ſich bereichert: Dannenhero dann ſelbige ad veram rei æſtimationem, oder was die Sache an ſich werth / nicht zu extendiren / Cardinal. Tuſch. Pract. Concl. Lit. A. Concl. 555. num. 17. in f. Menoch. lib. 5. Præſumt. 29. num. 19. Richter / d. Deciſ. 96. n. 109. Georg. Frantzk. d. l. n. 118. Ubi numeris ſeqq. explicat. quatenus dici quis poſſit locupletior. factus.

Ita Facultas Juridica Lipſ. Anno 1633. reſpondit. An H. von A. Droſten / zu F. P. P. Ob ihr wohl nicht geſtändig ſeyn wollet / daß die Kläger ihr Dominium und Eigenthum an ſolchem Viehe jemahls erwieſen / auch / daß ihr daſſelbe in poſſeſſ. vel quaſi bekommen / und vor euch / oder durch die Eurigen / gefährlicher Weiſe wäre von abhänden kommen: Dennoch aber / und woferne Kläger angeregtes Dominium, an deme ihnen abgeraubeten Viehe gebührlich beybringen können / welches vor allen Dingen billig geſchicht; So ſeyd ihr daſſelbe / weil ihr es zumahl vom Feinde wiſſendlich erkaufft / und nach Fürſtenberg treiben laſſen / ohne Entgelt Klägern wieder abfolgen zu laſſen: Oder da ſolch Vieh geſchlachtet oder abgangen / der Werth deſſelben / neben Erſtattung der Nutzungen / ſo Kläger entbehren müſſen / auch die Unkoſten dieſes Proceſſes, auf vorgehende der Klägere Liquidation und Richterliche Ermäßigung ihnen abzutragen und zu entrichten ſchuldig / V. R. W.

Similiter JCti Jenenſes Menſ. Januar. Anno 1639. ad requiſit. Quæſtoris zu Königſee: Und wird über dieſes Hanſen Wolffen zuförderſt zu dem Werth ſeines geſtohlen Pferdes billig geholffen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. in cauſa C. M. zu Bernſtein / Menſ. Sept. Anno 1621. Dieweil der verhaffte C. M. vermittelſt Eydes ſich gereiniget / und daß er die von H. H. ihme verkauffte Sachen nicht wiſſentlichen / daß ſie geſtohlen geweſen / an ſich gebracht / geſchworen: So mag auch nunmehr wider ihn der Straffe halber nichts vorgenommen werden / ſondern er wird der gefänglichen Hafft hinwiederum billig entlediget. Er iſt aber gleichwohl der Frauen von Bernſteinin ihre Sachen / wofern dieſelben noch verhanden / wieder zu erſtatten / oder / da ſie verthan / dasjenige / ſo viel er ſich dadurch bereichert / wieder von ſich zu ſtellen ſchuldig / V. R. W.

XI.

Eine Wind-Mühle/ die auf einen Lehn-Stücke gebauet/ fället denen Land-Lehns-Erben anheim.

Wann jemand auf ſeinen Grund und Boden von eines andern Bau-Materialien ein Gebäu aufführen laſſen/ ſo wird er Herr/ von ſelbigem Gebäu/ per text. & rationem in §. Cum in ſuo ſolo 29. Inſt. de Rer. Diviſ. juncta l. adeo 7. §. cum in ſuo 10. ff. de acquirendo rer. Domin. † Wann aber einer von ſeinem Bau-Holtze auf eines andern Boden ein Gebäu ſetzen laſſen/ verbleibet ſolches dem/ des der Grund und Boden iſt. Fürnehmlich aber wird allhier verſtanden ein ſolch Gebäu/ welches feſt und unbeweglich auf dem Boden ſtehet/ und in ſelbigen eingeſencket. Denn was man ohne ſondere Mühe von einem Ort und Stelle fortbringen kan/ als da ſind Tiſche/ Wein-Kältern/ ꝛc. deſſen hat der Herr des Bodens ſich nicht anzumaſſen/ l. Titius 60. ff. de Acquir. rer. domin. l. granaria. 18. ff. de Action. emt. † Weil dann ein Herr von den Bau-Materialien/ wie ſolche an- und vor ſich zu betrachten/ deroſelben Herr verbleibet/ und ein Gebäu/ welches nicht feſt und tieff im Grunde eingeſenckt/ eigentlich zu reden kein Gebäu kan genannt werden/ ut patet ex d. l. granaria 18. † Dahero geſchichts/ daß auch eine/ auf einem Lehn-Stücke geſetzte Wind-Mühle/ die keinen feſten Grund in der Erden hat/ ſondern von ihrem Orte weggebracht werden kan/ nicht dem Lehns-Herrn/ Lehns-Folgern/ oder Agnaten/ ſondern denen Allodial-Erben anheim fällt/ als welchen die Mobilia zukommen/ Berlich. part. 3. Concl. 42. num. 25. Georg. Schultz/ in Synopſ. Feudal. cap. 6. num. 18. † So aber dergleichen Mühle ſolcher Geſtalt in der Erden feſt eingeſencket/ daß ſie gleichſam mit dem Grund und Boden verbunden/ ſo iſt kein Zweifel/ es werde ſolche zum Lehn-Gut gerechnet/ per Rationem: Quæ in ſolo ædificantur, ea dicuntur ſolo contineri, ut partes, l. cum fundus 21. in f. ff. de inſtruct. vel Inſtrum. legat. terra teneri, adeoque fundi eſſe, l. fundi 12. pr. ff. de Act. emt. ſolo cedere, l. ad eo. 7. §. cum in ſuo ff. de acquir. rer. Dom. Hering. tract. de Molend. Q. 8. num. 49. Roſenthal/ de Feud. cap. 10. Concl. 33. n. 21. & ſeq. & Concl. 43. num. 32. G. A. Struvius in Centuria Deciſ. quæ nam res feudalis, quæ nam Allodialis Deciſ. 42. † So gar/ daß auch die Räder/ Mühl-Steine und andere Inſtrumenta, welche an ſich beweglich/ zu den unbeweglichen Stücken mit gerechnet werden/ per l. 18. ff. de act.

emt. l. 60. ff. de acquirend. rer. Dom. Henr. Hahn. ad Weſenbec. Parat. ff. tit. de Rer. Div. num. 4. Finckelthaus / Obſ. 26. num. 6. & ſeqq. Georg. Schultz / d. loc. † Und hat der Durchlauchtigſte Churfürſt zu Sachſen Joh. Georg. II. p. m. in Deciſ. noviſſ. 53. dieſen Unterſcheid angenommen / auch darneben befohlen / daß die Collegia Juridica in ſeinen Landen darnach gehen und ſprechen ſollen.

Ita Facultas Juridica Lipſ. Menſ. Auguſt. 1639. von G. S. zu Dreßden. P. P. Ob wohl / wann keine Gewißheit vorhanden / alle Güter vielmehr vor Allodial- und Erb- als Lehn-Stücken zu halten ſeyn / und nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung / inſonderheit die Wind-Mühlen / wann ſie gleich auf einem Lehn-Stücke befunden werden / zu dem Erbe referiret und angezogen werden wollen; Dennoch aber und dieweil angeregte Wind-Mühle nicht auf Erb-Stücken / ſondern des Affter-Lehns-Grund und Boden gebauet worden / und noch jetzo daſelbſt ſtehet und befindlich iſt: Und rechtens / daß die Gebäude / nach dem Grund und Boden geachtet werden / die Wind-Mühlen auch gleichſam ein Stück der Lehn-Güter dadurch werden / wann ſie in die Erde geſencket / und zu ſtets-währendem Nutz daſelbſt erbauet worden ſeyn; So haben auch ſich dieſer Wind-Mühlen nicht die Land- ſonder Affter-Lehns-Erben billig anzumaſſen / V. R. W.

Similiter pronunciavit Facult. Jurid. Jenenſ. Menſe Sept. A. 1622. Wofern die zwo Windmühlen auf das Lehn erbauet / und auf deſſelben Grund / wie disfalls bräuchlich / angemacht / gehören ſolche Wind-Mühlen zu dem Lehn und nicht zum Erbe / V. R. W.

XII.

Wer mit Wiſſen auf eines andern Grund und Boden bauet / derſelbe wird eines ſolchen Gebäudes verluſtig.

DAß ſolches wahr ſey / wird deutlich in §. Ex diverſo 30. Inſt. de Rer. Diviſ. erwieſen / und iſt die Ratio dieſe: Weil præſumiret wird / daß ein ſolcher Bau-Herr es habe wollen verſchencken / l. adeo 7. §. ex diverſo 12. ff. de acquir. rer. Dom. Beſold. in Delib. Jur. ex lib. 41. ff. Quæſt. 3. pag. 143. † Denn Animus donandi, oder der Vorſatz zu ſchencken daher abgenommen wird / weil er gewuſt / daß der Grund und Boden einem andern zugehöre / und daß aus einer natürlichen Urſache diejenigen Bau-Materialien / die auf eines andern Grund geſetzet / dem Herrn deſſelben

ben anheim fallen / Qui enim vult antecedens, vult etiam conſequens. Joh. Schneidew. & Joh. Harpr. ad cit. §.

Ita Scabini Lipſ. Menſ. Maj. Anno 1620. in cauſa der Bürgerſchafft zu Landshut. P. P. Darum bemeldter Sempronius wohl gewuſt / daß der Ort / darauf das Hauß und Hof / von allerhand ihme zuſtändigen und dahin geſchafften Materien gebauet / nicht ſeine / ſondern des Spittals und gemeiner Stadt Eigenthum wäre / und er gleichwohl alſo wiſſendlich auf eines andern Grund und Boden ſeinen vorgenommenen Bau / ungebührlichen vollbracht; So bleibet ſolches / auf angedeuteten Orte geſetztes Gebäude dem Spittal und gemeiner Stadt billig / welche ſich deſſelben anzumaſſen wohl befugt ſind / V. R. W.

† Und gewiß / wann einer iſt bonæ fidei poſſeſſor von eines andern Grund / als da ſind die Eingeſeſſene / Pacht-Männer / ꝛc. alsdann kan derſelbe die impenſas neceſſarias, oder diejenigen Koſten / ſo er nothwendig anwenden müſſen / Exceptione doli mali adjutus, wieder fodern / per text. §. ſupra cit. 30. verſ. certe illud. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 31. def. 10. n. 4. & ſeqq. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter / Dec. 17. n. 7. & ſeqq. † Wiewohl noch andere dafür halten / daß ſo wohl malæ als bonæ fidei poſſeſſor, nicht nur die neceſſarias impenſas, ſondern auch voluptuarias, oder die man zur Luſt angewandt / wann ſie nehmlich weggenommen werden können / zu behalten befugt / Joh. Carſia de Expenſ. & meliorat. num. 2. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. de Rei Vindic. num. 3. per l. 39. §. 1. π. de Hæreditat. petit. Vid. Dn. Joach. Hoppius in Comment. ad Inſt. lib. 2. Tit. 1. §. 30. Joh. Joach. Schöpffer in Synopſ. ff. tit. de acquir. rer. domin. n. 47. & 48.

† Wann demnach ein Ehemann ein Grundſtück / der Frauen zuſtändig / bona fide beſitzet / ſo iſt zwar das Gebäud welches er darauf Zeit währender Ehe aufrichten laſſen / nach dem Grund und Boden zu achten / und wird nach ſeines Weibes Tode auf deroſelben Agnaten gebracht / aber es ſind auch ſolche Erben nichts deſtoweniger gehalten / die Koſten / welche an ſelbigem Gebäud gewand / zu reſtituiren / per L. cum in fundo 28. §. pen. ff. de Jur. dot. Hartm. Piſtor. Obſ. 57. † In Verweigerung deſſen kan der Mann des Weibes Erben belangen / Actione Negotiorum geſtorum, ad id, quod Uxoris nomine expendit. arg. l. quod in Uxorem. 13. C. de Negot. geſt. Gleichergeſtalt wie ein Bruder / welcher für ſeine Schweſter Tribut und Schoß erleget / l. ſi negotium. 16. ubi Gothofred. C. Eod. oder jemand anders / der nöthige und erweißliche Koſten / in einer gemeinen Sache angewandt / mit ſolcher Action ſich ſchützen kan / L. ejus qui 41. verſ.

Earum

Earum autem. ff. de Reb. Credit. l. 31. §. ult. ff. de Negot. geſt. Dn. Richter / d. Deciſ. 17. n. 8.

Ita Scabini Lipſienſ. in cauſa Hanſen Bremens zu Pegau / Menſ. Febr. Anno 1601. Hat vor eure Mutter ihr ander Ehe-Mann euer Stieff-Vater 650. Fl. ſo ſie noch vor das erkauffte Hauß ſchuldig geweſen / bezahlet. Ob nun gleich gedachter euer Stieff-Vater / nach der Mutter Abſterben an verlaſſenen Mobilien wiederum ſo viel erlanget / als ohngefehr 650. Fl. austragen; So iſt er doch dieſelbe gegen die von ihme aufs Hauß bezahlete 650. Fl. zu compenſiren und vergleichen zu laſſen nicht ſchuldig / V. R. W.

Similiter in Dicaſterio Jenenſi Menſ. Decembr. Anno 1635. ad quæſtionem D. Johannis Caſp. Unrahts / P.P. zu Jena. Hat Titius Sejam zum Weibe genommen / und ihrentwegen ein Hauß mit ziemlichen Vorrath an Hopffen und andern / neben etzlichen baaren Gelde / und dem halben Theil eines Guts ererbet / iſt aber das Hauß durch groſſe entſtandene Feuers-Brunſt aus GOttes Verhängniß / mit allem Vorrath / neben vielen andern Häuſern und Gebäuden in die Aſche geleget. folgends aber durch Titium ein anders / welches anjetzo noch vorhanden / auf die Brandt-Städte / nicht alleine von dem Conſtante Matrimonio erworben / ſondern auch erborgten Geldern / von neuem aufgebauet worden. Hat ſich nun darauf begeben / daß Seja von dieſer Welt geſchieden / und Titius auch bald darauf verſtorben / welche beyde Ehe-Leute keine Kinder / ſondern allein Geſchwiſter hinter ſich verlaſſen; So iſt zwar bey ſolcher Beſchaffenheit / das neue erbaute Hauß / weil daſſelbe in ædificationis Jure der Sejæ zuſtändig geweſen / nunmehr ihrem nachgelaſſenem Bruder erblich angefallen / er iſt aber Titii Erben die aufgewandte Bau-Koſten nicht unbillig abzuſtatten verbunden / V. R. W.

XIII.

Die Früchte / ſo von den Zweigen meiner Bäume in des Nachbars Garten fallen / verbleiben dem Nachbar.

WAnn jemandes Baum ſeine Wurtzeln und Zweige in oder auf meinem Grund und Boden geworffen / ſo ſtehet mir frey / daß ich denſelben Baum / oder deſſen Zweige / die auf mein Hauß hängen / mit Bewilligung der Obrigkeit / behaue / per l. ſi plures 6. §. fin. ff. arbor. furt. cæſar. † So iſt aber dem Nachbar angeſaget / daß er ſolches hinwegnehme / und er weigert ſich deſſen / ſo iſt mir / per Edictum Prætoris de arboribus

cædendis, zugelaſſen / auch aus eigener Macht / nicht nur die Zweige und Wurtzeln / ſondern auch den gantzen Baum abzuhauen / und das Holtz weg zu tragen / l 1. §. ſi arbor. ædibus junct. §. ait Prætor. verſ. prius itaque ff de arborib. Weſenbec. in Paratit. Cæpoll. de Servitut. urb. præd. c. 81. Mynſing. ad §. 31. Inſt. de Rer. Diviſ. num. 6. Dn. SCHILTER. ad Inſt. h. §. & HOPPIUS ad §. 31. Inſt. de Rerum Diviſ. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 32. def. 25. num. 5. † Welches auch zu verſtehen von den Weinſtöcken / Hopffen / Weiden- Feigen- Caſtanien-Bäumen / und dergleichen / Joh. Schneidew. ad cit. §. num. 4. Berlich. p. 5. Concl. 52. num. 22. & ſeqq. † Und eben dieſes hat auch nach Sächſiſchem Rechte ſtatt / Schneidew. d. loc.

† Darinn kommt das Jus Commune mit dem Saxonico nicht überein / was anlanget die Früchte / wann ſelbige von meinem Baum in des Nachbars Garten fallen. Denn de Jure Civili kan ich auch noch in den dritten Tag ſolche Früchte (zumahlen ſie nachgehends verfaulen / und pro derelictis, oder Sachen / die man vor verlohren ſchätzet / zu halten / und dahero dem Nachbar verbleiben /) ſammlen und aufleſen / l. un. ff. de Gland. legend. l. 9. §. 1. ff. Ad Exhibend. Und wann gleich regulariter in eines andern Gebiete / wider des Herrn Willen / zugehen nicht vergonnt / ſo iſt es dennoch alsdann zuläßig / wann man nach das Seinige ſuchet / Weſenbec. in Parat. ad d. l. un. Dn. Carpzov. d. loc. num. 1. & ſeqq. † Nach dem Sächſiſchen Rechte aber / wann die Früchte von meinen Bäumen in des Nachbars Garten fallen / gehören ſolche dem Nachbar ohne Unterſcheid / und kan der Herr der Bäume / zu Erlangung ſolcher Früchte keine Actionem wider ihn anſtellen / Land-Recht / lib. 2. art. 52. Weichbild / art. 126. Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 25. & Deciſ. 145. Ludvic. Fachſ. diff. 14. Weſenbec. d. tit. ibique Hahn. in notat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in cauſa Petri Ferbers zu Lommatzſch / Menſ. Dec. Anno 1630. Stehen in eurem Garten etliche Obſt-Bäume hart an dem Zaune / alſo / daß die Zweige in eures Nachbarn Garten hangen / und wann ihr dieſelbigen Bäume ſchüttelt / die Früchte von ſolchen Zweigen in des Nachbars Garten fallen / ꝛc. So verbleiben ſolche Früchte nach Sachſen Recht / dem Nachbar billig / und ihr ſeyd dieſelben in ſeinem Garten aufzuleſen und wegzunehmen nicht befugt / V. R. W.

XIV.

Wer einen fremmden Acker beſäet / bringet die Früchte auf dem / des der Acker iſt.

DAß dem gedachter maſſen alſo ſey / ſolches geben die Worte des §. Qua ratione 32. Inſt. de Rer. Diviſ. Deſſen Innhalt die vorangezogene Worte ſind / deutlich an den Tag / und iſt die Ratio dieſe: Weil die Früchte genoſſen werden / Jure ſoli, non jure ſeminis, d. i. Vermöge des Rechts / welches man an ſeinem Acker hat / und nicht desjenigen Rechts / das ein anderer an das ausgeſäete Korn hat / l. qui ſcit. 25. in pr. & §. 1. ff. de Uſur. Joh. Schneidew. ad cit. §. 32. num. 1. Dahero auch die bekannten Lateiniſchen Verſe gekommmen / welche alſo lauten:

Quicquid plantatur, ſeritur ſive ædificatur,
Omne ſolo cedit, radices ſi tamen egit.

d. i.

Was gepflantzet / geſäet und gebauet wird / das alles iſt nach dem Grund und Boden zu achten / wenn es nur ſich eingewurtzelt hat.

† Wann ich aber bona fide, oder in Meynung / daß ich dazu berechtiget einen fremmden Acker beſtellet und beſäet habe / ſo müſſen mir doch die Unkoſten deswegen gut gethan werden / per §. antea citat. Da aber jemand mala fide, oder mit Wiſſen und Willen ſein Korn auf einen fremmden Acker geſäet / ſo wird ihm die Exceptio doli mali, die doch jener fürſchützen kan / nicht zu ſtatten kommen. Denn er es ihm ſelbſt beyzumeſſen / weil er ſo verwegen geweſen / und einen ihm nicht zuſtehenden Acker gebauet / l. fin. autem. 27. §. in rem. 5. & l. ſumtus 48. ff. de Rei Vindicat. † Jedoch iſt auch denen Poſſeſſoribus malæ fidei zugelaſſen / daß ſie / ob ſie gleich die Unkoſten nicht wieder fodern können / die Früchte vom Lande wegnehmen können / per l. Julianus 37. cum. l. ſeq. ff. de Rei Vindic. domum. 5. C. eod. Wann dieſelbigen nur ihre volle Reiffe haben / und die Erndte noch nicht herbey kommen / ſonſten aber hat der / welcher ſein Korn ausgeſtreuet / kein Mittel zu einiger Compenſation zu gewarten / Joh. Harpr. ad §. ex diverſo 30. num. 14. & ſeqq. & §. 32. n. 2. J. de Rer. diviſ. Vid. Joach. Hoppius in Comm. ad Inſt, tit. de Rer. Diviſ. §. 32. † Und ſolches iſt auch nach Sachſen-Recht üblich / teſtante Carpz. lib. 1. Reſp. 100. n. 13. & ſeqq.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Octobr. Anno 1638. ad conſultationem Anthonii Voigts zu Sangerhauſen. Hat Andreas Weiſſe/ Ammt-Mann zu Groſſen-Wansleben/ vor etlichen Jahren ſeine Länderey/ und darunter auch vier Aecker auf der Sau-Weide vor Rorbach gelegen/ Paul Danckhorn verpachtet; Solche Aecker aber hat der Schäfer/ ohne Vorwiſſen und Begünſtigung des Eigenthums-Herrn oder Pacht-Manns/ vor drey Jahren mit den Schaafen beleget und bedünget. Nachdem nun der Pacht-Mann abgetreten/ die Aecker unbeſtellet liegen blieben/ öde und zur Leide worden/ der Schaafdünger auch ſich ſelbſten conſumiret und verweſet/ hab ihr vorgedachte verwüſtete Länderey Andreä Weiſſen abgepachtet/ und weil es euch an Saamen gemangelt/ angeregte vier Aecker/ durch Jacob Schmieden um die Helffte mit Hafer beſtellen laſſen/ davor auch jedweder ſeine Helffte eingeerndtet. Ob nun wohl der Schäfer zugefallen/ und den Dünger/ wie auch die dritte Garbe von euch allein erzwingen wollen/ geſtalt er es auch ſo weit gebracht/ daß euch ſo bald die Scheune verſperret worden; Daferne er aber dennoch wiſſentlichen/ daß die Aecker nicht ihme/ ſondern einem andern zugeſtanden/ und ohne deſſen Vergünſtigung die Schaafe darauf geleget/ und dieſelbe gedünget hätte/ davor ſichs aus euer Frage anſehen läſſet; So wäre er nunmehr weder von euch/ noch von Jacob Schmieden einigen Abtrag/ oder die dritte Garbe zu fodern nicht berechtiget/ ſondern es würde die Scheune hinwiderum gerichtlichen billig geöffnet/ V. R. W.

XV.

Ein Poſſeſſor bonæ fidei, darff nicht die Früchte/ welche er allbereit genoſſen/ wieder erſtatten/ ausbenommen die/ dadurch er ſich bereichert.

Einem Poſſeſſore malæ fidei, oder der ein Gut auf unrechtmäßige Weiſe beſitzet/ muß ohne Unterſcheid alle und jede Früchte/ die ſo wohl von Natur ohne zuthun des Menſchen/ wachſen/ als auch die durch des Menſchen Fleiß erbauet werden/ ſie mögen nun gleich annoch verhanden oder verthan ſeyn/ reſtituiren/ per text. in §. ſi quis a non Domino 35. Inſt. de Rer. Diviſ. l. fructus l. ſi navis §. ult. ff. de Rei Vindic. §. & ſi in rem. cum §. ſeq. Inſtit. de Offic. Judic. l. ſed. & ſi §. ſed & fructus ff. de Petit. hæred. Corpus Tract. de Fructib. lib. 2. tit. 4. Carpzov.

c. 2. p. 3. Conſt. 32. def. 30. & lib. 1. Reſp. 39. num. 1. & ſeqq. Weſenbec. in parat. π. de Rei Vindic num. 7. ibique Hahn. in notat. † Und pfleget im Schöppen-Stuhl zu Leipzig alſo geſprochen zu werden/ wie dann auch geſchehen in Sachen Hanſen Bobens/ und Conſort. contra Philipp. Mebuſſen zu Bauchſtedt/ Menſ. Febr. Anno 1630.

P.P. Daß Kläger dasjenige/ ſo ihnen zu beweiſen auferleget/ zur Nothdurfft erwieſen und beygebracht haben; Derowegen iſt ihnen Beklagter das ſtreitige Feld/ cum fructibus perceptis & percepiendis, abzutreten/ auch in dieſer Sache aufgewandte Unkoſten auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig/ V. R. W.

† Aber einem Poſſeſſori bonæ fidei, oder/ welcher ein Gut auf guten Glauben beſitzet/ (der nehmlich einen Acker inne hat von einem/ ſo nicht Herr deſſelben/ dafür er ihn doch gehalten/) kommen vor ſeine Mühe und Arbeit/ ſo er zu Beſtellung des Ackers angewandt/ diejenigen Früchte zu Nutz/ welche er eingeerndtet/ und darff nur die ſo annoch ſtehen/ l. ſed & loci 4. §. poſt. litem 2. ff. fin. regund. l quæſitum. 40. in f. ff. de Acquir. rer. Dom. Oder/ welchen gleich ſeynd diejenigen/ wodurch er ſich bereichert/ wieder erſtatten/ l. 1. C. de Petit. hæred. l. item veniunt. 20. §. præter hæc 6. verſ. Eos autem. ff. Eod. H. Piſtor. part. 4. Conſentit. quoad Praxin hodiernam, JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inſt. tit. de Rer. Div. parag. 35. ſed quoad Jus Civile diſſentit. & quidem recte. Quæſt. 25. n. 4. † Denn wovon einer ſich bereichert/ und daſſelbige noch in corpore Patrimonii behalten wird/ pro conſumto nicht zu achten/ l. Imperator. 70. §. ult. cum ll. ſeqq. ff. de Legat. 2. l. ſi fructus. 8. C. de Donat. inter Vir. & Uxor. ibique Joh. Brunnem. in ſuo Commentario Carpz. p. 3. Conſt. 32. def. 28. n. 18. & ſeqq. ibique relati.

Ita Scabini Lipſienſ. in cauſa Wolffgangi Chriſtophori Roſenau/ & Conſort. C. Wolff Chriſtophen von Helldritt zu Harras/ ad conſultationem Sereniſſimi Principis Dn. Johannis Caſimiri, Ducis Saxon. Jul. Cliv. & Mont. zu Coburg/ Menſ. Novembr. Anno 1622. P.P. Derowegen iſt Beklagter Klägern die obbenahmten Lehn-Stücke/ nebenſt denen erübrigten Früchten/ vermöge eines richtigen Inventarii, oder in Mangelung deſſelben/ vermittelſt eydlicher Specification wieder abzutreten/ und einzuräumen ſchuldig/ V. R. W.

XVI.

Wer die Nutzung oder Nießbrauch von einem Dinge hat/ demſelben kommen keine Fructus, auſſer die/ ſo er genoſſen/ zu gut.

Es acquirirt ein Uſufructuarius alle und jede Früchte nicht aus einem Eigenthums- oder andern Rechte/ ſo die Erlangung der Früchte zu wege bringet/ ſondern bloß durch die perception oder Einerndtung. Dannenhero/ wenn ein Uſufructuarius ſtirbt ehe er die Früchte eingeerndtet/ ſo fallen ſolche Früchte/ wann ſie gleich reiff/ nicht deſſelben Erben/ ſondern dem Herrn des Grund und Bodens/ oder dem neuen Beſitzer/ z. E. einem Käuffer/ l. Julianus 13. §. ſi fructibus 10. ff. de Action. emt. l. qui fundum. 40. §. cum fundum. 4. ff. de contrahend. emt. einem Legatorio oder fidei Commiſſario anheim/ l. in Falcidia l. Herennius 42. ff. de uſur. l. a Titio 64. ff. de Furt. l. qui ſcit. 25. §. 1. verſ. præterea de Uſur. l. defuncta 48. ff. de Uſufr. † Denn es iſt der Uſusfructus, oder Nießbrauch ein jus ſervitutis, welches nicht nur ſola voluntate Domini patientis conſtituiret wird/ ſondern es muß nothwendig die That deſſen/ der ſich ſolcher Servitut gebrauchet/ und die Fructus apprehendiret/ darzu kommen/ per l. 3. π. de Uſufr. l. non ſtatim. 8. ff. de Pecul. H. Piſtor. p. 1. Quæſt. 24. num. 28. & 29. Del. Caſtillo tr. de Uſufr. c. 77. n. 20. & ſeqq. es ſey dann/ daß der Uſufructuarius die Früchte von dem Acker oder Grunde und Boden bereits abgeſondert/ ob gleich dieſelbe noch auf der Erden liegen/ und in keine Scheure oder Hauß gebracht worden/ ſolchem Falls gehören ihm oder ſeinen Erben die Fructus naturales noch zu/ per l. ſi fructuarius 13. pr. ff. quib. mod. Uſufr. amitt. Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. tit. de Uſufr. n. 10.

† Hieraus wollen einige behaupten/ daß die Zinſen und andere jährliche Gefälle/ wann der Uſufructuarius vor dem Tage/ an welchen ſolche gezahlet werden müſſen/ geſtorben iſt/ dem Eigenthums-Herrn nachgehends gantz und gar zufallen/ Hartm. Piſtor. d. p. 1. quæſt. 25. num. 8. M. Berlich. p. 8. Concluſ. 22. num. 29. Dn. Carpzov. p. 3 Conſt. 16. def. 5. num. 2. & 6. Et ſic Scabini Lipſienſes in cauſa Hanſen Amerleins zu Colleda/ Menſ. Octobr. Anno 1628. ita pronunciar: P. P. Dieweil ihr ſelbſten berichtet/ daß euer Vater in ſeinem Gute nur allein den Uſumfructum gehabt/ ehe und zuvor aber der Zinß-Tag kommen/ da die Bauren von ihren Aeckern die jährlichen Gefälle abſtatten ſollen/ Todes verfahren/ ꝛc. So ſeyd ihr

nunmehr von den Zinß-Leuten einigen Zinß zu fodern nicht berechtiget/ V. R. W.

Andere dahingegen ſeyn legaliſcher Meynung/ daß die Zinſſen und jährlichen Gefälle pro rata temporis acquiriret und auf des Uſufructuarii Erben transmittiret werden/ welches ſich auch in l. 26. ff. de Uſufruct. gegründet befindet/ Brunnemann. ad l. 13. ff. quib. mod. Uſufruct. amitt. n. 4. SCHOEPFFER d. l. n. 10.

†Wiewohl nach Sachſen-Recht ein anders verſehen/ denn nach ſelbigen bringet ein Uſufructuarius ſo fort nach ſeinem Abſterben/ wann nur Aecker beſäet/und völlig beſtellet/ die Früchte auf ſeine Erben/ und zwar wegen der Bauung der Aecker/ per text. **Land-Recht**/ lib. 2. art. 5. lib. 3. art. 76. & 77. Zobell. p. 3. Diff. 27. num. 1. & 3. Daher im gemeinen Sprichwort geſaget wird: **Was die Egde beſtreichet und die Hacke bedecket hat/ das folget dem Erbe.** †Sihet demnach das Sachſen-Recht nicht nur auf die bloſſe Einerndtung/ſondern über das noch auf die Beſtellung der Aecker. Nehmlich es will daſſelbe/ daß dem Uſufructuario für ſeine Mühe und Arbeit/ an ſtatt einer Belohnung/die Früchte/ ſo durch ſeinen Fleiß erbauet/ verbleiben ſollen/wann ſie gleich noch nicht eingeerndtet worden/ Matth. Coler p. 1. Deciſ. 194. num. 4. & p. 2. Deciſ. 286. num. 104. Dn Carpzov. p. 1. Conſt. 5. def. 21. num. 3. & ſeq. & p. 3. Conſt. 32. def. 5. **Finckelthaus** Obſerv. Pract. 54. num. 10. & ſeqq. ubi ad rationes dubitandi late reſpondet. †Daß auch eben dieſes bey den Weinbergen zu obſerviren ſey/ ſolches bezeuchet Richterus Deciſ. 56. n. 4. Und iſt in Thüringen genug/ wann die meiſte Arbeit/ nehmlich die **Hacke**/ in den Weinbergen gethan/ und wird die letztere/ als **die Ruhr**/ bey dieſem Fall gar nicht erfodert/ Matth. Coler. part. 3. de Proceſſ. Execut. p. 2. c. 3. n. 303.

Ita Scabini Lipſienſ. in cauſa hæredum Sebaſtian Köhlers/ zu Roſtenſchirmbach/ Menſ. Jul. Anno 1621. Iſt Baſtian Köhler/ euer Vater/ den 6ten Julii jüngſthin mit Tode abgangen/ und hat unter andern Gütern/ etliche auf ſeines andern Ehe-Weibes Ländereyen/ ſo ſie ihme zugebracht/ noch ſtehende/und durch ſeinen Fleiß und Beſaamung erbauete Winter- und Sommer-Früchte/ auf euch/ ſeine ſämmtliche Erben gebracht und verfället; Und ſeine hinterlaſſene Wittib hat ſich derſelben/ neben den Ländereyen/welche ſie/ als ihr eingebracht Gut/ hinweg nimmet/ nicht anzumaſſen/ V. R. W.

Nec non Facultas Juridica ibidem Anno 1618. Menſ. Aug. ad conſultationem B. V. S. **Wittib.** P. P. Ob wohl N. weiter vorwendent/ daß

euer

euer verſtorbener Ehe-Mann / die bloſſe Frucht-Nieſſung gehabt / welche mit ſeinem Tode erloſchen / und daß derſelbe die Früchte nicht eingeerndtet / derohalben er ſich keines Rechten daran rühmen könte / ſondern es wäre das erwachſene Korn ihr / als der Proprietarien / eigenthümlich zuſtändig: Dennoch aber und dieweil zu Sachſen-Recht verſehen / daß diejenigen Früchte / ſo die Egge beſtrichen hat / und der Verſtorbene bey ſeinem Leben unterbracht / ſeinen Erben wegen angewandten Fleiſſes uud Erbauung / folgen und bleiben ſollen: So habt auch ihr als des Uſusfructuarii Erbin / von N. Wittiben / als der Proprietarien / dieſer heurigen Früchte euch billig anzumaſſen / V. R. W.

XVII.

Ein Uſufructuarius darff den Schaden / welcher durch einen unvermutheten Unglücks-Fall einer Heerde Viehes zugeſtoſſen / nicht wieder erſetzen.

NB. De Ovis ac Vaccis ferreis (vulgo Eiſerne Schaafe und Kühe:) *videri poteſt Carpzov. part. 2. Conſt. 37. def. 19. Add. Tabor. Diſſertat. de Jure Soccidæ. Quod jus Socidæ autem differt. ab Uſufructu uti videre licet apud. Hoppen in Comment. ad Inſtituta tit. de R. D. §. 38.*

GLeich wie alles junge Vieh mit unter die fructus gerechnet wird / und alſo dem Uſufructuario zukommt / §. In pecudum. 37. Inſt. de Rer. diviſ. Alſo muß er auch für ſolchen Nutzen einigen Schaden wieder empfinden / Joh. Harprecht. ad cit. §. num. 1. So nun jemand den Uſumfructum von einer Heerde Vieh hat / muß er auch derſelben wohl warten / und als ein rechtſchaffener Hauß-Vater derſelben ſich gebrauchen / d. i. Wann einige Stück von den alten abgehen ſolten / ſo muß deren Anzahl von den Zuwachs wieder vollmachen / per text. §. ſupra cit. l. vetus 65. §. ult. cum. l. ſeq. ff. de Uſufruct. Es ſey dann / daß von gewiſſen Stücken / v. g. von 100. vel. 50. der Uſufructus vergünſtiget iſt / tunc ſubmittere alios neceſſum non habet l. 70. §. 3. ff. de Uſufruct. JOH. JOACH. SCHOEPFFER in Synopſi ff. d. tit. num. 14. † Es habe aber gleich jemand den Uſumfructum von gewiſſen Stücken / oder von einer gantzen Heerde / ſo iſt er / der Uſufructuarius, nicht gehalten / wann etwa ſolche Stücke oder auch die gantze Heerde durch ein unvermuthetes Unglück / als Einfall der Feinde ꝛc. umkommen ſolte / einigen Schaden auf keinerley Weiſe zu erſetzen / Joh.

Schnei-

Schneidew. ad h. §. num. 12. Mynſing. ibid. Carpzov. part. 2. Conſt. 26. def. 9. num. 5. & ſeq. † Welches dann auch ſtatt findet an den Weinſtöcken / und ausgangenen oder erſtorbenen Bäumen / alſo / daß der Uſufructuarius an deren Stelle andere wieder pflantzen muß / Schneidew. cit. loc. Wann ſie nur nicht durch ein Ungewitter ſeynd abgeſchlagen / oder gar aus der Erden geriſſen worden / denn in ſolchen Fall kan er / andre an deren Stelle wieder zu pflantzen / nicht angehalten werden / per l. Arbores 59. Ubi Gothofred. ff. de Uſufruct. Mynſing. cit. loc. n. 3. P. Gregor. in Syntagm. lib. 4. cap. 35. n. 18. & ſeq.

Ita Scabini Lipſienſ. in cauſa Matthæi Nuppings zu Rötau / Menſ. Jul. Anno 1633. P. P. Hat bemeldte Wittib auch etliches Viehe ihrem Ehe-Mann zugebracht / welches ihnen aber ingeſammt in jüngſter Wallenſteiniſchen Plünderung iſt abgenommen worden / ꝛc. So gehet der Schaden über die Wittib billig / und iſt ſie dannenhero einige Erſtattung von euch / als des Mannes und Uſufructuarii Erben zu fodern nicht berechtiget / V. R. W.

XVIII.

Wann ein Schatz von jemand in ſeinem eigenem Hauſe gefunden wird / verbleibet ſolcher dem alleine / ſo ihn gefunden; Wird aber von ohngefehr auf eines fremmden Grund gefunden / ſo bekömmt er die Helffte davon.

Ein gefundener Schatz wird nach Anweiſung der natürlichen Vernunfft dem / der ihn findet / gelaſſen / per princ. §. Theſauros, quos quis 39. Inſt. de Rer. Diviſ. als der in keiner Dominio mehr iſt / und da man Alters halben nicht weiß / wer Herr von ſelbigen iſt / l. nunquam. 31. §. 1. ff. de Acquir. rer. dom. allda ein Schatz beſchrieben wird / daß er ſey / vetus pecuniæ depoſitio, cujus non extat memoria, ut jam Dominum non habeat, d. i. **Ein Schatz iſt ein vor langen Zeiten vergrabenes Geld / deſſen man nicht kan gedencken / ſo / daß ſolches auch in keines Dominio mehr ſtehet.** Diejenige Sache aber / welche in keines Dominio oder Eigenthum iſt / bleibet dem / der ſie in ſeine Gewehr gebracht / per §. feræ igitur 12. Inſt. de Rer. Diviſ. l. 3. l. 31. ff. de Acquir. rer. dom. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter / Deciſ. 99. num. 102. & ſeq. † Woraus

zu

zu erſehen / daß dasjenige Geld / ſo jemand entweder aus Geitz / Furcht / oder zu deſto ſicherer Verwarung hat unter die Erde verſcharret / wenn es annoch zu unſer Zeit gepreget / und deſſen man auch wohl gedencken kan / eigentlich vor keinen Schatz zu halten ſey / l. a Tutore pupilli. 67. ff. de Rei Vind. l. peregre 44. in pr. ff. de Acquir. vel amittend. poſſeſſ. Johann. Schneidew. ad cit. §. 39. num. 3. & ſeq. Georg. Schultz / in Synopſ. Feud. cap. 7. num. 181. verſ. Unde Conſtat. Wann man auch gleich nicht weiß / von wem es vergraben / Joh. Garſia tr. de Expenſ. & meliorat. cap. 22. num. 56. & ſeqq. Berlich. part. 2. concl. 66. num. 25. Sondern es verbleibet ſolches dem vorigen Herrn / ſo gar / daß der / welcher ſolches nicht wieder heraus geben will Actione furti belanget werden kan / per l. nunquam. 31. §. 1. π. de A. R. D. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 53. def. 10. num. 7. & 8. Jacob. Menoch. de præſumt. 30. n. 7. & ſeq. lib. 5. Zobel. v. 5. diff. 61. n. 1. & ſeq. M. Berlich. d. l. n. 26.

† Was aber vom Schatz geſaget worden / daſſelbe wird alſo unterſchieden: Denn es findet einer einen Schatz / entweder auf ſeinen eigenen Grund und Boden / und ſo nach behält ſelbigen der Inventor alleine / d. pr. h. l. unic. C. de Theſaur. Petr. Heigius. p. 1. quæſt. 13. num. 55. Ratio eſt: quia beneficium Dei eſt, quod beat inventorem Henr. Arniſ. de jurib. Majeſt. lib. 5. cap. 6. num. 22. Klock. de Ærar. lib. 2. c. 116. num. 7. & ſeqq. Wenn er auch gefunden wird in einem unlängſt erkaufften Hauſe / l. 67. π. de re vindic. latiſſime Arumæus p. 1. Deciſ. 1. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. tit. de Contrah. emt. num. 8. Dn. Richter / Deciſ. 99. num. 101. & ſeqq. A. Perez in Cod. tit. de Theſaur. num. 9. & ſeqq. † Oder es wird von ohngefehr ein Schatz gefunden auf eines andern Grund / als durch pflügen / graben / oder auf eine andere Art; Und alsdann gebühret er halb dem Imventori, und die ander Helffte dem Eigenthums-Herrn / l. 3. §. 10. ff. de Jure Fiſci. A. Perez. & Brunnemann. d. loc. † Und iſt hierinn nach Sachſen-Recht anders nichts verſehen ohne nur / daß man ſelbigen / gleich wie nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechte / die Gold- und Silber-Gruben / ingleichen alle andere Metallene Adern / ſo gefunden worden / unter die Regal-Stücke mit gerechnet werden / und dem Fiſco alleine zugehören / c. un. Quæ ſit long. conſuetud. lib. 1. Land-Recht / artic. 35. Coler. Deciſ. 100. num. 2. p. 1. A. Perez. in C. tit. de Metallar. & Metall. num. 17. & 18. Klock. de Ærar. lib. 2. c. 27. num. 15. ibique Relat. Matth. Berlich. p. 2. concl. 66. n. 9. Dn. Carpz. p. 2. prax. crim. quæſt. 86. n. 4. & d. conſt. 53. def. 5. n. 2.

†Was nun die bey den erſten Caſus betrifft/ ſo haben Domini Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1629. in Sachen Melchior Reibolds Ehe-Weibes zum Hain folgender maſſen geſprochen: P. P. Habt ihr in eurem Keller/ als ihr in demſelben etwas unter die Erde verſcharren und verwahren wollen/ einen Schatz/ als hundert und zwantzig alte Reichs-Thaler/ in einem Topffe gefunden und angetroffen. Ob nun wohl in dergleichen Fall auch auf Sächſiſchen Boden ein Schatz/ wann er in einem Hauſe von dem Eigenthums-Herrn gefunden wird/ ihme alleine gehörig; Dieweil aber dennoch nur alleine die Frucht-Nieſſung vorgedachtes Hauſes/ euch auf euer Leben verſchrieben/ das Eigenthum aber deſſelben euch nicht zuſtändig iſt/ in welchem Fall denn der Schatz/ ſo ohngefehr von einem andern gefunden wird/ halb dem Eigenthums-Herrn/ die andere Helffte aber alleine demjenigen/ ſo ihn gefunden/ gebühret; So habet ihr euch auch eines mehrern/ auſſer des halben Theils an ſolchen hundert und zwantzig Reichs-Thalern nicht anzumaſſen/ ſondern ihr ſeyd die andere Helffte dem Eigenthums-Herrn auszuantworten ſchuldig/ V. R. W.

Et in caſu ultimo, Menſ. Novembr. 12. Anno 1614. ad conſultationem Diderichs von Burckersroda zu Kötzſchau. P.P. Haben ſich in dreyen Teichen/ ſo in euren Gerichten gelegen/ kurtz-verrückter Zeit Saltz-Qvellen ereignet. Ob nun wohl von der hohen Obrigkeit/ dem Churfürſten zu Sachſen/ und Burggrafen zu Magdeburg/ ꝛc. Unſern gnädigſten Herrn/ ihr unter andern auch mit ſolchen Teichen beliehen worden/ dieweil es aber dennoch mit den Saltz-Qvellen dieſe Gelegenheit hat/ daß ſie unter die Regalien gehörig/ und davor gehalten werden/ auch ſolche in der güldenen Bulle dem geiſt- und weltlichen Churfürſten gäntzlichen mit allen Rechten/ nichts ausgenommen/ ausdrücklichen ſeyn vorbehalten worden. So habet ihr mehr-erwehnter Saltz-Qvellen und der Nutzung derſelben/ ohne ſonderliche Nachlaſſung höchſt-gedachtes Churfürſten zu Sachſen/ und Burggrafen zu Magdeburg/ unſers gnädigſten Herrn/ euch eigenthümlich nicht anzumaſſen/ ſondern es bleiben ſolche Ihro Churfürſtliche Durchlauchtigkeit billig/

V. R. W.

XIX.

Es kan niemand der in ſeinen Grund und Boden gefundene Gold- oder Silber-Grube/ ohne ſonderbahre Begünſtig- oder Belehnung des Landes-Fürſten ſich anmaſſen.

Von dem alten Rechte der Römer/ da die Ertz-Gruben einem jedweden privato zuſtunden/ l. 11. cujus 13. §. inde eſt quæſitum 5. ff. de Uſufructu l. 7. §. 10. ff. ſoluto matrim. l. 3. & 6. de metallorum lib. 11. in C. Jacob. Cujac. lib. 15. Obſ. 21. iſt man heutiges Tages ſehr weit abgangen/ wie ſolches ex c. un. quæ ſint regal. in uſib. feud. juxta Matthæum de Afflictis in d. c. un. num. 20. & Andr. de Iſern. num. 75. Petr. Heig. p. 1. q. 13. num. 26. nicht allein erhellet/ ſondern auch in den Römiſchen Reiche Teutſcher Nation nicht den geringſten Zweifel mehr hat unter die Regalia gezehlet zu werden/ Idque propter Sanctionem Caroli IV. Imperatoris in aurea bulla tit. **von Gold/ Silber und andern Ertz-Wegen/ ꝛc.** quo & facit in foro Saxonico art. 35. lib. 1. **Land-Recht/** ibi: alle Schätze unter der Erden begraben/ ꝛc. Heig. d. qu. 13. num. 32. Und ob wohl die Interpretes juris die jura regalia nur quoad decimam metallorum denen Fürſten und Obrigkeiten zuſchreiben/ den übrigen Nutzen aber einem jeden Privato zugeeignet wiſſen wollen/ Schneidew. de feud. p. 2. num. 104. Matth. Weſenbec, p. 1. Conſ. 45. num. 4. Schurff. Cent. 1. Conſ. 26. So iſt doch ex generali ac notaria Germaniæ Conſuetudine ein anders eingeführet/ und werden die Ertz-Gruben bloſſer dings unter die Regalia gezehlet/ alſo/ daß keinem Privato, er ſey auch wer er wolle/ nicht vergönnet Ertz zu ſuchen und zu graben/ ſo gar nicht in ſeinem Grund und Boden/ es ſey dann/ daß ihme ſolches von der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit vergünſtiget/ oder damit beliehen worden/ prout etiam paſſim in variis regionibus jura de hoc conſtituta videmus ad metalli fodinas eos tantum admittentia, qui Conceſſionem de ſuper expreſſam obtinuerunt & quidem cum onere decimarum de omni, quod inde erutum eſt, Petr. Heig. d. qu. 13. num. 29. Benedict. Reinhard. p. 6. different. 8. Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 98. num. 3. ubi in addit. Jacob. Schulteſ. num. 16. & 17. Dannenhero auch/ wann ſchon ein Vaſallus fürwenden wolte/ daß er mit allen Lehns-Nutzungen beliehen ſey/ ſo kan er doch nicht die Ertz-Gruben und deren Aufkünffte ſich anmaſſen/ ſondern muß erweiſen/ daß er expreſſe damit belehnet worden/ inſonderheit da ſolche

Gruben unter die Regalia wie gedacht / gerechnet / ſelbige aber nicht anderſt / als eine ſpecial conceſſion oder immemorial-præſcription heutiges Tages acquiriret und erlanget werden können / Weſenb. p. 1. Conſ. 60. n. 2. & de feud. cap. 12. num. 4. Petr. Heig. d. qu. 13. num. 30. Carpzov. p. 2. Conſtit. 53. Def. 1. Und ſolchergeſtalt haben Anno 1614. Menſ. Novembri Scabini Lipſienſes in Cauſa Theodorici a Burckersroda geſprochen: Gleichergeſtalt verhält es ſich mit den Saltz-Qvellen / welche ſammt denen Nutzungen keinem privato auf ſeinen Grund-Boden ohne ſonderliche Begünſtigung des Landes-Fürſten zugelaſſen ſeyn / per d. auream bullam von Gold / Silber / ꝛc. Andr. Rauchb. p. 1. qu. 22. num. 1. Petr. Heig. p. 1. qu. 14. num. 19. Carpzov. d. l. def. 2. Alſo haben auch Scabini Lipſienſes in eadem Cauſa geſprochen: verba ſententiæ ſunt ſequentia: Haben ſich in dreyen Teichen / ſo in euren Gerichten gelegen kurtz-verrückter Zeit Saltz-Qvellen eräuget / ob nun wohl von der hohen Obrigkeit dem Churfürſten zu Sachſen und Burggrafen zu Magdeburg / ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn ihr unter anderen auch mit ſolchen Teichen beliehen worden / dieweil es aber dennoch mit den Saltz-Qvellen dieſe Gelegenheit hat / daß ſie unter die Regalien gehörig / und dafür gehalten werden / auch ſolche in der güldenen Bullen der geiſtlichen nnd weltlichen Churfürſten gäntzlich mit allen Rechten nichts ausgenommen / ausdrücklichen ſeynd vorbehalten worden. So habt ihr mehr erwehnter Saltz-Qvellen und der Nutzung derſelben ohne ſonderliche Nachlaſſung höchſt-gedachten Churfürſten zu Sachſen und Burggrafen zu Magdeburg euch eigenthümlich nicht anzumaſſen / ſondern es bleiben ſolche Ihro Durchl. allein billig / V. R. W.

XX.

Stein- und Kalck-Brüche gehören demjenigen zu / in deſſen Grund und Boden ſie gefunden werden / nicht aber der Landesfürſtl. hohen Obrigkeit.

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit dieſen Kalck- und Stein-Gruben / als wie mit denen in vorhergehender Obſervation benannten Gruben / und werden dieſe ſo ſchlechter Dinges unter die Regalia nicht mit gerechnet / vielweniger aller Orten der Herrſchafft zugeeignet / ſondern es muß hierinn eines jeden Orts Gewohnheit in acht genommen werden / per l. 1. & 2. C. de Metallis & Metellariis lib. 1. afflictis in c. un.

quæ

quæ ſint Regalia num. 16. & 17. ibique Alvarottus num. 6. Weſenbec. p.2. Conſ. 60. num.30. Es wird aber in Ober-Sachſen und denen meiſten Oertern in Teutſchland die Sanctio Juris communis obſerviret / nach welcher die Kalck- und Stein-Gruben / auch ohne beſondere Bewilligung dem Grund-Herrn oder Vaſallo allein zugehören / nicht aber dem Landes-Herrn / l. Venditor 13. §. ſi conſtat 1. ff. communia prædiorm. Matth. Coler. p.2. Deciſ. 242. Et quod Galcis coquendæ & ſic fodiendæ Jus ſervitutis nomine privato, in alieno quoque fundo competere poſſit, textus eſt expreſſus in §. inter ruſticorum 2. Inſt. de ſervitut. l. 1. §. in ruſticis l. ergo 5. ff. de ſervit. ruſt. præd. Andr. Rauchb. p. 1. qu. 22. n. 11. Eben ſo verhält es ſich mit der Erde / wovon die Ziegel-Steine gemacht werden / imgleichen mit den Schwefel / Salpeter und anderen geringen Metallen-Gruben / welche nicht unter die Regalia gerechnet werden / Matth. Weſenbec. de Conſ. 60. num. 3. & p. 1. Conſ. 45. num. 24. Nec Domino Superiori vel Principi cedunt, ſed horum uſus cuique privato in fundo ſuo permiſſus eſt, Andr. Rauchb. d. qu. 22. num. 12. Carpzov. p. 2. Conſt. 53. def. 3. Dannenhero auch Domini Lipſienſes in Cauſa Nicolai von Sonnenſtett auf Krebſtorff Menſe Octobri Anno 1579. folgender Maſſen geſprochen: Hat ein Fürſt einem von Adel ein Ritter-Gut zuſammt allen Zugehörungen und Pertinentien in Lehen gegeben / rc. und es iſt auf dem Grunde und Boden deſſelben verlihenen Guts ein Stein- und Kalck-Bruch verhanden / ſo gebühret ſolcher Kalck- und Stein-Bruch dem Lehn-Mann und Beſitzern allein / und es hat der Lehn-Herr nicht Fug ihn darinnen mit Recht zu turbiren und zuverhindern / oder deſſelben als eines Regal-Stücks ſich zu unterfangen und zu gebrauchen / V. R. W.

XXI.

Einer / der in eines andern Grund und Boden einen Schatz findet / und ſolchen verheelet / wird mit willkührlicher Straffe beleget.

Von der Erfindung des Schatzes führet ex Petro Ravenna Chriſt. Zobel. p. 2. diff. 42. ſehr aufmerckſams-werthe Regulen und diſtinctiones an / und zwar unter andern auch dieſes / daß nehmlich zu Erlangung eines Theſauri oder Schatzes nicht genug ſey / daß man den Schatz geſehen / ſondern zugleich erfordert werde / daß der Inventor denſelben angegriffen / und von der Stelle gebracht / per l. 3. §. Neratius 3. ſub

fin. l. peregre 44. ff. de acquir. poſſ. Joh. Harprecht. ad §. Theſaurus 40. num. 26. Inſt. de rerum diviſ. Alſo iſt auch ein ſolches Geld für einen Schatz zu halten / welches von unbekandten Leuten über Menſchen Gedencken iſt vergraben geweſen / ſo daß man anjetzo davon nicht mehr den Herrn weiß / l. nunquam 31. §. Theſaurus 1. ff. de acquir. rerum Domin. Weshalber dann auch die Vergrabung des Geldes / ſo dieſelbe einigen Leuten noch bekandt / und vielleicht wegen Furcht des bevorſtehenden Krieges / oder ſonſten einer Gefahr halber dahin iſt in Verwahrung geleget worden / keines weges dem Inventori zukommt / ſondern einen Diebſtahl begehet / und in deſſen Straffe verfällt / wenn er denſelben nicht reſtituiret / oder durch öffentliche proclamation kund thut daß er dergleichen gefunden / Carpz. in pract. Crim. p. 2. qu. 86. num. 12. ſeq. Gleichfalls iſt derjenige mit einer willkührlichen Straffe zu belegen / welcher einen auf eines fremmden Grund und Boden gefundenen Schatz verbirget und verheelet / und zwar zu dem Ende / damit er denſelben gantz lucrire / und nicht nöthig habe dem Domino fundi die Halbſcheid davon heraus zu geben / Jacob. Menoch. lib. 1. præſumpt. 30. num. 7. Carpzov. p. 2. Conſt. 53. def. 7. Alſo haben Domini Lipſienſes in Cauſa derer zu Tieffenau Menſ. Novembri Anno 1600. folgender maſſen geſprochen: So iſt der Zimmermann den halben Theil des gefundenen Geldes demjenigen / auf deſſen Grund und Boden ers gefunden / zuzuſtellen pflichtig / und wird von wegen deſſen / daß er ſolch Geld verborgner Weiſe allein behalten / mit Gefängniß auf 14. Tage lang billig geſtraffet. Item an die Land-Herren des Raths Ritter-Güter zu Leipzig / Menſ. Aug. 1636.

Es kan auch der Inventor Theſauri darzu angehalten werden / daß er vermittelſt Eydes deſſen quantität anzeigen müſſe / Dan. Möller. ad Conſt. Sax. 53. num. 7. & lib. 4. Semeſt. 27. in fine Carpzov. d. l. def. 8. Und giebt diß gantz kein Wunder / zumahlen der Inventor ohnedem / Si homo levis ſit und eines Maineydes verdächtig / der Tortur unterworffen werden kan / damit er die rechte Summe des gefundenen Schatzes offenbahren müſſe / Moller. d. l. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. n. 57. Carpz. in Pract. Crim. p. 2. qu. 86. n. 25. & in Jurispr. for. p. 2 Conſt. 53. def. 8. ita Domini Lipſienſes Menſe Novembri 1600. in Cauſa derer zu Tieffenau responderunt: So iſt bemeldter Zimmermann vermittelſt ſeines leiblichen Eydes / wieviel des gefundenen Geldes geweſen / anzuzeigen pflichtig.

Et in Cauſa fratrum Nobilium a Mordteyſen / deren zu Reichenbach Menſ. Majo Anno 1599. Ob ſie nun daneben wohl fürgewendet / daß des Geldes mehr nicht denn 18. Fl. geweſen. So iſt ſie doch vermittelſt

ihres

ihres leiblichen Eydes / wieviel des Geldes geweſen / anzuzeigen ſchuldig / V. R. W.

Ed ad requiſitionem Senatus Lipſienſis Menſe Auguſt. 1636. So ſeynd die Arbeiter vermittelſt Eydes anzuzeigen ſchuldig / V. R. W.

XXII.

Nach Sachſen-Rechte wird das (*) Eigenthum durch die Ubergabe der unbeweglichen Güter nicht auf einen andern gebracht / es ſey dann ſolche im Gericht geſchehen.

Vermöge der gemeinen Rechte / iſt klahr und deutlich / daß das Eigenthum durch die bloſſe Ubergabe / ſo von dem Herrn deſſelben Dinges geſchehen / auf einen andern gebracht wird / per text. in §. per tradi-

(*) *Dominium*, *i. e.* das Eigenthum erhaltet der *Creditor*. in Oeſterreich in *Executions*-Sachen erſt durch das Urlaub / *i. e. Secundum Decretum*, welches der Richter ſo dann ertheilet / wann der Schuldner / oder die nächſten Befreundte / die angeſetzten unbeweglichen Güter inner ſechs Wochen nicht aus dem Anſatz *ſeu primum judicis Decretum* löſen. Bey denen *Mobilien* aber / welche der *Creditor* nicht ſelbſt in Händen hat / giebt man dem Schuldner nur 14. Tage *Termin*, zu der Auslöſung / welche ihme / ohne Ausfertigung des Anbott-Briefs *ſive* Befehls allein durch Rathſchlag zugelaſſen werden. Und haben die Befreundte dabey kein Einſtand-Recht / dahero auch wegen derſelben kein *Edict* ausgefertiget wird. Bey denen *Mobilien* aber / ſo der *Creditor* Pfandweiſe ſelbſten in Händen hat / wird die Schätzung gleich mit Vorwiſſen nach dreyen Tagen / nachmahl mit Vorwiſſen / und abermahl auf verſtrichene drey Tage / wann nehmlich der *Debitor* keine Richtigkeit machet / mit *fiat*, woferne nichts einkommen verwilliget. Indem nun der *Creditor*, wie oben gemeldtet / das Urlaub erhaltet / ſo werden auch zugleich *Commiſſarien ex officio* verordnet / welche ihm von denen angeſetzten Gütern / ſo viel / als ſich ſein Behebnüß in Capital und Intereſſe / auch darüber gelauffene *Expens* und Unkoſten / erſtrecket / der Ordnung nach / ein-

traditionem. 40. Inſt. de Rer. Diviſ. l. 10. C. de Pact. †Und geſchiehet ſolche bey den unbeweglichen Stücken durch die Hineinführung in die Poſſeſſion eines Hauſes oder Grunde / lib. 3. ff. de Acquir. poſſeſſ. Mynſing. ad cit. §. 40. lit. Dom. Joh. Schneidew. ibid. n. 2. & 3.

†Nach Sachſen-Recht aber überkommt niemand das Dominium oder Eigenthum / es bekomme dann darzu von Seiten des Verkäuffers ABDICATIO poſſeſſionis, daß er die Lehn am Hauſe oder Grunde auflaſſe / und von des Käuffers Seiten RECOGNITIO, daß er wiederum von dem Lehn-Herrn zu Lehn empfahe / gegen Entrichtung gebührenden Lehn-Geldes. †Welches alles nothwendig geſchehen muß vor dem Richter / unter deſſen Jurisdiction die Sache / ſo übergeben werden ſoll / gelegen / und gilt die Traditio auſſer Gerichts bey den unbeweglichen Stücken gantz nichts / Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. cap. 10. n. 199. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 39. Def. 35. & p. 1. Reſp. 127.

†Hierinnen aber diſſentiren Georg. Schultz / ad ſupra cit. §. Inſt. 40. lit. Oo. Und Georg. Frantzkius lib. 2. Reſolut. 12. allwo er ex profeſſo erweiſet / daß die Nothwendigkeit aus keinem Text des Sachſen-Rechts / ohne in Donatione Bonorum Avitorum, können erwieſen werden: Dieſen aber / und daß man von ſolcher Obſervantz des Sachſen-Rechts nicht abgehen müſſe / zumahln faſt alle JCti Saxonici damit einſtimmig ſeynd / antwortet / und beweiſet zugleich auch ſolches Carpzov. Deciſ. 127. num. 12. †So hat auch ſolcher ſtreitigen Meynung abzuhelffen / und daß man bey der uhr-

---

einantworten und ſchätzen. Damit aber die *Commiſſion* durch den *Debitorn* um ſo viel weniger verhindert werde / läſt der Richter an denſelben einen Poenfälligen *Paritions*-Befehlich / und nach Beſchaffenheit des angeſetzten Guts / an die Unterthanen / mit Bedrohung des Stadt-Grabens / einen Gehorſam-Brief zugleich ausfertigen / *Vid. Reuter. de Different. Jur. Civil. & moderni Auſtriaci pag. 8. num. 28. ſeqq.*

Dominium etiam acquiritur per fictam ſeu quaſi-traditionem, de quo de Jure Auſtriaco ita cautum: Man pfleget allda demjenigen / an den etwas ver*alieni*rt wird / einen Kauf-Brief / und Aufſandung zuzuſtellen / wormit er bey dem Grund-Buch ſein *Dominium* gnugſam zeigen kan / alſo daß er ohne weitere *Tradition* und Prob an ſtatt des vorigen Innhabers / von welchem die Aufſandung / *i. e. notificatio factæ alienationis*, ausgehet / gleich an Nutz und Gewehr geſchrieben wird / *Idem cit. loc. num. 43.*

uhralten Obſervantz verbleiben ſolle / der Churfürſt zu Sachſen in Deciſionibus noviſſimis, und zwar Dec. 61. hierinn einen Entſchluß gemacht.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes ad requiſitionem der Gerichte zu Dreßden / Menſ. Januar. Anno 1647. P. P. Befinden ſich bey einem entſtandenen Concurſu unterſchiedene Gläubiger / derer etliche auf des Debitoris Hauß eine gerichtliche Hypothec prætendiren / und deshalben den Areſtanten fürgehen wollen; Denen aber die Areſtanten widerſprochen. Und weil der Debitor das Hauß niemahls in Lehn und Würden gehabt / die Hypothec vor nichtig achten. Ob nun wohl der Debitor das Hauß erkaufft / und juſto titulo an ſich bracht / auch vermöge der gemeinen Rechte extra-judiciales traditio gnugſam: Dieweil aber dennoch nach Sachſen-Rechten / zu Erlangung des Eigenthums eines unbeweglichen Guts extrajudicialia Traditio nicht gnugſam / ſondern die Lehn / auf vorgehende des vorigen Poſſeſſoris Auflaſſung / vermittelſt des Lehn-Herrens / gerichtlich erlanget werden muß / ſo der Debitor dißfalls niemahls überkommen. So iſt auch dergleichen angegebene Hypothec zu rechte nicht beſtändig / und werden demnach die Areſtanten denjenigen Gläubigern / welche dergleichen Hypothec prætendiret / billig fürgezogen / V. R. W.

XXIII.

Eine Sache / die man für verlohren geſchätzet / gehöret dem / der ſie occupirt / wann es auch in eines andern Hauſe geſchiehet.

DAs Dominium, oder Eigenthum eines Dinges wird nicht nur auf den / der ſolches occupirt / oder in ſeine Gewehr bringet / Traditione vera, ſondern auch quaſi-traditione (*) transferiret; Wie klahr zu erſehen aus den Exempeln in §. Interdum 44. & tribus ſeqq. Inſt de Rer. Diviſ.

† Unter die res quaſi-traditas werden auch mit gerechnet / Res pro Derelicto habitæ, oder / Dinge die man vor verlohren gehalten / und ſind diejenigen / welche der Herr derſelben aus der Meynung weggeworffen / daß er ſolche nicht mehr unter die Zahl ſeiner Sachen haben wolle / per §. Qua ratione 47. ſupra cit. tit. Welche dann ſo fort nicht mehr des vorigen Herrn

Ee ſind /

(*) Daß das *Dominium per quaſi-traditionem.* nach Oeſterreichiſchem Recht gleichfalls *acquiriret* werde / davon *vid. Annotat. in proximo præced. Obſervat.*

ſind / ſondern dem zugehören / ſo ſie in ſeine Gewehr bringet / l. 1. l. 7. ff. Pro derelict. & h. §. n. † Denn da ich etwas Pro Derelicto halte / iſt ſolches gleich ein Titulus verus, dadurch das Dominium auf einen andern gebracht wird / Hillig. in Donell. enucl. lib. 4. cap. 14. lit. A. Und iſt die Ratio dieſe: Weil ſolch eine Sache angeſehen wird / als wäre ſie verſchencket / per l. quod ſervus 36. π. de Stipulat. Servor. Matth. Weſenbec. ff. Pro derelict. num. 1. † Nun müſſen dieſe zwey Stück bey einander ſeyn / erſtlich / daß jemand eine Sache nicht mehr begehre / zum andern / daß er auch ſolche zu dem Ende verwerffe / Henr. Hahn. ad Weſenbec. d. l. n 2.

† Hieraus folget nun / daß dergleichen Dinge dem zugehören / der ſie zu allererſt occupiret. † Und wann ich demnach auch in eines andern Hauſe ein Ding / ſo ein ander weggeworffen / in der That ergreiffe / ſo werde ich dem Herrn deſſelben Hauſes / indem ich ihm zuvor kommen / fürgezogen in Occupir- und Erlangung des Eigenthums / Joh. Harpr. ad cit. §. n. 4. Dn. Carpz. p. 3. Conſt. 31. def. 17. num. 5.

† Ob nun gleich der / welcher auf eines andern Grund und Boden / oder in eines andern Hauß wider des Herrn Willen / und da er dem widerſprochen / Actione Injuriarum kan belanget werden / per text. in §. feræ igitur 12. Inſt. h. tit. l. 3. §. 1. ff. de acquir. rer. dom. l. injuriarum 13. §. ult. ff. de Injur. l. 2. §. Si quis in mari. 9. ff. ne quid in loc. publ. l. Divus 16. Ubi Gloſſ. & Dd. ff. de Servitut. ruſticor. prædior. l. per agrum. 11. Cod. de Servit. & Aq. † Nichts deſtoweniger erlanget doch die Occupation ihren Effect in dominii rei occupatæ translatione, oder in Ubergebung des Eigenthums derer Dinge / welche occupirt werden / Joh. Schneidew. ad §. feræ igitur. 12. num. 7. Dn. Carpzov. part. 2. Conſt. 53. def. 19. n. 6. & 7. Denn zwar der Actus ingreſſionis, nicht aber der Actus occupationis verboten iſt / Joh. Harprecht. d. §. Feræ 12, n. 28. † Dannenhero machen die Rechts-Gelahrten dieſen Schluß / daß derjenige / welcher eine von jemand verlaſſene Sache wegnimmt / ob er auch gleich den Sinn zu ſtehlen gehabt / Actione furti nicht könne belanget werden / per eos, quos allegat. Dn. Carpz. in Prax. Crimin. p. 2. Quæſt. 86. n. 4.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. in cauſa, Sebaſtian Spans / Schönburgiſchen Ammt-Manns zu Hartenſtein / Menſ. Febr. Anno 1633. P. P. Dieweil aber dennoch der Pfarr-Herr von ſolchem Pferde / ſo in ſeinem Hauſe geſtanden / und von des Feindes Volcke darinnen verlaſſen worden / nichts gewuſt / des Bauren Sohn aber daſſelbige zum erſten in des Pfarres Hauſe angetroffen / occupiret / und in ſeine Gewehr bekommen / rc. So verbleibet es ihme eigenthümlichen billig / und der Pfarr-Herr hat ſich dar-

darwider mit ſeinem Einwenden beſtändiger Weiſe nicht zu behelffen/ V. R. W.

XXIV.

Sachen/ ſo auf dem Waſſer oder ſonſten gefunden werden/ wann der Herr derſelben ſolche nicht wieder fodert/ ſo gehöret der dritte Theil davon dem/ der ſie gefunden/ die übrigen zwey Theile bleiben der Obrigkeit.

Daß durch eine lange Gewohnheit dem Königreich Sicilien/ Engelland und Italien die Güter derer/ ſo Schiffbruch gelitten/ unter die Regal-Stücke werden gerechnet/ und der Obrigkeit anheim fallen/ davon ſchreibet Lucas de Penna in l. 1. C. de Naufrag. Bruning. de Variar. Univerſitat. ſpecieb. Concl. 53. † Daß auch ſolches vor Zeiten in Teutſchland üblich geweſen/ bezeuget Kirchner. de Republ. Diſp. 17. Coroll. 7. A. Gail. lib. 1. Obſerv. 18. num. 6. † Allein weil dieſes eine Gewohnheit/ ſo gantz nicht zu billigen iſt/ Hillig. ad Donell. lib. 4. cap. 14. lit. C. Lather. de Cenſib. cap. 11. num. 11. & ſeqq. Philipp. Knipſchild/ de Jurib. & privileg. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 10. num. 62. Bruning. de loc. Joh. Brunnemann. in Cod. ſuo tit. de Naufrag. ad l. ſi quando 1. † Alſo iſt ſie deswegen auch nicht nur in d. l. un. von dem Käyſer Friderico per Auth. Navigia. C. de Furt. ſondern auch von Carolo dem V. in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ Art. 218. gäntzlich abgeſchaffet: Ja/ nach Päbſtlichen Rechten ſind diejenigen/ welche von dem Schiffbruch ihren Nutzen ſuchen/ durch ſolche That verbannet/ c. excommunicati. 3. X. de Raptor. Dahero bezeuget Gailius d. loc. daß er ſich erinnere/ daß in Sachen des Raths zu Hamburg wider die Hertzogen von Hollſtein/ mandata ſine clauſula, wider ſolche Gewohnheiten ertheilet worden. † Und agnoſciren auch anietzo noch ſolche unbillige und barbariſche Gewohnheit das Königreich Dennemarck/ das Hertzogthum Schleßwig und Hollſtein/ und wollen von den Gütern ſolcher elenden Kauff-Leute ſich nicht bereichern/ Joh. Stypmann. Contin. de Jure Nautar. p. 5. c. 5. num. 5. Löwbuch/ lib. c. 63. Wie imgleichen auch das Hertzogthum Pommern/ ſecundum Land-Privilegia §. dem handthierenden Kauff-Mann. † Daß es alſo falſch und keinen Grund hat/ deſſen ſich wohl einige rühmen/ daß nach aller Völcker Recht

beſagte Gewohnheit in Obſervantz ſey / wie denn ſolches mit mehrern darthut Joh. Marquadus de Jure Mercatorum & Commercior. lib. 2. c. 4. num. 13. & ſeqq.

† Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen Sachen / welche zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffen werden / von welchen Käyſer Juſtinianus in §. Alias ſane cauſa 48. Inſt. de Rer. Div. alſo ſpricht: Offenbahr iſt es / daß zur Zeit eines Ungewitters diejenigen Sachen / ſo das Schiff zu erleichtern ausgeworffen werden / nicht in der Meynung / als wolle man ſolche gantz und gar nicht mehr haben / ausgeworffen werden. Die Ratio iſt dieſe: Weil zu der Zeit der Actus abjiciendi nicht auf die Verlierung des Eigenthums gerichtet iſt / Henr. Hahn. ad Weſenbec. Parat. ff. de L. Rhod. de jact. num. 5. & ſeqq. Allwo gedachter Autor den Text in l. 44. §. 11. ff. de Furt. Welcher dem vorigen ſcheinet zuwider zu ſeyn / auf ſolche ausgeworffene Sachen reſtringiret / von welchen der / ſo ſie ausgeworffen / wohl gewuſt / daß ſie ſo fort verderben werden: Dergleichen dann ſind Bücher und andere Dinge / die / wann ſie naß werden / nicht lange gut bleiben können. † Müſſen demnach dergleichen Sachen / die zur Zeit eines Sturms oder Uberſchwemmung aus dem Waſſer gezogen / oder auch ſonſten gefunden werden / denen Eigenthums-Herrn / wann ſie ſich angeben / ohne einigen Entgelt wieder heraus gegeben werden / (l. falſæ creditor. 43. §. ſi jactum ex nave π. de Furt.) † Ausgenommen / wann jemand von dem Herrn / ſolche ausgeworffene Sachen zu ſuchen / ausgeſandt worden: Denn alsdann dem Inventori für ſeine Mühe einige Belohnung gebühret / ingleichen auch das / ſo er deswegen anwenden müſſen / ihm wieder gut gethan muß werden / Bartol. in d. l. 43. §. qui alienum. ff. de Furt. Chriſtoph. Zopel. p. 2. Diff. 61. num. 6. † Es wäre dann / daß auch in dieſen Fall der Herr einem die Freyheit ſolche Sachen zu ſuchen / und da er ſie finden würde / zu überlaſſen gemeinet / Zobel. d. loc. n. 4.

† Derohalben / allen Verdacht und Argwohn zu verhüten / und damit der Feind nicht eines Diebſtahls beſchuldiget werden könne / juxta d. l. falſus Creditor 43. §. qui alienum. ff. de Furt. c. ſi quid inveniſti &c. multi ſunt can. 14. quæſt. 5. Land-Recht / lib. 2. art. 37. fürnehmlich da man nicht weiß / wer Herr von den gefundenen Sachen iſt / ſo thut der Finder wohl / daß er ſolches öffentlich von der Cantzel abkündigen / oder auch anſchlagen laſſe / wie er nehmlich dieſes oder jenes gefunden / und dem rechten Herrn wieder zuſtellen wolle / per text, in d. l. 43. §. proinde videamus 8. ſub. fin. ff. de Furt. Land-Recht / lib. 2. art. 37. verſ. das ſoll er ausbitten / Chriſtoph. Zobel. p. 2. diſſert. 61. num. 5. Joh. Peter Molignat. de

Jur.

Jur. retent. q. 243. per tot. Matth. Berlich. p. 2. Concluſ. 66. num. 27. † Falls aber nach öffentlich geſchehener proclamation man noch nicht dahinter kommen kan / wer Herr davon iſt / ſo kan der Finder / wenn er arm / und deſſen wohl bedürfftig / das Gefundene wohl behalten; Iſt es aber ein Reicher / ſo thut er beſſer daran / daß er das Gefundene unter die Armen austheilet / oder ſonſten auch ad pios uſus wendet / arg. Auth. omnes ergo C. commun. de ſucceſſ. c. nemo qui rapit. 14. quæſt. 5. Coler. p. 1. Deciſ. 149. num. 3. Molignat. d. quæſt. 243. Berlich. d. l. n. 20.

† Was das Sachſen-Recht anlanget / ſo wird ein ſolches zu dem Ende öffentlich angeſchlagenes Edict auf 6. Wochen extendiret / und es werde gleich der Herr von ſolchen gefundenen Sachen kund / und beweiſe ſein daran habendes Eigenthum / oder es geſchehe ſolches nicht / ſo gebühret der dritte Theil dem Inventori, doch ſolcher Geſtalt / daß / was den letzten Caſum anlanget / nehmlich / wann der Herr ſich nicht angibt / die übrigen zwey Theile dem Magiſtrat anheim fallen / Land-Recht / lib. 2. art. 37. Zobel. d. l. n. 8. & num. 16. Coler. dict. Deciſ. 149. n. 4. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 3. def. 15. & p. 3. Conſt. 31. def. 18. n. 8. & ſeqq.

Ita Scabini Lipſienſ. ad conſultationem Præfecti zu Saleg / Menſ. Jul. Anno 1605. pronuntiarunt. Iſt Anno 1613. als ſich den Sonnabend nach Pfingſten die Gewäſſere in Thüringen ergoſſen / eine Lade darinnen etlich weiß Geräthe und andere Sachen geweſen / ufm Saal-Strohm von zweyen Fiſchern aufgefangen / und denen Gerichten zu Saleg zugeſtellet worden: Welche Lade / auf Befehl der Fürſtlichen Stiffts-Regierung zu Zeits zu zween unterſchiedenen mahlen öffentlich von der Cantzel verkündiget worden / ob ſich jemand finden wolte / deme dieſelbe Lade zuſtändig. Ob ſich nun wohl ein Weib hierzu angegeben / und daß die Lade ihrer Schweſter geweſen / ſo in groſſen Gewäſſer ertruncken / und derer nächſte Erbinn ſie ſey / vorbracht / welches ſie durch zwey Zeugen / ſo ſie abhören laſſen / erweiſen wollen: Dieweil aber dennoch benahmte Zeugen ihr nichts zu beſten ausgeſaget / ſo hat ſie ſich auch ſolcher Laden / und was darinnen zu befinden / auf das von ihr geführte Zeugniß nicht anzumaſſen: Sondern es werden woferne ſich nochmahls kein ander und gewiſſer dem ſolche Lade gebühret / angeben wird / von mehr berührter Laden / und denen darinnen befindlichen Sachen zwey Theile dem Ammt Saleg / und der dritte Theil den Fiſchern / ſo dieſelbe aufgefangen / nach Sächſiſchen Rechten / und derſelben Rechts-Lehrer gemeinem Wahn billig gefolget / V. R. W.

XXV.

Wenn auch jemand mit der Freyheit und Exemption von allen Oneribus über ſeine Güter begnadiget worden; So werden doch die Onera inſolita, und nachgehends erhaltene Güter nicht darunter mit verſtanden.

Es hat Cajus, Burgermeiſter zu Magdeburg / Anno 1649. eine unbeſchränckte Immunität und Exemption von allen Oneribus ſeiner Güter wegen / von den Rath erlanget; Auch war ſolche ab Electore Brandeburgico 1666. confirmiret / und hat er hierüber a Cæſare ein Exempt-Privilegium erhalten / da nun aber ermeldter Cajus nach der Zeit mehrere Güter acquiriret / auch von inſolitis præſtationibus bey inzwiſchen eingefallenen ſchweren Kriege / dabey im Reich zu Hülffe der Käyſerlichen Majeſtät niemand befreyet bleiben / ſich loßziehen wollen; Dasjenige Meritum auch / worauf der Rath mit der Befreyung geſehen / daß Cajus der Stadt den Effect des art. 11. Inſtrum. pacis §. Civitati vero Magdeburg. zuwege bringen wolte / nicht erfolget. So wolte die Stadt denſelben und deſſen Nachkommen / nicht ferner bey der unbeſchrenckten Exemtion, bevorab bey ſchweren Zeiten / auch über die nachhero angeſchafften Güter bleiben laſſen. Darwider allegirte er (1.) die merita, weswegen auch die übrigen Bürger gehalten wären ſeine Onera auf ſich zu nehmen / Cephal. lib. 1. Conſ. 58. num. 49. Surd. Conſ. 278. num. 15. Cravetta Conſ. 135. n. 41. (2.) ſey die Immunität von allen oneribus Civilibus, perſonalibus, realibus, ordinariis & extraordinariis: Dieſe gehe auf die inſolita, und ſogar auf die ſubſidia charitativa, Decius lib. 3. Conſ. 11. Klock. cap. 16. de Contrib. num. 50. ſo werde auch (3.) eine Exemptio indefinita nicht weniger auf die nachhero angeſchaffte Güter gezogen / arg. l. 23. ff. de Servitut. urb. præd. l. 13. pr. ff. de pign. & Hypoth. l. ult. §. fin. ff. de liberat. legat. Klock. d. l. num. 77. 85. & 86. Alldieweil aber (1.) die merita nicht erfolget / und ſolche nur de futuris, oder in Hoffnung geweſen: indeque Cauſa ceſſaverit. Tiraquell. Tr. ceſſ. Cauſ. & tit. de condict. cauſ. dat. (2.) Der Rath / deſſen Bürgeren zu gröſſer Laſt dergleichen nicht eingehen / auch ihnen kein fremmd onus aufbürden können / als wie der Fürſte ſelbſt nicht thun kan / arg. l. 21. ff. de reg. jur. pariſ. Conſ. 70. num. 14. Cravetta Conſ. 945. ſeq. Die Conceſſion über dem auch das vitium importunitatis

hat /

hat/ l. 1. Cod. de petit. bon. ſublat. Klock. d. l. num. 20. cum citat. (3.) Um ſo viel weniger in denen Nothfällen/ worauf man nicht gedacht ſich derſelben zu gebrauchen ſeyn will/ Klock. d. l. cap. 8. num. 1. & 3. & cap. 16. n. 194. & cap. 14. n. 60. ſeq. Gacheran. Deciſ. 91. Hartm. lib. 2. de Cenſib. cap. 6. So gar wenn gleich expreſſe jemand die Freyheit ab inſolitis concediret worden/ dennoch bey Erfoderen den gemeinen Beſten wegen nichts ſchaffen kan/ Beſold. 2. Conſ. 79. num. 55. ſeq. (4) Die futura bona ohne dem obſtrictam privilegiorum naturam nicht darunter mit begriffen ſeyn können/ cap. 7. X. de privil. l. 99. ff. de V. O. Inſonderheit da in tertii præjudicium, in ſo weit es geſchehen kan/ die privilegia nicht zu extendiren ſeyn/ cap. 5. X. de auct. & uſu pallii Weſenbec. vol. 2. Conſ. 73. num. 16. Gail. lib. 2. obſ. num. 14. Die Güter auch vorhin an ſich ſteurbahr geweſen/ und alſo ex cataſtro nicht eximiret bleiben/ Cacheran. Deciſ. 136. n. 3. und die Befreyung ihm dergeſtalt auf die acquiſita gegeben worden/ ſo lange er und ſeine Nachkommen darauf keine Bürgerliche Nahrung treiben würden/ da er zwar ſelbige zum Brauen/ und andern dergleichen Nutzungen zurichten laſſen/ Ceſſare vero privilegium ceſſante ejus conditione oportet Menoch. de A. J. Q. caſ. 55. num. 6. Surd. Deciſ. 209. num. 1. Im übrigen aber die entgegen angeführte Jura von ſervitutibus, pignoribus, decimis und zwar auch unterſchiedlich handelen/ daß daher auf die Immunität ad futura bona nicht zu ſchlieſſen/ per Lyncker. Centur. 3. Deciſ. 234. Wie ſolcher Geſtalt Domini Jenenſes Menſe Januario 1677. geſprochen haben.

XXVI.

Das Berg-Ammt hat auſſer denen Berg-Sachen in denen bürgerlichen Sachen/ über die Berg-Leute/ ſo der Stadt unterworffen keine Jurisdiction.

Als das Berg-Ammt einigen Orts/ ſich mit dem Rath daſelbſt/ der concurrentz der Jurisdiction anmaſſete/ weil (1) ſelbige durch eine præſcription könne acquiriret werden/ Coler. lib. 2. de proceſſ. execut. cap. 1. num. 188. Th. Michael de Jurisdict. Concluſ. 86. lit. c. & d. ſo gar daß ſolche præſcriptio nicht malam titulum erfordere/ Bald. de præſcript. p. 4. qu. 2. n. 4. ſeq. nach des Ober-Herrn Wiſſenſchafft und patience, Idem p. 5. qu. 3. num. 10. (2) der Rath dergleichen geſchehen laſſen/ woher

woher auch dern conceſſion oder remiſſion colligiret werde / l. 10. ſi ſervitus vind. l. 2. C. de ſervit. Paurmeiſt. de Juriſd. l. 1. cap. 22. num. 12. Gebhard de Uſucap. cap. 3. num. 8. ſeq. (3) der gröſte Theil der Stadt in Berg-Leuten beſtehe; und ohne dem das Berg-Ammt denen Criminal-proceſſen über Berg-Leute beywohne / quod majus eſſe videatur Eberhard. in top. legal. loc, a majori; Dieweil aber dem Rath in Municipiis die Juriſdiction über ihre Bürger zukommt / Zahn. Ichnogr. Municip. cap. 7. num. 4. Auch dergleichen Privilegium privative zuverſtehen / Coler. d. l. num. 153. ſeq. Berlich. p. 1. Concl. 2. num. 3. Immaſſen auch der Rath in exercitio ab immemoriali tempore geſtanden. Das Berg-Ammt aber / vermöge der Berg-Ordnung nur in Bergwercks-Sachen zu judiciren hat. v. Löhneiß Bericht vom Bergwerck / part. 1. pag, 193. ſeq. idem Berg-Buch der Crohn Böheimb / lib. 1. c. 4. Joh. Drucer. in corp. jur. metall. Speidel. ſpecul. notab. voc. Berckwerck. Und eine Juriſdictio ſpecialium cauſarum ad alias diverſæ naturæ nicht extendiret / noch auch von denen Partheyen prorogiret werden kan / Gail. lib. 1. de p. publ. cap. 12. num. 11. Paurmeiſt. l. 1. de Juriſd. c. 25. num. 4. Frantzkius lib. 1. reſol. 17. num. 95. ſeq. Vielmehr hingegen die Confuſio Juriſdictionis zu verhüten ſeyn will / L. 239. §. 8. de V.S.L. fin. de Juriſd. L. 15. §. 1. de re Jud. Im übrigen etliche Actus nicht ſo fort eine præſcription machen / die Zeit ermangelt / die poſſeſſio nicht quieta noch continua iſt / vid. Gebhard. de Uſucap. cap. 4. §. 4. auch bona fides mangelt / ohne welchem keine Verjährung ſtatt findet / Carpzov. lib. 1. reſp. 33. & 40. und die actus contrarii pro turbativis zu halten / Decius Conſ. 694. Zudem die Berg-Leute auſſer denen Berg-Sachen der Stadt unterworffen; a mero Imperio ad Civile keine Folge / und in dergleichen das argumentum a majori ad minus nicht angehet / l. 6. §. 8. de off. præſ. l. 2. §. 1. de pœn. l. 6. §. de interdict. & releg. Nic. Anton. de Exilio lib. 2. cap. 29. Everhard. d. l. So habe dannenhero der Rath / zu Hintertreibung unbefugter Eingriffe / des remedii uti poſſidetis ſich gebrauchen / Menoch. ret. remed. 3. n. 148. Zahn. d. Tr. cap. 24. n. 1. Lyncker. Centur. 4. Deciſ. 366. Ita Reſponderunt Domini Jenenſes Menſe Junio 1678.

nach Zellerfeld.

Von

Von Stadt- und Feld-Dienſtbarkeiten.

XXVII.

Die Städte ſeynd bey ihrer erworbenen Gerechtigkeit Bier zu brauen/ und in die Nachbarſchafft zu verkauffen wider die Turbatores zu defendiren und zu ſchützen.

DJe Städte des Halberſtädtiſchen Fürſtenthums Halberſtadt/ Aſchersleben und Oſterwick/ wolten den Flecken Oſchersleben ein anders nicht verſtatten/ als daß derſelbe ſein Bier innerhalb verzapffen; der Ausfuhr aber in das Land und Belegung der benachbarten Krüge ſich weiter nicht unternehmen/ und Cautionem de non amplius turbando leiſten ſolte. Denn ob wohl dieſer Flecken die libertatem commerciorum vorſchützte/ welche vielmehr zu befordesen als einzuſchrencken/ Coler. de Proceſſ. execut. lib. 2. c. 16. n. 68. Und natürlicher Weiſe dasjenige erlaubt ſey/ cujus prohibitio non extat, Mev. Conſ. 51. n. 70. Vielmehr die libertät præſumiret werde/ Cavalcan. deciſ. 44. num. 155. ut prohibitionem allegans eam probare debeat Maſcard. Conſ. 1243. num. 2. Das Privilegium auch ſo von denen dreyen Städten angezogen werde/ ſolche prohibition nicht mit ſich führe; Zumahl der Flecke ſich ſo lange in der regul zu fundiren/ biß erwieſen werde/ daß man denſelben daraus gezogen habe/ Pacian. de prob. lib. 1. cap. 8. num. 12. indem er ebenwohl Stadt-Recht/ & parium igitur eandem eſſe naturam. l. 44. Sol. matrim. Die Privilegia ohne dem ſtrictæ interpretationis Cephal. V. Conſ. 704. num. 9. Und weil der Flecke in poſſeſſione, müſte auch allenfalls in dubio vor denſelben geſprochen werden/ Maſcard. de prob. cap. 539. num. 23. Menoch. lib. 6. præſumpt. 69. Ferner ſey der drey Städte Vorhaben ein Monopolium Carpzov. lib. 1. cap. 5. reſp. 41. num. 10. welchem alle Rechte widerſtunden/ und würde das Privilegium bey ſolcher Deutung und Mißbrauch in eine iniquität gezogen/ ſo keines weges zu dulden/ Rol. a Valle lib. 2. Conſ. 1. num. 163. Alldieweil aber hingegen einer hohen Obrigkeit nicht nur verſtattet iſt/ ſondern auch derſelben oblieget/ zu Einrichtung Handels und Wandels/ damit ein jedweder ſeine Nahrung finden möge/ bey Städten/ Collegiis

giis und Gemeinden / auch denen Bauren und geringſten Unterthanen / einen Unterſcheid der Handthierung und Gewerbs zu erhalten / und die Confuſion daß alles erlaubt ſey / zu behindern; Wie dann inſonderheit die Brau-Nahrung in vielen Fürſtenthümen / nur denen Städten zu ihrer Subſiſtenz, wiewohl auch einiger Orten nur mit gewiſſer Maſſe / wie im Churfürſtenthum Sachſen / aufs Meilen-Recht eingeräumet wird; Auch die Handwercks Zünffte durchgehends die Gerechtigkeit haben / daß binnen einer oder zwey Meilen / ſich kein Stöhrer um die Stadt ſetzen und arbeiten dörffe / Göden Conſ. 12. num. 11. Köppen. Deciſ. 16. num. 2. Carpzov. d. l. reſp. 42. num. 4. Eſtque juſta Principis Conſtitutio, quæ emolumentum commune & publicum promovet, licet ſingulis aut privato officere videatur, Cravetta lib. 1. Conſ. 5. num. 4. Indem doch gleichwohl auch dieſen ſein ſtück Brodt / und nicht weniger gantzen Gemeinden das ihrige auf eine andere ſchickliche Weiſe / zu erwerben Mittel und Gelegenheit gelaſſen und verſchaffet wird / daß eines neben dem anderen hinkommen / und das geſammte Land bey Kräfften erhalten werden möge; dahero kein Zweifel / weil denen dreyen Städten ein beſonderes Privilegium auf das Brauen und Verlegen mit Bier auſſerhalb gegeben daß es deßhalb anderen unterſaget und verboten ſey: quippe diverſum quid eſt a communi libertate privilegium Hord. lib. 3. Conſ. 419. num. 20. ut non niſi in eo expreſis tale quid liceat. Carpzov. lib. 3. cap. 4. reſp. 22. Immaſſen auch die darauf erfolgte reſcripta prohibitiva Principis, cujus eſt interpretari privilegium ſuum, Gail. lib. 1. obſ. 1. num. 18. Zanger. de Except. lib. 2. cap. 1. num. 389. ein ſolches mit ſich bringen / auch die drey Städte mit Inhibition, Pfandungen und dergleichen / ſich bey ihrem jure prohibendi die Zeit hero geſchützet / ut vitioſa ſit adverſariorum poſſeſſio, quæ nec longiſſimo tempore jus aliquod tribuit, Decian. lib. 4. conſ. 17. num. 18. Menoch. lib. 6. præſumpt. 76. num. 6. Immaſſen auch per poſſeſſionem actoris juſtam, die Poſſeſſio rei pro vitioſa zu halten iſt / Afflict. Deciſ. 327. num. 2. Cravetta. Conſ. 248. num. 6. Und dem gantzen Lande daran gelegen / daß denen Städten die ihnen gewidmete Nahrung erhalten werde / Pfeil. Conſ. 202. num. 42. Tabor. de jure Cereviſ. cap. 3. §. 1. als wodurch die commercia in univerſum nicht gehemmet / ſondern die Stöhrung und Confuſion dererjenigen / denen ſonſt andere Stücke offen ſtehen / welche ihnen mehrers eignen / billig gehindert werden. Geſtalt auch gar auf denen Dörffern die Brau-Nahrung denen Gemeinden velut amplæ familiæ, zu ihrem Unterhalt mit gegönnet wird / Berlich. p. 1. Deciſ. 1. num. 2. zu dem dergleichen Privilegia, welche ſonderlich gantzen Städten und Collegiis

giis

gijs verliehen werden/ die rationem und odium derer eigenmächtigen Monopolien und Bedrückungen des gemeinen Weſens/ (da etliche Wucherer mit ihrem Geld und Auffkauffen/ auch über Theurung des Bedurffs nur ihren Privat-Reichthum ſuchen/ und das gemeine Weſen ſchwächen/) nicht haben: Siquidem iſta publicam utilitatem & ſic etiam ſingulos adjuvant; indeque potius neceſſariæ ſunt, Scaccias lib. 1. de commerc. & camb. qu. 7. p. 3. limit. 10. num. 15. etſ. Mev. p. 3. Deciſ. 70. num. 7. Marquart. lib. 4. de jur. Mercart. cap. 7. num. 2. Iſt dannenhero a Dominis Jenenſibus Menſ. Majo 1685. teſte Lynckero Deciſ. 829. nach Halberſtadt hin geſprochen worden/ daß das Flecken Oſchers-Leben ſolche denen privilegirten Städten zugefügte turbation billig nieder zu legen/ und Per tradita Gail. lib. 1. Obſ. 166. zur verlangter Caution anzuhalten ſeyn/ V. R. W.

XXVIII.

Wer auf eines andern Acker/ die Servitut der Viehtrifft hat/ der kan auch über denſelben das kleine Vieh zur Weide treiben.

Es ſcheinet/ daß die Servitus Actus, oder diejenige Dienſtbarkeit/ vermöge welcher ich über eines andern Acker mein Vieh treiben kan/ a Servitute Viæ, oder der Dienſtbarkeit einen Fahr-Weg über eines andern Acker zu haben/ ſolchergeſtalt unterſchieden ſey/ daß/ wer einen Fahr-Weg hat/ der auch zugleich in genere die Macht habe ſein Vieh darüber zu treiben: Wer aber nur bloß die Viehtreib hat/ daß der nur das Recht habe groß Vieh darüber zu treiben/ oder mit einem Wagen darüber zu fahren/ princ. Inſt. de Servitut. Ruſticor. & Urbanor. prædior. l. 1. §. Actus ff. de Servitut. Ruſtic. præd. Barthol. Cæpoll. de Servit. Ruſticor. prædior. cap. 2. num. 1. † Dannenhero ſcheinets/ daß wer auf eines andern Acker nur hat Servitutem Actus, derſelbe nicht das kleine Vieh durch ſolchen Weg zur Weide treiben könne. Aber obgleich dieſe Materie von den Dienſtbarkeiten nicht wenig Schwierigkeit machet/ demonſtrante Harpr. ad cit. pr. num. 61. & ſeqq. So iſt dennoch ex L. tamen 12. ff. de Servit. Ruſtic. præd. klahr und offenbahr/ daß ſub Servitute Actus auch mit begriffen werde/ poteſtas trahendi & ducendi armenta, d. i. daß ich kan groß Vieh über einen ſolchen Acker treiben und führen/ Matth. Weſenbec. ff. de Servitut. Ruſtic. prædior. num. 1. † Wie ich dann feſtiglich gläube/

daß das Wort Armentum in beſagten Lege ſo gar ſtricte nicht könnne genommen werden / daß es auch nicht zugleich in ſich begreiffen ſolte allerhand klein Vieh / dann ſonſten die Rechts-Regul falſch ſeyn würde / die alſo lautet: Non debet cui plus licet, quod minus eſt, non licere, l. 12. π. de Reg. Jur. d. i. Wem viel zu thun erlaubet / dem muß auch frey ſtehen zu thun dasjenige / was geringer oder weniger iſt. Inſonderheit / da dieſe Dienſtbarkeit von ſolcher Eigenſchafft iſt / daß nichts ſcheinet daran gelegen zu ſeyn / ob groß oder klein Vieh darüber getrieben werde; Sintemahl beyderley Actus von einer Nothwendigkeit / auch einerley effect haben / Dn. Carpz. p. 2. Decif. 107. n. 12.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. ad conſultationem H. M. zu Auerbach / Menſ. Aug. Anno 1647. P. P. Ob nun wohl das Viehtreiben und mit dem Wägenfahren ihrer Eigenſchafft nach / vor und an ſich ſelbſt unterſchieden / F. auch über Rechts-verwehrte Zeit ſich ſolches Viehetreiben nicht gebrauchet; über dieſes in dem gerichtlichen Receſs nur bey dem vierdten Punct des Vietreibens gedacht / hingegen bey dem erſten Punct mit keinem Worte erwehnet worden: Dieweil aber dennoch die Servitus Actus nicht alleine den Fahr-Weg / ſondern auch die Viehtrifft / in ſich begreiffet / alſo / daß derjenige / welcher auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtiget / auch auf ſelbigem Wege ſein Viehe zu treiben befugt / ferner die præſcriptio in den Servitutibus ehe und zuvor ihren Anfang nicht gewinnen kan / biß von dem Beſitzer des fundi ſervientis die Gerechtigkeit verweigert worden / ꝛc. So verbleibet es auch nochmahls bey unſerm jüngſt-geſprochenen Informat billig / und ihr ſeyd eingewandter Leuterung ungeachtet / die Viehetrifft auf bemeldtem Fahr-Wege zu verſtatten ſchuldig / V. R. W.

XXIX.

Es iſt jemand in ſeiner Wand ein Fenſter / dadurch er in des Nachbahrn Hauß ſehen kan / zu machen wohl befugt.

Es kan Jure Servitutis mir auferleget werden / daß ich in meiner Wand oder Mauer kein Fenſter machen darff / l. Altius 8. C. de Servit. & aq. Joh. Schneidew. ad §. Prædiorum Urbanorum. 1. Inſt. de Servitut. Ruſticor. & Urbanor. prædior. num. 21. † Und durch eben dergleichen Servitut oder Dienſtbarkeit kan mein Nachbahr mein Licht auffangen /

gen/ l. 4. l. 40. ff. de Servitut. Prædior. Urbanor. † Welches dann in einer gemeinen Wand ſich dergeſtalt zutragen kan/ daß der Nachbahr dieſelbe extra caſum ſervitutis nicht öffnen kan/ d. l. 40. junct. l. 8. & 21. ff. de Servit. Urban. prædior. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 41. def. 2. n. 9. & 10. Joh. Brunnemann. ad d. l. altius 8. C. Servitut. & aq.

† Sonſten aber/ wenn man von keiner Servitut weiß/ auch etwan nicht erwieſen werden kan/ daß etwas aus æmultation oder zu des Nachbahrn deſpect geſchiehet/ ſo kan ein jeder des Lichts halben ſeine Wand öffnen/ und in derſelben/ auch wider des Nachbahrn Willen/ vermöge ſeines Rechtes Fenſter darinn machen/ Joh. Schneidew. cit. loc. num. 21. A. Gail. lib. 2. Obſerv. 69. num. 31. Dn. Carpz. d. def. 12. num. 3. Weſenbec. in Parat. π. tit. de Servit. Urban. præd. num. 4. ibique Hahn in notat. † Denn es allerdings einem jeden erlaubt iſt/ nach ſeinem Gefallen in dem Seinen zu bauen/ auch mit eines andern incommodität und Nachtheil/ per l. ſicuti 8 §. Ariſt. ff. Si ſervit. vindic. l. fluminum. 24. ult. de Damn. infect. † Wann nur der Servitut hierdurch nicht præjudicirt wird/ l. altius 8. cum. ſeq. C. de Servit. & aq. H. Piſtor. Obſ. 215. Burſat. Conſil. 87. n. 2. A. Perez. in Cod. tit. de Servitut. & aq. num. 18. Und der da bauet/ das Gebäude in vorigen Stand ſtellet und wieder aufrichtet/ und alſo dem Nachbahr die freye Lufft nicht verbauet/ l. fin. §. fin. C. d. tit. † Auch hat bey dergleichen Fall der Nachbahr nichts/ darüber er ſich mit Recht beſchweren könne/ daß auf dieſe Weiſe ſein Nachbahr alles/ was nur in ſeinem Hauſe fürgienge/ wiſſen könte; Sintemahl auch ihm nicht verbothen iſt/ auf ſeinen Grund und Boden eine andere Wand dawider aufzuführen/ und alſo dem Nachbahr den Proſpect nach ſeinem Hauſe oder Garten zu benehmen/ arg. l. 11. ff. de Serv. Urban. præd. Menoch. cent. 2. Arbitrar. caſ. 156. Cæpoll. de Servit. Urban. præd. cap. 5. & 62. Carpz. d. l. num. 4. Deciſ. 108. num. 11. Dn. Richter/ Deciſ. 6. num. 4. Joh. Brunnemann. ad d. l. 8. Weil auch ihm nicht verwehret werden kan in dem Seinen zu thun was er nur will/ l. 21. C. mandat. l. Proculus 26. ff. de Damn. infect. Cothmann. Conſil. 7. n. 7.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenenſis Menſ. Auguſt. Anno 1607. ad requiſitionem Adami Stollens in Blanckenburg Iſt durch euer Hinter-Hauß vor Alters ein Luff-Fenſter in eures Nachbahrn Hinter-Hof gegangen/ und wollet mehr Fenſter dahin bringen. Ob nun wohl euer Nachbahr allein aus dieſen Urſachen/ daß man dadurch in ſeinen Hinter-Hof ſehen könne/ euch zu verhindern ſich unterſtehet: Dennoch ſo er nichts anders und Erheblichers vorzuwenden hat/ ſo ſeyd ihr/ deſſen ungeachtet

eurem Gefallen nach / andere Fenſter machen zu laſſen befugt; Aber doch iſt eurem Nachbahr dieſelbe neu-erbauete Fenſter zuverbauen unbenommen / V. R. W.

Et Scabini Lipſienſ. in cauſa Johannis Anshelms / zu Leipz. Menſ. Novembr. Anno 1629. P. P. Ob nun wohl ein jeder in ſeinem Eigenthum auch mit Nachtheil des Nachbahrn zu bauen / und ſeiner Beliebung nach mit dem Seinigen zu gebahren befuget; Da aber dennoch ſolches von bemeldten eurem Nachbahrn allein zu dem Ende geſchehen wäre / damit euch und eurem Hauſe groſſer Schade und Ungelegenheit zugezogen würde / ꝛc. So wäre mehr berührter eurer Nachbahr den Brunnen wiederum abzuſchaffen pflichtig. Et porro: Hat vorbemeldter euer Nachbahr in ſeiner Wand und Kammer ein Fenſter machen laſſen; Wann er nun gleich dadurch in euren Hof ſehen kan / ꝛc. So mag ihme doch ſolches von euch nicht gewehret / noch er das Fenſter wieder abzuſchaffen angehalten werden; Es iſt euch aber / durch Aufführung eines Gebäudes auf eurem Hofe / ſolchen proſpectum zu verbauen unbenommen / V. R. W.

Nec non JCti Helmſtadienſes ad Senat. Wiſmar. Anno 1609. d. 20. Nov. P. P. Daß Kläger an dem Orte / da bevor / nach eingenommenen Augenſchein und Außweiſung der Zeugen Ausſage / innerhalb 20. Jahren / das jetzo in Streit gezogene Fenſter-Loch geweſen / daſſelbe ferner zu haben / befugt: Gleichwohl aber Beklagten in dem Seinen aufzubauen / nicht benommen.

XXX.

Einem jedweden iſt auf den Seinigen zu bauen unverwehret / wenn nur der Nachbahrſchafft darab kein Ungemach und Gefahr zu befürchten / wie ſolches bey dem Back-Ofen und dergleichen ſtets-während iſt.

OB wohl einem jeden auf den Seinigen zu bauen und zu ändern unverwehret iſt / per l. 24. ff. de Servit. Urb. præd. l. 8. & 9. C. de Servit. & aqua Cothman. reſp. 93. n. 60. Wann gleich er niemahls an denſelbigen Ort was ſtehen gehabt hat / Idem n. 35. Carpzov. p. 2. Conſt. 4. def. 13. Jmmaſſen auch nicht præſumirt wird / daß jemand ſeinem Nachbahr einen Schaden zufügen wolle: l. 9. ff. de S. U. P. l. 26. ff. de

de damno infect. Vivius deciſ. 306. n. 4. quanquam in ſtatuto diſponatur ne quis ædificando vicino noceat Mev. lib. 3. in comment. ad jus lub. tit. 12 art. 7. n. 7. & 15. Dieweil aber mit Brauhäuſeren / Darren auch Backofen und dergleichen es eine beſondere Beſchaffenheit / daß ſolche von des Nachbahrn Wand eine gewiſſe Diſtantz haben müſſen / l. fin. ff. fin. revund. l. 13. ff. de S.U.P. Lindenſpur. ad ordinat. Würtenberg. Wie dann in dem Lübeckſchen Statuto ſonderlich verſehen / daß die Badſtuben / Back- und Töpffer-Ofen / weil davon der Gefahr / auch Dampffs und und anderen Ungemachs halben / denen Nachbahrn unverſchuldeter Verdruß / auch extra ſolum ædificantis zugefüget wird / ohne Vorwiſſen und Gutbefinden des Raths nich auferbauet werden ſollen Mev. d. t. 12. art. 11. Dergleichen auch in der reformatione politica Francofurt. p. 8. tit. 5. und in mehren Statutis zu befinden / welchen Verordnungen auch das jus Civile nicht zuwider iſt / teſte Lynkero in Deciſ. 1383. Alſo iſt auch Menſe Aprili 1690. nach Franckfurt a Dominis Jenenſibus geſprochen worden / daß Anthemius ſeinen Bau in ſolchen Stand / daß deshalben denen Nachbahren an Dampff / Stanck und Rauch / kein Ungemach zugefüget werden möge / zu ſetzen verbunden ſey / V. R. W.

XXXI.

Wer auf eines andern Acker die Hütungs- und Trifft-Gerechtigkeit hat / der darff kein kranck und inficirt Vieh auf ſolche Weide treiben.

Niemand darff ſich unterſtehen ſein Vieh auf eines andern Acker zu treiben / um allda zu weiden / dafern er nicht das Jus paſcendi, oder die Trifft hat / und damit berechtiget iſt / per l. Quintus ff. ad L. Aquid. l. Divus ibique Dd. ff. de Servit. ruſt. prædior. Cæpolla de Servit. ruſt. præd. cap. 9. n. 46. & ſeq. Land-Recht / lib. 1. artic. 47. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter / Deciſ. 5. n. 2. †Denn es wird præſumiret / daß ein jedwedes Gut oder Acker von aller Servitut oder Dienſtbarkeit frey ſey / l. Altius. 8. cum ſeq. C. de Servit. & acq.

†Wann demnach jemand das Jus paſcendi auf eines Acker rechtmäßiger Weiſe erlanget hat / ſo kan er derſelben ſich mit allen ſeinen Viehe / welcherley Art es auch nur iſt / gebrauchen / l. ſi ſervitus. 23. ff. de S. U.P. l. certo generi. 13. §. ult. ff. de S.R.P. Prukman. Vol. 1. Conſ. 14. n. 3.

Ber-

Berlich. p, 2. concl. 49. n. 13. † Es wäre dann ein anders bey der Aufrichtung ſolcher Berechtigung verglichen / d. l. certo generi 13. ff. de Serv. ruſt. præd. oder ſonſt das contrarium aus den Umſtänden zu beweiſen / l. ſi ſervuus plurium. §. fin. ibique Dd. ff. de Legat. l. Cæpolla de Servit. ruſtic. præd. cap. 9. n. 28. & ſeq. † Es ſoll aber der Poſſeſſor fundi dominantis, oder der Beſitzer des herſchenden Guts ſolcher Geſtalt dergleichen Rechts ſich gebrauchen / daß dem Nachbahr dadurch kein Schade zuwachſe / l. 1. §. idem ajunt aquam 11. ff. de Aqua pluv. arcend. † Derowegen ſoll derjenige / welcher auf eines Acker ſein Vieh zu weiden berechtiget iſt / ſolcher Weide / alſo ihm zu Nutze machen / daß er nicht kranck und inficirt Vieh darauf treiben läſſet / damit nicht ander rein Vieh auch davon angeſteckt möge werden / arg. l. Julianus 13. in princ. ff. de Act. emt. càn. 16. cauſ. 24. q. 3. can. pen. verſ. ſicut ex una ove morbida diſtinct. 45. Cæpolla d. loc. n. 29. Dn. Carpzov. part. 2. Conſt. 41. def. 8.

Ita Scabini Libſienſes Menſ. Februar. Anno 1627. ad Conſultationem Heinerichs von Heiligen: P. P. Dieweil ihr ſelbſten berichtet / daß die Dorffſchafft und etliche Benachtbahrten auf eurem Grund und Feldern das Jus paſcendi und die Trifft erlanget / N / m. i. e. f. So ſeyd ihr ſolche Felder und Laiden umzureiſſen und zu Acker zu machen nicht befuget. Es wäre dann / daß ſolche Hütungs- und Trifft-Gerechtigkeit bemelte Dorffſchafften und Nachbahrn auf eurem Feldern und Aeckern allein zu offnen und nicht bey geſchloſſenen Feldern zuſtünde / immaſſen ſolches im Zweiffel zu Recht præſumiret / und davor gehalten wird / deſſen genöſſet ihr billig; und möchte auch auf ſolchen Fall / die Felder und Laiden umzureiſſen und zu Aeckern zu machen / nicht Einhalt gethan werde. Aber kranck und inficirt Vihe ſeyn bemeldte Dorffſchafften / auf die Weyd und Felder zu treiben nicht berechtiget / V. R. W.

XXXII.

Das Compaſcuum ſo nicht durch alte Gewohnheit oder aus Noth eingeführet / und alſo kein mutua ſervitus conſtituiret worden / daſſelbe kan von einen Theil wider des andern Willen wohl aufgehoben werden.

Wiewohl ein Compaſcuum durch alte Gewohnheit oder aus Noth / eingeführet / und alſo eine mutua ſervitus conſtituiret worden / daſſel-

daſſelbe von einem Theil/ wider des andern Willen nicht aufgehoben werden mag/ Mev. p. 5. dec. 251. auch ſolchen Falls ein Theil zu des andern præjuditz/ ut hinc Cauſa ſervitutis fiat deterior, in dem Seinigen nichts vornehmen darff/ l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. Carpzov. p. 2. Conſt. 41. def. 1. Wann aber eine Koppel-Trifft vermittelſt einer Convention aufgerichtet/ und biß daher jure ſocietatis gebraucht worden: Solchen Falls cum in re propria Servitus non ſit, l. 26. ff. de S. P. U. l. 5. pr. ff. ſi uſusfr. petatur, kan ein jeder von denen Sociis der Gemeinſchafft ſich wohl begeben/ Lynker. Deciſ. 1387. Dannenhero auch Menſe Februario 1699. nach groſſen Saltze hin von der Juriſten Facultät zu Jena geſprochen worden/ daß der von Münnichhauſen ſich dergeſtalt wohl ſepariren könne; Und hinwiederum der von Latdorff ſich der Maſt/ einiger Maſſen/ auf den Münnighäuſiſchen zu gebrauchen nicht befugt/ V. R. W.

XXXIII.

Die Gerechtigkeit Schaafe oder ander Viehe auf eines andern Feldmarck zu weiden/ kan ohne das beherrſchende Guth nicht vermiethet werden.

Unter die dinglichen Dienſtbarkeiten (Servitutes prædiales ſeu reales ſonſten genandt/) wird auch mit gezehlet/ die Gerechtigkeit Schaafe oder ander Vieh auf eines andern Feld zu weiden/ §. Inter ruſticorum 2. Inſt. de Servit. Ruſt. & Urban. præd. l. item ſic. 3. in pr. l. pecoris 4. ff. de Servit. Ruſtic. præd. † Welche Servitutes dann dergeſtalt mit dem Prædio dominanti oder herrſchenden Gut verbunden/ daß ſie davon ohne daſſelbe Gut nicht veralieniret/ oder auf einen andern transferiret werden können/ l. 1. §. 1. & l. 12. ff. Commun. prædior. l. via 23. §. Si fundus 2. l. cum fundo 36. ff. de Servitut. ruſticor. prædior. l. unus ex Sociis 24. l. 36. ff. eod. l. ſi aliena 10. §. 1. ff. de Uſurpat. & Uſucap. Carol. Molinæ ad Conſuetud, Pariſienſ. tit. 1. §. 22. num. 156. † Auch können ſie dahero ohne ſolch Gut weder verkaufft/ arg. l. ex meo 34. ff. de Servit. præd. ruſtic. noch verpfändet oder vermiethet werden/ l. 44. ff. locat. Althus in Diceol. lib. 1. c. 76. num. 12. als welches auch eine Art der Veräuſſerung iſt/ l. 1. pr. C. de Jur. Emphyt. l. ult. C. de reb. alien. non alienand. Carpzov. lib. 1. Reſp. 57. num. 9. & Deciſ. 106. num. 13. † Ja es gilt keine Servitut, wann ſelbige nicht den Nutzen desjenigen Guts/ auf welchem ſie geleget/ in ſich be-

greiffet/ l. Quotiens 15. ff. de Servitut. Conan. lib. 4. Comment. 7. num. 3.

† Wann demnach dadurch/ daß das Jus paſcendi einem andern wäre vermiethet worden/ dem Prædio dominanti oder herrſchenden Gut kein Nutzen zuwächſt/ ſo hat allerdings alsdann die Servitut keinen Beſtand/ und kan daher der Poſſeſſor Prædii ſervientis, oder Beſitzer des dienenden Guts ſeine Freyheit mit allem Recht wider den/ ſo ihn darinn turbiren will/ beſchützen/ Dn. Carpzov. d. Deciſ. n. 16.

Dieſem nach hat die Juriſtiſche Facultät zu Leipzig/ Anno 1646. Menſ. Octobr. auf Anſuchen G. W. zu Leipzig alſo geſprochen: Will einer von Adel/ ſo bey dieſer Stadt zwey Ritter-Güter im Beſitz hat/ auf eure Wieſen/ welche unter das erſte Gut/ ſo gar verwüſtet/ gehörig/ ſich der Hütung mit ſeinen Schaafen von Michaelis biß Quaſimodogeniti anmaſſen/ die ihr ihme auch dißmahl nicht ſtreitig zu machen gemeinet. Es unterſtehet ſich aber derſelbe/ bemeldte Hütung auch den Fleiſchern und Polniſchen-Ochſen-Händlern zu vermiethen/ ſo ihr aber nicht geſtatten wollet. Ob nun wohl ermeldter von Adel das Jus paſcendi auf euren Wieſen mit den Schaafen beybringen und vorgeben möchte/ daß den Wieſen gantz zuträglichen und nützlichen/ wann ſie mit Kühen oder Ochſen betrieben werden. Dennoch aber und dieweil der Natur und Eigenſchafft der Servituten gantz zuwider/ ſolche auf andere Fälle und Viehe zu ziehen/ dieſelbe auch ſonſten/ wann ſie Reales, auſſer und ohne dem Gute abſonderlich nicht verpachtet noch vermiethet werden können/ und disfalls nicht/ was nützlichen/ ſondern vielmehr was zuläßlichen/ zubeobachten; So iſt demnach oberwehnter von Adel die Hütung auf euren Wieſen andern zu vermiethen/ und Polniſche Ochſen darauf treiben zu laſſen/ nicht befugt/ noch ihr ihme daſſelbe zu verſtatten ſchuldig/ V. R. W.

XXXIV.

Das Recht einige Benachbahrte zuzwingen in einer gewiſſen Mühle zumahlen ſchuldig/ wird durch eine Verjährung erlanget.

DJe Servitutes oder Dienſtbarkeiten werden erlanget/ entweder durch gewiſſe pacta oder Vergleiche unter Lebendige/ oder in den letzten Willen/ per text. in §. Final. Inſt. de Servit. Ruſticor. & Urbanor. præd. Unter welchen Arten auch die Verjährungen mit gerechnet werden/

Hier-

Hier. Treutl. Vol. 1. Diſp. 17. theſ. 7. & 8. JOH. JOACH. SCHOEPFFER in Synopſi ff. lib. 8. Tit. 4. num. 12. † Wiewohl nach den allgemeinen beſchriebenen Rechten die Doctores dieſen Unterſcheid unter den Servituten machen / daß nehmlich die Servitutes Perſonales mit Verflieſſung 10. Jahr unter den Anweſenden / und 20. Jahr unter Abweſenden; die Servitutes Reales aber tempore immemoriali, oder von undencklichen Zeiten her / præſcribiret werden ſollen / A. Gail. lib. 2. Obſ. 66. & Mynſing. cent. 4. Obſ. 83. Ubi hanc ſententiam in Camera Imperial. obſervari docent. Guid. Pap. Deciſ. 575. Zanger. de Except. p. 3. c. 10. num. 180. Johann. Schneidew. ad cit. §. fin. num. 15. Weſenbec. in Parat. ff. tit. de Servitut. num. 5. ibique Henr. Hahn. in notat. ubi de Communi teſtantur; tutiusque huic inhæreri judicat. Joh. Brunnemann, ad l. ſi aquam. 2. C. de Servit. & aq.

† Nach Sächſiſchen Rechte aber verjähren ohn Unterſcheid alle und jede Servitutes mit 30. Jahr / Jahr und Tag / Land-Recht / lib. 1. art. 29. ubi Gloſſ. lit. A. & Gloſſ. pen. & lib. 2. Land-Recht / art. 28. Matth. Colerus ad Cap. de quarta num. 68 X. de Præſcript. & p. 1. Deciſ. 20. n. 5. Weſenbec. in Addit. margin. ad Schneidew. d. l. Dn. Carpzov. lib. 1. Reſp. 36. num. 3. & ſeqq. Dn. Richter / Deciſ. 21. num. 57. Weſenbec. & Hahn. dict. loc. † Dannenhero / ob nun gleich das Mahlen in dieſer oder jener Mühle ein Actus voluntarius & meræ facultatis oder eine Handelung ſo in freye Willkühr beruhet / iſt / dadurch jemand weder eine Obligation noch Beſitz erlangen kan / l. Lucius 88. §. teſtator. 5. ff. de Legat. 2. l. 2. & l. 15 ff. de Precar. l. ſi in meo fundo 21. π. de Aq. & aq. pluv. Menoch. de Arbitrar. Judic. Quæſt. lib. 2. cent. 7. caſ. 170. Coraſ. lib. 6. Miſcell. c. 21. num. 2. & Beſold. Theſaur. Pract. verb. Zwanck-Mühle / Ob auch gleich Unterthanen von langer Zeit her / nach eines andern Herrn Mühle gangen / ſo können ſie deswegen nicht gezwungen werden / daß ſie folglich und ins künfftige allezeit allda mahlen ſollen / Covarruv. in c. Poſſeſſor. de R. J. in 6to in 2. part. Relect. §. 4. Franciſc. Bald. de Præſcript. p. 4. q. 5. Borcholt. in c. un. Quæ ſint Regal. Da ſie auch gleich über tauſend Jahr zu ſolcher Mühle ſich gehalten / Wehner. Pract. Obſerv. verb. Mühlen. † Dennoch aber / wann die Benachbahrte / an welchen ein Verbot ergangen / daß ſie ſich zu keiner andern / als an einer gewiſſen Mühle halten ſollen / dabey ſtille geſchwiegen / und dem Verbot gehorſamet / ſo iſt alsdann in der von dem Geſetz verordneten Zeit / welche / wie ſchon gedacht / nach Sächſiſchen Recht iſt 30. Jahr / Jahr und Tag / das Recht ſie dahin zu zwingen / durch ſolche Verjährung erlanget / daß ſie alſo nach ſolchem

Recht der Servitut gezwungen werden können/ inskünfftige nicht anderswo/ denn da ſie zu vorhin gemahlen/ ihr Getreide zur Mühle zu bringen/ Cæpoll. de Servitut. urb. præd. cap. 50. num. 2. Par. de Puteo Tr. de Syndicat. cap. de Exceſſib. Baron. verſ. Excedunt etiam Barones. n. 15. Knichen. de Sublim. territ. cap. 3. num. 121. & ſeq. cum. num. 130. Mindan. lib. 2. de Mandat. judic. c. 38. num. 3. Joh. Schneidew. in Epitom. Feudor. p. 2. n. 83. cum ſeq. Köppen/ Deciſ. 19. & 20. Wehner. d. l. Carpzov. p. 2. Conſt. 4. def. 9. n. 3. † Auch wird auf ſolche Weiſe bey dergleichen Verjährung nicht erfodert einiger titulus, ſondern es iſt hierzu ohne Unterſcheid genung/ daß man ihnen ſolches verſtattet/ es geſchehe auch gleich dieſe Verjährung wider den Eigenthums-Herrn oder nicht/ per l. 10. ff. ſi ſerv. vindic. l. 5. §. 3. ff. de Itin. actuque priv. l. fin. ff. de Aq. & aq. pluv. arc. pro ut pro Communi militat & late explicat. Henr. Hahn. ad Weſebec. parat. ff. de Servitut. n. 5.

Ita Scabini Lipſienſ. Anno 1594. Menſ. Mart. in cauſa des Ammts Lichtenwalde/ und der Einwohner zu Gorensdorff ad Requiſit. Quæſtoris Lichtenwaldenſis. P. P. Da ihr nun darthun und erweiſen köntet/ daß von der Zeit an/ obbemeldte beyde Dörffer in der Ammts-Mühle zu Lichtedwalde zu mahlen/ gedrungen worden/ Rechts-verwehrte Zeit/ als nehmlich 30. Jahr/ Jahr und Tag/ das ſind 31. Jahr/ 6. Wochen und 3. Tage verfloſſen/ und die Einwohner bemeldter Dörffer dieſe Zeit über ohne Verweigerung und Widerrede darinnen gemahlen hätten/ ꝛc. So hätte das Ammt die Gerechtigkeit einer Zwang-Mühlen/ durch ſolche Verjährung erlanget/ und wären die Einwohner bemeldter Dörffer in vorgedachter Ammts-Mühlen nachmahls zumahlen ſchuldig/ V. R. W.

XXXV.

Es iſt einem Edelmann nicht verbothen auf ſeinen Ritter-Gute eine Mühle zu bauen.

Es beklagen ſich einige nah-liegende Müller über Eremium einen von Adel/ welcher an ſeinem Bach eine Mühle angelegt/ daß ihnen das Waſſer dadurch entzogen werde/ auch ihnen die Mahl-Gäſte entgiengen/ und ſey inſonderheit einem Privato Mühlen zu bauen/ ohne Landes-Herrliche Conceſſion nicht verſtattet/ Carpzov. p. 2. Conſt. 4. def. 10. Richter. p. 1. Deciſ. 6. num. 13. & p. 3. Deciſ. 131. cujus & interſit in uſu fluminum, Knipſchild. de Jur. Civit. Imp. p. 5. c. 26. n. 35. Alldieweil aber einem jeden in dem Seinen zu bauen frey ſtehet/ l. 8. §. 6. Si ſerv. vind.

vind. l. 7. C. de Relig. Wenn gleich einem andern daher ein Schade entſtünde/ l. 24. §. fin. de damn. inf. l. 26. eod. l. 1. §. 12. de aq. & aqu. plur. arc. auch ſolches meræ facultatis iſt/ welche durch eine lange Unterlaſſung nicht verlohren werden kan/ ſo lange man nicht daran verhindert worden/ & a prohibitione illa præſcriptio inchoari poſſit, Bald. de præſcript. p. 4. part. 5. pr. qu. 5. ſo wohl auch ein Privatus auf ſeinem Grund/ an einem flumine publico, eine Mühle wohl bauen kan/ modo per hoc uſus publicus fluminis non fiat deterior. d. l. 24. l. 1. pr. & §. 12. de flum. Sixtin. de regal. p. 2. cap. 3. num. 72. Theſaur. Deciſ. 16. Ob ſchon dadurch dem Nachbahr die Mühl-Gäſte verringert würden/ indem der Ædificans ſich ſeines Rechten gebraucht/ nec non attenidtur hac ratione, quod aliis quid inde detrahatur, l. 26. de damn. inf. ubi Zoes num. 19. l. 55. de R. J. niſi vero ædificet, non ut ſibi proſit, Sed ut noceat aliis, Ant. Fab. C. S. tit. de ſerv. & aqu. def. 5. Welches disfalls ſich nicht befindet/ noch auch Eremius zur æmulation und Verdruß mit Vorſatz bauet/ ceu non æmulatio præſumitur, arg. l. 52. pro ſoc. Gail. p. 2. obſ. 69. num. 30. Klock. de Contrib. c. 12. num. 139. Immaſſen auch das Recht Mühlen zu bauen/ insgemein nnter die Regalia Principis nicht gehörig/ wann ſchon dieſelbe an ein flumen publicum gebauet werden wolten/ Herold. Conſ. Deciſ. 22. num. 8. & ſeq. geſtalt Carpzovius, daß in Sachſen ein anders angeführet/ mit nichtes erwieſen/ und dazu eines einigen Doctoris aſſertion nicht genug iſt/ ipſe Carpzov. p. 1. Deciſ. 3. num. 20. ſeq. Wiewohl derſelbe ſich ſelbſt auf andere/ als Modeſt. Piſt. Rauchb. und Köppen. beziehet; da doch Piſt. von Pommern redet/ Rauchb. aber ſich auf ihn berufft/ und Köppen von der Marck auf eine Gewohnheit in Teutſchland übel ſchlieſſet/ die er ſonſt mit nichts beweiſet. Ferner die bey dem Richtero p. 3. Deciſ. 135. befindliche Regieruns-Atteſtata von Zeitz/ Weymar und Altenburg eines Theils von einer Gewohnheit ſimpliciter reden/ die doch mit nichts erwieſen wird/ anderen Theils aber ausdrücklich dieſen Umſtand mit ſich führen; wenn das Herrſchafftliche/ oder der Benachbahrten gegründetes intereſſe darunter verſire: Vielmehr die Landes-Ordnungen davon keine Meldung thun / & in dubio permiſſum quid potius, quam prohibitum eſſe cenſetur, l. 28. ex qu. cauſ. maj. l. 43. §. 1. de Procur. d. l. 7. C. d. Relig. Menoch. p. 6. præſumpt. 16. num. 2. cum primis quando libertas naturalis per prohibitionem reſtringeretur; So iſt demnach Teſte Lynkero Deciſ. 567. Menſe Majo, Anno 1695. nach Löbichau geſprochen worden/ das Eremius auf ſeinem Ritter-Gute an dem daſelbſt befindlichen Bach/ eine neue Müh-

le / ſonderlich zum Behuffe ſeines Hauß-Weſens anzurichten befugt/ V. R. W.

XXXVI.

Wie und auf was Weiſe jemand gehalten ſey / die Frohn- oder ſo genandte Herren-Dienſte abzuſtatten/ kan aus den Lehn-Briefen nicht gewiß hergenommen / ſondern beſſer aus denen Receſſen und alten Herkommen / wogegen dann nicht leicht Zeugen in Contrarium de Univerſitate zu admittiren ſeyn.

ES erfoderte Julius von ſeinen Unterthanen / die Flacks-Arbeit zu verrichten / als gethen / rauffen / röſſeln / einröſten / auswaſchen / brechen / ꝛc. Auch ſolten ſie das Heu hauen / ſtreuen / trocknen / und ohne Beyhülffe der Hof-Pferde an die Schober ſchaffen; Jngleichen das Grummet ſtreuen / trocknen / rechen / langen und abladen / wobey er ſich auf einen Ober-Hof-Gerichts-Receſs von Anno 1619. bezogen / und daß ihme biß anhero ſolche Frohnen geleiſtet worden. Dargegen führten die Bauren an / es ſeyn alle Frohn-Dienſte in dem Lehn-Brief von Anno 1679. benennet und determiniret / und darinn kein Wort von der Flacks-Arbeit gedacht. Et vero operas definitas & limitatas in alias mutari vel extendi non poſſe, l. penult. C. de agric. & cenſit. Carpzov. p. 1. reſp. 154. nec teneri ſubditos ad alias, quam ad quas illi ſe pactis obſtrinxerint. Jnſonderheit ſtehet in dem Lehn-Brieff (quæ inveſtiturarum literæ cum primis quoad operas ſpectandæ ſint, Carpz. p. 1. Conſt. 7. def. 65.) was die Heu-Frohnen anbelanget: Wann es geſtreuet und getrocknet / rechen ſie es zuſammen / und bringen es in Schober. Nun aber inducire das Wort wenn eine Condition, daß ſo lang die nicht erfüllet / ſie das übrige zu thun nicht verbunden l. 41. de V. O. Sey auch ihnen ſolches voriger Zeit nicht zugemuthtet worden wie daſſelbe durch alte Leute in der Gemeinde könne bezeuget werden / und würden die Actus cotrarii nicht legales ſeyn / indem das Geſinde auch Kinder manchmal dergleichen / wieder Wiſſen und Willen ihrer Dienſt-Herren und Elteren verrichtet / oder auch precario geſchehen / ut ſi Dominus dicat, ſe illas ſuo jure exegiſſe, Ruſticis & præcario ſtandum ſit, Möller p. 4. ſem. cap. 38. Was aber

den

den Receſs anbelanget/ wiſſe ſich niemand in der Gemeinde zuerinneren/ daß dieſelben ihnen jemahl puliciret worden ſey/ & tamen inde vim omnem ſententiæ pendere, Carpzov. in proc. tit. 16. art. 3. auch ſey aus denen Ausſagen der Zeugen zu erſehen/ daß dieſer Receſs nie zur Obſeravntz gediehen. Alldieweil aber der Ober-Hof-Gerichts-Receſs, ſoleicht nicht zu verwerffen/ in denen Lehn-Brieffen auch zum öfftern nicht alles enthalten; ſondern vielmehr was die Frohnen und dergleichen Dinge betrifft/ auf das Herkommen zuſehen; wie dann die Unterthanen/ daß von ihnen die Frohnen/ auf obbeſchriebene Weiſ geſchehen/ nicht läugnen können/ wobey aber nicht vermuthlich/ das die Kinder/ Mägde und Jungen/ ſolche ohne der Eltern und Dienſt-Herren Conſens verrichtet/ Uber dieſes die angegebene Zeugen/ geſtalten Sachen und umſtänden nach/ pro Univerſitate ſua nicht zuläßig; Solchem nach iſt Teſte D. Lynkero deciſ. 859. zu Jena Menſe Dcembri 1686. geſprochen worden/ daß die Unterthanen ſich ſolcher Frohnen/ in Mangel beſſerer Gründe/ nicht entbrechen können/ V. R. W.

XXXVII.

Daß die Frohn-Dienſte in langen Jahren nicht gefordert worden/ und dieſerwegen können die Unterthanen ſich derſelben nicht entziehen.

Etliche Dorffſchafften wolten ſich der Acker-Frohnen jetzo entziehen/ nachdem ſie darzu von einer langen Zeit nicht gebrauchet worden; eſſe enim ſervitia exigenda pro ratione temporis longi, circa eadem obſervari, Balthaſar de Op. Subd. & ad hoc, quod ſolitum eſt. l. 31. §. 20. de ædil. ed. l. 34. de R. J. Quin & reſtringendas potius Operas. Carpzov, p. 2. Conſt. 51. def. 6. ſeq. Richter. p. 2. Deciſ. 98. Und obſchon in denen Amts-Büchern/ daß dieſe Dorffſchafften dahin zu frohnen ſchuldig ſeyn/ enthalten; ſo müſte dennoch die Obſervantz dieſelbe interpretiren/ Arg. 1. Conſ. 93. n. 24. Auch können die Libertät per Præſciptionem recuperiret werden/ non uſu ſolo, quamvis non accedat aliqua denegatio. Carpzov. p. 2. Conſt. 4. def. 8. & p. 3. deciſ. 288. Berlich. pag. 2. Concluſ. 6. num. 13. Richter. p. 1. deciſ. 31. num. 59. Zudem hätte immittelſt eine ander Dorffſafften an einigen Felderen daſelbſt die Frohnen verrichtet. Noneſſe vero aliquem onere alieno prægravandum, l. f. C.

l. f. C. de legit. tut. noch auch ſey jemanden die Laſt unerträglich zu machen/ can. 14. cap. 2. qu. 6. Alldieweil aber die Amts-Bücher und Frohn-Regiſter daß die Dorffſchafft / die daſelbſt / beſchriebene Dienſte zu leiſten ſchuldig / und voriger Zeit unweigerlich geleiſtet / unlaugbar. Solche Bücher auch ohne dem plenam fidem haben / l. 4. de Cenſ. l. 10. de prob. Mev. pag. 4. deciſ. 179. und dißfalls durch die damahlige Obſervantz gnugſahm geſtärcket ſeynd; Ob gleich in denen folgenden Jahren / die Frohnen würcklich nicht geleiſtet worden / weil die Herrſchafft die Felder zu Leeden liegen laſſen / und ſich derſelben zur Trifft gebrauchet; Dagegen ſie eine andere Dorffſchafft an ſtatt eines anderen Abgangs denn man ebenwohl zur Länderey nicht ferner angewendet) wegen näherer Angelegenheit/ zur Befrohnung ſolcher zum Theil annoch im Brauch behaltener Felder gezogen: Alſo daß die Verſchohnung jener Dorffſchafften / und die neuere Obſervantz auf eine im̃erwährende Befreyung nicht zu ziehen: quippe quod intentio in hac cauſa præprimis ſpectanda ſit, Weſenb. p. 6. Conſ. 269. n. 41. nec poſſit locum habere præſumtio, quod quis juri ſuo ſine retributione cenſeatur renuntiare voluiſſe, Cephal. p. 1. Conſ. 25. n. 50. l. 24. §. 1. de pign. act. ſecus in re dubia ſi verſaremur, & in modo ſervitutis definiendo, Worbey die Obſervantz den Ausſchlag geben müſte. Geſtalt auch die Dorffſchafften auf einige Verjährung ſich nicht zu beziehen / da dieſelbe keine Vermuhtung eines bonæ fidei vorſich haben können: Eo ipſo, daß ſie ihrer Schuldigkeit gewiß / und dieſelbe in recenti memoria. was geſtalt ſie und ihre Vorfahren die Dienſte geleiſtet: Nur daß die Herrſchafft wegen anderen Anſtalts ihrer Frohnen die Zeit über nicht nöthig gehabt. Et vero quando quis ſervitute uti neceſſe non habet, per hoc ſi vel longo tempore ea non utitur, eandem non amittit, l. 34. ſeqq. de S. P. K. l. 14. quemadm. ſerv. amitt. Struv. Ex 43. §. 22. cum primis ſi denegatio nulla acceſſerit, nec venerit ſerviens in veram poſſeſſionem libertatis Struv. d. l. So iſt dahero juxta Lynkerum in Deciſ. 961. Menſe Junio 1696. a JCtis Jenenſibus folgender maſſen geſprochen worden: Daß die Dorffſchafften der Leiſtung ihrer hiebevorigen Frohnen ſich nicht entziehen könnten/ V. R. W.

XXXVIII.

XXXVIII.

Die Frohn-Dienſte / oder Opera Ruſticorum können wohl anderſtwohin transferiret und verändert werden / wenn nur der Unterthanen Condition nicht verſchlimmert wird.

CApreolo wurden von dem Fürſten / die deſſen Ammt in Capreoli Dorff-ſchuldige ungemeſſene Pferd- und Hand-Frohnen zu ſeinem Gut vererbt / welches zwar etliche derer Unterthanen / als ihnen ſolches im Ammt angezeiget worden / eingegangen / und darauf angelobt; die Ubrigen aber ſich zu dieſer Verſetzung nicht beqvemen wollen: nec enim mutationem vel translationem ſervitiorum, de loco ad locum fieri poſſe. Sichard. ad rubr. num. 7. C. de Op. Libert. Maul. de Homag. tit. 4. num. 14 Huſan. de homin. propr. cap. 6. num. 14. Berlich. p. 1. Deciſ. 77. num. 4. Ob gleich Capreolus ſich erklähret / das gantze Jahr über / nicht mehr von jedem / ſo wohl Anſpänner als Hinterſiedeler / denn zwölff Tage der Geſtalt zu begehren / daß die Pferdner / wann es Zeit zu pflügen / jeglicher einen Tag / und die Hand-Fröhner oder Hinterſiedler bey der Haußhaltung die vorfallende Hand-Arbeit verrichten ſolten; da ſie voriger Zeit eine halbe Meile nach denen Dienſten zu gehen / auch unter anderen die ſchwere Wolffs- und übrige Jagten / auf etliche Meilen verrichten / auch vielmahl etliche Tage und gantze Wochen damit auswerts zubringen müſſen. Nachdem aber die Verwandelung ſo dann nicht geſchehen kan / wenn dadurch der dienſtbahren Leute conditio durior gemacht werden wolte / aber disfalls ſolches nicht geſchiehet; da an ſtatt die Bauren bey dem Ammt früh und ſpät / in der Nähe und Ferne fort gemuſtet / die Pferde abgemattet / Schiff und Geſchirr verdorben / und offt des Nachts in vielen Tagen nicht heim kommen / zumahl aber Winters-Zeit / die ſchweren Jagts-Dienſte / wobey ihnen das Geringſte nicht gereichet worden / mit Aufwendung ziemlicher Unkoſten und groſſer Verſäumniß verrichten müſſen. Hingegen ſie hinkünfftig nur die geſetzten Tage / des Morgens um 6. Uhr in Acker ziehen / um 11. Uhr Mittag machen / um 1. Uhr Nachmittags wieder anſpannen / und des Abends um 6. Feyerabend machen / und zwar vorm Dorffe / daß ſie dazu weder Karn noch Wagen / noch eintzigen Knecht / oder andere Beyhülffe brauchen; die Hand-Fröhner aber ihre Verrichtung im Adelichen Hauſe / Garten oder Feld vorm Dorffe haben / und deren jedem des Tages 6. Pf. gereichet werden ſollen / cujusmodi caſu, ubi ſubditorum conditio

ditio non ſit deterior, converſionem & ceſſionem operarum, licitam eſſe communiter ſtatuunt, Coler. de proceſſ. Ex. p. 1. cap. 11. num. 41. Beſold. Conſ. 189. num. 18. Joh. Euch. Erhard. Concl. 28. de Op. Ruſt. tit. 6. So ſeynd ſolche Verwend- und Verwandelung derer Frohnen / die Unterthanen unter ſich zu nehmen / oder aber die vorhin ihnen obgelegene ungemeſſene Dienſte / wie ſie ſolche ins Ammt leiſten müſſen / Capreolo zu deſſen Gut zu leiſten verbunden. Und weil von demjenigen / was ſtipulato beſonders in Judicio zugeſagt und eingegangen wird / niemand wieder zurück treten kan / l. 5. C. de O. & A. l. 22. §. fin. Mand. & quod ſemel placuit. amplius diſplicere nequit c. 21. de R. J. in 6. Welchem nach dann a JCtis Jenenſibus folgender Maſſen geſprochen worden: Teſte Lynkero Deciſ. 1442. Daß diejenige / welche ſich zur Verwandelung ſchon beqvemet / ſich nicht wieder zu denen Contradicenten zuſchlagen / ſondern werden zu denen verſprochenen Dienſten durch gehörige Zwangs-Mittel billig angehalten / V. R. W.

Von der Frucht-Nieſſung.

XXXIX.

Nachdem ein Acker erweitert / ſo wird auch zugleich die darauf hafftende Dienſtbarkeit mit erweitert.

WAnn ein Gut im Abgang kommen / oder gar untergangen / ſo wird auch die Servitut ſelbſt verringert / oder es erlöſchet dieſelbe per text. in princ. & §. fin. Inſt. de Uſufr. l. ſi ager. 23. π. Quib. mod. Uſufr. amittat. l. ſi locus 14. ff. Quemadm. ſervit. amittat. Baptiſt. Aymon. de Alluvionib. lib. 2. c. 23. num. 6. † Welches in ſo weit wahr verbleibet / wann nur nicht das Gebäud von neuen wieder aufgeführet wird / denn eben die Servitut, ſo auf dem vorigen gehafftet / alsdann wieder ihren Anfang nimmt; Sintemahl das Recht der Dinglichen Dienſtbarkeit bey dem Platz verbleibet / l. ſi ſervitutes 20. §. ſi ſublatam 2. ff. de S. U. P. l. ſi locus ff. Quemadmodum ſervit. amitt. l. Et Attillicinus 35. ff. de S. R. P. oder da auch gleich das gantze Gebäude wäre abgeworfſen

ſen worden / ſo bleibet jedennoch die Servitut auf den Grund und Boden / l. certo generi 13. pr. ff. de Servitut. præd. ruſticor. † Wiewohl was die perſöhnliche Dienſtbarkeiten anlanget / wann das Gebäude nicht mehr verhanden / ſo haben auch dieſelben keinen Beſtand mehr / l. reperti. 5. §. rei mutatione 2. π. Quib. mod. uſusfr. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 41. def. 19.

† Im Gegentheil / wann ein Acker oder Gut / welches dienet / durch eine Anlage (per Alluvionem,) oder ſonſten in andere Wege ſich gemehret (*) oder gebeſſert hätte / ſo wird auch die Servitut dadurch mit vergröſſert / l. hoc jure §. ſi acquam. ff. de Aq. quotid. & æſtiv. l. item ſi fundi. §. huic vicinus ff. de Uſufr. π. l. 1. de Pignorat. Action Baptiſt. Aymus de Alluvion. d. lib. 2. c. 16. num. 15. & ſeq. Joh. del. Caſtillo ibique relati in tr. de Uſufr. c. 36. num. 45. Carpzov. lib. 1. Reſp. 45. num. 9. & ſeqq. Brunnemann. ad l. non modus 12. de ſervit. & Aq. † Gleicher Geſtalt wie einem Creditori, dem ein ligender Grund zum Unterpfande verſchrieben / auch der Zuwachs ſo nach vollzogener Hypothec darzu kommt / mit verpflichtet iſt / l. ſi fundus 16. in princ. ff. de Pignorib. Franciſc. Curtz. Senior. Conſ. 56. Col. 4. 5. & 6. Alber. Brunus tract. de Augment. Concl. 5. col. 27. cum pluribus ſeqq.

Ita Scabini Lipſ. ad Conſultationem Martin Roſts / zu Qveiſt / Menſ. Januar. Anno 1622. Habet ihr auf eures Nachbahrn Aeckern und Werder die Trifft-Gerechtigkeit hiebevor erlanget / und es hat das Waſſer eine Zeithero ein ziemliches Stück zu bemeldtem Acker angeleget / alſo / daß es um ein merckliches erweitert worden / ꝛc. So ſtehet euch auf ſolchem angelegten Stücke die Trifft-Gerechtigkeit gleichfalls zu / und es iſt bemeldter euer Nachbahr euch ſolche darauf zu verweigern nicht befugt / V. R. W.

(*) *Circa quæſtionem de Incrementis an cedant fructuario, diſtinguere ſolent Dd. inter incrementa latentia & parentia. Latentia, puta, ſi quid fundo per alluvionem adjiciatur, per acceſſionem uſufructuario acquiri affirmant Patentia vero non item, cujus generis eſt inſula prope fundum in flumine renata, quippe quæ fundum proprium repræſentat, L. 9. §. 4. π. de Uſur. Dn. Carpzov. Part. 3. Conſtitut. 13. Def. 17.*

XL.
Ein jeder Uſufructuarius oder Frucht-Nieſſer muß Caution ſtellen. (*)

(*) *Excipitur Donatrix, reſervans ſibi uſumfructum Geradæ, illa enim non tenetur præſtare cautionem uſufructuariam, per ea quæ tradit Carpzov. Part. 2. Conſt. 14. def. 7. Item quilibet Donator, qui bona ſua alteri donat, retento tamen ſibi uſufructu tempore vitæ ſuæ, non eſt obnoxius præſtare Cautionem de mendo arbitrio boni viri. Idem cit. loc.*

DEr Nießbrauch iſt zweyerley/ Proprius ſive Verus, da die Sachen in ihrem Weſen unverletzt bleiben; oder Improprius ſive quaſi Uſusfructus, da durch den täglichen Gebrauch die Sachen allmählich verringert werden/ und in Abgang kommen/ per text. in §. Conſtituitur 2. Inſt. de Uſufr. tot. tit. π. eod. & tot. tit. de Uſufr. ear. rer. quæ uſu conſum. Joh. Harpr. ad cit. §. 2. n. 23. & ſeq.

† Der Uſufructus Improprius wird anders nicht geordnet/ als daß der Uſufructuarius, Bürgſchafft leiſten muß/ daß er/ nach geendigten Nießbrauch/ in genere eben die Sache/ oder den Werth/ davor ſo hoch dieſelbe würde geſchätzet ſeyn/ reſtituiren oder erlegen wolle/ per text. ſupra cit. & l. ſi tibi. 6. cum. l. ſeqq. π. de Uſufr. ear. rer. quæ uſu conſum. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Uſufr. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 51. num. 15. Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. lib. 7. tit. 9. † Und muß die æſtimation oder Werth geſetzet werden nach dem Valor des Geldes/ wie ſolches zu der Zeit/ da der Nießbrauch übergeben worden/ im Gang geweſen nicht aber nach dem Werth/ als es gilt/ da der Nießbrauch aufhöret/ Philipp. Portius lib. 3. concl. 18. limit. 3. Herm. Vultej. ad cit. §. 2. num. 5. Et Joh. Harpr. ibid. num. 14. † Dahero haben Dn. Scabini Lipſienſ. als ſie von Joh. Nicolai zu Leißnick conſulirt, Anno 1637. Menſ. Auguſt. folgender maſſe geſprochen:

Hat euer Vater Anthonius Clauß/ Weyland Bürgermeiſter daſelbſten/ als er Anno 1620. des Ammtſchöſſers Matthäi Horns Tochter geehliget/ 300. Fl. zur Mit-Gifft empfangen/ und als er nunmehr todtes verfahren/ wird ſolche Mit-Gifft von des Weibes Vatern/ dem Ammtſchöſſer/ im Nahmen der Tochter/ als ihr eingebracht Gut/ wieder gefodert. Da nun bemeldte eingebrachte 300. Fl. Mit-Gifft an ſolcher Müntze und Wertht immaſſen euer Vater empfangen/ der Wittiben hinwiederum entrichtet würden/ ꝛc. So lieſſe ſie ſich daran billig begnügen/ und es wäre

ihr Vater ihrentwegen / etwas ferner zu fodern / nicht berechtiget / V. R. W.

† Was den Uſumfructum Verum betrifft / ſo muß bey deſſelben conſtituirung der Uſufructuarius, nach vorhergangener Verfertigung eines Inventarii caviren / daß er die Dinge als ein rechtſchaffener Mann wolle nutzen / und ſelbige gantz unverſehrt / wie ſie ihm zur Nutzung über und zwar eben dieſelben Stücke wieder reſtituiren; Davon wird gehandelt in l. 1. & tot. tit. π. Uſufruct. quemadmod. caveat. Joh. Harpr. cit. loc. n. 2. & ſeqq. & n. 145. & ſeqq. Matth. Weſenbec. num. 2. ibique Henr. Hahn. π. Uſufr. quemadm. cav.

† Daraus dann folget / daß alle und jede Uſufructuarii zu einer Caution verbunden ſeynd / l. 1. §. 1. ff. d. tit. l. 4. C. de Uſusfruct. Joh. Schneidew. ad pr. tit. Inſt. de Uſusfruct. num. 10. Dn. Richter / Deciſ. 19. n. 3. Unde Scabini Jenenſes Menſ. Febr. Anno 1632. ad quæſtionem Matthäi Kaniſſen / zur Naumburg / ita reſponderunt: Dieweil Hanß Groſſe / alſo teſtirt, es wäre ſein endlicher und letzter Wille / daß ſeine liebe Hauß-Frau / Catharina / die ihme in ſeiner Haußhaltung treulich beygeſtanden / ſeine gantze Verlaſſenſchafft / nichts überall ausgeſchloſſen / wenn die Legata abgeſtattet / die Zeit ihres Lebens / als ihr Eigenthum alleine beſitzen / genieſſen und gebrauchen ſolte. Und da nach ihme ſie durch den zeitlichen Tod von dieſer Welt auch abgefodert würde / ſo ſolten ſein Vetter / Nicol. Groß / und ſeine Muhme / Regina Gebhardin / darzu / auf die von ihme verordnete Maſſe gelangen: So iſt obgedachte Catharina eure Pflege-Frau die von Regina Gebhardin Vormünden gefoderte Cautionem Uſufructuariam zu beſtellen / und das begehrte Inventarium zu ediren oder ihres Mannes Vormundſchafft eydlich zu ſpecificiren ſchuldig / V. R. W.

Et noviſſime Menſ. Febr. Anno 1663. Scabini Lipſienſ. ad conſultationem, Stephan Papens / zu Magdeburg. P. P. Zum andern / auf die dritte / vierdte und fünffte Fragen / ſ. w. Wendet gedachten Alsleben Mutter vor / es habe ihr Ehe-Mann / des Verſtorben Vater / einen letzten Willen aufgerichtet / und ihr den Uſumfructum oder Frucht-Nieſſung aller ſeiner Verlaſſenſchafft vermachet. Ob es nun wohl bey ſolcher Diſpoſition, daferne ſie ſonſten an ſich ſelbſten beſtändig / billig verbleibet. Dieweil aber dennoch die verſprochenen Remuneration-Gelder des Sohns Wittib / imgleichen zum wenigſten die Legitima ihren mit demſelben erzeugeten Kindern daraus zu bezahlen. N. m. i. e. f. So iſt die Alslebiſche Wittib ſolche Diſpoſition, ihres Vorwendens ungeachtet / zu ediren / und es ſey gleich ſolche verhanden oder nicht / über ihren Mannes gantze Verlaſſenſchafft ein zu

recht beſtändig Inventarium, oder in deſſen Ermangelung / eine eydliche Specification zu ediren / auch daferne es ſich befindet / daß ihr der Uſusfructus beſtändig vermacht / gnugſahme Cautionem Uſufructuariam denen Kindern und ihren Vormunden / ungeacht ihr ſolches in angezogenem letzten Willen ausdrücklichen erlaſſen ſeyn möchte / zu beſtellen ſchuldig / V. R. W.

† Und dieſe Caution wird durchgehends von einem Eigenthums-Herrn erfodert / es werde der Eigenthums-Herr entweder inter vivos und unter lebendige / oder auch im Teſtament conſtituiret und zugeordnet / Joh. Brunnemann. ad l. 4. C. de Uſufr. ſo gar / daß auch ſelbige von dem Teſtatore in ſeinem letzten Willen ihm nicht kan erlaſſen werden / l. 6. Ut in poſſeſſ. legat. vel fidei comm. l. pen. C. de Uſufr. arg. l. nemo poteſt. d. R. J. Joh. Sichard. ad l. 1. C. de Uſufr. cap. 15. P. Peckius de Teſtam. Conjug. lib. 5. c. 9. num. 2. Joh. Köppen / Deciſ. 33. num. 9. & ſeqq. Dn Carpzov. p. 3. Conſt. 13. def. 12. A. Perez in Cod. de Uſufr. num. 7. Henr. Hahn. ad Weſenbec. d. tit. Brunnemann. ad l. 1. C. de Uſufr. Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. lib. 7. tit. 9. num. 10. † Wann auch gleich vom Teſtatore eine Straffe mit angehänget worden wäre / Gail. lib. 2. Obſ. Pract. 145. num. 5. & ſeqq.

† Da aber jemanden der Uſusfructus conſtituiret wird inter vivor, ſo kan es wohl geſchehen / daß die Erlaſſung ſolcher Caution ſtatt hat / l. 7. π. ap. L. Falcid. Denn allhier der Proprietarius conſtituens einzig und allein renuntiirt favori ſuo, welcher doch ein Teſtator, weil dieſer favor im vorigen caſu auf die Erben gehet / nicht renunciiren kunte / A. Gail. d. l. num. 4. & 12. Gozadin. Conſil. 91. num. 6. Joh. Brunnemann. ad d. l. 1. C. de Uſufr. Harprecht. ad §. 1. Inſt. de Uſufruct. num. ult. Sopffer d. l. num. 7.

† Falls nun ein Uſusfructuarius, welcher Caution zu ſtellen verbunden iſt / aus Dürfftigkeit weder Bürgen noch Unterpfand haben kan / alsdann / fürnemblich da er von gahr ſchlechten Glauben wird er weder nach der Schärffe der Recht / noch aus Mitleiden zu eydlicher Caution gelaſſen / an ſeiner Fruchtnieſung aber wird ihm im geringſten nichts entzogen / oder er derſelben gahr beraubt / ſondern es kan das Gut darinn der Nießbrauch geſetzet / entweder adſequeſtrationem gebracht / oder dem Proprietario gelaſſen werden / doch das jenem / dem Eigenthums-Herrn / die Nieſſung darvon gereichet werden. Und daß dieſes der ſicherſte Weg ſey / und täglich practiciret werde / ſolches erweiſet Joh. Köppen / Deciſ. 33. n. 17. & 19. & ſeqq. per. l. 6. §. 1. C. de ſecund. nupt. Dn. Richter / d. Deciſ.

Deciſ. 19. n. 14. & ſeqq. Atque ita reſpondit Facultas Juridica Helmſtad. ad conſultat. Detloff Bruchdorff in Windebin / Menſ. Dec. Anno 1607. Wenn Detloff Rantzowen Wittib / euer Kinder Groß-Mutter nach Innhalt mehr berührten Teſtaments / beym Uſufructu der ſämtlichen Güter ſolte gelaſſen werden / iſt ſie auf den Fall / eine gebührliche Cautionem Uſufructuariam, deſſen ungehindert / daß der Teſtator ihr dieſelben erlaſſen / zu beſtellen ſchuldig / oder können / auf endliche ihre Verweigerung / ſolche Güter ad ſequeſtrationem gebracht werden / V. R. W.

XLI.

Die nießbahre Gerechtigkeit kan einem andern cedirt und abgetreten werden.

Ein Eigenthums-Herr kann einem Uſufructuario nicht verwehren / daß er nicht nach ſeinem Gefallen des zum Nießbrauch ihm übergebenen Guts ſich gebrauchen könte. Henr. Bocer. de Juriſdict. cap. 8. n. 80. † Dahero auch der Uſusfructus auf einen andern von ihm durch Vermiethen / Verpfändung / Verkauff oder Ceſſion übergeben werden kan / l. 11. §. 2. ff. de Pignorib. l. 8. pr. ff. de reb. autor. jud. poſſid. l. 12. §. 2. l. 38. l. 39. l. 67. π. de Uſufr.

† Dieſes verurſachet nur einigen Zweiffel / daß in §. finitur 3. Inſt. de Uſufr. ausdrücklich enthalten / daß der Uſusfructus oder Nießbrauch ohne des Eigenthums-Herrn Willen auf einen Frembden nicht cediret werden könne: Mit welchen Text übereinkommt / l. Uſusfructus, 66. π. de Jur. dot. l. 57. §. 1. ff. Solut. matrim. † Aber allhier muß man ſich halten an dieſen gemeinen Unterſcheid der Rechtsgelarten / welche die vorangezogene Texte verſtehen De ipſo jure Uſusfuctus, oder von des Nießbrauchs Gerechtigkeit ſelbſt / alſo / daß dieſes Recht / weil es bloß auf die Perſohn gehet / und nach dem ſtets bey der Perſohn bleiben muß / l. 5. §. ult. ff. de per. & comm. rei vendit. arg. l. 4. π. de Novat. nicht einem andern cediret / oder auch veralieniret werden könne / Barthol. Socin. Vol. 1. Conſ. 10. n. 13. Bachov. in not. ad. Weſenbec. in paratit. ff. Quib. mod. Uſusfr. amittat. num. 5. Et Henr. Hahn. ibid. in notat. † Ein anders aber iſt dieſes Recht würcklich ausüben / welches exercitium oder jus in der Nutzung und alſo zu reden auſſer der Perſohn des Uſufructuarii beſtehet; Denn dieſes wohl auf einen andern / unter der Benennung des Nießbrauchs / transferiret werden kan / per. l. 12. §. 2. l. 38. l. 67. ff. de Uſufr. Joh. Joach. Schoeppfer in Synopſi ff. lib. 7. tit. 4. n. 8.

da inzwiſchen doch das Jus Uſufructus bey dem Uſufructuario verbleibet/ als welcher ſelbſt vermittelſt der Perſohn des Ceſſionarii der den Nießbrauch zuhaben angeſehen wird / arg. §. minus. autem Inſt. de Uſu & Habitat. Dn. Carpzov. part 2. Conſt. 25. def. 16. n. 7. & 8. Et lib. 7. Reſp. 53. n. 15. Joh. Schneidew. ad §. ſupra cit. n. 8. Henr. Hahn. d. loc. A. Perez. in Cod. tit. de Uſufr. n. 12 Joh. Brunnemann. ad l. 9. C. eod.

† Ob auch gleich droben Obſerv. 33. dieſes andern Buchs erwieſen / daß die Servitutes reales, oder Dingliche Dienſtbahrkeiten beſonders ohne das herrſchende Gut auf einen andern nicht gebracht werden könnten / ſo iſt jedennoch der Uſufructus ausgenommen / §. Uſufructus 1. Inſt. de. Uſu & Habitat. 14. C. eod. mit welchem / wie ſchon geſagt / der Uſufructuarius was den Nutzen davon betrifft / ohngehindert ſchalten und walten mag / ſo / daß er ſelbigen einem andern cediren / verkauffen / vermiethen / umſonſt jemand zuwenden und zum Unterpfand geben könne / auch wider des Eigenthums-Herrn Willen / und iſt dieſem hierinn kein Vorzug vergonnt / Joh. de Caſtillo in tr. de Uſufructu cap. 69. n. 15. & ſeqq. Et cap. 70. per tot. Didac. Covarruv. lib. 3. Variar. reſolut. c. 14. n. 6 Quos ſequitur, & contra communem late defendit. Dn. Carpzov. Deciſ. 138. n. 8. & ſeqq. A. Perez. in Cod. tit. de Uſufr. n. 13. † Dieſes alles doch ſolcher Geſtalt / daß der Uſufructuarius, welcher eine ſolche nutzbahre Genieſſung auf einen andern bringet / vor wie nach ein Uſufructuarius verbleibet / ſo lange er lebet / und ſo lange er deſſen genieſſen kann: Und wenn er todt oder der Uſusfructus ſonſten aufhöret / alsdann der Ceſſionarius ſolchen Nutzen auch nicht mehr zu genieſſen / denn ſoluto jure Datoris, ſolvitur etiam jus Acceptoris, d. i. Nimmt daß Recht deſſen / ſo da gibt / ein Ende / ſo höret auch auf das Recht deſſen / der etwas empfänget / l. 31. ff. de Pignor. Hahn. d. loc. A. Perez. d. n. 13. Joh. Brunnemann. ad l. 2. & 10. C. Eod.

Ita Scabini Lipſienſes reſponderunt ad Conſultationem Wolffgangi F. zu A. Menſ. Dec. Anno 1646. Iſt von mehr ermeldter Wittib nach eures Vatern Abſterben / das eine Wohn-Hauß inne behalten / und bißhero Uſufructuarie beſeſſen worden / darinnen ſie ſo wohl ihre Freunde / als auch andere fremmde Leute aufgenommen / hingegen euch in ſolchen Logiamentern zu wohnen nicht vergönnen will. Ob nun wohl euch und eurem Geſchwiſter das Eigenthum an dieſem Hauſe zuſtehet / und euer Geſchwiſter in die begehrte Einmiethung verwilliget / ihr auch erböthig / das Mied-Geld gleich einem Fremmden zu entrichten: Dieweil aber dennoch die Wittib den Uſumfructum an ſolches Hauſe zu genieſſen / und ihr dahero frey ſtehet / was

was vor Mietleute Zeit währender Frucht-Nieſſung ſie in demſelben haben will; So mag ſie auch in eine oder in die andere Wohnung euch Miet-weiſe aufzunehmen / wider ihren Willen nicht angehalten werden. Jedoch iſt ſie wegen deteriorirung ſolches Hauſes / wann ſie ſonſten mit unbeweglichen Gütern nicht angeſeſſen / Caution zu beſtellen ſchuldig / V. R. W.

Nec non JCti Helmſtadienſes ad Ulricum Traub zu Quedlingburg / Anno 1603. Menſ. Octobr. Daß eine Leibzüchterinn ihrer Leibzucht Nießbarkeit / ohne beſondern erlangten des Lehn-Herrn Conſens, oder dißfalls geleiſteter Caution, einem andern zum beſten zu verſetzen befugt ſey. V. R. W. Et Anno 1644. Menſ. Jul. ad Senatum Regio Lothar. Daß jetztgedachte *Catharina* Göſels / das in Ehe-Pactis ad vitam ihr verſchrieben Hauß / ſo viel deſſen Uſumfructum, oder nießbare Gerechtigkeit betrifft / jemand zu cediren und abzutreten befugt / V. R. W.

LXII.

Ein Frucht-Nieſſer iſt ſchuldig / die Sache in gutem Stande zu erhalten / auch die Unpflichten abzuſtatten.

Das Recht eines Fruchtnieſſers beſtehet darinn / daß er allen Vortheil / Früchte und Nutzen / ſo ein Gut oder eine Mobel-Sache aufbringen kan / zu genieſſen und zu gebrauchen hat; Jedoch ſo / daß er an dem Eigenthum ſe bſt ſich kein Recht anmaſſe / ſondern daſſelbe dem Eigenthums-Herrn unverſehret und unverdorben verbleibe. Dieſerwegen muß er nicht allein das Gut / darauf der Uſusfructus hafftet / nicht anders brauchen / als wozu es dienet / und damit als ein guter Haußhalter verfahren / l. 7. l. 9. in princ. & l. 59. §. 1. ff. de Uſufr. ſondern er iſt auch gehalten / die Sache auszubeſſern / die Gebäude in Dach und Fach auf eigene Koſten zu erhalten / auch die Unkoſten / ſo auf die Einſammlung der Früchte gehen / vor ſich zu ſtehen / l. 64. ff. de Uſufr. l. 7. Cod. eod. An ſtatt der verdorreten und abgängigen Bäume muß er junge wieder zupflantzen / l. 68. 69. 70. ff. de Uſufr. † Er iſt ebenmäßig auch ſchuldig die Unpflichten / ſo von den Gütern und nicht den Perſohnen gegeben werden / abzuſtatten / l. 27. §. 3. ff. de Uſufr. l. 13. de Impenſ. in res dot. Einqvartierung zuſtehen / Tabor. Comm. de Metat. c. 3. n. 20. Bey Lehn-Gütern muß er die Ritter-Dienſte leiſten / Roſenthal c. 10. Concl. 6. n. 16. de feud. Wie auf ſolche Meynung die Jeniſche Juriſten Facultät auf Anfrage Wolff Melchior von Grießheim Anno 1631. geſprochen:

Woferne des Sigmund von Berga ſeel. Lehns-Folger von den Lehn-Gütern nichts von Nutzungen bekommen / ſondern allein deſſen hinterlaſſene Wittib / neben der Tochter ſolche genieſſen und gebrauchen; So iſt der erfoderter Ritter-Dienſt / wenn erwehnte Wittib und Tochter von des geweſenen Ehe-Manns und Vaters ſeel. hinterlaſſenen Gütern darüber ihren Unterhalt haben können / von angedeuteter Frucht und Nieſſung der Lehn-Güter zu verſorgen und zubeſtellen / und ſind damit noch zur Zeit die Lehns-Folger nicht zu belegen / V. R. W.

† Es iſt aber dieſes nur zu verſtehen von mittelmäßigen Koſten / welche nicht höher hinan lauffen / als die Früchte ſelbſten eintragen / denn ſonſten der Uſufructuarius es nicht ſchuldig zu ſtehen / ſondern von dem Eigenthums-Herrn wieder fodern kan / Mev. part. 3. dec. 260. Carpzov. p. 1. reſp. 105. num. 12. Klock. de Contrib. cap. 11. num. 115. ſeq. Hahn. in tit. de Uſufr. 1. num. 115. in f. Solchergeſtalt iſt von gemeldter Jeniſchen Facultät Anno 1637. auf Anfrage der Beammten zu Wernigeroda geſprochen:

Des klagenden Curatoris Pfleghafftinn die ausgelegte Koſten an Steur / Einqvartierung und andern dergleichen Beſchwerungen ſo weit die Nutzung von dem Innhabenden ihres verſtorbenen erſten Mannes hinterlaſſenen Gütern zureichet / als Uſufructuaria und Beſitzerinn vermöge klarer beſchriebener Rechte für ſich allein zu tragen ſchuldig; Es ſeynd aber beklagte Erben was über ſolcher Nutzung in Anſehung der berührten Güter von der Stolliſchen Wittib abgetragen worden / derſelben hergegen billig zu erſetzen / V. R. W.

† Eine andere Beſchaffenheit hat es auch mit denen Unkoſten / welche zu einem immerwährenden Aufnehmen des Guts gereichen / oder zu Einſammlung der Früchte nicht gehören / denn dieſelbe nicht von dem Uſufructuario ſondern dem Eigenthums-Herrn übernommen werden müſſen / l. 3. §. 1. ff. de Impenſ. in res dot. l. 7. §. ult. ſol. matr. Carpzov. p. 3. conſt. 31. def. 9. Allwo er referiret / daß in den Leipziger Schöppen-Stuhl unterſchiedlich alſo geſprochen worden.

XLIII.

XLIII.

Die Fruchtnieſſung des Vaters in der Kinder bonis adventitiis höret auf / wenn die Kinder ſich verheyrathen / oder ihrer eigene Haußhaltung anſtellen.

OB wohl einem Vater der Uſusfructus von demjenigen / was ſeiner Tochter gehörig iſt / ſo lang dieſelbe ſich in ſeiner patria poteſtate befindet / zuſtehet / l. 1. l. 2. C. de bonis matern. l. 6. C. de bon. quæ lib. Carpzov. p. 2. Conſt. 10. def. 7. Dieweil aber Titii Weib nach ihrer Verheyrathung an ihn / und durch Anſtellung einer eigenen Haußhaltung / in des Vaters Gewalt / quoad illa quæ ipſi filiæ oneroſa in illa poteſtate ſunt, nicht geblieben / Carpzov. p. 2. Conſt. 1. def. 10. Beſold. theſ. pract. voc. Freyen / ſondern ihr derſelben eigenthümlich zugehörige Großmütterliche Güter ſo fort ausgeantwortet werden ſollen; Immaſſen auch nach des Weibes Tod / ſolche auf ihr mit Titio erzeugtes Kind / und von dieſem auf ihn gefallen. So iſt der Vater Titio ſolch Vermögen / mit denen von Zeit an ſeines Weibes Verheyrathung davon erhobenen Nutzungen auszuhändigen und einzuräumen verbunden. Ita pronuntiarunt ſecundum Lynckerum in Deciſ. 933. JCti Jenenſes Menſe Novembr. Anno 1686.

XLIV.

Derjenige / welcher einen Wider-Kauff anfſaget / kan die Fructus des widerkaufflichen Gutes nicht eher genieſſen / bevor er nicht die Kauff-Gelder wieder erleget.

SEmpronius ſaget einen Wider-Kauff auf / die Kauff-Summe auf Michaelis zu erlegen; Da zwar in der Wider-Kauffs-Verſchreibung kein terminus retrovenditionis ausgedruckt iſt / und fordert die ſo dann fällige Zinſen. Ob nun wohl die Fructus tempore retrovenditionis pendentes pro rata temporis unter den Emptorem und Venditorem dividirt werden müſſen / Carpzov. p. 2. conſt. 1. def. 20. welches nicht weniger auf die Fructus Civiles gezogen wird / Covarruv. lib. 1. reſol. cap. 15. num. 10. Und es ſcheinet / daß die Redemtion nicht von Zeit des

wieder gezahlten Kauff-Geldes / ſondern von der Zeit der Aufkündigung anzurechnen / welche / weil ſie ein viertel Jahr in ſich hält / dem Wider-Käuffer der vierdte Theil der Zinſen gebühren würde. Dieweil aber dazu / ut Emptor intentionem fundatam ad mercem recuperandam habeat, die oblatio pretii vonnöthen / und mehr fructus nicht zu reſtituiren / niſi qui a tempore oblati pretii provenerunt: qui vero pretio nondum oblato percipiuntur, venditoris tanquam Domini ſunt, Struv. Ex. Civ. 23. §. 45. Auch Far. ad d. lib. 1. cap. 15. num. 10. Reſol. Cavarruv. dafür hält / eum, qui Cenſum velit redimere ut ſibi deinde Reditus debeantur, oportere ſortem legitime deponere, nec ſolam prodeſſe conſignationem; Und wenn gleich nuda oblatio oder exhibitio, ſine vera adnumeratione aut ſolenni oblatione conſignatione & depoſitione hinlängig wäre / ceu non nulli per l. 2. C. de pact. inter Empt. & Vend. & l. 13. §. 8. de A. Empt. exiſtimant, dennoch disfalls nur die bloſſe Aufkündigung geſchehen / die vor keine oblation zu halten; alſo ungehindert die Erb-Zinſen auf Michaeli nicht fällig ſeyn würden / dieſelbe jedennoch dem poſſeſſori usque ad tempus diſtinatæ ſolutionis ſeu redemptionis gebühren. Worzu kommt / daß auf eben den Tag / da der Termin der Einlöſung ſtehet / auch die Fall-Zeit der Erb-Zinſen iſt Cavarruvias hingegen und andere vom dem Caſu reden / quo dies ſolvendi cenſus nondum venit. d. l. num. 11. Berlich. p. 2. Concluſ. 2. num. 73. nicht zu gedencken / daß Guido Pap. qu. 271. arg. l. 122. de V. O. dafür hält / quod is, qui Cenſum redemit, ante tempus conſtitutum ejus ſolutioni ſolvere debeat venditori ſuo cenſum ejus anni integrum; So iſt dieſemnach der Revenditor die auf Michaelis fällig Zinſen / ungehindert ſolches auch der Zahlungs-Tag iſt / gantz zuheben befugt und dem Redemptori etwas davon zu überlaſſen nicht verbunden / wie alſo a JCtis Jenenſibus teſte Lynckero in Deciſ. 201. Menſe Sept. 1697. reſpondiret worden.

XLV.

Ob gleich jemand ein Gut mit der Erndte und allen Nutzungen kaufft / gehören ihme / doch die fructus Civiles nicht weiter / als pro rata anni.

Wann der Uſusfructus durch Abſterben des Uſufructuarii oder in andere Wege aufhöret / bleiben die fructus naturales, necdum ſepa-

ſeparati bey dem proprietario, die Civiles aber gehören pro rata temporis denen Erben des Uſufructuarii: licet dies ſolvendi redituum nondum venerit, l. 26. de Uſufruct. arg. l. 58. eod. Welches nicht nur von Pacht-Geldern/ ſondern auch Zinſen/Zehenden und andern dergleichen Gefällen zu verſtehen/ Berlich. p. 3. Concl. 22. & 44. Itemque obtinet in dotalitio Carpzov. 3. & Conſt. 16. def. 1. ſeq. Und ob ſchon Carpzov. def. 5. & 6. item Conſt. 32. def. 19. vermeynet/ daß ſolches nach Sächſiſchen Rechten in den ſucceſſore feudali und Uſufructuario nicht ſtatt habe/ ſo widerſpricht doch demſelben Berlich. d. Concluſ. 22. per tot. und erweiſet/ daß die von Carpzov. angezogene Textus dahin nicht gehören/vel de fructibus Civilibus rei dotalis Carpzov. d. Conſt. 16. def. 4. num. 5. poſt. H. Piſt. p. 1. qu. 24. num. 12. ſeq. & bonorum parochialium, Carpzov. p. 1. Conſiſt. d. 162. itemque bonorum quæ retrovenduntur, Carpzov. p. 2. Conſt. 1. def. 20. & p. 5. reſp. 29. Fachin. p. 2. cap. 14. Hieraus iſt zu ſchlieſſen/ daß wenn gleich jemand ein Gut mit der Erndte im Auguſto verkauffet wird/er dennoch ſich der fructuum Civilium anderſt nicht den pro rata anni, wie ſie fällig/annehmen/ und alſo ihme die gantze auf Michaelis fällige Erb-Zinſen und Pacht-Gelder nicht zueignen können/ ſondern er ſich mit der rata, welche von Zeit der tradition an/ biß auf Mich. gerechnet werden kan/ zu begnügen habe. Ita pronuntiarunt Domini Jenenſes ſecundum Lyncherum in Deciſ. 206. Menſ. Septembri Anno 1697. nach Niedern-Trebra.

XLVI.

Die Rechnungen über die Lehns-Ankünffte seynd die Landes-Erben denen Lehens-Folgeren herauszugeben nicht gehalten.

Uranius ſtirbt ledigen Standes/ und befällt mit ſeinen Lehn-Gütern/ſeinen Vater Joſiam. Als nun Uranius mehrentheils in der Fremmde/ und über dis in ſeiner Minderjährigkeit geweſen/daß ein gewiſſer Verwalter ſeine Güter adminiſtriret/ und annoch einige Rechnungen abzulegen hat/ will Joſias ihme die ſämmtliche/ und inſonderheit auch die rückſtändige Rechnungen/edirt haben; deme die Land-Erben/ſich darinne widerſetzen. Jedoch vermeynet Joſias, weil noch einige Schulden vom Lehen zu bezahlen; Er müſſe von demjenigen/ was darauf bezahlet worden ſey/ ſich informiren. Et ſicuti tertius pro dicenda veritate ad

teſtimonium cogi poſſit: Ita etiam tertium ad edendum rationes & documenta, in eum finem adſtringi debere, l. 3. 9. & 14. ad exhib. l. 2. C. de edent. maxime ſi petentis intereſſe conſtet, d. l. 3. §. 9. & 11. Gail. p. 1. obſ. 106. num. 2. ſeq. Zudem auch noch eine Tochter auszuſtatten. Unde Dos æſtimari non poſſit, niſi redituum ratio habeatur, Mev. pag. 1. Deciſ. 31. Alldieweil aber der Verwalter nur allein denen Land-Erben/ über den bißherigen Ertrag des Lehens zur Rechnung verbunden/ und der Lehens-Folger damit nichts zu thun/ Mev. p. 6. Deciſ. 177. num. 6. Siquidem ad ipſum ea ſolum pertinent, quæ poſt caſum mortis vaſalli evenerunt, l. 5. ſi uſusfr. pet. ſine jure autem non agitur, etſi intereſſe aliquatenus videri queat, l. 3. §. 11. ad exhib. Mev. d. l. num. 6. Die Bezahlung auch einiger Schuld/ ex privata Adminiſtratoris annotatione nicht bewieſen werden kônte/ Mev. p. 5. Deciſ. 403. Die Dos aber nach der Beſchaffenheit des Lehens/ arbitram Domini ſchon ausgefunden werden kan/ & ratio haberi Succeſſoris feudalis, Mev. p. 3. Deciſ. 364. So ſeynd die Land-Erben die Rechnungen dem Lehen-Folger auszuſtellen oder zu ediren nicht verbunden/ wie alſo die JCti Jenenſes teſte Lynkero in Deciſ. 888. Menſe Martio 1685. reſpondiret haben.

Vom Gebrauch und Wohnungs-Gerechtigkeit.

XLVII.

Wann im Legato jemand der Gebrauch eines Dinges vermachet/ muß dafür zuweilen der Nießbrauch erſtattet werden.

DAß der Gebrauch von dem Nießbrauch in der That ſehr viel unterſchieden/ und daß bey dem Gebrauch ſo viel nicht vermachet/ als bey den Nießbrauch/ ſolches wird mit Exempeln gar deutlich in §. 1. & 2. Inſt. de Uſu & Habitat. dargethan. Sintemahl den Gebrauch haben/ ſo viel iſt/ als von einem Dinge ihm ſo viel zu Nutzen machen/ als der Uſuarius, zu ſeiner alltägigen Nothdurff bedarff/ l. plenum. 12. §. 1. ff. de Uſu & Habit. Matth. Weſenbec. in parat. Eod. num. 1. & 2. Dahingegen der Nieß-

Nießbrauch alle Nothdurfft in ſich begreiffet / Joh. Schneidew. ad §. 1. Inſt. d. tit. num. 10.

† Indeſſen hat doch der Gebrauch mit dem Nießbrauch viel gemein / ſo daß offt gezweifelt wird / was und wieviel unter eines jeden Gebrauch begriffen iſt; Dannenhero von einem Richter determiniret werden muß / wie und auf was Art einer den Gebrauch haben ſolle / l. pen. in f. ff. de Uſu & Habitat. Bocer. ad Inſt. eod. num. 6. & 7. Joh. Harpr. ad pr. eod. num. 5. & ſeqq. † Welches inſonderheit ſtatt hat / wann eine andere præſumption darzu kommt / aus welcher abzunehmen / daß vielmehr gehandelt worden von dem Nießbrauch als von dem bloſſen Gebrauch; Als wenn ein Teſtator, oder ein ander / ſo dergleichen Verordnung gemacht / per Uſum, oder durch den Gebrauch wolle verſtanden haben fructificationem oder den Nießbrauch; Sintemahl man niemahls an die Worte ſich binden darff / daß nicht der Verſtand deſſen ſo da redet / allenthalben vorgehe / l. 3. C. de Liter. præter. Camill. Galin. de V. S. lib. 1. cap. 4. num. 8. Borgn. Cavalc. tr. de Uſufr. mulieri relict. num. 21. Cravett. Conſil. 25. num. 27. † Wie dann ſolches inſonderheit bey uns Deutſchen zu geſchehen pfleget / daß gemeiniglich die zwey Uſus & Uuſusfructus dergeſtalt confundiret werden / daß auch der Klügſte ihm einbilden kan / daß per Uſum oder durch den Gebrauch ipſa fructificatio, oder der Nießbrauch müſſe verſtanden werden / Matth. Weſenbec. ff. ad tit. num 3. Dn. Benedict. Carpzov. Deciſ. 69. num. 20. & ſeqq.

† Wir wollen dieſe Sache erleutern mit dem Reſponſo, welches Scabini Lipſienſes gegeben Annä Krauſinn / Erasmi Schultzens / W. zu Halla Menſ. Mart. Anno 1644. Hat der Rath zu Halla euch Anno 1634. eine in Gibichenſteiner Marck gelegene halbe Hufen Landes / ſo eurem verſtorbenen Ehe-Manne zugeſtanden / und nach deſſen Tode dem Rathe in ſolutum Schulden halber übergeben worden / dergeſtalt / auf euer Bitten / aus gutem Willen verſchrieben / daß ihr nach Abzug der Krieges-Steuern und andrer Gefälle / die Nutzung ſolcher halben Hufen Landes / die Zeit eures Lebens haben und behalten ſollet; Und hat nach dieſem Anno 1643. gedachter Rath ſelbige halbe Hufe Landes ihrem Cammer-Schreiber / Gottfried Schiltern / eigenthümlichen verkaufft / jedoch / daß euch die Zeit eures Lebens die Nutzung verbleiben möchte. Ob nun wohl gedachter Schilter euch nur pro Uſuaria achten / und demnach / daß ihr die halbe Hufe Landes verpachten möget / nicht zugeben will; Dieweil aber dennoch von mehr berührten halben Hufen Landes / euch die Nutzung / ohne einige reſtriction verſchrieben / die volle Nutzung ſeithero jährlichen vom Rathe gelaſſen worden /

den/ und überdiß die Krieges-Steuren und andere Gefälle von euch abgetragen werden müſten/ welches ſonſten nicht dem Uſuario, ſondern dem Uſufructuario zuthun/obliegt/ ꝛc. So verbleibet euch dannenhero der Uſusfructus offterwehnter halben Hufen Landes auf euer Leben nochmahls billig/ und ihr ſeyd dieſelben zu verpachten wohl befugt/ V. R. W.

† Auf gleiche Weiſe muß der Nießbrauch für den bloſſen Gebrauch verſtanden werden/ ſo jemanden nur der Uſus von einem Dinge wäre legiret worden/ dem Legatario aber daraus ein gar ſchlechter Nutzen zuwachſen ſolte: Z. E. Es wäre einem der Gebrauch von einer Höltzung legiret worden; Nun aber kan der/ welcher ein ſolch legatum vermacht/ kein ander Abſehen gehabt haben/ als daß der Nießbrauch des Holtzes ihm vermacht ſeyn ſollen. Denn der Legatarius, wenn er nicht ſolche Holtzung dürffte umhauen/ das Holtz verkauffen/ und ſolchergeſtalt ſich daraus der Fruchtung bedienen/ aus ſolchen legato wenig oder gar nichts zugenieſſen würde haben/ l. Divus 22. in pr. ff. de Uſu & Habit. Joh. Schneidew. ad Inſt. h. tit. ad pr. num. 9. Anthon. Quetta. Conſil. 5. num. 21. Matth. Weſenbec. ff. h. t. num. 3. Dominus Carpzov. p. 3. Conſt. 13. def. 4. num. 7. & 8. ſeqq. † Wiewohl/ wann der bloſſe Gebrauch einem mit dieſen Worten: **Zu nothwendigen Feuer-Holtze oder Unterhaltung** / ꝛc. legiret würde/ alsdann nicht der Uuſusfructus, ſondern nur der ſchlechte Gebrauch zu verſtehen iſt/ und ſo nach darff auch der Uſuarius nicht mehr Holtz/ als er zu ſeiner Nothdurfft von nöthen hat/ in ſolchen Walde umhauen laſſen/ Henr. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. tit. de Uuſu & Habit. n. 3.

Ita pronutiarunt Scabini Lipſienſes in cauſa Chriſtophori Schultes/ zu Leipzig/ Menſ. Septembr. Anno 1620. P. P. So hat jetzo berührte Verpachtung/ nach Gelegenheit dißfalls/ weil vorberührter Wittiben nur der ſchlechte Gebrauch legiret/ und ihr nicht die vollſtändige Frucht-Nieſſung vergünſtiget worden/ nicht ſtatt; Es wäre dann mit oben angedeutetem Eck-Gewölbe alſo bewandt/ daß mehr gedachter Wittiben der Gebrauch ſonſten nicht nützlichen oder zuträglichen wäre/ wann ſie daſſelbe nicht Pacht-weiſe austhäte/ deſſen genöſſe ſie auf ſolchen Fall billig/ V. R. W.

Von

Von der USUCAPION und Verjährung.

XLVIII.

Durch die zwo Species der Verjährung / welche nach Sächſiſchen Rechte erfunden / ſind die / ſo nach gemeinen Käyſerlichen Rechten beſonders eingeführet / nicht aufgehoben.

NAch gemeinen Käyſerlichen Rechten hat man fürnehmlich vier Regulares Præſcriptiones, nehmlich: Die beweglichen Güter werden præſcribiret in drey Jahr / die unbeweglichen in zehen Jahr / unter die / ſo an eben denſelben Orte gegenwärtig ſind / oder / da ſie nicht zugegen / in zwantzig Jahr / per princ. Inſt. de Uſucapionibus l. pen. C. de Præſc, 30. vel 40, annor. Die Gerechtigkeiten und Anſprüche / (Actiones) mit Verlauff 30. oder 40. Jahr / l. ſicut. 3. l. omnes 4. C. de Præſcr. 30. vel 40. annor. Schneidew. ad cit. tit. inſt. Rubr. de Spec. Præſcr. num. 1. & ſeq. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Uſurpat. ſive Uſucap. Hernach ſind nach eben den Rechten in beſondere Fälle / auch einige Special-Verjährungen introduciret; Nehmlich die Injurien / ſo durch Worte geſchehen / verjähren in einem Jahr / per l. 5. C. de Injur. Actio Doli, in zwey Jahr / l. fin. C. de Dolo die Præſcriptio quadriennalis hat ſtatt / contra Fiſcum. §. fin. Inſt. de Uſucap. tot. tit. de Quadrien. præſcript Kirchen-Güter werden præſcribiret im 40. Jahr / Auth. Quas actiones C. de SS. Eccleſ. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 41. tit. 3. num. 18. und die Güter bey der Römiſchen Kirche in 100 Jahr / Auth. 23. C. de SS. Eccleſ. Treutl Vol. 2. Diſp. 22. & 4. per tot. Joh. Shneidew. d. Rubr. de Spec. præſcript. Herm. Vultej. in Juriſpr. Roman. lib. 1. cap. 71. per tot.

† Nach Sächſiſchen Rechte hat man nur zwo ausdrückliche Species der Verjährung: Præſcriptio annalis, nehmlich Jahr und Tag / d. i. ein Jahr und ſechs Wochen in unbeweglichen Gütern und Gerechtigkeiten / ſo wohl unter die / ſo ab- als anweſend ſind / Land-Recht / Art. 29. lib. 1. ibique Gloſſ. ohne Unterſcheid inter Servitutes continuatas & diſcon tinuatas, Zobel. p. 1. Diff. 1. Schneidew. c. loc. num. 53. Matth. Col. ad cap. de Quarta n. 77. X, de Præſcript. & p. 1. Deciſ. 20. num. 3, & 10. Weſe nbec. in

Parat. ff. de Uſucap. n. 7. Finckelthaus / Obſ. 83. n. 1. Dn. Carpz. part. 2. Conſt. 3. def. 3. & 5. Dn. Richter / Deciſ. 21. n. 54. & ſeqq.

Ita JCti Jenenſes Menſ. Aug. 1626. ad conſultationem Senatus zu Werningeroda: Hat einem Herrn zu Ebſtein / George Kepler / 4000. Thaler Anno 1556. geliehen / darvor Bürger-Meiſter und Rath zu Rhoda und Berga ſich in Bürgſchafft eingelaſſen. Da nun der Herr Gläubiger und deſſen nachgelaſſene Erben die Bürgen belangen können / und aus Nachläßigkeit XXX. Jahr über / oder nach Sachſen-Recht 30. Jahr / Jahr und Tag / weder Haupt-Summa noch Zinſen gefodert; So ſeynd ſolche Bürger wider die zu ſpatt erhobene Klage die Exceptionem Præſcriptionis vorzuſchützen berechtiget / und werden davon / wann ihr Gegentheil nicht malam fidem allegiret / und beweiſet / billig abſolviret / und entbunden / V. R. W.

† Aber durch dieſe Diſpoſition des Sächſiſchen Rechts ſind die übrigen Special-Verjährungen / welche von den allgemeinen Rechten mit ſo viel Bemühung ausgeſonnen und erfunden worden / nicht aufgehoben / ſondern werden auch annoch in Foro Saxonico, eine jede auf begebenden Fall / in Obſervantz gezogen / Diſſentit. SCHOEPFEER. d. l. n. 17. Sintemahl eine neue Ordnung der ſtatutum nicht auf die Caſus ſpeciales, welche nicht ausdrücklich mit nahmhafft gemacht / gezogen wird / Heig. p. 1. Quæſt. 16. n. 43. Goler. d. De quarta n. 88. Hieron. Treutl. Vol. 2. Diſp. 22. th. 4. lit. L. Berlich. p. 2. Concl. 7. n. 3. & ſeq. & Concl. 8. n. 18. & ſeqv. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 3. def. 4. Item lib. 1. Reſp. 35. n. 15. & ſeqq. Nec non Deciſ. 218. n. 21. Weſenbec. in Paratit. ff. de Uſurpat. n. 7. Dn. Richter / de Deciſ. 21. n. 62. & ſeqq.

Ita reſpondit Curia Electoralis Wittembergenſis ad requiſitionem Conradi Bernſteins / Menſ. Jul. Anno 1551. Dieweil die Schuld / davon eure Frage meldet / eine Kirche belanget / und von den Kirch-Vätern derſelben Kirchen ausgeliehen; So hat der Rath / dem das Geld geliehen / von wegen der verlauffenen 35. Jahr in der Verjährung wider die Kirch-Väter ſich nicht zu ſchützen / V. R. W.

Nec aliter Scabini Lipſienſ. ad conſultationem Friderici Sternbachs zu Görlitz / Menſ. Majo Anno 1637. P. P. Ob nun wohl darwider excipiret werden möchte / daß in den Allmoſen Büchern / ſo ſieder Anno 1596. gehalten / wie fleißig man auch darinnen nachgeſuchet / wegen obangeregter Donation der 400. Thaler / gantz und gar keine Nachrichtung befunden / nunmehro auch eine ſehr lange Zeithero / ſieder Anno 1599. kein Intereſſe gefodert / noch das Capital bey den Allmoſen Vorſtehern aufgemahnet

net worden / daraus zu vermuthen / daß kein debitum mehr verhanden / ſondern daſſelbe in andere Wege und vorlängſt abgeleget und bezahlet ſeyn müſte; Dieweil aber dennoch obbemeldte Donation und Verſicherung der 400. Thlr. auf des Verſtorbenen Hauſe in dem Stadt-Buche / daraus fürnehmlich dergleichen hypothecen zu erweiſen / ausdrücklichen zu befinden / daß auch derſelbe die Verſtorbene / als Käuffer auf ſich genommen / dahero zu ſchlieſſen / daß er / laut zweyer befundenen Qvitungen / von ſolchen 400. Thlr. die Zinſen Anno 1597. und Anno 1599. der Breitenbachinn bezahlet und abgeſtattet / und gleichwohl die Befriedigung und Ablegung des Capitals der 400. Thlr. noch zur Zeit nicht dargethan und beygebracht. noch auch daſſelbe / als eine Privilegirte / und von der gemeinen Sächſiſchen Præſcription, ſo in 30. Jahren / Jahr und Tag geſchicht / excipirte Allmoſen-Schuld / durch das neun und dreyßig jährige Stillſchweigen / weil noch zur Zeit 40. Jahr complet nicht verfloſſen / verjähret werden mögen / ꝛc. So haben ſich auch obbemeldte Erben mit ihrem Einwenden / beſtändiger Weiſe nicht zu behelffen / ſondern daferne ſie die Zahlung richtiger und anderer geſtalt nicht beſcheinigen können / ſeynd ſie mehr-berührtes Capital der 400. Thlr. von des Verſtorbenen Erbſchafft / ſo weit dieſelbe zureichet / nochmahls zu zahlen und abzuſtatten pflichtig / V. R. W.

† So wird auch de Jure Civili eine Klage / welche durch die Krieges-Befeſtigung (per Litis conteſtationem) fortgeſetzet / allererſt innnerhalb 40. Jahren præſcribiret / l. ſæpe quidem l. ult. C. de Præſcript. 30. vel 40. ann. l. 1. §. 1. in fin. C. de Annal. præſcript. A. Perez. in Cod. tit. de Præſcript. 30. n. 4. & 14. Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. C. Eod. † Daß ſolches auch nach Sächſiſchen Recht obſerviret werde / daran wird gantz nicht gezweifelt / zumahl ſolches erhellet aus der ausdrücklichen Diſpoſition Churfürſt Auguſti in Conſtit. 5. part. 2. Matth. Coler. ad Rubric. X. de Præſcript. n. 3. Dn. Carpz. d. Deciſ. n. 24. & ſeqq. Denn man allhier niemahls von den allgemeinen Käyſerlichen Rechten abweichen muß / es ſey dann in den Sächſiſchen Rechten eine beſondere Verfaſſung / oder daß auch das contrarium durch die obſervantz könne erwieſen werden / Dn. Carpz. d. loc. n. 25. arg. l. ſi quando 35. in pr. C. de Inoffic. teſtam.

† Dannenhero haben auch Dn. Scabini Lipſienſ. Menſ. Septembr. Anno 1647. auf Anſuchen Johannis Habersburg / zu Halla / auf folgende Art geſprochen: Iſt Adam Habersburg / Anno 1585. verſtorben / und weil er keine männliche Leibes-Lehns-Erben / ſondern nur eine Wittib und Töchter hinterlaſſen / haben dieſelben / bey gehaltener Theilung / auch ein Stücke von obigen Aeckern Holtz darein gezogen; Und ob wohl die näheſten Agnaten

damahls darwider proteſtiret/ und Commiſſion erhaben/ ſind ſie doch Anno 1599. in das Ordinarium Petitorium gewieſen worden; Welches ſie auch Anno 1602. erhoben/ darauf unterſchiedene Termine biß Anno 1609. eure Vorfahren zu Erſparung der Unkoſten/ anderweit um gnädigſte Commiſſion angeſuchet/ und nicht erhalten/ iſt die Sache alſo erſitzen blieben/ biß endlichen Anno 1641. euer Vetter Wolff Habersberger/ eine Commiſſion erhalten/ ſo auf euer unterthänigſt Bitten/ nach eures Vatern Tode renoviret worden. Ob nun wohl dieſe Sache von Anno 1609. an/ eine ziemliche geraume Zeit ſtecken blieben/ auch aus dem Ammt Freyberg/ eurem Vater/ Wolff Habersbergen/ nur eine Sächſiſche Friſt zu Anſtellung des Petitorii, in zweyen Beſcheiden ertheilet worden/ und inzwiſchen Adam Haberbergs Wittib und Erben dieſes ſtreitige Stück des Holtzes an Hanſen Schumann/ Anno 1623. verkaufft: Dieweil aber dennoch allbereit Anno 1602. eine ordentliche Klage in Petitorio erhaben/ und durch unterſchiedene Citationes und gehaltene Termine, die Præſcriptio interrumpirt/ das einmahl fundirte Judicium anderer Geſtalt nicht/ als durch ein 40. jähriges Stillſchweigen/ auch im Sächſiſchen foro præſcribiret wird/ die beyden Beſcheide ſub B. C. gebührende nicht publiciret; Uber diß erſt Anno 1645. durch eures Vatern Todes-Fall dieſes Mann-Lehn eröffnet worden/ und alſo ohne das/ negligentia Anteceſſorum euch nicht ſchaden könte/ ꝛc. So kan euch auch von Hanß Schumanns Erben keine præſcription, mit Beſtande opponiret werden/ und haben ſie ſich wider euch damit nicht zu behelffen/ V. R. W.

XLIX.

Einem jeden Eigenthums-Herrn iſt in Rechten eine gewiſſe Zeit geſetzt/ da er ſeinen Sachen nachfragen ſoll.

Es wird zwar die Verjährung von einigen einer Unbilligkeit beſchuldiget/ weil ſie ein einmahl erlangtes Recht wieder hinweg nimmet/ wie zu ſehen beym Mevio part. 2. dec. 102. n. 1. Allein wenn man zum Grunde ſetzet/ daß die allgemeine Wohlfahrt dem Privat-Nutzen billig vorzuziehen/ kann dieſelbe wohl recht genennet werden/ weil dadurch ein unendlicher Streit wegen des Eigenthums der Weg abgeſchnitten wird/ und es nicht wider das Natur-Recht laufft/ daß derjenige/ ſo in Verwahr- und Ver-

Verfolgung ſeiner Sachen ſo nachläßig iſt/ daß er ſie in ſo geraumer Zeit nicht fodert/ deren verluſtig werde.

†Alſo iſt nun durch die alte Civil-Rechte geordnet/ daß ein bewegliches Gut innerhalb Jahres Friſt præſcribiret werde/ wenn es der Beſitzer durch einen rechtmäßigen Kauff oder Handlung (juſtum titulum) an ſich gebracht/ und nicht anders weiß/ als daß es dem Verkäuffer zugehöret/ welches die Jura, bonam fidem nennen. Bey geſtohlenen Gütern aber gehet die Præſcription in einen Jahr nicht zu Ende/ ſondern wenn der Eigenthums-Herr/ ſein Dominium und daß es ihm würcklich geſtohlen/ erweiſen kan/ wird ihm auch nach verfloſſenen Jahr ſein Gut reſtituiret. Maſcard. de probat. concl. 829. Wie von den Herren Jenenſibus Anno 1530. auf Anſuchen Conrad Ochſens/ Richters zu Schlotwein geſprochen: Wofern Nicol Voltracht/ wie zu recht erheblich beydes ſeinen angezogenen Eigenthum des ſtreitigen Pferdes/ und daß es ihm geſtohlen worden/ beweiſet/ ſo iſt Heintz Pecher den Steinbruthen/ und Pechern der Nicol Senger zu Bößneck der Gewehr halber zu befriedigen ſchuldig/ V. R. W.

†In Jahrs-Friſt wird auch præſcribiret/ die Injurien-Klage/ l. 5. C. de Injur. ſo wohl nach gemeinen Käyſerlichen- als Sachſen-Recht/ Conſt. Aug. 46. p. 4. in pr. ibique Moller. n. 3. & ſeq. Welches nach gemeiner Meynung der Doctorum auch in ſchrifftlich angefügten Schmach-Reden ſtatt hat/ wie von den JCtis Jenenſibus Anno 1625. Menſ. Septembri Caſparo Reblin zu Demſtädt reſpondiret worden:

Wenn ihr gleich dem Wendel Rumpeler den Eltern den 21. Jun. jüngſthin ſchrifftlich injuriiret hättet; So würden doch dieſelbe den Wörtlichen gleich durch Verflieſſung eines Jahrs præſcribiret/ V. R. W.

†Ein anders aber iſt in öffentlich ausgeſtreueten Schmäh-Schrifften/ oder libellis famoſis, welche nicht ehender/ als in 30. Jahren præſcribiret werden/ Conſtit. Elect. 46. n. 4.

†In zweyen Jahren wird die Exceptio non numeratæ pecuniæ præſcribiret; Weil nehmlich es öffters geſchiehet/ daß wer Geld benöthiget iſt/ eher die Obligation von ſich ſtellen muß/ als ihm das Geld gezahlet wird/ ſo iſt innerhalb den erſten 2. Jahren die Obligation nicht zulänglich die Zahlung des Geldes zu beweiſen/ nach Verflieſſung aber ſolcher Zeit/ wird ſie davor gnugſam geachtet; Auf ſolche maſſe haben obgemeldte Jeniſche JCti Anno 1624. dem Rath zu Weimar reſpondiret:

Habt ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ eingewendet; So ſeyd ihr/ daß euch ſolche Vorſetzung nicht geſchehen/ darzuthun unverbunden/ ſondern es iſt Georg Mumber/ daß er euch die ſtreitige 600. Fl.

gelichen/ anderer Geſtalt als mit der Verſchreibung zu erweiſen ſchuldig/ V. R. W.

† In dreyen Jahren wird nach denen neuern Conſtitutionibus alle Fahrniß oder mobilia præſcribiret/ l. un. C. de Uſucap. transf. auch nach geiſtlichen Rechten/can. placuit. 15. §. quas actiones cauſ. 16. qu. 3.

† Innerhalb 4. Jahr wird præſcribiret wider den Fiſcum, wenn demſelben eröffnete Güter/dazu ſich kein Erbe anfindet/ heimfallen/ Harprecht. ad princ. Inſt. de Uſucap.

† In fünfjähriger Friſt iſt die Querela in officioſi teſtamenti erloſchen l. 16. C. de inoff. teſt. Und in ſolcher Zeit erliſchet auch die Straffe des einfachen Ehebruchs / ſo wohl nach gemeinen als Sachſen-Recht. l. 29. §. ad l. Jul. de Adult. Carpzov. pract. Crim. p. 3. qu. 141. n. 40. Welches auch bey andern Arten der Unzucht / in Anſehung der darauf ſetzenden Straffe/ nicht aber das Intereſſe des beleidigten Theils betrifft/ ſtatt hat. Wie davon ein Rechts-Spruch in dem Scabinatu Jenenſi Anno 1636. an den Ammtmann zu Allendorff ertheilet.

Weil nach Verflieſung fünf Jahr die Straffe des Ehebruchs verjähret wird. So iſt gemeldter Andreas bey ſo bewandter Sache allerdings zu abſolviren/ V. R. W.

Jedoch hat es eine andere Bewandniß mit dem gedoppelten Ehebruch oder ſo genannten Ober-Hurerey / wie auch bey dem Jungfrauen-Raub (Raptu) Blut-Schande und dergleichen groben Verbrechen / als welche ungeachtet verfloſſener fünff Jahre dennoch gebührend geſtraffet werden können / Farinac. p. 5. qu. 145. n. 67. Dan. Moller. ad Conſt. Elect. 23. p. 4. fin. † Innerhalb 10. Jahren unter Gegenwärtigen und 20. Jahren unter Abweſenden werden præſcribiret unbewegliche Güter / auch Jura incorporalia, als Dienſtbarkeiten/ ꝛc. l. 9. & l. ult. C. de præſcript. long. temp. Wie auch Verbrechen / ſo wohl publica als privata l. 12. C. ad l. Corn. de falſ. Welcher maſſen im Auguſt 1606. von dem Jeniſchen Juriſten-Collegio geſprochen:

Da jetzo erſt eine Klage oder Inquiſition deßwegen / was euer Ehemann vor drey und zwantzig Jahren vor Frevel begünſtiget / vorgenommen und ihm eine Staffe auferleget worden / ſo iſt er exceptionem præſcriptionis vorzuſchützen wohl befug/ V. R. W.

Und Anno 1646. iſt in ſelbiger löbligen Facultät auf Anfrage Gabriel Deſchners zu Culmbach erkennet:

Daß

Daß N. den N. wegen des beſchuldigten Todſchlages / weilen derſelbe vor zwey und zwantzig Jahren geſchehen ſeyn ſoll / anzuklagen nicht befugt.

† Dafern aber nicht auf die Straffe criminaliter, ſondern nur Erſtattung des Schadens civiliter geklaget würde / hat obemeldte zwanzigjährige præſcriptio nicht ſtatt; Wie auch dieſelbe in gargroben Verbrechen nicht beobachtet wird / als Z. E. des Aſſaſſinii Sodomiæ und dergleichen/

† In 30. Jahren werden verjähret ſolche inmoble Güter / da weder ein Rechtmäßiger Titul noch bona fides befindlich/ als geſtohlne mit Gewalt eingenommene Sachen/ l. 7. C. de præſcr. 30. ann. (2.) alle Actiones und Zuſprüche/ l. 3. l. 4. d. t. (3.) Jährliche Monathliche Renthe. d. l. 7. (4.) bey Lehnen wird ſo wohl das Dominium directum als utile gegen dem Lehn-Herren in ſolcher Zeit erlanget/ und wenn daher ein Vetter des verſtorbenen Vaſallen ein Lehn-Gut dreyßig Jahr beſitzet / ohne dem Lehn-Herrn zu recognoſciren / iſt daſſelbe dadurch zum Erb-Gut worden / wie ſolchergeſtalt die Facultas Juridica Jenenſes im Julio 1652. auf Befragen Chriſtophori Senerti geſprochen:

† Innerhalb viertzig Jahren werden acquiriret Kirchen-Güter / welche innerhalb dreyßig Jahren ſonſt nicht præſcriptibel ſind / als auch ſolche Actiones und Anſprüche / welche innerhalb / obgeſetzter Zeit nicht erleſchen. l. 4. C. de præſcr. 30. vel 40. ann. (2.) die Zehnten / als welche von dem Päbſtlichen Recht mit zu denen Kirchen-Sachen gezogen werden. Davon iſt ein Rechts-Spruch von denen Scabinis Jenenſibus Anno 1636. auf Anfrage M. Georgii Richters / Paſtoris zu Frieſa ertheilet:

Befindet ihr in denen bey euch auf der Pfarre Frieſa/ verhandenen uhralten Pfarr- und Decems-Regiſtern / daß unter andern von Anno 1558. an biß auf 1568. Jahr Nicol. Haſelahn von einer halben Hufen / ſo die Ubermaſſe genennet wird / dem damahligen Pfarrern Hn. Erhard Tillern/ gleich allen andern Hufen jährlichen anderthalb achtel Korn und ein achtel Hafern zum Dcem gleichförmig gereicht und gegeben Ob nun wohl die Decimæ aus dem göttlichen Recht ihren Uhrſprung haben / und dahero nicht ſcheinen / als wenn ſelbe mögen oder können præſcribiret werden. Jedoch aber weilen weit über 40. Jahr von den Poſſeſſoribus bemeldter halber Hufen oder Ubermaß / erwehnter Decem nicht gefodert worden. Als können ſich auch dahero Chriſtoph Eiſenbeiſſers Erben mit der vorgeſchützten præſcription oder Verjährung wohl verhelffen / und ſeyd ihr von demſelben aus angezogener Urſach / weder den verſeſſenen / noch auch

den zukünfftigen jährlichen Decem wegen innhabender halben Hufen oder Ubermaß zu begehren nicht befugt/ V. R. W.

Hieher gehören auch (3) die Fiſcal-Sachen auch derer Fürſten und Herrn eigene Güter l 4. C. de Bon. vac. Gebhard. tr. de Uſucaptione c. 4. §. 4. n. 1. (4.) Die Stadt-Güter l. 9. C. de SS. Eccleſ. Gilken ad authenticam quas actiones C. de SS. Eccleſ. (5.) Wann jemand ein Recht hat/ ſo er fodern oder ſuchen ſolte/ ſolches aber unterläſſet/ iſt er derſelben nach Verlauff 40. Jahren verluſtig l. 3. & 4. C. de Uſurpat. & Uſucap.

In hundert Jahren werden præſcribiret die Güter der Römiſchen Kirchen/ authentica quas actiones Cod. de SS. Eccleſ. Nov. 131. c. 6. Wie auch die hohen Regalien, Zöllen/ Jurisdiction, und was ſonſt denen Fürſten und Landes-Herrn/ vermöge ihrer Landes Obrigkeit zukommt Gebhardus d. tr. c. 5. n. 11. & 12. Carpz. parte 2. Conſt. 3. Def. 24. dahin iſt auch zu referiren das Jagt-Recht/ welches wie es heutiges Tages unter die hohe Rechte gezehlet wird/ ſo dem Landes-Herrn zuſtehen/ alſo wird ſelbiges weder in 30. noch 40. Jahren/ ſondern allein durch eine undenckliche oder 100. Jährige Poſſeſſion erlanget. Alſo iſt von denen JCtis Jenenſis Anno 1639. im Febr. auf Anfrage Conrad Sigonii zu Groß-Glogau geſprochen:

So mag euer Client auf ſeinen beyden Gütern der Jagt- und Weide-Werck mit Hünerfangen zumahl wider den Dominum directum ſelbſt nicht anmaſſen/ alſo daß er auch zu ſeinem Behueff die gemeine Verjähder 30. Jahre Jahr und Tag geſtalten Sachen nach fürzuſchützen nicht berechtiget/ V. R. W.

L.

Geſtohlen Gut kan nach Verlauff 30. Jahren præſcribiret werden.

In vorhergegangener Obſerv. 46. iſt gemeldtet worden/ daß nach Käyſerlichen Rechten die beweglichen Güter mit Verlauff dreyer Jahre/ nach Sachſen-Recht aber in einem Jahr præſcribiret werden. † Allein dieſes gehet nicht an in rebus furtivis, oder bey geſtohlnen Gut/ als welches wegen des ihm an klebenden Vitii weder von dem jenigen der es als ein Käuffer noch Erbe an ſich bringet/ kan præſcribiret werden/ wann auch gleich die hierzu geordnete Zeit verfloſſen iſt/ per §. Furtivæ quoque reſ. 2. Inſt. de Uſu cap. l. 33. in pr. ff. Eod. l. Vita 10. C. de

de acquir. poſſeſſ. ibique Joh. Brunnemann. in Comment. Dn. Richter/ Deciſ. 96. num 102 & ſeq. Henr. Hahn ad Weſenbec. tit. de Uſu cap. n. 10. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ff. tit. de uſurpationib. num. 14.

† Und ob gleich das Sachſen-Recht denen Juden dieſe Freyheit gibt/ daß ſie das geſtohlene Gut / welches ſie an ſich gekaufft / oder zum Unterpfand angenommen/ dem rechten Herrn / bevor ihnen nicht der Werth wieder erleget werde / nicht heraus geben dürffen / per text. in Land-Recht/ lib. 3. art. 7. & Gloſſ. Germ. ibid, † Wie denn gleichfalls einige Städte mit dergleichen Statutis und Privilegien auch verſehen ſeyn ſollen / Panormit. in c. quod Clericis de Foro Compet. Joh. de Anania concil. 70. † Weil aber ſolche Statuta und Privilegien / ſo denen Wucherern concediret / nur Anlaß und Gelegenheit zu ſündigen geben / contra id quod habetur in l. convenire ff. de Pact. dotalib. & in c. Quemadmodum de Jure jurand. ſo ſind ſie nicht unbillig abgeſchaffet und verworffen / Virgil. Pingizer. Quæſt. 49. Sichard. in l. 2. num. 2. C. de Furt. Menoch. 5. præſ. 29. num. 35. & ſeq. Stamm / de Servit. perſonal. lib. 1. tit. 5. c. 3. in fin. † So bezeuget auch Georg. Schultz / in Synopſ. Inſtit. de Obligat. quæ ex delict. naſc. lit. P. daß vorerwehnte Verordnung des Sächſiſchen Rechtes nicht in Obſervantz gezogen werde. † Ja es iſt vielmehr in des Caroli V. Policey-Ordnung de Anno 1548. ausdrücklich die Verordnung gemacht/ daß die Juden die geſtohlne Güter ohne einigen Entgelt wieder heraus geben ſollen. Welches auch wiederholet und confirmiret worden auf den Reichs-Tag zu Franckfurt de Anno 1577. tit. von Juden und ihrem Wucher / 20. Philipp. Knipſchild / tr. de Jurib. & privil. Civitat. imperial. lib. 2. cap. 30. n. 43. & 44.

† Allein eine gantz andere Beſchaffenheit hat es mit den geſtohlnen Gütern / wann eine gar lange Zeit / nehmlich in Foro Civ. 30. Jahr / in Foro Saxonico 31. Jahr / 6. Wochen und 3. Tage verfloſſen. Denn in ſolcher Zeit das Vitium reale & qualitas furtifitatis in ſo weit purgiret wird / daß auch ein Dieb ſelbſt und ein jeder violentus poſſeſſor eine Sache præſcribiret / l. omnes 4. C. de præſcript. 30. vel 40. ann. l. 1. §. Ad hæc C. de Annal. Except. Joh. Schneidew. ad tit. Inſt. de Uſucap. Rubr. Quæ res præſcrib. poſſ. num. 60. Ubi hoc etiam de jure Canonico (*) pro-

Ll

(*) *Contra dicit Manzius ad §. Furtivæ quoque res 2. J. de Uſucap. qui videri poteſt. Omnium optime vero tum quid in Praxi, tum etiam in puncto juris obtineat, tradit Hahn. ad Weſenbec. Tit. de Uſurpat. & Uſucap. n. 11. ibi; quod Jure Pontificio &c.*

procedere dicit Franciſc. Bald. Tract. de præſcript. 2. p. 3. princ. q. 12. n. 6. verſ. Quam confuſionem limitat. Joh. Harpr. ad §. quod autem 3. Inſt. de Uſucap. n. 4. Henr. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de Uſurpat. unic. num. Dn. Richter / Deciſ. 96. num. 152.

Wann demnach die vorangezogene lange Zeit völlig verfloſſen / ſo wird der Herr von ſolchen geſtohlnen Gut in judicio vindicatorio nicht mehr gehöret / Dn. Carpzov. part. 4. Conſt. 39. def. 6. num. 5. & 6. Dn. Richter. d. loc. Dahero dann Dn. Scabini Lipſienſ. Menſ. April. Anno 1633. in Sachen Melchior Fickers zu Aulig alſo geſprochen: Habet ihr ein gülden Halß-Band bey N. N. angetroffen. Wenn nun gleich daſſelbe hiebevor euren Eltern geſtohlen worden wäre; Dieweil aber dennoch eurem eigenen Berichte nach / bemeldter N. N. ſolch Halß-Band allbereit über 30. Jahr / Jahr und Tag in geruhlichem Beſitz gehabt / und darum nicht angeſprochen worden / ꝛc. So hat er ſich auch nunmehr mit der Verjährung zu behelffen / und ihr ſeyd daſſelbe ferner zu vindiciren nicht befugt / V. R. W.

LI.

Die Gerechtigkeit zu jagen wird wider den Lands-Herrn durch Verjährung undencklicher Zeit erworben.

DIe von Oberg hatten gegen das Amt Meinerſſen den Beweiß übernommen / daß ſie auf gewiſſen Feldmarcken / die Jagten a tempore immemoriali geübt. Worgegen die Beammte / daß denen Gegenern die Clandeſtinität im Weg ſtünde / das tempus auch nicht immemoriale ſey / indem ſie ältere Nachrichten in contrarium, vorſchützten. Dieweil aber die Zeugen durchgehends deponirten / daß die vorige Beamhte dieſes Jagen wohl gewuſt / daſſelbe auch theils mit angeſehen / indem es öffentlich geſchehen / und dawider etwas niemahlen geſprochen. Im übrigen die Jagten auch contra Dominum feudi per tempus immemoriale wohl præſcribiret werden können / Gilken. p. 3. de præſcript cap. 2. num. 14. Heig. p. 1. qu. 13. num. 31. Roſenthal de feud. cap. 5. Concluſ. 16. Bocer. de Regal. cap. 4. num. 45. Einſidel. Sim. Tr. cap. 4. num. 74. Das tempus immemoriale aber hinlängig erwieſen wird / quando teſtes dicunt, ſe vidiſſe ita fieri ſemper, & nunquam vidiſſe actum contrarium, nec a Majoribus & Senioribus aliter audiviſſe, & de hac re publicam eſſe famam ac opinionem apud eos, qui rei cognitionem habent,

habent, Carpz. p. 1. Conſt. 16. def. 74. n. 16. & in proc. tit. 13. art. 3. n. 61. Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 2. p. 1. cap. 7. n. 158. Lynker. in Deciſ. 1123. So wurde auf der von Oberg geführten Beweiß Menſe Febr. 1692. nacher Zelle a JCtis Jenenſibus beyfällig geſprochen.

LII.

Die Begnadig- und Belehnungs-Gerechtigkeit iſt mancherley.

OB ſchon die Jagten ein ſonderbahres Regale ſeynd / und billig in denen Lehn-Briefen benennet ſeyn ſollen / Roſenthal de feud. cap. 5. Concluſ. 14. Heig. p. 1. qu. 15. num. 44. Finckelthaus Obſ. 41. n. 11. & 13. Daferne aber doch / in einem über ein Lehen-Gut aufgerichteten Kauff-Brief / daſſelbe mit denen Jagten verkaufft wird / und der Lehn-Herr ſeinen Conſens insgemein über alles / was darinnen enthalten / ertheilet / auch der Vaſall hierüber ſich eine lange Zeit der Jagten öffentlich gebrauchet; So iſt daraus des Vaſalli jus venandi, wie es verſchrieben iſt / genugſam zu behaubten; wiewohl in inveſtitura der Jagt nicht gedacht werde / ſintemahl der Conſenſus Domini, wann er nachgehends erfolget / gnug iſt / Curt. Tr. feud. 2. reg. 4. eſtque diutinum in venatione exercitium, præſertim cum titulo, qualis in h. c. in Conſenſu Domini conſtituitur, omnino attendendum, Finckelthaus d. l. num. 3. 19. Noë Meurer. p. 4. vom Jagt- und Forſt-Recht / fol. 85. Im übrigen ſeynd mit denen Worten / Wild-Fuhr / Wild-Bahn / item Wild-Jagten und aller Wild-Fuhr in denen Lehn-Briefen die Hohe- und Niedere-Jagten zu verſtehen / per Sixtin. de regal. p. 2. cap. 8. num. 48. Hingegen obgleich die Worte mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten / ſehr general, dieweil aber doch ein und ander beſonders Regal, nicht eben darunter nothwendig begriffen ſeyn muß / ſondern vielmehr eine general Conceſſion eine Erleuterung ſonſt woher / auch ſonderlich ex uſu & exercitio, bedarff / ſo ſeynd auch für ſich darunter die Jagten nicht gemeinet; als welche einer ſpecialen inveſtitur, oder præſcriptionis longiſſimi temporis, nöthig haben / Schrader. de feud. p. 3. cap. 4. n. 47. Mod. Piſtor p. 2. Conſt. 14. num. 23. ſeq. Carpzov. Deciſ. 287. n. 4. Inſonderheit aber hat es mit denen Hohen-Jagten die Bewandtnuß / daß ſolche unter der Verleihung der Jagten indefinite nicht begriffen / Knichen. p. 2. de veſt. pact. cap. 2. Finckelthaus. d. l. num. 38. ſeq. Schrader. de lib. num. 47. Roſenthal. d. cap. 5. Concluſ. 94. num. 9. ob wohl einer belehnet geweſen / cum Caſtro & territorio, in quo plures ſylvæ fuerint,

Schrader. d. l. num. 47. Wenn aber in denen Lehen-Briefen folgende formalia befindlich / mit allen anderen Gnaden und Gerechtigkeiten / nichts ausgenommen / item wie es alles Nahmen haben mag / nichts ausgeſchloſſen. Imgleichen Herrlichkeit an Jagten und andern / nichts ausgenommen / ferner Jagten aller Thiere / gehend und fliehend. So ſeyn dem Vaſallen auch Hohe-Jagten verliehen / quoniam verbis univerſalibus omnia comprehenduntur, c. Solitæ X. de Majoral. & Obed. l. Julianus de leg. 3. etiam quæ ex cogitari poſſunt, l. verum C. de fideicomm. Roman. Conſ. 279. ibi quod verba univerſalia contineant etiam Regalia non expreſſa item Decius Conſ. 197. ibi: cum primis in geminatis, ut hic: alle / nichts ausgenommen. Quin & jura principi alias reſervata his contineri tradit, Pingizer. Conſ. 1. num. 29. Endlich iſt der Unterſcheid / was eigentlich zur Hohen- und was zur Nieder-Jagt gehöre / aus dem Gebrauch eines und anderen Orts zu nehmen / und nach denſelben ſich allda zu achten / Roſenthal. d. cap. 5. Concluſ. 94. in fine. Jedoch werden insgemein zum Hohen-Wildprett gerechnet: Hirſche wilde Schweine / Bären / Rehe / Trappen / Auerhanen / Haſelhüner / Berghüner / Schwanen. Wie zu dem Nieder-Weid-Werck: Haaſen / Dächſe / Füchſe / wilde Katzen / Feld oder Reb-Hüner / Krams-Vogel / Lerchen / wilde Endten / wilde Tauben / Schneppen und dergleichen Waſſer-Vögel: Wiewohl auch an etlich Orten die Mittel-Jagt / dazu Rehe und Friſchlinge gezehlet werden / in Ubung iſt / ad d. Wehner. O. P. voc. Forſt-Recht / Knichen. p. 2. cap. 2. num. 45. ſeq. Seckendorff. p. 3. Fürſten-Staats cap. 5. num. 2. Ita pronunciatum Jenæ Menſe Febr. 1686. teſte Lynkero in Deciſ. 853.

LIII.

Die Zeit zwiſchen einem Käuffer und Verkäuffer hänget aneinander / ſo viel die Verjährung betrifft.

Zu einer Verjährung wird nicht allein erfodert bona fides, und ein rechtmäßiger Titel / princ. §. Diutinæ poſſeſſ. 12. Inſt. de Uſucap. l. 2. 4. 8. C. de præſc. long. welcher gantzer 30. Jahr auch für den Beſitzer vermuthet wird / Petr. Heig. p. 1. Quæſt. 16. num. 58. Dn. Richter / Deciſ. 21. num. 61. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi Pandectarum tit. de Uſurpationib. n. 12. † Sondern es wird über das noch erfodert eine ſtets an einander hangende und nicht interrumpirte Poſſeſſion, d. princ.

d. princ. ohne welches die Verjährung nicht ſtatt hat/ l. 3. l. poſſeſſio 20. l. ſine poſſeſſione 25. l. nunquam 31. §. 1. ff. de Uſurp. & Uſuc. l. nemo 10. C. de Adquir. poſſeſſ.

† Ob nun wohl die Poſſeſſion eines Verſtorbenen/ und die von deſſelben Erben/ wie auch eines Käuffers und Verkäuffers Innhabung von einander unterſchieden ſind/ ſo gar/ daß mit dem Tode des Verſtorbenen zugleich die Poſſeſſion mit aufhöret/ und interrumpiret wird/ und ſo nach ein ſolches Anſehen gewinnet/ als wann die Verjährung mit interrumpiret und gar erloſchen ſey/ arg. l. naturaliter 5. l. ſi is qui in princ. ff. de Uſurp. & Uſucap. Joh. Harprecht. ad §. Inſt. ſupra cit. n. 1. & ſeq. † Weil aber dennoch ein Erbe in des Verſtorbenen völliges Recht/ ſo er gehabt/ tritt/ und ein Käuffer in das Recht des Verkäuffers; So iſt in Anſehung der Billigkeit herbracht/ daß die Zeiten der Beſitzungen zwiſchen dem Verſtorbenen und dem Erben/ desgleichen zwiſchen dem Käuffer und Verkäuffer/ wie auch zwiſchen dem Erben und Legatario, oder Fidei commiſſario, &c. Ja auf den dritten und vierdten Succeſſorem continuiret werden/ die Præſcription und Verjährung zu vollziehen/ l. de Acceſſionibus 14. in princ. ff. de diverſ. temporalib. præſcript. l. un. C. de Uſucap. transformand. verſ. Hoc tantum modo obſervando, ibique Joh. Brunnemann. Carpzov. p. 2. Conſt. 4. def. 17. num. 2. & ſeqq. Matth. Weſenbec. de Uſurpat. num. 12. & tit. de diverſ. temp. Præſcript. num. 1. A. Perez. in C. tit. de Præſcript. longi temp. num. 6. & tit. de Uſucap. transform. n. 3. & 64. † Auf welche Meynung die Leipzigiſchen Scabini auf Anfrage des Magiſtrats zu Freyberg im Decembr. 1633. geſprochen:

P. P. Ob nun wohl ſolche Erb-Gelder allbereit vor dreißig Jahren/ Jahr und Tag fällig geweſen/ und die Häuſer/ darauf ſie ſtehen und hafften/ ſolche Zeit über nicht einen/ ſondern unterſchiedene Beſitzere gehabt/ und etliche in die dritte und vierdte Hand kommen und verkaufft worden. Da ſie aber dennoch binnen obgeſetzter Zeit niemahls gemahnet worden/ ꝛc. So wären ſie nunmehr verjähret/ und möchten mit Beſtande ferner nicht eingemahnet werden/ V. R. W.

LIV.

Die Verjährung iſt dem nicht ſchädlich/ der ſein Recht nicht ausführen können.

Alldieweil die præſcriptio zu dem Ende eingeführet/ daß die Nachläßigkeit desjenigen/ der ſeine Sachen alſo vergeſſentlich fahren

 läſſt/

läſſt / daß er in einer geraumen Zeit nicht darnach fraget / alſo iſt daraus zu ſchlieſſen / daß wenn jemand ſeinen Zuſpruch nicht fodern / noch ſeine Action anſtellen können / alsden die Præſcription ihm nicht nachteilig ſey / gleich wie in ſpecie in der Actione injuriarum die Jährliche Præſcription nicht ſtatt hat / es ſey dann / daß der injuriirte die injurie gewuſt und erfahren hätte / nach der Regel wo keine Nachläßigkeit zu finden / auch keine Præſcriptione ſtatt habe. Schurff. Cent. 1. Conſt. 61. n. 6. Gailius l. 2. Obſerv. 105. Mynſing. Cent. 5. Obſerv. n. 7. Fachineus l. 9 Contr. 8. und daß ſolches auch in der Käyſerlichen Cammer alſo üblich ſey / bezeuget Gailius an obangezogenem Orte / daher dann auch denen Partheyen ſo ſich in obgedachten Sücke auf die Unwiſſenheit beruffen / pflege das Jurament aufgeleget zu werden / Ebener Geſtalt wenn jemand ein Privilegium von dem Landes-Herrn erlanget / ſolches ihm aber unbewuſt geweſen / oder er ſolches durch Krieg / Peſt-Zeit / oder dergleichen Zufälle es nicht gebrauchet / ſo verlieret er daſſelbe nicht / ob er gleich ſolches 30. 40. biß 100. Jahr nicht gebrauchet. l. unus ex ſociis §. fin. ff. de Servitut. ruſticorum prædiorum. Gailius l. 2. Obſerv. 60. Und wie wohl die tempora Appellationum ſehr ſtricte gehalten werden / gilt doch in denenſelben eben dieſe Regel / und iſt der Appellans von ſeinem Recht / wenn er dazu nicht gelangen können / nicht ausgeſchlagen Wurmſerus Tit. 60. Obſerv. 17. Gail. l. 1. Obſ. 60. Es kan ſich auch ein Vormund mit der Præſcriptione von 30. Jahren nicht behelffen / wenn er ſeinen Unmündigen kein Inventarium errichtet noch Rechnung abgeleget / wenn die Pupillen hernach erfahren daß er mit ihren Gütern nicht rechtſchaffen umgegangen / ſondern iſt deren ungeachtet ſchuldig denen Pupillen Satisfaction zu geben / aus der Ration weil ſein eigen Gewiſſen ihm ſeine Schuldigkeit genugſam zu Gemüht geführet / und die Minderjährigkeit die Pupillen verhindert ihr Recht zu urgiren. Cothmannus Conſ. 63. vol. 2. per totum. Mevius part. 7. Dec. 173. Alſo wann wegen Krieges-Gefahr das Gericht geſchloſſen iſt / kan niemand die Schuld beygemeſſen werden / daß er das Seinige verſäumet / und hat alſo auch keine Verjährung ſtatt. Mevius part. 8. Dec. 459. Weil auch diejenigen / ſo dem Kriege nachfolgen / in Geſandſchafften verſchicket / oder vom Feinde gefangen ſind / bey dem Jhrigen nicht ſeyn können / hat dabey eben die Diſpoſition ſtatt / gleich wie auch denen Pupillen und Minderjährigen keine Præſcription ſchädlich iſt l. 3. Cod. de præſcritione 30. vel 40. annorum l. fin. C. in quibus cauſis reſtitutio in integrum non eſt, wie auf ſolche maſſe von der Juriſten Facultät zu Jena Anno. 1637. auf Anfrage Jobſten von Mandelsloh Pfandes-Innhabern

der Herrſchafft Blanckenheim geſprochen worden. Wofern eurem Bericht nach die Zeit eurer Unmündigkeit dazwiſchen kommen / welche die Verjährung verhindert / ſo hat ſich das Gegentheil mit der Præſcription bey ſo geſtalten Sachen nicht zu behelffen / V. R. W.

Dannenhero insgemein geſagt wird daß bey denen Pupillen und Minderjährigen die Præſcription eingeſchlaffen ſey / wiewohl wegen der Minorum oder Minderjährigen zu bemercken / daß ſie nicht ſo wohl gantz und gar aufgehoben ſey / ſondern vielmehr durch die reſtitutionem in integrum zeriſſen werde.

LV.

Die Præſcription wird zerriſſen / wenn die Poſſeſſion oder der Beſitz nicht allezeit ruhig iſt / und aneinander hångt.

Gleich wie die Rechts-Regel will / daß nur ſo viel præſcribiret wird / als man im Beſitz hat / alſo kan dieſelbe nicht gültig ſeyn / wann die Poſſeſſion die zu Recht erforderten Requiſita nicht hat / nehmlich wann einer aus der Poſſeſſion geworffen / und derſelben verluſtig wird. l. 5. & l. 14. ff. de uſurpat & uſucap. Als wenn jemand die Trifft-Gerechtigkeit an einem Orte håtte eine Zeitlang beſeſſen / es würde ihm aber dieſelbe von dem Nachbar ſtreitig gemacht / und von dem Viehe etwas gepfåndet / iſt die Poſſeſſion von der Zeit an auffgeruffen / und kan die Verjährung nicht Statt finden Colerus de Proceſſu Executivo part. 1. c. 3. n. 90. 92. Weſenbec. in Tit. ff. de uſurpat. & uſucap. circa finem, und wenn gleich derſelbe dem das Viehe gepfåndet ſich der Trifft-Gerechtigkeit wieder anmaſſete / und wieder in Poſſeſſion ſetzte / wird doch die Zeit nicht anders gerechnet / als von dem Tage der Pfandung an / wobey über dem erfodert wird / daß der Poſſeſſor in bona fide geblieben / und nicht etwan durch die Pfandung überführet ſey / daß er das Weyde-Recht mit Unrecht ſuchete / denn ſonſten er mit der gewöhnlichen Zeit der præſcription nicht auskommen kônte. l. 15. §. 2. de uſurpat. & uſucap. Was aber res incoporales als Servitutes Jura und actiones anbelanget / ſo werden dieſelbe insgemein durch die Gerichtliche Klage von der Præſcription ausgeſchloſſen / jedoch mit dieſem Unterſcheid / daß die dreyjährige Præſcription, ſo bey Mobilien ſtatt hat / nur durch die Krieges-Befeſtigung vor Gericht oder litis conteſtation unterbrochen werde l. 18. ff. de rei vindic. l. 10 Cod. de præſcript. long. temp.

Rauch-

Rauchbar. lib. 2. qu. 28. n. 38. Perezius in C. d. t. num. 2. 3. In der Præſcriptione von 30. oder 40. Jahren / als welche von denen Dd. odiös genannt wird / iſt gnug / wann nur aus dem Gericht die citation inſinuiret iſt. Caſtrenſis in l. nemo C. deacquir. poſſeſſ. wann nehmlich die Citation richtig inſinuiret / und daran kein Fehler iſt. Felin. in C. illud. n. 11. de præſcript. In der actione injuriarum wird bey der Kayſerlichen Cammer durch die bloſſe Citation die præſcriptio interrumpiret Gailius l.2. Obſ. 103. Welches daher ſeinen Urſprung zu haben ſcheinet / daß eine Klag-Schrifft / ſo dem Kayſer oder Landes-Herrn übergeben wird / eben den Effect habe / als ob lis ſchon conteſtiret wäre l. 13. in fine ff de injuriis l. 1. C. quando lib. princ. oblat. Gilmannus l. 1. Dec. 41. n. 6. welches doch einige auff den Fall reſtringiren / wenn der Fürſt keinen Ober-Herrn über ſich erkennet / ſondern als ſouverein regieret Mevius part. V. Dec. 369. Diejenige præſcriptio aber / wobey nicht nur die bloſſe Nachläſſigkeit des Eigenthums-Herrn / ſondern auch bona fides und juſtus Titulus an Seiten des Poſſeſſoris befindlich / wird nicht durch die bloſſe Citation noch durch die litis conteſtation, ſondern bloß durch die geſprochene Endurthel abgeriſſen. Guido Dec. 416. Angelus in §. pœnales n. 27. Inſtitut. de Action. Eine außergerichtliche Interpellation oder Zuſpruch aber / welche nur privatim mündlich geſchiehet / iſt nicht gnugſam die præſcription zu verhindern / als wenn einer proteſtiret oder wider etwas contradiciret: Nur in einigen gewiſſen Fällen wird dieſelbe vor zulänglich erachtet / als Z. E. in Schuldforderungen und anderen perſonalactionen. Heig. l. 1. qu. 16. n. 54. Gebhard. d. Tr. c. 1. §. 4. n. 9 & c. 2. §. f. Rauchbar l. 2. qu. 28. n. 30 in rebus incorporalibus als Gerechtigkeiten / Dienſtbarkeiten und dergleichen wollen einige / daß auch ein extra Judicial-Verboth zu interrumpirung der Uſucapionen gnug ſey. Gebhard. cit. cap. 1. §. 4. n. 10.

Von Gaben oder Geſchencken.

LVI.

Eine Schenckung wird nicht præſumiret.

WEil eine Schenckung oder Donatio nichts anders iſt / als eine freywillige Ubergab / da mein eigenthümliches Gut auf einen andern aus

aus Freygebigkeit gebracht wird; Man aber nicht præſumiren kan / daß jemand etwas ohne davor ein æquivalent zu bekommen / leichtlich hinweg geben / und alſo mit dem Seinigen nicht als ein guter Haußhalter umgehen werde / l. 25. princ. de probat. Dahero wann jemand in ſeinem Teſtament geſaget hätte / daß er eine Schenckung / welche er jemand durch ein Schreiben gethan im Teſtament confirmiren wolte / und man den Brief / davon das Teſtament meldet / nicht finden könte / wird es nicht vor eine Donation unter Lebenden / ſondern vielmehr vor ein fidei commiſſ. gehalten / und unter ſolchem Titul gefordert. Es leidet aber dieſe Rechts-Regel eine und andere Abfälle / nehmlich erſtlich / wenn jemand einem andern Geld zehlet / daß er weiß / er ſey es ihm auf keinerley Weiſe ſchuldig; Zum andern / wenn jemand einem andern zu ſolchem Ende Geld thut / daß er davor etwas ſolle machen laſſen / welcher auſſer dieſem Fall nicht aufgewendet hätte / als zum Exempel / wenn einer einem Dürfftigen Geld thut / zu Erbauung eines Hauſes / welches der andere von ihm nicht verlanget / dabey auch nicht abgeredet / daß es ſolte geliehen ſeyn / l. 13. §. fin. de donation: inter virum & uxorem. Vierdtens / wenn der Donator und Geſchenck-Nehmer mit näher Verwandſchafft einander beygethan ſind / und ſonſten ein und andere Vermuthungen hinzu kommen / daraus eine Schenckung abzunehmen / l. 26. de probat. Bocerus de probat. c. 3. num. 19. Koppen p. 1. Dec. 14. Alexander. Conſ. 133. und weil abſonderlich die alimenta oder Unterhalts-Mittel in Rechten ſonderlich favorabel ſind / ſo wird davor gehalten / daß wenn jemand der wohl bey Mitteln einen nahen Vettern / Z. E. einen Schweſter Sohn bey ſich hat und ihn erziehet / welcher ſich aus dem Seinigen nicht erhalten kan / wenn derſelbe die Unterhaltungs-Koſten niemahls in ſeine Rechnung getragen: Wenn der Minderjährige Vormünder hat / dieſelbe aber um die Unterhalts-Koſten niemahls angeſprochen noch gemahnet ſind / da doch dem Vormund oblieget / vor die Unterhaltung des Pupillen zu ſorgen / l. 1. Cod. de alimentis pup. præſt. Wenn er mit der Forderung 10. Jahr ſtille geſchwiegen / und nichts wieder gefordert / wenn der Pupille in Entſtehung dieſer alimenten anderwerts hätte können eben ſo wohl den freyen Auffenthalt finden: So wird aus dieſen Argumenten mit Fug geſchloſſen / daß dem Pupillen die Alimenta geſchencket ſeyn / und können alſo dieſelbe auch hinkünfftig nicht wieder gefodert werden. Gleichwie alſo im hohen Tribunal zu Wißmar den 16. Octobr. 1656. in Sachen Johann Bracken wider Jochen Stabeloen Wittwen geſprochen worden / ref. Mev. p. IV. Dec. 317.

LVII.

Eine Schenckung auf den Todes-Fall/ wann ſie nicht für Gerichte geſchehen/ iſt ſie nicht kräfftig/ es ſey dann ſelbige in Gegenwart fünff Zeugen aufgerichtet. (*)

Es wird die Schenckung unterſchieden/ in die Schenckung unter den Lebendigen/ und auf den Todes-Fall/ und wird dieſe letztere denen Legatis (**) und andern letzten Willen verglichen/ §. Mortis cauſa 1. Inſt. de Donat. Matth. Berlich. part. 2. Deciſ. aur. 223. num. 5. Henr. Hahn. in Obſerv. ad Weſenbec. Tit. de Donat. n. 3. JOH. JOACH. SCOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 39 tit. 6. n. 10.

†Dieſe Schenckung auf den Todes-Fall/ wie auch andre letztere Willen geſchehen insgemein judicialiter und für Gericht/ oder auch wohl in des Donatoris Behauſung in Beyſeyn 5. Zeugen/ ſo hierzu beſonders erbeten werden müſſen/ Conſtit. Aug. 14. §. Da auch von Gerichts wegen/ in part. 2. Dan. Moller. ad Conſt. 1. Elect. p. 3. n. 8. † Fürnehmlich aber muß in dem Churfürſtenthum Sachſen die Donatio omnium bonorum, oder die Schenckung aller Güter nothwendig judicialiter geſchehen/ per d. Conſt. 1. p. 3. §. Wir ordnen auch darneben/ ꝛc. Virgil. Pingizer. Quæſt. 13. num. 13. Dominus Carpzov. ad d. Conſt. 1. def. 23 num. 6. Dominus Richter/ Deciſ. 22. num. 35. & ſeqq. †Wiewohl ſonſten nach gemeinen Rechten ſolche auch ohne daß ſie der Obrigkeit inſinuiret/ gültig iſt/ Dn. Richter/ d. l. num. 34. Ant. Perez. C. de Donat. mort. cauſ.

†Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Majo 1633. in Sachen Melchior Kleeblats/ zu Eulenburg/ hat euch Marten Nobel alle ſeine Güter/ Jura und actiones ſo wohl Gegenwärtige als Zukünfftige durch eine Ubergabe auf den Todes-Fall geſchencket/ und übereignet. Ob nun wohl ſolche Ubergabe für den Gerichten/ darunter ſeine Güter/ und ſonderlich die Unbewegliche gelegen/ nicht aufgerichtet; Dieweil aber dennoch gedachter Martin Nobel/ als er zu Merſeburg kranck worden/ ſolche Ubergabe auf

(*) *Caſum huc quadrantem vide apud Vigelium* im Richter-Buch. *Cent.* 2. *caſ.* 29.

(**) *Verum non ſimpliciter, quia Legatum confertur ignoranti, Donatio Mortis cauſa ſcienti.*

auf den Todes-Fall / als er ſie zuvor zu Papier gebracht / bey den Gerichten des Orts gebührlichen inſinuiret / und alſo gerichtlich vollzogen / ꝛc. So iſt auch angeregte Ubergabe aufn Todes-Fall zu rechte kräfftig und beſtändig / V. R. W.

† Nec non Scabinatus Jenenſis Menſ. October. Anno 1631. ad requiſitionem Nicolai Moſes zur Neuſtadt / an der Orla. P. P. Da gleich ſolche Ubergabe zu vorhero auſſer der Gerichts-Stelle / daheim geſchrieben und aufgerichtet worden wäre; So iſt doch dieſelbe / weil ſie hernach von beyden Ehe-Leuten ſelbſten gerichtlich inſinuiret worden / bewehrter Rechts-Lehrer beſtändiger Meynung nach / vor nichtig keines Weges zu achten / V. R. W.

† Aber Res particulares, oder eintzelne Dinge können auch auſſerhalb Gericht geſchencket werden / doch alſo / daß zum wenigſten 5. Zeugen dabey ſeyn müſſen / l. ult. C. de Donat. mort. cauſ. † (Nur werden allhier ausgenommen die Donationes privilegiatæ, als da ſind: Ubergaben ſo zur Peſt-Zeit geſchehen / Donationes ad pias cauſas, oder zu milden Sachen. Ubergabe zwiſchen Eltern und Kindern / bey welchen zween Zeugen genug / vid. Carpzov. part. 3. Conſt. 1. def. 33. Dn. Richter / Deciſ. 28. num. 25. & ſeqq. cum Dec. ſeq. Henr. Hahn. ad Weſenbec. c. l. num. 6. ab iisdemque relati.) † Die Ratio iſt / weil die Ubergabe auf den Todes-Fall den letzten Willen verglichen wird / d. l. ult. A. Perez. in Cod. tit. Eod. num. 4. & num. 19. §. obſervandum itaque. Zu welchen aufs allerwenigſte 5. Zeugen erfodert werden / l. ult. C. d. Codicill. Dn. Richter / Deciſ. 21. num. 30. Joh. Brunnemann. ad l. inteſtata 2. C. de Donat. mort. cauſ. & l. fin. C. Eod. † Denn ſonſten dergleichen Donation nicht beſtändig / wann auch gleich ſolche eydlich bekräfftiget / Joh. Zanger. de Except. p. 3. cap. 2. num. 202. Carpz. p. 3. Conſt. 1. def. 29. n. 4. & ſeqq. & lib. 6. Reſp. 2. num. 7. & ſeq. Joh. Schneidew. ad pr. §. Mortis cauſ. donat. num. 20. Matth. Weſenbec. in parat. ff. de mort. cauſ. donat. n. 6. Henr. Hahn. in not. ibid. Petr. Gregor. Syntagm. Univerſ. lib. 41. c. 2. n. 8. & 9. Mozz. de Contract. tit. de Donat. num. 21. Peckius de Teſtam. Conjug. lib. 4. n. 1. in fin. A. Rauchbar. p. 2. quæſt. 16. n. 10.

Dieſem nach haben Dn. Scabini Electorales Lipſienſ. in Sachen Johannis Lanigers zu Nordhauſen / Menſ. April. Anno 1629. alſo geſprochen: P. P. Dieweil ihr ſelbſten berichtet / daß die Ubergabe aufn Todes-Fall / von welchen eure Frage meldet / weder gerichtlichen noch in Beyſeyn fünff Zeugen aufgerichtet worden / ꝛc. So mag dieſelbe auch / unangeſehen

ſie eydlich geſchehen / im Stande Rechtens für kräfftig und beſtändig nicht geachtet noch gehalten werden / V. R. W.

Imgleichen auch JCti Jenenſes Menſ. Octobr. Anno 1641. auf Anſuchen Dominici Gerlachs zu Altenburg: Als ihr uns Copiam der zwiſchen zweyen Ehe-Leuten / benanntlichen Hanſen Pflocken / und ſeinem Weibe Agneſen / aufgerichtete Donationis mortis cauſa reciprocæ, beneben einer darüber verfertigten rechtlichen Deduction zugeſchicket / und obangeregte Donation zu rechte kräfftig / unſere Rechts-Berichtigung gebeten; Demnach ſprechen wir vor recht: Wann gleich dieſelbe / als eine gerichtliche Ubergabe nicht beſtehen kan; Dieweil aber dennoch ein Notarius, neben vier Zeugen / bey ſolcher Verordnung geweſen: So iſt auch gemeldte Donatio Mortis cauſa, jedoch wann nebenſt den vier Zeugen der Notarius zugleich / und alſo fünff Zeugen ſolche eydlich erhalten werden / eurer angezogenen Motiven ungeacht / zu Rechte gültig; Und mag geſtalten Sachen nach / von des verſtorbenen Brudern Sohn nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Ita JCti Helmſtadienſes Menſ. Jun. Anno 1611. A. Schröders Dannæberguta: P. P. Gleichwohl aber / wann gedachter älteſter Sohn erſter Ehe / ſo von 16. Jahren geweſen / als derſelbe an der Peſt gelegen / ſeiner Mutter Schweſter zugeruffen / daß ſie / wann er verſtürbe / aus ſeines Vaters Gütern / ſo viel deren zu ſeinem Antheil auf ihn vererbet geweſen / 100. Thaler haben ſolte / auch / daß ſolches geſchehen / kundbahr / oder mit zweyen Zeugen kan bewieſen werden / iſt hierzu dieſelbe befugt / V. R. W.

LVIII.

Die Schenckung / ſo auf eines dritten und zwar erfolgten Todes-Fall geſchehen / kan von dem Donante nicht revociret werden.

URſula läſt zu Aufrichtung ihres letzten Willens / vor ihrem Ende die Gerichte fordern; Bey deren Erſcheinung ſagt ſie in Beyſeyn ihres Mannes Cornelii und Vaters / daß alle das Ihrige ihrem Mann ſeyn ſolte / und weil das Reden ihr ſchwer fällt / fähret der Vater fort / wie ſeine Tochter unterſchiedliche mahl geſagt / wann ſie nach GOttes Willen ſterben ſolte / wolte ſie ihrem Manne alles / und ſonderlich auch denjenigen Antheil / denn ſie heut oder morgen von ihme / ihrem Vater zu gewarten habe / vermachen; So wäre er / der Vater / damit wohl zu frieden; Er wäre ſein

lieber Eydam/und wolte darinne ſeinen Willen gegeben haben/ auch daß der Mann/nach ſeinem/des Vatern Tod/ſeiner Tochter Urſulen/Erb-Portion haben ſolte: Worauf ſich der Eydam bedancket/ und ihme die Hand gegeben. Da nun auf erfolgten Tod der Urſulä ihr Vater ſeine Güter den übrigen Kindern würcklich übergiebet/ und von denenſelben ihme einen gewiſſen Auszug/zu ſeinem Unterhalt/auch etliche Neben-Præſtationes von denenſelben bedinget/ belanget denſelben Cornelius ex l. fin. C. de Ed. D. Andr. Toll. fodert recognition ſeiner Frauen Teſtaments, und will in die ihme darinne vermachte ratam immitiret ſeyn; Nachdem er ohne dem der Urſulæ mobilia als hæres mobiliaris behalten/ der Schwieger-Vater aber will das Teſtament pro recognoſcibili nicht erkennen/weil die Tochter ſuper re aliena diſponiret/ auch ihn ſeine Erklärung nicht binde/ noch jemand bey Leben geerbet werden könne: wie dann auch/ wenn ſchon er Cornelio ein Stück ſeiner Güter zu überlaſſen verſprochen hätte/ nichts deſtoweniger dieſes Erbiethen revocabel, und ein ultima voluntas, welche/ da ſie auch gleich jurata wäre / dennoch jederzeit usque ad mortem zurückgezogen werden könne. Ja/ wann einer expreſſe geſagt hätte / ſe voluntatem illam ſuper bonis ſuis poſt mortem in alium transferendis, revocare nolle: tamen ipſum ſibi hanc legem dicere non poſſe, l. 23. de legat. 3. l 55. de leg. 1. Alſo daß vielmehr er ſeine vätterliche legitimam an ſeiner Tochter Mobilien zu prætendiren. Nachdem aber es mit dieſem Fall/ eine ſonderliche Bewandtnüs hat; quoniam ſi præſens Præſenti conſentiat, rem ſuam alicui relinqui, vel generali formula poteſttatem ei teſtandi concedat, habetur pro donatione, eaque mortis quidem ſed non donatis, verum tertii ſeu ipſius deponentis cauſa, l. 11. l. 18. de donat. m. c. indeque revocari a donante non poteſt l. 3. C. eod. Alſo daß indem die Urſula über das jenige/ was ihr Vater/ daß ſie auf ihren Todesfall darüber zu diſponiren haben ſolte/ ihr geſchencket/ derſelbe ſolches nicht wiederum zurücknehmen können/ und kan der Conſenſus teſtandi nicht revociret werden/ wann die jenige verſtorben/ welche in Krafft ſolchen Conſenſus, und zwar mit ihren Willen ſuper re conceſſa diſponiret hat. P. Stockmann. dec. Brab. XX. ubi præjud. Bevorab da noch über diß der Eydam ſolche Ubergabe/ & ſuo & uxoris nomine acceptiret gehabt. Hierneben auch der Vater ſich alles deſſen/ was ſeiner Tochter bereits zugeſtanden/ und noch hätte zutheil werden können/ ohne einigen Vorbehalt begeben: und daß die Tochter ſolches/ in ſeiner Gegenwart miteinander dem Manne überlaſſen/ gewilliget; geſtalt dann ihr gantzer damahliger Nachlaß/ da ſie bey den Vater nebſt ihren Manne gewohnet/in anderm nicht/

als einem Bett/ Kleider und weiſſen Geräth / auch einigen noch übrigen Hochzeit-Geſchenck / und wenig anderen Dingen beſtanden / wann aber einer actum ſibi præjudicialem auf allerhand Weiſe verhindern oder mäßigen könte / deme ohngeachtet aber ſolchen enixe & cum omni abdicatione approbiret/ alsdann derſelbe vielmehr dadurch beſtärcket wird / Carpz. p. 2. Conſt. 46. def 11. n. 3. Richter. p. 2. Couſt. 197. n. 6. Soviel aber die ſeinem Weib hiernechſtgehörige portionem paternam betrifft / der Vater daran / nach ſeinem eigenen Tod / keine legitimam zu prætendiren gehabt noch derſelben bedürffen wird / Cornelius auch die portion ſelbſt von ihm / bey noch währenden deſſen Leben / nicht würde gefodert haben ; wenn nicht er unlängſt / mit ſeinen Kindern eine Theilung vorgenommen / und dabey Jhn Cornelium gäntzlich übergangen hätte; Wie er dann auch über Cornelium, daß derſelbe ihm die facultatem teſtandi nicht benehmen könte / ſich nicht zu beſchweren / weil er ſelbſt ihme dieſelbe durch die Hingabe ſeiner Güter benommen: Nec facultatem teſtandi ſibi aſſerere poteſt, qui nulla amplius bona habet, So iſt demnach prout Lynker habet in Deciſ. 1460. alſo geſprochen worden / daß Cornelius, da deſſelben intentio in ſeines Weibes Teſtamento nullum viſibele vitium habente, gegründet / in ſeines Schwieger-Vaters Güter zu ſeiner Portion gleich anderen deſſen Kindern / billig eingeſetzet. pronunc. Jenæ Menſe Septembr. 1701.

LIX.

Die Ubergabe auf den Todes-Fall wird auch / auſſer andern modis, durch eine bloſſe Reue widerruffen.

DJeſe Donation und Ubergabe kan auff vielerley Weiſe widerruffen werden. Fürnehmlich aber werden in §. Mortis cauſa 1. Inſt. de Donat. drey Arten erzehlet / als erſtlich / wann der Donator und Geſchenck-Geber wieder von der Kranckheit geneſen iſt: wann er aus der Gefahr / darinn er zur Zeit der Ubergabe geſtecket entledig t/ ſo gar / daß keine fernere Erklärung hierüber mehr vonnöthen iſt. Denn ja niemand / welcher in einer Kranckheit etwas ſchencket oder übergibt / ein ander Abſehen hat / als daß der Donatarius alsdenn dasjenige haben ſolle / wann er in der Kranckheit ſtürbe / falls aber er dieſelbe überſtehen ſolte / alsdann er nichts wolte übergeben haben, Cornæ. Conſil. 78. lib. 3. † Vors andre

wird

wird eine Ubergabe wiederruffen / wann der Donatarius und Geſchenck-nehmer eher verſtirbet / als der Geber / l. 42. & fin. de Donat. † Und endlich durch eine bloſſe Reue (*) des Donatoris. l. quod mortis. π. de Donat. mortis cauſ. Henr. Hahn. ad Weſenbec. d. tit. num. 7. Dn. Richter Deciſ. 122. num. 14. † Es iſt aber ſolche Reue zweyerley / eine ausdrückliche und eine ſtillſchweigende oder vermuthende; Wann nemlich zwiſchen dem Donante und Donatario eine Todt-Feindſchafft entſtehen ſolt / arg. l. 3. §. fin. cum l. ſeq. ff. de Admin. tutor. l. 3. ff. de Adim. legat. † Denn niemand dafür angeſehen wird / daß er noch dem / von welchen er auffs ſchimpflichſte tractiret / guts thun wolle / l. 9. ff. de his, quæ ut indig. A. Perez. C. de Donat. mort. cauſ. n. 10. Dan Møller. lib. 2. Semeſtr. c. 39. Henr. Hahn. d. l. num. 7. Berlich. p. 3. Concl. 2 num. 45. & ſeqq. Dn. Carpzov. Deciſ. 98. num. 9. † Oder es erhellet auch die Wiederruffung einer Ubergab / ex facto contrario, oder einer ſolchen Handlung / damit die erſte nicht beſtehen kan / wann der Donator nachgehends das jenige / was vergeben / mit gutem Bedacht und Willen veralieniret / l. 22. l. 32. §. 5. ff. de Donat. inter vir. & uxor. Hahn. ad Weſenbec. d. num. 7. Z. E. Wann er ſolches einem andern legiret oder im Teſtament beſcheiden / arg. l. cum. ſervus 15. l. rem legatam 18. ff. de Adim. & transfer. legat. oder auch durch ein Fideicommiſſ. vermachet. Sintemahl dieſe Donation und Ubergabe / gleich alle andere letzte Willen / biß an eines Tode verändert kan. A. perez. C. de Donat. mort. cauſ. num. 10. Joh. Harpr. ad h. §. 2. num. 74. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 2. def. 10. num. 6. & 7. Henr. Hahn. d. num. 7. verſ. Illud hic notandum.

Ita Scabini Lipſienſes Menſ. Nov. Anno 1627. pronuntiarunt in cauſa Eliæ Hendels zu Freyberg. Ob wohl Marcus Tiehne euch ſeine zwey Stutten / ſo er vor dem Wagen geführet / wie auch ſeinen Trauer-Mantel durch eine Ubergabe auff den Todesfall geſchencket. Dieweil er aber dennoch nochmahls kurs vor ſeinem Abſterben ein Teſtament gemacht / und darinnen bemeldte zwo Stutten und den Trauer-Mantel / nebenſt etlichem Gelde / ſeinem Diener Valentin Kronachen legiret / beſchieden ꝛc. So iſt hier durch vorgedachte Ubergabe ufn Todesfall hinwiederum caſſiret und auffgehoben worden / und ihr habet euch weder der Pferde noch des Trauer Mantels nunmehr anzumaſſen / V. R. W.

LX.

(*) *Vid. Caſum apud Vigelium* im Richter-Buch / *Centur.* 2. *caſ.* 15.

LX.

Wenn ein verſchuldeter Bräutigam nach der Verlöbnüß ſeiner Braut etwas geſchencket hat / kan von deſſen Creditoren revociret werden.

WAs ein Bräutigam ſeiner Braut vor und bey dem Ehelichen Verſprechen gegeben / können deſſen Creditores, wann die Braut nicht gewuſt / daß ſolche Schenckung denenſelben zum Nachtheil geſchehen / vid. l. 2. §. 3. ad JCt. Vellej. & quoad dotem L. 2. C. de revoc. his quæ in fraud. Cred. L. fin. §. 1. ff. eod. obwohl der Bräutigam die Meinung die Creditores zu hintergehen nicht gehabt hätte / nicht zurück fodern / L. 13. C. de donat. ante nupt. die Verunterpfandung aber / wann dere welche die Creditores in den verſchenckten Sachen gehabt haben / werden denenſelben durch dieſe Donation nicht entwendet. Was aber nach der Verlöbniß die Braut verehrt bekommen / wiewohl ſelbige des Betrugs nicht theilhafftig geweſen / ſeynd dieſelbe zu revociren wohl befugt. Wann auch ſchon der Maritus oberatus einem tertio v. c. 1000. Rthlr. pro reditu vitalitio von 80. Thlr. viduæ ſolvendo zahlte / qui titulus utique oneroſus, nec ille fraudis particeps eſt, indeque pauliana teneri non videtur, L. 6. §. 8. quæ in fr. cred. L. 5. C. eod. So würden doch die Creditores per actionem paulianam an ein und anderen Theil / quoad locupletior redditus fuerit ſich erholen können. L. 6. §. 11. ff. d. t. m. Ita pronuntiarunt Domini Jenenſes ſecundum Lynkerum in Deciſ. 338. Menſe Novembri 1693.

LXI.

Eine jede Donation, wann dabey Zweifel vorfället / iſt vor ein ſchlecht Geſchenck und Donation unter den Lebenden zu achten.

ES lieget ſehr viel an dieſer Frage / und hat dieſelbe auch einen groſſen Nutzen / was nehmlich für eine Donation und Ubergabe / wann dabey Zweifel vorfällt / ob ſie für eine Ubergabe unter den Lebendigen oder auf den Todes-Fall aufgerichtet / zu præſumiren ſey. † Denn ſo es eine Ubergabe unter den Lebenden iſt / ſo kan ſie ohne rechtmäßige Urſache nicht widerruffen werden / L. 18. ff. de donat. John. Köppen / lib. 1.

Obſerv.

Obſerv. 97. num. 4. Dn. Richter/ Deciſ. 22. num. 11. und erreichet dieſelbe/ da der Donator annoch im Leben/ ihren Effect. Item. Ibid. num. 40. † Ja wann ſie auch nur in Beyſeyn zweyer Zeugen aufgerichtet/ iſt ſie doch kräfftig; weil dieſe Donation eben die Krafft hat/ welche ein Contract oder rechtmäßiger Vertrag an ſich hat/ per text. §. Aliæ autem. 2. Inſt. de Donat. l. ſi quis argentum. 35. §. ſed ſi quis & §. ult. C. de Donat. l. ſi unquam C. de Revoc. donat. l. omnes 17. §. 1. ff. Quæ in fraud. Creditor. Anton. Gomez. 2. Variar. Reſolut. cap. 4. in pr. Carpzov. lib. 5. Reſp. 55. num. 15. & Deciſ. 134. num. 12. & ſeq. † Welches alles mit der Ubergabe auf den Todes-Fall eine andere Bewandnüß hat/ davon in den zweyen kurtz vorhergegangenen Obſervat. gehandelt worden. † Wird dannenhero ſolche Donation vielmehr für eine/ ſo unter den Lebenden/ als für eine auf den Todes-Fall aufgerichtete Ubergabe gehalten/ Jacob. Schulteſ. in Addit. ad Modeſtin. Piſtor. part. 1. Quæſt. 31. Hartm. Piſtor. lib. 1. quæſt. 8. num. 2. Dn. Richter/ d. Dec. 22. num. 8. & ſeq. † Denn nicht ſo fort daraus/ daß des Todes bey einer Ubergabe gedacht worden/ ſelbige für eine auf den Todes-Fall aufgerichtete Ubergabe zu halten iſt/ per l. ubi ita donatur. 27. ff. de Mort. cauſ. Donat. Mantic. de Conjectur. ultim. voluntat. lib. 1. tit. 13. num. 4. † Sondern es geſchiehet allererſt dann/ wenn es nicht juſta interpretatione geſchehen kan/ daß ſie vor ein ſchlecht Geſchencke und Donation inter vivos gelten mag/ A. Faber in Cod. lib. 8. tit. 35. def. 3. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 12. def. 24. num. 1. & ſeq. † So iſt auch diejenige Ubergabe pro Donatione inter vivos zu halten/ wann der Donatarius erſt nach des Schenckers Tode des Geſchencks fähig ſeyn ſoll/ l. un. C. Ut act. ad hæred. l. Seja 24. §. ult. ff. de Donat. mort. cauſ. l. ult. C. de Contrah. & comm. ſtipul. Henr Bocer. de Donat. cap. 5. n. 17. Dn. Carpzov. lib. 3. Reſp. 55. num. 10. Ubi in ſeqq. plura hujus generis exempla refert. Late Henr. Hahn/ ad Weſenbec. parat. ff. de Mort. cauſ. donat. n. 3. Dn. Richter/ Deciſ. 22. n. 6. A. Perez. in Cod. tit. de Donat. mort. cauſ. n. 8.

† Dannenhero haben JCti Jenenſes Menſ. Aug. Anno 1637. alſo geurtheilet: Ob gleich des Donatarii Mit-Erben ihm Donatario anjetzo nicht das Geringſte geſtändig ſeyn wollen/ mit Vorwenden/ daß diß Geſchencke/ weil es eine eigendliche Donatio mortis cauſa ſey/ und dieſelbe den Legatis gleich geachtet werde/ nicht fünff Zeugen dabey geweſen/ zu Recht unkräfftig wäre. Dennoch aber/ weil jede Donation, wann dabey Zweifel vorfället/ ob ſie eine Ubergabe unter den Lebendigen oder ufn Todes-Fall aufgerichtet/ nur vor ein ſchlecht Geſchencke und Donation inter vivos zu achten;

Zumahl/ wann dieſelbe nicht von einem krancken/ ſondern ſtarcken und noch geſunden Menſchen/ wie aus gegenwärtigem Fall zu ſehen/ geſchehen/ und darbey des Todes-Falls/ und das erſte nach des Schenckers Tode/ des Geſchenckes der Donatarius fähig ſeyn ſoll/ nicht gedacht worden: Zu dem nicht nur des Bruders/ ſondern auch ſeiner Erben zugleich ausdrücklich gedacht/ in welchem Fall denn auch eine Donation, da ſie auch ſchon auf den Todes-Fall aufgerichtet/ doch ihre Natur in ein bloß Geſchencke und unwiderruffliche Ubergabe verwandelt wird/ ꝛc.

Ut & Scabini Lipſienſes in Sachen Melchior Hartwigs zu Gommarn/ Menſ. April. Anno 1631. Hat euch ein guter Freund ein Anſehnliches an Mobilien und Baarſchafft verehret. Ob nun wohl der Donator dabey ſeines Todes gedacht/ und ſich der Sterbligkeit erinnert/ auch ferner Verordnung gethan/ daß allererſt nach ſeinem Abſterben ihr euch der geſchenckten Sachen anzumaſſen befugt ſeyn ſollet; So wird doch nichts deſtoweniger/ allem Anſehen nach/ und in dubio, berührte Donation, bevoraus weil der Donator ſolche gerichtlichen inſinuiren laſſen/ pro Donatione inter vivos billig gehalten; Derowegen der Donator ſolche/ ohne gnugſam Urſache zu revociren nicht befugt iſt/ V. R. W.

LXII.

Eine Ubergabe unter der Lebenden/ ſo ſie über 500. Ducaten/ muß gerichtlichen inſinuiret werden.

Es iſt droben in dieſen anderen Buch Meldung geſchehen/ daß eine Ubergabe unter den Lebenden auch auſſer dem Gerichte geſchehen könne. † Und dieſes bleibet in ſo weit wahr/ wenn nur die Summa ſich nicht beläufft über 500. Soliden/ d. i. 500. Ungariſche Gülden/ per text. in Conſtitut. Elector. Aug. 14. §. So aber p. 2. Et moderna Dn. Elector. in Noviſſ. reſolutionibus caſuum dubiorum Deciſ. 16. Dn. Sigiſm. Finckelthaus, obſerv. 116. num. 18. Joh. Brunnemann. ad l. Sancimus 34. C. de Donat. Weſenbec. in Parat. π. d. nonat. num. 6. Wiewohl Henr. Hahn/ in notat. ibid. das Wort Solidum verſtehet von einen Rheiniſchen Gülden. † Allhier iſt aber wohl zu obſerviren/ daß in ſolchen Fällen die æſtimation oder Werth zu rechnen ſey/ nach eines jeden Landes gangbahre Müntze und deſſen Gewohnheit/ A. Gail. lib. 2. Obſerv. 39. n. 1. & ſeqq. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 12. def. 12. n. 5. & ſeqq.

† Wenn

† Wenn demnach ein ſolcher Exceſſus, oder Ubermaſſe ſich findet / ſo muß die Donation, ſoll ſie anders gelten / gerichtlichen inſinuiret werden / l. pen. l. ult. C. de Donat. Dn. Richter / Deciſ. 22. num. 57. & Deciſ. 33. n. 3. Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 56. num. 1. & ſeqq. Dn. Sigism. Finckelthaus Sen. Obſ. 116. num. 18. & 19. Matth. Berlich. Deciſ. 168. num. 3. & Deciſ. 225. num. 11. & ſeqq. A. Perez. in Cod. tit. de Donat. num. 28. † Wie dann ebenmäßig dieſes vonnöthen iſt / wann gleich ſolche Donation mit einem (*) Eyd / ſelbe nicht zu widerruffen / wäre befäſtiget worden; Sintemahl die gerichtliche Inſinuation als ein weſentlich Stück erfodert wird / c. ſi diligent. 12. Ubi Abb. de Foro compet. c. Juris 39. ubi Felin de Teſtib. Bald. in l. illud. C. d. SS. Eccleſ. col. 4. verſ. Quando quæritur. A. Faber lib. 8. Cod. tit. 38. def. 5. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 12. def. 14. & Deciſ. 190. num. 22. Sam. Strykius in Caut. contract. ſect. 3. c. 9. §. † Und iſt die Urſache ſolcher Inſinuation dieſe / daß dergleichen gar übermäßige Schenckungen in etwas mögen gehemmet / und denen Betriegereyen dadurch zuvor gekommen werden / Joh. Schneidew. ad §. 2. Inſt. de Donat. vid. Mozzium de Contract. tit. Donat. collat. 3. de Subſtantialibus. &c. n. 7. Weſenbec. de Donat. n. 7. ibique Hahn. ad §. Nam ne prodigaliter. † Welche ratio auch mehr bey den Bluts-Freunden und Anverwandten / als bey andern ſtatt hat / Joh. Brunnemann. ad l. 27. C. de Donat. per illum textum. Hahn. d. l. ad §. Eſt autem inſinuatio.

† Es iſt aber in Fall eine ſolche Donation nicht gerichtlichen wäre inſinuiret worden / dieſelbe gantz und gar nicht ungültig / ſondern nur der Theil / der excediret / oder die Ubermaſſe nichtig und unverbindlich / aber die 500. Soliden, oder Ungariſche Gülden nichts deſtoweniger kräfftig und beſtändig / text. expreſſ. in l. ſancimus 34. in pr. C. de Donat. Joh. Schneidew. cit. loc. num. 39. & Joh. Harpr. Eod. num. 148. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 12. def. 17. num. 2. Dn. Richter / Deciſ. 22. n. 64. Brunnemann. ad l. 34. C. de Donat. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. tit. de donation. num. 15. † Utile namque per inutile non vititatur, (**) quando utile

(*) Nach Preußiſchen Rechten iſt dieſes ſo hergebracht / daß eine Ubergabe unter den Lebenden / da ſie 500. *Soliden excediret* / und nicht gerichtlichen *inſinuiret* / aber dabey doch mit einem Eyde bekräfftiget / nach ſelbigen Recht gültig und kräfftig iſt / Land-Recht / *lib.* 4. *tit.* 14. *art.* 2. §. 8.

(**) *Ratio, Cur Donatio 500. Solidos excedens, nec inſinuata, ex parte ſolum vitietur, eſt, quia utile per inutile non vitiatur.*

utile ab inutili ſeparari poteſt. l. 9. 20. 29. π. de Uſufr. Gutierez. lib. 1. de jurament.

† Daß auch voꝛermeldte Donationes non inſinuatæ, auf Sächſiſchen Boden nicht gültig ſeyn ſollen / ohngeacht ſie mit einem Eyde wären befäſtiget worden / ſolches hat Johann Georg II. Churfürſt zu Sachſen in Reſolutionibus Caſuum Dubiorum Deciſ. XXVI. ernſtlich verordnet / wornach auch nunmehr die Collegia Juridica in dem Churfürſtenthum Sachſen ſich zu richten haben.

Ita pronuntiarunt JCti Lipſienſ. Menſ. Jul. Anno 1633. in cauſa Chriſtoph Franckens / zu Leipzig. P. P. Wiewohl viel Rechts-Gelehrte des Wahns ſeyn / daß der Donator eydlich der von Rechtswegen erforderten Inſinuation ſich begeben / und derſelben renunciren könne; So iſt doch der andern vornehmſten Rechts-Verſtändigen bewehrteſten Meynung nach / ſolche Renuntiation, bevorab / wann ſie nicht corporali juramento beſtärcket / gantz von Unkräfften; Derowegen / weil in dieſem Fall der Donator nur bey dem Wort der ewigen Warheit renunciret / und wann er gleich mit einem leiblichen Eyde ſolche Inſinuation abgeſagt hätte / iſt doch dieſe Ubergabe der 1500. Ducaten / ſo viel die Ubermaſſe / und was über 500. Soliden betrifft / aus Mangel derer zu rechte / des gemeinen Nutzen halber / erforderten Solennitäten / welchen keiner ſeines Gefallens abzuſagen / und dieſelbe beyſeit zu ſetzen befugt / euer angezogenen Motiven und Beyfälle ungeachtet / ohngültig und kräfftig / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. in Sachen Henrici Webers / zu Leipzig / Menſ. Decembr. Anno 1632. P. P. Ob nun wohl der Donator ſolche Ubergabe mit einem leiblichen Eyde beſtärcket / und vermittelſt deſſelben / daß berührter Ubergabe nach gelebet / und ſolche nicht angefochten noch hinterzogen werden ſolte / verſprochen. Dieweil aber dennoch vorgedachte Ubergab gerichtlichen nicht inſinuiret worden / ꝛc. So iſt auch ſolche nach Verordnung der Rechte weiter / als auf 500. Ungariſche Gülden nicht kräfftig / derowegen des Donatoris Erben auch ein mehrers auf erwehnte Ubergabe abfolgen zu laſſen / wider ihren Willen nicht gedrungen werden mögen / V. R. W.

LXIII.

LXIII.

Eine Schenckung aller Güter/ wenn ſie remuneratoria iſt gültig/ und kan nicht hinterzogen werden/ obgleich dieſelbe nicht gerichtlich inſinuiret.

Eine von Wehrtern/ hatte ihrem Advocato ihr gantzes Vermögen inter vivos, jedoch mit Vorbehalt der Nothdurfft zu ihrem Standsmäßigen Unterhalt/ um deswegen geſchenckt/ weil derſelbe ihr die Zeithero ihre Sachen wohl beobachtet/ und ferner in acht nehmen würde. Als aber der Advocat ſtirbt/ will ſie ſolche Donation hinterziehen/ weil (1) dieſelbe omnium bonorum, und alſo an ſich ungültig ſey: eo quod teſtandi facultatem impediat, cum primis quod donatrix nil reſervaverit, de quo teſtari poſſet, Carpzov. 3. Conſt. 1. def. 23. & p. 5. reſp. 26. (2) leichtlich darunter ein Betrug oder Beredung verhanden/ Maſcard. de prob. Concluſ. 558. num. 2. Zumahl (3) ſolche Schenckung nicht gerichtlich inſinuiret; und eben deswegen/ als ultra 500. ſolidos nicht beſtehen könne. (4) Wenn ſie pro remuneratoria zu halten/ die merita in ſpecie nicht angeführet/ und alſo für erdichtet zu halten/ l. 17. de donat. Menoch. Conſ. 307. num. 10. (5) Die Cauſa ohnedem ceſſire/ weil der Donatarius nunmehro todt/ und der Donatricin Sachen ferner nicht würde treiben können. Nachdem aber erſtlich die Gegen-Meynung/ quod donatio omnium bonorum etiam nullo reſervato valeat, in denen Rechten weit beſſer gegründet/ Struv. Ex. 40. §. 9. Nicolai reſol. pr. X. p. 224. (2) Der Betrug facti und ſchwer zu erweiſen. (3) Des Judicis nicht dabey vonnöthen geweſen/ und wie allenfalls die Schenckung/ nur ſo weit ſie über 1000. Thaler iſt/ inutilis ſeyn würde/ ut valeat ad mille Imperiales l. 53. §. 3. l. pr. §. ult. C. de donat. Alſo weil dieſelbe remuneratoria iſt/ ſi modo condet de meritis eximiis, daß um ſolcher willen der Donatarius eine anſehnliche Vergeltung (auf ſo hoch der Exceſſus gehet/) hätte/ wohl gar in foro prætendiren können/ dieſelbe keiner Inſinuation bedürffen/ Struv. cap. 33. pec. 25. & d. Ex. §. 17. (4.) Die expreſſion in ſpecie nicht erfordert wird/ wenn ſonſt die merita bekandt/ wiewohl auch nicht vonnöthen/ daß eben die merita der Schenckung gleich ſeyn müſſen/ Textor. Deciſ. 31. (5) Daß der Donatarius ſterblich ſey/ die Donatrix wohl gewuſt/ auch er ſo viel gethan/ und noch zu thun Willens geweſen/ als es möglich ſeyn wollen: nec ſimpliciter hæc cauſa finalis ſed impulſiva fuit donationis. So mag dieſe

Donatio ihrer Beſchaffenheit nach nicht hinterzogen werden; Wie alſo zu Jena Menſe Decembr. 1685. geſprochen worden/ prout habet Dn. Lynker. in Deciſ. 907.

LXIV.

Die Ubergabe unter den Lebenden wird nicht widerruffen/ auſſer denen Urſachen/ welche in L. ult. C. de Revocand. Donat. ausdrücklich benennet/ nicht aber auch aus andern gleich geltenden oder gröſſern. (*)

OHne erhebliche Urſachen kan die Ubergabe unter den Lebenden nicht widerruffen werden/ §. 2. Inſt. de Donat. † Doch verſtatten die Rechte eine Widerruffung auf zweyerley Weiſe: Erſtlich/ wann nachgeſchehener Ubergabe dem Donatori Kinder oder Enckel ſolten gebohren werden/ l. ſi unquam C. de Revocand. donat Treutl. Vol. 2. Diſp. 19. th. 7. lit. E. Matth. Weſenbec. ff. de Donat. num. 7. ibique Henr. Hahn. ad §. Si quis liberos Joachim Mynſinger. Cent. 5. Obſ. 63. Valent. Guil. Förſter/ de Domin. cap. 9. num. 235. Finckelthaus/ Obſerv. 36. per tot. Carpzov. p. 2. Conſt. 12. def. 32. & Conſt. 14. def. 19. Ac. lib. 5. Reſp. 4. n. 19. & ſeq. vid. Dn. SAMUEL STRYKIUS in Caut. contract. ſect. 3. cap. 9. §. 7. † Welche Widerruffung dergeſtalt favorabel iſt/ daß ſie auch denen Erben des Donatoris (**) zukommt. A. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 36. def. 14. num. 3. Mynſ. Cent. 5. Obſ. 63. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 13. def. 9. n. 2. & ſeqq. Et conſt. 12. def. 40. num. 4. Georg. Beatus Sentent. p. 2. de Teſtament. tit. de Donationibus 5. cap. 29. p. 71. † Denn es allerdinges wahrſcheinlich iſt/ daß ſo er noch Kinder zu überkommen gedacht/ er das Seine nicht hätte verſchencken würden/ arg. l. 102. π. de Condit. & Demonſtrat. l. 6. §. Cum autem. C. de Inſtit. & Subſtit. l. 30. C. de Fideicommiſſ. Es wäre dann/ daß er ſich ſolches Widerruffes ausdrücklich verziehen und renunciret oder begeben hätte. Joh. Schneidew. in §. ſciendum. Inſt. de Donat. n. 9. A. Gail. lib. 1. Obſ. 40. n. 13. Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 63. n. 8. ibique Relati. Joh. Brunnemann. ad l. ſi unquam. 4. Quæſt.

(*) *Diſſentit hac in re Magnific. Dn. Struvius in Syntag. Jur. Civil. Exercitat. XL. theſ. 16.*

(**) *Niſi expreſſe Donator renuntiaverit. Vid. Eccelt. Tit. de Donat. §. 17.*

4. Quæſt. 4. C. de Donat. ubi declarat. † Ita reſpondit Facultas Juridica Lipſienſ. an C. Z. zu Staßfurth / Anno 1614. Menſ. Mert.

P. P. Obwohl N bey der Ubergabe / ihres anderen Mannes Lieb und Treue gegen ſie gerühmet / auch ſolche Ubergabe feſtiglich zuhalten verſprochen; Dennoch aber und dieweil ein Geſchencke und Ubergabe / welche von dem geſchicht / ſo keine Kinder hat dieſe ſtillſchweigende Condition in ſich hat: Woferne der Schencker und Geber künfftig keine Kinder erzeugen würde; Nach begebender Condition aber hinterzogen werden ſoll / und nach der gemeinen Lehre der Rechts-Verſtändigen / nicht vermuthet wird / daß einer / auff den Fall / da er zuvor gewuſt hätte / daß er künfftig Kinder erzeugen würde / anderen Fremden würde etwas geſchencket / und alſo dieſelbe ſeinen Kindern würde verzogen haben: So iſt auch vorbemeldte Weibes-Perſohn / die von ihr hiebevorn ihrem Stieff-Sohne verſprochene Donation, vor Notarien und Zeugen / oder aber Gerichtlich zu revociren und auffzuheben / wohl befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Helmſtadienſ. in Reſponſo, quod dedit Diederich von Eldingen / Nobili Lüneburgico, Menſ. Januar. Ann. 1603. Hat einer von Adel / als er junger Geſell / ohngefehr von 18. Jahren / unbevormundet geweſen / 1000. Goldtfl. und 1000. Thal. ſo ihme im Teſtament legiret / dem Debitori, ſeinem Vetter hinterlaſſen; Und als hernach ermeldter vom Adel zu ſeinen Jahren kommen / und in den Eheſtand getreten vier noch lebende Kinder erzeuget: So iſt derſelbe ſolche Verlaſſung und Donation zu hinterziehen befugt / und der Debitor das Legatum außzurichten und zu bezahlen ſchuldig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipſienſ. Menſ. Jul. Anno. 1633. ad requiſitionem Georgii Günthers zu Leipzig. P. P. Ob nun wohl die Donatrix bey ihrem Leben die Donation nicht revociret / ſondern darüber Todes verfahren Dieweil aber dennoch vorgedachte Donation ex ſupervenientia Filiæ ipſo Jure verloſchen / und die Gerade der Mutter wiederum anheim fallen / rc. So haben ſich auch nunmehr die Söhne der geſchenckten Gerade ferner nicht anzumaſſen / ſodern es verbleibet dieſelbe der Tochter / eurem Mündlein billig / V. R. W.

† Zum andern kan ein Ubergabe vom Donatore revociret werden / wann der Donatarius gegen den Donatorem ſich undanckbahr verhält / per text. h. n. & l. ult. C. de Revoc. donat. † Nicht aber auch von deſſen Erben / l. ult. C. de Donat. weil dieſes auff eine Rache außläufft / die doch mit dem Tode des Donatoris verloſchten / Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. als welcher ſelbige ſchon vergeben zu haben vermuthet wird / Jacob. Cujac.

4. Obſerv.

4. Obſerv. 19. A. Fab. d. def. 14. n. 2. Dn. Carpz. p. 2. c. 12. def. 40. n. 1. & ſeq. Dn. Richter / Deciſ. 22. num. 12. Ant. Perez. C. de Revoc. Donat. num. 5. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synoſi ff. tit. de Donation. num. 25.

† Dieſer Widerruff aber hat nicht ſtatt bey einer jeden Urſach / die etwan einer Undanckbarkeit ähnlich zu ſein ſcheinet / wie einige Rechts-Gelahrten wohl dafür halten / cum Gomez. variar. reſolut. cap. 4. n. 4. Reinhard. Bachor. in Animadverſ. ad Treutler. vol. 2. Diſp. 19. th. 7. lit. D. † Sondern nur allein bey denen / welche in d. l. fin. C. de Revocand. Donat. außdrücklich benennet. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. d. l. num. 24. Und iſt darauff nicht zu ſehen / wann die Urſachen etwann denen andern ſolten gleich / oder auch wohl noch gröſſer seyn. Salycet. in d. l. fin. C. de Revoc. donat. Harpr. ad §. 2. Inſt. de donat. n. 157. Joh. Schneidew. eod. num. 6. Carpzov. Deciſ. 123. n. 3. & ſeq. Molina diſputat. 281. n. 3. Joh. Brunnemann. ad d. l. fin. 15. C. de Revocand. Donat. † Denn Käyſer Juſtinianus nur einige gewiſſen Urſachen in offterwehnten L. fin. hat definiren wollen / die andern alle gantz außgeſchloſſen ; wie ſolches die außdrücklichen Worten allda an den Tag geben / und alſo lauten: Ex his tantum modo cauſis Donationes factæ everti concedimus, d. i. Wir verſtatten / daß nur auß dieſen Urſachen alleine die geſchehene Donationes und Ubergabe mögen umgeſtoſſen werden

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Novembr. Anno 1630. in cauſa A. M. & P.P. Zu Ziegenrück. Habet ihr eurem Eydam etliche Feld-Gütere durch eine Ubergabe unter den Lebendigen übereignet und zugewendet. Ob nun wohl derſelbe in ſeinem Wittwenſtande Euer andre Tochter ein Mägdlein von 13. Jahren / fleiſchligen erkandt / und euch hierdurch in Spott geſetzet / dannenhero ihr berührte Güter ex cauſa ingratitudinis ihme wieder zu entwenden gemeinet ſeyd: Dieweil aber dennoch in l. fin. C. de Revocand. Donat. auß etlichen gewiſſen Urſachen / darunter gegenwärtiger Fall mit außdrücklichen Worten nicht geſetzet / eine Ubergabe unter den Lebendigen umgeſtoſſen werden mag / ꝛc. So hat ſich berührter euer Eydam / der ihme geſchenckten Güter nicht verluſtig gemacht / und ihr ſeyd auch dannenhero die Donation zu revociren nicht befugt /

V. R. W.

LXVII.

LXVI.

Die Verehrung wegen getroffener Verheyrathung/ kommt/ nachdem die Ehe getrennet/ wieder auf den Mann und deſſen Erben.

Unter der Zahl der Ubergaben und Schenckung unter den Lebendigen wird auch mit gerechnet Donatio propter nuptias (*) vulgo, Gegenvermächtnüß/ Gegenſteuer/ §. Eſt & aliud genus. 3. Inſt. de Donat. † Welche Donation aber von demjenigen Geſchenck unterſchieden/ welches ein Ehe-Mann ſeinem Weibe/ die er als Jungfer überkommen/ in præmium amiſſæ Virginitatis, oder zu Belohnung der verlohrnen Jungfrauſchafft; und im Gegentheil zuweilen eine Wittwe einem jungen Geſellen/ den ſie geheyrathet/ zu verehren pfleget/ Land-Recht/ lib. 1. Art. 20. Welches dann mehrentheils beſtehet in einer güldenen Kette/ oder in einer gewiſſen Summa Geldes/ insgemein die Morgen-Gabe genandt/ Wehner. Obſervat. Pract. verb. Morgen-Gabe/ Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Jure Dot. num. 11. ibique Henric. Hahn/ in not. Welche Morgen-Gabe völlig ſo wohl was das Eigenthum/ als auch was die Adminiſtration und Verwaltung betrifft/ dem Weibe pflegt zu gehören/ l. inter eos 27. l. Seja Sempronia 66. §. Virgini. 1. ff. de Donat. inter. Vir. & Ux. Joh. Schneidew. ad §. Supra cit. 3. num. 62. Beſold. diſſert. 1. Compend jur. privat. c. 3. th. 64. pag. 79. Joh. Harpr. ad eund. §. 3. Inſt. n. 9. Dn. Richter/ deciſ. 22. num. 21. Ubi ita in Dicaſterio Jenenſi Menſ. Maj. Anno 1618. ad requiſitionem Chriſtoph von Kreutzen zu Görnitz deciſum fuiſſe refert. Und wird nach des Mannes Abſterben auf die nächſte Verwandten mit allen andern Grad-Stücken transmittiret/ H. Piſt. p. 1. Quæſt. 44. num. 7. & ſeqq. Matth. Coler. p. 1. deciſ. 60. num. 62. Joh. Schneidew. Inſtit. de Hæredit. quæ ab inteſt. defer. Rubr. de Succeſſ. inter Vir. & Ux. n. 41. Dan. Moller. lib. 2. Semeſtr. 43. in f. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 13. def. 19.

(*) *Donatio ante ſive, ut hodie indigitatur, propter nuptias eſt, quam maritus uxori facit ad compenſationem & ſecuritatem dotis L. ult. C. de Uſucap. Non ut Dominium ejus acquiratur mulieri, & fructus exinde lucretur ſed ut ſaltem jus pignoris in ea habeat, Græcis Antipherne dicitur: Germ.* Gegenvermächtnüß/ Gegenſteuer.

† Und haben demnach Dn. Scabini Lipſ. auf Anſuchen Antonii Boceri Cottæ zu Wihſenſtade/ Menſ. Jun. Anno 1622. alſo geſprochen: P.P. Daß die güldene Kette/ welche Juncker J. H. ſeinem verſtorbenen Weibe vor deſſen/ nach gehaltenen Beylager/ zur Morgen-Gabe geſchencket/ zur Gerade gehörig/ und der verſtorbenen näheſten Niffiel billig abgefolget wird/ V. R. W.

† Was aber für Species zur Morgen-Gabe/ welche nach Sachſen-Recht unter die Edele introduciret/ gehören/ davon ſiehe Carpz. ibidemque relatos p. 3. Conſt. 33. def. 20. num. 4. & lib. 6. Reſponſ. 60. num. 5.

† Es wird aber die Donatio propter Nuptias, oder Gegenvermächtniß beſchrieben/ daß ſie ſey eine Verſicherung des Braut-Schatzes/ zu dem Ende conſtituiret und geordnet/ damit das Weib deſto verſicherter ſey wegen ihres Braut-Schatzes/ und ſo etwan der Mann ſchon veralieniren/ verſchwenden/ oder ſonſten gar verlieren ſolten/ ſie daraus ſich wieder/ wegen ihres erlittenen Schadens/ daraus erholen könte/ l. ult. & tot. tit. C. de donat. ant. nupt. Joh. Schneidew. cit loc. num. 1. Carpz. lib. 6. Reſp. 5. n. 3. & deciſ. 198. n. 4. Joh. Brunnemann. ad Auth. Sive C. ad SC. Vellejan. & l. 16. C. de Donat. ante nupt. † Dahero auch geordnet iſt/ daß zwiſchen dem Braut-Schatz und der Gegenvermächtniß einige (*) Gleichheit ſeyn muß/ tam quoat conſtitutionem, quam quoad pacta lucrorum Nov. 97. cap. 1. Auth. Æqualitas C. de Pact. convent. H. Piſtor. p. 1. Quæſt. 14. n. 5. & ſeqq. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 2.

† Aber zu dieſen Zeiten wird dieſe Gleichheit/ faſt aller Orten/ durch eine gemeine Gewohnheit nicht mehr obſerviret/ ſondern ſind mehrentheils Pacta diſparta, Gail. lib. 2. Obſ. 78. n. 2. Bocer. de Donat. c. 10. num. 11. & ſeqq. A. Perez. d. num. 2. in fin. Weſenbec. π. de Jure dot. n. 11. ibique Henr. Hahn. in not. & tit. de Pact. dotalib. num. 3. † Gleichergeſtalt iſt auch in denen Landen/ allwo das Sachſen-Recht üblich/ einem jeden/ welcher ſich verehliget/ frey/ ſeinem Weibe ſo viel/ als ihm beliebet/ zur Gegenvermächt-

(*) *Donatio propter nuptias vocatur in Auſtria* die Niederlage. Und ob zwar *de Jure Civili* ſolche nicht gröſſer/ als des Weibes Heyrath-Gut ſeyn ſolle/ ſo hat es doch der Zeit in dieſem Lande deshalben kein Geſetz/ ſondern es bleibet bey dem/ bey der Heyraths-Abrede gemachten Vergleich und Heyraths-Brief/ in welchen vornehmlich die ledigen Standes-Perſohnen/ die alten Männer und Wittiber/ meiſtentheils ſehr hoch treiben/ *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Aſtriaci.*

mächtniß zu conſtituiren. † Wann nur die Kinder an ihrer Legitima nicht gefähret werden / Uti poſt Henning. Gœden. & alios tradet Coler. Deciſ. 192. n. 2. & ſeq.

† Gleichwie aber der Braut-Schatz nach getrenneter Ehe / der Frauen wiederum anheim fället / l. 30. π. ſolut. matrim. Matth. Weſenbec. in Parat. Eod. ibique Henr. Hahn. num. 2. Joh. Brunnemann. ad l. fin. C. eod. tit. num. 12. & ſeqq. Alſo gehöret dem Manne die Donatio propter nuptias, oder Gegenvermächtniß im Gegentheil / und nach deſſen Abſterben / deſſelben Erben / l. ſi liberis 18. C. de Donat. ante nupt. c. donatio 8. §. ſane ſolut. matrim. X. de Donat. int. vir. & ux. Joh. Schneidew. & Bocer. d. loc. Hartm Piſtor. lib. 1. Quæſt. 14. num. 34. † Es wäre dann vermöge eines ausdrücklichen Vergleichs / Gewonheit / Statuti ein anders herbracht / Bocer. d. l. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 41. def. 1. num. 8. & Deciſ. 168. n. 9. Joh. Brunnemann. ad d. l. 18 C. de Donat. ante nupt. Perez. d loc.

Ita pronuntiârunt Scabini Lipſienſ. Menſe Octobr. Anno 1628. in cauſa Davids Kolbingers / zu Leipzig. P. P. Ob nun wohl die Wittib anziehen thut / daß ihr / über ihr Einbringen / noch einſten ſo viel zum Gegenvermächtniß verſchrieben worden / derowegen ſie nunmehr nach des Mannes Abſterben / beydes zu fodern gemeinet iſt: Dieweil aber dennoch bey demjenigen Punct / da / des Gegenvermächtnüß wegen / Verordnung geſchehen / ihr davon nichts eigenthümlich zugewendet worden / dannenhero ſie dadurch ein mehrers nicht / als ihres eingebrachten Gutes aſſecuration und Verſicherung erlanget / und es alſo bey der Diſpoſitione juris Communis verbleibet / ꝛc. So iſt auch bemeldte Wittib / das ihr conſtituirte Gegenvermächtniß / nach Gelegenheit dieſes Falles / zu fordern nicht berechtiget / V. R. W.

Von den Perſohnen/ ſo die Güter zu veräuſern Macht haben/ oder nicht.

LXV.

Ob gleich der verſprochene Braut-Schatz nicht ausgezahlet worden/ ſo lucriret doch die Frau nach des Mannes Tode das in der Eheſtifftung verſchriebene Gegenvermächtniß.

NEocorus verſchreibet ſeiner Braut in der Eheſtifftung/ da ſie ihme 300. Reichsthaler einzubringen verſprochen/ 300. Reichsthaler in donationem propter nuptias, daran ſie ihm aber nur 100. Reichsthaler baar zahlet/ und der übrigen 200. Reichsthaler wegen/ ihme auf ſo hoch eine Verſchreibung zuſtellet; Als er nun nach etlichen Monathen tödtlich kranck wird/ diſponiret er in ſeinem Teſtament: Das Weib ſolte nur ihre 100. Reichsthaler/ und eben ſo viel zum Gegenvermächtniß aus ſeinem Vermögen zu empfangen haben/ und ſtirbt. Hierauf wollen ſeine Erben ſolche Diſpoſition gegen die Wittib behaupten/ ſie habe ihr Verſprechen nicht gehalten; dannenhero ſey auch Neocorus an das Gegenvermächtniß nicht verbunden geweſen/ l. 13. §. 8. de A. E. V. Carpzov. p. 2. Conſt. 44. def. 12. num. 6. Und ſey billig/ daß unter dem dote (Braut-Schatz/) und donatione propter nuptias oder Gegenvermächtniß eine Gleichheit gehalten werde/ l. fin. C. de donat. ant. nupt. Roland. a valle de dot. qu. 10. n. 5. Die obligation ſey keine Zahlung/ l. 3. §. 4. de re jud. l. 20. de pignor. act. Berlich. p. 2. Concluſ. 41. num. 14. und könne nicht aliud pro alio gezahlet werden/ l. 2. §. 1. ſi cert. pet. lib. 21. §. fin. de Conſt. pec. So finde auch ihr Erbieten nunmehro nicht ſtatt/ wenn ſie gleich die völlige 300. Reichsthaler annoch inferiren wolte/ Authent. dos data C. de donat. ant. nupt. Dieweil aber doch die pacta dotalia klar/ die Wittib auch an ſtatt der 200. Reichsthaler dem Neocoro eine Verſicherung gegeben/ ſo von ihme acceptiret worden/ und dadurch der Verſchreibung ein Genügen geleiſtet zu ſeyn geachtet wird/ Tuſch. p. 5. Concluſ. 340. num. 31. Und kein Zweifel/ wenn das Weib vor den Neocoro ihren Manne hingeſtorben wäre/ derſelbe den

dotem ſich zum Lucro oder Gewinn ſchon würde geeignet haben/ æquiſſimum vero eſt, ut in ſe admittat, quod quis in alium ſtatuit, l. 59. de admin. tut. l. 44. de pact. Wie dann auch von der Ehe-Beredung als einer Convention wider Willen des andern Theils nicht abgegangen werden kan/ Cothmann. lib. 2. reſp. 78. num. 196. Carpzov. 2. 43. 11. ſeq. Zumahl das Weib nach Sächſiſchen Rechten/ wann je die Zahlung nicht ſchon geſchehen wäre/ annoch mit der Illation oder Einbringung zugelaſſen werden müſte/ Carpzov. 2. 44. 11. & fin. & 6. reſp. 56. Dn. Lynker. deciſ. 671. So ſeynd demnach die 300. Reichsthaler Gegenvermächtniß der Wittiben nicht deſtoweniger zu entrichten; Wie dann alſo auch Menſe Julio, 1695. nacher Magdeburg von der löblichen Univerſität zu Jena decidiret und geſprochen worden.

LXVI.

Es kan ein Vater in Nahmen ſeiner Tochter dasjenige/ ſo ihr geſchencket wird/ wohl annehmen/ und wird die Tochter desfalls/ weil ſie geheyrathet/ nicht pro emancipata geachtet.

Chriſtoph Zetſch/ ſo eine Zeitlang bey Georg Sandern in deſſen Hauß gelebt/ hatte des abweſenden Tochter/ auf Anhalten des Vaters/ 25. Gülden inter vivos gerichtlich geſchencket; Dieſe Schenckung wolte er nunmehro widerruffen/ weil die Donataria ſolche biß dahin noch nicht acceptiret; Und ob wohl die Donatio als remuneratoria angegeben wurde/ dennoch auch eine ſolche Schenckung/ um eben der Urſachen willen/ daß ſie nicht acceptiret worden/ widerruffen werden könte/ noch habe der Vater Nahmens ſeiner Tochter ſolche donation nicht annehmen können/ welche datumahl nicht mehr in deſſen Gewalt/ ſondern verheyrathet geweſen/ und wiewohl auch ein Fremmder eine einem andern geſchehene Verehrung in dieſes Nahmen annehmen könne; So müſſe aber doch der Donatarius ſolche acceptation, bevor der Donator ſeine Schenckung retractirte/ oder auf üffte/ ratihabiren/ Carpzov. p. 2. Conſt. 12. def. 20. & lib. V. reſp. 62. num. 10. Dn. Lynker. deciſ. 97. das ſey nun von der Tochter nicht geſchehen. Dieweil aber eine Schenckung aus bloſſer Reu/ wann ſie einmahl zu Kräfften kommen/ nicht retractiret werden kan/ l. 5. & 6. C. de revoc. donat.

Dißfalls aber die Tochter quoad jus ſuitatis, und ſo weit das Jus familiæ
und poteſtatis zu ihrem Nutzen gereichet / pro emancipata & extranea, des-
wegen / weil ſie verheyrathet / nicht zu achten / dann es benimmt zwar der
Eheſtand die väterliche Gewalt an der Tochter / aber nur in tantum, ſo
hat dahero der Vater die ſeiner Tochter beſchehene Schenckung alſo fort
wohl acceptiren können / da er bißhero mit ihr für eine Perſohn gehalten
wird / und hat des Klägers Meynung ſolcher Geſtalt nicht ſtatt / ſondern er
iſt die Schenckung zu erfüllen / und nicht weniger dem Beklagten die verur-
ſachten Unkoſten zu erſtatten verbunden: Ita reſponderunt Teſte Dn. Lyn-
ker. d. deciſ. JCti Jenenſes denen Adelichen Hendrichiſchen Gerichten zu
Schöpperitz Menſe Auguſte Anno 1698.

LXVII.

Ein Ehe-Mann kan das Stücke-Gut / ſo ihme zur Mit-Gifft mit gegeben / auch mit Einwilligung ſeines Weibes / nicht veräuſert.

ES werden in dem Titulo Inſtit. Quibus alienar licet, vel non
drey Paradoxa, oder wunderſame Dinge / ſo wider gemeine Ge-
dancken / Urtheil und Meynung ſeyn / proponiret / in dem gelehret
wird / daß der / welcher ein Herr iſt / (als da ſind ein Ehemann und ein Pu-
pill /) das Seine nicht veräuſern könne / princ. & §. 2. d. tit. Und im Ge-
gentheil der / welcher kein Herr / nehmlich ein Creditor, ſo ein Unterpfand
in Händen hat /) Macht habe / das ihme verpfändete Gut zu veräuſern /
§. 1. d. tit. Joh. Harpr. d. pr. h. n. 10. † Was den Ehe-Mann betrifft /
kan derſelbe / ob er gleich nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten /
Zeit wehrender Ehe ein Herr iſt von dem ihm zur Mittgifft gebrachten
Gut / auch daß ihm für einen gewiſſen Werth nicht zugeſchlagen worden /
pr. h. l. ſi. ego. 9. §. 1. in fin. l. quamvis 75. ff. de Jur. dot. l. ſi prædium
23. C. de jur. dot. A. Rauchbar p. 1. Quæſt. 33. n. 4. Coler. p. 2. Deciſ.
223. n. 3. ſolch Gut auch mit Bewilligung ſeines Weibes heut zu Tage we-
der vereuſern noch verpfänden / l. un. §. Et cum lex Julia 15. C. de Rei
Uxor. act. tot. tit. C. de Funddotal. † So gar / daß auch dieſe aliena-
tion von dem Weibe nicht einmahl mit einem Eyde bekräfftiget werden
mag / als welche wieder außdrücklichen Verbot der Geſetze geſchehen iſt /
l. non dubium 5. C. de LL. Joh. Schneidew. h. n. 4 † Wiewohl nach
Päbſt-

Päbſtlichen Rechten ein andes herbracht / per cap. cum contingat. 28. de Jurjurand. & c. 2. eod. in h. Als bey dem man allerdings / weil ſolches mit der Vernunfft ſehr genau übereinkommt / verbleiben / und den gethanen Eyd halten muß / Hunnius lib. 2. Variar. Reſolut. Jur. Civ. tract. 4. Quæſt. 15. ſub. fin. Mynſinger. Cent. 3. Obſ. 10. num. 5. A. Gail. lib. 2. Obſ. 39. & ſeq. A. Perez. C. de Fund. dotal. in fin. Johann Rauchbar / p. 1. Quæſt. Jur. 34. n. 19. Matth. Weſenbec. ff. de Fund. dotal. n. 6. & 7. Joh. Brunnemann. in Cod. Eod. ad l. 1. & 2. Scil aliud eſt Juramenti obſervatio, aliud Contractus validitas. Hier. Treutl. vol. 1. Diſp. 7. th. 9. in fin. Wann demnach ein Eheweib ihr zum Brautſchatz dem Manne zugebrachtes Gut mit Beſtand veralieniren will / ſo iſt vonnöthen / daß ſie hirzu einen beſondern Curatorem auf ihrer Seiten mit nimmt. Es kan zwar dieſes aus angezogenen l. un. C. de Rei uxor. action. welchen Weſenbecius in paratit. ᴨ. de Fund. dotal. n. 7. & Schneidew. hic. num. 4. nebſt andern zu dem Ende allegiret / nicht erwieſen werden; daß dennoch aber ſolches ſo wohl nach dem Jure Civili als Saxonico geſchehen könne / lehren die Rechts Gelahrten durchgehens / wie zu ſehen ex Georg. Schultz / ad h. §. 1. lit. B. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 15. def. 21. num. 5. & 6. & Conſt. 43. def. 9. num. 8. nec non p. 2. deciſ. 143. n. 28. Ut & Tract. de Jure Fæmin. Decad. 3. Poſ. 7. n. 34. & ſeqq. Joh. Brunnemann. ad l. 2. C. de Fundo dot. vid. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Caut contract. ſect. 1. cap. 3. §. 24. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1605. in cauſa. Annä Ticklerin zu Dreßden.

P. P. Ob gleich ihr benebens eurem Ehemanne euer Hauß / welches ihr ihme in Dotem zugebracht / eurem Bruder Martin Egelinnen verkaufft: Dieweil ihr aber dennoch zu ſolchem Kauffe mit keinem Kriegiſchen Vormunden verſehen geweſen / ꝛc. So iſt ſelbiger Kauff zu rechte nicht kräfftig / V. R. W.

LXVIII.

LXVIII.

Wenn viel Creditores, es geſchehe ſolches noch vor dem Concurs, oder in währenden Concurs, zu gleicher Zeit auf ihre Zahlung dringen/ ſo kan der Debitor einem darunter nicht gratificiren/ und die Zahlung thun.

Obgleich die Rechte nicht vermehren/ daß ein Creditor vom verſchuldeten Debitore, ungeachtet noch viele andere Creditores verhanden/ ſeine Zahlung ſuche dergleichen Zahlung auch nicht retractiret werden kan/ cum Creditor ſibi jure permittente vigilaverit, l. pupillus 24. §. fin. ff. quæ in fraud. Cred. Mev. p. 3. deciſ. 88. n. 5. Denn es wird nicht vermuthtet/ daß derjenige/ der das Seinige wieder bekommen einen Betrug thue/ l. 6. §. 7. ff. d. t. Welches in dieſem Fall um ſo vielmehr ſtatt finden muß/ da bey dem Mevio noch kein Concurſus Creditorum erwecket vor einem Concurs aber kan ein Debitor oder deſſen Erbe einem oder anderen Creditori durch Gratificirung wohl bezahlen/ arg. l. fin. §. 4. C. de jur. de lib. l. 21. in fin. ff. de pecul. daher auch denen Creditoribus keine revocatio alienati, als wenn etwas veräuſert/ zu ſtatten kommt/ wann nicht die Alienatio, nachdem die Güter ſchon von denen Creditoren in Beſitz genommen worden/ geſchehen/ §. item ſi quis 6. ibi a Creditoribus poſſeſſis Inſt. de act. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. Cred. Weil alsdann die bona Debitoris denen Creditoribus ſchon verunterpfändet/ l. non eſt. amicum. 26. §. 1. ff. de pignor. act. Und dahero ſcheinet/ daß des verſtorbenen Debitoris Mevii Wittiben Curator und der Tochter Tutor, durch Bezahlung einiger Creditorum nach/ noch nicht angeſtellten Concurſu nichts wider Rechtliches gethan/ und alſo deshalb nicht zu belangen; Weil aber dennoch (1) dem Curatori und Tutori des einen Creditoris Javoleni groſſe Anforderung nicht allein wohlwiſſend geweſen/ ſondern (2) Javolenus auch dieſer Anforderung halber ſich nicht ſäumig/ ſondern vigilant genug erwieſen/ indem bald nach Mevii Tode dieſe Anforderung zur gerichtlichen Klage kommen/ und ſeithero eifferig getrieben/ und des Javoleni Bezahlung durch die vom Curatore und Tutore gemachte Weitläufftigkeit hintertrieben; (3) nichts deſtominder aber pendente hac lite, der Curator und Tutor, andere Creditores befriediget/ dadurch des Debitoris Nachlaß mercklich vermindert/ daß wann Javolenus in proceſſu obtiniret/ die victoria

gantz

gantz eluſoria, da Debitoris Nachlaß nicht mehr ſolvendo ſeyn würde/ da doch ſonſt pendente lite nichts innoviret werden ſollen/ tot. tit. X. ut. lit. pend. (4) Die Rechte auch klar verordnen/ daß ein Debitor, wenn mehr Creditores verhanden und auf die Bezahlung dringen/ einem durch Willfahrung nicht bezahlen könne/ ſondern/ wenn was alſo bezahlet worden/ dieſes denen Ubrigen communiciret/ oder einem andern dieſelbige prortion præſtiret werden müſſe/ wie ſolches de Tutore ex bonis paternis ſolvente in terminis decidiret iſt/ in l. ſi non expedierit. 6. §. 2. ff. de reb. aut. jud. poſſ. l. 24. pr. ibi per gratificationem Tutorum ff. quæ in fraud. Cred. & in genere probant Doctores, quod pluribus inſtantibus uni ſolvi nequeat, Hartm. Piſt. lib. 3. qu. 20. num. 3. Vincent. Caroc. deciſ. 109. num. 27. ſeq. Joh. a Sande lib. 3. deciſ. Friſicar. tit. 15. def. 1. (5) welche aſſertio auch von denen Doctoribus dahin extendiret wird/ daß auch vor dem Concurs, und ehe die Güter von denen Creditoren in Beſitz genommen worden/ inſtantibus pluribus die an einem geſchehene Bezahlung nicht gültig ſey/ Carpzov. p. 1. Conſt. 28. def. 128. num. 4. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 1. art. 3. num. 21. Berlich. p. 1. Concluſ. 71. num. 14. ſeq. (6) Zumahlen wann ein Debitor oder Curator weiß/ daß das Vermögen in ſolchem Zuſtande/ daß nicht alle Creditores können befriediget werden/ welchen Falls er einem oder anderen Creditori nicht bezahlen/ ſondern vielmehr die übrige Creditores vermahnen muß/ daß ſie zugleich inſtiren/ Franc. Salgado in Labyr. Cred. p. 1. cap. 1. num. 7. maſſen dann genug/ wann nur ein Creditor. defraudiret wird/ l. 10. §. 6. ff. quæ in fraud. Cred. Dn. Stryk. de Caut. Contract. ſect. 4. cap. 1. §. 10. So iſt demnach teſte Stryk. d. l. a facultate Viadrina Menſe Octobri Anno 1682. folgender maſſen geſprochen worden: Daß Javolenus, wenn er den Proceſs gewonnen/ ſich wegen der pendente lite vom Curatore und Tutore geſchehenen Bezahlung zu erholen wohl befugt/ V. R. W.

LXIX.

Ein Gläubiger und Schuldener können unter ſich über ein Unterpfand einen ſolchen Pact machen / daß / wenn der Debitor das ihm fürgeſtreckte Geld an einem gewiſſen Tage nicht wieder zahlen würde / der Creditor alsdann Macht haben ſolle / das Unterpfand zu verkauffen.

WAnn ein Schuldener ſein Pfand zu der Zeit / die er ſelbſt beliebt und zur Zahlung beſtimmt / nicht wieder einlöſet / ſo kan der Gläubiger ſolches verkauffen / per §. Contra autem. 1. Inſt. Quib. alien. licet vel non. † Welches dann auch Beſtand hat in dem Fall / wann von der diſtraction nichts benahmentlich unter ihnen abgeredet worden iſt; Sintemahl alsdann dem Creditori dieſes Recht ex mora commiſſa zukommt / l. 4. π. de Pignor. act. l. ſi ceſſante 7. l. quæ ſpecialiter. 9. l. ſi in hoc. 14. C. de Diſtract. pignor. & l. 1. C. de Pact. pignor. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Diſtract. pignor. n. 1. Sam. Strykius in Caut. contract. ſect. 2. cap. 4. §. 41. † Wann nur der Creditor dieſes auf gebührende Weiſe anfängt / und zuvor den Schuldener erinnert / daß er das Geld darbringen könne / l. 4. l. quæ ſpecialiter. C. de diſtract. pignor. l. ſi mandator. 59. §. Creditor. ff. Mandat. Weſenbec. d. l. num. 3. A. Perez. in Cod. de Diſtract. pignor. num. 1. & 2. 7. & 8. allwo er erwehnet / was vor Solennia bey Veralienirung eines Pfandes erfordert werden. † Ja alsdann auch iſt es allerdings zugelaſſen ein ſolch Pfand zu veräuſern / wann gleich ausdrücklich unter beyden Theilen abgeredet worden wäre / daß mans nicht diſtrahiren ſolte. † Wann nur der Schuldener zu dreyen unterſchiedenenmahlen deſſen erinnert / mit der Zahlung ſich nicht eingefunden / d. l. 4. in fin. π. de Pignor. act. A. Perez. d. l. n. 3. ſo / daß zum wenigſten allemahl zehn Tage auf vorergangener Erinnerung verfloſſen / Joh. Harpr. ad ſupra cit. §. 1. n. 2. & 3. † Nach Verlauff dieſer Zeit / wann ſie nicht ein anders ſich verglichen / muß der Gläubiger noch zwey Jahr abwarten / ehe er das Pfand verkauffen kan / l. fin. (*) C. de Jure domin. impetrand. Weſenbec. d. l. n. 3. H. Piſtor. part. 3. Quæſt. 8. num. 14. Dn. Carpzov. part. 1. Conſtitut. 28. definit. 136. n. 8. & ſeqq.

† Und

(*) *Uſum hujus legis hodie exiguum eſſe, cum hodie ut plurimum judicialiter conſtituantur pignora, docet Carpz. Part. 1. Conſt. 28. Def. 136.*

†Und gewiß/wann beyde Theile ein anders abgeredet/ und ſich verglichen/ daß ein Pfand eher möchte veralieniret werden/ ſind ſie an dieſer vom Geſetz definirten Zeit nich gebunden; Alſo gilt ein ſolch Pactum, daß/ wann ein Schuldener ſeinem Gläubiger zur beſtimmten Zeit nicht befriediget/das Unterpfand ihm ſo dann für die Schuld verbleib.n ſoll/ l. ſi fundus 16. §. ult. π. de pignor. & hypothec. l. ult. pr. ff. de contrah. empt. Henric. Hahn. ad Parat. Weſenbec. tit. de Pignorib. & hypothec. ad §. Pactum legis. †Es ſey nun gleich ein gewiſſer Preiß oder Werth darauf geſetzet oder nicht/ Neguzant. de Pignor. 4. part. princip. num. 6. Dn. Carpz. lib. 5. Reſponſ. 12. num. 20. & ſeqq. †Ob nun wohl das Pactum Legis Commiſſoriæ (*) insgemein für ein uſurarium pactum gehalten wird/und bey Verpfändungen gantz nicht gebilliget wird/ per l. 1. & l. ult. C. de Pact. pignor. Fabian de Monte in tract. de Emt. Vendit. q. 7. princ. num. 10. Weſenbec. in parat. π. de Pignor. in fin. Joh. Harpr. in §. Creditor. 4. num. 216. Inſt. Quib. mod. re contrah. oblig. †Jedennoch/ wann ein ſolcher Vergleich unter ihnen getroffen/ daß wenn am beſtimmten Tage das Geld nicht erfolgen würde/ alsdann das Pfand dem Gläubiger um einen rechtmäßigen Preiß verkaufft ſeyn ſolte/ und ſo nach wird dieſes mit der Emtione Venditione verglichen/ l. eleganter. pr. π. de Pignor. act Afflict. deciſ. 368. num. 2. SAM. STRYKIUS in Caut. contract. Sect. 2. cap. 4. §. 38. †Und weil der Debitor auf dieſe Weiſe den rechten Werth für ſein Unterpfand überkommt/ kan er deswegen den Creditorem nicht beſchuldigen/ ullius uſurariæ pravitatis Honded. vol. 1. p. 3. Conſult. 31. num. 36. Burſad. lib. 3. Conſ. 320. num. 114. Janſon. in l. Quamvis n. 4. C. de Tranſact. Carpzov. d. l. num. 14. & ſeq. Jac. Mæſtert. tract. de Lege Commiſſoria. †Denn keiner unter beyden hierdurch lædiret wird/ und läufft ein ſolch Pactum aus/ auf einen Kauff/ der mit gewiſſer Bedingung geſchiehet/ und nachdem das Pfand æſtimiret/ muß dem Debitori die

(*) *Pactum Legis Commiſſoriæ vel emptioni venditioni, vel contractui pignoratitio adjici conſuevit. Priori modo definitur, quod ſi Pactum emptioni venditioni adjectum, hac lege, ut niſi intra certum diem pretium offeratur, res fiat in empta, L. 4. L. 5. L. 6. §. 1. π. de Lege Commiſſor. Hoc vero deſcribi poteſt, quod ſit Pactum, quo ea Lege Pignus creditori traditur. ut ſolutione ſtatuto tempore non facta, illa Creditori cedat. Et hoc regulariter iniquum ac prohibitum: ſubſiſtit tamen ſi rei in pignus datæ juſtum conſtituatur pretium. Cæterum ſpectant huc ea, quæ habet illuſtr. Struvius in Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 26. theſ. 43. & ſeq.*

Ubermaſſe reſtituiret werden / daß doch ſonſten in L. Commiſſoria nicht zu geſchehen pfleget / Salycet. ad l. 3. C. de Pact. pignor. Alexander lib. 7. Conſil. 378. num. 9. Covarruv. lib. 3. Variar. c. 2. num. 7. verſ. Secundo A. Perez. d. l. num. 6. Henric. Hahn / ad Weſenbec. parat. π. de Pignor. d. l.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſ. Septembr. Anno 1629. ad conſultat. Arnoldi Medings: Habet ihr von Heinrich Blädern / 100. Fl. um Verzinſung aufgenommen / und ſolches zu gewiſſer Zeit hinwiederum zu bezahlen verſprochen / davor auch ein ſtücke Feldes ihme unterpfändlichen verſchrieben und eingeſetzet / mit der ausdrücklichen Bedingung / daß / wann die Wiederbezahlung zu geſatzter Zeit nicht erfolgte / ſolches Feld ihm um das Geld / was es euch gekoſtet / verkaufft ſeyn ſolte; Und ihr habt mit der Wiederzahlung nicht inne gehalten / ꝛc. So verbleibet nunmehr das verkauffte Unterpfand eurem Gläubiger billig / und weil es euch 150. Fl. gekoſtet / iſt bemeldter euer Creditor, nach abgezogenem ſeinem Capital und aufgelauffenen Intereſſe, euch die Ubermaſſe zu bezahlen ſchuldig V. R. W.

LXX.

Wann die Veräuſerung eines Dinges nur auſſerhalb der Familie verboten worden / kann dieſelbige auf einen weitläufftigen Verwandten wohl geſchehen.

MIcronius macht unter ſeinen Kindern ein Teſtament über ſein gantz Vermögen / und will unter andern eine von ſeinem Vater auf ihn ererbte Mühle nicht veräuſert / ſondern zur Pacht ausgethan / und das Pacht-Geld unter ſeine Kinder / ſo lange eines von denſelben lebte / vertheilet haben. Nach der Zeit verkaufft eines unter denen adnepotibus davon ſeinen Antheil an einem Fremmden; deme die übrigen widerſtreben / und ſich auf ein ſtets-wehrendes fideicommiſſum in abſteigender Linie gründen. Ob nun wohl unter den Nahmen Kinder / nicht allewege auch die Kindes-Kinder verſtanden werden / und dißfalls nicht ſcheinet / daß der Teſtator das Verbot / ſich aus Nöthen durch die alienation zu retten auf ſo weit verſtanden habe / weil er ſonſt ſolches hätte weitläufftig exprimiren können / Tiraquel. ad L. ſi unquam verb. libert. num. 21. Dannenhero auch die exprimirung keine weitläufftige conjecturen zuläſt / Mantica de conject. ult. vol. lib. 12. tit. 17. num. 12. & ſeq. Die daraus entſtehende

ſtehende Abſurditát / auch billig zu vermeiden / zumahlen eine ſolche Mühle / wenn ſie auf viele Deſcendenten kommen würde / ein fideicommiſſum inalienabile nach ſich ziehen würde / L. 57. §. 1. ad rebell. ff. L. 13. §. 2. ff. de excuſat. Mantica d. l. lib. 6. tit. 11. num. 13. Alſo vielmehr dasjenige pro expreſſo zu halten iſt / welches der Teſtator, wenn er darum gefraget worden / warſcheinlich geantwort hätte / L. 25. §. Lucius Titius ff. de lib. & poſth. l. 29. §. 5. ff. eod. die fideicommiſſa auch ohnedem odioſa ſeyn / und ſtricte verſtanden werden müſſen / nicht minder wider dieſelbe die interpretation zu machen iſt / Peregr. de fideicomm. art. 1. num. 29. ſeq. Capon. diſcept. for. 332. num. 2. & ſeq. ſo gar / daß wann denen Söhnen was hinterlaſſen / keines weges auf die nepotes gezogen werden könne / Grammat. deciſ. 160. num. 6. wie dann deswegen pro nepotibus viel eher das Wort Kindes-Kinder / gebrauchet wird / Mod. Piſtor. lib. 2. qu. 118. Sand. IV. tit. 5. d. 10. Allenfalls / und ſo aus anderen Umſtänden / daß der Teſtator ſeinen Willen auf mehrere Grad extendiret haben wollen / abzunehmen / alſo wenn einer geſaget / daß dieſes oder jenes Ding ewiglich bey der Familie bleiben ſolle / dennoch ſolches über den vierdten Grad nicht zu erſtrecken / per Nov. 159. Dann ob wohl dieſes der eigentliche Verſtand der Novellæ, nach dem Cujacio nicht ſeyn möchte / gleichwohl ſehr viele dieſen Verſtand angenommen / von denen es faſt ſchwer ſeyn will / abzugehen / ut tradit. Sand. d. tit. 5. def. 4. Jedoch nichts deſtoweniger / und weil die fideicommiſſa anderen Theils / nach den gemeinen Nutzen der Familie / wo man ſiehet / daß darauf der Teſtator gedacht habe / favorabilia ſeynd / und latius gedeutet werden ſollen / Mantica de Conject. ult. vol. lib. 8. cap. 2. tit. 18. num. 36. ſo gar / daß auch ex verbis enuntiativis & conditionalibus, ſo nur Erzehlungs- und Bedingungs-Weiſe geſetzet / welche doch ſonſten nicht diſpoſitiva das iſt / Verordnungs-Weiſe angeführet ſeyn / Maſcard. Concluſ. 1349. des Teſtatoris voluntas dahin angenommen wird / Idem d. l. & Concluſ. 776. num. 6. Petra de fideicomm. qu. 9. num. 62. Das Wort Kinder aber ohne dis / wo nicht dringenden Gegen-Gründe ſeynd / ſeiner Natur und Eigenſchafft nach / auf alle in abſteigender Linie ſich ziehet / Petra d. l. qu. 11. und es wird vermeinet / daß der Teſtamentmacher allhie dieſe alle eben auch geliebet / und in ihnen die Gedächtnüß der Langwierigkeit geſuchet habe / L. 220. de V. S. Ja auch durch die Benennung der Söhne verſtanden werden können / alle Deſcendenten / wie ſolches bejahet ad L. 220. Albert. Gentilis & Grammat. d. deciſ. 160. num. 8. Gœdd. ad L. 84. ff. de V. S. num. 4. Damit nicht durch allzugenaues ſcrupuliren der Verſtorbenen Meynungen zu defraudiren /

diren / Sand. d. def. 10. Zumahlen dißfalls kein tertius, ſondern nur diejenige graviret würden / zwiſchen welchen das fideicommiſſum gemacht iſt / Idem d. l. Wozu dann die Worte dienen: Daß jemand ſeiner poſterität wolle verſorget haben / wenn einer Stetswehrenheit gedacht wird / daß es ewiglich von Erben zu Erben kommen ſoll / ſo lange jemand von meinen Nachkommen übrig iſt / rc. Capon. dec. 320. num. 7. 17. & deciſ. 321. num. 24. Sandæus de prohib. rer. alien. cap. 5. num. 151. & p 4. dec. 5. def. 2. ubi repudiat quoque interpretationem d. Nov. vulgarem. quippe quod reſtrictionem non ferant talia verba prægnantia Teſtatoris, add. de prohib. rerum alien. p. 3. cap. 5. item Fabrit. ad lib. 6. Obſ. Mynſ. 64. Ferner auch hinzu kommt / daß folgender Zeit unter des Teſtatoris deſcendenten die ausdrückliche Beſtätigung auf ein ſtetswehrendes fideicommiſſum geſchehen / wie dann auch von neuen ein fideicommiſſum durch eine Behandelung unter Lebendigen conſtituiret werden kan / Peregrin. art. 1. de fideicom. n. 16. Capon. d. diſcept. for. 320. n. 2. & 350. n. 10. So iſt derowegen ſolch fideicommiſſum unter Kinderen auf alle in abſteigender Linie ewiglich zu erſtrecken; Jedoch iſt die Veräuſerung auf deren einen / ob gleich in weitläufftigem gratu gültig / petra de fideicomm. qu. 7. num. 2. & ſeq. Sandæus d. tract. p. 3. cap. 6. §. 28. Knipſchild. cap. 11. de fideicomm. fam. num. 422. & ſeq. Geſtalt auch dergleichen in feudis zuläßig / Vultejus lib. 1. de feud. cap. 10. ſo viel des Lehens-Herrn præjuditz betrifft / da ſonſt dem nächſten ſucceſſori nicht præjudiciret werden darff; in dieſen Fall aber die Veräuſerung nur auſſerhalb der Familie verboten / deme durch die Veräuſerung auf einen weitläufftigen Verwandten nicht zuwider gelebet wird / wie alſo Menſe Octobri 1699. von der Univerſität zu Jena geſprochen worden.

LXXI.

Ein Mitt-Belehnter (ſimultanee inveſtitus) welcher verſprochen die Veräuſerung des Lehens nicht zu verhindern / kan kein näher Recht prætendiren.

NEratius kaufft ein Lehn-Gut aus ſeinen Mittelen / und nimmt zum Mitt-Belehnten Hamilcarn; Der ihme aber durch einen Revers die freye diſpoſition und alienation des Guts eingeräumet / und ſich denſelben

ſelben wiederum in diejenigen Güter / ſo er überkommen würde / auf eben ſo hoch in die Mitbelehnſchafft zu nehmen verbunden. Da nun Neratius ſeinen Eydam das Gut verkaufft / will Hamilcar das näher Recht haben / weil daſſelbe die Mittbelehnung mit ſich bringet / 2. feud. 9. §. ult. Schrader. de feud. p. 8. cap. 7. Richter. deciſ. 76. num. 75. Carpzov. p. 2. Conſt. 49. def. 1. und des juris retractus in dem revers nicht gedacht wird; Denn es iſt eine ſolche Behandelung ſtricti juris, und wird kein Verzicht præſumiret / ſondern muß exprimiret werden: Adeo ut ne quidem ex actu ei proximo inducatur Cephal. lib. 1. Conſ. 25. num. 50. nec extendi ultra ſpecificata poſſit, L. 21. C. ad SCtum Vellejan. l. 35. l. 47. §. 1. de pact. bevorab Hamilcar biß dahero von Fällen zu Fällen Unkoſten aufwenden müſſen / und dafür ſolchergeſtalt keine ſatisfaction erlangen würde. Alldieweil aber dennoch derjenige ſimultanee inveſtitus, welcher in die Veräuſerung des Lehens williget / ſich des juris retractus nicht zu bedienen hat / Carpzov. p. 2. Conſt. 49. def. 7. Struv. Syopſ. jur. feud. cap. 13. aphor. 22. num. 4. Dn. Lynker. Cent. X. deciſ. 951. der revers aber den Hamilcar von ſich geſtellet / ausdrücklich dahin lautet / daß weder er / noch ſeine Leibes-Lehens-Erben / Neratium an der Veräuſerung des Lehens nicht hindern / noch ſonſten einige reſciſſion, reſtitution in integrum und revocation keines weges ſuchen noch anſtellen wollen / das jus retractus aber eine Hinderung des Verkauffs auſſer Zweifel mit ſich bringet; indem dadurch den Verkäuffer ſo wohl / als dem Käuffer die alienation ſchwer gemacht / und wohl gar behindert wird: at vero inanem eſſe renunciationem illam non oportet, L. 81. d. V. O. Im übrigen Hamilcar ſeine Bemühung und Koſten / auf künfftige Hoffnung angewendet: Die Neratius oder ſonſt jemand ihme zu gewähren nicht ſchuldig iſt / ſondern er ihme den daraus entſpringenden Schaden ſelbſt beyzumeſſen / L. 203. d. R. J. und unterdeſſen gleichwohl er auf den Fall das Lehen zugewarten gehabt / auf daß / welcher den Nutzen hoffet / auch den ihme zuſtoſſenden Schaden auf ſich nehmen müſſe / L. 10. de R. J. L. 13. §. 19. de A. E. V. Zudem auch er Neratium in ſeine neu acquirirte Lehen zur Mittbelehnſchafft nicht mit eingenommen / dahero auch er desjenigen / was er ihme in den revers reciproce bedungen / ſich verluſtig gemacht / L. 13. §. 8. de A. E. V. Carpz. p. 2. Conſt. 44. def. 12. num. 6. Dn. Lynker. d. deciſ. So mag demnach Hamilcar den Kauff nicht hindern / ſondern bleibt nichts deſtoweniger / wenn der Lehens-Herr darein willigen wird / derſelbe beſtändig. Ita Reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Auguſto 1700.

LXXII.

Wann eines Pupillen Güter auf eine unrechtmäßige Weiſe veralieniret / wird ſolche Alienation, oder Veräuſerung kräfftig / wann der Pupill / da er mündig worden / in ſelbige gewilliget.

Es können die Pupillen nicht allein ihre Güter ohne Autorität ihrer Vormünder nicht veralieniren / §. Nunc admonendi. 2. Inſt. Quib. alien. licet vel non l. 15. & ſeq. C. de Præd. minor. Sondern auch die Tutores oder deren Erben ſelbſt nicht / l. 1. l. 8. ff. de Reb. eorum qui &c. Auſſer dieſen vier Requiſitis: Zum (1.) muß eine rechtmäßige Urſache verhanden ſeyn / warum die Güter veralieniret werden müſſen / dergleichen dann eine iſt / wann Schulden zu bezahlen da ſind / (*) l. 12. l. 22. C. de Præd. minor. Sam. Strykius in Cautel. contract. ſect. 1. cap. 3. §. 18. † Vors (2.) muß die Sache gnugſam gerichtlichen erkandt werden. (**) † Zum (3.) muß es geſchehen Decreto & autoritate Magiſtratus, dd. ll. A. Gail. lib. 2. Obſerv. 72. Jac. Schulteſ. p. 1. qu. 17. num. 4. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 11. def. 28. n. 4. & ſeqq. Sam. Strykius in Caut. contract. Sect. 1. C. 3. §. 19. † Hierzu muß (4.) kommen die Subhaſtatio und öffentliche Feylbietung / 7. π. de Minor. l. incivile 4. C. de Bonor. aut. jud. poſſid. Afflict. Deciſ. 249. num, 2. Menoch. 2. Arbitrar. caſ. 171. num. 27. Matth. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 3. c 9. num. 107. Gutierez. de Tutel. p. 2. c. 5. num. 5. Montan. de Tutel. cap. 33. num. 60. Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 72. num. 12. & ſeqq.

(*) *Juſtam hanc alienandi cauſam eſſe docet Ulpian. in L. 5. §. 14. ff. De reb. eor. qui ſub tutel. ſunt. Add. Carpzov. Part. 2. Conſt. 1. Def. 28. Perez. in Cod. de Præd. Minor. ubi docent. præter æs alienum alias juſtas cauſas hujus alienationis dari, cauſam ſcilicet alimentorum; Si forte annui reditus & proventus alendo Pupillo non ſufficiant, Molin. de J. & J. tr. 2. Diſp. 224. num. 22. Vel cauſa ſtudiorum qu. alimentorum & dotis. cauſæ æquiparatur, Joh. a Sande de Probib. rer. alienat. Cap. 1. num. 46.*

(**) *Quoad Patrem tutorem legitimum filiorum ceſſat Decretum, ita ut ipſe vi adminiſtrationis cum libera generali, quam habet, procedere poſſit, per L. fin. C. §. 4. de Præd. minor. Maſcard. de Probat. Concluſ. 1149. num. 18.*

& ſeqq. A. Perez. C. de Præd minor. num. 7. & 8. Joh. Brunnemann. ad l. 5. 6. 12. & ult. C. Eod. Weſenbec. π. Eod. n. 4. ibique Hahn. in not.

Ita reſponſum eſt a Scabinis Lipſienſ. Menſ. Jul. Anno 1638. ad requiſitionem Hanſen Doberenzens / und Baſtian Kühnens zu Oberthau: Seyd ihr Hanſen Doberenzens Sohne Andreaſſen zum Vormunden verordnet / und gerichtlichen beſtätiget worden; Und demnach jetzo gedachtes eures Mündleins Gut durch das Krieges-Weſen gantz ruiniret und verderbet / alſo / daß weder Pacht-Mann darzu anzutreffen / noch daſſelbe dem Unmündigen zu Nutzen erhalten werden mag / ſeyd ihr ſolches zu verkauffen vorhabens / inmaſſen ſich auch allbereit ein Käuffer angegeben / und 1000. Fl. davor zuerlegen erbóthig iſt / ꝛc. So will euch vor allen Dingen obliegen / ſolches bey der ordentlichen Obrigkeit / darunter das Gut gelegen / gebührlichen anzubringen / und wenn dieſelbe auf vorgehende gnugſame Erkundigung / und eingezogene der Sachen Beſchaffenheit / die von euch angeführte Urſache / warum nehmlich des Unmündigen Gut verkaufft werden müſte / vor erheblichen und unumgänglichen befindet / darzu auch ihren Willen und ausdrückliches Decretum ertheilet / wird ſo dann bemeldtes eures Unmündigen unbewegliches Gut / ohne alle eure Gefahr demjenigen / der das meiſte und wahre pretium, welches nach Gelegenheit der Sachen / durch vorgehende óffentliche Subhaſtation zu erkundigen / darauf ſetzet / darum käufflichen billig zugeſchlagen / V. R. W.

† Wann demnach dieſe Requiſita alle nicht gantz genau obſerviret / und darinn gewilliget worden / hat die alienation keine Krafft / per l. 5. C. de Præd. minor. † Und kan der Minor oder Pupill / wider ſeinen Vormund nicht nur perſonalem tutelæ actionem anſtellen / l. 3. l. cum interdictæ 6. C. de Præd. minor. vel negotior. geſtorum. l. 3. l. 6. C. Arbitr. tutel. Matth. Weſenbec. π. de Reb. eorum qui &c. num. 5. ibique Henr. Hahn. † Sondern er hat auch Macht ſein veralienirtes Gut mit allen genoſſenen Früchten und Nutzungen von einem jeden Poſſeſſore zu vindiciren / per l. 4. l. prædior. 10. l. ſi prædium 16. C. de Præd. minor. §. omnium. Inſt. de Action. l. in rem actio 23. de R. Vind. l. 16. ff. de Minorib. † Weil dasjenige / ſo unrechtmäßiger Weiſe veralieniret worden / angeſehen wird / als wann es in des Pupillen Dominio und Eigenthum geblieben wäre / Matth. Weſenb. π. de Reb. eorum qui &c. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter / Deciſ. 13. num. 12. Dn. Carpzov. part. 2. Conſtitut. 11. def. 29. num. 2. & ſeqq. † Denn wer wider der Geſetze Verbot etwas käufft / der verlieret ſein Geld / und iſt malo fidei emtor. l. 7. in fin. C. de Agric. & cenſ. A. Perez. d. l. num. 11. † Iſt dannenhero ein Unmündiger nicht verbunden den

Werth wieder zu erſtatten / auch nicht einmahl die Unkoſten es könne dann erwieſen werden / daß ſolche zu des Pupillen Nutzen wären angewandt worden / per l. 7. §. 5. l. 13. §. 1. π. de Reb. eor. qui &c. l. prædiorum. 10. l. 14. 16. C. de Præd. minor. &c. Und damit der Pupill nicht mit eines andern Schaden ſich bereichere / A. Perez. C. Eod. num 123. Henr. Hahn ad Weſenb. parat. π. de tit. num. 5. Joh. Brunnemann. ad l. 10. & 16. C. Eod.

Ita in Dicaſterio Jenenſi Menſ. Majo Anno 1626. ad requiſit. Simon Leutholds / und Martin Heubners / Matthes Groſſen hinterlaſſener Kinder zu Brüneberg Vormunden reſponſum fuit: P. P. Da nun gleich dringende Schulden euer Mündlein leiblicher Vater hinterlaſſen / derowegen das väterliche Gut verkauffet werden muß; Dennoch wenn die Verkauffung / obberührten Guts / ohne vorgehendes der Obrigkeit Decret, oder ohne öffentliche Feylbietung geſchehen; So iſt der Käuffer entweder mit eurem Mündlein mit ſchwerem Geld / ihrer Forderung nach / ſich abzufinden ſchuldig / oder wird ihnen ihr väterliches Gut / gegen Erſtattung deſſen / was zu ihrem Nutz abgetragen / billig eingeräumet / V. R. W.

Similiter reſponderunt Scabini Lipſienſ. an Marien / Hanſen Rothhäupts Ehe-Weib zu Malchwitz / Menſ. Decembr. Anno 1601. P. P. Iſt demnach oberwehnter Hanß Becker euch eures Vatern Gut / gegen baarer Erſtattung ſeines ausgelegten Kauff-Geldes der 200. Fl. und der nutzbarlichen Beſſerung des Gutes ſo wohl auch Bezahlung der Erb-Gelder / immaſſen er dieſelbe erleget / wiederum abzutreten und einzuräumen ſchuldig / V. R. W.

Dieſes / was vorhero geſaget worden / falliret in dem Fall / wann ein Minderjähriger / da er ſeine mündige Jahre erreichet / den Contract durch eine oder andere That approbiret hat / tot. tit. C. Si major fact. rat. habuer. Z. E. Wann er von dem Käuffer das Geld angenommen / per text. in l. quidam 12. π. de Evict. Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 11. def. 31. num. 2. & ſeqq. Johann. Brunnemann. ad l. 2. C. d. tit. † Ingleichen / wann der Minor, indem er ſeine mündige Jahre erreichet / (*) oder auch deſſen Erben / binnen fünff jähriger Friſt ſolches nicht geſuchet / l. ult. C. ſi major factus A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 39. def. 2. num. 1. Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 11. def. 30. num. 2. & ſeqq. Menoch. d. l. 148. Montan. cit. l. num. 556. Trentacinq. de Minorib. Reſolut. 10. num. 7. Joh. Brunnemann. ad l. 2. & l. ult. C. d. tit. A. Perez. in C. d. tit. num. 1. Henr. Hahn / ad Weſenb. parat. π. de Reb. eor.

(*) *Præjudicium de hac re vid. apud. Vigel.* im Richter-Buch / *Centur. 3. caſ. 20.*

eor. qui &c. ad §. Niſi videlicet. † Doch daß nur der Unmündige bey Erlangung ſeiner mündigen Jahre Wiſſenſchafft von dem Contract gehabt/ denn ſonſten das Quinquennium, oder fünff jährige Friſt nicht/ als nur von dem Tage an/ da er ſolches gewuſt/ fortgezehlet werden mag/ Ant. Fab. d. l. num. 3. Simoncell. tr. de Decret. lib. 2. tit. 6. inſpect. 10. num. 37. & ſeqq. Dominus Carpzov. d. l. num. 8. & ſeqq. Dn. Richter/ p. deciſ. 13. num. 16.

Ita pronuntiarunt JCti. Lipſienſ. Menſ. Mart. 1636. in cauſa Martini Stauden/ contra Cyriacum Schwaben zu Lobeda ad conſultationem D. Jacobi Fomanns. Unſere freundliche Dienſt zuvorn. Ehrenveſter/ Hochgelahrter/ günſtiger guter Freund. Als ihr uns vorhero geſetzte ausführliche Deduction-Schrifft/ und deroſelben mit lit. A. B. C. D. bezeichnete Beylagen zugeſchicket/ und euch des rechten darüber zu berichten gebeten/ demnach erachten wir/ nach fleißiger Vorleſung und Erwegung derſelben/ darauf in Rechten gegründet und zu erkennen ſey. Iſt am 1. Septembris des 1598ſten Jahres B. Cyriaci Schwabens zu Lobeda/ erſtes Ehe-Weib verſtorben/ welche dann vier mit itzo gedachtem ihrem Ehe-Manne erzeugete Kinder/ als drey Söhne und eine Tochter/ beneben beweglichen und unbeweglichen Gütern verlaſſen; als nun der überlebende Wittwer folgendes Jahr ſich mit Wolff Ritters Tochter in Ehe-Gelöbnüß eingelaſſen/ iſt am Sontage Judica 1599. zwiſchen ihme an einem/ ſeiner Kinder erſter Ehe am andern/ und der Braut Vater Wolff Ritter dritten Theils/ ein Erb-Vertrag Gerichtlich aufgerichtet worden/ unter andern deſſen Innhalts/ daß der Vater erſtlich zu ſeinem Leibe/ Hauß und Hoff/ wie er ſolches mit groſſer Mühe und Unkoſten erbauet/ auch ſeiner Schwägerinn 100. fl. vor ihrem Außzug geben und reichen müſſen/ ſamt den Garten zu Wöllnitz/ außgezogen/ ſo dem Vater zur Leibzucht folgen ſolten/ und den/ nach des Vatern Tode/ ſolten ſolche Leibzucht-Güter in fünff Theile getheilet werden/ und da dann der Kinder eines oder das andere erwachſen/ und zu Ehren greiffen würden/ ſolte jedem ſein Theil in Jahr und Tag gefolget/ und vom Vater übergeben/ darzu auch jedem 30. Gülden zur Auſtattung/ ein gericht Bette und eine Kuhe zugeſtellet werden. Zum dritten die fahrende Haabe und liegende Gründe/ als des Vatern fünffte Theil ſo itzo vorhanden/ oder durch GOttes Seegen erzeuget werden/ können/ die ſolten/ nach des Vatern tödtlichen Abgang/ auf die Kinder erſter und anderer Ehe zugleich/ doch das dem itzigen Weibe zuvor aus der Fahrnüß 100. Gülden/ ſammt einem Kindes-Theile gereichet werde/ fallen und vertheilet werden. Nach etlichen Jahren hat nun

B. Cyriax Schwabe ſeine Tochter erſter Ehe Eliſabethen Martin Stau-
dens Sohn Elias Stauden ehelich verſprochen und verheurathet / aber von
den Mütterlichen Gütern ihr nichts mit gegeben / ſondern an ſtatt deroſel-
ben Nutzung / in die acht Jahr / ſo lange ſie im Eheſtand mit Elias Stau-
den gelebet / zum Pachtgelde ihrer Güter 20. Gülden ihr jährlich entrichtet.
Worauf dann ermeldte Elias Staudens Hauß-Frau Anno 1626. verſtor-
ben / dahero dann B. Cyriax Schwabe dem überlebenden ſeinem Eydam /
wie zuvor / alſo auch folgends / jährliche die obgedachte 20. fl. Pacht-geld
abgetragen / biß endlich nicht allein derſelbe / ſondern auch ſeine beyde mit
Cyriax Schwabens Tochter erzeugete Kinder im Jahr 1630. Todes ver-
fahren / und mit ihrer Erbſchafft ihre beyde Großväter / als itzo gedachten
Schwaben / der Mutter Vater / und Martin Stauden des Vatern Vater
nach Erbgans-Recht verfället / zwiſchen welchen wegen der Theilung vor-
gefallen / indem B. Cyriax Schwaben ſeines erſten Weibes hinterlaſſene
unbewegliche Güter in fünff Theile / obgedachten Anno 1599. auffgerichte-
tem Vertrage zu folge / zu zerſchlagen / einen fünfften Theil zu ſich zunehmen /
und anitzo einen andern der Verſtorbenen ſeiner Tochter / als dem vierdten
Kinde / zukommenden fünff Theile in gemeine Erbtheilung zu bringen / Mar-
tin Staude aber einenen vierdten Theil mehrerwehnter Immobilien zu ver-
theilen begehret. Ob nun wohl itzgedachter Staude zu ſeinem Vorthel
anziehen thät / daß oberwehnter Anno 1599. auffgerichtete Vertrag durch
eine Gewohnheit behauptet werden wolte / dieſelbe aber keinesweges erwi-
ſen und wäre gleichwohl an deme / daß B. Cyriax Schwabens Ehe-Weib
ihre unbewegliche Güter nicht auf ihren Ehe-Mann / ſondern auf ihre vier
Kinder verfället / welche dann ohne dringende Schulden / und ohne vorge-
hendes Decret keines weges weder den Vater noch jemand anders zugewen-
det werden können / und möchte dieſes Orts keine Verjährung Statt finden:
Dennoch aber und dieweil ihr in keiner Abrede / daß B. Cyriax Schwa-
bens Tochter Elias Staudens Ehe-Weib / nach geſchehener Ausſtattung /
die acht Jahr über / als ſie im Ehe-ſtande gelebet / nicht allein mehr ermeld-
tem Anno 1599. geſchloſſenem Erb-Vertrage niemahls widerſprochen / ſon-
dern auch die ihr zukommende Mütterliche Güter demſelben in einem gewi-
ſſen Pacht innen gelaſſen / und das deswegen verſprochene Pacht-Geld
jährlich von ihme angenommen / womit dann auch ihr überlebender Ehe-
Mann biß an ſeinen Tod zufrieden geweſen / und dadurch dasjenige / was
in itzo gemeldter B. Cyriax Schwabens Tochter Unmündigkeit / wegen
deſſen mit ihrem Vater geſchloſſenen Erb-Vertrages vorgegangen / ratifi-
ciret und bekräfftiget worden / und bey ſolchem Pacht-Weſen nicht zu ver-
muthen /

muthen/ daß weder Elias Staude/ noch ſein Weib/ wie es um die verpachte Güter beſchaffen geweſen/ niemahls Wiſſenſchafft gehabt hätten/ und Martin Staude/ als ſeines verſtorbenen Sohnes Elias Staudens nachgelaſſener Kinder Erbe/ demjenigen/ was deroſelben Eltern ratificando beliebet/ nachzuleben verbunden; So bleibet es auch bey offtgedachten Sonntage Judica Anno 1599. zwiſchen B. Cyriax Swaben/ und ſeiner Kinder erſter Ehe Vormunden auffgerichteten Erb-Vertrage allendhalben billig/ und es iſt itztgedachter B. Cyriax Schwabe von denen zu ſeiner Leibzucht und ſonſten innen behaltenen/ und von ſeinem erſten Ehe-Weibe verlaſſenen unbeweglichen Gütern/ weiter nichts/ als was der Buchſtabe ſolchen Erb-Vertrages beſaget/ in die zwiſchen ihme und Martin Staudens angeſtellete Erb-Theilung zu bringen ſchuldig/ V. R. W.

Similiter pronuntiavit Facultas Juridica Jenenſis Menſ. Decembr. Anno1623. ad requiſitionem Roſinen Barbaren/ Chriſtoph Carls von Raitzenſtein Ehe-Weibes. Haben mehrem Bericht nach Hanß Wild/ Hieronymus Zettwitz/ Hanß Dietrich von Schieding als nechſte Freunde/ ſich euer Güter/ und darunter eines Zehenden im Dorffe Scheiden angemaſſet/ und denſelben in euren unmündigen Jahren Hanſen von Gleiſſenthal vor etliche zwantzig Jahren ohne einige Noth und dringende Schuld verkaufft/ von welcher Kauff-Summa ihr keinen Heller empfangen. So iſt der itzige Beſitzer euch gedachten Zehenden ohne Entgeld neben den eingehobenen Früchten abzutreten und zu erſetzen ſchuldig. Es hätte denn ſolche Bona fide an ſich gebracht/ und nicht gewuſt/ daß er Unmündigen zuſtändig/ oder könte die Præſcription, daß ihr nach erlangten vollen mündigen Jahren/ binnen fünff-jähriger Friſt/ gebührend nichts geſucht/ vorſchützen auf ſolchen erſten Fall wäre er euch zwar den Zehend abzutreten/ nicht aber zugleich die eingehobene Früchte zu erſtatten ſchuldig: auf den andern Fall iſt er weder den Zehenden/ noch Früchte euch einzuräumen und zu erſetzen verbunden/ ſondern ihr würdet mit euer Foderung an euer Freunde/ ſo das Gut zur Ungebühr veräuſert/ billich verwieſen.

Ita & JCti Helmſtadienſes Anno 1653. A. S. viduæ W. B. Quedlinburgum. P.P. Seynd dazu nicht allein die Unmündige wegen nicht beſchehener Subhaſtation, ſodern auch die Mündige/ weil ſie das Hauß mit dem Pupillen noch in communion gehabt/ bevor/ weil noch keine fünff Jahr von Zeit der Veräuſerung verfloſſen/ ſecundum l. fin. C. ſi maj. fact. alien ſine decret. fact. rat. hab. in integrum zu reſtituiren/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. ad conſultationem Hanß Chriſtoph Zahns zu Greuſſen Menſ. Jan. Anno 1663. Als ihr uns Abſchrifft zweyer Vergle-

gleichungen mit A. und B. bemarckt / b.e.f.t.r.e.d.ſ.w. Hat euer Vater Niclas Zahn am 15. Octobris des 1663ſten Jahres / wie er / nach euer Mutter Tode / ſich wieder in den heiligen Eheſtand begeben / ſich mit euch und eurem Bruder alſo verglichen / daß er euch den dritten Theil der Güter geben wollen / worunter ein Hauß an der Neuſtädter Straſſen zur Greuſſen gelegen / ſo er um 360. fl. angeſchlagen / und euch und eurem Bruder jedweden 60. fl. davon zu geben verordnet. Demnach nun euer Vater auch verſtorben / iſt den 8. Jun. Anno 1648. zwiſchen euch und eurem Bruder / nebeſt denen Vormunden an einem / dann euer Stieff-Mutter andern Theils ein ander Vergleich getroffen / uud darinnen gemeldtes Hauß nur auf 120. fl. angeſetzet / und euch eurem Bruder zuſammen auf 40 fl. bewilliget worden. Ob ihr nun wohl durch ſolche Tranſaction ſehr ledirt / und dieſelbe ohne Decret und Subhaſtation ergagen. Dieweil aber dennoch bey Vollziehung derſelben / da ihr je damahlen noch unmündig / euer Vormunde geweſen / und wie es ſich anſehen läſſet / nach erlangtem vollkommenen Alter und erlangten Wiſſenſchafft von ſolchen Vergleich / denſelben durch fünff-jähriges Stillſchweigen ratificiret hättet / N.m.i.D. bb. e.e.f. Auf den Fall ſeyd ihr ihn zu widerfechten nicht befuget. Jedoch iſt euch die Vormunden / da ihr ſie nicht allbereit der geführten Vormundſchafft halber quittiret / deswegen zu belangen unbenommen / V. R. W.

Durch welche Perſohnen man Güter erwerbe.

LXXIII.

Ein Sohn kan ohne Bewilligung des Vaters keine Diſpoſition machen / oder auch einigen Contract ſchlieſſen / es ſey denn von den Bonis Caſtrenſibus oder Quaſi-Caſtrenſibus.

Kinder / die noch in väterlicher Gewalt ſind / was ſie aus des Vaters Vermögen überkommen / (welches Peculium Profectitium genannt

nannt wird/) und mit demſelben erwerben/ das gehöret alles dem Vater/ l. 10. ff. de Acquir. rer. dom. †Was ihnen ſonſt anderswoher zukommt/ (ſo genannd wird Peculum Adventitium,) gehöret zwar dem Eigenthum nach/ den Kindern/ aber der Uſusfructus oder Fruchtnieſſung dem Vater/ §. Igitur liberi 1. J. Per quas perſon. cuique adquir. l. 5. §. pen. & ult. π. de Pecul. l. cum oportet. §. cum. autem. C. de bon. quæ liber. Joh. Schneidew. ad pr. h. n. 12. & ſeqq. Dn. Richter/ Deciſ. 18. num. 1. & 2. †Hier werden nun ausgenommen die Güter/ welche ein Sohn im Kriege erworben/ (Peculium Caſtrenſe) Caſtrenſe 11. de Caſtrenſ. pecul. oder durch freye Künſte/ als: Wann ein Sohn in ein Predig-Ammt ſitzt/ advociret/ oder ſonſt andere Bedienungen verwaltet/ l. 2. C. de Aſſeſſ. l. 4. C. de Advoc. diverſ. judic. ihm Güter acquiriret/ welches Peculium Quaſi-Caſtrenſe genennet wird/ §. fin. Inſt. de Teſtam. Ordinand. l. 1. §. hoc autem ad SC. Trebell. l. 1. §. nec caſtrenſe de Collat. Curad. Rittershuſ. in Comment. ad Inſtit. tit. per quas perſ. cuique adquir. ad §. 1. Mynſing. ibid. lit. C. A. Perez. C. de Pecul. Caſtrenſ. num. 1. Joh. Brunnemann. C. l. Fori 4. C. de Advocat. diverſ. judic. †Denn an dieſen hat der Vater weder einiges Recht/ noch die Fruchtnieſſung/ ſo wohl nach gemeinen Rechten/ per text. cit. §. 1. l. 3. C. de Caſtrenſ. pecul. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Caſtrenſ. pecul. num. 2. C. Perez. C. de Caſtrenſ. pecul. num. 2. als auch nach Sachſen-Recht/ Gloſſ. ordinar. in Land-Recht/ lib. 1. art. 20. in verb. giebt der Vater/ M. Berlich. part. 1. Deciſ. 138. num. 7. †Weil was das Peculium Caſtrenſ. & Quaſi-Caſtrenſe betrifft/ ein Sohn gleichſam eines Vaters Stelle vertritt/ l. 1. §. ult. junct. l. 2. ad SC. Macedon. l. ult. C. de Inoffic. Teſtam. †Und derſelben Eigenthum und Fruchtnieſſung ihm verbleibet/ Mynſinger. d. l. Derowegen er dann von demſelben kan teſtiren/ oder auf andere Weiſe einige Diſpoſition machen/ l. fin. C. de Inoffic. Teſtam. §. in Teſtib. 9. Inſt. de Teſtam. ordinand. Matth. Weſenb. in parat. π. de pecul. Caſtrenſ. num. 2. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi p. lib. 15. tit. 1. num. 9. & 13. Dn. Sam. Strykius in Caut. Teſtam. cap. 3. §. 34. & 35. A. Perez. C. Eod. Joh. Brunnemann. ad l. un. C. eod. allwo erzehlet wird/ was denn all zu dieſem Peculo oder beſondern Gut gehöre/ per ibid. allegata. †Welches aber ein Sohn in bonis Adventitiis, es ſey dann in Donatione Mortis cauſa, oder Ubergabe auf den Todes-Fall/ (doch daß der Vater/ wie bey den Contracten geſchehen muß/ ausdrücklich darinnen gewilliget/) nicht zu thun vermag/ l. ult. §. ipſum autem ubique Brunnemann. C. de Bon. quæ liber. Facit. text. in l. Filius fam. 7. §. pari autem ratione 4. ff. de Donat. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Mort.

cauſ.

cauſ. donat. num. 4. Bocer. Tract. de Donat. cap. 5. num. 37. Matth. Berlich. p. 3. Concl. 1. num. 7. & ſeqq. per rationis ibid. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 118. num. 11. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Parat. ff. de Mort. cauſ. Donat. n. 4.

Ita Scabini Lipſienſes Menſ. Januar. Anno 1659. ad Conſultationem Auguſt Seidels / Steuer-Einnehmers zu Stollberg: Als ihr uns Copien zweyer Kauff-Contracte mit Lit. A. und B. bemarckt / b. e. f. J. r. e. D. ſ. w. Habet ihr euch am 13. Auguſti des nunmehr zurückgelegten 1658ſten Jahres mit Johann Jacob Drummern / Ammts-Adjuncto wegen eures Hauſes zu Stollberg / eines gewiſſen Kauff-Contracts verglichen / und ſelbigen zu Papier bringen laſſen / welchen ihr auch eures Theils / als Verkäuffer alſobald unterſchrieben und vollzogen; Als aber deſſelben Vater / Johann Drummer / Ammts-Schöſſer daſelbſt / am nechſt-abgewichenen 5. Januarii / wegen gewiſſer Verrichtung / mit euch aufs Rath-Hauß kommen / und ihr in gewöhnlicher Raths-Stuben beyſammen geweſen / hat derſelbe den Auffſatz ermeldten Kauff-Contracts vor dem Rathe produciret / und ſich ausdrücklich erkläret / auch gerichtlich zu regiſtriren begehret / wie er wegen ſeines Sohns / des Käuffers / dieſen Kauff hinwieder loßgeſaget / und ſelbigen renunciret haben wolte; Und zwar fürnehmlich dahero / weil er Churfürſtl. zu Sachſen / unſers gnädigſten Herrns Intereſſe dabey zu beobachten hätte / deswegen er damit nichts zu thun haben möchte; Geſtalt dann auch ſolcher Kauff niemahls unterſchrieben / noch beſiegelt und vollzogen / vielweniger dem Rath zu Stollberg zur ratification vorgetragen worden. Worauf auch ermeldter Ammts-Schöſſer den Auffſatz wieder zu ſich genommen / und ſich dabey erkläret / daß ihr euer Hauß einem andern verkauffen möchtet / welches ihr eures Orts geſchehen laſſen müſſen / habet aber des folgenden Tages / als am 6. Januarii / mit Oßwald Zahnen / über dieſes euer Hauß einen Kauff geſchloſſen / und nebſt denen zugezogenen Beyſtänden / beyderſeits gebührend vollzogen; Indem ihr nun vermeinet / dieſen Kauff bey dem Rathe confirmiren zu laſſen / hat der erſte Käuffer / Johann Jacob Drummer / den zwiſchen ihme und euch ververtigten Auffſatz / welcher ſonſt vom 13. Auguſti / 1581. biß dahero liegen blieben / unterſchrieben und beſiegelt / auch dem regierenden Bürgermeiſter am 7. Januarii / gleich als ihr mit eurem andern Käuffer auf dem Wege geweſen / auf das Rath-Hauß zu gehen / ohne euer Vorwiſſen inſinuiret / in Meynung / daß es bey dem zwiſchen ihme und euch getroffenen Kauff-Contract nochmahls allerdings verbleiben müſſe / und der mit Oßwald Zahnen aufgerichtete Kauff zu rechte nicht beſtehen könne; Dahingegen ihr in denen Gedancken begriffen /

Daß

daß ihr und Oßwald Zahn bey dem letzten Kauffe zu ſchützen / und zu ſolchem Ende / was disfalls Rechtens / berichtet ſeyn wollet. Ob nun wohl Johann Jacob Drummer vorwendet / daß ſein Vater ihme zu Nachtheil / den einmahl geſchloſſenen Contract nicht caſſiren könne / zumahl derſelbe allbereit zu Papier gebracht / und von euch vollzogen / auch hierauf 30. Fl. dem GOttes-Kaſten von beyderſeits Contrahenten gegeben worden: Dieweil aber dennoch ermeldter Drummer ſich noch in ſeines Vatern Gewalt befindet / und dahero vor ſich alleine / ohne deſſen Conſens, beſtändiger Weiſe zu contrahiren nicht vermag; Der Contract auch mit Auszahlung des erſten und andern abgehandelten Termins von ihm nicht adimpliret / ſondern der Kauff vielmehr von ſeinem Vater gerichtlich caſſiret worden. N. m. i. d. bb. v. e. f. So iſt auch Johann Jacob Drummers Contract zu rechte nicht kräfftig / und ihr ſeyd dahero euer Hauß Oßwald Zahnen zu verkauffen wohl befugt geweſen. Geſtalt es auch bey ſolchem Kauffe billig verbleibet; Es wäre dann / daß Drummer vor ſich ein Peculium Caſtrenſe oder Quaſi-Caſtrenſe gehabt / und von demſelben das Hauß zubezahlen / vorhabens geweſen / auf ſolchen Fall möchte ſein Contract durch des Vatern Caſſation nicht hintertzogen oder umgeſtoſſen werden / ſondern er würde dabey billig geſchützet / V. R. W.

LXXIV.

Diejenige / welche an ſtatt der würcklichen Dienſte / ſo der Dominus nicht hat / füglichen (commode) gebrauchen können / von langer Zeit her / ein gewiſſes Geld gegeben / ſeynd mit der Verjährung nicht zu hören / daß ſie dieſerwegen nunmehro frey ſeyn ſolten / die Dienſte in natura hinwieder abzuſtatten.

ES können die Bauers-Leute wider die Exigirung der Dienſte der Exceptioni præſcriptionis ſich nicht bedienen / es ſey dann / daß ſie die convention und transaction leugnen / und ſimpliciter opponiren / daß ſie an ſtatt der Dienſte / welche ſie vor Zeiten dem Guts-Herrn zu præſtiren ſchuldig geweſen / eine gewiſſe Summe Geldes / oder etwas anders / dreyßig Jahr herdurch gleichförmig gezahlet haben / wie ſolche Meynung communi Dd. Calculo recipiret / atque Germania conſuetudine

approbiret iſt / teſt. Joh. Euch. Erhard. de op. Ruſt. Concluſ. 28. eamque ſequuntur Joh. Koppen deciſ. 13. num. 8. Berlich. p. 2. Concluſ. 6. n. 2. Klock. vol. 1. Conſ. 10. num. 526. Wenn aber der Dominus wegen ferner Abgelegenheit ſeines Orts / oder aus einer andern Urſach / die Dienſte nicht hat füglich gebrauchen können / oder nicht bedürfftig geweſen / und alſo an ſtatt deren ein gewiſſes Geld genommen / dieſelbe Urſache aber nachgehends ceſſiret / und alſo der Dominus dieſerwegen die Dienſte in natura hinwieder geleiſtet zu werden vielmehr verlanget; ſo können die Dienſt-Leute / wann ſie auch gleich von undencklichen Jahren her ein gewiſſes gleichförmiges Geld für die Dienſte gezahlet / keine præſcription wider die Dienſte opponiren / ſondern müſſen dieſelbe / wenn der Dominus ſolche wieder verlanget / in natura hinwieder abſtatten / Mod. Piſtor. vol. 1. Conſ. 7. num. 14. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 13. num. 76. Klock. vol. 1. Conſ. 10. num. 567. Erhard. de oper. ſubd. Concluſ. 28. lit. A. Carpzov. p. 2. Conſt. 4. def. 4. num. 2. ſintemahl der Dominus, wenn er die Dienſte nicht hat füglich brauchen können / ein gewiſſes Geld aber dafür genommen / denen Dienſt-Leuten die Dienſte Pachts-Weiſe eingethan / und einen Contractum locationis mit denenſelben celebriret zu haben / præſumiret wird / L. patronus 25. §. 1. de oper. libert. L. 1. C. eod. Ein Conductor aber / indem er keine poſſeſſion hat / kan niemahls etwas præſcribiren und verjähren / Balthaſar de oper. ſubdit. cap. 16. pag. 394. limit. 3. Alſo haben die Domini Lipſienſ. in Cauſa Caſpari Zobels zu Auma / Menſe Julio Anno 1625. geſprochen. Verba ſententiæ ſunt ſequentia: Ob wohl eure Unterthanen an ſtatt der ſchuldigen Dienſte nunmehr über Rechts verwehrte Zeit jährlichen ein gewiſſes Geld allewege erleget und abgeſtattet / da ſie aber dennoch nicht in Abrede seyn könten / daß ſolches aus keiner andern Urſache geſchehen / als weil ihr der Dienſte nicht füglichen gebrauchen mögen / und dannenhero an ſolcher ſtatt ein gewiſſes Geld gefordert / ſo ſie auch willig biß dato erlegt / rc. ſo hätten ſie ſich mit der Verjährung nicht zu behelffen / ſondern ſie wären obberührte Dienſte auf Erfordern nochmahls zu leiſten ſchuldig / V. R. W.

LXXV.

Unterthanen können gezwungen werden/ daß ſie für andern ihren eigenen Herrn und Paſtoren der Kirchen dienen und arbeiten müſſen.

WAs unſere Dienſtboten und freye Leute/ ſo uns Bona fide und redlich dienen/ durch ihre Hand-Arbeit erwerben/ ſolches alles wird uns acquiriret/ per text. in §. De iis autem ſervis 4. verſ. Idem placet. Inſtit. Per quas perſon. cuique acquir. † Denn ſie ſolche Arbeit uns nicht umſonſt thun/ ſondern um einen gewiſſen Lohn pflegen gemiethet zu werden/ Bartol. in l. Præſes 1. §. Divius 13. num. 6. ff. de Var. & extraord. cognit. Dn. Carpz. part. 2. Conſtit. 51. Def. 11. n. 1. † Und ob wohl regulariter zu Verrichtung ſolcher Arbeit ſie nicht gezwungen werden können/ arg. l. invitos 11. C. de locat. † Jedennoch wenn etliche Unterthanen/ vermöge gewiſſer aufgerichteten Pacte und Vergleiche zu einigen Dienſten verpflichtet ſind/ oder/ wenn ſie andern Leuten ums Tage-Lohn zu dienen pflegen/ ſo wird der Herr/ unter deſſen Botmäßigkeit ſie ſtehen/ da er ihnen eben den Lohn geben will/ einem extraneo und Fremmden/ (wann ſie nur ſich dieſem allbereit verdinget und verſprochen/) in Anſehen des ihm gebührenden Reſpects fürgezogen/ Wie ſolches mit mehrern erweiſet Carpzov. part. 2. Conſt. 51. def. 9. Et lib. 1. Reſp. 58. & 59. † Und ſo etwa hierinn die Unterthanen ſich widerſpenſtig erzeigen ſolten/ ſind ſie gehalten ihrem Herrn den daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen/ Dn. Richter / deciſ. 98. n. 44. Dn. Carpz. lib. 6. Reſp. 59. n. 3. & 4.

† Dannenhero iſt auch in dem Churfürſtenthum Sachſen/ nach Ausſage der Kirchen-Ordnung/ Artic. general. 27. §. Derowegen und auf das ꝛc. heylſam verſehen/ daß die Bauren/ oder Eingepfarrete verbunden seynd/ zuerſt ihre Arbeit denen Kirchen Dienern und Pfarrern zu Beſtellung ihrer Aecker zu elociren/ und da ſolche noch nicht beſäet/ anderer Leute Aecker zu beſtellen/ ſich nicht unternehmen dürffen: Weil die Eingepfarrete mit gleichem Rechte der Kirchen/ als ihre Mutter verbunden; Mit welchem die Unterthanen ihrem Herrn und Obrigkeit verpflichtet ſind/ Dn. Carpzov. lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. def. 358. n. 9. & ſeqq. Dn. Richter/ de deciſ. 98. num. 45.

† Dieſemnach hat das Churfürſtliche Sächſiſche Ober-Conſiſtorium an den Superintendenten und Schöſſer zu Meiſſen/ die 21. Septembr.

Anno 1625. nachfolgendes Reſcriptum ertheilet: Wir haben euren eingeſchickten Bericht/ betreffende die Irrungen/ ſo zwiſchen dem Pfarr zu Lannutzſch und ſeinen Eingepfarreten/ wegen Beſchickung der Felder ſich enthalten/ verleſen hören. Wann dann nicht allein die alten Generalien ausdrücklich beſagen/ daß die eingepfarreten fremmden Aecker zu beſchicken nicht ehe annehmen ſollen/ es ſey dann zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker/ um einen gebührlichen und gleich-mäßigen Lohn Zech-Weiſe beſchicket/ ſondern auch die neuen ſich darauf referiren/ und darinnen verordnet/ daß/ wann die Eingepfarreten ſich deſſen verweigern/ auf erfolgten Bericht aus dem Conſiſtorio Anordnung geſchehen ſolle/ und hieneben eine groſſe Widerſpenſtigkeit/ daß die eingepfarreten Dorffſchafften dem Pfarrer auch um das Lohn/ ſo ſie ſonſten von Bürgern nehmen/ ſeine Aecker nicht zu beſtellen/ ſich verlauten laſſen; Als iſt hierauf/ an ſtatt höchſt-gedachtes unſers gnädigſten Herrns unſer Begehren/ ihr wollet denſelben ſolche ihre Widerſetzlichkeit mit Ernſt erweiſen/ und dem Pfarrer ſeine Aecker Zechweiſe vor andern um ein billiges Lohn/ welches ihr disfalls ermeſſen werdet/ zu beſtellen auferlegen/ auch in beharrlicher Verweigerung ihr der Schöſſer/ ſie durch gebührliche Zwangs-Mittel darzu anhalten/ ꝛc. Similiter reſpondit Facultas Juridica Jenenſis Menſ. Maj. Anno 1630. ad requiſitionem Hanß Georgens von Kohberg: Habet ihr in der verſchiedenen Erndte-Zeit 20. Schock Getreydig/ ſo auf euren Bauren-Gut zu Brotzſchefeld erwachſen/ gerne in die Scheuren ſchaffen wollen/ weil ſich damahlen böſen Regenwetters zu beſorgen geweſen/ und deswegen eure Pferde-Bauren güttlich anſprechen laſſen/ euch um das Lohn dieſelbe einzuführen/ neben Anzeigung dieſer Urſache/ damit es durch das Regenwetter nicht verderbet/ noch zu Schanden werden möchte. Darauf gemeldte Anſpanner/ eure Unterthanen geantwortet/ ſie wären nicht bedacht/ daſſelbe zu thun/ der fünffte Wagen gienge denn auch mit. Derowegen ihr ſie noch einſten gebeten/ weil es zu derſelben Zeit mit dem fünfften Wagen unmüglich wäre/ ſie wolten doch mit dem vier Wagen das Getreydig ums Lohn einführen/ und euch/ als ihrem Gerichts- und Erb-Herrn dieſen geneigten Willen erweiſen/ weil ſie andern Leuten ums Lohn arbeiten/ und daſſelbe ohne ſolche Hülffe wegen des Regenwetters ſonſten verderben möchte; Sie aber bey ihrer Verweigerung blieben/ dahero euch die angezogene 20. Schock Getreydig durch das eingefallene Regenwetter faſt gantz zu ſchanden worden/ welchen Schaden dieſelbe euch muthwillig zugefüget/ und wohl verhüten können; So wird euch von ihnen/ geſtalten Sachen nach/ angezogener erlittener Schade billig erſetzet und erſtattet/ V. R. W.

Ita Scabinatus Electoralis Lipſienſ. in cauſa Chriſtophori a Nißmitz zu Rebra Menſ. Nov. Anno 1593. P. P. Da nun euer Unterthanen/ ſo andern Leuten ums Tage-Lohn zu arbeiten pflegen/ mit ihrer eigenen Arbeit nicht zu thun/ noch ſich andern allbereit verdinget und verſprochen hätten/auch ihr und ein Fremder ſolche Hand-Arbeit/davon ſie gleichen Lohn haben und verdienen könten/ ihnen zu einer Zeit andeuten würdet/ꝛc. So wären ſie euch vor Fremmden um ſolchen Lohn zu arbeiten ſchuldig/ V. R. W.

Von Aufrichtung der Teſtamenten und letzten Willen.

LXXVI.

Einem Fürſten des Reichs iſt wohl erlaubet dem Juri Civili entgegen lauffende Landes-Conſtitutiones zu machen/ und bey denen Teſtamenten eine gröſſeren oder kleineren Zahl der Zeugen einzuführen.

WJewohl die Fürſten des Reichs an das gemeine Kayſer-Recht verbunden/ indem ſie ſolches auf öffentlichen Reichs-Tagen erkant/ auch das allgemeine Reichs-Cammer-Gerichte/ welches ſo wohl von Kayſerlicher Majeſtät/ als denen Ständen des Reichs aufgerichtet worden/ auf ſolches gemeine Recht gegründet iſt/ und alſo einem oder anderen Reichs-Fürſten nicht frey ſtehen kan/ daſſelbe Recht/ was auf gemeiner Bewilligung der Stände angenommen worden/ ſeinem Belieben nach zu ändern/ und ſich davon außzunehmen. Weil aber hie ſelbſt die Frage nicht iſt/ ob und wieweit ein Fürſt reſpectu der anderen Herren Mitſtänden des heiligen Römiſchen Reichs dem Juri Civili derogiren könne/ inmaſſen es daſelbſt billig heiſſet/ das die Fürſten unter ſich gebrauchen des juris privati, und nach dieſen ihre Sachen an denen höchſten Reichs-Stühlen geſchlichtet werden/ ſondern ob er unter ſeinen Unterthanen/ Krafft ſeiner Landes-Herrlichen Hoheit/ von den gemeinen Käyſerlichen Recht

abtreten / und ein anders einführen könne / welche Macht eines Fürſten in Anſehen der Unterthanen und in Anſehen der anderen Reichs-Stände gantz unterſchieden iſt / indem was die Unterthanen betrifft / einer jeden Landes-Obrigkeit abſonderliche Statuta oder Landes-Constitutiones zu machen nirgend verbohten / ſondern ihnen vielmehr / was ſie ihren Unterthanen dienſam erachten / einzuführen von undencklichen Jahren her nachgelaſſen worden / allermaſſen bekannt / daß ohngeachtet der Käyſer Carolus V. durch eine Reichs-Conſtitution de Anno 1529. denen Bruder-Kindern das jus præſentationis verſtattet / dennoch von Chur-Sachſen darwider ausdrücklich proteſtiret / und ſolches biß dato nicht angenommen worden / gleicher Geſtalt iſt bekannt / daß da auf öffentlichen Reichs-Tag verbohten / mehr als 5. pro cent. am Platz der Zinſen zu nehmen / dennoch per contrariam Conſtitutionem nicht allein in der Marck Brandenburg / ſondern auch in unterſchiedenen anderen Provincien 6. pro cent. approbiret ſeyn / es iſt auch faſt kein Land in Teuſchland / da nicht in Erbfällen / inſonderheit was die Eheleute betrifft / per ſtatuta dem Juri Civili derogiret ſey / und inſonderheit was die Teſtamenta betrifft / iſt bekannt / daß Jure Civili auch zu Zeiten der Peſt 7. Zeugen gebraucht werden müſſen / welches der Käyſer Maximilianus in ord. Notar. de Anno 1512. nicht geändert / ſondern vielmehr per verba generalia beſtätiget / nichts deſto minder iſt in denen meiſten Fürſtenthümern eingeführet daß 2. Zeugen tempore peſtis genung ſeyn. Ferner iſt in einem Bauren-Teſtament nöthig / daß zum wenigſten 5. Zeugen gebrauchet werden / deſſen ungeachtet iſt ſowohl in Sachſen / als vielen andern Orten per Statuta eingeführet / daß genug ſey / wann ein Prediger nebſt 2. Zeugen adhibiret worden; zugeſchweigen / daß die Fürſten des Reichs in ihren Ländern das Käyſer-Recht nicht aus Noth ſondern ereyen Willen angenommen / indem aus der güldenen Bulle bekannt / daß dazumahl in Nieder-Teuſchland das Sachſen-Recht überall gegolten / welches der Chur-Fürſt von Brandenburg im Anfang des vorigen Sæculi, die Hertzogen von Braunſchweig im Anfang dieſes Sæculi. ja bey der Stadt Braunſchweig erſtlich vor 25. Jahren freywillig abgeſchaffet und das Käyſer-Recht angenommen / und ihnen alſo nicht verwehret werden kan / contraria voluntate dasjenige zu ändern / was ſie dergeſtalt aus eigener Bewegnüß eingeführet / Dn. Stryk. in Tract. de Caut. Teſt. cap. 1. §. 12. So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel / daß einem Fürſten des Reichs wohl erlaubet ſey dem Juri Civili entgegen lauffende Landes Conſtitutiones zumachen / und bey denen Teſtamenten einen kleineren oder gröſſeren Anzahl der Zeugen einzuführen / zumahlen da ſolcher numeros nicht

ad ſubſtantiam Teſtamentorum, ſondern ad ſolennia gehöret / welche in arbitrio eines jeden Landes-Herren verbleiben / V. R. W. Wie alſo juxta Stryk. d. l. a Facultate Hallenſi Menſe Novembr. Anno 1687. geſprochen worden.

LXXVII.

Ein in Schrifften verferdigtes Solenniſch Teſtament iſt kräfftig / wann gleich der Teſtator ſelbſt des eingeſetzten Erbens Nahmen nicht darinnen geſchrieben.

Unter andern Solennitäten / ſo bey Aufrichtung eines Teſtaments vonöthen / wird §. Sed cum paulatim. 3. Inſt. de Teſtam. ordin. erfodert / das auſſer die Sieben (*) darzu erbetene Zeugen auch der Teſtator ſelbſt das Teſtament unterſchreiben ſolle / welches doch in l. hac conſultiſſima. 21. & l. 28. §. 1. C. de Teſtament. alſo erkläret werden / daß / wenn ja der Teſtator vielleicht ſelbſt nicht ſchreiben könte / oder doch nicht unterſchreiben wolte / noch in dieſem Fall das Teſtament mit eigener Hand völlig geſchrieben hätte / l. 28. C. de Teſtam. quod Holographum appellatur a Valentiniano in Nov. 2. de Teſtam. A. Perez. C. de Teſtam. n. 6. Cujac. ad l. 20. pr. de Teſtam. P. Fab. 3. Semeſtr. 23. p. 344. Hillig. ad Donell. lib. 6. c. 7. lit. C. daß als dann an ſeine ſtatt ein ander / als der 8. Zeuge

(*) *De Jure Civili* 7. *teſtes ad confectionem teſtamenti regulariter requiruntur; De Jure vero Auſtriaco aliud obtinet.* Denn nach der Wieneriſchen Stadt-Ordnung gilt ein ſchrifftliches Teſtament / welches der *Teſtator* ſelbſten gantz geſchrieben / unterſchrieben / und mit ſeinem Pettſchafft verwahret / ohn einigen Zeugen. Schreibt ers aber nicht / ſondern unterſchreibts nur / und verpettſchierts / ſo muß ers noch dazu mit eines Zeugen Inſiegel / oder zweyer Zeugen Pettſchafften fertigen laſſen. Jedoch machet man der Zeit zwiſchen denen Inſiegeln und Pettſchafften keinen Unterſcheid. Kann er aber das Teſtament ſelbſt nicht ſchreiben / noch unterſchreiben / hat auch kein Inſiegel oder Pettſchafft / ſo muß er einen andern an ſeiner ſtatt / und noch darzu zwey andere / als Zeugen / ſiegeln / oder 4 Pettſchafften laſſen / *vid. Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Auſtriaci*, p. 10. *num.* 5. & 6.

Zeuge unterſchreiben möge. Und ſolches iſt wiederholet im Reichs-Ab-
ſchied zu Cölln de Anno 1512. Tit. Von Teſtamenten. §. Nun die
Form. verſ. und vor dem Zeugen.. Joh. Brunnemann. ad d. l. Hac con-
ſultiſſima. 21. C. de Teſtam. Dominus Sam. Strykius in Cautel. Te-
ſtament. cap. 15. §. 3. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 28. Tit.
num. 30. † Doch derogeſtalt / daß derſelbe 8. Zeuge nicht des Teſtatoris,
ſondern ſeinen eigenen Nahmen / auf des Teſtatoris Befehl ſich beziehend /
unterzeichne. Speculat. Tit. de Inſtrum. edit. §. compendioſe. num. 40.
Dn. Carpzov. Deciſ. 147. num. 13. & 14.

† Dieſem nach hat die Juriſtiſche Facultät zu Leipzig auf anſuchen
des Dom-Capittels zu Halberſtadt Menſ. Januar. 1646. alſo geſprochen:
Hat Jungfrau M. von V. als ſie am 9. Aprill des abgewichen Jahres in
groſſer Schwachheit gelegen / eine Diſpoſitionem auf den Todes-Fall auf-
gerichtet / darinnen unterſchiedene viel Legata, auch gewiſſe Executores
ihres letzten Willens verordnet. Nachdem ſie aber Todes verfahren / wird
von denen Erben ab inteſtato in Zweiffel gezogen; Ob nun wohl in der-
ſelben keine Hæredis Inſtitutio eigentlich zu befinden / die Zeugen nicht ab-
ſonderlich hierzu requiriret noch die Teſtirerinn ihren Nahmen unterſchrie-
ben / dahero ſelbige Diſpoſitio, als ein Teſtamentum ſolenne nicht beſtän-
dig. Dennoch aber und dieweil dergleichen Legata auch ohne Einſetzung
und benennung eines gewiſſen Erben / durch ein bloſſes Codicill verordnet
werden mögen / welches in gegenwärtigem Fall von der Teſtirerinn / in Bey-
ſeyn ſieben Zeugen geſchehen / Geſtalt nicht allein die Clauſula Codicillaris
ausdrücklichen mit angehengt / ſondern auch die Zeugen ihre Nahmen unter-
ſchrieben / und die Pettſchafft aufgedrucket: Ferner an der Teſtirerinn ſtatt /
Innhalts der Reichs-Abſchiede / ein Notarius, als achter Zeuge / auf ihr
Begehren ſich unterſchrieben: So iſt angerechtes Vermächtnüß / als ein
Codicill, zu rechte beſtändig / jedoch werden zuvor die befinlich- und erweiß-
liche Schulden abgeſtattet / die Gerade auch denjenigen / denen ſie gebühret /
außgeantwortet / und ſo dann den Erben ab inteſtato Quartam Falcidiam,
woferne ſie derſelben aus der übrigen Verlaſſenſchafft nicht contentiret
werden mögen / von den Legaten abzuziehen billig verſtattet / V. R. W.

† Nechſt dieſen will auch Käyſer Juſtinianus in §. 4. cit. tit. als ein
Subſtantiale Requiſitum haben / daß / der Teſtator mit eigener Hand den
Nahmen des Erben außdrücklich ſetzen ſolle / oder ſo er nicht ſchreiben kan /
dieſes doch durch der Zeugen einen in ſeiner Gegenwart geſchehen möge;
welches auch confirmiret wird / in L. Jubemus 29. & ſeqq. C. de Teſta-
ment. † Allein weil der Käyſer nachgehends wohl erkannt / daß durch der-
gleic

gleichen Subtilität die meiſten Teſtamente möchten deſtruiret werden / indem die Teſtatores nicht vermöchten ſolche Solennität zu halten / oder vielleich auch nicht wolten / daß ein jeder ihren aufgeſetzten letzten Willen wiſſen ſolte / ſo hat er concediret / daß es dem Teſtatori frey ſtehen ſolte / ob der Nahme des Erben durch ihm ſelbſt / oder durch jemand anders eingezeichnet werde / in Novell. 119. cap. & Auth. Et non obſervat. C. de Teſtam. Joh. Sichard. ad l. l. jubemus 29. C. Eod. A. Perez. C. de Teſtament. n. 5. Joh. Brunnemann. ad d. l. jubemus 20. † Und daß dieſes in Praxi alſo obſerviret werde / lehret Carpz. part. 3. Conſt. 3. def. 1. n. 11. & ſeq. & lib. 6 Reſp. 9. n. 17.

Ita Scabini Lipſienſes Menſ. Januar Anno 1599. in cauſa Margarethæ, Viduæ Franciſci a Schwantzens / hat euer Sohn durch den Pfarr-Herrn ſeinen letzten Willen und Teſtament ſchreiben laſſen / und hernach für ſieben Zeugen ſich erkläret / daß in ſolcher Schrifft ſein letzter Wille begriffen / auch in ihrer aller Beyſeyn mit eigner Hand unterſchrieben / und mit ſeinem Pettſchafft beſiegelt / auch die abweſenden Zeugen gebeten / daß ſie die Zeugen gleicher geſtalt ſolche Schrifft unterſchreiben / und dieſelbe beſiegeln wolten / inmaſſen denn auch geſchehen / rc. So iſt ſolch Teſtament / ſeiner Solennitäten halber / zu Rechte kräfftig und beſtändig / V. R. W.

LXXVIII.

In einem Teſtament können auch die darinn benannte Legatarii Zeugen ſeyn.

Ein im Teſtament eingeſetzter Erbe konte jure antiquo in eben demſelben Teſtament ein Zeuge ſeyn / Conrad. Rittershuſ. in ſuo Comment. ad §. Sed. neque hæres. 10. Inſt. de Teſtam. ordin. † Aber dieſes iſt heutiges Tages verbothen / das nicht nur er / ſondern auch derjenige / welcher in des Teſtirers Gewalt iſt / kein Zeuge ſeyn kan / d. §. 10. h. & l. 20. in princ. π. de Teſtam. † Sintemahl auch vor Zeiten der Familiæ emtor, der den Erben repræſentirete, kein Zeuge ſeyn könte / Ulpian. tit. 20. in Fragment.

† Es können aber wohl anjetzo Zeugnüß geben die Legatarii und Fideicommiſſarii, es ſey gleich in einem ſolennen / oder von Mund ausgeſprochenen Teſtament / Codicill oder andern letzten Willen / per textum clarum in l. 22. C. de Teſtament. Dn. Carpzov. deciſ. 151. num. 17. & ſeqq. Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. lib. 28 tit. 1. num. 36. Sam. Strykius in Caut. Teſtam. cap. 23. §. 9. Dn. Ferd. Christ. Harpr. in diſp. de Teſtimonio

ſtimonio teſtamentario Legatariis & Fideicommiſſariis permiſſo per tot: Weil dieſe in des Erb-Guts-Recht nicht ſuccediren / und ſie die Erbſchafft ſelbſten und Aufrichtung der Teſtamente / ſo zwiſchen dem Teſtirer und Erben gehandelt wird / nicht angehet / §. Legatariis 11. h. l. 2. C. de Teſtament. † Nehmlich / weil durch die Zeugen ein Teſtament beſtätiget wird / ſo iſt wohl zugelaſſen / daß ihnen pro labore gleichſam eine Belohnung ertheilet werde / und kan man einem Teſtirer das nicht wehren / daß er ſeinen Freunden / die er zu Zeugen erwehlet / nicht einige Legata vermachen ſolte / Dn. Carpzov. de deciſ. num. 18. & ſeq. nec non part. 3. Conſt. 3. def. 6. n. 12. Dn. Richter / deciſ. 31. n. 21. A. Perez. in Cod. tit. de Teſtam. 13. Farinac. de Teſtib. Quæſt. 60. n. 288. Joh. Harpr. ad §. 11. Inſt. de Teſtam. ordin. n. 8. & ſeqq. Ubi de Communi Teſtatur. Joh. Brunnemann. ad d. l. 22. C. de Teſtament.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes in cauſa Teſtamenti, Menſ. Januar. Anno 1634. in Sachen Sophien von Miltitzen / ad conſultat. Quæſtoris Dresdenſis, P. P. Hat nun auch die Teſtirerinn den Zeugen ſelbſten ein gewiſſes Geld legiret und beſchieden / ꝛc. So iſt ſolches Teſtament zu rechte beſtändig / und werden demnach auch den Zeugen die vermachte Legata billig ausgeantwortet / V. R. W.

Similiter Iidem in cauſa Codicilli ad conſultationem Erneſti ab H. M. April. Anno 1647. Hat euer naher Anverwandter / Hanß von K. kurtz vor ſeinem Tode im Städtlein Hoyerswerda / ſeinen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen einen ſeiner Anverwandten / Jacob von K. genannt / zum Erben inſtituiret / darnebens unterſchiedene Legata ad pias cauſas und ſonſten verordnet / euch aber / als ſeinen nächſten Anverwandten gäntzlich übergangen. Ob nun wohl ihr dem Teſtatori näher verwandt / als Jacob von K. denen Zeugen auch ein gewiſſes legirt worden / und derer nur zween der Teſtator bekennet / auch ſonſten in Codicillen keine Hæredis Inſtitutio geſchehen kan; Uber dieſes darinnen ſo viel Legata verordnet / daß dadurch die Verlaſſenſchafft gantz verſchöpffet werden will: Dieweil aber dennoch Jacob von K. keine anrüchtige Perſohn / und alſo euch / als nächſte Erben / gar wohl vorgezogen werden mögen / einen Legatarium auch in Codicillis die Rechte zum Zeugen zulaſſen / und aus den Beylagen erſcheinet / daß zween Zeugen zwar nur zur Abfaſſung des Codicillis erfordert worden / der andern Gegenwart aber / ſo ohngefehr darzu kommen / dadurch nicht ausgeloſchen wird / inmaſſen der Notarius derer Zeugen in genere gedencket / und die Hæredis Inſtitutio nur in re certa geſchehen iſt / ꝛc. So iſt auch ſolcher letzter Wille zu rechte beſtändig / euch aber / als Hæredi ab inte-

inteſtato proximo Quartam hæreditas zu defalciren unbekommen. Ihr köntet denn / daß A. G. und G. P. zugleich nicht da geweſen / und uno & eodem tempore, nebenſt den andern Zeugen nicht unterſchrieben und geſiegelt / gebührent beybringen / auf den Fall wäre ſolches Codicill, auſſer denen ad pias cauſas, zu rechte nicht gültig / und ihr / als der nächſte Anverwandte / hättet euch der Verlaſſenſchafft alleine anzumaſſen / guten Fug / V. R. W.

LXXIX.

Ein Teſtament desjenigen / welcher nicht ſchreiben / noch geſchriebene Schrifft leſen kan / kan nicht beſtehen / woferne es nicht demſelben in actu teſtandi und Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden.

OBſchon / wenn ein Teſtator vor dem Notario und Zeugen ſich erkläret / daß in dieſe Schrifft ſein letzter Wille ſey / es nicht von nöthen / daß derſelbe den Inhalt des Teſtaments wiederholet; weniger / daß das Teſtament denen Zeugen vorgeleſen werde / Berlich. p. 4. Concluſ. 4. num. 10. Carpzov. p. 6. reſp. 9. & p. 3. Conſt. 3. def. 28. Mev. ad jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. num. 147. ſeqq. Deſſen auch bey gerichtlicher Inſinuation eines geſchriebenen letzten Willens es nicht bedarff; Wiewohl dieſes nur von demjenigen Teſtatore einzuräumen / der Geſchriebens leſen kan / (aliter Richter. dec. 144.) daß man von denſelben die Zuverſicht und Vermuthung zu ſchöpffen / es werde die Schrifft in einer ſo wichtigen ſeinen letzten Willen betreffenden Sach / ſelbſt anzuſehen / nicht unterlaſſen / und einem dritten nicht bloßhin / was er geſchrieben haben möchte / getrauet haben. Wie dann auch / wann ein ſolcher ihme von einem andern einen Zettul / worinnen er die Erben und anders benahmet / ſchreiben laſſen / und denſelben denen Zeugen vorweiſet / mit Vermelden / daß darinnen ſein letzter Wille ſey / alsdann dadurch ein Teſtamentum nuncupativum implicitum rechts beſtändig aufgerichtet wird / Clarus p. 3. Sent. §. Teſtam. qu. 36. in fine. Andr. Gerhard. de Teſtam. diſp. 2. th. 15. Bocer. Cl. 3. diſp. 2. th. 148. Daferne aber ein Teſtator weder ſchreiben noch Geſchriebenes leſen kan; Da muß nicht nur demſelben im Gericht der Auffſatz vorgeleſen werden / ſondern es muß auch daſſelbe in denen extrajudicial Teſtamenten / vor der rechten Anzahl Zeugen geſchehen / wann das Teſtament für aufrichtig und gültig

erkennet werden ſoll/ Carpzov. p. 2. deciſ. 149. Iſt auch nicht genug/ wenn ein ſolcher Teſtator gegen die Zeugen erwehnet/ daß er ſich daſſelbe vorleſen laſſe/ weil ihme mehr oder weniger/ wie geſchrieben/ von den Concipienten hat vorgeleſen ſeyn können/ Aliter Lauterbach. Diſp. de Teſtam. jud. §. 11. So iſt dahero bey einem ſolchen Teſtatore, daß die Zeugen ſeinen letzten Willen entweder aus ſeinem Munde hören müſſen/ oder derſelbe ihnen ex ſcripto vorgeleſen werde/ allerdings vonnöthen/ und iſt das Teſtament anderer Geſtalt nicht gültig/ inmaſſen auch nicht umſonſt/ daß einem Blinden anderer Geſtalt/ dann per Nuncupationem zu teſtiren nicht verſtattet iſt/ L. 8. C. qui Teſt. facere poſt. Dn. Lynker. in Cent. deciſ. 520. Wie dann auch ſolchergeſtalt Menſe Octobri 1699. nach Erfurt a Facultate Jenenſi geſprochen worden.

LXXX.

Ein vom Notario über ein Teſtament aufgerichtetes Inſtrument dürffen die dabey geweſene Zeugen nicht beſchweren.

Es werden ſieben (*) Zeugen/ welche beſonders hierzu erbeten/ ſowohl bey einem von Munde ausgeſprochen/ als ſolennen ſchrifftlichen

(*) Nach Oeſterreichiſchen Rechte werden zu denen mündlichen Teſtamenten nur fünff Zeugen erfordert/ welche/ ſo bald ſie des *Teſtirers* letzten Willen vernommen/ der Obrigkeit denſelben anzeigen/ und dorten beſchreiben laſſen müſſen/ der Zeit aber/ wann ein *Teſtamentum Nuncupativum*, welches ohne des Wienneriſchen Stadt-Raths Beſchreibung aufgerichtet worden/ bey demſelben erſt nach des *Teſtatoris* Tod vorkommt/ müſſen die Zeugsfertiger/ vor deſſen *publication*, gemeiniglich einen Eyd/ daß ſolches des *Teſtatoris* Willen geweſen/ ablegen/ *Reuter. de Differ. Jur. Civ. & Moderni Auſtr. pag. 10. num. 6.*

Porro: In der Frauen und Wittiben Teſtament/ werden/ ſo ſie geſchrieben/ durchgehend 3. Inſiegel/ oder 4. Pettſchaffter erfordert. *In nuncupativo autem eadem cum viris ratio eſt.*

Auſſer der Bürgerſchafft/ iſt bey andern Oeſterreichiſchen Gerichts-Stellen genug/ wann drey gültige Zeugen bey einem Teſtamens/ es ſey ſchrifft- oder mündlich *adhibiret* worden. *Imo & duo*

chen Teſtament erfodert / per §. Sed eum 3. & §. Sed hæc quidem. final. Inſt. de Teſtament. ordin. l. hæredes 21. §. 2. ff. Qui Teſtam. fac. poſſ. Receſſ. Imperii Colonienſ. de Anno 1512. Tit. von Teſtamenten / §. Aber die Form in verb. vor ſieben Zeugen / die darzu beruffen und gebeten ſeyn ſollen / Joh. Schneidew. ad §. cit. fin. num. 3. Joh. Harprecht. ad §. 3. & 4. eod. tit. num. 18. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 3. def. 33. num. 8. † Es iſt aber nicht genung / daß bey den aufgerichteten Teſtamenten ſieben Zeugen an der Zahl geweſen / ſondern über das iſt noch vonnöthen / daß ſolches von dem Richter / durch derſelben eydliche Ausſage / daß ſie nehmlich die Benennung des Erben / und des Teſtirers letzten Willen aus ſeinem Munde gehöret / bekräfftiget werde / L. hac conſultiſſima 21. §. quis autem. in fin. l. ult. §. fin. Vero unus verbo: Et hoc poſt mortem teſtatoris jurati deponant. C. de Teſtam. Matth. Coler. part. 2. deciſ. 250. num. 1. & 2. Durand. de arte teſtand. tit. 2. de Teſtam. ordinand. cautel. 1. num. 2. Dn. Richter / deciſ. 32. num. 14. Dn. Carpzov. d. Conſt. 3. def. 36. num. 2. & ſeqq. Joh. Brunnemann. d. l. final. in fin. C. de Teſtam. † Welcher Rigor aber darinnen mitigiret wird / wann nehmlich kein ander Beweiß vorhanden. Denn ſo von einem Notario Publico ein Inſtrument über ein Teſtament verfertiget worden iſt / da auch zugleich die ſieben benannte Zeugen mit beygeweſen / ſo machet ſolches fidem pleniſſimam, ſo gar / daß man der Zeugen eydliche Auſſage unvonnöthen / Coler. d. deciſ. num. 3. & 4. Joh. Schneidew. hic num. 7. Salycet. in l. 1. C. de Teſtament. Maſcard. de Probat. Concluſ. 1352. num. 47. lib. 3. Joh. Dauth. Tract. num. 454. Dn. Carpzov. d. l. def. 37. Dn. Richter / d. l. num. 15. 16. 19. & 20.

Und haben Dn. Scabini Lipſienſ. Menſ. Aprili, Anno 1633. in Sachen Martini Schobers zu Franckenberg alſo geſprochen. Hat euer Bruder für Notarien und ſieben Zeugen ein Teſtamentum Nuncupativum aufgerichtet. Ob nun wohl ſonſten in dergleichen Teſtament den Gezeugen anderer Geſtalt nicht / als wann ſie vermittels ihres leiblichen Eydes aus ſagen / daß ſie die Verordnung aus des Teſtatoris Munde angehöret / Glauben zugeſtellet wird / und alſo ein Teſtamentum Nuncupativum durch der Zeugen eydlichen Bericht bekräfftiget werden muß: Dieweil aber dennoch über gedachtes eures Brudern Teſtament / vom Notario Publico ein Inſtrumentum publicum aufgerichtet worden / in welchen Fall der Zeugen eyd-

 liche

duobus idoneis teſtibus adhibitis, ſi modo nullo alio vitio laborat, ſubſiſtit, Reutter. de loc.

liche Ausſage unvonöthen / ꝛc. So wird angeregtem Instrumento publico, ohne der Zeugen weitern Bericht / obgedachtes Teſtamenti nuncupativi wegen billich Glauben zugeſtellet / V. R. W.

LXXXI.

Wenn ein gerichtlich übergebenes Teſtament der Teſtator hinwieder zurück fordert / und das Sigillum davon abreiſet / kommt in keine Conſideration, wofern es nicht von neuen wieder inſinuiret / ſondern es wird dem Teſtatori ſuccediret / gleich als wenn er kein Teſtament gemacht hätte.

Remigius machet unter ſeinen Kindern ein Teſtament / und übergiebt es in denen Gerichten. Nach der Zeit fordert er daſſelbe ein- und andermahl ab / um darinne etwas zu ändern; lifert aber ſolches gleichwohl wieder ein: biß er endlich es wiederum ablangen laſſen; worbey er gegen ſeine Abgeordnete eines Puncts gedacht / den er ändern wolte. Nachdem er aber dieſen ſeinen letzten Willen zurück erhalten / erbricht er ſolchen / und legt ihn auf den Tiſch; auch ob er wohl nach der Zeit etliche mahl / daß er denſelben ändern wolte / ſich verlauten laſſen: ſtirbt er aber doch / ehe er dieſes zu Werck richtet; und wird die Diſpoſition unter ſeinen Sachen gefunden. Wiewohl nun ein Gerichtlich Teſtament durch die Wieder-Abfoderung / wenn nicht andere Umſtände darzu kommen / ſeine Krafft nicht verlieret: Ein Teſtament auch ſonſt / durch den Willen des Teſtirers allein nicht wideruffen werden kan; ſondern die hinterziehung eben wohl ihre requiſita haben muß / zudem auch die Gunſt eines letzten Willens inſonderheit unter Kinder groß: wenn derſeſbe ſchon ad acta nicht gebracht wird; alſo daß auch wohl der Teſtator dieſe ſeine Diſpoſition, als ein minus ſolenne inter liberos, könte wollen gegolten haben. Dieweil aber doch dißfalls nicht nur die Abfoderung geſchehen ſondern auch der Teſtator das Gerichts-Siegel davon genommen / Richter deciſ. 54. n. 13. ſeq. Hierüber auch dafür gehalten wird / daß ein Teſtamentum inter liberos durch einen bloſſen Gegenwillen widerruffen werden könne. Idem n. 16. ſeq. Zudem Remigius ſich ausdrücklich erkläret / daß er ſolches ändern wolle / und es dißmahl nicht zurück geſchickt; auch ungewiß / ob er denjenigen Punct / deſſen er nahmentlich gedacht / alleine oder noch mehrere ändern wollen: und

weilen er nicht geſonnon geweſen / eine bloſſe Diſpoſitiones inter liberos zu hinterlaſſen / ſondern ſich bey der Abholung erkläret / daß er nach der Aenderung es wieder zurück geben wolte: ſo aber nicht geſchehen; und dahero / weil es ihm an Zeit nicht ermangelt / dafür gäntzlich zu halten / daß er ohne Teſtament zu ſterben / ſich entſchloſſen gehabt. Pantſchmann. de Teſtam. qu. 18. Richter. d. l. n. 18. Dn. Lynker. deciſ. 1138. So wird nunmehro die Succeſſion ab inteſtato billich angeſtellet. Ita pronnntiatum Jenæ Menſ. Auguſt. 1692. nach Salfeld.

LXXXII.

Ein gerichtlich übergebenes Teſtament iſt zu rechte beſtändig / wann gleich von Schöppen oder andern Zeugen niemand zugegen geweſen. (*)

DJe dritte Art von den Teſtamenten iſt / wann ein Teſtament Grichtlich inſinuiret wird. Zu derſelben Aufrichtung aber iſt nicht vonnöthen / daß Schöppen oder andere Zeugen zugegen ſeyn dürfen / ſo wohl der Jure Civili, per text. in l. omnium 19. C. de Teſtament. l. Sancimus. 27. C. eod. Henrich. Hahn / ad Weſenbecius in para. π. qui teſtam. fac. poſſunt. num. 7. A. Perez. in C. de Teſtam. Als Jure Saxonico communi, oder gemeinen Sachſen-Recht / Beuſt. in l. Admonendi 31. num. 489. ff. de Jure jurand. Desgleichen im Chur-Fürſtenthum Sachſen / per text. in Conſtit. Auguſt. 3. p. 3. princ ibique Moller. n. 1. Johann Köppen / deciſ. 45. num. 14. Dn. Carpzov. ad d. Conſtit. 3. def. 11. num. 2. & ſeqq.

† Und dieſes iſt in ſo weit wahr / daß auch jemand mit Beſtand und kräftigen kan teſtiren vor einem Richter oder Amts-Befehlichhaber allein / der Gerichte hält / wann gleich keine Schöppen oder Aſſeſſores mit zugegen wären: Cum Judex ſolus pro Tribunali ſedens Judicium & Acta repræſentet. Herm. Vultej. vol. 1. Conſil. Marpurg. 34. 55. Hartmann Piſtor. part. 5. Queſt. 28. num. 5. 6. & 12. Dn. Carpzov. d. Conſtit. 2. def. 15. num. 5. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 30. uum. 24. † Welches auch von Ihro Durchl. dem Chur-Fürſt zu Sachſen in Noviſſimis Deciſionibus Caſuum

(*) *Praxin provincialem Prutenicam vide* im Land-Rechte / *Lib.* 5. *Tit.* 1. *Artic.* 4. §. 1. & 2.

Caſuum hactenus dubiorum deciſ. 45. von neuen approbiret / mit dieſer declaration, daß ins künftige bey dem / an gewöhnlichen Gerichts-Ort / Gericht-haltenden Richter nur allein der Actuarius Judicii, oder Gerichts-Schreiber gegenwärtig ſeyn ſolle / es wäre dann / daß wegen des Teſtatoris herannahenden Tode periculum in morta, und man ſeiner ſo bald nicht haben könte. Wie dann auch gleicher Meynung iſt Joh. Brunnemann. ad l. omnium 19. C. de Teſtament.

Auch haben Dn. Scabini Lipſienſ. Anno 1631. Menſ. Mart. in Sachen Hanſen Goldbachs zu Frauenloba hierüber folgender maſſen geſprochen: Hat euer Bruder ſeinen letzten Willen aufgerichtet / und euch darinnen zum Erben eingeſetzet / denſelben auch in der Perſohn dem Ammte inſinuiret. Ob nun gleich damahls niemand / als der Ammtſchöſſer / nebenſt ſeinem Diener und dem Ammtſchreiber in der Ammtſtuben verhanden / die Land-Gerichte aber und Schöppen nicht zugegen geweſen / ꝛc. So iſt doch ſolch Teſtament ſeiner Solennitäten halber zu rechte kräftig und beſtändig / V. R. W.

Ita quoque Facultas Juridica Jenenſis, Menſ. Septembr. Anno 1632 ad requiſitionem Johe von Wilckan zu Gepultzig: P. P. Es iſt dieſe Gerichtliche Ubergabe unangeſehn zur Zeit derſelben Aufrichtung bey dem Ammts-Befehlhaber von Schöppen niemand zugegen geweſen / der Solennien und Subſtantialien halber zu rechte gnugſam beſtändig / V. R. W.

† Eine andere Beſchaffenheit hat es alsdann / wenn der Richter zu Hauſe / oder an einen andern Ort auſſer Gericht ſich findet; Denn alsdann vonnöthen iſt / daß ein oder der ander Schöppe, ohne den Richter mit zugegen ſey. Sintemahl zu Formirung eines Gerichts / auſſer den gewöhnlichen Gerichts Ort / erfodert wird / daß einige Schöppen ihm zur Seiten ſey / c. quoniam 11. X. de Probat. Lib. 3. Land-Recht / art. 88. Reuſner. de Teſtam. p. 4. c. 19. num. 17. Johann Köppen / deciſ. 45. num. 16. Dan Moller. ad d. Conſtit. Auguſti. 3. num. 24. & ſeq. ibique Reinhard. Roſa / nec non Dn. Carpzov. de Conſt. 3. def. 7. Berlich. part. 3. Concl. 4. num. 16. Dn. Richter / d. deciſ. 30. num. 25. † Welches dann auch ebenmäßig höchſtgedachten Chur-Fürſtl. Durchl. in dictis Deciſionibus Novellis deciſ. 173. beliebet hat / mit dieſer ausdrücklichen Declaration, daß / weil vorangezogene Conſtitutio Auguſti ausdrücklich pluralitatem Scabinorum erfodert / nicht genug ſey / daß nur ein Schöppe benebenſt dem Actuario, welcher doch mit unter die Perſohnen ſo ein Gericht conſtituiren / nicht gezehlet wird / erſcheine / ſondern deren zum wenigſten zween ſeyn ſollen. † Es wäre dann dem Actuario zugleich ipſum exercitium Jurisdictionis

mandato ſpeciali mit anbefohlen / auf welchen Fall er des Richters Perſohn repræſentiret / und wäre ſo dann genug / wann er nur einen einigen Schöppen bey ſich hätte. Et pro dicta pluralitate Scabinorum pugnarunt jamdudum allegati a Math. Berlich. deciſ. 85. num. 6. & ſeqq. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Obſerv. 63. num. 14. & ſeqq. Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 3. def. 18. † Und haben JCti Lipſienſ. ad requiſit. H. K. und H. S. zu Dreßden / d. 12. Januar. Anno 1621. alſo geſprochen: Hat euer Freund H. K. wegen Leibes-Schwachheit / den Stadt-Richter / Johann Wernern / in ſeine Behauſung erfordern laſſen: Und demnach derſelbe neben dem Gericht-Schreiber dahin kommen / hat ermeldter euer Freund / vor ihnen ein Teſtament aufgerichtet / alles nach mehrem Innhalt beygefügter Copien. Ob nun wohl zu rechte verſehen / daß an gewöhnlicher Gerichts-Stelle / oder auch wohl in der Teſtatorn Häuſern / vor denen darzu erforderten / und ſonderlich deputirten und abgeferdigten Gerichts-Perſohnen Teſtamenta beſtändiger Weiſe aufgerichtet werden können; Dennoch aber und dieweil beſage beygefügter Copien / bey dieſem Teſtament der Stadt-Richter alleine / ohne einigen bey ſich habenden Schöppen / geweſen / und demſelben beygewohnet; Und aber in dergleichen Fällen zum wenigſten zwo Gerichts-Perſohnen verhanden ſeyn müſſen / und der Gerichts-Schreiber eines Gerichts-Schöppen Stelle nicht vertreten kan; So iſt auch / aus Mangelung deſſen / ſolch Teſtament zu rechte nicht beſtändig / V. R. W.

Tum JCti Jenenſes Menſe Augnſt. Anno 1638. ad conſultationem Clementis Friedenreich zu Braunſchweig: Ob wohl etliche Rechts-Lehrer dafür halten / daß zu Aufrichtung eines gerichtlichen Teſtaments gnugſam / wann ſolches allein vor dem Judice, ohne Beyſeyn ein oder mehr Gerichts-Perſohnen geſehen; Dieweil aber ſelbige ſelbſt eigener Meynung nach / ſolches allein von denen teſtamentlichen Verordnungen / ſo vor dem Judice an gewöhnlicher Gerichts-Stelle aufgerichtet worden / verſtehen / nicht aber / wie allhie beſchehen / wann extra locum Juridicii der Actus teſtandi vorgegangen / auf welchen Fall / zu Verhütung allerhand Verdachts / nicht nur eine / ſondern mehr Gerichts-Perſohnen verhanden ſeyn müſſen / ꝛc. Inmaſſen dann auch die von euch angezogene Braunſchweigiſche Stadt-Recht / ſub lit. A. B. und C. gleichſam pro forma ſubſtantiali erfordern / daß einer krancken und Bett-lägerigen Perſohn Teſtament / auf Anordnung des Bürgermeiſters / durch zweene Raths-Manne abgeholet / und ob ſie ſolche Perſohnen bey guter Vernunfft befunden / von ihnen nochmahls vor dem Rathe ausgeſaget werden ſolle / welches dißfalls der Bürgermeiſter præciſe hätte in acht nehmen / und die Abhohlung nicht eben durch

ſeine eigene Perſohn / oder vor ſich allein verrichten ſollen / ꝛc. So iſt dahero und bey ſolcher Beſchaffenheit / das von der Mævia aufgerichtete Teſtament vor ungültig zu achten / V. R. W.

† Tum JCti Helmſtadienſes in ead. cauſa d. 24. Junii, Anno 1638. Thut ſichs in facto alſo befinden / daß obgedachtes Teſtament / auf Anordnung des Bürgermeiſters durch zween Rath-Manne von der kranck-gelegenen Mævia nicht abgeholet / alſo / daß die ſolennia Teſtamenti in dieſem Fall übergangen / und nicht in acht genommen; So iſt ſelbiges Teſtamentum nach Innhalt angezogener Stadt-Rechte propter defectum ſolennitatis, zu Rechte unkräfftig / V. R. W.

Tum Scabini Electorales Lipſienſes in cauſa H. K. und H. S. zu Dreßden / d. 18. Januar. Anno 1621. Hat H. K. Churfürſtlicher Sächſiſch. Schützen-Meiſter / am 16. Septemb. des nechſt-verwichenen 1620. Jahres einen letzten Willen aufgerichtet. Ob nun gleich ſolches von dem Stadt-Richter und Gerichts-Schreiber / ſo er deswegen zu ſich in ſeine Behauſung erfordert / geſchehen iſt; Dieweil aber dennoch die Churfürſtl. Sächſiſche Conſtitution, zu Aufrichtung dergleichen letzten Willen / nicht den Richter alleine / ſondern Gerichts-Perſohnen erfordert / und des Gericht-Schreibers Ammt von demjenigen / ſo die Gerichts-Schöppen tragen / abgeſondert iſt / nach mehrem Innhalt angeführter Copie und eurer Fragen: So iſt auch vorberührter letzter Wille ſeiner Solennität halber zu Rechte nicht kräfftig / V. R. W.

LXXXIII.

Ein dem Landes-Fürſten überreichtes Teſtament kan nicht beſtehen / woferne nicht der Teſtator bey Inſinuirung deſſen Meldung davon gethan / daß ſolches ſein letzter Wille ſey.

Es hat Sempronius, ein Fürſtlicher Miniſter, ſeinen letzten Willen entworffen / auch ſolchen ein halb Jahr vor ſeinem Tode / dem Landes-Fürſten eingehändiget / und zwar dergeſtalt / daß er Sr. Fürſtl. Durchlauchtigkeit ein Paquet verſiegelt überreichet / mit vermelden / daß weil er ſeines Alters halber vielleicht dieſe Welt bald würde verlaſſen müſſen / er dieſes Paquet / darinnen etliche von Sr. Fürſtlichen Durchlauchtigkeit ihm vormahls anvertrauete Sachen befindlich / denen er einige privata, ſo ihm Sempronio ins beſondere angingen / beygefüget / zurück gegeben / und dero-

ſelben

ſelben aufs beſte recommendiret haben wolte. Wie nun ohnlängſt Sempronius in Beyſeyn Ihro Fürſtlichen Durchlauchtigkeit verſtorben / und ſie nicht erwehnet / daß einig Teſtament bey derſelben verhanden / jedoch zwey Stunden hernach des Verſtorbenen Schweſter anmelden laſſen / daß ſie das Paquet eröffnet / und darinnen des Defuncti Diſpoſition gefunden / lieſſen alſo vernehmen / ob die Schweſter verlangete / daß ſolche Diſpoſition in der Fürſtlichen Cantzley verwahrlich niedergeleget / oder denen anderen des Defuncti verſchloſſenen Sachen beygefüget werden möchte / darauf allererſt dieſe Diſpoſition in der Cantzeley biß zu erfolgten publication hinterleget worden; Ob nun zwar (1) Sempronius ſeinen letzten Willen mit eigener Hand verfaſſet und unterſchrieben / auch darinnen nicht allein die ſolennia interna, was die Einſetzung eines Erben betrifft / obſerviret / ſondern auch (2) die Clauſulam Condicillarem hinzugeſetzet / wodurch gemeiner Meynung nach der defectus ſolennitatum erſetzet wird / über dem (3) der Teſtator in ſolchen Teſtament ſeinen gnädigſten Landes-Fürſten unterthänigſt erſuchet / durch Dero Landes-Fürſtliche Macht und Gewalt über dieſe ſeine letzte Verordnung und Willen alles Ernſtes zu halten / und die Wittibe / als Erbinn dabey kräfftig zu ſchützen / woraus daß durch dieſe Bitte das Teſtament dem Fürſten überreichet ſey / geſchloſſen werden möchte / zumahlen (4) Sempronius das Teſtament ſelbſt benebſt einigen Fürſtlichen Acten Ihro Fürſtliche Durchl. verſiegelt zugeſtellet / und dabey erwehnet / daß darinnen etwas von ſeinen Privat-Sachen verhanden / welche er Ihro Fürſtlichen Durchl. beſtens recommendiret haben wolte / darauſſer eine implicita oblatio Teſtamenti zu ſchlieſſen ſeyn ſcheinet / welch deshalben vor gültig zu achten / weil nicht unbekannt daß hæredis inſtitutio implicita per relationem ad certam Schedulam facta gültig ſey / per L. 10. pr. ff. de condit. inſtit. L. 38. ff. de Condit. & demonſt. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4. tit. 3. num. 10. & ſeq. Wie denn (5) in Teſtamento Principi oblato die Rechte nicht erfordern / daß der Teſtator mündlich den Fürſten ſeine Angelegenheit eröffne / ſondern es iſt gnung / wenn ſolches nur in denen precibus principi oblatis geſchehen / per L. omnium 19. ibi inſerta mera fide precibus C. de teſtam. (6) auch Ihro Fürſtliche Durchl. die demſelben recommendirte Privat-Sache / und das darunter verhandene Teſtament von dem Teſtatore mit eigenen Händen angenommen und verwahret / auch nach den Tode deſſelben ſolches denen Intereſſenten eröffnet / da nun dergeſtalt die oblatio, acceptatio ac publicatio ex ipſa principis Confeſſione gantz unläugbar / ſo ſcheinet ſolches Teſtament dem erſten Anſehen nach / beſtändig zu ſeyn. Dennoch aber und dieweil (1) der

Teſtator am Ende ſeiner Diſpoſition ſelbſt dencket / daß er dieſelbe bey der Fürſtlichen Regierung inſinuiret habe / ſolches aber nicht geſchehen / (2) die darinnen geſchehene unterthänigſte Anſuchen / daß Seiner Fürſtl. Durchl. über ſolches Teſtament halten möchte: Pro oblatione principi facta nicht geachtet werden kan / weil nicht gebeten worden / daß Ihro Fürſtl. Durchlauchtigkeit ſolches Teſtament annehmen / ſondern daß ſie über die bey der Regierung inſinuirte Diſpoſition halten / und die Wittib dabey ſchützen / da nun keine Inſinuation bey der Regierung erfolget / ſo kan auch das Anſuchen über die inſinuirte Diſpoſition zu halten / von keiner Würckung ſeyn / (3) ſonſt aber in facto nicht dargethan / daß dieſes Teſtament per preces oder Libellum ſupplicem dem Fürſten übergeben worden / welches dennoch von unterſchiedenen Doctoribus erfordert wird / in de L. C. de Teſtam. Tabor de Teſtam. princ. obl. cap. 5. §. 9. (4) und ob gleich einige Doctores der Meynung ſeyn / daß ſolche oblatio auch wohl mündlich geſchehen könne / ſo iſt dennoch zum wenigſten übrig / daß der Teſtator dem Principi endecke / daß er ſeine letzten Willen offerire / und denſelben anzunehmen bitte / dergleichen in dieſen Fall nicht geſchehen / derowegen auch (5) da ein Fürſte nicht weiß / was ihm offeriret wird / von ihm nicht geſaget werden kan / quod Teſtamentum ignoranti principi oblatum ejus Conſcientiam teneat, wie doch abermahl erfordert wird / in de L. 19. ibi Conſcientiam Principis teneat, (6) und iſt über dem Rechtens / daß in Aufrichtung eines Teſtaments kein actus extraneus interveniiren müſſe / L. 21. §. fin. ff. qui Teſtam. facere poſſ. L. 11. C. de Teſtam. Daher um ſo viel weniger ein Teſtamentum coram Principe inter alia negotia incidenter gemacht werden kan / und zwar ohne einige Benennung eines Teſtaments / welches dem Berichte nach in gegenwärtigen Fall geſchehen / da Sempronius ſeinen Landes-Fürſten die von demſelben in Händen gehabte Brieffſchafften wegen des beſorgenden Todes-Fall zurück gegeben / und zugleich gebeten / daß Ihro Fürſtliche Durchlauchtigkeit die dabey befindliche Privat-Sachen deroſelben möchte recommendiret ſeyn laſſen / woraus zur Gnüge abzunehmen / daß der Actus teſtandi nicht principalis, ſondern plane acceſſorius ſey / und dahero nur in terminis generalibus & ambiguis davon Erwehnung geſchehen. Zu geſchweigen / daß (7) Ihro Fürſtliche Durchl da dieſes geſchehen / mit dem Teſtatore gar allein geweſen / und ſelbſt nicht einmahl zu der Zeit erfahren / daß ihr ein Teſtament inſinuiret würde / vielweniger ſie daſſelbe als ein Teſtament in dero Archiv beylegen laſſen / welche ſcientia Principis, und daß es demnach dem Archivo inſeriret werde / von den meiſten Doctoribus erfordert wird / per d. L. 19. ubi Nobis mediis

& toto

& toto jure (quod in noſtris & ſcriniis) teſte ſuccedit. Derowege von welchen Teſtament ſo wenig der Fürſte ſelbſt als deſſen ſcrinia Wiſſenſchafft haben/ ſolches pro teſtimonio ſucceſſionis nicht angezogen werden mag/ hierwieder auch nichtes verfangen kan/ was vorhero loco rationum dubitandi angeführet. Immaſſen (1) nicht gnung/ daß der defunctus ſeinen letzten Willen mit eigener Hand unterſchrieben/ und darinnen einen gewiſſen Erben benennet/ wenn nicht die übrigen requiſita juris hinzu kommen/ idem enim eſt non velle, vel non legitime velle; unde ex ſcriptura defuncti, cui juris auctoritas deeſt, nec princeps hæreditatem capere poteſt, §. fin. Inſt. quib. mod. Teſtam. infirmetur. (2) der Geſtalt auch die Clauſula Codicillaris von keiner Wirckung iſt/ weil bey der producirten Diſpoſition nicht einmahl die requiſita codicilli verhanden/ welches alsdann nöthig iſt/ wenn ſolche Clauſulla beſtehen ſolle/ Carpzov. lib. 6. reſp. 7. num. 12. (3) Kan auch die in Teſtament geſchehene Anſuchung/ daß Seine Fürſtliche Durchl. darüber halten möchten/ pro ejusmodi precibus, quales in l. 19. C. de Teſtam. erfordert werden/ nicht gehalten werden/ weil in gedachten Textu das Teſtament denen precibus inſeriret seyn muß/ ibi inſertum mera fide precibus, oder es muß durch eine Supplication dem Fürſten übergeben/ oder ſonſt deutlich zu ſeiner Wiſſenſchafft gebracht werden/ ibi quod per Supplicationem noſtris auribus intimatur. Welches alles in dieſem Fall nicht geſchehen/ wie denn auch der Defunctus laut producirter Diſpoſition nicht einmahl der Meynung geweſen/ daß Seine Fürſtl. Durchl. ſolches Teſtament annehmen möchte/ ſondern es hat der Regierung inſinuiret werden ſollen/ und über dieſes der Regierung inſinuirtes Teſtament ſind Ihro Fürſtl. Durchl. zu halten angeſuchet worden/ da nun die Inſinuation bey der Regierung nicht erfolget/ ſo können auch die darauf ſich gegründete preces von keiner Würckung ſeyn/ wie oben ratione decidendi 2. angeführet/ (4) vielweniger kan hieſelbſt eine mündliche Oblatio Teſtamenti coram Principe erwieſen werden/ immaſſen Sempronius mit keinem Worte gedacht/ daß er Ihro Fürſtliche Durchlauchtigkeit hiemit ſein Teſtament offeriren wolle/ es haben es auch dazumahl Ihro Fürſtl. Durchl. ſelbſt nicht gewuſt/ daß unter denen zurückgegebenen Fürſtlichen Brieffſchafften ein Teſtament verhanden/ kan alſo ſolches ad teſtamentum implicitum oder relativum keines weges gezogen werden/ weil daſelbſt expreſſe gedacht werden muß/ quod in Schedula certo loco recondita contineatur ejus Teſtamentum, wiewohl ohne dem die meiſten Doctores darinnen einig/ quod ille modus per relationem teſtandi nuncupative non procedat, quod prolixe probat, Manzius Tr. de teſtam.
 vol.

vol. tit. 4. qu. 2. n. 33. ſeq. Was (5.) angeführet iſt an ſich Rechtens / es fehlet aber in dieſen Fall an der Application, indem allhie keine preces vorgezeiget werden können / vermittelſt welcher Sempronius ſeine Diſpoſition offeriret / wann dann ſo wohl die ſchrifftliche als mündliche Anſuchungen / wodurch dem Fürſten das Teſtament überreichet / ermangelen / ſo fällt die Inſinuirung übern Hauffen / derowegen (6.) nicht geſaget werden mag / daß ſolches Teſtament a principe angenommen; denn weil Ihro Fürſtl. Durchl. nicht gewuſt / daß unter denen Sachen ein Teſtament verhanden / ſo können ſie auch keinen animum gehabt haben / ſolches Teſtament anzunehmen oder zu approbiren / da ein Unwiſſender weder was thun noch einwilligen kan / L. nec ignorans 10. C. de donat. & ibi Dd. Conſil. Argent. vol. 1. Conſ. 24. n. 87. Und obgleich in einem geſchriebenen Teſtament die Zeugen ebenfals nicht wiſſen / was im Teſtament enthalten / ſo müſſen ſie dennoch wiſſen / daß das jenige / was ſie unterſchrieben / ein Teſtament ſey zumahlen ſie inſonderheit zu Unterſchreibung des Teſtaments müſſen gebeten ſeyn / deshalb auch die nachher erfolgte publicatio ſolcher Diſpoſition keine Krafft beylegen kan / cum quod ab initio vitioſum, ex poſtfacto non poſſit convaleſcre. L. 29. ff. de R. J. und iſt die ſola Confeſſio principis poſt Mortem Diſponentis facta nicht zureichend / denen hæredibus ab inteſtato das per mortem erworbene jus quæſitum aufzuheben / per L. nec avus 4. C. de emanc. lib Dn. Stryk. de Caut. Teſtam. cap. 7. §. 14. So erſcheinet daraus ſo viel / daß die offtberührte Diſpoſition pro Teſtamento Principi oblato keines weges beſtehen könne / V. R. W. prout Reſponderunt JCti Hallenſes ſecundum Stryk. d. l.

LXXXIV.

Ein väterlich ohne Zeugen entrichtetes Teſtament / worinnen der Wittwen die Nießgebrauch des Lehens vermachet worden / iſt allerdings gültig / wenn nur denen Kindern ihr Pflicht-Theil Legitima genannt / in ſalvo gelaſſen.

Meliſſus hinterläſſet ſeinen Schrifftlichen eigenhändigen letzten Willen / dieſes Inhalts: So verordne und will ich / daß mein liebes Weib / um der mir in unſerm Eheſtande erwieſenen hertzlichen Liebe und Treue willen / die Zeit ihres Lebens / ſo lang ſie in Wittwen Stande bleibet / die völlige Nutzung meiner beyden Ritter-Güter an Lehen und Erbe ha-

be haben / und dieſelbe nebſt dem Inventario, an Pferden / Horn- und Feder-Viehe / Schaafen / Schweinen / Getrayde / Kupfer / Zinn / Betten Geſchirr und allem vorhandenen Hauß-Raht nutzen und genieſſen; Jedoch in ihren freyen Willen ſtehen ſolle / ſolche Güter denen Söhnen zu verpachten / oder auf andere Weiſe ihres eigenen Gefallens zu überlaſſen. Wiewohl nun bey dieſer diſpoſition zum wenigſten zwey Zeugen nicht geweſen; aus einem Teſtament aber unter Kinderen aufgerichtet kan das jenige / ſo einem Extraneo und der Frauen vermacht nicht abgefolget werden / es ſey dann / daß zwey Zeugen dazu adhibiret worden / Nov. 107. c. 1. Schæfer. p. 3. qu. 23. n. 5. Reuſner. de teſtam lib. 2. cap. 2. n. 19 & cap. 4. n. 26. (ubi nequidem ad pias cauſas in tali teſtamento quid relinqui poſſe, absque teſtibus ſcribit.) Carpz. p. 3. Conſt. 4. n. 19. ſeq. über dieſes ſolcher letzter Wille über die Nieſſung der Lehen ohne erforderten Lehensherrlichen Conſens aufgerichtet: Dergleichen Verordnung ſo gar über ein neues Lehen anderſt nicht beſtehen kan / als unter den jenigen / die ſonſt in ſeculo ſuccediren / worunter aber die Frau nicht mitzurechnen / Richter. cum alleg. p. 1. deciſ. 25. n. 13. Dieweil aber doch diſſfalls / da auch der Teſtator noch zwey Tage vor ſeinem Ende / auf einem beſondern Bogen eben ſolches wiederholet / de enixa ejus voluntate kein Zweiffel / dahero keines Beweiſes dazu vonnöthen / Caſtrenſ. in Auth. quod ſine C. de Teſtam. It. Hartmann. Obſ. pract. 5. tit. 38. Richter deciſ. 29. n. 89. & fin. Zu dem auch Meliſſus bey ſeinem Leben gegen ſeine Kinder eben dieſes mündlich geſaget: In welchen Fall ein jeder Erbe auch auſſer Kinder / was ihme der Teſtator aufferleget / ins Werck zu richten verbunden / §. fin. Inſt. de fideicom. hæred. ubi Philippi uſ. pract. l. fin. C. de fideicom. ibique Dd. Panſchmann. p. 2. qu. 7. n. 26. ſeq. Ferner ein Vaſall von denen fructibus feudi, und beſonders ein Vater zum Nachtheil der Söhne und ohne Conſens des Lehens-Herrn wohl diſponiren kan: Iſern. in c. un. an agnat. Afflict. ibid. Alex. Conſ. 18. lib. 5. Schrader. p. 7. cap. 2. n. 125. Zumahl aber Söhne / nach den Sächſiſchen und Magdeburgiſchen Recht ihres Vatern facta und Verordnung / ſo wohl in alten als neuen Lehen nachkommen müſſen / Carpz. lib. 2. deciſ. 169. n. 7. ut nec dipoſitioni teſtamentariæ patris contravenire queant. H. Piſtor. lib. 2. qu. 4. n. 57. Carpz. d. l. n. 8. So gehöret demnach des Meliſſi Wittiben der Uſus fructus ſeiner neuerkaufften hinterlaſſenen Ritter-Güter billig. Es wäre dann / daß derſelbe keine andere Güter / daraus die Kinder ihre legitimam haben könten / verlaſſen. Auf ſolchen Fall müſte ihnen alſo viel / tam quoad proprietatem quam uſumfructum verbleiben / daß ſie davon ihrer legitimæ ſich zu erfreuen /

freuen /

freuen / ſintemahl dieſe gebühret ihnen ohne eintzige Hinderung / L. 32. C. de inoff. teſtam. Nov. 18. cap. 3. und iſt nicht gnung den bloſſen Eigenthum denen Kinderen vermacht zu ſeyn / Carpzov. p. 3. Conſt. 12. def. 7. d. L. 32. L. 36. §. 1. eod. Merlin. T. 89. de legitima num. 4. beſonders aber iſt dem ſucceſſori feudi von denen fructibus ſo viel zu überlaſſen / als er zur Leiſtung der Ritter-Dienſte bedarff / da dazu gewiſſe Früchte des Lehens deſtiniret ſeyn / c. 1. §. ult. ex quib. cauſ. feud. amitt. c. Imp. de prohib. feud. alien. und darinnen dem Lehens-Herrn nicht præjudiciret werden kan / Kohl. p. 1. de ſerv. feud. num. 78. Dn. Lynker. deciſ. 793. Wie alſo nacher Halle Menſe Aug. 1679. a JCtis Jenenſibus geſprochen worden.

LXXXV.

Das hohe Alter eines Teſtatoris, die Schmeichel- und Beredung des Erben / daß ein Ehe-Mann auf des Teſtirers Begehren ein Teſtament zu Papier bringen / und darinnen ſein Ehe-Weib zum Erben einſetzen müſſen / ingleichen das bloſſe Vorhaben das Teſtament zu caſſiren / iſt keinem Teſtamento ſchädlich.

Mildegardis macht in ihrem hohen Alter ein Teſtament / welches aber von ihren Erben ab inteſtato, aus vielerley Urſachen / für unkräfftig gehalten werden wolte; Denn (1) habe es nur ſechs Zeugen / contra L. 21. C. de Teſtam. Conſt. Maximil. 1512. tit. von Teſtamenten / §. 2. (2) Sey daſſelbe von der einen inſtituirten Erbin Ehemann geſchrieben / und dahero hinfällig / arg. L. 4. C. de his, qui ſibi adſcrib. in teſt. Carpz. p. 3. Conſt. 3. def. 19. & deciſ. 151. num. 17. allwo / daß ein Legatum nicht gültig ſey / welches vom Vater ſeinen Kindern in eines Fremmden Teſtament verſchrieben iſt. Und obſchon (3) die Teſtatrix dieſem Zweifel vorkommen wollen / und ſolch ihr Teſtament nachhero anderweit bekräfftiget / mit der ausdrücklichen Verwahrung / daß dieſer Urſachen und des JCti Liboniani halben ihr Teſtament nicht ſolle angefochten werden / ſolche Declaratio dennoch in dem Teſtament ſelbſt nicht enthalten / noch zu befinden / daß ihr beſonders / was das JCtum Libonianum auf ſich habe / bedeutet und ausgeleget worden / da doch ein Weib in dergleichen Fällen vom

vom Verſtand der Legum und JCtorum zu unterrichten iſt / Gail. lib. 2. Obſ. 77. num. 7. (4) Die Durchſtreichung des 14ten Puncts einiges Nachdencken verurſache; zumahl in dem Anfang nicht gemeldet werde / daß ſolches auf der Teſtatricin Geheiß geſchehen / Tuſch. Concl. 21. num. 13. ſeq. (5) Der eine Mit-Erbe nicht mit Nahmen genennet / welches doch das fürnehmſte Fundament eines Teſtamenti iſt / L. 29. C. de hæred. inſt. (6) nicht zu glauben / daß die Teſtirerin / indem ſie neun und ſiebentzig Jahr alt geweſen / ihren vollkommenen Verſtand gehabt / wie ſie dann auch faſt nicht hören können / und ſolchergeſtalt man nicht gewiß dafür halten kan / daß ſie noch ihren Verſtand gehabt / arg. L. 9. C. de Teſtam. L. 6. §. 1. ff. qui teſtam. fac. poſſ. Mithin (7) einige ſuggeſtiones und importunæ ſollicitationes mit anzuführen / wegen welche das Teſtament für nichtig zu erkennen ſey / H. Piſtor. lib. 1. qu. 29. Carpz. & cit. p. 3. Conſt. 5. def. 8. num. 9. Deßwegen auch ſcheine / daß (8) nach Auſſage des Confeſſionarii, die Teſtatrix das Teſtament habe zerreiſſen / und ohne Teſtament ſterben wollen / (9) die eine Mit-Erbin ſelbſt geſtanden / daß es mit Aufrichtung des Teſtaments nicht richtig zugangen. (1) Alldieweil aber hingegen (1) über die 6. Zeugen ein Notarius mit zugegen geweſen / welche laut der Conſtitution Maximil. 1512. §. 2. zu denen Zeugen auch zu zählen. Zudem auch / wenn dem Teſtament an einigen Solennien es mangelte / daſſelbe eine Clauſulam Codicillarem hat; die ſolches in vim fideicommiſſi erhalten müſte / Turretin. d. Cl. Codic. qu. 24. Zepper. de Codicill. cap. 4. (2) nirgends verbothen / daß ein Ehe-Mann auf der Teſtatricin Begehren ein Teſtament abſchreiben / oder zu Papier bringen möge / darinnen ſein Ehe-Weib zur Erbin eingeſetzet / ſondern ſolches vielmehr nachdrücklich nachgelaſſen / L. 15. pr. ad L. Corn. de falſ. Farin. p. 6. Obſ. Crim. de falſ. qu. 150. num. 206. und dann allhie die Gleichheit der Perſohnen nicht aus der männlichen poteſtät zu conſideriren iſt / (3) deshalben weniger Verdacht zu faſſen / weil die Teſtatricin das Teſtament / wie auch den Anhang / daß durch der Mit-Erbin Ehmann ſie ſolches unterſchreiben laſſen / eigenhändig unterſchrieben / weswegen kein Teſtament nicht mahl dasjenige / worinn einer ſich ſelbſt was zugeſchrieben / ungültig iſt / Carpzov. p. 3. Conſt. 3. def. 10. Alſo daß hieraus die Bedeutung des JCti Liboniani ihr geſchehen zu ſeyn / genugſam abzunehmen; wiewohl auch / wann dieſe adſcriptio nicht hätte gültig ſeyn mögen / daſſelbe doch denen andern Mit-Erben nicht hätte können ſchaden / nach denen hæredibus ab inteſtato einigen Vortheil bringen können / weil diejenige portion denen übrigen Erben hätte zuwachſen ſollen / L. 4. C. de his qui ſibi adſcr. So auch (4) aus der Durchſtreichung des einen Puncts gar nicht zu ſchlieſſen /

daß ſie dadurch das gantze Teſtament habe aufheben/ ſondern vielmehr daß ſie dabey in denen übrigen Puncten verbleiben wollen/L. 2. ff. de inj. rupt. & irrit. teſtam. (5) Wann auch ſchon die nicht exprimirte Erbin weg fiele/ dennoch auch dieſes nicht denen hæredibus ab inteſtato zu ſtatten käme/ſondern ſolche portion denen übrigen hæredibus ſcriptis acceſcirte/L. 13. §. 3. de H. J. §. 7. Inſt. eod. d. l. 2. de inj. rupt. & irrit. teſtam. jedoch auch daran genug/ daß die Mit-Erben dergeſtalt beſchrieben/ daß man an ihrer Perſohn nicht fehlen könne/ L. 9. §. 8. de hæred. Inſt. §. 29. J. de Legat. (6) Das hohe Alter zwar den Leib/ aber nicht auch den Verſtand ſchwächer machet/ Lib. 3. C. qui teſt. fac. poſſ. wiewohl ſie gewiß alt geweſen/ Reuſner. de Teſtam. p. 2. cap. 15. num. 12. und obwohl auch an denen Alten die Gemüths-Kräffte abgehen/wie weniger nicht die Sinnen durch das groſſe Alter allgemählig vermindert werden/ ſo wird jedoch præſumiret/daß das Alterthum einen vollkommenen und beharrlichen Verſtand haben/Bald. in d. l. 3. C. de teſtam. (7) Das bloſſe Vorhaben das Teſtament zu caſſiren/ deſſen Gültigkeit nicht ſchadet/ da ſo gar nicht mahl die vor sieben Zeugen geſchehene Aufruffung ſelbſt ein Teſtament aufheben/ L. 27. C. de Teſtam. §. 7. Inſt. quib. mod. teſtam. infirm. Panhuſ. de mutat. U. V. c. 11. & 12. Obgleich der Teſtator geſagt hätte: Ich widerruffe und zernichtige das Teſtament/ denn ich will ohne Teſtament verſterben/ Clarus R. S. §. teſtam. qu. 91. (8) Die Schmeichel- und Beredungen dem Teſtament nichts benehmen/L. 3. ſi quis aliq. teſtam. prohib. L. ult. C. eod. Sand. l. 4. tit. 1. deciſ. 11. Daß aber die harten Wörter allzuviele Anſpornungen und betrügliche Zurathung um ein Teſtament zu machen/dd. tt. Carpzov. p. 3. Conſt. 5. def. 7. darzwiſchen gekommen/wird nicht gemuthmaſſet/ſondern muß erwieſen werden/ Idem. def. 2. ſeqq. ſo gar/ daß ein Erbe zum juramento purgatorio, wann er durch die Umſtände ſehr genöthiget wird/ zu admittiren ſey/ Carpz. d. l. def. 15. Dn. Lynker. deciſ. 832. Immaſſen auch (9) wenn der Confeſſionarius, daß er die Teſtirerin das Teſtament zu zerreiſſen/ gehindert hätte/ (da nur ſolches ihr ernſtlicher Wille geweſen) überführet werden könte/ die Erben ab inteſtato ihn ad intereſſe wohl würden belangen können/Cæpolla Caut. 36 Carpz. d. Conſt. def. 10. Lynker. d. l. ſonſten aber weder das bloſſe Sagen der Teſtirerin/ noch auch (10) das Geſchwätz der einen Mit-Erbin/ und ihre Meynung ohne mehrere Deutlichkeit wider das Teſtament in einige Conſideration nicht kommt. So iſt dannenhero ſolches für zu recht beſtändig zu halten/ und iſt alſo Menſe Majo, 1685. nach Coburg von der Juriſten Univerſität zu Jena geſprochen worden.

LXXXVI.

Bey Errichtung eines Teſtaments/ worinnen der Landes-Herr zum Erben eingeſetzet wird/ kan wohl zu Zeugen, deſſen Cantzler und Räthe adhibiret werden.

MAn wolte das Teſtament einer Gräfin dieſerwegen ungültig machen/ weil der Cantzler und Räthe auch andere Bediente/ von denen ſolches aufgerichtet/ dem zum Erben eingeſetzten Erben mit Pflichten zugethan/ diejenige Zeugen aber/ welche zu einen Erben eine ſonderliche Affection und Verbindlichkeit tragen/ zu Teſtaments-Zeugen für untüchtig gehalten werden/ L. 20. pr. & §. 1. qui teſtam. fac. poſſ. §. 10. Inſt. de teſtam. ord. ibique Dd. welche lehren/ daß kein Miniſter in einem Teſtament/ worinnen ſein Herr zum Erben eingeſetzet/ zeugen könne/ Franc. d. Barry de ſucceſ. teſt. & inteſt. lib. 1. tit. 1. num. 27. Wozu auch kommt/ daß erwehnte Perſohnen und Bediente ſelbſt/ aus ſolchem Teſtament/ ein ziemliches zu gewarten. Dieweil aber jedoch Cantzler und Räthe/ auch Secretarii und übrige Cantzley-Bediente in officio publico conſtituiret/ und zur Juſtitz und denen actibus contentioſæ & voluntariæ Jurisdictionis ſonderlich vereydet/ denen Bedienten aber darinn/ was ihres Ammtes und Schuldigkeit iſt/ vollkommener Glaube beyzulegen iſt/ C. 14. X. de præſcript. Maſcard. de prob. Concluſ. 1153. cap. 1. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 2. tit. 12. num. 19. Burſal. tom. 4. Conſ. 387. num. 3. Worgegen die affection keinen Verdacht erwecken kan/ arg. d. c. X. und die gerichtliche auctorität allen Argwohn excludiret/ Carpz. lib. 4. reſp. 24. n. 9. Zumahl die Gräfin zu ihnen ſammt und ſonders ein gutes Vertrauen geſetzet; dieſelbe zu Annehmung ihres Teſtaments erſuchet/ und ihnen bey dero Ankunfft ihren ſchrifftlich verfaßten letzten Willen überreichet; den ſie auch vorhero auf allen Blättern unterſchrieben/ damit die Unterſchreibung/ die Bekänntniß und Approbirung auf der unterſchriebenen Schrifft/ allenthalben darthue/ Decian. lib. 29. Conſ. 2. num. 30. ſeq. Alſo daß an denen requiſitis eines Teſtamenti judicialis dergeſtalt nichts ermangelt. Im übrigen aber/ auch in dergleich einem Judici und Aſſeſſoribus legata zu vermachen allerdings nachgelaſſen/ Carpzov. lib. 6. reſp. 24. Auch endlich in dubio, wann ja ſich ein Zweifel ſonſt woher finden möchte/ diejenige Meynungen jederzeit zu ergreiffen iſt/ welche für einem Teſtament iſt/ damit daſſelbe ſeine völlige Krafft erlange/ Beſold. Conſ. 21. lib. 2. num. 23. Dn.

Lynker. in Cent. deciſ. 1096. So iſt auch a JCtis Jenenſibus Menſ. Aug. 1688. nach Ellrich geſprochen worden: daß obberegtes Teſtament vor zu recht beſtändig zu halten/ V. R. W.

LXXXVII.

Es kan niemand/ der in letzten Zügen lieget/ gültig teſtiren/ auch nicht auf Befragen eines anderen.

PRiſcillæ und Macariæ wird von einem Stadt-Gericht aus der Fremmde/ wo ihre Baſa Lucretia gewohnet und geſtorben/ ein gerichtlich Teſtament zugefertiget/ worinnen die Erbſchafft mit legatis faſt ausgeſchöpffet zu befinden. Wiewohl nun ein gerichtlich Teſtament die præſumption der Richtigkeit vor ſich hat/ c. 16. X. de ſent. & re jud. c. 6. de renunc. in dubio auch pro teſtamento zu ſprechen/ L. 10. de inoff. teſtam. L. 85. de R. J. Dieweil aber nur der Verwalter den Rath erſuchet/ und daß ſolches Lucretia befohlen habe/ mit niemand erweiſen kan/ auch ihme in nichts/ was er ſagt/ zu glauben/ weil er ihme in dem Teſtament zwey Acker-Gebreiten zugeſchrieben/ weswegen das Zeugnis desjenigen Zeugens/ welcher einen Nutzen aus einem Wercke hoffet/ nichtig iſt/ L. 17. C. de teſtib. L. 13. §. 5. ff. eod. Auch da die Teſtirerin/ daß ſie ihren letzten Willen denen Gerichten übergeben wolle/ ſelbſt in deren Gegenwart melden ſollen/ Carpzov. p. 3. Conſt. 3. def. 20. num. 4. ihr Curator nur allein geredet/ dahero dafür gehalten iſt/ daß die Verſtorbene dasjenige/ was ſie nicht geſagt/ nicht haben wollen/ Beſold. Conſ. 263. num. 11. die Scriptura auch/ ſo der Curator überreichet/ von Lucretia, die doch leſen und ſchreiben/ nicht unterſchreiben/ und dahero als ein Teſtamentum ſcriptum auch nicht gelten/ L. 28. §. fin. C. de Teſtam. noch derjenige Mangel durch Confirmirung des Richters erſetzet werden kan/ weil das/ was nichtig iſt/ nicht zu confirmiren ſtehet/ c. 6. de Conceſſ. præb. L. 24. rat. rem hab. Als ein Nuncupativum aber ſolches anzunehmen unmöglich/ weil die Defuncta nichts geſprochen/ §. fin. de teſtam. ord. Conſt. Maximil. 1512. §. Die aber/ Auch obwohl die Scriptura Puncts-weiſe abgeleſen worden/ und Lucretia das eintzige Wort Ja geſaget/ auch ein Teſtament auf Befragung eines ander nicht zu verwerffen iſt/ Carpzov. p. 3. Conſt. 5. def. 4. Dennoch die Zeugen/ welche die hæredes abhören laſſen/ einhellich ausſagen/ daß Lucretia ſchon Tages vorher angefangen/ nicht mehr gekennet/ auch

ſolche

ſolche zwiefach geſehen / welches eine unfehlbare Anzeigung / daß der Verſtand und Sinnen bey ihr ſchon zerrücket geweſen: wie ſie dann auch gantz geitzig und geſchwind eine Suppe aufgeſſen; auch / da nichts mehr in der Schüſſel geweſen / dennoch mit dem Löffel hinnein gegriffen: überdiß mit denen Händen / nach Art der Sterbenden / auf der Bett-Decke gekrappelt / und darneben ſich entblöſſet / da ſie doch ſonſt ſehr ſchamhafftig geweſen / das Teſtament aber eines Sterbenden nicht gültig iſt es ſey dann / daß er vollkommenen Verſtandes geweſen / Carpz. p. 3. Conſt. 5. def. 2. zu geſchweigen / daß ein Teſtametum ad interrogationem alterius factum nicht anders gültig / als wann die Frage durch eine unverdächtige Perſohn geſchehen / Carpz. d. l. def, 6. Wie auch / ſo der Teſtator vorher dem Interroganti ſeinen Willen zu verſtehen giebt / und ſodann dieſer coram teſtibus vel Judicie den Teſtaturum darüber befraget / Idem def. 4. n. 7. Dergleichen auch allhier nicht zu befinden / ſondern vielmehr der eine Gerichts-Schöppen deutlich ausſaget / daß man aus der Defunctæ Gebärden keines-weges ſchlieſſen können / ob ſey ſie in denen Gedancken geweſen / ein Teſtament zu machen / weil ſie mehr in der Todes-Angſt gelegen / und kein Wort / als das eintzige Ja von ſich hören laſſen; auch eine Stunde darauf verſchieden. So iſt demnach diß Teſtament von Uukräfften / und wann es auch ſchon beſtünde / ſo wäre dennoch das dem Verwalter von ihme ſelbſt ſich zugeſchriebene Legatum nicht gültig / L. fin. C. de his, qui ſibi adſcrib. Carpzov. p. 3. Conſt. 3. def. 10. Dn. Lynker. deciſ. 1497. Wie dann auch alſo die JCti Jenenſes Menſe Decembri 1694. reſpondiret haben.

LXXXVIII.

Derjenige / welcher durch ein jus ſtatutarium zu teſtiren ausgeſchloſſen wird / kan nach denen Käyſerlichen Rechten kein Teſtament machen.

Es hat J. L. H. kurtz vor ſeinem Ende ein Teſtament aufgerichtet / und zwar im 16ten Jahr ſeines Alters da er doch nach denen Zelliſchen Statuta 18. Jahr alt ſeyn ſollen / darbey er expreſſe bedungen / daß er nach dem gemeinen Käyſer-Recht / nicht aber nach dem Zelliſchen Stadt-Recht teſtiret haben wolle / hat auch ſolchem Teſtament die Clauſulam Codicillarem beygefüget / und da auch dieſe nicht zureichend

 ſeyn

ſeyn würde / er dabey verordnet / daß es als eine Schenckung unter Leben-
digen beſtehen ſolle / darwider ſich die hæredes ab inteſtato opponiret / und
ex interdicto quorum bonorum ad adipiſcendam hæreditatem geklaget /
deßhalb itzo gefraget wird: Ob das prætendirte Teſtament / da es notorie
jure ſtatutario nicht beſtehen kan / jure communi ſalviret werden / und ein
Teſtator, der jure ſtatutario zu teſtiren prohibiret iſt / jure communi te-
ſtiren könne? Ob nun wohl der Defunctus expreſſe bezeuget / daß er nicht
nach dem Zelliſchen Stadt-Recht / ſondern nach dem gemeinen Käyſer-
Recht teſtiret haben wollen / nach welchen er zu teſtiren ſonder Zweiffel
Macht gehabt / indem er bereits das 16te Jahr erfüllet / durch dieſe Statu-
ta Cellenſia auch dem juri civili nicht derogiret werden mag / weil zu der
Zeit / da das Statutum Cellenſe aufgerichtet / nemlich Anno 1447. das
jus civile dieſer Orten in Gebrauch noch nicht geweſen / und alſo vielmehr
vermuhtlich / daß nachhero / da das Käyſer-Recht angenommen worden /
dadurch denen vorigen Statutis derogiret ſey. Weil aber dennoch dieſes
jus ſtatutarium bey der Stadt Zelle auch nach eingeführtem Käyſer-Rechte
allezeit in Obſervanz geblieben / und bißhero darnach geſprochen worden /
ſolche Statuta auch in denen Fällen / wo ſie expreſſe dem juri communi
derogiren / in pronuntiando vornemlich zu attendiren ſind / Gail. lib. 2.
Obſ. 124. num. 2. Welches fürnemlich in denen entweder von dem Für-
ſten ſelbſt oder durch ſeine Zulaſſung aufgerichteten Statutis Platz hat /
quæ ut ut jus particulare ſint, tamen illo loco pro jure communi
habentur, Cardin. de Luca theatr. ver. & juſt. Tr. de legit. diſ-
curſ. 3. n. 24. Und es alſo in niemands Willkühr ſtehet / in ſeinem Te-
ſtament / zu verordnen / damit nicht ſolche Statuta in ſeinem Teſtament
obſerviret werden / arg. L. Nemo 55. ff. de legat. 1. ſondern vielmehr recht
und billich / daß in vorfallenden Sachen / welche jure ſtatutario eine ge-
wiſſe determination haben / davon nicht abzugehen / ſondern das jus loci
tanquam commune nachzufolgen / noch zuzulaſſen ſey / daß ein Bürger
ſeinem Stadt-Rechte ein anders vorziehe / Mev. p. 2. deciſ. 99. num. 5.
Dahero auch in terminis die Dd. dahin ſchlieſſen / daß / wann durch die
Stadt-Statuta die völlige Mannbarkeit oder das 18jährige Alter zum
Teſtament-machen erfordert wird / dasjenige Teſtament / was unter ſol-
chem Alter aufgerichtet / nicht gültig ſey / Manzius de Teſtam. val. tit. 2.
qu. 1. n. 59. Perez. in Cod. tit. qui teſtam. fac. poſſint n. 1. Stryk. de
Caut. teſtam. cap 3. §. 66. denn das Statutum, ſo eine Perſohn zu teſti-
ren unfähig machet / hat auch ſeine Würckung auſſerhalb Landes / wohin
die Perſohn gehet / Alberic. Brunus de Statut. art. 8. n. 127. So erſchei-

net

net daraus allenthalben ſoviel/ daß dem Deſuncto nicht frey geſtanden/ dem juri ſtatutario zu renunciren/ und ſein Teſtament nach dem jure civili einzurichten/ ſondern es iſt ſolches für ungültig zu achten/ wie ſolches Facultatis Hallenſis Reſponſo de anno 1694. Menſe Septembri beſtätiget worden.

Von der Kriegs-Leute Teſtamenten und letzten Willen.

LXXXIX.

Krieges-Leute/ ſo nicht zu Felde liegen/ können nicht Jure Militari teſtiren.

Es haben die Krieges-Leute/ auch zu dieſen Zeiten/ unter andern Freyheiten auch dieſes/ daß wenn ſie in Streit begriffen/ oder auch nur zum Streit ſich gerüſtet/ auf was Art ſie immer wollen/ teſtiren können/ wenn nur ſolcher ihr Wille/ der auch durch ein bloſſes Wincken zu verſtehen gegeben/ kundbar iſt/ per text. in pr. & §. 1. & ſeqq. Inſt. de Militari Teſtament. l. miles 35. ff. de Teſtament. milit. l. 15. C. eod. Dauth. de Teſtam. cap. Qui teſtam. fac. poſſ. num. 93. Dn. Richter/ deciſ. 38. num. 1. ſeqq. Bocer. de Bell. & Duell. lib. 1. c. 28. num. 8. Dn. Carpzov. part. 3. conſt. 4. def. 16. num. 4. ſeqq. & lib. 6. Reſp. 14. num. 2. & num. 5. cum ſeqq. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. paratit. π. de Teſtament. milit. verſ. Explicatius res Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. lib. 29. tit. 1. † Wann ſie aber nur ſolten zu Felde liegen/ und nicht im Streit ſeyn/ ſo genieſſen ſie dennoch einige Freyheit/ indem ihnen die Zahl der Zeugen/ welche ſonſten bey Aufrichtung eines Teſtaments erfordert werden/ nachgelaſſen/ biß auf (*) zween/ arg. d. l. 15. C. h. t. §. ſupra cit. 1. Gail. lib. 2. Obſervat. 118. num. 2. & ſeqq. Maſcard. de Probat. Concl.

(*) *Diſtinguendum hic inter Teſtamentum Militare ſcriptum, in quo nulli prorſus teſtes requiruntur, & nuncupativum, quod duos ad minimum teſtes efflagitat. Quæſtionem vero; An hi duo teſtes ſpecialiter debeant eſſe rogati, tractat Manz. ad §. 1. J. de Milit. Teſtam. n. 13. & ſeqq.*

1361. n. 5. Barry de Succeſſionib. lib. 15. tit. 5. n. 2. Simon de Præt. lib. 3. de Interpret. ult. volunt. Int. 2. Dub. 1. fol. 8. n. 17. Gloſſ. in l. 15. C. h. tit. Johann. Brunnemann. ad eand. l. 15. & ad l. 17. Henr. Hahn/ d. l. Welche Diſtinction ausdrücklich approbiret / in Reichs-Abſchied zu Cölln/ de Anno 1512. Tit. Von Teſtamenten / §. Und ſollen die Notarien / ꝛc. verſ. oder von Rittern / ꝛc. Dn. Carpz. d. def. 26. n. 9. & ſeqq. Dn. Richter/ d. deciſ. 38. n. 11.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes in cauſa Daniel Hehnels / zu Mittweyda/ Menſ. Aug. Anno 1627. Ob wohl euer Schwager Gabriel Pechmann / Römiſch. Käyſerlichen Majeſtät Obriſter / in ſeinem letzten Willen / ſo er mit eigner Hand in ſeine Schreib-Tafel aufgezeichnet / gewiſſe Perſohnen zu Erben eingeſetzet / und ſonſten etliche Legata verordnet. Dieweil aber dennoch er ſolche ſeine Meynung im Quartier bey Friedland / in ſein Büchlein eingezeichnet / und nicht zu befinden / daß ſolches im Streit / oder vor zween Zeugen geſchehen; So iſt auch ſelbige eures Schwagers Verordnung / als ein Teſtamentum militare nicht kräfftig / ſondern ihr deſſelben gantze Verlaſſenſchafft des letzten Willens ungeacht vor euer Weib und deſſelben Brüdere einzufodern wohl befugt / V. R. W.

† Item JCti Jenenſes Menſ. Majo Anno 1624. ad queſtionem Antonii von Obernheim zu Neinburg. Hat der Graffliche Mannsfeldiſche Krieges-Obriſter Ernſt von Rogen zu Sedan in Franckereich im Krieges-Dienſt und vorſtehenden Treffen / als er von ſeinem damahligen Feinde umringet / und in Lebens-Gefahr geſetzet geweſen / ein Teſtament verfertiget / und bald darauff ihn ſein Feind mit einem groben Geſtück getroffen / dadurch er ſein Leben enden müſſen; So iſt daſſelbe Krieges-Teſtament / ſo er mit eigener Hand unterſchrieben / und mit ſeinem angebohrnen Pettſchafft bekrafftiget / ungeachtet kein Zeuge dabey geweſen / zu Rechte beſtändig / V. R. W.

† Eben dieſe Freyheit extendiren die Rechts-Gelahrten ex identitate rationis & periculi auch auf die Feld-Prediger / Feld-Medicos desgleichen auch auf die Marcketender / Gloſſ. & vulgo Dd. ad l. 1. & 6. C. h. t. Colleg. Jurid. Colonienſ. Diſp. de Teſtam. 12. th. 97. Dn. Finckelthaus / Sen. Obſ. 46. num. 15. & ſeqq. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. Parat. π. de Teſtament. milit verſ. accedit. §. Teſtament. quæſt. 3. num. 6. vid. FERD. CHRIST. HARPRECHT. in diſp. de Teſtamento, pagani in hoſtico conditum.

† Die-

† Diejenigen Krieges-Leute aber/ ſo nicht in Ubung des Streits begriffen ſind/ oder auch zu Felde liegen/ ſondern nur in ihre Quartiere oder an andern Orten ſich befinden/ müſſen ihre Teſtament nach gemeinen Rechten aufrichten/ per text. in pr. & §. ſed hactenus. 3. Inſtit. de Teſtam. milit. l. 17. C. h. t. l. Sancimus ult. C. de Reſtit. milit. A. Perez. C. h. t. n. 2. Henric. Hahn/ d. l. verſ. tertius caſus HOPPIUS in Comment. ad Inſtit. lib. 2. tit. 9. in pr. † Wann ſie gleich auf der Rolle ſchon mit aufgezeichnet/ Gail. lib. 2. Obſ. 118. n. 8. & ſeqq. Mynſing. Dec. 3. Reſp. 46. n. 5. & 6. Dn. Carpz. p 3. Conſt. 4. Def. 28. num. 4. Dn. Richter/ deciſ. 38. num. 13. † Oder der Fahnen geſchworen haben/ Dn. Finckelthaus/ Obſervat. 46. num. 25. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 14. num. 21. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. d. l.

Ita pronunciavit Facultas Juridica Jenenſ. Menſ. Majo 1622. ad conſultat. Chriſtiani Magdeburgs von Mellingen. P.P. Daß nicht alle Krieges-Leute ſich der Privilegien zu erfreuen/ welche ihnen zulaſſen/ ohne einige Solennität ein Teſtament zu machen. Wie dann den Rittern/ ſo zu Felde liegen/ die Anzahl der Zeugen biß auf zween erlaſſen Welche aber in den Grentz-Häuſern und Veſtungen in der Beſatzung liegen/ denen gebühret ihr Teſtament nach gemeinen Rechten zu machen. Dieweil nun gedachter Lieutenant weder in Ubung des Streits/ noch bald/ als er ſich daraus und nicht weit davon Kranckheit halben/ auf vorgehende gebräuchliche Vergünſtigung gewendet/ in Gemüth und Meynung ſich ſtracks/ nach erlangter Geſundheit wieder an denſelben Streit zu begeben/ ſolches geſchrieben/ ſo iſt es vor ein zu Recht beſtändiger und kräfftiger letzter Wille nicht zu achten/ V. R. W.

Eod modo in eadem cauſa Facultas Juridica Lipſienſ. P.P. Ob wohln der verſtorbene Lieutenant noch zur Zeit/ als er in Jena verſtorben/ der Stände in Schleſien/ beſtalter Obriſter-Lieutenant geweſen/ und biß an ſein Ende verblieben/ ſeine Diener und Pferde daſelbſt gehalten/ und des Gemüths und Meynung geweſen/ wann er zu ſeiner vorigen Geſundheit gelangen würde/ daß er ſein Ammt ferner beziehen und verwalten wolte. Dennoch aber und dieweil die Rechte klärlich verordnen/ daß ein Teſtamentum militare alſo dann gültig ſeyn ſolle/ wann diejenigen/ ſo dem Krieges-Weſen zugethan und verwandt ſeyn/ daſſelbe im Läger/ oder ſonſt in Krieges-Expeditionen/ und in gegenwärtiger Gefahr Leibes und Lebens/ oder ſtetiger Furcht des Todes verordnet und verfaſſen/ Chriſtian Schön aber dieſe ſeine Verordnung nicht zu ſolcher benannter Zeit und Ort zu Papier bracht/ ſondern an einem ſichern Ort/ nehmlich in Mollingen/ auf ſeinen

nen eignen Gütern / da er aus aller Gefahr und Furcht geweſen: So iſt auch dieſes Verzeichniß des verſtorbenen Lieutenants vor ein Teſtamentum militare nicht zu achten / ſondern es wird ſeine Verlaſſenſchafft auf ſeine nechſte Erben / nach Erbgangs-Recht / billig gebracht und verfället / V. R. W.

Similiter pronuntiavit Scabinatus Libſienſ. in cauſa Hanſen Wilhelms von Heiligen zu Neuheiligen / Menſ. Januar. Anno 1634. P. P. Ob wohl vorgedachter Julius von Heiligen vor zween Zeugen etliche Legata verordnet / ꝛc. So ſeynd doch ſolche Legata, aus Mangelung derer darzu gehörigen Solennitäten zu Rechte nicht kräfftig; Mögen auch dannenhero / ungeſehen der Teſtator ein Soldat geweſen / weil nicht zu befinden / daß er damahls zu Felde gelegen / ſondern in der Stadt Erfurt verſtorben / als eine Diſpoſitio militaris in Rechten nicht beſtehen / V. R. W.

XC.

Ein Teſtament eines Soldaten / der beordret wird / gegen den Feind zu marchiren / und im Durchmarche einer Stadt aufm Papier ſetzet / wie er es nach ſeinem Tode / dafern er in der bevorſtehenden Recontre mit dem Feinde bleiben werde / gehalten wiſſen wolte / iſt ohne Zeugen gültig.

ES hat Rittmeiſter B. da er von Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ſchleunigſt beordret worden / mit ſeiner Compagnie gegen den Feind zu marchiren / im Durchmarch zu Magdeburg einen Brief ſub dato d. 12. Junii 1675. an ſeine Schweſter N. N. aufgeſetzet / des Inhalts / daß wenn er in der bevorſtehenden Recontre mit denen Schweden bleiben würde / gedachte ſeine Schweſter alles / was er erworben nicht allein am Gelde / ſondern auch an Silber-Geſchirr / behalten ſolte / darauf er auch wenig Tage hernach in dem harten Treffen bey Fehrberlin geblieben / und jetzo (1) die Frage iſt: Ob vorerwehnter Brief als ein letzter Wille eines Soldaten gelten könne oder möge? Ob nun wohl gedachter Brief von keinem Zeugen unterſchrieben / und er damahl noch nicht in der Schlacht geweſen / da er ſolchen Brief aufgeſetzet; Der Käyſer Maximilianus aber klar verordnet / daß diejenige / welche zwar zu Felde / aber nicht im Streit wären / zween Zeugen adhibiren ſollen / Ord. Notar. de Anno

1512. tit. von Teſtamenten §. Und ſollen die Notarien/ꝛc. welches um ſo viel mehr/ wenn ein Soldat in einer Stadt ſein Teſtament aufſetzen wolte/ ſtatt finden müſte. Weil aber dennoch (1) der Rittmeiſter zu Zeit des verfertigten Briefes an keinem Orte ſtill gelegen/ ſondern bereits im ſchleunigen March begriffen geweſen/ wie denn ſeine Compagnie gleich durch Magdeburg marchiret/ (2) ſolcher March auch recta auf den Feind loßgegangen/ und ſo wohl den gedachten Rittmeiſter/ als auch ſeinen unterhabenden Reutern keine Zeit zum ſtille liegen vergönnet worden/ (3) haben auch den Feind/ ſo bald ſie vor ihn kommen/ würcklich angegriffen/ und mit demſelben ſchlagen müſſen; und alſo (4) der March und die Schlacht für einen immerwehrenden Actu billig zu achten; Indem kein Intervallum temporis oder Actus extraneus darzwiſchen kommen/ arg. L. continuus 137. pr. ff. de V. O. und alſo (5) einerley iſt/ in pugna ſeyn/ oder gleich ad pugnam gehen/ cingendus enim habetur pro cincto, L. penult. ff. de teſtam. milit. und ſeynd ſchon in Verrichtung/ welche beordret und bereit zum Fechten/ ſie ſeyn würcklich darein/ oder parat darzu/ Hahn. ad Weſenb. de teſtam. milit. num. 2. in med. Wie dann auch (6) bey ſothanen March eadem ratio geweſen/ nehmlich daß ſo viel Zeit nicht übrig geweſen/ daß in Gegenwart der Zeugen ein Teſtament hätte aufgerichtet werden können/ immaſſen auch ein præjudicium von einem Rittmeiſter/ welcher im March verſtorben/ und deſſen geſchriebener letzter Wille dennoch für gültig erkläret worden/ zu befinden iſt beym Richtero deciſ. 38. num. 10. in med. über dem (7) in dubio allemahl pro diſpoſitione militari zu erkennen iſt/ Gail. lib. 2. obſ. 118. num. 2. So halten wir davor/ daß auch angezogener Brief des Rittmeiſters B. pro ultima voluntate militari wohl könne beſtehen/ V. R. W. Ac ita in Collegio Juridico Academiæ Francofurtanæ 6. Aug. 1675. judicatum eſſe teſtatur Dn. Sam. Stryk. in Tr. de Caut. Teſt. cap. 9. §. 14.

XCI.

Weder die Soldaten/ ſo in denen Veſtungen und in Beſatzungen liegen/ noch diejenigen/ welche in die Winter-Quartier verleget/ können anders als nach gemeinen Rechten teſtiren.

Diejenigen Soldaten/ welche in den Veſtungen und in Beſatzungen

 lie-

liegen / ingleichen auch die / welche in die Winter-Quartiere verleget / ſind eben ſo wohl Soldaten wie die andere / die zu Felde liegen / oder im Streit ſelbſt begriffen ſind / wie zu erſehen / ex l. 2. C. de fundis limitroph. l. univerſ. 5. ibi: Stationariis & Urbanis militibus. C. de Vectigal. l. 2. §. Pro limitaneis 8. §. cum autem. C. de Offic. præfect. prætor. Afric. Nic, Reuſner. de Teſtam. p. 5. c. 4. num. 16. Enenckel. de privil. milit. l. 1. c. 5. n. 19. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 14. num. 8. Dn. Finckelthaus / Sen. Obſervat. pract. 46. n. 5. † Dennoch aber / weil die Geſetze denen Soldaten beſonders / die etweder in der Ubung des Streits begriffen / oder auch zu Felde liegen / das Privilegium gegeben / daß ſie ohne alle Solennität und Form teſtiren mögen / ſo kan ſolches auf andere und vorerzehlte nicht extendiret werden / arg. l. Quod conſtitutum 21. π. de Milit. Teſtam. Dn. Carpzov. d. Reſp. 14. num. 21. & part. 3. Conſtit. 4. def. 28. Hoppius ad pr. Inſt. in verb. in expeditionibus. † Fürnehmlich weil dieſer Ausſpruch deutlich approbiret in R. A. zu Cölln / Tit. von Teſtamenten. §. Und ſollen die Notarien / verſ. Aber diejenigen Ritter / ſo nicht in ſolcher Ubung und Streit / noch auch (NB.) zu Felde liegen / ſollen ihre Teſtamenta nach gemeinen Rechten machen. Hat demnach Käyſer Juſtinianus gewolt / daß dergleichen Soldaten ein Privilegium zu teſtiren haben ſollen / doch alſo / daß ſie nothwendig nach gemeinen Rechten ihre Teſtamenta aufrichten müſſen / §. 1. h. & l. pen. princ. C. eod. † Nach welchen Recht auch bey einer zweifelhafften Sache præſumiret wird / daß ein Soldat nach demſelben teſtiret habe / deciſ. in l. Jus noſtrum. 7. n. 8. π. de Reg. Jur. A. Perez. C. h. t. n. 2. Joh. Brunnemann. ad l. 14. 15. & 17. C. Eod.

Hunc in modum reſpondit Dicaſterium Jenenſe Blaſio Pompelmann / zur Neuſtadt an der Orla / Menſ. Septembr. Anno 1638. P. P. So würde es auch für kein Teſtamentum militare dahero beſtehen können / dieweil mehr ermeldter Defunctus nicht in expeditione und zu Felde gelegen / ſondern in der Beſatzung / und zwar in einem ſolchen Orte / ubi peritorum & aliorum copia haberi potuit, ſein Leben geendet / ꝛc. Dahero bey ſogeſtalten Sachen / und Umſtänden / ſolche Diſpoſition vor kein Teſtamentum militare zu achten / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Januar. 1628. ad requiſitionem Catharinen / Jacobi Abels / Wittiben zu Kottbus. P. P. Ob nun wohl gedachter euer Ehe-Mann zu Wehlau in Preuſſen / den 4. Aug. Anno 1632. in Beyſeyn des Orts verordneten Stadt-Schreibers / und anderen zween Gezeugen / berührten ſeinen letzten Willen / und Verordnung / darinn er euch zur Erbinn ſeiner Verlaſſenſchafft eingeſetzet / wiederholet / und dabey

biß

biß an ſein Ende verharret/ deſſen ihr von Zeugenden begläubten Schein erlanget: Dieweil er aber dennoch zu der Zeit/ als er berührte Verordnung gemacht/ in keinem offenen Feldzuge/ vielweniger in einiger Gefahr oder Schlacht/ ſondern in einer Stadt/ darinnen er das Winter-Quartier gehabt/ und alſo an einem gantz ſichern Orte geweſen/ ꝛc. So mag auch ſolche ſeine Verordnung/ als ein Teſtamentum militare, vor beſtändig nicht geachtet werden/ ſondern iſt/ in Mangelung gebührender Solennitäten/ zu Rechte unkräfftig; Und wird demnach eures Ehe-Mannes Erbſchafft ſeinen nechſten Freunden ab inteſtato billig abgefolget/ V. R. W.

Welche Perſohnen zu TESTIREN, oder ihren letzten Willen zu ordnen/ zugelaſſen oder nicht.

XCII.

Ein zum Tode Verdammter mag heutiges Tages ſeiner Güter halber wohl ein Teſtament und Verordnung machen. (*)

DE jure Digeſtorum konte ehemahls ein zur Todes-Straffe Verdammter weder mit einen andern contrahiren/ noch Teſtament/ oder einen letzten Willen aufrichten/ Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Pœn. num. 9. circa fin. Johann. Schneidew. in §. ſervi autem. num. 5. Inſtit. de Jure perſon. Maximil. Fauſtus ab Aſchaffenberg/ in Conſil. de Ærar. Ordinat 730. Berlich. part. 3. Concl. 8. num. 3. Gail. lib. 1. de Pac. Publ. c. 19. num. 8. † Aber dieſer Rigor und Schärffe der Rechte iſt Jure Novellarum, und zwar per Novell. 22. cap. 8. gäntzlich aufgehoben/

 Auth.

(*) *Vid. caſum huc quadrantem apud Vigelium* im Richter-Buch/ *Cent.* 1. *caſ.* 99. *Et Centur.* 2. *caſ.* 40.

Auth. ſed hodie C. de Donat. inter Vir. & Uxor. ibique Joh. Brunnemann. in fin. Weſenb. d. n. 9. Dn. Finckelthaus / Obſervat. 84. num. 42. Carpzov. part. 3. Prax. Crimin. Quæſt. 135. n. 4. JOACH. HOPPIUS in Comment. ad. Inſt. §. 5. ad quæſt. An ad mortem damnatis.

† Dieſemnach iſt nicht nur Jure Saxonico per Novell. Auguſti 6. part. 3. ſondern auch aller Orten / ex Conſuetudine generali eingeführet / (Obwohl Käyſer Juſtinianus ſolchen zur Todes-Straffe Verdammten nirgend das Recht Teſtament zu machen / reſtituiret / Ant. Matth. ad tit. 18. de Pœn. c. 2. num. 5.) daß ſolche Teſtamenta und letzte Willen / welche die zur Todes-Straffe Verdammte / um welcher Ubelthat es auch nur iſt / (das Crimen læſæ Majeſtatis ausgenommen / Auth. Bona damnatorum C. de Bon. proſcript. Peinliche Halßgericht-Ordnung / art. 128. d. Nov. Aug. 6. Dn. Carpzov. d. quæſt. num. 31. & ſeq. necnon dict. Conſt. 6. def. 3. num. 6. & ſeqq. A. Perez. in Cod. De bon. proſcript. n. 22. Joh. Brunnemann. C. d. l.) entweder vor oder nach der Condemnation aufgerichtet / gültig und kräfftig ſeynd / (*) Teſte Jul. Clar. lib. 3. ſent. §. Teſtamentum q. 21 num. 1. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. d. q. 135 num. 22. & part. 3. Conſt. 6. def. 1. & 2. Dn. Sigismund. Finckelthaus / Sen. Obſ. 84. num. 12. 42. & ſeq. Matth. Weſenbec. in Parat. π. de Teſtam. fac. poſſunt num. 18. ibique Henric. Hahn / §. Quorum utrumque Dn. Richter / deciſ. 57. num. 2. & ſeq. Joh. Brunnemann. C. ad l. ſi is 2. C. Qui teſtam. fac. poſſunt.

Ita reſponderunt Scabini Jenenſes Menſ. Majo, Anno 1629. Adamo Francken zu Groſſenſtein: Ob wohl euer Ehe-Weib / Maria / zu der Zeit / als ſie verübten Kinder-Mords halber in gefängliche Hafft zu Ronnenburg bracht / und nach rechtlichen Erkänntniß / Lebens-Straffe ausſtehen ſollen / immaſſen am 13. Maji jüngſthin das eingeholte Urthel an ihr vollſtrecket worden / beygefügter maſſen ihren letzten Willen aufgerichtet / ſo iſt doch derſelbe zu Recht beſtandig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipſienſ. in cauſa Dn. Burckhardi Hieronymi Rußwurms / Comitis in Engelroda / Menſ. Januar. Anno 1606. P. P. So hat doch gedachter euer Vetter Graf Hermann Chriſtoph Rußwurm / wegen des von ihm begangenen Todſchlages / ſich ſeiner Güter / über die erlittene Todes-Straffe / nicht verluſtig gemachet; Und weil derſelbe vor ſeinem Abſterben und Excution des geſprochenen Urtheils / vor dem Käyſerl. Rich-

(*) *Idem etiam obtinet de Jure Auſtriaco, de quo vid. Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Auſtriaci, pag. 11. n. 13.*

Richter und zween Raths-Perſohnen zu Prage/ ſo er zu ſich eurem Bericht nach/ erfodern laſſen/ desgleichen in Gegenwart etlicher Jeſuiten/ ſein Teſtament und letzten Willen aufgerichtet/ und euch darinnen zum Erben ſeiner gantzen Verlaſſenſchafft/ auſſer etlichen Legaten/ inſtituiret und eingeſetzet/ ꝛc. So ſeyd ihr auch Krafft ſolchen Teſtaments/ welches ſeiner Solennitäten halber zu Recht beſtändig/ euch berührter Verlaſſenſchafft anzumaſſen/ und die Legata zu verrichten wohl befugt/ V. R. W.

†Nach dieſem Fundament der allgemeinen hergebrachten Gewohnheit/ gilt auch desjenigen (*) Teſtament/ welcher ſich ſelbſt entleibet hat/ l. ſi quis filio. §. Ejus qui 7. π. de Injuſt. rupt. irrit. l. qui rei. 3. §. fin. §. ſi quis autem. π. de Bon. eor. l. 1. §. ſi quis. 23. de SCto Syllan. l. in fraudem 45. §. Ejus bona 2. in fin. ff. de jure Fiſc. Conſtitut. Criminal. art. 135. §. Wo ſich aber/ Conſtit. Elect. Aug. 6. p. 3. † Daß alſo die Texte/ darinnen derer Teſtamenta/ ſo ſich ſelbſt umbracht/ für nichtig erkläret worden/ l. ſi quis. 6. §. ejus qui 7. verſ. nam eorum. ff. de Injuſt. rupt. irrit. fact. l. qui rei. 3. princ. ff. de Bon. eor. qui ant. Sent. l. ſi is. qui 2. in fin. C. Qui Teſtam. fac. poſſunt. auf ſolche Ubelthat zu reſtringiren/ um welcher Willen jemand nicht allein zum Tode/ ſondern auch zur Confiſcation aller Güter verdammet worden; dergleichen dann iſt das Crimen læſæ Majeſtatis, Matth. Stephan. ad d. artic. 135. verſ. Si quis vero. Menoch Arbitrar. caſ. 284. num. 16. Dn. Finckelthaus/ Sen. Obſ. 43. num. 28. & ſeq. Dn. Carpzov. pag. 3. Conſt. 6. def. 13. Weſenbec. in Parat. π. de bon. eor. qui ante ſent. in fin. ibique Henrich. Hahn/ Joh. Schneidew. ad §. Juris præcepta. num. 6. Inſt. de J. & J. Johann. Brunnemann. ad l. ſi is. 3. C. Qui teſtam. fac. poſſ. & tit. C. De bon. eorum, qui ſibi §. Hodie etiamſi quis Reuſner. de Teſtam. p. 2. c. 52. n. 12.

Ita

(*) *Contrarium obtinet de Jure Auſtriaco. Ita enim Sancitum* in Land-Gericht-Ordnung/ *part.* 2. *art.* 69. §. 6. Unter andern *Delictis*, darum denn einer das Leben und Gut zugleich verlieret/ und *conſequenter inteſtabilis* wird/ iſt das *Crimen læſæ Majeſtatis*, Müntz-Verfälſchung/ Selbſt-Entleibung/ welche aus Furcht der Straffe/ oder böſen Vorſatz und Willen geſchiehet/ in welchem Fall des Selbſt-Mörders hinterlaſſenes Teſtament/ oder ander letzter Wille/ auſſer der Geſchäffte zu gottſeligen Wercken/ nicht gültig iſt/ *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Auſtriaci pag.* 11. *num.* 14.

Ita reſpondit Facultas Jurid. Lipſ. d. 4. Octobr. Anno 1629. P. P. Obwohl diejenigen welche / wegen begangener Miſſethat / ihr Leib und Gut zugleich verwircket / und aus Furcht ſolcher verſchuldeten Straffe ſich ſelbſten ertödten / kein Teſtament machen können: Dennoch aber und dieweil V. H. ſolcher Verbrechung nicht theilhafftig geweſen / ſondern aus Melancholey oder anderer Einbildung ſich zu Hauſe ſelbſten erhencket; So iſt ſein Teſtament / wenn es ſonſten der gebührenden Solennitäten halber gültig / ſeiner Ermordung halben nicht unbündig / ſondern es iſt zu rechte kräfftig und beſtändig: Und wird demnach demſelben allenthalben billich nachgelebet / V. R. W.

Ita quoque Scabini Lipſ. an C. S. verordnete B. Räthe / Menſ. Mai. Anno 1588. PP. Obgleich der alte M. S. welcher wegen etzlicher Verbrechungen / gefänglich eingezogen / darauf auch ihme die Tortur durch ein Urthel zuerkannt worden / ehe und zuvor dieſelbe gegen ihm vorgenommen / durch eingenommenen Gifft ſich ſelbſt ertödtet und umbracht: Dieweil es aber dennoch um ſeine Verbrechung alſo nicht bewandt / daß er dadurch Leib und Gut zugleich verwircket / ꝛc. So mögen auch ſeine Güter / wegen ſolcher ſeiner eigenen Ertödtung / nicht confiſciret / noch eingezogen werden / ſondern bleiben ſeinen nachgelaſſenen Kindern und Erben billig / V. R. W.

XCIII.

Die Diſpoſitio teſtamentaria einer wegen überwieſenen Ehebruchs und Todſchlag ihres Mannes juſtificirten Frauen / wann ſie keine Aſcendenten oder Deſcendenten biß auf den dritten Grad hinterläſſet / kan zu Recht nicht beſtehen.

Obgleich viele Rechts-Lehrer in der Meynung ſeyn / daß heutiges Tages ein Damnatus ad ultimum ſupplicium zu teſtiren wohl befugt ſey / Philipp. in uſu pract. Inſt. lib. 2. Eccl. 51. n. 5. Carpz. p. 3. Conſt. 6. def. 1. Coler. pag. 1. deciſ. 34. n. 6. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 12. 93. welches in dieſem Fall um ſo viel eher zuzulaſſen / da eine zum Tod verdammte und verſtorbene Frauens-Perſohn ihr Vermögen der Kirchen und alſo ad pias cauſas vermachet hat / cujus diſpoſitionis liber debet eſſe ſtylus per L. 1. C. de SS. Eccleſ. weil aber dennoch diejenigen Dd.

welche

welche die Machung eines Teſtaments einem zum Tod Verdammten zulaſſen / ihr hauptſächliches Fundament darein ſetzen / nicht daß die Straffe der Dienſtbarkeit aufgehoben / per Nov. 22. cap. 8. ſondern daß auſſer dem Crimine læſæ Majeſtatis die Güter der Ubelthäter heutiges Tages nicht confiſciret werden / und dahero / wann keine Confiſcirung geſchiehet / auch die Verbietung zu teſtiren keinen Platz habe / Richter. deciſ. 57. in fine, Carpz. p. 3. Conſt. 6. def. 3. n. 1. ſeq. Hingegen gewiß / daß die Confiſcatio bonorum nicht gäntzlich aufgehoben / ſondern nur alsdenn / wenn der Condemnatus Aſcendenten oder Deſcendenten biß zum dritten Grad hat / per Nov. 134. cap. ult. welchen nach Meynung Irnerii die Collaterales im dritten Grad annoch beygefüget ſeynd / Auth. bona dammnatorum C. de bon proſcript. und dergleichen in gegenwärtigen Fall keine vorhanden / daher allerdings ſecundum alleg. Nov. das jus confiſcandi ſtatt finden muß / dann die praxis, welche denen zum Tod Verdammten die Freyheit zu teſtiren vergönnet / ſtricte zu verſtehen / und bevor ſie der Laſter vollkömmlich überwieſen / a jure communi nicht abzuſchreiten iſt / und es hat nicht der Imperator einem jeden zu teſtiren gantz frey concediret in Nov. 134. cap. ult. ſondern nur gewiſſe Perſohnen damit anſehen gewolt / ſo gar / daß auſſer ſolchen Perſohnen nichtmahl ad pias cauſas ein damnatus ad mortem teſtiren könne / Paul. Caſtrenſ. ad L. ejus qui 8. §. ult. n. 11. ff. qui teſtam. fac. poſſ. Dn. Stryk. de Caut. teſt. cap. 3. §. 56. Zu geſchweigen / daß hie der Fiſcus nicht einmahl die Verlaſſenſchafft prætendiret / weil die Defuncta nicht teſtiren können / ſondern weil ſie unwürdig geweſen / und daher / wann ihr gleich die Lebens-Straffe wäre erlaſſen worden / ſie dennoch ihres Mannes Verlaſſenſchafft verluſtig erkandt werden müſſen / wie bey der vorigen Frage ausgeführet. So erſcheinet auch hieraus ſo viel / daß die aufgerichtete Diſpoſitio ad pias cauſas zu Recht nicht beſtändig ſey / V. R. W. und alſo haben geſprochen die Juriſconſulti Hallenſes Menſe Septembri, Anno 1695

XCIV.

Ein Teſtament / ſo von einem verſchwenderiſchen Menſchen aufgerichtet / iſt gültig / wann in demſelben den Seinigen / oder ſeiner Poſterität zum beſten eine vernünfftige Ordnung geſchehen.

GLeich wie ein Unmündiger wegen Mangel des Verſtandes kein Teſtament (*) machen kan / per §. Teſtamentum 1. Inſt. Quib. non eſt permiſſum facere teſtamentum. Alſo kan auch weder ein Unſinniger / noch ein Prodigus und Verſchwender teſtiren / oder einige Diſpoſition aufrichten. Bey dem letzteren aber wird erfodert / daß er von der Obrigkeit für einen ſolchen declariret / und um deswillen ihm ſeine Güter zu adminiſtriren und zu verwalten / durch ſeine Obrigkeit verboten worden; Sintemahl er ſonſt vor dergleichen nicht kan gehalten werden / Gail. lib. 2. Obſ. 51. num. 2. Weſenbec. in Parat. ff. de Curator. fur. num. 2. ibique in Notat. Et tit. de Pactis num. 5. §. Prodigi auch ſo wohl als andere zu teſti-

(*) *Et hoc de Jure Civili. De Jure Auſtriaco vero contrarium.* Denn vermöge der Wieneriſchen Stadt-Ordnung / muß ein Knab (*Sunt formalia*) erſt 20. und eine Jungfrau erſt 18. Jahr völlig alt ſeyn / ehe ſie Geſchäffte thun mögen. Wären ſie zu denſelben ihren erſtandenen Jahren / noch in der Gerhaben Händen / ſollen ſie die Geſchäffte mit Wiſſen der Gerhaben und der nächſten Befreundten thun. Im übrigen aber machet / nach des *Gualteri notatis*, der Landes-Brauch unter einer Weibes- und Manns-Perſohn disfalls keinen Unterſcheid / ſondern es können beyde / ſo bald ſie das 18. Jahr erreicht / gültig *teſtiren* / und ſeynd nicht verbunden / ihre Eltern / Befreunde und Gerhaben deshalben um Rath zu fragen. Da ſich aber eine ſolche Perſohn noch vor dem 18ten Jahr verheyrathet / iſt ſie / zu Machung eines Teſtaments / ſchon *qualificir*et. So können ſie auch vor dem 18. Jahr *veniam ætatis & teſtandi* bey dem Landes-Fürſten erhalten / allwo aber die darzu *allegirt*en Urſachen / *ante conceſſionem* reifflich erwogen werden / *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Auſtriaci pag.* 10. *num.* 9. *& ſeqq.*

teſtiren befugt iſt/ §. 1. & 2. Inſt. Quibus non eſt permiſſ. fac. teſt. ibique Hoppius l. hi qui 12. ff. de Tutor. & Curat. l. 10. π de Curat. furioſ. l. 18. pr. π. h. t. A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 38. def. un. num. 5. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 6. def. 9. & 10. Dn. Richter/ deciſ. 43. n. 7. Dauth. de Teſtam. tit. Qui teſtam. fac. poſſ. num. 121. Joh. Brunnemann. ad l. Furioſum 9. C. h. tit.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. in cauſa Auguſti Krantzens/ zu Breßlau/ Menſ. April. Anno 1634. P. P. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken ſtehet/ daß ſolches Teſtament zu Rechte nicht erhalten werden möge/ in ſonderbahrer Erwegung/ daß der Teſtator ſo wohl von ſeinen Eltern/ als auch hernach von der Obrigkeit und männiglichen vor einen Prodigum gehalten worden/ welchen/ ſeiner Beliebung nach/ von dem Seinigen zu diſponiren/ oder auch zu teſtiren in Rechten nicht nachgelaſſen; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß gedachter Teſtator von der Obrigkeit auf vorgehende gnugſame Erkundigung und der Sachen reiffe Erwegung/ vor einen Prodigum ausdrücklichen erkläret/ weniger ihme an Adminiſtration ſeiner Güter Innhalt gethan worden/ ꝛc. So iſt auch mehr berührtes ſein Teſtament zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Nec non Dicaſterium Jenenſe Menſ. April. Anno 1634. ad requiſitionem Auguſti Frantzens/ zu Breßlau. P. P. Wann gleich der Vater ſeinen älteſten Sohn Carln nicht ausdrücklich einen Prodigum genennet/ jedoch weil er ihm nicht allein ſeinen väterlichen Zuſtand zu verwalten nicht vertrauen wollen/ ſondern auch im Teſtament gewiſſe Curatores verordnet/ die auch von dem Magiſtratu des Orts/ wie Rechtens/ darzu confirmiret und beſtätiget worden/ und ſonderlich gedachter Carl bey dieſen allen acquieſciret/ und ſo wohl des Vaters Judicium, als des Magiſtratus Decretum und Confirmation approbiret/ und gut geheiſſen/ ſo iſt er auch in der That und Warheit pro Prodigo zu achten geweſen/ und iſt dahero deſſen aufgerichtetes Teſtament zu Rechte unkräfftig/ V. R. W.

† Doch wird gemeiniglich von den Rechts-Gelahrten dieſes alſo erkläret/ daß eines Prodigi Diſpoſition ohngeachtet alles Verbots nichts deſtoweniger kräfftig ſey/ wann er ſeiner Poſterität Beſtes beobachtet/ oder ſonſten auch eine nützliche Verfaſſung gemachet/ per Novellam Leonis 39. Hillig. in Donell. enucl. lib. 6. c. 5. lit. O. Dauth. de Teſtam Tit. Qui teſtament. fac. poſſ. num 225. Joh. Borcholt. ad §. 2. Inſt. Quib. non eſt permiſſ. fac. teſtam. per Novell. Leon. 39. Cujac. ad l. 6. de V. O. Ant. Fab. dict. def. unic. num. 4. Hieronym. Treutler. Vol. 2. Diſp. 10. th. 3.

lit. D. SANDÆUS lib. 4. deciſ. Tit. 1. def. 3. † Denn wer ſiehet nicht / daß die Interdictio bonorum zu des Prodigi Beſten introduciret worden / damit er nehmlich ſein Haab und Gut nicht durchbringen / und elendig in Armuth geſetzet werden möchte? Welche ratio aber in dieſen Fall ceſſiret / Dn. Carpz. part. 3. Conſt. 6. def. 11. n. 8. & 9.

Ita Scabini Lipſienſ. Menſ. April. Anno 1636. in cauſa Auguſtin. Krantzes / in Breßlau. P. P. Uber diß / nach gemeinen Wahn / der Rechts-Gelehrten auch die von denen Prodigis aufgerichtete Teſtamenta, in welchen den Ihrigen zum Beſten vernünfftige Verordnung geſchehen / vor unkräfftig und ungültig nicht zu achten; Inmaſſen denn aus mehr-gedachtes N. N. letzten Willen zu verſpüren / daß derſelbe / zu Bezeugung ſeines danckbahren Gemüths / ſeinen Bruder / bey dem er ſich eine Zeitlang aufgehalten / vor dem andern Geſchwiſtern bedencken wollen; Geſtalt er denn auch dieſelbe wohl gäntzlichen zu præteriren befugt geweſen / und alſo ſolche ſeine Verordnung für keine ungereimte Diſpoſition gehalten werden mag / rc. So iſt auch mehrberührtes N. N. Teſtament zu Rechte kräfftig; Und mag von ſeinen Geſchwiſtern aus angeführten Urſachen / beſtändiger Weiſe nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

XCV.

Eines Blinden Teſtament iſt gültig / wann es vor ſieben Zeugen und einem Notario, oder an deſſen ſtatt den achten Zeugen genommen / vollzogen worden.

ES kan weder ein Tauber (*) noch Stummer ein Teſtament / oder andere letzte Willen machen / auſſer gewiſſen Fällen / ſo vom Käyſer Juſtiniano in l. Dicretis 10. C. Qui teſtam. fac. poſſ. ausdrücklich benennet. Idem Surdus 3. & ſeqq. Inſt. Quib. non eſt permiſſ. fac. teſtam. Matth. Weſenbec. in parat. π. de Teſtament. num. fin. Henric. Hahn / ibid. in Obſervat. Theoretico-Pract. † Nehmlich die Tauben können teſtiren / wann ſie reden können; Taube und Stumme zugleich / (wann ſie

(*) *Quamvis teſtamenti factio ſit juris permiſſivi non tamen ea omnibus competit, quia non omnes neceſſaria habent requiſita; ex parte enim teſtantis requiruntur tria (1.) integritas ſtatus, (2.) integritas judicii & mentis, & (3.) integritas ſenſuum.*

ſie durch einen Zufall alſo worden/) oder Stumme allein/ ſo ſie ſchreiben können/ und ihren letzten Willen mit eigner Hand aufſetzen/ d. l. 10. Treutl. vol. 2. Diſp. 10. th. 3. lit. E. Hillig. in Donell. enucl. lib. 6. c. 5. lit. R. A. Peretz. C. Qui teſtam. fac. poſſ. n. 5. Joh. Brunnemann. ad d. l. 10. C. Qui teſtam. fac. poſſ.

† Aber es kan auch ein Blinder kein Teſtament machen/ ohne nach denen Requiſitis in l. Hac conſultiſſima 8. C. Qui teſtam. fac. poſſ. nehmlich wann hierzu ſieben erbetene Zeugen/ benebſt einem Notario, die des Blinden kundgemachten und ausgeſprochenen letzten Willen aufzeichnen und unterſchreiben/ genommen werden; Oder/ da man keinen Notarium ſo bald haben kan/ an deſſen ſtatt der achte Zeuge adhibiret wird/ Georg. Schultz/ Inſt. h. lit. D. Treutler. d. th. 3. lit. F. Hillig. d. lib. 6. cap. 9. lit. B. Joh. Schneidew. hic. num. 4. & ſeqq. & Joh. Harprecht. ibid. num. 2. & ſeqq. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inſtit. quibus non eſt permiſſum facere teſt. §. 4. Welches auch wiederholet in Reichs-Abſchied zu Cölln/ de Anno 1512. Tit. von Teſtamenten. §. Aber da eines Blinden. † Allwo der Käyſer dieſe Solennitäten auch bey den Codicillen erfordert. † Und iſt dieſe Caution wegen der Furcht einiger Verfälſchung/ die ſonſt durch das Geſicht wohl præcaviret werden kan/ fürgeſchrieben worden/ Dn. Carpz. part. 3. Conſt. 6. def. 5. num. 2. A. Perez. C. d. t. num. 6.

† Dannenhero/ wann ſolche Caution und Requiſita nicht mit allem Fleiß obſerviret und in acht genommen worden/ ſo iſt auſſer allem Zweifel dergleichen aufgerichtetes Teſtament nicht kräfftig/ es ſey dann/ daß ein Blinder ein Teſtament unter den Kindern/ ad pias cauſas und milden Sachen mache/ bey welchem/ nach einhelligen Ausſpruch der Rechts-Gelahrten/ auch zween Zeugen genug ſeyn/ Dn. Carpzov. d. l. num. 5. & 6. Joh. Schneidew. d. l. n. 6. & 7. Vaſqu. de ſucceſſ. Progreſſ. lib. 1. c. 1. num. 173. Barry de Succeſſ. lib. 15. tit. 7. n. 49. A. Perez in Cod. d. t. n. 6. Joh. Brunnemann. ad l. 10. C. Eod.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1663. ad requiſitionem Eliſabeth Fridrich Beckmanns hinterlaſſener Wittib. Als ihr uns Abſchrifft eines letzten Willens mit A. bemarckt/ l. e. f. z. u. e. d. ſ. w. Hat euer Stieff-Mutter Urſula gebohrne Trebſinn/ Philipp Sattlers Burckmeiſters zur Neuſtadt/ nachgelaſſene Wittib/ am 24. Decembr. des abgewichenen 1662ſten Jahres ein Teſtamentum Nuncupativum aufgerichtet/ und euch darinnen/ der Gutthaten wegen/ ſo ihr deroſelben in kindlichen Gehorſam erwieſen/ aus danckbahrem Gemüthe/ zur Univerſal-Erbinn ihrer gantzen Verlaſſenſchafft/ und im Fall ihr ihren Tod nicht erleben ſol-

tet/ an eure ſtatt eure mit eurem verſtorbenen Ehe-Mann / Friedrich Beckmann / erzeugete ſämmtliche Töchter inſtituiret und eingeſetzet. Ob nun wohl gedachte Sattleriſche Wittib zur Zeit des aufgerichteten Teſtaments gantz blind geweſen; Dieweil aber dennoch die in l. 8. C. Qui teſtam. fac. poſſ. vel. non, zu derer Blinden letzten Willen geordnete / und in des Heil. Römiſ. Reichs-Abſchiede de Anno 1512. wiederholete Requiſita, allenthalben wohl obſerviret und in acht genommen worden / indeme ſolcher letzter Wille vor ſieben Zeugen und einem Notario, ſo darzu beruffen und gebeten / und worzu ſie erfordert / von der Teſtatricin wiſſend gemacht / und von ihr klärlich erzählet und ausgeſprochen / nicht allein ihr und eure Kinder / ſo ſie zu Erben auf gewiſſe maſſe eingeſetzet / mit Nahmen benennet / ſondern auch / was Würde / Standes und Weſens ſie ſind / beſchrieben / ſolch Teſtament / nachdeme es vor ihnen allen abgeleſen und eröffnet / auch darauf von der Teſtirerinn / daß ſolches ihr Teſtament und Wille ſey / und daß ſie / was vorgeleſen worden / nach ihrem Sinn / Meynung und Gemüthe / alſo haben ſetzen laſſen / vom Notario, der es zu Papier gebracht / denen geſammten Zeugen im unterſten Spatio des aufgerichteten Inſtruments mit eigenen Händen unterſchrieben / und mit ihren eigenen / und theils in Mangelung des Ihrigen / von einem Mitzeugen erborgten Signets beſiegelt worden / R. m. j. d. b. v. e. ſ. So iſt auch erwehntes Teſtament zu Recht beſtändig / V. R. W.

Von Enterbung der Kinder.

XCVI.

Ein Teſtament wird nicht unkräfftig / wann die Urſach der Ausſchlieſß- und Enterbung / ſo zu der Kinder Beſten geſchehen / mit angedeutet worden.

Gleichwie in favorem liberorum heilſam in denen Rechten verſehen / daß / wann denen Kindern im Teſtament nichts Titulo inſtitutionis, oder unter den Nahmen der Erbſatzung hinterlaſſen worden / das väterliche Teſtament alsdann nichts gilt / princ. Inſtit. de Fxhæredat. liberor. Johann. Harprecht. ad §. ult. num. 6. Inſt. de Inoffic. Teſtament.

† Alſo

† Alſo kan auch der Neglectus inſtitutionis, oder da man einen nicht hat wollen zum Erben einſetzen / ein Teſtament nicht annulliren / wann ſolches von dem Vater mit gutem Bedacht / und nicht aus einem widrigen Sinn / ſondern vielmehr zu der Kinder Vortheil und Beſten geſchehen / Joh. Harprecht. ad §. fin. Inſt. de Exhær. lib. num. 83. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 9. def. 11. num. 2. Dn. Richter / dec. 41. num. 48.

† Gleichergeſtalt kan ein Vater ſeinen unſinnigen und verſchwenderiſchen Sohn enterben oder ausſchlieſſen / wenn er auf ſeiner Enckel oder Kindes-Kinder Nutzen ſiehet / und dieſe zu Erben einſetzet / hingegen nur ſeinem Sohn zu ſeiner Suſtentation und Unterhaltung einige Legata vermachet. Doch muß die Urſach / warum er ſolches gethan / und was ihn nothwendig hierzu bewogen / als ein gantz nöthiges Stück mit angeführet werden / l. Si furioſo 16. §. potuit. 2. l. hæres 51. in princ. π. de Hæred. petit. l. ſi patronus 12. §. ſi quis 2. ff. de Bon. libert. l. Paulus 47. in pr. d. t. Cujac. in Recitationib. ſolennib. ad d. princ. lib. 11. Reſponſor. Pauli fol. 64. col. 2. Nicolaus Intrigiol de Subſtitut. cent. 1. quæſt. 78. num. 21. Marc. Anton. Cuchus in Tract. de Legitima tit. Legitima nullum gravamen admittit. num. 24. & ſeqq. Sichard. in d. Auth. non licet. num. 26. C. de Liber. præterit. Joh. Baptiſt. Pontan. tr. de Aliment. tit. 13. n. fin. Joh. a Sanden. lib. 4. deciſ. Friſicar. tit. 2. definit. 3. Dn. Richter / d. deciſ. 41. num. 52. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 5. Tit. 2. num. 3. † Wie dann auch ſolches alsdann zugelaſſen iſt / wann ein Vater ſeinen Sohn / der in groſſen Schulden ſteckt / præteriret, und ſeine Enckel oder Kindes-Kinder zu Erben einſetzet / damit nicht die Creditores die Güter ingeſammt zu ſich reiſſen / und ſie alſo beyderſeits ruiniret werden / d. l. ſi furioſo 16. §. potuit. 2. l. hæres 51. princ. π. de Hæred. petit. Cujac. lib. 2. Reſponſor. Papinian. ad d. princip. Gloſſ. in l. ſcimus §. repletionem. C. de Inoffic. Teſtament. Matth. Berlich. part. 3. Concl. 55. num. 54. Dn. Carpzov. d. Defin. 11. num. 4. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 41. num. 49. † Ja es kan auch ex conjecturis geſchloſſen werden / daß die Exhæredatio und Enterbung bona mente, oder aus einer guten Meynung geſchehen ſey / wiewohl ſonſt in dubio und bey einer zweifelhafften Sache præſumiret wird / daß ſie mala mente, oder aus böſer Intention geſchehen / Johann. a Sande d. l. §. Porro. † Und dieſes iſt nach dem neueſten Recht nicht corrigiret worden / Hillig. in Donell. lib. 6. cap. 12. lit. N. ibique relati denn es handelt die Novella 115. nur von der Enterbung / ſo mala mente, von zornigen Eltern / und die ſonſt in keinen guten Ruff / geſchehen / Cujac. ad l. Multi 18. ff. de liber. & poſthum. Joh. Sichard. ad Auth. Non licet. C.

de

de Libr. præterit Simon de Prætis lib. 3. de Interpr. ult. voluntat. Dubit. 6. ſolut. 2. n. 7. Ludovic. Charond. in Reſolut. notabil. quæſt. part. 3. tit. 23. cap. 1. Joh. a Sande d. Def. 3. §. Hæc. jura.

Ita reſponderunt JCti Jenenſ. in Conſilio a Furioſi Nicolai Krebſens / Vidua & liberis prioris & poſterioris Matrimonii zu Ohrdurff/ petito, Menſ. Aug. Anno 1629.

Es hat Valentin Krebs zu Tambach / einen letzten Willen aufgerichtet / deſſen Innhalts / daß alles dasjenige / was an Hauß und Hof / Aeckern / Wieſen und Gärten / ſo wohl an Fahrniß oder ſonſten er hinterlaſſen würde / ſeines in Schwermuth und Toben gerathenen Sohns / Claus Krebſens Kinder erſter und ander Ehe erben / und denſelben bleiben ſolle / und davon gedachtes ſeines Sohns Gläubigern / wann ſie gleich ſich auf deſſen legitimam beruffen würden / nicht abzufolgen ſey. Wann denn erſt-erwehnter Valentin Krebs / hernach deſſelben Sohn / Claus Krebs / Todes verblichen / welcher zur Zeit ſeines Vaters Abſterben / Sinn-loß geweſen / und dergeſtalt ſein Leben geendiget / wird demnach gefraget: Ob Antonii Müllers / und Stephan Geiers / Weiland Bürger und Handels-Leute in Nürnberg ſel. hinterlaſſene Erben der Schuld halben / damit ihnen Claus Krebs verhafft geblieben / ſich an ſeines Vaters hinterlaſſenen Erbſchafft zu halten / und davon gar oder zum theil bezahlet zu machen / berechtiget / uud alſo des angelegten Arreſt zu erfreuen haben? Es läſſet ſich zwar anſehen / als wann obbemeldte Arreſtanden aus Valentin Krebſen ſel. Hinterlaſſenſchafft zu befriedigen; Dann der Sinn-loſe Claus Krebs / von ſeinem Vater nicht exhærediret / ſondern præteriret / ꝛc. Weil aber Valentin Krebs / guter Meynung / ſeinem / der Vernunfft-beraubten Sohne / Clauſen / deſſen Weib und Kindern zum beſten / von ſeinen / des Vatern Gütern ein Teſtament gemacht / neben Andeutung der Urſachen / ſo ihm hierzu bewogen / daß nehmlich der Sohn in groſſe Schuld gerathen / und der Vater ſo viel für ihn bezahlet / daß er von des Sohns Gütern nicht könne wieder befriediget werden / gleichwohl noch viel Schulden verhanden / damit der Sohn verhafft geblieben / und deswegen der Vater von ſeiner Verlaſſenſchafft den Sohn Claus Krebſen / welcher Tempore teſtamenti conditi, ſo wohl obitu Patris, furioſus geweſen / und in ſolcher Beſchwerung geſtorben / ausgeſchloſſen / aber dagegen ihn mit nothdürfftigem Unterhalt die Zeit ſeines Lebens / und ſeine Kinder mit der Inſtitutione hæredis bedacht; So ſind offt erwehnten Claus Krebſen / Creditorn des Valentin Krebſens / ſeligen Teſtament / vor Null anzuziehen / und an ſeine Verlaſſenſchafft der Zahlung halben ſich zu halten nicht befugt / ſondern werden des Claus

Kreb-

Krebſen/hinterlaſſene Wittib und Kinder erſter und andere Ehe von ſolchen Zuſpruch und angelegten Arreſt billig abſolviret und entbunden/ ꝛc.

Ita etiam Scabini Lipſienſ. in cauſa Hanſen und Georgen/ der Fiſcher zu Lengefeld/ Menſ. Decembr. Anno 1628. P. P. Ob nun wohl die Teſtirerinn auch ihre Söhne in ſolchen Teſtament præteriret/ und eure Kinder/ als ihre Encklein allein zu Erben eingeſetzet: Dieweil aber dennoch ſolches euch und den Eurigen zum beſten geſchehen/ damit eure Gläubigere nicht zufallen/ ihrer Verlaſſenſchafft ſich anmaſſen/ und alſo eure Kinder um die Großmütterliche Erbſchafft bringen möchten; So verbleibets bey ſolcher eurer Mutter Teſtament billig/ und es ſeyn eure Gläubigere daſſelbe zu fechten nicht befugt/ V. R. W.

XCVII.

Aus einem Teſtament/ welches wegen gäntzlicher Ubergebung derer/ ſo zu Erben eingeſetzet werden ſollen/ unkräfftig/ müſſen jedennoch die Legata gereichet werden. (*)

NAch dem alten Rechte wurde vormahls aus einem Teſtament/ welches wegen præterition und Ausſchlieſſung beydes der Kinder als auch Eltern unkräfftig/ gantz nichts gefolget/ l. 5. l. 30. π. de Lib. & poſth. l. 1. ff. de Injuſt. rupt. &c. l. ult. in fin. C. de Lib. præterit. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 113. num. 3. † Heutiges Tages aber iſt dieſes von Käyſer Juſtiniano per Novell. 115. c. 3. §. ult. & c. 4. in fin. Auth. ex cauſa C. de Liber. præterit. alſo gemäßiget/ daß ein Teſtament/ aus Urſach der Ausſchließ- und Enterbung; Allein was die Einſetzung zum Erben belanget/ umgeſtoſſen wird: Im übrigen ſeynd die darinnen vermachte Legata und Fideicommiſſa gültig und kräfftig/ müſſen auch von den Erben ab inteſtato ausgereichet werden/ A. Gail. lib. 2. Obſ. 134. num. 1. Rittershuſ. ad Novell. p. 6. c. 3. num. 23. Matth. Stephan. in d. Non. 115. n. 22. Paul. Chriſtinæus deciſ. Belgic. 18. num. 5. & 6. vol. 4. Et vol. 5. deciſ. 28. num. 10. † Denn es wird allemahl bey der Eltern Teſtament/ betreffend die Diſpoſitionem inter liberos, die Clauſula Codicillaris mit darunter

Z z

(*) *Conſentit hac in re Jus Prutenicum, de quo.* im Land-Recht/ *lib. 5. tit. 5. Artic.* 2. §. 3.
Add. Vigelius im Richter-Büchl. *Centur.* 1. *Caſ.* 95. & 97.

unter tacite verſtanden / A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 7. num. 4. Dn. Carpzov. d. loc. † Und iſt dieſes nicht nur der gemeine Ausſpruch aller Rechts-Gelahrten / Gail. d. l. num. 9. Graſſ. Recept. ſent. §. Bonorum poſſeſſ. Matth. Weſenbec. π. de Legat. præſtand. ibique Hahn. Johann. Brunnemann. ad l. 1. & 2. C. de Bonor. poſſeſſ. contr. tab. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 5. Tit. 2. num. 10. Sondern iſt auch vom Churfürſt zu Sachſen in Conſtit. 9. part. 3. verb. Und doch nichts deſtoweniger die Legata denen / welchen ſie vermacht ſeyn / folgen und gegeben werden ſollen / ꝛc. ausdrücklich approbiret / Moller. ad dict. Conſt. num. 1. Auch hat dieſes ſtatt / ſo wohl bey dem mütterlichen als väterlichen Teſtament / Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 10. num. 3. Dn. Richter / deciſ. 51. num. 7.

Ita Scabini Lipſienſ. ad conſultat. Jacob Gottſchalcks / zu Coldiz / Menſ. Novembr. Anno 1633. Ob gleich euer Eydam / Michael Lindener / als er an der gefährlichen Seuche der Peſt kranck gelegen / den Stadt-Richter und einen Schöppen vor ſein Hauß erfodern laſſen / und vor denenſelben ſeinen letzten Willen dergeſtalt erkläret: Wann ihn GOtt von dieſer Welt abfodern möchte / wolte er der Kirchen zehen Fl. und euch / ſeinem Schwieger-Vater / zwantzig Fl vermacht / das Ubrige aber ſolten ſeine Brüder / und ſonderlich der jüngſte / Melchior / das Handwercks-Zeug / neben den verhandenen Holtze zum Voraus haben. Dieweil er aber dennoch damahls noch zwey mit eurer Tochter erzeugete Kinder am Leben gehabt / und ſolche im berührtem ſeinem Teſtament zu Erben nicht eingeſetzet / ſondern gäntzlich mit Stillſchweigen übergangen. N. m. i. e. f. So iſt auch gedachter ſein letzter Wille auſſer den Legaten / zu Rechte nicht beſtändig / Derowegen er ſeine Erbſchafft auf ſeine beyde Kinder / ab inteſtato, und dieſelben / als ſie auch verſtorben / ſolche folgends auf euch bracht und verfället; Und haben eures verſtorbenen Eydams - Geſchwiſter daran keine Forderung / V. R. W.

XCVIII.

XCVIII.

Wann ein Poſthumus aus Unwiſſenheit im Teſtament übergangen / iſt ſolch Teſtament unkräfftig / auch was die Legata und Fideicommiſſa betrifft.

WAs in vorigen Obſerv. von den im Teſtament ausgeſchloſſenen Kindern in gemein geſaget worden / ſolches hat auch ſtatt bey einem ausgeſchloſſenen Poſthumo, (oder ſolchem Kinde / welches nach des Vaters Tode oder aufgerichteten Teſtament gebohren /) daß nehmlich ein ſolch Teſtament / ſo viel die Einſetzung des Erben betrifft / zwar vernichtet werde / die Legata aber und Fideicommiſſa, welche in denſelben verlaſſen / allerdings gültig verbleiben / ſecundum diſpoſitionem d. Novell. 115. c. 3. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 9. def. 1. num. 13. A. Perez. C. de Liber. præterit. num. 14. † Doch muß hierbey dieſes Temperament obſerviret werden / daß man nichts deſtoweniger mit Bartholo in Auth. ex cauſa C. de Liber. præter. dieſen Unterſcheid mache; ob der Teſtator den Poſthumum wiſſentlich oder unwiſſentlich ausgeſchloſſen? Denn ſo er ſolches wiſſentlich gethan / muß es allerdings bey ſeinem Willen verbleiben. Und ſcheinet es / daß er ſich bey ſolchen Fall habe nach dem gemeinen Rechte conformiren wollen / nach welchen / wann gleich aus Urſach der præterition ein Teſtament nicht beſtehet / die Legata dennoch verbleiben. † So er aber zur Zeit des aufgerichteten Teſtaments / oder ſeines Todes nicht gewuſt / daß ſein Ehe-Weib ſchwanger / ſo hat die Verordnung in d. Novell. 115. c. 3. keine ſtatt / ſondern es wird das Teſtament agnatione poſthumi ſolcher Geſtalt umgeſtoſſen / daß auch nicht die Legata, welche zu milden Sachen verlaſſen; Wann auch gleich die Clauſula Codicillaris demſelben beygefüget / A. Gail. lib. 2. Obſ. 13. num. 2. 8. & ſeqq. Hieronymus Treutler. vol. 2. Diſp. 10. th. 7. lit. A. Joh. Harprecht / ad §. Poſthumi 1. Inſt. de Exhæred. liberor. num. fin. vid. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 28. tit. 3. num. 3. † Denn gantz nicht zu præſumiren / daß ein Vater / der nicht weiß / daß ihm noch ein Kind ſolle gebohren werden / zu deſſen Nachtheil Legata hätte vermachen ſollen / l. 1. ſub. fin. C. de poſthum. hæred. inſtit. l. 3 ff. de Condict. indebit. arg. l. cum. avus 102. ff. de Condit. & demonſtr. l. militis 3. ff. de Teſtament. milit. Jaſon in d. Auth. ex cauſa num. 4. & 5. C. de liber. præterit. A. Tiraquell. ad l. ſi unquam. verb. Donatione largitus num. 263. C. de revocand. donat. Angel. Aretin. Conſil. 158. Alexand. l. 1. Conſil. 41. num. 6.

& lib. 2. Conſil. 47. num. 8. Jul. Clar. lib. 3. Sentent. §. Teſtamentum quæſt. 52. num. 4. verſ. Sed quid ſi Poſthumus. A. Gail. lib. 2. Obſ. 113. num. 2. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 9. def. 1. num. 14. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 9. def. 5. num. 4. Et lib. 6. Reſponſ. 10. num. 8. & 9. cum. Reſp. ſeq. per tot. A. Perez. d. num. 14. verſ. Si modo Joh. Brunnemann. ad d. Auth. ex cauſa C. de liber. præter. & l. 1. 2. & 3. C. d. Poſth. hæred. inſtit. † Nun aber iſt in gegenwärtigen Fall die Unwiſſenheit nicht leicht zu præſumiren/ weil dieſes einen Poſthumum nach ſich verlaſſen/ in facto teſtatoris proprio beſtehet/ darinn mehr die Scientia als Ignorantia præſumiret wird Dec. Conſil. 185. num. 12. Cod. pen. verſ. Et de priori inveſtitura, Alexand. Randenſ. deciſ. Piſan. 12. num. 52. Modeſt. Piſtor. lib. 1. Conſt. 42. num. 10. verſ. So ſeynd wir auch allhier in facto proprio. † Und iſt die Schwängerung eines Weibes eine ſolche That/ die kaum ex ventre intumeſcente unwiſſent ſeyn kan/ und worinn mehr die Scientia zu præſumiren Ayn Cravett. Conſ. 168. n. 5. Dn. Carpz. d. Reſp. 10. num. 13.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. April. Anno 1638. ad requiſit. Wolffgangi Kühnens: Hat Johann Krauthaupt daſelbſt mit ſeinem Weibe ein Teſtamentum reciprocum aufgerichtet/ und darinnen verordnet/ daß/ wenn er zuerſt Todes verfahren würde/ ſein hinterlaſſenes Ehe-Weib ſeine eintzige Erbin ſeyn und bleiben ſolte: Darnebenſt auch ſeinen Brüdern/ Schweſtern und andern Perſohnen unterſchiedene Legata vermachet und ausgeſetzt. Ob er es nun wohl bey ſolcher Verordnung jederzeit bewenden laſſen/ auch endlichen vor ſeinem Weibe Todes verfahren; Dahero ſich die Legatarii der ihnen vermachten Legaten anmaſſen wollen: Dieweil aber dennoch die hinterlaſſene Wittib nunmehr ſchwangeres Leibes befunden wird/ deſſen ſich der Teſtator bey ſeinem Leben nicht verſehen noch auf einen Poſthumum gedacht/ in welchem Fall/ nach gemeinen Wahne bewehrte Rechts-Gelahrten/ dergleichen Teſtament/ auch ſo viel die Legata belanget/ aufgehoben wird; Alldieweil nicht vermuthlichen/ daß der Vater zu ſeines Kindes Nachtheil etwas andern legiren wollen/ ꝛc. So mag auch nunmehr der hinterlaſſene Poſthumus, als ein Erbe ab inteſtato, der väterlichen Diſpoſition nachzukommen/ und die Legata abzuſtatten/ wider ſeinen Willen nicht gedrungen werden/

V. R. W.

CIX.

Ein Sohn kan aus gleichmäßigen / oder noch wohl erheblicheren Urſachen / als diejenigen ſind / welche in Novella 115. c. 3. ausdrücklich benennet worden / enterbet werden. (*)

Es müſſen die Kinder / welcher Art ſie auch ſeynd / ſo wohl männlichen als weiblichen Geſchlechts / beydes / die in väterlicher Gewalt / und nicht mehr in väterlicher Gewalt ſeynd / entweder zu Erben eingeſetzet / oder ausdrücklich enterbet werden / doch daß die Urſach ſolcher Enterbung mit ausdrücklichen Worten angezeuget / und von dem eingeſetzten Erbe probiret und erwieſen werde / princ. & §. Sed hæc 5. Inſt. De Exhæred. liber. Novell. 115. c. 3. Weſenbec. in Paratit. ff. de lib. & Poſthum. num. 4. A. Perez. C. de liber. præter. n. 13.

† Es iſt aber den Eltern nicht vergonnt / ihre Kinder um eine jede Urſach willen zu exhærediren / ſondern nur aus denen allein / welche in den Geſetzen und Rechten befindlich / Novell. 115. §. aliud quoque Matth. Weſenbec. d. num. 4. † In beſagter 115. Novella aber werden vierzehen Urſachen erzehlet / um welcher willen / ſo ſie erwieſen / ein Vater ſeinen Sohn / vermöge der väterlichen Gewalt enterben kan / Joh. Schneidew. ad cit. princ. n. 13. Dn. Carpzov. part. 1. Conſt. 19. def. 28. num. 8. Et in Prax. Crim. p. 2. Quæſt. 69. num. 68. † Und zwar ſeynd ſolche Urſachen dieſe: 1. Wann ein Kind ſeinen Vater / Mutter / Groß-Vater oder Groß-Mutter / ꝛc. freventlich geſchlagen / und gewaltſame Hand an ſie geleget hätte. Die 2. iſt / wenn ein Kind oder Enckel ſeiner Eltern einem / eine ſchwere / unehrliche / trotzige Schmach zugemeſſen / und alſo dadurch freventlich injuriret hätte. Die 3. iſt / wenn ein Kind oder Enckel / ꝛc. ſeine Eltern peinlich beklagte / es wäre denn eine ſolche Ubelthat und Laſter / ſo wider die höchſte Obrigkeit und Mäjeſtät / oder auch wider den Landes-Fürſten und unſer Fürſtenthum / oder den gemeinen Nutzen fürgenommen worden. Die 4. iſt / wann ein Kind oder Enckel ſich zu den Zauberer geſellet / auch bey denſelben wohnet / und ſelbſt mit Zauberey oder Hexen-Werck umginge. Die 5. iſt / wenn ein Kind oder Enckel ſeiner Eltern einem nach dem Leben ſtellete / und dieſelbige mit Gifft oder in andern Weg umzubringen unterſtünde. Die 6. iſt / wenn ein

(*) *Vid. Vigelius* im Richter-Buch / *Centur.* 2. *caſ.* 59.

ein Kind oder Enckel ſich zu ſeiner Stieff-Mutter oder Stieff-Vater gelegt/ und mit ihme die Wercke der Unkeuſchheit getrieben hätte. Die 7. iſt/ ſo ein Kind oder Enckel ſeine Eltern verrathen oder angegeben/ und dadurch ſie zu ſchweren Schaden und Nachtheil gebracht hätte. Die 8. iſt/ wenn die Eltern einer Schulden oder andern Sache halben in Hafftung und Gefängnis kommen/ und ein Kind/ ſo es darum angeſuchet worden/ ſeinem Vermögen nach/ ſeine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte/ auch ſonſten ſich nicht beſtens Vermögens befliesse/ damit ſie der Gefängnis entlediget werden möchten; Doch hat ſolche Erledigung und Ausbürgung allein in Manns-Perſohn ſtatt: Die Töchter und Weibs-Perſohnen mögen ſich für niemands bürgen. Die 9. iſt/ wann Kinder ihre Eltern an Aufrichtung ihres vorhabenden Teſtaments und letzten Willen zu verhindern/ und ihnen ein ſolches zu wehren fürſetzlich und beharrlich unterſtünden. Da auch die Eltern durch ſolche ihre Kinder-Sperrung an Aufrichtung ihres letzten Willens verhindert bleiben/ und alſo darüber unteſtiret abſtürben/ und ſolches hernach durch die/ ſo die Eltern mit ihrem vorhabenden letzten Willen/ mit Legaten Verſchaffung/ oder in andere Wege bedencken wollen/ fürgebracht: Alsdenn ſollen ſelbige Kinder auf Beklagung und gründliche Beweiſung deſſelbigen/ von unſern Ober- und Unter-Gerichten nicht weniger als ihrer angemaßten Gerechtigkeit/ darinnen der Eltern vorhabende Verordnungen verhindert werden/ entſetzt/ und denen gefolget werden/ welchen es der Abgeſtorben verſchaffen wollen.

Die 10. iſt/ wenn ein Kind ſich wider ſeiner Eltern Willen in ein leichtfertiges/ üppiges Leben und Weſen begebe; Als da ſeynd Frauen/ Wirth oder Wirthin/ Nachrichter/ Büttel/ Gauckler und dergleichen andere verachteter Mann würde: Es wäre dann/ daß ſein Vater/ der ihn enterben wolte/ ſelbſt in gleichen üppigen Leben geweſt.

Die 11. iſt/ ſo die Eltern eine Tochter zur ehrlichen Heyrath helffen/ ſie auch darzu mit gebührlichem Heyrath-Gut nach Gelegenheit ihres Vermögens verſehen wollen/ und ſie über ſolches die Heyrath ausſchlügen/ und ſich in ein unehrlich Weſen und Leben gebe/ mag ſie durch ihre Eltern von ſolcher Unerbarkeit wegen/ auch enterbet werden. Es ſoll auch ferner eine ſolche Enterbung ſtatt haben/ wenn ein Kind ohne rechtmäßige Urſachen allein aus freventlichen Muthwillen und Ungehorſam/ ohne ſeiner Eltern Conſens, Vorwiſſen und Bewilligung/ ſich ehelichen verſprochen/ und darauf obſtinate halßſtarriglich beharren wolte/ ſonderlich/ da die Eltern

ſolch Kind für ſich ſelbſten (wie oben ſtehet/) deſſen Stand und Alter gemäß/ anderwerts ehrlich auszuſteuren gewilliget/ daſſelbe aber nicht folgen wolte; Es wäre denn ſolches aus Thorheit der Jugend erfolget/ oder ſonſt durch Kuppeley ein Kind hinterführet/ und doch in ſeiner Eltern Straffe/ ſich wiederum ergeben/ von ſolcher Heyrath vor gäntzlicher Vollziehung der Hochzeit abſtehen wolte: Oder ſich ſonſten an eine ehrliche Perſohn verheyrathete/ oder dadurch ſeine Sachen mercklich verbeſſert hätte In dieſen Fällen hat die Enterbung nicht ſtatt.

Die 12. iſt/ wann die Eltern an Leibes-Nahrung und gebührlicher Pflege/ Cur oder Verſehung und Unterhaltung Mangel hätten/ es wäre gleich von wegen zugeſtandener Armuth/ Kranckheit/ oder auch/ daß ſie von ihren Sinn und Vernunfft kommen: Und ihre Kinder und Kindes-Kinder ſich ihrem Vermögen nach/ derſelben nicht annehmen/ und nach Nothdurfft verſehen/ die ſollen exhærediret und enterbet ſeyn und bleiben. Obgleich ſolche Vater/ Mutter/ Groß-Vater/ Groß-Mutter kein Teſtament mehr machen würden. Und ſollen diejenige derſelben Erben ſeyn/ die ſie in ihrer Pflege/ Cur und Verſehen genommen haben/ ſie ſeynd gleich Kinder/ Verwandte oder Unverwandte.

Die 13. iſt/ ſo Vater/ Mutter/ oder andere Eltern gefangen würden/ und ihre Kinder eines oder mehr/ dieſelben zu erledigen nicht Fleiß anwendeten/ und darinnen ſäumig würden. Da mag die gefangene Perſohn/ ſo ſich nachfolgend ſolcher Gefängniß wieder bemüßiget und erlediget würde/ das Kind oder die Kinder/ an denen ſolche Säumniß geſpüret oder gefunden würde/ enterben. So aber die Gefangene nicht erlediget/ ſondern im Gefängnis geſtorben wären/ und ihnen doch durch ſeine Kinder und andere Freunde und Erben wohl hätte mögen geholffen werden/ ſo ſollen dieſelben Kinder/ Freunde oder Erben/ des Geſtorbenen Guts/ auch unfähig und gäntzlich untheilhafftig ſeyn/ und daſſelbe Gut/ nach vorhergehender Inventirung/ an Kirchen/ zu Erledigung der Gefangenen/ oder ſonſt ad pias cauſas zu milden Sachen gewendet werden.

Die 14. und letzte Urſach der Enterbung iſt/ ſo ein Kind eines Ketzeriſchen Glaubens wäre/ der mag durch ſeinen Vater/ der Chriſtlich iſt/ auch enterbet werden. Hæ cauſæ omnes ita explicatius ſunt traditæ a Domino Struvio in Jurisprudent. Romano Germ. Forens.

† Vor

† Vorgedachte 14. Urſachen ſeynd in nachfolgenden Lateiniſchen Verſen kurtz enthalten/ und lauten alſo:

Bis ſeptem ex cauſis Exhæres Filius eſto:
 Si Patrem feriat, vel maledicat ei.
Carcere detruſum Si negligat, aut Furioſum
 Criminis accuſet, vel paret inſidias.
Si dederit damnum grave; Si nec ab hoſte redemit:
 Teſtarive vetet, ſe ſocietve malis.
Si mimos ſequitur, vitietve cubile Paternum,
 Non ortodoxus; Filia ſi meretrix.

† Es laſſen ſich aber die Rechts-Gelahrten mit dieſer Anzahl nicht begnügen/ ſondern ſeynd der Meynung/ daß auch aus eben ſo wichtigen und erheblichen/ ja noch gröſſern Urſachen/ als in d. Novella erzehlet worden/ der Exhæredation und Enterbung geſchehen könne/ Joh. Schneidew. ad princ. Inſt. de Exhæredat. liber. num. 14. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Liber. & poſthum. num. 5. Ugepauer. Exercit. Juſtin. 8. quæſt. 7. p. 331. cum ſeqq. Matth. Berlich. deciſ. 36. num. 4. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. π. de Lib. & Poſthum. num. 5. † Allein weil man in den Beſtraffungen und odiöſen Sachen mit der extenſion nicht gar zu fertig ſeyn ſoll/ per c. Odia. 15. de Reg. Jur. in 6to. Fürnehmlich weil die Exhæredation dem Enterbten einigen Schand-Flecken anhänget/ per l. cum te 18. C. de Inoffic. Teſtam. l. ſi cum 10. C. de Teſtam. milit. Menoch. lib. 4. Præſumt. 28. num. 2. & 8. (Dahero auch Käyſer Juſtinianus in beſagter Novella ſolche Extenſion gar deutlich hat verbieten wollen/ indem er geſaget: Nominatim. &c. Præter ipſas &c. Cauſas autem has eſſe decernimus &c.) So fällen die heutigen Practici hierinnen ein leidliches Urthel/ Enenckel. Privil. 4. p. 1. c. 14. num. 10. Menoch. Arbitrar. Caſ. 267. ibique relati Joh. Harprecht. ad §. fin. Inſt. de Exhæred. Lib. num. 66. & ſeqq. Ubi num. 73. plures allegat. A. Perez. C. De Liber. præter. num. 18. Brunnemann. ad Auth. Non licet. C. Eod. tit. Connan. lib. 9. Comment. c. 10. num. 6. † Und ſagen demnach/ daß ein Sohn/ der vor ſeinen Vater/ ſo nicht mit beſchwerlicher Gefängniß behafftet/ in Bürgſchafft nicht ſtehen will/ nicht könne enterbet werden/ Molina Tract. 2. Diſp. 175. num. 44. & ſeqq. Oſwald. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 6. cap. 12. lit. M. verb.

M. verb. an extenſio Matth. Stephan. ad Novell. 115. n. 20. Anthon. Hering. de Fidejuſſorib. c. 7. num. 366. verſ. Tamen illa Dn. Sigismund. Finckelthaus/ Sen. Obſerv. 99. n. 14. & ſeqq.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſienſ. ad Conſultat. C. Fr. zu Eulenburg/ Anno 1632. d. 23. Januar. P. P. Obwohl gewiſſes Rechtens/ daß/ wann ein Sohn vor ſeinem Vater/ ſo Schulden halben ins Gefängnis geleget/ in Bürgſchafft nicht hafften will/ der Vater alſo denn den Sohn zu enterben befugt iſt; Und ſonſten/ nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten/ die Urſache der Enterbung nicht eben auf den Buchſtaben der beſchriebenen Rechte/ ſondern vielmehr auf richterliche Deciſion und Erkänntnis beruhet/ und wann ſolche Urſachen erheblich und billig befunden werden/ ſie ſo enge nicht einzuſpannen ſeyn/ ſondern vielmehr wider die ungehorſame und widerſpenſtige Kinder angeführet und gebrauchet werden können: Dennoch aber und dieweil alle und jede Contracte/ und alſo auch Bürgſchafften in beyder Contrahenten guten Willen beſtehet/ und niemand dazu/ mit ſeinem Schaden/ zu nöthigen/ und ſonſten ein Sohn/ des Vaters Schulden zu zahlen/ nicht angehalten werden kan: In gegenwärtigem Fall auch der Vater nicht mit beſchwerlichem Gefängnis behafftet/ und etwan dadurch in Gefahr ſeiner Geſundheit ſchwebet: Uber dis die bloſſe Schuld des Vatern eine ſolche wichtige und erhebliche Urſach nicht iſt/ daß ſie den Sohn zur Bürgſchafft zwingen kan: So iſt auch der Vater Paul L. ſeinen Sohn F. allein darum/ daß er auf ſeine bloſſe Schuld und beſchehenes Anmuthen und Begehren ſich in Bürgſchafft nicht einlaſſen will/ zu enterben nicht befugt/ V. R. W.

† Gleichergeſtalt kan eine Tochter wegen begangener Unzucht oder Hurerey nicht enterbet werden/ es ſey dann/ daß ſie/ welches obgedachte Novella 115. ausdrücklich in ſich hält/ more meretricio lebe und ſich einer ſolchen unehrlichen und leichtfertigen Lebens-Art gäntzlich ergeben/ Gilken. ad d. Auth. non licet. C. de Liber. præterit. n. 26. & ſeqq. Sichard. ibid. num. 4. Und nach dieſer Meynung haben Dn. Scabini Lipſienſ. Menſ. Auguſt. Anno 1661. auf Anſuchen Johann Uhlich/ zu Dreßden/ nachfolgender maſſen geſprochen:

P. P. Zum dritten/ auf die 4. und 7. Fragen/ S. W. Obwohl der Teſtator ferner ſeine Tochter erſter Ehe/ Annen Margarethen/ euer Ehe-Weib in ſeinem Teſtament/ unter andern darum/ weil ſie ſich mit allerhand Laſtern beſudelt/ und zweymahl Unzucht und Hurerey getrieben/ biß auf 25. Fl. enterbet/ auch dem Sohn erſter Ehe ſein ander Geſchwiſter ſubſtituiret/ und euer Ehe-Weib davon gäntzlich ausgeſchloſſen hat: Dieweil aber

dennoch dieſe angeführte Urſache zu Ausſchlieſſung ſo wohl der väterlichen als auch des Brudern Verlaſſenſchafft nicht gnugſam iſt; Dem Sohne erſter Ehe auch ſeine Erb-Portion durch eine Fideicommiſſariſche Subſtitution nicht hat beſchweret werden können. N. m. i. d. b. u. e. f. So iſt auch / ſo viel eures Ehe-Weibs Perſohn betrifft / daferne nicht andere erhebliche / in Rechten ausdrücklich enthaltene Urſachen der Exhæredation beyzubringen / das Teſtament disfalls zu Rechte unkräfftig / und wird eurem Ehe-Weibe aus ihres Vatern Verlaſſenſchafft / ihre Legitima Portio billig abgefolget / ꝛc.

† Hingegen kan ein Sohn / wegen grobe und ſchmertzliche Verbal-Injurien / ſo er dem Vater angethan / allerdings enterbet werden / Secundum text. expreſſum in d. Novell. 115. c. 3. num. 2. Johann. Brunnemann. d. l. §. ſecunda cauſa. Prout ita reſponderunt Dn. Scabini Lipſienſes Menſ. Januar. Anno 1660. M. Auguſtino Lippach / Archi-Diacono ad D. Wentzel / in Naumburg / vid. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 5. Tit. 2. num. 9.

Als ihr uns Copiam eines letzten Willens / b. e. f. v. e. d. ſ. w. Iſt euer Sohn Chriſtian / Anno 1646. ſeinem Handels-Herrn / Conrad Plitzen / Bürgern und Handels-Manne allhier / bößlicher Weiſe aus ſeinem Dienſte entlauffen / und hat dadurch euch nicht alleine / ſondern auch Hn. Bürgern / Jacob Metznern allhier / als den Bürgen / in Schimpff und Spott geſetzet: Ferner wider euer Wiſſen und Willen auf Hamburg und Amſterdam ſich begeben / auch daſelbſt in Oſt-Indien vor einen Soldaten ſich beſtellen laſſen; Immittelſt / wenn er auch ſeithero geſchrieben / gantz höniſcher Weiſe ſeinen Nahmen ſolchergeſtalt unterſchrieben: **Euer Sohn / den lieben darff ich doch nicht nennen. Item: Euer Sohn / jedoch nicht allzu lieb.** Ingleichen ſeinem Vaterlande dabey abgeſaget / und eine Indianerin zu heyrathen ſich verlauten laſſen. Uber diß im Caſtell Zeiland einen letzten Willen / als ein Soldat / vor zween Zeugen aufgeſetzet / und Michael Zahnen / zu allen ſeinem Vater- und Mutter-Theil zum Erben eingeſetzet / euch aber übergangen / und ſonſten euch an eurem Ammte gantz Ehren-rühriger Weiſe angegriffen und beſchuldiget; Ihr ſtündet auf der Cantzel und prediget andern / und wäret ſelbſt verwerfflich. Item / ihr hättet ſeine Mutter gehalten wie eine Hure / und ihre Kinder wie Huren-Kinder / da ihr doch euer Ehe-Weib jederzeit hertzlich geliebet / und ihr die gantze Haußhaltung und alles vertrauet / auch die andern eure Kinder wohl erzogen / daß die beyden Töchter ehrliche Heyrathen getroffen / und der andere Sohn / den Gradum Magiſtri in Philoſophica Facultate erhalten; Demnach ſeyd ihr ſolchen aus-

ausländiſchen ungerathenen Sohn zu enterben gemeinet. Ob er nun wohl deswegen/ daß er aus dem Dienſte entlauffen/ in Krieg ſich begeben/ in ſeinem Schreiben den Nahmen ſchimpfflich unterſchrieben/ ſeinem Vaterlande abgeſaget/ und im Teſtament euch übergangen/ von euch nicht mag enterbet werden; Auch ſein Teſtament/ ſo viel euer Vermögen anlanget/ weil ihr noch am Leben/ nicht kräfftig/ und da gleich euer Weib/ des Ausländiſchen Mutter/ verſtorben/ euch an ſeinem Mutter Theil die Legitimam, das iſt der dritte Theil/ nicht entziehen kan; Da er aber dennoch gegen andere Leute euch beſchuldiget/ daß ihr auf der Cantzel andern prediget/ und ſelbſt verwerfflich wäret/ auch euer Weib/ als eine Hure/ und die Kinder/ als Huren-Kinder/ gehalten/ welches hoch-ärgerliche Laſter/ zumahl einem Chriſtlichen Prieſter/ zu groſſer Schmach gereichet/ immaſſen aus gedachten eures Sohnes andern Reden/ Schrifften und Actionen/ daß euch zu ſonderbahrer Schmach ſolche Beſchuldigung geſchehen und ausgegoſſen worden/ gnugſam erſcheinet/ und euer Sohn dieſer hoch-ſchmertzlichen Injurien gebührent zu überführen iſt. N m. i. d. b. u. e. f. So ſeyd ihr ihn in eurem letzten Willen gäntzlich zu enterben wohl befugt/ und er hat ſich ſodann euer Verlaſſenſchafft nicht anzumaſſen/ V. R. W.

C.

Ein Vater/ Evangeliſcher Religion/ kan ſeinen Sohn deswegen/ daß er ſich zu denen Papiſten gewendet/ nicht enterben.

In offt angezogener Novella 115. c. 3. §. ſi quis 14. iſt generaliter verfaſſet/ daß Kinder/ welche zu Ketzeriſcher Religion ſich gewendet/ und dem recht Catholiſchen Glauben nicht ergeben ſind/ das iſt/ welche es nicht mit denen vier Conciliis, als Niceniſchen/ Conſtantinopolitaniſchen/ Erſten Epheſiniſchen und Chalcedonenſiſchen halten/ von ihren Eltern/ fürnehmlich aus dieſer Urſach enterbet werden können; Wie auch ſolches deutlich wiederholet wird in l. quicunque 8. C. de Hæretic. Matth. Weſenbec. ibid. num. 1. Auth. Idem eſt. Auth. Gazaros C. Eod. † Wann ſie nur ſolcher Ketzerey rechtmäßiger Weiſe ſeynd überwieſen/ und deswegen condemniret worden/ l. ult. §. ult. ff. de Bon. eorum, qui ante ſent. ſibi mort conſciv. l. 2. C. Qui teſtam. fac. poſſ. Joh. Brunnem. ad Auth. Non licet. C. de Liber. præterit.

†Alhier iſt nun die Frage: Ob ein Vater / welcher der reinen Evangeliſchen Religion zugethan / ſeinen Sohn / der auch in derſelben zwar erzogen / nachmahls aber abgefallen / und zu den Papiſten getreten / deswegen wohl wird enterben können? Und wird ſolches mit Nein beantwortet; Denn auch die Papiſten vorerwehnte vier Concilia nicht verwerffen / ſondern ſolche mit andern unſer rechtgläubigen Kirchen Fundamenten / ob wohl mit vielen Traditionen und Menſchen-Satzungen beflecket / annehmen / dahero ſie auch unter die Hæreticos und Ketzer nicht können gezehlet werden / Dn. Carpzov. de L. Reg. German. cap. 6. ſect. 4. num. 10. † Inſonderheit / weil in dem Anno 1555. in Röm. Reich promulgirten Religions-Frieden beyden Religionen / der Papiſtiſchen ſo wohl als Reformirten zugelaſſen / daß man von der einen ab- und zu der andern treten möge / ohne daß man deswegen an ſeinen Gütern / ehrlichen Nahmen und Ehren verletzet werden ſolle. §. Und damit ſolcher Friede / ꝛc. in verb. Sondern bey ſolcher Religion / auch ihre Haabe / Gütern / liegend und fahrend / Land / Leuten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / friedlich und geruhiglich bleiben laſſen / ꝛc. Auch wird eben dieſes in dem Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß de Anno 1654. cap. 5. in nachfolgenden Worten confirmiret: Es ſeyen aber gleich Catholiſcher oder Augſpurgiſcher Confeſſion die Unterthanen / ſollen ſie nirgends wegen der Religion veracht: auch nicht aus der Kauff-Leuten / Handwerckern oder Zünfften-Gemeinſchafft / Erbſchafften / Legaten / Hoſpitalen / Sonderſichen / Allmoſen / auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen / vielwenigers öffentlichen Kirch-Höfen und ehrlichen Begräbniſſen / ausgeſchloſſen / oder dergeſtalt ichtwas für Begräbniß-Koſten an die noch Lebende / auſſer was derſelben Pfarr-Kirchen Gerechtigkeit / in dergleichen Fällen mit ſich bringet / gefordert werden: Sondern in dieſen und dergleichen / ſollen ſie mit denen Neben-Bürgern einigerley Recht / Schutz und Gleichheit genieſſen / Petrus Syring. de Pace Religionis Concl. 38. Lit. A. Wann auch gleich ein Privatus den andern in ſolchen Fällen für einen Hæreticum und Ketzer hält / Joh. Brunnemann. ad d. Auth. Non licet. C. de liber. præter. §. Cauſa decima tertia.

† Hieraus iſt nun feſtiglich zu ſchlieſſen / daß ein Vater ſeinen Sohn / der zur Papiſtiſchen Kirchen getreten / als einen Ketzer und der ein ſchändlich Leben führet / nicht enterben könne / Chriſtoph. Beſold. in Delibat. Jur. lib. 5. Pandect. tit. 2. num. 27. pag. 468. & ſeqq. Conrad. Rittershuſ. in Expoſition. Novell. 115. p. 6. cap. 3. num. 14. Georg. Schultz / in Synopſ.

Inſt. de Exhæred. liber. lit. E. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 14. def. 10. num. 8. & deciſ. Illuſtr. 89. num. 4.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. in cauſa Joſephi Wolrabs / zu Weida / Menſ. Febr. Anno 1631. Iſt eure Mutter Todes verfahren / und hat euch und euren Bruder Philipp Wolraben / an einem / und dann ſeine Tochter / des Pfarr-Herrn zu Teuchwolfersdorff Ehe-Weib an andern Theil / zuſammt einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl Philipp Wolrabe / ſich zur Catholiſchen Religion gewendet / auch ein alter 60. jähriger Mann iſt / ſo keine Leibes-Erben zu hoffen / und ſonſten gnungſam begütert / ꝛc. So mag er doch dahero / von der mütterlichen Erbſchafft nicht ausgeſchloſſen werden / ſondern es wird ihme ſein Antheil / ſo der dritte Theil der Erbſchafft iſt / billig ausgeantwortet und abgefolget / V. R. W.

Von der Einſetzung zum Erben.

CI.

Wann einer oder mehr zu Erben in gewiſſen Stücken eingeſetzet worden / die Erbſchafft aber wäre damit nicht völlig vertheilet / ſo nehmen dieſe die gantze Erbſchafft. (*)

Einem Teſtatori ſtehets frey ſeine Haab und Güter in ſo viel Theile zu theilen / als es ihm beliebet / per §. Hæreditas. 5. Inſt. de Hæredib. Inſtit. Und muß dieſe Diviſion und Theilung / ſo der Teſtirer gemachet ſehr genau obſerviret werden / l. 2. l. 14. ibique Joh. Brunnemann. C. de Famil. herciſc. l. 53. ff. de Legat. I. und behält den Vorzug / l. in Conditionibus primum locum. 19. ff. de Condit. & de monſtrat. Dn. Richter / deciſ. 37. num. 7.

† Wenn aber ein Teſtator einen oder mehr in gewiſſen Stücken / und alſo in den gröſten Theil ſeiner Güter zu Erben eingeſetzet hätte / alsdenn nehmen ſie / gleich als wären ſie ohne gewiſſe Theile eingeſetzet / die gantze Erb-

(*) *Vid. Vigelius* im Richter-Buch / *Centur. 2. caſ. 38. Add. Struvius in Syntagm. Jur. Civil. Exercitat. 33. theſ. 7.*

Erbſchafft / und ſeynd die / welche ſonſt ab inteſtato ſuccedirten / gäntzlich außgeſchloſſen. Denn der Theil / deſſen nicht gedacht / fällt allemahl dem eingeſetzten Erben anheim / §. 6. Inſt. de tit. Und ſo der Erben mehr dann einer eingeſetzet / gehöret der übrige Theil einem jeden pro rata portione nach ſeiner Angebühr / nach welcher er zum Erben iſt eingeſetzet / §. 6. &. 7. d. tit. l. 13. §. 1. & ſeqq. π. de Hæred. Inſtit. l. Quotiens, 13. C. de Hæred. Inſt. † Denn es gantz ungereimt / auch wieder Recht iſt / daß einer nur zum Theil teſtiret / und zum Theil ohne Teſtament abſtürbe / §. 5. h. l. jus noſtrum. 7. ff. de R. J. Matth. Weſenbec. ff. de Hæred. Inſtit. n. 5. ibique Henric. Hahn / Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 9. def. 19. num 9. & ſeqq. Joh. Brunnemann. ad l. 1. 2. & 3 C. d. Teſtam. milit. vid. Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi. ff. lib. 28. Tit. 5. num. 14.

Ita reſponderunt JCti Jenenſes Menſ. Jun. Anno 1623. Erhardo Bauchſpies / zu Olbersleben. P. P. Ob nun wohl der Teſtator einen halben Acker im Teſtament mit Stillſchweigen übergangen / und deſſen gar nicht gedacht / 2c. So iſt doch / deſſen ungeachtet / obgeſagtes Teſtament zu Rechte kräfftig / und ſind wegen des ausgelaſſenen halben Ackers / geſtalten Sachen nach / zwey Theile zu machen / derer einer eurer Pflege-Frauen / und der ander ihren Mit-Erben gehörig / V. R. W.

Similiter Scabini Lipſienſ. in cauſa Nicolai Debichts / zu Zeitz / Menſ. Decembr. 1633. Hat euer Schwager / als er an der gefährlichen Seuche der Peſtilentz kranck gelegen / ein Teſtamentum nuncupativum aufgerichtet / und darinnen Verordnung gethan / daß ihr nach ſeinem Tode aus ſeinen Gütern das meiſte haben ſoltet / 2c. So habt ihr euch als Hæres inſtitutus der gantzen Erbſchafft alleine anzumaſſen / 2c.

CII.

Es kan auch eine Perſona (*) Extranea zum Erben eingeſetzet werden ſub conditione caſuali, oder ſolche Bedingung / die in einem ungefähren Fall beſtehet.

Daß ein Erbe ſo wohl mit gewiſſer Bedingung / oder aber pure ſchlechter Weiſe /

(*) *Perſona Extranea* wird allhier genannt ein jeder / der kein *Filius familias* oder Sohn von dem *Teſtirer* iſt / deswegen auch dieſer jenem entgegen geſetzet wird.

Weiſe/ohne einige Bedingung/ entweder alleine/ oder mit andern mehr/ eingeſetzet werden könne/ daran iſt kein Zweifel/ §. Hæres 9. & §. Si plures 11. Inſt. de Hæred. Inſtit. Sintemahl keine Rechts-Regul ſolches verhindert/ Giphan. in not. ad. cit. §. verſ. & ſub conditione. † Und wann die Conditio erfüllet wird/ ſo wird ſolche zurück gezogen auf den Tod des Teſtirers und pro inſtitutione pura oder Einſetzung/ die ohne Bedingung geſchehen/ gehalten/ l. Neceſſario §. 1. ff. de Peric. & commod. rei vendit. l. ult. §. 1. de vulgari & pupill. Subſtit. Johann Harprecht/ ad ſupra cit. §. 9. uum. 1. † Nur wird allhier erfordert/ daß die Conditio ſey poſſibilis, die zu erfüllen müglich/ dann ſie ſonſt für eine nicht geſchriebene zu halten/ §. 10. h. l. 1. l. 9. l. 14. 15. 27. ff. de Condit. inſtit. Joh. Schneidew. in Comment. ad d. §. 10. Joh. Brunnemann. ad l. 5. C. de Inſtrtut. & Subſtit. Matth. Weſenbec. d. tit. ibique Henric. Hahn/ d. l.

† Ob nun auch gleich die Conditio poſſibilis iſt/ muß man dennoch dieſen Unterſcheid machen/ ob ein Extraneus oder Filius familias zum Erben eingeſetzet worden. † Denn wann dieſer nicht Sub Conditione poteſtativa oder Bedingung/ die in ſeinen freyen Willen und Gewalt ſtehet/ eingeſetzet wird/ ſo iſt die Einſetzung unkräfftig/ und das Teſtament Null und nichtig/ L. Lucius Titius 83. ff. de Condit. & Demonſtrat. l. ult. in princ. ff. de Condit. inſtitut. & ſubſtit. ibique Joh. Brunnemann. Fachin. 5. Controv. 71. Vasqu. de Succeſſ. Creatur. §. 10. num. 225. & ſeqq. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 28. Tit. 7. num. 9. Dannenhero ſo er eingeſetzet worden wäre/ ſub Conditione caſuali, unter einer Bedingung/ die in einem ungefähren Fall beſtehet/ könte ſichs gar leichte zutragen/ daß die Bedingung nicht erfüllet/ und er alſo wider Recht præteriret und ausgeſchloſſen würde. Wie er dann auch ſo fort/ ohngeachtet der Ausgang nicht erfolget/ pro præterito und der ausgeſchloſſen worden/ zu halten iſt: Alldieweil er nicht categorice und ausdrücklich zum Erben eingeſetzet/ noch/ wie geſchehen muß/ ausdrücklich exhærediret und enterbet worden/ ſecundum princ. ſupra cit. tit. Inſtit. de Hæred. Inſt. Johann Harprecht/ ad §. impoſſibilis 10. eod. num. 7. Matth. Weſenbec. & Henr. Hahn/ dict. loc.

† Weit anders aber gehet es mit einem Hærede extraneo, welcher unter einer jeden Bedingung/ die zu erfüllen müglich/ kan zum Erben eingeſetzet werden/ weil einem Teſtirer frey ſtehet/ denſelben zum Erben zu machen oder nicht/ l. Ex facto 35. §. 3. ff. de Hæred. Inſtitut. Johann Harprecht/ d. num. 7. Matth. Weſenbec. & Hahn. dict. loc. Dn. Carpzov. part. 3. Conſtit. 9. def. 18. num. 7. & ſeq. Schoepffer. d. l. Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. in cauſa Nicolai Königs Geſchwiſtere/ zu Gefell/

Menſ.

Menſ. Novembr. Anno 1633. P. P. Ob nun wohl euer Bruder vor acht Jahren ein Teſtament aufgerichtet/ und darinnen Verordnung gethan/ daß auf den Fall er nicht wieder käme/ ſeiner verſtorbenen Schweſter Kinder/ zugleich mit euch erben ſolten. Dieweil er aber dennoch hernach wieder kommen/ und durch die Condition erloſchen/ ꝛc. So haben ſich nunmehr der Geſchwiſter Kinder mit ſolchem Teſtament nicht zu behelffen/ ſondern es hat der Verſtorbene ſeine Erbſchafft ab inteſtato auf euch/ ſeine Geſchwiſter alleine bracht und verfället/ und der Geſchwiſter Kinder haben daran keine Forderung/ V. R. W.

Von der Affter-Einſetzung/ oder Unterſetzung der Erben/ oder Nach-Erb-Einſetzung.

CIII.

Wann das Teſtament nicht beſtändig/ ſo gilt auch die darinnen enthaltene Subſtitution und Affter-Einſetzung nicht. (*)

DAß eine Subſtitutio und Affter-Einſetzuug gültig und kräfftig ſey/ darzu wird erfordert/ daß das Teſtament ſelbſt/ in welchen dieſe enthalten/ beſtändig ſey. Denn unmüglich die Subſtitutio beſtehen kan/ wann das Teſtament ſelbſt nicht gültig iſt/ l. ex pupillari 44. ff. de Vulg. & pupill. Subſtit. Alldieweil dieſes pro fundamento Subſtitutionis gehalten wird/ und præſupponiret man/ daß auf die Subſtitution die rechtmäßige Inſtitution und Erb-Einſetzung vorher gangen ſey/ Dn. Richter/ deciſ. 29. num. 11. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 8. def. 6. num. 1. Und bleibet dieſes nicht nur in Vulgari, ſondern auch Pupillari Subſtitutione: Angeſehen † die Pupillaris Subſtitutio, ein Theil des väterlichen Teſtaments iſt/ und demſelben allererſt folget/ ſo gar/ daß wenn des Vaters Teſtament nicht

(*) *Caſum huc quadrantem vide apud Vigelium* im Richter-Buch/ *Centur. 2. caſ. 17.*

nicht gilt/auch des Sohns Teſtament ebenmäßig nicht gelten kan/ §. Liberis 5. Inſtit. de Vulgari Subſtit. ibique Joh. Harprecht/ & Joachim. Mynſing. lit. B. ut & Heig. num. 3. † Kan derowegen dem Sohne für das väterliche Teſtament/ kein Teſtament gemacht werden/ l. §. Prius 4. ff. de Vulgar. & Pupill. Subſtit. Vaſq. de Succeſſ. Progreſſ. lib. 2. §. 14. num. 5. A. Perez. Cod. de Impuber. & al. ſubſtitut. n. 18.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. in Cauſa Catharinæ, Viduæ M. Criſpini Albini zu Roßwein/ Menſ. Octobr. Anno 1633. P.P. Ob nun wohl der Vater die Kinder ſolchergeſtalt einander zu ſubſtituiren befugt geweſen. Dieweil aber dennoch in bemeldten ſeinem Teſtament keine Hæredes inſtitutio zu befinden/ rc. So iſt auch angeregtes Teſtament/ ſo wohl die darinne begriffene Subſtitutio zu Rechte nicht beſtändig. Derowegen nach des einen Kindes Abſterben/ deſſen hinterlaſſene Erbſchafft/ euch/ als der leiblichen Groß-Mutter/ alleine billig abgefolget wird/ V. R. W.

CIV.

Eine Mutter kan ihren Kindern nicht Pupillariter ſubſtituiren/ es geſchehe dann Jure Fideicommiſſi und Exemplariter.

NIemand kan ſeinen Kindern pupillariter ſubſtituiren/ er habe dann ſelbige unter ſeiner Gewalt/ princ. Inſtit. de Pupill. Subſtitut. 4. Weil nun die Mütter die Kinder nicht unter ihrer Gewalt haben/ per §. Fœminæ 10. Inſtit. de Adopt. §. Cæteri Inſtit. de Hæred. qual. & differ. ſo folget daraus/ daß ſie auch ihren Kindern nicht pupillariter können ſubſtituiren/ Joh. Schneidew. ad pr. de Pupill. Subſtitut. num. 8. Matth. Berlich. Deciſ. 111. num. 1. & 2. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 8. def. 16. num. 2. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. in parat. de Vulgar. & pupillar. Subſtitut. num. 5. A. Perez. in C. de Impuber. & al. Subſtit. n. 11. Dn. Richter/ deciſ. 44. n. 6.

Ita reſponderunt JCti Jenenſes Menſ. Octobr. Anno 1610. Urſulä Jacob Brantzen/ Viduæ zu Altenburg: Als ihr uns euer Teſtament/ darinnen ihr die vier Töchter/ und des verſtorbenen Sohns Nicoln Tochter/ Urſulen/ zu Erben eingeſetzt/ zugeſchicket/ und darüber unſere Rechts-Berichtung gebeten. Demnach ſprechen wir vor Recht: Wann gleich daſſelbige ſonſt kräfftig; Dennoch woferne nach GOttes Willen ihr vor jetzo gedachter Urſulen mit Tode abgehet/ und ſie euch erbet/ und nach ihrem Abſchiede ihre

leibliche Mutter oder Halb-Geſchwiſter hinterläſſet / ſo iſt doch berührter eu-
er letzter Wille / ſo viel den §. woferne auch nach GOttes Willen / ꝛc. be-
trifft / zu Rechte nicht beſtändig / ſondern iſt ſolche Subſtitution unbündig /
V. R. W.

† Es wäre dann einem ſolchen Teſtament die Clauſula Codicillaris beygefüget; Sintemahl alsdann in Anſehen derſelben ſolche Subſtitution in ein Fideicommiſſ. verwandelt wird / l. 29. §. 1. π. Qui teſtam. fac. poſſunt. l. ult. §. 1. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Condicillos 3. num. 15. Inſtit. de Codicill. Dn. Carpz. d. Conſt. 8. def. 17. n. 4. & ſeqq Et lib. 6. Reſp. 29. n. 19. & 20. Dn. Richter / deciſ. 44. ſub. fin. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Parat. d. l. n. 5.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. in cauſa Andreæ Laſani zu Borna / Menſ. Jun. Anno 1633. Als ihr Copien zweyer geſprochenen Informat-Urthel eines letzten Willens und gethaner Erklärung / mit A. B. C. und D. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat Martha / Martin Schumanns Wittib / einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen / nach ihrem und ihrer Tochter Abſterben / alle dasjenige / ſo ſie zu ihrem Ehe-Manne gebracht / ihren Geſchwiſtern vermacht. Wann nun gleich / laut der abgehörten Ausſage / der Teſtirerin Meynung geweſen / erſtlichen ihre Tochter zur Erbin einzuſetzen / und nach dero Abſterben allererſt ihren Geſchwiſtern das Ihrige zuzuwenden; Dieweil aber dennoch die Mutter ihren Kindern zu Rechte pupillariter nicht ſubſtituiren mag: Die mütterliche Verordnung auch / weil keine Clauſula Codicillaris oder Fideicommiſſaria darinnen zu finden / als ein Fideicommiſs nicht erhalten werden kan / ꝛc. So haben ſich auch nunmehr ihre Geſchwiſter / nach des Kindes Abſterben / ſolcher Verordnung nicht zu erfreuen; Sondern es hat bemeldtes Kind die angeerbte Verlaſſenſchafft auf ſeine nechſte Erben ab inteſtato bracht und verfället / V. R. W.

† Jedennoch kan auch eine Mutter / wann ſie zur andern Ehe geſchritten / ihrem Sohne / welcher ſeiner Sinne beraubet / er ſey gleich mündig oder nicht / exemplariter oder Quaſi-pupillariter ſubſtituiren / per text. in §. 1. de Pupill. Subſtit. ibique Vigilius num. 1. Vasqu. lib. 2. Succeſſ. proceſſ. §. 7. num. 65. Welches dann auch in l. Humanitatis 9. C. de Impub. & al ſubſtit. ibique Johann. Brunnemann. 3. & Gilken. n. 12. † Ohne einige determination eines gewiſſen Alters / generaliter geſetzt wird / Joh. Harprecht / h. de pupill. ſubſtit. num. 6. & 8. Dn. Carpzov. part. 3. cap. 8. def. 13. & 14. A. Perez. C. de Impub. & al. ſubſtitut. num. 38. † Und obgleich vorangezogener lex 9. nur allein von den Unſinnigen redet / ſo wird doch

doch ſolcher auch gemeiniglich auf die Wahnſinnige/ Verſchwender/ Stumme/ die von Natur taub/ auch andere/ ſo an dergleichen perpetuirlichen Kranckheiten laboriren/ extendiret/ Joh. Schneidew. h. de Pupill. Subſtit. Rubr. de Exemplar. Subſtitut. num. 1. & 5. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Vulgar. & Pupill. Subſtit. n. 8. ibique Henr. Hahn/ Ubi requiſita hujus ſubſtitutionis repetit.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. in cauſa Jacobi Volckmars zu Leipzig/ Menſ. Januar. Anno 1601. Hat euer voriges Ehe-Weib ein Teſtament gemachet/ und darinnen ihrem einigen Sohn den dritten Theil ihrer Verlaſſenſchafft beſchieden/ und euch ihme ſubſtituiret; Und es hat gedachte Teſtirerin verordnet/ daß/ wann ihr Sohn in ſeinen unmündigen Jahren/ oder ſonſten ohne Leibes-Erben abgehen würde/ daß alsdann ihr/ als der Stieff-Vater/ ihme ſubſtituiret ſeyn ſoltet. Da ihr nun beweiſen köntet/ daß mehr-gedachter euer Stieff-Sohn noch bey der Mutter Leben/ und hernach mit Blödigkeit behafft geweſen/ derowegen er vom Miniſterio niemahls zum Abendmahl gelaſſen werden wollen/ und daß er auch in ſolcher ſeiner Blödigkeit verſtorben/ ꝛc. So wäre/ Krafft angeregter Verordnung vorerwehntem eurem Stieff-Sohne zuſtändiger dritter Theil auf euch gekommen und gefallen/ und ſeine Freunde hätten daran keine Foderung/ V. R. W.

Von den Teſtamenten/ welche umgeſtoſſen werden.

CV.

Ein Teſtament wird umgeſtoſſen/ wann ein Poſthumus lebendig zur Welt gebohren/ ob er gleich ſo fort/ ehe er ein Geſchrey von ſich gegeben/ wieder geſtorben.

Daß dieſe Aſſertio wahr ſey auch von Kindern/ ſo nicht zeitig ſeynd/ ſolches wird deutlich erwieſen/ ex l. 2. §. 1. ff. de Lib. Poſthum. l. 3. C. de Poſthumis hæred. inſtitut. ibique Johann. Brunnemann.

Coler. p. 2. deciſ. 259. num. 5. A. Perez. in C. d. tit. num. 11. Land-Recht/ lib. 1. Art. 33. Rauchbar/ p. 2. qu. 15. num. 49. †Auch iſt in Foro Saxonico gantz nicht nöthig/ daß/ damit ein ſolch zur Welt gebohrnes Kind für lebendig erzeuget zu achten/ und die Erbſchafft/ wie auch die Lehn-Stücke auf ſeine Erben bringen könne/ daſſelbe einen ſolchen Laut von ſich gebe/ daß man es ins vierdte Hauß hören könne/ quem in finem allegantur verba Text. in Land-Recht/ Art. 20. & lib. 1. Land-Recht/ Art. 33. cum Gloſſ. in Art. 94. Weichbild/ quam ſequitur Ambroſ. Scurerius Tract. de Succeſſ. ab inteſt. Tit. 5. Denn ſolche Worte nur Erklärungs-Weiſe an gedachten Ort geſetzet ſind/ damit man nehmlich wiſſen möge/ es ſey ſchon genung/ wenn man aus dergleichen Zeichen/ als da ſind die Bewegung des Leibes/ der Füſſe/ Hände/ das Athemholen/ ꝛc. wiſſen könne/ daß der Poſthumus lebendig zur Welt gebohren ſey; Welches dann auch mit dem/ was Juſtinianus in d. l. C. de Poſthum. hæred. geordnet/ überein kömmt/ Matth. Coler. d. deciſ. 258. num. 7. & ſeq. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 17. def. 18. & 19. Dn. Richter/ Tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. memb. 1. num. 9. & 10.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. in Sachen/ Oßwald Mörings zu Lommatzſch/ Menſ. Octobr. Anno 1633. Hat Andräen Mörings hinterlaſſene Wittib/ ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl ſolches nicht zeitig geweſen/ und die Mutter mit demſelben länger nicht/ denn im ſechſten Monat ſchwanger gangen: Dieweil aber dennoch benahmtes Kind gelebet/ und eurem Bericht nach vor ſeinem Abſterben etliche Seufftzerlein gethan/ ꝛc. So iſt auch ſeines zuvor verſtorbenen Vatern und Groß-Vatern Erbſchafft auf daſſelbe Kind kommen/ und es hat ſolche Erbſchafft hernach/ als es verſtorben/ auf ſeine Mutter/ und ferner die Mutter auf ihre Freunde bracht und verfället/ und des Kindes Freunde vom Vater haben daran keine Foderung/ V. R. W.

Similiter JCti Jenenſes Menſ. Jan. Anno 1625. ad informationem Ulrich Pabſts zu Hardisleben: Iſt Hanß Bentzig bey euch vor 6. Wochen ohne lebendige oder zur Welt gebohrne Leibes-Erben/ Todes verblichen/ ſein Ehe-Weib aber Dorotheam/ eure Stieff-Tochter/ ſchwangers Leibes hinterlaſſen/ welche vor wenig Tagen der Kindes-Geburth geneſen/ und eine vollkömmliche Leibes-Frucht zur Welt bracht. Da nun ſolch Kind/ als es gebohren/ ſich am Arm/ Leib und Beinen gereget/ und nach der Gebuhrt auf eine viertel Stunde des Hertzens Bewegung bey ihme vermercket worden: So iſt daſſelbe noch vor lebendig erzeuget zu achten/ und hat mit der väterlichen Verlaſſenſchafft ſeine Mutter befället/ V. R. W.

Nec

Nec non Scabini Electorales Lipſienſ. in cauſa Georgii Winckens/ zu Hirſchfeld/ Menſ. Majo Anno 1614. Iſt euer Tochter Mann geſtorben/ und hat ſein Ehe-Weib ſchwangeres Leibes/ zuſammt einem Gütlein/ nach ſich verlaſſen/ und es hat nachmahls bemeldte Wittib/ eure Tochter/ einen jungen Sohn zur Welt gebracht. Ob nun wohl ſolch Kind/ wie es gebohren worden/ ſich gar nicht gereget/ noch geſchryen; Dieweil aber dennoch die beyden Weiber/ ſo bey ihr in ihren gefährlichen Kindes-Nöthen geweſen/ vermittels Eydes ausgeſaget/ daß das Kind/ als ihme ein wenig Pfeffer in die Naſen geblaſen und gerieben worden/ zweymahl mit der Naſen gar mählig geſchnupffet/ ꝛc. So erſcheinet daraus ſo viel/ daß daſſelbe noch das Leben gehabt/ wie es auf die Welt kommen; Dahero dann offterwehntes eures Eydams Verlaſſenſchafft/ ungeachtet/ daß es bald geſtorben/ und nicht die Tauffe bekommen/ auf ſeine Mutter/ eure Tochter/ vererbet/ V. R. W.

CVI.

Durch ein Teſtament werden die Erb-Stifftungen/ welche in Krafft eines Contractus aufgerichtet/ nicht aufgehoben.

Remigius richtet mit ſeiner Frauen pacta dotalia auf/ und wird darinnen auf eines oder des andern Todes-Fall Verordnung gepflogen/ als aber er einige Jahre hernach bett-lägerig wird/ machet er auch ein Teſtament und ſtirbt; Worauf die Wittib ſo wohl aus denen Ehe-Pacten als auch dem Teſtament/ ſo weit ſolche compatibel, das ihr darinn verſchaffte gegen des Mannes Erben behaupten will. Dieſe aber halten ſich damit auf/ daß die Eheſtifftungen in Krafft eines Contracts nicht beſtehen können/ in denen der Todes-Fälle gedacht werde/ Carpzov. p. 2. Conſt. 43. num. 5. wie dann in ſolchen dieſes enthalten/ daß die Braut den Mann zu einem vollſtändigen Erben ihrer gantzen Verlaſſenſchafft eingeſetzet haben wolte/ nec facile in vim Contractus valere promiſſionem, qua hæreditas relicta eſt, Carpzov. d. l. n. 5. alſo daß ein ſolcher Wille oder pactum dotale mixtum, durch den letzten Willen/ wie disfalls das Teſtamentum des Ehe-Manns hinwiederum vor aufgehoben müſte gehalten werden/ Carpzov. d. l. def. 10. Kohl. de pact. dot. part. 2. num. 80. Allein die Meldung der Tods-Fälle mag nicht hindern/ daß eine Eheſtifftung nicht ſolte unwiderrufflich ſeyn/ Carpzov. d. l. defin. 6. num. 3. & 8. in verbis: Auf eines oder des an-

dern Tods-Fall / wann auch ſchon darinnen über die ſämmtliche Güter und Verlaſſenſchafft Verſehung geſchehen / Idem num. 1. & 8. ibi ſämmtliche Güter / Vaſqu. lib. 2. de Succeſſ. creat. §. 18. num. 297. & de Succeſſ. reſol. L. 1. §. 3. num. 22. Dauth. de teſtam. tit. de mutand. teſtam facult. n. 44. Wiewohl jedoch bey dem Fall / welcher ſich in Uberlebung des Weibes zugetragen / keiner erblichen Succeſſion gedacht wird. Vornehmlich aber in dergleichen Verordnungen auf die Intention der Intereſſenten und den Schluß zu ſehen iſt. Da ſich denn in fine dieſe Worte befinden: Zu wahrer Bekräfftigung auch ſteter und feſter Haltung dieſer Dinge / ꝛc. Aus welchen offenbahr erhellet / daß dergleichen Pacta Contracts-Weiſe eingegangen ſeyn / und ſelbige nicht haben widerruffen werden können / Tuſch. pract. Concl. lib. 1. Concluſ. 266. Daher o ſolche Pacta neben dem Teſtament in ihrem Vigor billig zu laſſen. Auch iſt die Wittib / weil der Mann ihr im Teſtament die Cautionem Uſufructuariam und Inventarium erlaſſen / (welches ja geſchehen können /) L. 12. ut leg. vel Fideicomm. cauſ. cav. L. 77. §. fin. de C. & D. L. 2. L. 4. L. 7. C. ut in poſſeſſ. leg. ibique Dd. Dn. Lynker. deciſ. 1017. mit deren keinem zu beſchweren / Prout reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Majo 1688.

CVII.

Ein Teſtamentum inter Conjuges reciprocum, worinnen verordnet wird / daß / dafern der überlebende Theil ohne Kinder verſterben würde / alsdann / was noch übrig / zur Helffte auf des Mannes / und die andere Helffte auf des Weibes Verwandte fallen ſolle / kan von dem Uberlebenden durch einen andern letzten Willen nicht aufgehoben werden.

SEjus und Mevia, ſo ohne Kinder / richten ein Teſtamentum reciprocum auf / worinnen jedweder Freundſchafft zehen Gülden vermacht / und daneben verſehen wird / daß / daferne das überlebende Theil unverheyrathet / oder nach ſeiner anderweiten Verheyrathung / ohne Kinder ſterben würde / ſodann was noch übrig / zur Helffte auf des Mannes / und die andere Helffte auf des Weibes Verwandte fallen ſolte. Darauf ſtirb

Sejus

Sejus erſt/ und als ſich Mevia an Cajum verehliget/ aber mit ihm keine Kinder erziehet/ machet ſie ein Teſtament/ und ſetzet dadurch ihren Mann in allem/ was vorhanden iſt/ zum Erben ein: worunter denn die immobilia von des vorigen Mannes Eltern herrühꝛig; worüber per ſtatutum des Orts verſehen/ daß ſolche Güter/ wann die Ehe-Leute ohne Kinder ſterben/ auf desjenigen Freundſchafft/ von deſſen Eltern ſie herrühren/ verfallen ſollen. Wiewohl nun ſolch Statutum nur allein auf den Caſum inteſtati gehet/ und hierüber/ weil das Weib nach Seji Tod die Güter nach Gefallen/ wie es ſcheinet/ vermindern/ oder inter vivos verbringen/ und des Seji Freundſchafft entziehen können/ indem dieſen ein anders und mehrers nicht denn die Helffte deſſen/ was noch übrig ſeyn würde/ vermacht worden/ derjenige aber/ welcher unter Lebendigen eine Sache veräuſſert/ und verbringen kan/ kan noch vielmehr von ſeinen eigenen Gütern und Lebendigen diſponiren/ Jaſon lib. 4. Conſ. 130. & Covarrur. lib. 3. reſol. cap. 12. num. 3. Nicht weniger auch der Uberlebende ſeiner Helffte wegen/ das Teſtament aufheben und ändern kan/ Peck. de teſtam. Conjug. lib. 1. cap. 43. num. 1. 2. Dieweil aber dennoch Mevia auch von ihres Mannes Helffte/ und dahero von allem/ was zu Zeit ihres Abſterbens übrig geweſen/ diſponiret/ da doch ihr ein weiters von dem Sejo nach beyder Meynung nicht vergönnet geweſen/ als die gemein gemachten Güter nur zu gebrauchen/ und zur äuſſerſten Nothdurfft durch deren Veräuſſerung/ ſo weit dieſelbe unumgänglich ſich zu retten; Die Immobilia auch ohne diß von dem Manne herſtammen/ und ſo viel davon verhanden/ weil daſſelbe beyde dergeſtalt/ und ſonderlich Sejus gewolt/ deſſen Freunden von der Mevia ſo ſchlechterdings nicht entzogen werden mögen. Ohne das bekandt/ quod rogatus ab uno ſolo teſtatore id, quod ex bonis ſupererit, reſtituere, deminuere quidem & alienare medio tempore bona, viri boni arbitrio poſſit, L. 54. L. 58. §. pen. ad JCtum Trebell. L. 3. §. 2. de Uſur. ſed hoc tamen hodie non liceat regulariter niſi uſque ad quadrantem. Nov. 108. c. 1. Carpzov. p. 3. Conſt. 8. def. 37. Dn. Lynker. deciſ. 1380. So iſt demnach a Facultate Jenenſi Menſ. Novembr. 1676. nacher Rudolſtadt geſprochen worden: Daß der Meviæ Teſtament nur allein von ihrer Helffte für gültig zu halten/ und wird die andere Helffte nach des Seji Teſtament deſſen Freunden billig überlaſſen/ V. R. W.

CVIII.

CVIII.

Einer Mutter wird durch des Vatern und Groß-Vatern pupillariſche Subſtitution (unmündige Affter-Erben-Setzung/) nach dem Tode des Sohnes/ der ſchuldige Pflicht-Theil/ legitima genannt/ nicht benommen.

Uber dieſe Frage ſeynd die Rechts-Lehrer untereinander ſehr uneinig tam ratione Juris Civilis quam Canonici, einige wollen die affirmativam, andere aber die negativam behaupten/ wie zu erſehen beym Rimero decad. 6. illuſt. quæſt. 10. Joh. Harprecht. ad pr. de pupill. ſubſt. num. 47. & ſeq. Georg. Schultz. in Syn. h. de pupill. ſubſt. lit. B. Sigism. Finckelthaus Sen. Obſ. 29. Carpzov. p. 3. Conſt. 8. def. 1. & lib. 6. reſp. 29. num. 1. & ſeq. Richter. deciſ. 25. num. 1. & ſeq. ibique alleg. Jacob. Menoch. lib. 4. præſumtione 37. & ſeq. Berlich. p. 3. Concluſ. 10. Ant. Perez. in Cod. de impub. & alia ſubſtit. num. 29. & ſeq. Molina Diſp. 184. num. 25. Joh. Brunnemann. ad L. fin. C. de Inſtit. Die meiſten dennoch aus Antrieb der natürlichen Billigkeit in caſu tacitæ ſubſtitutionis, wo nicht aus klaren und untrüglichen Muthmaſſungen hervor leuchte/ daß der Teſtator ein anders gewolt habe/ declariren ſich für die Mütter; Der Churfürſt von Sachſen Joh. Georg aber/ auf die natürliche Billigkeit ſehend/ hat p. 3. Conſt. 8. conſtituiret und verordnet/ daß der dritte Theil aller Güter/ in denen Rechten Legitima genannt/ im väterlichen Teſtament der Mutter ausdrücklichen gelaſſen werde/ und da ein anders geſchiehet/ und die Mutter tacite vorbey gegangen worden/ ihr nichts deſtoweniger die legitima ohne Unterſcheid/ wie die Subſtitution auch beſchaffen ſeyn möchte/ folgen und zukommen ſolle/ Richter. deciſ. 46. num. 3. & ſeq. Dan. Möller. ad Conſt. 8. num. 1. Berlich. p. 3. Concluſ. 10. num. 39. Finckelthaus. Obſ. 29. num. 17. & ſeq. ibique allegati. Welches dann auch billig ad avi ſubſtitutionem extendiret wird/ da unter dem Nahmen des Vaters oder Eltern der Groß-Vater und übrige in aufſteigender Linie mit verſtanden/ tot. tit. de legit. parent. tutel. §. 3. Inſt. de tutel. pr. Inſt. de grad. L. appellatione 51. L. juſta 201. ff. de V. S. Gleich als unter dem Nahmen der Kinder/ nicht allein Sohn und Tochter/ ſondern auch die Enckels und übrige vom Sohn oder Tochter entſproſſene Kinder gerechnet werden/ §. ult. Inſt. de patr. poteſt. L. liberorum 220. ff. de V. S. Hartm. Piſtor. Obſ. 171.

Ber-

Berlich. d. Concl. 10. num. 41. Carpzov. d. Conſt. 8. def. 4. & d. reſp. 29. num. 9. & ſeq. Ita reſpondit Facultas Juridica Lipſienſis ad Conſultationem C. A. Bürgern zu W. Anno 1629. den 13ten Junii P. P. Obwohl des Groß-Vaters und Teſtatoris eigentliche Meynung dieſe geweſen ſeyn mag/ daß nach Abſterben eines von eueren Kindern auf die überlebende ſein Theil vor voll kommen ſolte; Dennoch aber und dieweil eines jeden Teſtatoris Will und Meynung mit den allgemeinen üblichen Rechten übereinſtimmen muß/ und dann nicht allein nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung/ ſondern auch inſonderheit vermöge Churfürſtl. Sächſiſchen Landes-Conſtitution der Mutter oder dem Vater/ in ſolchen und dergleichen Fällen durch Subſtitution oder andere Verordnung die gebührende legitima auf ihrer Kinder Verlaſſenſchafft mit nichten entzogen werden kan; So ſeyd ihr auch auf eures verſtorbenen Kindes Großväterlichen Antheilen eure legitimam zu fordern wohl befugt/ V. R. W.

Desgleichen haben geſprochen die JCti Jenenſes Menſ. Octobr. 1610. in Cauſa Urſula Jacobi Krantzens viduæ zu Altenburg. P. P. Obwohl die Wittib in ihrem Teſtament dieſe Verordnung gemacht/ daß alles dasjenige/ ſo ihres Sohns Tochter von ihr ererbe/ wieder zurücke auf ihre vier Töchter fallen/ und ihre Mutter gäntzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſolle; So iſt doch ſolche Subſtitution unbündig/ V. R. W.

Alſo haben auch geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Martio 1636. in Cauſa Matthæi Seyffarts zu Wurtzen. P. P. Wann nun gleich dem Großvater die Nepotes einander ufm Todes-Fall jure Fideicommiſſa zu ſubſtituiren unbenommen/ ꝛc. So mag doch ſolche Subſtitution dero Eltern an der Legitima, ſo ihnen aus der Enckelin/ als ihrer Kinder gantzen Verlaſſenſchafft gebühret/ nicht nachtheilig ſeyn/ noch ihnen dieſelbe entzogen werden/ V. R. W.

Weilen nun höchſt-gedachte Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit befunden/ daß dasjenige/ was in obgemeldter Conſtitution gemeldet/ der natürlichen und Chriſtlichen Billigkeit nach/ ebenfalls auf die Großväter- und Großmütterliche Seite könne gezogen werden/ als haben ſie in Deciſ. nov. 48. beſtätiget/ daß desgleichen/ was oben von der Mutter erwehnet worden/ auch von dero Großvater und Großmutter hinführo gehalten und obſerviret werden ſolle/ wie auch vorhin der Meynung geweſen Finckelthaus Obſ. 29. num. 42. ſub fin. Und alſo hat die Facultas Juridica Lipſienſis d. 11. Nov. 1633. geſprochen an T. M. zu Kemnitz. P. P. Ob nun wohl/ wann die Succeſſion nach Erbgangs-Recht geſchehen ſolte/ der mütterliche Großvater zum Erbe näher iſt/ als des Vatern Bruder; Dennoch aber und dieweil T. M.

als der Vater / ein Teſtament nicht allein ihme / ſondern auch ſeinem unmündigen Sohne verfertiget / und ihme euch ſubſtituiret / ſo verbleibt es auch bey ſolchem Teſtament / als zur Zeit der Peſt aufgerichtet / billig. Ihr ſeyd aber nach Anleitung Churfürſtl. Sächſiſchen Conſtitution, dem mütterlichen Großvater die ihme ſonſten gebührende legitimam zu reichen und abfolgen zu laſſen ſchuldig / V. R. W.

CIX.

Die Affter-Erb-Einſetzung des Unmündigen wird durch Erreichung der mündigen Jahre erloſchen / es wäre dann / daß durch eine angehängte Clauſula Codicillari, oder jure Fideicommiſſi dieſelbe könne erhalten werden.

Einer Manns-Perſohnen kan jemand biß ins 14. Jahr einer Frauens-Perſohn aber biß ins 12te Jahre ſubſtituiret werden / und wenn ſolche Zeit verſtrichen / zerfällt auch die Subſtitution, wie der Imperator ſaget / h. in §. Muſculo 8. de pupill. Subſtit. L. 7. ff. de Vulg. & Pup. Subſt. Obgleich eine längere Zeit im Teſtament begriffen geweſen / d. L. 11. ff. d. t. Denn es ein Teſtator ſothane Zeit nicht verlängern / wohl aber verringern und einziehen / Ant. Perez. in Cod. de imp. & al. Subſt. num. 33. Alſo haben geſprochen JCti Jenenſes Menſe Febr. 1622. M. Joh. Ludolffs hæredibus zu Dauderſtadt: Hat der Großvater / M. Johann Ludolff / ſeines Sohnes hinterlaſſene Tochter Eliſabethen pupillariter ſubſtituiret / und hat dieſelbe nachmahls vor ihrem Abſterben das 20. Jahr ihres Alters erreichet / ſo iſt ſolche pupillaris ſubſtitutio erloſchen / und erwehnte Eliſabeth ab inteſtato Todes verblichen / V. R. W.

Welches dann beſtehet / wann die Subſtitution mit lautern klaren und deutlichen Worten allein geſchehen / L. verbis civilibus 7. L. in pupillari 14. ff. de Vulg. & Pup. Subſt. Carpzov. p. 3. Conſt. 8. def. 19. num. 4. Weſenbec. in paratit. ff. de Vulg. & Pup. Subſt. n. 5. ibique Hahn. in not. p. 276. part. 2. Richter. deciſ. 44. num. 5. Brunnemann. C. ad L. ſi frater. 5. C. de impub. & al. Subſt. Wenn aber dunckele oder zweydeutige Wörter / oder eine heilſame Clauſul, das iſt Codicillaris, angehenget worden / iſt es eben ſo viel / als wenn eineine Clauſula fideicommiſſoria mit ausdrücklichen Worten exprimiret ſey / L. ult. §. 1. C. de Codicill. L. 29. §. 1. ff. qui teſtam. fac. poſſ. Ant. Faber. in C. lib. 6. tit. 8. def. 10. Brunnem. ad

ad L. ult. C. de Codicill. welche ſo viel auswürcket/ daß die Erbſchafft nach Abſterben des mannbahren Sohnes/ titulo fideicommiſſi auf den Affter-Erb-Eingeſetzten gelange / L. ex facto 17. pr. L. Scævola 76. ff. ad SC. Trebell. c. Raynutius X. de teſtam. A. Gomez. var. reſol. cap. 4. num. 6. Fuſar. qu. 245. num. 35. Trentacinq. de Subſtit. p. 2. cad. 10. num. 4. & 7. Maul. de vulg. Subſt. tit. 21. Carpzov. d. def. 19. num. 5. & ſeq. Hahn. ad Weſenbec. d. t. pag. 279. in part. 2. Alſo haben geſprochen die JCti Helmſtadienſes G. H. M. & Conſortibus: Daß des Vaters J. D. letzter Wille/ wann derſelbe in probandi forma verhanden / durch die inſerirte Clauſulam Codicillarem & omni meliori modo &c. vim fideicommiſſi in ſich begreiffe / und derſelben die darinnen benannte ſubſtituirte Erben zur poſſeſſion der von J. D. herrührenden Güter zu verſtatten / und Gegentheil davon abzuſtehen ſchuldig / dann auf die andere Frage / daß demnach des Sohns H. D. letzte Verordnung zu Rechte ungültig / wodurch berührtes fideicommiſſum nicht hinterzogen noch Krafftloß gemachet / ꝛc.

Wie auch die Scabini Lipſienſes in Cauſa Sebaſtiani a Noſtitz / Menſe Octobri 1611. P. P. Ob nun gleich ihr eure mündige Jahre erreichet / und dannenhero die pupillaris ſubſtitutio erloſchen / euer Vater auch nach dem 14. Jahr eures Alters / niemand directo euch ſubſtituiren können; Dieweil aber dennoch in ſolchem eures Vaters letzten Willen die Clauſula Codicillaris zu befinden / daß nehmlichen / wo derſelbe nicht als ein ſolenne Teſtamentum beſtehen ſolte oder könte / dennoch als ein Codicill oder ander beſtändiger letzter Wille / Ordnung oder Diſpoſition, wie derſelbe vermöge geſchriebener / oder der Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten / am kräfftigſten ſeyn könne oder ſolte; Dahero dann aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelahrten zu vermuthen / daß eures Vaters letzter Wille und Meynung geweſen / daß ſeine Verordnung als eine fideicommiſſoria ſubſtitutio kräfftig ſeyn und gelten ſoll / ꝛc. So iſt auch derſelbe letzte Wille als ein fideicommiſſum zu Rechte beſtändig / und mag aus denen in eurer Frage angezogenen Urſachen / beſtändiger Weiſe nicht gefochten werden / V. R. W.

CX.

Wann ein Teſtirer ein ander Teſtament aufgerichtet / iſt dadurch die erſte Diſpoſition caſſiret.

EIn Teſtament wird ferner umgeſtoſſen durch dasjenige / welches zu allerletzt mit allen darzu gehörigen Solennitäten aufgerichtet / §. Po-

ſteriore 2. cum ſeqq. Inſt. Quib. mod. teſtam. in firm. & §. ex eo per h. l. Sancimus 27. C. de Teſtam. ibique Joh. Brunnemann. Und dieſes nicht allein / wenn der Teſtirer ſolches ausdrücklich revociret / ſondern es geſchiehet auch tacite und ſtillſchweigend / nehmlich durch Aufrichtung eines andern §. 2. hic. l. ſi quis priore 29. ff. ad SC. Trebell. indem er vielleicht des erſten Teſtaments vergeſſen / Jacob Schultes in addit. ad Modeſt. Piſtor. p. 1. quæſt. 17. num. 3. ſeqq. † Denn gantz abſurd iſt es / daß dieſe Freyheit zu teſtiren / die man doch biß an ſeinem Tode hat / durch Vergeſſenheit einem ſolte benommen ſeyn / l. cum hic ſtatus 32. §. pœnitentiam 3. π. de Donat. int. Vir. & Uxor. l. quod ſi iterum 4. ff. de Adim. legat. Menoch. lib. 4. præſumt. 166. num. 15. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 5. def. 19. num. 4. & ſeq. Dn. Richter / deciſ. 49. num. 14. † Ja vielmehr iſt glaublich / daß / wann der Teſtator des erſten Teſtaments ſich erinnert / er daſſelbe hätte widerruffen müſſen / Oſw. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 6. c. 16. lit. E. in not. † und bleibet dieſes in ſo weit wahr / daß / wenn gleich der Teſtator in dem erſten Teſtament mit einem Eyde verſprochen / daß er ſolches nicht widerruffen wolle / das letztere Teſtament dennoch das erſte aufhebe. † Sintemahl niemand ihm ſelbſt im Teſtament ein Geſetz geben kan / daß ihme nicht frey ſtehen ſolle von ſeinem erſten Willen abzuweichen / l. ſi quis 22. ff. de Legat. 3. l. nemo poteſt. 55. π. de Legat. 1. Jul. Clar. lib. 3. Sent. §. Teſtament. q. 94. num. 3. Dauth. tr. de Teſtam. num. 81. & ſeqq. Dn. Carpz. part. 3. Conſt. 3. def. 39. n. 4. & ſeqq. Et conſt. 9. def. 26. num. fin. Dn. Richter / deciſ. 49. n. 3.

Ita Scabini Lipſienſ. Anno 1532. ad requiſit. Wolff Groſchopffs / Junioris & Conſort. zu Elerlein: Als ihr uns Copien eines letzten Willens und Codicilli mit A. B. bemarckt / h. e. f. zugeſchicket / und euch ꝛc. Hat nach Abſterben eures Vaters und Schwehers deſſen Wittib ſeiner Gütere / Handlung und Verlaſſenſchafft ſich angemaſſet / und gebrauchet; Inmaſſen dann auch / als ſie ſich hernach anderweit mit Nicol Kleinhempeln verehliget / derſelbe gleichesfalls in ſolche Gütere kommen / und mit eurer Beliebung dieſelbe verwaltet / und für ſich alleine ungehindert / Zeit ſeines Lebens / genutzet und gebrauchet / und dagegen / dieſelbe nebenſt allem ſeinem Eigenthum euch und ſeiner Schweſter und Geſchwiſter-Kindern zu vermachen / verſprochen; Inmaſſen er auch ſolchem nachkommen / Anno 1625. ein Teſtament aufgerichtet / und euch / nebenſt ſeiner Schweſter und Schweſter Töchtern zugleiche zu Erben eingeſetzet / auch daſſelbe nachmahls Anno 1626. in einem abſonderlichen Codicill, auf gewiſſe Maſſe / wiederholet und bekräfftiget. Solchen zuwider aber / hat er nachmahls kurtz vor ſeinem Abſter-

ſterben/ auf Anhalten ſeiner Schweſter und Schweſter Kinder/ vor Notarien und Zeugen einen andern letzten Willen aufgerichtet/ und voriges Teſtament geändert. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken ſtehet/ daß der Teſtator von dem erſten Teſtament abzuweichen nicht befugt geweſen/ weil er verſprochen/ es bey demſelben bewenden zu laſſen/ und ſolches nicht zu revociren; Auch ohne dis/ ohne eines oder des andern Bewilligung/ ein geſchloſſener Contract nicht wieder aufgehoben werden mag. Dieweil aber dennoch dergleichen Renuntiation und Verſprechung das Teſtament nicht zu ändern und zu caſſiren zu Rechte unkräfftig/ und nicht zu befinden/ daß der Teſtator mit euch einen Contract oder Vergleichung unter den Lebendigen geſchloſſen/ ſondern allein auf ſeinen Todes-Fall/ euch die Güter Teſtaments-weiſe vermachet. N. m. i. e. f. So verbleibets auch/ ſo viel ſeine/ des Teſtatoris eigenthümliche Güter anlanget/ bey deme zuletzt aufgerichteten Teſtament/ woferne daſſelbe ſonſten ſeiner Solennien halber richtig/ allenthalben billig. Es iſt euch aber/ aufn Fall euch ſolches Teſtament nicht belieben würde/ euer Vater- und Mutter-Theil nochmahls zu fodern unbenommen. So viel aber den vom Teſtatorn mit euch im erſten Teſtament geſchloſſenen Cotract anlanget/ weil ſelber einmahl zu Rechte kräfftig geweſen/ hat er nochmahls durch Caſſirung der Teſtamente nicht wiederum aufgehoben werden können/ ſondern es iſt berührte Tochter ſolchen zu halten ſchuldig/ V. R. W.

Nec non JCti Jenenſ. Menſ. Decembr. Anno 1641. ad Conſultationem Jacob Wolffens/ zu Dohna: Hat vor 16. Jahren eures Vatern Brudern einen letzten Willen zu Dohna aufgerichtet/ den er allda hinter die Gerichte geleget/ und iſt derſelbe/ nachdem er 7. Jahr hernach zu Pirna eine andere Diſpoſition, in welcher er die erſte in totum annulliret/ gemacht/ und ſolche gleichergeſtalt daſelbſten hinter die Gerichte geleget/ verſtorben. Ob nun gleich die Gerichte zu Dohna die vor 16. Jahren ſchon in ihren Gerichten deponirtte Diſpoſition publiciren wollen: Jedoch aber/ woferne eurem Berichte nach/ beſagter Teſtator ein ander Teſtament zu angedeutetem Pirna aufgerichtet/ und ſolches nicht allein bey den Gerichten daſelbſt hinterleget/ ſondern auch darinnen das erſte Teſtament ausdrücklich wieder caſſiret und aufgehoben/ und von Zeit an des letzten Willens/ ſo erſtlich zu gemeldtem Dohna geordnet und gemacht worden/ 10. Jahr verfloſſen; So wird auch dahero angezogene erſte Diſpoſition von angedeuten zu Dohna nicht unbillig wieder abgefodert und caſſiret/ V. R. W.

Et iterum Scabini Lipſienſ. Anno 1634. in cauſa hæredum Mariæ, Uxoris Georgii Zimmermanns/ ad requiſit. Senatus Marienbergenſis:

Hat Maria/ George Zimmermanns Ehe-Weib ein gerichtliches Teſtament auffgericht/ und darinnen ihrem Ehe-Mann zum Univerſal-Erben ihrer Verlaſſenſchafft eingeſetzet/ darneben auch etliche Legata verordnet: Nachmahls aber auch vor denen Gerichts-Perſohnen ein ander Teſtament gemacht/und nebenſt dem Ehe-Manne auch ihre Brüdere zugleich zu Erben inſtituiret/ ꝛc. So iſt durch das letzte Teſtament das erſte/wann er auch gleich daſſelbe vergeſſen hätte/ wiederum auffgehoben und geändert worden/und wird demnach ſolcher anderer und zuletz gemachten Verordnung billig nachgelebet/ V. R. W.

CXI.

Ein Teſtament wird erloſchen und zernichtet/ wenn ein Erbe ſich deſſelben nicht anmaſſen will.

EIn Teſtameut/ welches im Anfang denen Rechten nach nicht gemachet worden/ wird zernichtet/ §. hoc autem 5. h. Richter. deciſ. 50. num. 3. Es wird aber daſſelbe erloſchen und nichtig gemachet/ entweder captis minutione maximæ (das iſt/ durch die Veränderung des Standes/ da einer zugleich die Stadt und Freyheit verlieret/) & media (das iſt/ da die Stadt zwar verlohren/ aber die Freyheit behalten wird/ ꝛc.) §. 4. h. l. ſi quis §. irritum 5. cum ſeq. ff. de injuſt. rupt. irrit. Paul. Æmil. Gal. tr. de Except. in ſucceſſ. tam ab inteſt. quam ex teſtam. p. 3. tit. 1. Except. 1. num. 2. & ſeq. vel deſtitutione das iſt/ wenn kein Erbe verhanden iſt/ L. 20. ff. de bon. poſſeſſ. contr. tabb. L. 1. in fin. ff. de injuſt. rupt. Hahn. ad Weſenbec. ibid. num. 4. pag. 268. Welches geſchicht/ wenn der Erbe entweder für dem Teſtatore geſtorben/ oder die Erbſchafft nicht hat annehmen wollen/ oder es an der Conditione ermangelt/ alsdann fällt die Verlaſſenſchafft auf die Erben/ ab inteſtato, §. 2. h. Mantica de conject. ult. vol. lib. 2. tit. 2. num. 4. und hat ſolches in ſoweit ſtatt/ daß/ wo nicht Clauſula Codicillaris darzwiſchen gekommen/ auch die legata und fideicommiſſa zerfallen: Weil in dieſem Caſu, wo niemand die Erbſchafft antritt/ nicht das Geringſte gültig iſt/ was in dem Teſtamento geſchrieben worden/ L. ſi nemo 9. ibique Gothofred. in not. ff teſtam. tutel. Johann. Dilect. de art. teſtand. tit. 6. de legat. cautel. 2. num. 1. Wie dann auch von der Vorbeygehung der Kinder in teſtamento per Novell. 115. c. 3. §. ult. & Conſtit. Aug. 9. p. 3. auf den Fall/ da kein Erbe verhanden/ kein

Schluß

Schluß zu machen ſtehet / Carpzov. p. 3. Conſt. 2. def. 20. & 21. Richter. deciſ. 50. num. 5. zumahlen in dieſen letzteren Caſu der Imperator allein das Unrecht der Enterbung oder Vorbeygehung abgeſchaffet wiſſen wollen / und der Teſtator bloſſer Dings in der Einſetzung pecciret hat / daß dannenhero auch hierinnen nur ſtraffens würdig iſt / Rittershuſ. p. 6. Nov. cap. 3. num. 27. die anderen capita teſtamenti aber zu halten seyn / welche ohngeachtet / daß der Sohn zum Erben eingeſetzet wäre / ſeine Würckung gehabt hätte; Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Jan. 1636. in Cauſa Andreæ Schubarts zu Reichenbach. P. P. Obwohl Wolff Knor / Röm. Käyſerlichen Majeſtät Hof-Diener / in der Steuermarck / ein Teſtamentum nuncupativum aufgerichtet / darinnen er gewiſſe Legata verordnet / und ſein Weib zum Erben eingeſetzet; Dieweil aber dennoch die inſtituirte Erbin vor dem Teſtatore verſtorben / ſo iſt bemeldtes Teſtamentum nuncupativum dadurch erloſchen / und mögen auch dahero die legata mit Beſtande nicht gefodert werden / ſondern es hat der Teſtator ſeine gantze Verlaſſenſchafft auf ſeine Erben ab inteſtato gebracht und verfället / V. R. W.

CXII.

Ein Teſtament wird mit Recht vor ſieben Zeugen / oder auch nach Verlauff 10. Jahr vor drey widerruffen.

ZU Widerruffung eines Teſtaments iſt nicht genung / daß der Teſtator ſich bloß erkläre ſolches zu thun / §. Ex eo 7. Inſtit. Quib. mod. teſtam. infirm. l. 27. C. de Teſtam. Joh. Schneidew. ad cit. tit. in pr. ſondern es muß ſolches geſchehen durch ein ander zu Recht beſtändig Teſtament / oder ſolenne Diſpoſition, die ſonſt bey Aufrichtung der Teſtamente erfodert wird / l. omnium 19. verſ. Nec contra Judicium ſuum. C. de Teſtam. Dan. Moller. lib. 3. Semeſtr. 22. num. 3. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 4. n. 14. † Denn was ſolenniter aufgerichtet worden / daſſelbe muß auch mit eben denen Solennitäten wiederum aufgehoben werden l. 35. ff. de R. J. Rol. a Valle lib. 3. Conſ. 33. num. 4. & 5. Dn. Richter / deciſ. 54. n. 2. & ſeqq.

† Derowegen / wann einer ſein zu Recht aufgerichtet Teſtament / es ſey gleich vor Gericht oder vor 7. darzu erbetene Zeugen geſchehen / widerruffen will / muß er entweder zum Richter gehen / und vor ſelbigem ausdrücklich ſich

ſich erklären/ daß ſein Teſtament nicht gelten ſolte/und wolle er in der Meinung ſolches ab actis wegnehmen. Dan. Moller. d. l. Berlich. p. 3. Concluſ. 4. num 53. Dn. Richter/ deciſ. 54. num. 15. †. Oder er muß ſolche ſeine Meinung vor 7. darzu erbetene Zeugen zu verſtehen geben. † Auch kan hierdurch ein Teſtamentum judiciale auffgehoben werden. Sintemal es eben das iſt/ ein Teſtament vor Gericht oder vor 7. Zeugen auffrichten/ arg. l. Sacimus. 27. C. de Teſtam. ibique Salicet. n. 3. Dn. Carpzov. p. 3 Conſt. 3. def. 42. num 2. & ſeqq. Dominus Sigiſm. Finckelthaus/ Obſ. Pract. 43. num. 6. & ſeqq. Mantic. de Conject. ult. volunt. lib. 2. tit. 15. num. 19. verſ. ſed contrariam.

Ita reſpondit Facultas Jurid. Lipſienſ. in cauſa H. K. Contr. M. S. O. ſilias Anno 1633. d. Mart. ad conſultat. H. K. zu L. P. P. Ob wohl Frau M. S. ihr Teſtament ſelbſt bey den Gerichten zu L. hinterleget/ und daſſelbe auf Maß und Weiſe/ wie es aufgerichtet/ alſo auch wieder aufgehoben werden ſoll/ und wann die Form und Art/ ſo zu Recht verordnet iſt/ nicht gehalten oder in acht genommen wird/ dasjenige/ ſo gehandelt und verrichtet/ vor unkräfftig und nichtig zu halten; Dennoch aber und dieweil Teſtamenta und letzten Willens Verordnungen nicht allein bey Gerichten/ ſondern auch vor Notarien und Zeugen/ ſo darzu ſonderlich erfodert und erbethen/ beſtändig und kräfftiger Weiſe gemacht und aufgerichtet/ und alſo wieder aufgehoben werden können/ weil beydes gleicher Würckung: So hat in gedachter Frau S. freyen Willen geſtanden/ ihr Teſtament/ ſo bey den Gerichten hinterleget/ vor Notarien und ſieben darzu erbetene Zeugen beſtändiger Weiſe wieder zu caſſiren und aufzuheben/ V. R. W.

Et JCti Jenenſes Menſ. April. Anno 1630. ad requiſirionem Annen/ Hanſen Berlents zu Oberweymar/ relictæ filiæ. Wann ihr einen zu Recht beſtändigen/ und im Fürſtlichen Sächſiſchen Ammte Weymar befindlichen letzten Willen Anno 1619. aufgerichtet/ und darinnen euren Halb-Bruder/ Caſpar Krauſen/ euer Vermögen gantz zugewendet/ ſo iſt durch eure am 24. April/ 1627. vor vier Zeugen beſchehene Erklärung daſſelbe Teſtament beſtändiger Weiſe nicht aufgehoben/ und zu nichte gemacht; Jedoch ſeyd ihr wohl befugt/ daſſelbe perſöhnlich abzufodern und zu zerreiſſen/ daneben dem Schöſſer anzeigende/ daß ihr euren rechten Geſchwiſtern zum beſten ohne Teſtament euer Leben zu enden und zu beſchlieſſen entſchloſſen/ auf welchem Fall obangezogener letzter Wille nichtig und von keinen Würden/ V. R. W.

Similiter Scabini Electoral. Lipſ. in cauſa Johannis Vetters zu Rochlitz/ Menſ. Novembr. Anno 1631. P. P. Ob wohl euer Eydam vor

Gerichte

Gerichte einen letzten Willen aufgerichtet / und euch darinnen zum Erben ſeiner Verlaſſenſchafft eingeſetzet; Dieweil er aber dennoch hernach vor 7. Zeugen ſolch Teſtament wiederum umgeſtoſſen / und ausdrücklichen widerruffen / ꝛc. So habt ihr euch auch ſeiner Verlaſſenſchafft nicht anzumaſſen / ſondern es verbleibet dieſelbe ſeinem Erben ab inteſtato billig / V. R. W.

† Aber es wird auch mit Recht ein Teſtament vor drey Zeugen aufgehoben / wenn nehmlich der Teſtator in ihrer Gegenwart ſich erkläret hat / daß ſein Teſtament nicht gelten ſolle / und von der Zeit des aufgerichteten Teſtaments bey Leb-Zeit des Teſtatoris völlig zehen Jahr verfloſſen ſeynd / l. Sancimus 27. ibique Gloſſ. num. 15. & Joh. Brunnemann. Ant. Perez. in Cod. tit. de Teſtament. num. 21. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 3. def. 41. num. 2. & lib. 6. Reſp. 6. num. 2. nec non Reſp. 17. Dn. Richter / deciſ. 54. num. 19 Henr. Hahn / ad Weſenbec. parat. π. de Injuſt. rupt. num. 3.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. ad conſultat. Job Wölffs / zu Dohna / Menſ. Novembr. Anno 1641. Hat euers Vatern Bruder vor 16. Jahren einen letzten Willen zu Dohua aufgerichtet / und ſechs Jahr hernach ein ander Teſtament zu Pirna verfertiget / darinnen das vorige caſſiret / nochmahls ſolches den Gerichten daſelbſt übergeben / auch ſeithero verſtorben. Wann nun gleich bemeldtes ander Teſtament zu Recht nicht beſtändig / und pro nuda declaratione coram actis zu achten: Dieweil aber dennoch das decennium von Zeit des erſten Teſtaments allbereit vorlängſt verfloſſen / ꝛc. So iſt auch das erſte Teſtament nunmehr wiederum zu rechte caſſiret und aufgehoben / V. R. W.

CXIII.

Ein Kind / welches ohne erhebliche Urſachen ſeines Vatern Teſtament in Zweifel ziehet / oder darüber rechtliche Klage erhebet / wird ſeines gebührenden Antheils dadurch verluſtig.

Weil dem gemeinen Weſen ſehr viel daran gelegen / daß eines Menſchen letzter Wille ſeinen Zweck erreiche / L. 5. π. quemadm. teſtam aper. l. 1. C. de SS. Eccleſ. So erfordert allerdings die Chriſtliche Liebe / daß man nicht ohne erhebliche Urſachen wider jemandes letzten Willen fechte / und denſelben in Zweiffel ziehe. † Dieſemnach iſt in denen Geſetzen heilſam verſehen / daß wann ein Erbe oder auch ein Legatarius jemandes letzten Willen frivole oder auch fälſchlicher Weiſe, in diſputat ziehet / und

nichts dadurch erhält / ſondern die Sache vielmehr verlieret / er alsdann alles deſſen / was ihm in ſolchen Teſtament vermacht worden / verluſtig wird / L. Papinianus 8. §. meminiſſe 14. π. de inoffic. teſtam. L. Deſtitiſſe 10. π. de Judic. L. 8. C. de his quib. ut indign. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Obſervat. 109. num. 12. †Gleiche Bewandtniß hat es / wann ein Teſtator ſeinem letzten Willen dieſes mit einverleibet / daß / welcher unter ſeinen Erben ſeinem letzten Willen ſich widerſetzen würde / derſelbe ſeines Antheils gäntzlich verluſtig ſeyn ſolte; welches dann auch die Rechte einem Teſtatori concediren / Gail. lib. 2. Obſ. 145. num. 8. & 9. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 7. def. 23. n. 4. Dn. Richter / Deciſ. 42. n. 2. & 3.

Ungeachtet dieſes Verboths aber ſo jemand entweder aus rechtmäßiger und erheblicher Urſache / Z. E. Ein Vormund ratione officii im Nahmen ſeines Pupillen / oder wann einer nur allein Solennia teſtamenti inpugnirte / alsdann hat die pœna privationis, welche im Teſtament mit einverleibet / nicht ſtatt / per text. in L. pen. π. de his, quæ ut indign. †Sintemahl niemand hintertreiben kan / daß die Geſetze in ſeinem Teſtament nicht ſolten ſtatt haben / L. nemo poteſt. π. de Legat. 1. M. Berlich. Deciſ. 28. n. 7. Dn. Finckelthaus / d. l. Dn. Carpz. de Conſt. 7. def. 24. n. 1. & ſeqq. Dn. Richter / Deciſ. 42. n. 7.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſ. ad Conſultationem S. P. zu E. Anno 1614. d. 9. Septembr. P. P. Ob wohl die Teſtatrix ihrem Teſtament dieſe Clauſul mit einverleibet / da ſich einer oder mehr unter den Erben dieſer ihrer Ordnung widerſetzen und fechten möchte / daß deme oder denenſelben nichts gefolget werden / ſondern ihres Antheils gäntzlichen verluſtig ſeyn / und auf die ander Erben kommen ſolle: Dennoch aber und dieweil der Schweſter Töchter die Land-üblichen Sächſiſchen Rechte vor ſich haben / vermöge welcher von der Gerade / der nächſten Nifftel zu Nachtheil / niemand teſtiren kan; So ſind die Schweſter Töchter / von den Schweſter Töchtern / als die eines Gradus weiter / der Gerade / der ermeldten Clauſul ungehindert / ſich anzumaſſen / und dieſelbe ihnen alleine zueignen / wohl befugt / V. R. W.

Et JCti Wittembergenſes ad conſultationem der Riemer / Anno 1613. P. P. Ob nun wohl zu Rechte verſehen / daß einer des Legati verluſtig wird / wenn er des Defuncti Teſtamentum, tanquam inofficioſum anzufechten und umzuſtoſſen ſich unterſtehet; Dennoch aber und dieweil ihr aus darzu erheblichen Urſachen bewogen worden / die Legitima euch auch jure naturæ gebühret / und nicht kan entzogen werden: So habet ihr euch derſelben

ben nicht verluſtig gemacht/ ſondern wird euch aus des Verſtorbenen Gütern billig gefolget/ V R. W.

Ut & JCti Jenenſes Menſ. Mart. Anno 1618. ad Conſultationem Chriſtophori Stumps / & Danielis Neumeyers/ zu Eiſenberg: Ob wohl euer Schwäher ſeinem Teſtament dieſe Clauſul annectiret: Da einer oder der andere ſich demſelben Teſtament widerſetzte/ daß alſo dann das letzte Theil des erſten Capitels der Eiſenbergiſchen Statuten in gebührende Acht genommen werden ſolle / darinnen geſetzet: Die Kinder ſollen gar nicht befugt ſeyn/ ihrer Eltern Teſtament in einigen Zweifel zu ziehen / oder darüber rechtliche Klage erheben/ und welches Kind ſeines Vatern Teſtament fechten würde/ das ſoll ſeiner Eltern Erbſchafft und Güter/ und ſeines gebührenden Antheils/ biß auf die Legitimam verluſtig ſeyn / und den andern gehorſamen Kindern accreſciren und zuwachſen; So iſt doch bey ſolchem Statut dieſe Erklärung und Limitation befindlich / was von den Eltern beſtändiger Weiſe verordnet/ dabey ſollen es die Kinder allenthalben verbleiben laſſen. Darum/ wann ihr ſolche Klage-Puncten anbringet und beweiſet / welche entweder eures Schwehers letzten Willen und Meynung nicht zuwider / oder ſonſten den Rechten alſo gemäſſe ſind / daß der Teſtator darwider nicht könne diſponiren / ſo habt ihr euch ſolcher angedeuteten Straffe nicht zu befahren/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes in cauſa Matthia Gnaſpens / zu Leipzig / Menſ. Octobr. Anno 1617. P.P. Ob wohl euer Schwager angeregten ſeinen letzten Willen dieſes einzuverleiben befohlen / daß / welcher unter ſeinen Erben ſeinen letzten Willen in diſputat ziehen würde / derſelbe 200. Fl. von ſeinem Antheil verluſtig ſeyn ſolle: Da ihr aber dennoch des Verſtorbenen letzten Willen und Judicium nicht an ſich ſelbſten / ſondern nur die Solennitäten deſſelben impugniren und fechten würdet / ꝛc. So möchte euch derowegen an eurem Antheil nichts abgekürtzet noch entzogen werden/ V. R. W.

CXIV.

Wann unehliche Kinder in einem Teſtament zu Erben eingeſetzet worden/ kan ſolches als inofficioſum von des Teſtatoris Brüdern impugniret und gefochten werden.

Es kommt die Querela inofficioſi allen denen Kindern und Eltern/

 welche

welche injuſte exhærediret / nicht aber denen Brüdern und Schweſtern zu / es wäre dann / daß ihnen anrüchtige Perſohnen wären fürgezogen und zu Erben eingeſetzet / per text. in §. 1. J. de Querel. Inoffic. teſtam. L. 21. & 27. C. eod. Denn allein bey dergleichen Fall werden ſie zu ſolcher gelaſſen / Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 8. num. 8. Dominus Richter / deciſ. 53. num. 3. & ſeqq.

Ita pronuntiarunt JCti Jenenſes Menſ. Jul. Anno 1633. ad Conſultationem Dieterich Thymen / zu Hardisleben: Hat eures Ehe-Weibes leibliche vollbürdige Schweſter Magdalena / Hanſen Kutzſchbachens Weib / vor dem Ammts-Voigt und zweyen Schöppen einen letzten Willen mündlich aufgerichtet / darinnen ſie alle ihre Verlaſſenſchafft ihrem obangeregten Ehe-Manne überlaſſen; Wann nun gleich keine Urſache verhanden / warum ſie ihre Schweſter / euer Ehe-Weib / gäntzlich übergangen: Dennoch aber / weil ſie keiner ſolchen Perſohn / ſo an ihren Ehren anrüchtig / und ihres Handels und Wandels wegen beſchryen / ihre Güter vermacht / ſo bleibet es bey ſolcher Verordnung billig / und hat ſich euer Weib keiner Legitimen oder Pflicht-Theils disfalls anzumaſſen / V. R. W.

Dieſes Beneficium aber genieſſen nicht allein Fratres Germani, (d. i. Brüder oder Kinder / ſo von einem Vater und einer Mutter gebohren /) ſondern auch Fratres conſanguinei, (Kinder / ſo von einem Vater und zwo Mütter erzeuget /) nur werden allein ausgeſchloſſen die Uterini, (d. i. Kinder / welche von einer Mutter und zween Vätern erzeuget /) uti Henr. Hahn / ad Weſenbec. tit. de Inoffic. Teſtam. num. 5. defendit. per textum clarum & rotundum in L. 2. Ubi Johann. Brunnemann. C. de Inoffic. Teſtam. † Wiewohl doch ſonſten die Uterini zugleich mit denen Fratribus Conſanguineis ad ſucceſſionem ab inteſtato gelaſſen werden / Novell. 118. cap. 3. ſeynd ſie in dieſer odióſen quæſtion einander doch nicht gleich / A. Perez. C. de Inoffic. teſtam. num. 12.

Was für Perſohnen aber unter der Zahl derer / ſo an ihren Ehren anrüchtig / an dieſem Ort zu verſtehen ſind / darüber ſeynd die Rechts-Gelahrten allerdings ſelbſt nicht eines. Gewiß iſt es / daß einige diejenigen / ſo aus einem unehrlichen Bette gezeuget / hiervon ausſchlieſſen wollen / Quos inter eſt Treutler. Vol. 1. Diſp. 13 th. 4. lit. B. ibique Ulric. Hunn. qu. 9. & lib. 2. Variar. Reſolut. Jur. Civ. tract. 7. qu. 6. † Jedennoch iſt gantz offenbahr / daß denen Spuriis levis aliqua macula anklebe / nicht zwar ex facto ſuo, ſed propter illegitimos natales, & quia ex putrido fuere procreati ſanguine. A. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 28. def. 20. num. 3. † Und weil demnach dieſe Querela inofficioſi teſtamenti ob levis notæ maculam ſtatt hat / wenn

wenn dergleichen natürliche oder unechte Kinder zu Erben eingeſetzet worden/ ſo können bey dergleichen Fall des Teſtatoris Brüder ſolche Querelam inofficioſi wider dieſelbe mit allem Fug und Recht wohl anſtellen/ H. Piſtor. Part. 1. Queſt. 30. num. 5. P. Heig. P. 1. Queſt. 21. num. 18. Mynſinger. Centur. 4. Obſ. 31. Dn. Carpz. Part. 3. Conſtit. 10. def. 10. n. 3. & ſeqq. Dn. Richter/ deciſ. 53. num. 7. Joh. Brunnemann. ad L. 27. C. de Inoffic. Teſtam. † Wann nur ſolche Brüder und Schweſtern ſelbſt gutes Gerüchts ſeynd/ cum mores, quos aliquis in ſe probat, in aliis fruſtra improbet. L. 11. C. de Inoffic. teſtam. arg. c. cum Apoſtolicæ X. de Except. Johann. Brunnemann. ad d. L. 11. C. de Inoffic. teſtam.

Ita pronuntiarunt JCti Helmſtadienſ. verſus Mindam. Friderico Römeling/ d. 8. Jul. Anno 1600. P. P. Daß von Dietrich L. dasjenige/ was er aus vorbemeldtem Teſtament/ und ſonſt von ſeinem Vater ererbet/ auf ſeine hinterlaſſene Concubin und zwey unehliche Töchter durch ein Teſtament/ darinn Eliſabeth/ ſeine vollbürdige Schweſter/ jetzo eure Hauß-Frau/ vorbeygangen/ beſtändiglich nicht hat mögen gebracht werden; Sondern iſt/ auf euer Anſuchen/ ſolch Teſtament/ als ein inofficioſum zu reſcindiren/ und eure Hauß-Frau zu ihres Bruders Erb-Gütern/ als die näheſte zu verſtatten/ V. R. W.

Ita & Scabini Electoral. Lipſienſ. in cauſa Johann Morsdorffs/ zu Frauenloba/ Menſ. Jun. Anno 1629. Hat euer Bruder einen letzten Willen aufgerichtet/ und darinn Martin Lubben zum Erben ſeiner Verlaſſenſchafft eingeſetzet/ euch aber nichts vermacht/ ſondern gantz præteriret; Da nun eurem Fürgeben nach/ gedachter Martin Lubbe auſſer der Ehe/ und alſo aus verbothener fleiſchlicher Unzucht gezeuget wäre; So möchte berührtes eures Brudern Teſtament zu Rechte nicht erhalten werden/ ſondern ihr wäret daſſelbe per querelam inofficioſi teſtamenti zu fechten wohl befugt/ V. R. W.

CXV.

Es kan auf keine Weiſe der Vater denen Kindern præjudiciren/ daß ſie nicht ſolten befugt ſeyn/ ihren kindlichen Pflicht-Theil oder deſſen Erfüllung zu ſuchen.

Es können die Kinder das väterliche Teſtament nicht impugniren/ wann denenſelben entweder ihre legitima, kindlicher Pflicht-Theil

genannt/oder nur ein gewiſſer Theil hinterlaſſen worden/ h. h. text. text. n. n. Richter. deciſ. 40. num. 16. Weſenbec. in Paratit. ff. de inoff. teſtam. num. 7. Henric. Hahn. ibid. num. 6. pag. 378. in part. 1. Zumahlen auf dieſen letzten Fall/ was an der Legitima ermangelt/ aus der gantzen Erbſchafft ſuppliret werden muß/ h. h. §. §. n. n. zu welchem Ende die actio ad ſupplementum denen Kindern zuſtehet/ h. §. 3. in fin. L. 30. C. de inoff. Teſtam. ibique Joh. Brunnemann. Nov. 115. cap. 5. Berlich. p. 3. Concluſ. 13. num. 1. & n. 27. cum ſeq. Richter. d. l. num. 18. Hilliger. in Donell. enucl. lib. 19. cap. 4. lit. 99. Hahn. d. l. num. 6. pag. 378. p. 1. Und obgleich der Vater etwan durch die Stieff-mütterliche ſchmeichleriſche Liſt/ oder auf andere Weiſe zu Benehmung oder Verminderung der legitimæ angereitzet/ entweder den Nießbrauch aller ſeiner Güter einem andern legiret/ contra Nov. 18. cap. 3. oder unter dem betrüglichem prætext, als wenn er einen Hauffen ſchuldig/ contra L. Papin. 8. §. quarta ff. de inoff. teſtam. oder eine unrechtmäßige Theilung unter die Kinder/ contra L. 8. in pr. C. de inoff. Teſtam. L. ſi filia 20. §. ſi pater 3. L. quæ pater 32. L. ex parte 39. ff. famil. Erciſc. L. quoties 10. L. ſi cogitatione 21. C. eod. L. cum pater 77. §. evictis 8. ff. de legat. 11. oder auch durch eine verdächtige taxirung ſeiner Güter etwas diſponiret/ ſo hindert doch nicht/ daß denen Kindern die legitima nicht müſte ſalva bleiben/ ſondern es können dieſelbe nichts deſtominder/ auch ohngeachtet/ daß der Vater etwa im Teſtament daſſelbe mit klaren Worten verbothen/ zu Erfüllung deſſen agiren/ Berlich. d. Concl. 13. num. 16. Carpzov. p. 3. cap. 12. def. 7. 8. & 9. & lib. 6. reſp. 43. num 29. & ſeq. Brunnemann. ad L. quoniam in prioribus 32. C. de inoff. teſtam. Dannenhero auch/ da die Kinder durch eine taxirung/ Wardierung in der wahren quantität der Legitimæ zu erhalten lædiret worden/ ihnen frey ſtehet/ per implorationem officii Judicis zu ſuchen/ daß die väterliche Güter von neuen durch Scabinos Commiſſarios oder andere Perſohnen/ in eine rechte wahre Tax gebracht/ und alſo ihnen die ſchuldige Erfüllung der Legitimæ aus denenſelben aſſigniret worden/ Paul. de Caſtr. Conſ. 177. num. 1. & 3. Tuſch. tom. 4. pract. Concluſ. lit H. Concluſ. 53. num. 62. Ant. Fab. in C. lib. tit. 19. def. 29. num. 9. Berlich. de Concluſ. 13. num. 25. & ſeq. Carpz. d. def. 9. num. 4. & lib. 5. reſp. 26. num. 22. Richter. deciſ. 40. num. 19. & 20. Brunnemann. d. l. Denn es hat der Imperator in d. Nov. 115. conſtituiret/ daß eine jedwede Ausflucht/ Bedingung und Diſpoſitio, ſo da moram vel quodcunque aliud onus introduciret/ aufgehoben ſeyn/ und keiner auch nicht oblique in der legitima graviret werden ſoll/ Finckelthaus Obſ. 29. n. 17. Perez. in C. tit. de inoff. teſtam. n. 41.

n. 41. & 42. Weshalben die JCti Lipſienſes alſo geſprochen/ A. 1602. an L. von der G. P. P. Obwohl L. von der G. in ſeinem Teſtament verbothen/ daß ſeine Söhne einig Inventarium oder Find-Zettul aufzurichten nicht ſchuldig ſeyn/ noch von ſeinen Töchtern/ oder derſelben Erben/ noch ſonſten jemand anders darzu gezwungen oder angehalten werden ſollen/ und dann einem jeden ſeines Gefallens und Willens über ſeine Güter Verordnung zu machen frey gelaſſen/ die eingeſetzten Erben auch einer ſolchen Verordnung gehorſamlich nachzukommen ſchuldig: Dennoch aber und dieweil die Eltern ihren Kindern aus Verordnung der Rechte ihre gebührende legitimam auf ihren Gütern vollkömmlich zu laſſen verpflichtet/ ſolche aber ohne Aufrichtung eines Inventarii oder dergleichen richtig Verzeichniß nicht gewiß und eigentlich erkläret werden mag; So iſt ſolche Ordnung/ ſo weit dieſelbe den Töchtern an ihrer legitima ſchädlich und nachtheilig/ zu Rechte unkräfftig und unbeſtändig/ und mögen die Söhne auf Anſuchen der Töchter/ unbeſchadet des väterlichen Teſtaments und letzten Willens/ weil ſie in dem allein dasjenige ſuchen/ dazu der Vater nach Ordnung der Rechte verbunden geweſen/ durch das richterliche Ammt zu einem vollſtändigen Verzeichniß der Verlaſſenſchafft wohl angehalten werden/ V. R. W.

Desgleichen iſt in eadem Cauſa Menſe Junio 1611. wie auch in Sachen Thomæ Denhards nachgelaſſener Kinder/ Menſe Octobri, 1629. a Scabinatu Lipſienſi geſprochen worden; Mithin a Facultate Jenenſi, Menſ. Martio, 1638. ad quæſt. Bartholomæi Fuhrmanns/ Syndici Vinarienſis.

Ja wann gleich ein Sohn ſchlechterdings dasjenige/ ſo ihme verlaſſen oder geſchencket worden/ und die legitima nicht erreichet/ ohne expreſſe renuncirung angenommen/ ſich dennoch nicht præjudicire/ daß er nicht ſolte ad ſupplementum agiren können/ ohnangeſehen/ daß der Vater mit der Condition dem Sohn etwas hinterlaſſen oder geſchencket/ das an ſtatt der legitimæ ſolte gerechnet werden: Denn obſchon es dafür gehalten wird/ daß er hierinnen voluntatem patris approbiret habe/ ſo iſt doch die approbation nicht weiter als pro parte, ratione ſpeciei ſibi relictæ geſchehen/ L. ſi quando 35. §. 2. C. de inoff. teſtam. & Brunnemann. in Comment. ibid. nec non Barboſa ibid. & magno numero ab eodem allegati. Und wird eine tacita damnatio nicht præſumiret/ allwo eine andere Muthmaſſung genommen werden kan/ Menoch. d. A. J. Q. lib. 2. Cont. 1. caſ. 88. n. 2. & lib. 3. præſ. 10. Schneidew. in §. quædam actiones num. 51. Inſt. de act. Carpzov. lib. 6. reſp. 46. num. 10. & ſeq. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes ad Conſultationem Chriſtophori a Minckwitz/ zu Ratibar

bar Land-Erben / Menſ. Aprili, 1641. Hat Chriſtoph von Minckwitz / Anno 1633. über Lehn- und Erb-Güter einen letzten Willen aufgerichtet / und unter andern auch verordnet / daß ſeine Tochter Anna Sabina Temritzin / die er zuvor ſammt ſeinen andern Kindern zu Erbin eingeſetzet / nebenſt ihrem Ehe-Manne von ihrem künfftigen ererbten Antheil / die jährlichen Zinſen auf ihr Lebetage zu empfahen und zu genieſſen haben. Nach ihrem Tode aber ihr gantzes ererbtes Antheil / ohne eintzigen Abzug / auf ihre andere überlebende Schweſtern und deroſelben Kinder in ſtirpes kommen und fallen ſollen / welchen letzten Willen auch der Teſtator durch ſeinen Tod confirmiret hat. Ob nun wohl die Frau Temritzin nach des Vatern Tode bey ſolcher Verordnung verblieben / und die Zinſen alleine ohne einige Contradiction eingehoben; Dieweil ſie aber dennoch das ſupplementi legitimæ ſich nicht begeben / ꝛc. ſo iſt der Ehe-Mann / als dero Erbe / daſſelbe nochmahls zu fordern wohl befugt; Das gantze Teſtament aber / weil die Clauſula Codicillaris & fideicommiſſi dabey angehefftet / mag im Stande des Rechten nicht umgeſtoſſen werden / V. R. W.

CXVI.

Die zum Studieren angewandte Koſten können in Erfüllung der Legitimæ nicht gerechnet werden.

NAchdem die Legitima ex ipſa ſubſtantia und Erbſchafft des Vaters oder der Mutter denen Kindern gebühret / L. cum quæritur 6. auth. nov. L. ſcimus 36. C. de inoff. teſtam. ſo folget / daß all dasjenige / welches entweder aus einem Erbſchaffts-Recht / legati, fideicommiſſi, Schenckung auf den Todes-Fall / oder unter einem andern Nahmen / aus denen Gütern des Verſtorbenen gekommen / in der Kinder legitima und deren Erfüllung müſſe mit gerechnet werden / d. auth. nov. 1. omnimodo 30. pr. L. 35. C. de inoff. teſtam. Dan. Möller. ad Conſt. Aug. 11. p. 3. n. 6. Mantica de conject. ult. vol. lib. 10. tit. 2. num. 6. Surd. Conſ. 112. n. 3. Schrader. de feud. p. 7. cap. 5. num. 44. Carpzov. ad dict. Conſt. 11. def. 1. num. 6. Brunnemann. ad d. l. omnimodo 30. C. de inoff. teſtam. Dannenhero nicht allein der Braut-Schatz / ſondern auch das Gegen-Vermächtniß / und was ſonſten loco dotis gegeben worden / wenn es aus dem Vermögen des Vaters und Großvaters hergekommen / zu conferiren iſt / l. 18. ff. fam. herciſc. l. 29. C. de inoff. teſtam. ibique Brunnemann. l. 1. & 11. ff.

de

de dot. collat. Ein anderſt aber hat es ſich mit denen Unkoſten/ ſo zu dem Studieren von beyderſeits Eltern angewandt worden/ welche der Collation, woferne dieſelbe nicht animo credendi ſubminiſtriret worden/ nicht unterworffen/ l. 50. ff. fam. herciſc. H. Piſt. p. 1. qu. 19. num. 1. Coler. p. 1. deciſ. 62. num. 20. & ſeq. Jac. Tfioming. deciſ. 31. num. 9. Hahn. ad paratit. Weſenbec. ff. fam. herciſc. num. 5. pag. 454. in part. 1. & ad tit. de Collat. dot. num. 3. pag. 393. p. 2. auch in keine legitimam zu rechnen ſeyn/ juxta Dd. communit. wie bezeuget H. Piſtor. ad qu. 19. num. 3. Hilliger. in Donell. lib. 19. cap. 4. lit. XX. Wann auch gleich dieſelbe zu Ankauffung der Bůcher/ zu Erlangung des Gradus Magiſterii, Doctoratus oder Notariatus gereichet worden/ per L. 2. §. ſed an id quod dignitatis nomine ff. de Collat. Weſenbec. in paratit. ff. de Collat. num. 3. H. Piſt. d. l. Carpz. p. 3. Conſt. 11. def. 17. & 18. Text. in deciſ. nov. Elect. Sax. Joh. Georg. II. 50. in pr. Weil in dubio præſumiret wird/ daß die Eltern alle dieſe Koſten animo animo donandi angewandt haben/ Coler. d. deciſ. 62. num. 24. Carpzov. d. def. 17. num. fin. Und alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Septembri, Anno 1577. in Cauſa D. Laurentii Můllers zu Leipzig: Habt ihr auf ernſtliches Anhalten und Befehl eures Vatern bey Leben deſſelben eure Studia continuiret/ und die Iuſignia Doctoralia erlanget/ er euch auch über die jährlichen Unkoſten noch hundert Thaler zugeſchicket/ ꝛc. ſo ſeyd ihr dieſelbige in gemeine Theilung zu bringen nicht ſchuldig/ V. R. W.

Es můſſen aber dieſe Unkoſten das Vermögen des Vaters nicht ſolchergeſtalt überwegen/ daß die anderen Kinder auch ihre Legitimam bekommen können/ denn ſonſten wird dergleichen Schenckung nicht præſumiret/ Hartm. Piſtor. d. qu. 19. num. 8. & ſeq. Berlich. p. 2. deciſ. 240. num. 5. ibique alleg. Carpzov. d. Conſt. 11. def. 19. num. 2. & ſeq. Hilliger. d. l. welches auch ſtatt hat/ wenn der Vater einige Güter gehabt/ ſo dem Sohn peculiariter zugehöret haben/ zumahlen alsdann dafür gehalten wird/ daß er dieſe Unkoſten nicht von den ſeinen/ ſondern von des Sohns Gütern ausgegeben habe/ und ſeynd deshalben in die Legitima zu computiren/ Hartm. Piſtor. d. qu. 19. num. 6. Coler. p. 1. deciſ. 62. num. 21. Carpzov. d. def. 19. num. 5. & 6. & lib. 6. reſp. 71. num. 4. & ſeq. Wie ſolches auch Elect. in deciſ. nov. 50. in pr. verſ. Immaſſen dann auch ꝛc. approbiret/ gleichwie dann auch ſolchergeſtalt a JCtis Lipſienſibus ad Conſultationem Georgii Neumanns/ zu Lezpzig/ Menſe Auguſto, Anno 1628. geſprochen worden: Iſt vor etlichen Jahren ein Bürger und Handelsmann verſtorben/ und hat ſeine Wittib nebſt 7. mit ihr erzeugeten Kinderen/ als 5. Söhnen

und 2. Töchteren nach ſich verlaſſen/ welchen bemeldte ihre Mutter zur Vormündinn beſtättiget/ derſelben auch ein Contutor zugeordnet worden/ darauf ſie ſich der Vormundſchafft angemaſſet/ die hinterlaſſene Güter und Handelung/ auch nach der Kinder Mündigkeit biß an ihr Ende verwaltet/ und es ſeynd Zeit-währender Vormünder der Kinder drey/ als nehmlich zween Söhne und eine Tochter verſtorben/ von dem überlebenden aber haben zween Söhne an anderen Orten ohne der Mutter ferneren Vorſchub und Zuthun ihre Unterhaltung geſuchet; Immittelſt auf den dritten/ welcher ſtudiret/ und in fremmde Landen ſich begeben/ von der Mutter ein Anſehnliches angewendet/ imgleichen der Tochter bey ihrer Ausſtattung der Hochzeit/ ſammt anderen Zubehörungen an Schmuck und Kleidern ausgerichtet/ und ſelbige neben ihren Ehe-Manne zwey Jahr bey ihr/ der Mutter/ im Hauſe und am Tiſche/ mit Wohnung und Koſten-frey gehalten worden. Als nun die Mutter auch geſtorben/ und die Kinder zur Erbtheilung zu ſchreiten vorhabens/ wollen die auswärtigen beyden Söhne/ denen von der Mutter keine Hülffe wiederfahren/ die anderen Geſchwiſter zur Collation desjenigen/ ſo auf ſie gewendet/ anhalten: Ob nunwohl dieſelbe der Collation ſich verweigern/ fürgebende/ daß von gemeldten Hülffen und Ausſtattung/ nichts überall von der Mutter aufgezeichnet worden/ noch deswegen einige Nachrichtung zu befinden ſey; Dieweil aber dennoch die Mutter der väterlichen Güter Adminiſtration gehabt/ von welchen ſie alle dasjenige/ ſo auf die Kinder gewendet/ genommen/ und aber ſie als Adminiſtratrix keinen unter denſelben etwas zum Nachtheil dem andern aus gemeiner Erbſchafft zuwenden können/ auch nicht vermuthlichen/ daß ſolches von ihrer eigenthümlichen Vermögen zuthun/ ihre Meynung und Wille geweſen. So wird für allen Dingen dasjenige/ ſo auf die Tochter dero Ehe-Mann und den Sohn gewendet worden/ von ihnen vor der Theilung/ in gemeine Erbſchafft hinwiederum billig gebracht und conferiret/ V. R. W.

Ob aber der Vater dieſe ſumptus ſtudiorum animo credendi ſubminiſtriret habe/ iſt nicht aus einer von dem Vater geſchehenen bloſſen Verzeichniß zu ſchlieſſen/ ſondern es muß erwieſen werden/ daß die Elter mit dieſer ausdrücklichen Erklärung und angehängten Proteſtation dieſe Sumptus Lehnungs-weiſe auf die Söhne verwandt/ welches in judicando nachzufolgen höchſt-beſagter Elector. Sax. in d. deciſ. nov. 50. d. pr. ausdrücklichen befiehlet; Und gewiß/ obgleich einige præſumptio Collationis aus dem Anzeichnen des Vaters herrühre/ ſo iſt doch ſolche von keiner Erheblichkeit/ und eine andere kräfftigere/ nehmlichen die väterliche Gütigkeit und deſſen Gunſt zum Studiren wider die Collationem oder als wenn ſolche angewandte Unkoſten

koſten mit der hinterlaſſenen Erbſchafft conferitet und abgezogen werden ſolten/militiren/ l. quæ pater ibi: pietate debita ductus 50. ff. fam. hercisc. Welcher Meynung vorlängſt geweſen Joh. Wolffg. Hiller. de Expenſ. ſtud. num. 72. verſ. fallit. 6. & num. 73. Krenberg. Tr. de Sumpt. Stud. qu. 1. memb. 4. num. 18. verſ. quis enim neſcit. pag. 213. Brunner. de Collat. bon. cap. 4. num. 36. & ſeq. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 13. tit. 18. num. 16. & 17. Finckelthaus Obſ. 11. n. 6. & ſeq. Hahn. ad Paratit. Weſenbec. d. l. Dahero auch Facultas Juridica Lipſienſis W. von B. zu Z. Anno 1629. den 16. Maij folgender maſſen geſprochen: Daß des Vatern bloſſe conſignation und Verzeichniß in ſein Tage-Büchlein zur geſuchten Collation in Mangelung anderer Nachrichtung und Beweiſes nicht gnugſam / V. R. W.

CXVII.

Es müſſen die Kinder ſowohl als die Eltern in der Legitima zu erben ausdrücklich eingeſetzet werden.

Derjenige / welcher in einem Teſtament ſeine Legitimam hat / kan Querelam inofficioſi nicht anſtellen / per §. 2. & 3 J. de Querel. inoffic. teſtam. Und zwar war dieſes Jure Veteri gleiche viel / ob dasjenige / was die Legitimam austrug / entweder Titulo particulari Legati, oder Titulo Univerſali Inſtitutionis & Hæreditatis hinterlaſſen war / per §. fin. d. tit. † Allein heut zu Tage kan die Legitima entweder gantz oder auch nur zum Theil anders nicht hinterlaſſen werden / als Honorabili Inſtitutionis Titulo, alias Teſtamentum, tanquam injurioſum Liberis, eſt ipſo jure nullum, per text. in Novell. 115. cap. 3. Die Urſachen dieſes Dinges können gefunden werden beym Carpzov. part. 3. Conſt. 9. def. 1. num. 4. & 5. Henr. Hahn. ad Weſenbec tit. de Quer. inoffic. Teſtam. numer. 6. † Welches dann nicht nur bey denen Kindern (*) allein / ſondern auch

(*) In den Nieder-Oeſterreichiſchen Landen haben die Töchter des Herrn- und Ritter-Standes von der väterlichen Verlaſſenſchafft / keine andere *Legitimam* zu begehren / als ihre Abfertigung / welche in einer geringen *quantit*ät in baaren Geld und der gebührenden Bekleid- und Ausſtaffierung beſtehet / wann ſchon ihre Brüder eine ſehr groſſe Erbſchafft von ihrem Vater bekommen thä-

auch propter rationes identitatem bey denen Eltern mit ſtatt findet / per text. in d. Novell. 115. c. 4. & 5. Johann. Schneidew. ad § ult. Inſt. de inoffic. Teſtam. num. 7. Und dieſes wird ausdrücklich confirmiret in Conſt. Aug. 9. part. 3. Moller. ibid. num. 3. Dn. Carpz. de def. 1. cum def. ſeq. Dn. Richter / Deciſ. 4. n. 5. & Deciſ. 41. n. 16. Joh. Brunnemann. ad Auth. Noviſſima C. te Inoffic. teſtam.

Ita pronuntiarunt JCti Lipſienſ. Menſ. Januar. Anno 1635. ad quæſtionem Veit Heinrichs von Magewitz: Ob zwar eures Weibes letzter Wille und Ubergabe auf den Todes-Fall / ſo viel eure Perſohn betrefft / beſtehen kônte / ſo wird doch bey andern Puncten dieſer Mangel verſpüret / daß den Kindern / ſo ihr mit eurem Weibe / durch GOttes Segen erzeuget / und euer Weib / nach ihrem ſeligen Abſchiede verlaſſen würde / die Legitima und von Natur gebührende Pflicht-Theil nicht titulo honorabili verlaſſen / ſie euch darinnen nicht ausdrücklich zu Erben eingeſetzet / ſondern dieſes verordnet / daß von eures Weibes Verlaſſenſchafft den Kindern nichts / als biß nach eurem Tode abgefolget werden ſolle / dahero dann / wofern berührter letzter Wille / auch der Kinder halber beſtehen / und bey Kräfften gelaſſen werden ſolte / vor nôthig erachtet wird / daß ſich euer Weib nochmahls in Gegenwart derer zu ſich erbetenen Gerichts-Perſohnen ausdrücklich erkläre / auch ihrem letzten Willen einverleiben laſſe / daß ſie ihre Kinder / ſo ihr GOtt beſcheren würde / in der Legitima ausdrücklich zu Erben eingeſetzet haben wolte / alſo und dergeſtalt / daß ihnen auch ſolcher von Natur gebührende Pflicht-Theil nach ihrem Tode / und noch vor eurem / als ihres Ehe-Junckern / tôdtlichen Hintritt / ausgeantwortet werden ſolle / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Ann 1633. in cauſa Valentin Glöckners / zu Lôbau: Ob wohl euer Stieff-Sohn einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen ſeiner Verlaſſenſchafft wegen gewiſſe Verordnung gethan; Dieweil er aber dennoch ſeine leibliche Mutter / euer Eheweib / gäntzlichen præteriret / und ihr die gebührende Legitimam titulo honorabili nicht verlaſſeu / ꝛc. So iſt ſolch Teſtament zu Rechte nicht beſtändig; Dero-

---

thäten Und ſind die Tôchter bey ihrer Verehligung oder Clôſterlichen Eingang / gegen dem Manns-Stammen / auf ſo lang / als derſelbe wehret / ſich des väterlichen Guts zu verzeihen ſchuldig / dahero man ſie verziehene Tôchter zu nennen pfleget / *vid. Reutter. de different. Jur. Civil. & Moderni Auſtriaci pag. 11. num.* 1. & 2.

Derowegen bemeldtes euer Ehe-Weib / als des Verſtorbenen leibliche Mutter zu ihres Sohnes Verlaſſenſchafft ab inteſtato billig zugelaſſen wird / V. R. W.

Wenn auch ein Teſtamentum inter Liberos beſtehen und kräfftig ſeyn ſoll / ſo iſt gleichfalls nöthig / daß in ihrer Legitima die Kinder honorabili inſtitutionis titulo eingeſetzet ſind. Non enim probabile eſt, Imperatorem locutum eſſe de ſpecie rariori. Rarius enim Parentes Teſtatores extraneos inſtituunt, frequentius inter Liberos teſtantur, Covarruv. in c. Raynutius §. 1. num. 4. X. de Teſtament. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 21. Joh. Brunnemann. ad Auth. Noviſſima C. de Inoffic. teſtam. Welches jedoch nicht zu verſtehen von einer bloſſen diviſion, welche ein Vater mit ſeinen Kindern wohl pfleget fürzunehmen / (wovon in L. ult. C. Famil. erciſc. nachzuleſen /) wie dann auch gültig iſt / obgleich kein Teſtament aufgerichtet / noch der titulus inſtitutionis honorabilis, oder andere Solennitäten dabey in acht genommen worden; Sintemahl alsdann auch eines Vaters bloſſer Wille / den er in Gegenwart zweyer Zeugen ausgeſprochen / oder deſſelben ſchrifftliche Abfaſſung hierüber / oder aber / wann die Kinder hierinn gewilliget / genug iſt / Nov. 18. cap. 7. Nov. 107. & Auth. Si modo C. Famil. herciſc. Hartm. Piſtor. p. 1. Qu. 1. num. 12. Lit. O. Joh. Brunnem. ad d. Auth. Si modo C. Famil. erciſc. Wann nur eines jeden Kindes von Natur gebührende Pflicht-Theil ihm völlig verbleibet / es ſey ſolcher auch gleich unter was Nahmen oder Titul es wolle / demſelben hinterlaſſen / L. Omnimodo 30. C. de Inoffic. Teſtam. L. Quoniam 3. Conſt. 4. def. 22. n. 8. & ſeqq. Et lib. 6. Reſponſ. 43. num. 29. Finckelthaus / Obſerv. 78. n. 12. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 40. num. 18.

Atque ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Decembr. Anno 1633. in Cauſa Balthaſari Peris zu Peris. P.P. Ob er nun wohl darinnen ſeiner Tochter / eurem Ehe-Weibe / Titulo inſtitutionis honorabili nichts überlaſſen / und alſo berührte Verordnung / als ein Teſtamentum inter liberos nicht beſtehen kan; Dieweil er aber dennoch gleichwohl in denſelben gedachtem eurem Ehe-Weibe einen gewiſſen Theil ſeiner Güter / als 4500. Fl. aſſigniret und zugeeignet / ꝛc. So iſt auch angeregte Verordnung / als eine väterliche Theilung / zu Rechte gültig / und mag beſtändiger Weiſe nicht gefochten noch hinterzogen; Es wäre dann / daß euer Ehe-Weib an ihrer Legitimen verkürtzet worden / auf ſolchen Fall wäre ſie derer Erfüllung zu ſuchen wohl befugt / V. R. W.

Ut & Scabinatus Jenenſis Menſ. Mart. Anno 1638. ad conſultationem Barbaræ Merckin. Es iſt eures Vaters Wille / bey ſo geſtalter Sache /

nicht zu reſcindiren/ ſondern ihr ſeyd ad ſupplementum Legitimæ zu agiren/ wie auch dasjenige/ was euch an eurem Mutter-Theil noch rückſtändig/ aus eures Vatern Verlaſſenſchafft zu fodern wohl befugt/ V. R. W.

CXVIII.

Wenn von einem eintzigen Sohne fünff oder mehr Kindes-Kinder verhanden/ wird zur legitima die Halbſcheid der Güter gerechnet.

DIe Legitima war vor dem ohne Unterſcheid der vierdte Theil/ h. §. num. & L. 8. §. 9. ff. h. t. L. 6. & 8. C. eod. Treutler. vol. 1. diſp. 13. th. 13. lit. A. heutiges Tages aber iſt ſie vermehret/ und der dritte Theil/ wenn vier oder wenig Kinder/ die Halbſcheid aber/ wenn mehr Kinder hinterlaſſen werden/ Nov. 18. c. 1. Auth. Noviſſima C. de inoff. teſtam. Joach. a Beuſt. ad L. 1. ff. de jurejur. num. 157. Richter. deciſ. 40. num. 2. & 3. Obwohl der Vater ſein Vermögen an mehren Orten und verſchiedenen Ländern habe/ Berlich. deciſ. 249. num. 6. Gloſſ. in verb. pro virili portione &c. ſchreibet von dieſer Materie folgende Verſus:

Quatuor aut infra dant natis jura trientem:
Semiſſem vero dant natis quinque vel ultra,
Arbitrium ſequitur ſubſtantia cætera patris.

Welches Argument auch in der Eltern legitima obſerviret wird/ arg. Nov. 18. in fine ibi: Hoc obſervando in omnibus perſonis Graſſ. §. Legitima qu. 9. Brunnem. ad d. auth. Noviſſima C. de Inoff. Teſtam. Treutler. d. l. lit. B. Conſtit. Aug. 12. p. 3. & Carpz. ibid. def. 11. n. 3. Berlich. p. 3. Concluſ. 12. num. 42. & ſeq. Perez. C. de inoff. teſtam. num. 36. An denen Kindes-Kindern aber wird nicht der Zahl derſelben/ wie ſonſt an denen Kindern/ beobachtet/ ſondern der Eltern/ deren Perſohn ſie repreſentiren/ alſo daß die legitima der dritte Theil iſt/ ob gleich von einem Sohn zehen Kinder vorhanden/ und von dem andern eben ſo viel da wären/ wenn nur nicht mehr als vier Stämme gezehlet werden/ Salicet. in d. authent. Noviſſima C. de inoff. Teſtam. qu. 6. num. 69. Und das bringet zuwege das Recht der Repreſentirung/ Krafft welcher ein jeder ſeines Vaters Perſohn vertritt/ und nicht Kopffs- und Perſohns-weiſe/ ſondern nach den Stämmen/ die Erbſchafft zu ſich nimmt/ §. cum filius Inſt. de hæred. quæ ab inteſt.

teſt. deferr. ibique Joh. Schneidew. Rubr. de ſucceſſ. fil. natur. & legit. num. 33. L. 2. & 3. C. de Suis legit. ibique Brunnemann. Oſwald. Hilliger. in Donell. lib. 19. c. 4. lit. Bb. Hingegen wenn aus einem eintzigen Sohne allein Kinder verhanden/ und andere Kinder oder Kinder-Kinder zuſammen kommen/ mus deren Zahl beobachtet werden/ da alsdann das jus repreſentationis aufhöret/ und dieſe alle nach ihrer Perſohn in ſo viel Köpffe ſuccediren. Und dahero/ wenn 5. oder mehr Nepotes verhanden/ ſo iſt die legitima die Halbſcheid der Erbſchafft/ Salicet. d. 1. Beuſt. ad L. 1. ff. de jurejur. num. 159. Berlich. p. 3. Concluſ. 12. num. 40. & ſeq. Carpzov. p. 3. Conſt. 12. def. 11. nnm. 10. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes in Cauſa Nicolai Halbritters/ zum Hayn/ Menſe Novembri 1631. Jſt euer Groß-Mutter Todes verfahren/ und hat ihren Ehe-Mann an einem/ und euch und eure Geſchwiſteren als ihres Sohns Kinder am andern Theil zuſammt etlicher Fahrniß nach ſich verlaſſen/ ꝛc. So hat ſie ihrer Verlaſſenſchafft/ vermöge Land-üblicher Sächſiſchen Rechte/ auf gedachten ihren Ehe-Mann allein bracht und verfället. Es iſt aber derſelbe euch die gebührende legitimam, ſo nach Gelegenheit disfalls/ weil euer der Enckelin 5. ſind/ und ſonſt kein Kind oder Kindes-Kind vorhanden/ der halbe Theil iſt/ davon abzuſtatten ſchuldig/ V. R. W.

CXIX.

Kinder/ ſo ihrer Eltern Erbe nicht ſind/ ſind nicht verpflichtet derer Schulden von dem/ was ſie von ihren Groß-Eltern ererbet/ zu bezahlen.

Es ſind zwar Kinder verbunden diejenige Schulden/ ſo ihre Eltern gemachet/ nach derſelben Tode mit zubezahlen/ weil ſie ſo wohl paſſive, als active, in des Verſtorbenen Recht treten/ und demſelben ſuccediren/ l. 62. π. d. R. J. Dn. Richter/ deciſ. 55. num. 1. weil ſie auch in allen des defuncti Perſohn præſentiren/ l. cum hæres 11. π. de Diverſ. temp. præſcript. Novell. 48 Dominus Richter/ d. deciſ. num. 2. & ſeqq. † Wann ſie nehmlich der Erbſchafft ſich angemaſſet/ und ſich ſolchergeſtalt als Erben bezeiget/ indem ſie gethan/ was ſonſten citra nomen & jus hæredis nicht wohl geſchehen kan/ arg. text. in l. 20. §. Papinianus in fin. ff. de Acquir. vel omittend. hæred. Es wäre dann/ daß ſie hierwider proteſtiret hätten/ Henric. Hahn/ ad Weſenbec. de tit. num. 4. Dn. Richter. d. deciſ.

deciſ. 55. num. 9. † Denn indem ein Erbe ſich der Erbſchafft anmaſſet/ ſo contrahiret er gleichſam mit denen Creditoribus hæreditariis, und iſt daher denenſelben verpflichtet/ ex quaſi contractu, §. Hæres quoque 5. Inſt. de Obligat. quæ quaſi ex contract. Ein anders iſt es aber/ wann einer ſeiner Eltern Erbe nicht ſeyn will/ Si quidem Liberis Jure Prætorio abſtinendi poteſtas conceſſa eſt, per §. Si autem. 2. J. de Hæred. qualit. & different. & L. 57. π. de Acquir. hæred. Dan. Moller. 4. Semeſtr. cap. 39. num. 3. Alsdann kan er auch zur Bezahluug der väterlichen Schulden nicht angehalten werden/ §. ſupra cit. in fin. Dn. Carpzov. p. Conſt. 14. def. 16. & 17. Dn. Richter/ d. l. num. 10. † Welches dann auch in ſo weit wahr iſt/ daß wann gleich ein Enckel ſeinem Groß-Vater ſuccediret/ er nichts deſtoweniger die väterliche Schulden von dieſen acquirirten Gütern zu bezahlen nicht gehalten/ Coler. deciſ. 255. part. 2. † Zumahlen ein Enckel/ ſo ſeines Vaters Erbe nicht iſt/ nicht in Perſohn ſeines Vaters/ ſondern in ſeiner eigenen Perſohn in die Großväterliche Güter tritt/ L. Scripto 7. π. Unde Liberi. Auch iſt allerdings des Großvatern Erbſchafft von der väterlichen/ l. 7. §. 1. π. de Acquir. hæred. l. Qui ſe Patris fin. ubi Dd. C. Unde Liberi Joh. Brunnem. ad d. l. fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Majo, Anno 1639. ad requiſitionem Senatus Uratislavienſis. Iſt David Büttner/ der jüngere vor ſeiner Mutter geſtorben/ und ſeinem Stieff-Vater Chriſtoph Riedeln unterſchiedene Poſten ſchuldig verblieben; Nachdem aber nunmehr auch deſſen Mutter verſtorben/ wollen ſeine Kinder/ ihr/ als der Groß-Mutter/ zugleich neben dero noch lebenden Sohne/ Tochter und Tochter-Kindern/ in ſtirpes ſuccediren/ und verweigern ſich ihres Vaters/ David Büttners/ des jüngern Schulden/ und ſonderlich Chriſtoph Riedeln/ zu bezahlen. Ob nun wohl jetzo gedachte David Büttners Kinder bey Eintheilung der Großmütterlichen Verlaſſenſchafft an ihres Vatern ſtatt getreten/ und wenn ihr Vater von ſeiner Mutter etwas empfangen hätte/ ſie zur Collation verbunden wären/ dahero ihr in den Gedancken ſtehet/ daß ſie ihres Vatern Schulden abzutragen pflichtig; Dieweil aber dennoch mehrerwehnte Enckelin/ eurem Berichte nach/ ihres Vatern/ David Büttners Erben nicht worden/ dahero von deſſen Gläubigern zu Rechte nicht belanget werden mögen/ noch einigerley Action wider ſie fundiret iſt/ und was wegen der Collation angezogen wird/ allein auf dem Fall gehet/ wann die Groß-Eltern/ denen die Enckelein ſuccediren/ dem Vater oder Mutter etwas vorgeſetzet/ ꝛc. So mögen auch offterwehnte Enckelin ihres Vatern Schulden/ und ſonderlich Chriſtoph Riedeln zu bezahlen/ mit Recht nicht angehalten werden/ V. R. W.

Et

Et Facultas Juridica Lipſienſis in eadem cauſa. P.P. Ob nun wohl Chriſtoph Riedel vermeynet/ weil eure Unmündige an ſtatt ihres Vatern ihrer Groß-Mutter ſuccediren/ daß ſie die Schuld/ damit ihr Vater/ ihm/ Chriſtoph Riedeln/ verhafftet/ zu zahlen ſchuldig ſeyn ſollen. Dennoch aber und dieweil eure Unmündige ſich ihres Vatern Verlaſſenſchafft nicht angemaſſet/ und dahero mit ihres Vatren Gläubigern nicht quaſi-contrahiret/ ſondern nach Verordnung der Rechte/ alleine ihrer Groß-Mutter ſuccediren; So ſeynd auch eure Unmündige ſelbige Schuld Chriſtoph Riedeln zu zahlen nicht verpflichtet/ V. R. W.

Similiter JCti Jenenſes Menſ. April. 1632. Henrico Kiſtnern/ zu Arnſtadt: Haben Heinrich Beyers hinterlaſſene ſechs unmündige und noch unerzogene Kinder etzliche Güterlein von ihrer Groß-Mutter ererbet/ ſo ſind ſie davon ihres Vatern Schulden zu bezahlen unverbunden/ ſonderlich/ wann ſie von ihme von Gütern nichts bekommen/ und den Vater nicht geerbet/ V. R. W.

CXX.

Ein Erbe/ welcher ſich einer Erbſchafft einmahl angemaſſet/ kan ſolcher ſich jedennoch wieder begeben. (*)

Nach den allgemeinen Rechten iſt es unſtreitig/ daß ein Erbe/ ſo ſich einer Erbſchafft entweder zum Theil oder auch gäntzlichen ang maſſet/ derſelben ſich nicht wieder begeben könne/ per text. in §. Extraneis 5. J. de Hæred. Qualit. & Different. l. Suus hæres. 3. cum l. ſeq. C. de repud. vel abſtinend. hæred. Und der/ welcher einmahl ein Erbe worden/ auch Erbe verbleiben/ l. ait. Prætor. 7. §. 10. π. de Minorib. l. 20. ibique Barthol C. de Jur. deliber. Matth. Weſenbec. in Paratit. π. de Acquirend. vel amittend. hæred. in fin. Johann Harprecht/ ad cit. §. 5. Inſt. de Hæred. qualit. & different. Auch iſt er dahero gehalten die Creditores hæreditarios zu befriedigen/ §. cit. A. Perez. in C. tit. de Jure de liber. n. 33. † Es werden aber allhier ausgenommen die/ welche noch ihre mündige Jahre nicht erreichet haben/ und wird denenſelben/ ſo ſie ja aus Unvorſichtigkeit eine ihnen ſchädliche Erbſchafft angetreten/ Beneficio Reſtitutionis in integrum geholffen/ d. l. ait. Prætor. 7. §. 5. π. de Minorib. l. ult ſub fin. C. de

(*) *Vide Caſum, quo hæreditas ſemel repudiata de novo adiri poteſt, apud Vigel.* im Richter-Buch/ *Centuria 2. caſ. 20.*

de Repud. vel. abſtinen. hæred. A. Perez. C. de Jur. deliber. num. 33. Johann. Brunnemann. ad d. l. 3. & 4. C. de Repud. & abſtinen. hæredit. † Jmgleichen auch/ wann ein Erbe ein Inventarium verfertiget. Denn wann dieſes geſchehen/ ſtehet ihm auch de Jure Civili frey/ einer Erbſchafft ſich zu begeben/ wie dann ſolches mit vielen Gründen erweiſen/ Dn. Carpzov. dec. 23. num. 2. & ſeqq. Sebaſtian. Monticul. Tract. de Inventar. hæred. in præfat. num. 140. eum ſeq. & cap. 9. n. 331. Et in explicat. l. ſcimus ult. §. 9. verſ. 6. C. de Jur. de liber. n. 226.

Nach Sächſiſchem Rechte aber kan ein Erbe zu jederzeit die einmahl angetretene Erbſchafft wiederum repudiren/ wann er auch gleich kein Inventarium aufgerichtet. Die Ratio iſt dieſe/ weil nach dieſem Rechte der Erbe mehr nicht/ als ſo weit die empfangene Erbſchafft ſich erſtrecket/ zu zahlen ſchuldig/ er auch ſolche Erbſchafft auf erheiſchenden Fall beſchweren kan/ per text. in Artic. 6. lib. 1. Land-Recht/ Matth. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 10. num. 327. & p. 2. cap. 9. num. 399. A. Rauchbar/ p. 1. Qu. 29. num. 16. Hart. Piſtor. lib. 2. Qu. num. 4. Ubi id ita uſu forenſi obſervari tradit; de quo etiam teſtatur Auguſtus Elector im Torgauiſchen Ausſchreiben/ Rubric. Welcher Geſtalt die Agnaten §. Dieweil aber dennoch diejenigen/ Matth. Coler. Deciſ. 68. num. 6. † Wie dann auch dieſes mit dem Jure Canonico übereinſtimmet/ Gloſſ. in C. quanquam 2. ibique Canoniſt. communit. per verba: prout patiuntur facultates de Uſur. in 6. Georg. Schultz/ in Synopſ. Inſtitut. ad h. tit. Lit. E. † Denn es lieget gar nichts daran/ ob die Creditores entweder von dem Erben oder von dem Curatore Bonorum befriediget werden; weil ſolches um ſo viel mehr denen Legatariis zum Nutzen gereichet/ ſintemahl ein Erbe hierdurch renuntiiret. Daß er den ex L. Falcidia ihm gebührenden vierdten Theil nicht abziehen wolle/ per tit. Inſtit. de Lege Falcid. Novell. 1. Johann. Brunnemann. ad l. fin. §. 4. & ſeqq. C. de Jur. deliber. Wodurch dann die Bona hæreditaria nicht weniger vermehret werden. † Ja/ wann einem jeden Schuldner erlaubet iſt/ daß er denen Creditoribus ſeine Güter cedire, warum ſoll auch einem Erben ſolches nicht frey ſtehen? Dn. Carpz. p. 3. Conſt. 14. def. 31. n. 9. & ſeqq. Et lib. 6. Reſp. 73. n. 14. & ſeqq. Nec. non Deciſ. 25. n. 1.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Wittenbergenſis ad conſultationem Rudolphi Müllers/ zu Leipzig/ Menſ. Auguſt. Anno 1641. Jſt ein Mann ohne Eltern/ Weib und Kind verſtorben/ und hat in ſeinem Teſtament ſeinen Bruder zum Erben eingeſetzt/ Creditores hinterlaſſen/ und gewiſſe Legata verordnet/ der inſtituirte Bruder aber hat ferner/ ſeiner

Schwe-

Schweſter Tochter in ſolcher brüderliche ererbte Verlaſſenſchafft/ weil er die Lehn-Güter vor ſich allein behalten/ pro parte dimidia zur Mit-Erbin angenommen/ welche ſie alſo acceptiret/ die von ihme/ als ihrem Tutore übergebene/ und darauf gerichtete Rechnungen angenommen/ und judicialiter quitiret; Demnach ſich aber nunmehr befindet/ daß ſolche Helffte der väterlichen Verlaſſenſchafft zu repudiren. Ob nun wohl in gemeinen beſchriebenen Rechten nicht zugelaſſen/ daß derjenige/ ſo einer Erbſchafft ſich einmahl angemaſſet/ und ſelbige/ bevorab ohne ein beſtändiges Inventarium angetreten/ ſolcher ſich wieder begeben könne/ ſondern denen Creditoribus und Legatariis vollkömmliche Zahlung/ auch von dem ſeinen/ zu thun verbunden: Dennoch und weil Land-üblichen Sächſiſchen Rechten nach/ dergleichen Obligation zwiſchen den Erben und Gläubigern nicht vorgehet/ ſondern der Erbe mehr nicht/ als ſoweit die empfangene Erbſchafft ſich erſtrecket/ zu zahlen ſchuldig; Dahero denen Gläubigern nichts abgehet/ ob ſie die Zahlung aus der Erbſchafft/ ſo weit ſie zureichet/ von dem Hærede oder einem andern empfangen; So iſt gedachten inſtituirten Erbens Schweſter Tochter/ ſich der väterlichen Verlaſſenſchafft zu begeben/ und die empfangene Ubermaſſe/ nach Abzug der von ihr bezahleten Schulden und Legaten/ vermittelſt eines beſtändigen Inventarii oder eydlichen Specification abzutreten wohl befugt. Sie iſt aber nichts deſtominder ihrer Adminiſtration halber Rede und Antwort zu geben/ auch gebührliche Rechnung zu thun/ und da denen Creditoren wegen Beſtellung eines Curatoris bonorum und ſeiner Beſoldung Schaden oder Abgang zuwachſen würde/ denſelben zu erſetzen/ oder ſolche Verrichtung ferner zu continuiren ſchuldig/ V. R. W.

Similiter Senatus Appellationem Electoralis Saxon. in cauſa der Anwälde und Actorn Balthaſ. Waltrichs und Conſorten Klägerer an einem/ Heinrich Zorſchens/ des Aeltern vor ſich/ und Jüngern hinterlaſſener Erben/ Beklagten andern Theils/ Term. Martini Anno 1639. Erkennen von GOttes Gnaden Wir Johann George/ Hertzog zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Churfürſt/ ꝛc. vor Recht: Dieweil Heinrich Zorſchens Erben ſich erkläret/ daß ſie ihres Vaters Erben ferner nicht ſeyn wollen/ ſo wird nunmehr zu deſſen Verlaſſenſchafft ein Curator ex officio billig geordnet/ darauf ferner zu beſchehen/ was recht iſt/

V. R. W.

CXXI.

Ein Erbe iſt nach Land-üblichen Sächſiſchen Rechten mehr nicht / als die Erbſchafft ſich erſtrecket / zu zahlen ſchuldig / ob er gleich kein beſtändig Inventarium (*) aufgerichtet und verfertiget.

WAnn ein Erbe / nach gemeinen geſchriebenen Rechten / nachdem er ein Inventarium über des Defuncti Verlaſſenſchafft aufgerichtet / einer Erbſchafft ſich anmaſſet / iſt er ein mehrers / als die Bona hæredi-

(*) *Quamvis de Jure communi ad ſolennem inventarii confectionem multa requirantur, nempe quod ſcribatur manu Publici Notarii: quod adhibeantur teſtes: quod hi cognoſcant hæredem: quod hæres inventarium ſubſcribat, vel alium loco ſui ſubſcribentem adhibeat &c. De Conſuetudine tamen Auſtriaca neutrum requiritur, ſed Commiſſariis, ad id a Judice, cui defunctus in vita, quoad perſonam, ſubjectus fuit, deputatis, totum negotium committitur, & plena fides adhibetur.* Und iſt in Oeſterreich / vornehmlich aber zu Wien / der Gebrauch / daß man nicht abſonderliche Urſachen / darumen die Spörr und *Inventur* unterlaſſen wird / vorhanden / ſo bald ein Richter oder Obrigkeit vernimmt / daß ein Mann oder Weib / oder auch eine ledige Perſohn / welche ihr Vermögen ſelbſt *adminiſtriret* / und ihme in Leb-Zeiten *perſonaliter* unterworffen geweſen / geſtorben / er / auch *irrequiſitus* gleich *ex officio Commiſſari*en verordnet / welche des Verſtorbenen beſte Mobilien / oder da nichts abſonderliches vorhanden / wenigſt etwas ſchlechtes / zu Erhaltung der *Jurisdiction*, alſobalden in die gerichtliche Spörr nehmen müſſen / die hernach ſo lang hafftet / biß über beſchehene gerichtliche Auflag / das *Inventarium* verfertiget / die Abhandelung der Verlaſſenſchafft vorbey gangen / der *Commiſſari*en *Relation* darüber eingereicht / und ſolche von der Obrigkeit *ratificirt* worden. Wann dieſes alles geſchehen / ſo wird *regulariter* die Spörr wieder eröffnet / und dem Erben die Verlaſſenſchafft gerichtlich eingeantwortet. Es geſchiehet auch gar offt / vornehmlich aber auf dem Lande / bey denenjenigen / ſo der

reditaria zureichen wollen / zu zahlen nicht verbunden / §. Extraneis 5. Inſtit. de Hæred. Qualit. & different. Dn. Carpzov. Part. 3. Conſt. 14. def. 31. num. 9. & ſeqq. † Wann er aber kein Inventarium aufrichten und verfertigen laſſen / muß er auch ultra vires hæreditatis und von ſeinen eigenen Mitteln die Creditores und Legatarios befriedigen / l. ult. §. 4. & 5. C. de Jur. deliber. Henr. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. π. de Jur. deliber. Dn. Richter / deciſ. 60. n. 7.

Eine weit andere Bewandtnis aber hat es hiemit nach Sächſiſchem Recht / ſintemahl nach dieſem ein Erbe zu ein mehrers / als die Erbſchafft ſich erſtrecket / nicht verbunden / wann er auch gleich kein Inventarium darüber aufgerichtet / per modo allegata in præced. Obſerv. Oſwald. Hilliger / in Donell. enucleat. lib. 2. c. 3. in fin. (Und wird diſes ex Generali conſuetudine harum Provinciarum ſo wohl in den Allodial- als Lehn-Gütern obſerviret / teſte Henning. Goden. Conſil. 11. num. 8. Dn. Carpz. p. 3. C. 33. def. 18. num. 6. Et lib. 6. Reſp. 72. num. 10. & 73. & num. 7. 15. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 60. num. 8.) Sondern wann er vermittels Eydes die gantze Erbſchafft anſaget / welches nach dieſen Rechten eben ſo viel als ein Inventarium gilt / iſt ſolches ſchon genug / Dn. Carpz. dec. 25. num. 33. & dec. 160. num. 17. † Solche Eydes-Formul aber kan auf folgende Art (Referente Dn. Richter / dec. 58. num. 36.) abgefaſſet werden: „Ich N. N. ſchwere einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich in das am 2. Maji des 1628ſten Jahrs „übergebene Inventarium alle beweg- und unbewegliche Güter / welche N. N. „nach ſeinem Tode hinterlaſſen / aufrichtig und getreulich gebracht und ver-„zeichnet / und darinnen an Baarſchafft / Brief und Siegel / Regiſtern / „Schuld und Gegen-Schuld / auch allen verhandenen Urkunden / Küpf-„fern / Zinnern / Meßing und allem andern Haus-Geräthe / wie es Nah-„men haben mag / nicht das allergeringſte wiſſentlich und vorſetzlich ver-„ſchwiegen / hinterhalten oder beyſeits gethan / noch meiner Haus-Frauen / „noch jemand anders zu thun befohlen / oder auf einerley Weiſe und Wege „verſtattet habe. Da aber etwas ohngefähr und aus Unwiſſenheit auſſen„gelaſ-

---

der N. O. Regier. oder dem Land-Marſchalliſchen Gericht *immediate* unterworffen / daß des Verſtorbene Befreundte / oder andere entzwiſchen / biß die gerichtlichen *Commiſſari*en kommen können / die Freund oder Noth-Spörr vornehmen / welche hernach von denen *Commiſſari*en ab- und hergegen die Ihrige angethan wird / *Reutter. de Different. Jur. Civil. & moderni Auſtriaci pag. 11. & ſeq.*

„gelaſſen wäre/ und ich mich deſſen künfftig erinnerte/oder von andern erinnert „würde/ ſoll und will ich ſolches / es ſey wenig oder viel / offenbahren / und mit „ins Inventarium bringen / alles getreulich und ohne Gefährde / ſo wahr als „mir GOTT helffe / durch JEſum Chriſtum / Amen.

Ita reſponderunt Facultas Juridica Jenenſis Menſe Majo, Anno 1640. ad requiſitionem Dn. Sigismundi Seyfried / Liberi Baronis a Promnitz / auf Pleß / ꝛc. P.P. Weil aus eurer Gn. Berichte ſo viel zu befinden / daß ſie dero Hoch-wohlſelige Herrn Vatern Erbe nicht worden / noch deſſen Erbſchafft genoſſen / auch ohne das / vermöge Sächſiſ. Rechte / welche in den Marggrafthum Nieder-Lauſitz obſerviret werden / kein Erbe / wann er gleich kein Inventarium aufrichten und verfertigen laſſen / über der Erbſchafft Vermögen belanget werden mag: Als ſeynd eure Gn. über dero Herrn Vaters Verlaſſenſchafft ichtwas / aus oberzehlten Majorat-Gütern zu zahlen unverbunden / V. R. W.

Similiter pronuntiavit Senatus Appellationum Elector. Saxon. in cauſa D. Chriſtian Franckenſteins / Erben und Conſorten / Klägern an einem / Thomæ Lebzelters Erben / Beklagten andern Theils / Term. Mart. 1643. Erkennen von GOttes Gnaden / Wir / Johann George / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / Churfürſt / ꝛc. vor Recht: Daß beklagten Erben die Lebzelteriſche Erbſchafft vermittels eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification, nach abgelegter Rechnung der geführten Adminiſtration, hinwiederum abzutreten unbenommen / V. R. W.

Nec non Scabini Electorales Lipſienſ. ad conſultationem Chriſtoph Crellens / zu Syra / Menſ. Febr. Anno 1638. Seynd in eures Junckern Innocentii von Einſiedels Gerichten etliche Unterthanen / ſo nach ihrer Eltern Abſterben dero verlaſſenen Güter ſich angemaſſet / und in denſelben etliche Jahr lang / theils ohne / theils auf vorgehende geleiſtete Pflicht die Haußhaltung verwaltet. Nachdem ſie aber anjetzo befinden / daß viel Creditores verhanden / welcher Befriedigung ſchwer vorfallen will / ihnen auch ſonſten in andern Gerichten etwas zugeſtorben / ſeynd ſie von gedachten Erben ererbten Gütern wieder abzuſtehen / dieſelbe von dem Gerichts-Herrn und Creditori abzutreten / und ſich anderswohin zu wenden / vorhabens / ꝛc. So mag ihnen zwar ſolches nicht gewehret werden / ſie ſeynd aber gleichwohl die Güter / deren ſie ſich einmal angemaſſet / vermittels eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification abzutreten / ſo wohl den durch ihre Nachlaßigkeit und Säumniß / oder ſonſt erweißlichen Schaden zu erſtatten ſchuldig / und ehe und zuvor ſolches geſchicht / oder deswegen gnugſame Verſicherung von ihnen gemacht wird / ſeyd ihr ſie in euren Gerichten anzuhalten wohl befugt / aber

mit

mit gefänglicher Hafft / oder anderer Straffe mögen ſie / geſtalten Sachen nach / nicht beleget werden / V. R. W.

† Was in übrigen von dieſer Materia in Praxi zu obſerviren anjetzo iſt, ſolches iſt in deciſ. Elector. Saxon. Noviſſ. 57. enthalten / und lauten die Worte deſſelben folgender Maſſen: P. P. "Damit nun dieſem ſchändlichen Beginnen geſteuret / das gemeine Weſen beobachtet / vielem Unheil und" Zerrüttungen abgeholffen / Ungewißheit und Unrichtigkeit vermieden / und ehr-" liche Leute / ſo einem andern treuhertzig ausgeholffen / nicht ſo vorſetzlich ge-" fähret werden / ſo ſetzen / ordnen und wollen wir / daß zwar denen Erben das" Spatium deliberandi annuum, ſo ihnen die Rechte verſtattet / und auf 52." Wochen zu rechnen iſt / allerdings verbleiben / und da ſie die von ihnen an-" maßte Erbſchafft denen Gläubigern nach Innhalt eines beſtändig-aufge-" richteten Inventarii, oder in Mangel deſſen / einer eydlichen Specification," binnen obiger Friſt abtreten wollen / ſie zwar damit zugelaſſen werden / je-" doch pflichtig ſeyn ſollen / in Mangel des Inventarii, vor Ausgang des" Jahres ſolche Specification in Gerichten nieder zu legen / und zugleich zu der" eydlichen Beſtärckung / auf Bezehren der Gläubiger / anzubieten / auch ſol-" ches / bey Abtretung der Erbſchafft / ohne rechtliches Erkäntniß / würcklich" zu leiſten. Würde aber einer oder der ander ſolchem / vorgeſchriebener maſ-" ſen nicht nachkommen / oder obgeſetzte Friſt verſtreichen laſſen / ſo ſollen ſie" ferner mit der Renuntiation der Erbſchafft nicht zugelaſſen / ſondern dieſel-" be / ſo weit ſie ſich / vermög eines beſtändigen Inventarii oder eydliche" Specification, erſtrecket / zu vertreten; Bey verſpürter vortheilhafftiger Ge-" fährde aber auch ultra vires hæreditatis, die Gläubiger von ihrem eigenen" Vermögen zu bezahlen angehalten werden / ꝛc.

CXXII.

Ein Erbe / welcher des Verſtorbenen Güter verwaltet / wird præſumiret / daß er die Erbſchafft angetreten habe / woferne er nicht das Gegentheil beweiſe.

Es wird nicht allein die Antretung der Erbſchafft probiret / wann ein Erbe / mit was für Worte es auch geſchiehet / ſich erkläret / daß er die Erbſchafft annehmen wolle / L. fin. h. Donell. lib. 7. Comment. jur. Civ. Duaren. ad tit. de acquir. vel amitt. hæred. ſondern auch / wann er ſich für einen Erben angiebt / da er nehmlich die erbſchafftliche Sachen als

Erbe gebrauchet / indem er dieſelbe verkauffet / oder die Aecker beſtellet oder verpachtet / h. §. n. L. pro hærede 20. ff. de acquir. vel amitt. hæred. oder wann er die erbſchafftliche Schulden bezahlet / l. 2. C. de jure delib. l. parentibus 8. §. 1. C. de inoff. teſtam. Menoch. lib. 4. præſumpt. 101. num. 80. Joh. Harprecht. ad §. n. n. 3. & ſeq. Jmgleichen wann der Sohn nach dem Tod des Vaters lange Zeit in dem våterlichen Hauſe verblieben / die Frůchte und Einkůnffte aus der Erbſchafft genoſſen / und die erbſchafftliche Schulden eingefordert hat / l. 2. ibique Brunnemann. C. de repud. vel abſt. hæred. Denn aus dergleichen Handlungen wird præſumiret / daß er ſolches als Erbe verrichtet habe / Ant. Fab. in C. lib. 6. tit. 12. def. 8. Dahero / wann dieſes von ihme geleugnet wird / muß dieſe ſeine negativa mit ſtårckern und kråfftigern Gegen-Præſumtionen dargethan werden / Faber. d. l. def. 9. Hahn. d. l. n. 6. p. 289. in part. 2. daß er nehmlichen das Hauß nicht bewohnet / noch die Frůchte gehoben als ein Erbe / ſondern als zum Exempel Pfands-weiſe wegen des můtterlichen Brautſchatzes / L. un. C. de Rei ux. act. oder vermöge eines pacti oder wann die Erbſchafft verſchuldet / welchenfalls nicht geglaubet wird / daß jemand ſich deren anmaſſen wolle / Ant. Faber. in C. d. tit. 12. def. 3. oder aus einer beweißlichen Urſache / Faber. d. l. def. 9. fürnehmlich wann vielleicht darwider proteſtiret worden / Weſenbec. in Paratit. ff. de acquir. vel amitt. hæred. num. 4. ibique Hahn. pag. 208. p. 2. oder wenn es actus ſeynd / woraus die angemaſſete Erbſchafft nicht ſimpliciter zu erzwingen / als den Toden begraben laſſen / die Schulden abſonderlich die geringſten ablegen / arg. l. 39. de Negot. geſt. l. 20. §. 1. eod. Maſcard. de probat. vol. 1. Concl. 44. num. 10. & Concl. 41. num. 11. & 12. Hahn. d. l. Menoch. lib. 4. præſumt. 101. num. 34. & ſeq. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 10. num. 16. Barry de Succeſſ. lib. 11. tit. 3. num. 10. Brunnem. ad l. 1. C. de repud. vel abſt. hæred. ſintemahl nicht die alleinige Beſitzung / ſondern der Wille einen Sohn zum Erben machet / L. gerit. 88. l. pro hærede 20. ff. de acquir. poſſ. Gail. lib. 2. Obſ. 128. num. 9. Afflict. deciſ. 372. num. 1. Carpzov. p. 3. Conſt. 14. def. 21. num. 7. & ſeq. Mev. Tract. de Jurisd. ſumm. Trib. Reg. Viſmar. p. 1. deciſ. 72. Weil aber / daß nehmlichen einer nicht animo die Erbſchafft anzutreten in den Gůtern geſeſſen / und damit geſchaltet / am ſchwereſten zu erweiſen iſt / da es im bloſſen Willen beſtehet / d. l. pro hærede 20. ff. de acquir. hæred. ſo probiren doch genug die negativam zu beſchönen die præſumptiones, und ſeynd ſolche Muthmaſſungen nicht zu verachten / und wann ſelbige nicht genug muß in dubio darauf gedrungen werden / daß der Erbe juramento ſich purgire / L. Theopompus 14. ubi Bartolus ff. de Dot. præleg. Fulv. Pacian. de probat. lib. 1. cap. 47.

num.

num. 31. H. Piſt. Obſ. 136. num. 4. & ſeq. Joh. Plotus in l. ſi quando 9. §. 29. num. 3. C. unde vi. Carpzov. d. Conſt. 14. def. 22. num. 2. & ſeq. Brunnemann. ad l. 2. C. de repud. & abſt. hæred. Ita judicarunt Scabini Lipſienſes Cauſa Sebaſtiani Mockens zu Hermersdorff/ Menſe April, 1627. Seyd ihr nach Abſterben eures Vatern in ſeinem Gute verblieben/ daſſelbe nicht allein beſtellet/ ſondern euch auch der Frucht=Nieſſung angemaſſet: Ob nun wohl dahero von den Gläubigern gemuthmaſſet wird/ daß ihr gedachtes eures Vatern Erbe worden/ deswegen auch die Zahlung hart in euch gedrungen wird. Da ihr aber dennoch nicht in Meynung euch des Vatern Erbſchafft zu immiſciren/ ſondern nur allein wegen eures noch rückſtändigen Mutter=Theils/ des juris retentionis euch zu gebrauchen im Gute verblieben wäret/ auch daſſelbe vermittelſt Eydes/ damit ihr geſtalten Sachen nach zuzulaſſen/ erhalten würdet/ ꝛc. So möchte euch ſolches zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen/ noch auch die additio hæreditatis dadurch erwieſen und beygebracht werden/ V. R. W.

Von denen LEGATEN.

CXXIII.

Ein Legatarius kan auch von denen Erben ſein von dem Teſtirer vermachtes Legatum, vermöge der Execution, fordern.

Ein Legatarius überkommt zwar ſo fort nach des Teſtatoris Tode Dominium Legati; Er kan aber ſolches nicht propria auctoritate und wider des Erben Wiſſen und Willen in ſeine Poſſeſſion nehmen/ per l. Legatum 80. π. de Legat. 11. l. 1. §. 2. π. Quod Legator. ubi Weſenbec. in Paratit. num. 3. ibique Hahn. num. 4. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 13. def. 30. num. 3. Non enim cum Dominio ſimul poſſeſſio in Legatarium ipſo jure, ut in Hæredem, tranſit, Dn. Carpzov. p. 3. C. 9. def. 27. num. 6. † Ja es iſt hierzu auch nicht einmahl genug/ daß ich Autoritatem judicis inplorire; Sondern es muß das Legatum von denjenigen Erben/ welcher daſſelbe aushändigen ſoll/ gefodert werden/ dict. l. 1. §. 2. Quod Legator. Unde ex Interdicto, Quod Legatorum, cogitur Legatarius, ut rei Legatæ poſſeſſionem ipſi hæredi reſtituat, vel intereſſe

præſtet, l. 1. pr. & l. 2. §. ex hoc interdicto 2. d. tit. Dn. Carpzov. p. 3. C. 13. def. 31. num. 2. ſeq. Damit aber ein Legatarius das Seine überkommen könne / darzu geben ihm die Jura dreyerley Remedia Ordinaria an die Hand; Zuerſt nehmlich kan er anſtellen Actionem perſonalem wider den Erben ſelbſt. Er hat zum andern Rei Vindicationem wider den Poſſeſſorem rei legatæ. Drittens hat er auch Actionem hypothecariam wider denjenigen / welcher des Teſtatoris Güter inne hat / die ihm doch Jure tacitæ hypothecæ obligat ſind / per text. in §. Sed olim. 2. J. de Legat. Mynſing. ad. eund. num. 2. l. a Titio 64. in fin. ff. de Furt. l. 1 Comm. de Legat. Dn. Finckelthaus / Obſerv. 121. num. 4. Dn. Carpz. d. Conſt. 13. def. 39. num. 1. & ſeq. † Ja / damit einem Legatario noch um ſo viel mehr möge gerathen ſeyn / ſo hat noch vor ſich ein Remedium extraordinarium, nehmlich Paratam Executionem, welche er wider einen widerſinnigen Erben anſtellen kan / ſo derſelbe binnen angeſetzter Friſt daß Legatum aushändigen ſoll / Joh. Sichard. ad l. ult. num. 12. C. de Edict. Div. Hadrian. tollend. Coler. de Proc. Execut. p. 1. cap. 5. n. 71. Joach. Mynſing. Cent. 5. Obſ. 61. Finckelthaus / d. Obſ. 121. n. 15. & 17. Dn. Carpzov. p. 3. C. 13. def. 35. n. 6. & ſeqq.

Ita pronuntiavit Facultas Jurid. Lipſienſ. A. J. M. & Conſort. des A. M. Stiffts / zu W. P. P. Ob wohl nach vieler Rechts-Lehrer Meynung / die Legata einig und allein durch die in Rechten verordnete Actiones bey dem eingeſetzten Teſtament-Erben / nicht aber ſtracks Executive durch gerichtliche Immiſſion, erklaget werden ſollen; Dennoch aber und woferne die Teſtaments-Verordnungen / deſſen Copia uns nicht mit überſchicket worden / an ſich ſelbſt unſtreitig / und in ihren Formalien beſtändig; So ſeynd ihr / der beklagten M. Erben einwenden ungeachtet / mit Vorzeigung des Teſtaments / zumahl weil es Legatæ ad pias cauſas, ſo ſummariter, und vom richterlichen Ammte ſchleunig erörtert und darzu verholffen werden ſolle / in die 1200. Fl. Capital und rückſtändige Intereſſe, ſo bey N. hafften / und in die M. Erbſchafft gehören / zu Bezahlung derer euch zuſtehenden und betageten Adelichen Stifftiſchen Intereſſe, die Immiſſion Summariſcher Weiſe / pœn. implorationem officii Judicis nobilis, zu ſuchen / auch auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung / die von beklagten Erben disfalls durch ihre Verzögerung verurſachte Unkoſten zu fodern wohl befugt / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Menſ. Mart. Anno 1633. in cauſa Johannis Baums / zu Löbſchütz. P. P. Es wäre dann / daß ihr zu Erlangung des Legati Executive aus dem Teſtament wider den Erben agiret / und

alſo

alſo die Execution rechtmäßiger Weiſe erhalten hättet / welches euch denn zu thun unbenommen geweſen / deſſen genöſſet ihr auf ſolchen Fall billig / V. R. W.

CXXIV.

Eine Sache / ſo einem andern zugehöret / kan auch jemand legiret werden.

Es können nicht nur eines Teſtatoris eigene Güter und Sachen / ſondern auch die dem Erben ſelbſt zuſtändig ſeynd / legiret und vermachet werden / princ. & §. 4. J. de Legat. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 28. num. 2. & ſeqq. A. Perez. C. de Legat. num. 16. Ja ſo gar auch eine fremmde Sache / propter favorem Teſtamenti, und damit ein letzter Wille ſeinen Endzweck erreichen möge / l. cum ſervus 39. §. Conſt. π. de Legat. 1. l. cum alienam 10. ibique Brunnemann. C. de Legat. † Dannenhero iſt auf ſolchen Fall ein Erbe gehalten / dergleichen Sachen und Stücke einzulöſen und auszuantworten / oder ſo ſie nicht können ausgelöſet werden / die æſtimation derſelben zu geben / l. ſi domus 71. §. qui confitetur 3. π. de Legat. 1. l. 9. l. 104. §. 2. eod. c. ſi Epiſcopus 12. queſt. 5. Covarruv. ad c. 5. X. de Teſtament. † Jedoch iſt dieſe Regula hierbey in acht zu nehmen daß nehmlich dem Teſtatori wohl wiſſend geweſen / daß von ihm eine fremmde Sache legiret worden. Quia Teſtator errans in rei ſuæ Dominio conſentire haut intelligitur, l. ſi per errorem. 15. π. de Juriſd. l cum Teſtament. 8. & l. ſeq. C. de Jur. & Fact. ignorant. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 27. num. 5. & ſeqq. † Welche Wiſſenſchafft aber der Legatarius, ſo ſie von ihm angeführet wird / als das Fundament ſeiner Intention beweiſen muß / l. 21. π. de Probat. Dn. Carpzov. de loc. num. 14. A. Perez. in C. tit. de Legat. num. 4. Joh. Brunnem. d. loc.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. in conſultationem Tulliæ, Caji und Mævii zu Freyberg / Menſ. Mart. Anno 1638. iſt Titius in minorennitate verſtorben / zuvor aber hat er ein Teſtament und letzten Willen aufgerichtet / darinnen er ſeines Vormundens Kindern etzliche Mobilia, die er von ſeiner Mutter ererbet / benahmentlich den Söhnen die Hutſchnure und Ringe / den Töchtern aber die Hauben / Betten / Haußgerath und Weißgeräthe / ingleichen Perlen / güldene Arm-Bänder und weiblichen Schmuck legiret. Da nun etzliche Stücke ſolcher Mobilien allbereit zuvor / ehe Titius das Teſtament aufgerichtet / veralieniret geweſen / ꝛc. So wären die Legatarii die æſtimation derſelben zu fodern nicht befugt / ſie könten

denn darthun und beweiſen / daß der Teſtator um die Alienation gewuſt / und gleichwohl dieſe Stücke / als res alienas wiſſentlich legiret / deſſen genöſſen ſie auf ſolchen Fall billig / V. R. W.

† Von welcher aſſertion aber ausgenommen wird ein Legatum conjunctæ perſonæ, Z. E. Wann Brüdern / Schweſtern / Schweſter oder Brüder Töchtern / 2c. etwas legiret worden wäre; Denn ein ſolch Legatum allerdings præſtiret werden muß / obgleich der Teſtator nicht gewuſt / daß dasjenige / ſo er legiret / einem andern zugehöre / ſondern es ſchlechterdings für ſeine eigene gehalten / per text. in l. cum. alienam 10. C. de Legat. Cujus ſpecialitatis ratio in ſola affectione erga perſonam conjunctam conſiſtit, arg. d. l. 10. Franciſc. Mantic. de Conjectur. ult. volunt. lib. 9. tit. 9. num. 4. Dn. Sigism. Finckelthaus / Obſerv. 27. n. 4. Dn. Carpz. lib. 6. Reſponſ. 28. n. 6. & ſeq. † Wie dann auch ſolches auf die Legata ad pias cauſas einige extendiren / Tiraquell. Privileg. piæ cauſ. 66. Vaſq. de Succeſſ. progreſſ. §. 27. num. 41. Colleg. Argentor. de Legat. th. 20. Joh. Brunnem. ad d. l. 10 & 20. C. de Legat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Majo, Anno 1629. ad conſultationem Ahasveri Götzens / zu Glaucha. Hat eine Wittib herrlichen Standes ein Teſtament aufgerichtet / in welchem ſie ihren einigen Herrn Sohn zum Erben aller ihrer Güter / ſie ſeyn beweglich oder unbeweglich / allodialia oder feudalia, und wie dieſelben ſonſten Nahmen haben mögen / eingeſetzet. Darneben aber ihrer Frau Schweſter Tochter etzliche gewiſſe Mobilia legiret und beſchieden. Ob nun wohl die Frau Teſtatrix ihrem Herrn Sohn zuvorhin ſolche Mobilien durch eine zu Recht beſtändige Ubergabe unter den Lebendigen geſchencket / der Herr Sohn auch dieſelbe zu Danck angenommen / und alſo das Eigenthum erlanget; Dieweil aber dennoch ein Erbe auch ſeine eigene Sachen einem anderen auszuantworten / per legatum aut fideicommiſſum beſchweret werden kan / darzu er ſich gleichſam / wann er ſich der Erbſchafft anmaſſet / verbinden / 2c. So hat auch die Frau Teſtatrix, der vorhin beſchehenen Donation ungeachtet / ihren Herrn Sohn mit dergleichen onere und Legato wohl beſchweren können / und er oder ſeine Erben ſeynd demſelben / wann auch gleich die Teſtatrix der vorigen Donation ſich nicht erinnert / und daß die Mobilia ihr nicht ferner zugeſtanden / nicht gewuſt hätte / nachzukommen / und die Legatarien des ihnen vermachten Legati halber zu befriedigen ſchuldig / V. R. W.

CXXV
Wenn jemand ein beſonderes Ding legiret worden / einem andern aber verhypotheciret iſt / muß ſoches von den in Teſtamento eingeſetzeten Erben redimiret werden.

WAs in vorhergehender Obſervation von einer fremmden Sache / ſo jemand legiret worden / geſagt iſt / daſſelbe wird in §. ſed etſi rem Inſt. de legat. von einer Sache / ſo einem Fremmden verunterpfändet / wiederholet; Daß nehmlich ſelbiges von den Erben von der darauf hafftenden Schuld-Laſt müſſe befreyet werden / wenn der Teſtator gewuſt / daß ſolches einem andern verpflichtet ſey / und nicht anderſt daruber verordnet hat / d. §. 4. & 5. hic l. ſi res obligata 57. de legat. 1. l. licet placeat 15. ff. de dot. præleg. l. prædia 6. C. de fideicomm. Joh. Harprecht. h. n. 1. Carpzov. lib. 6. reſp. 17. num. 13. & ſeq. & deciſ. 20. num. 11. & ſeq. A. Perez. in C. de legat. num. 16. welche Wiſſenſchafft von dem Legatario probiret werden muß / ut in Caſu præcedentis paragraphi, arg. l. 21. ff. de probat. und wird ſolche dadurch erwieſen / wann dargethan / daß der Teſtator ſelber es unterpfändet / da die Unwiſſenheit des eigenen facti nicht præſumiret wird / l. 7. ff. ad J. C. Vellejan. Harprecht. h. n. 2. Brunnem. ad d. l. 6. C. de fideicomm. Ita Reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Junio 1638. ad Requiſitionem Anthonii Conradi zu Weiſenfels: Hafften auf den Hofe jure hypothecæ, welchen die Teſtirerin ihrem Ehe-Manne legiret und beſchieden / hundert Gülden. Da ſie nun um ſolche Schuld und Verpfändung gute Wiſſenſchafft getragen / und daſſelbe der Legatarius beſcheinigen und beybringen könne; ſo wäre euer Ehe-Weib / als Erbin / ſolchen Hof zu befreyen / und die darauf hafftende 100. Fl. abzutragen verpflichtet / V. R. W.

Ja ſo gar auch nach den Teſtament muß der Erbe die verpfändete Sache ohne Unterſcheid einlöſen / zumahlen die Sache des Teſtatoris iſt / und ihm frey geſtanden / daſſelbe zu legiren / auch nicht zu præſumiren ſtehet / daß er ſeinen Willen dieſerwegen / weil es verpfändet / ſolle geändert haben / per L. 3. C. de legat. Joh. Schneidew. ad alleg. §. Inſt. num. 2. Perez. in C. eod. tit. num. 16. Es giebt auch niemand das Seinige zum Unterpfand / woferne ihn nicht die höchſte Noth dazu treibet / und wird durch die Verpfändung das Dominium nicht übergeben / ſondern nur bloß ein jus in re per l. 35. §. 1. ff. de pignor. act. welches durch eine Wiedereinlöſung aufgehoben

hoben wird; Es wird aber von denen Dd. dahin limitiret/ daß wenn eine Sache/ ſo legiret worden/ um eine gleichmäßige Summe Geldes ſey verhypotheciret/ ſolchen falls die Hoffnung zu Wiedereinlöſung erloſchen ſey/ oder alſo verpfändet/ daß es ewig bey den Creditoren bleiben ſolle/ oder auch der Conſens des Legatarii dazu kommen/ Johann. Schneidew. d. l. num. 5. Maſcard. de prob. Concl. 1287. num. 56. & ſeq. Gomez. tom. 1. cap. 12. num. 56. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. cap. 6. 21. Barry de ſucceſſ. lib. 9. tit. 30. num. 13. Brunnemann. ad d. L. C. de legat. Es hat aber dieſes zwar in legato particulari auſſer Zweifel alſo ſeine Richtigkeit/ anderſt aber verhält es ſich bey einem Legato univerſali. Denn wenn ſich zuträgt/ daß eine gewiſſe Sache in Univerſitate jemand legiret/ einem andern aber verpfändet worden/ ſo muß der Legatarius von den nexu pignoris dieſelbe ſelber befreyen und loß machen/ Joh. Schneidew. ad d. §. Inſt. num. 3. per text. in l. licet. 13. ff. de dot. præleg. zumahlen ein legatum univerſale allezeit mit ſeinem onere auf den Legatarium fällt/ l. cum pater. 77. §. Menſæ 16. ff. de legat. II. ibique Gothofred. in not. Carpzov. d. deciſ. 20. num. 14. & ſeqq. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Majo Anno 1643. ad Conſultationem D. Laurentii Bayſts/ zu Dreßden: Hat Johann Wachinger/ geweſener Hof-Apothecker daſelbſten/ in ſeinen letzten Willen ſein Ehe-Weib zur Univerſal-Erbin eingeſatzt/ und daneben eueren Pfleg-befohlenen Johann Georg Grünbergern ein Hauß in der alten Stadt Dreßden ſammt der darinn befindlichen Apothecken/ wie auch alle dazu gehörige Materialien/ Artzneyen/ Gefäſſe/ Behältnüſſe/ ſie ſeynd zu finden in der Feſtung oder zu Alten-Dreßden/ ſowohl alle und jede Inſtrumenta, Kunſt-Sachen/ Kunſt-Bücher/ ſammt der gantzen Bibliothec und Churfürſtlichen Sächſiſchen Privilegio mit allen auf dem Hauſe zu Alt-Dreßden hafftenden Oneribus, reſtireuden Kauff-Geldern und Schulden legiret und vermachet; Und es finden ſich anjetzo nach des Teſtatoris Tode/ debita, ſo von der Apothecken herrühren; Dahero Zweifel vorfället/ ob euer Pfleg-befohlener/ oder die Wittib/ als Erbin/ ſolche Schulden abzutragen verbunden. Ob nun wohl jetzt gedachter Legatarius vermöge des Teſtaments diejenigen Schulden/ ſo auf den Hauſe hafften/ abzutragen verbunden/ und ſonſten in univerſali Legato der Legatarius die verpfändeten Stücke einzulöſen pflichtig: Da aber dennoch die ſtreutigen Schulden auf die Apothecken vom Teſtatore nicht verſichert worden; So möchtet ihr oder euer Pfleg-befohlener ſolche Schulden abzutragen nicht angehalten werden. Im widrigen Fall aber und da die berührte Schulden wegeu der Apothecke

aus-

ausdrücklichen verſchrieben oder verpfändet/ ſo iſt euer Pflege-befohlener dieſelbe abzuſtatten ſchuldig/ V. R. W.

CXXVI.

Das Anwachſungs-Recht hat in einer jeden Zuſammenſetzung der Legatorum ſtatt.

IN Erbſchafften wenn der Teſtator viel Erben einſetzet/ und dieſelbe nicht conjungiret/ der andere aber vorweg ſtirbt/ aber die Erbſchafft nicht antreten will/ ſo wächſet der vacirende Theil der Erbſchafft den Mit-Erben wider Willen zu/ §. videamus 7. Inſt. de hæred. inſtit. ibique Joh. Schneidew. num. 4. & Joh. Harprecht. n. 4. Carpz. p. 3. Conſt. 2. def. 17. num. 4. & ſeq. Dannenhero wenn etwa der abgehende Theil mit legatis und conditionibus beladen oder beläſtiget worden/ muß der Mit-Erbe ſelbigen auch annehmen. Weil abſurd iſt einen Theil der Erbſchafft agnoſciren/ den anderen Theil aber verwerffen/ wie der Imperator ſaget in l. un. §. 10. C. de caduc. toll. ibique Ant. Perez. n. 14. & Brunnemann. Ita Reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Decembri 1632. in Cauſa hæredum Hanſen Friederichs zu Sitzeroda. P. P. Ob nun wohl der eine Erbe von dem Teſtatore verſtorben; So habet doch ihr als Erben ab inteſtato euch deſſen Theils nicht anzumaſſen/ ſondern es iſt daſſelbe/ unangeſehen einige Conjunction vom Teſtatore nicht geſchehen/ dem andern eingeſetzten Miterben gleichfalls anheim gefallen und zugewachſen/ und es hat in gegenwärtigen Fall/ weil ein Teſtament vorhanden/ die Succeſſio ab inteſtato nicht ſtatt/ V. R. W.

Ein anderſt iſt in Legatariis, denn wenn dieſelben ſeynd von einander geſetzet/ ſo hat das jus accreſcendi wider Willen unter ſelbigen nicht ſtatt/ arg. §. h. 8. num. L. 1. princ. ff. de Uſufruct. accreſc. l. un. §. 11. Cod. de Caduc. toll. ibique Ant. Perez. num. 15. zu mahlen in den Legatis die Urſach des Anwachſungs-Recht iſt der bloſſe Wille des Teſtatoris, in Erbſchafften aber iſt die gleichmäßige Urſache das Geſetze/ welches die Erbſchafft nach unterſchiedenen Rechten/ als nehmlich Theils ex teſtamento theils ab inteſtato zu deferiren nicht leidet/ d. l. un. §. 4. C. de Caduc. toll. Ant. Faber. in Cod. lib. 6. tit. 6. def. 1. num. 12. Ant. Fumæ Tract. de Conjunct. tit. de Disjunctis omnino num. 1. Dan. Moller. lib. 1. ſemeſtr. 31. Carpzov. d. Conſt. 2. def. 18. num. 2. & ſeq. Alſo iſt geſprochen worden a Dominis Scabinis Lipſienſibus in Cauſa Chriſtiani a Klitzing/ Menſe Novembri, 1599. hat eure Hauß-Frau in ihrem Teſtament und letzten

Willen / ſo ſie vor 8. Zeugen und einem Notario aufgerichtet / und euch darinnen zum Erben eingeſetzet / etliche Legata verordnet; Und es ſeynd etliche von den Legatariis vorgedachter eurer Hauß-Frau der Teſtirerin mit Tode abgegangen; So ſeynd ſolche Legata erloſchen / und bleiben demnach dieſelbe euch als den inſtituirten Erben billig / V. R. W.

Wann aber die Legatarii vom Teſtatore in einer legirten Sache zuſammen geſetzet / ſo wird das Legatum unter ihnen getheilet / wenn aber einer davon verſtorben / oder das Legatum nicht annehmen will / ſo wächſet daſſelbe dem Collegatario gantz zu / nicht aber dem Erben / h. §. n. Sie ſeynd entweder mit Worten und dem Dinge zugleich / oder allein mit dem Dinge / ja wenn ſie auch nur mit Wörtern conjungiret ſeynd / l. un. §. 10. & 11. C. de caduc. toll. ibique Brunnemann. l. 142. ff. de V. S. L. 89. ff. de legat. 3. welche Meynung dann auch von der Dd. communiter recipiret worden / Bartolus in l. reconjuncti 89. ff. de Legat. 3. Duaren. de jur. accreſc. c. 10. Hugo Donell. lib. 7. cap. 17. ibique Oſwald. Hilliger. lit. O. Gœdd. ad d. l. 142. de V. S. Jacob. Schult. in addit. ad Modeſt. Piſt. p. 1. qu. 29. n. 6. Jacob. Cancer. p. 3. var. reſol. cap. 22. num. 133. & ſeq. Joh. a Sande deciſ. Friſii lib. 4. tit. 4. def. 7. alique relati a Joh. Harpreht. h. num. 17. welcher doch ſelbſt von der Meynung abgehet. Welches auch in foro Saxonico alſo practiciret wird / Joh. Schneidew. h. num. 5. Berlich. deciſ. 285. num. 19. & ſeq. & deciſ. 286. num. 9. & ſeq. Carpz. p. 3. Conſt. 2. def. 14. n. 7. & ſeq. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Februario, 1632. ad requiſitionem Gedeon Hahnemanns / zu Leipzig / hinterlaſſener Wittiben und Kinder anderer Ehe verordneten Vormunden.

Desgleichen JCti Wittenbergenſes ad Conſultationem Gedeon Hahnemanns / des Aeltern / hinterlaſſenen Tochter erſter Ehe / zu Leipzig / Menſe April, 1632. verba ſententiæ ſunt ſequentia. Iſt euer Bruder / Gedeon Hahnemann / der Jünger / etliche Jahr vor eueren Vater verſtorben / und hat unterſchiedene Kleider und Rüſtungen / als Büchſen / Pantzer / Wehren und dergleichen / ſammt etlichen Büchern hinter ſich verlaſſen / der Vater aber noch bey deſſen Leben einen letzten Willen aufgerichtet / und verordnet / daß alle ſeine Kleider / und was ſonſten eines Mannes iſt / wie ſolches Nahmen haben mag / keines dabey ausgeſchloſſen / ſo wohl was an Rüſtungen / Büchern und Gläſern verhanden / ſeinen fünff Söhnen erſter und anderer Ehe ingeſammt / in fünff Theile zu theilen / ausgeſetzet ſeyn ſolten / vermöge welcher Diſpoſition die vier Söhne anderer Ehe vermeynen / daß ihnen des verſtorbenen Brudern Antheil allein zugewachſen ſeyn. Wann nun gleich obberührte Verordnung / von denjenigen Kleidern / Rüſtungen und

Bü-

Büchern / welche der Teſtator damahls gehabt / redet der Bruder auch / als ob gedachter letzter Wille aufgerichtet worden / noch am Leben geweſen / dennoch aber und dieweil derſelbe vor dem Vater verſtorben / und ſolche Stücken auf ihn nicht verfället / davon der Vater auch anderweit nicht diſponiret; So ſeyn die vier Söhne anderer Ehe ſolche eueres Brudern verlaſſene Stücke alleine ſich anzumaſſen wohl befugt / V. R. W.

CXXVII.

Daß ein Teſtator, ſo eine legirte Sache veralieniret / dadurch das Legatum revociret habe / wird nicht præſumiret.

WAnn ein Teſtator eine legirte Sache nachgehends veralieniret / in Willen und Meynung das Legatum aufzuheben / ſo wird daſſelbe erloſchen / §. n h. ibique Joh. Harprecht. num. 1. l. ſcribit Quintus 34. §. idem ſcribit. ibi: tunc mutatur voluntas ff. de aur. & arg. legat. Wann aber die Gewißheit des Willens nicht klar erhellet / ſo iſt zu conſideriren / ob der Teſtator aus einer Urſache / die ihn gleichſam gezwungen / oder aus freyen Willen daſſelbe gethan; Sintemahl wenn aus dringender Noth die Alienation vor ſich gangen / vermeyne / ſo der Teſtator ſich und ſeiner Familie nicht anders hat zu rathen gewuſt / alsdann wird der animus adimendi nicht præſumiret / es ſey dann / daß von den Erben ein anders könne dargethan werden / l. ſcribit. 34. verſ. ſed ſi ex neceſſitate aliqua ff. de aur. & arg. leg. l. fideicommiſſa 11. §. ſi rem ſuam 12. ff. de legat. 3. l. 2. C. de leg. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 6. num. 12. Matth. Weſenbec. in paratit. ff. de adim. legat. num. 4. verſ. quod ſi alio ex Contractu, Joh. Schneidew. ad h. §. n. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 17. lit. L. Finckelthaus Obſ. 108. num. 10. Wo aber die Veräuſſerung aus lautern und vorſetzlich geſchehen / das iſt / wenn er einem andern die legirte Sache geſchencket / oder ſonſten Belohnungs wegen gegeben hat / l. ſi rem legatam 18. ff. de adim. & transfer. hæred. oder ohne Noth an andere verkaufft / arg. l. ſcribit. 34. §. 1. ff. de aur. & arg. legat. ſo wird gemuthmaſſet / daß der animus adimendi dar ſey / Mantica d. tit. 6. num. 17. Johann. Harprecht. h. num. 9. In ſo weit / daß die legirte Sache dem Legatario nicht gebühre / obgleich der Teſtator dieſelbe hernach wieder eingelöſet habe / l. cum ſervus 15. l. rem. legatam 18. ff. de adim. & transfer. legat. Carpzov. deciſ. 68. num. 11. welches auch in denen legatis ad pias cauſas nicht

verändert wird / arg. l. legatum ſub conditione 24. §. 1. de adim. & transfer. leg. l. verum eſt 58. ff. de manum. teſtam. Socin. jun. lib. 2. Conſ. 162. num. 11. Vaſq. de Succeſſ. progreſſ. lib. 3. tit. de legat. §. 28. num. 10. Mantica d. tit. 6. num. 6. Menoch. lib. 4. præſumpt. 167. num. 17. & Conſ. 429. lib. 4. Joh. Harprecht. h. num. 10. & ſeq. Und in dieſem Fall muß der Legatarius beweiſen / daß hoc animo die Veräuſerung geſchehen ſey. Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Majo, 1633. ad Conſultationem C. H. und Gebrüderen von S. ſequentibus verbis: Obwohl die 200. Fl. ſo den Legatariis zu gute ausgeſetzet / nicht mehr verhanden / ſondern von der Donatricin vor ihrem tödtlichen Hintritt ſelbſten eingemahnet und verzehret worden ſeyn mögen; Dennoch aber und wofern keine Nachrichtung in ihrer Verlaſſenſchafft ſich befindet / daraus zu ſehen / daß ſie dieſe 200. Fl. zu dem Ende / ob hätte ſie dadurch die Legata den Legatarien benehmen und entziehen wollen / von ihrem Schuldener abgeforderet / eure Schweſter auch hiedurch ihre Güter und Verlaſſenſchafft dahero gebeſſert / daß ſie andere ihre unbewegliche Güter nicht angreiffen noch veräuſſern dürffen / welches ſonſt geſchehen müſſen / wann ſie die 200. Fl. ſtehen laſſen; So erſcheinet hieraus ſo viel / daß ihr dieſe Legata denen beyden Dienerinnen aus dem Erben zu bezahlen ſchuldig / V. R. W.

CXXVIII.

Ein dem Creditori geſchehenes Legatum (Vermachnüß) kan wohl beſtehen.

Ein Legatum Liberationis, wodurch wer von ſeiner Schuld-Laſt entlediget wird / nutzet nicht allein den Debitori ſelbſten / ſondern auch deſſen Erben und anderen / welche in Platz der Erben treten / als da iſt Bonorum poſſeſſor & Fideicommiſſarius, §. ſi quis Debitori 13. h. l. ſi quis in teſtam. 15. ff. de liberat. leg. Joh. Harprecht. ad §. 13. n. 3. Ant. Peretz. C. de legat. num. 11. Wann nehmlich ein Legatum in rem, das iſt / auf ein gewiſſes ausdrücklich benahmtes Stück conferiret wird / ein anders aber iſt / wann es ein legatum perſonale, weil dieſes nicht auf die Erben kommt / l. non ſolum 8. §. tale 13. & l. Aurelio in pr. ff. d. t. Joh. Schneidew. h. num. 5. Myſing. h. lit. D. Vautus lib. 1. var. quæſt. 18. Hingegen / wann der Debitor ſeinem Creditori was vermachet / wird vielmehr daran gezweifelt / ob ſolches Legatum gültig ſey? Gewißlich / wann daſſelbe / was ein Debitor dem Creditori ſchuldig / des Creditoris Legatum iſt / und dieſem nichtes mehr / als womit der Debitor ihme verſchaffet / von dem Debitore vermachet /

iſt ſolches Legatum umſonſt / h. §. num. 14. cum ſeq. und wird dafür gehalten / daß ſolches Bezahlungs-weiſe geſchehen ſey / l. 22. §. 3. ff. ſolut. matrim. A. Perez. C. de leg. num. 10. es ſey dann / daß geſaget werde / weil der Creditor dadurch heutiges Tages die Hypothec erlanget / l. 1. &. 2. C. Comment. de leg. §. ſed. olim. 2. h. daß das Legatum generaliter beſtehen könne / Hahn. ad Weſenb. in Paratit. ff. de liberat. legat. n. 1. pag. 325. in part. 2. Welches auch noch vor ihn gehalten / Joh. Schneidew. ad §. 5. h. in fin. Wenn aber er ohne dieſes / was er dem Creditori ſchuldig / noch ein anders vermacht / alsdann hat ſolches Legatum ſeine Gültigkeit / denn es nicht zu glauben / daß im zweifelhafftigen Fall ein Legatum, der Meynung ſolches zu compenſiren / hinterlaſſen ſey / l. Creditoren 85. ff. de legat. 3. ſi compenſando 6. C. de hæred. Inſt. Berlich. deciſ. 223. num. 9. Carpz. part. 3. Conſt. 13. def. 29. n. 2. Brunnemann ad l. un. §. 3. C. de Rei uxor. act. Daher eine Wittib / welcher der Nießbrauch der Güter nachgelaſſen worden / kan daraus wohl ihren eingebrachten Braut-Schatz wieder forderen / Stephan. Gratian. tom. 1. cap. 134. Weil ſie ihre Freyheit exerciren / nicht aber dadurch die prætenſion wegen ihres Braut-Schatzes erlöſchen wollen / Barboſa ad l. un. C. de Rei ux. act. num. 16. Woferne dann aus den Muthmaſſungen nicht herfür leuchtet / daß der Teſtator ein anders gewollt / ſo muß ſowohl das Debitum als Legatum abgeführet werden; Was nun ſolche für Muthmaſſungen ſeyn / iſt zu ſehen beym Hartm. Piſtor. Obſ. 105. Matthæ. de Afflictis deciſ. 44. Carpzov. d. l. Berlich. d. deciſ. 223. num. 9. & ſeq. & p. 3. Conclus. 27. num. 49. & ſeq. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes in cauſa Melchioris, zum Hayn / Menſe Majo, Anno 1628. Iſt Marcus Roſenberg vor etlichen Jahren eurem Weibe mit 200. Fl. geliehen Geldes verhafftet worden / welche er biß dato nicht abgeſtattet. Ob er nun wohl darſieder in ſeinem Teſtament gedachtem eurem Ehe-Weibe 100. Fl. legiret und beſchiden / welche ſie auch von den Erben baar über empfangen ꝛc. So mag doch ſolches Legatum auf ihre Forderung nicht gereichet werden / ſondern ſie iſt bemeldtes Debitum der 100. Gülden nochmahl einzumahnen wohl befugt /

V. R. W.

CXXIX.

Wenn jemanden ein Gut mit Zubehörungen legiret worden/ ſo gehöret auch das darauf mit gefundene Haußgeräthe darzu.

MAtthias Weſenbec. in paratit. ſuis ff. de Inſtruct. vel Inſtrum. leg. n. 2. iſt zwar der Meynung/ als wenn nichts daran gelegen/ ob jemand ein Gut mit den Inſtrumenten oder ein Gut mit allen Zubehörungen/oder das Gut und Inſtrumentum legire/und daß in einem ſo viel als im andern Wirckung ſey; Davon aber aus Rechts-begründeten Urſachen ihren Abfall nehmen/ Bachov. ad Treutler. vol. 2. diſp. 13. th. 4. lit. Dn. Hahn. ad Weſenb. paratit. d. t. pag. 319. in p. 3. Denn es erhället ex lib. 12. §. 15 27. & ſeq. ff. d. t. l. 1. & 2. C. de V. S. daß das Gut und deſſen Inſtrumenten/ oder das Gut mit den Inſtrumenten legiret/ nur die Inſtrumenten deſſelbigen Ackers darunter begriffen/ nehmlich wenn ſolche lange bey dem Grund und Boden geweſen/ und ohne welche die Beſitzung nicht kan fortgeſetzet oder geübet werden/ per l. 12. §. 29. ff. de Inſt. Legat. Brunnemann. ad l. 2. C. de V. S. Carpz. lib. 6. Reſp. 26. n. 8. Wenn aber ein zubereiteter Acker ſammt allem/ was dazu gehöret/ legiret worden/ ſo wird darunter begriffen des Hauß-Vaters ſelbſt eigne Geſchirr/ l. 12. §. 27. d. l. l. 1. & 2. C. de. V. S. Ant. Auguſt. lib. 2 Emend. cap. 4. Joh. Harprecht. ad Inſt. §. ſi quis 17. de leg. Scheidew. d. l. n. 11. & 12. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 17. lit. N. Weshalber/ da ein zubereitetes Gut oder Acker legiret worden/ ſo wird darunter alles begriffen/ welches zum Gute gewidmet iſt/ oder welches der Haußvater zu dem Ende darauf gehabt hat/ damit er das Gut deſto füglicher könne brauchen/ d. l. 12. §. 27. & 37. Menoch. de præſumpt. lib. 4. præſumpt. 154. n. 14. Finckelthus. Sen. Obſ. 27. n. 19. Carpz. p. 3. Conſt. 13. def. 22. n. 4. Hahn. d. l. Perez. in C. de V. S. num. 1. Barry lib. 9. tit. 12. n. 10. Weſenb. ad §. ſi quis ancillas 17. n. 6. Inſt. de legat. So gar unter dieſem Legato dasjenige mit begriffen werde/ was zur Zubereitung eines Ackers iſt gebrauchet/ ob ſchon es demſelben noch nicht zugeeignet worden/ l. item legato 49. §. fin. ibi: vel deſtinata ff. de Legat. 3. l. quæſitum 78. §. fin. ibi: etiam ea quæ tunc non ſunt, quæ eſſe ſolent §. eod. Finckelthus. d. l. Und hat zwar dieſes in jeden Legato generis ordinari ſeinen Platz/ l. Grege legato 21. ff. de legat. 1. l. ſi Mancipia 19. ff. de inſtruct. vel inſtrum. leg. Ant. Faber. de var. nummar. debit. ſolut. Cap. 21. pag. 293. Finkelthus. d. l. n. 20. Surd. decis. 201. in ſin. Brunnem:

nem. ad l. n. 2. C. de V. S. in fin. ausgenommen in denjenigen Sachen/ die zu einem andern Gebrauch als zu dem Gute angewandt/ und nur auf eine gewiſſe Zeit daſelbſten ſind behalten worden/ l. 1. de V. S. d. l. 12. §. 29. & ſeq. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 9. tit. 2. n. 20. Carpzov. d. Conſt. 13. def. 23. n. 4. Und alſo haben Sachini Lipſienſes in Cauſa Hanſen Schildbachs zu Willitzgrün Menſe Novembri 1633. geſprochen: Hat euer Vater/ Hanß Schildbach/ der altere am 24ſten Maji, 1631. einen letzten Willen auffgerichtet/ und darinnen euch ein halbes Gut zu Willitzgrün/ zuſammt aller und jeder ſeiner Zugehörung/ wie es damahlen geſtanden und gelegen/ vermachet und zugewendet ꝛc. So gebühret euch/ Innhalts berührter Verordnung/ neben dem halben Gute/ und denen dazu gehörigen Betten/ und unbeſäeten Aeckern/ Wieſen und Gärten/ auch die Helffte alles darinnen verhandenen Vorraths an Schiff/ Geſchirr/ Pferden/ Kühen und andern Vieh/ Heu/ Strohe/ Tiſchen/ Bäncken/ Spanbetten und dergleichen/ wie auch die Helffte des Getraydes/ ſo viel man zur Brötung und Saat/ oder ſonſt in der Haußhaltung bedürfftig. Des anderen Getraydes aber/ ſo man zur Brötuug und Haußhaltung nicht benöthiget/ ſondern zum feilen Kauffe da lieget und ausgeſchüttet worden/ habt ihr euch nicht anzumaſſen/ ſondern es hat ſolches der Teſtator auf ſeine beyde Schweſtern ab inteſtato bracht und verfället/ V. R. W.

CXXX.

Wann einem ein Hauß vermachet iſt/ wird auch der darzu gehörige Garte mit darunter gerechnet.

WEnn ein Hauß legiret worden/ ſo gehören die Seulen und Marmel-Bilder/ ſie ſeynd aber vor oder nach dem Teſtament dem Hauſe zugefüget worden/ mit darunter/ per §. ædibus denique Inſt. de legat & ibi Schneidew. n. 15. ja auch alle anklebende Dinge/ ſo zu Zeit des Teſtaments vorhanden/ werden mit zu dieſem Legato gezogen/ §. 20. h. l. cum aurum 19. §. ult. l. ſi quando 29. ff. de aur. & arg. legat. Alberic. Brun. Tr. de augment. & diminut. Concluſ. 15. Carol. Molin. in Conſuet. Paris. tit. 1. §. 1. Gloſſ. 5. n. 19. Covarruv. pract. quæſt. cap. 2. n. 2. Desgleichen wann ein Hauß mit allen Zubehörungen vermachet wird/ drunter werden auch die darinnen befundene Mobilia gerechnet und verſtanden/ welche zum ewigen Gebrauch des Hauſes verordnet ſeynd/ L. Cajus 87. ff. de legat. 2. l. ſi fundus

44. ff. de legat. 3. Coler. p. 2. decis. 245. Denn es werden dieſelbige als ein ankelbendes Ding nach der Natur/ dem ſie angeklebet worden/ eingerichtet/ C. de prudentia X. de donat. int. vir. & ux. Coler. de proceſs. Execut. p. 2. cap. 5. n. 30. Und wann einem eine Sache vermacht und nachgelaſſen/ alsdann thut das anklebende ſolche Sache auch folgen/ l. 14. ff. de aur. & arg. legat. Richter. decis. 37. n. 23. Deswegen auch dafür gehalten wird/ daß der am Hauſe belegener Garte mit dem Hauſe vermacht ſey/ Richter. d. l. Hahn. ad Weſenb. de legat. 3. pag. 311. p. 2. woferne nur an dem/ daß der Garte zu ſolchem Hauſe gehöre/ welches daraus zugleich abzunehmen iſt/ wenn durch das Hauß der Gang zum Garten gehet; Denn zu einer eigentlichen Zubehörung wird erfodert/ daß aus dem Hauſe inwerts eine Thür zum Garten gehe/ und ſolcher der Teſtator und deſſen Frau allezeit ſich bedienet/ Mantica de Conject. ult. vol. lib. 9. tit. 2. num. 35. & ſeq. Menoch. lib. 4. præſumpt. 129. num. 14. Berlich. deciſ. 191. num. 33. 34. & 44. Zumahlen ſo anders woher als aus dem Hauſe/ der Gang zum Garten gehet/ wird unter dem Legato des Hauſes der Garte nicht mit verſtanden/ Mantica d. l. n. 37. & ſeq. Menoch. d. præſumpt. 129. num. 15. Berlich. d. l. num. 50. Ita reſpondit Collegium JCtorum in Academia Jenenſi, Menſe Aprili, 1632. ad requiſitionem Quæſtoris zu Georgen-Thal: Hat Hanß Stötzer/ zu Schönau/ beſage überſchickter vidimirten Abſchrifft ſeinem letzten Weibe und deren Kindern/ das gröſſere und fördere Wohn-Hauß zum Voraus vermacht. Ob er nun wohl des Hofes und Garten keine Erwehnung gethan; Dennoch woferne derſelbe am groſſen Wohn-Hauſe lieget und darzu gehöret/ ſo ſind die Kinder erſter Ehe ſolchen Hof und Garten ihrer Stieff-Mutter und deren Kindern abfolgen zu laſſen ſchuldig/ und es zu dem Hinter-Häußlein/ welches auch ſonſten einen Hof und Garten hat/ zu ziehen nicht befugt/ V. R. W.

CXXXI.

Ein Legatum einer ausſtehenden Schuld wird durch die geſchehene Einforderung erloſchen.

Gleichwie einem Teſtatori frey ſtehet ſeinen Willen biß an ſein letztes Ende zu verändern/ l. quod iterum 4. ff. de adim. & transf. legat. alſo auch kan derſelbe die gemachte Legata nach ſeinem Gefallen entweder gantz oder zum Theil hinwieder aufheben; Und geſchiehet ſolches nicht allein expreſſe, nehmlich entweder durch ein Teſtament/ Codicill oder durch andere klare Worte/ §. pr. Inſt. adim. & transf. legat. l. 2. §. 1. ff. de Con-

Condict. indeb. l. 17. C. de legat. ibique Brunnemann. Maſcard. de prob. vol. 2. Concluſ. 969. Perez. in C. de legat. num. 27. Nicht minder durch ein bloſſes Zettul / obgleich nicht die geringſte Solennität dabey vorgangen/ L. 3. §. non ſolum ff. de legat. 3. Coler. p. 2. deciſ. 249. Carpz. p. 3. Conſt. 13. def. 19. num. 1. Hahn. ad Weſenb. tit. de adimend. vel transf. legat. num. 4. pag. 326. part. 2. ſondern es wird auch tacite die Entziehung der Vermächtniß præſumiret/ wann nehmlich aus einem facto die Reue und der Gegenwill des Teſtatoris zu colligiren ſtehet / als: Wenn der Teſtator aus keiner Noth gedrungen das Legatum nachgehends verkauffet / veräuſſert und verſchencket / l. 13. C. de legat. l. rem legatam ff. de adim. vel transfer. leg. Schneidew. ad Inſt. de translat. legat. num. 16. & ſeq. Perez. in C. de legat. num. 27. Brunnemann. ad l. fideicommiſſum 27. C. communia de legat. Dieſes begiebet ſich in einem Legato der ausſtehenden Schulden / wenn der Teſtator ſelbſt daſſelbe von dem Debitore eingefordert / alsdann wird dieſes Legatum erloſchen / l. ſi legatum 75. §. 2. verſ. nam etſi vivus ff. de legat. 1. l. 11. §. 13. ff. de legat. 3. Schneidew. d. l. num. 4. & ſeq. Hilliger in Donell. lib. 8. cap. 17. lit. N. Brunnemann. & Hahn. d. l. Und hat dieſes regulariter alſo ſeinen Platz/ es ſey dann / daß andere Umſtände darzwiſchen kommen / woraus ein kluger Richter muthmaſſen könne / daß der Teſtator nicht zu dem Ende die vermachte Gelder eingefordert / per l. fideicommiſſa 11. §. 13. ff. de legat. 3. L. Nepoti 6. circa fin. ff. de inſtruct. vel inſtrum. legat. wie ſolche Umſtände erzehlen Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 2. num. 19. & ſeq. Carpzov. p. 3. Conſt. 13. def. 19. num. 5. & ſeq. Alſo haben die Scabini Lipſienſes Menſe Aprili, 1644. ad requiſitionem Sebaſtian Preuſers zu Dreßden geſprochen: **Hat Hanß von Blausdorff auf Gerbitz und Ellersdorff Anno 1632. zu Nürnberg ein gerichtlich Teſtament aufgerichtet/ darinnen er unter andern ſeinen überlebenden Geſchwiſtern und derer verſtorbenen Kindern eine Schuld auf 3080. Thaler in capita unter ſie auszutheilen legiret/ nachmahls aber ſelbige Forderung ſelbſt aufgekündiget / mit Hülffs-Zwang erpreſſet und zu ſich genommen/ darauf er nach Verflieſſung eines Jahrs Todes verfahren. Ob nun wohl vorgedachte Legatarii in denen Gedancken ſtehen / daß ihnen nichts weniger die legirte Summa Geldes aus des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft abzuſtatten/ weil derſelbe auch nach Einbringung der Schuld es bey ſeinem Teſtament verbleiben laſſen; Dieweil aber dennoch das Legatum von Teſtatore auf einen gewiſſen Schuld-Brief præciſe gerichtet und reſtringiret worden / mit fernern Anhange / daß von der übrigen Verlaſſenſchafft die Legatarii ausgeſchloſſen ſeyn ſolten/ und aber er bey ſeinem Leben**

ben dieſen Schuld-Brief wieder von ſich geben / das Geld zu ſich genommen / und alſo nach ſeinem Abſterben res legata nicht mehr vorhanden geweſen / woraus die ademptio und Benehmung des einmahl verordneten Legati klärlichen zu ſchlieſſen / 2c. So ſeynd dahero die Legatarii aus des Teſtatoris Verlaſſenſchafft etwas weiter zu fordern nicht berechtiget / V. R. W.

CXXXII.

Derjenige iſt arm / welcher ſich mit der Hand-Arbeit ernähren muß.

Einer gewiſſen Perſohn kunte vor dem keine Legata und fideicommiſſa hinderlaſſen werden / §. 25. & 26. Inſt. de legat. Ulpian. in fragment. tit. 24. ausgenommen denen Gefangenen und Armen / l. 24. l. 28. l. 49. C. de Epiſc. & Cler. Ob wohl heutiges Tages ohne Unterſcheid einer ungewiſſen Perſohn etwas denen Rechten nach hinterlaſſen werden kan / §. nec hujusmodi 27. h. vid. tit. Cod. de incert. perſon. Berlich. deciſ. 298. num. 50. Hahn. ad Weſenbec. ff. de legat. 2. pag. 208. p. 2. wenn nur auf einigerley Weiſe des Legatarii Perſohn genennet wird / §. 27. h. l. 14. in fin. C. de fideicommiſſ. libert. A. Perez. ad tit. C. de incert. perſ. num. 1. & 2. Bachov. in Comment. h. Joh. Harprecht. h. num. 7. & ſeq. Wiewohl die Legata ungewiſſen Perſohnen hinterlaſſen fürnehmlich zu milden Sachen und Armen gültig ſeyn / Mynſing. h. num. 2. Heig. h. n. 6. es iſt aber annoch ungewiß / wenn ſo viele ſeyn / die ſich vor arm ausſchreyen / und dasjenige / was unter Armen ausgetheilet werden ſoll / verlangen / welcher eigentlich für arm zu nennen ſey? traun derjenige / welcher ſich auf einige Armuth berufft / muß dieſelbige erweiſen Covarruv. lib. 2. var. reſol. c. 6. num. 2. Menoch. l. 6. præſumpt. 25. num. 14. Gilkin. ad l. ex perſona 3. C. de prob. Joh. Brunnemann. ibid. wenn er aber erwieſen / daß er keine eigene bewegliche noch unbewegliche Güter beſitze / womit er ſich herdurch bringen könne / ſondern mit der Hand-Arbeit ſich zu ernähren genöthiget werde / alsdann iſt zu glauben / daß er ſeine Armuth zur Gnüge dargethan / und des Legati fähig ſey / Jaſon in l. ſi conſtante 147, ff. ſolut. matrim. Schneidew. ad §. ſed & propter Inſt. de Excuſ. Tut. num. 2. Carpzov. p. 3. Conſt. 13. def. 21. num. 4. & ſeq. Weshalb es bloß in arbitrio Judicis ſtehet / Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cent. 1. caſ. 65. num. 7. & ſeq. Treutler. vol. 1. diſp. 3. th. 10. lit. C. und ſo es ein Legatum von groſſer

Quan-

Quantität/ muß ſolches nicht leichtlich einem allein gereichet werden/ indem zu præſumiren/ daß der Teſtator der Armuth der Armen etwa beyſteuren/ nicht aber die Arme zu Reiche machen wollen/ Treutler. vol. 2. Diſp. 13. th. 2. lit. D. Bachov. in not. ibid. Mynſing. lib. 5. Obſ. 67. Wo aber an den Orte/ wo der Teſtator das Teſtament aufgerichtet/ keine verhanden/ muß das Legatum denen Armen in der Nachbarſchafft ausgetheilet werden/ Menoch. lib. 2. A. J. Q. caſ. 22. num. 4. Brunnemann. ad d. l. 49. C. de Epiſc. & Cler. Wie dann auch a Scabinis Lipſienſibus Menſe Majo, 1602. in Cauſa Martini Oemichens/ zu Mittweida/ folgender Maſſen geſprochen worden: Hat euer Vetter/ Caſpar Oemichen/ in ſeinem Teſtament unter andern verordnet/ daß aus ſeiner Verlaſſenſchafft ſollen 500. Gülden auf Zinſen ausgethan/ und die Zinſe davon jährlichen einem armen unvermögenden Freunde in der Freundſchafft/ der ſich in Eheſtand zu begeben will.ns/ zur höfflichen Beyſteur/ oder da keiner vorhanden/ gedachte Zinſen anderen ſeinen armen Freunden/ jedoch einem jeden nur einmahl gefolget werden. Ob er nun wohl dabey nicht gemeldet/ wie arm derſelbige ſeyn ſolle/ ſo des beneficii fähig ſeyn will/ ꝛc. So werden doch ſolche Worte von denen Freunden/ ſo nichts eigenes haben/ ſondern ſich mit ihren Handwercken oder Hand-Arbeit ernähren müſſen/ billig verſtanden/ V. R. W.

CXXXIII.

Der Irrthum im Nahmen oder Benennung iſt einem Legato nicht ſchädlich.

Weil die Nahmen zur Benennung und Bedeutung der Menſchen erfunden/ dannenhero auch/ obgleich in den Nahmen etwa/ oder Vornahmen oder Zunahmen/ oder in dem Vaterlande und dergleichen geirret worden/ ſolcher Irrthum nicht ſchadet/ wann nur auff ein und andere Weiſe der Wille des Teſtatoris hergenommen werden kan/ §. 29. h. l. ſi ita 8. §. 2. ff. de bonor. poſſ. ſecund. l. ſi in nomine 4. C. de Teſtam. ibique Brunnemann. l. 10. C. de ingen. manumiſſ. Joh. Harprecht. h. n. 6. Welche Urſach dann auch in der falſchen Andeutung Platz hat/ §. 30. h. l. falſa demonſtratio 33. pr. ff. de Condit. & demonſtrat. Weſenb. in paratit. ff. eod. num. 9. Hilliger in Donell. lib. 8. cap. 14. lit. G. denn es bedarff eben der Wörter nicht/ wenn die Sache an ſich klar und verſtanden werden kan/ was dadurch gemeynet werden ſoll/ Mandica de Conject. ult. vol. lib. 4. tit. 5. num. 1. Richter. deciſ 37. num. 53. & ſeq. Hahn. ad Weſenbec. d. l. pag. 334. p. 2. Ant. Perez. C. de falſ. Cauſ. adject. legat. n. 2. & ſeq.

& ſeq. und benimmt die falſche Andeutung dem actui und der Diſpoſition in ſeinen Haupt-Puncten nichts/ l. ſi ſic Legatum 7. §. ſi mihi 1. in fin. ff. de Legat. 1. Guido Pap. Conſ. 55. num. 5. verſ. non enim defectus Carpzov. p. 3. Conſt. 9. def. 22. num. 3. & lib. 6. reſp. 61. num. 9. & 10. kan auch dahero dem Legato nichts ſchaden/ l. ſi ſervus legatus 108. §. qui quinque 10. ff. de Legat. 1. l. his verbis 102. §. pater. ff. de legat. 3. Rauchbar. p. 1. qu. 22. num. 10. Carpzov. d. lib. 5. reſp. 47. num. 3. es ſey dann/ daß eine gewiſſe Sache legiret werde/ welche in der Welt nicht zu befinden/ l. 40. §. pen. ff. de condit. & demonſt. zum Exempel wenn 100. Thlr. vermacht werden/ welche Mevius deponiret haben ſoll/ und doch nichts deponiret iſt/ L. 108. §. 10. de Legat. 1. l. 1. §. 7. ff. de Dot. præleg. Hilliger. d. lib. 8. cap. 14. lit. D. Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenenſis Menſe Septembri 1633. D. Erneſto Schönleben. Similiter reſponderunt Scabini Lipſienſes ad Conſultationem Johann Buſchmann/ des Aelteren/ zu Hamburg/ 1641. Menſe Aprili ſequentibus verbis: Haben Johann Buſchmann/ und Magdalena Timeſin/ als ſie ſich mit einander verehliget/ einen Ehezerter aufgerichtet/ darinnen ſie/ weil die Braut von ihrem erſten Ehe-Manne einen Sohn/ Nahmens Adrian Notenberg gehabt/ ihrer Güter und derſelben Nützung wegen/ Vergleichung getroffen/ auch unter andern der künfftigen Succeſſions-Fälle halber/ dieſe Verſehung gethan/ daß/ wenn der Ehe-Mann vor dem Weibe ohne Kinder verſterben würde/ die Wittib von des Mannes inventirten Gütern 1500. Marck bekommen/ das übrige ſeinen nächſten Erben zu fallen; Was ſie auch beyderſeits über ihre inventirte Güter zuſammen erworben und gewonnen/ ſie mit ſeinen Freunden zugleiche theilen ſolle: Stirbe aber nach dem Willen GOttes das Ehe-Weib/ Magdalena Timeſin/ vor Johann Buſchmann/ ihrem Ehe-Manne/ ohne Nachlaſſung etlicher Leibes-Erben/ von ihnen beyden gebohren/ ſo ſolle der überlebende Ehe-Mann ſeine Kleider/ benebens allen ſeinen habenden und eingebrachten Gütern/ nach laut des unterſchriebenen Inventarii, ungehindert voraus nehmen/ und hierüber von der verſtorbenen Hauß-Frauen inventirten und eingebrachten Gütern/ 3000. Marck Lübiſch bekommen/ das übrige aber alles von ihren inventirten Gütern ihrem Sohne oder anderen nächſten Freunden/ ebenmäßig zu gleicher Helffte freundlich zu theilen ſchuldig ſey. Ob nun wohl die gethane Verordnung beyderſeits auf die inventirten Güter gerichtet/ und alſo die Contrahenten ad Inventaria ihr Abſehen gehabt/ geſtalt den nicht allein derſelbe zu unterſchiedenen mahlen erwehnet/ ſondern auch Eingangs ausdrücklich gedacht wird/ daß beyder Theil Inventaria von zweyen Verwandten/ um Gewißheit

heit willen/ unterſchrieben verſiegelt/ und bey jedem Ehezerter in Verwahrung und zur Nachricht geleget werden ſollen; Gleichwohl aber niemahls von einem oder dem andern Theil ein Inventarium aufgerichtet/ vielweniger ausgegeben worden/ dahero es das Anſehen gewinnen will/ ob wäre der Ehezerter und die darinnen gethane Verordnung zu Rechte ungültig und unverbindlich; Dieweil aber dennoch ſolches allein dahin zu verſtehen/ wann die annectirte qualität und Bedingung ipſam Diſpoſitionis exiſtentiam, oder derſelben End=Urſache concerniret und betrifft: In gegenwärtigen Fall aber/ was von den Inventariis und inventirten Gütern geſagt/ und zum öfftern wiederholet/ Inhalt des gantzen Contexts des Ehezerters/ nicht ſo wohl die Subſtantz und das Haupt=Weſen der darinnen gethanen Verordnung und Vermächtniß/ als einig und allein den Beweiß und Beſcheinigung der eingebrachten und anderer verhandenen Güter und Vermögen angehet/ und alſo nicht ſubſtantialiter & reſtrictive, ſondern nur accidentaliter & demonſtrative der Eheberedung einverleibet/ wodurch aber und wann ſolche demonſtration den Worten nach nicht verificiret wird/ das Haupt=Weſen und die Verordnung an ſich keines weges aufgehoben wird; Uber dieſes offenbahr/ daß im berührten Ehezerter alle dasjenige/ ſo von denen Inventariis darinnen gemeldet/ nicht diſpoſitive ſondern allein narrative oder enuntiative verbracht worden/ aus welchen denn wider die Diſpoſition nichts widriges zu inferiren/ ꝛc. Als erſcheinet daraus ſo viel/ daß offterwehnter Ehezerter/ aus Mangelung der aufgerichteten Inventarien nicht umzuſtoſſen/ ſondern es iſt derſelbe/ woferne ſonſten die zu einer Eheſtifftung/ Inhalts der Rechte/ und ſelbigen Orts wohl hergebrachter Gewohnheit/ gehörige ſolemnia & requiſita dabey in acht genommen worden/ zu Recht allerdings beſtändig/ V. R. W.

CXXXIV.

Eine falſche dem Legato angehengte Urſache/ wann ſie impulſiva und nicht finalis, benimmt dem Legato nichts.

Vielweniger ſchadet dem Legato eine falſche Urſache/ per text. h. n. L. 72. §. 6. & ſeq. ff. de Condit. & demonſt. Hahn. ad Weſenbec. d. t. n. 9. pag. 335. in parat. 2. A. perez. in C. tit. de falſa Cauſ. adject. leg. n. 1. Weil in dieſem Fall die Perſohn gewiß/ und die Urſache nicht pfleget die Perſohn zu bedeuten/ wie der Nahm oder die Bezeichniß/ Joh. Har-

precht. ad Inſt. §. longe magis 31. de legat. n. 2. Nehmlich die Urſache zu legiren iſt dem Legato nicht anhängig/ das iſt/ weil die Würckung und das Weſen des Legati von den Willen des Teſtatoris enſtehet/ und alſo ohne eintzige Urſache ſeinen Effect haben kan/ l. cum tale. 72. §. 6. & ſeq. ff. de Condit. & demonſt. Giphan & Harprecht. ad Inſt. d. l. Perez. d. l. es muß aber fürnehmlich attendiret werden/ ob die Urſache impulſiva oder finalis ſey/ denn wenn dieſelbe nur impulſiva, iſt/ das iſt/ welche nicht dem Legato cohæriret/ ſondern nur bloß das Abſehen auf die Gewogenheit des Legatarii machet/ nicht aber finalis, das iſt/ wenn ſelbe den Nutzen oder die Ehre des Teſtatoris, oder auch eines tertii reſpiciret, wie man gemeiniglich zu diſtinguiren pfleget/ per Manticam de conject. ult. vol. tit. 14. n. 14. Carpz. lib. 6. repſ. 22. n. 12. & ſeq. ſo wird das Legatum niemahls beſtricket/ per l. Titio §. 1. ff. de condit. & demonſt. Und obgleich die Urſache ſelbſt ermangelt/ ſo muß doch nicht deſtoweniger das Legatum erfolgen Decian. Conſ. 40. n. 2. Petr. Gregor. Toloſan. lib. 42. cap. 32. num. 53. Carpzov. d. l. num. 10. & 11. Brunnemann. d. l. Gleichwie auch in zweiffelhafften Fall die Cauſa legati nicht præſumiret wird finalis, ſondern impulſiva zu ſeyn/ Cæphall. Conſ. 81. num. 9. Carpzov. d. l. num. 12. & p. 3. Conſt. 12. def. 20. und die Wörter vielmehr demonſtrative als reſtrictive vorgebracht zu ſeyn gemuthmaſſet wird/ Cravetta Conſ. 301. num. 5. Rot. Rom. deciſ. 662. par. 1. in noviſſ. Alſo haben auch die Scabini Lipſienſes Menſe Auguſto, Anno 1636. in cauſa N. a. L. hinterlaſſene Söhne und der Unmündigen Vormünder folgender maſſen geſprochen: Ob ſich nun wohl anjetzo über die vom Teſtatore angegebene/ noch mehr nomina paſſiva befinden/ und alſo in dem Calculo ein ziemlicher Irrthum begangen worden/ über diß die Güther/ ſo vom Teſtatore eben ſo hoch taxiret/ durch das biß anhero vorgegangene Krieges-Weſen dermaſſen depretioriret/ daß anjetzo dieſelben kaum auf zweydrittel auszubringen noch uber 100000. fl. würdig ſind/ auch ferner mit den auſſenſtehenden Schuld-forderungen es dermaſſen beſchaffen/ daß ſolche/ des Teſtatoris Meynung nach/ nicht ſo völlig zu erheben/ noch auch bey jetzigen Zeiten allerdings einzubringen/ und faſt pro inexigibilibus zuhalten: Woraus dann folget/ daß nach Befriedigung der Schweſtern angeordneter und verglichener maſſen/ ſo wohl nach Abzug der verhandenen Schulden/ den dreyen Söhnen faſt nichts/ oder zum meiſten über 10000. fl. nicht verblieben; und ſie alſo ein weit geringers als die Schweſtern/ aus der väterlichen Erbſchafft erlangen würden/ da doch der Teſtator ad Conſervationem familiæ geſehen/ nnd ihnen vor den Schweſtern proſpiciren wollen. Dannenhero ihr in denen Gedancken ſtehet/ daß nach befun-

fundenen des Teſtatoris Irrthum und Veränderung derjenigen Urſache/ ſo ihn zu ſolcher diſpoſition veranlaſſet/ auch die väterliche Verordnung an ſich ſelbſten/ und die daraus/ aus ebenmäßigen Irrthum getroffene Tranſaction und Vergleichung zu ändern/ und die Schweſtern an der ihnen ausgemachten Forderung/ etwas nachzulaſſen ſchuldig ſeyn: Dieweil aber dennoch bemeldtetes Teſtatoris Verordnung einmahl vorhanden/ und auff keine ausdrückliche Condition und Bedingung gerichtet/ dahero auch der angezogene und in Calculo Nominum paſſivorum vom Teſtatore begangene Irrthum/ nicht ſo wohl auf die End-Urſache ſeines letzten Willens/ als auf Cauſam impulſivam zu deuten; In welchem Fall denn des Teſtatoris Irrthum ſeine Verordnung/ daferne derſelbe ſonſten den Rechten nach beſtehen kan/ keines Weges aufhebet/ über diß in taxatione der Güter und conſideratione der auſſenſtehenden Schulden/ man nicht auf gegenwärtige Zeit/ ſondern einig und allein dahin zu ſehen/ was es vor fünff Jahren/ da der Teſtator verſtorben/ und die Vergleichung aufgerichtet worden/ vor eine Beſchaffenheit damit gehabt/ alldieweil die hernach oder doſieder aus dem Kriegs-Weſen entſtandene Schaden/ und das periculum der auſſenſtehenden Schulden den Söhnen/ als Eigenthums-Herrn zugewachſen/ und alſo aus deme/ ſo ex poſt facto ſich ereignet/ vorige einmahl richtig getroffene Vergleichung/ als erronea und ex cauſa Læſionis nicht aufzuheben/ 2c. So verbleibt es auch bey erwehneten väterlichen Diſpoſition, und darauf getroffenen Tranſaction und Vergleichung billig/ und es mögen ihnen nunmehr die Schweſtern etwas ferner an denen ihnen ausgemachten Geldern abkürtzen zu laſſen/ wider ihren Willen nicht gedrungen werden/ V. R. W.

CXXXV.

Ein zum ſtudiren deſtinirtes Legatum wird erloſchen/ und gehet ſolches wieder zur Erbſchafft/ wann der Legatarius das ſtudiren nicht forſetzet

IN vorgehenden Rechts-Spruch iſt geſaget worden/ daß die falſche Urſache/ wenn ſie impulſiva iſt/ das Legatum nicht verhindere/ es hat aber ſolches ſeinen mercklichen Abfall hierinnen/ wann die Urſache Bedingungs-weiſe iſt geſetzet worden; Immaſſen ein ſolches Legatum unter der Condition hinterlaſſen/ nicht eher fällig wird/ bevor die Condition erfüllet worden/ l. ſi poſt diem. 5. §. 2 ff. quand, dies legat. ced. l, 2, C. de

his, quæ ſub modo leg. vel fideicomm. relinq. ibique Joh. Brunnemann. Johann. Harprecht. num. 6. Hahn. ad Weſenbec. paratit. tit. de Condit. & demonſt. num. 9. pag. 335. p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 14. lit. G. A. Perez, in C. tit. de falſ. Cauſ. §. aut niſi. Und wenn die dem Legato Bedingungs-weiſe angehengte Urſache falſch iſt / zerfällt auch das Legatum, L. 52. l. 65. §. id quoque ff. de Condict. indeb. l. 17. l. 72. §. falſam ff. de Condit. & demonſt. Carpzov. p. 3. Conſt. 13. def. 20. num. 7. Dannenhero auch kein Wunder iſt / daß ein Legatum eines gewiſſen ſtück Geldes / ſo zum ſtudiren hinterlaſſen / und dem Studioſo ſchon würcklich ausgezahlet iſt / die Erben des Teſtatoris wieder fordern können / wann von dem Studioſo hernach die angefangene Studia verlaſſen werden / denn dasjenige Legatum iſt gantz und gar auf gewiſſe Bedingung geſetzet / und dahero dafür gehalten wird / daß ſolches / wann die geſchehene Bedingung abgehet oder aufhöret / ausgeloſchen werde / und wieder zu den Erben komme / zumahlen / ſo die Urſache / warum das Legatum verordnet / vergehet / thut auch das Legatum ſelbſt vergehen / l. Epiſtolam 75. princ. ff. ad Trebell. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 6. tit. 14. Carpzov. p. 3. Conſt. 13. def. 26. num. 6. & ſeq. Antique ita reſponderunt Scabini Lipſienſes, Menſe Februario, 1631. in Cauſa hæredum Chriſtophori Nürnbergers / ad Conſultationem Senatus Weidenſis, tenore ſequenti: Hat euer Mit-Bürger / Chriſtoph Nürnberger / ein Teſtamentum inter liberos aufgerichtet / und darinnen unter anderen verordnet / daß ſeinen Sohn / Johann Nürnbergern / ſo damahls zu Eisleben in der Schule geweſen / zu ſeinen Studiis eine gewiſſe Schuld-Forderung uf 120. Fl. zu voraus abgetreten werden ſolte. Ob nun wohl ſolches allbereit geſchehen / und Johann Nürnberger / das Legatum zu voraus erlanget; Dieweil er aber dennoch ſeine Studia nicht fortgeſetzet / ſondern alſobald nach des Vatern Abſterben davon abgeſtanden / ſich verehliget und bürgerliche Nahrung mit Brauen und Acker-Bau angefangen / ꝛc. So hat er ſich des Legati hierdurch verluſtig gemacht; Derowegen er ſolches wiederum auszuantworten / und in gemeine Erbtheilung zubringen ſchuldig / V. R. W.

CXXXVI.

CXXXVI.

Die Benehmung oder Widerruffung der Legatorum für weniger als fünff Zeugen kan nicht beſtehen.

DIe Legata können nicht allein im Teſtament ſondern auch auſſer daſſelbe / ohne Einſetzung des Erben / ab inteſtato, und ohne ſchreiben benommen werden / h. text. n. l. 2. & paſſim. ff. de adim. vel transfer. legat. l. 2. §. 1. ff. de Condict. indeb. l. datum legatum. 17. C. de legat. Wenn nur dergleichen Wille rechtlicher Gebühr erwieſen wird / denn die Reue muß offenbahr ſeyn / l. 27. C. de fideicomm. ibique Brunnem. Hahn. ad Weſenbec. tit. de adim. vel transf. legat. num. 3. p. 326. p. 2. Zur Beſtehung oder Benehmung der Legatorum iſt nothwendig / daß zum wenigſten fünff Zeugen darzu gebrauchet werden / da nehmlichen zur Verordnung derſelben eben ſo viel erforderet werden / l. fin. C. de Codicill. arg. l. unumquodque de R. J. Dahero Weſenbec. in Paratit. ad d. tit. de adim. vel transfer. legat. num. 3. & Bocero Claſſ. 2. diſp. 8. th. 72. wie auch Joh. Harprecht. kein Beyfall zu geben iſt / daß dieſe Widerruff- und Benehmung der Legaten nur allein für zwey Zeugen geſchehen könne / indem die von ihnen angezogene Leges als l. 27. C. de fideicommiſſ. l. 18. de legat. 3. nec non l. 3. §. fin. h. t. dieſes nicht melden / Bachov. ad Weſenbec. d. l. & Hahn. ibid. num. 3. pag. 326. p. 2. Ita reſponderunt Menſ. Auguſto 1629. in cauſa Viet Knauts / zu Daſich: Da aber dennoch die fünff Zeugen eydlich ausſagen würden / daß die Teſtirerin von dem erſten Legato abgewichen / und euch davon 300. Fl. vermachet / ꝛc. So wäre dadurch die von der Teſtirerin zu erſt aufgerichtete Verordnung / ſo viel dieſem Punct betrifft / caſſiret und aufgehoben / und werden demnach euch die legirte 300. Fl. billig entrichtet und abgefolget / V. R. W.

Es ſey dann / daß man ſagen wolle / als wenn auch die Bkräfftigung zweyer abgehörten Zeugen gnung ſey / die Benehmung oder Widerruffung / ſo gleichwohl vor fünff Zeugen geſchehen / zu probiren / welches auch ſonſten in den Teſtamenten / wenn die darüber aufgerichtete Inſtrumentæ verlohren / Platz zu haben ſcheinet / aus demjenigen / was Carpzov. p. 3. Conſt. 3. def. 41. num. 4. & ſeq. Richter. deciſ. 32. num. 29. & ſeq. & deciſ. 62. num. 17. Brunnemann. ad d. l. 27. de fideicomm. ibique relati angeführt haben; Wie in dergleichen Fall die Scabini Lipſienſes Menſe Novembri 1634. in cauſa Johannis Hauts zu Löbleda geſprochen haben.

Des-

Desgleichen die JCti Jenenſes Menſe Martio Anno 1625. ad Conſultationem Johann Gerlachen zu Rodichin / als folget: Es iſt geſtalten Sachen nach der Bruder / wann er ſolches Vermächtniß geſtändig / oder deſſen durch zwo Manns-Perſohnen überwieſen wird / euch die verhaffte Wieſen einzuräumen / und erblichen folgen zu laſſen ſchuldig / V. R. W.

CXXXVII.

Das einem Legatario hinterlaſſenes Legatum kan vom Teſtatore zu welcher Zeit er nur will / wieder benommen / und auf einen andern transferiret werden.

Die Benehm- oder Widerruffung des Legati iſt zweyerley / eine genannt in ſpecie, wovon in pr. h. die andere die transferirung eines Legati, § 1. h. & arg. rubr. h. & ff. eod. Hahn. ad Weſenbec. in paratit. ff. de adim. & transf. legat. n. 4. pag. 326. p. 2. Ob nun aber in ſpecie und nahmentlich das Legatum benommen / oder durch eine general-Clauſul vom vorigen Willen abgewichen werde / dennoch auf beyden Fällen werden die legata erloſchen / ausgenommen das legatum der alimentirung / l. liberatis 18. §. poſthumis 3. ff. de alim. & cibar. legat. Afflict. deciſ. 111. num. 10. Wie auch die Vermächtniß / ad pias cauſas, Mantica lib. 12. de Conject. ult. vol. tit. 2. num. 23. & 24. Beſold. in delib. jur. ex lib. 30 ff. quæſt. 7. p. 121. Joh. Harprecht. h. 5. num. 8. & ſeq. Und hat ſolche Benehmung nicht allein zu ſelbiger Zeit / ſondern auch nebſt dem ſeinen Platz / h. text. num. 1. 2. & paſſim. ff. eod. lib. 17. C. de legat. Carpzov. p. 3 Conſt. 4. def. 26. num. 3. Joh. Schneidew. h. n. 11. & ſeq. Dahero kein Zweifel iſt / daß ein den Kindern hinterlaſſenes Legatum zu jederzeit nicht könne revociret werden / denn es kan keiner im Teſtament ſich ſelbſt dieſes Geſetz vorſchreiben / daß ihme nicht zugelaſſen ſey von dem vorigen Willen abzugehen / l. ſi quis 22. ff. de legat. 3. l. nemo poteſt. 55. de legat. 1. Carpz. p. 3. Conſt. 9. def. 26. num. 3. & ſeq. Und ſolchergeſtalt die Translatio erlöſchet das Legatum, daß ſelbige ihre Wirckung habe / ob ſie gleich inutiliter geſchehen / als zum Exempel / wenn derjenige / auf welchen das legatum transferitet worden / daſſelbe nicht fähig iſt / L. plane 30. pr. ff. de legat. 1. l. 20. l. 24. §. 1. ff. de adim. & transf. legat. Mynſing. h. n. 6. Heig. ibid. num. 13. Joh. Harpr. ibid. num. 10. Schneidew. h. n. fin. in ſoweit / daß die der Benehmung zugelegte falſche Urſache nicht

das

das geringſte ſchade/ Carpzov. de Conſt. 9. def. 25. num. 2. & ſeq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio, 1685. in Cauſa Kiliani Schlantzens/ zu Leipzig: Obgleich eure Schwiegerin ihrem letzten Willen/ deswegen/ daß ihr derſelbe in ihrer Kranckheit viel Gutes erzeuget/ euch 100. Fl. legiret und beſchieden/ dieweil ſie aber dennoch hernach ſolches legatum aus Urſache/ als ſoltet ihr euch übel halten/ und das Eure unnützlichen verſchwenden/ biß auf 20. Fl. widerruffen/ ꝛc. So laſſet ihr euch an denſelben billig vergnügen/ und ihr habt ſolche Widerruffung/ ungeachtet/ wann gleich die angezogene Urſache nicht ausgeführet werden könte/ zu fechten nicht Fug/ V. R. W.

CXXXVIII.

Die quarta Falcidia hat in allen und jeden letzten Verordnungen ſtatt/ es ſey dann/ daß der Teſtator deſſen Abzug mit klaren und ausdrücklichen Worten verboten.

DEr Lex Falcidia iſt ein Geſetz/ welches gebrauchet wird/ wenn einer zum Erben eingeſetzet oder gebethen worden/ daß einer einem andern die Erbſchafft zuſtellen ſolle/ und er doch nichts wegen vieler Vermächtniß/ oder wegen gäntzlicher Auslieferung einer Erbſchafft behalten/ daß er alsdann den vierdten Theil davon abziehen und nehmen mag. Und obwohl dieſes beneficium quartæ Falcidiæ von den legatis abzuziehen nach dem alten Rechte fürnehmlich in gratiam & favorem Teſtatorum erfunden iſt/ damit nicht deren eingeſetzte Erben in Ermangelung einiger Nutzen und Vortheil die Erbſchafft zu deren Beſchimpffung anzutreten verweigern möchten/ per pr. & §. 2. Inſt. de leg. Weſenb. in paratit. ff. ad l. falcid. num. 10. ibique Hahn. pag. 337. p. 2. ſo iſt doch von denen Legislatoribus ſolches auch nachgehends auf alle und jede letzte Willen/ ja auch auf die ſucceſſiones ab inteſtato verordnet/ und denen Erben/ daß ſie entweder dieſe quartam Falcidiam abziehen/ oder dieſelbe aus der Erbſchafft ſuppliren mögen/ frey gelaſſen worden/ l. filius C. eod. 18. ff. ad l. falcid. l. 5. l. pen. Joh. Harprecht. h. num. 14 & ſeq. Carpzov. p. 3. Conſt. 1. def. 12 num. 5. & ſeq. und hindert hier nicht/ daß der Legatarius in groſſem Anſehen und Würden ſtehet/ l. 1. §. 1. ff. h. t. ja gar/ wenn auch gleich dem Vater und Landes-Fürſten was legiret worden/ l. 4. ibique Brunnemann. C. h. t. Gregor. lib. 42. tit. 34. num. 7. Barry lib. 15. tit. 3. num. 10. Donell. lib. 8.

cap. 27. lit. L. Perez. C. ad l. Falcid. num. 2. Dergeſtalt haben geſprochen die Scabini Lipſienſes Menſe Januario, 1634. in Cauſa Hanſen und Eliä Krugens / zu Dreßden: Wird eures Brudern Erbſchafft durch die verordneten Legata, wann dieſelbe abgeſtattet werden ſollen / gantz erſchöpffet / ꝛc. So seynd die ſämmtlichen Legatarii ein jeder pro rata ſo viel / damit euch als denen Erben ab inteſtato der vierdte Theil der gantzen Verlaſſenſchafft zu Recht Falcidia genannt / verbleiben mögen / ſchwinden zu laſſen pflichtig / V. R. W.

Welches dann auch in denen Schenckungen auf den Todes-Fall ſo wohl nach denen Käyſerlichen- als Sachſen-Rechte Platz findet / d. l. 5. & l. pen. l. 2. in fin. C. de mort. cauſ. donat. ibique Brunnem. l. cum pater 77. §. Mater & §. Mævio ff. de legat. 2. l. 1. §. ſi quis mort. cauſ. ff. quod legat. Roland. paſſag. in Tr. de mort. cauſ. donat. num. 26. Weſenbec. in paratit ad l. ad l. falcid. num. 6. ibique Hahn. pag. 338. & ſeq. p. 2. Coler. p. 1. deciſ. 12. num. 27. Berlich. p. 3. Concluſ. 1. num. 44. Carpz. d. Conſt. 2. def. 12. & 14. Richter. deciſ. 22. num. 38. & ſeq. Perez. C. ad l. falcid. n. 3. Ita pronuntiarunt JCti Jenenſes Menſe Octobri, 1628. ad Conſultationem Hanſen Frantzens zu Bobigk: Obwohl eures Vatern Brudern Tochter / Anna / Viet Knabens / Bürgers zu Jena / Ehe-Weib / mit ihrem Ehe-Manne eine reciprocam Donationem aufgerichtet / darinnen die Clauſul enthalten / wo gleich ihrer Befreunden einer ſich darwider ſetzen / und dieſe Donation mit oder ohne Recht fechten wolten / daß dieſelbe gäntzlich nicht gehöret / ſondern bloß abgewieſen werden ſolte: So ſeyd ihr doch deſſen allen ungeachtet / nach gemeinen ſo wohl Käyſerlichen als Sächſiſchen Rechten / gedachter euer Muhmen rechter Erbe ab inteſtato zu achten und zu halten; und dannenhero auch der Falcidien und vierdten Theils aller ihrer Verlaſſenſchafft / darunter auch das Fahrniß zu rechnen / anzumaſſen / und ſolche von der Erbſchafft abzuziehen / und inne zu behalten berechtiget / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica in Univerſitate Grifswaldenſi Menſe Februario 1604. Werdet ihr mit glaubhafften 5. Zeugen darthun / daß ſeliger Martin Werner als Bräutigam ſeiner Braut / eurer Tochter / alle ſeine Güter auf ſeinen Todes-Fall gegeben / daß derowegen ſolch ſein letzter Wille kräfftig zu halten / jedoch daß ſeine Erben ab inteſtato quartam Falcidiæ von ſolchen Gütern / vors erſte abzuziehen befugt ſeyn. V. R. W.

Wie auch Scabini Coburgenſes den 13. April. Anno 1622. Wann die Schenckung auf des Thomä Schmidts Todes-Fall ſo übermäßig / daß

euch quarta Falcidiæ nicht bevorn und übrig bleibet; ſo hättet ihr dieſelbe abzuziehen/ und innen zu behalten/ V. R. W.

Welches aber in der Donation oder Schenckung aller Güter im Churfürſtenthum Sachſen ausdrücklich aufgehoben iſt / per d. Conſt. Elect. 1. p. 3. ubi Dan. Möller. num. 10. Carpzov. def. 5. num. 2. & ſeq. Jac. Schult. in addit. ad M. Piſt. p. 1. qu. 48. num. 14. & ſeq. Coler. d. deciſ. 12. num. 71. Berlich. d. Concluſ. 1. num. 46. Rauchbar. p. 1. qu. 29. n. 17. & 19. Richter. d. deciſ. num. 17. Und dieſes hat zwar alſo ſeinen Fortgang/ wenn der Teſtator ein anders nicht befohlen. Denn wiewohl vor dem in des Teſtatoris Macht nicht war die Falcidiam zu verbieten/ l. quod bonis 15 §. 1. ff. ad l. falcid. ſo iſt doch heutiges Tages ein anders verordnet / per N. 1. cap. 2. auth. ſed cum Teſtator C. Ob aber eine ſtillſchweigende Verbietung / nehmlich / wenn der Teſtator dem Erben befohlen / die Legata vollkommen zu reichen / gnug ſey / darinnen ſeyn die Dd. nicht einig / wie zu ſehen beym Matth. Berlich. p. 3. Concluſ. 1. num. 72. Finckelthus Obſ. 120. Carpz. p. 3. Conſt. 1. def. 13. num. 6. & ſeq. daß ſolches nicht geſchehen könne / und eine tacita prohibitio nicht gnug ſey / davon iſt expreſſus Text. vorhanden / in Nov. 1. cap. 2. verb. ſi vero expreſſium deſignaverit, & in d. authent. ibi: ſed cum Teſtator hoc expreſſim vetuit. C. ad l. falcid. Alſo iſt Menſe Junio, 1603. ad requiſitionem Veronicæ a Schleinitz / in Sehkaſſa / a Facultate Juridica Lipſienſi geſprochen worden: Hat mehr gedachte Frau Veronica von Schleinitz ſo viel nicht verlaſſen / daß ihr nach Befriedigung der Legatarien und Schulden eure falcidiam übrig / und ohne Schaden behalten köntet. Ob es nun wohl das Anſehen gewinnen möchte / daß gleichſam ipſo facto diſpoſitionis falcidiam abzukürtzen verbothen worden; Dennoch aber und dieweil ſolches Verboth/ da es ſeine Würckung haben ſolte / ausdrücklichen geſchehen müſte / und an ſolchen Umſtänden allhier der Mangel / 2c. So iſt euch auch jüngſt-ermeldte falcidiam von denen Hanß Dietrichen / und George Aßmuſſen von Schleinitz / vermachten 3000. Fl. auf allen Fall abzuziehen unbenommen/ V. R. W.

CXXXIX.

Derjenige Erbe/ ſo die quartam Falcidiam ziehet/ darff nicht entſtehen/ für die caſus fortuitos, wohl aber derjenige Erbe/ ſo die quartam Trebellianicam ziehet.

IN Berechnung der Erbſchafft mit den Erben wird die Zeit und Abſterben des Teſtatoris angeſehen/ dannenhero auch der erfolgende Abgang und Verderb der Sachen keinesweges den Legatariis ſchädlich ſeyn/ ſondern der Erbe/ auf welchen der Nutze kommt/ muß ſolchen ertragen/ obgleich die Güter vor Antretung der Erbſchafft in ſo weit abgenommen/ als etwa durch Feuer und Brand/ Schiffbruch und dergleichen/ daß der Erbe die quartam Falcidiam nach Abzug der Legaten nicht haben kan; Nichts deſtoweniger müſſen die legata vollkommen gereichet werden/ per §. 2. Inſt. de l. falcid. & in l. ratione 30. pr. & §. rurſus diligenter 2. & l. in quantitate 73. ff. ad L. falcid. nach dem gemeinen Sprichwort: Daß eine jede Sache ſeinem Herrn zu Grund gehe und verderbe/ l. de pignus C. de pignor. act. Weſenbec. h. Schneidew. ad d. §. 2. h. num. 1. 2. & 3. Joh. Harprecht. ibid. num. 1. & ſeq. welches zwar in hærede falcidio, welcher den Legatariis obligirt iſt/ ſeine gewieſene Wege hat: Ein anderſt aber verhält es ſich mit dem hærdde Trebellianico: denn weil nicht jener/ ſondern der hæres fideicommiſſarius den Platz des Univerſal-Erben annimmt/ l. qui quatraginta, l. ſi poſtulante §. 1. l. ex aſſe ff. ad JCtum Trebell. und das gantze Vermögen der Erbſchafft nimmt ihrer Natur noch eine Vermehr- oder Verminderung an/ l. item veniunt. §. item non ſolum ff. de petit. hæred. und gehören alſo alle Vermehrungen zu denſelben/ l. 3. ff. de fund. inſtruct. l. ſcribit Celſus ff. ad SC. Trebell. Peregrin. de fideicomm. art. 10. num. 17. & 22. und iſt die gantze Erbſchafft dem hæredi fideicommiſſario zu reſtituiren/ §. 2. Inſt. h. t. weshalber auch nicht unbillig der Abgang die Erbſchafft vermindert/ und zum Schaden des fideicommiſſarii gereichen/ l. 1. l. Mulier 22. §. 3. & in f. l. deducta 58. §. 6. d. l. ſcribit Celſus ad SC. Trebell. Sintemahlen nicht zu leiden iſt/ daß derjenige/ welcher einen Gewinn und Vortheil von einem Dinge hat/ deſſelben Laſt zuertragen ſich verweigern ſolle/ l. un. §. pro ſecundo C. de caduc. toll. dec. Conſ. 81. in quinto dubio & Conſ. 44. num. 83. Pariſ. Conſ. 45. num. 23. Bertazol. Conſ. 58. num. 45. Peregrin. d. Tr. art. 10. num. 29. Carpz. lib. 6. reſp. 32. num. 9. & ſeq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Augu-

Auguſto, 1637. ad requiſitionem der Gebrüdere und Vettern von Bünau/ aus dem Hauſe Lauenſtein und Tyſchen: Hat euer Vetter/ Rudolph von Bünau/ auf Weſen- und Planckenſtein/ Anno 1622. einen letzten Willen aufgerichtet/ und auf vorgehende gnädigſte Nachlaſſung Churfürſtl. Durchl. zu Saſchen/ als des Lehens-Herrns/ darinnen verordnet/ daß ſein erkaufftes Gut/ Ottendorff/ ſammt deſſen Ein- und Zugehörigen/ für kein Lehen/ ſondern Erbe zu achten ſeyn ſoll/ immaſſen er dann ferner ſeine nunmehr verlaſſene Wittib/ Margarethen von Bünau/ gebohrne von Ponickau/ in ſolchem Gute zu ſeiner Erbin eingeſetzet/ dergeſtalt/ daß ſie nach ſeinem Tode berührtes Gut und Leib-Gedinge/ mit allen Ein- und Zugehörungen/ Mobilien/ Getraydig und Vorrath auf ihr Leben ihres Gefallens/ ohne einige Rechnung/ als ihr Eigenthum inne haben/ genieſſen und gebrauchen/ nach ihrem Abſterben aber/ oder ufm Fall ſie ihren Wittibenſtand verrücken würde/ daſſelbe wiederum/ vermöge eines Inventarii, auf die nächſte mitbelehnte Vettern kommen ſolte. Und nachdeme unlängſten daß daſelbſt einquartirte bey Torgau geſchlagene Churfürſtl. Sächſiſche Krieges-Volck/ die Eingebäude zu Ottendorff/ aufs äuſſerſte verderbet/ Schräncke/ Tiſche/ Bäncke/ Fenſter und Ofen zerſchlagen/ das zur Zierde verhandene güldene Leder weg genommen/ das Schaaf- und Rind-Viehe weggetrieben/ das vorhandene Geträydig abgeführet/ und alſo das Gut in Grund ſpoliret/ will zwiſchen euch und gedachter Wittib Streitigkeit ſich ereignen/ wer ſolchen Schaden auf dem Gute Otendorff zu tragen ſchuldig. Wenn nun gleich vorgenannte Bünauin das Eigenthum ſolches Guts/ aus ihres Ehe-Junckern Teſtament als Erbin erlanget/ darbey aber nach anderweit Verheyrathung/ Krafft ſonderbahrer hierüber aufgerichteten Vergleichung/ allerdings gelaſſen worden/ dannenhero ihr in denen Gedancken ſtehet/ daß der Schade ihr/ der Beſitzerin/ als Eigenthums-Frauen/ zugewachſen/ und demnach auf begebenden Fall/ ſolches Gut ohne einigen Abgang euch zukommen/ und Inventarium erſetzet werden müſte/ zumahl weil ſie das Gut in Dach und Fach zu halten/ und allermaſſen ſie daſſelbe in bäulichem Weſen/ und mit allen Pertinentien überkommen/ ſolches dermahleinſt hinwiederum zu verlaſſen/ ſich ausdrücklich verpflichtet. Dieweil aber dennoch offtgedachtes Gut Ottendorff der Wittiben länger nicht als auf ihr Leben eigenthümlichen zu gebrauchen und zu genieſſen/ vom Teſtatore ihrem Ehe-Junckern vermacht/ hernach aber oder ufm Fall ſie ſich anderweit verehlichen würde/ dem nächſten mitbelehnten Vettern gelaſſen und zugeeignet worden/ welche ſodann bemeldtes Gut jure fideicommiſſi zu gewarten haben/ bey welcher des Teſtatoris Verord-

nung auch / nach der Wittiben anderweit Verheyrathung / ihr es allerdings bewenden laſſen / und euch darauf ausdrücklichen beruffen; In dergleichen Fällen aber Rechtens / daß derjenige Schade und Deterioration, ſo caſu fortuito ohne einige Schuld und Nachläßigkeit des eingeſetzten Erben ſich begeben / ebener maſſen über den fideicommiſſarium gehe / und von dem hærede inſtituto einige Erſtattung deſſen / ſo ohne ſeine Schuld und Verwahrloſung geſchehen / nicht gefordert werden mag: Ferner mit der Wittiben Verpflichtung es dieſe Gelegenheit hat / daß ſolche gleichfalls von der vorſetzlichen Verwüſtung und deterioration zu verſtehen und auf einigen caſum fortuitum nicht zu deuten / allermaſſen aus der Anno 1622. aufgerichteten Vergleichung / darauf ſich der folgende Contract de Anno 1624. referiret / klärlichen zu vernehmen / und aber die jetztbeſchehene Verwüſtung des Guts / ohne einige der Wittiben Verwahrloſung ſich zugetragen / und den Rechten nach pro caſu fortuito zu halten / ꝛc. So mag auch mehrgedachte Wittib / anjetzo Rudolphs von Bünau des Jüngern aus dem Hauſe Eula Ehe-Weib / ſolchen Schaden über ſich gehen zu laſſen / und die Wiederanrichtung ſelbigen Guts auf ihre eigene Koſten zu thun / oder das Inventarium von dem Ihrigen zu erſetzen / beſtändiger Weiſe nicht angehalten werden / V. R. W.

CXL.

Die Falcidia muß nach Antheil eines iedem Legati abgezogen werden.

Damit eigentlich erkannt werde / was die quarta falcidia ſey / ſo dem inſtituirten Erben gehöre / ſo muß die gantze quantitas des Erbtheils / wie viel der Teſtator in bonis gehabt / wohl unterſuchet werden / nehmlich wie viel dieſelbe bey Abſterben des Teſtatoris geweſen / per l. cum quo 56. pr. & l. in quantitate 73. pr. ff. ad leg. falcid. Althuſ. lib. 1. Dicæol. cap. 57. num. 3. & ſeq. Weil von der Zeit an / den Legatariis ein Recht erworben worden / und die Erbſchafft als dann erſt angefangen zu ſeyn / §. 2. Inſt. de leg. falcid. A. Perez. in Cod. ad l. falcid. n. 7. Bevor aber die Abziehung des Falcidiæ Platz habe / muß vor allen dingen die Schuld von den Erbſchafftlichen Gütern abgezogen werden / h. §. n. Weſenbec. in paratit. h. tit. num. 9. Denn es werden nur die jenigen Güter unter die Erbſchafft mit gerechnet / welche nach abgezogener Schuld noch übrig ſeyn / l. ſubſignatum 39. ff. de V. S. auch dasjenige welches den Erben ſelbſt ſchuldig reſtiret /

ſtiret/ ob gleich durch Antretung der Erbſchafft die actio confiſciret woden/ l. in imponenda 6. C. h. tit l. qui fundum ff. eod. Schneidew. h. n. 3. & Gothofred. in not. marg. ad eund. Hilliger lib. 8. cap. 19. lit. A. Brun. nem. ad d. l. 6. Franc. Barry lib. 15. tit. 3. n. 2. Perez. in. C. ad leg. Aquil. n. 8. Worunter auch die zur Begräbniß des Teſtatoris angewandte Unkoſten referiret werden / h. §. n. & l. 18. l. 19. ff. de Relig. & ſumpt. fun. Schneidew. h. n. 7. Treutler. vol. 2. Diſp. 14. th. 4. lit. C. A. Perez. d. l. n. 8. ſo zwarn von denen Land-Erben auszuzahlen ſeynd / Thoming. Deciſ. 17. n. 18. Carpzov. p. 2. Conſt. 45. def. 36. num. 3. & ſeq. & deciſ. 172. n. 8. & ſeq. nec non in Tract. de Oner. feud. decad. 4. poſit. 10. n. 22. & ſeq. Und am Platz der Schuld werden auch die in der Erbſchafft gefundene fremde Sachen gehalten / welche zuvor abgekürtzet werden / ob gleich der Teſtator ein Soldat ſey / l. 7. C. ad leg. falcid. A. Perez. eod. n. Brunnem. ad eand. leg. Wann dann vorher dieſes alles von des Verſtorbenen Erbſchafft abgezogen / ſo wird im übrigen die Rechnung alſo eingetheilet / daß daraus der vierdte Theil den Erben verbleibe / §. cum autem h. t. l. 73. §. ult. & l. 26. eod. tit. Weſenbec. d. num. 9. ibique Hahn. pag. 340. verſ. olim tantum p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 27. lit. B. drey Theile aber unter die Legatarios ausgetheilet werden / nicht zwarn in gleiche Theile / ſondern nach Portion deſſen / was jedem vermacht worden / h. t. n. Ulpian. in fragment. Inſt. tit. 24. circa fin. Joh. Harprecht. num. 10. Hilliger. d. cap. 27. lit. A. Perez. C. ad leg. falcid. num. 9. Wovon jedoch die pia Cauſa ausgenommen wird / wie die Dd. gemeiniglich ſtatuiren / per text. in authent. ſimiliter C. d. tit. ibique Brunnemann. A. Perez. eod. n. fin. welcher doch zeiget / daß dieſe Authent. mit der Nov. 131. woraus ſie hergenommen / nicht gantz übereinſtimme. Alſo iſt von denen Lipſienſibus Menſe Junio, 1632. ad Conſultatioem Hanſen Zſchauens / zu Eulenburg geſprochen worden: Als ihr uns Copien eines letzten Willens b. e. ſ. z. v. e. d. ſ. w. Hat euer Bruder Chriſtoff Zſchau vor denen darzu erforderten Gerichts-Perſohnen einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen unterſchiedene Legata verordnet / nachmahls euch und euere Mit-Geſchwiſter zu Erben eingeſetzet; Dieweil ſich aber die Legata auf ein ziemliches belauffen / alſo / daß nach beſchehener Verordnung des Teſtatoris, die Erben ingeſammt bey weitem nicht den vierdten Theil der verlaſſenen Erbſchafft bekommen / ſeyd ihr und euere Mit-Erben des Beneficii legis falcidiæ zu gebrauchen vorhabens / N. m. i. d. b. v. e. ſ. So ſeyd ihr daſſelbe zu thun / und zu Erfüllung der euch zuſtehenden Quartæ, zu Rechte Falcidia genannt von den Legatis pro rata etwas abzukürtzen wohl befugt; So viel

aber

aber das im Teſtament der Kirchen zu St. Niclaus gethane Legatum anlanget/ iſt daſſelbe als ein legatum ad pias cauſas von der Abkürtzung der Falcidiæ billig befreyet/ V. R. W.

CXLI.

Ein Sohn/ welcher mit einem Legato oder Fideicommiſſo graviret worden/ kan nur die Legitimam, nicht aber zwey vierdte Theile abziehen/ es ſey dann daß ein fideicommiſſum Conditionale vorhanden.

ES iſt zwar vorher geſagt worden / daß Vermöge der Rechten ein Erbe Macht habe den vierdten Theil von denen Legatis und fideicommiſſis abzuziehen und einzubehalten. Weilen aber aus obigen angeführten bekannt/ daß denen Kindern der vierdte Theil zu ihrer legitima, ſo ihnen von Natur gehöret / hinterlaſſen oder aus der Erbſchafft erfüllet werden müſſe; ſo entſtehet dannenhero der Zweiffel / ob nicht der Sohn / auſſer der quartam legitimam, auch die ſalſcidiam in ſpecie ſo genannt oder Trebellianicam, mit Zulaſſung der Rechten als ein fremder Erbe / und alſo zwey vierdte Theile von der Erbſchafft abziehen könne / und zwar jene als eine fremmde Schuld/ und denen Kindern von Natur gebührendes/ dieſe aber als ein Zuſtehendes denen gravirten Erben? Wenn wir das Jus Canonicum anſehen wollen/ ſo ſcheinet es / daß die Detractio dieſer beyden vierdten Theile in Cap. Raynutius 16. & in c. Raynaldus 18. X. de Teſtam. klar gegründet ſey / Georg. Schultze in Synop. Inſt. h. lit. A. Joh. Harpr. ad §. 1. h. num. 22. Hahn. ad Weſenb. ff. ad SC. Trebell. num. 6. p. 341. in p. 2. Aber die Käyſerlichen Rechte / ſo hierinnen der Billigkeit mehr gemäß/ laſſen ſolches nicht zu / als welche nehmlich dem Teſtatori die Freyheit gegeben/ den gantzen dritten Theil ſeiner Güter mit Legatis zu belegen/ und davon nach ſeinen Gutdüncken zu diſponiren / per l. 1. ff. ad Leg. falcid. welches auch in fideicommiſſis ſtatt hat / per l. 6. C. ad S. C. Trebell. Dannenhero wird nicht præſumiret/ daß einem Sohn frey ſtehe zwey vierdte Theile abzuziehen/ weil hiedurch dem Vater die in Rechten ihm vergönnete Freyheit per indirectum benommen würde; Sondern es iſt vielmehr in denen Rechten verſehen / daß wenn ein Sohn die falcidiam von den Legatis bekommen / das Teſtamentum als inofficioſum nicht ankla-

anklagen könne/ l. Papinianus 8. §. quarta 9. §. unte ſi quis 11. & 15. ff. de inoff. teſtam. Darum dann auch/ wenn ein Sohn einmahl ſeinen vierdten Theil/ es geſchehe ſolches unter den Nahmen der legitimæ, oder falcidiæ und Trebell. erlanget hat/ iſt er nicht befugt ein mehres abzuziehen/ Joh. Harpr. d. l. Carpz. p. 3. conſt. 1. def. 20. n. 4. & ſeq. Gail. lib. 2. Obſ. 120. n. 2. & 3. Cujac. lib. 8. Obſ. cap. 3. Govean. in præfat. ad l. falcid. Ant. Faber. de error. pragmat. d. 11. error. 7. Perez. in Cod. ad S. C. Trebell. num. 11. und iſt alſo das Canoniſche Recht dagegen falſch und irrig/ und ſeynd die Decreta der Päbſte aus einem falſchen Verſtande der Rechten entſproſſen/ wie da beweiſen Hotoman. illuſtr. qu. 43. & Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. I. In praxi wird durch eine Diſtinction dieſer Zwieſpalt gehoben/ denn der Sohn/ oder andere von dergleichen Condition, worunter auch die Aſcendentes verſtanden werden/ Gail. d. Obſ. 120. n. 11. Hartm. Piſtor. Obſ. 171. num. 9. ſollen das legatum oder fideicommiſſum entweder ſchlechter Dings/ oder auf einen gewiſſen Tag/ oder mit Condition auszahlen; Jenen Falls wird nur die Legitima oder ein viertel Theil abgezogen/ wie vorher gemeldtet; Dieſen Fall aber kan der Sohn über die legitimam annoch die falcidiam oder Trebellianicam abziehen/ weil allhie ein zweyfaches lucrum iſt deferiret worden/ aus unterſchiedenen Urſachen und auf beſondere Zeiten/ welches beydes nach und nach gefordert werden kan/ und iſt ſolches vielmehr der Billigkeit gemäß/ Gomez. ad l. 3. Tuari num. 8. ubi plures Heig. qu. 32. num. 19. Carpzov. d. Conſt. 1. def. 21. num. 5. Joh. Parlador. lib. 1. rer. quotid. cap. 11. n. 4. Rittershuſ. in Comment. ad Nov. p. 6. cap. 4. num. 28. Richter. deciſ. 52. in fine Hahn. d. l. Brunnemann. ad l. jubemus 6. C. ad S. C. Trebell. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Jan. 1636. in Cauſa Auguſtini Treulichs von Warten zu Breßlau: Wann nun gleich Rechtens/ daß Kinder in dergleichen Fall/ wann die gantze Erbſchafft mit Legatis oder fideicommiſſis beſchweret/ ſich an der Abziehung ihrer legitimen begnügen laſſen müſſen/ und hierüber einen ferneren vierdten Theil zu Rechte Falcidiam oder Trebellianicam genannt/ inne zu behalten/ nicht berechtiget ſeyn; Dieweil aber dennoch obbenahmter Teſtator das Gut Stralendorff nicht bloß und pure, ſondern auf ſeinen Todes-Fall/ und alſo in caſum mortis mit dem fideicommiſſo beſchweret/ dahero ſolches pro fideicommiſſo in diem zu achten/ von welchem nach gemeinen Wahn bewährter Rechts-Gelohrten/ die Kinder duplicem quartam als legitimam und Trebellianicam abzukürtzen gar wohl befugt ſeyn/ welches Recht auch Jnhalts klarer rechtlichen Verordnung/ auf ihre Erben gebracht wird/ rc. So wird auch der Wittiben/ als

Teſtaments-Erbin duplicem quartam von dem Gut Stralendorff/ und alſo die Helffte abzukürtzen/ und inne zu behalten/ zu Recht billig verſtattet und nachgelaſſen/ V. R. W.

CXLII.

Ein/ in einem gewiſſen Dinge eingeſetzter Erbe/ wird für einen Legatario gehalten/ und iſt deswegen nicht ſchuldig einige Schuld davon abzulegen.

Wer da gebeten iſt/ daß wenn er einen gewiſſen Theil inne behalten/ die Erbſchafft einem anderen ausantworten ſolte/ muß nach Proportion ſeines behaltenen Antheils davon die Schulden erlegen/ §. 5. 6. & 9. verſ. ſed illud intereſt h. tit. l. ſi legatus 3. §. multum. 3. ff. ad S. C. Trebell. l. pen. C. de hæred. inſtit. weil der Erbe desjenigen Antheils wahrer Erbe iſt/ welcher dann auch für die erbſchafftlichen Schulden einſtehen muß/ l. fin. C. ad S. C. Trebell. l. 1. §. fin. eod. Joh. Harprecht. ad §. n. 9. n. 3. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad S. C. Trebell. num. 7. pag. 342. part. 2. Ein anderſt aber iſt/ wann dem Erben/ nachdem er ein gewiß Stück inne behalten/ anbefohlen worden/ die Erbſchafft auszutheilen/ dann ſo wird derſelbe mit keiner erbſchafftlichen Schulden-Laſt beladen/ ſondern es kommen ſolche alle auf den fideicommiſſarium, h. §. num. 9. Gl. in l. 1. §. fin. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Weſenbec. ibid. num. 7. pag. 342. p. 2. die Urſach der Unterſcheid iſt/ daß dieſer die Stelle eines Legatarii vertrete/ ſo denen erbſchafftlichen Schulden nicht unterworffen/ h. §. num. 9. ibi: ſine ullo onere, l. ſi hæreditatem 32. verſ. nam legatum ff. Mandati d. l. pen. C. de hæred. inſtit. ibique Brunnemann. Richter. deciſ. 49. num. 13. & deciſ. 61. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. R. Perez. C. de hæred. inſtit. num. 13. welches in ſoweit war iſt/ daß/ wenn gleich der gröſte Theil der Erbſchafft in denſelben Stücke/ welches jemand abzuziehen und vor abzunehmen vergönnet/ enthalten ſey/ jedennoch alle Anſprüche und onera hæreditaria auf den fideicommiſſarium ingeſammt transferiret werden/ l. ſi quis una ff. de fideicomm. hæred. und wird dem hæredi fiduciario davon nichts aufgebürdet/ Hahn. d. l. iſt auch nicht gehalten/ etwas auf des defuncti Schulden zu bezahlen/ Carpzov. deciſ. 81. num. 8 & 9. es ſey dann daß der pars fideicommiſſarii zu Antragung der Legatorum nicht zulänglich wäre/ alsdann iſt der Erbe gehal-

gehalten/ über die quartam welche er gezogen/ dasjenige welches übrig iſt auf die Schulden mit zu verwenden/ l. 1. ſi is qui 17. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Weſenbec. eod. tit. num. 7. pag. 342. p. 2. Wiewohl im Gegentheil/ wenn die res percepta weniger als der vierdte Theil iſt/ der Erbe ein mehrers aus der Erbſchafft nicht ſuchen kan/ l. ſi legatus 3. §. pen. ff. ad S. C. Trebell. Borcholt. ad §. 19. inſt. tit. 24. lib. 2. num. 4. und alſo wegen dieſen beſonderen Stücke ein mehrers loco Trebellianicæ nicht abziehen kan/ weil ſolches keinem anderen als dem hæredi univerſali zugelaſſen/ l. ex falcid. 47. in fin. ff. ad leg. falcid. l. 22. §. ult. ff. ad S. C. Trebell. Mynſing. in §. poteſt. autem 1. Inſt. de Sing. reb. per fideicomm. relictis num. 6. Carpzov. p. 3. Conſt. 1. def. 15. und ſeynd allhier nicht auszuſchlieſſen die Söhne und Töchter/ gleich als wenn dieſelbe in einem gewiſſen Dinge eingeſetzet/ zu Bezahlung der Schulden verbunden wären/ zumahlen ein anderſt enthalten/ in l. quoties 13. C. de hæred. inſt. welcher Textus klar/ general und indefinit redet/ auch keine differenz machet/ und alſo auch generaliter zu verſtehen iſt/ Bartol. in l. 14. C. de hæred. Inſt. Joh. Sichard. ad eand. Leg. num. 5. Carpzov. d. deciſ. num. 9. & ſeq. Brunnem. ad d. l. pen. qui tamen ſubdubitat. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Aprili, 1644. ad Conſult. Gregor. Aßmanns/ und Gottfried Gebels/ zu Breßlau: Hat Hanß Landeshüter ſowohl Söhne als Töchter nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl bemeldte Söhne in den Gedancken ſtehen/ daß die Schweſtern zu Abſtattung eurer Mündlein Forderung gleichfalls verbunden/ in Betrachtung/ daß dergleichen Schulden von den allgemeinen Erben bezahlet werden müſſen; Dieweil es aber dennoch in gegenwärtigen Falle dieſe Beſchaffenheit hat/ daß Hanß Landeshüter ein Teſtament aufgerichtet/ darinnen zwar ſeine ſämmtliche Kinder/ Söhne und Töchter/ zu Erben eingeſetzet/ jedoch den Töchtern nur eine gewiſſe Summe Geldes beſchieden/ welche ſie von den Brüdern/ ſo hingegen ein mehrers als Univerſal-Erben erlangen/ habhafft werden ſollen/ dahero ſie pro inſtitutis in re certa, und alſo in effectu pro legatariis zu halten/ von welchen die Schulden/ wofern ſonſten die Erbſchafft zureichnet/ nicht bezahlet werden dürffen/ ꝛc. So bleiben mehrgemeldte Schweſtern mit Abſtattung der 1000. Rthl. Gegenvermächtniß geſtalten Sachen nach billig verſchonet/ V. R. W.

CXLIII.

Die fideicommiſſa oder Legata können auch ohne Teſtament vor fünff Zeugen hinterlaſſen werden.

GLeichwie heutiges Tages die Legata auch ohne Teſtament directo können hinterlaſſen werden / l. 2. C. communia de leg. ibique Johann. Brunnem. alſo verhält es ſich auch mit den fideicommiſſis, per l. 1. §. hoc autem JCtum ff. ad S.C. Trebell. Carpzov. p. 3. cap. 4. def. 35. num. 1. & ſeq. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de leg. & fideicomm. 2. §. in ſecundo pag. 38. p. 2. in ſoweit / daß wenn etwa eine Erbſchafft durch ein bloſſes Codicill hinterlaſſen worden / der Wille des Teſtatoris dahin verſtanden werde / als wenn er ein fideicommiſſum gemacht / und derjenige / der ab inteſtato ſuccediret / die Erbſchafft denenjenigen zu geben / welche mit klaren Worten ſeynd eingeſetzet worden / gebethen zu ſeyn / dafür gehalten wird / per l. 2. C. de Codicill. ibique Brunnemann. A. Perez. in C. tit. eod. num. 7. Zumahlen diejenige / die ab inteſtato ſuccediren / nicht nur durch das Geſetze dazu gelangen / ſondern auch durch einen ſtill-ſchweigenden Willen des Teſtatoris, weil man dafür hält / daß der Pater familias freywillig denenjenigen die Erbſchafft hinterlaſſen / wie Paulus ſaget in l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de jure Codicill. und derſelbe / ſo ohne Teſtament verſtirbet / denjenigen eingeſetzet habe / welcher ihm ſonſt ab inteſtato ſuccediret / arg. l. ſi quiſ. 3. princ. ff. de jur. Codicill. Schurff. Conſ. 26. num. 2. Cent. 2. Heig. in Comment. ad Inſt. §. 10. de Sing. reb. per fideicomm. num. 2. Weshalber denn auch beyderſeits Erbe / er ſey falcidius oder fiduciarius von denen Legatis und fideicommiſſis ohne Teſtament hinterlaſſen / quartam abziehen kan / l. ſi filius familias 18. ff. ad leg. falcid. Weſenbec. ad Inſt. d. l. num. 2. und hat dieſes alſo ſtatt / wenn nur fünff Zeugen dabey adhibiret worden / obſchon dieſelbe nicht dazu gebethen / fürnehmlich weil ohne deren Gegenwart regulariter kein letzter Wille beſtehen kan / l. ult. §. fin. C. de Codicill. l. 22. C. de Teſtam. l. ult. C. de mort. cauſ. donat. Finckelthaus Obſ. 51. num. 6. Richter. deciſ. 62. num. 16. & deciſ. 63. num. 2. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Brunnemann. ad l. fin. C. de Codicill. es müſſen aber die Zeugen den Codicillantem geſehen haben / Reuſner. de Teſtam. p. 3. cap. 13. num. 16. Menoch. lib. 2. A. J. Q. caſ. 475. num. 24. Sichard. in C. ad l. ult. C. de fideicomm. num. 1. Col. 1. & 2. Alſo haben geſprochen die Scabini Lipſien-

ſienſes Menſe Decembri, 1612. in Cauſa Caſpari Meuſſers zu Dreßden: Obgleich eures Vatern Bruder bey ſeinem Leben euch etliche Poſten an Geld zugeſchicket/ und in zweyen Miſſiven euch darneben zugeſchrieben/ daß ihr ſolches in Verwahrung behalten/ nach ſeinem und ſeines Sohnes Tod aber daſſelbe euch und euren Kindern verbleiben ſolte/ ꝛc. Dieweil aber dennoch ſolche miſſiven ohne Beyſeyn fünff Zeugen an euch abgegangen; So ſey ihr auch in Mangelung gebührender ſolennitäten/ euch ſolcher Poſten anzumaſſen nicht befugt/ V. R. W.

Wie auch die Facultas Juridica Jenenſis, Menſe Januario, 1639. ad Conſultationem Wolffen Albrechts/ und Rudolffs von Berbesdorff/ zu Starckenbürg: Woferne ihr vor gewiß nicht ſagen und beybringen könnet/ daß angeregtes fideicommiſſum in Gegenwart fünff Zeugen zwiſchen Ehe-Leuten aufgerichtet worden; So iſt auch daſſelbe/ da es gleich durch zweyen Zeugen erwieſen werden möchte/ aus Mangelung gebührender ſolennität/ zu Rechte nicht beſtändig/ V. R. W.

CXLIV.

Einem hæredi fideicommiſſario kan auch ein ander wieder ſubſtituiret werden/ wovon jedoch der Erbe allein/ die Trebellianicam abziehen kan.

Aus dieſen §. eum quoque 11. Inſt. tit. de Sing. reb. per Commiſſ. relictis iſt zu erſehen/ daß nicht allein der Erbe mit einem fideicommiſſo beladen/ ſondern auch der fideicommiſſarius ſelbſt beſchweret werden könne/ daß er dasjenige/ was ihme aus einem fideicommiſſo anvertrauet wird/ wiederum einem andern ausantworte/ welches auch in l. 1. §. de illo quæritur. 8. ff. ad S. C. Trebell. zu finden/ es kan ſo gar ein Erbe eines fideicommiſſarii alſo gebeten werden/ wie bekannt/ ex l. ſi fuerit. 5. §. 1. ff. de legat. 3. Angel. Mattheac, in Tr. de legat & fideicomm. lib. 2. cap. 2. num. 4. wie dann auch die Subſtitutio in Legatis und fideicommiſſis zu Rechte gültig iſt/ per l. ut hæredibus 50. ff. de legatis 3. Carpzov. p. 3. conſt. 8. def. 21. num. 7. analogica ſcilicet non directa, und alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes, Menſe Januario, 1634. in Cauſa Eliſabethæ viduæ Martini Richters/ zu Roßwein: Habet in euren letzten Willen unter andern euren dreyen Kindern/ Chriſtiano Martino und Annen ein gewiſſes Geld vor anderen zu voraus prælegiret/ und

ihnen hierinnen aufm Todes-Fall ihre Kinder ſubſtituiret/ ꝛc. Da ihr nun nach Gelegenheit dieſes Falls eurem Teſtament die Clauſulam Codicillarem oder fideicommiſſoriam annectiren und anhängen würdet / ſo wäre berührte Subſtitutio als fideicommiſſoria zu Rechte kräfftig / und möchte beſtändiger Weiſe nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Es kan aber die Trebellianicam davon keiner abziehen als nur einer/ wenn dann der Erbe ſolche abgezogen / ſo kan der fideicommiſſarius von demjenigen / was er einem Tertio geben muß / nichts weiters abziehen/ und hat derſelbe alsdann erſt das Recht / die Trebellianicam zu detrahiren/ wenn der hæres fiduciarius dieſelbe hätte abziehen können / und ſolches nicht gethan hat / l. 1. §. inde Nerotius ſcribit. ff. ad S. C. Trebell. Fachin. lib. 5. controverſ. cap. 7. P. Heig. h. num. 12. ad h. §. n. Carpzov. p. 3. cap. 1. def. 13. num. 6. allwo er bezeuget / daß alſo in Cauſa hæredum Haubolden von Schleunitz zum Gredell / Menſe Octobri, 1599. geſprochen worden.

CXCV.

Ein Erbe muß das Fideicommiſſum abtragen / oder in Ermangelung anderen Beweiſes ſein Gewiſſen mit einem Juramento purgiren / wenn er nur zu der Zeit / wie ihme das Fideicommiſſum aufgetragen / gegenwärtig geweſen.

Kurtz vorher iſt geſagt worden / daß die Legata und Fideicommiſſa ordentlich und gebräuchlich nicht / als vor fünff Zeugen können nachgelaſſen werden / in den §. fin. & quia prima d. tit. aber lobet der Imperator die abſonderliche in l. ult. C. fideicomm. verhandene wieder die gemeine Rechts-Regul lauffende / und aus ſonderbahren Gunſt wider den letzten Willen eingeführte Conſtitution, Krafft deſſen der Fideicommeſſarius, wenn er auf keinerley Weiſe beweiſen kan / daß ihme ein fideicommiſſum hinterlaſſen / darüber dem Erben ein Eyd zuzuſchreiben vermag / welches dann der Erbe / nachdem der deferirende Theil zuvor das Juramentum Calumniæ abgeſchwohren / annehmen / und alſo ſchweren muß / daß der Verſtorbene ſeiner Treue nicht aufgetragen / daß er etwas aus ſeiner Erbſchafft ausanworten ſolte / oder ſo er nicht ſchweren will / wird er pro confeſſo, als wann er es würcklich geſtanden / gehalten / und iſt das

Fideicommiſſum, es ſey allgemein oder ſpecial geweſen / auszuzahlen ſchuldig / Joh. Harprecht. h. n. 1. & ſeq. Panſchman. lib. 2. qu. 7. n. 26. Allwo d. l. fin. ausdrücklich von ihme erklähret / und auch auf die Legata extendiret worden / Carpz. p. 3. Conſt. 8. def. 40. num. 2. & ſeq. Treutler. vol. 2. diſp. 14. th. 8. lit. F. Richter. deciſ. 62. num. 18. & 20. Weſenbec. in paratit. ff. de jur. Codicill. Frantzkius in Comment. ad h. §. n. Joh. Harprecht. h. num. 1. & ſeq. n. 4. ibique Hahn. in Not. §. non etiam quando pag. 293. part. 2. Brunnemann. ad d. l. fin. C. de fideicomm. und kan dawider der Mangel der Solennitäten nicht vorgeſchützet werden zumahlen / da die Intention klar / man nicht auf die media zu ſehen hat / nec confugiendum ad externa media, ubi habentur propria & indubitata, A. Perez. C. de fideicomm. Ita reſponſum eſt in Dicaſterio Jenenſi Menſe Decembri 1616. ad conſultationem Hanſen und Quirin Schröters Kinderen zu Trohſtett: Hat euer Mumen Hauß-Wirth Hanß Hüfener / da er vor beſchehener Ermordung etwas ſchwach geweſen / ſeiner Schweſter / ſo ſich itzo zur Erbin angegeben / befohlen / alle beweg- und unbewegliche Güter / ſo ſie in währendem Eheſtande mit einander erworben / oder von denen zuſammen gebracht n Geldern erkaufft / in zwey gleiche Theil zu zerſchlagen / davon die eine Helffte euch / als ſeines Weibes Anverwandten / gefolget werden ſolte. Da nun gedachte ſeine Schweſter ſolches Fideicommiſſi geſtändig / ſo wird ſie demſelben nachzuleben von der Obrigkeit billig angehalten. In Verneinung deſſen / iſt ſie mit denen glaubhafftigen Männern / gegen welche ſie es geſtanden / zu confrontiren / und da dieſelbe es noch nicht geſtehet / und auf vorgehende ernſte Verwarnung der Straffe des Mayneydes / mit einen leiblichen Eyde / daß obgedachter Bruder ihr nicht auferleget / an der helffte ſeiner Verlaſſenſchafft ſich zu ſättigen / und die andere Helffte ſeinem Weibe und dero Freundſchafft folgen zu laſſen / zu beſtärcken ſchuldig / ſie thue nun ſolches oder nicht / ergehet ferner / was Recht iſt / V. R. W.

Es hat aber dieſe juramenti delatio alsdann erſt ſtatt / wann der Erbe gegenwärtig geweſen / denn / wie kan der Erbe / welcher nicht weiß / was der Teſtator geſaget / mit einem Eyde beleget werden? per §. fin. Inſt. de ſing. reb. per fideicomm. rel. Nehmlich da die wahre Urſache hierinnen ſich gegründet findet / daß der Erbe / deſſen Gegenwart und Treue das Fideicommiſſum iſt anvertrauet / und am beſten der Wille des Teſtatoris bekant iſt / daſſelbe boßhafftiger Weiſe nicht verhehlen ſoll / Panſchman. d. quæſt. 7. n. 26. Caſpar. Anton. Teſſaur. lib. 2. quæſt. for. qu. 97. n. 2. Finkelthuſ. Obſ. 51. n. 7. 11. & ſeq. Richter. deciſ. 62. n. 23. & 32. Ita pronun-

nutiavit Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Junio 1632. ad Conſultationem O. P. zu W. Ob wohl die verſtorbene Jungfrau A. E. von T. ihro nächſte Anverwandten / dero Adelichen Treu und Glauben hoch erinnert / und ihnen eingebunden haben will / ihrem Bräutigam die Hand-Schrifft auf 3000. Thlr. abfolgen zu laſſen / wie etwa in dem Inſtrumento publico verfaſſet ſeyn mag / deſſen Abſchrifft ihr uns doch nicht mit überſendet / dennoch aber und dieweil bey dieſem letzten Willen / weder 7. noch 5. Zeugen verhanden geweſen / und alſo die Abfolgung weder aus einem zierlichen Teſtament / noch als aus einer anderen letzten Willens Verfaſſung gefodert werden kan / auch die Erben / weil ſie angeregte Abfolgung / oder fideicommiſſ der 3000. Thlr. von der Jungfrauen A. E. von T. ſelbſt gegenwärtig nicht gehöret / mit dem dißfalls in Rechten zugelaſſenen Eyde nicht zubelegen; So iſt auch dieß Vermächtniß zu Recht nicht beſtändig / und ſeynd demnach die Erben ſolche 3000. Thlr. der verſtorbenen Jungfrauen hinterlaſſenen Bräutigam abfolgen zulaſſen nich verpflichtet / V. R. W.

Alſo iſt auch in dieſen Fideicommiſs-Punct das Klag-Libell, weil darinnen von der Gegenwart des Erben nicht Meldung geſchehen war / verworffen worden in Curia Electorali zu Leipzig Anno 1633. Term. Reminiſcere in Cauſa D. J. H. contra C. G. viduam eſt p. l. Daß das unförmliche Libell nicht zuläßig / welche Sententz hernach in der Appellations-Inſtantz termino Martini 1634. confirmiret worden mit folgenden Formalien: Der Materialien halber erſcheinet aus denen Acten und Rechtlichen Einbringen ſo viel / daß in voriger Inſtantz wohl geſprochen und übel appelliret; Derowegen dieſe Sache an denſelben Richter zu remittiren / wie wir ſolche dahin remittiren und weiſen / V. R. W.

Von den Codicillen.

CXLVI.

Die Clauſula Codicillaris, ſo einem Teſtament beygefüget / machet / daß ſolches Jure Codicillorum beſtehet / welches ſonſt wegen Mangel der Solennitäten / als ein beſtändig Teſtament / nicht gültig iſt.

Es pflegen die Notarien gemeiniglich bey Auffrichtung der Teſta-

mente

mente die Clauſulam Codicillarem mit anzuhängen / die alſo lautet: Woferne diß mein Teſtament / Ordnung und Geſchäffte einiger Urſachen oder Mängel halben von Rechts wegen nicht / als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräfftig ſeyn ſolte / ſo ſoll es doch als ein Teſtamentum Nuncupativum, Codicill, Fideicommiſſum, oder Donatio mortis cauſa, oder eine andere Diſpoſition, wie dieſelbe zu Rechte am kräfftigſten und beſtändigſten geordnet und aufgerichtet werden kan oder mag / gelten oder kräfftig ſeyn. Dn. Richter / deciſ. 63. num. 2. & 3. Henr. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. de Jure Codicill. num. 5. Reuſner. de Codicill. cap. 23. num. 7. Dominus Carpz. deciſ. 155. num. 4. & 5. † Derowegen dann billich die Teſtatores um dieſer Clauſula bekümmert ſind; Weil / ſo etwan ein Teſtament wegen einigen Mangel nicht als ein Teſtamentum ſolenne gelten ſolte / dieſe Clauſula machet / daß es doch als ein Codicill, Fideicommiſſ oder anderer letzter Wille gelte. Dan. Moller. ad Conſtit. Electoral. 4. p. 3. num. 39. Dn. Carpz. ibid. def. 38. num. 4. A. Perez. C. de Codicill. num. 8. † So hat auch dieſe Clauſula ferner ſolche Würckung / daß man meynet / als ſey der Erbe / welcher ſonſt ab inteſtato ſuccediret / gebeten worden / nicht nur die Legata auszuantworten / ſondern auch den andern / die in dem Teſtamento minus ſolenni zu Erben eingeſetzet worden / die Erbſchafft zu reſtituiren / doch ſolchergeſtalt / daß er Quartam Trebellianicam für ſich abzihet / l. 25. §. 1. π. Qui teſtam. fac. poſſ. l. ult. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Codicill. 2. Inſt. de Codic. num 15. Gail. lib. 2. Obſerv. Pract. 113. per tot. Dn. Carpz. d. loc. num. 3. Conſt. 8. def. 19. num. 3. Dn. Richter / deciſ. 63. num. 4. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſe Octobr. Anno 1611. in cauſa Sebaſtiani à Noſtitz. Ob ihr gleich eure mündige Jahre erreichet / und dannenhero die Pupillaris ſubſtitutio erloſchen / euer Vater auch nach dem vierzehenden Jahr eures Alters niemand directó euch ſubſtituiren können: Dieweil aber dennoch in ſolchem eures Vatern letzten Willen die Clauſula Codicillaris zu finden / daß nemlich / wo derſelbe nicht als ein ſolenne Teſtamentum beſtehen ſolte oder könte / dennoch als ein Codicill oder ander beſtändiger letzter Wille / Ordnung oder Dipoſition, wie dieſelbe vermöge beſchriebener oder derer Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten am kräfftigſten ſeyn könte oder ſolte / dahero dan / aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten zu vermuthen / das eures Vaters letzter Wille und Meinung geweſen / daß ſeine Verordnung / als eine Fideicommiſſaria Inſtitutio kräfftig ſey und gelten ſoll ꝛc. So iſt auch derſelbe letzte Wille / als ein Fideicommiſſum

zu Rechte beſtändig/ und mag aus denen in euer Frage angezogenen Urſachen/ beſtändiger Weiſe nicht gefochten werden. V. R. W.

Nec non JCti Jenenſ. Menſ Mart. Anno 1618. M. Alckens/ Hæredib. zu Jena/ als ihr uns des Herrn M. Alckens/ weyland Pfarrers zu Speeta ſel. letzten Willens Abſchrifft zugeſchickt/ und darüber unſre Rechts-Belernung gebeten Demnach ſprechen wir vor Recht: Obwohl derſelbe/ als ein Teſtamentum ſolenne in ſcriptis nicht beſtändig noch kräfftig iſt; Dennoch/ dieweil die Clauſula Codicillaris darbey geſetzt/ und der Teſtator mit eigener Hand unterſchrieben/ auch ſechs Zeugen aus des Teſtatoris Munde ſelbſten angehöret/ und wohl vernommen/ daß in ſolcher Schrifft ſein letzter Wille und Teſtament begriffen ſey/ welche darauf alſobald mit eigener Hand unterſchrieben; So iſt daſſelbe Teſtament ſo weit nicht zu hintertreiben/ daß ihr ſolche Erbſchafft ab inteſtato adiren und behalten köntet/ ſondern ſeyd/ als Fiduciarii Hæredes des Teſtatoris Wittiben/ was ihr verordnet/ abzutreten und zu laſſen ſchuldig/ und ſeynd die euch legirten Aecker in Quartam Trebellianicam zu imputiren/ V. R. W.

CXLVII.

Von denen ohne Teſtament gemachten Codicillen können nur diejenigen beſtehen/ welche vor fünff Zeugen aufgerichtet/ ausgenommen in cauſis privilegiatis.

Es kan nicht allein einer durch ein Teſtament Codicillen machen/ ſondern auch ohne Teſtament/ per text. h. n. L. ſi quis 3. L. conficiuntur. 8. ab inteſtato 16. ff. de Jur. Codicill. L. non idcirco 4. C. h. tit. ibique Brunnemann. welches ausdrücklichen verordnet/ in Receſſ. Imp. Colon. de 1512. tit. Von Teſtamenten/ §. und ſollen die Notarien. Verſ. aber in Codicillen/ ꝛc. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 25. num. 5. Ant. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Dannenhero nicht mahl die dem Teſtamento angefügte Clauſula Codicillaris ſeine Würckung hat/ wovon vorhin ſchon geſagt worden/ noch weniger kan das Teſtamentum beſtehen/ woferne nicht die Zahl der fünff Zeugen dazu gebrauchet worden/ Richter. deciſ. 63. num. 21. es ſey dann/ daß ſolches in privilegirten Urſachen/ und alſo zu Zeit der Peſt aufgerichtet ſey/ Covarruv. p. 3. Rubr. de Teſtam. num. 21. Franc. Barry lib. 1. tit. 6. num. 2. weil alsdann der Billigkeit gemäß/ und ſo wohl nach den allgemeinen Käyſerlichen als Sächſiſchen Rechten zwey Zeugen genug ſeyn/ Gail. lib. 2. Obſ. 188. num. 18. Mynſing. lib. 1. Obſ. 96.

Fla-

Finckelthus Sen. Obſ. 7. num. 8. per text. in Conſt. Elect. 4. p. 3. ibique Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 1. Brunnemann. ad L. caſus 8. C. de Teſtam. Richter. deciſ. 28. num. 23. Da nun in ſolchem Fall zu Aufrichtung der Teſtamenten zwey Zeugen gnug ſeyn/ warum ſolte es denn nicht auf die Schenckungen an den Todes-Fall/ Vermächtniſſen und Codicillen? So wohl aus Urſache der Gleichheit/ als auch weil der Nahme eines Teſtaments allgemein iſt/ und darunter zugleich die Codicillen/ Legata und andere letzte Willens mit begriffen werden/ L. Marcellus 15. ff. de mort. Cauſ. donat. L. ſi quis in gravi 3. ff. ſi quis Codicillos 25. ff. de S. C. Silan. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 3. num. 1. & ſeq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aprili, Anno 1624. in Cauſa Conradi Gärtners/ zu Wilſa: Hat Jonas Lebermann/ ein Teſtament gemacht/ und darinnen euch zum Univerſal-Erben eingeſetzet/ darneben die Clauſulam Codicillarem ausdrücklichen mit angehänget. Ob nun wohl ſonſten vermöge derſelben ein Teſtamentum auch vor fünff Zeugen als ein Codicill beſtändig/ und euch dannenhero jure fideicommiſſi die Erbſchafft/ jedoch nach Abzug quartæ Trebellianicæ von den Erben ab inteſtato übergeben werden müſte; Da aber dennoch der Teſtator wegen ſeines minder-jährigen Alters nicht teſtiren können/ oder aber ſolches in Beyſeyn gnugſamer Zeugen/ derer zum wenigſten fünffe ſeyn müſſen/ nicht gethan hätte/ ꝛc. So möchte auch angeregte Verordnung/ als ein Codicill oder ander letzter Wille nicht beſtehen/ V. R. W.

Sic Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Aprili, 1627. ad Conſultationem C. H. A. S. viduæ zu Hornburg/ ꝛc. Woferne S. entweder ſelbſt an der Peſt kranck gelegen/ oder in ſeiner Behauſung ſolche Seuche regiret: Auf ſolchen Fall wäre diß Teſtament von zweyen oder dreyen Zeugen aufgerichtet/ wann gleich dieſelbe Weibes-Perſohnen wären/ zu Recht für beſtändig billig zu achten/ V. R. W.

CXLVIII.

Die in den Codicillis gemachte Einſetzung des Erben iſt gültig in Krafft eines Fideicommiſſi.

DAſſelbe kan für kein Teſtament beſtehen/ worinnen keiner zum Erben eingeſetzet worden/ zumahlen die Einſetzung des Erben das Nothwendigſte und Fürnehmſte und gleichſam der Grund-Feſt des Teſtamenti iſt/ §. ante hæredis 28. Inſt. de legat. und aus der Einſetzung des Erben bekömmt ſolches ſeine Krafft und Gültigkeit/ L. quod per manus 10. ult. ff. de Jur. Codicill. L. 1. pr. ff. de hæred. Inſt. Hingegen iſt auch kein

Codicill / worinnen kein Erbe eingeſetzet worden / weil denen Codicillis die Erbſchafft directo nicht kan gegeben werden / h. §. n. ſo gar / daß nichtmahl der Vater ſeinen Kindern die Erbſchafft in den hinterlaſſen / vermag / L. Scævola 76. ff. ad S. C. Trebell. Reuſner. Tract. de Codicil. cap. 7. n 27. ja auch daß nichtmahl den piis cauſis die Erbſchafft in Codicillis hinterlaſſen werden könnne / iſt abzunehmen ex text. L. quod per manus 10. ff. eod. damit das Recht der Teſtamenten / und das Recht der Codicillen nicht confundiret werden / wie der Imperator ſaget / h. §. n. Carpzov. deciſ. 152. num. 2. 3. & 4. Joh. Harprecht. h. num. 2. Richter. deciſ. 64. n. 1. 2. & 3. Und auf daß es nicht ſcheine / daß das Teſtament / ſo durch die Einſetzung des Erben ſeinen Beſtand erhält durch die Codicillen confirmiret werde / welche ſelbſten durch das Teſtament beſtätiget werden / l. 10. ff. de Jur. Codicill. Ant. Perez in C. eod. tit. num. 7.

Alſo haben geſprochen JCti Jenenſes, Menſe Septembri, 1616. ad quæſtionem Margarethen und Barbaren Rungen / zu Neukirchen: Woferne N. in berührtem Codicill mehrgedachte ſeine Hauß-Frau zu einer gemeinen Erbin ſeiner Verlaſſenſchafft directo inſtituiret; So iſt ſolch Vermächtniß zu Recht unkräfftig / und hat die Wittib Krafft ſolchen Codicillis, ihres Mannes Verlaſſenſchafft ſich nicht anzumaſſen / ſondern läſt ſich entweder mit dem dritten oder vierdten Theil / ſo ihr nach der Willkühr oder beſtändig hergebrachten Gewohnheit des Ortes ſonſten ab inteſtato gebühret / billig begnügen / V. R. W.

Es kan aber wohl die Erbſchafft durch ein Fdeicommiſſum hinterlaſſen werden / und in denen Codicillen die Erklärung geſchehen / l. 77. ff. de hæred. inſtit. Dannenhero auch der Teſtator in denen Codicillen zu erklären vermag / daß der im Teſtament geſchriebene Erbe die Erbſchafft einem andern zuſtelle; Welche Einſetzung des Erben in den Codicillen per indirectum und in Krafft eines Fideicommiſſi gültig iſt / l. hæreditatem 2. ibique Brunnemann. C. de Codicill. Gleichwie hingegen der Teſtator im Teſtament ſich beziehen kan auf die in Codicillis geſchehene Benennung des Erben / l. aſſe toto ff. de hæred. Inſt. Graſſ. de Teſtam. §. Codicill. Q. 1. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4 tit. 3. num. 10. Franc. Barry de Succeſſ. lib. 1. tit. 7. Denn wenn der Teſtator allein legata oder fideicommiſſa nachgelaſſen / iſt es ein Codicill, obgleich der Teſtator ſolchen ſeinen Willen für ein Teſtament benennet / l. 24. C. de teſtam. l. ult. ff. de jur. Codicill. l. 7. C. eod. weil die Codicilli aus einer weiten Bedeutung ein Teſtament genannt werden / Gloſſ. in l. 2. verbo: perſonales C. commun. de legat. Carpzov. lib. 6. reſp. 20. num. 6. Und die Beſchaffenheit die Intention

tion des Teſtatoris anzeiget / die Vollenziehung aber nicht von der bloſſen Benennung ſondern der Sache ſelbſt und Würckung angedeutet wird / Johann. Harprecht. h. num. 11. & ſeq. Richter. deciſ. 64. num. 4. 7. & 8. ſolche Einſetzung des Erben dann wird verändert und gezogen auf den Fideicommiſſarium, alſo daß der rechtmäßige ohne Teſtament dazu gehörige Erbe die Erbſchafft dem Fideicommiſſario auszuantworten nicht verpflichtet ſey / l. Scævola 76. ff. ad R. C. Trebell. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 35. n. 7. & 8. wenn nur die Urſache des rechten Verſtandes ſolches zuläſt / Dan. Möller. lib. 3. Semeſtr. 43. Richter. deciſ. 46. num. 4. & 5. Ita reſpondit Facultas Juridica Würtzburgenſis, Chriſtoph Krebs / Conſulii in Civitate Schweinfurtenſi Menſe Julio, Anno 1627. Obwohl Directa hæredis Inſtitutio in Codicillis weder gegeben noch benommen werden mag / jedoch ſolches per indirectum & in obliquum in vim fideicommiſſi, ſecundum communem Dd. Opinionem rechtlich geſchehen kan; Derohalben falls das Anno 1618. aufgerichtete Codicill ſolenni modo von der Teſtirerin ſelbſt in eigener Perſohn bey E. E. Rath zu Schweinfurt apud acta deponiret / und ſolches vor ihren letzten Willen zu halten / gebethen / oder etliche Herren des Raths dieſer Intention zu der Teſtirerin ins Hauß geſchicket worden / falls auch dergleichen letzter Wille zu Schweinfurt vigore ſtatuti, jetztgeſetzter Geſtalt / corroboriret / und vor gültig gehalten / erkennen wir vor Recht / daß ſie denn ferner dadurch die Erbſchafft wohl benehmen können / auch ſolche Diſpoſition in jure pro valida zu halten ſey / V. R. W.

CXLIX.

In den Codicillen kan ſo wohl eine Frauens-Perſon als der Legatarius zeugen.

DA in hoc §. fin. tit. de Codicill. geſaget wird / daß zu den Codicillen keine Solennität der Verordnug nöthig ſey / ſo iſt ſolches zu verſtehen / daß zu Beſtehung derſelben 5. Zeugen und nicht mehr erfodert werden / l. ult. Cod. de jur. Codicill. ibique Joh. Brunnem. und dieſe gehören nicht zu der Solennität der Verordnung / ſondern allein zur Solennität des Beweißthums / Weſenb. in Paratit. h. t. n. 5. ibique Hahn. pag. 299. p. 2. Hilliger in Donell. lib. 7. cap. 19. lit. E. Dabeneben auch wird diß darunter verſtanden / daß auch die Frauens-Perſohnen in Codicillis zeugen können / und iſt eben nicht nöthig / daß ſolche gebehten / ſondern genug / wenn ſie zufällig dazu gekommen / proſp. Farinaci de teſtib. qu.

59. n. 67. Joh. Schneidew. in §. Teſtes n. 3. Inſt. de Teſtam. ordin. Maſcard. Concl. 308. n. 6. & Concl. 467. n. 7. Franc. Barry d. tract. lib. 1. tit. 1. n. 10. Dilect. de arte teſtand. tit. 2. caut. 3. Carpzov. p. 3. Conſt. 1. def. 30. num. 2. & part. 5. Conſt. 4. def. 36. n. 4. & 7. Richter. deciſ. 22. n. 27. Brunnem. ad l. fin. §. ult. C. de Codicill. Und daß ſolches in legatis, fideicommiſſis, Schenckungen auf den Todes-Fall/ Codicillen und ſchier in allen andern privilegirten Teſtamenten Platz habe/ beweiſet mit vielen Argumenten und Auctoritäten proſp. Farinac. de teſt. qu. 59. num. 67. Joh. Harprech. §. 3. & 4. n. 40. Inſt. de teſtam. ordinand. Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes ad Conſultationem Mariæ, Peter Breitenbachs Eheweibes und Conſ. Menſe Julio 1632: Als ihr uns copien eines letzten Willens/ B. e. f. z. v. e. d. ſ w. hat am 13. Decembr. des verwichenen 1631. Jahrs Anna/ Hironymi Krauthauptz nachgelaſſene Tochter den Richter und 2. Gerichts-Schöppen in Abweſenheit des Gerichts-Verwalters zu ſich forderen laſſen/ und in derſelbigen und vier Weibes-Perſonen Gegenwart die Verordnung gemacht/ daß nach ihrem Abſterben euch ihrer drey Schweſtern 100. Fl. Geld/ ein Mantel/ 2. Kühe und 8. Schaaffe/ und der Kirchen 1. Thlr. auf ihrer Verlaſſenſchafft als prælegata entrichtet und abgefolget werden ſolten. Ob nun wohl ſolche Verordnung als ein Teſtament zu Recht nicht beſtändig; da aber dennoch die/ ſo dabey geweſen/ oder zum wenigſten 5. Perſonen vermittelſt ihres leiblichen Eydes erhalten würden/ daß euch von der Verſtorbenen gewiß und in Wahrheit ſolche obberührte prælegata verordnet worden. N. m. l. d. b. v. e. f. So würden euch dieſelbe aus der Erbſchafft billig abgeſtattet und gefolget/ V. R. W.

Ende des Anderen Buchs.

Das dritte Buch
Der ſonderbahren Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Von Erb-Fällen.

I.
Die natürliche Kinder werden per ſubſequens Matrimonium ſolcher Geſtalt legitimiret / daß ſie / auch auſſer dem Churfürſtenthum Sachſen / ehe die Ehe durch Prieſterliche Copulation vollzogen wird / in der Eltern Verlaſſenſchafft ſuccediren. (*)

DIe auf den unzeitigen Beyſchlaff erfolgte und vollenzogene Ehe nimmt allen Macul und Schaden hinweg / und machet / daß die Kinder / welche vor derſelben erzeuget / für rechte und echte Kinder müſſen gehalten werden / per text. in §. 2. verſ. Nec non

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Büchl. *Cent. 2. caſ. 61. & 72. Quid obtineat in liberis*

non eos Inſtit. de Hæreditat. quæ ab inteſt. defer. Dn. **Richter**/ deciſ. 80. num. 60. überkommen auch alles Recht/ ſo die Legitimi und rechtmäßig erzeugten Kinder haben/ und ſeynd von dieſen nichts unterſchieden/ Novell. 12. cap. ult. Nov. 74. c. 1. & 2. cap. tanta vis X. fil. ſint. legitim. A. Gail. lib. 2. Obſ. 141. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato diſſ. 1. cap. 2. §. 61. † Dahero ſie auch mit andern Legitimis in der Eltern Verlaſſenſchafft ſuccediren/ auch nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelahrten/ in den Lehn-Gütern/ (*) A. Gail. d. loc. num. 2. Mynſing. Cent. 5. Obſ. 42. num. 1. & ſeqq. wann auch gleich die Belehnung nur de Filiis legitime natis, ſive de Filiis ex corpore legitime deſcendentibus redet/ nachfolgendes Innhalts: **Vor ſich und ſeine eheliche gebohrne männliche Leibes-Lehn-Erben**/ Weſenbec. de Feud. cap. 6. num. 9. verſ. inter Liberos Georg. Schultz. in Synopſ. Jur. Feudal. cap. 8. num. 44. SAMUEL. STRYKIUS d. l. cap. 3. §. 27. † Und dieſes propter vim Matrimonii welche ſo groß/ daß ſolches mit Recht auf die Zeit der Geburth zurück gezogen wird/ Hartm. Piſtor. part. 2. Quæſt. 41. num. 1. & ſeq. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 28. def. 17. n. 4. & ſeq. nec non in Synopſ. feudal. Diſp. 5. th. 34.

† Und obgleich nach den allgemeinen Rechten die natürlichen Kinder/ welche mit einer Concubin erzeuget/ das Subjectum Legitimationis ſind/ ſo

---

liberis legitimatis per Reſcriptum Principis, docet Struvius in Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 38. th. 20. Carpzov. Part. 2. Conſt. 6. def. 27.

(*) *Quæſtionem hanc, An ſcilicet legitimati per ſubſequens matrimonium ſuccedant in Feudis, negat de jure Hahn. ad Weſenbec. tit. de his qui ſui vel alieni jur. num. 3. pag. 73. tit. 2. (1.) per text. 2. Feud. 26. (2.) quod fictioni Juris Civilis in feudalibus non ſit locus 2. Feud. 1. Carpzov. S. J. Feud. Diſp. 5. th. poſt alios. Affirmat. vero eam do Praxit. Niſi aliud & de hoc quoque peculiariter conſtitutum reperiatus. Quomodo in Ducatu Brunſuicenſi & Luniburgenſi Wolfferbytano ex Conſtitutione Dn. Henrici Julii, Anno 1593. d. 3. Jan.* **Wegen Ehebruch und Hurerey:** *Naturales non debent per ſubſequens matrimonium legitimari inpræjudicium Domini Feudi, agnatorum ac ſimultanee inveſtitorum, vel privilegiorum, quæ jam ante obtenta. Quid obtineat de jure Saxon. exponit. Carpzov. Part. 3. Conſt. 28. def. 17. tradens, quod & hodie in Foro Saxonico ejusmodi legitimati contra Illuſtriſſimi Electoris Mauritii Ordinationem ad Feudi ſucceſſionem admittantur.*

ſo wird jedoch ſolches Jure Canonico & moribus noſtris weiter extendiret/ daß nehmlich ob favorem Liberorum per ſubſequens Matrimonium legitimiret werden/ welche nur vor Vollenziehung der Ehe von ſolchen Eltern erzeuget/ zwiſchen welchen zur Zeit der Gebuhrt keine Hinderniß war/ ſolche Ehe rechtmäßig zu vollziehen/ Molma 2. Diſp. 172. num. 3. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. parat. π. de his, qui ſunt ſui num. 2. † Wenn nur die Mutter nicht publicum Seortum und eine gemeine Metze iſt/ ſondern eine andere freye Frauens-Perſohn/ mit welcher jemand aus allzugroſſer Liebe zugehalten/ Dn. Carpz. deciſ. 167. n. 4.

† Aus dieſen wird nun folgen/ daß wenn heut zu Tage Verlobte wider die Kirchen-Ordnungen vor der Prieſterlichen Copulation ſich mit einander vermiſchet/ und der eine Theil etwa ſtirbet/ die aus ſolcher Ehe erzeugte Kinder alsdann nicht illegitimi und unächte Kinder ſeynd/ ſondern denen Eltern ſuccediren/ Samuel. Strykius d. I cap. 2. §. 49. Ferd. Christ. Harprecht. in diſp. de jure liberorum a deſponſatis ante benedictionem ſacerdotalem, nec ex poſt ſubſecutam procreatorum cap. 1. §. 4. Sintemahl der Conſens die Ehe machet/ per l. 30. d. R. J. und ſelbiger dahero auch anima matrimonii genannt wird/ in c. tua nos X. de Sponſal. Raphael Fulgoſ. in l. 5. C. de Bon. quæ liber. Panormit. Conſil. 1. num. 2. p. 1. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 14. def. 12. num. 3. & ſeqq. † Dannenhero geſtehen unſere Theologi ſelber/ daß die Benedictio Sacerdotalis oder Prieſterliche Copulation nicht ein ſubſtantiale requiſitum matrimonii ſey/ Dn. Gerhard. tom. 7. Locor. Theolog. §. 476. in Reſp. ad argument. 3. ſondern vielmehr gehöre ad Feſtivitatem, ſolennitatem & publicationem matrimonii jamdudum contracti, Dn. Richter/ tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. memb. 3. num. 10. & ſeqq. † Und werden deswegen auch die Kinder/ welche durch ſolche Vermiſchung erzeuget/ zu Ehren-Aemmtern und Würden erhoben/ Joh. Lupus de Matrim. & legitimat. p. 2. num. 29. verſ. Verum ſi morum honeſtas Matth. Berlich. deciſ. 299. num. 9. † Nichts deſtoweniger aber ſind doch/ bey dergleichen Fall/ ſolche Eltern wegen Verachtung der Obrigkeitlichen Verordnung in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung/ Artic. general. 13. Et Ehe-Ordnung/ punct. 4. princ. a pœna ſtupri, welche eine vier- oder fünff-tägige Gefängniß zu ſeyn pfleget/ nicht befreyet/ Dn. Carpzov. part. 2. Prax. Crim. quæſt. 69. n. 49. & ſeq.

Secundum iſtam doctrinam reſponderunt JCti Jenenſes Menſ. Febr. Anno 1633. ad quæſtionem Hermanni Sturms/ zu Leipzig/ hiſce formalibus: Als ihr uns berichtet/ welchergeſtalt ein junger Geſell/ ſo weder

Vater noch Mutter gehabt / ſondern ſeines Willens gelebet / mit Nahmen Sempronius, ſich mit eines ehrlichen vornehmen Mannes hinterlaſſener Wittib / Magdalenen / in ein heimliches Ehe-Verlöbniß eingelaſſen / und ihr darauf einen güldenen Ring / und ſie ihme hinwiederum einen zum Mahl-Schatze gegeben; Es hätte ſich aber zugetragen / daß gedachte beyde Perſohnen / ſo gegen einander hefftig entzündet / ſich zu einander gefunden / und der Liebe gepflogen / alſo daß binnen drey viertel Jahren die Magdalena ein Kind auf die Welt gebohern; Nach beſchehener Beſchwängerung ſey Sempronius in ſein Vaterland / mit dem Verlaß / daß er allda ſeine liegende Güter verkauffen / das Geld zu der Magdalenen wenden / und nach verrichteten Sachen ſich mit eheſten wieder zu ihr begeben / und mit ihr trauen laſſen wolte / gezogen. Da er aber ſeine Sachen faſt zum Ende gebracht / und er ſich zur Reiſe geſchickt gemacht / wäre er in plötzliche Kranckheit gefallen / daß er in wenig Tagen darüber Todes verfahren müſſen / als eurem Berichte nach mit mehrem. Wann ihr euch dann / über angeheffte Frage des Rechtens zu berichten gebethen / demnach ſprechen wir vor Recht: Woferne es demſelben allenthalben nach bewandt / und ihr könnet ſolches darthun und erweiſen / ſo haben ſich zwar die Verlobte durch Beyſchlaffen vor der Trauung wider weltliche Obrigkeit / Landes- oder Kirchen-Ordnung verſündiget / und iſt dahero die noch lebende Magdalena deswegen / ſolcher Ordnung nach / und wie es des Orts herkommen / oder ſonſten nach Beſchaffenheit und Umſtänden dieſes Falls / zu beſtraffen; So viel aber das Kind und die Ehe an ihr ſelbſt und dero Würckung anlanget / weil vermöge unſerer Käyſerlichen Rechte / (denen dißfalls GOttes Wort und das natürliche Recht gantz nicht zuwider / ſondern allerſeits gleichſtimmig /) die Eheſchließ- und Verſprechung / oder die Ehe ſelbſten auf Braut und Bräutigams / oder der verlobten Perſohnen / da ſie ihrer mächtig / conſens allein / als dem Hauptſtück / keines weges aber auf der Prieſterlichen Trau-Eheſtifft- oder auch Heimführung beſtehet / und beruhet; So iſt auch / aus denen angezogenen und andern unſern wichtigen Gründen / ſolch Ehe-Verſprechen und folgendes Beywohnen ſo weit eine kräfftige Ehe / daß das Kind vor ehelich zu achten und zu halten / und dahero des Vaters Verlaſſenſchafft auf daſſelbe Erbgangs-weiſe gefallen / V. R. W.

Similiter judicarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Mart. Anno 1633. in ead. cauſa. Hat ein junger Geſelle Sempronius, ſo keine Eltern gehabt / ſich mit einer Wittwen in heimlich Ehegelöbniß eingelaſſen / und dieſelbe alſobald fleiſchlich erkannt / und geſchwängert / immaſſen ſie denn ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl gedachter Sempronius ehe und zuvor öffentliche

liche Sponſalia vorgegangen/ und die Ehe durch Prieſterliche Copolation vollzogen worden/ Todes verfahren: Da aber dennoch die geſchwängerte Wittib/ daß ihr die Ehe verſprochen worden/ darthun und erweiſen möge/ 2c. So wird das von ihr erzeugte Kind vor ein ehrlich Kind gehalten/ und zu des Vatern Sempronii Verlaſſenſchafft/ als ein rechter Erbe billig zugelaſſen/ V. R. W.

† Wiewohl anjetzo im Churfürſtenthum Saſchen nach den letztern Churfürſtl. Deciſionib. dieſes obſerviret wird/ nehmlich/ wenn Verlobte vor der Vertrauung/ oder ehe ſie die heimliche Verlobung durch öffentliche Sponſalia wiederholet/ ſich mit einander vermiſchen/ und einer von ihnen inzwiſchen mit Tode abgehet/ daß die aus ſolchen Beyſchlaff erzeugete Kinder von der Eltern Succeſſion gäntzlich ausgeſchloſſen werden/ De quo pluribus actum in lib. 1.

II.

Kinder/ ſo nach des Vatern Abſterben allererſt gebohren/ ſeynd für ſolche/ als die ſchon vorher gebohren/ zu halten.

NJcht allein werden inter ſuos hæredes gezehlet diejenigen/ ſo albereit zur Welt gebohren/ ſondern auch diejenigen Poſthumi, welche/ ſo ſie bey des Vatern Leb-Zeiten gebohren wären/ in ſeiner Gewalt geweſen/ und den erſten Grad gehabt hätten/ §. 2. J. de Hæredit. quæ ab inteſt. defer. & l. 3. π. de Injuſt. rupt. irrit. fact. teſtament. Dahero ſie auch mit denen übrigen Kindern ſo wohl in Allodialibus als Feudalibus ſuccediren/ Land-Recht/ lib. 1. art. 30. & Lehn-Recht/ c. 20. cum ibi notat, Richter. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. Membr. 1. num. 9. Samuel. Strykius in Tr. de Succeſſ. abinteſtato diſſ. 1. cap. 2. §. 12. etſ. Die Ratio deſſen iſt/ weil die Poſthumi, oder diejenigen/ welche noch in Utero und zur Welt nicht gebohren/ pro jam natis zu halten/ cum nimirum de ipſorum commodo agitur, L. qui in Utero 7. & l. 26. π. de Stat. hom. l. vel ſi vivo 7. π. de ſuis & legit. † Und ſolches hat nicht nur ſtatt bey Einſetzung der Erben/ ſondern auch in ſubſtitutionibus oder Affter-Einſetzung/ §. Poſthumorum. 2. Inſtit. de Exhæredat. liber. §. non ſolum autem Inſt. de Pupill. ſubſtit. ibique Harprecht/ num. 10. Qui favor, quod etiam ad ſucceſſionem ab inteſtato, ex identitate rationis, extendendus ſit, dubitandum non eſt, per text. in cit. §. 2. Inſt. de Hæred. quæ ab inteſt. defer.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. Menſe Jul. Anno 1634. ad requiſitionem Quæſtoris zu Mühlberg: Iſt ein Knabe / Hanß Haniſch genannt / Todes verfahren / und hat ſeines Vatern Bruders / George Haniſchens Töchterlein / Maria / an einem / und ſeiner Mutter Bruder / Andreas Rollens Töchterlein / ſo aber acht Tage / nach ſeinem / des Knabens Ableiben allererſt zur Welt gebohren worden / am andern Theil / zuſammt demjenigen / ſo er von ſeinen Eltern ererbet / nach ſich gelaſſen / ꝛc. So hat er ſeine Verlaſſenſchafft auf ſeines Vatern-Brudern und der Mutter Bruder Töchterlein zugleich bracht und verfället / und des Vatern Bruders Töchterlein hat ſich der Erbſchafft allein nicht anzumaſſen / V. R. W.

Ita quoque reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Januar Anno 1625. ad conſultationem Utterich Pabſts / zu Hardisleben: Iſt Hanß Bentzig bey euch vor 6. Wochen / ohne lebendige oder zur Welt gebohrne Leibes-Erben Todes verblichen; Sein Ehe-Weib aber Dorotheam / eure Stieff-Tochter ſchwangers Leibes hinterlaſſen / welche vor wenig Tagen der Kindes-Geburth geneſen / und eine vollkömmliche Leibes-Frucht zur Welt bracht. Da nun ſolch Kind / als es gebohren / ſich am Leibe / Armen und Beinen gereget / und nach der Geburth eine virtel Stunde des Hertzens Bewegung bey ihme vermercket worden; So iſt daſſelbe noch vor lebendig erzeuget zu achten / und hat mit der väterlichen Verlaſſenſchafft ſeine Mutter befället / V. R. W.

III.

Die vom Feind gefangen geweſene und wieder gekommene ſuccediren jure poſtliminii.

OBwohl die vom Feinde Gefangene zu Zeiten des Abſterbens des Vaters deſſen Erben nicht ſeyn / noch unter deſſelben Gewalt ſtehen / wenn aber dieſelbe nach den Tod ihres Vaters entweder durch Erlaſſung der Feinde / oder durch Gewalt / oder auch durch Betrug / oder durch Krafft unſerer Soldaten wieder gekommen / l. 2. C. de poſtl. reverſ. Wenn ſie nur nicht mit den Willen nach den Feinde wieder zukehren ſich angefunden / l. 26. ff. eod. l. 5. §. 3. ff. h. t. oder nicht Uberläuffers geweſen / l. fin. C. ibique Brunnemann. l. 19. §. 14. ex quib. cauſ. maj. Decion. lib. 7. cap. 14. num. 6. Magon. deciſ. 24. ſo werden diejenige des Vaters Erben und ſuccediren demſelben / welches das jus poſtliminii auswürcket / text. h. n. l. 15. C. de poſtlim. reverſ. ibique Brunnem. weil ein ſolcher Krafft dieſes

Rechts

Rechts für ein Hauß-Sohn gehalten wird / als wenn er niemahls bey den Feinden gefangen geweſen / ſondern allezeit unter des Vaters Gewalt geblieben / l. ſi ab hoſtibus §. ff. quib. mod. jus patr. poteſt. ſolv. l. retro 26. ff. de Capt. & poſtl. reverſ. Joh. Harprecht. n. 1. Richter. Sect. 1. memb. 1. n. 15. Ambroſ. Schurer. d. l. ampliat. 9. Ein ſolcher Wiederkommender dann bekommt wieder ſeine vorige jura, und was ihme mittler Zeit der Gefangenſchafft zufallen können / da beneben dasjenige / was er vorhin an Aeckern / Leibeigenſchafften / oder anderen Sachen gehabt / obgleich ſelbige vom Fiſco beſeſſen werden / er hat ſich auch nicht zu befürchten für ein weitläufftig contradiciren / indem diß allein zu unterſuchen iſt / ob er vielleicht bey den Feinden freywillig / oder dazu gezwungen geweſen / l. pen. ibique Brunnemann. C. de poſtl. reverſ. A. Perez. C. de eod. num. 5. ausgenommen in denen Dingen / welche facti ſeynd / als die poſſeſſio, l. 23. §. 1. ff. de acquir. poſſ. Denn ob zwar bey den Poſtliminio die jura eine fiction ſtatuiren / ſo hat doch ſolches nur ſtatt in denen Dingen / welche juris und nicht facti ſeyn / Jacob. Hopper. de art. jur. lib. 2. cap. 11. A. Perez. d. l. num. 6. Brunnemann. ad l. pen. C. d. tit. Schurer. d. l. ubi ſeq. præjudicium allegat. Habet ihr und eure einwärtige Geſchwiſter euch aus eures Vatern Erbe und Gütern nach deſſelben Abſterben vererbtheilet / und eurem abweſenden in der Türckey gefangenem / und daſelbſt zu leibeigenen Knechte verkaufften Bruder ſeinen Theil nicht ausgeſetzet / und aber nunmehr derſelbe wieder heim kommen / ꝛc. ſo ſeyd ihr ſammt euren Geſchwiſtern / ihme ſeinen gebührlichen väterlichen Erbtheil zu reichen / zuzuſtellen und folgen zu laſſen ſchuldig / und möget euch damit / daß er mit leibeigener Dienerſchafft behafft geweſt / darwider nicht ſchützen / V. R. W.

IV.

Wann der Kinder vom erſten Grad viel ſeynd / ſuccediren ſie zugleich in Capita, und wird keine Prærogativ des Alters oder anderer Condition hierbey angeſehen.

Wann nur Kind vom erſten Grad nachgelaſſen werden / ſuccediren ſie denen ab inteſtato verſtorbenen Eltern zugleich in Capita, und muß die Verlaſſenſchafft in ſo viel Theile vertheilet werden / als ſich Perſohnen finden / l. 2. §. 2. ff. de ſuis & leg. hæred. Nov. 118. c. 1. Ambroſ. Schurer. tract. de Hæredit. quæ ab inteſt. defer. tit. 8. Reg. 1.

nung auch/ nach der Wittiben anderweit Verheyrathung/ ihr es allerdings bewenden laſſen/ und euch darauf ausdrücklichen beruffen; In dergleichen Fällen aber Rechtens/ daß derjenige Schade und Deterioration, ſo caſu fortuito ohne einige Schuld und Nachläßigkeit des eingeſetzten Erben ſich begeben/ ebener maſſen über den fideicommiſſarium gehe/ und von dem hærede inſtituto einige Erſtattung deſſen/ ſo ohne ſeine Schuld und Verwahrloſung geſchehen/ nicht gefordert werden mag: Ferner mit der Wittiben Verpflichtung es dieſe Gelegenheit hat/ daß ſolche gleichfalls von der vorſetzlichen Verwüſtung und deterioration zu verſtehen und auf einigen caſum fortuitum nicht zu deuten/ allermaſſen aus der Anno 1622. aufgerichteten Vergleichung/ darauf ſich der folgende Contract de Anno 1624. referiret/ klärlichen zu vernehmen/ und aber die jetztbeſchehene Verwüſtung des Guts/ ohne einige der Wittiben Verwahrloſung ſich zugetragen/ und den Rechten nach pro caſu fortuito zu halten/ ꝛc. So mag auch mehrgedachte Wittib/ anjetzo Rudolphs von Bünau des Jüngern aus dem Hauſe Eula Ehe-Weib/ ſolchen Schaden über ſich gehen zu laſſen/ und die Wiederanrichtung ſelbigen Guts auf ihre eigene Koſten zu thun/ oder das Inventarium von dem Ihrigen zu erſetzen/ beſtändiger Weiſe nicht angehalten werden/ V. R. W.

CXL.

Die Falcidia muß nach Antheil eines iedem Legati abgezogen werden.

Damit eigentlich erkannt werde/ was die quarta falcidia ſey/ ſo dem inſtituirten Erben gehöre/ ſo muß die gantze quantitas des Erbtheils/ wie viel der Teſtator in bonis gehabt/ wohl unterſuchet werden/ nehmlich wie viel dieſelbe bey Abſterben des Teſtatoris geweſen/ per l. cum quo 56. pr. &l. in quantitate 73. pr. ff. ad leg. falcid. Althuſ. lib. 1. Dicæol. cap. 57. num. 3. & ſeq. Weil von der Zeit an/ den Legatariis ein Recht erworben worden/ und die Erbſchafft als dann erſt angefangen zu ſeyn/ §. 2. Inſt. de leg. falcid. A. Perez. in Cod. ad l. falcid. n. 7. Bevor aber die Abziehung des Falcidiæ Platz habe/ muß vor allen dingen die Schuld von den Erbſchafftlichen Gütern abgezogen werden/ h. §. n. Weſenbec. in paratit. h. tit. num. 9. Denn es werden nur die jenigen Güter unter die Erbſchafft mit gerechnet/ welche nach abgezogener Schuld noch übrig ſeyn/ l. ſubſignatum 39. ff. de V. S. auch dasjenige welches den Erben ſelbſt ſchuldig reſtiret/

ſtiret/ ob gleich durch Antretung der Erbſchafft die actio confiſciret woden/ l. in imponenda 6. C. h. tit l. qui fundum ff. eod. Schneidew. h. n. 3. & Gothofred. in not. marg. ad eund. Hilliger lib. 8. cap. 19. lit. A. Brun. nem. ad d. l. 6. Franc. Barry lib. 15. tit. 3. n. 2. Perez. in. C. ad leg. Aquil. n. 8. Woruntet auch die zur Begräbniß des Teſtatoris angewandte Unkoſten referiret werden / h. §. n. & l. 18. l. 19. ff. de Relig. & ſumpt. fun. Schneidew. h. n. 7. Treutler. vol. 2. Diſp. 14. th. 4. lit. C. A. Perez. d. l. n. 8. ſo zwarn von denen Land-Erben auszuzahlen ſeynd / Thoming. Deciſ. 17. n. 18. Carpzov. p. 2. Conſt. 45. def. 36. num. 3. & ſeq. & deciſ. 172. n. 8. & ſeq. nec non in Tract. de Oner. feud. decad. 4. poſit. 10. n. 22. & ſeq. Und am Platz der Schuld werden auch die in der Erbſchafft gefundene fremde Sachen gehalten / welche zuvor abgekürtzet werden / ob gleich der Teſtator ein Soldat ſey / l. 7. C. ad leg. falcid. A. Perez. eod. n. Brunnem. ad eand. leg. Wann dann vorher dieſes alles von des Verſtorbenen Erbſchafft abgezogen / ſo wird im übrigen die Rechnung alſo eingetheilet / daß daraus der vierdte Theil den Erben verbleibe / §. cum autem h. t. l. 73. §. ult. & l. 26. eod. tit. Weſenbec. d. num. 9. ibique Hahn. pag. 340. verſ. olim tantum p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 27. lit. B. drey Theile aber unter die Legatarios ausgetheilet werden / nicht zwarn in gleiche Theile / ſondern nach Portion deſſen / was jedem vermacht worden / h. t. n. Ulpian. in fragment. Inſt. tit. 24. circa fin. Joh. Harprecht. num. 10. Hilliger. d. cap. 27. lit. A. Perez. C. ad leg. falcid. num. 9. Wovon jedoch die pia Cauſa ausgenommen wird / wie die Dd. gemeiniglich ſtatuiren / per text. in authent. ſimiliter C. d. tit. ibique Brunnemann. A. Perez. eod. n. fin. welcher doch zeiget / daß dieſe Authent. mit der Nov. 131. woraus ſie hergenommen / nicht gantz übereinſtimme. Alſo iſt von denen Lipſienſibus Menſe Junio, 1632. ad Conſultatioem Hanſen Zſchauens / zu Eulenburg geſprochen worden: Als ihr uns Copien eines letzten Willens b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat euer Bruder Chriſtoff Zſchau vor denen darzu erforderten Gerichts-Perſohnen einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen unterſchiedene Legata verordnet / nachmahls euch und euere Mit-Geſchwiſter zu Erben eingeſetzet; Dieweil ſich aber die Legata auf ein ziemliches belauffen / alſo / daß nach beſchehener Verordnung des Teſtatoris, die Erben ingeſammt bey weitem nicht den vierdten Theil der verlaſſenen Erbſchafft bekommen / ſeyd ihr und euere Mit-Erben des Beneficii legis falcidiæ zu gebrauchen vorhabens / N. m. i. d. b. v. e. f. So ſeyd ihr daſſelbe zu thun / und zu Erfüllung der euch zuſtehenden Quartæ, zu Rechte Falcidia genannt von den Legatis pro rata etwas abzukürtzen wohl befugt; So viel aber

aber das im Teſtament der Kirchen zu St. Niclaus gethane Legatum anlanget/ iſt daſſelbe als ein legatum ad pias cauſas von der Abkürtzung der Falcidiæ billig befreyet/ V. R. W.

CXLI.

Ein Sohn/ welcher mit einem Legato oder Fideicommiſſo graviret worden/ kan nur die Legitimam, nicht aber zwey vierdte Theile abziehen/ es ſey dann daß ein fideicommiſſum Conditionale vorhanden.

ES iſt zwar vorher geſagt worden / daß Vermöge der Rechten ein Erbe Macht habe den vierdten Theil von denen Legatis und fideicommiſſis abzuziehen und einzubehalten. Weilen aber aus obigen angeführten bekannt/ daß denen Kindern der vierdte Theil zu ihrer legitima, ſo ihnen von Natur gehöret / hinterlaſſen oder aus der Erbſchafft erfüllet werden müſſe; ſo entſtehet dannenhero der Zweiffel / ob nicht der Sohn/ auſſer der quartam legitimam, auch die ſalſcidiam in ſpecie ſo genannt oder Trebellianicam, mit Zulaſſung der Rechten als ein fremder Erbe / und alſo zwey vierdte Theile von der Erbſchafft abziehen könne / und zwar jene als eine fremmde Schuld/ und denen Kindern von Natur gebührendes/ dieſe aber als ein Zuſtehendes denen gravirten Erben? Wenn wir das Jus Canonicum anſehen wollen/ ſo ſcheinet es / daß die Detractio dieſer beyden vierdten Theile in Cap. Raynutius 16. & in c. Raynaldus 18. X. de Teſtam. klar gegründet ſey / Georg. Schultze in Synop. Inſt. h. lit. A. Joh. Harpr. ad §. 1. h. num. 22. Hahn. ad Weſenb. ff. ad SC. Trebell. num. 6. p. 341. in p. 2. Aber die Käyſerlichen Rechte / ſo hierinnen der Billigkeit mehr gemäß/ laſſen ſolches nicht zu / als welche nehmlich dem Teſtatori die Freyheit gegeben / den gantzen dritten Theil ſeiner Güter mit Legatis zu belegen / und davon nach ſeinen Gutdüncken zu diſponiren / per l. 1. ff. ad Leg. falcid. welches auch in fideicommiſſis ſtatt hat / per l. 6. C. ad S. C. Trebell. Dannenhero wird nicht præſumiret / daß einem Sohn frey ſtehe zwey vierdte Theile abzuziehen / weil hiedurch dem Vater die in Rechten ihm vergönnete Freyheit per indirectum benommen würde; Sondern es iſt vielmehr in denen Rechten verſehen / daß wenn ein Sohn die falcidiam von den Legatis bekommen / das Teſtamentum als inofficioſum nicht ankla-

anklagen könne/ l. Papinianus 8. §. quarta 9. §. unte ſi quis 11. & 15. ff. de inoff. teſtam. Darum dann auch/ wenn ein Sohn einmahl ſeinen vierdten Theil/ es geſchehe ſolches unter den Nahmen der legitimæ, oder falcidiæ und Trebell. erlanget hat/ iſt er nicht befugt ein mehres abzuziehen/ Joh. Harpr. d. l. Carpz. p. 3. conſt. 1. def. 20. n. 4. & ſeq. Gail. lib. 2. Obſ. 120. n. 2. & 3. Cujac. lib. 8. Obſ. cap. 3. Govean. in præfat. ad l. falcid. Ant. Faber. de error. pragmat. d. 11. error. 7. Perez. in Cod. ad S. C. Trebell. num. 11. und iſt alſo das Canoniſche Recht dagegen falſch und irrig/ und ſeynd die Decreta der Päbſte aus einem falſchen Verſtande der Rechten entſproſſen/ wie da beweiſen Hotoman. illuſtr. qu. 43. & Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. I. In praxi wird durch eine Diſtinction dieſer Zwieſpalt gehoben/ denn der Sohn/ oder andere von dergleichen Condition, worunter auch die Aſcendentes verſtanden werden/ Gail. d. Obſ. 120. n. 11. Hartm. Piſtor. Obſ. 171. num. 5. ſollen das legatum oder fideicommiſſum entweder ſchlechter Dings/ oder auf einen gewiſſen Tag/ oder mit Condition auszahlen; Jenen Falls wird nur die Legitima oder ein viertel Theil abgezogen/ wie vorher gemeldtet; Dieſen Fall aber kan der Sohn über die legitimam annoch die falcidiam oder Trebellianicam abziehen/ weil allhie ein zweyfaches lucrum iſt deferiret worden/ aus unterſchiedenen Urſachen und auf beſondere Zeiten/ welches beydes nach und nach gefordert werden kan/ und iſt ſolches vielmehr der Billigkeit gemäß/ Gomez. ad l. 3. Tuari num. 8. ubi plures Heig. qu. 32. num. 19. Carpzov. d. Conſt. 1. def. 21. num. 5. Joh. Parlador. lib. 1. rer. quotid. cap. 11. n. 4. Rittershuſ. in Comment. ad Nov. p. 6. cap. 4. num. 28. Richter. deciſ. 52. in fine Hahn. d. l. Brunnemann. ad l. jubemus 6. C. ad S. C. Trebell. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Jan. 1636. in Cauſa Auguſtini Treulichs von Warten zu Breßlau: Wann nun gleich Rechtens/ daß Kinder in dergleichen Fall/ wann die gantze Erbſchafft mit Legatis oder fideicommiſſis beſchweret/ ſich an der Abziehung ihrer legitimen begnügen laſſen müſſen/ und hierüber einen ferneren vierdten Theil zu Rechte Falcidiam oder Trebellianicam genannt/ inne zu behalten/ nicht berechtiget ſeyn; Dieweil aber dennoch obbenahmter Teſtator das Gut Stralendorff nicht bloß und pure, ſondern auf ſeinen Todes-Fall/ und alſo in caſum mortis mit dem fideicommiſſo beſchweret/ dahero ſolches pro fideicommiſſo in diem zu achten/ von welchem nach gemeinen Wahn bewährter Rechts-Gelohrten/ die Kinder duplicem quartam als legitimam und Trebellianicam abzukürtzen gar wohl befugt ſeyn/ welches Recht auch Jnhalts klarer rechtlichen Verordnung/ auf ihre Erben gebracht wird/ ꝛc. So wird auch der Wittiben/ als

Teſtaments-Erbin duplicem quartam von dem Gut Stralendorff/ und alſo die Helffte abzukürtzen/ und inne zu behalten/ zu Recht billig verſtattet und nachgelaſſen/ V. R. W.

CXLII.

Ein/ in einem gewiſſen Dinge eingeſetzter Erbe/ wird für einen Legatario gehalten/ und iſt deswegen nicht ſchuldig einige Schuld davon abzulegen.

WEr da gebeten iſt/ daß wenn er einen gewiſſen Theil inne behalten/ die Erbſchafft einem anderen ausantworten ſolte/ muß nach Proportion ſeines behaltenen Antheils davon die Schulden erlegen/ §. 5. 6. & 9. verſ. ſed illud intereſt h. tit. l. ſi legatus 3. §. multum. 3. ff. ad S. C. Trebell. l. pen. C. de hæred. inſtit. weil der Erbe desjenigen Antheils wahrer Erbe iſt/ welcher dann auch für die erbſchafftlichen Schulden einſtehen muß/ l. fin. C. ad S. C. Trebell. l. 1. §. fin. eod. Joh. Harprecht. ad §. n. 9. n. 3. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad S. C. Trebell. num. 7. pag. 342. part. 2. Ein anderſt aber iſt/ wann dem Erben/ nachdem er ein gewiß Stück inne behalten/ anbefohlen worden/ die Erbſchafft auszutheilen/ dann ſo wird derſelbe mit keiner erbſchafftlichen Schulden-Laſt beladen/ ſondern es kommen ſolche alle auf den fideicommiſſarium, h. §. num. 9. Gl. in l. 1. §. fin. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Weſenbec. ibid. num. 7. pag. 342. p. 2. die Urſach der Unterſcheid iſt/ daß dieſer die Stelle eines Legatarii vertrete/ ſo denen erbſchafftlichen Schulden nicht unterworffen/ h. §. num. 9. ibi: ſine ullo onere, l. ſi hæreditatem 32. verſ. nam legatum ff. Mandati d. l. pen. C. de hæred. inſtit. ibique Brunnemann. Richter. deciſ. 49. num. 13. & deciſ. 61. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. R. Perez. C. de hæred. inſtit. num. 13. welches in ſoweit war iſt/ daß/ wenn gleich der gröſte Theil der Erbſchafft in denſelben Stücke/ welches jemand abzuziehen und vor abzunehmen vergönnet/ enthalten ſey/ jedennoch alle Anſprüche und onera hæreditaria auf den fideicommiſſarium ingeſammt transferiret werden/ l. ſi quis una ff. de fideicomm. hæred. und wird dem hæredi fiduciario davon nichts aufgebürdet/ Hahn. d. l. iſt auch nicht gehalten/ etwas auf des defuncti Schulden zu bezahlen/ Carpzov. deciſ. 81. num. 8 & 9. es ſey dann daß der pars fideicommiſſarii zu Abtragung der Legatorum nicht zulänglich wäre/ alsdann iſt der Erbe

gehalten / über die quartam welche er gezogen / dasjenige welches übrig iſt auf die Schulden mit zu verwenden / l. 1. ſi is qui 17. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Weſenbec. eod. tit. num. 7. pag. 342. p. 2. Wiewohl im Gegentheil / wenn die res percepta weniger als der vierdte Theil iſt / der Erbe ein mehrers aus der Erbſchafft nicht ſuchen kan / l. ſi legatus 3. §. pen. ff. ad S. C. Trebell. Borcholt. ad §. 19. inſt. tit. 24. lib. 2. num. 4. und alſo wegen dieſen beſonderen Stücke ein mehrers loco Trebellianicæ nicht abziehen kan / weil ſolches keinem anderen als dem hæredi univerſali zugelaſſen / l. ex falcid. 47. in fin. ff. ad leg. falcid. l. 22. §. ult. ff. ad S. C. Trebell. Mynſing. in §. poteſt. autem 1. Inſt. de Sing. reb. per fideicomm. relictis num. 6. Carpzov. p. 3. Conſt. 1. def. 15. und ſeynd allhier nicht auszuſchlieſſen die Söhne und Töchter / gleich als wenn dieſelbe in einem gewiſſen Dinge eingeſetzet / zu Bezahlung der Schulden verbunden wären / zumahlen ein anderſt enthalten / in l. quoties 13. C. de hæred. inſt. welcher Textus klar / general und indefinit redet / auch keine differenz machet / und alſo auch generaliter zu verſtehen iſt / Bartol. in l. 14. C. de hæred. Inſt. Joh. Sichard. ad eand. Leg. num. 5. Carpzov. d. deciſ. num. 9. & ſeq. Brunnem. ad d. l. pen. qui tamen ſubdubitat. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Aprili, 1644. ad Conſult. Gregor. Aßmanns / und Gottfried Gebels / zu Breßlau: Hat Hanß Landeshüter ſowohl Söhne als Töchter nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl bemeldte Söhne in den Gedancken ſtehen / daß die Schweſtern zu Abſtattung eurer Mündlein Forderung gleichfalls verbunden / in Betrachtung / daß dergleichen Schulden von den allgemeinen Erben bezahlet werden müſſen; Dieweil es aber dennoch in gegenwärtigen Falle dieſe Beſchaffenheit hat / daß Hanß Landeshüter ein Teſtament aufgerichtet / darinnen zwar ſeine ſämmtliche Kinder / Söhne und Töchter / zu Erben eingeſetzet / jedoch den Töchtern nur eine gewiſſe Summe Geldes beſchieden / welche ſie von den Brüdern / ſo hingegen ein mehrers als Univerſal-Erben erlangen / habhafft werden ſollen / dahero ſie pro inſtitutis in re certa, und alſo in effectu pro legatariis zu halten / von welchen die Schulden / wofern ſonſten die Erbſchafft zureichnet / nicht bezahlet werden dürffen / rc. So bleiben mehrgemeldte Schweſtern mit Abſtattung der 1000. Rthl. Gegenvermächtniß geſtalten Sachen nach billig verſchonet / V. R. W.

CXLIII.

Die fideicommiſſa oder Legata können auch ohne Teſtament vor fünff Zeugen hinterlaſſen werden.

Gleichwie heutiges Tages die Legata auch ohne Teſtament directo können hinterlaſſen werden / l. 2. C. communia de leg. ibique Johann. Brunnem. alſo verhält es ſich auch mit den fideicommiſſis, per l. 1. §. hoc autem JCtum ff. ad S. C. Trebell. Carpzov. p. 3. cap. 4. def. 35. num. 1. & ſeq. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de leg. & fideicomm. 2. §. in ſecundo pag. 38. p. 2. in ſoweit / daß wenn etwa eine Erbſchafft durch ein bloſſes Codicill hinterlaſſen worden / der Wille des Teſtatoris dahin verſtanden werde / als wenn er ein fideicommiſſum gemacht / und derjenige / der ab inteſtato ſuccediret / die Erbſchafft denenjenigen zu geben / welche mit klaren Worten ſeynd eingeſetzet worden / gebethen zu ſeyn / dafür gehalten wird / per l. 2. C. de Codicill. ibique Brunnemann. A. Perez. in C. tit. eod. num. 7. Zumahlen diejenige / die ab inteſtato ſuccediren / nicht nur durch das Geſetze dazu gelangen / ſondern auch durch einen ſtill-ſchweigenden Willen des Teſtatoris, weil man dafür hält / daß der Pater familias freywillig denenjenigen die Erbſchofft hinterlaſſen / wie Paulus ſaget in l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de jure Codicill. und derſelbe / ſo ohne Teſtament verſtirbet / denjenigen eingeſetzet habe / welcher ihm ſonſt ab inteſtato ſuccediret / arg. l. ſi quiſ. 3. princ. ff. de jur. Codicill. Schurff. Conſ. 26. num. 2. Cent. 2. Heig. in Comment. ad Inſt. §. 10. de Sing. reb. per fideicomm. num. 2. Weshalber denn auch beyderſeits Erbe / er ſey falcidius oder fiduciarius von denen Legatis und fideicommiſſis ohne Teſtament hinterlaſſen / quartam abziehen kan / l. ſi filius familias 18. ff. ad leg. falcid. Weſenbec. ad Inſt. d. l. num. 2. und hat dieſes alſo ſtatt / wenn nur fünff Zeugen dabey adhibiret worden / obſchon dieſelbe nicht dazu gebethen / fürnehmlich weil ohne deren Gegenwart regulariter kein letzter Wille beſtehen kan / l. ult. §. fin. C. de Codicill. l. 22. C. de Teſtam. l. ult. C. de mort. cauſ. donat. Finckelthaus Obſ. 51. num. 6. Richter. deciſ. 62. num. 16. & deciſ. 63. num. 2. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Brunnemann. ad l. fin. C. de Codicill. es müſſen aber die Zeugen den Codicillantem geſehen haben / Reuſner. de Teſtam. p. 3. cap. 13. num. 16. Menoch. lib. 2. A. J. Q. caſ. 475. num. 24. Sichard. in C. ad l. ult. C. de fideicomm. num. 1. Col. 1. & 2. Alſo haben geſprochen die Scabini Lipſien-

ſienſes Menſe Decembri, 1612. in Cauſa Caſpari Meuſſers zu Dreßden: Obgleich eures Vatern Bruder bey ſeinem Leben euch etliche Poſten an Geld zugeſchicket/ und in zweyen Miſſiven euch darneben zugeſchrieben/ daß ihr ſolches in Verwahrung behalten/ nach ſeinem und ſeines Sohnes Tod aber daſſelbe euch und euren Kindern verbleiben ſolte/ ꝛc. Dieweil aber dennoch ſolche miſſiven ohne Beyſeyn fünff Zeugen an euch abgegangen; So ſey ihr auch in Mangelung gebührender ſolennitäten/ euch ſolcher Poſten anzumaſſen nicht befugt/ V. R. W.

Wie auch die Facultas Juridica Jenenſis, Menſe Januario, 1639. ad Conſultationem Wolffen Albrechts/ und Rudolffs von Berbesdorff/ zu Starckenbürg: Woferne ihr vor gewiß nicht ſagen und beybringen könnet/ daß angeregtes fideicommiſſum in Gegenwart fünff Zeugen zwiſchen Ehe-Leuten aufgerichtet worden; So iſt auch daſſelbe/ da es gleich durch zweyen Zeugen erwieſen werden möchte/ aus Mangelung gebührender ſolennität/ zu Rechte nicht beſtändig/ V. R. W.

CXLIV.

Einem hæredi fideicommiſſario kan auch ein ander wieder ſubſtituiret werden/ wovon jedoch der Erbe allein/ die Trebellianicam abziehen kan.

Aus dieſen §. eum quoque 11. Inſt. tit. de Sing. reb. per Commiſſ. relictis iſt zu erſehen/ daß nicht allein der Erbe mit einem fideicommiſſo beladen/ ſondern auch der fideicommiſſarius ſelbſt beſchweret werden könne/ daß er dasjenige/ was ihme aus einem fideicommiſſo anvertrauet wird/ wiederum einem andern ausantworte/ welches auch in l. 1. §. de illo quæritur. 8. ff. ad S. C. Trebell. zu finden/ es kan ſo gar ein Erbe eines fideicommiſſarii alſo gebeten werden/ wie bekannt/ ex l. ſi fuerit. 5. §. 1. ff. de legat. 3. Angel. Mattheac, in Tr. de legat. & fideicomm. lib. 2. cap. 2. num. 4. wie dann auch die Subſtitutio in Legatis und fideicommiſſis zu Rechte gültig iſt/ per l. ut hæredibus 50. ff. de legatis 3. Carpzov. p. 3. conſt. 8. def. 21. num. 7. analogica ſcilicet non directa, und alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes, Menſe Januario, 1634. in Cauſa Eliſabethæ viduæ Martini Richters/ zu Roßwein: Habet in euren letzten Willen unter andern euren dreyen Kindern/ Christiano Martino und Annen ein gewiſſes Geld vor anderen zu voraus prælegiret/ und

 ihnen

ihnen hierinnen aufm Todes-Fall ihre Kinder ſubſtituiret / ꝛc. Da ihr nun nach Gelegenheit dieſes Falls eurem Teſtament die Clauſulam Codicillarem oder fideicommiſſoriam annectiren und anhängen würdet / ſo wäre berührte Subſtitutio als fideicommiſſoria zu Rechte kräfftig / und möchte beſtändiger Weiſe nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Es kan aber die Trebellianicam davon keiner abziehen als nur einer / wenn dann der Erbe ſolche abgezogen / ſo kan der fideicommiſſarius von demjenigen / was er einem Tertio geben muß / nichts weiters abziehen / und hat derſelbe alsdann erſt das Recht / die Trebellianicam zu detrahiren / wenn der hæres fiduciarius dieſelbe hätte abziehen können / und ſolches nicht gethan hat / l. 1. §. inde Nerotius ſcribit. ff. ad S. C. Trebell. Fachin. lib. 5. controverſ. cap. 7. P. Heig. h. num. 12. ad h. §. n. Carpzov. p. 3. cap. 1. def. 13. num. 6. allwo er bezeuget / daß alſo in Cauſa hæredum Haubolden von Schleunitz zum Gredell / Menſe Octobri, 1599. geſprochen worden.

CXCV.

Ein Erbe muß das Fideicommiſſum abtragen / oder in Ermangelung anderen Beweiſes ſein Gewiſſen mit einem Juramento purgiren / wenn er nur zu der Zeit / wie ihme das Fideicommiſſum aufgetragen / gegenwärtig geweſen.

Kurtz vorher iſt geſagt worden / daß die Legata und Fideicommiſſa ordentlich und gebräuchlich nicht / als vor fünff Zeugen können nachgelaſſen werden / in den §. fin. & quia prima d. tit. aber lobet der Imperator die abſonderliche in l. ult. C. fideicomm. verhandene wieder die gemeine Rechts-Regul lauffende / und aus ſonderbahren Gunſt wider den letzten Willen eingeführte Conſtitution, Krafft deſſen der Fideicommeſſarius, wenn er auf keinerley Weiſe beweiſen kan / daß ihme ein fideicommiſſum hinterlaſſen / darüber dem Erben ein Eyd zuzuſchreiben vermag / welches dann der Erbe / nachdem der deferirende Theil zuvor das Juramentum Calumniæ abgeſchwohren / annehmen / und alſo ſchweren muß / daß der Verſtorbene ſeiner Treue nicht aufgetragen / daß er etwas aus ſeiner Erbſchafft ausanworten ſolte / oder ſo er nicht ſchweren will / wird er pro confeſſo, als wann er es würcklich geſtanden / gehalten / und iſt das

Fidei-

Fideicommiſſum, es ſey allgemein oder ſpecial geweſen / auszuzahlen ſchuldig / Joh. Harprecht. h. n. 1. & ſeq. Panſchman. lib. 2. qu. 7. n. 26. Allwo d. l. fin. ausdrücklich von ihme erklähret / und auch auf die Legata extendiret worden / Carpz. p. 3. Conſt. 8. def. 40. num. 2. & ſeq. Treutler. vol. 2. diſp. 14. th. 8. lit. F. Richter. deciſ. 62. num. 18. & 20. Weſenbec. in paratit. ff. de jur. Codicill. Frantzkius in Comment. ad h. §. n. Joh. Harprecht. h. num. 1. & ſeq. n. 4. ibique Hahn. in Not. §. non etiam quando pag. 293. part. 2. Brunnemann. ad d. l. fin. C. de fideicomm. und kan darwider der Mangel der Solennitäten nicht vorgeſchützet werden zumahlen / da die Intention klar / man nicht auf die media zu ſehen hat / nec confugiendum ad externa media. ubi habentur propria & indubitata, A. Perez. C. de fideicomm. Ita reſponſum eſt in Dicaſterio Jenenſi Menſe Decembri 1616. ad conſultationem Hanſen und Quirin Schröters Kinderen zu Trohſtett: Hat euer Mumen Hauß-Wirth Hanß Hüfener / da er vor beſchehener Ermordung etwas ſchwach geweſen / ſeiner Schweſter / ſo ſich itzo zur Erbin angegeben / befohlen / alle beweg- und unbewegliche Güter / ſo ſie in währendem Eheſtande mit einander erworben / oder von denen zuſammen gebrachten Geldern erkaufft / in zwey gleiche Theil zu zerſchlagen / davon die eine Helffte euch / als ſeines Weibes Anverwandten / gefolget werden ſolte. Da nun gedachte ſeine Schweſter ſolches Fideicommiſſi geſtändig / ſo wird ſie demſelben nachzuleben von der Obrigkeit billig angehalten. In Verneinung deſſen / iſt ſie mit denen glaubhafftigen Männern / gegen welche ſie es geſtanden / zu confrontiren / und da dieſelbe es noch nicht geſtehet / und auf vorgehende ernſte Verwarnung der Straffe des Mayneydes / mit einen leiblichen Eyde / daß obgedachter Bruder ihr nicht auferleget / an der helffte ſeiner Verlaſſenſchafft ſich zu ſättigen / und die andere Helffte ſeinem Weibe und dero Freundſchafft folgen zu laſſen / zu beſtärcken ſchuldig / ſie thue nun ſolches oder nicht / ergehet ferner / was Recht iſt / V. R. W.

Es hat aber dieſe juramenti delatio alsdann erſt ſtatt / wann der Erbe gegenwärtig geweſen / denn / wie kan der Erbe / welcher nicht weiß / was der Teſtator geſaget / mit einem Eyde beleget werden? per §. fin. Inſt de ſing. reb. per fideicomm. rel. Nehmlich da die wahre Urſache hierinnen ſich gegründet findet / daß der Erbe / deſſen Gegenwart und Treue das Fideicommiſſum iſt anvertrauet / und am beſten der Wille des Teſtatoris bekant iſt / daſſelbe boßhafftiger Weiſe nicht verhehlen ſoll / Panſchman. d. quæſt. 7. n. 26. Caſpar. Anton. Teſſaur. lib. 2. quæſt. for. qu. 97. n. 2. Fickethuſ. Obſ. 51. n. 7. 11. & ſeq. Richter. deciſ. 62. n. 23. & 32. Ita pronun-

nutiavit Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Junio 1632, ad Conſultationem O. P. zu W. Ob wohl die verſtorbene Jungfrau A. E. von T. ihre nächſte Anverwandten / dero Adelichen Treu und Glauben hoch erinnert / und ihnen eingebunden haben will / ihrem Bräutigam die Hand-Schrifft auf 3000. Thlr. abfolgen zu laſſen / wie etwa in dem Inſtrumento publico verfaſſet ſeyn mag / deſſen Abſchrifft ihr uns doch nicht mit überſendet / dennoch aber und dieweil bey dieſem letzten Willen / weder 7. noch 5. Zeugen verhanden geweſen / und alſo die Abfolgung weder aus einem zierlichen Teſtament / noch als aus einer anderen letzten Willens Verfaſſung gefodert werden kan / auch die Erben / weil ſie angeregte Abfolgung / oder fideicommiſſ der 3000. Thlr. von der Jungfrauen A. E. von T. ſelbſt gegenwärtig nicht gehöret / mit dem dißfalls in Rechten zugelaſſenen Eyde nicht zubelegen; So iſt auch dieß Vermächtniß zu Recht nicht beſtändig / und ſeynd demnach die Erben ſolche 3000. Thlr. der verſtorbenen Jungfrauen hinterlaſſenen Bräutigam abfolgen zulaſſen nich verpflichtet / V. R. W.

Alſo iſt auch in dieſen Fideicommiſs-Punct das Klag-Libell, weil darinnen von der Gegenwart des Erben nicht Meldung geſchehen war / verworffen worden in Curia Electorali zu Leipzig Anno 1633. Term. Reminiſcere in Cauſa D. J. H. contra C. G. viduam eſt p. l. Daß das unförmliche Libell nicht zuläßig / welche Sententz hernach in der Appellations-Inſtantz termino Martini 1634. confirmiret worden mit folgenden Formalien: Der Materialien halber erſcheinet aus denen Acten und Rechtlichen Einbringen ſo viel / daß in voriger Inſtantz wohl geſprochen und übel appelliret; Derowegen dieſe Sache an denſelben Richter zu remittiren / wie wir ſolche dahin remittiren und weiſen / V. R. W.

Von den Codicillen.

CXLVI.

Die Clauſula Codicillaris, ſo einem Teſtament beygefüget / machet / daß ſolches Jure Codicillorum beſtehet / welches ſonſt wegen Mangel der Solennitäten / als ein beſtändig Teſtament / nicht gültig iſt.

Es pflegen die Notarien gemeiniglich bey Auffrichtung der Teſtamente

mente die Clauſulam Codicillarem mit anzuhängen / die alſo lautet: Woferne diß mein Teſtament / Ordnung und Geſchäffte einiger Urſachen oder Mängel halben von Rechts wegen nicht / als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräfftig ſeyn ſolte / ſo ſoll es doch als ein Teſtamentum Nuncupativum, Codicill, Fideicommiſſum, oder Donatio mortis cauſa, oder eine andere Diſpoſition, wie dieſelbe zu Rechte am kräfftigſten und beſtändigſten geordnet und aufgerichtet werden kan oder mag / gelten oder kräfftig ſeyn. Dn. Richter / deciſ. 63. num. 2. & 3. Henr. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. de Jure Codicill. num. 5. Reuſner. de Codicill. cap. 23. num. 7. Dominus Carpz. deciſ. 155. num. 4. & 5. † Derowegen dann billich die Teſtatores um dieſer Clauſula bekümmert ſind; Weil / ſo etwan ein Teſtament wegen einigen Mangel nicht als ein Teſtamentum ſolenne gelten ſolte / dieſe Clauſula machet / daß es doch als ein Codicill, Fideicommiſſ oder anderer letzter Wille gelte. Dan. Moller. ad Conſtit. Electoral. 4. p. 3. num. 39. Dn. Carpz. ibid. def. 38. num. 4. A. Perez. C. de Codicill. num. 8. † So hat auch dieſe Clauſula ferner ſolche Würckung / daß man meynet / als ſey der Erbe / welcher ſonſt ab inteſtato ſuccediret / gebeten worden / nicht nur die Legata auszuantworten / ſondern auch den andern / die in dem Teſtamento minus ſolenni zu Erben eingeſetzet worden / die Erbſchafft zu reſtituiren / doch ſolchergeſtalt / daß er Quartam Trebellianicam für ſich abzihet / l.25. §. 1. π. Qui teſtam. fac. poſſ. l. ult. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Codicill. 2. Inſt. de Codic. num 15. Gail. lib. 2. Obſerv. Pract. 113. per tot. Dn. Carpz. d. loc. num. 3. Conſt. 8. def. 19. num. 3. Dn. Richter / deciſ. 63. num. 4. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſe Octobr. Anno 1611. in cauſa Sebaſtiani à Noſtitz. Ob ihr gleich eure mündige Jahre erreichet / und dannenhero die Pupillaris ſubſtitutio erloſchen / euer Vater auch nach dem vierzehenden Jahr eures Alters niemand directó euch ſubſtituiren können: Dieweil aber dennoch in ſolchem eures Vatern letzten Willen die Clauſula Codicillaris zu finden / daß nemlich / wo derſelbe nicht als ein ſolenne Teſtamentum beſtehen ſolte oder könte / dennoch als ein Codicill oder ander beſtändiger letzter Wille / Ordnung oder Dipoſition, wie dieſelbe vermöge beſchriebener oder derer Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten am kräfftigſten ſeyn könte oder ſolte / dahero dan / aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten zu vermuthen / das eures Vaters letzter Wille und Meinung geweſen / daß ſeine Verordnung / als eine Fideicommiſſaria Inſtitutio kräfftig ſey und gelten ſoll ꝛc. So iſt auch derſelbe letzte Wille / als ein Fideicommiſſum

zu Rech'e beſtändig/ und mag aus denen in euer Frage angezogenen Urſachen/ beſtändiger Weiſe nicht gefochten werden. V. R. W.

Nec non JCti Jenenſ. Menſ Mart. Anno 1618. M. Alckens/ Hæredib. zu Jena/ als ihr uns des Herrn M. Alckens/ weyland Pfarrers zu Sp.eta ſel. letzten Willens Abſchrifft zugeſchickt/ und darüber unſre Rechts-Belernung gebeten Demnach ſprechen wir vor Recht: Obwohl derſelbe/ als ein Teſtamentum ſolenne in ſcriptis nicht beſtändig noch kräfftig iſt; Dennoch/ dieweil die Clauſula Codicillaris darbey geſetzt/ und der Teſtator mi eigener Hand unterſchrieben/ auch ſechs Zeugen aus des Teſtatoris Munde ſelbſten angehöret/ und wohl vernommen/ daß in ſolcher Schrifft ſein letzter Wille und Teſtament begriffen ſey/ welche darauf alſobald mit eigener Hand unterſchrieben; So iſt daſſelbe Teſtament ſo weit nicht zu hintertreiben/ daß ihr ſolche Erbſchafft ab inteſtato adiren und behalten köntet/ ſondern ſeyd/ als Fiduciarii Hæredes des Teſtatoris Wittiben/ was ihr verordnet/ abzutreten und zu laſſen ſchuldig/ und ſeynd die euch legirten Aecker in Quartam Trebellianicam zu imputiren/ V. R. W.

CXLVII.

Von denen ohne Teſtament gemachten Codicillen können nur diejenigen beſtehen/ welche vor fünff Zeugen aufgerichtet/ ausgenommen in cauſis privilegiatis.

Es kan nicht allein einer durch ein Teſtament Codicillen machen/ ſondern auch ohne Teſtament/ per text. h. n. L. ſi quis 3. L. conficiuntur. 8. ab inteſtato 16. ff. de Jur. Codicill. L. non idcirco 4. C. h. tit. ibique Brunnemann. welches ausdrücklichen verordnet/ in Receſſ. Imp. Colon. de 1512. tit. Von Teſtamenten/ §. und ſollen die Notarien. Verſ. aber in Codicillen/ 2c. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 25. num. 5. Ant. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Dannenhero nicht mahl die dem Teſtamento angefügte Clauſula Codicillaris ſeine Würckung hat/ wovon vorhi ſchon geſagt worden/ noch weniger kan das Teſtamentum beſtehen/ woferne nicht die Zahl der fünff Zeugen dazu gebrauchet worden/ Richter. deciſ. 63. num. 21. es ſey dann/ daß ſolches in privilegirten Urſachen/ und alſo zu Zeit der Peſt aufgerichtet ſey/ Covarruv. p. 3. Rubr. de Teſtam. num. 21. Franc. Barry lib. 1. tit. 6. num. 2. weil alsdann der Billigkeit gemäß/ und ſo wohl nach den allgemeinen Käyſerlichen als Sächſiſchen Rechten zwey Zeugen genug ſeyn/ Gail. lib. 2. Obſ. 188. num. 18. Mynſing. lib. 1. Obſ. 96.

Fia-

Finckelthus Sen. Obſ. 7. num. 8. per text. in Conſt. Elect. 4. p. 3. ibique Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 1. Brunnemann. ad L. caſus 8. C. de Teſtam. Richter. deciſ. 28. num. 23. Da nun in ſolchem Fall zu Aufrichtung der Teſtamenten zwey Zeugen gnug ſeyn/ warum ſolte es denn nicht auf die Schenckungen an den Todes-Fall/ Vermächtniſſen und Codicillen? So wohl aus Urſache der Gleichheit/ als auch weil der Nahme eines Teſtaments allgemein iſt/ und darunter zugleich die Codicillen/ Legata und andere letzte Willens mit begriffen werden/ L. Marcellus 15. ff. de mort. Cauſ. donat. L. ſi quis in gravi 3. ff. ſi quis Codicillos 25. ff. de S. C. Silan. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 3. num. 1. & ſeq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aprili, Anno 1624. in Cauſa Conradi Gärtners/ zu Wilſa: Hat Jonas Lebermann/ ein Teſtament gemacht/ und darinnen euch zum Univerſal-Erben eingeſetzet/ darneben die Clauſulam Codicillarem ausdrücklichen mit angehänget. Ob nun wohl ſonſten vermöge derſelben ein Teſtamentum auch vor fünff Zeugen als ein Codicill beſtändig/ und euch dannenhero jure fideicommiſſi die Erbſchafft/ jedoch nach Abzug quartæ Trebellianicæ von den Erben ab inteſtato übergeben werden müſte; Da aber dennoch der Teſtator wegen ſeines minder-jährigen Alters nicht teſtiren können/ oder aber ſolches in Beyſeyn gnugſamer Zeugen/ derer zum wenigſten fünffe ſeyn müſſen/ nicht gethan hätte/ ꝛc. So möchte auch angeregte Verordnung/ als ein Codicill oder ander letzter Wille nicht beſtehen/ V. R. W.

Sic Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Aprili, 1627. ad Conſultationem C. H. A. S. viduæ zu Hornburg/ ꝛc. Woferne S. entweder ſelbſt an der Peſt kranck gelegen/ oder in ſeiner Behauſung ſolche Seuche regiret: Auf ſolchen Fall wäre diß Teſtament von zweyen oder dreyen Zeugen aufgerichtet/ wann gleich dieſelbe Weibes-Perſohnen wären/ zu Recht für beſtändig billig zu achten/ V. R. W.

CXLVIII.

Die in den Codicillis gemachte Einſetzung des Erben iſt gültig in Krafft eines Fideicommiſſi.

Daſſelbe kan für kein Teſtament beſtehen/ worinnen keiner zum Erben eingeſetzet worden/ zumahlen die Einſetzung des Erben das Nothwendigſte und Fürnehmſte und gleichſam der Grund-Feſt des Teſtamenti iſt/ §. ante hæredis 28. Inſt. de legat. und aus der Einſetzung des Erben bekömmt ſolches ſeine Krafft und Gültigkeit/ L. quod per manus 10. ult. ff. de Jur. Codicill. L. 1. pr. ff. de hæred. Inſt. Hingegen iſt auch kein

Codicill / worinnen kein Erbe eingeſetzet worden / weil denen Codicillis die Erbſchafft directo nicht kan gegeben werden / h. §. n. ſo gar / daß nichtmahl der Vater ſeinen Kindern die Erbſchafft in den hinterlaſſen / vermag / L. Scævola 76. ff. ad S. C. Trebell. Reuſner. Tract. de Codicil. cap. 7. n 27. ja auch daß nichtmahl den piis cauſis die Erbſchafft in Codicillis hinterlaſſen werden könnne / iſt abzunehmen ex text. L. quod per manus 10. ff. eod. damit das Recht der Teſtamenten / und das Recht der Codicillen nicht confundiret werden / wie der Imperator ſaget / h. §. n. Carpzov. deciſ. 152. num. 2. 3. & 4. Joh. Harprecht. h. num. 2. Richter. deciſ. 64. n. 1. 2. & 3. Und auf daß es nicht ſcheine / daß das Teſtament / ſo durch die Einſetzung des Erben ſeinen Beſtand erhält durch die Codicillen confirmiret werde / welche ſelbſten durch das Teſtament beſtätiget werden / l. 10. ff. de Jur. Codicill. Ant. Perez in C. eod. tit. num. 7.

Alſo haben geſprochen JCti Jenenſes, Menſe Septembri, 1616. ad quæſtionem Margarethen und Barbaren Rungen / zu Neukirchen: Woferne N. in berührtem Codicill mehrgedachte ſeine Hauß-Frau zu einer gemeinen Erbin ſeiner Verlaſſenſchafft directo inſtituiret; So iſt ſolch Vermächtniß zu Recht unkräfftig / und hat die Wittib Krafft ſolchen Codicillis, ihres Mannes Verlaſſenſchafft ſich nicht anzumaſſen / ſondern läſt ſich entweder mit dem dritten oder vierdten Theil / ſo ihr nach der Willkühr oder beſtändig hergebrachten Gewohnheit des Ortes ſonſten ab inteſtato gebühret / billig begnügen / V. R. W.

Es kan aber wohl die Erbſchafft durch ein Fdeicommiſſum hinterlaſſen werden / und in denen Codicillen die Erklärung geſchehen / l. 77. ff. de hæred. inſtit. Dannenhero auch der Teſtator in denen Codicillen zu erklären vermag / daß der im Teſtament geſchriebene Erbe die Erbſchafft einem andern zuſtelle; Welche Einſetzung des Erben in den Codicillen per indirectum und in Krafft eines Fideicommiſſi gültig iſt / l. hæreditatem 2. ibique Brunnemann. C. de Codicill. Gleichwie hingegen der Teſtator im Teſtament ſich beziehen kan auf die in Codicillis geſchehene Benennung des Erben / l. aſſe toto ff. de hæred. Inſt. Graſſ. de Teſtam. §. Codicill. Q. 1. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4 tit. 3. num. 10. Franc. Barry de Succeſſ. lib. 1. tit. 7. Denn wenn der Teſtator allein legata oder fideicommiſſa nachgelaſſen / iſt es ein Codicill, obgleich der Teſtator ſolchen ſeinen Willen für ein Teſtament benennet / l. 24. C. de teſtam. l. ult. ff. de jur. Codicill. l. 7. C. eod. weil die Codicilli aus einer weiten Bedeutung ein Teſtament genannt werden / Gloſſ. in l. 2. verbo: perſonales C. commun. de legat. Carpzov. lib. 6. reſp. 20. num. 6. Und die Beſchaffenheit die Intention

tion des Teſtatoris anzeiget / die Vollenziehung aber nicht von der bloſſen Benennung ſondern der Sache ſelbſt und Würckung angedeutet wird / Johann. Harprecht. h num. 11. & ſeq. Richter. deciſ. 64. num. 4. 7. & 8. ſolche Einſetzung des Erben dann wird verändert und gezogen auf den Fideicommiſſarium, alſo daß der rechtmäßige ohne Teſtament dazu gehörige Erbe die Erbſchafft dem Fideicommiſſario auszuantworten nicht verpflichtet ſey / l. Scævola 76. ff. ad R. C. Trebell. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 35. n. 7. & 8. wenn nur die Urſache des rechten Verſtandes ſolches zuläſt / Dan. Möller. lib. 3. Semeſtr. 43. Richter. deciſ. 46. num. 4. & 5. Ita reſpondit Facultas Juridica Würtzburgenſis, Chriſtoph Krebs / Conſulii in Civitate Schweinfurtenſi Menſe Julio, Anno 1627. Obwohl Directa hæredis Inſtitutio in Codicillis weder gegeben noch benommen werden mag / jedoch ſolches per indirectum & in obliquum in vim fideicommiſſi, ſecundum communem Dd. Opinionem rechtlich geſchehen kan; Derohalben falls das Anno 1618. aufgerichtete Codicill ſolenni modo von der Teſtirerin ſelbſt in eigener Perſohn bey E. E. Rath zu Schweinfurt apud acta deponiret / und ſolches vor ihren letzten Willen zu halten / gebethen / oder etliche Herren des Raths dieſer Intention zu der Teſtirerin ins Hauß geſchicket worden / falls auch dergleichen letzter Wille zu Schweinfurt vigore ſtatuti, jetztgeſetzter Geſtalt / corroboriret / und vor gültig gehalten / erkennen wir vor Recht / daß ſie denn ferner dadurch die Erbſchafft wohl benehmen können / auch ſolche Diſpoſition in jure pro valida zu halten ſey / V. R. W.

CXLIX.

In den Codicillen kan ſo wohl eine Frauens-Perſon als der Legatarius zeugen.

DA in hoc §. fin. tit. de Codicill. geſaget wird / daß zu den Codicillen keine Solennität der Verordnug nöthig ſey / ſo iſt ſolches zu verſtehen / daß zu Beſtehung derſelben 5. Zeugen und nicht mehr erfodert werden / l. ult. Cod. de jur. Codicill. ibique Joh. Brunnem. und dieſe gehören nicht zu der Solennität der Verordnung / ſondern allein zur Solennität des Beweißthums / Weſenb. in Paratit. h. t. n. 5. ibique Hahn. pag. 299. p. 2. Hilliger in Donell. lib. 7. cap. 19. lit. E. Dabeneben auch wird diß darunter verſtanden / daß auch die Frauens-Perſohnen in Codicillis zeugen können / und iſt eben nicht nöthig / daß ſolche gebehten / ſondern genug / wenn ſie zufällig dazu gekommen / proſp. Farinaci de teſtib. qu. 59. n.

59. n. 67. Joh. Schneidew. in §. Teſtes n. 3. Inſt. de Teſtam. ordin. Maſcard. Concl. 308. n. 6. & Concl. 467. n. 7. Franc. Barry d. tract. lib. 1. tit. 1. n. 10. Dilect. de arte teſtand. tit. 2. caut. 3. Carpzov. p. 3. Conſt. 1. def. 30. num. 2. & part. 5. Conſt. 4. def. 36. n. 4. & 7. Richter. deciſ. 22. n. 27. Brunnem. ad l. fin. §. ult. C. de Codicill. Und daß ſolches in legatis, fideicommiſſis, Schenckungen auf den Todes-Fall/ Codicillen und ſchier in allen andern privilegirten Teſtamenten Platz habe/ beweiſet mit vielen Argumenten und Auctoritäten proſp. Farinac. de teſt. qu. 59. num. 67. Joh. Harprech. §. 3. & 4. n. 40. Inſt. de teſtam. ordinand. Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes ad Conſultationem Mariæ, Peter Breitenbachs Eheweibes und Conſ. Menſe Julio 1632: Als ihr uns copien eines letzten Willens/ B. e. ſ. z. v. e. d. ſ w. hat am 13. Decembr. des verwichenen 1631. Jahrs Anna/ Hironymi Krauthauptz nachgelaſſene Tochter den Richter und 2. Gerichts-Schöppen in Abweſenheit des Gerichts-Verwalters zu ſich forderen laſſen/ und in derſelbigen und vier Weibes-Perſonen Gegenwart die Verordnung gemacht/ daß nach ihrem Abſterben euch ihrer drey Schweſtern 100. Fl. Geld/ ein Mantel/ 2. Kühe und 8. Schaaffe/ und der Kirchen 1. Thlr. auf ihrer Verlaſſenſchafft als prælegata entrichtet und abgefolget werden ſolten. Ob nun wohl ſolche Verordnung als ein Teſtament zu Recht nicht beſtändig; da aber dennoch die/ ſo dabey geweſen/ oder zum wenigſten 5. Perſonen vermittelſt ihres leiblichen Eydes erhalten würden/ daß euch von der Verſtorbenen gewiß und in Wahrheit ſolche obberührte prælegata verordnet worden. N. m. l. d. b. v. e. ſ. So würden euch dieſelbe aus der Erbſchafft billig abgeſtattet und gefolget/ V. R. W.

Ende des Anderen Buchs.

Was

Das dritte Buch
Der ſonderbahren Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Von Erb-Fällen.

I.

Die natürliche Kinder werden per ſubſequens Matrimonium ſolcher Geſtalt legitimiret / daß ſie / auch auſſer dem Churfürſtenthum Sachſen / ehe die Ehe durch Prieſterliche Copulation vollzogen wird / in der Eltern Verlaſſenſchafft ſuccediren. (*)

DIe auf den unzeitigen Beyſchlaff erfolgte und vollenzogene Ehe nimmt allen Macul und Schaden hinweg / und machet / daß die Kinder / welche vor derſeloen erzeuget / für rechte und echte Kinder müſſen gehalten werden / per text. in §. 2. verſ. Nec non

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Büchl. *Cent. 2. caſ. 61, & 72. Quid obtineat in liberis*

non eos Inſtit. de Hæreditat. quæ ab inteſt. defer. Dn. **Richter** / deciſ. 80. num. 60. überkommen auch alles Recht / ſo die Legitimi und rechtmäßig erzeugten Kinder haben / und ſeynd von dieſen nichts unterſchieden / Novell. 12. cap. ult. Nov. 74. c. 1. & 2. cap. tanta vis X. fil. ſint. legitim. A. Gail. lib. 2. Obſ. 141. Samuel. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato diſſ. 1. cap. 2. §. 61. † Dahero ſie auch mit andern Legitimis in der Eltern Verlaſſenſchafft ſuccediren / auch nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelahrten / in den Lehn-Gütern / (*) A. Gail. d. loc. num. 2. Mynſing. Cent. 5. Obſ. 42. num. 1. & ſeqq. wann auch gleich die Belehnung nur de Filiis legitime natis, ſive de Filiis ex corpore legitime deſcendentibus redet / nachfolgendes Innhalts: **Vor ſich und ſeine eheliche gebohrne männliche Leibes-Lehn-Erben** / Weſenbec. de Feud. cap. 6. num. 9. verſ. inter Liberos Georg. Schultz. in Synopſ. Jur. Feudal. cap. 8. num. 44. Samuel. Strykius d. l. cap. 3. §. 27. † Und dieſes propter vim Matrimonii welche ſo groß / daß ſolches mit Recht auf die Zeit der Geburth zurück gezogen wird / Hartm. Piſtor. part. 2. Quæſt. 41. num. 1. & ſeq. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 28. def. 17. n. 4. & ſeq. nec non in Synopſ. feudal. Diſp. 5. th. 34.

† Und obgleich nach den allgemeinen Rechten die natürlichen Kinder / welche mit einer Concubin erzeuget / das Subjectum Legitimationis ſind / ſo

---

liberis legitimatis per Reſcriptum Principis, docet Struvius in Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 38. th. 20. Carpzov. Part. 2. Conſt. 6. def. 27.

(*) *Quæſtionem hanc, An ſcilicet legitimati per ſubſequens matrimonium ſuccedant in Feudis, negat de jure Hahn. ad Weſenbec. tit. de his qui ſui vel alieni jur. num. 3. pag. 73. tit. 2. (1.) per text. 2. Feud. 26. (2.) quod fictioni Juris Civilis in feudalibus non ſit locus 2. Feud. 1. Carpzov. S. J. Feud. Diſp. 5. th. poſt alios. Affirmat. vero eam do Praxit. Niſi aliud & de hoc quoque peculiariter conſtitutum reperiatus. Quomodo in Ducatu Brunſuicenſi & Luniburgenſi Wolfferbytano ex Conſtitutione Dn. Henrici Julii, Anno 1593. d. 3. Jan.* **Wegen Ehebruch und Hurerey:** *Naturales non debent per ſubſequens matrimonium legitimari inpræjudicium Domini Feudi, agnatorum ac ſimultanee inveſtitorum, vel privilegiorum, quæ jam ante obtenta. Quid obtineat de jure Saxon. exponit. Carpzov. Part. 3. Conſt. 28. def. 17. tradens, quod & hodie in Foro Saxonico ejusmodi legitimati contra Illuſtriſſimi Electoris Mauritii Ordinationem ad Feudi ſucceſſionem admittantur.*

ſo wird jedoch ſolches Jure Canonico & moribus noſtris weiter extendiret/ daß nehmlich ob favorem Liberorum per ſubſequens Matrimonium legitimiret werden/ welche nur vor Vollenziehung der Ehe von ſolchen Eltern erzeuget/ zwiſchen welchen zur Zeit der Gebuhrt keine Hinderniß war/ ſolche Ehe rechtmäßig zu vollziehen/ Molma 2. Diſp. 172. num. 3. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. parat. π. de his, qui ſunt ſui num. 2. † Wenn nur die Mutter nicht publicum Seortum und eine gemeine Metze iſt/ ſondern eine andere freye Frauens-Perſohn/ mit welcher jemand aus allzugroſſer Liebe zugehalten/ Dn. Carpz. deciſ. 167. n. 4.

† Aus dieſen wird nun folgen/ daß wenn heut zu Tage Verlobte wider die Kirchen-Ordnungen vor der Prieſterlichen Copulation ſich mit einander vermiſchet/ und der eine Theil etwa ſtirbet/ die aus ſolcher Ehe erzeugte Kinder alsdann nicht illegitimi und unächte Kinder ſeynd/ ſondern denen Eltern ſuccediren/ Samuel. Strykius d. 1 cap. 2. §. 49. Ferd. Christ. Harprecht. in diſp. de jure liberorum a deſponſatis ante benedictionem ſacerdotalem, nec ex poſt ſubſecutam procreatorum cap. 1. §. 4. Sintemahl der Conſens die Ehe machet/ per l. 30. d. R. J. und ſelbiger dahero auch anima matrimonii genannt wird/ in c. tua nos X. de Sponſal. Raphael Fulgoſ. in l. 5. C. de Bon. quæ liber. Panormit. Conſil. 1. num. 2. p. 1. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 14. def. 12. num. 3. & ſeqq. † Dannenhero geſtehen unſere Theologi ſelber/ daß die Benedictio Sacerdotalis oder Prieſterliche Copulation nicht ein ſubſtantiale requiſitum matrimonii ſey/ Dn. Gerhard. tom. 7. Locor. Theolog. §. 476. in Reſp. ad argument. 3. ſondern vielmehr gehöre ad Feſtivitatem, ſolennitatem & publicationem matrimonii jamdudum contracti, Dn. Richter/ tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. memb. 3. num. 10. & ſeqq. † Und werden deswegen auch die Kinder/ welche durch ſolche Vermiſchung erzeuget/ zu Ehren-Aemmtern und Würden erhoben/ Joh. Lupus de Matrim. & legitimat. p. 2. num. 29. verſ. Verum ſi morum honeſtas Matth. Berlich. deciſ. 299. num. 9. † Nichts deſtoweniger aber ſind doch/ bey dergleichen Fall/ ſolche Eltern wegen Verachtung der Obrigkeitlichen Verordnung in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Kirchen-Ordnung/ Artic. general. 13. Et Ehe-Ordnung/ punct. 4. princ. a pœna ſtupri, welche eine vier- oder fünff-tägige Gefängniß zu ſeyn pfleget/ nicht befreyet/ Dn. Carpzov. part. 2. Prax. Crim. quæſt. 69. n. 49. & ſeq.

Secundum iſtam doctrinam reſponderunt JCti Jenenſes Menſ. Febr. Anno 1633. ad quæſtionem Hermanni Sturms/ zu Leipzig/ hiſce formalibus: Als ihr uns berichtet/ welchergeſtalt ein junger Geſell/ ſo weder

Vater noch Mutter gehabt/ ſondern ſeines Willens gelebet/ mit Nahmen Sempronius, ſich mit eines ehrlichen vornehmen Mannes hinterlaſſener Wittib/ Magdalenen/ in ein heimliches Ehe-Verlöbniß eingelaſſen/ und ihr darauf einen güldenen Ring/ und ſie ihme hinwiederum einen zum Mahl-Schatze gegeben; Es hätte ſich aber zugetragen/ daß gedachte beyde Perſohnen/ ſo gegen einander hefftig entzündet/ ſich zu einander gefunden/ und der Liebe gepflogen/ alſo daß binnen drey viertel Jahren die Magdalena ein Kind auf die Welt gebohern; Nach beſchehener Beſchwängerung ſey Sempronius in ſein Vaterland/ mit dem Verlaß/ daß er allda ſeine liegende Güter verkauffen/ das Geld zu der Magdalenen wenden/ und nach verrichteten Sachen ſich mit eheſten wieder zu ihr begeben/ und mit ihr trauen laſſen wolte/ gezogen. Da er aber ſeine Sachen faſt zum Ende gebracht/ und er ſich zur Reiſe geſchickt gemacht/ wäre er in plötzliche Kranckheit gefallen/ daß er in wenig Tagen darüber Todes verfahren müſſen/ als eurem Berichte nach mit mehrem. Wann ihr euch dann/ über angehefftе Frage des Rechtens zu berichten gebethen/ demnach ſprechen wir vor Recht: Woferne es demſelben allenthalben nach bewandt/ und ihr könnet ſolches darthun und erweiſen/ ſo haben ſich zwar die Verlobte durch Beyſchlaffen vor der Trauung wider weltliche Obrigkeit/ Landes- oder Kirchen-Ordnung verſündiget/ und iſt dahero die noch lebende Magdalena deswegen/ ſolcher Ordnung nach/ und wie es des Orts herkommen/ oder ſonſten nach Beſchaffenheit und Umſtänden dieſes Falls/ zu beſtraffen; So viel aber das Kind und die Ehe an ihr ſelbſt und dero Würckung anlanget/ weil vermöge nnſerer Käyſerlichen Rechte/ (denen dißfalls GOttes Wort und das natürliche Recht gantz nicht zuwider/ ſondern allerſeits gleichſtimmig/) die Eheſchließ- und Verſprechung/ oder die Ehe ſelbſten auf Braut und Bräutigams/ oder der verlobten Perſohnen/ da ſie ihrer mächtig/ conſens allein/ als dem Hauptſtück/ keines weges aber auf der Prieſterlichen Trau-Eheſtifft- oder auch Heimführung beſtehet/ und beruhet; So iſt auch/ aus denen angezogenen und andern unſern wichtigen Gründen/ ſolch Ehe-Verſprechen und folgendes Beywohnen ſo weit eine kräfftige Ehe/ daß das Kind vor ehelich zu achten und zu halten/ und dahero des Vaters Verlaſſenſchafft auf daſſelbe Erbgangs-weiſe gefallen/ V. R. W.

Similiter judicarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Mart. Anno 1633. in ead. cauſa. Hat ein junger Geſelle Sempronius, ſo keine Eltern gehabt/ ſich mit einer Wittwen in heimlich Ehegelöbniß eingelaſſen/ nnd dieſelbe alſobald fleiſchlich erkannt/ und geſchwängert/ immaſſen ſie denn ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl gedachter Sempronius ehe und zuvor öffentliche

liche Sponſalia vorgegangen / und die Ehe durch Prieſterliche Copolation vollzogen worden / Todes verfahren: Da aber dennoch die geſchwängerte Wittib / daß ihr die Ehe verſprochen worden / darthun und erweiſen möge / ꝛc. So wird das von ihr erzeugte Kind vor ein ehrlich Kind gehalten / und zu des Vatern Sempronii Verlaſſenſchafft / als ein rechter Erbe billig zugelaſſen / V. R. W.

† Wiewohl anjetzo im Churfürſtenthum Saſchen nach den letztern Churfürſtl. Deciſionib. dieſes obſerviret wird / nehmlich / wenn Verlobte vor der Vertrauung / oder ehe ſie die heimliche Verlobung durch öffentliche Sponſalia wiederholet / ſich mit einander vermiſchen / und einer von ihnen inzwiſchen mit Tode abgehet / daß die aus ſolchen Beyſchlaff erzeugete Kinder von der Eltern Succeſſion gäntzlich ausgeſchloſſen werden / De quo pluribus actum in lib. 1.

II.

Kinder / ſo nach des Vatern Abſterben allererſt gebohren / seynd für ſolche / als die ſchon vorher gebohren / zu halten.

NIcht allein werden inter ſuos hæredes gezehlet diejenigen / ſo allbereit zur Welt gebohren / ſondern auch diejenigen Poſthumi, welche / ſo ſie bey des Vatern Leb-Zeiten gebohren wären / in ſeiner Gewalt geweſen / und den erſten Grad gehabt hätten / §. 2. J. de Hæredit. quæ ab inteſt. defer. & l. 3. π. de Injuſt. rupt. irrit. fact. teſtament. Dahero ſie auch mit denen übrigen Kindern ſo wohl in Allodialibus als Feudalibus ſuccediren / **Land-Recht** / lib. 1. art. 30. & **Lehn-Recht** / c. 20. cum ibi notat, Richter. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. Membr. 1. num. 9. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Succeſſ. abinteſtato diſſ. 1. cap. 2. §. 12. etſ. Die Ratio deſſen iſt / weil die Poſthumi, oder diejenigen / welche noch in Utero und zur Welt nicht gebohren / pro jam natis zu halten / cum nimirum de ipſorum commodo agitur, L. qui in Utero 7. & l. 26. π. de Stat. hom. l. vel ſi vivo 7. π. de ſuis & legit. † Und ſolches hat nicht nur ſtatt bey Einſetzung der Erben / ſondern auch in ſubſtitutionibus oder Affter-Einſetzung / §. Poſthumorum. 2. Inſtit. de Exhæredat. liber. §. non ſolum autem Inſt. de Pupill. ſubſtit. ibique **Harprecht** / num. 10. Qui favor, quod etiam ad ſucceſſionem ab inteſtato, ex identitate rationis, extendendus ſit, dubitandum non eſt, per text. in cit. §. 2. Inſt. de Hæred. quæ ab inteſt. defer.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſ. Menſe Jul. Anno 1634. ad requiſitionem Quæſtoris zu Mühlberg: Iſt ein Knabe/ Hanß Haniſch genannt/ Todes verfahren/ und hat ſeines Vatern Bruders/ George Haniſchens Töchterlein/Maria/an einem/und ſeiner Mutter Bruder/Andreas Rollens Töchterlein/ſo aber acht Tage/nach ſeinem/des Knabens Ableiben allererſt zur Welt gebohren worden/am andern Theil/zuſammt demjenigen/ſo er von ſeinen Eltern ererbet/nach ſich gelaſſen/rc. So hat er ſeine Verlaſſenſchafft auf ſeines Vatern-Brudern und der Mutter Bruder Töchterlein zugleich bracht und verfället/und des Vatern Bruders Töchterlein hat ſich der Erbſchafft allein nicht anzumaſſen/ V.R.W.

Ita quoque reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Januar Anno 1625. ad conſultationem Utterich Pabſts/zu Hardisleben: Iſt Hanß Bentzig bey euch vor 6. Wochen/ohne lebendige oder zur Welt gebohrne Leibes-Erben Todes verblichen; Sein Ehe-Weib aber Dorotheam/eure Stieff-Tochter ſchwangers Leibes hinterlaſſen/ welche vor wenig Tagen der Kindes-Geburth geneſen/ und eine vollkömmliche Leibes-Frucht zur Welt bracht. Da nun ſolch Kind/als es gebohren/ſich am Leibe/Armen und Beinen gereget/und nach der Geburth eine virtel Stunde des Hertzens Bewegung bey ihme vermercket worden; So iſt daſſelbe noch vor lebendig erzeuget zu achten/ und hat mit der väterlichen Verlaſſenſchafft ſeine Mutter befället/ V.R.W.

III.

Die vom Feind gefangen geweſene und wieder gekommene ſuccediren jure poſtliminii.

OBwohl die vom Feinde Gefangene zu Zeiten des Abſterbens des Vaters deſſen Erben nicht ſeyn/ noch unter deſſelben Gewalt ſtehen/ wenn aber dieſelbe nach den Tod ihres Vaters entweder durch Erlaſſung der Feinde/oder durch Gewalt/oder auch durch Betrug/oder durch Krafft unſerer Soldaten wieder gekommen/l. 2. C. de poſtl. reverſ. Wenn ſie nur nicht mit den Willen nach den Feinde wieder zukehren ſich angefunden/l. 26. ff. eod. l. 5. §. 3. ff. h. t. oder nicht Uberläuffers geweſen/l. fin. C. ibique Brunnemann. l. 19. §. 14. ex quib. cauſ. maj. Decion. lib. 7. cap. 14. num. 6. Magon. deciſ. 24. ſo werden diejenige des Vaters Erben und ſuccediren demſelben/welches das jus poſtliminii auswürcket/ text. h. n. l. 15. C. de poſtlim. reverſ. ibique Brunnem. weil ein ſolcher Krafft dieſes

Rechts

Rechts für ein Hauß-Sohn gehalten wird / als wenn er niemahls bey den Feinden gefangen geweſen / ſondern allezeit unter des Vaters Gewalt geblieben / l. ſi ab hoſtibus §. ff. quib. mod. jus patr. poteſt. ſolv. l. retro 26. ff. de Capt. & poſtl. reverſ. Joh. Harprecht. n. 1. Richter. Sect. 1. memb. 1. n. 15. Ambroſ. Schurer. d. l. ampliat. 9. Ein ſolcher Wiederkommender dann bekommt wieder ſeine vorige jura, und was ihme mittler Zeit der Gefangenſchafft zufallen können / da beneben dasjenige / was er vorhin an Aeckern / Leibeigenſchafften / oder anderen Sachen gehabt / obgleich ſelbige vom Fiſco beſeſſen werden / er hat ſich auch nicht zu befürchten für ein weitläufftig contradiciren / indem diß allein zu unterſuchen iſt / ob er vielleicht bey den Feinden freywillig / oder dazu gezwungen geweſen / l. pen. ibique Brunnemann. C. de poſtl. reverſ. A. Perez. C. de eod. num. 5. ausgenommen in denen Dingen / welche facti seynd / als die poſſeſſio, l. 23. §. 1. ff. de acquir. poſſ. Denn ob zwar bey den Poſtliminio die jura eine fiction ſtatuiren / ſo hat doch ſolches nur ſtatt in denen Dingen / welche juris und nicht facti ſeyn / Jacob. Hopper. de art. jur. lib. 2. cap. 11. A. Perez. d. l. num. 6. Brunnemann. ad l. pen. C. d. tit. Schurer. d. l. ubi ſeq. præjudicium allegat. Habet ihr und eure einwärtige Geſchwiſter euch aus eures Vatern Erbe und Gütern nach deſſelben Abſterben vererbtheilet / und eurem abweſenden in der Türckey gefangenem / und daſelbſt zu leibeigenen Knechte verkaufften Bruder ſeinen Theil nicht ausgeſetzet / und aber nunmehr derſelbe wieder heim kommen / ꝛc. ſo ſeyd ihr ſammt euren Geſchwiſtern / ihme ſeinen gebührlichen väterlichen Erbtheil zu reichen / zuzuſtellen und folgen zu laſſen ſchuldig / und möget euch damit / daß er mit leibeigener Dienerſchafft behafft geweſt / darwider nicht ſchützen / V. R. W.

IV.

Wann der Kinder vom erſten Grad viel ſeynd / ſuccediren ſie zugleich in Capita, und wird keine Prærogativ des Alters oder anderer Condition hierbey angeſehen.

WAnn nur Kind vom erſten Grad nachgelaſſen werden / ſuccediren ſie denen ab inteſtato verſtorbenen Eltern zugleich in Capita, und muß die Verlaſſenſchafft in ſo viel Theile vertheilet werden / als ſich Perſohnen finden / l. 2. §. 2. ff. de ſuis & leg. hæred. Nov. 118. c. 1. Ambroſ. Schurer. tract. de Hæredit. quæ ab inteſt. defer. tit. 8. Reg. 1. ſpec.

ſpect. Dn. Richter/ Deciſ. 29. num. 30. & d. tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. I. Membr. 1. num. 2. Joh. Brunnemann. ad tit. C. de ſuis & legit. num. 15. edit. nov. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de ſucceſſ. ab inteſtato diſſ. 1. cap. 2. §. 6. † Welche Gleichheit auch in ſo weit in acht genommen werden muß/ daß niemand von den Sociis und Mit-Erben einige Prærogativ, entweder des Alters/ weil etwan einer von ihnen noch ein zartes Kind iſt/ oder auch unter einen andern Schein ihm beymeſſen darff. † Sintemahl die/ ſo da theilen wollen/ nicht das Vorhaben/ daß ſie entweder etwas wollen acquiriren oder veralieniren/ ſondern nur/ daß ein jeder ſeinen Theil/ welchen er zuvor in communione hatte/ zu ſich nehme/ arg. l. cum pater. 77. §. dulciſſimis. ff. de Legat. 2. Dn. Richter/ d. membr. 1. num. 3. Dn. Carpz. p. 3. Conſt. 15. def. 33. A. Fab. in Cod. lit. 3. tit. 27. def. 3. n. 9.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Octobr. ad requiſit. Hanß Wigands Kinder erſter Ehe zu Eulenburg: Habt ihr euch nach Abſterben eures Vatern/ mit eurer Stieff-Mutter/ wegen Alimentation der unmündigen Halb-Geſchwiſter/ ſo bey ihr im Hauſe geblieben/ dergeſtalt verglichen/ daß/ weil man aus allerhand Urſachen/ ſo geſchwinde zu einer richtigen Erbtheilung nicht gelangen könte/ ſie die Wittib immittelſt für ſich/ ihre Kinder/ den Præceptorem, und eine Magd wochentlich ſieben Thaler aus gemeiner Erbſchafft haben ſolte/ inmaſſen ſie auch in die XIII. Wochen lang/ biß ſie verſtorben/ ſolches Geld/ und alſo zuſammen 14. Thaler empfangen; Nachdem aber anjetzo die Erbtheilung vor die Hand genommen wird/ ſeyd ihr von jetzo gedachten Geldern dasjenige/ ſo auf die Kinder anderer Ehe gewendet worden/ an ihrem Antheil abzukürtzen/ gemeynet. Ob nun wohl die Vormunden ſolches nicht geſtatten und zugeben wollen; Dieweil aber dennoch bey oberwehnter Iterims-Vergleichung/ unter andern auch dieſes abgeredet worden/ daß es mit der Abkürtzung deſſen/ ſo auf die Kinder anderer Ehe gewendet würde/ nach gemeinen Rechten gehalten werden ſolte/ und aber die Unmündigen/ wegen ihres Unterhalts/ in der Eltern Erbſchafft vor den Mündigen und Erwachſenen in Rechten keinen Vorzug haben. N. m. i. e. f. So wird auch nunmehr dasjenige/ ſo in obgeſatzte XIII. Wochen auf die Kinder anderer Ehe aus gemeiner Erbſchafft gewendet worden/ an ihren Erb- und Antheil billig defalciret und abgekürtzet/

V. R. W.

V.

Kindes-Kinder (*) ſuccediren mit den Kindern vom erſten Grad nach den Stämmen.

Es ſuccediren die Kindes-Kinder und andere Deſcendenten an ihrer Eltern ſtatt / und nehmen die Erbſchafft mit den übrigen in der herniederſteigenden Linie / wann ſie gleich einen Grad näher ſeynd / nicht zwar in Capita, daß die Erbſchafft in ſo viel Theile zertheilet werde / als Perſohnen verhanden / ſondern in Stirpes und nach den Stämmen / d. i. Sie bekommen ſo viel / als ihr Vater würde bekommen haben / wann er noch am Leben wäre / und zwar Jure Repræſentationis, nach welchem ſie ihres Vatern oder Mutter Perſohn repræſentiren / §. 6. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. defer. & §. fin. eod. l. Papinianus 8. §. Quoniam. 8. ff. de Inoffic. teſtam. l. 2. C. de ſuis & legitim. ibique Joh. Brunnemann. Nov. 118. cap. 1. Joh. Schneidew. ad ſupra cit. tit. Rubr. de Succeſſ. filior. natural. & legit. num. 33. Reichs-Abſchied / de Anno 1500. Land-Recht / lib. 1. art. 5. in pr. Gloſſ. ordinar. in Land-Recht / art. 17. d. lib. ſuper. verb. Stirbet ein Mann / Weichbild / art. 63. num. 7. Joh. Harprecht. ad h. § n. 6. n. 5. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato Diſſ. 1. cap. 2. §. 31. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 12. def. 11. num. 5. Dn. Richter / d. tract. Sect. 1. membr. 1. num. 102. † Und obgleich ein Statutum die näheſte fodern ſolte / ſo wird doch der Nepos oder Enckel mit dem Sohne zugleich ſuccediten können / Barry de Succeſſ. num. 2. Graſſ. in §. Succeſſio ab inteſtato Quæſt. 2. num. 9. Forſter. de Succeſſ. lib. 4. c. 22. num. 10. Samuel. Strykius d. l. §. 32. † Auch hat das Jus Repræſentationis über Kindes-Kinder in infinitum ſtatt / Covarruv. pract. qu. 38. num. 6. Gomez. p. 1. cap. 1. num. 15. Graſſ. d. q. 2. num. 17. Forſter. d. c. 22. n. 12. Barry d. num. 2. Joh. Brunnemann. ad d. tit. C. de ſuis & legit. n. 25. edit. noviſſ.

† Nach dem alten Sachſen-Recht hatten die Tochter-Kinder dieſes Juris Repræſentationis mit den Nepotibus ex Maſculis ſich nicht zu erfreuen / ſondern wurden excludiret / per text. in d. art. 5. poſt. princ. † Allein dieſes iſt anjetzo corrigiret / und wird de conſuetudine nicht obſerviret / atteſtante Gloſſ. lat. ad text. germ. Weichbild / art. 63. in fin. † Und daß

(*) Wann auch dieſen allein *ſuccediren* / ſo iſt es doch allemahl *Succeſſio repræſentalis*: *Dn. Muller. in Jurisprudent. Elementar. Diſput.* 33. *th.* 5. *in med.*

daß anjetzo hiernach auf allen Sächſiſchen Univerſitäten und Hof-Gerichten geſprochen und geurtheilet werde / ſolches bezeuget Joh. Schneidew. d. l. num. 15. Matth. Coler. deciſ. 43. num. 4. & 6. Ambroſ. Schurer. d. Reg. 1. ſpec. ampliat. 3. pag. 55. Dn. Richter / d. membr. 1. num. 106. & ſeq.

Proinde ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. April. Anno 1632. in cauſa Balthaſaris Siebers / zu Oederan. Iſt eine Frau / die Donat Thielin genannt / Todes verfahren / und hat ihre Kinder an einem / und ihrer verſtorbenen Tochter drey Kinder am andern Theil / zuſammt einer Erbſchafft / nach ſich verlaſſen / N. m. i. e. f. So hat ſie dieſelbe auf ihre Kinder und Tochter-Kinder zugleich / jedoch nach den Stämmen zu vertheilen gebracht und verfället; Und es mögen die zwey Tochter Kinder und ihre Vormunden dem jüngſten Tochter-Kinde / eurem Mündlein / daß es allein noch unerzogen iſt / zu beſſerer Unterhaltung etwas zum Voraus zu überlaſſen / nicht gedrungen werden / ſondern ihr laſſet euch wegen gedachtes eures Mündleins am dritten Theil desjenigen / ſo der Mutter / wann ſie gelebet / gebühret hätte / billig begnügen / V. R. W.

Ita etiam Scabinatus Jenenſis Menſe Jul. Anno 1633. ad conſultationem Henrici Eſchenbachs / zu Buttſtädt: P. P. Es wird die Erbſchafft in zwey gleiche Theile zu ſchlagen / davon das eine der Tochter / das andere der Tochter ſeligen Tochter-Kind / als welches an ſeiner Mutter ſtatt treten thut / gefolget / V. R. W.

VI.

Es ſuccediren die Enckel oder Kindes-Kinder dem Groß-Vater / wann gleich ihr Vater für ſich und den Seinigen ſolcher Erbſchafft renunciret und Verzicht (*) gethan.

WEnn in §. Cum filius 6. Inſt. de Hæred. quæ ab inteſt. defer. geſaget wird / daß die Kindes-Kinder an ihrer Eltern ſtatt ſuccediren / iſt ſolches alſo zu verſtehen / daß ſie nicht des Vaters Perſohn / ſondern nur den Grad repræſentiren; Und ſie alſo für ihre eigene Perſohn und proprio jure dem Groß-Vater ſuccediren / l. 6. §. 1. ff. de Hæred. Inſtit. l. Seja 73. π. de Evict. l. An. vitium. §. 1. π. de diverſ. præſcript. A. Fab. in Cod.

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Buch / *Centur.* 2. *Caſ.* 27. 28. & 63. *item Struv. in Syntagm. Jur. Civil. Exercitat.* 38. *theſ.* 26. & *ult.*

Cod. lib. 2. tit. 3. def. 14. num. 10. Valent. Forſt. de Succeſſ. lib. 4. c. 20. Adam Keller. de Succeſſ. ab inteſt. tit. 5. num. 24. Fr. Barry de Succeſſ. tit. 18. c. 1. num. 6. & ſeq. Brunnemann. ad tit. C. ſuis & legit. num. 22. † Derhalben / ob gleich ein Sohn oder Tochter eydlich des Vaters Erbſchafft renunciret / können doch nichtsdeſtoweniger die Kindes-Kinder / nachdem ihre Eltern vorher verſtorben / zu des Groß-Vaters Erbſchafft gelangen / Georg. Beat. in Deciſion antinomiar. quæſt. 26. Beſold. vol. 1. Conſil. 13. & 14. Johann Harprecht / ad princ. ſupra cit. tit. num. 132. verſ. illud autem perplexum eſt, & ſeqq. Virgil. Pingiz. quæſt. 31. num. 17. & ſeqq. Samuel. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 1. cap. 2. §. 33. † Denn es iſt dieſe Verzicht eine perſöhnliche Verzicht / und erſtrecket ſich auſſer der Perſohn / die renunciret / weiter nicht / als der Eyd ſelber / welcher zu deren Bekräfftigung pfleget zugeſetzt zu werden / l. ait. Prætor. 3. §. pen. ff. de Jurejurand. † Und hält dergleichen renuntiation dieſe ſtillſchweigende Bedingung in ſich / wann die Erbſchafft deferiret und angeboten werde; Wann nun Eltern / ſo dergleichen Verzicht gethan / annoch bey Leb-Zeiten des Groß-vaters verſtorben / iſt ja die Erbſchafft niemahls deferiret worden / l. 1. ff. de hæred. vel act. vend. l. hæreditas 5. C. de pact. convent. juncta l. 1. ff. Qui teſtam. fac. poſſ. Und in dieſem Fall eben als wann niemahls einige Verzicht wäre gethan worden / A. Fab. d. l. Schurer. d. Reg. 1. ſpec. ampliat. 3. §. Obſervatione dignum eſt, pag. 55. † Sind demnach die Rechts-Gelahrten auch der Meynung / daß / wann ein Vater / oder für ſich und zugleich in ſpecie für ihre Erben und der Groß-väterlichen Erbſchafft renunciret hätten / man aus kurtz vorher angeführten Gründen ein gleichmäßiges Urthel fällen könne / A. Fab. de def. 14. num. 12. Hartm. Piſtor. d. Quæſt. 7. n. 7. Et Dn. Carpz. part. 2. Conſt. 35. def. 12. per tot.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jun. Anno 1634. ad requiſitionem Senatus Plavienſis. Als ihr uns zwey vidimirte Copien einer gerichtlichen Verzicht / zwo Qvittungen / und gethane Meſſiven / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Iſt Sybilla / Auguſtini Möſtel / Pfarrers zu Traben / Wittib / Todes verfahren / und hat ihres aus anderer Ehe verſtorbenen Kindes-Kindere / an einem / und dann ihres Sohnes erſter Ehe / Wolff Strubens Söhnlein Auguſtum, andern Theils / zuſammt einer Erbſchafft / ſo ſie von ihren Eltern und zuvor verſtorbenen Kindern erlanget / nach ſich verlaſſen / worauf bemeldte Kindes-Kindere zur Erbtheilung geſchritten. Ob nun wohl die Kinder anderer Ehe gedachten Wolff Strubens / als des Sohnes erſter Ehe Söhnlein Auguſtum, von der Groß-mütterlichen Erbſchafft gäntzlich auszuſchlieſſen gemeynet / vorgebende / daß ſein Vater / Wolff Strube / noch

bey der Mutter Leben ſein Antheil an der mütterlichen Erbſchafft von dem Stieffvater / Auguſtin Möſteln erlanget / und dagegen nicht allein gerichtlichen / ſondern auch hernach in zweyen unterſchiedenen Extrajudicial-Qvittungen für ſich und die Seinigen der mütterlichen Erbſchafft gäntzlich renunciret und Verzicht gethan; Und davon weder bey ihr noch bey ihren Erben nichts weiter zu fodern ſich verpflichtet / immaſſen er dann auch zehen Jahr lang darauf beruhet / und nichts weiter geſuchet / dannenhero nunmehr ſein Sohn / Auguſtus, der väterlichen Verpflichtung zuwider kommen / nicht befugt ſey; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden / daß bemeldte Verzicht der Mutter ſelbſten / ſondern allein gegen den Stieffvater / von wegen der mütterlichen Erbſchafft / und alſo de hæreditate tertiæ perſonæ geſchehen / ſo in Rechten ungültig / über diß gedachten Wolff Struben / noch vor ſeiner Mutter Todes verfahren / und alſo nunmehr deſſen Sohn / welcher als Nepos für ſich ſelbſt der Großmutter ſuccediret / vorberührter Renuntiation nicht ſchädlich ſeyn kan. N. m. i. d. bb. v. e. f. So mag auch dannenhero mehrgedachter Auguſtin Strube / von der Groß-mütterlichen Erbſchafft nicht ausgeſchloſſen werden / ſondern es wird dieſelbe unter ihre und die andere Mit-Erben zugleich nach den Stämmen billig vertheilet / immaſſen er denn auch dasjenige / ſo ſein Vater zu ſeiner Abfindung / oder ſonſten überkommen / geſtalten Sachen nach / weil er ſeines Vatern Erbe nicht worden / in gemeine Theilung zu conferiren / nicht gedrungen werden mag / V. R. W.

VII.

Auch diejenigen Kinder / ſo der väterlichen Gewalt erlaſſen worden / ſuccediren mit den übrigen Erben / ſo noch darunter ſtehen.

WEil der Unterſcheid der Freylaſſung und väterlichen Gewalt heutiges Tages aufgehoben / per Nov. 118. cap. 1. & 4. auth. in Succeſſ. Cod. de ſuis & legit. liber. ſo ſuccediren die emancipati mit demjenigen / ſo noch unter väterlicher Gewalt ſtehen / ohne Unterſcheid / auch in denen Lehen / wenn nur die prærogativa gradus obſerviret wird / §. emancipati autem 9. Inſt. de hæred. quæ ab inteſt. defer. & d. auth. in Succeſſionem, L. fin. §. 2. ibique Brunnemann. C. de legit. hæred. n. 18. edit. nov. Joh. Schneidew. ad h. tit. n. Rubr. de Succeſſ. filior. natur. & legit. ſim. num. 5. Val. Förſter. de Succeſſ. ab inteſt. cap. 9. num. 6. Ambroſ.

broſ. Schurer. d. Reg. 1. ſpec. ampl. 7. Weſenbec. in paratit. de conjug. cum emancip. lib. n. fin. ibique Hahn. in not. p. 394 p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 9. c. 2. lit. G. Enenckel. de privil. parent. privil. 141. p. 1. cap. 3. num. 1. & ſeq. Roſenthal de feud. cap. 7. concluſ. 16. num. 1. Rittershuſen. in paratit. feud. lib. 1. cap. 15. quæſt. 1. Borcholt. Tract. feud. cap. 7. tit. de Succeſſ. num. 15. Weſenbec. de feud. cap. 6. num. 9. Carpzov. diſput. feud. 5. th. 25. Richter. deciſ. 67. n. 13. & ſeq. Jacob. Schultz. ad Mod. Piſt. p. 4. qu. 131. num. 26. & ſeq. In Sachſen aber wird der Unterſcheid inter emancipatos & ſuos noch heutiges Tages obſerviret/ daß wenn jene einige Güter bekommen/ und damit aus dem väterlichen Hauſe zu gehen genöthiget ſeyn/ alſo ihnen die ſucceſſio intentati verſaget werde/ Weichbild art. 57. & art. 63. ibique Gloſſ. Es ſey dann/ daß ſie dasjenige/ was ſie empfangen/ hinwieder in maſſam conferiren wollen/ auch der väterlichen Erbſchafft zugleich und zwar endlich ſich nicht begeben haben/ text. im Land-Recht/ lib. 1. art. 13. verb. Sie müſſen die Theilung/ ꝛc. & Gloſſ. ibid. Ambroſ. Schurer. de reg. 1. ſpec. limit. 2. Georg. Schultz. in Synopſ. Inſt. hic lit. F. Fichter. d. membr. 1. n. 7. Tract. de Succeſſ. ab inteſt. Wie alſo folgendes præjudicium a Schurer. d. l. allegiret wird: Obgleich euer Bruder/ bey Leben eures Vatern/ der väterlichen Gewalt entlediget/ und von ihme abgeſondert/ ſo wird er doch zugleich mit euch und euren andern Geſchwiſtern/ nach gemeinen beſchriebenen Rechten/ zu ſein und eures Vatern ſel. Erbſchafft auch dem Lehn billig gelaſſen/ und ihr möget euch darwider nicht behelffen/ V. R. W.

VIII.

Alle Adſcendentes die mit einander im gleichen Grad ſtehen/ ſuccediren den Nepotibus in Foro Saxonico zugleich/ ohne eigen gemachten und in Foro Civili üblichen Unterſcheid der Güter.

Nach dem allgemeinen Rechten/ wann viel Adſcendentes in gleichem Grad verhanden/ als der Großvater väter- und mütterlicher Seiten/ ꝛc. alsdann fallen der Kinder Güter/ die von der väterlichen Linie herkommen ſind/ auf die Adſcendentes paterni generis allein; Die von mütterlicher Linie herkommen ſind/ allein auf die Adſcendentes materni

generis, per text. in l. quod ſcitis 3. §. fin. autem. C. de bon. quæ liber. ibique Joh Brunnem. in Commentar. l. cum aliis 4. C. de ſecund. nupt. §. 1. verſ. Quæ enim invidia Inſt. per quas perſon. cuique acquir. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 31. def. 1. num. 4. Henr. Hahn/ d. loc. Ambroſ. Schurer. d. tract. tit. 10. reg. 2. ſpec. ampliat. 3. pag. 146. Oſwald. Hillig. Donell. enucl. lib. 9. c. 2. lit. D. Joh. Schneidew. Inſt de Hæred. que ab inteſt. def. Rubr. de ſecund. ord. ſucced. num. 12. Vid. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 2. cap. 1. §. 21.

† Ob nun wohl dieſer Unterſcheid nach den allgemeinen Rechten ſehr genau in acht genommen wird/ ſo wird in Foro Saxonico doch dieſes nicht attendiret/ ſondern es ſuccediren Vater und Mutter/ Großvater/ väter- und mütterlicher Seiten/ in der Kinder ſämmtliche Güter zugleich/ ſo/ daß man darauf nicht ſiehet/ woher die Güter gekommen/ Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 47. num. 5. Strykius d. l. cap. 3. §. 4. † Es wäre dann/ daß einige Statuta in contrarium vorhanden wären; Dergleichen dann zu Zeitz ſich findet/ nach welchem der halbe Theil von der Erbſchafft denen Adſcendentibus, und die andere Helffte den Collateralibus gebühret/ wie ſolches bezeuget Dn. Richter/ de Jure & Ord. ſuccedendi ab inteſt. Sect. 2. membr. 1. num. 27. Und haben auch nach ſolchem JCti Jenenſ. Menſ. Mart. Anno 1638. auf Anſuchen Dn. Severini Weiſſens/ nachfolgendes Innhalts geſprochen: Ob gleich nach Innhalt des 17. Articuls Zeitziſcher Statuten ein Adſcendens die nächſte Bluts-Freunde nicht ausſchleuſt/ ſondern nur die Helffte des Erbes/ die andere Helffte die andern nächſten Bluts-Freunde bekommen/ ꝛc.

† Im Churfürſtenthum Sachſen iſt von ſolcher abgeſchafften Succeſſione mixta ferner kein Zweifel mehr übrig/ per verba generalia Conſtit. Auguſti 14. part. 3 ibi: Dieweil aber ſolcher Unterſcheid zu Sachſen-Rechte nicht gehalten wird/ ꝛc. Dn. Richter/ d. tract. d. memb. 1. n. 11. & n. 24. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 14. def. 5. & Conſt. 17. def. 2. n. 3. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Jenenſes, Menſe Mart. Anno 1634. ad conſultationem Caſpari Plötners/ Senatoris zu Bürgel/ Erben: Iſt nunmehr vor 5. Jahren nicht allein euer Vater/ ſondern auch des andern Tages hernach euer Mutter und eine Schweſter mit Tode abgangen/ und weil von der damahligen gehabten Einqvartierung der Piccolominiſchen Cuiraſſirer von einem krancken Reuter/ ſo bey euch Qvartier gehabt/ das Hauß inficiret worden/ und niemand hinein gewolt/ acht Kinder/ welche zum Theil auch mit damahliger Kranckheit beleget worden/ aber durch GOttes

Hülffe

Hülffe wieder aufkommen / darinnen verblieben / und alſo die Theilung eine geraume Zeit anſtehen müſſen; Endlich aber hat der Rath euch gebührlichen vervormundet / und darauf die Theilung angeſtellet / und was einem jeden pro quota durchs Loß zukommen / wie gebräuchlichen / aufzeichnen laſſen / worauf ferner von ſolchen Geſchwiſtern verſchienenen Herbſt zwey / nemlich ein Bruder und eine Schweſter verſtorben. Ob nun gleich dieſe gantze Verlaſſenſchafft einig und allein von einem leiblichen Vater und nicht von der Mutter herkommt / von der Großmutter aber von der Mutter / weil ſie dieſe Stunde am Leben / euer Vater nicht das Geringſte wegen eurer Mutter geerbet / noch bekommen / ſondern ſie biß dato ihr Hauß und Güter hat und beſitzet; So haben doch auf ſie / jetztermeldte Großmutter / eures Vorwendens ungehindert / euer beyde abgeſtorbene Geſchwiſter ihrer Verlaſſenſchafft / nach Erbgangs-Recht allein gebracht / und habet euch daran als rechte vollbürtige Brüder und Schweſtern keiner Gerechtigkeit anzumaſſen / V. R. W.

Similiter reſponſum eſt a Scabinis Lipſienſ. Menſe Mart. Anno 1577. ad Conſultat. Dn. Petri Werners / zu Leipzig: Hat ein Frey-Herr zu einem Fräulein gleiches Standes geheyrathet / und einen Sohn in ſtehender Ehe mit ihr erzeuget / welche in dem Kind-Bette / vor Ausgang der Sechswochen erſtlich / und über ſechs Jahr hernach ihr Herr und Ehegatte / da ſich nicht wieder verehliget / letzlichen auch der Sohn und junge Herr / mit Tode abgegangen / und hat ſein Großvater und Großmutter von der Mutter nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat er ſeine Baarſchafft / ſo wohl die Güter / ſo ſein Herr Vater an ſich erkaufft / und auf ihn vererbet / auf ſeinen überlebenden Großvater und Großmutter zugleich verfället / und des Vatern Geſchwiſter haben daran keine Forderung.

Similiter Scabini Hallenſes, Menſ. Aug. Anno 1598. Iſt euer Tochter-Kind verſtorben / euch und euer Ehe-Weib / als eure Groß-Eltern / an einem / dann ſeine Großmutter vom Vatern / andern Theils / hinter ſich verlaſſend / ſo hat es ſeine Erbſchafft auf beyderſeits Groß-Eltern zugleich verfället / und die Großmutter vom Vater hat ſich der Güter ungeacht / wo ſie herkommen / allein nicht anzumaſſen / V. R. W.

IX.

Nach Sachſen-Recht ſchlieſſen Eltern / was die Succeſſion der Kinder anlanget / ohne Unterſcheid alle Collaterales aus. (*)

WAnn Kinder mit Tode abgangen / ſo / daß ſie keine Kinder nach ſich verlaſſen / bekommen dero Eltern aus Commiſeration ihre Verlaſſenſchafft / per text. in l. Scripto hærede 6. π. Si tabb. Teſtam. null. extab. l. jure ſuccurſum 6. π. de Jure dot. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 17. def. 8. num. 3. Dn. Richter / deciſ. 51. num. 4. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt diſp. 2. §. 1. † Und gewiß nach dem alten Rechte ſchloſſen die Brüder oder Unterſcheid die Eltern aus / d. d. l. l. Matth. Weſenbec. π. de Gradib. num. 15. † Daß dieſes auch annoch heut zu Tage / zu Bruck in Flandern / nicht ohne erhebliche Urſachen übliche ſey / ſolches bezeuget Oſwald. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 9. c. 3. lit. G. † Allein / nach unſern neuen Rechte iſt ſolches geändert / und ſchlieſſen anjetzo die Adſcendentes alle Collaterales aus / ausgenommen die vollbürtige Brüder / und deroſelben Kinder / mit welchen ſie nach den Stämmen ſuccediren / Auth. Defuncto C. ad SCt. Tertul. ibique Johann. Brunnemann. Novell. 127. cap. 1. Matth. Weſenbec. d. l. & Henric. Hahn / ibid. in not. Ambroſ. Schurer. d. tract. tit. 10. ampliat. 3. pag. 149. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 17. def. 4. & 5. Dn. Richter / d. tract. ſect. 2. membr. 1. num. 13. & ſeqq.

Ita reſponſum eſt in Facultate Juridica Wittenbergenſi Anno 1602. ad requiſitionem Nicolai Boren / zu Mühldorff / in Dietmarſchen; Iſt Claus Dencker mit Tode verblichen / und hat ſeinen Vater und dann ſeiner verſtorbenen voll-bürtigen Schweſter-Sohn / neben der von ſeiner Mutter auf ihn verfallenen Erbſchafft nach ſich gelaſſen; So hat er auch ſolche ſeine Erbſchafft auf ſeinen Vater und ſeiner voll-bürtigen Schweſter-Sohn nach gemeinen Käyſerlichen Rechten zu gleichem Theil verſtammet / V. R. W.

† Aber es iſt auch dieſes de Jure Saxonico gäntzlich aufgehoben / und hingegen beybehalten / daß die Adſcendentes allein denen Kindern ſuccediren / und alle andere Collaterales, ja die Brüder ſelbſt / wann ſie auch gleich

(*) Nicht aber nach Preußiſchem Recht / *de quo* Land-Recht / *Lib.* 5. *Tit.* 12. §. 5.

gleich Fratres Germani ſeynd / gäntzlich excludiren / Land-Recht / lib. 1. art. 17. Schurer. d. tract. tit. 9. §. Jus Saxonicum pag. 169. Hillig. d. l. Dn. Carpzov. d. Conſt. 17. def. 6. Dn. Richter / d. Sect. 2. membrum. 1. num. 23.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Mart. Anno 1595. in cauſa M. Friderici Schmids zur Auguſtusburg: Iſt Dorothea Weiſens zu Eppendorff ohne Teſtament mit Tode abgegangen / und hat ihren Vätern Nicol Pergern an einem / und Andreas Weiſen / ihren vollbürtigen Bruder / am andern Theil / nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat ſie ihre gantze Verlaſſenſchafft auſſerhalb der Gerade / vermöge Land-üblicher Sächſiſcher Rechte / auf gedachten ihren Vater allein bracht und vererbet / und ihr vollbürdiger Bruder hat daran keine Forderung / V. R. W.

Ita Facultas Juridica in Univerſitate Marpurgenſi in modo dicta cauſa: Iſt Claus Dencker geſtorben / und hat derſelbe keine Kinder / ſondern ſeinen eheleiblichen natürlichen Vater / ſo dann ſeiner vor ihme verſtorbenen vollbürdigen Schweſter-Sohn nach ſich am Leben hinterlaſſen. Ob dann wohl die Sächſiſche Rechte den Vater vor den Geſchwiſtern zum Erbe verſtatten; Jedoch dieweil das beſondere Dietmarſiſche Land-Recht ſich dißfalls / wann einer verſtirbet / und ſeinen Vater oder Mutter / und vollbürdige Geſchwiſtere hinterläſſet / den gemeinen beſchriebenen Käyſerlichen Rechten nachachten; So wird auch in dieſem Fall zu ſein / Claus Denckers / Erb- und Verlaſſenſchafft nicht der Vater allein / ſondern zugleich / mit und neben ihm dem Vater / auch ſeiner verſtorbenen vollbürdigen Schweſter-Sohn billig geſtattet / und berührte Erb- und Verlaſſenſchafft zwiſchen dem Vater und der Schweſter-Sohn in gleiche Theil vertheilet / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Jenenſ. Menſ. Jan. Anno 1631. ad requiſitionem der Befehlichshaber / zu Greitz: Iſt Georg Edelmann / ein Bauersmann zu Frauenreuth verſchienen Herbſt verſtorben / und iſt das Weib 14. Tage hernach auch Todes verfahren / denen das Söhnlein bald darauf nachgefolget / dahero das Mägdlein alleine überblieben. Da nun ein Gütlein vorhanden / welches nach der Eltern Tode / ſammt dem Erbe / auf beyde Kinder zugleich kommen / ſo hat das Söhnlein ſeinen Antheil auf George Flühren zu Frauenreuth / als den mütterlichen Großvater / vermöge Sächſiſch. Rechte verbracht / und wird hiervon das Mägdlein / nehmlich die Schweſter ausgeſchloſſen / V. R. W.

X.
Die näheſten Eltern excludiren in der Succeſſion der Kinder diejenigen/ ſo einen Grad weiter ſtehen/ ohne Anſehung einiges Reſpects/ ob ſie Edle ſeynd oder nicht. (*)

GLeichwie diß bey den Collateralibus Rechtens iſt/ daß der nähere den ferneren excludiret/ per §. Sunt autem Agnati 1. Inſt. de legit. Agnator. Succeſſ. alſo bleibet auch ſolches bey den Adſcendentibus unveränderlich/ Novell. 118. cap. 2. verſ. ſi autem plurimi Auth. Defuncto C. ad SC. Tertull. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 2. cap. 1. §. 6. † Sintemahl das Jus repræſentationis in der aufſteigenden Linie keine ſtatt hat/ Oſwald. Hillig. in Donell. enucl. lib 9. c. 2. lit. E. in not. † Weil es wider die Natur iſt/ daß ein Großvater ſeinen Sohn/ als von welchen er gezeuget/ repræſentiren könne/ Johann. Schneidew. ad princ. ſupra cit. tit. Rubr. de Secund. Ord. ſucced. adſcendent. num. 20. Alexand. Conſil. 114. vol. 2. Caſtrenſ. Conſil. 344. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Gradib. num. 15. & Henric. Hahn/ in Obſerv. ibid. Joh. Harprecht/ ad princ. cit. num. 368. Dn. Carpz. part. 3. Conſt. 17. def. 8. Dn. Richter/ de Sect. 2. membr. 1, num. 7. & ſeqq. STRYKIUS d. l. cap. 1. §. 17.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Nov. Anno 1633. in cauſa Hanſen Grunens/ und Conſort zu Groſſenparda: Iſt Caſpar Goldammers Söhnlein abgewichener Zeit/ Todes verfahren/ und hat ſeine leibliche Mutter an einem/ und ſeine Großmutter am andern Theil/ zuſammt demjenigen/ was er von ſeinem zuvor verſtorbenen Vater ererbet/ nach ſich verlaſſen/ ꝛc. So hat er ſolche ſeine gantze Verlaſſenſchafft auf ſeine Mutter alleine bracht und verfället/ und die Großmutter hat daran keine Foderung/ V. R. W.

Ita etiam Scabinatus Jenenſis Menſ. Mart. Anno 1638. ad requiſitionem des Ammts Bürgel: Iſt nunmehr faſt vor einem Jahr Hanß Gräfe/ ein Leinweber/ bey euch Todes verfahren/ und hat nach ſich ein Weib nebenſt einem Söhnlein verlaſſen/ welches Söhnlein auch in weniger Zeit die Schuld der Natur bezahlet/ und dann der Großvater vom Vater/

(*) *Vid.* Land-Recht/ *Lib.* 5. *Tit.* 12. §. 4 *ibi idem jus proponitur. Ad. Struvius in Syntagm. Jur. Civ. Exercit.* 38. *Theſ.* 27.

ter/ Hanß Gräfe der Aeltere/ zu Geroga/ von einer rauberiſchen Parthey zu todte gehauen und umgebracht worden/ und nach ſich ſein Weib verlaſſen/ ſo hat erwehnten Hanſen Gräfens/ des jüngeren Söhnlein dasjenige/ was ihme von ſeinem Vater angefallen/ und derſelbe junge Gräfe/ als er noch in ſeines Vaters Hanß Gräfens/ des Aeltern Gewalt und an ſeinem Brodt geweſen/ verdienet und erworben/ auf ſeine Mutter/ des jungen Hanß Gräfen Wittiben/ alleine gebracht/ und hat ſich daran die Großmutter/ des alten Gräfen Wittib/ des Leinwebers Mutter keiner Gerechtigkeit anzumaſſen/ V. R. W.

† Auch hinderts an dieſer Succeſſion nicht/ ſo etwan einer von den Eltern von Adel ſeyn ſolte/ daß nehmlich die Collaterales ex eodem deſcendentes in die Güter/ ſo von ihm hergekommen/ admittiret werden/ weil ſolches die generalitas textus in offt angezogener Sächſiſchen XVII. Conſtitution nicht zugiebt/ arg. l. 1. §. generaliter. ff. de Legat. præſtand. † Und wird in der Materia von der Succeſſion oder Erbnehmung nicht ſowohl geſehen auf die Nobilitas und Geſchlechte/ als auf das Jus Sanguinis & proximitatis A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 31. def. 11. Dn. Carpzov. d. Conſt. 17. def. 9.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Majo, Anno 1595. in cauſa filiarum Alberti a Miltitz. P. P. Iſt nach dieſem bemeldter Albrecht von Miltitz der jüngere/ auch Todes verfahren/ und hat oberwehnte ſeine Mutter an einem/ und ſeine zwo Schweſtern am andern Theil nach ſich verlaſſen/ ꝛc. So hat er ſeine Erbſchafft/ ſo ihme aus dem väterlichen Teſtament zukommen/ zu ſammt aller anderer ſeiner Verlaſſenſchafft zum Erbe gehörig/ auf ſeine Mutter gebracht/ und verfället; Und die adelichen Schweſtern haben daran keine Foderung/ V. R. W.

XI.

Voll-bürtige Brüder ſchlieſſen die Halb-bürtige Geſchwiſter gäntzlich von der Erbnehmung aus. (*)

Wann diejenigen ſo in gerader Linie ſtehen/ nehmlich die Deſcendentes und Adſcendentes, nicht mehr am Leben/ alsdann ſuccediren

---

(*) *Caſum huc quadrantem vide apud Vigelium* im Richter-Buch/ *Cent. 1. caſ. 91. Add. Dn. Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 38. th. 33. circa med. Quod.*

und nehmen das Erbe/ die in der Seiten-Linie ſtehen / ſie ſeynd gleich Agnati oder Cognati, d. i. Verwandte vom Vater oder von der Mutter / denn heute zu Tage dieſer Unterſcheid unter ihnen gäntzlich aufgehoben iſt / per Novell. 118. cap. 8. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 42. princ. & §. Sunt autem Agnati 1. Inſt. de Legit. Agnator. ſucceſſ. l. 14. ff. Eod. l. 5. 7. 9. fin. §. 3. C. Eod. Joh. Brunnemann. ad d. l. 5. ſeqq. Samuel. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. cap. 1. §. 5. Denn was das Recht der Erbnehmung anlanget / ſo ſind darinn anjetzo die Agnati und Cognati gleich / Dn. Carpz. d. lib. 6. Reſp. 83. n. 8. Dannenhero / wenn ſie in gleichem Grad ſtehen / ſuccediren ſie zugleich / d. Nov. 118.

† Unter denen aber / welche in der Seiten-Linie ſtehen / ſind die Brüder und Schweſtern die Vornehmſten / Nov. 118. cap. 4. welche zu gleichen Theilen und in capita ſuccediren / d. Novell. 118. cap. Si igitur defuncto 3. in princ. doch ſolchergeſtalt / daß ein Unterſcheid zu machen unter den vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern; Denn jene dieſe / (ſie mögen ſeyn Fratres conſanguinei, d. i. Brüder / ſo von einem Vater / nicht aber von einer Mutter erzeuget / oder Fratres Uterini, d. i. Brüder / die zwar eine Mutter / nicht aber einen Vater haben /) und derſelben Kinder gantz und gar excludiren / Auth. poſt. Fratres C. de Legit. hæred. Nov. 84. cap. 1. §. 1. Novell. 118. cap. 3. verſ. His autem non exiſtentibus Valent. Forſter. de Succeſſ. lib. 8. cap. 4. num. 1. & ſeqq. Oſwald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 9. cap. 4. lit. B. Mattheac. lib. 2. de Via Jur. cap. 20. num. 19. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. cap. 1. §. 6.

Ita pronuntiarunt JCti Jenenſes Menſ. Sept. Anno 1638. ad conſultationem Martini Göblers / & Theodori Evandri. Iſt der Fürſtliche Sächſiſ. geweſene Rittmeiſter / Herr Nicklas Köhler unlängſten Todes verfahren / und hat nach ſich eine vom Vater und Mutter vollbürtige Schweſter / an einem / einen Halb-Bruder / allein vom Vater recht Geſchwiſter / am andern / und eines vollbürtigen von ihme verſtorbenen Bruder hinterlaſſenen Sohn / welcher nun ins ſiebende Jahr ſich in der Fremmde befunden / daß man / ob er noch lebe oder nicht / keine Gewißheit / am dritten Theil / beneben etzlichen nicht von ſeinen Eltern anererbeten / ſondern allein im Kriegs-Weſen erworbenen Baarſchafft und beweglichen Gütern verlaſſen / ſo hat er ſolche ſeine Verlaſſenſchafft auf ſeine vollbürtige Schweſter / nach Land-üblichen Sächſiſchen Rechten allein gebracht / und haben ſich daran der

---

Quod. & idem obtineat de Jure Provinciali Prutenico, videri poteſt Land-Recht / *Lib.* 5. *Tit.* 12. *Artic.* 3. §. 1.

der Halb-Bruder / und des zuvor verſtorbenen Brudern Sohn / als welche beyde einen Grad weiter geſippet / keiner Gerechtigkeit anzumaſſen / V. R. W.

Similiter in Scabinatu ibid. Menſ. Mart. Anno 1636. ad conſultationem Hanß Caſpars vom Wolffframsdorff / reſponſum fuit: Dieweil vermöge Land-üblicher Sächſiſchen Rechten / die halb-bürtigen Geſchwiſter mit den vollbürtigen in ungleichem Grad ſtehen; So iſt bey ſogeſtalten Sachen / euer Weib / als Halb-Schweſter / von erwehnter Verlaſſenſchafft etwas zu fodern nicht befugt / ſondern es verbleibet dieſelbe dem vollbürtigen Bruder billig allein / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes M. Jul. Anno 1624. in Cauſa Caſpari Schönens / zu Voigtsberg: Iſt euer vollbürtiger Bruder unlängſten Todes verfahren / und hat euch / ſeinen vollbürtigen Bruder an einem / ſeinem halbbürtigen Bruder vom Vater am andern / und dann ſeine halbbürtige Schweſter von der Mutter am dritten Theil / zuſammt einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat er ſolche ſeine Erbſchafft auf euch alleine bracht und verfället / und der halbbürtige Bruder und Schweſter haben daran keine Foderung / V. R. W.

XII.

Leibliche Brüder und Schweſter excludiren in den Lehn-Gütern nicht der Brüder und Schweſter Kinder.

Nach den allgemeinen beſchriebenen Rechten iſt es nunmehro gantz ausgemacht / daß wann mit den leiblichen Brüdern und Schweſtern / der verſtorbenen leiblichen Brüder und Schweſter-Kinder concurriren / dieſe alsdann zugleich mit jenen jure Repræſentationis nach den Stämmen zur Verlaſſenſchafft zugelaſſen werden / daß iſt / ſie bekommen von der Verlaſſenſchafft ſo viel / als ihr Vater würde bekommen haben / wann er gelebet / Nov. 118. cap. 3. verſ. Si autem defuncto Auth. Ceſſante ibique Joh. Brunnemann. C. de Legit. hæred. Ambr. Schurer. d. tit. 2. Ampl. 3. A. Perez. in C. de Legit. lib. n. 5. Dn. Richter / Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 3. memb. 1. n. 8. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. cap. 1. §. 7. † Welches Recht jedoch nicht weiter extendiret wird / ſondern bey den Geſchwiſtern-Kindern allein verbleibet / Valentin. Forſter. tract. de Succeſſ. lib. 8. cap. 9. num. 1. Rittershuſ. p. 7.

cap. 13. ad Novell. Ita pronuntiarunt Scabini Hallenſes, Menſ. Febr. Anno 1597. in cauſa N. N.

Iſt eures Weibes ſelige vollbürtige und natürliche Schweſter im Stifft Halberſtadt verſtorben / eure mit eurem Weibe erzeugete Kinder / an einem / und ihre noch lebende Schweſtern / andern Theils / nach ſich verlaſſend. Ob nun gleich gedachte ihre Schweſtern nicht allein die Sipſchafft verneinen / beſondern auch nicht nachgeben wollen / daß eure Kinder / neben ihnen zu der verſtorbenen Verlaſſenſchafft verſtattet und zugelaſſen werden ſolten / mit vorgeben / als ob die im Reich Anno 21. publicirte Conſtitution, darinnen den Käyſerl. allgemeinen Rechten nach / der Bruder und Schweſter mit den Bruder- und Schweſtern-Kindern zur Verlaſſenſchafft der verſtorbenen Geſchwiſter jure repræſentationis zugelaſſen werden / in den Bißthum Halberſtadt wider das Sachſen-Recht / ſo das Contrarium eingeführet / nicht angenommen wäre: Weil aber dennoch berührte Reichs-Conſtitution ein allgemeines Recht / auch von allen Ständen / auſſer deme / was das Chur- und Fürſtliche Hauß zu Sachſen dargegen proteſtiret / und alſo auch von dem Cardinal und Ertz-Biſchoffe des Stiffts Magdeburg / und damahls Biſchoffen zu Halberſtadt angenommen worden / und alſo nicht nöthig geweſen / anderer Geſtalt / dann durch einen Reichs-Abſchied ſolche Conſtitution zu publiciren; So wäre euer Gegentheil ihre Negativam, ſo in facto beruhet / zu erweiſen / und daß das Gegenſpiel / wider die Reichs-Conſtitution jederzeit unverändert gehalten / und in contradictor judicio erſtrittten worden / zu erweiſen und beyzubringen ſchuldig / V. R. W.

† Auch iſt hierinnen das Jus Feudale von dem Jure communi nicht unterſchieden / cap. un. verſ. his deficientibus 2. Feud. 11. cap. un. §. Si Capetanei 2. Feud. 14. Dn. Richter / d. l. num. 10. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. cap. 2. §. 4. † Wie auch das (*) Sachſen-Recht nicht / nach den Auslegern deſſelben / die denn zum Grunde anführen den

---

(*) *Secus eſt in allodialibus, in his enim Fratres & Sorores germani in Foro Saxon. excludunt Fratrum & Sororum germanarum liberos, cum in linea collaterali hic jus repræſentationis locum non habeat,* Land-Recht / *lib.* 1. *art.* 13. *Sub fin. & art.* 17. *verſ.* Wann ſich aber ein Erbe / ꝛc. *Dn. Carpzov. pag.* 3. *c.* 18. *def.* 1. *num.* 5. *& ſeqq. Dn.* Richter / *de ſucceſſ. ab inteſt. membr.* 1. *num.* 11. *& ſeqq. Ita Facultas Juridica Jenenſis, M. Januar.* 1639. Weil nach Sächſ. Rechten das *Jus repræſentationis in Collateralibus* nicht ſtatt findet / als hat auch dahero euer verſtorbener Bruder

den Text im Lehn-Recht / cap. 32. ant. med. † Welcher Text / ob er gleich nur redet von einem Sohne / welcher den Theil überkommt / denn der verſtorbene Vater mit dem Bruder gemein gehabt; Jedoch iſt ſolcher von vielen Jahren her auf dieſen unſern Caſum gezogen / und alſo nach der gemeinen Gewohnheit / davon man nicht ſo leichtlich abgehen ſoll / erkläret worden / Gloſſ. in Lehn-Recht / d. cap. 32. lit. G. verb. So tritt ſein Sohn / Coler. Dec. 48. n. 4. H. Piſt. lib. 2. quæſt. 23. num. 4. Dn. Richter / d. l. † Welche Gewohnheit alſo hierinnen zu ſprechen / auch Auguſtus Churfürſt zu Sachſen in Novell. ſuis pag. 3. Conſt. 29. gebilliget hat / ſo gar / daß ſelbige dennoch ſtatt findet / wenn gleich in den Lehn-Briefen dieſe Clauſul: Nach rechter Sipzahl / mit eingezogen worden wäre / d. Conſt. 29. ibique Dan. Moller. n. 2. & Dn. Carpz. def. 2.

Ita reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Aug. Anno 1636. ad requiſitionem Henr. Heldbergs / zu Zell: Hat Anno 1598. der Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ſeinem Hof-Marſchall / Dietrichen von Hohnſtedt / und ſeinen Leibes-Lehn-Erben / wegen ſeiner geleiſteten Dienſte / auf Hanſen Güttels Lehn-Güter Anwartung gegeben / und die Apertur Anno 1633. nachdem allbereit nicht allein gedachter Hof-Marſchall / ſondern auch ſeine beyden älteſten Söhne / Balthaſar und George von Hohnſtedt / verſtorben / ſich ereignet / und iſt von dem noch übrigen dritten Sohn / Dietrichen von Hohnſtedt / das eröffnete Feudum occupiret worden. Ob nun wohl der verſtorbenen beyden Gebrüdere hinterlaſſene unmündige Söhne / als Chriſtian / Auguſtus und Friedrich von Hohnſtedt Gradu remotiores ſeynd / als beſagter ihr Vetter / Dietrich von Hohnſtedt / der jetzige Froſeſſor, ſo iſt doch derſelbe angedeutete / ſeine beyde Vetter / Jure repræſentationis in das eröffnete Lehn mit zu laſſen verpflichtet / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes Menſe Junio, Anno 1632. in cauſa Hanſen von Wellin im Stifft Halberſtadt: Iſt euer Bruder Todes verfahren / und hat euch an einem / und ſeines zuvor verſtorbenen Bruders zwey Söhne / am andern Theil / zuſammt einem Lehn-Gute / daran der verſtorbene Bruder und ſeine Kinder / nebenſt euch / nach rechter Sipzahl / die geſammte Hand erlanget / nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat er ſolches Lehn auf euch / und des verſtorbenen Bruders zwey Söhne / weil auf Sächſiſchen Boden / unangeſehen in dem Lehn-Briefe dieſe Clauſul nach rechter Sipzahl zu befinden / das

der ſeine Verlaſſenſchafft auf euch allein verfället / und werden euer Geſchwiſter-Kinder davon nicht unbillig ausgeſchloſſen / V. R. W.

das Jus repræſentationis in Lehns-Fällen unter Brüdern und Brüders-Kindern ſtatt hat/ zugleich nach den Stämmen zu vertheilen/ gebracht und verfället/ und ihr habet euch der Succeſſion allein anzumaſſen nicht Fug/ V. R. W.

XIII.

Brüder- und Schweſter-Kinder nehmen die Erbſchafft nach den Häuptern (*) und der Perſohnen Anzahl.

WAnn keine leibliche Brüder und Schweſtern mehr vorhanden/ ſondern nur deroſelben Kinder/ alsdenn werden dieſe zu des Vatern Bruders Verlaſſenſchafft zugleich admittiret/ und vertheilen dieſelbe nach den Häuptern/ und nach der Perſohnen Anzahl/ Novell. 118. cap. 3. poſt. princ. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. parat. π. de Gradib. num. 16. SAMUEL. STRYKIUS in Tract. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. cap. 1. §. 9. † Und hat allhier das Jus repræſentationis nicht ſtatt; Weil Juſtinianus ſolches Recht durch ein beſonderes Privilegium des Brudern Kinder alleine in dem Fall indulgiret/ wann ſie nehmlich mit des Vatern Brüder concurriren/ d. Nov. 118. cap. 3. verſ. ſed & ipſis allwo die allda ſich befindliche † particula (tunc) alle andere Fälle ausſchlieſſet/ Zaſ. lib. 1. Reſp. ſing. 7. Nehmlich/ ſie vertreten ſo nach nicht ihres Vaters Stelle/ ſondern haben ihr eigen Recht/ und ſeynd dem Verſtorbenen gleich nahe verwandt/ derowegen ſie auch zugleich nach den Häuptern das Erbe nehmen/ l. pen. C. de legit. hæred. Mynſing. Cent. 3. Obſ. 94. A. Perez. in ſuo Cod. d. tit. n. 7. † Welche Meynung auch Carl der V. durch eine beſondere Conſtitution, die auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer/ Anno 1529. promulgiret/ ausdrüchlich confirmiret hat/ M. Berlich. p. 5. concl. 34. num. 36. Valent. Forſter. de Succeſſ. lib. 8. cap. 3. Fachin. lib. 6. cap. 3. Rittershuſ. ad Novell. 118. pag. 7. cap. 13. num. 13. Barry de Succeſſ. lib. 18. tit. 3. num. 5. Joh. Brunnemann. ad l. 5. & ſeqq. C. de legit. hæred. verb. Notandum n. 4. Auch hat dieſes auf Sächſiſchem Boden gantz keinen Zweifel/ als auf wel-

---

(*) Nehmlich wann ſie in der *Succeſſion* alleine *concurriren*; So ſie aber mit des Vatern Brüder in der Erbnehmung kommen/ alsdann gehen ſie nach den Stämmen. *De qua controverſia videri poteſt Illuſtris Dn. Fuchs, in Paraphraſi Inſtit. ad Tit. de Legit. Agnat. Succeſſ. §. 4. ubi eam ſolide tractat.*

welchen und nach deſſelben Recht das Jus repræſentationis in der Seiten-Linie gäntzlich keine ſtatt hat/ *Land-Recht*/ lib. 1. Art. 17. verſ. *Wann ſich aber ein Erbe/ &c.* Conſt. Aug. 18. §. ult. ibique Dn. Carpz. def. 3. n. 2.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Dec. Anno 1599. in cauſa Hæredum Even Hopſters/ Senatui Werdenſi. P. P. So viel aber die übrige vorbemeldter verſtorbener Even Hopſin hinterlaſſene Erbſchafft anlanget/ hat ſie dieſelbe/ auſſerhalb der Gerade/ ſo der nechſten Nifftel gehörig/ auf ihres verſtorbenen Bruders/ und der beyden verſtorbenen Schweſter-Kinder zugleich/ nach der Perſohnen Anzahl und in capita zu vertheilen gebracht und verfället/ V. R. W.

Similiter Scabini Jenenſes Menſ. Mart. Anno 1633. ad conſultationem Pauli Rieſens junioris, civis zu Auma: Iſt vor etlichen Wochen V. Jeremias Faber verſtorben/ und keine Kinder/ ſondern nur ſeiner vor ihme verſtorbenen fünff Geſchwiſter-Kinder nach ſich verlaſſen; So wird deſſen Erbſchafft unter fünff Brüder und Schweſter ſeligen Kinder/ nach den Häuptern/ und alſo eurem Bericht nach/ in 16. Theile/ und nicht in die Stämme vertheilet/ V. R. W.

Ita quoque Scabini Hallenſes, Menſe Auguſt. Anno 1597. Iſt eures Vatern Schweſtern ohne Leibes-Erben verſtorben/ und Urban Tillickers/ ihres Brudern drey Kinder/ an einem/ ihre Schweſter-Kinder am andern/ und euch/ als ihres Brudern Sohns/ dritten Theils/ neben etlichen Gütern nach ſich verlaſſen: So hat ſie berührte Güter auf gedachte Brüder- und Schweſter-Kinder zugleich/ und in die Häupter dergeſtalt verfället/ daß die Erbſchafft in fünff gleiche Theile zu theilen/ V. R. W.

† Welches dann ebenermaſſen in den Lehn-Gütern auch alſo obſerviret wird/ Dn. Richter/ d. Sect. 3. membr. 1. num. 68. weil nach demſelben Rechte nichts anders verſehen iſt/ bey welchem Fall man allezeit der Diſpoſition des allgemeinen Käyſerl. Rechtes nachgehen muß/ Georg. Schultz. in Synopſ. Jur. Feud. cap. 8. num. 142. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato diſſ. 3. cap. 2. §. 4. † Und hat nach Sachſen-Recht das Jus repræſentationis in den Lehn-Gütern alsdenn nur ſtatt/ wann zwiſchen dem Bruder und des andern Bruder-Kinder der Succeſſion halber Klage geführet wird/ H. Piſt. lib. 2. quæſt. 23. in fin. Matth. Weſenbec. de Feud. c. 6. n. 17. Mynſing. cent. 3. Obſ. 94. num. 2. & ſeqq.

Unde Facultas Juridica Lipſienſ. Menſ. Jun. Anno 1631. ad requiſitionem Moritz Chriſtophs/ Marſchallen zu Wülbershauſen/ ita reſpondit: Iſt unlängſten Hanß Dietrich/ Marſchall zu Wülbershauſen/ Todes verblichen/ und hat nach ſich ſeines Brudern Hanß Chriſtophs des ältern

zu Tanheim drey Söhne verlaſſen / desgleichen ſeines Brudern Carls Sohn / euch nehmlich hinterlaſſen: So iſt doch das verledigte Ritter-Gut in vier Theile zu zerſchlagen / und hat die Repræſentatio dißfalls nicht ſtatt.

Et Scabini Hallenſes Menſe Febr. Anno 1594. ad requiſitionem Hanſen und Arnd von Treßkow / in Vormundſchafft Rudolphs von Treßkow / Söhne zu Scharteuck / in Erb-Stifft Magdeb. ohne Leibes-Lehns-Erben verſtorben / und hat ſeines Brudern Rudolphen zwey Söhne / an einem / dann auch ſeines Brudern Hanſen / drey Söhne / andern Theils hinter ſich verlaſſen; So hat er ſeine Lehn- und Erb-Güter auf jetzo genannter ſeiner Bruder-Söhne zugleich in die Häupter / und nach der Perſohnen Anzahl vererbet und verfället / V. R. W.

XIV.

Wann Kinder verſterben / wird ſo wohl die Mutter als der Vater derſelben Erbe.

Vor dem SCto Tertylliano verfiel der Kinder Verlaſſenſchafft nicht auf die Mutter; Auſſer daß nachgehends ex Jure Prætorio ſolches geſchahe unter den Cognaten / wiewohl auch dieſes auf gewiſſe Art und Condition geſchehen / wie zu erſehen ex pr. §. 1. 2. & 3. J. De SC. Tertylliano. † Endlich hat Käyſer Juſtinianus ex ſingulari indulgentia ohne Unterſcheid concediret / daß die Mutter zugleich mit dem Vater æqualiter und zu gleiche Theile ſuccediren möchte / §. 4. & 5. d. tit. L. 2. C. de Jure liberor. & Nov. 22. cap. 47. §. fin. cum Novell. 118. cap. 2. pr. nec non Auth. Defunctor. C. h. tit. Dn. Richter / Tract. de Succeſſ. ab Inteſt. Sect. 2. Membr. 1. num. 1. A. Perez. in Cod. tit. de SC. Tertyll. n. 1. Joh. Brunnemann. ad L. 3. C. eod. Sam. Surykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato diſſ. 2. cap. 1. §. 9. 11. & 12.

† Nach Sächſiſchen Recht iſt gleichfalls nichts anders herbracht; Und obgleich einige von den Sächſiſchen Rechts-Gelahrten ex text. Artic. 17. lib. 1. im Land-Recht / ubi dicitur: Stirbet ein Mann ohne Kinder / ſein Vater nimmt ſein Erbe. Hat er des Vaters nicht / ſo nimmt es ſeine Mutter mit mehrem Recht / denn ſeine Schweſter oder Bruder / ꝛc. ſchlieſſen wollen / daß der Vater der Mutter fürgezogen werde; So ſind jedennoch andere anderer und beſſerer Meynung / daß zwar dieſes im angezogenen Texte ſtatuiret werde / daß auf Sächſiſchen Boden ein Vater ſeines Sohnes Erbe nehme / doch nicht eo animo & jure, daß ſelbiges ihme gantz alleine zukomme / ſondern nur ratione adminiſtrationis, und weil er

ſeines

ſeines Weibes Curator, auch der Uſusfructus ihm davon zugehöre / inzwiſchen bleibet doch die Helffte ſolcher Güter dem Weibe als ihr Eigenthum / Ant. Conſult. Saxon. tom. 1. part. 33. n. 3. & ſeqq. Dn. Carpz. Part. 3. Conſt. 17. def. 1. n. 5. & ſeqq. Dn. Richter / d. loc.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſe Jun. Anno 1576. in cauſa Anna Kurtzſchbeins zu Luckewitz: Iſt eure Schweſter / bey Leben eures Vatern und Mutter verſtorben / und hat am Gelde und Gütern / Gerade und andern in die 700. Fl. würdig nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat ſie die Gerade / ſammt dem halben Theil der andern Verlaſſenſchafft auf ihre Mutter / und die andere Helffte auf den Vater bracht und verfället / V. R. W.

† Auch wird dieſes gleichfalls auf den Großvater und der Großmutter und andere Adſcendenten / welche alle Parentum appellatione zu verſtehen / extendiret / d. Nov. 118. cap. 2. Matth. Berlich. p. 2. Concluſ. 23. num. 7. Dn. Richter / d. Sect. 2. Membr. 1. num. 2. Ita reſponderunt Scabini Jenenſes, Menſe Febr. Anno 1638. ad requiſitionem: Hanſen Caſpars vom Wolfframsdorff / zu Bürgel: Hat eure Tochter die Schuld der Natur bezahlet / imgleichen ſeynd die Kinder alle nacheinander / als die älteſte Tochter den 18. Decembr. ferner den 21. Ejusd. der einige Sohn und die andere Tochter / und denn endlich den 27. gemeldten Monaths Decembr. die jüngſte Tochter von dieſer Welt abgeſchieden; So ſeyd ihr und euer Weib / nach Land-üblichen Sächſ. Rechten / von euver verſtorbenen Tochter-Kindern / mit aller ihrer Verlaſſenſchafft / ſo ſie von ihrem Vater und Mutter ererbet / und demjenigen / was zu Erb- und Gerechtigkeit gehöret / nichts überall ausgeſchloſſen / allein befället / V. R. W.

XV.

Wie die Manns-Perſohnen allein nach Sachſen-Recht in dem Heer-Geräthe; Alſo ſuccediren die Weibs-Bilder allein in der Gerade. (*)

IN den Allodial-Gütern gehen ſonſten nach gemeinem Rechte die Söhne und Töchter ohne Unterſcheid des Geſchlechts in der Erbneh-

(*) *Alium caſum de ſucceſſione ratione Geradæ vide apud Vigelium* im Richter-Büchl. *Centuria 2. caſ. 73. Vid. quoque Struv. in Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 38. th. 25.*

nehmung zu gleiche Theile / per text. in princ. & §. 1. Inſtit. de SC. Ortificiano. † Gleichwie aber keine Regul ſo feſt gegründet / die nicht einige Exception und Limitation nach ſich ziehen ſolte / alſo iſt es hiermit auch bewandt. † Denn gleich wie denen Manns-Perſohnen / und zwar aus einem beſondern Rechte / denen Agnaten allein gefolget wird das Heer-Geräthe / Heer-Gewette / worzu gehöret (1.) des verſtorbenen Mannes Schwerdt / (2.) ein geſattelt Pferd / (3.) der beſte Harniſch zu eines Mannes Leibe / (4.) des Mannes tägliche Kleider / (5.) ein Bette nechſt dem beſten / zwey Leilachen / ein Küſſen / (6.) ein Tiſch-Tuch / und (7.) eine Qvele / (8.) ein Fiſch-Tiegel / (9.) ein Hol-Ring / A. Goldbeck. de Gerada cap. 5. de Specieb. quas ux. Gerad. capienſ. num. 4. in fin. Dn. Carpzov. p. 3. cap. 38. def. 25 num. 4. & ſeqq. Coler. p. 2. deciſ. 262. num. 4. Dn. Richter / de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. membr. 1. num. 55. Gloſſa im Land-Recht / lib. 1. art. 23. verb. Nim̃t das Heer-Gewette / Georg. Rothſchitz / de Dotalit. art. 23. n. 4. 13. & 19.

Atque ita pronuntiare ſolent Scabini Lipſienſ. prout factum in cauſa Chriſtophori von Polentz / zum Lintz / Anno 1609. Habet ihr nach eures verſtorbenen Vetters tödtlichen Abgange das Heer-Geräthe als der nächſte Agnat und Schwerd-Magen gefodert; So werden euch nachfolgende Stücke zum Heer-Geräthe gehörig / als nehmlich / ein geſattelt Pferd / ein Schwerdt / der beſte Harniſch zu eines Mannes Leibe / ein Bette nächſt dem beſten / zwey Leilachen / ein Küſſen / ein Tiſch-Tuch / eine Qvele / des Mannes tägliche Kleider / zwo Schüſſeln / ein Fiſch-Tiegel / und ein Hol-Ring oder Schüſſel-Ring billig ausgeantwortet / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Jenenſ. 1638. ad requiſitionem Martini Gebleri & Theodori Evandri zu Weimar. P. P. Jedoch woferne bey euch zu Weymar das Heer-Gewette zu geben und zu nehmen / gebräuchlich / und beſtändig hergebracht / ſo wird daſſelbe dem Halb-Bruder / ſo vom Vater allein rechte Geſchwiſter / nicht unbillig abgefolget / V. R. W.

Ead. Menſe Mart. Anno 1632. ad conſultationem Joſt Heinrichs von Witzleben / zu Neurada. Das Hauß-Geräthe beſtehet darinnen / daß euch dreyen Brüdern ingeſammt / eures Brudern beſtes Pferd geſattelt und gezäumet / der beſte Harniſch und Schwerdt / ſo er in ſeiner Rüſtung hat verlaſſen / ſeine tägliche Kleider / einen Heer-Pfühl / das iſt / ein Bette nächſt dem beſten / ein Küſſen / ein Tiſch-Tuch / zwey Leilachen / eine Hand-Qvele / zwo zinnerne Schüſſeln / ein Fiſch-Tiegel und ein Keſſel-Hacken gehöret / V. R. W.

Ita

Ita in cauſa Carnificis Mortui reſponderunt JCti Helmſtadienſes, Menſe Jul. Anno 1642. M. R. zu Weiſſenfels: Daß dem Sohn von den hinterlaſſenen Richt-Schwerdtern nicht mehr als eines / und zwar das Beſte / zum Heer-Geräthe gehöret / die übrigen kommen in gemeine Theilung / und haben daran die Töchter ihren Antheil / V. R. W.

† Hiervon werden doch ausgeſchloſſen die Pfarrer und Geiſtlichen / welche / weil ſie kein Heer-Geräthe nach ſich verlaſſen / alſo bekommen ſie ſolches auch nicht / lib. Land-Recht / Art. 27. A. Goldbeck. d. tit. de Specieb. quas ux. n. 13. Dn. Carpzov. d. Conſt. 38. def. 38. n. 3. & ſeqq. cum def. ſeq.

Ita in primo caſu reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Octobr. Anno 1627. in cauſa Georgii Kochs viduæ & hæredum zu Deltzig: Iſt George Koch / Pfarrer zu groſſen Deltzig / mit Tode abgegangen / und hat zween Söhne und zwey Töchter / zuſammt einer Erbſchafft und etlichen Stücken zum Heer-Geräthe gehörig / nach ſich verlaſſen / ꝛc. So werden die Stücke zum Heer-Geräthe gehörig / geſtalten Sachen nach / weil der Verſtorbene ein Pfarrer geweſen / vor Erbe geachtet und gehalten; Und haben ſich die zween Söhne deſſelben alleine anzumaſſen nicht Fug / V. R. W.

Iidem in ſecundo caſu Anno 1628. ad conſultat. Senatus zu Liebenwerda: Iſt Hanß Köhler / Todes verfahren / und hat zween Söhne / als Conrad Köhlern / Pfarrern zu Würdenhain / an einem / Michael Köhlern am andern Theil / zuſammt einen Heer-Geräthe nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat ſich ſolches Heer-Geräths Michael Köhler allein anzumaſſen / und der andre Bruder / Conrad Köhler / weil er geiſtlich iſt / hat daran keine Foderung / V. R. W.

† Alſo werden im Gegentheil die Gerade-Stücke nicht denen Männern / ſondern denen Weibern allein / nehmlich denen nächſten Cognaten ausgeantwortet / Land-Recht / lib. 1. Art. 27. & lib. 3. art. 15. Weichbild / art. 32. Goldbeck. d. cap. 9. num. 57. Dn. Richter / d. Sect. 1. membr. 1. n. 60. Dn. Carpzov. de Jurib. fæmin. ſingul. Dec. 6. poſſit. 1. Sic pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Mart. Anno 1633. in cauſa Sibyllen Todtin zu Leipzig: Iſt eures Sohnes Töchterlein Todes verfahren / und hat euch / als ihre leibliche Großmutter vom Vater / an einem / und ihrer leiblichen Mutter Schweſter von aller Geburth am andern Theil / ſamm einer Gerade nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat ſie ſolche Gerade auf ihrer Mutter Schweſter / als die näheſte Nifftel / alleine gebracht und verfället / und ihr / als die Großmutter vom Vater / haben daran keine Forderung / V. R. W.

† Allhier wird ausgenommen ein Geiſtlicher / der ein einiger Sohn iſt / welcher mit denen Schweſtern nur in der Mutter Gerade ſuccediret / nicht aber auch in der Tochter- Schweſter- oder Frauen-Gerade / per text. in lib. 1. art. 5. **Land-Recht** / in verb. **Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit der Schweſter / in der Mutter Gerade** / Golbeck. d. Tr. fol. 37. n. 17. Dn. Richter / d. Sect. 1. membr. 1. n. 85. & ſeqq. Andr. Rothſchütz / tr. de Dotalit. art. 14. num. 13. & ſeqq. Berlich. Deciſ. 48. H. Piſtor. Obſerv. 172. num. 2. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 14. def. 60. & lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. def. 10.

Ita Scabini Lipſienſ. in primo caſu, Anno 1616. ad requiſit. M. Johannis Scammelii, Diaconi zu Röthau: Iſt euer Mutter / Margaretha Martini Scammelii, Pfarrers zu Krippa / Ehe-Weib / unlängſt mit Tode abgegangen / und hat eine Tochter / auch Margaretha genannt / anjetzo Wolff Günthers / Bürgers zu Lützen Hauß-Frau an einem / und euch ihren Sohn andern Theil beneben etlichen Gerade-Stücken / nach ſich verlaſſen / nach mehrem Innhalt eurer Frage; So hat ſie ſolche auf bemeldte ihre Tochter und euch / der ihr ein Prieſter / und jetziger Zeit Pfarrer zu Röthau ſeyd / zugleich gebracht und verfället / und vorerwehnten Wolff Günthers Ehe-Weib / eure Schweſter / iſt ſich derſelben / aus denen in eurer Frage angeführten Urſachen / allein anzumaſſen nicht befugt / V. R. W.

Deinde & in ſecundo caſu, ad Conſultationem Senatus. in Zörbig / Menſ. Majo, Anno 1633. Iſt M. B. Todes verfahren / und hat ihre Gerade nach ſich verlaſſen; Wann nun gleich keine Niffiel / ſo der Gerade fähig / verhanden wäre / ꝛc. So hätte ſie doch der verſtorbenen Bruder / A. L. unangeſehen / daß er ein Clericus iſt / derſelben nicht anzumaſſen / V. R. W.

† Falls nun keine Weibs-Perſohnen / als die nächſten Nifftel verhanden / ſo bekommen jedennoch ſolche Gerade Stücke nicht die Manns-Perſohnen / ſondern fallen ſelbige vielmehr der Obrigkeit deſſelben Orts / allwo der Verſtorbene wohnhafft geweſen / die aber dabey die Obergerichte hat / anheim / Gloſſ. in **Land-Recht** / lib. 1. art. 28. lit. B. **Weichbild** / art. 59. text. in Conſt. Aug. p. 3. C. 38. in fin. Coler. de Proc. Execut. pag. 1. cap. 3. n. 275. Joh. Schneidew. ad princ. Inſtit. de Succeſſ. quæ ab inteſt. def. Rubr. de Succeſſ. Fiſci n. 17. Dn. Carpz p. 3. C. 38. def. 13. 14. 15. & 16. nec non in d. def. 10 Juriſpr. Eccleſ. n. 15. in fin. Dn. Richter / d. Tr. Sect. 2. membr. 1. n. 32. & ſeq. & Sect. 3. membr. 1. n. 124.

Ita reſpondit Facultas Jurid. Jenenſ. Menſ. Octobr. Anno 1619. Wann gleich bey euch zu Altenburg ein ſolch Statutum verhanden / daß / wann

wann keine Nifftel oder Spielmagen ſeitwarts oder ſonſten im Weichbild verhanden / daß ſo dann die Gerade dem Rathe zukommen ſoll / dennoch aber / weil unter dem Wort Nifftel oder nächſte Geſpinn der verſtorbenen Frauen zugehörige von Weibes wegen / und zu Latein Cognatæ genannt / vornehmlich auch die Mutter begriffen / welche in Ererbung der Gerade den andern Nifftеln / ſo der Verſtorbenen ſeitwarts zugethan / vorgehet / über diß ſolche Gerade / nach üblichen Sächſiſchen Rechten / nicht ehe an die Königliche Gewalt / und die Obrigkeit / oder Ober-Herren kommen kan / als wenn dieſelbe erb-loß ſtürbet / und das verſtorbene Weib darzu weder Tochter / Mutter / Schweſtern / oder andre Geſpinn verläſſet: Als hat ſich geſtalten Sachen nach / der Rath zu Altenburg / Krafft berührten Statuti, an euer Tochter Gerade keiner Gerechtigkeit anzumaſſen / ſondern bleiben ſolche Gerade-Stücke / ſo viel derer verhanden / der leiblichen Mutter billig allein / V. R. W.

Pariter Scabini Electoral. Lipſienſ. Anno 1633. ad conſultat. des Raths zu Zörbig: Iſt Margaretha / Chriſtoph Bauermeiſters Wittib Todes verfahren / und hat eine Gerade nach ſich verlaſſen; Da nun keine Nifftel / ſo der Gerade fähig / des Orts / oder anderswo / da die Gerade hinwiederum abgefolget wird / verhanden / ꝛc. So hättet ihr euch / als die Obrigkeit diß Orts / wofern euch die Ober-Gerichte zuſtändig / der Gerade anzumaſſen / und der verſtorbenen Frauen Bruder / A. L. unangeſehen / daß er ein Clericus iſt / hat daran keine Forderung / V. R. W.

XVI.

Der Brüderen und Schweſteren unehliche Kinder ſchlieſſen von der Erbſchafft aus die Verwandten von Mutter wegen / ſo einen Grad weiter ſeyn.

Obgleich die Spurii proprie ſic dicti dem Vater nicht ſuccediren / ſo werden ſie dennoch zur mütterlichen Erbſchafft gelaſſen / und dieſes geſchicht auch an den Seiten-Freunden / denn es iſt kein Zweifel / daß der Bruder- und Schweſter-Kinder / des Vatern Bruder-Kinder / ſowohl den Sächſiſchen als Käyſerlichen Rechten nach / nicht ſolten excludiren / weil dieſe in weiteren und jene in näheren Gradu begriffen ſeyn / l. JCtus 10. §. 15. verſ. eod. gradu ff. de Gradib. Nun iſt aber bekannt / daß welche näher in Gradu ſeynd / denenjenigen die Erbſchafft gebühre / §. ſunt

autem 1. Inſt. de legit. agnat. ſucceſſ. Weſenbec. in paratit. ff. de grad. n. 16. und die nähere die weitere in Gradu ausſchlieſſen / auth. poſt. Fratres C. de legit. hæred. c. ſi jus 3. Nov. 118. Schurff. Conſ. 52. n. 1. Cent. 1. Coler. deciſ. 52. num. 16. Und dahero wenn gleich der Sohn oder die Tochter der Schweſter unehliche Kinder ſeyn / und auſſer Ehe gebohren / ſo ſchlieſſen ſie dennoch des Vatern Bruder Kinder und andere Verwandten gäntzlich aus / l. 2. §. vulgo quæſiti ff. ad S. C. Tertyll. l. 2. verſ. itaque l. ſi Spurius 4. ff. unde cognati Carpzov. p. 3. Conſt. 18. def. 25. num. 4. & ſeq. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Martio, 1588. Richter und Schöppen zu Averbach: Iſt Hanß Stulpe verſtorben / und hat ſeines Vatern und ſeiner Mutter Schweſter Kinder an einem / und dann ſeiner Schweſter Tochter / welche ſie auſſer der Ehe mit einem Junggeſellen erzeuget / ſammt etlichen Gütern nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat er ſeine hinterlaſſene Erbſchafft auf ſeiner Schweſter Tochter gebracht und verfället / und des Vatern und Mutter Schweſter Kinder haben ſich derſelben nicht anzumaſſen / V. R. W.

XVII.

Die Anverwandten können unter ſich eines Abweſenden Güter nicht eher als Erben ſich anmaſſen / bevor ſie nicht deſſen Todes-Fall erwieſen / oder aber cautionem de reſtituendo geleiſtet haben.

Es werden zwar zu einer Erbnehmung die Collaterales zugelaſſen / bevor aber ſolches geſchiehet / müſſen dieſelbe nicht nur die Verwandſchafft / ſondern auch den gradum cognationis beweiſen / Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Diſſert. 3. cap. 1. §. 3. Capriol. in praxi Succeſſ. ab inteſt. num. 159. & 162. Eyben. in Obſ. pract. ad Inſt. diſp. 12. obſ. 15. Ferner muß der Tod desjenigen zu deſſen Erbſchafft ſie treten wollen / bewieſen werden / und wird derſelbe nicht præſumiret / obgleich der Verwandte lange Zeit abweſend geweſen / wiewol die curam bonorum inzwiſchen dieſelbe / wenn ſie zuförderſt caution beſtellet / erlangen können / Sam. Stryk. d. l. Alſo iſt geſprochen worden a Facultate Viadrina den 21ten Septemb. 1682. Ob zwar Perpetua nebſt ihren Kindern 40. und mehr Jahr abweſend geweſen / und man binnen der Zeit gantz keine Nachricht von ihnen haben

haben können. Weilen aber dennoch der Tod nicht præſumiret wird/ſondern erwieſen werden muß/ wann einer gleich lange Zeit abweſend geweſen/ Maſcard. de prob. concluſ. 1074. num. 1. und alſo niemand ſich als deſſen Erben angeben kan/ von weſſen Tode man noch nicht verſichert iſt/ l. 13. §. 1. l. 19. l. 32. pr. ff. de acquir. hæred. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 9. num. 5. So können zwar die Anverwandten unter ſich des Abweſenden Güter als Erben nicht theilen. In Erwegung aber/ daß die cura des Abſentis Güter vornehmlich denen Verwandten anzuvertrauen/ welche ſonſt ab inteſtato künfftig Erben ſeyn werden/ l. 4. C. de poſtlim. reverſ. Carpz. p. 3. Conſt. 15. def. 48. Joh. Sandæus lib. 4. tit. 9. def. 8. zumahlen wann dieſelbe/ im Fall ſie nicht poſſeſſioniret/ per fidejuſſores, oder auch eydlich caviren/ Carpz. d. l. def. 33. So halten wir davor/ daß zwar des abſentis Verlaſſenſchafft denen Anverwandten auszuantworten/ dieſelbe aber nur ſub Cautione als Curatores ſich ſolcher Güter anzumaſſen befugt/ V. R. W.

XVIII.

Alle/ ſo in der Seiten-Linie ſtehen/ und einem Verſtorbenen innerhalb dem zehenden Grad verwandt ſind/ nehmen das Erbe zugleich.

Dieſenige/ welche in der herniederſteigenden Linie ſtehen/ zu Latein Deſcendentes genannt/ nehmen das Erbe in infinitum, §. fin. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. def. Novell. 118. cap. 1. ibi: aut alios deſcendentes Oſwald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 9. cap. 2. lit. K. & ſeqq. †Und ſo lang noch der Unterſcheid war zwiſchen den Agnaten und Cognaten/ was die Erbnehmung betrifft/ ſo ſuccedirten die Cognati, die in der Seiten-Linie ſtunden/ nur biß auf den ſechſten Grad/ und die Agnaten biß an den zehenden Grad/ §. Hoc loco & illud. fin. Inſt. de Succeſſ. Cognator. †Alldieweil aber nunmehr dieſer Unterſcheid gäntzlich aufgehoben/ Novell. 118. cap. 4. ſo werden zur Erbnehmung gelaſſen alle Collaterales biß auf den zehenden Grad/ ſie mögen nun ſeyn Agnaten oder Cognaten/ Gloſſ. in d. Nov. 118. §. Si vero Coler. deciſ. 51. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. Paratit. ff. Unde Cognati §. Etſi longiſſimo Gradu ſint. A. Perez. C. Unde Cognati num. 3. vid. Dn. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſp. 3. cap. 1. §. 28. & 29. †Ja/ daß denenſelben auch noch

über

über den zehenden Grad die Verlaſſenſchafft könne gereichet werden / wenn man nur der Verwandtniß halber verſichert / ſolches bekräfftiget Perez. am vorangezogenen Ort / Joh. Schneidew. ad pr. Inſt. de Hæred. quæ ab inteſt. Rubr. de Tert. ord. ſucced. num. 39. Dannenhero erweiſet Weſenbec. d. num. 4. daß auf Sächſiſchen Boden eben dieſes in Obſervantz ſey / Chriſtoph. Zobel. Different. Jur. Civ. pag. 3. diff. 8. circa fin. Dn. Carpzov. p. 3. conſt. 18. def. 31. num. 1. & ſeqq. & lib. 6. Reſp. 42. num. 1. Dn. Richter / d. Sect. 3. membr. 4. num. 30. & ſeq. Ubi ex Schurero ſequens præjudicium refert: Iſt einer / vor deſſen Verwandten ihr euch angegeben / verſtorben / euch an einem / und ſein Ehe-Weib / andern Theils / zuſammt etzlichem Gut / liegend und fahrend / nach ſich gelaſſen; Dieweil euch dann die nachgelaſſene Wittib keiner / oder doch nicht ſo naher Bluts-Freundſchafft / daß ihr ihres verſtorbenen Ehe-Manns Güter ererben möchtet / geſtändig / ſo müſſet ihr beweiſen / daß ihr dem Verſtorbenen innerhalb der zehenden Sip-Zahl oder Gradu / mit blutlicher Verwandtniß zugethan; Sonſt und in Mangelung ſolcher Beweiſung würde ſein Ehe-Weib in erblichen eigenthümlichen Beſitz ihres Hauß-Wirths ſeligen Güter billig gelaſſen / V. R. W.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jan. Anno 1599. in cauſa Anthonii Frühens zu Thomasbrücken. P.P. Iſt nun ſolcher unmächtige Sohn ohe Leibes-Erben verſtorben / und hat keine Bluts-Freunde / ſo ihm von ſeiner Mutter hero innerhalb dem zehenden Grad verwandt / ſondern allein euer Weib / als ſeines Vatern Brudern Tochter an einem / und ſeine Wittib am andern Theil / zuſammt einer Erbſchafft / nach ſich verlaſſen; So hat er dieſelbe auf ſeine Wittib allein gebracht und verfället / und es hat weder euer Weib / nach der Fiſcus daran einige Foderung / V. R. W.

XIX.

Die Canoniſche Zehlung der Graduum wird in Ehe-Sachen / auch in denen Sächſiſchen und anderen Kirchen obſerviret.

Mit der Zehlung der Graduum nach den Käyſerlichen Rechten hat es keine Beſchwerniß / und wird ſolche eintzige Regul darinnen begriffen: Zehle die Geſchlechter / ſo wirſt du die Gradus finden / zumahlen eine gebohrne Perſohn allezeit einen Gradum an ſich nimmt / §. Inſt. hacte-

mus oſtendiſſe 7. l. ult. §. 9. & §. 16. ff. de grad. und dieſe Zehlung der Graduum nach den Käyſerlichen Rechten wird in denen Erbfällen / Vormundſchafften und Zeugniſſen ja auch im gerichtlichen Proceſs nicht minder in Beſtraffung der Ubelthäter allenthalben obſerviret / und daß nicht allein in den weltlichen / ſondern auch geiſtlichen Fürſtenthümern / ſo gar approbiret / das geiſtliche Recht ſelbſten in den Erbſchafften ſothane computation der Graduum, in c. ad Sedem 2. cauſ. 35. qu. 5. Schneidew. ad pr. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. num. 8. & ad tit. Inſtit. de Nupt. rubr. de Arbor. Conſang. num. 10. & Rubr. de Arbor. Civil. num. 1. ut & Rubr. de Arbor. Can. num. 1. Petr. Gregor. Synt. jur. univ lib. 9. cap. 9. num. 30. Georg. Schultz. in arb. ſua cap. 4. n. 5. Hilliger. in Donell. lib. 9. cap. 4. lit. N. late Carpzov. diſp. de arb. Conſang. & affin. 1. th. 6. & ſeq. th. 15. num. 89. Nun ſeyd zwar einige / welche ſelbige Meynung in den Ehe-Sachen haben / und darinnen auch die Civilem Computationem graduum admittiren / uti Beza de repud. & divort. p. 22. & ſeq. Matth. Stephan. de Juriſd. lib. 3. p. 1. cap. 3. n. 31. & ſeq. Borcholt. de Grad. p. 10. & alii; Allein das Contrarium beweiſen / und daß die computatio Graduum Canonica in denen Ehe-Sachen mit Conſens des Käyſers und Ständen und von alter Gewohnheit her im Römiſchen Reich recipiret / und darnach in den Conſiſtoriis, auch denen Evangeliſchen geſprochen werde / bezeugen Joach. Beuſt. de Matrim. p. 2. cap. 51. Schneidew. ad tit. Inſt. de Nupt. Rubr. de arb. Conſang. n. ult. & rubr. de arb. Can. num. 1. Carpzov. p. 4. Conſt. 23. def. 8. n. 6. & def. 9. n. 2. nec non in juriſpr. Conſiſt. lib. 2. def. 75. n. 14. & ſeq. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de grad. n. 12. pag. 407. p. 2. Auch an denen Oertern / wo der Römiſch-Catholiſche Glaube ſonſten nicht floriret / Carpzov. d. diſp. 1. th. 12. n. 68. Wird dannenhero billig / dasjenige nicht verändert / welche allezeit eine gewiſſe interpretation gehabt haben / Secundum L. minime ff. de L. L. Beuſt. d. l. fin. dieſe computation dann iſt gleichfalls in den Churfürſtenthum Sachſen admittiret worden / und wird auch darnach geſprochen / wie zu ſehen ex Ord. Eccleſ. Rubr. von Ehe-Sachen / & Nov. Aug. p. 4. Conſt. 22. Coler. p. 1. deciſ. 94. n. 14. & ſeq. Carpz. in Diſp. de Arb. Conſang. & Affin. th. 15. n. 90. ita judicavit Conſiſtorium Supremum Dresdenſe in Cauſa Adam S. C. Maria B. den 7ten Julii, 1610. Dieweil ſich in gehaltener Verhör befunden / daß Adam S. der beklagten Marien Großvaters Brudern Sohn / und alſo juxta Canonicum Gradum Supputationem, darnach man ſich dißfalls zu richten / ihr im dritten Grad ungleicher Linien zugethan und verwand iſt; So hat dieſe Verehligung in dieſen Churfürſtenthum nicht ſtatt / V. R. W.

XX.

Leibeigene Leute / wenn dieſelbe verſterben / erben die Herren.

DIe Patroni und Patronæ gelangen zu der Erbſchafft der Freygelaſſenen / wenn dieſelbe ohne Kinder verſtorben und kein Teſtament gemacht / per Inſt. §. 1. & ſeq. de Succeſſ. Libert. l. Liberto ff. de bon. libert. wiewohl aber niemahls in Teutſchland recht leibeigene Knechte geweſen / auch anjetzo nicht ſeyn / Joh. Herm. Stam. de Servit. perſ. lib. 3. cap. 17. num. 1. und dannenhero die ſpecies Succeſſionis heutiges Tages bey denen Teutſchen nicht in Obſervantz iſt / Ambroſ. Schurer. Tr. de Succeſſ. tit. 14. pag. 247. es ſaget aber Ferrar. in ſua pract. in forma Libelli pro hærede ab inteſtato verſ. nulliſque ſuperſtitionibus num. 41. Daß obgedachtes de Succeſſione Libertorum öffters in denen Ländern Montferrariſchen / Savoyſchen und Piemontiſchen nützlich appliciret werde: Allwo die Unterthanen der Edelleute denen Freygelaſſenen und die Edelleute denen Patronis gleich geſchätzet werden. Dieſes wird auch mehrentheils obſerviret bey den Leibeigenen Leuten in Liefftand / zum Theil in Böhmen / Pohlen / ꝛc. in der Landgraffſchafft Heſſen und Graffſchafft Naſſau / allwo die Erben der verſtorbenen leibeigenen Leute mortuaria, genannt Todes-Fälle / Baulebung bezahlen müſſen / Stam. d. l. cap. 17. num. 7. und wird in Francken dieſes Recht genannt manus mortua, Schurer. d. l. Anderer Orten ſuccediren die Herren aus alter Gewohnheit und Begnadigung / wenn keine Kinder verhanden / ihren leibeigenen Leuten im dritten Theil der Güter / und können dasjenige / was zum Nachtheil ihres Erb-Rechts veralieniret worden / gleich denen Patronis revociren / Men. d. A. J. Q. caſ. 230. Anderer Orten / wo dergleichen Begnadigung und Gewohnheit nicht iſt / geſchiehet die Succeſſion nach den gemeinen Käyſerlichen Rechten / Stam. d. l. Nach den Sachſen-Recht werden dieſe denenjenigen gleich geſchätzet / die da genannt werden / LASSI die Laſſen / welche ſolche Leute ſeyn / die zu dem Ende in der unterworffenen Botmäßigkeit hinterlaſſen ſeyn / daß ſie den Acker beſtellen ſollen / Gloſſ. in Land-Recht / l. 2. art. 59. Ubi dicitur: Wer in Sachſen-Recht zu Zinßgut gebohren iſt / der iſt ein Laß / der mag ſich des Gutes nicht / ohne des Herrn Willen unterziehen; Die ſind / die unſere Eltern lieſſen / da ſie die Lande bezwungen auf Beſcheid / Schurer. d. l. §. ſecundum Jus Sax. pag. 249. Stam. d. l. Hier gehören auch hin diejenigen / welche ihrem Herrn zu gewiſſen Knechtiſchen Dienſten / Zinſen und ande-

anderen Oneribus härter/ wie andere Unterthanen verpflichtet ſeyn/ und werden genannt leibeigene Leute/ homines proprii, und wird der Status wegen Bebauung des Ackers/ denen ſie mehrentheils zugeeignet ſeyn/ zu Latein agriculatio, zu Teutſch Leibeigenſchafft benennet; Es iſt auch annoch im Sachſen-Land an vielen Oertern die Gewohnheit/ daß die Adelichen von denen Gütern einiger Unterthanen/ ſo ohne Kinder verſtorben/ die Halbſcheid/ den dritten oder vierdten Theil nach Beſchaffenheit eines jedweden Orts und Gewohnheit zu ſich nehmen/ Zobel. in not. marg. ad Gloſſ. Ord. lib. 3. Land-Recht/ art. 44. lit. A. Schurer. d. l. allwo er folgendes præjudicium anführet: Habet ihr eurer Land-Art den Gebrauch/ daß ihr etliche/ die ſonſten euere eigene Leute ſeyn/ wann ſie ſich treulich und wohl verhalten/ freygebet/ und euch ſonſten in deme gemeiner verſchriebener Rechte gehalten/ und neulich einer ſolcher eurer Freygelaſſener verſtorben/ und etliche Güter über 100. Gülden würdig nach ſich verlaſſen; So hat er die mit mehrem Rechte auf euch (wann ihr ihn gleich nicht ſelbſt freygelaſſen hättet ſondern dem/ ſo ihn frey gemacht/ biß in fünfften Grad verwandt) denn auf ſeinen Vater oder Bruder gebracht; Es wäre dann Sach/ daß er Leibes-Erben oder Kinder gelaſſen/ die würden den Entledigern oder Patronen und ſeinen Verwandten/ als euch und anderen billig vorgezogen/ V. R. W.

XXI.

Ein Vater iſt wohl befugt einem ſeiner Kinder vor den andern ſeine Güter zuzuwenden.

Daß ein Vater die Eintheilung ſeiner Güter unter ſeinen Kindern ſolchergeſtalt machen könne/ daß er dem einen unter ihnen einen gröſſern Theil ſolcher Güter/ auf was Weiſe er will/ zuwende/ daran iſt gantz nicht zu zweifeln/ Auth. Noviſſima C. de Inoffic. Teſtam. Dn. Richter/ Deciſ. 39. num. 5. & 7. Dn. Samuel. Strykius in Tr. de Cautel. Teſt. cap. 10. §. 12. † Denn ſo ein Vater die Macht hat/ ſeine Güter/ ohneracht ſeine Kinder nicht darinn conſentiren/ auf einen extraneum (*) zu bringen/ per l. cum a Matre 14. C. de Rei vindic. l. 3. C. de Reb. alien. non alien.

(*) *Bona tamen in fraudem Legitimæ a patre vendita & alienata, revocantur a liberis per Actionem Quaſi-Calviſianam & Favianam, qua alienatio fraudulenta revocatur, non quidem in totum, ſed pro modo legitimæ portionis, Carpzov. Part. 2. Conſt. 12. def. 26.*

warum ſolte er auch nicht die Freyheit haben/ nur den gröſten Theil ſeiner Güter einem ſeiner Söhne/ wann gleich die andern ſich über die Ungleichheit beklagen ſolten/ zuzuwenden/ Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 43. num. 24. & 25. †Wann nur die übrigen Kinder ihr völlig Legitimam behalten; Als welche durch keine Veräuſerung der Güter/ ſo entweder einem extraneo oder einem von den Kindern geſchehen/ von einem Vater kan verringert werden/ d. Auth. Noviſſima C. de Inoffic. Teſtam. l. 8. pr. C. Eod. Conſtit. Auguſti Elector. 12. in f. A. Faber. in Cod. lib. 3. tit. 21. def. 4. n. 2. Dn. Carpz. P. 3. C. 12. def. 37. num. 6. Dn. Richter/ d. l. vid. Dn. Sam. Strykius d. Tr. cap. 17. memb. 2. §. 26. & §. 7.

Ita judicavit Senatus Elector. Sax. appellat. in cauſa Alexander von Miltitzens Töchtere Vormunden Appellanten/ eines C. deſſelben Lehns-Erben/ Appellanten andern Theils/ Term. Trinit. Anno 1631. P.P. Der Materialien halber erſcheinet aus denen Acten und der Partheyen Vorbringen ſo viel/ daß in erſter Inſtantz wohl verabſcheidet/ und übel appelliret/ jedoch mit dieſer Erklärung/ daß Appellanten/ da ſie durch die väterliche Verordnung an der Legitima verkürtzet zu ſeyn vermeynet/ ad ſupplementum zu agiren/ unbenommen/ wie dann dieſe Sache an die Richter voriger Inſtantz hinwiederum zu remittiren/ immaſſen wir ſie hiermit dahin remittiren und erweiſen/ V. R. W.

Similiter Facultas Jurid. Jenenſ. Menſ. Mart. Anno 1618. ad conſultationem Chriſtophori Stumpfen und Daniel Neumeyers/ zu Eiſenberg. P.P. Wann ihr gleich darthun und beſtärcken wollet/ daß in den väterlichen Anſchlag der Güter euer Weib ultra dimidium juſti prætii verkürtzet; So ſeyd ihr doch damit nicht zuläßlich/ ſondern da eure Weiber eine jede/ ſo viel ſine gravamine bekömmt/ als der dritte Theil deſſen austräget/ was ihr ab inteſtato zugeſtanden und gehöret hätte; So bleibet es bey der vom Schwäher-Vater gemachten Theilung und Anſchlag billig/ V. R. W.

Ut & Scabinatus Electoral. Lipſienſ. Anno 1632. in cauſa Rebeccæ, Conjugis Georgii Schneiders zu Dreßden. P.P. Ob nun wohl euer Vater euch ferner nicht/ als mit 250. Fl. geholffen/ euren Mit-Geſchwiſtern aber eine viel höhere väterliche Hülffe gethan; Dieweil aber dennoch in dergleichen väterlichen Hülffe keine Gleichheit unter den Kindern zu halten nothwendig/ ſondern den Eltern/ ihren Kindern einem vor dem andern etwas zu geben/ und mit einem mehrern zu helffen frey ſtehet/ auch nicht zu befinden/ daß ihr dadurch an eurer väterlichen Legitimen verkürtzet oder benachtheiliget

tiget worden/ ꝛc. So habet ihr euch auch darüber zu beſchweren nicht Fug/ V. R. W.

Sic etiam in Scabinatu Jenenſi Anno 1633. Caſparo & Valentino Schneidern/ zu Zella/ reſponſum fuit: Weil den Eltern einem Kinde vor dem andern einen Vortheil/ ſo dem Pflicht-Theil oder Legitimæ nicht nachtheilig/ zu thun unbenommen; So iſt eure Mutter/ euren noch lebenden Schweſtern/ der abgeleibten Tochter Kleider und Verlaſſenſchafft gar oder zum Theil/ gebührlicher Weiſe zuzuwenden wohl befugt/ V. R. W.

Von Ehehafften.

XXII.

Ein Schuldener/ welcher ungehorſamlich auſſenbleibet/ wird biß auff die Ehehafften condemniret.

Vor Zeiten/ wenn der Debitor in der Bezahlung ſäumig war/ und dieſerwegen Klage wider ihn entſtunde/ er aber nicht erſchiene/ ſondern ungehorſamlich auſſen bliebe/ alsdann der Creditor wegen deſſen Ungehorſam in alle des Debitoris Güter/ gleichſam als wäre er geſtorben/ ſuccedirte/ und war ihm vergönnet/ ſothane Güter zu verkauffen/ Azo ad pr. §. 1. Inſt. qui manumitt. non poſſ. Schneidew. h. l. n. 2. Mit was für Solennität und Umſtänden ſolches geſchehen ſey/ erkläret Theoph. ad Inſt. d. l. & Harpr. in Comment. ibig. Heutiges Tages/ nachdem dergleichen Succeſſion aufgehoben/ per pr. Inſt. d. t. wird der Creditor pro modo debiti durch das erſte Decretum Judicis in die poſſeſſion des ungehorſamen Debitoris Güter Verwahr- und Innhabungs-weiſe immittiret; und wann alsdann der Debitor nicht erſcheinet/ ſo erlanget der Creditor durch das andere Decretum Judicis die wahre poſſeſſion der Güter/ welchem nachgehends folget die Verkauffung deſſelben/ Speculat. in tit. de 1. & 2. Decreto, Schneidew. d. l. n. 3. late Weſenbec. in paratit. ff. ad tit. de damn. infect. n. 4. & ſeq. ibique Hahn. in not. Nach dem Sachſen-Recht aber wird der ungehorſamliche Beklagte gleich in dem erſten Termino tanquam confeſſus & convictus in der Sache biß auf Ehehafft id eſt ad legitima impedimenta condemniret/ per text. Land-Recht/ lib. 2. art. 9. verſ.

Er iſt der Klage überwunden/ꝛc. H. Piſtor. p. 1. qu. 31. num. 13. Dan. Möller. ad Conſt. Elect. 10. n. 7. p. 1. Coler. de proc. Exec. p. 1. cap. 2. n. 15. & p. 1. deciſ. 104. num. 13. Welches auch klar approbiret iſt in dem Churfürſtenthum Sachſen/per Ord. jud. proc. tit. 8. §. Im Fall aber der Beklagte ꝛc. Und hat dieſes ſtatt ſo wohl in actionibus realibus als perſonalibus, Coler. d. cap. 2. num. 62. & p. 3. cap. 12. num. 16. König. in proc. cap. 37. num. 3. Carpzov. p. 1. Conſt. 9. def. 3. num. 2. & ſeq. Es iſt aber zu notiren/daß bevor zu dieſen rigoreuſen Spruch man gelange/zweyerley vorher gehen müſſen: Erſtlich eine dreyfache Citatio, deren eine jede 14. Tage in ſich halten muß/per text. in Land-Recht/lib. 3. art. 39. verſ. Alſo thut man auch ꝛc. oder welches heutiges Tages in allen Sächſiſchen Gerichten durch eine Gewohnheit introduciret worden/ eine einfache peremptoriſche Citatiò, welche 6. Wochen und 3. Tage in ſich halten muß/ Zobell. p. 1. diff. 16. num. 10. Zahger. de Except. p. 2. cap. 6. num. 9. Ord. Jud. appell. Sax. §. item es ſollen die Citationis tit. von Aufbringung der Ladung/ꝛc. Welche Citation aber/damit ſie einen terminum Saxonicum in ſich halte/zugleich durch einen geſchwornen Bothen muß inſinuiret werden/Ord. nov. proc. jud. tit. 10. §. Im Fall aber Kläger ꝛc. Zobell. p. 1. diff. 16. num. 17. Carpzov. lib. 3. reſp. 25. num. 8. Zweytens wird erfordert/daß der Kläger in termino erſcheine/des Beklagtens Ungehorſam accuſire/mithin bitte/daß der Richter den ungehorſamen Beklagten tanquam confeſſum & convictum biß auf die Erbſchafft condemniren möge/H. Piſtor. d. quæſt. 3. num. 10. & ſeq. Jacob. Schultes in addit. ad Matth. Coler. p. 1. deciſ. 104. num. 27. per text. in Ord. Jud. appell. Sax. d. tit. Wie wider die auſſenbleibende ꝛc. Würde aber ibi auf des Klägers vorgehende Beſchuldigung/ & nov. Ord. proc. jud. d. §. Im Fall aber ꝛc. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Febre, 1660. ad conſultationem Prætorii Marlisburgenſis: Auf ferner Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam in Arreſt-Sachen Anwaldten Baltzer Jäckels/ Klägers an einem/wider Auſſenbleiben Chriſtoph Bierauens Beklagten anderen Theils/ſo ihr uns ſammt vorigen Acten zugeſchicket/und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habet/ſprechen wir Churfürſtl. Sächſiſche Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß die Unkoſten vorigen Termins auf 4. Thlr. 15. Gr. 9. denar. zu mäßigen/ welche Beklagter Kläger zu erſtatten ſchuldig/ und hat Kläger ſeine Klage und Zuſprüche wider Beklagten biß auf Ehehafft und behülffliche Widerrede erſtanden und erlanget/ V. R. W.

XXIII.

XXIII.

Wann der Beklagte in dem nechſt-folgenden Termino keine Ehehafft dociren kan/ ſo wird er zu Verluſt der Sachen condemniret.

Nach den Käyſerlichen Rechten wird das ungehorſame Auſſenbleiben nach Gutdüncken eines verſtändigen Richters auf unterſchiedliche Weiſe geſtrafft/ welche melden/ Menoch. de A. J. Q. caſ. 365. Marant. in ſpec. part. 6. tit. de contum. 2. membr. præjud. Scaccias de jud. lib. 1. cap. 96. Carpzov. lib. 3. reſp. 25. Nach der Obſervantz aber der Sächſiſchen Gerichte in nur eine Straffe/ nehmlich die Verlierung der Sachen/ wann der Beklagte im Gerichte nicht erſcheinet/ König. in proc. cap. 37. n. 2. & 5. Coler. de proc. Ex. p. 1. cap. 2. num. 14. & p. 1. dec. 104. num. 11. Carpzov. d. l. n. 2. & in proc. jur. Civ. tit. 8. art. 2. num. 3. & 4. welche ſehr harte Straffe dennoch nicht ſogleich Platz hat/ woferne nicht der Beklagte zuvor zur Ehehafft condemniret werde/ wie vorhin gemeldtet/ wenn ſolches geſchehen/ muß er ſeine Verhinderungen in dem nechſtfolgenden termino anführen und beweiſen/ Dan. Möller. ad Conſt. Elect. 10. num. 7. Coler. d. deciſ. n. 13. wenn er nur auf Anhalten des Klägers ſpecialiter dazu citiret worden/ Carpzov. in proc. Civ. d. art. 2. num. 69. ſo er aber in ſolchem Termino, welche die gantze Sächſiſche Zeit in ſich halten muß/ H. Piſtor. p. 1. qu. 2. num. 16. Carpzov. d. reſp. 25. num. 15. & reſp. 28. n. 9. & ſeq. per text. in Ord. proc. jud. Sax. tit. 10. §. Im Fall aber verſ. und er von der Zeit an ſolcher Inſinuation die vollkommene Sächſiſche Friſt gehabt habe ꝛc. die Ehehafften nicht dargethan/ oder wieder ausgeblieben/ wird er zur execution condemniret/ das iſt nach Inhalt der Klage und fürnehmlichen Willen des Klägers/ gleich als wäre er durch rechtliche Beweiſung überführet/ Carpzov. d. l. art. 2. num. 22. & ſeq. & p. 1. Conſt. 9. def. 14. num. 4. Berlich. p 1. Concl. 17. num. 71. per text. in Ord. app. Sax. rubr. wie wider die Auſſenbleibende §. Würde er aber ꝛc. & in nov. Ord. proc. jud. tit. 10. §. Im Fall aber ꝛc. verſ. Im Gegenfall ꝛc. dann die contumacia machet/ daß der Beklagte alsdann für überzeuget und geſtanden geachtet wird/ Zobell. p. 1. diff. 14. num. 1. & diff. 15. in fin. Rauchb. p. 1. qu. 1. num. 2. Faber. in C. lib. 3. tit. 12. def. 44. num. 1. Carpz. p. 1. Conſt. 9. def. 14. num. 3. Alſo haben die Scabini Lipſienſes Menſe Aug. 1660. an die Stadt-Gerichte zu Merſeburg geſprochen: Daß Kläger Beklagten nunmehr auch biß auf die Hülffe erſtanden/ derowegen derſelbe Klä-

gern

gern das libellirte Capital der 89. Th. 12. Gr. nebſt dem intereſſe moræ und verurſachten Unkoſten / welche auſſer den allbereit zuerkannten Expenſen auf 17. Thlr. 3. Gr. 6. Pf. zu moderiren / zu bezahlen ſchuldig / in Verbleibung gütiger Befriedigung / wird Kläger auf Hanß Baums Eheweibs Hauſe am Marckte zu Merſeburg hafftenden 2000. Gülden Capital und davon aufgelauffenen Intereſſe vor allen andern / ſo kein beſſer Recht daran erlanget / billig befriediget / V. R. W.

Von PRIVIRUNG des Lehens.

XXIV.

Ein Lehens-Mann / welcher nicht aus Frevel und Verachtung ſeines Lehens-Herrn unterlaſſen die Muthung zu rechter Zeit zu thun / wird deswegen ſeiner Lehne nicht entſetzet.

Obwohl in Lehn-Rechten kein Zweifel / daß ein jeder Lehn-Mann die Lehen innerhalb Jahr und Tages bey dem Lehn-Herrn zu ſuchen ſchuldig ſey / alſo daß in Verbleibung deſſen derſelbe ſich keiner Lehen hierdurch verluſtig gemacht; Dennoch aber / weil in dergleichen Fällen die Einziehung des Lehens eher nicht der Lehen-Herr vorzunehmen befugt / es ſey dann des Lehn-Mannes boßhaffter / betrüglicher und gefährlicher Vorſatz oder Schuld / und daß er aus Frevel und Verachtung ſeines Lehens-Herrns um die Belehnung nicht angehalten / gnugſam beſcheinet und beygebracht / per text. in cap. 1. quo tempore miles inveſtitur. d. 1. R. 22. c. quoniam de prohibita feudi alien. jur per Lothar. F. 52. Rrubrica &c. un. non amitt. feud. eum qui ſine dolo ceſſavit per ann. in petit. inveſt. 2. Feud. 97. Auch inſonderheit in ſolchem Fall einige Beſtraffung nicht ſtatt findet / wann dem Beſitzer des Gutes von der Lehens-Qualität nichts wiſſend / ſondern das Gut für Erbe gehalten / auch deswegen ſich um die Belohnung / Inveſtitur und Verneurung Anregung zuthun unterlaſſen /

Ant. Theſaur. deciſ. pedemont. 227. num. 2. 3. & 6. Gail. lib. 1. Obſ. 48. num. 11. Hartmann. obſ. 8. 11. tit. de feud. 54. lib. 4. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 7. num. 7. Roſenth. de feud. tom. 1. cap. 6. concl. 47. num. 2. Zumahlen derſelbe keinen Frevel und Verachtung begehet/ welchen die Qualität des Dinges unbewuſt/ und rechtmäßige Urſache das Gegentheil zu glauben hat/ C. ſi vaſall. ſi de feud. def. controv. fuer. c. quia diverſitatem & ibi Gloſſa ext. de Conceſſ. præb. l. ſi quis ſolutioni ff. de Uſur. Tiber. Decian. Conſ. 44 n. 36. lib. 1. Schneidew. de feud. cap. 5. n. 37. zu geſchweigen/ daß heutiges Tages vornehmer Rechts-Lehrer und Ausleger Meynung nach wegen unterlaſſener Lehns-Suchung/ auch wohl um wichtiger in Rechten ausgedrückten Urſachen willen zur Einziehung der Güter nicht leichtlichen/ zumahl auch auf Sächſiſchen Boden geſchritten werde/ Weſenbec. Conſ. 43. num. 117. & 18. l. 1. Andr. de Iſernia in c. 1. quo temp. miles 1. f. 22. Schrad. de feud. p. 6. c. 2. n. 59. H. Piſt. lib. 2. qu. 18. num. 6. Petr. Weſenb. Conſ. 7. num. 25. 26. & 28. theils weil der Lehens-Herr gegen ſeine Lehens-Leute vielmehr die æquität vor Augen nehmen/ als nach den Rigeur der Rechten procediren ſolle/ c. ult. de proh. feud. alien. per tot. 2. f. 52. Baldus Conſ. 429. num. 1. theils auch dergleichen Straffen mehr zum Schrecken als daſſelbe zur Execution gebracht werden ſollen/ angeſetzet ſeyn/ wie da lehret poſt. Nattam Conſ. 593. num. 6. Ant. Theſaur. d. deciſ. 227. num. 2. So erachten wir davor/ daß wegen ſolcher unterlaſſenen Muthung N. N. ſeiner Lehne nicht entſetzet werden könne/ V. R. W. Wie alſo Teſte Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Diſſert. 12. th. 19. a Facultate juridica Jenenſi reſpondirt worden.

Von OBLIGATIONEN.

XXV.

Ein ſolcher Vergleich/ vermöge welches einer mehr wiederzugeben verſprochen/ als ihm geliehen worden/ iſt nicht gültig und kräfftig.

Nach dem Päbſtlichen Rechten/ wie auch nach der heutigen eingeführ-

ſen Gewohnheit kan man Ex Pacto, ſo wohl in Römiſchen Reich als auch auf Sächſiſchen Boden Klage führen/ Matth. Weſenbec. in parat. ff. de Pact. num. 9. Land-Recht/ lib. 2. art. 17. Garcias in Repetit. c. 1. X. de Pact. num. 1. 17. Joh. Brunnemann. ad l. 10. C. de Pact. Dn. SAM. STRYKIUS in Cautel. contract. ſect. 3. cap. 6. §. 1. †Wann nur ein ſolch Pactum auf eine rechtmäßige Urſach ſich gründet/ Gomez. tom. 2. Reſolut. 11. num. 5. Brunnemann. d. l. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. d. l. Ita pronuntiarunt Facultiſtæ in Academ. Helmſtad. Menſ. Mart. Anno 1621. ad conſultationem Baronis de Platen. Hat Engel von Borſtel Anno 1590. Mittwochs poſt Ægidii, mit Joachim Edlen von Plato ein Pactum reciprocum unter ihren Handſchrifften und Pitſchafften aufgerichtet/ dergeſtalt/ daß der Superſtes unter ihnen beyden von des erſt-verſtorbenen Erben ein tauſend Thaler/ die beſte gültene Kette/ und das beſte Pferd/ ſo gut/ wie er ſolches auf der Streu gehabt habe/ fordern ſolte; Darauf den Engel von Borſtel zuerſt mit Tode abgegangen/ und nunmehr Joachim Edler von Plato demſelben auch gefolget: So ſeyn deſſen Erben die verſprachene tauſend Thaler/ ſammt der Ketten und Pferde/ von den Borſteliſchen Erben/ aus denen von euch angezogenen Urſachen/ zu fodern/ auch mit den tauſend Thalern/ damit ſie gedachten Borſtliſche Erben verhafftet/ zu compenſiren wohl befugt/ V. R. W.

† Dannenhero iſt auch ein ſolch Pactum gültig/ wann Partheyen ſo miteinander ſich vergleichen/ daß man eine geringere Summa/ als geliehen worden iſt/ wieder bezahlen ſolle/ Ulpian. in l. Rogaſti me 11. §. 1. ff. de Reb. credit. †Allein/ wie iſt wohl daraus zu kommen/ wann an jetztgemeldten Orten der JCtus im Gegentheil ſpricht/ daß ein ſolch Pactum, da man zu einer gröſſern Summa ſich bekennet/ als man empfangen/ nichts gelten? Nehmlich es iſt dergleichen Convention und Vergleich der Natur des Mutui gantz zuwider/ denn es iſt das Mutuum (ein Anlehn/ geborgen Geld oder Gut) ein ſolch Contract, welcher durch die Uberreichung(*) der Sachen ſelbſt vollzogen wird/ per princ. Inſt. Quib. mod. re contrah. obligat. l. 3. §. 2. ff. de O. & A. l. 2. §. Creditum. 3. verſ. Item Mutuum π. de reb. credit. und wann demnach die Sache ſelbſt nicht darzwiſchen kömmt/ ſo kan keine Obligatio Mutui contrahiret werden. † So kan auch das Geld/ welches über die rechtmäßige Summa befindlich/ nicht pro quaſi-

(*) *Transferi alias Dominium non poſſet. Cæterum Mutuum non eſſe contractum Dominium translativum, affirmavit, ſed infeliciter ſani, clariſſimus cæteroquin Salmaſius.*

quaſi-credita pecunia angeſehen werden/ ſintemahl es ja zuvor nicht gezahlet worden/ l. ſi tibi decem 17. C. de Non num. pec. Joh. Harprecht/ ad ſupra cit. princ. num. 73. Dn. Carpzov. Deciſ. 146. num. 12. & 13. Joh. Brunnemann. ad l. ſi non ſinguli 5. C. ſi cert. petat. Dn. Samuel. Strykius Cautel. contract ſect. 2. cap. 1. §. 24. † Ferner kan der Mutuans, oder der etwas verleihet und verborget/ damit ſich nicht behelffen/ als ſey ſolche Ubermaß ihm von dem Debitore geſchencket worden/ weil auf dieſes Seite die Muthmaſſung verhanden/ als habe er nur ſolches darum dem Mutuanti verſprochen/ damit er von ihm deſtoeher etwas geliehen überkommen möchte/ Caſtal. ad l. 17. ff. de Pact. welche Muthmaſſung dann eine Donation gäntzlich excludiret/ als von welcher nichts iſt zuvor gemeldtet und gehandelt worden; Denn † ohne beyden Partheyen Gemüth und Meynung keine Donation contrahiret werden kan/ l. ſi ergo 18. ff. de Reb. Cred. l. Si tibi 25. ff. de Don. l. In Omnibus 55. ff. de Oblig. & Action. Henr. Hahn/ ad Weſenb. Parat. π. tit. de reb. Credit. num. 10. † So kan auch ſolche Ubermaß nicht uſurarum nomine und unter den Schein der Zinſe gefodert werden/ angeſehen man zu ſolchen Zinſen/ darzu ſich jemand wann ihm das Geld geliehen würde/ gleich expacto in continenti adjecto bekennen ſolte/ jedoch nicht geſtehen darff/ per l. Quamvis 3. C. de Uſur. Beſold. in Delibat. Jur. ad lib. 22. ff. quæſt. 2. pag. 55. & ſeq. weil die Uſuraria pravitas auf keinerley Weiſe geduldet werden ſoll/ wie alſo vom Käyſer in Ordinat. Polit. Francofurt. de Anno 1577. tit. 17. decidiret/ ibi; *Wie biß anhero im H. Reich mannigfaltig wucherliche Contracte/ die nicht allein unziemlich/ ſondern auch unchriſtlich/ wider GOtt und Recht geübet worden/ als daß etliche eine Summa Geldes/ als 800. Fl. hinleihen ſollen/ und doch im Kauff-Briefe mehr/ denn 1000. Fl. ſetzen laſſen/ dadurch ihnen mehr denn fünffe von Hundert verzinſet/ und im Wieder-Kauff mehr denn ihre Haupt-Summa geweſen/ empfahen/ &c.* Dn. Carpzov. d. Dec. 146. num. 14. & 15. Et lib. 5. Reſp. 9. num. 16. & ſeq. Henr. Hahn/ d. l. † Wird demnach ein Debitor, wann er nur die rechte Summa wieder erleget/ hiervon befreyet und loßgeſprochen/ A. Perez. d. tit. num. 18.

Unde Facultas Jurid. Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1648. ad conſultationem J. O. zu Leipzig/ ita pronuntiavit: Hat vorbemeldter L. von M. Anno 1640. von Frauen S. von G. 200. Thaler erborget/ welche er nach einer Jahres-Friſt mit 400. Thalern wieder zu bezahlen verſprochen; Ob nun wohl ſonſten über klare Briefe und Siegel allerdings zu halten; Dennoch aber und dieweil ſolches allein von rechtmäßigen Contracten zu verſte-

hen/in Rechten aber nicht zugelaſſen/ daß die Wiedererſtattung des Mutui gedoppelt geſchehe/ und darauf Brief und Siegel abgegeben werde/ vielmehr aber wird ſolches pro uſuraria pravitate gehalten: So iſt dieſemnach oberwehnte Frau S. von G. ein mehrers als 200. Thaler/ benebens dem Intereſſe a tempore moræ wieder zu fordern nicht befugt/ V.R.W.

Nec non Facultas Jurid. Helmſtad. Menſ. Mart. Anno 1622. ad inſtantiam Nicolai Firnekrantz: P.P. Hat einer den Reichs-Thaler bey jüngſt-vergangenen Müntzweſen zu 4. Reichs-Thalern empfangen/ und denſelben vor 8. Thaler hinwieder ausgeben/ und in ſeinen Nutzen verwendet/ſich auch verpflichtet/ für einen jeden Reichs-Thaler 4. Thaler an guter Müntze wieder zu geben. Ob nun wohl der Contractus Mutui nicht weniger denn andere/ſo engen Rechtens ſeyn/ diejenigen Pacta ſo in continenti demſelben hinzu gethan werden/ admittiret/auch darnach reguliret werden müſſen; Dieweil aber jedoch angezogenes Pactum indem eine höchſte Unbilligkeit nach ſich hat/daß vermöge deſſelbigen der Debitor für einen jeden Reichs-Thaler 4. gantzer wiedergeben ſolte/ derſelbige auch den Reichs-Thaler kundbar nicht für 4. Reichs-Thaler/ ſondern nur allein für 8. eine Zeithero vermeyntlich genannte Thaler/ ſo in der Warheit nicht mehr dann einen Reichs-Thaler austragen/ ausgegeben; So iſt derſelbe nicht verpflichtet mehr Reichs-Thaler/als er empfangen/oder an ſtatt derſelben mehr guter Müntze/ als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung nach/ſo viel Reichs-Thaler austragen/ ſeinem Creditori hinwider zu entrichten ſchuldig/ V.R.W.

XXVI.

Ein Commodatarius iſt verbunden einen Caſum fortuitum zu præſtiren/ wann ſeine Schuld und Verſehen vorher gangen iſt.

DEr ſonderbahre Unterſcheid zwiſchen ein Mutuum und Commodatum beſtehet darinn/daß der/welcher ein Mutuum von jemand genommen/ ob er gleich durch einen Caſum Fortuitum oder Unglücks-Fall um daſſelbe gekommen/jedennoch dafür einſtehen muß/und dem andern/ von dem er etwas geliehen/ obligat verbleibet; Hingegen aber ein Commodatarius nicht/ per §. Item is, cui 2. Inſtit. Quib. mod.

re contrah. Obligat. l. ſi ut certo. 5. §. Quod vero ſenectute 4. ff. Commodat. Joh. Harpr. ad cit. § 2. num. 33. † Weil der Caſus furtuitus dem rechten Herrn anheim fällt/ l. quæ fortuitis 6. C. de Pignorat. act. A. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. def. 24. num. 5. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Commodat. A. Perez. D. ad Eund. tit. num. 11. † Allein dieſes hat alsdenn nur ſtatt/ wann der Commodatarius durch ſein Verſehen nicht ſchuld daran iſt/ daß etwas geſtorben oder ſonſt verunglücket/ l. item quæritur. 13. l. Si quis ſervum 3. ff. Locat. Matth. Coler. p. 1. deciſ. 7. num. 16 & ſeq. Joh. Brunnemann. d. l. vid. Dn. Sam. Strykius in Tr. de Cautelis contract. ſect. 2. cap. 2. §. 9. † Falls aber durch des Commodatarii Schuld/ Mißbrauch und Verabſäumung ein Ding zu nichte wird oder gar umkommt/ muß er allerdings dafür ſtehen/ alldieweil ſolcher Contractus des Commodatarii halber eingegangen iſt/ l. 5. §. nunc. videndum l. in rebus 18. pr. π. Quib. mod re contrah. obligat. dann auch/ weil ihm eine Sache bona fide anvertrauet wird/ deswegen er auch als ein guter Haußvater deſſen ſich muß gebrauchen/ und dahin ſehen/ daß es in ſeinem Weſen wohl erhalten werde/ Matth. Weſenbec. in Parat. π. Commod. num. 7. & 8. Henr. Hahn. ibid. Joh. Schneidew. ad ſupra cit. tit. Inſt. n. 14.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſ. Aug. Anno 1656. ad Conſultationem Chriſtian Zänckers/ Bürgers zu Meiſen. A. v. a. v. g. ſ. w. Habt ihr eurem Nachbar/ Johann Winckern/ auf ſein Bitten ein Pferd aus Freundſchafft auf etliche Tage zu brauchen/ geliehen/ welches er geſund und friſch überkommen/ und den erſten Abend damit zwey Meilen/ den andern Tag biß auf Freyberg/ wiederum zwey Meylen/ und wieder zurücke vier Meilen geritten; Unterwegens aber hat er ſolches auf die groſſe Hitze ſauffen laſſen/ davon es kranck worden/ die Vive bekommen/ welche er einen Schmidt öffnen/ die Lungen-Ader ſchlagen/ die Ohren vielfältig zerſchneiden/ und ſolch Pferd auf einen Anger führen laſſen/ allda es geſtorben/ darauf euch Wincker die Halffter ins Hauß gebracht/ und vor das umgefallene Pferd drey Tonnen Wein/ nach der Weinleſe zu geben/ geboten/ womit ihr doch nicht zufrieden ſeyn wollen. Nach dieſem hat Wincker das Aaß den Caviller/ ohne euren Vorbewuſt/ aufhauen laſſen/ welcher vorgegeben/ es wäre am Hertze/ Lunge und Miltze gut/ an der Leber etwas anbrüchtig geweſen/ und möchte noch wohl ein Jahr haben leben können: Worauf Wincker nach dreyen Tagen einen Bürger an euch geſchicket/ und eine Tonne weniger als zuvor/ euch zu geben/ entbieten laſſen/ welches euch viel zu wenig bedüncket/ indem ihr das Pferd um ein Faß guten alten Wein/ ſo 32. Thaler werth geweſen/ vor dieſem ertauſchet; Dahero ihr ſolch pre-

tium von Winckern hinwieder völlig begehret. Ob er ſich nun wohl darzu nicht verſtehen will / noch ein Commodatarius einen Caſum fortuitum zu præſtiren verbunden; Daferne ihr aber dennoch beybringen könnet/ daß derſelbe euer Pferd auf die Hitze ſauffen laſſen/ und ſolches dadurch verwarloſet/ daß es davon geſtorben/ N. m. i. e. f. So iſt auch Wincker euch den vollkommenen erweißlichen Werth des Pferdes / imgleichen die verurſachten Unkoſten auf vorhergehende liquidation und richterliche Ermeſſung/ zu erſtatten ſchuldig / V. R. W.

XXVII.

Wenn jemand ex Cauſa Depoſiti condemniret worden / kan aus Zunfft und Gilden geſtoſſen werden.

BEy weme eine Sache deponiret worden iſt gehalten vermittelſt der actione depoſiti directa daſſelbe zu reſtituiren / L. depoſitum 1. §. 54. & ſeq. ff. de poſiti Weſenbec. in paratit. ff. depoſiti n. 5. Vultej. lib. 1. juriſpr. n. 33. Richter deciſ. 1. num. 7. woher dann folget / daß ſo jemand belanget und ex cauſa depoſiti condemniret worden / daß er nehmlich das depoſitum boßhaffter Weiſe unteraeſchlagen / derſelbe ein Flecken einer Schande oder Unehrlichkeit an ſich ziehe / §. ex quibus 2. Inſt. de pœn. tem. litig. l. 1. l. furti 6. §. ſi quis alieno ff. de his qui notant infamiam, l. quod depoſitum 10. C. depoſit. ibique Brunnem. Joh. Harprecht. h. n. 55. Treutler. vol. 1. diſp. 8. th. 7. lit. F. & Diſp. 26. th. fin. lit. F. A. Perez C. depoſiti num. 17. & 18. Richter. deciſ. 80. num. 35. Ob dann ein Depoſiti Condemnatus auf einem Collegio abgeſondert werden könne / iſt kein Zweifel / denn es werden nichtmal in die Zuſammenkünffte der Handwercker die berüchtigte und unehrliche Perſonen angenommen der Schande halber aus ihren Aemtern und Gilden verſtoſſen / Richter. d. deciſ. 80. welches auf einer alten in Teutſchland hergebrachten Gewohnheit herrühren ſoll / bezeugen / Matth. Stephan. de Juriſd. lib. 2. pag. 2. c. 8. Carpzov. p. 4. Conſt. 45. def. 10. num. 2. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. depoſit. num. 15. pag. 596. in p. 1. Zumahlen denen famoſis und mit einer Mackel behaffteten keine Ehren-Pforten offen ſeyn / per l. 2. C. de dignit. auch die darauf erfolaete infamia auch die allſchon erlangte Ehr hinwieder benimmt / per l. 8. C. de Decurion. l. 2. ubi Gloſſ. de dignit. denn die Urſache einer infamiæ wird für ein Capital-Laſter gehalten / per l.

juſta 9. ff. de manumiſſ. vindict. l. cognitionum ff. de var. & extraord. Cognit. Weſenbec. in paratit. ff. de his quæ not. infam. num. 8. Carpz. deciſ. 17. num. 8. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Novembri 1635. in Cauſa des Handwercks der Grob-Schmiede / zu Meiſſen: Als ihr uns zwey Verzeichniſſe uud Extracte aus des Raths zu Meiſſen Protocoll. mit A. B. und C. bemarckt / d. e. f. z. v. r. d. ſ. w. hat Magdalena / euers geweſenen Mit-Meiſters / Hanſen Werners / hinterlaſſene Wittib / nach Abſterben gedachten ihres Ehemanns / nicht allein das Handwerck fortgetrieben; Sondern auch Gaſtung zu halten / und fremmde Leute zu beherbergen angefangen; Und als ein Wachtmeiſter / Hanß Georg Steiner genannt / mit ſeinem Weibe bey ihr eingekehret / und vor ſeinem Wiederhinwegreiſen in einem Felleiſen etliche Sachen an Geld / Kleidern und anderen Fahrniß 126. Thlr. 9. Gr. wert / aufzuheben gegeben / und in einem verſchloſſenen Kaſten / den ſie ihme dazu geliehen / verwahrlichen beygeſetzet / hat ſie beydes den Kaſten und das Felleiſen eröffnet / und alles daraus entwendet / ſolches nachdem der Wachtmeiſter wiederkommen / und derowegen geklaget / anfänglichen auf die durchreiſende Soldaten geleget / endlichen aber zu der Entfremmdung ſich bekennen / und mit ihme / dem Wachtmeiſter / vertragen müſſen; Jmgleichen ſie dann auch dergleichen Untreu ihrem Geſellen / Georgen Bormannen / ſo in Krieg gezogen / und ihr etliche Sachen hinterlaſſen und anvertrauet / erwieſen / und nach ſeinem Tode deſſen Brudern und Erben alles verleugnet / jedoch endlich wieder erſtatten müſſen. N. m. i. d. bb. v. e. f. da ſie nun derowegen / daß ſie das anvertrauete und bey ihr hinterlegte Gut angegriffen und veruntrauet / gerichtlichen beklaget / und ſolches geſtanden oder überwieſen / auch deswegen von der Obrigkeit zur Wiedererſtattung vertheilet / und alſo dadurch an ihren Ehren anrüchtig worden / rc. So möchtet ihr ſie in euerer Jnnung und Handwercks-Zunfft ferner zu dulden / wider euern Willen nicht gedrungen werden / V. R. W.

XXVIII.

Ein Depoſitarius iſt nicht gehalten das Depoſitum, falls es verlohren / zu reſtituiren / es werde dann erwieſen / daß ſolches durch ſeine Schuld und groſſen Fahrläßigkeit geſchehen.

ES muß ein Depoſitum dem Deponenti, zu jederzeit / da ers wiederfodert / von dem Depoſitario wieder reſtituiret werden / wann ſie auch

auch gleich beyderſeits ſich verglichen / daß die reſtitution zu einer gewiſſen Zeit allererſt geſchehen ſolte. Denn weil dieſer Contract des Deponentis halber eingegangen wird / kan ihm nicht verwehret werden / ſeinem Belieben nach ſolchen Contract zu revociren / und ſeine vorige Meynung und Willen zu ändern / l. 1. §. eſt. autem 22. §. Si depoſuero 45. Ubi Dd. ff. Depoſiti Matth. Weſenbec. in Parat. Eod. num. 7. ibique Henric. Hahn / Johann. Harprecht. ad §. Præterea & is 3. Inſt. Quib. mod. re contr. oblig. n. 42. Dn. Richter / Deciſ. 1. num. 7. † Dieſes aber hat alsdenn nur ſtatt / wenn das Depoſitum annoch verhanden iſt; Sonſten wann ſelbiges etwa durch ein unvermuthetes Unglück ſolte weg kommen und verlohren worden ſeyn / ſo wird der / bey welchem eine Sache deponiret / von der reſtitution befreyet / per l. quæ fortuitis 6. C. de Pignor. act. ibique Johann. Brunnemann. l. Contractus 23. in fin. π. de R. J. Anton. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 18. deſ. 5. num. 1. A. Perez. C. Depoſit. num. 10. † Es wäre dann hierzu kommen des Depoſitarii Betrug / oder welches dieſem am nächſten / ſeine grobe Fahrläßigkeit / und ſo nach muß er allerdings dafür einſtehen / l. 1. §. ult. ff. Depoſ. l. 7. princ. l. 20. ff. Depoſ. Johann. Harprecht. cit. l. num. 26. Joh. Schneidew. ad eund. loc. num. 13. Vid. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Cautelis contract. ſect. 2. cap. 1. §. 1. etſ. † Im übrigen iſt ein Depoſitarius nicht verpflichtet / de culpa levi & leviſſima einzuſtehen / l. 1. §. ult. quod. Nerva 32. ff. Depoſ. † Es wäre dann zwiſchen den Contrahenten ein anders abgeredet / l. 1. C. de Depoſ. ibique Joh. Brunnemann. l. ſi ut certo 5. §. nunc. videndum. π. Commodat. A. Perez. C. Depoſ. n. 9.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Januar. Anno 1638. ad requiſitionem Caſpari Neanders zu Linckau: Hat ein hoher Kriegs-Officirer / von welchem eure Frage meldet / Anno 1638. in einem verwahrten Kaſten etliche ſtattliche Fahrnüß und Kleider / dabey auch ein ſchwartz Säcklein mit 450. Ducaten geweſen / eurem Vater aufzuheben gegeben / worüber er eine Deſignation derjenigen Stücke / ſo in den Kaſten geleget worden / unterſchrieben / und ſich zu derer Reſtitution verbunden / darauf ſelbigen Kaſten in ſeine Schlaff-Kammer ſetzen laſſen / und ſolchen gleich andern ſeinen Sachen verwahrlich gehalten. Als aber vorbeniehmter Officirer den Kaſten wiederum eröffnet / iſt das Säcklein mit dem Golde nicht mehr vorhanden geweſen / dannenhero er ſolches von eurem Vater / als dem Depoſitario, wieder erſtattet haben will. Ob nun wohl derſelbe / laut vorberührter Deſignation, ſich zur Reſtitution der im Kaſten verwahrlich gelegter Stücken verobligirrt / und dahero die Officirer aus ſolchem Schein die Paratam executionem, zu Erſtattung des Geldes / wider euren Vater / als Depoſitarium,

rium, ſuchen thut; Dieweil es aber dennoch damit dieſe Beſchaffenheit hat/ daß beſagtes Säcklein mit dem Gelde unzweifelhafftig cauſa fortuto hinweg genommen/ und entfremmdet worden/ geſtalt dann der Kaſten verſchloſſen/ und mit des Deponentis Petſchafft unterſchiedlich verſiegelt/ die Schlöſſer und Siegel auch/ bey der Wiedereröffnung richtig befunden worden/ daraus nothwendig zu ſchlieſſen/ auch vom Deponenten ſelbſt nicht vermeynet werden mag/ es müſſe das Säcklein entweder bey dem Einlegen in den Kaſten unter den Händen hinweg kommen/ oder doch hernacher doloſe und fraudulenter geſtohlen worden ſeyn; Im welchem Fall aber ein Depoſitarius ehe und zuvor ſein eigener Dolus oder Culpa lata vom Deponente erwieſen/ dafür zu hafften/ und des Schadens einige Erſtattung zu thun/ zu rechte nicht verbunden/ ꝛc. So mag auch bey ſo geſtalten Sachen/ die ſchleunige Execution, wegen des verlohrnen Geldes/ wider euren Vater nicht angeordnet/ noch derſelbe zu Wiedererſtattung deſſen angehalten werden/ es könnte und möchte dann mehrbeſagter Officirer wie recht erweiſen und beybringen/ daß aus eures Vatern hohen Nachläßigkeit und Betrug obangeregtes Säcklein mit dem Gelde verlohren worden/ und hinweg kommen/ immaſſen ihme dann ſolchen Beweiß zu führen vor allen Dingen oblieget: Auf ſelbigen Fall hätte ſich mehrbemeldter euer Vater der Reſtitution nicht zu entbrechen/ V. R. W.

XXIX.

Ein Creditor wird ſeines Crediti wegen unglücklicher Verlierung eines Pfandes (*) nicht verluſtig.

IM §. Creditor quoque 4. Inſtit. Quib. mod. re contr. obligat. iſt deutlich enthalten/ daß ein Creditor, dem ein Pfand anvertrauet/ nur de Dolo, lata & levi culpa einſtehen muß. Denn weil ein

 Pfand

(*) *De Jure Communi quadruplex conſtituitur Pignus, nempe Conventiale, Legale Prætorium & judiciale. Quoad duas ſpeciet priores Conſuetudo Auſtriaca iſtam diviſionem non alterat. Circa poſteriores autem obſervandum venit*, daß/ wenn mans gar genau ſuchen will/ nach dem Oeſterreichiſchen *Stylo*, der Anſatz (*ita enim vocatur immiſſio ex primo Decreto*) welcher über eine richtige Schuld-Verſchreibung/ oder in andern

Pfand um beyder Willen gegeben wird / ſowohl des Debitoris halber / damit dieſer deſtoeher Geld überkomme / als auch des Creditoris wegen / damit er deſtomehr ſeines Crediti verſichert ſeyn möge / ſo ſpricht Juſtinianus an obangezogenem Ort / daß es genung ſey / wenn man ſolch Pfand zu verwahren exactam diligentiam, oder eine gantz genaue Auffſicht angewendet / l. 13. in fin. π. de Pignor. act. l. Creditor. 3. C. Eod. ibique Johann. Brunnemann. Anton. Perez. C. Eod. num. 14. Iſt derowegen ein Creditor nicht verbunden einen Caſum fortuitum zu præſtiren / als welcher in keinem Contractu bonæ fidei pfleget præſtiret zu werden; weil ſolcher nicht vorher geſehen werden kan / l. Contractus 23. in fin. ff. de R. J. l. 5. & 6. C. Eod. tit. ibique Joh. Brunnemann. Dn. Sigiſm. Finckelthaus / Sen. Obſerv. 87. num. 18. So ihm nun keine Schuld kan beygemeſſen werden / bleibet er ſicher / und wird wegen Verlierung ſolches Pfandes ſeines Crediti nicht verluſtig / ſondern kan ſolches jedennoch von ſeinem Schuldner fordern / l. ſi. cum venderet. 13. & 1. ff. de Pignorat. act. Die Ratio iſt / weil der Debitor Herr des Pfandes iſt / derowegen auch der Schaden deſſelben billig über ihn gehet / und nicht über einen andern / l. Pignus 9. C. de Pignorat. act. ibique Joh. Brunnemann. Joh. Schneidew. ad ſupra cit. §. Inſtit. num. 20. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Parat. π. de Pignorat. act. n. 7.

---

dern dergleichen Sachen geführet wird / ein *Pignus Prætorium* giebt. *Pignus enim Prætorium conſtituitur, quando Judex, nulla præcedente ſententia definitiva, contra Reum, propter ipſius forte contumaciam, procedit, & ex Edicto Prætoris per primum Decretum* (Anſatz) *Actorem mittit in poſſeſſionem bonorum Debitoris. vid. L. 1. per tot. tit. π. quib. ex cauſ. in poſſeſſ. eat. & C. de Prætor. Pign.* Wann aber ein Anſatz geführet wird über einen Abſchied / *Declaration, Reviſions*-Urthel / ſodann giebt derſelbe ein *Pignus judiciale. Hoc enim conſtituitur, quando Judex tulit ſententiam definitivam, & pro ejus executione mittit Creditorem in poſſeſſionem bonorum debitoris condemnati. Tot. tit. π. & C. de Bon. autor. Judic. poſſident. & L. a D. Pio 15. §. in venditione. π. de re Jud. In effectu autem in Praxi Auſtriaca, inter ſupra dictum pignus Prætorium & Judiciale nulla eſt differentia, ſed ſi talia* (ſo mit einem Nahmen Gerichtliche Pfandſchafften oder *Hypothecæ judiciales* genennet werden /) *cum Hypothecis legalibus tacitis*, oder rechtlichen Pfandſchafften *concurrant, tunc communis regula juris, qui prior tempore, potior jure, ubique locum habet, Sutting. Obſ. 112. n. 8, Reutter. de Different. Jur. Civil. & Modern. Auſtriac.*

n. 7. A. Perez. C. Eod. tit. n. 15. †Es wäre denn zwiſchen beyden Partheyen ein anders verglichen/ nehmlich/ daß der Verluſt des Pfandes auch den Debitorem befreyen ſolte/ d. l. 5. & 6. C. de Pignor. act. ibique Joh. Brunn. A. Perez. C. eod. num. 15.

†Und obwohl das Sachſen-Recht dieſer Meynung ſcheinet zuwider zu ſeyn/ per text. in Land-Recht/ lib. 3. art. 5. ſub. fin. verſ. Stirbt aber ſein Pferd/ꝛc. Ubi Gloſſ. lat. lit. E. Wie denn auch eben der Meynung ſeynd/ Johann. Schneidew. d. l. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Pignor. act. num. 7. verſ. Quod tamen Jur. Sax. & Henric. Hahn/ ibid. Derowegen auch der Churfürſt zu Sachſen ſolche Meynung des Sächſiſchen Rechts/ als die dem natürlichen Rechte einiger Maſſen zuwider/ gäntzlich verworffen/ in Conſtit. 26. part. 2. und nach der Diſpoſition des allgemeinen Rechts in ſeinem Lande zu ſprechen befohlen: Dennoch/ weil vorangezogener Text des Sachſen-Rechts ausdrücklich redet von Pferden und Viehe/ ſo iſt an ſich klar/ daß ſelbiger auf ihre Pfände nicht müſſe extendiret werden/ und iſt deswegen auf Sächſ. Boden auſſerhalb dem Churfürſtenthum nach der Diſpoſition des Käyſ. Rechts zu urtheilen/ ſecundum Gloſſ. latin. ad d. art. 5. lit. E. verſ. ſed adverte, Zobell. p. 2. Differ. 32. n. 6. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 33. n. 4. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 26. def. 1. 2. 3. & 4.

Unde Scabinatus Lipſienſis Menſ. Octobr. Anno 1633. in cauſa Oswaldi Matthiæ & Bartholomæi Schülers/ zu Leipzig/ ita pronuntiavit: A. e. a. v. g. f. ſ. w. Habet ihr Anno 1627. zu Magdeburg eurem Mit-Bürger daſelbſten/ Johann Weſtphalen/ auf ſein inſtändiges Anhalten/ 640. Reichs-Thaler auf ſilberne und güldene Pfande/ auf etliche Monathen/ um gebührliche Verzinſung geliehen und vorgeſtrecket/ welche er aber zu rechter und geſetzter Zeit nicht wieder bezahlet/ ſondern eures offtgeſchehenen Anhaltens ungeachtet/ ſich mit Einlöſung der Pfande gantz ſäumig erwieſen; Worauf ſichs immittelſt begeben/ daß bey Eroberung der Stadt Magdeburg die verſetzten Pfande/ neben andern euren Sachen/ ohne eure Verwarloſung/ geraubet und gebeutet worden; Derowegen ſich nunmehr der Schuldner zu Wiederbezahlung des geliehenen Geldes nicht verſtehen will. Ob nun wohl ſonſten in gemeinen Sächſiſchen Rechten klar veſehen/ daß durch Hinwegkommen und Verlierung des Pfandes/ der Gläubiger zugleich ſein Geld verlohren; Dieweil aber dennoch ſolche Verordnung/ nach Buchſtäblichen Inhalt des Sachſen-Rechts/ allein von Pferdten und Viehe zu verſtehen/ und keinesweges auf andere Pfände zu ziehen/ derowegen es auf Sächſiſchem Boden bey der Verſehung gemeinen Käyſerlichen Rechte verbleibet/ ꝛc. So hat ſich euer Schuldener mit der Verordnung

des Sachſen-Rechts nicht zu behelffen/ ſondern er iſt euch/ungeachtet die Pfande hinwegkommen/ zu Wiederzahlung obangeregten Capitals der 640 Reichs-Thaler benebens den aufgelauffenen Land-üblichen Zinſen nochmahls zu leiſten pflichtig/ er könte denn beweiſen und darthun/ daß obgedachte Pfande von euch wohl erhalten werden können/ dieſelbe aber durch eure Schuld und Fahrläßigkeit hinweg kommen wäre/ deſſen genöſſe er auf ſolchen Fall billig/ V. R. W.

XXX.

Die Execution kan auch wohl vor dem beſtimmten Tag geſuchet werden/ wenn eine Gefahr augenſcheinlich vorhanden.

WEnn auf einen gewiſſen Tag in denen ſtipulationibus eine ſumma verſprochen worden/ ſo iſt zwar dieſelbe gleich fällig/ ſie kan aber vor Ankomm- und Verflieſſung des Tages nicht gefordert werden/ §. 2 Inſt. verſ. in diem & §. loca 5. tit. de V. O. L. certi condicti 9. pr. verſ. Cæterum ff. de reb. Cred. L. obligationum 44. §. 1. ff. de A. & O. weil der Tag dieſer Verſprechung zwar verhanden/ aber noch nicht gekommen iſt/ L. cedere 213. ff. de V. S. Der geſetzte und beſtimmte Tag nehmlichen gehöret nicht dahin/ daß er die Verſchreibung aufſchiebe/ ſondern nur allein die Bezahlung oder Vollenziehung/ biß ſolcher Tag heran komme/ L. centeſimus 46. pr. ff. de V. O. welcher ſelbſt den Debitorem mahnet/ L. magnam 12. C. de contrah. ſtipulat. und dieſes iſt auch zu verſtehen von einem unbenannten Tage/ welcher legalis genannt wird/ wann nehmlich in der Verſprechung eine ſolche Zeit iſt/ als wenn jemand durch eine ſtipulation mir verſprochen zehen Thlr. zu geben an einem gewiſſen Orte/ als zu Nürenberg/ alsdenn wird eine ſolche Zeit darunter begriffen/ in welcher der promiſſor daſelbſten hinkommen kan/ §. loca 5. Inſt. de V. O. L. interdum 37. L. continuus 137. ff. eod Joh. Harprecht. ad d. §. 5. num. 6. Alſo wenn jemand verſpricht/ erſter Tage zu zahlen/ wird ſolches von zweyen Tagen verſtanden/ per L. 217. §. 1. ff. de V. S. L. 41. L. 109. ff. de V. O. Schneidew. ad Inſt. h. tit. num. 8. & 9. Dieſes alles aber hat alsdann ſtatt/ wenn der Debitor ein glaubhaffter Mann/ und wegen der Flucht nicht verdächtig iſt/ ſo kan der Debitor gezwungen werden/ auch vor Ankunfft deſſelbigen Tages/ nicht zwar daß er eher zahle/ ſondern daß er dem Creditori mit Pfänden oder Bürgen cavire/ Dan. Möller. lib. 2. ſemeſt.

meſt. cap. 23. num. 2. Denn es kan der Creditor ſolchenfalls wohl auf die Execution dringen/ aber nur zu dem Ende/ damit er in des Debitoris Güter/ wenn etwa ihme nicht gnugſam Verſicherung geſchehen/ ein jus reale erlange/ Möller. d. l. Carpzov. p. 1. Conſt. 27. def. 32. num. 7. & ſeq. & in proceſſ. tit. 22. art. 1. num. 59. Zu welchem Ende auch ein arreſt wegen eines Debiti auf einen gewiſſen Tag geſetzet/ beſtehen könne/ erweiſet Coler. de proceſſ. execut. p. 2. cap. 3. num. 113. & ſeq. Carpzov. d. l. Conſt. 28. def. 147. per tot. Berlich. p. 1. Concluſ. 74. num. 25. Richter. deciſ. 77. num. 47. Alſo hat geſprochen Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Februario, 1615. P. P. Dennoch aber und dieweil viel vornehme Rechts-Lehrer dahin ſchlieſſen/ daß/ wann periculum in mora, ein arreſt auch wegen einer ſolchen Schuld/ ſo noch nicht fällig/ wohl kan geſuchet und erlanget werden; So werdet ihr auch Krafft eures erlangten Arreſts den andern Arreſtanten billig vorgezogen/ V. R. W.

Jmgleichen Scabinatus Lipſienſis Menſe Septembri 1616. in cauſa Martin Zoppens: Seyd ihr ex jure ceſſo wider Hanſen Bernharden auf Brief und Siegel zu klagen gemeinet/ immaſſen ihr euch auch ſolches allbereit gegen gedachten Bernharden verlauten laſſen/ dawider er aber fürwendet/ daß der in der Obligation zugeſagte Zahlungs-Termin noch nicht herbey kommen; Ob nun wohl ſonſten in dem Fall/ wann der Schuldener in Abfall ſeiner Nahrung kommt/ auch vor der Zahlungs-Friſt die Execution auf klare Brief und Siegel/ zu Verſicherung des Creditoris, angeordnet werden mag; Dieweil ihr aber dennoch eurem Andeuten nach durch Vorlegung richtiger ceſſion, oder ſonſten nicht beybringen möget/ welchergeſtalt ihr vorgedachte Obligation, ſo auf Andreas Kormanns Nahmen gerichtet/ kommen und an euch bracht/ So mag auch/ ehe und zuvor ſolches von euch geſchicht/ die Execution wider Hanſen Bernharden nicht angeſtellet werden/ V. R. W.

XXXI.

Derjenige/ welcher ein Factum verſpricht/ iſt zwar ad intereſſe gehalten/ er kan aber jedennoch das Factum ſelbſt præſtiren.

JN denen Obligationibus faciendi wird der Debitor befreyet/ wenn er das Intereſſe davon hergiebt/ §. non ſolum res fin. tit. de V. O. l. 1. pr. ff. de act. empt. l. ſtipulationes non dividuntur in pr. verſ.

Celſus d. V. O. Welches ſich auch nach dem Sächſiſchem Rechte nicht anderſt verhält / per text. Land-Recht / in cap. 32. Allwo der Lehens-Herr / welcher nicht kan denjenigen / ſo er belehnet / in poſſeſſion ſetzen / gehalten iſt / dasjenige zu præſtiren / was ſolches Gut verintereſſiren kan / Carpzov. lib. 3. reſp. 99. num. 13. Das muß aber alſo verſtanden werden / wenn der Verſprecher des Vermögen nicht hat es zu übergeben / Coler. p. 1. deciſ. 8. num. 4. ſo nehmlich einem in ſeinen Vermögen es zu tradiren nicht iſt / alsdann wird er / wann von ihme / was das Gut werth iſt / abgeführet wird / befreyet / Gloſſ. in cap. ſi facta in verb. Dominum in fin. ſi de feud. defunct. content ſit, welches ebenfalls an dem Verkäuffer obſerviret wird / welcher / ob er gleich zur Ubergebung des Dinges eigentlich gehalten / §. 1. Inſt. de empt. & vendit. §. 2. de donat. l. 11. §. 2. h. arg. l. 6. C. de reſcind. vend. Weſenbec. ff. de contrah. empt. num. 13. ibique Hahn. pag. 647. in p. 2. jedoch / wenn er bezahlet / was das Gut abtragen kan / wird er abſolviret / wann in ſeinen Mächten nicht geweſen das Ding zu übergeben / d. l. 1. princ. ff. de act. empt. ubi Paulus de Caſtro & Dd. l. 2. C. eod. Denn keiner muß zu einer unmüglichen Sachen gezwungen werden / fürnehmlich in facto eines dritten / welches nicht kan præſtiret werden / wenn gleich die Verſprechung mit einem Eyd betheuret worden / Carpzov. in proc. tit. 16. art. 4. num. 16. Und ob zwar der Verſprecher das / was er ausgeſaget / eigentlich zu thun ſchuldig ſey / und nicht von Abführung des Eintrags überhoben werde / Guido Papæ qu. 627. Jaſon. lib. 1. Conſ. 9. So iſt dennoch ſolches nicht anderſt als auf den müglichen Fall zu deuten / zumahlen da das verſprochene Factum nicht kan geleiſtet werden / kan der Debitor mit Ablegung des Intereſſe wegen einer Unmüglichkeit ſich davon loß binden / Cravetta p. 1. Conſ. 12. num. 3. in fine Richter. deciſ. 97. n. 7. Weſenbec. & Hahn. d. l. Gomez. tom. 2. var. reſol. cap. 2. num. 2. Cævallos qu. 459. Mozz. de natur. empt. num. 22. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 14. lit. A. Bachov. ad Treutler. vol. 1. diſp. 28. th. lit. C. & ad Weſenbec. paratit. d. t. num. 4. wenn auch ſchon eine in Krafft Rechtens getretene Urthel dagegen wäre / Carpzov. d. reſp. 99. num. 6. 10. & 15. Aber was iſt zu thun / wenn der Promiſſor des facti oder deſſen Erben das geſchehene Verſprechen annoch vollenſtrecken können und wollen? Alsdann ſeynd ſie gantz und gar zu hören / wo nur dem Stipulatori kein Intereſſe oder Nutzen davon abgehet / Schneidew. h. n. 6. per l. ubi autem 75. §. qui id, quod in faciendo 7. de V. O. Dannenhero ob ſchon die Erben des verſtorbenen Vaſalli, welcher mit den Agnaten ſich vereiniget hat / eine gewiſſe Summe Geldes wieder zu Lehen zu machen / bevor aber ſolches geſchiehet

ver-

verſtirbet denen Agnaten ex facto nimirum defuncti ad intereſſe gehalten ſeyn / l. cum a Matre 14. C. de rei vind. l. unum ex familia 67. ff. de legat. 2. l. loci corpus 4. §. ſi fundus 3. verſ. Sed in æſtimationem ff. ſi ſerv. vind. Roſenthal. de feud. cap. 4. Concluſ. 8. num. 5. Berlich. p. 3. Concluſ. 41. num. 37. Conſtit. Elect. 30. p. 3. §. es ſeyn aber / ꝛc. ibique Dan. Moller. num. 3. & Carpzov. ibid. def. 6. num. 2. & ſeq. wo aber das Factum a defuncto promiſſum ſie noch vollenführen / und das Geld mit Bewilligung des Lehen-Herrn ins Lehen verwenden wollen / ſeynd ſelbige gar billig darzu admittiret / und können nicht zu Auszahlung des Geldes oder intereſſe gezwungen werden / wie alſo geſprochen worden a Scabinis Lipſienſibus Menſ. Jan. 1632. Brigitten von Ende Wittiben in Zwickau: Als ihr uns Copien eines Kauff-Contracts Vergleichung und Muth-Zettuls mit A. B. C. bemercket / B. e. f. zugeſchicket / und euch ꝛc. D. f. w. hat euer Sohn / Wolff George von Ende / ſein Lehen-Gut / Liſchwitz / ſo er kurtz vor ſeinem Tode / von ſeinem Bruder / Wolff Friederichen von Ende / vollſtändig an ſich gebracht / Chriſtophen von Raſchau / käufflichen zukommen laſſen / und weil ſich beyde Brüder mit einander verglichen / daß jeder 4000. Fl. zu Lehen machen ſoll / und Verkäuffer / Wolffgang von Ende / nunmehr Todes verfahren / iſt der Bruder / euer ander Sohn / Wolffen Friederich von Ende ſich ſolcher 4000. Fl. als Lehen anzumaſſen gemeynet. Ob nun wohl in vorgedachter Vergleichung / unter anderen auch dieſes zu befinden / daß die / aus dem Lehn-Gut / Liſchwitz / herrührende 8000. Kauff-Gelder / biß ſo lange ſie wiederum in Lehen würcklich verwandelt / die Art und Natur eines Lehens behalten ſolle / er / Wolff Friederich / auch über ſolche Gelder die Lehen gemuthet; Dieweil aber dennoch dieſelbe Gelder vom Lehen-Herren ausdrücklichen zu Lehen niemahlen gemacht / noch in Lehen verwendet worden / N. m. i. der Beylagen / v. e. f. ſo mögen auch obgeregte 4000. Fl. vor Lehen nicht gehalten werden / ſondern es verbleiben dieſelbe als Erbe / euch / der leiblichen Mutter / billig; Ihr ſeyd aber gleichwohl mehrberührtem euren Sohne / Wolff Friederichen von Ende / ab intereſſe verbunden / und des verſtorbenen Wolff Georgens von Ende Zuſage nochmahls als Erbin zu halten / oder die 4000. Fl. baar über abzuſtatten und abzutreten ſchuldig / V. R. W.

XXXII.

XXXII.

Es hat zwar in denen Verſchreibungen etwas zu thun nicht aber zu geben die vereinbarte Straffe Platz.

UNter die Stipulationes und Obligationes dandi ac faciendi iſt eine arge difference; Denn bey dieſen kan eine Straffe geſetzet werden/ als zum Exempel/ wann es alſo/ wie man verſprochen/ nicht geſchehen wird/ man alsdann zur Straffe zehen gfl. zu geben auslobet/ §. Inſt. non ſolum res fin. d. t. weil dieſe Stipulationes etwas ungewiſſes in ſich begriffen/ wie hoch nehmlich ſolche Sache ſeyn werde/ darum zur Vermeydung des beſchwerlichen Beweißthums deſſelben Werths pfleget darinnen behandelt/ damit etwas geſchehe/ und eine Straffe geſchrieben werden/ daß/ wenn ſelbiges nicht geſchehen iſt/ unter den Nahmen der Straffe eine Stipulatio begangen werde/ h. l. n. l. in omnibus 6. cum l. fin. ff. de prætor. Stip. Weſenbec. in paratit. eod. num. 8. Carpzov. lib. 5. reſp. 11. n. 1. 2. & 3. & reſp. 106. num. 5. 6. 7. & 8. Schneidew. h. n. 7. Caſtrenſ. ad l. cum allegas. 15. num. 4. ibique Brunnemann. Anderſt aber verhält es ſich in denen Lehnungen und deren Schuldverſchreibungen/ denn umſonſt wird in denen/ dergleichen Straffe geſetzet/ und wird auch keine begangen/ obgleich in den angeſetzten termino das Geld oder andere gelehnte Sache nicht reſtituiret werde/ Weſenbec. in not. marg. ad Schneidew. h. tit. C. Afflict. deciſ. 135. pariſ. lib. 1. Conſ. 34. Benevenut. Stracha de adject. p. 2. num. 42. & 43. Die Urſache der Unterſcheid iſt/ weil in denen Verſprechungen eines facti die Ungewißheit den Verheiß ſo wohl des facti ſelbſten/ als das Intereſſe der geſetzten Straffe erfordert/ l. quatenus 24. de R. J. L. ubi autem 75. §. qui id ff. de V. O. Welche Urſache in denen Lehnungen und anderen Schuld-Obligationen aufhöret/ in welchen die verſprochene Sache allezeit gewiß ſeyn kan/ daß alſo überflüßig ſeyn würde/ die Verſprechung unter einer Straffe beyzufügen/ ja es würde dieſerwegen eine wucherliche Boßheit committiret/ wenn nebſt dem Intereſſe oder Zinſen/ welche dem Debitori gehören/ auch noch die verſprochene Geld-Straffe auszuzahlen zugelaſſen wäre/ Weſenbec. d. l. Hahn. ad Weſenbec. in paratit. ff. de Nautic. fan. num. 3. pag. 67. in part. 2. Carpzov. d. reſp. 11. num. 8. & ſeq. & in Aſylo Debit. cap. 1. num. 383. Georg. Frantzk. p. 2. reſol. 10. num. 9. So gar/ weil nach den geiſtlichen Rechte die Zinſen gar nicht gebühren/ wo nicht das warhafftige Intereſſe probiret werde/ ſchlieſſen dar-

daraus die Doctores, daß præſumiret werde/ daß die der gelehnten Summe beygeſetzte Straffe zum Betrug der Zinſen zugeleget ſey/ Benevenut. Stractra d. Tract. de adject. p. 2. num. 59. Afflict. d. deciſ. 135. num. 2. Maſcard. d. prob. Concluſ. 1172. num. 16. Theſaur. deciſ. 98. num. 4. Gutierez. de juram. confirm. p. 1. cap. 26. num. 10. Caſtrenſ. ad l. cum allegas 15. C. de Uſur. Dannenhero dergleichen pœnalis conventio im Churfürſtlichen Sächſiſchen Turgauiſchen Ausſchreiben de Anno 1583. Rubr. von Wucher und wucherlichen Contracten/ §. desgleichen/ daß man um ein klar Verſäumniß der Zeit/ ſo zur Bezahlung beſtimmet/ eine gewiſſe Geld-Straffe anſetzet/ ꝛc. & §. ſetzen/ ordnen und wollen/ ꝛc. als wucherlich und nichtig erkläret/ wie alſo auch Scabini Lipſienſes Menſe Decembri 1637. ad Conſultationem Michael Lübachs zu Leipzig geſprochen haben: Habt ihr im nächſtvergangenen Auguſto einem Prager Juden vor 20. Thaler Haber/ und 5. Thaler Gewürtz folgen laſſen/ und ihm das Geld biß auf folgenden Michaelis Marckt geſtündet/ welcher euch ſodann bemeldte 25. Thlr. zu bezahlen/ bey ſeinem Eyde ſich verſchrieben/ auch ferner verpflichtet/ im Fall ſolches nicht geſchehe/ 100. Thlr. dafür zu legen/ und mit keiner Exception ſich dawider zu ſchützen. Ob nun wohl der Jude auf beſtimmte Zeit mit der Zahlung ſich nicht eingeſtellet/ ſo ſeyd ihr doch die 100. Thlr. von ihme zu forderen nicht befugt/ ſondern laſſet euch an den 25. Thalern und Intereſſe davon billig begnügen.

XXXIII.

Wenn zwey oder mehr zugleich ſchuldig ſind/ gebühret ihnen das Beneficium Diviſionis.

Es können nicht allein einer ſondern auch zwey oder mehr ſich zuſammen zu Schuldener conſtituiren/ ſondern auch andere ihnen ſich verbindlich machen/ und werden dieſe in denen Rechten genant Rei promittendi, pr. h. & l. 1. ff. de duob. Reis conſtit. Matth. Weſenbec. in paratit. ff. eod. num. 1. & 5. es werden aber die correi debendi nicht anderſt conſtituiret/ es ſey dann ſolches ſo abgeredet/ und in der Verſchreibung enthalten/ l. 11. §. 1. l. 3. in fin. d. t. als wenn in der Obligation dieſe Worte begriffen: IN SOLIDUM ſämmtlich und ſonderlich/ Wehner. pract. obſ. verb. ſämmtlich und ſonders/ num. 10. aut. einer für alle und alle für einen/ Beſold. in theſaur. pract. verb. ſammt und ſonderlich/ Hahn. ad Weſenbec. in paratit. ff. h. t. num. 5. §. diverſum eſt ſi conjun-

ctim. pag. 650. in part. 2. Joh. Schneidew. h. ad princ. num. 3. & 12. der Effectus dieſer Verbindung beſtehet hierinnen / daß einem jedweden von den Reis Stipulandi das gantze Verſprechen zu fordern zuſtehe / und die anderen correi ſolches nicht nachmahl forderen können / §. 1. h. & l. 2. ff. eod. Schneidew. ad d. §. 1. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 3 Ant. Perez. C. de duobus reis ſtipul. num. 4. denn obgleich viele obligationes ſeyn in Anſehung der Forderungen und Perſohnen / l. eandem §. fin. ff. de 2. reis Stipul. weilen aber allen nur ein Ding verſchrieben iſt / ſo wird auch / wenn daſſelbe einmahl erfolget / die Obligation zugleich verloſchen / zumahlen ein Ding nicht mehr als einmahl kan ausgefolget werden / §. ſic. itaque 14. Inſt. de action. l. ex eadem 13. §. penult. ff. de Except. rei jud. l. 3. §. ex pluribus de acquir. poſſeſſ. Weſenbec. d. num. 5. ff. h. t. Was nun anlanget die Rei promittendi, ſo ſeynd zwar dieſelbe ſammt und ſonders für dasjenige einzuſtehen gehalten / es können aber dieſelbe mit der Exceptions Diviſionis, wenn derſelben mit klaren Worten nicht renunciiret worden iſt / ſich ſchützen / immaſſen nicht einer ſondern alle belanget werden müſſen / damit alſo die Sache zugleich und gemeinſchaſtlicker Weiſe examiniret / und nachgehends die actio und obligatio unter ihnen zertheilet werde / wie dann auch heutiges Tages ein jeder / nicht weiter als was ſeinen Strang betrifft / belanget und executiret werden kan / Nov. 99. cap. 1. auth. hoc ita C. de duobi reis, Joh. Schneidew. d. l. n. 3. & 4. Giphan. ad l. 2. eod. Hahn. ad Weſenbec. d. num. 5. verſ. ſed. hæc noviſſimo jure pag. 651. in p. 2. welches die allgemeine der Rechtsgelehrten Meynung iſt / Weſenbec. h. n. 7. Zanger. de Except. p. 3. cap. 19. num. 11. Coler. de Proceſſ. Execut. pag. 1. cap. 10. num. 410. Carpzov. p. 2. Conſt. 17. def. 13. num. 9. wenn nur dieſe Exceptio Diviſionis vor dem Reo in judicio opponiret wird / ſonſten würde er in Solidum condemniret wären / denn die actio und obligatio iſt keine Zertheilung nach den Rechten / ſondern wird zertheilet durch Einwendung der Exception, Ronchegall. in l. 2. n. 13. & l. 13. §. ubi duo num. 40. ff. ne duob. reis Gail. lib. 2. Obſ. 27. n. 5. Rittersh. in Nov. pag. 3. cap. 6. n. 11. und dieſe Exception können die Debitores nicht allein in währendem Proceſs, ſondern auch in der Execution obmoviren / wenn nur die übrigen zu bezahlen haben / L. fidejuſſor C. de fide juſſ. Alex. vol. 2. Conſ. 7. n. 10. Gail. lib. 2. Obſ. 14. n. 5. Carpz. lib. 6. reſp. 64. n. 18. Ant. Perez. C. de duob. reis Stipul. n. 16. wie ſolches mit dem in folgenden Rechts-Spruche verhandenen ad hunc caſum auch mit gehörigen præjudicio beſtätiget wird.

XXXIV.

Ein Correus Debendi, welcher die gantze Schuld bezahlet/ kan ohne eintzige geſchehene Ceſſion von ſeinem Correo dasjenige / was er über ſeine quote bezahlet/ wieder forderen.

DUrch was für eine Action oder Klage einem Correo Debendi oder promittendo, welcher die gantze Schuld bezahlet/ und dadurch alle correos befreyet/geholffen werden könne/ auf daß er dasjenige/ſo er über ſeine quote abgeführet/von ſelbigen wieder foderen könne/ davon iſt bey denen Dd. nichts zu finden/ Hahn. ad Weſenbec. in paratit. ff. de duob. reis, und traun nach der rigeur der Richter iſt dieſe Meynung an allerwahreſten/Faber lib. 11. Conject. cap. 6. & ſeq. daß demjenigen/ der da gezahlet hat/ eine actio wider den Correum zuſtehe/ uti aſſerit. Petr. Heig. p. 1. qu. 37. num. 11. daß aber der Imperator in l. 2. C. de duob. reis demjenigen/ſo die gantze Forderung gezahlet/ die Macht giebet/ von dem Correo den übrigen Antheil wieder zu fordern/ſolches geſchiehet aus bloſſer æquität und Billigkeit/ zumahlen nach geſchehener ſolution des gantzen Debiti, von einem der Correorum præſumiret wird/daß das Geld auf den anderen zurück gekommen ſey; daß alſo daſſelbe hinwieder gegeben werde/ die Billigkeit mit ſich bringet/ per text. in l. ſi & me 32. ff. de reb. Cred. aus bloſſer æquität dann geben die interpretes juris allhier actionem utilem & ſubſidiariam atque officii Judicis Implorationem, Heig. de qu. 37. num. 11. Matth. Coler. de proceſſ. Execut. p. 1. cap. 10. num. 422. Carpz. p. 2. concl. 17. def. 14. num. 9. & ſeq. def. 15. num. 6. & 7. Ob gleich vom Creditore, wem bezahlet worden iſt/ keine Ceſſio ſeiner action und gehabten Forderung auf den Bezahler/welche ſonſten an denen Bürgen nothwendig iſt/geſchehen/Carpzov. d. def. 15. num. 8. & ſeq. & lib. 5. reſp. 91. num. 15. welche actio Molinæus ad d. l. 2. & Hahn. ad Weſenbec. h. t. num. 7. §. qui tamen Solidum &c. pag. 653. in p. 2. Condictio ex l. 32. ff. de reb. cred. nennen/Bachov. ad Weſenbec. h. t. n. 7. Anton. Theſaur. deciſ. 191. ſurd. deciſ. 308. Gomez. d. cap. 12. num. 3. Brunnemann. d. l. und rühret ſolches aus der natürlichen Billigkeit/ weil dasjenige/was auf einen anderen gekommen/ mir von denſelben für welchen es mit bezahlet/ hinwieder gegeben werden müſſe/ billig und recht iſt/ Hahn. d. l. ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Novembri, 1625. in Cauſa Melchior Gablers/ zu Neuſing: Habt ihr euch nebſt Martin

Neumannen/ gegen eueren Nachbahren / auf eine gewiſſe Summa Geldes in Solitum verſchrieben. Ob euch nun wohl als einem Correo debendi das Beneficium Diviſionis weil nicht zu befinden / daß ihr demſelben gebührlichen renunciiret / zu Rechte zugeſtanden / und ihr dannenhero mehr nicht / als eüeren Antheil zu zahlen verpflichtet geweſen: Da ihr aber dennoch dem Gläubiger die gantze und vollſtändige Summa allein vor euch ausgezahlet hättet / ꝛc. So wäret ihr die Helffte ſolches Geldes unangeſehen euch der Gläubiger ſeine action und Forderung nicht cediret / von euerem Correo hinwiederum zu foderen wohl berechtiget / V. R. W.

XXXV.

Eines Weibes kriegiſcher Vormund machet dieſelbe nicht verbindlich / es ſey dann / daß ſie den Actum ſelbſt ratificiret.

WAnn einem jeden etwas / das ein ander thun ſoll / verſpricht / ſo gilt regulariter ſolches nicht / wann nehmlich die Worte directe und ausdrücklich in perſonam tertii extranei gerichtet ſind / ſo gar / daß weder der Promiſſor, es ſey dann / daß er verſpricht es dahin zu bringen / (dergleiche obligatoria promiſſio aus der Kauff-Leute Wechſel-Briefen entſtehet / H. Piſtor. Obſ. 176. n. 7. & ſeqq. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 394.) noch der tertius, als mit welchen nichts gehandelt worden / deswegen einſtehen darff / und iſt die Urſach deſſen ſecundum JCtum in l. inter Stipulantem 82. princ. de V.O. † Nehmlich / weil zu dergleichen Stipulation und Zuſage erfordert wird / daß ſolch negotium unter den Contrahenten ſelbſt / verſtehe ſo wohl Stipulantem als Promittentem ausgemachet werde / Schneidew. ad §. Si quis alium 3. Inſtit. de Verb. Oblig. † Denn alle Obligationes müſſen von unſer eigen / und nicht von eines andern Perſohn ihren Anfang nehmen / l. quæcunque 11. ff. de Obligat. & action. Joh. Harprecht ad ſupra cit. §. 3. Inſtit. num. 1.

Ita reſponderut Scabini Lipſienſ. Menſ. Jul. Anno 1662. ad conſultationem H. H. M. Grafens zu S. Als eure Gräfl. Gnad. uns gehaltene Privat-Acten und abgehandelte Ehe-Pacten / b. 3. unterſchiedliche Fragen zu geſchehen / und ſich / ꝛc. d. ſ. w. haben vor wenig Jahren / zwey Er. Gr. Gn. Baaſen und Fräulein von Stollberg / ſo Er. Gn. im dritten Grad ungleicher Linien mit Blut-Freundſchafft verwandt / ſich verehliget / und die älteſte Er. Gr. Gn. Hrn. Brudern / Heinrich Ernſten / Grafen zu Stollberg /

berg/die jüngſte aber Fürſt Lebrechten/zu Anhalt-Plötzke/geheyrathet/darüber gewiſſe Pacta dotalia aufgerichtet/und von eurer Gräfl. Gnaden/beneben dero Herrn Brudern/darinnen einer jeden 4000. Gfl. pro dote dergeſtalt geſprochen/und ſolche quantum von dero geſammten Unterthanen einzubringen/zugeſaget; Worauf auch/auf beſchehenes Andeuten/Graf Henrich Ernſts Unterthanen ihren Antheil abgeführet/Er. Gr. Gn. Unterthanen aber haben ſich deſſen geweigert/und daß der Fräulein Herr Vater/auſſer der geſammten Hand/an der Stollbergiſchen Graffſchafft kein Recht gehabt/ſie hätten auch ſolche Steuren niemahls gewilliget/und wären in poſſeſſione libertatis, vorgeſchützet/hätten auch vom Chur- und Fürſtlichen Sächſiſchen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig deswegen Inhibition ausgebracht. Wie nun Er. Gr. Gn. zu dem zu Abführung des zugeſagten Heyraths-Guts verſprochenen Mittel nicht gelangen können/wollen Er. Gr. Gn. Baaſen daſſelbe/krafft des aufgerichteten Inſtruments/von den Proper-Gütern bezahlet wiſſen. Ob ſie nun wohl vornehmlich des aufgerichtete Pactum, und Er. Gr. Gn. darinnen exprimirtes Verſprechen urgiren; Dieweil ſie aber dennoch ein mehrers nicht zugeſaget/als daß ſie verſprochen/daß zum Heyraths-Gute 4000. Gfl. durch eine Collecte von Er. Gr. Gn. Unterthanen/dem alten Herkommen gemäß/eingebracht und erhoben werden mögen und ſollen/das alte Herkommen aber/darauf ſich bezogen/nicht eingeräumet/noch der deswegen zwiſchen den Herrn Grafen von Stollberg in vorigen Zeiten aufgerichtete Vertrag/weil er mit Vorbewuſt und Einwilligung der Unterthanen nicht gemacht/agnoſcirt werden will/daß aber Er. Gr. Gn. disfalls in Perſohn hafften wollen/in den Ehe-Pacten nicht zu befinden. N. m. i. d. Beylagen und Er. Gr. Gn. fragen/ſo mögen ſie ernannte 4000. Gfl. verheiſchenes Ehe-Geld vor ſich und aus ihrem Vermögen abzurichten nicht gedrungen werden/hat auch Actio perſonalis wider ſie nicht ſtatt; Es werden aber Er. Gr. Gn. Baaſen aus dero Herrn Vatern Gütern/nach Abzug der darinnen hafftenden Schulden/auf Erkäntniß und Moderation des Lehn-Herrn/der Ausſteuer halber billig abgefunden/V. R. W.

†Aus dieſen machen wir nun dieſen Schluß/daß ein Weibes-kriegiſcher Vormund in ihrem Nahmen kräfftiglich nichts ausrichte/noch contrahire/im Fall ſie ſelbſt nicht gegenwärtig iſt/und darinne conſentire. Denn wann eine Frau contrahiret/ſo wird nicht ſo wohl auf ihres Curatoris, als auf ihre eigene Perſohn/ſo den Contract machet/geſehen/in welchen Contract der Curator nur ſeinen Rath und Willen/wegen der weiblichen Schwachheit/geben darff/Land-Recht/lib. 1. art. 44. Zobell. p. 2.

Differ. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 15. def. 38. num. 2. & ſeq. & deciſ. 92. num. 1. & 2. Welches denn in ſo weit wahr iſt/ daß auch des Curatoris Conſens/ falls er nicht in ipſo actu, ſondern allererſt einige Zeit hernach dar⸗zu kommen/ nichts wircket/ Dan. Moller. ad d. Conſt. Elector. 15. num. 34. Mynſing. cent. 2. Obſ. 34. num. 2. & 3. Matth. Berlich. p. 2. Concluſ. 17. num. 102.

† Jedoch hat dieſes alles in ſoweit ſtatt/ es wäre dann/ daß ein Weib in dem von ihrem Curatore aufgerichteten Contract ex poſt facto entweder ausdrücklich willigte/ oder auch ſtillſchweigend denſelben ratificirte/ Dn. Carpzov. deciſ. 92. num. fin. Matth. Berlich. dec. 148. n. 17. & ſeq. Hartm. Piſt. Obſ. 155. n. 5. & ſeq.

Ita Scabini Jenenſes Menſe Nov. Anno 1623. ad requiſitionem Simon Reinhards/ J. U. D. & Cóm Palat. Cæſar. zu Weiſſenfels: P. P. Wann gleich eures Weibes kriegiſcher Vormund/ ohne Beyſeyn und Vor⸗bewuſt euer Hauß⸗Frauen beygefügte Vergleichung aufgerichtet; Dennoch weil gedachter kriegiſcher Vormund hernach eurem Weibe durch euch/ als ihrem Ehe⸗Manne/ ſolches anmeldten laſſen/ und ihren Conſens darüber er⸗fodert/ euer Weib auch damit zufrieden geweſen/ und ſolche Vergleichung dahero approbirt/ gut geheiſſen und angenommen/ indem ſie auf ſolche Ver⸗gleichung etlich Geld von ihrer Stieffmutter durch euch/ als ihren Ehe⸗Mann/ empfangen laſſen/ und neben euch quittiret/ ſo iſt eures Anführens und Ein⸗wendens ungeacht die getroffene Transaction und Vergleichung zu Rechte kräfftig und gültig/ V. R. W.

Itemque Facultas Wittenbergenſis Menſe Decembr. Anno 1623. ad Conſultationem Ejusdem reſpondit. P. P. Ob nun wohl euer Weib bey der Vergleichung perſöhnlich nicht geweſen/ ſondern der kriegiſche Vormund/ ehe er ſich mit ihr davon unterredet/ ſolche vor ſich alleine getroffen. Dennoch aber und dieweil euer Weib ſolche Vergleichung unterſchrieben/ etlich Geld von ihrer Stieffmutter/ durch euch/ als ih⸗ren Ehe⸗Mann/ darauf empfangen laſſen/ und neben euch quittiret/ auch ein Blanquet zu Verzicht und Auflaſſung des Hauſes von ſich geſtel⸗let; So mag auch nunmehr dieſelbe vor unkräfftig nicht gehalten werden/ V. R. W.

Similiter Scabini Lipſienſ. in ead. cauſa, Anno & Menſe. Hat euer Ehe⸗Frau/ Curator wegen derſelben eine Vergleichung und Transa⸗ction aufgerichtet; Ob nun wohl damahls gedachtes euer Ehe⸗Weib nicht dabey geweſen/ noch ihren Conſens und Vollwort darzu gegeben/ dannen⸗hero ſelbige Vergleichung vor null und nichtig gehalten werden will; Die⸗

weil

weil aber dennoch hernach bemeldtes euer Ehe-Weib mit ſelbiger Transaction nicht allein zufrieden geweſen / dieſelbe unterſchrieben / und alſo ratificiret / ſondern auch Innhalts ſolches / etliches Geld von ihrer Stieffmutter / durch euch / als ihren Ehe-Mann / empfangen laſſen / und nebens euch darüber quittiret / auch ein Blanquet zur Verzicht- und Auflaſſung des Hauſes von ſich geſtellet / ꝛc. So verbleibets dabey billig / und es mag mehrgedachte Transaction vor null und nichtig keines weges gehalten werden / V. R. W.

XXXVI.

Die Mutter kan ſich auf ihre Kinder nichts ſtipuliren und verſprechen laſſen.

Der Imperator ſaget in den §. ſi quis alii 4 Inſt. de in util. ſtipulat. daß eine ſtipulation ſo einem anderen geſchehen / gantz und gar ungültig ſey / das iſt / daß wenn jemanden anderſt als dem Stipulati, etwas ſollgegeben werden. E. G. Wilſt du verſprechen / daß dem Titio 100. Thlr. gegeben werden ſollen / ꝛc. Joh. Schneid. h. n. 1. & ſeq. Joh. Harprecht. h. n. 2. Die Urſache dieſer Aſſertion oder Regul wird gezeiget von dem Ulpiano in l. ſtipulatio iſta 38. §. alteri 17. ff. de V. O. und von dem Käyſer Juſtiniano in §. alteri 18. qu. h. t. weil nehmlich die ſtipulationes darzu erfunden ſeyn / daß ein jeder erlange was ihm ſelbſt betrifft / übrigens was einem anderen gegeben werde / gehet der ſtipulatio nichtes an / uud kan dasjenige / was juris Civilis iſt / als da iſt Obligatio, ex ſtipulatione einem anderen nicht acquiriret werden / l. ea quæ Civiliter 53. ff. de acquir. rer. Dn. Carpzov. deciſ. 252. num. 12. & ſeq. und es ſcheinet / daß in jure Canonico gleichfalls in Ermangelung desjenigen Textus nicht anderſt zu ſtatuiren ſey / wohin incliniret / Gloſſ. in Can. quoties cordis oculus 8. ſuper verb. & per te cauſ. 1. q. 7. Covarruv. in C. quamvis de pact. lib. 6. p. 2. §. 4. num. 2. & 9. cum aliis, zumahlen kein Unterſcheid unter dieſes / und das jus Civile zu machen / es ſey dann ſolcher ausdrücklich geſetzet worden / c. 1. de nov. op. nunt. Heig. h. num. 4. Joh. Harprecht. h. n. 4. panorm. in cap. ſi cautio 14. col. 3. de fid. inſtrum. Emanuel Suarez in addit. ad Gomez. tom. 2. var. reſol. jur. civ. cap. 15, num. 18. Matth. Stephan. cent. 3. qu. 42. Dieſe Regul aber kan nicht auf den Sohn gezogen werden / welchem der Vater etwas verſprechen laſſen kan / h. text. n. wobey dieſe Urſache geſetzet wird / daß die Stimme des Sohns und die Stimm des Vaters / das iſt der Vater und Sohn für eine und eben ſelbige Perſohn / ausgenommen

men der Natur nach / gehalten werden / l. ult. ibique Brunnemann. C. de impub. & al. ſupſtit. Giphan. h. in fine Bachov. ad Treutler. vol. 2. diſp. 27. th. 2. lit. D. pag. 818. & ſeq. Was übrigens allhie vom S ohne geſaget wird / iſt von ſolchen zu verſtehen / welcher annoch unter der väterlichen Gewalt ſtehet / denn wenn der Vater einem Sohn / ſo von ſeiner Hand freygelaſſen / etwas verſprechen läſt / iſt ſolche ſtipulatio umſonſt / indem der freygelaſſene Sohn für ein frem̃der geachtet wird / l. ſi genero 26. ibique Gothofred. Brunnemann. & Dd. C. de jur. dot. Johann. Harprecht. d. l. n. 10. worob dann folget / daß auch nicht die Mutter ihren Kinderen was ſtipuliren oder verſprechen laſſen könne / als welche ſie nicht unter ihrer Gewalt hat / §. fœminæ 10. Inſt. de adopt. §. cæteri 3. Inſt. de hæred. qual. & differ. & nulla 13. ff. de ſuis & legitimis Carpzov. p. 2. conſtit. 33. def. 26. num. 10. & ſeq. Wie in dergleichen caſu Scabini Lipſienſes Menſe Julio 1634. ad requiſitionem Annen Stülperinn / zu Lützen / alſo geſprochen: Als ihr uns Copien einer Ubergabe unter den Lebendigen aufgerichtet / b. e ſ. z. v. e. r. d. ſ. w. Habet ihr mit eurem Ehe-Manne vor Notarien und Zeugen eine Donationem remuneratoriam aufgerichtet / und ihm die Helffte euerer Gerade geſchencket / wogegen er euch hinwiederum 100. Thlr. verehret / worauf ihr nachmahls eine Tochter mit ihm gezeuget / ſo aber bald wiederum Todes verfahren. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken ſtehet / daß hierdurch berührte Donatio wiederum erloſchen / zumahl / weil ihr von gedachten eueren Ehe-Manne bey der Donation bittlichen erhalten / daß ufm Fall ihr Töchter erzeigen würdet / er die geſchenckte Gerade denenſelben wieder verehren wolte; Dieweil aber dennoch / nach bewehrtem Schluß der Rechts-Gelehrten dergleichen Donationes remuneratoriæ, per ſupervenientiam liberorum nicht revociret werden mögen / ihr auch euren künfftigen Töchtern in Rechten nicht ſtipuliren können / dahero berührter euer Ehe-Mann / durch die beſchehene Zuſage ihr der Tochter beſtändiger Weiſe nicht obligirt worden / bevoraus / weil dieſelbe ſolche promiſſion niemahlen gebührlich acceptiret / weniger die Gerade würcklich erlanget / ſondern darüber Todes verfahren / N. m. i. d. überſchickten Copey v. e. ſ. So verbleibt es auch bey der euerem Ehe-Manne einmahl gethanen Ubergabe der halben Gerade nochmahls billig / und ihr ſeyd euch derſelben beſtändiger Weiſe wiederum anzumaſſen nicht befugt / V. R. W.

XXXVII.

Aus der einem anderen geſchehenen Stipulation wird dem Tertio keine actio acquiriret / ſondern dem Stipulatori wegen ſeines intereſſe.

IM vorigen Recht-Spruch iſt geſaget / daß die einem andern geſchehene ſtipulation nicht beſtehe / welches in ſoweit wahr iſt / daß keine naturalis obligatio davon herrühre / weil dieſe ohne Conſens nicht ſeyn kan / L. 1. §. Conventionis 3. verſ. adeo autem ff. de pact. mithin nicht bewuſt iſt / daß mit demjenigen / worauf die ſtipulatio conferiret worden / (welche in jure Adjectus genannt wird / Benevenut. Stracha Tract. de adjecto §. quid ſit adjectus num. 31. pag. 501.) der promiſſor tractiret habe / da er nehmlich nicht das geringſte mit ihme gehandelt / dahero auch ohne allen Zweifel dem adjecto gar nicht verpflichtet werden kan / Johann. Harprecht. h. n. 3. & ſeq. welche aſſertio aber auf zweyerley Weiſe fürnehmlich limitiret wird: Erſtlich wenn der ſtipulationi facti eine Straffe angehänget iſt / §. 18. & 20. Inſt. de inutil. ſtip. Zweytens hat ſolches ſeinen Abfall in §. ſed & ſi quis Inſt. d. t. wenn nehmlich dem ſtipulanti daran gelegen / daß die ſtipulatio vollenzogen werde / per L. ſtipulatio 38. §. ſi ſtipuler. 20. ff. de V. O. die Urſach iſt / weil ſolchergeſtalt der ſtipulator nicht einem andern / ſondern ſich ſelbſt / die obligation oder action ſeines Intereſſe halber acquiriret / L. liber homo 118. §. fin. ff. de V. O. Bachov. ad Treutler. vol. 2. Diſp. 27. th. 2. lit. F. pag. 829. Carpzov. p. 2. Conſt. 18. def. 23. num. 6. & Conſt. 30. def. 26. per tot. welches auch ſtatt hat / wenn gleich das intereſſe nachgehends erſt ſeinen Anfang nimmt / Vasqu. lib. 3. controv. 58. num. 31. Hilliger ad Donell. lib. 12. cap. 18. Es wird aber allhier durch das Wort intereſt verſtanden dasjenige / welches Geld-Sachen anbelanget / das iſt / welches mir ermangelt / und gleichwohl lucriren können / per L. ſi commiſſa 13. ff. rem ratam haberi, dasjenige aber / welches lucriret wird / iſt daſſelbe / welches in unſer Vermögen und Habſeligkeit verwandt wird / Joh. Harprecht. ad Inſt. d. l. num. 13. Es geſchiehet aber ſolches auf zweyerley Weiſe / einsmahl / wenn derjenige / welchen wir ſtipuliren laſſen / verpflichtet iſt / daſſelbige Ding wieder zu geben / welches hierinnen ſeinen Fortgang hat / wann jemand auf ſeinen Gevollmächtigten ſtipuliret hat / §. 19. Inſt d. l. Zum andernmahl geſchiehet ſolches bey einem Vormunde / ſo ſeinem Pupillen was zuſ gen laſſen / und bey einem Schuldner / welcher ſeinem Creditori was verſprechen laſſen / §. 19. Inſt. d. l. Andere

Exempel mehr ſeynd zu finden / in L. ſtipulatio iſta 38. §. ſi ſtipuler. 20. & ſeq. de V. O. Nun kan zwar in dieſer ſtipulatione die Bezahlung auf den adjectum conferiret werden / alſo / daß demſelben / auch wider Willen des ſtipulatoris, die res ſtipulata gezahlet werden könne / §. ſi quis 4. Inſt. h. Der adjectus aber hat wider den promiſſorem keine action, indem die obligatio nicht dieſem / ſondern dem ſtipulanti acquiriret wird / d. §. 4. Accurſ. h. n. 19. Carpzov. p. 2. conſt. 33. def. 27. num. 2. & 3. Hilliger. in Donell. lib. 12. cap. 18. lit. A. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes in cauſa Hanſen Engelhardts / zu Colditz / Menſe Majo, Anno 1626. Hat Mevius euch verſprochen und zugeſaget / euertwegen dem Sempronio 100. Reichs-Thaler zu zahlen / und dadurch euer Brief und Siegel wieder zu löſen / welches er aber nicht gethan / ꝛc. So iſt ſolche des Mevii euch gethane Zuſage zu Rechte ſo ferne verbindlich / daß ihr ihn zu Erfüllung derſelbigen zu belangen wohl befugt / der Sempronius aber hat dannenhero wider ihn keine Klage und Zuſprache / V. R. W.

XXXVIII.

Ein wahnſinniger Menſch / ſo wegen begangener Miſſethat mit der Todes-Straffe (*) verſchonet worden / muß von den nächſten Agnaten / oder von der Obrigkeit fleißig verwahret / und mit nothdürfftige Alimenta verſehen werden.

Es wird ein wahnſinniger Menſch einer verbrochenen Ubelthat wegen mit aller und jeden Straffe verſchonet / per l. infans π. ad L. Cornel. de Sicar. l. Apud Ariſtonem. 61. ff. de Admin. & peric. tutor. † Weil in den Delictis nicht auf den Ausgang / ſondern auf den Willen und Vorſatz geſehen wird / l. 1. §. 3. l. 7. l. 14. ff. ad L. Cornel. de Sicar. wel-

(*) *Nota* (1.) *Si quis ante furorem crimen admiſerit, ob furorem ſupervenientem pœnæ, quamvis extraordinariæ, ſubjici nequit. Anthon. Matthæi de Criminib, Proleg. cap. 2. num. 7. Part. 3. Qu. 145. Prax. Crimen.* (2.) *Obligatur tamen furioſus in tantum, in quantum ſcilicet conſenſus ejus aut factum non requiritur, ſed ex ipſa re naſcitur obligatio, L. 46. π. de Obl. & Act. L. 10. cum L. ſeq. de n. o. n. L. 2. C. de Curat. Furioſor.*

welchem Vorſatz ein Furioſus und Wahnſinniger nicht hat/ ſondern man hält denſelben für ſo einen/ als der nicht vorhanden/ und von dem man nichts weiß/ ja gar für einen todten Menſchen/ l. 2. §. Furioſus ff. de Procurat. l. Ubi non voce, 124. §. 1. ff. de R. J. † Auch verſtehet derſelbe nicht/ was er thue oder vorhabe / §. Furioſus 8. Inſtit. de Inutil. Stipulat. Jul. Clar. in Pract. §. ult. quæſt. 69. num. 7. A. Gail. 2. Obſ. 110. num. 20. Joh. Schneidew. ad cit. §. 8. num. 1. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 3. quæſt. 145. n. 13. & ſeqq. nec non deciſ. 95. n. 15. weil es demſelben am rechten Verſtande gebricht / Henric. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. ff. de Pact. n. 5. Dn. Sam. Strykius in Cautel. contract. Sect. 1. cap. 2. §. 7.

Es wird aber allhier ein ſolcher Furioſus verſtanden/ der ſeiner Sinnen ſtets beraubet iſt/ denn ſonſten es mit denen weit anders ſich verhält/ die zuweilen noch zu ſich ſelbſt kommen/ als welche tempore intermiſſionis, oder da ſie ihren völligen Verſtand haben/ alle und jede Handlungen und Contracte recht celebriren/ l. 12. §. 2. l. 39. de Judic. l. pen. ibique Joh. Brunnemann. C. de Curat. furioſ. Hahn. de loc. A. Gomez. ad L. Tauri 14 num. 28. Dn. Sam. Strykius d. l. §. 9. und ſo man erweiſen kan/ daß der Delinquent zu der Zeit und Stunde / da die That begangen/ bey Vernunfft geweſen/ ſo wird er allerdings ſolch Verbrechens halber mit gehöriger Straffe beleget/ l. eum qui 22. ff. de Probat. l. 2. C. Eod. Jaſon. in l. Furioſum 9. C. Qui teſtam. fac. poſſ. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. d. quæſt. 145. num. 33. & ſeq. Nicol. Reuſner. lib. 1. deciſ. 17. num. 13. & 30. Ubi Scabinos Lipſienſes in tali caſu ita reſpondiſſe refert. Hat ein Weib/ ſo nicht Sinn-reich / in Abweſenheit ihres Ehe-Mannes/ ihre eigene Kinder mit einer Axt erſchlagen / und dem dritten eine Hand abgehauen. Da es nun eurem Berichte alſo bewandt/ daß gemeldtes Weib nicht ſtets ihrer Sinnen beraubet/ ſondern bißweilen zu ihr ſelbſt kommen / ſo gebühret euch mit Fleiß zu erkundigen / ob ſie auch zu der Zeit / da ſie ihre Kinder erwürget und beſchädiget / ihrer Sinnen beraubet geweſen/ und da ihr deſſen gewiß wäret / oder nochmahls gewiſſe Erfahrung bekämet/ ſo würde ſie von wegen der Wahnſinnigkeit/ damit ſie ohne das genugſam geplaget/ mit der Todes-Straffe billig verſchonet/ und deſto fleißiger verwahret/ damit ſie ſich oder andre nicht mehr beſchädigen möge; Da ihr aber befindet/ und deſſen gewiſſe Erfahrung hättet/ daß ſie zu der Zeit/ da ſie die Kinder erwürget / bey ihrer Vernunfft geweſen / und ſolches allein aus einem Widerwillen/ ſo ſie zu den Kindern getragen/ oder ſonſten aus einem böſen Vorſatze gethan / ſo möchten ſie in der Zeit / wann ſie bey ihr ſelbſten iſt / und eine

Zeitlang ihrer Vernunfft gebrauchen kan/ nach Gelegenheit disfalls/ mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet werden/ V. R. W.

† Allein ob nun gleich ein ſolcher Furioſus, der ſeiner Sinnen ſtets beraubet iſt/ wegen begangener Ubelthat nicht geſtraffet werden kan/ ſo muß er deswegen doch gantz und gar nicht loß und frey gelaſſen werden/ ſondern in Verwahrung/ und ſo es vonnöthen/ auch wohl in Hafften gehalten werden; Zwar nicht zur Straffe der begangenen Ubelthat/ ſondern damit er nicht etwas Schädliches an ihm ſelbſt oder an andere ausüben möge/ per text. in l. 14. ff. de Offic. Præſid. l. pen. §. 2. ff. ad L. Pompej. de Particit. Dn. Carpzov. d. quæſt. 145. num. 41. † Welches onus ſo wohl der Verwahrung als auch Veralimentirung denen nächſten Anverwandten/ wann ſie auch gleich der Erbſchafft renunciret/ zukommt/ und in Ermangelung derer/ fället es der Obrigkeit anheim/ d. l. 14. π. de Offic. Præſid. l. 12. cum ſeq. π. de Curat. furioſ. Joh. Petr. Suid. de Aliment. tit. 1. quæſt. 25. num. 26. & ſeq. Wie dann auch ſolches in den Churfürſtl. Sächſiſ. Landen/ wegen ausdrücklicher Verordnung in Orden. Provinc. de Anno 1543. & de Anno 1555. ſub. tit. **Was zu Ober- Nieder- und Erb-Gerichte gehöret.** verſ. **Unſinnige Leute durch die Freunde/ oder aus richterlichem Ammte verwahren laſſen/** ebenmäßig alſo obſerviret wird/ Dn. Carpz. lib. 4. Reſponſ. 61. n. 5. & ſeqq.

Ita reſpoderunt Scabini Lipſienſes, Menſe Januar. Anno 1640. ad requiſitionem Caſpari Gröbitzens/ zu Finſterwalde: Hat ein Bürger/ zu Torgau/ hiebevor einen erſchoſſen/ und weil ſolches von ihm aus Wahnwitzigkeit geſchehen/ iſt zu Recht erkandt worden/ daß er in Verwahrung und Hafften gehalten werden ſolle/ damit er hinführo andern kein Leid zufügen möge. Als nun dieſer Recht-Spruch exequiret/ hat ihn anfänglichen ſein Weib/ nachmahls ſeine Schweſter/ ſo gleichfalls zu Torgau gewohnet/ von ſeinen eigentlichen Gütern ernähret. Es iſt aber nunmehr bemeldte Schweſter auch Todes verfahren/ und weil gedachter Bürger auſſer dem Hauſe/ ſo anjetzo nicht verkauffet werden mag/ darauf auch noch Erb-Gelder hafften/ ferner nichts im Vermögen/ davon er ſich ernähren konte/ hat der Rath zu Torgau/ eurem Weibe/ ſo auch des Wahnwitzen Schweſter iſt/ ſo wohl dem andern Geſchwiſter-Kindern die Alimentation auferleget. Da es nun mit ihm alſo beſchaffen/ daß er noch zur Zeit ſeinen völligen und richtigen Verſtand nicht wiederum erlanget/ auch ſich ſonſten durch keine andere Mittel ſelbſten ernähren möchte/ rc. So wäre euer Ehe-Weib/ als ſeine Schweſter und nächſte Anverwandtin/ ihme die nothdürfftige Alimenta zu reichen ſchuldig/ und hätte ſich damit/ daß ſie nicht zu Torgau wohn-

hafftig/ ſeiner Erbſchafft auch ſich begeben wolte/ dawider nicht zu behelffen/ V. R. W.

XXXIX.

Ein Bürge/ welcher ſich für einen Minderjährigen oder Weibes-Perſohn/ ſo absque Curatore contrahiret haben/ bürglich einläſt/ macht ſich kräfftig verbindlich.

IN allen Obligationen/ ſie entſtehen aus bürgerlichen oder natürlichen Rechten/ können Bürgen beſtellet werden/ ſo gar/ daß auch für einem leibeigenen Knechte/ welcher denen natürlichen Rechten nach ſich nur verbindlich machet/ L. quod attinet 32. ff. de reg. jur. ſich jemand verbürgen kan/ §. in omnibus 1. Inſt. tit. de fidejuſſ. und derſelbe ſowohl dem Domino als einem extraneo der Bürgſchafft halber verpflichtet iſt/ L. 35. & L. 7. ff. de fidejuſſ. Anton. Perez. in C. eod. 11. In welchem Fall nun der Bürge für einem Debitore, obgleich nur denen natürlichen Rechten nach/ derſelbe ſich obligirt machet/ als zum Exempel für einen Unmündigen ohne des Tutoris autorität/ Dd. in L. pupillus 189. ff. de R. J. Valent. Franc. in Tr. de fidejuſſ. cap. 3. in pr. ſich einläſt/ ſo iſt er doch nach den Käſerlichen Rechten verbunden/ und kan der Bürgſchafft halber wohl belanget werden/ wenn ſchon wider den Principal-Debitorem keine actio ſtatt hat/ per L. 16. §. 3. L. 25. L. ubicunque 60. ff. de fidejuſſ. L. ſi pupillus 127. ff. de V. O. l. t. in fin. ff de Novat. Hilliger. in Donell. lib. 12. cap. 22. lit. P. Weſenbec. in paratit. ff. de fidejuſſ. num. 4. Hahn. ibid. num. 5. §. tamen poteſt efficacius pag. 657. in part. 2. Anton. Perez. in Cod. tit. de fidejuſſ. num. 11. und iſt dahero nicht zu ſchlieſſen/ daß der Bürge contra §. fidejuſſores 5. Inſt. h. & L. Græce 8. §. 7. L. hi, qui acceſſionis 34. ff. h. t. härter als der principalis Debitor verbunden/ ſondern nur allein die Verſchreibung eines Bürgens kräfftiger iſt/ Rittershuſ. §. in omnibus 1. Inſt. de fidejuſſ. pag. 455. Joh. Harprecht. h. num. 5. Schneidew. h. n. 3. Denn obgleich ein Fidejuſſor zu kein gröſſers und mehrers/ jedoch feſter und ſtärcker verbunden werden kan/ Vultej. Jurispr. Rom. lib. 1. cap. 39. num. 46. Hilliger in Donell. lib. 15. cap. 48. lit. J. Und hat er ſich ſolches zu imputiren/ indeme er ja von der eingelaſſenen Bürgſchafft hätte abſtehen können; Nachdem er nun/ für einen ſolchen/ der nur denen natürlichen Rechten nach verbunden iſt/ ſich eingelaſſen/ und wohl gewuſt oder wiſſen

ſollen / daß derjenige / nach den gemeinen Rechten nicht belanget werden könne / ſo wird præſumiret / daß er ſolches animo donandi gethan habe / L. 32. ff. de pact. Ant. Perez. d. num. 11. Dannenhero folget / obgleich die Verſchreibung einer Frauens-Perſohn nach dem Sächſiſchen Rechte / allwo dieſelbe einem Minori gleich geſchätzet wird / Hieron. Panzſchmann. p. 2. quæſt. 5. num. 16. & num. 87. Aut. Conſult. Saxon. p. 1. qu. 40. tom. 1. Dan. Möller. ad Conſt. Elector. 15. p. 2. num. 99. Zanger. de Except. p. 3. cap. 1. num 96. Anton. Rauchbar. quæſt. 32. num. 51. & ſeq. p. 1. & p. 2. quæſt. 22. num. 24. und ein Contract, ſo mit ihr ohne Curatore gemacht / gleich anfangs ipſo jure null und nichtig iſt / Coler. p. 1. deciſ. 67. n. 21. Zobel in addit. ad Gloſſ. German. Land-Recht / lib. 1. art. 46. num. 3. ungültig / und nicht beſtehet / Dan. Möller. ad Conſtit. Elector. 15. p. 2. num. 59. & ſeq. Ant. Hering. de fidejuſſ. cap. 10. num. 3. Dennoch aber / weil ſelbige naturaliter ſaltem obligiret wird / nehmlich aus dem dazu gegebene Conſens, welcher / ob er ſchon bloß / gleichwohl eine natürliche Verbindung verurſachet / L. Stichum 95. §. naturalis 4. ff. de ſolut. der für dieſelbe cavirende Bürge / wann ſie gleich keinen Curatorem dazu angenommen / kräfftigſt verbunden wird / Dan. Möller. ad Conſt. 15. num. 59. & ſeq. & Anton. Hering. d. cap. 10. num. 3. Carpzov. p. 2. Conſt. 15 def. 7. num. 1. & ſeq. Atque ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Junio, 1623. in cauſa Michael Hendels / zu Merckersdorff: Habt ihr euch für eures Nachbahrs Ehe-Weib / als ſie mit Johann Zänckern einen Hauß-Kauff geſchloſſen / gegen denſelben in Bürgſchafft eingelaſſen; Ob ſie nun wohl bey ſolcher Handlung keinen kriegiſchen Vormunden gehabt / und alſo für ihre Perſohn ſich beſtändiger Weiſe nicht verflichten können / ꝛc. So iſt doch deſſen ungeachtet / die von euch beſtellte Bürgſchafft zu Rechte kräfftig und beſtändig / und möget ihr dannenhero von Johann Zänckern wohl belanget werrden / V. R. W.

Von Bürgſchafften.

XL.

Eines Bürgen Erben (*) ſeynd verpflichtet / wann auch gleich in Bürgſchafft-Verſchreibung ihrer ausdrücklich nicht gedacht worden.

DAß nach Sachſen-Recht der Bürgen Erben nicht verpflichtet ſeyn / ſie haben denn ſelbſt ſich in Bürgſchafft mit eingelaſſen / ſolches will erhellen aus dem Artic. 6. lib. 1. Land-Recht. Allein es redet ſolcher Text nur von einen beſondern Caſu, nehmlich vom Diebſtahl / Rauben / oder auch davon / was im Spielen verlohren worden; Wie aus den Anfangs-Worten beſagten Articuli 6. cum Gloſſ. lat. ad text. latin. ibit. & ad text. German. ib. lit. A. gnugſam zu erſehen.

† Denn

(*) *In Foro Saxonico hæredes fidejuſſoris ultra vires hæreditarias non teneri, ſive inventarium confecerint, ſive non, docet Carpzov. p. 2. c. 20. def. 7. quamvis Jure Civili pro portionibus hæreditariis teneantur. l. 49. §. 1. π. de Fidejuſſorib. propter rationem l. 6. C. Famil. Erciſc. & l. 56. in fin. π. de Condit & Demonſtr. Obligatio tamen hoc ad hæredes fidejuſſoris non extenditur (α.) Si principalis obligatio ſit. ex delicto; hoc enim caſu non indiſtincte adverſus hæredem agi poteſt ipſius fidejuſſoris, ſed tamdiu, quoad vivit ipſe principalis delinquens, pro quo ſpoſpondit fidejuſſor. l. 10. §. 2. π. Si quis caut. in jud. ſiſt. cauſ. Eſt enim fidejuſſor. rei principalis loco l. 4. §. 1. π. de fidejuſſor. per mortem enim delinquentis delictum exſtinguitur. (β.) Si expreſſe fidejuſſioni inſertum, ne hæredes teneantur. (γ.) Si conſuetudine hoc introductum, ut hæredes defuncti fidejuſſoris non obligentur, prout te variorum locorum moribus teſtatur Carpzov. p. 2. c. 20. def. 4. (δ.) Si hæredes tacite ab obligatione ſint exemti, ut puta, ſi expreſſe ita convenerint contrahentes, ut ſi unus ex fidejuſſoribus mortuus fuerit, alius in ejus locum ſubſtituatur a debitore; quo quidem caſu licet ipſo jure conſeniri poſſint hæredes, ex mente tamen contrahentium exceptione pacti taciti eosdem exemptos eſſe, veriſſime ſtatuit Carpzov. dict. Conſt. 20. def. 5. ſiquidem hiſce conventionis verbis hoc agi videtur, ut tantum perſonæ ipſorum fidejuſſorum adſtringantur. Diſſentit. Bachov. ad Treutler. vol. 2, Diſp. 28. th. 5. lit. B.*

† Denn ein Erbe iſt nicht gehalten dasjenige zu zahlen / es wäre dann die Erbſchafft dadurch bereichert worden / oder er hätte es ſelbſt zu reſtituiren angelobet / Matth. Coler. part. 1. deciſ. 30. num. 5. Valentin. Franc. de Fidejuſſ. cap. 5. n. 72. † Auſſer dieſen Fällen wird auch auf Sächſiſchem Boden / das Käyſerliche-Recht obſerviret / welches ungezweiffelt dafür hält / daß eine Handelung von dieſen Bürgen die Erben allerdings verpflichte / per text. §. Fidejuſſor. 2. Inſt. de Fidejuſſorib. l. 4. §. ult. cum l. ſeq. π. Eod. aus dieſer General-ration. daß eine jede Obligation, welche aus einem Contract herkommt / auf die Erben transmittirt werde / l. ex Contracticus 49. π. de O. & A. l. hoc. Jure 152. §. ult. ff. de R. J. §. Non autem omnes 1. Inſt. de perpet. & tempor. Act. l. un. C. ut action. & ab hæred. & contr. hæred. incip. A. Perez. C. de Fidejuſſ. num. 13. † Und iſt dieſes insgemein ſo wohl bey den Stipulationibus dandi. als auch faciendi daß die Erben ſtillſchweigend darunter begriffen ſind / l. 13. C. de Contrah. Stipul. Val. Franc. de Fidejuſſ. cap. 5. num. 70. M. Piſt. Vol. 1. Conſil. 1. qu. 2. num. 30. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. n. 312. Beſold. Conſ. 35. n. 1. Gödd. de Stipul. c. 9. concl. 7. per tot. Gail. lib. 2. Obſerv. 2. n. 10. A. Perez. d. l. n. 13. Joh. Brunnemann. ad d. l. 13. C. de Contr. Stipulat. Joh. Joach. Schoepffer, in Synopſi ff. lib. 46. tit. 1. n. 23. † Und lieget nichts daran / ob in den aufgerichteten Inſtrument der Bürgſchafft-Verſchreibung der Erben gedacht worden oder nicht; John. Schneidew. ad ſupra cit. §. 2. n. 1. & ſeq. Valent. Franc. tract. de Fidejuſſ. c. 5. n. 63. & ſeq. A. Hering. de Fidejuſſ. cap. 20. §. 1. num. 21. Dn. Richter / Dec. 55. n. 12. & ſeq. Et. deciſ. 99. n. 28.

† Und damit auf Sächſichen Boden in dieſer Sache aller Zweiffel möchte benommen ſeyn / ſo hat Chur-Fürſt Auguſtus per Conſtitutionem 20. part. 1. ausdrücklich verordnet / daß eine Obligatio Fidejuſſoria ohne Unterſcheid auf die Erben komme / per verba: **Ob gleich der Erben in der Verſchreibung nicht gedacht / ꝛc.** Ubi Dan. Moller. n. 2. & Dn. Carpzov. def. 1. n. 7. & 8. † So gar / daß die Erben nichts deſtoweniger verpflichtet ſeynd / ob gleich der Bürge ſich per taxativam dictionem SOLUS, TANTUM, DUNTAXAT &c. verpflichtet hat / per text. in l. ſi neceſſarias. 8 §. de vendendo. 4. ff. de Pignor. act. l. ſtipulatio iſta 38. poſt. princ. π. de V. O. † Denn wann gleich eine Dictio taxativa alle adere perſonas extraneas ausſchlieſſet / ſo werden doch durch dieſelbe die Erben nicht excludiret / Nicol. Everhard. in Topic. in Loc. a nat. n. 5. A. Hering. de Fidejuſſor. cap. 20. §. 10. num. 54. Berlich. p. 2. Concl.

26. num. 19. Dn Carpzov. ad d. Conſt. 20. def. 2. num. 5. & ſeqq. Joh. Joach. Schoepffer d. l. n. 24.

Ita reſponſum eſt a Scabinis Lipſienſ. Menſe Auguſt. Anno. 1585. ad conſultationem Caroli Dittels zu Lauchſtedt. P. P. Ob nun gleich in der Bürgſchafft-Verſchreibung die Bürgen alleine ſich verpflichtet / und der Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / daſieder auch der eine Bürge mit Tode abgegangen; So iſt dennoch ſeine gethane Verpflichtung dadurch nicht erloſchen / ꝛc. Sondern es ſeynd ſeine Erben in Bürgſchafft die Zahlung nebenſt den andern Mit-Bürgen / zu ihrem halben Theil / nochmals zu leiſten ſchuldig / V. R. W.

XLI.

Die Exceptio Diviſionis kan von einem fidejuſſore, welche nicht nahmhafft und ausdrücklich dieſem beneficio renunciiret / wohl opponirt werden.

Obgleich mehrere zu einem Debito wegen ihrer eingelaſſenen Bürgſchafft ſich anheißig gemacht / ſo werden dennoch alle und jede in Solidum ſammt und ſonders / und nicht in gleiche Theile verbunden / alſo daß der Creditor von jeden / und von welchen er nur will / ſeine gantze Schuld fordern kan / §. Si plures Inſt. 4. tit. de fidejuſſ. l. non recte 3. l. reos 23. C. de fidejuſſ. Ant. Perez. C. de fidejuſſ. n. 21. weilen ſie zuſammen correi promittendi ſeynd / dann dieſe Bedingung iſt / daß alle ſammt und ſonders / einer für allen und alle für einen obligirt werden / §. 1. Inſt. de duob. reis Stipul. ſo gar kan der Creditor auch mit Vorbeygehung des principalis Debitoris, von den fidejuſſoribus die gantze Schuld prætendiren / h. §. n. l. ſi mandavero 22. §. interdum 2. ff. mandati l. jure noſtro 5. l. liberum 16. cum ſeq. & l. 19. 20. ac 23. C. de fidejuſſ. A. Perez. d. num. 21. Gleichwie nun dieſes regulariter und nach der höchſten Billigkeit ſich alſo verhält / Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 48. lit. Q. ſo können ſich doch die fidejuſſores des l. Hadriani h. text. n. vel juxta verba l. ſi teſtamento 49. §. 1. in fin. ff. de fidejuſſ. Antoni pii, qui fort. Hadriani patris ſui adoptivi nomen forte aſſumpſit, Jacob Cujac. in l. 49. l. 24. quæſt. Papin. bedienen / durch welchen beneficio ſie nur pro rata gehalten ſeyn / h. t. n. l. inter 26. ff. de fidejuſſ. l. ult. C. de conſtit. pecun. Joh. Schneidew. h. n. 16. & ſeq. wenn nehmlich alle zu Zeit der fürgewandten Diviſion bezahlen kön-

können / h. text. n. 6. ideoque l. 3. §. 1. C. h. t. A. Perez. C. de fidejuſſ. n. 28. Brunnem. ad l. 3. C. h. t. und nicht ſolchem Beneficio ausdrücklich und nahmhafft renunciiret haben / denn die Wörter / daß ſie ſämmtlich und ſonderlich einer vor alle und alle vor einen ungeſchiedener und ungetheilter Hand hafften wollen / die ſpeciale Begebung des beneficii Diviſionis nicht ergeben / zumahlen ſolche Wörter dubiös und allzu general ſeynd / und nichts anderſt darthun / als was der Imperator ſaget / daß alle fidejuſſor ante Epiſtolam Divi Hadriani factam in ſolidum verhafftet und verbunden geweſen / worauf gleichwohl nicht geſchloſſen werden kan / daß beſagtes Beneficium deshalben nicht Platz habe / wozu auch kommt / daß in ſtipulationibus, die verba dubia vielmehr für den promiſſore und wider Stipulatorem interpretiret werde / l. quicquid aſtrigeondæ 99. de V. O. l. veteribus ff. de poſt. Dan. Moller. p. 2. Conſt Elect. Sax. 17. A. Perez. C. de fidejuſſ. num. 29. Brunnemann. ad d. l. 3. C. de fidejuſſ. Wann dann in d. Conſt. 17. enthalten / daß in ſolchen Fällen eine ausdrückliche und ſpecificirte renuntiation erfordert werde / und zu dieſem Ende keine general-renuntiation, wann gleich dieſelbe auf die Wohlthaten / ſo den Bürgen in Rechten gebühren / in gemein gerichtet / nicht ſtatt haben ſollen / ſo müſſen dieſe verba Conſtitutionis etwas ſonderliches würcken / und weil ſie zur Nothwendigkeit geſetzet ſeyn / müſſen ſelbige auch aufs genaueſte obſervirt / und können durch ein gleichſcheinendes nicht erfüllet werden / Jacon. in l. quid ſi nominatim 1. num. 18. ff. de liber. & poſth. Carpzov. p. 2. Conſt. 17. def. 6. num. 1. 2. & def. 9. num. 18. & ſeq. & deciſ. 252. num. 3. & ſeq. Denn es ſeynd zwar die Fidejuſſoriæ Exceptiones de natura actus, deswegen aber nicht ſcheinet / daß denenſelben renunciiret worden / es ſey dann ſolches ſpecialiter geſchehen / Ant. Faber. in Cond. lib. 8. tit. 22. def. 31. num. 3. Carpzov. lib. 2. reſp. 73. num. 13. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Auguſt. 1627. in Cauſa Hermanni Schaders / zu Dreßden: Habet ihr euch wegen 300. Fl. vor N. N. gegen N. N. in Bürgſchafft als ein Selbſt-Schuldener eingelaſſen. Ob nun wohl in den Dreßdniſchen Statuten verſehen / daß diejenigen / ſo ſich in dergleichen Bürgſchafft als Selbſtſchuldige eingelaſſen / præciſe und ohne allen Behelff die Zahlung leiſten ſollen / dannenhero der Creditor, unangeſehen euer principal ſolvendo iſt / von euch die Zahlung erzwingen will; Dieweil ihr aber dennoch dem Beneficio Excuſſionis gebührlichen nicht renunciiret hätte / ꝛc. So möchtet ihr auch / weil gleichwohl gemeldtes Statutum jetztgedachtes Beneficium Excuſſionis ausdrücklich nicht ausſchleuſt / ehe der Principal-De-

Debitor gebührlichen excutirt/ die Zahlung zu thun/ wider euren Willen nicht angehalten werden.

XLII.
Ein Bürge/ ſo die gantze Schuld bezahlet/ und ſich nicht des Creditores jura abtreten läſt/ kan ſeine Mit-Bürgen nicht belangen.

Daß denen Correis debendi, welche die gantze Schuld bezahlet actio wider die übrige correos prorata competire/ auch ohne erhaltene Ceſſion des Creditoris gehabten Rechts/ iſt vorhin geſagt worden/ daſſelbige aber wird denen fidejuſſoribus nicht verſtattet/ denn es kan der fidejuſſor, was er über ſeinen Antheil bezahlet/ von dem Creditore als ein indebitum nicht wieder/ forderen/ zumahlen er ſich ſelbſt zu imputiren/ daß er die Exceptionem Epiſtolæ Divi Hadriani nicht entgegen geſetzet/ noch begehret habe/ daß er nur nach ſeiner bringenden quote actio wider ihn angeſtellet würde/ §. 4. Inſt. verſ. ſed ſi ab uno l. ut fidejuſſor. 39. l. ſi teſtamento 45. §. 1. verſ. quaſi duo ff. de fidejuſſ. 27. pag. 2. num. 84. & ſequens Franc. tract. eod. cap. 5. num. 443. Joh. Harprecht. h. num. 7. Welches er auch von ſeinen Mit-Bürgen nicht zu erlangen vermag/ arg. h. text. & d l. 39. ff. h. t. & l. cum alter. 11. C. eod. weil zwiſchen den Bürgen keine obligatio contrahiret wird/ und dannenhero auch keine actio Platz hat/ d l. 11. und obgleich regulariter demjenigen/ welcher eines anderen abweſend oder unwiſſenden Geſchäffte nützlich verwaltet actio negotiorum geſtorum verſtattet werde/ l. 2. l. ſi pupilli 6. §. 1. cum ſeq. ff. de negot. geſt. ſo wird ſelbige doch dem fidejuſſori wider den confidejuſſorem in dieſem Fall billig abgeſchlagen/ indeme er nicht principaliter in Anſehen ſeines Mit-Bürgens bezahlet/ ſondern daß er den principal Debitorem, wofür er gut geſaget/ und ſich ſelbſt befreyen möchte/ Joh. Schneidew. h. n. 22. Matth. Berlich. p. 2. Concluſ. 22. num. 76. ibique relati, denn wiewohl unterweilen ſcheinet/ allwenn er ſeines Mit-Bürgens negotia verwalte/ ſo geſchicht doch ſolches nur per accidens & per conſequentiam, und dahero darauf nicht zu attendiren/ l. 6. §. 1. ff. de negot. geſt. Brunnemann. ad d. L. 11. C. de fidejuſſ. ja es bedarff eben der Bürge ſich nicht dieſer action zu bedienen/ indem ihme ein anders beneficium nehmlichen cedendarum actionum zuſtehet/ H. Piſt. obſ. 157. n. 4. & ſeq. denn es kan der Beklagter ſich mit dieſer Exception ſchützen/ daß er nicht/

bevor ihme des Creditoris habende actiones wider die fidejuſſores pro rata, und wider den principal Debitorem mit Uberantwortung der Original Verſchreibung nicht cediret werden / zu bezahlen gehalten ſey / l. cum is 36. l. fidejuſſoribus 17. ff. de fidejuſſ. l. Creditori 2. l. cum alter 11. C. h. t. l. ult. C. ad exhib. H. Piſt. l. 1. qu. 48. num. 1. Dan. Moller. ibid. 3. Semeſtr. 15. P. Heig. p. 1. qu. 38. num. 53. M. Berlich. deciſ. 10. per tot. & deciſ. 207. num. 5. 15. & 16. Gœdd. Tract. de Stipul. p. 9. Concluſ. 5. num. 114. ſeq. Hering. de fidejuſſ. cap. 27. p. 3. num. 6. Johann. a Sande de Ceſſionibus cap. 6. n. 32. Carpzov. p. 2. conſt. 17. def. 15. & deciſ. 25. num. 24. Brunnemann. ad d. l. 2. & l. 11. C. de fidejuſſ. und iſt die Uberreichung der Obligation ſo nöthig / daß / obgleich der Creditor deſſen Verlierung mit einem Eyd oder ſonſten probiren will / gleichwohl der Debitor zur Bezahlung nicht angeſtrenget werden könne / zumahlen / wann er ſolche Verſchreibung nicht hat / wider den principal Debitorem ſeinen regreſs nicht ſuchen kan / And. Gail. lib. 2. Obſ. 37. num. 2. Matth. Berlich. d. deciſ. 10. num. 7. & ſeq. Dannenhero in aula Altenburgenſi d. 21. April. Anno 1618. in cauſa Burgkersrodiſchen Actorn an einem / der von Thuna andern Theils / ita pronuntiatum eſt: Daß nunmehro aus den Acten ſo viel erſcheinet / daß Beklagte / ehe und zuvor ihnen die Haupt-Verſchreibung ausgeantwortet wird / ferner den Klägern etwas wegen dieſer Bürgſchafft auszuzahlen nicht ſchuldig / V. R. W.

Similiter ad conſultationem derer von Thuna Menſ. Octobr. 1617. Scabini Lipſienſes, Scabini Jenenſes reſponderunt: Obwohl ſonſten der Gläubiger mit ſeinem Eyde / daß die Schuld-Verſchreibung verlohren / zuläßig / und der Schuldener wegen der verlohrnen Verſchreibung wieder die geforderte Zahlung ſich nicht aufhalten kan; Dennoch dieweil ihr in Bürgſchafft / und nicht für euch den Reſt der 1600. Gülden / denen von Bürckersroda zu erlegen verpflichtet ſeyd / und ſolche Haupt-Verſchreibung zu dem Ende begehret / euch eures Schadens bey denjenigen zu erholen / für welchen ihr in Mangelung derſelben Verſchreibung nicht gelangen möget / ꝛc. So ſeyd ihr / biß ſo lange mehr angezogene Verſchreibung neben der verſprochenen Ceſſion euch eingehändiget / den Hinderſtand der 1600. Gülden zu zahlen nicht ſchuldig / V. R. W.

Und dieſe Exceptio hat auch noch / nach der geſchehenen Bezahlung juxta communem Dd. ſententiam Platz / denn obgleich durch die Solution die actio erlöſchet wird / ſo iſt doch ſolches nur de acceſſoria & fidejuſſoria zu verſtehen / nicht aber de principali und daherrührenden actione, welche der Creditor annoch cediren kan / l. & magis 5. ff. de ſolut. l. Papinianus

28. ff.

28. ff. Mand. P. Heig. d. qu. 38. num. 14. Carpzov. Conſt. 17. def. 16. & lib. 2. reſp. 70. num. 3. & ſeq. Joh. Harprecht. h. num. 60. & ſeq. wenn ſchon der Fidejuſſor dieſer Exception ſich ausdrücklichen begeben hätte / da nur zu ſolchem Ende die renunciatio geſchehen zu ſeyn ſcheinet / auf daß die Executio nicht verzögert werde / P. Heig. qu. 38. num. 40. per l. in Creditore 38. ff. de evict. Zanger. de Except. p. 2. c. 16. num. 43. Carpz. ad d. Conſt. 17. def. 17. num. 7. & ſeq. & lib. 2. reſp. 70. num. 10. & ſeq. nec non deciſ. 21. num. 26. & ſeq. Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio, 1631. ad requiſitionem Caſpari Schellers / zu Reblingen: Habet ihr euch vor Andreas Bartſchen wegen 1000. Fl. nebenſt noch andern zweyen Perſohnen / in Bürgſchafft eingelaſſen / und als der Schuldner ſäumig geweſen / und der Creditor auf euch / als einen Bürge / gedrungen / habet ihr ohne Zuthun der beyden Mit-Bürgen / die Zahlung berührter 1000. Fl. allein geleiſtet. Ob euch nun wohl beniehmter Creditor bey beſchehener Zahlung ſeine Action nicht cediret und abgetreten / euch auch ſonſten gedachte eure Mit-Bürgen hinwiederum pro rata zu belangen / einige andere actio zu Rechte nicht zu ſtatten kommt; Da ihr aber dennoch bey dem Creditore, um Ceſſion der ihme zuſtehenden action nochmahls gebührlichen anſuchen würdet / ꝛc. So wäre er unangeſehen die Zahlung von euch vor längſt geſchehen / ihr auch dem Beneficio cedendarum actionum bey gethanen Bürgſchafft ausdrücklich renunciiret / ſolche action euch zu cediren ſchuldig / und ihr hättet euch nochmahlen derſelben wider eure Mit-Bürgen / oder auch wider den Principal-Debitorem gebührlichen zu gebrauchen wohl fug / V. R. W.

XLIII.

Ein Schad-loß-Bürge hat dennoch des Beneficii Excuſſionis ſich zuerfreuen / wann er gleich demſelben renunciret hat.

DAß die Bürgen ſolchergeſtalt einem Gläubiger verpflichtet ſeynd / das dieſer / wann er den Principal-Schuldner vorbey gangen / ſo fort dieſelben belangen könne / ſolches bezeugen die Texte in §. Si plures 4. Inſt. de Fidejuſſorib. l. ſi mandavero 22. §. Interdum 2. ff. Mandati. l. Jure noſtro 5. l. liberum 16. cum ſeq. & l. 19. 20. atque 23. C. de Fidejuſſorib. A. Perez. C. eod. num. 2. † Jedennoch iſt auch in dieſem Stück denen Bürgen geholffen / daß ihnen das Beneficium Ordinis ſive Excuſio-

nis, (deſſen ſie entweder vor oder nach der Krieges-Befeſtigung / oder auch nach dem geſprochenen Urtel bey der Execution ſelbſt gebrauchen mögen/ Joh. Zanger. de Except. p. 2. c. 15. num. 3. & ſeq. Berlich. p. 1. Concluſ. 84. num. 23. Henr. Hahn / ad Weſenbec. parat. ff. de Fidejuſſ. num. 5. §. ante litis conteſtationem. in part. 2.) indulgiret / Krafft deſſen der Debitor principalis zu erſt muß belanget / und wie die Rechte ſprechen / usque ad ſaccum & peram, doch daß ihm ein eintziges Kleid gelaſſen werde / damit er nicht nacket gehen dürffe / excutiret werden / Nov. 4. c. 1. Auth. hoc ſi Debitor. C. de Pignor. & hypothec. ibique Sichard. Mynſing. cent. 2. Obſ. 15. Vicent. Carocius de Excuſſ. bonor. qu. 1. num. 1. Ant. Fab. p. 1. de Error. pragmat. dec. 5. error. 8. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. tit. de fidejuſſoribus num. 28. etſ. † Wie dann auch ſolches in Proceſſu Executivo ſtatt hat / per ea, quæ tradit Zanger. de Except. p. 3. c. 26. num. 93. & 94. Berlich. p. 1. Concluſ. 57. num. 23. & 24. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 18. def. 4. per tot. † Wann auch ein Bürger gleich als ein Selbſtſchuldiger ſich verpflichtet hätte / weil mit dieſen Worten anders nichts angedeutet wird / als daß der Bürger ſein williges Gemüthe für dem Schuldener zu bezahlen am Tag giebt / alsdenn nehmlich / wann der Debitor ſelbſt nicht zu bezahlen hat / arg. l. non recte 3. C. de Fidejuſſ. text. in Cnoſtit. Elector. Aug. 18. p. 2. Ibique Dn. Carpzov. def. 2. num. 2. 3. & 4. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Obſ. 107. num. 10. Henr. Hahn / ad Weſenbec. de Fidejuſſ. de num. 5. §. aut. excuſſis Samuel. Strykius in Cautel. contract. ſect. 2. cap. 6. §. 24. † Wenn nur nicht eine Special-Renuntiation darzu kommen / d. Conſt. Elect. 18. welche die exceptionem Excuſſionis gäntzlich aufhebet / Valent. Franc. de Fidejuſſ. cap. 5. num. 169. Gail. lib. 2. Obſ. 27. num. 13. Caroc. de Excuſſ. bonor. p. 2. qu. 14. num. 8. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 450. † Alſo haben in gleichem Fall (nehmlich in Conſtituto, welches denn anders nicht / gleich der Bürgſchafft / als pro interceſſione zu halten iſt / arg. l. 1. & tot. tit. π. ad SC. Vellej. A. Faber. in Cod. lib. 8. tit. 27. def. 1. num. 2. aus deswegen das Beneficium Ordinis allhier ſtatt hat / ex d. Nov. 4. & Auth. Præſente C. de Fidejuſſ. Gail. 2. Obſ. 28. num. 1. Hering. de Fidejuſſ. c. 27. p. 1. num. 126.) Dn. Scabini Lipſienſ. Menſ. Mart. Anno 1627. in Sachen Martini Südels zu Breißigk / folgender maſſen geſprochen:

Ob ihr wohl gegen einen / von welchem eure Frage meldtet / euch verpflichtet / und eines andern Schuld ex Conſtituto auf euch genommen / da aber dennoch derſelbe zu zahlen hätte / und mit ausdrücklichen Worten zwiſchen euch keine Novation getroffen / noch vorige obligation aufgehoben wor-

worden wäre/ꝛc. So möget ihr/ ehe und zuvor der Principal-Debitor gebührlichen excudiret/ beſtändiger Weiſe nicht belanget werden/ ſondern ihr hättet euch mit dem Beneficio-Excuſſionis, ungeacht/ daß allerſeit Contrahenten der Abhandelung und geſchloſſenen Contract, treulich/ ſonder arge Liſt und ohne Gefährde/ nachkommen verſprochen/ wohl zu behelffen/ V. R. W.

†Ja es kan auch vorbeſagte Renuntiation einen Bürgen/ wenn er nur zugeſagt den Gläubiger Schad-loß zu halten/ (daher er auch genannt wird ein Schad-loß- oder Rück-Bürge/) im geringſten nicht ſchaden; Denn zu forderſt der Debitor principalis, und ſeine andere Bürgen excutiret werden müſſen/ und nachmahls allererſt der Fidejuſſor indemnitatis oder Schad-loß-Bürge. †Sintemahl vor allen Dingen man ja wiſſen muß/ ob und wie viel der Creditor vor dem Schuldner ſelbſt und deſſen Bürgen erlangen könne? So nichts von dieſen zu hoffen/ daß alsdenn ein ſolcher Bürge in ſubſidium & defectum primæ obligationis, zu welcher er Bedingungs-Weiſe ſich verbindlich gemacht/ belanget werde/ und die Verſprechung der Schad-loß-Haltung ſtatt habe/ l. Decem. 116. ff. de V.O. l. ſi ſtipulatus 15. §. 1. ff. de Fidejuſſ. Gail. 2. Obſ. 27. num. 13. Valent. Franc. de Fidejuſſ. c. 5. num. 169. Berlich. p. 2. Concl. 22. num. 34. & 35. Finckelthaus/ Obſ. 107. num. 5. & ſeq. Dn. Carpzov. p. 2. c. 17. def. 7. num. 1. & 2. †Wann demnach ein ſolcher Bürge dem Beneficio excuſſionis renunciret/ ſolches läuffet wider die Natur dieſer Bekäntnüß/ und ſcheinet ſolche renuntiation gantz irrig und widrig zu ſeyn/ M. Weſenbec. Conſil. 10. n. 31. Hering. de Fidejuſſ. c. 27. p. 1. num. 142. Joh. Brunnemann. ad l. Omiſſis C. 17. de Fidejuſſor. †Dahero ſind viel in der Meynung/ daß auch eine eydlich renuntiation ſolche exception nichts verhindere/ Emanuel. Suarez. in Theſaur. recept. ſent. verb. Fidejuſſ. Indemnitatis n. 138. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. n. 451. Dn. Carpz. deciſ. 14. n. 7. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. parat. tit. de Fidejuſſor. n. 5. §. Aut. excuſſis.

Ita Curia Provincialis Wittenbergenſ. an J. S. Schöſſern zu M. P. P. Wann gleich F. B. des Beneficii Excuſſionis ſich begeben; Dennoch aber und die weil ſeine Verpflichtung vor eine Schadloß-Bürgſchafft zu achten/ derer Natur und Eigenſchafft mit ſich bringet/ daß der Schadloß-Bürge nicht ehe/ es könne dann der Bürge/ vor den er ſich beſchrieben/ ſeines Schadens ſich ſonſt nicht erholen; Welche eigenſchafft eine Schadloß-Bürgſchafft durch dergleichen Verzicht/ als welche derſelben nicht zuwider/ nicht verleuret: So mögen F. B. Erben/ ehe und zuvorn L. von H. den Principal-Debitorn und Neben-Bürgen excutiret- und ſo viel beybringet/

get/ daß er bey denenſelben ſeines Schadens nicht zu erholen / etwas zu zahlen/ wider ihren Willen/ nicht angehalten werden/ V. R. W.

Similiter Facultas Jurid. Lipſienſ. Menſ. Majo Anno 1633. an J. S. Schöſſern zu M. P. P. Ob wohl F. B. die Schuld der 550. Thlr. als ſeine eigene/ auf ſich genommen/ ſich als ein Selbſtſchuldiger unterſchrieben/ auch die Zahlung zu thun / adelich und ehrbarlich verſprochen / und deme von A. alle ſeine Güter/ beweg- und unbeweglich cum clauſula Conſtituti Poſſeſſorii verpfändet/ inſonderheit des Beneficii Excuſſionis und anderer Rechts-Wohlthaten ſich ausdrücklich begeben: Dennoch aber und dieweil die Principal-Intention des von A. und F. B. aus der Obligation de dato 20. Junii Anno 1606. dieſes zu vernehmen/ daß F. B. ein Schadloß-Bürge ſeyn ſoll: Nemlich/ daß L. von A. wann er von dem Principal Debitorn, und andern Neben-Bürgen nicht befriediget würde/ er alſo dann ohne Schaden ſeyn/ und von ihm F. B. die Zahlung adelich und ehrbarlich erlangen ſolle: Und nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynug/ ein Schadloß-Bürge/ wann er ſich gleich der Exception Excuſſionis begeben/ jedoch denn erſt belanget werden kan/ wann der Principal-Schuldener/ und andre Neben-Bürgen nicht zu zahlen haben/ dieweil die Verziehung der Exception Excuſſionis der Natur und Eigenſchafft einer Schadloß-Verſchreibung zu entgehen/ welche durch widrige Exceptiones und andere untüchtige Clauſuln/ nicht aufgehoben werden kan/ So iſt der von A. zuforderſt den Principal-Debitorn, und die Neben Bürgen/ derer jeder in ſolidum hafftet/ in Anſpruch zu nehmen/ und/ wann er ſeine völlige Zahlung/ nach beſchehener vorgegangener Excuſſion nicht habhafft werden kan/ alsdann ſeinen Regreſs zu F. B. Wittib und Erben/ wegen erſtandenen Schadens/ als Schadloß-Bürgen zu belangen ſchuldig/ V. R. W.

Item Scabini Lipſienſ. Menſe. Majo Anno 1621. ad conſultationem Matthæi Dißlerß zu Oßlau. Hat ſich Martin Wehner für ſeinen Nachbar/ auf 200. fl. gegen euch in Bürgſchafft eingelaſſen/ dergeſtalt/ daß wann der Principal-Schuldner nicht zahlen würde/ noch ihr von ihme befriediget werden möchtet/ er dafür hafften/ und euch Schadloß halten wolte. Ob er nun wohl dabey aller rechtlichen Wohlthaten/ ſo den Bürgen zuſtatten kommen mögen/ inſonderheit auch derer/ ſo eine Special-Renuntiation erfodern/ ausdrücklichen ſich verziehen und begeben: Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß in ſolcher Renuntiation einiges Beneficii in ſpecie und mit ausdrücklichen Worten/ immaſſen die Chur-Fürſtl. Sächſiſche Conſtitution erfodert/ gedacht worden/ ꝛc. So hat bemeldter Bürge/ wann er auch gleich dem Beneficio Excuſſionis ausdrücklichen renun-

nunciret hätte / geſtalten Sachen nach / weil er in Rück- und Schadloß-Bürge iſt / deſſen ungeacht / mit der Excuſſion ſich nochmahlen wohl zu behelffen / V. R. W.

Nec non Decanus & cæteri Aſſeſſores Scabinatus Jenenſis ad d. J. S. B. Schöſſern zu M. P. P. Daß bey ſolcher Sachen Beſchaffenheit / und vermöge der Verſchreibung / F. B. Obligation vor eine bloſſe Fidejuſſio Indemnitatis, oder Schadloß-Bürgſchafft zu halten / und dahero der von A. ehe und zuvor er die B. als Schadloß-Bürgens Wittib und Erben de damno belanget / nicht allein den Principal-Schuldener / ſondern auch die Neben-Bürgen / der jeder in ſolidum hafftet / und von welchen er die gantze Summa / oder doch zum wenigſten nach abgezogenen des von A. Antheils / das übrige alles vollſtändig und in ſolidum erlangen kan / zu excludiren ſchuldig / und ehe ſolches geſchicht / iſt er des Schad-loß-Bürgens F. B. Wittibe in ſolidum wegen der gantzen Summa cum effectu zu belangen / gantz nicht befugt / V. R. W.

XLIV.

Bürgen können durch die auf ſich genommene Bürgſchafft nicht härter / als die Schuldner ſelbſt verbunden werden.

Daß die Bürger zwar zu einer geringern Summa / als der Selbſt-Schuldner / können verbindlich gemacht werden / daran iſt gantz nicht zu zweifeln / per text. in §. Fidejuſſores 5. Inſt. de Fidejuſſor. wann nur die Obligation nicht auf eine andere Sache / als die den Principal-Debitorn creditiret / gezogen wird / l. ſi ita Fidejuſſorem 42. π. h. t. Joh. Harprecht. ad cit. §. 5. num. 12. † Jedennoch können ſie ſolchergeſtalt nicht verbunden werden / daß ſie mehr (*) entweder zu gewiſſer Zeit / an einem

(*) *Qu. An. in plus & duriorem cauſam accipiatur quoque is, qui ad Obſtagium, vulgo* zur Leiſtung / *vel* in das Einlager / *ſe obligavit, h. e. Quando promiſit Fidejuſſor, ſi debitor die conſtituto non ſolverit, ſe, requirente Creditore ad certum locum vel diverſorium venturum, nec inde receſſurum fore, priusquam ſit ſatisfactum? Quod negatur; non enim in plus, ſed efficacius ſaltem obligatur. Hering. de Fidejuſſorib. cap. 24. num. 115. Valent. Franzk. eod. Tract. cap. 3. num. 105. Hæc obligatio Obſtagii licet apud Saxo-*

nem gewiſſen Ort / aus einer beſondern Urſach / ſchuldig ſeyn ſollen / als derjenige ſchuldig iſt / für welchen ſie verbindlich gemachet werden / per eund. text. in §. cit. 5. l. ſi ultra 22. ibi Joh. Brunnemann. C. d. Fidejuſſ. Die Urſache deſſen ſetzet der Käyſer Juſtinianus in vorangezogenem §. 5. hinzu: Nehmlich / weil der Bürgen Obligation nur iſt acceſſio principalis obligationis; † Nun aber kan in acceſſoria obligatione nicht mehr ſeyn / als in der Haupt-Sache. † Auch hilfft allhier nichts darzu / wenn man gleich das Pactum vorſchützen will: Denn diß iſt Rechtens / daß ein Bürge zu einer gröſſern Summa / als der Schuldner zu bezahlen hat / nicht kan verbunden werden / l. 8. §. 7. π. de Fidejuſſ. und ſo nach ein ſolch Pactum contra bonos mores Joh. Brunnemann. ad d. l. 22. C. de Fidejuſſ. Gœdd. in Comment. de Contrah. & commit. ſtipul. c. 6. concluſ. 24. num. 433. A. Perez. C. de Fidejuſſ. num. 15. † Und obgleich viele unter denen Rechts-Gelehrten darauf beſtehen / daß in dieſem Fall die gantze Bürgſchafft null (*) und nichtig ſeyn ſolle / wie ſelbige in groſſer Anzahl anführet und widerleget / Johann. Harprecht. ad cit. §. Inſtit. de Fidejuſſ. num. 13. & ſeqq. Dennoch hält er dafür / daß contrarium ſententia benignior & probabillior ſey / nehmlich / daß ſolche Obligation nur unkräfftig ſey / was den überflüßigen Theil anlanget / aber gültig pro parte concurrente, und was

---

Saxones alioſque Germanos quondam fuerit frequens, & a Pontifice quoque, ſi jurejurando confirmetur, obſervari præcipiatur in cap. 9. X. de Jurejurand. Attamen non tantum reſtricta fuit Receſſu Imperii de Anno 1548. *Tit.* Von wucherlichen *Contracten.* §. So auch eine Schuld-Verſchreibung: *Sed demum poſterioribus temporibus in totum propter abuſum & ad evitandum ſcandalum publica Imperii lege ſublata eſt in Receſſ. Imper. de Anno* 1577. *tit.* 17. §. Wiewohl auch / *Gail. Lib.* 2. *Obſerv.* 45. *num.* 6. *Hering. de tract. cap.* 17. *num.* 65. *Modeſt. Piſtor. Quæſt.* 138. *quod & de Obſervantia fori Saxonici teſtatur Carpzov. Part.* 2. *Conſt.* 22. *def.* 30.

(*) *Obligationem hanc prorſus eſſe inutilem, in tantum, ut ne quidem quoad ſummam concurrentem ſubſiſtat, defendit Eccolt. tit.* π. *de Fidejuſſor.* §. 15. *allegans pro ſua ſententia Hering. de Fidejuſſorib. cap.* 24. *num.* 54. *Bronchorſt. Centur.* 4. *Aſſert.* 53. *Cæterum placet opinio Domini Struvii, qui Exercit.* 47. *th.* 40. *diſtinguit, an fidejuſſor plus promittat, quam fuit interrogatus, an vero & in plus ſi interrogatus, quam Reus principalis debeat, ita ut hoc caſu fidejuſſio ſit nulla, illo vero ſubſiſtat in ſumma concurrente.*

was die verſchriebene Summa betrifft / per d. l. ſi ultra 22. C. de Fidejuſſor. l. 33. ff. Mandat. l. 11. §. 1. ff. de conſtit. pec. Hering. de fidejuſſor. cap. 24. num. 65. & ſeqq. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de fidejuſſor. num. 1. §. vel græce § illud. Johann. Brunnemann. ad d. l. 22. ſub fin. Ant. Perez. C. eod. num. 16. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 19. def. 9. num. 2.

Ita Scabini Lipſienſes Menſe Novembr. Anno 1621. in cauſa Caſpari a Schönberg/ zu Zwockau. P.P. So iſt auch jetzo bemeldter von Mergenthal euch die Zahlung auf die von euch begehrte Maſſe/ geſtalten Sachen nach/ weil er durch die auf ſich genommene Bürgſchafft nicht härter/ als der Schuldner ſelbſt verbunden werden mögen/ zu thun nicht ſchuldig: Sondern wann er die Zahlung auf ſolche Maſſe/ wie ſich der Principal-Debitor gegen euch verſchrieben/ leiſten wird/ laſſet ihr daran billig begnügen/ V. R. W.

† Hieraus ſchlieſſen wir nun/ wann die Bürgen ſich auch zu einer Straffe verbunden/ zu welcher doch der Principal-Debitor ſich nicht verpflichtet hätte/ daß ſelbige von ihnen nicht könne gefordert werden/ ſondern daß ein ſolcher Zuſtand für überflüßig zu halten ſey/ Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 106. num. 13. Henr. Hahn. ad Weſenbec. cit. loc. num. 5. verſ. tamen bene efficacius.

Atque ita in contingentia facti reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Jun. Anno 1641. ad requiſitionem Valentini Wallreichs/ zu Freyberg: Hat euch ein Vormund ſein Mündlein/ als einen Jungen/ die Apothecker-Kunſt zu lernen/ anverdinget/ und zum Lehr-Gelde 100. Fl. dergeſtalt verſprochen/ daß die Helffte baar erleget/ und die andere Helffte bey des Mündleins Loßzählung abgetragen werden ſolte/ immaſſen 50. Fl. alſobald/ bey Antretung deſſelben ihr empfangen; Woneben des Jungen Bruder/ ſammt dem Vormund/ für ihn auf 200. Fl. ſich in Bürgſchafft eingelaſſen/ und iſt nächſt-hin derſelbe/ als ihr ihn nach Debeln/ etliche Schulden einzumahnen/ verſchicket/ mit 10. Thalern/ ſo er eingehoben/ davon gelauffen/ ehe ein Jahr verfloſſen: Darneben er euch in der Apothecken groſſen Schaden gethan/ und ein ziemliches am Gelde und Materialien veruntrauet. Ob nun wohl des Lehr-Jungen Bruder und Vormund auf den Fall/ da er die Lehr-Jahre nicht ausſtehen/ noch ſonſten ſich redlich verhalten würde/ vorgedachte 200. Fl. zur Straffe in Bürgſchafft zu erlegen verſprochen; Dieweil aber dennoch der Junge zu ſolcher Straffe nicht verpflichtet geweſen/ und aber ein Bürge zu einem mehrern/ eher höhern/ als der Principal verobligiret/ ſich nicht verbinden mag/ 2c. So ſeynd dahero des Jungen

Bruder und Vormund / als Bürgen / da gleich derſelbe ohne erhebliche Urſache entlauff n / die verſprochene 200. Fl. euch zu entrich en / nicht verpflichtet. Von denen empfangenen 50. Fl. aber / werden die euch zugefügten Schäden / ſo weit dieſelbigen zu beſcheinigen / billig angezogen / V. R. W.

Vom Kauff-CONTRACT.

XLV.

Von dem einmahl richtig geſchloſſenen Kauff kan der eine Contrahent / ohne des andern Beliebung / nicht zurückziehen / wann er auch gleich das darauff gegebene Hand-Geld oder den Reu-Kauff fallen laſſen wil.

DAß von dem Kauff- und Verkauff-Contract, wenn noch res integra da iſt / das iſt / wenn der Contract (er ſey gleich ſchrifflich auffgerichtet oder nicht) noch nicht zur völligen Perfection gedeyen / der eine Theil ungeſtrafft davon abziehen könne / ſolches wird erwieſen ex Princip. tit. Inſtit. de Emt. & Vendit. l. 16. in fin. ff. de Contrah. emt. Joh. Schneidew. ad d. pr. num. 5. Cothmann. Vol. 4. Reſp. 18. Hahn. ad Weſenbec. de Contrah. emt. num. 10. Welches jedoch mit dieſer Caution anzunehmen iſt / daß / ſo Arrahrum nomine, und wie man zu ſagen pfleget / auf die Hand etwas gegeben / oder auch der Reu-Kauff verſprochen worden / auf den Fall / da es etwan den Käuffer gereuen ſolte / der GOttes-Pfennig verlohren iſt / und die eingegangene Straffe ausgezahlet werden muß / text. in cit. pr. l. pen. C. de Sponſalib. l. 17. C. de Fide Inſtrument. A. Perez. C. de Contr. emt. num. 20. †Eine gantz andere Beſchaffenheit aber hat es alsdenn / wann der Contract gäntzlich vollzogen iſt; Denn es ſonach nicht angehet / davon / worinn man vorhero gewilliget / fürnehmlich ſo es mit des ein n Contrahenten Widerwillen geſchehen ſolte / abzutreten / auch nicht einmahl Reſcripto Principis, oder auf ein Fürſtl. Befehl kan ſolches geſchehen / l. de cotractu 3. l. non eſt probabilis l. 7. C. de Reſcind. Vendit. Wann auch gleich der / dem die Reue ankommen ſolte / gedoppelt der zehen-

zehenfach das Intereſſe oder den Reu-Kauff fallen laſſen wolte / d. l. 6. & Joh. Brunnemann. ibid. l. 1. & l. ex emto 11. ff. de Act. emt. Speidel. in ſuo Speculo tit. Reu-Kauff / Dn. Carpzov. lib. 5. Reſp. 23. num. 4. & ſeq. † Denn indem die arrhæ oder GOttes-Pfennige zum Beweiß und Bekräfftigung des Contracts darzu kommen / l. Quod ſæpe 35. pr. ff. de Contrah. emt. ſo muß das / was zur Bekräfftigung iſt hinzugefüget worden / nicht zu deſſen Infirmation und Vernichtung gereichen / arg. l. legata inutiliter 19. princ. ff. de Legat. 1. l. 19. π. de Inſtruct. & Inſtrum. legat. Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Contrah. emt. num. 9. ibique Hahn. Dn. Carpzov. de Conſtitut. def. 14. num. 10. & 11. A. Perez. C. de Contrah. emt. num. 20.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſens in cauſa Andreæ Kretſchmarſch zu Liebenwerda / Menſe Majo, Anno 1632. P. P. Ob nun wohl in ſolcher Handlung 100. Fl. zum Reu-Kauff verwilliget / der Kauff auch / noch zur Zeit nicht gerichtlichen ratificiret worde; Dieweil aber dennoch ſolcher Kauff einmahl richtig geſchloſſen / in welchem Fall der bedingte Reu-Kauff anderergeſtalt keine Würckung hat / als / woferne einer oder der andere Contrahent / mit Beliebung und Einwilligung des andern Theils pœnitiret / 2c. So bleibet es auch bey angeregten Kauff billig / und es mag derſelbe von Gegentheil / wider euren Willen / nicht hinterzogen werden / V. R. W.

XLVI.

So bald eine Sache verkaufft worden / ſo fällt der Schade derſelben auf den Käuffer / wenn gleich die Tradition noch nicht geſchehen.

NAch richtig vollzogenen Kauff und Verkauff gehöret der Schaden der verkaufften Sache ſofort dem Käuffer / ob ſie ihm gleich noch nicht übergeben worden / §. Cum autem emtio 3. Inſt. de Emt. & Vendit. l. id quod poſt. l. neceſſarios 8. l. ſi vendita 11. ff. de Peric. commod. rei vendit. ibique Joh. Brunnemann. A. Perez. C. Eod. Johann. Schneidew. ad d. §. 3. num. 1. & 2 † Denn obgleich das Dominium von der Tradition annoch bey dem Verkäuffer iſt / per text. § cit. 3. in fin. † Weil Dominia rerum und Eigenthum der Sachen durch die Tradition und nicht nudis pactis transferiret werden / l. traditionibus 20. C. de

Pact. §. per traditionem 40. Inſt. de Rer. diviſ. Joh. Brunnemann. d. l. † Regulariter auch eine jede Sache ſeinem Herrn zum Schaden verlohren gehet / l. pignus 9. C. de Pignorat. act. Jedoch haben die Geſetzgeber für billiger angeſehen / daß der Schaden in dieſem Contract nicht auf den Verkäuffer / ſondern auf den Käuffer fallen ſolle; † Alldieweil nach vollzogenem Kauff es in der Macht und Beliebung des Käuffers ſtehet / die Poſſeſſion und Eigenthum der verkaufften Sache / wann er nur will / durch Zahlung des Werths an ſich zu bringen / daß es alſo ihm ſelbſt zu imputiren / dem Verkäuffer aber weniger beygemeſſen werden könne / daß ſolche Sache der Käuffer nicht ſo fort überkommen / und er alſo durch ſeine eigene Schuld / indem er mit der Zahlung zurück gehalten / den Schaden erlitten hat / arg. l. quod quis 102. ff. de R. J. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. ff. de Peric. & Comm. rei vend. n. 1.

† Und was iſt wohl der Gerechtigkeit gemäſſer / als wann dem Käuffer / auch vorgeſchehener Tradition, aller Nutzen zuwächſet / daß auch der Schaden und die Gefahr ihm accreſcire / per text. in cit. §. arg. l. ſecundum naturam 10. ff. de Reg. Jur. l. 1. C. de Peric. & commod. rei vend. Dn. Richter / deciſ. 74. num. 33. Joh. Brunnemann. d. l. Derohalben / wann auch gleich dasjenige / was verkaufft worden / conſumiret auch wohl gar in Feuer aufgangen wäre / ſo kan der Käuffer nicht allein den Verkäuffer ad Intereſſe nicht belangen; Sondern muß noch dem Verkäuffer das Pretium, im Fall es noch nicht völlig abgezahlet / darzu erlegen; Und wann ers ja ſchon ſolte erleget haben / ſo kan er doch ſolches von dem Verkäuffer nicht wieder fordern / l. cum emtor. 5. §. ult. ff. de Reſcind. vend. Dn. Carpzov. p. Conſt. 26. def. 20. num. 2. Dn. Richter / deciſ. 99. num. 115. & ſeq.

Quare ita reſponderunt Aſſeſſores Juridicæ Facultatis in Academia Julia, Anno 1614. d. 28. Febr. Johanni Drönen / Civi Magdeburg. Daß nachdem über angeregtem Weitzen am 13. April. Anno 1613. geſchloſſenen Kauffe / darvon berührtes Schreiben meldet / die Gefahr / und daß den 18. erſtgemeldten Monaths / in dem allgemeinen Brandſchaden zu Magdeburg / derſelbe mit aufgegangen / der Käuffer / Simon Elvers / nach Ausweiſung der Rechte / und wann hierinn zur Güte nicht ein Mittelweg zu treffen / über ſich gehen zu laſſen / und euch an Bezahlung desfalls ein Begnügung zu thun ſchuldig ſey / V. R. W.

Sic Facultas Jurid. Jenenſ. pronuntiavit Menſ. Majo, Anno 1635. ad conſultationem der Koßpotiſchen Lehns-Erben / zu Langen Wolffersdorff; P. P. Daß nach vollzogenem Kauff-Contract, wie der gemeine Nutz und

und frommen Käuffern zukömmt/ alſo auch aller Schaden/ Verluſt und Beſchwerung über ihn gehet/ und ohne das auch/ dergleichen und andere unvermeynte und unverſehene Fälle und Ungelegenheiten Abkäuffer auf ſich zu nehmen und zu tragen/ und nichts deſtoweniger das vollſtändige Kauff-Geld/ dem Verkäuffer zu zahlen oder zu verzinſen verpflichtet/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Menſ. Majo, Anno 1633. in cauſa Reginæ, viduæ Johann Jahnens/ zu Pönig: Hat euer Ehe-Mann ein Hauß vor und um 550. Fl. erkaufft und an ſich gebracht/ darauf auch allbereit 113. Fl. baar Geld gezahlet; Und es iſt ſolch Hauß/ nachdem die Käyſerlichen Soldaten die gantze Stadt in Brand geſteckt/ zugleich mit verbronnen/ und in die Aſche geleget worden. Ob nun wohl gedachter euer Ehe-Mann berührtes Hauß niemahlen in Poſſes und Lehen bekommen/ und alſo das Dominium daran noch zur Zeit nicht erlanget; Dieweil ihr aber dennoch nicht in Abrede ſeyn könnet/ ſondern geſtehen müſſet/ daß der Kauff einmahl richtig geſchloſſen worden/ ꝛc. So iſt auch euer Ehe-Mann und nunmehr deſſelben Erben den durch die Feuersbrunſt entſtandenen Schaden zu tragen/ und des Verkäuffers Erben die reſtirende Kauff-Gelder abzuſtatten und zu bezahlen ſchuldig/ V. R. W.

XLVII.

Der Verluſt eines verkaufften Dinges gehet über den Verkäuffer/ wenn es durch ſeinen Betrug oder Verſehen umkommen.

In voriger Obſerv. iſt gemeldet worden/ daß bey einem rechtmäßig vollzogenen Kauff die Gefahr und Schaden dem Käuffer zukomme/ und dieſes war alsdann/ wann ohne des Verkäuffers Betrug und Schuld ſolches ſich zugetragen/ juxta text. cit. §. 3. verſ. Quicquid enim ſine dolo. Sonſten/ wann eine verkauffte Sache von der Tradition durch des Verkäuffers Betrug oder grobe Fahrläßigkeit verlohren gangen/ ſo muß er ſelbſt/ der Verkäuffer/ billich ſolchen Schaden erſetzen/ per l. 31. ff. Locat. l. 3. 4. & ult. C. de Contrah. emtor. Joh. Scheidew. ad tit. Inſt. de Emt. & Vendit. n. 8. A. Fab. lib. 3. Conjectur. 4. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 26. def. 24. n. 3.

Ita

Ita reſponderut Scabini Lipſienſ. Menſ. Novembr. Anno 1629. in cauſa Albrecht Saler zu Pegau: Habet ihr in abgewichener Zeit von einem Mahler ein koſtbares Bild vor und um 72. Rthlr. erkaufft/ und weil er daran noch etliche Schattierung zu machen gehabt/ hat er in etlichen Tage daſſelbe zu verfertigen/ und euch zuzuſchicken/ verſprochen/ immittelſt aber iſt bey verrichteter Arbeit das Bild gantz zerſprengt und verderbet worden. Ob nun wohl gedachter Mahler in denen Gedancken ſtehet/ das weil der Kauff geſchloſſen/ und er das Geld allbereit empfangen/ er dißfalls ohne Schaden ſeyn/ und denſelben nicht gelten dörffte; Dieweil aber dennoch/ eurem Andeuten nach/ durch ſeine/ des Verkäuffers Verwahrloſung/ ehe und zuvor er das Bild ausgehändiget/ verderbet worden/ und dieſes alſo pro caſu fortuito nicht zu halten/ ihr auch ſonſten in mora, das verkauffte Bild an und in euer Gewahrſam zu nehmen/ nicht geweſen/ N. m. i. e. ſ. So möget ihr auch den Schaden über euch gehen zu laſſen/ nicht gedrungen werden/ ſondern es iſt der Mahler ſich des verderbten Bildes wegen/ mit euch zu vergleichen/ oder gegen Wiederannehmung deſſelben/ das Kauff-Geld wieder auszuantworten ſchuldig/ V. R. W.

XLVIII.

Wer einen Menſchen zu tödten befiehlet/ wird eben ſo wohl als der/ dem es befohlen worden/ auch die Mordthat verübet/ am Leben geſtraffet.

Ein ſolch Mandatum, welches contra bonos mores iſt/ verbindet niemand etwas zu thun/ §. Illud quoque 7. Inſtit. De Mandat. † Dannenhero kan derjenige/ welcher ein ſolches Mandatum ausrichtet/ wenn er etwa verklaget oder zur Straffe verdammet wird/ keine contrariam actionem wider den Mandatorem anſtellen; Angeſehen er nicht nöthig gehabt/ ein ſolch Mandatum zu erfüllen/ vielweniger hätte er ein Mandatum rei turpis auf ſich nehmen ſollen: Auch entſtehet aus dieſem Mandato keine Obligation zwiſchen dem Mandanti und Mandatario, l. Si remunerandi 6. §. Rei turpis 3. ff. Mandat. Henr. Hahn. ad Weſenbec. Parat. ff. Mandati num. 5. † Wann demnach jemand befiehlet/ es ſolte einer einen andern verwunden/ dieſer auch dem Folge leiſten würde/ und er um dieſer ſeiner Verwegenheit ſolte geſtraffet werden/ ſo kan jener/ nehmlich der Mandans, von dieſem/ als Mandatario, nicht belanget werden/ pro-

propter turpitudinem ſuſcepti mandati, und daß er einen ſo ſchändlichen Befehl eingegangen/ l. ſi vero. 12. §. Si adoleſcens. 11. & d. l. ſi. mandavero. 22. §. Qui ædem. 6. π. Mandat. A. Perez. C. Mandat. n. 7. Wann auch gleich der Mandatarius ſolcher That halber inſonderheit ſchon wäre geſtraffet worden/ per text. §. cit. 7. weil das Geſetz fingiret/ daß ihm ſolches nichts angehe/ arg. l. 203. de Reg. Jur. Hieronym. Treutler. vol. 1. diſp. 26. def. 3. lit. F.

Ita reſponderunt. Scabini Lipſienſes Menſ. Majo Anno 1661. ad conſultationem Heinrich Marquarts Przichowsky zu Bucha. Als ihr uns Copien eines Veranlaſſungs-Schreibens zu ſeiner Verbrechung eines Recht-Spruchs/ Klage-Schrifft/ zweyier Chur-Fürſtl. und eines Fürſtl. Befehlichs/ b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat eure Hauß-Frau Maria Sabina von Przichowsky gebohrne von Kauffungen vor 11. Jahren/ aus groſſer Ungedult/ nachdem ſie mit dem Diacono zu Rohda in ſchwere Wiederwärtigkeit gerathen/ am andern Sontage nach Epiphanias Anno 1649. da eben ihr Bruder/ Hans Chriſtoph von Kauffung/ und/ nebeſt ihme/ noch drey andere von Adel/ unter welchen Chriſtoph Ernſt Winckler geweſen/ itztgedachtem ihren Bruder ein Brieflein/ ohne euer Wiſſen in die Kirche hinnach geſchickt/ worinnen ſie denſeben/ bemeldten Diaconum, wann er aus der Kirchen gehen würde/ wol abzuſchlagen/ angereitzet und veranlaſſet/ welche böſe That auch erfolget/ und von allen 4. von Adel/ zu Wercke gerichtet worden; Als nun der Diaconus derhalber klagbar worden/ auch von Chur-fürſtl. Durchl. zu Sachſen an dero Schöſſern zu Plauen Commiſſion, wider eure Frau/ und andre 4. von Adel und Delinquenten inquiſitore zu verfahren/ angeordnet/ iſt endlich ein Rechts-Spruch aus dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Schöppen-Stuhl erfolget/ ſo Churfürſtl. Durchl. Hochſeliger Gedächtnis/ allerdings confirmiret/ und vermöge deſſen von eurem Ehe-Weibe 400. Thlr. Straffe/ nebeſt ihrem Antheil der verurſachten Unkoſten/ eingebracht worden; Weil aber der von Beilwitz/ und berührter Winckler/ die Geld-Straffe nicht aufbringen können/ iſt mit der Relegation wider dieſelbe verfahren worden; Jedoch hat hernach Herrn Moritzens/ Churfürſtl. Durchl. bey angetretener Regierung ihnen beyden perdoniret und ſie reſtituiret. Nach dieſem hat Winckler/ wider euer Ehe-Weib/ am 7. Januarii, dieſes 1661. Jahres der erlittenen Schäden und Unkoſten halben Klage erhoben; Ob er nun wohl fürwendet/ daß er von eurem Ehe-Weibe zu obgedachter ſtraffbahrer Verbrechung veranlaſſet/ und darneben Schad-loß-Haltung verſprochen/ im ſelbigen Schreiben ſub A. auch alle vier von Adel angemaſſet worden: Dieweil aber dennoch dergleichen Mandata an ſich ſelbſt illicita, und demnach gantz unverbindlich unter

denen Contrahenten oder Socio criminis angeſtellet werden mag / ſondern ein jeder Verbrecher ſeiner Mißhandlung verbüſſen muß / N. m. i. d. bb. v. e. fr. So mag auch euer Ehe-Weib / einiger Schäden und Unkoſten wegen / von mehrerwehnten Wincklern mit Fug nicht belanget werden / ſondern ſie wird von ſeinen Anſprüchen billig entbunden und loßgezehlet / V. R. W.

† Und auf ſolche Weiſe hat ein Mandatarius den Schaden / welchen er durch ſeine Schuld empfindet / nicht dem Mandanti, ſondern ihm ſelbſt zu imputiren / c. damnum. 86. de R. J. in 6. l. Quod quis 203. π. Eod. Joh. Harpr. ad d. §. 7. n. 1. & 2. † Und wer ſolche Mandata exequiret / iſt vielmehr einer Straffe / als Hülffe vom Geſetze würdig / l. Auxilium de Minorib. Matth. Weſenb. parat. π. de Mandat. n. 5.

† Derowegen wird nicht nur ein Mandatarius, welcher einen Menſchen umbringet / ſondern auch der Mandans mit der ordentlichen Straffe des Todſchlages ohne allen Zweifel beleget / weil nichts daran liegt / ob einer ſelbſt einen Todſchlag begehet / oder ob er doloſe Urſach zum Tode gebe / l. nihil intereſt. 15. §. 1. ff. ad l. Corn. de Sicar. l. non ſolum 11. §. ſi mandatum. ff. de Injur. l. non ideo 5. ibique Joh. Brunnemann. C. de Accuſat. Tiber. Decian. tr. Crimin. lib. 9. c. 37. num. 1. Jul. Clar. in Pract. §. fin. Quæſt. 89. num. 1. Ægid. Boſſ. in Pract. Crimin. tit. de Mandat. ad homicid. num. 1. Johann. Harprecht. cit. l. num. 9. & ſeqq. Und bezeuget Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. qu. 4. num. 6 & ſeqq. daß alſo faſt täglich pfleget geſprochen zu werden / nehmlich / wann revera der Todſchlag erfolget iſt / Decian. d. lib. 9. c. 36. num. 2. Boſſ. d. l. num. 16. Salycet. in l. non ideo minus in 3. qu. C. de accurat. Dn. Carpzov. d. qu. 4. num. 14. Unde Scabini Lipſienſ. reſponderunt. Senatui Weidenſi Menſ. Jun. Anno 1599. Hat der Gefangene M. R. als er / auf unſer jüngſtgeſprochenes Urthel / mit ſcharffer Frage angegriffen worden / bekannt / daß er einen Bruder D. R. zu erſchieſſen und umzubringen befohlen / welches auch darauf erfolget und geſchehen. Da er nun nach ſeinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen würde / ſo möchte er derowegen / daß ſolche Mordthat auf ſeinen Befehl ich geſchehen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtrafft werden / V. R. W.

† Und da ſonſten der Mandatarius eben den Sinn nicht gehabt einen Todtſchlag zu begehen / ſo er in den Fall mit willkührlicher Staffe angeſehen / Joh. Harpr. c. loc. num. 12. Dn. Carpzov. p. 4. Conſt. 6. def. 7. Jacob. Menoch. de Arbitrar. judic. quæſt. cent. 4. caſ. 352. num. 13. Tiber. Decian

Tract

Tract. Crim. lib. 9. c. 36. num. 14. Ægid. Baſſ d. l. num. 64. Prout Scabini Lipſienſ. pronunt. Menſ. Febr. Anno 1610. contra M. S. zu Grühnau: Hat M. S. in Guten bekant und geſtanden/ daß ſie ihren Bruder/ als derſelbe den Stieff-Vater allbereit übel geſchlagen/ daß er kaum ſitzen können/ geheiſſen/ den Stieff-Vater vollends todt zuſchlagen/ denn ſie künfftig vor ihme nicht ſicher ſeyn würden/ ꝛc. So wird ſie/ geſtalten Sachen nach/ mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwieſen/ V. R. W.

XLIX.

Eheſtifftungen/ welche in Krafft eines Contracts aufgerichtet worden/ können nicht wiederruffen werden/ wann der andere Theil nicht damit zufrieden iſt. (*)

Es verpflichten zwar die Eheſtifftungen von beyden Seiten die Contrahenten / l. Quod autem 7. §. Si vir. & Uxor. 2. ff. de Donat. inter vir. & Uxor. Gail. lib. 2. Obſ. 126. num. 3. † Denn ſie werden mit unter diejenigen Contractus gerechnet / welche beyderſeits Contrahenten obligiren / l. 23. π. de R. J. Dn. Richter. deciſ. 74. num. 20. † Jedennoch / wann ſelbige in Krafft eines letzten willens abgefaſſet worden / daß ein Theil dem andern ſuccediren ſolle / ſo können ſie / auch wider Willen des andern Theils / von einem / der Ehe-Leute allerdings revociret werden / Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 37. num. 4. Pet. Heig. p. 1. qu. 23. num. 36. Reinhard. Roſa ad Moller. in Conſtit. Elector. 43. p. 2. n. 7. † Weil ein jeder letzter Wille kan biß in den Tod verändert werden / l. cum hic ſtatus 31. l. pœnitentiam 3. π. de Donat. inter vir. & uxor. l. ſi mihi 12. §. in legatis 3. ff. de Legat. 1. Dn. Richter / deciſ. 26. num. 38.

Quo in caſu Scab. Lipſienſ. Menſ. Dec. Anno 1632. ad conſultat. Caſpari Johannes / ita pronuntiarunt. P. P. Wann gleich mehrberührte Eheſtifftung / darinnen zwiſchen beyden Ehe-Leuten der Erbſchafft und Succeſſion wegen Verſehung gethan / in beyſeyn fünff Zeugen abgeredet und richtig vollzogen / oder auch gerichtlichen inſinuiret worden wäre / ꝛc. So wäre doch / auf ſolchen Fall / das Weib / des Ehe-Mannes widerfechtens ungeacht von ſolcher Eheſtifftung wieder abzuweichen / und ein ander Teſtament

---

(*) *Legi quoque poteſt de hac materia Caſ. 15. Centur. 2. apud Vigel.* im Richter-Büchl.

ſtament oder Ubergabe aufn Todes-Fall gebührlichen aufzurichten wohl beſugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Jenenſis Menſ. Jun. Anno 1636. ad requiſitionem D. Joſiæ Dedeken / zu Hamburg. P.P. Ob gleich ſonſten eine ſolche Eheſtifftung / darinnen von eines oder des andern Ehe-Gatten Univerſal-Erbſchafft Meldung geſchicht / und dieſelbe unter Bräutigam und Braut ſolchergeſtalt aufgerichtet worden / daß wenn eines unter ihnen beyden ohne Leibes-Erben verſtürbe / dieſen Nachlaß oder Verlaſſenſchafft auf ſeine nachgelaſſene / und ſodann noch verhandene nächſte Erben hinwiederum verſtammet ſeyn ſolle / nach gemeinen Käyſerlichen Rechten unkräfftig oder ungültig. So mag doch dergleichen Ehe-Pact, vermöge allgemeiner in Teutſchland hergebrachter und üblichen Gewohnheit / nicht umgeſtoſſen werden / ſondern wird als eine Ubergabe auf den Todes-Fall / oder in Geſtalt eines andern letzten Willens bey Kräfften gelaſſen. Es iſt in ſolchem Fall auch wider des andern Ehe-Gatten Willen / beyden Ehe-Leuten / dem Mann oder Weibe / darwider ein Teſtament / nach Ordnung der Rechte / zu machen unbenommen / V. R. W.

† Eine andere Beſchaffenheit hat es alsdann / wann ſolche Ehe-Pacte per verba contractus und einer ſchlechten Ubergabe in Krafft einer Obligation abgefaſſet ſeynd; Denn ſo kan alsdenn eine Ehe-Gatte ohne des andern requiſition und conſens dieſelbe nicht ändern noch widerruffen / Gailius d. Obſerv. 126. A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 9. def. 7. num. 2. Roſa d. l. Berlich. p. 2. Concluſ. 51. num. 25. † Weil die Pacte und Contracte nicht diſſolvirt können werden / es ſey denn / daß beyde Theile darinn conſentiret / c. quod ſemel. de R. J. in 6. l. ab emtione 58. π. de Pact. l. ſicut. 5. c. de O. & A. ibique Joh. Brunnemann. † Auch kan das Recht / welches jemand durch einen Pact ihm zuwege gebracht / wider des andern Willen ihm nicht genommen werden / l. ult. π. de Pact. auch nicht einmahl durch einen letzten Willen / l. cum maritus 29. §. ult. ff. de Pact. dotal. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 43. def. 11. num. 1. & ſeqq. Andr. Kohl de Pact. dotal. p. 2. num. 59. & 76. Pet. Beck. de Teſtam. Conjug. c. 7. Cothmann. Vol. 2. Reſp. 78. n. 169. & ſeqq. Henric. Hahn. ad Weſenbec. parat. π. de Pact. dotal. num. 4. verſ. Illud quæſtionis eſt.

Ita reſponderunt JCti Jenenſ. in d. cauſa D. Dedeken: Da in der Eheſtifftung nur vom Braut-Schatz und des Weibes Einbringen / wie auch zugleich von Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge / oder ſonſten von etlichen gewiſſen Gütern und Particular-Stücken allein / und wie es damit nach eines oder des andern Tode gehalten werden ſolle / tractiret / gehandelt /

und mit verbündlichen Worten per verba contractus, oder einer ſchlechten Ubergabe/ darüber Verſprechung geſchiehet; Iſt dieſelbe nicht allein vermöge angezogener allgemeiner Gewohnheit/ ſondern auch nach gemeinen Käyſerlichen Rechten/ nichts weniger/ als ein ander Contract, kräfftig und gültig.

Similiter Scabini Lipſienſ. Menſ. Auguſt. Anno 1629. ad requiſitionem Balthaſari Knorrs zu Merſeburg. P.P. So verbleibet es bey ſolcher Eheſtifftung billig/ und es iſt dieſelbe der Ehe-Mann durch ein Teſtament/ oder andern letzten Willen/ ſeines Gefallens aufzuheben und zu ändern nicht befugt/ ꝛc.

Von mancherley Straffen.

L.

Ein jeder Diebſtahl/ welcher mit Einbrechen geſchehen/ wird mit dem Strange geſtraffet.

Es iſt der Diebſtahl zweyerley/ Furtum manifeſtum, **da der Dieb auf friſcher That ergriffen wird**/ & non manifeſtum, insgemein genannt/ **ein heimlicher Diebſtahl**/ de quibus in §. 3. & 5. Inſt. de Obligat. quæ ex delict. naſcuntur, l. 4. & l. 8. π. de Furt. Henric. Bocer. de Furt. c. 1. num. 106. & ſeqq. † Und wird dieſe diviſion von Käyſer Carl den V. in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 157. & 158. ausdrücklich approbiret/ und will zugleich/ daß in dictirung der Straffe ſelbige ſoll wohl attendiret und obſerviret werden. † Allein anjetzo wird auf ſolche differentz nicht mehr geſehen/ teſte Mynſing ad §. 18. num. 24. Inſt. de Action. Joh. Harprecht. ad §. 3. Inſt. d. tit. num. 5. Berlich. p. 5. concluſ. 43. n. 68. Georg. Schultz/ in Synopſi Inſtit. h. lit. B. welches auch auf Sächſiſchem Boden und Churfürſtlichen Sächſiſchen Landen obſerviret werden ſolle/ teſta Carpzov. in Pract. Crimin. p. 2. quæſt. 78. num. 8. & 9. † So wird auch heutiges Tages kein Unterſcheid mehr gemacht/ was die Straffe anlanget/ inter furem nocturnum & diurnum, oder/ zwiſchen einem Dieb/ ſo bey Nacht/ und dem/ ſo bey Tage ſtiehlt/ Gloſſ. lat. ad text. Germ. Land-Recht/ lib. 2. art. 28. lit. C. Matth. Coler. Deciſ. 144.

num. 10. & ſeqq. Dn. Carpzov. d. quæſt. 78. num. 9. Georg. Schultz/ cit. loc. lit. Q.

† Dieſes pfleget nur inſonderheit circa qualitates und was die Beſchaffenheit anlanget/ conſiderirt zu werden/ ob ein Diebſtahl begangen ſey mit ohne Einbrechen; Dann wann ſelbiger begangen mit Einbrechen/ ſo wird die Straffe nach der Diſpoſition der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 159. & 160. Conſtit. Auguſti 32. §. Wären dann ꝛc. in part. 4. exaſperirt. † Und werden ſolche Einbrecher und Diebe regulariter/ ohnangeſehen einiger differentz/ ob der Diebſtahl groß oder klein/ ob er geſchehen ſey bey Nacht oder bey Tage/ aufgehencket/ per verba der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 159. ibi: Solches ſey der erſte oder mehr Diebſtahl/ auch der Diebſtahl groß oder klein/ ꝛc. Matth. Weſenb. ff. de Effractorib. n. 2. Berlich. p. 5. Concl. 43. n. 73. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crimin. quæſt. 79. n. 2. & n. nec. non pag. 4. Conſtit. 32. def. 9. n. 3. & ſeq. Georg. Schultz/ d. loc. lit. C.

† Es iſt aber wohl zu bemercken/ daß allhier nicht verſtanden werde nur ein ſchlechtes Einbrechen/ als welches an ſich ſelbſt keine Todes-Straffe nach ſich ziehet/ Proſper. Farinac. p. 7. oper. Crimin. qu. 167. num. 27. A. Gomez. de Delict. cap. 5. Rubr. de Furt. num. 2. Jac. Menoch. lib. 2. arbitr. caſ. 296. num. 13. & caſ. 299. num. 4. & 5. Henric. Hahn/ ad Parat. Weſenbec. ff. de furt. n. 15. §. Non etiam in furtis pluribus. † Sondern ein gewaltthätiges und auffrühriſches Einbrechen/ welches nehmlich geſchiehet mit Wehr und Waffen/ und mit Zuthuung groſſer Gewalt/ woraus gar leicht ein Auffruhr entſtehen könte/ und da man von einem ſolchen Diebe/ welcher mit Gewalt zu einen tritt/ einen Mord und Straſſen-Raub zu befürchten/ insgemein/ ein gefliſſener gefährlicher Diebſtahl/ daraus eine Vergewaltigung und Verletzung zu beſorgen. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung/ art. 159. & art. 160. in fin. auf welche Ordnung ſich die beſagte Conſtit. Elect. 32. d. §. Wären denn auch ꝛc. ausdrücklich beziehet.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Jun. Anno 1598. Prætori Lipſ. P. P. Wann nun gleich berührte Deubin über fünff Soliden/ das ſeyn 5. Gülden des beſten Ungariſchen Goldes nicht austragen thäten: Da ſie aber dennoch mit gewaltſamen Einbrechen geſchehen wären/ und der Gefangene auf ſeinem gethanen Bekäntniß vor peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder des ſonſten/ wie recht/ überwieſen würde/ ꝛc. So möchte er wegen ſolches gefliſſenen und gefährlicher Weiſe begangenen Diebſtahls/

ſtahls/mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraffet werden/V. R. W.

LI.

Ein begangener Diebſtahl ohne Einbrechen/ wann er nicht über fünff Soliden ſich beläufft/ wird mit dem Strange nicht geſtraffet. (*)

WAnn ein Diebſtahl ohne Einbrechen begangen iſt/ſo muß in dictirung der Straffe conſideriret werden/ob der Diebſtahl groß geweſen/das iſt/daß er über fünff ſoliden ſich beläufft/peinliche Halß=Gerichts=Ordnung/art. 160. Conſt. Elector. 32. §. 1. part. 4. †Soliden aber ſeynd allhier Gülden/ und zwar nicht gemeine (quo benignior fiat interpretatio in pœnalibus, juxta l. 42. π. de Pœn. C. in pœnis de R. J. in 6.) ſondern die beſten Ungariſchen Gülden/ d. Conſt. 32. Henr. Bocer. de furt. c. 1. num. 58. Dn. Richter/ dec. 34. num. 4. Matth. Weſenbec. in parat. ff. de furt. num. 15. verſ. ſeu, ut interpretamur. Et Henric. Hahn/ in notat. ibid. Matth. Stephan. in not. ad d. artic. 160. der peinlichen Halß=Gerichts=Ordnung/ Joh. Schneidew. ad §. aliæ 2. Inſt. de Donat. num. 25. & in §. fin. Inſt. de Obligat. quæ ex delicto naſc. num. 7. †Und wegen ſolches groſſen Diebſtahls wird regulariter einem Diebe der Strang zuerkannt/ per modo allegata, ob es auch gleich nur der erſte Diebſtahl iſt/ Bald. in Auth. Sed novo jure, num. 3. C. de Serv. fugit. Jacob. Menoch. lib. 2. Arbitrar. judic. quæſt. cent. 2. caſ. 295. num. 9. M. Berlich. p. 5. Concl. 43. num. 22. Didac. Covarruv. l. 2. Variar. c. 9. num. 7. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. qu. 78. num. 71. & ſeqq. Welche Meynung nicht allein in den Churfürſtlichen Sächſiſchen Landen ex Conſtit. Aug. 32. §. Wann einer ꝛc. part. 4. ſondern auch faſt durch gantz Teutſchland in Praxi üblich iſt/ teſte Dan. Moller. ad Conſt. 32. num. 8. in f. & lib.

(*) *Qu. An Mulieres quoque ob crimen furti pœnam ſuſpendii incurrant? Reſp. De jure Carolino negatur, ſed pœna ſubmerſionis in aqua locum habet, Conſtitut. Criminal. Carol. V. Artic. 159. & 162. de moribus multis in locis pœna gladii mulctantur. Tabor. Racim. Crimin. pag. 427. De Jure vero Saxonico pœna ſuſpendii tam in maſculis qam in fœminis viget. Carpz. Prax. Crimin. P. 2. Quæſt. 82. n. 7. Dn.* Richter/ *Part. 1. deciſ. 1. n. 36.*

lib. 1. Semeſtr. c. 37. num. 3. Matth. Steph. & Georg. Remo ad d. art. 160. der Peinl. Hals-Ger. Ordnung.

† Eine andere Beſchaffenheit hat es alsdenn / wann der Diebſtahl klein iſt / und über fünff Soliden ſich nicht erſtrecket / Peinliche Halß-Ger. Ordnung / art. 157. pr. verb. unter fünff Gülden / ꝛc. & artic. 158. † Denn ein ſolcher Diebſtahl wird nur extraordinaria pœna, als mit Staupen-Schlägen / Landes-Verweiſung / oder mit einer Geld-Straffe / nach des Richters Gutdüncken und Beſchaffenheit des Verbrechens und anderer Umſtände geſtraffet / per text. expreſſ. in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. Art. 157. 158. & 161. Et d. Conſt. Elector. §. Ferner / Henric. Bocer. d. c. 1. num. 119. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Furt. n. 15. verſ. inferiora autem. ibique Henr. Hahn / ubi late circumſtantias pœnam furti mitigantes recenſet; nec non Dn. Carpz. d. part. 2. Prax. Crimin. qu. 78. & ſeqq.

† Soll demnach die Straffe mit dem Strange ſtatt haben / ſo wird nothwendig erfordert / daß der Exceſſus über fünff Soliden ſeyn müſſe. † Dannenhero / wann die æſtimation des geſtohlenen Guts præciſe nur 5. Soliden / und nicht mehr noch weniger machet / kan kein Dieb aufgehencket werden / propter verba d. Conſt. Elector. 32. §. 1. verb. über fünff der beſten Ungariſchen Gülden werth / Et §. Wann denn einer ꝛc. ibi: Trügen nicht über fünff Ungariſche Gülden / ꝛc. Dn. Carpzov. d. p. 2. Prax. Crim. qu. 78. n. 106. & ſeqq. & p. 4. Conſt. 32. def. 1. n. 8. & ſeqq. Hoppius in Comm. ad Inſt. lib. 4. tit. 1. §. 5. in uſu hod.

Unde & Scabini Lipſienſes in tali caſu Prætori Zittavienſi Menſe Aprili, Anno 1630. ita reſponderunt: Wird T. Z. beſchuldiget / daß er vorm Jahr auf öffentlichen Jahrmarckte einem in die Hoſen gegriffen / und einen Beutel darinnen 5. Ungariſche Ducaten in ſpecie geweſen / heraus gezogen / dieſelbe zu ſich genommen und verthan. Ob nun wohl gedachter T. Z. des Diebſtahls geſtändig / ſich auch ſolches in der Erkundigung alſo befindet / ꝛc. So mag er doch geſtalten Sachen nach / weil die Deube nicht über fünff Soliden ferner nichts austräget / mit dem Strange am Leben nicht geſtraffet werden; Er wird aber gleichwohl / wegen ſeiner Verbrechung mit Staupen-Schlägen euer Gerichte ewig verwieſen /

V. R. W.

LII.

LII.

Die/ ſo zum Diebſtahl mit geholffen/ werden gleichfalls aufgehenckt

ES iſt gantz nicht daran zu zweiffeln/ ob auch die Diebes-Helffer actione furti können belanget werden/ §. interdum quoque 11. Inſt. de Obligat. quæ ex delict. naſc. l. ſi pignore 54. §. Qui ferramenta 4. ff. de Furt. Joh. Harpr. ad cit. §. 11. num. 1. A. Perez. C. de Furt. num 5. † Jedennoch/ was die Aufferlegung der Straffe anlaget/ wird ein Unterſcheid gemacht inter Auxilium cooperativum, per actum proximum, & actum remotum. Denn wenn nur jemand ein conſilium und Gelegenheit zum Diebſtahl an die Hand gegeben/ von dem kan nicht geſaget werden/ daß er eines anderen Sachen ſelbſt heimlicher und diebiſcher Weiſe an ſich gezogen/ Modeſt. Piſtor. p. 2. qu. 63. num. 4. † Derowegen er dann auch nicht mit der ordentlichen Straffe des Diebſtahls/ ſonder auſſer ordenlichen/ wenn er gleich nachmahls von dem Diebſtahls participiret/ beleget wird/ welche pœna extraordinaria auf Sächſiſchen Boden iſt die Fuſtigatio oder daß er zur Staupen geſchlagen werde/ per text. in Conſt. Aug. 40. p. 4. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. qu. 87. n. 23. & ſeqq. & ad Conſt. 40. def. 1. † Welches aber anderſt ſich verhält in auxilio cooperativo, da einer immediate per actum proximum Hülffe darzu leiſtet/ Jul. Clar. lib. 5. § ult. qu. 90. num. 1. & ſeq. † Und ſolches geſchihet/ wann jemand etwa die Leitern an die Fenſter wirfft/ oder ſelbige mit wiſſen darzu hergelichen/ daß ſie könten angeworffen werden: Oder auch/ wann er ſelbſt Thüre und Fenſter auffbricht/ damit ein ander den Diebſtahl verrichten könne/ oder welcher das Eiſenwerck zum Auffbrechen dargibt/ §. Supra. cit. 11. l. ſi pignore 54. §. pen. ff. de Furt. J. Hoppius in Comm. ad Inſt. l. 4. tit. 1. §. 11. in verb. op. conſil. Schoepffer ad ff. de furtis n. 12. † Denn alsdann mit der ordentlichen Straffe des Diebſtahls angeſehen/ wann er nur auch wieder von ſelbigen Diebſtahl über 5. Soliden participiret hat/ Nic. Boër. deciſ. 164. Matth. Weſenb. ff. de Furt. n. 11. ibique Henr. Hahn/ Dn. Carpz. d. quæſt. 87. n. 29. & ſeqq. & Part 4. Conſt. 40. def. 2. n. 3. † Zu welche auch Chur-Fürſt Auguſtus in d. Conſt. 39. part. 4. diejenigen rechnet/ die nur auf der Wacht inzwiſchen geſtanden/ und vom Diebſtahl über 5. Soliden zu ihrem Antheil überkommen; Sintemahl ſolche eben ſo wohl/ als die Principales Diebe zu nennen ſind; Und weil einer dem andern ſich zum Gefehrten adjugiret/ ſo werden ſie auch billig mit einer Straffe beleget/ Facit. text. in Land-

Recht lib. 2. Art. 13. verſ. wer einem Mit-Hülffe darzu ſtercket/ wird er deß überwunden/ man ſoll über ihn richten/ als über jenen/ der es ſelbſt gethan hat. Matt. Weſenbec in Parat. π. de Furt. c. 3. n. 11. Joh. Gœdd. ad l. 53. n. 12. ff. de V. S. Farinac. de qu 130. n. 77. & ſeqq.

In tali caſu Scabini Lipſienſes Menſe Aprili Anno 1627. in cauſa N. M. zu Unckersdorff/ ita pronuntiarunt: Da N. M. geſtändig/ oder überführet werden konte, daß er/ als der in euere Frage gedachte Diebſtahl verübet worden/ immittelſt auf der Wache geſtanden/ und alſo darzu geholffen; So hätte er ſich der Straffe des Stranges nicht zu entbrechen. Es wäre dann/ daß N. M. von den geſtohlenen Sachen nichts/ oder nicht ſo viel, daß ihme zu ſeinem Antheil über fünff Soliden/ daß ſeyn fünf Gülden Ungariſch des beſten Goldes/ austräget/ überkommen hätte/ auf dem Fall hätte die ordentliche Todes-Straffe nicht ſtatt/ V. R. W.

LIII.

Straſſen-Räuber/ wann ſie auch nur das Geringſte denen Leuten abgenommen/ werden mit dem Schwerdt geſtraffet/ und deren Cörper auf ein Rad geflochten.

Es ſeynd zweyerley Arth Räuber/ denn einige berauben und tödten zugleich die Menſchen/ die eigentlich Latrones (Vulgo Mörder) genennet werden: ſolches zu ſehen/ ex l. Capitalium, §. famoſos π. de Pœn. l. Divus. π. de L. Pompej. de Parricid. c. ſuſcepimus. X. de Homicid. Gloſſ. German. in art. 13. lib. 2. Land-Recht. ibi: Etliche ermorden die Leute um Geldes oder Gutes willen/ und mit wolbedachtem Muthe/ dieſe ſind rechte Mörder. Jodoc. Damhauder. in Prax. rer. crimin. c. 86. per tot. Dn. Sigiſm. Finckelthaus/ Sen. Obſ. 112. num. 17. & 18. Ant. Perez. de vi bonor. raptor. † Und dieſe werden nach Käyſerlichen Rechten am Galgen gehencket/ d. l. Capitalium. d. §. Famoſos. π. de Pœn. Proſper. Farinac. p. 7. oper. crimin. quæſt. 167. n. 89. Dn. Richter/ deciſ. 96. n. 128. Joh. Joach. Schoepff. in Synopſi ff. lib. 47. tit. 8. n. 3. † In Teutſchland werden ſie mit dem Rade geſtraffet/ per text. in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. art. 130. & art. 137. §. 1. Land-Recht/ lib. 2. art. 13. Conſtit. Auguſti 15. part. 4. in princ. ibique Dan. Moller. nec non Dn. Carpzov. def. 4. num. 1. & ſeqq. & ad Conſtit. 35. in f. d. part. 4. Matth. Berlich. p. 4. Concl. 9. num. 2. Dn. Finckelthaus/ d. Obſ. 112. num.

num. 18. Georg. Schultz/in Synopſ. Inſt. tit. de vi bonor. raptor. lit. A. Dn. Richter/ deciſ. 96. num. 128. A. Perez. C. de Furt. num. 26. & tit. de vi bonor. raptor. num. 6. † Auch lieget nichts daran/ob ein ſolch delictum geſchehen ſey auf öffentlicher Heer-Straſſe/ oder auch in einem Privat-Hauſe/arg. Conſtit. Aug. 5. p. 4. ibique Dn. Carpzov. d. def. 4. num. 7. & ſeqq. & in Prax. Crimin. p. 1. quæſt. 23. n. 19. & ſeqq. Joh. Damhouder. d. c. 86. num. 1. & 2. Farinac. d. l. qu. 165. num. 11. & 13. Tiber. Decian. in Tract. Crimin. lib. 9. cap. 27. n. 6.

Zum andern giebt es auch Räuber/welche/nehmlich die Menſchen/ ohne Ertödtung mit gewaltſamer Hand berauben/und das Ihrige ihnen abnehmen/ (ſonſten Freybeuter/ Puſchklepper/ 2c. genannt/) Damhoud. c. 86. n. 1. & 2. † Und dieſe werden am Leben geſtraffet/ d. l. Capitalium 28. d. §. graſſatores 10. ff. de Pœn. und nicht allein in Sachſenland/ ſondern auch im gantzen Römiſchen Reiche mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/ Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ Art. 126. Land-Recht/lib. 2. art. 13. Conſt. Elector. Auguſti 25. §. ult. p. 4 Matth. Coler. p. 1. deciſ. 185. ibique Jacob. Schultes/in addit. Georg. Schultz/c. loc. Henric. Hahn. ad Weſenbec. Parat. ff. de Vi bon. rapt. in f. Schoepffer. d. l. num. 7. Hoppius in Comm. ad Inſtit. de vi bon. rapt. in princ. uſus hod. † Auch werden ſolcher beſtrafften Miſſethäter Cörper ex obſervantia diurna atque vetuſta, zum Abſcheu anderer/ auf ein Rad geleget und geflochten/ Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. qu. 90. num. 14. & ſeqq. Et p. 4. Conſtit. 25. def. 6. & ſeqq. Georg. Schultz/ d. l. Ant. Perez. C. de Vi bonor. raptor. num. 6. Johann. Brunnemann. ad l. 2. C. Eod. arg. l. Capitalium. 28. §. 10. ff. de Pœn. Und geſchiehet ſolches auch ob rem. minimam raptam, da einem das Geringſte nur abgenommen iſt/ princ. Inſt. de Vi bonor raptor. Matth. Weſenbec. ff. Eod. num. 5. & 6. † Ohne Conſideration einiger quantität oder einiges Werths/ und ob ſolch delictum zum erſten oder ſchon mehrmahl/ (welches ſonſt das Jus Civile deſideriret/ l. 28. §. 10. ff. de Pœn. Farinac. quæſt. 167. num. 87. Joh. Brunnemann. ad l. 2. C. de Vi bonor. raptor.) begangen ſey/ ob generalitem der Peinl. Hals-Gerichts Ordnung/d. art. 126. Joh. Bodin. lib. 2. de Republ. c. fin. Henr. Hahn. ad Weſenb. parat. de Vi bnor. rapt. in fin. † Sintemahl bey dieſem delicto nicht ſo wohl auf dem zugefügten Schaden/ als auf die Verletzung der Securität und des öffentlichen Fridens/ welche ſonſt mit dem Schwerdt pfleget geſtraffet zu werden/ per l. fin. ff. de Re milit. geſehen wird. Peinl. Hals-Gerichts Ordnung/ art. 128. & 129. Ubi Matth. Stephan. Reichs-Abſchied/ Ferdinand.

nand. I. de Anno 1555. §. Wir ſetzen/ ordnen. A. Gail lib. 1. de Pace publ. c. 1. n. 6. Conſt. Elector. Auguſti 13. princ. p. 4. ibique Dan. Moller. n. 5. & Dn. Carpzov. d. quæſt. 90 n. 43. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Mart. Anno 1632 an den Welffersdorffſchen Verwalter zu Marckersdorff/ P. P. So möchte C. G. derowegen/ daß er des Wirths zu Waltersdorff/ Mägdlein vor 4. Gr. Semmlen auf der Straſſen mit Gewalt abgenommen und geraubet/ nach Schärffe der Rechte/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet/ und/ nach vollbrachter Execution, der Cörper auf ein Rad geleget und geflochten werden/ V. R. W.

LIV.

Im Fall eines gäntzlich unverſehenen Todſchlags/ iſt der Beklagte von aller Straffe frey.

Der Todſchlag wird getheilet in einen fürſetzlichen zu Latein/ & Homicidium doloſum, culpoſum, daran man gantz keine Schuld und Urſach gegeben/ und caſuale, der von ongefehr und ohne Betrug gſchicht; Das Homicidium doloſum aber wird nur allein am Leben geſtraffet/ §. Item lex Cornelia Inſt. de Public. Judic. l. 3. patiatur. C. de Epiſcop. audient. das Caſuale homicidium gantz nicht. † Es iſt aber ein Caſuale homicidium das/ welches aus einem unvermutheten Fall/ darzu gantz kein Betrug und keine Schuld kömmt oder vorhergegangen/ verübet wird/ §. Inſt. de l. Aquil. Petr. Theodor. in Colleg. Crimin. Diſput. 7. th. 6. lit. D. Damhoud. in Praxi rer. Crimin. cap. 85. Proſper. Farinac. p. 5. Oper. Criminal. quæſt. 126. num. 5. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 48. tit. 8. §. 10. † Ein ſolcher Todſchlag iſt/ Z. E. wann ein Soldat oder Schütz auf dem Felde/ allwo man pflegt ſich in Waffen zu üben oder zu ſchieſſen/ einen Fürübergehenden ohne Vorſatz erſchieſſet/ §. 4. Inſt. d. tit. l. 9. §. ult. ff. ad l. Aquil. Oder/ wann ein Baumſtücker/ (der die Bäume behauet/) indem er Zweige hinunter wirfft/ und rufft/ daß die Fürübergehenden ſich hüten mögen/ einen Menſchen tödten möchte/ d. §. 4. & ſeqq. l. in lege Cornelia π. ad l. Cornel. de Sicar. Noch andere Exempel werden angeführet in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 146. in princ.

† In dergleichen Arth des Todtſchlages hat gantz keine Straffe ſtatt/ §. 3. Inſt. d. tit. l. 1. §. 3. in fin. π. ad l. Cornel. de Sicar. l. & 5. ibique

Joh. Brunnemann. C. eod. l. 31. & 51. in fin. π. ad l. Aquil. Ægid. Boſſ. tit. de Homicid. num. 66. Gail. lib. 2. Obſ. 110. n. 38. Jac. Ayrer. tr. de Homicid. p. 2. n. 101. & p. 3. n. 8. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung / art. 146. verſ. So ein Schütz / ꝛc. verb: Dieſe beyde ſind entſchuldiget / M. Weſenbec. in Parat. π. ad l. Cornel. de Sicar. n. 23. ibique Henr. Hahn / A. Perez. C. ad l. Corn. de Sicar. n. 8. & 9. Dn. Richter / deciſ. 2. n. 3. §. ſecus eſt pag. 11.

† Welches in ſo weit wahr iſt / daß auch die Straffe des Wehr-Geldes / (Sühne- oder Mann-Geldes /) welches iſt eine Summa von LX. Soliden / d. i. XX. Reichs-Thaler; Und ſonſten denen Erben des Entleibten / wann es eine Manns-Perſohn iſt / völlig; ſo es eine Weibs-Perſohn / die Helffte / nach Sachſen-Recht ausgezahlet werden muß / Land-Recht / lib. 3. art. 45. Dn. Carpzov. p. 4. conſt. 11. def. 5. Land-Recht / art. 63. & 64. ibique Gloſſ. German. in lib. 3. Coler. p. 1. deciſ. 161. in fin. Joh. Schneidew. in §. Sed lex. Cornelia n. 7. Inſt. de Injur. Wehner. Obſerv. Pract. verb. Sühne-Geld / Coler. de Proceſſ. Execut. p. 2. c. 3. n. 95. & ſeqq. Et deciſ. 22. pag. 1. Beſold. in Theſaur. Pract. verb Mann-Geld / Henr. Hahn / d. l. allhier nicht ſtatt findet; Weil es eine Straffe genennet wird / und in locum pœnæ l. Aquilæ vel de Injuriis ſancitæ ſurrogiret iſt / Gloſſ. in Land-Recht / lib. 2. art. 16. verb. An den Mund / num. 6. Joh. Schneidew. in §. In ſumma Inſtit. de Injur. M. Berlich. p. 4. Concl. 11. n. 21. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. quæſt. 28. n. 62. & p. 4. Conſt. 11. def. 4. n. 4.

† Nur wird hierzu noch erfordert / daß ein ſolch Homicidium muß ſeyn mere fortuitum, da nehmlich keine Schuld / die von dem / welchem der Caſus ſelbſt beyzumeſſen iſt / dependiret / vorhergegangen. Denn / ſo nur auch die allergeringſte Schuld vor ſolchen Fall vorhergegangen / (welcher auch daher genennet wird / Caſus Improviſus,) ſo muß denen nächſten Erben des Entleibten die Straffe des Wehr-Geldes erleget werden / wann gleich ſonſt keine andere Straffe ſtatt hat. Denn es iſt der Beklagte allhier / ſo ſchlechterdings nicht ohne alle Schuld / derowegen er auch einiger Straffe ſchuldig iſt / juxta l. 1. §. 3. ff. ad l. Cornel. de Sicar. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / Artic. 146. Dn. Carpzov. p. 1. prax. crim. qu. 27. n. 34. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 2. num. 3. Henr. Hahn / d. l. Joh. Brunnem. ad l. Eum. 8. C. ad l. Cornel. de Sicar.

In terminis anterioris caſus ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Aug. Anno 1590. requiſitionem Quæſtoris Schliebenſis: Iſt G. K. mit ſeinem Haußgenoſſen / Oßwalden genannt / in die Heyde / Holtz zu

holen / gefahren / und als gedachter K. einen Baum gefället / hat ein Aſt an ſolchem Baum bemeldten Oßwalden / ſo nicht weit davon geſtanden / und Holtz gekürtzet / im Nacken getroffen / und dermaſſen beſchädiget / daß er alſobald todt blieben. N. m. i. e. f. Da nun G. K. vermittels ſeines leiblichen Eydes erhalten und ſchweren würde / daß ſeinem Berichte und Fürgeben nach / er vorerwehnten Oßwalden / ehe und zuvor er zu hauen angefangen / zu entweichen befohlen / derſelbe aber ſolches nicht thun wollen / ſondern ſtehen blieben / und da gleich der Baum gefallen / allererſt entweichen wollen / rc. So wäre er ſeinen Erben einigen Abtrag zu thun nicht ſchuldig / und möchte auch derowegen in Straffe nicht genommen werden / V. R. W.

Iid. in caſu poſteriori Menſ. Nov. Anno 1597. An Ammts-Voigt zu Weiſſenfels: Hat M. N. Eckern geſchlagen / und als in ſolchen Schlagen einer eine Büchſe loßgeſchoſſen / iſt er dermaſſen erſchrocken / daß er den Hacken / damit er die Eicheln abgeſchlagen / darüber aus den Händen fallen laſſen / und es iſt von ſolchem Fall des Hackens ein Kind / ſo benebens ſeinem Kinde unter dem Baum geweſen / und Eicheln geleſen / verletzet worden / daß es alſobald geſtorben / rc. So iſt er des entleibten Kindes Eltern oder nächſten Freunden ein gantz Wehr-Geld / wofern es ein Knäblein / da es aber ein Mägdlein geweſen / nur ein halb Wehr-Geld zu geben ſchuldig / und mag hierüber in einer fernere Straffe / nach Gelegenheit dißfalls / weil es ein unverſehener Fall iſt / nicht genommen werden / V. R. W.

Similiter Scabini Jenenſes, Menſ. Jul. Anno 1618. ad requiſit. Valtin Pheils / zu Bürgel: Iſt euer Vetter / Balthaſar zu Kahla / zu Sienſchen oben in ſeiner Scheunen im Wiederherabſteigen ungefehr auf ein Bret getreten / welches herab / und dem ſchlaffenden Kinde / ſo acht Jahr alt / auf die lincke Bruſt geſchoſſen / daß es in einer Stunde hernach verſtorben; So wird euer Vetter mit dem Gefängniß billig verſchonet / er iſt aber des abgeleibten Kindes Vatern ein gantzes Wehr-Geld / das ſind 24. Schock nach Sächſiſchen Rechten / zu erlegen ſchuldig / und mag darüber weiter nicht belanget / noch bedränget werden / V. R. W.

LV.

LV.

Eine Feuers-Brunſt/ ſo durch Schuld und Verwahrloſung des Geſindes verurſachet/ kan regulariter dem Wirth nicht beygemeſſen werden.

Es wird zwar præſumiret/ daß eine Feuers-Brunſt aus Schuld und Unachtſamkeit des Geſindes geſchehen/ l. nam ſalutem 3. §. 1. ff. de Offic. præfect. vigil. l. ſi vendita 11. ff. de Peric. & commod. rei vend. † Dieſe Præſumtion aber iſt Perſonæ indeterminatæ præſumtio, da keine gewiſſe Perſohn bemeldtet wird/ Krafft deſſen ſofort ein Wirth nicht kan condemniret werden/ ut eleganti, collectione demonſtratur ab Alfeno in d. l. ſi vendita 11. de peric. & commod. rei vend. Denn ſpricht er: † Es kan ohne des Wirths Schuld eine Feuers-Brunſt auskommen/ und ſo ſelbige durch des Geſindes Unachtſamkeit entſtanden/ kan der Herr ſofort nicht in Culpa ſeyn/ Joh. Harprecht. ad §. Capite tertio 13. verſ. In cæteris Inſt. de l. Aquil. Scheinet dannenhero dererjenigen Meynung billiger zu ſeyn/ welche dafür halten/ daß das Onus brobandi, daß eine Feuers-Brunſt culpa lata vel levi inhabitatorum, aus einer groben Fahrläßigkeit und ohne ſondere Behutſamkeit des Geſindes entſtanden/ demjenigen/ welcher zu Erſetzung des Schadens/ Klage führet/ obliget/ daß ers in individuo darthue/ d. i. daß er beweiſe/ es habe dieſer oder jener in Perſohn ſolche Feuers-Brunſt verurſachet/ A. Rauchbar. quæſt. 10. num. 36. & ſeqq. p. 2. Virg. Pingizer. quæſt. 24. n. 1. & ſeqq. M. Berlich. p. 4. Concl. 25. num. 83. ibique relati FERD. CHRIST. HARPRECHT. tom. 6. conſ. 88. n. 79. 80. & 81.

† Dannenhero wird bey einem zweifelhafften Fall/ welcher unter dem Geſinde/ ſo ihrer viel ſeynd/ Urſach zur Feuers-Brunſt gegeben/ ſolches mit unter die caſus fortuitos, welche niemand zu præſtiren kan gezwungen werden/ gezehlet/ l. Contractus 23. in fin. π. de R. J. l. ſi ut certo 5. §. Quod vero & l. in rebus 18. ff. Commodati l. ſi quis donum. 9. §. Si colonis 3. π. Locat. Joh. Harprecht. cit. loc. num. 9. vid. HOPPIUS in Comment. ad Inſt. lib. 3. tit. 14. §. 2. in fine. † Und kan deswegen niemand condemniret werden/ ſondern es ſind alle davon loßzuſprechen/ es ſey dann/ daß erwieſen werde/ daß dieſer oder jener gewiß Schuld daran ſey/ Proſper. Farinac. in Pract. Crimin. p. 3. qu. 110. c. 2. num. 46. & 98. Jac. Menoch. lib. 2. arbitrar. cent. 4. caſ. 390. num. 12. Berlich. d. l.

num.

num. 85. cum ſeqq. Dominus Finckelthaus/ Sen. Obſ. 89. num. 28. †Welcher dann auch in Warheit dem/ ſo durch ſolche Feuers-Brunſt Schaden genommen/ denſelben wieder erſetzen muß/ l. Capitalium. 28. §. Incendiarii 12. verſ. nam fortuita. ff. de Pœn. l. qui occidit. 30. §. pen. ff. ad l. Aquil. †Zwar ſo etwa ein Herr des Hauſes liederliche und ruchloſe Leutgen in ſeinem Dienſt hätte/ und ſelbige/ wann er von ſeinen Freunden und Nachbahrn gewarnet/ nicht abſchaffete/ ſo müſte der Herr alsdenn ſelbſt/ ſo einer unter ihnen Schaden verurſachet/ und des überwieſen würde/ dafür einſtehen/ und hätte er in ſolchen Fall ihm ſelbſt zuzuſchreiben/ daß er ſolche Leute in ſeinen Dienſt behalten/ l. ſi ſervus 27. §. Si Fornicarius 9. cum §. Proculus 11. ff. ad l. Aquil. Philipp. Matth. ad d. l. Contractus 23. num. 108. & ſeqq. ff. de R. J. Dn. Finckelthaus/ Obſ. 89. num. 17. Rauchbar. d. qu. 10. num. 60. Dn. Carpzov. p. 4. Conſt. 18. def. 13. num. 7.

Et ſecundum hanc ſententiam pronuntiavit Facultas Jurid. Lipſ. d. 4. Januar. Anno 1634. an M. S. zu Fr. P. P. Ob nun wohl bey den Rechts-Gelehrten widrige Meynungen disfalls gefunden werden/ und theils deroſelben dahin zielen/ ob der Wirth/ in welchem Hauſe das Feuer auskommen/ ohne Unterſcheid/ er habe die Feuers-Brunſt gleich ſelbſten oder ſein Geſinde verurſachet/ den Nachbahrn ihren daraus empfundenen Schaden fürnehmlich dahero zu erſtatten ſchuldig/ weil ein jeder Hauß-Vater ſein Geſinde zu vertreten/ und was daſſelbe böſes beginnet/ dafür zu hafften/ und zu antworten/ verpflichtet ſeyn ſoll; Dennoch aber und dieweil kein Hauß-Wirth ſeiner Diener/ Geſindes/ und dero Mißhandlungen wegen/ weder die Gemeine/ bey welcher er wohnet/ noch gegen ſeinen Nachbahrn/ verbindet/ auch niemand/ vermöge kundbahrer unzweifflichen Rechte eines andern Schuld oder Verbrechung auf ſich zu nehmen und dieſelbe zu gelten/ wider ſeinen Willen gedrungen werden kan/ und unter vielen/ keine gewiſſe Perſohn der begünſtigten Thätigkeit wegen/ nahmhafftig gemachet werden kan/ ſo lange keine Klage wider irgend einen ſtatt und Raum findet; So folget daraus ſo viel/ daß/ anderer Rechts-Lehrer Meynung ungeachtet/ kein Hauß-Wirth/ der in ſeinem Hauſe entſtandenen Feuers-Brunſt wegen/ belanget werden ſoll/ ehe und zuvor erwieſen und dargethan/ daß er ſelbſt das Feuer verwahrloſet/ und dadurch ſeinem Nachbahr Schaden zugefüget. Für ſeines Geſindes und Diener Fahrläßigkeit aber iſt er/ wann dadurch dem Nachbahrn Schaden entſtanden/ zu antworten/ oder ſolchen Schaden zu erſetzen/ nicht verbunden/ ſondern denjenigen unter dem Hauß-Geſinde/ vermittels welches Unfleiſſes das Feuer

auskommen/iſt dem beſchadeten Nachbahr in Anſpruch zu nehmen/und ſich an ihm zu erholen/ihm unbenommen/V. R. W.

† Weil aber in dieſer Materie zu ſprechen in den Collegis Juridicis des Chur-Fürſtenthums Sachſen biß dahero ſehr variret/ſo iſt von Ihr. Durchl. zu Sachſen in deciſ. Caſuum dubiorum LXXIX. daß man ins künftige gantz genau bey gegenwärtigen Ausſpruch verbleiben ſolle/dieſe Verordnung gemacht/welche/alſo lautet: „Wiewohl dieſe Frage hin und wieder ſehr" weitläufftig tractiret wird/und etliche Rechts-Lehrer dahin zielen/als wä-" re der Hauß-Wirth/bey welchen Feuer enſtanden/ohne Unterſcheid/es" möchte die Brunſt gleich durch ihn ſelbſt oder ſeines Weibes/Kinder und" Geſindes Fahrläßigkeit verurſachet ſeyn/wenn es nur circa commiſſum" officium geſchehen/den Schaden/welchen die Gemeine oder die Nachbahren/ oder auch andere daraus empfunden/daher zu erſtatten verbunden/weil/" ein jeder fromme/vorſichtige und ſorgfältige Leute um und neben ſich haben" und ſich um dergleichen jederzeit mit Fleiß bewerben/oder/wenn ſie was" böſes verübet doch hingegen auch viel/dafür ſtehen und hafften ſolle: So" ſtatuiren doch hingegen auch viel/daß die andere Meynung/ſo vor dem" Hauß-Wirth fällt/weit Chriſtlicher/billiger/übliger und den Rechten" gleichförmiger ſey; Weil niemands ſeines Hauß-Geſindes Mißhande-" lung zutragen/oder eines andern Schuld und Verbrechen auf ſich zu nehmen/" gedrungen werden kan."

Verbleiben demnach aus ſolchen und andern Motiven nicht unbillig" bey dieſer letzten Meynung/ und ordnen hiermit/daß kein Hauß-Wirth" bloß um des Willen/daß in ſeinem Hauſe eine Feuers-Brunſt entſtanden/" darbey ihm ohne das der gröſte Schaden betrifft/zu Erſtattung des Scha-" dens angehalten/ſondern nur diejenige Perſohn durch deren Schuld/Un-" fleiß/Verwahrloſung und Unachtſamkeit das Feuer auskommen/belanget/" angeſtrenget und nach Befindung den abgebrandten Leuten ihren erlittenen" Schaden wieder zu erſetzen angehalten/oder in Mangel des/willkührlichen" beſtraffet werden ſoll. Es wäre denn das Feuer durch des Haus-Wirths" eigene Schuld oder Fährläßigkeit entſtanden/oder er wäre ſeines Geſindes" halben von Nachbahrn oder andern gewarnet/und hätte doch ſolches nicht" abgeſchaffet/auf dieſen Fall iſt er zu antworten und nach Befindung" den Schaden zu erſetzen ſchuldig."

LVI.

Eine Injurien-Klage hat wider den nicht ſtatt / welcher erweiſen kan / daß er nicht den Sinn gehabt den andern zu injuriren.

Alle und jede Reden / wenn ſie an ſich verba injurioſa ſind / werden angſehen / als ſeynd ſie animo injuriandi, und in der Meynung einen anderen an ſeiner Ehre damit anzugreiffen / ausgeſprochen / es werde denn das Contrarium erwieſen/ arg. l. Stipulatio iſta, 38. §. hi qui 6. π. de V. O. l. Si non convitii. 5. ibique Gloſſ. ſuper verb. Probare poteſ. & Dd. Commun. C. de Injur. ibique Joh. Bruunemann. Clarus in §. Injuria num. 12. Farinac. Qu. 105. num. 118. Menoch. lib. 5. præſ. 3. n. 47. Maſcard. Concl. 903. num. 3. A. Gail. 2. Obſ. 106. n. 1. vid. Ferd. Christ. Harprecht. tom. 6. vol. 87. n. 10. 11. & 12. † Derowegen / wenn dasjenige / was einem fürgeworffen iſt/ ſ iner Natur oder jetzigen Gewohnheit nach/ an und vor ſich injurioſum iſt / und znr Biſchimpff ng gereichet Sam. Strykius de jure ſenſuum Diſſ. 2. cap 5. n. 60. Schoepffer in Synopſi ff lib. 47. Tit. 10. n. 32. alsdenn iſt der Kläger nur durch Muthmaſſungen den animum injurioſum zu erweiſen / anzuhalten / l. 2. ante omnia 23. ff. de Probat. arg l. non omnes. 5. §. a Barbaris. 6. π. de Re milit. Berlich. p. 5. Concl. 60. num. 5. & 6. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 66. num. 3. † Auch iſt eben dieſes zu halten von dergleichen Reden/ welche indifferent ſeyn/ die nemlich eine Injurie mit ſich führen können/ oder nicht/ Cravetta, tom. 1. Conſil. 9. n. 20. cum ſeq. Hiron. Mangon deciſ. 9. n. 17. Proſper. Farinac. lib. 3. Prax. crimin. tit. 12. qu. 105. n. 118. Joh. Schneidew. ad §. ult Inſt. de Injur. num. 3. verſ. Si vere dictum. M. Berlich. d. Concl. 60. n. 6. A. Perez. C. de Injur. n. 1.

† Im Gegentheil/ wann der/ welcher ſonſt injurioſa verba herausſtöſt/ erweiſen kan/ er habe ſolche Worte animo injurandi nicht geredet/ ſo iſt er allerdings zuzulaſſen; † Sintemahl der Beweiß allemahl kräfftiger iſt als die Præſumption, Aymon. Cravett. conſ. 35. n. 5. & Conſ. 146. n. 7. Octav. Gacheran. dec. 101. n. 33. & ſeqq. † Allwo aber gleichfals nicht exactæ & plenæ probationes erfordert werden / ſondern es ſeynd auch conjecturæ und Muthmaſſungen ſo dann genug / Z. E. daß es geſchehen aus Freundſchafft/ Schertz / ꝛc. Dan. Moller. ad Conſtit. Elector. 42. p. 4. n. 30. & ſeqq. ibique

que Dn. Carpzov. def. 9. num. 2. & 3. Et lib. 2. Reſp. 66. num. 8. & ſeqq. M. Berlich. de Concl. 60. num 9. Chriſtianæ Vol. 4. deciſ. 202. num. 2. & ſeqq. Joh. Joach. Schopffer. in Synopſi ff. tit. de injuriis num. 25. † Wenn aber dem Beklagten an dergleichen probation und Beweiß es fehlen ſolte / ſo kan er zugelaſſen werden das Juramentum purgationis abzuſtatten ; † Sintemahl dasjenige / was im Gewiſſen und Verſtand beſtehet / durch eine aſſertion vermöge eines Juraments recht probiret wird / Cap. cum. in tua. 6. §. ult. Qui matrim. accuſ. poſſ. c. Paſtoralis in fin. de Except. Ordin. Proc. Judic. Saxon. tit. 19. §. *Wann nun einer / ꝛc.* verſ. *Alſo auch / ꝛc.* A. Gail. lib. 2. Obſ. 106. n. 5. Dn. Carpz. p. 4. Conſt. 42. def. 9. n. 4. & ſeqq. & lib. Reſp. 66. n. 11. & ſeqq. Joachim. Hoppius in Comment. ad Inſt. tit. de injuriis in princ. p. m. 838. † Wann nur des Beklaten Aſſertion nehmlich / daß er nicht gehabt habe animum injuriandi, auf einige præſumtion ſich gründet / ehe und bevor er zu den Reinigungs-Eyd gelaſſen wird / welcher Eyd ſonſt nicht ſtatt hat / er ſey denn mit eigener præſumtion befeſtiget / Joh. Brunnemann. d. l. A. Perez. C. de injur. num. 1. † Derowegen dann ein Richter / wie A. Gail. d. Obſ. 106. n. 5. ſehr wohl erinnert / mit deferirung dieſes Juraments nicht gar zu fertig ſeyn / ſondern damit ſehr behutſam gehen ſoll / und wohl conſideriren die Perſohnen / den Ort und Zeit / von wem / wo und wann ſolche injurie geſchehen ſey / arg. l. Pædius π. de Incend. ruin. naufrag. l. aut. facta. §. perſona ff. de pœn. c. ex tuarum 8. X. de Purgat. Canon. l. ult. §. 4. C. de his qui ad Eccl. confuger. Dn. Carpz. d. def. 9. n. 4. & ſeqq. & lib. 2. Reſponſ. 67. n. 5. & ſeqq.

Ita reſpondit Senatus Appellation. Electoral. Saxon. in cauſa N. N. contra N. N. Term. Martini Anno 1635. P. P. Erkennen von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / Chur-Fürſt / ꝛc. vor Recht: Daß Beklagter der geklagten Injurien halber / Klägern eine öffentliche Abbitte vor Gerichte zu thun / auch die in dieſer Sachen aufgewendete Unkoſten / auf vorgehende Liquidation und unſere Ermäßigung / zu erſtatten ſchuldig / und wird hierüber um 50 Reiniſche Goldfl. in Straffe / zu milden Sachen anzuweden / billig genommen. Er könte und wolte denn / daß er die lieberirte Retorſion animo injuriandi nicht abgehen laſſen / vermittels Eydes erhalten / und dadurch / ſeinem erbitten nach ſich purgiren / damit würde er in gebührender Friſt billig zugelaſſen /

V. R. W.

LVII.

Wann ein Injuriant ſeine Schmach-Reden nicht widerruffen will/ wird endlich ſolcher Widerruff durch den Hencker an ſeine ſtatt verrichtet.

EIn Richter kan wohl einen Beklagten aus gewiſſen Urſachen und nach den Umſtänden und Beſchaffenheit der Injurien/ (wann nehmlich ein geringer und gemeiner Mann ſeines gleichen einen/ oder ein Vornehmer einen Geringern ehrenrührig angegriffen/) dieſe Gunſt erweiſen/ daß er die Recantation und Widerruff in eine Chriſtliche Abbitt/ und Erklährung verwandele/ Anton. Teſſauer. deciſ. 229. num. 7. † Und dieſes darum/ daß die infamia, welche ſonſten gemeiniglich auf die Recantation und Widerruff folget/ möge abgekehret/ und der Reus noch bey Ehren erhalten werden/ l. 1. l. 4. §. fin. ff. de his qui notant. infam. l. Lex. Cornelia 5. §. ff. ſi. quis 9. in fin. l. Divivus 40. l. judic. 42. de Injur. Proſper. Farinac. p. oper. crimin. qu. 205. num. 61. M. Berlich. p. 4. Concluſ. 63. num. 1. & ſeqq. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. Paratit. ff. de Injur. † Wann nur nicht res judicata im Wege iſt: Denn der Beklagte alsdenn entweder durch Gefängniß oder durch eine Geld-Straffe dahin anzuhalten/ daß er den Widerruff thun muß/ Dan. Moller. lib. 1. Semeſtr. 23. num. 1. M. Berlich. p. 5. Concl. 62. num. 36. † Wann aber auch alsdann noch der Beklagte/ nach Verlauff der angeſetzten Zeit/ ſich nicht bequemen will/ ſoll er ferner gefänglich gehalten/ und mit Waſſer und Brodt einen Month lang geſpeiſet werden/ mit Bedrohung einer noch härtern Straffe/ die auch wohl zuweilen die Landes-Verweiſung iſt/ wann der Beklagte muthwillig und halsſtarrig bey ſeiner vorgeſetzten Meynung verbleibet. † Und im Fall er den auch nicht will gehorchen/ ſo ſtehets einem Richter frey/ die Landes-Verweiſung ihm aufzuerlegen/ mit der ferneren Bedrohung/ daß nehmlich/ im Fall er von ſeinem trotzigen Sinn nicht abſtehen werde/ der Büttel/ in ſeinem Nahmen/ die Injurien widerruffen ſolle; Welches/ dann auch der Büttel bey ſothaner trotzigen Verharrung in ſeiner Gegenwart alſo exequiren ſoll/ Matth. Berlich. part. 5. Concl. 62. num. 43. & ſeqq. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. d. qu. 94. num. 21. ſeqq.

Ita Scabini Lipſienſes Anno 1615. Menſe Martio Conſulibus & Senatui in Hedſtädt reſponderunt. P. P. So wird nunmehr weil an

dem

dem Gefangenen keine Folge und Beſſerung zu hoffen / ſondern er auf ſeiner eingebildeten und vorgeſetzten Meynung und Wahn / muthwillig / halsſtarrig und trotziglich verbleiben thut / obbemeldter unſer euch ertheilter Rechts-Spruch an ihm gebührender maſſen billig verſtrecket / nemlich auf die Maſſe / daß dem Büttel des Orts aufferleget werde / an ſtatt und im Nahme des Gefangenen / jedoch / daß er dabey und mit zur Stelle ſey / wie auch in Gegenwart des Injuriati, ſo er durch ſein gifftiges nnd böſes Maul injuriret und Ehrenverletzlichen angelaſſen / den Widerruff öffentlichen und Gerichtlichen zu leiſten / und / wenn ſolches alſo effectuiret / wird auch die Landes-Verweiſung an ihme billig vollſtrecket / V. R. W.

LVIII.

Die Beſtürmung eines Hauſes / wann die Ausplünderung darzu kommen / wird mit der Straffe / ſo denen Räubern gebühret / angeſehen.

Unter andern Injurien rächet Lex Cornelia, (vom Cornelio Sylla gegeben / l. 12. §. ff. de Accuſat.) in ſpecie auch diejenige / wann jemands Hauß / es ſey ſein eignes oder ein gemiethetes / mit Gewalt geſtürmet wird / §. Sed & Lex Cornelia. 8. Inſt. de Injur. l. Lex Cornel. 5. princ. & §. 2. ff. de Agnoſcend. & Alend. liber l. in lege cenſoria 203. ibique Joh. Gœdd. n. 2. ff. de V. S. Cloſſ. Saxon. in **Land-Recht** / lib. 2. artic. 66. ibi: **Der Miether geneuſt auch des Friedens in ſeinen gemietheten vier Pfählen** / Joh. Scheidew. ad cit. §. 8. n. 13. † Denn zu ſeinen Hauſe kan ein jeder ſeine ſichere Zuflucht und Auffenthalt nehmen / l. plerique 18. ff. de in Jus vocand. † Derohalben werden auch dergleichen violatores Pacis privatæ ſeu domeſticæ (ſo den Hauß-Frieden brechen / willkührlich geſtraffet / l. 3. § 6. l. 1. in pr. π. ad L. Jul. de vi pupl. l. 5. π. ad L. Jul. de vi privat. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 48. Tit. 7. n. 2.

† Heutiges Tages wird auf Sächſiſchen Boden / durch eine hergebrachte Gewonheit / dergleichen gewaltſamer Einfall / nach des Richters Gutdüncken mit zeitlicher oder ewiger Landes-Verweiſung / zu weilen auch mit Staupen-Schlägen beſtraffet / teſte M. Coler. deciſ. 155. n. 24. Georg. Schultz / in Synopſ. Inſt. tit. de Injur. lit. D. Dn. Carpzov. p. 4. Conſt. 13. def. 4. n. 9. & ſeq. Prout ita pronuutiarunt Scabini Lipſ. Menſe Junio, Anno 1543 contra N. N. Hat ein Bruder einen andern Bürger ſein Thor an ſeiner

Thür und Hof gewaltiglich zutreten / und zuſtoſſen / und alſo den Hauß-Frieden gebrochen / und darzu keine andere Urſache gehabt / denn daß ihn ein Knabe daſelbſt unverſehens ein wenig mit Miſt-Pfützen beſprenget / ꝛc. So möget ihr nach Geſtalt der Sachen ihn der Stadt auf zehen Jahr verweiſen / V. R. W.

† Ja / wann hierzu kommen / daß die Leuten mit geſammter und bewehrter Hand gewaltiglich hinein gedrungen / und das Hauß beraubet und geplündert / ſo kan an ſolche Hauß-Räuber die Straffe der Straſſen-Räuber vollzogen werden. Sintemahl wenig daran liegt / ob man auf öffentlicher Heer-Straſſe / oder in einem Privat-Hauſe / einen Raub begangen. † Denn nach den vielfältigen Umſtänden wird eine Ubelthat entſchieden / Matth. Weſenbec. in parat. π. ad L. Jul. de vi publ. n. 3. ibique Henric. Hahn / in notat. Petr. Frider. Midan. de Proc. Cameral. lib. 1. cap. 24. ſect. 4. Dn. Carpzov. p. 4. Conſtit. 13. def. 7. per tot.

Ita Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1628. pronuntiarunt contra H. F. zu Quedlinburg: P. P. Da ihr euch nun allbereit erkündiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß das Forwerg Hildenſchwendau und Kloſter Adersleben gewaltſamer Weiſe überfallen und ausgeplündert worden / und der Gefangene würde auf ſeinem gethanen Bekänntnüß / vor öffentlich gehegtem peinlichen Halß-Gerichte / freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen / ſo mögte er wegen ſolcher begangenen und bekandten Beraubung mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet und hingerichtet / und ſein Cörper nachmahls auf ein Rad geleget und geflochten werden / V. R. W.

LIX.

Man kan auch ein Crimen læſæ Majeſtatis begehen an eines Käyſers oder Königes Bedienten. (*)

Es wird das Crimen læſæ Majeſtatis, als das allerabſcheulichſte unter allen / auch ſehr hart geſtraffet / es ſey vom Manne oder Weibes-Perſohn begangen / Rol. a Valle Conſ. 73. n. 3 vol. 1. Mundius vol. 1. Conſil. 20. n. 3. Farinac. oper. crimin. qu. 112. n. 227. A. Matth. de De-

(*) *Vocant hoc crimen Doctores alias. Quaſi Perduellionis Crimen, D. Petr. Muller. Jurisprd. Element. Diſp. 53. th. 3. cit. lit. D. in not.*

Delict. t. 2. c. 3. num. 3. † Denn es wird daſſelbe nicht allein am Leben geſtraffet / als zuweilen mit dem Schwerdt / zuweilen mit Feuer / der Ubelthäter gar in vier Stücke zerriſſen / ja es hat auch zuweilen noch eine härtere Straffe ſtatt / Joh. Damhoud. in Prax. rer. criminal. cap. 62. num. 6. Jul. Clar. lib. 5. ſenten. §. Læſæ Majeſtatis. n. 8. Proſper. Farinac. p. 5. oper. crimin. quæſt. 116. num. 3. Henr. Bocer. tract. de Crim. læſæ Majeſt. c. 2. num. 13. Reinhard. p. 5. differ. 34. Joh. Brunnemann. ad l. 5. C. ad L. Jul. Majeſt. Daher iſt auch nach der Gröſſe der Miſſethat und Anſehen der Perſohnen / an welchen ein ſolch Crimen begangen / in dieſen Landen üblich / daß der Reus und Miſſethäter für gäntzlicher Ertödtung entweder mit glüenden Zangen gezogen / oder zur Richtſtatt geſchleiffet oder gerädert werde / juxta diſpoſitionem Ordinat. Criminal. Carolin. art. 137. Dn. Carpzov. p. 1. Prax. Crimin. qu. 41. num 56. † Sondern es werden denen Reis hujus criminis, auſſer der Leibes-Straffe / auch alle Güter entzogen / und dem Fiſco zugewandt / Farin. d. quæſt. 16. Bachoy. ad Treutl. vol. 2. diſp. 32. theſ. 1. lit. G. Joh. Brunnemann. d. l. † Auch kömmt auf deren Kinder die Infamia paterna l. 5. 7. & fin. C. ad L. Jul. Maj. ibique Joh. Brunnemann. l. fin. l. Donationes 31 §. fin. π. de Donat. l. cum filius 76. §. fin. π. de legat. 2. l. 1. C. de Bon. libert. Carol. IV. Imper. in Aur. Bulla tit. 24. in verb. So ſoll derſelbige / als der an der Maj. ſchuldig / mit dem Schwerdt geſtraffet / und alle ſeine Güter unſerm Fiſco zugeeignet werden / Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung / Carol. V. art. 218. in verb. Wann an etlichen Orten / ſo ein Ubelthäter / auſſerhalb des Laſters unſer beleidigten Majeſtät / oder ſonſt in andern Fällen / ſo der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürcket / vom Leben zum Tode geſtraffet werden / Weib und Kinder am Bettel-Stab / und das Gut den Herrn zugewieſen / ꝛc. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 48. Tit 4. num. 13. † Und wird ihnen nur aus beſonderlicher Kayſerl. Gnade das Leben (*) allein geſchencket / per text. in l. 5. π. ad L. Jul. Majeſt. Aur. Bulla d. tit. 24. verb. Seinen Söhnen aber wollen wir / aus ſonderlicher Käyſerl. Mildigkeit das Leben geſchencket haben; Denn ſonſten die mit der väterlichen Straffe geſtraffet werden ſolten / in denen man des väterlichen / das iſt / erblichen Laſters Exempel zu befahren / Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. ad L. Jul. Majeſt. num. 7. Buxdorff. & Rumelin. ad Aur. Bull. d. tit. 24. Dn. Carpz. in l. Regia German. cap. 9. Sect. 9. n. fin. Matt. Stephan. de Juriſdict. lib. 2. p. 1. c. 7.

(*) *Videri huc poteſt Liebenthal. in Colleg. Polit. Exercitat. X. Quæſt. 13.*

c. 7. membr. 1. num. 263. † Es mögen ſolche Kinder annoch unter väterlicher Gewalt ſtehen oder nicht/ ſie mögen auch ſeyn naturales oder legitimi, entweder vor oder nach des Vaters begangenen Miſſethat gebohren/ Covarruv. 2. var. reſolut. cap. 8. Farinac. in Prax. crimin. p. 5. qu. 115. num. 9. Gomez. variar. reſolut. c. 2. num. 16. Menoch. 9. præſumt. 33. Ant. Perez. C. de ad tit. Ad L. Jul. Majeſt. num. 16. & ſeqq. Joh. Brunnemann. d. l. 5. C. Eod. A. Matth. de Delict. tit. 2. c. 3. num. 15. vid. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato Diſp. 12. cap. 2. §. 6. ſie ſeynd auch männlich- oder weibliches Geſchlechts/ jedoch daß dieſe ihre mütterliche Legitimam allein gantz behalten/ per text. in d. l. 5. §. 3. C. ad L. Jul. Majeſt. ibique Joh. Brunnemann Anth. Matthæi, t. 2. c. 3. num. 12. Gigos de Crim. læſæ Majeſt. lib. 2. quæſt. 4. num. 1. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 10. per tot. Philipp. Knipſchild/ de Jure Civit. Imperial. lib. 2. cap. 15. num. 2. & ſeqq. Wiewohl Clar. 5. Sentent. §. Blaſphemia num. 10. & 14. der Meynung iſt/ daß ſolche Straffen heutiges Tages an den Kindern nicht vollſtrecket/ ſondern mit ihnen gelinder verfahren werde/ Treutl. vol. 2. diſp. 32. theſ. 1. lit. K. Farinac. qu. 116. num. 114. Und daß auch mit denſelben in den Niederlanden und Franckreich glimpfflicher verfahren werde/ ſolches bezeuget Chriſtinæ C. ad h. t. n. 9. Quam refert. A. Perez. d. l. in fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Majo, Anno 1624. P. P. Obwohl/ auf vorgenommen Inquiſition, ſich allerhand ſtarcke Indicia ereignet/ daß N. N. mit der Römiſch-Käyſerl. Majeſtät öffentlichem Feinde und erklärten Aechter G. E. M. wider die Käyſerl. Majeſt. als Er. Chur-Fürſtl. Durchl. Allergnädigſten Lehn-Herrn conſpiriret/ alſo/ daß wann er noch am Leben/ zur eliſion und Ablehnung derſelbe/ zufoderſt aber zu Erkündigung der Wahrheit/ er mit der ſcharffen Frage zu belegen geweſen: Dieweil aber dennoch bey ſeinem Leben der Inquiſition-Proceſs wider ihn deßwegen nicht formiret/ noch er darüber mit ſeiner Nothdurfft und Defenſion, ſo vor allen Dingen/ auf ſein Begehren/ hätte geſchehen müſſen/ gehöret worden/ ꝛc. Als hat auch in Manglung anders Beweiſes und Ausführung die geſuchte Confiſcatio bonorum und Einziehung der Güter/ nach Gelegenheit dißfals/ noch zur Zeit nicht ſtatt/ V. R. W.

Ita in cauſa quadam magna pronuntiavit Supremum Parlamentum Regni Daniæ d. 24. Julii, Anno 1663. Nachdemmahl C. G. V. U. an ſtatt die hohe Königliche Pardon unverſchuldete Gnade/ ſo ihme wiederfahren/ zu erkennen/ indeme er von Ihr. Königl. Majeſt. vermittels demüthiger Deprecation nnd Bekäntniß ſeines unterſchiedlichen Verbrechens/ von ſeiner Cuſtodie loßgegeben/ mit betrachteten Muth und verächtlicher

Weiſe/

Weiſe/ ſo wohl den Cörperlich- und Chriſtlich-abgelegten Treu- und Huldigungs-Eyd/ womit er/ als ein Erbe und Unterthan ſeinem Herrn und Könige verpflichtet geweſen/ als auch ſeinen unter Hand und Siegel Ihr. Königlichen Maj. gutwillig ausgegebenen ſtrengen eydlichen Revers gebrochen/ geſtalt ihme dann durch klare orignaliter und von hohen Standes-Perſohnen atteſtirte Documenta, ſo vor dem höchſten Gerichte produciret geweſen/ ſo vollkommen überwieſen worden/ daß keiner die vorgelegte probationes in Zweiffel ſetzen können/ daß er ja wider Ihr. Königl. Majeſt. Perſon/ das gantze Königl. Hauß/ und ſein eigen Vaterland attentiret hat; Indeme er Ihr Königl. Majeſt. Reiche und Lande unter fremde Herrſchafft zu bringen/ und dero Unterthanen/ unter welchen er den gantzen Adel und geiſtlichen Stand/ ſammt den meiſten von dem gemeinen Manne/ fälſchlich vorgegeben/ mit Ihr. Königl. Majeſt. Regirung übel zufrieden zu ſeyn/ abfällig und rebelliſch zu machen/ geſuchet/ dadurch ſeinen Erb-Herrn und König von Scepter und Königl. Krone/ und alle deſſen getreue Unterthanen/ von dero geruhigen Wohlſtande zu ſcheiden/ als iſt hierauf vorm Gerichte abgeſaget: Daß C. G. V. U. mit ſolcher ſeiner begangenen Action und Vorhaben Crimen læſæ Majeſtatis Divinæ & Humanæ im höchſten Grad begangen/ und daß er wegen Ihr. Königl. Majeſt. und des gantzen Königl. Hauſes Sicherheit/ wie auch der ſämmtlichen Unterhanen Ruhe und Wohlſtand/ ohne eintzige Intimation, Erſcheinung in eigner Perſohn/ oder anderer ſonſten in Proceſſen üblichen formalitäten/ als welche aller Chriſtlichen Nationen wohlgegründete Rechte in ſolchem Fall excipiren und ausnehmen/ für ſolche ſeine abſcheuliche und criminelle Betreibung/ hiemit geurtheilet ſeyn ſoll/ nachfolgende Straffe zu leiden:

(1.) Soll C. G. V. U. von ſeinem Stand und Dignitäten degradiret/ und ſein Wapen für ihn/ ſeine Kinder und alle ihre Deſcendenten/ durch den Scharffrichter gebrochen werden/ doch allen von ſeinem und ſelbigem Geſchlechte ohne eintzig præjudiz.

(2.) Daferne man C. G. V. U. ſeiner Perſohn einiges Orths kan mächtig werden/ ſo ſoll ihme/ wann er zur Judiz geführet wird/ ſeine Hand/ als eines Meyneydigen abgeſchlagen/ darnach der Kopff abgehauen/ und an einem remarquablen Orth/ zu abſcheulichem Andencken/ auf einer Spitze/ wo Ihr. Königl. Maj. ſolches ſelbſt erachten/ geſetzet werden.

(3.) Soll C. G. V. U. Leib in vier Theile partirt/ und ein jedes Theil davon auf 4. vornehmſten Baſtionen allhier in Ihr. Königl. Maj. Reſidentz Veſtung zum ſpectacul aufgeſetzet werden.

(4.) Sollen alle C. G. V. U. wie auch ſeiner Kinder Güter confiſciret werden / wann zuvor ſeine rechtmäßige beweißliche Schulden von ſeinem Vermögen bezahlet worden.

(5.) Keines von C. G. V. U. Kindern ſollen hinführo in Ihr. Königl. Maj. Reiche / Fürſtenthüme und Lande kommen.

(6.) Eines von C. G. V. U. Höfen und Häuſern / welches Ihr. Kön. Majeſtät erwehlen wollen / ſoll raſiret / nimmermehr auf den Grund wieder gebauet / ſondern eine Pyramide allda auffgerichtet / und darinnen ausgegraben werden / die Urſache warum ſolches geſchehen.

(7.) Daferne man C. G. V. U. Perſohn nicht kan mächtig werden / ſoll ſeine Execution in effigie geſchehen ſolchergeſtalt / wie vorgemeld / und immittelſt eine gewiſſe Summa Geldes / nach Ihr. Königl. Majeſt. eignen Gefallen auf ſein Haupt geſetzet werden / vor denjenigen / ſo ihn entweder lebendig verſchaffen / oder vom Leben zum Tode bringen kan.

† Im übrigen begehet auch derjenige ein Crimen læſæ Majeſtatis, welcher darnach trachtet / wie er des Käyſers Räthe aus dem Wege räumen möge / weil dieſe nehmlich ein Theil ſind / von dem Leibe eines ſo vornehmen Haupts / l. Quisquis 5. pr. ibique Johann. Brunnemann. ff. ad l. Jul. Majeſt. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. qu. 41. num. 56. cum ſeqq. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Parat. ff. ad l. Jul. Maj. num. 4. vid. Dn. RHETZ. in Inſtit. jur. publ. lib. 1. tit. 6. §. 23. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 48. tit. 4. n. 11.

Ita reſponderunt Scabini Lipſ. Menſ. Novembr. Anno 1625. ad requiſit. Sereniſſ. Ducis Lignicenſis Dn. Georgii Rudolphi in Cauſa D. S. Als Euer Fürſtl. Gn. unterſchiedene verfaſte Inquiſition-Articul, des gefangenen D. S. darauf gethane Antwort gütliches und peinliches Bekänntniß / zweyer geſprochenen Urthel der Herren Schöppen zu Breßlau / Abſchrifft / und andere Beylagen / mit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. notiret / b. e. f. zugeſchicket / und ſich des Rechtens darüber zu berichten / gnädig beſonnen / D. S. W. ꝛc. Hat bemeldteter Gefangener D. S. beydes in guten / ſo wohl in ſcharffer Frage / als er zuletzte damit angegriffen worden / bekannt: Daß er Er. Fürſtl. Gnaden nach Leib und Leben geſtanden / Indeme er einen Zauberer / Nahmens Johannem Baptiſtam Großſchädel conduciret und gedinget / Er. Fürſtl. Gn. auf eine gewiſſe Zeit umzubringen / und aus dem Wege zu räumen / zu dem Ende / damit er die Geld-Buſſe / darzu es Er. Fürſtl. Gn. ihme wegen eines auf freyer Straſſe entleibten Mannes / kommen laſſen / nicht ablegen dörffte / gegen welchen Zauberer ſich mit eignen Blute verſchrieben / und ihme gewiſſe Vergeltung / mit höchſter Vermeſſenheit /

heit/verheiſſen; Dabey es nicht verblieben/ ſondern hierüber gedachten Großſchädel noch gebethen/ daß gleichergeſtalt durch Zauberwerck Sigmund Gerſtmann und die Magd Anne/ verderbet und getödtet werden möchten/ damit er deſtoeher zu ſeinem Intent gelangen können/ zu deſſen Behuff er den Zauberer Er. Fürſtl. Gn. Nahmen und eigne Handſchrifft/ ſo er aus Dero Fürſtl. Reſcript. einem ausgeſchnitten/ an ſtatt eines Leibzeichens/ ein ſtücklein Tafft aus Sigmunds Gerſtmanns Hute/eine Nadel/ ſo der Gerſtmannin ausgezogen/ Item/ Haar/ von der Magd Annen/ und ein Ringlein mit Blute zugefertiget/ mit angehengtem fernern Bitten/ daß der Zauberer machen wolte/ daß ihne ſeine Dame/ in die er ſich verliebet/ lieb gewinnen/ daß ihr angſt nnd bange würde/ biß daß er zu ihr käme/ ihr Nahme wäre Blandina Chriſtina, und ungeachtet Großſchädel/ ſeinem Berichte nach/ ihn/ den Gefangenen/ von ſeinem böſen Vornehmen abgemahnet haben will/ hätte doch er geſaget: Hülffe Großſchädel ihme nicht/ müſte er andre Wege Rath ſuchen/ und wolte es mit eigner Hand verrichten/ mit angehengtem Berichte/ Großſchädel hätte 30. Stücke Rthlr. ein Roß und ein paar Stieffeln von ihme begehret. Imgleichen hat Inquiſit in guten geſtanden/ iſt auch in der Tortur darauf verblieben/ daß er mit Sigmund Gerſtmanns Weibe/ und mit Chriſtoph S. Weibe/ ſo das kleine Weib genannt wird/ fleiſchlich zugehalten: Ob er Hurerey getrieben und geehbruchet. Item/ daß bey Waldau/ daſelbſten er geſchoſſen/ da einer vom Pferde gefallen/ und daſſelbe ſtehen laſſen/ ſein Diener/ Melchior/ ſolch Pferd geholet/ dann er ihm nachmahln 6. Rthl. gegeben; Item Gerſtmanns Weib hätte in die Zauberey/ ihren Mann umbringen gewilliget/ derwegen ſie auch Melchioren die Haare gegeben; Und es hat ſich in der Erkundigung befunden/ daß gefangener D. S. dergleichen Schreiben/ davon die überſandte Copien mit N. 1. und 2. bemercket/ Meldung thun/ darinnen er dem Zauberer zugeſchrieben/ Er. Fürſtl. Gn. ums Leben zu bringen/ Gewiß und in Wahrheit unter ſeiner eignen Hand und Blut/ ſo er ſelbſten als ſeine Schrifft/ richtig recognoſciret/ abgefertiget/ alles n. m. i. der uns zugeſandten Inquiſition-Acten: So hat mehrgedachter gefangener D. S. wegen ſolches ſeines boßhafftigen Vornehmens/ und daß er mit Liſt/ und durch hoch-verbothene zauberiſche Mittel/ Er. Fürſtl. Gn. als dero Lehn-Herrn/ und Käyſerl. auch in Hungarn und Böheim/ Königlicher Majeſt. Hoch-anſehnlichen geheimen Rath/ Cämmerern und Verwaltern der Ober-Hauptmannſchafft in Ober- und Nieder-Schleſien/ nach Leib und Leben geſtanden/ ſeines habenden Lehn-Guts ſich verluſtig gemacht/ und mag hierüber/ wegen dieſer/ ſo wohl andern ſeinen begangenen und bekannten vielfältigen

Mißhandelung / anfänglich zur Faimſtadt geſchleiffet / folgends mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet / und nach beſchehener Execution, deſſen Cörper / andern zum Schrecken und Abſcheu / auf ein Rad geleget und geflochten werden / V. R. W.

LX.

Die Straffe des Ehebruchs verjähret auch auf Sächſiſchen Boden innerhalb fünff Jahr.

DJeweil Auguſtinus cap. de Bonit. Conjug. einen Ehebruch recht beſchreibet / daß derſelbe ſey ein Concubitus und Beyſchlaff wider den ehelichen Pact / ſo halten wir auch mit den Theologis unſer Kirchen / wie recht und billig / dafür / daß ein Ehe-Mann / welcher mit einer ledigen Perſohn fleiſchlichen ſich vermiſchet / eben ſo wohl einen Ehebruch begehe / als ein Ehe-Weib / Joh. Gerhard. tom. 3. Locor. commun. Loco de Lege Dei num. 1621. Chemnitz p. 3. Locor. commun. Loc. de Lege Dei p. 204. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. p. 2. qu. 52. num. 49. † Inſonderheit weil dieſe Aſſertion mit GOttes Wort übereinkömmt / Matth. 19. verſ. 9. Marc. 10. v. 11. auch mit dem Päbſtlichen Rechte / c. non mæchaberis 32. q. 5. c. nemo blandiatur. 32. q. 4. A. Perez. C. ad l. Jul. de Adulter. Auch mag das Jus Civile dieſen nicht zuwider ſeyn / wie Carpzov. in d. qu. 52. num. 61. & ſeqq. mit mehren difendiret. Dahero auch Käyſer Carolus V. in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / art. 120. §. 1. & art. 121. gantz kein Bedencken getragen / dergleichen Vermiſchung eines Ehe-Mannes / auſſerhalb der Ehe / einen Ehebruch zu nennen / vid. Stephan. ad dd. art. desgleichen auch der Churfürſt zu Sachſen part. 4. Conſt. 19.

† Es iſt aber vormahls die Straffe des Ehebruchs ex l. Julia capital geweſen / per §. Item Lex Julia 4. Inſt. de Publ. Judic. † Nachgehends aber hat Käyſer Juſtinianus dieſelbe indifferenter reſtringiret auf die Mannes-Perſohnen / ad Conſultat. Henrici a Tzirnhauß und Polckenhayn / auf Reiſſendorff und Soſſendorff / Römiſchen Käyſerl. Majeſt. Rittmeiſters / folgender maſſen geſprochen: Auf eure an uns gethane Frage / S. W. Hat Chriſtoph Steinichen / ein Ehe-Mann / in guten bekannt und geſtanden / daß er auf eurem Ritter-Sitz / zu Reiſſendorff / mit Chriſtinen / Anthonii Stoſſens nachgelaſſenen Wittiben / der Schäferin fleiſchliche Unzucht und Ehebruch getrieben / davon ſie ſchwanger worden / und unlängſt eines Kindes geneſen. Da nun der gefangene Chriſtoph Steinichen auf ſeine gethane

thane Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder deſſen ſonſten / wie recht / erwieſen würde / ſo möchte er von wegen ſolches ſeinen begangenen und bekandten Ehebruchs Innhalts Churfürſtl. Sächſiſch. Conſtitution, woferne dieſelbe des Orths in Ubung / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden. Es wolte ihm dann ſein Ehe-Weib ſolche ſeine Verbrechung verzeihen / und ihme ferner ehelich beywohnen / auf den Fall bleibet er mit der Straffe des Schwerdts verſchonet / und würde allein des Landes ewig billig verwieſen. Da aber der Churfürſtlichen Sächſ. Conſtitution an dem Orte / da die Gefangene einkommen / und jetzo gefänglichen enthalten wird / nicht gebräuchlichen / ſo möchte er / vermöge gemeiner beſchriebenen Käyſerl. Rechte öffentlich billig zur Staupen geſchlagen / und des Landes ewig verwieſen werden. Es wäre dann / daß ſein Ehe-Weib vor ihn bitten / und ihme dieſe Mißhandlung verzeihen wolte / auf ſolchen Fall würde der Ehe-Mann allein / entweder noch eine Zeitlang mit längerm Gefängniß / oder mit zeitlicher Verweiſung auf 2. oder 3. Jahr in Straffe genommen / ꝛc.

† Es gehet aber Käyſer Juſtinianus mit den Weibes-Perſohnen weit gelinder / ſo / daß die Weiber / wann ſie zur Staupen geſchlagen in ein Kloſter auf ewig ſollen verſchicket werden / falls dero Männer innerhalb zwey Jahr dieſelbe nicht wieder zu ſich nehmen wollen / d. Nov. 134. cap. 10. dict. Auth. Sed hodie ibique Joh. Brunnemann. Jod. Damhouder. d. cap. 89. num. 17. Schneidew. ad tit. Inſt. de Nupt. ſub tit. de Divort. num. 2. & ſeqq. Berlich. de Concl. 27. num. 17. Welches auch weder in de art. 120 ibique Stephan. num. 4. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carl des V. noch nach gemeinen Sachſen-Recht verändert / gefunden wird / ohne daß an ſtatt der Verſtoſſung in ein Kloſter / heutiges Tages in terris Reformatarum Eccleſiarum, zu gäntzlicher Abthuung der Aergerniß / die ewige Landes-Verweiſung ihnen zuerkandt wird / Joachim. a Beuſt. de Jure Connubior. p. 2. cap. 18. verſ. Veteres Scabini M. Coler. deciſ. 176. num. 11. Dn. Carpzov. d. qu. 53. num. 28. & ſeqq. & p. 4. Conſt. 19. def. 1. 2. Dn. Richter / deciſ. 88. num. 42. ubi ita in Collegio Juridico Jenenſi Menſ. Febr. Anno 1630. ad requiſit. Senatus Mulhuſani reſponſum refert. † Ja / auf den Fall / da eine ledige Perſohn einen Ehe-Mann admittiret / hat nach einhelliger Meynung der Rechts-Gelahrten nur ſtatt eine willkührliche Straffe / entweder das Gefängniß oder zeitliche Landes-Verweiſung / M. Berlich. d. Concl. 27. num. 51. Dn. Carpzov. d. qu. 53. num. 64. & ſeqq. & p. 4. Conſt. 19. def. 5. Dn. Richter / deciſ. 88. num. 42.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1631. contra N. S. zu Coßwick / ad conſultationem der Fürſtlichen Anhaltiſchen Wittums-Beammten daſelbſt; Als ihr uns des gefangenen Martin Schertzens / peinliches und Magdalenen Schröterin / gütliches Bekänntniß / zuſammt vorigen Inquiſition-Acten zugeſchicket / und euch / ꝛc. S. W. P. P. So viel aber die mitgefangene Wittib / Magdalenen Schröterin anlanget; Dieweil ſich dieſelbe nunmehr zu deme / mit dem mitgefangenen Martin Schertzen / begangnen Ehebruch / richtig bekannt / und daß ſie ſich wohl 20. mahl auf dem Boden / zweymahl im Buſche / und einmahl aufm Stalle mit ihme fleiſchlichen vermiſchet / geſtanden / N. m. i. d. überſchickten Inquiſition-Acten: So wird ſie ſolches mit Martin Schertzen / einen Ehe-Manne begangen und bekannten Ehebruchs wegen willkührlichen / entweder mit zeitlicher Landes-Verweiſung / oder noch eine Zeitlang mit Gefängniß geſtrafft / ꝛc.

† Allein / dieſe Straffe iſt im Churfürſtenthum Sachſen dermaſſen exaſperiret / daß bey einer jeden Arth des Ehebruchs / es ſey gleich Adulterium ſimplex ein ſchlechter Ehebruch / oder duplicatum Ober-Hurerey / und entweder mit einer verehlichten oder ledigen Weibes-Perſohn begangen worden / pœna ultimi ſupplicii, oder die Leib- und Lebens-Straffe an ihnen vollzogen werde. † Nur daß / wann eine ledige Perſohn mit einem Ehe-Manne ſich fleiſchlichen vermiſchet / dieſelbe beym Leben erhalten / und mit Staupen-Schlägen ewig verwieſen werde / Per. Ordinar. Provinc. Elector. Mauritii de Anno 1543. & Conſtit. Auguſti 19. p. 4. Churfürſtliche Sächſiſchen Kirchen-Ordnung fol. 98. it. Ehe-Ordnung / de Anno 1625. Joh. Schneidew. d. l. num. 26. M. Berlich. p. 4. Concl. 27. n. 31. & ſeqq. Dan. Moller. ad Conſt. Elector. 19. n. 3. p. 4. Dn. Carpz. ad eand. def. 6. 7. 8. & 9. nec non in Prax. crimin. p. 2. qu. 54. num. 16. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 88. num. 42. §. De Jure Saxonico.

Ita in puncto duplicis Adulterii pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. ad conſultationem der Verordneten zu des Raths zu Leipzig Land- und Ritter-Gütern / M. Jun. 1654. Als ihr uns Hanſen Tingels vor dem Scharffrichter gethanes ferner Bekäntniß / ſammt voriger wider ihn ergangenen Inquiſition-Acten übergeben / v. e. ꝛc. d. ſ. w. Hat Hans Tingel vor dem Scharffrichter / als derſelbe mit zimlicher ſcharffer Frage den Anfang gemachet / nunmehr geſtanden und bekant / daß er mit George Theilens Wittiben noch bey Leben-Zeiten ihres Ehe-Mannes zweymahl fleiſchlichen zugehalten und geehebruchet / auch ſolche Unzucht würcklichen vollbracht / dergleichen auch in die zehen mahl nach Theilens Tode geſchehen / N. m.

i. d.

i. d. Acten. Da nun Hans Tingel auf ſolchen ſeinem gethanen Bekäntniß vor öffentlichen gehägten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren/ oder des ſonſten/ wie recht/ überwieſen würde; So möchte er von wegen ſolches begangenen und bekanten Ehebruchs und Ober-Hurerey/ vermöge Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Conſtitution, mit dem Schwerdt von Leben zum Tode geſtraffet werden. V. R. W.

Iidem in caſu ſimplicis Adulterii, & quidem a martio cum ſoluta commiſſi Menſ. Maj. Anno 1663. ad Eosdem. Als ihr uns gehaltene Regiſttraturen/ und des verhafften Andreen Schnellens Richters zu Leutſch/ Uhrgich/ ſammt vorigen Inquiſition-Acten/ übergeben/ und euch ꝛc. D. S. W. Hat itztgedachter Andreas Schnelle/ ein Ehe-Mann/ als er/ Innhalts unſers jüngſten Urtels/ mit der Schärffe ziemlicher Weiſe angegriffen worden/ bekant und geſtanden/ daß er mit Getrauten Waltherinn/ einer ledigen Magd fleichlichen zugehalten und geehebruchet/ welches zweymahl und vor anderthalb Jahren geſchehen/ das Werck auch vollbracht worden/ ingleichen/ als die Vettel eines Kindes geneſen/ und es ermordet/ welches er nur todt geſehen/ daſſelbe bey Nacht heimlich begraben helffen; bey welchem bekäntniß/ als er des andern Tages hernach/ auſſerhalb dem Orte der Tortur abermahls in guten befraget worden/ verharret; Und es hat ſich ſein Ehe-Weib nochmahls gerichtlichen erkläret/ ihme nicht zu verzeihen/ N. m. i. der Inquiſition-Acten. Da nun der verhaffte Andreas Schneller auf ſolchen gethanen Bekäntniß vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren/ oder des ſonſten/ wie recht/ überwieſen würde: So möchte er ſeiner Verbrechung wegen/ mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gerichtet und geſtraffet werden/ V. R. W.

Iidem in caſu ſimplicis Adulterii, Uxoris cum ſoluto commiſſi M. Dec. 1661. An die Stadt-Gerichte zu Leipzig: Als ihr uns angebrachte Rüge/ verfaſte Inquiſitidonal Articul der gefangenen Marien Magdalenen/ Martin Hintſchens Ehe-Weibes darauf gethane Antwort/ ſamm andern Regiſtraturn/ v. e. f. übergeben/ und E. ꝛc. D. S. W. hat itztgedachte Inquiſition, als ſie Articuls-weiſe vernommen worden/ in guten bekant und geſtanden/ daß ſie ſowohl mit Johann Weiſſen/ nach verwichenen Oſter-Marckte unterſchiedlichen/ wie auch hernach mit Hartmann Kreuchen zweymahl/ beyden ledigen Perſohnen/ vor wenig Tagen/ fleiſchliche Unzucht und Ehebruch getrieben/ inmaſſen auch Kreuche der fleiſchlichen Unzucht geſtändig/ und Martin Hintſche/ daß er ſeinem Ehe-Weibe verziehen und ungeachtet gebrochener Treu und Glaubens/ ihr ferner ehelichen beywonen wolle/ ſich gerichtlich erkläret/ N. m. i. der Acten; So wird Inquiſitinn dem heiligen Ehe-

Eheſtande zu Ehren mit der verwirckten Todes-Straffe verſchonet/ aber gleichwohl des Landes ewig billig verwieſen; Daraus ihr der Ehe-Mann mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig/ V. R. W.

In cauſa autem quod ad Solutam cum Marito congredientem Scabini Jenenſes Menſ. April. Anno 1634. Quæſtori zu Ichtershauſen Ita reſponderunt: Die Catarinen Meiſters anlangend/ woferne ſie geſtehet/ daß ſie mit einem Ehe-Mann Hurerey verübet/ und er mit ihr ſolches Werck vollbracht: So iſt dieſelbe wann gleich keine Schwängerung erfolget/ mit öffentlichen Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweiſung/ ſolches Ehebruchs halber zu belegen/ V. R. W.

Gleich wie aber insgemein eine jedwede Anklagung/ ſo ex L. Julia herkommt/ innerhalb fünff Jahr verjähret und præſcribiret wird/ l. 29. §. 6. ff. ad L. Jul. de Adulter. Matth. Weſenbec. in Parat. eod. n. 18. Dn. Richter/ deciſ. 21. n. 31. SAM. STRYKIUS in diſſ. de criminum præſcriptione per. tot. Hoppius in Comment. ad Inſtit. lib. 4. lit. 12. in pr. verb. tam. in rem. pag. 1196. † Alſo verjähret auch die Anklage des Ehebruchs und deſſen Straffe innerhalb gedachter Zeit/ l. Miles. 11. §. 4. l. Mariti. 29. §. Sex. menſium 5. verſ. prætera π. ad l. Jul. de Adulter. l. 5. & l. 38. C. Eod. l. 1. §. Accuſationem 10. l. Senatus-Conſultum 15. §. Sipropter. 3. ff. ad SC. Turpil. l. querela 12. C. ad L. Cornel. de Falſ. Zanger. de Exept. p. 3. cap. 10. n. 213. † Und zwar iſt die Præſcription von dem letzten Tage des begangenen Delicti anzurechnen/ Farinac. lib. 1. qu. 10. n. 16. Clar. § Adulterium in fin Boer. deciſ. 26. n. 12. Joh. Brunnem. ad l. 5. C. ad L. Jul. de Adulter. es werde auch hierinn procediret per viam accuſationis, oder per viam inquiſitionis, arg. c. qualiter & quando de Accuſat. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. in parat. π. ad L. Jul. de Adulter. n. 18. Joh. Brunnem. ad l. Adulter. 5. C. ad L. Jul. de Adulter. † Es habe gleich der Beklagte dieſe exeption vorgeſchützt oder nicht/ arg. l. 1. π. de Quæſt. M. Berlich. p. 4. Concl. 27. n. 128. Ant. Perez. C. ad L. Jul. de Adulter. n. 46. † Es ſey der begangene Ehebruch/ ein ſchlechter Ehebruch oder Ober-Hurerey/ Henric. Hahn. d. l. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. qu. 59. n. 10. Dn. Richter/ deciſ. 21. n. 32. So gar/ daß der Beklagte des Ehebruchs von der ordentlichen Leib- und Lebens-Straffe nicht allein/ ſondern von allen andern Beſtraffung befreyet bleibet. P. Theodoric. in Colleg. Crimen. Diſp. th. 3. lit. G. Auch auf Sächſiſchen Boden/ M. Coler. p. 1. dec. 176. n. 39. Berlich. d. Concl. n. 21. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. d. qu. 59. n. 19. & ſeq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. April. 1626. ad conſultationem des Raths zu Auma; Hat die verhaffte Vettel/ Catharina Leuzerin/ als ſie anderweit auf den 13. Inquiſitional-Articul vernommen worden/ bekannt und ausgeſaget/ daß/ als ſie nunmehr ins ſiebende Jahr gehende/ bey dem itzigen verordneten Richter Hanſen Hörnern gedienet/ er zu unterſchiedenenmahlen in ſeiner Stuben/ wann ſein Weib zu Bette geweſen/ Unzucht und Ehebruch mit ihr verübet; Einsmahls auch/ als ſein Weib auffm Dorffe Zickera bey Chriſtoph Heiſſeln zu Gevattern geſtanden/ und über Nacht daſelbſten gblieben/ er Hans Hörner aber bey Nacht heimkommen/ hätte er ſie mit ſich in ſein Bette genommen und mit ihr fleiſchlichen zugehalten. Und es mit dem verhafften Richter alſo bewandt/ daß er allbereit ſo viel berichtet/ daß er ſie mit in ſein Bette genommen/ auch ſonſten in der Stuben manchmahl allenthalben begriffen und betaſtet/ aber ſonſten hätte er mit ihr nichts zuthun gehabt. Wann nun gleich der Richter Hans Hörner ſich hierzu in guten nochmahls bekennen würde/ daß er nemlichen mit der Vettel ſich verbotenermaſſen vermiſchet und Ehebruch begangen: Dieweil ſie aber dennoch ſelbſten in ihrer Auſſage berichtet/ daß ſie vor 7. Jahren mit dem Richter zu thun gehabt/ N. m. i. der uns zugeſandter Inquiſition-Acten und eurer Frage/ als iſt nunmehr gedachter Hans Hörner durch die Præſcription und Verjahrung/ weil es vor 7. Jahren geſchehen/ der Straffe halber geſichert/ und mag demnach wieder ihn weiter nichts vorgenommen werden/ ſondern er wird nunmehr der gefänglichen Hafft hinwiederum billig entlediget/ V. R. W.

Similiter reſpondit Facultas Jurid. Jenenſ. M. Majo, Anno 1638. ad conſultationem Judicii Oppidani Naumburgenſis. Obgleich B. L. gegen euch/ dem Richter/ gutwillig geſtanden und bekannt/ daß/ als ſie bey Meiſter G. R. vor eine Magd gedienet/ und einesmahls an einem Sonntage nachmittage auf den Boden gehen/ und Heu vor das Vieh holen wollen/ R. ſo ihr nachgegangen/ bey ihr/ auf den Heu geſchlaffen/ davon ſie aber nicht ſchwanger worden. Weil ſie aber darneben berichtet/ daß die beſchuldigte fleiſchliche Vermiſchung und Beyſchlaff vor 7. Jahren geſchehen/ ſo iſt nunmehr ſolche Verbrechung durch Verjährung aufgehoben/ und können demnach gedachte beyde Inquiſiten mit eintziger Straffe von euch nicht beleget/ noch beſtändiger Weiſe mit fernerem Inquiſition-Proceſs beſchweret werden/ V. R. W.

Ita quoque in Scabinatu ibid. deciſum, ad requiſitionem Quæſtoris Schwarzenburgici zu Allendorff/ Menſ. Mart. Anno 1636. Weil nach Verflieſſung fünff Jahr/ die Straffe des Ehebruchs/ verjähret wird;

So iſt gemeldter Andres/ bey ſo bewandter Sache/ allerdings zu abſolviren/ V. R. W.

LXI.

Wer ein Mägdchen nothzüchtiget/ der wird mit dem Schwerdt geſtraffet

Nach den allgemeinen Käyſerlichen Rechten/ und zwar ex Lege Julia iſt denen/ welche ſo wol Jungfrauen als ehrbahre Wittiben ſchwächen und zu Fall bringen dieſe Straffe zuerkant/ daß die Helffte ihrer Güter ihnen entzogen werde/ wann ſie nehmlich vornehmen Standes ſind; Sind ſie aber Leute von geringer Conditio und Herkommen/ ſollen ſie nach demſelben Geſetz mit ein Leibes-Straffe/ als Staupen-Schlägen und darauf mit ewiger Landes-Verweiſung beleget werden/ per text. in §. 4. verſ. Sed eadem Lege. Inſt. de Publ. judic. ibique Joh. Harprecht. num. 4. Joh. Damhouder in Prax. rer. crimin. c. 92. n. 4. Joh. Brunnem. ad l. un. C. Si quis eam, cujus tut. fuer. corrupt.

† Heut zu Tage aber iſt dieſe Straffe des Käyſerl. Rechts durch das päbſtliche Recht corrigiret/ welches bey dieſen Fall mit dem göttlichen Worte/ Exod. 22. v. 16. & 17. Deut. 22. v. 28. übereinkommt/ und befiehlet die/ ſo zu Fall gebracht worden/ entweder zu dotiren/ oder zur Ehe zu nehmen/ c. 1 & 2. X. de Adulter. Salycet. in l. Eum. qui duas C. ad l. Jul. de Adulter. num. 3. Gilhauſ. in Arbor. Judic. crimin. cap. 2. tit. 21. num. 6. Proſper. Farinac. p. 5. Oper. crimin. qu. 147. num. 97. & num. 113. M. Coler. p. 1. deciſ. 176. num. 87. & ſeq. Ant. Perez. C. ad l. Jul. de Adulter. n. 51. Ubi de generali conſuetudine teſtatur. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 48. tit. 5. num. 45. Strykius ad Brunnem. Jus Eccleſ. lib. 2. cap. 18. §. 26. † Welche Straffe auch auf Sächſiſchen Boden üblich iſt/ Chilian König in ſuo Proceſſu tit. von Pön/ der Jungfrauen Schwächer/ verſ. und diß letzte geiſtliche Recht/ Georg. Rothſchütz/ in Proc. p. 2. c. 5. verſ. aber in geiſtlichen Rechten/ und confirmiret dieſelbe Conſtit. Aug. Elector. in Conſtit. 27. p. 4. Matth. Berlich p. 5. concluſ. 38. n. 12. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. qu. 68. num. 8. & num. 12. nec non in Jurispr. Conſiſtor. lib. 2. def. 229. num. 8. Dn. Richter/ deciſ. 88. num. 1. & 2. † Jedoch daß es des Stupratoris Willkühr und Wahl anheim geſtellet/ verbleibe/ ob er die Geſchwächte zur Ehe nehmen/ (welches auch billiger) oder dotiren wolle/ per text. in d. Conſt. Elector. 27. ibi:

Da eine ledige Manns-Perſohn eine Jungfrau oder unberichtigte Wittib beſchläfft/ und er/(wie dann billig geſchicht/) dieſelbe zur Ehe nicht nehmen will/ ſo ſoll er ſie ihres Standes und Herkommens nach/dotiren/Joh. Damhoud. in Pract. crimin. c. 92. num. 6. verſ. atque hæc pœna quidem. Berlich. d. l. num. 16. Dn. Richter/dec. 88. n. 26. Dn. Carpzov. d. def. 229. num. 9. 10. † Es muß aber der Stuprator der Stupratæ den Dotem ſo conſtituiren/ daß derſelbe ihrem Stande und Herkommen gemäß ſey/d. i. dergleichen ein Vater ſeiner Tochter mitgegeben hätte/H. Piſtor. Obſ. 161. num. 2. &3 text. in d. Conſtitut. 27. verb. Ihres Standes und Herkommens nach/ ꝛc. Dn. Moller. ad eand. Conſt. num. 6. Dn. Carpzov. d. qu. 68. n. 13. & 14. Cypræ de Sponſa lib. c. 10. num. 7. Finckelthaus/Sen. Obſ. 162. n. 8. ZIEGLER. ad Lancellot. Inſt. lib. 4. tit. 8. §. 3.

Ita reſpondit Facultas Juridica Jenenſis Menſe Aug. Anno 1608. ad requiſitionem Caſpar Abrahams von Harras zu Magdala: Es iſt des Beklagten Vater/welcher vor ſeinen Sohn gut geſagt/ und zu hafften verſprochen/der Dirnen ſo viel zur Mitgifft/als vielleicht ihr Vater ihr mitgegeben hätte/zu reichen ſchuldig/damit ſie einen andern Mann bekommen möge/ ſonderlich/weil der Beklagte Nicol Müller ſie zu ehlichen nicht bedachte/ auch ſeine Eltern darein nicht willigen wollen.

† Uber das iſt auch der Stuprator, wann die Schwängerung darauf erfolget/gehalten/dem Kinde ſeinen nöthigen Unterhalt zu reichen/per text. in c. cum haberet. 5. ſub fin. verſ. ſolicitudinis tamen X. de eo, qui Dux in matrim. l. nec filium 9. ibique Joh. Brunnemann. C. de Patr. poteſt. l. Si competenti 3. ibique Joh. Brunnemann. C. de Alend. liber. & Parent. M. Coler. p. 3. deciſ. 176. num. 89. & ſeq. Dn. Richter/deciſ. 88. n. 31. † So fort von dem Tage an/da es gebohren/Coler. de Aliment. lib. 1. cap. 6. num. 4. & ſeqq. Dn. Carpzov. d. quæſt. 68. num. 106. & ſeqq. biß es ſich ſelbſt ernehren und ſein Brodt ſchaffen kan/ Nevizan. in Sylv. Nupt. lib. 3. verſ. 5. Stuprator. num. 15. & verſ. Intellige ſemper. Dn. Richter/ d. deciſ. num. 37. SCHOEPFFER. d. l. num. 48. welches gemeiniglich/ biß das Kind 13. Jahr völlig alt/pfleget prætendiret zu werden/Dn. Carpzov. d. l. num. 111. Dn. Finckelthaus/d. l. num. 20. doch ſolchergeſtalt/ daß auch die Mutter in den dreyen erſten Jahren/ihr Kind ſäugen und verpflegen muß/arg. l. Si competenti 3. C. de Alend. liber. Coler. l. 1. de Aliment. cap. 6. num. 4. Dn. Finckelthaus/ Obſ. 102. num. 17. Joh. Brunnemann. C. ad l. nec filium 9. C. de Patr. poteſt. vid. SCHOEPFFER. d. l. lib. 25. Tit. 3. num. 3.

Ita reſpondit Facultas Juridica Lipſienſes Menſe Novembr. Anno 1612. an A. S. zu Zw. Dieweil ihr der Schwängerung geſtändig/ ſo ſeyd ihr jährlich auch dem Kinde 12. Fl. zum Unterhalt zu reichen / oder ſolches ſelbſt zu euch zu nehmen und zu unterhalten ſchuldig. Wofern aber eurem Berichte nach / bey euch von einem Kinde ein Jahr mehr nicht / denn 5. Fl. gegeben würden / und der Geſchwängerten Vater ihr über 130. Fl. Ehe-Geld nicht helffen können; Auf ſolchen Fall wäret ihr derſelben 130. Fl. für den Krantz / und fünff Gülden dem Kinde zum jährlichen Unterhalt/ auf 12. Jahr lang zu reichen verpflichtet / V. R. W.

Ita quoque reſpondit Facultas Juridica Jenenſis Menſe Junio, Anno 1623. ad requiſitionem derer zu den Ehe-Sachen verordneten Commiſſarien zu Erffurt: Wann gleich N. der Ehe halber von der Klägerin künfftig loßgezehlet wird / iſt von ihme gleichwohl das Kind / biß es ſich ſelbſt ernähren kan/ zu verſorgen.

Ita Conſiſtorium Supremum in Cauſa Barbaren / George W. Tochter/ Klägerin an einem / Matthes B. zu H. Beklagten am andern Theil/ d. Jul. Anno 1621. Daß Beklagter / der Ehe wegen / von der Klägerin Zuſprüchen zu entbinden und loß zu zählen/ immaſſen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen; Er iſt aber der Klägerin für die Schmach/ und des Kindes Unterhalt / weil ihr der Vater 150. Fl. mitgeben wollen/ 150. Fl. nehmlich 25. Fl. binnen 14. Tagen/ 25. Fl. nächſtkommenden Michaelis/ und dann Michaelis 1622. und Michaelis 1623. jedesmahl 50. Fl. zu entrichten/ und ſolche allezeit bey dem Superintendenten, zu Leißnigk/ zu erlegen ſchuldig: Er wolte dann die Klägerin nochmahls gutwillig ehelichen/ auf ſolchen Fall wäre er mit berührtem Abtrag zu verſchonen/ V. R. W.

† Und dieſes alles hat alsdann ſtatt / wann dergleichen Vettel nur nicht mit mehren zugehalten; Denn auf dieſen Fall kan ſie den Unterhalt des Kindes mit Recht nicht fodern / ſintemahl ſodann ungewiß/ wer zu ſolchem Kinde der Vater / als welchem das onus alimentandi ſonſten auferleget seyn mag/ und dieſemnach muß eine Mutter ihr Kind ſelbſt verſorgen/ Surd. de Aliment. tit. 1. qu. 15. num. 11. Dn. Carpzov. in Jurispr. Eccleſiaſt. lib. 2. def. 81. n. 10. & ſeqq.

Ita decrevit Conſiſtorium Supremum Elect. Sax. in cauſa Julianen, Hanſen H. Tochter/ Klägerin an einem/ Moritz R. zu A. Beklagten andern Theils/ d. 13. Jul. Anno 1609. Dieweil Beklagter vermittelſt Eydes erhalten/ daß er der Klägerin niemahls die Ehe verſprochen: So wird er nunmehr von ihren Zuſprüchen der Ehe halber billig entbunden/ immaſſen wir ihn hiermit damit entbinden und loßzählen; Er wird aber gleichwohl von

von der weltlichen Obrigkeit ſeiner Begünſtigung wegen/ und daß er ſich mit der Klägerin zu unterſchiedenen mahlen fleiſchlichen vermiſchet/ mit Gefängniß geſtraffet; Das Kind aber zu alimentiren/ mag er geſtalten Sachen nach/ weil die Vettel/ ihrem eigenen Bekänntnis nach/ mit andern gleichfalls zugehalten/ nicht gedrungen werden/ V. R. W.

† Uber dieſes alles werden ſo wohl die Stupratores als Stupratæ von der weltlichen Obrigkeit mit willkührlicher Straffe belege/ Proſper. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 147, n. 96. & n. 103. Paul. Chirland. de Pœn. omnivar. coitus qu. 7. n. 3. ſub fin. verſ. Si vero nollet. Dn. Finckelth. obſ. 102. n. 32. † Welche Straffe auf Sächſiſchen Boden iſt die Gefängniß/ König. in proceſſ. crimin. rubr. **Von Pöen der Jungfrau Schwächer/ §. aber ſonſt**/ verſ. **Und disfalls**/ Rothſchütz/ in Proc. p. 2. art. 5. ſub fin. Coler. deciſ. 176. num. 81. p. 1. Ordin. Provinc. Saxon. tit. **Von Straffe der Jungfrau-Schwächer.** Conſt. Elector. 27. p. 4. Dn. **Richter**/ d. l. num. 38.

† Auch kan ſolche Straffe auf Sächſiſchem Boden in keine andere willkührliche verwandelt werden/ ſondern es iſt die Geld-Straffe in den Delictis carnis wegen ausdrücklichen Verbots D. Chriſtiani II. Electoris abgeſchaffet/ in Reſcripto quodam de Anno 1609. **§. Und nachdem wir/** verb. Und dann daß die Gerichts-Herren entweder die Verbrecher gar „nicht/ oder nur um Geld/ Leinwand und dergleichen/ geſtraffet/ und hier- „inn mehr ihren Privat- als den gemeinen Nutzen in acht genommen/ ſo „wollen wir/ bey Vermeidung unſerer Ungnade und ernſten Einſehen/ daß „hinführo die Gerichts-Herren uf Belehnung unſerer Schöppen-Stühle wi- „der die Verbrecher in allen oberzehlten Fällen verfahren ſollen/ und alſo „hierinnen die Geld-Straffen gäntzlich abgeſchaffet haben/ ꝛc. Ordinat. „Politic. de Anno 1612. Rubr. Conſiſtorial-Sachen/ n. 4. in fin. Ordinat. Matrimon. de Anno 1624. punct. 4. **§. Und nachdem wir**/ ꝛc. circa fin. † Wie dann auch ſolches von der Kirchen-Buſſe/ welche an etlichen Orten eingeführet/ zu verſtehen iſt/ daß ſelbige nehmlich in eine Geld-Straffe nicht ſolle verwandelt werden/ per verba in Reſolutione noviſſima Gravaminum Provincialium de Anno 1661. tit. von Conſiſtorial-Sachen/ §. 6. verſ. **Die Kirchen-Buſſe aber/ wo ſolche hergebracht/ mit Vorwiſſen und Genehmhaltung der** Superintendenten **anordnen/ und keinesweges in Geld verwandeln/ ꝛc.**

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Decembr. Anno 1629. Conſulibus & Senatui Wittembergenſi. Als uns Copien einer im Churfürſtlichen Sächſiſchen Conſiſtorio daſelbſt getroffenen Vergleichung/ und

von demſelben an euch gethanes Schreiben/ b. e. f. zugeſch. u. e. d. ſ. w. Haben Ambroſius Althans/ und Margaretha Richterin/ ſich zuſammen gefunden/ und miteinander fleiſchliche Unzucht begangen/ darauf ſie ſich hernach in dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Conſiſtorio dergeſtalt verglichen/ daß Althans Margarethen Richterin für alle Zuſprüche und Foderungen/ 65. Fl. zu entrichten verwilliget/ ihnen beyderſeits anderweit Verehligung verſtattet/ und alſo die Sache/ biß auf der weltlichen Straffe beygeleget worden. N. m. i. e. f. So werden bemeldte drey Perſohnen ſolcher ihrer Verbrechung wegen in 12. Tage lang mit Gefängniß geſtraffet/ und hat die Geld-Buſſe nach Gelegenheit disfalls nicht ſtatt/ V. R. W.

†Ja/ wenn die Beſchaffenheit der Perſohn oder andere Umſtände das Delictum aggraviren: Z. E. Wann einer mit vielen zu thun gehabt/ oder ein Bauer oder ander Menſch von geringer Condition eine Adeliche Jungfrau ſolte geſchwächet haben/ ſo kan vorerwehnte Straffe auch biß auf fuſtigation extendiret werden/ per text. in Conſt. Elector. 27. per p. 4. §. **Da aber** ꝛc. Ordinat. Eccleſiaſt. tit. **von Ehegelöbniſſen.** Ordinat. Matrimon. punct. 4. **Von der Straffe der Unzucht.** Dn. Carpzov. in Prax. crimin. p. 2. qu. 69. num. 10. ſeqq. & num. 19 cum ſeqq. nec non p. 4. Conſtit. 27. def. 6. cum ſeq. nec non in Juriſpr. Conſiſtor. lib. 2. def. 231. num. 3. & ſeq. Dn. **Richter**/ dec. 88. num. 41. Henr. **Hahn**/ ad Weſenbec. Parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. in fin. Allwo er aus der Conſtitution Dn. Henr. Julii, Hertzogs zu Braunſchweig/ tit. von Ehebruch und Hurerey/ meldet/ daß die Straffe der Hurerey zuweilen nach des Orts Beſchaffenheit capital ſey/ Verba ita habent: **Wenn ſolche Hurerey in Klöſtern/ Kirchen/ oder auf unſern Fürſtlichen Schlöſſern/ Frauen-Zimmer und Ammt-Häuſern/ nicht ohne groſſe Aergernüß/ begangen/ an Mannes- und Weibes-Perſohnen das Schwerdt; Wie auch/ wann auf unſern Cantzeleyen/ Marſtällen/ Apothecken/ Mühlen/ Brau- und Back-Häuſern/ Vorwercken und Meyereyen geſchehen/ öffentliche Staup-Schläge gebrauchet/ und ſie des Landes ewig verwieſen werden.**

Ita Facultas Juridica Jenenſis Menſe Octobr. Anno 1657. ad conſultationem Martini Brümels zu Cranichfeld; Daß N. ihrer Verbrechung halber mit Gefängniß auf 4. Wochen lang/ oder einer zimlichen Geld-Straffe willkührlichen zu belegen. S. H. aber/ weil zwiſchen ihme und der geſchwengerten von Adel/ des Standes halben ein groſſer Unterſcheid/ wird auf ein Jahr lang des Landes nicht unbillig verwieſen/ V. R. W.

† Dieſes zwar/ was bißher von der Hurerey erwehnet worden/ hat alles ſtadt in ſtupro voluntario und ſolcher Hurerey/ darinnen einer williget: Weit anders aber verhält ſichs mit dem ſtupro violento oder Noth-Zucht. In welchem Fall nach den Käyſerlichen Rechten ein ſolcher Schänder einer ehrbahren Weibes-Perſon mit dem Schwerdt geſtraffet wird/ l. 1. §. 2. π. de Extraordin. crimin. l. 3. §. 4. π. ad L. Jul. de Vi publ. Ludov. Carer. in Pract. crminal. in tractat. de Homicidio & Aſſaſſim. §. Circa igitur quartum. num. 7. Pet. Theodor. Colleg. crimin. diſp. 6. th. 8. lit. B. M. Berlich. p. 5. Concl. 41. n. 20. Peinl. Hals-Ger. Ord. Caroli V. Art. 119. ibique Matth. Stephan. & Georg. Remus. Joach. Hoppius in Comm. ad Inſtit. tit. de publ. Indiciis §. 4. in verb. pœnam autem &c. pag. 1291. Welches denn auch mit dem göttlichen Worte übereinſtimmet/ Deut. 22. verſ. 25. & ſeqq. Nach Sachſen-Recht iſt es gleich viel eine Nothzucht begangen an einer ehrbaren oder gemeinen Weibs-Perſohn/ per text in Land-Recht/ lib. 3. art. 46. ibi: An freyen Weibern ꝛc. p. 4. Conſt. Elector. 31. & Ordinat. Eccleſiaſt. d. Rubr. von Straffe der Unzucht. §. Da auch jemand. Joachim. a Beuſt. de Sponſalib. cap. 39. §. fin. Denn an dieſer Mißhandlung nnd Ubelthat wird meiſtentheils der Noth-Zwang beſtraffet/ l. Q i cætu 5. §. 2. π. ad L. Jul. de Vi publ. Dn. Carpzov. in prax. Crimin. p. qu. 75. n. 6. & ſeqq. & n. 52. & ſeqq. nec. non p. 4. Conſtit. 30. def. 3. n. 5. & ſeqq. Dn. Richter/ deciſ. 88. n. 84. Dn. Finckeltaus Obſ. 114. n. 13. † Wiewohl nun auch das Sachſen-Recht eine Todes-Straffe auf all und jedes Vieh/ ſo zur Zeit Noth-Zwangs zugegen geweſen/ leget/ und über das die Gebäude der Land-Güter und Meyerhöfe/ in welchen Weiber und Jungfrauen mit Gewalt ſind genothzügtiget worden/ hernider zu reiſſen befielet/ Land-Recht lib. 3. art. 1. ſo iſt doch ſolches nicht mehr üblich/ M. Coler. p. 1. deciſ. 176. n. 102. Reinhard. p. 5. differ. 44. in med. verſ. Sed in practica non obſervatur M. Berlich. p. 5. Concl. 41. num. 28.

Ita pronuntiavit Scabinatus Jenenſ. Menſe Julio Anno 1630. ad requiſitionem Quæſtoris Altenburgenſis Hat Andreas Hartzendorff in- und auſſer der Tortur geſtanden und bekann / daß er Thomas Götzen Tochter Mariam zu Preinefall an der Partitzer Kirchemeſſe / auf öffentlichen Wege niedergeriſſen/ und nicht allein ihr Unzucht angemuthet/ und ſie an unziemlichen Orten begriffen/ geknippen und entblöſſet/ ſondern auch mit Gewalt das werck der Nothzucht an ihr würcklichen vollbracht/ alles nach fernerm Innhalt ſeiner Urgicht und Auſſage. Da er nun auf ſolchem ſeinen Bekänntniß vor öffenlichem Gerichte nochmahls freywillig verharret/ ſo wird

er

er ſolcher gewaltſamen verübten Noth-Zucht wegen / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraffet werden / V. R. W.

Similiter Scabini Lipſienſens Menſe Aprili, Anno 1622. contra J. G. zu Poleniſchen. Hat Inquiſit bekannt und geſtanden / daß er M. G. ſo ſonſten eine öffentliche Hure und gemein Weib iſt / deswegen auch der Gerichte des Orts hiebevor verwieſen worden / auf der Straſſen angefallen / ſie niedergeworffen und mit Gewalt / wider ihren Willen / genothzüchtiget / allermaſſen ſie ſolches gerüget / und ſich daſſelbe in der Erkundigung alſo befunden / ꝛc. Da nun J. G. auf ſeinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen würde; So möchte er / wegen ſolcher begangenen und bekanten gewaltſamen Noth-Zucht mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

† Jedennoch / wann die Genothzüchtigte pro Stuperatore violento (ſo er noch eine ledige Perſohn) intercediret / und ihn ehelichen wil / ſo kan die Todes-Straffe in eine willkürliche verwandelt werden / welche doch über die ewige Landes-Verweiſung nicht zu extendiren; ſolchergeſtalt / daß die Genothzüchtigte / nach dem Exempel eines Ehe-Weibes / die für ihrem Manne / als einem Ehebrecher / intercediret / ihm folgen und beywohnen muß / arg. l. qui cætu. §. 2. π. ad L. Jul. de Vi publ. Farinac. oper. crimin. lib. 5. quæſt. 145. §. raptus n. 97. Menoch. Arbitrar. caſ. 291. n. 17. Joh. Schneidew. ad §. Sin. autem 10. n. 3. Inſtit. de Public. Judic. Dn. Carpzovius Prax. Crimin. p. 2. qu. 75. n. 65. & ſeq. ac. part. 4. Conſt. 30. def. 7. Dn. Finckelthaus / Obſ. 114. n. 17. & ſeqq. SCHOEPFER de l. n. 54.

Ita pronuntiavit Facultas Jurid. Lipſienſ. Menſ. Aug. Anno 1635. ad requiſitionem A. R. Pfarrern zu P. P. P. Wofern N. die an eurer Tochter begangne Noth-Zucht vor gehegtem peinlichen Halß-Gerichte / entweder freywillig bekennen oder derſelben / wie recht / überführet werden ſolte: So wird er / wegen ſolcher Noth-Zucht / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode billig geſtraffet. Wann er aber N. eure Tochter zur Ehe begehren / und ſie auch hinwiederum ſelbſt / aus freyem ungezwungenen Willen ihn ehelichen wolte / und ihr / als der Vater / darein verwilligen würdet; So iſt zwar die Ehe zwiſchen ihnen zuläßlich / und N. auf ſolchen Fall / mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verſchonen; Es wird aber nichts deſtoweniger / wegen verübter Noth-Zucht andern zum Abſcheu und Exempel / nach vollzogener Ehe / des Landes ewig verwieſen; Und ſie ihme alsdenn zu folgen / und ſich weſendlich bey ihme aufzuhalten / und ihme beyzuwohnen ſchuldig / V. R. W.

Similiter Scabini Lipſienſes Menſe Jun. Anno 1604. Contra N. N. zu Dippoldiswalda/ad Conſultationem Melchior Cares/Quæſtoris ibid. Hat der gefangene Fleiſcher-Knecht/ Elias Petſchmann/ ſeines Alters im 20ſten Jahr/ als er auf unſer voriges Urthel mit ſcharffer Frage angegriffen werden ſollen/in guten ausgeſaget und bekannt/ daß er Lorentz Loſens Dienſt-Mägdlein/ſo ihres Alters bey 15. Jahren/ und ein arm Mägdlein iſt/und von jetzo gedachten Loſen/auferzogen worden/ mit Gewalt darnieder geriſſen/ſie gezwungen/ daß ſie ſeines Willens pflegen müſſen/ ihr das Maul/wie ſie geſchrien/zugehalten/und ſie alſo genothzüchtiget/alles nach m. i. Eurer jetzigen und vorigen Fragen/und dero darneben überſandten Inquiſition-Acten. Da er nun auf ſein gethanes Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren/ oder ſonſten wie recht/überwieſen würde; So möchte er von wegen ſolcher an oberwehnten Dienſt-Mägdlein begangenen und bekannten Unzucht/ungeacht er hiebevorn ſich dahin erbothen/das Mägdlein/ wann ſie ſchwanger wäre/zu ehelichen/mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet werden/ es wäre dann/ daß das Mägdlein ſelber/ihn zur Ehe begehren und haben wolte/auf den Fall möchte ihme/aus Gnaden/die Todes-Straffe erlaſſen werden; Er würde aber gleichwohl/nach vollzogener Ehe/des Landes ewig billig verwieſen/und ſie wäre ihme/ mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig/ V. R. W.

LXII.

Kirchen-Räuber werden mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtraffet.

DAs Crimen Peculatus iſt ein ſolcher Diebſtahl/da ſich einer entweder vergreifft an gemeinem Gelde/ und wird Jure Civili beſtrafft/ mit der Verweiſung/ per text. in §. Item Lex Julia Peculatus 9. Inſt. de Publ. Judic. l. 3. ff. ad l. Jul. Peculat. Heutiges Tages aber mit der ordentlichen Straffe des Diebſtahls/Matth. Berlich. p. 5. Concl. 57. n. 51. Matth. Weſenbec. in Supplem. ad Schneidew. ad cit. §. 9. n. fin. A. Perez. C. de Crimin. Peculat. num. 1. & ſeqq. Joh. Damhoud. in Prax. Crimin. cap. 115. num. 3. ENGELBRECHT. in Comp. ff. tit. 13. §. 72. Oder es wird ſolcher Diebſtahl begangen an Rebus Sacris, d. i. an ſolchen Sachen/ die zu Verrichtung des GOttes-Dienſtes gewidmet ſeynd/ dergleichen dann ſind die Kelche und andere geweihete Dinge/l. Sacrilegi 9. §. Labeo 2. ff. ad l. Jul. Peculat.

†Das Furtum rei Sacræ wird nun eigentlich genannt ein Kirchen-Raub/ Matth. Weſenbec. in Parat. π. d. tit. n. 4. ibique Henr. Hahn/ n. 2. M. Berlich. d. Concl. 57. n. 13.

†Dieſer Diebſtahl oder Kirchen-Raub iſt nach der diſtinction des Päbſtlichen Rechts/ dreyerley Arth: (1.) Wann einer Rem ſacram oder zum GOttes-Dienſt gewidmete und geheiligte Dinge in loco ſacro und an einem heiligen Ort/ diebiſcher Weiſe wegſtiehlet. (2.) Wann res ſacra in loco profano, Z. E. Kelche und andere geheiligte Gefäſſe aus des Küſters Hauſe geſtohlen werden. (3.) Wann jemand rem profanam und zum GOttes-Dienſt eigentlich nicht gewidmete Sachen/ (dergleichen dann ſind der Zierath/ auf den Altären und Cantzeln/) in loco ſacro und an einem heiligen Ort wegnimmt/ c. Si quis contumax. §. Sacrilegium ergo eſt 17. qu. 4. Matth. Stephan. in not. ad artic. 171. Der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen/ Caroli V. Henr. Bocer. tr. de Furt. cap. 2. num. 2. Joh. Damhod. in Prax. rer. criminal. cap. 111. num. 1. Conrad. Rittershuſ. in Differ. Jur. Civ. & Canon. lib. 1. cap. 9. in princ. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. parat. π. ad l. Jul. Peculat. n. 4.

†Und iſt die Straffe dieſer Ubelthat de Jure Civili willkührlich/ per text. expreſſ. in l. 6. pr. π. ad l. Jul. peculat. ſo/ daß ſelbige auch biß auf die Todes-Straffe/ nach den Umſtänden der Perſohnen und Sachen/ extendiret werden kan/ d. l. 6. verſ. Et ſcio Bocer. tr. de Furt. d. cap. 2. n. 11. & ſeqq. Ludovic. de Peguer. deciſ. Crimin. 24. n. 20. Damhoud. d. c. 111. n. 4. A. Perez. C. de Crimin. Sacrileg. n. 2. †Und daß auch eben dieſes im Röm. Reiche alſo ſtatt habe/ ſolches erhellet klärlich aus der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. artic. 172. 174. 157. & 158. Coler. deciſ. 153. Joh. Köppen. lib. 2. Obſ. 134. n. 4.

†Was die beyden letzteren Species anlanget/ ſo wird auch in Foro Saxonico eben darnach gegangen/ und ſolche Sacrilegia wie andere Diebereyen beſtraffet/ per ea, quæ probat, Nicolaus Reuſner. lib. 1. deciſ. 16. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. qu. 89. num. 17. & ſeqq. & n. 76. & ſeqq. Joh. Köppen. de Obſ. 134. n. 3.

Ita in caſu penultimo reſponderunt Scabini Lipſ. Menſ. Januar. Anno 1599. ad requiſitionem Quæſtoris zu Hartenſtein: Hat der Gefangene V. W. H. in ſcharffer Frage bekannt und geſtanden/ daß er nebeſt ſeinen Geſellen/ die beyde Kelche/ ſo in die Kirchen bey euch gehörig/ und der Kirch-Vater in ſeiner Verwahrung gehabt/ geſtohlen/ und daß gedachter ſein Geſelle zuvor ausgekundſchaffet/ daß die Kelche in gedachtes Kirch-Vaters Hauſe gewiß zu erlangen; Derowegen er ſich mit ſeine Geſellſchafft vergli-

glichen / den Diebſtahl auf gleiche Beute mit einander zu verbringen / welches auch geſchehen / ꝛc. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß dem Kirch-Vater ſein Hauß erbrochen / und die Keiche daraus geſtohlen worden; Und der Gefangne würde auf ſeinem gethanen Bekäntniß / vor Gerichte / freywillig verharren / oder des ſonſt / wie recht / überwieſen; So möchte er / wegen ſolches begangnen und bekandten Diebſtahls / mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

Ita Iidem in caſu ultimo Menſ. Jun. Anno 1614. ad conſultationem Senatus Hamburgenſis: Hat A. R. bekannt / daß er zu Hamburg unterſchiedenemahl Eyſen und Bley geſtohlen / auch auf einen Mittag / zwiſchen vier und fünff Uhren in St. Peters-Kirche über die höltzerne Schranck-Wände in die Capellen geſtiegen / die Wändel-Treppe hinauf auf die alte Orgel ſich begeben / daſelbſten fünff Pfund Kupffer dieblichen enttragen / daraus er 13. Schilling / 6. Pfennig gelöſet; Hernach zu dreyen unterſchiedenenmahlen wieder kommen / und etliche Pfeiffen aus der Orgel / ſo in die 20. Pfund Bley gehabt / geſtohlen / ꝛc. Da er nun auf ſeinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen würde / ſo möchte er / von wegen ſolches begangenen und bekannten Diebſtahls / nach Gelegenheit dißfalls / weil obangeregte des Gefangenen Verbrechung mehr vor einen Diebſtahl / als vor einen Kirchen-Raub zu rechnen / mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraffet werden. Da aber die geſtohlne Sachen die fünff Soliden nicht austragen thäten / würde er allein mit Staupen-Schlägen eurer Gerichte ewig verwieſen / V. R. W.

Allein / was die erſte Arth betrifft / da eine geweihete Sache aus einen heiligen Ort weggetragen wird / und magis proprie ein Kirchen-Raub zu nennen iſt / arg. l. Div. 5. l. Sacrilegi 9. §. 1. ff. ad L. Jul. peculat. Salycet. in l. ſi nondum. n. 2. Sichard. ibid. n. 9. C. de Furt. Joh. Brunnem. ad tit. C. de Crim. Sacrileg. A. Perez. ibid. num. 1. vid. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 48. tit. 13. num. 7. & 8. So iſt auf Sächſiſchen Boden einem Richter hierinn ſein Willkühr entnommen / und werden die Sacrilegi und Kirchen-Räuber / gleich denen Straſſen-Räubern mit dem Rade hingerichtet / Land-Recht / lib. 2. art. 13. Matth. Coler. p. 1. deciſ. 152. n. 2. Nic. Reuſner. d. deciſ. 16. n. 6. Wann auch gleich ein ſolcher Diebſtahl ohne Einbrechen begangen wäre / propter generalitatem textus Saxonici Nic. Reuſner. d. dec. 16. n. 9. Henr. Boc. tr. de Furt. cap. 2. n. 4. Dn. Carpzov. d. qu. 89. num. 18. & ſeqq. & num. 25. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. M. Aug. Anno 1584. ad conſultationem Quæſtoris Cænobii S. Georgii prope Numburgum: Hat der Gefangene H. G. in guten bekannt/ daß er den 30. Julii nächſt verſchienen/ ſich in der Kirchen zu Schelſchitz verſchlieſſen laſſen/ und daraus einen groſſen und kleinen Kelch/ desgleichen einen Chor-Rock/ etliche alte Kelche/ Kauff- und Leichen-Tücher/ auch einen meßingen Leuchter/ und ander Kirchen-Geräthe mehr/ alles auf 60. Fl. 1. Gr. gewürdiget/ geraubet. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls erkundigen würdet/ daß ſolcher Kirchen-Raub gewiß und in Warheit alſo geſchehen/ und H. G. würde auf ſeinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren/ oder des ſonſten/ wie recht/ überwieſen; So möchte er von wegen ſolches begangen und bekannten Kirchen-Raubes/ mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtraffet werden/ V. R. W.

LXIII.

Menſchen-Diebe/ ingleichen auch diejenigen/ welche darzu helffen/ werden mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet.

So jemand einen freyen Menſchen/ oder einen fremmden Knecht dolo malo verhelet/ verkaufft oder verſchenckt/ ſolches wird ein Menſchen-Raub/ zu Latein/ PLAGIUM, genannt/ L. 1. 2. 3. 4. 5. 6. π. ad L. Fab. de Plagiar. l. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 15. C. Eod. † Und wurden vor Zeiten dergleichen Verbrecher nur an Gelde oder ſonſten willkührlich geſtraffet/ per l. Pœn. §. 2. l. fin. π. ad l. Fab. de Plagiar. Joh. Brunnemann. ad l. 7. & ult. C. Eod. † Solche Straffe aber/ als welche gar zu gelinde/ iſt ſchon vorlängſt nicht mehr in brauch geweſen/ l. ult. π. de tit. Nochmahls aber iſt eine etwas härtere Straffe auf dieſes Verbrechen geleget worden/ nehmlich pœna Metalli ſive Exilii, d. ult. π. & l. ult. C. ad Fab. de Plagiar. welche zuweilen auch biß zur Lebens-Straffe extendiret wird/ per §. Eſt & inter. 10. Inſt. de Publ. Judic. † Sonſten verbleibet nach den allgemeinen beſchriebenen Rechten pro conditione perſonarum & pro modo ſceleris die willkührliche Straffe/ d. l. ult. π. & C. d. tit. Weſenbec. in Parat. Eod. n. 4. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 6.

† Nach dem göttlichen Rechte/ Exod. 21. v. 17. Deuter. cap. 24. v. 7. wie auch den päbſtlichen/ c. qui furatur hominem l. X. de Furt. wird ein jeder Menſchen-Dieb/ qui ſciens dolo malo liberum hominem ven-

vendit, aut alio modo ſupprimit, am Leben geſtrafft / Jul. Clar. in Pract. Crimin. §. fin. Qu. 68. verſ. Plagiarius Pet. Heig. Part. 2. Qu. 32. num. 13. Joh. Brunnemann. ad l. 7. C. d. tit. † Wie dann auch heut zu Tage / die Plagiarii oder Menſchen-Diebe in unſern teutſchen Römiſchen Reich / mit der Straffe des Schwerdts beleget werden / Pet. Theodor. in Colleg. Crimin. diſp. 4. th. 8. lit. E. verſ. Quemadmodum & hodie, Joh. Köppen. lib. 2. Obſ. 135. num. 5. Georg. Schultz / in Synopſ. Inſt. de Publ. Jud. lit. z. ENGELBRECHT. & SCHOEPFFER. ad ff. ſub tit. de plagiarius. † Welche gedachte Straffe auch nach Sächſiſchen Recht üblich / und dergleichen Verbrecher mit dem Schwerdt geſtraffet werden / P. Heig. d. Qu. 32. num. 2. & 3. Dn. Carpzov. Part. 2. Prax. Crimin. quæſt. 83. num. 90. † Ein sehr denckwürdiges Exempel eines Menſchen-Diebſtahls hat das Hauß Sachſen in vorigen Seculis erfahren / indem Anno 1455. aus dem Altenburgiſchen Schloſſe / als damahliger Churfürſtlichen Reſidentz / zween Printzen / Churfürſt Friederichs des II. nehmlich Erneſtus und Albertus von Conrad Kauffungen entführet worden / welchen man aber alſofort wieder bekommen / und ſeynd die Thäter zu Freyberg am Leben geſtraffet worden / davon zu leſen Petrus Albinus in Chronic. Miſnenſ. Part. 1. c. 21. Dn. Andr. Müller / in Theatro Chronic. Freibergenſ. p. 2. in Anno 1455. pag. 99. & ſeqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Januar. Anno 1596. ad conſultationem Cœleſtini Göritzens / Quæſtoris Lipſienſis: Als ihr uns etliche Inquiſitional-Articul, und zweyer Gefangenen / als nehmlich Peter Seiferts von Lensdorff / und Arnd Kurtzens von Niemneck / im Stifft Paderborn gelegen / darauf gethane gütliche Auſſagen und Bekäntniſſe / auch Copien etlicher Schreiben / ſo ſie wegen des von ihnen abgeführten edlen Knabens abgehen laſſen / b. e. f. zugeſchickt / und euch / ꝛc. Demnach S. W. ꝛc. Hat Peter Seifert / von Lensdorff / welcher ſich anfänglich Philipp Siegmund von Leinewitz genannt / in guten bekannt und ausgeſaget / daß er und gedachter Arndt Kurtz / ſein Geſelle / zu Erffurt / im Gaſt-Hofe / zum dreyen Hennen / zuſammen kommen / welcher ihn berichtet / daß er mit Bernhard von Weſtphalen eine Rechts-Sache im Cammer-Gericht gehabt / die er aus Mangel Geldes / daß er die Sache nicht vorlegen können / verlohren / derowegen er entſchloſſen / ihme ſeinen Sohn hinweg zu führen / und um eine ſtattliche Summa Geldes zu rantzioniren / und ihn alſo überredet / daß er ſich nach Merſeburg begeben / daſelbſten einen Kutſcher gedinget / mit demſelben wiederum nach Erffurt / und von dannen mit gedachtem Arnd Kurtzen / nach Lemgau gefahren / allda ermeldter Kurtz in die Schule daſelbſt

gangen/obgedachtes Weſtphalen Sohn/Bernhard Friederichen/heraus-
geholet/er aber/als der Knabe zu ihm vor den Kutſcher kommen/ihm ange-
zeiget/daß er Brieffe von ſeiner Freundſchafft an ihn hätte/die wolte er ih-
me zu leſen geben/ er ſolte zu ihme auf die Kutſchen ſitzen; Und als der
Knabe ſolches gethan/ferner zu ihme geſaget/er ſolte mit fahren/ welchen
auch gedachter Arnd Kurtz zugeſprochen/daß er ſich nur nicht ſtreuben ſolte/
er müſte mit fort und hülffe nichts dafür/denn er etwas weiter mit ihme zu
reden hätte/und daß er/Peter Seifert/ihm/den Knaben/bey der Stadt
Lemgau/wie ſie vorüber gefahren/ein Schnuptuch in den Mund geſtecket/
daß er nicht ſchreyen können/und des andern Tages Arnd Kurtze/ſein Ge-
ſelle/ an des Knaben Vatern ein Schreiben geſtellet/ daſſelbige ihn um-
ſchreiben laſſen/und forder obgedachten Bernhard von Weſtphalen zuge-
ſchicket/darinnen ſie/unter unbenannten Nahmen/für des Knaben Leben
achtzehen tauſend Thaler gefodert/ die er ihnen auf zween Termine/ bey
Verluſt des Knabens Leben/auszahlen laſſen ſolte; Auch dem Knaben ei-
nen Revers/den er vollziehen müſſen/vorgeſchrieben/immaſſen dann auch
gedachter Arnd ferner unterm dato den 28. Dec. des abgelauffenen 95 Jah-
res/ noch ein Schreiben an mehr-ernanntes Weſtphals Abgeſandte oder
Gevollmächtigte geſtellet/darinn ihme zuwiſſen gethan worden/daß er die
Auszahlung des erſten Termins bey Chriſtoph Pfeiffern/ dem Wirthe zu
Eulenberg/thun ſolte/mit angehefftter Dräuung/ da dieſer Sache Be-
ſchaffenheit des Endes Obrigkeit vorkommen/und ihrer einer oder zweene
in Gefährlichkeit geſetzet/oder auch das Rantzion-Geld an gebührliche Oer-
ter zu verſchaffen/in einem oder dem andern Wege verhindert/oder auch
dem Wirthe inhibiret werden ſolte/ ſolches/ auf ihr gelegenes Anſin-
nen/ nicht von ſich zu geben/ ſo ſolte er mit der That und Wahrheit er-
fahren/ daß der Gefangene mit keinem Rappen über das Schaunfeld rei-
ten würde/ ſondern in kurtzen Tagen das Alleluja ſingen müſte/ und ih-
me Peter Seiferten das Concept/ vermöge der Copey ſub Num. 4. nach
Merſeburg/ allda er den Knaben in des Kutſchers Behauſung bey ſich ge-
habt/ zugeſchickt/und umſchreiben laſſen/welches dann vielgedachter Arndt
Kurtze/ſo ſich ſonſt Arnold von Cappel vom Geyer genant/auch bekannt
und geſtanden/ inſonderheit aber/daß er die Concepte der obgemeldten
Schreiben und des Reverſes mit eigener Hand geſtellet/ und ferner ausge-
ſaget/daß er den Knaben der geſtalt mit ihme aus der Schulen zu gehen ü-
berredet/daß er ihme anzeiget/es wäre einer ſeiner Verwandten vor der
Pforten/ welcher ihme wegen ſeines Vatern etwas zu vermeiden/ und daß
er auch das Schreiben ſub num. 7. an den Wirth Eulenberg mit eigner

Hand

Hand geſchrieben/ darinn unter andern vermeldtet wird/ woferne innerhalb 3. Tagen die gefoderte Rantion richtig nicht erleget/ oder ſie an Empfahung derſelbigen gehindert würden/ daß ſie/ ſo wahr GOtt lebet/ und ſo hoch und weit ſie es im̃er/ bey ihren Seelen Heyl und Seligkeit betheuren und ſchweren können/ entſchloſſen/ dem Vater binnen 14. Tagen des gefangenen Knaben Kopf in ſeine Behauſung zu überſenden/ alles nach fernerm Inhahlt ihrer Auſſage/ und obbemeldter Copeyen/ inmaſſen dann auch vielgedachter Peter Seifert von Lensdorff zu Merſeburg mit dem gefangenem Knaben betreten/ und darуf ſowohl/ als ſein Geſell/ zu Dieben gefänglich eingezogen worden. Da nun obbenannte beyden Gefangene auf ihrem gethanen Bekäntniſſe vor Gerichte freywillig verharren/ oder ſonſten/ wie recht/ überwieſen würden/ ſo möchten ſie von wegen ſolcher ihrer begangenen und bekannten Verbrechung/ beyde/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet werden/ V. R. W.

Et iterum eod. tempore. Als ihr uns etliche Inquiſitional-Articul, und des gefangenen Peter Jahns/ gütliche gethane Auſſage/ b. e. f. ꝛc. D. S. W. Obgleich jetztgemeldter Gefangner/ ein Kutſcher/ in guten bekannt/ daß er Peter Seifferten von Lensdorff/ ſo ſich zuvor bey ihm Philip Sigmund von Leinewitz genannt/ von Merſeburg nach Erfurt/ ferner mit Arnold Kurtzen bis gen Lemgau gefüret/ und dabey geweſen/ wie Seiffert und Kurtze einen Edelen Knaben/ Bernhard Friderich von Weſtphal aus der Schule zu Lemgau ſeinen Vater entführet/ und denſelben/ neben Peter Seifferten etwa drey Wochen in ſeinem Hauſe auffenthalten und geherberget. Dieweil er aber dennoch darneben vorgewandt/ daß gemeldter Peter Seiffert/ als er ihme ſeinen Kutſchen gegen Erfurt abgedinget/ ihn berichtet/ daß allda ſein Juncker/ welcher an einem Orte ſechs Meilen von dannen gelegen/ einen erſtochen hätte/ anzutreffen ſeyn würde/ den er abhohlen/ in ſein Hauß gegen Merſeburg führen/ darinnen biß zu Auſtrag der Sachen enthalten/ und davon hundert Thaler zu gewarten haben ſolte; Item ferner angezogen/ daß beyde Seiffert und Kurtze ihn hierüber berichtet/ es hätte des abgeführten Edelen Knabens Vater die Frey-Beuter aufgehalten/ welche ihnen alles an ſilbern und güldenen Geſchmeiden/ und andern genommen/ darum wolten ſie ſeinen Sohn gefangen nehmen/ und ſich an demſelben ihres Schadens erholen/ und darneben mit hoher Betheurung und Schweren zugeſaget/ es ſolte dem Knaben kein Leyd geſchehen/ noch der geringſte Schaden wiederfahren: Und mehrbemeldter Arnold Kurtze in ſeiner auf den 16. Inquiſitional-Articul gethanen gtülichen Bekäntniß/ ſelbſt geſtanden/ daß der gefangene Kutſcher zu der Abführung keinen Rath gegeben. Aus eurem Bericht auch ſo viel zu befinden/ daß er/ der gefangene Kutſcher/

ſcher/ eher und zuvor rüchtbahr worden/ wo die Thäter ſammt den entführ-
ten Knaben anzutreffen/ ſeiner ordentlichen Obrigkeit den gantzen Handel
umſtändiglich offenbahret/ dadurch der Knabe ohne Schaden entlediget/
und die Thäter zur Hafft bracht worden/ N. m. i. ſeiner und des angefange-
nen Arnd Kurtzen Auſſagen/ und euer Frage: So erſcheinet aus obangeregten
Urſachen allenthalben ſo viel/ daß vielgedachter gefangener Kutſcher/ mit
der ordentlichen Todes-Straffe/ welche er ſowol als die Thäter/ ſonſten ver-
wircket hätte in Anſehung obangezogener Umſtände/ billig verſchonet bleibet.
Er wird aber gleichwohl von deswegen/ daß er dieſe Verbrechung ſo lang
verſchwiegen/ und den einem Thäter geherberget/ mit ewiger Landes-Ver-
weiſung in Straffe genommen/ V. R. W.

† Es werden aber nicht allein die Plagiarii und Menſchen-Wegführer
ſelbſt/ ſondern auch diejenigen/ welche ihnen zu ſolchen Verbrechen helffen/
gleichfals mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet/ arg. L.
Comparantem 10. ibique Joh. Brunnemann. C. ad L. Fab. de Plagiar.
P. Heig. d. qu. 32. n. 64. & 55. Dn. Carpzov. d. Qu. 83. n. 93. & ſeq. Anth.
Matthæi d. tit. 12. cap. 2 n. 4. SCHOEPFFER. d. tit. de plagiariis n. 3.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſe Novembr. Anno 1593.
ad conſultationem Quæſtoris in Schwartzenberg/ Sebald Werners A. e.
a. v. g. f. w. Ob gleich der gefangne Zacharias Spundeler in ſcharffere Fra-
ge/ damit er vermöge unſers jüngſtgeſprochenen Urthels angegiffen/ erhal-
ten/ daß ihme George Wageners verlohrnen Kindes halben weiter nichts be-
wuſt/ dann daß er daſſelbige geſuchet und geſehen/ daß hinter jetzo bemeld-
ten Wageners Hauſe am Korn/ ein Mann und Weib beyſammen gewe-
ſen/ und das Weib allberit das Kind in einem Korb gefaſſet/ und mit dem
Mantel zugedecket der Mann aber/ auf ſein Zuſchreyen/ wo ſie mit dem
Kinde hin wolten/ geantwortet/ er wolte es mit hin in Oberwald nehmen/ und
er würde in kurtzen wieder durchgehen/ ſo wolte er ihme einen Thaler Tranck-
geld ſchencken: Dieweil er aber dennoch hernach in guten bekannt/ als das
Kind aus dem Hauſe kommen/ und vielleicht dem Mägdlein/ ſo er hinweg
geſchicket/ nachlauffen wollen/ daß er hinaus gangen daſſelbige zu ſuchen/
und es auf den Garten ſtehen ſehen/ nicht weit vom Fuſtege am Korn allda
obgedachter Mann/ ſo ſich Chriſtoph Schmidt genannt/ mit einem Weibe
aufm Fuſtegei vom Schneberge hergegangen kommen/ und ihn angeſpro-
chen/ er ſolte ihm das Kind folgen laſſen/ ſie wolten es mit hinnein in den
Schwartzwald nehmen/ und weil ſie kürtzlich wiederum durchgehen würden/
wolten ſie ihme einen Thaler ſchencken/ auch ſonſten eine Verehrung thun/
deſſen er ſich nicht verſehen haben ſolte; Darauf er gewilliget/ ſie ſolten es
immer

immer mitnehmen; Auch da das Weib das Kind bey dem Aermlein genommen/ und in den Korbe heben wollen/ ſelbſt mit zugegriffen/ es bey einem beinlein gefaſt/ und in den Korb heben helffen / welchen das Weib mit einem Mantel zugebunden/ und darauf beyde / Mann und Weib / eilend damit davon gegangen; So mag er/ von wegen ſeiner begangenen und bekannten Verbrechen/ woferne er auf ſeinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte frywilig verharren/ oder der ſonſten/ wie recht/ überwieſen würde/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

LXIV.

Eine Obrigkeit kan diejenigen Injurien/ welche ihr in Anſehen ihres Ammts angethan/ ſelbſt rächen und beſtraffen.

WAnn injuriæ leviores Perſohn / ſo in ſonderlichen Dignitäten ſeynd/ angethan werden/ werde ſolche pro atrocioribus gehalten. Derowegen/ wann ein Bauer oder ſonſten ein gemeiner Mann einem Edelmann/ oder einen der in hohen Ehren ſitzet/ ein Sohn ſeinen Vater/ ein Diſcipul ſeinen Lehrmeiſter/ ein Unterthan ſeine Obrigkeit ſchimffet und mit groben Injurien beläſtiget/ ſo werden ſolche ſodann mit einer etwas härteren Straffe beſtraffet/ l. Prætor edixit. 7. §. 8. ff. de Injur. §. 9. verb. vel ex perſona. inſtit. de injur. ibique Joh. Harprecht. num. 8. Dn. Carpz. in Prax. Crimin. part. 2. Quæſt. 99. num. 27. †So gar/ daß auch ſolche nach gelegenheit der Umſtände biß zur Todes-Straffe können extendiret werden/ Felin. in cap. 1. X. de Accuſat. num. 10. Gail. lib. 1. Obſ. 38. n. 1. Menoch. de Arbitrar. jud. Quæſtion. caſ. 763. num. 6. Wie dennauch ſolches Auguſto, Chur-Fürſt zu Sachſen / in Conſt. 42. part. 4. beliebet/ die Worte alſo lauten: **Und auch wol nach Gelegenheit der Perſohnen und anderer Umſtände/ mit dem Schwerdte vom Leben zum Tod geſtraffet/ und gerichtet werden/ ꝛc.** Weil nehmlich ein ſolches Werck gereichet zum gemeinen Nutz/ und zu Beſchirmung der Obrigkeilichen Juriſdiction, arg. l. non eſt ſingulis 186. ff. de R. J. L. prohibentium 5. ubi Dd. C. de Jure Fiſci Dn. Carpzov. ad d. Conſtit. 43. d. 1. n. 6. & ſeqq. & def. 2. n. 2 & 3, ibidemque Dan. Moller. n. 4, & ſeqq. Modeſt. Piſtor. p. 2. qu. 92. n. 17.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Jun. 1613. ad conſultationem M. Chriſtoph Junckens/ Ammtſchöſſers zu Leipzig/ contra C. V. H. Als

ihr uns zweene unterſchiedene Churfürſtlich Sächſiſ. an euch ergangene Befehliche/eine Regiſtratur, und zween von uns euch ertheilte Rechts-Sprüche/den gefangenen G. V. H. belangende/b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Iſt dem verhafften G. V. H. deswegen/daß er ſich des Wildpret-ſchieſſens an unbefugten Orten gebrauchet/die ewige Landes-Verweiſung zu Rechte zuerkannt worden; Und nachdem der Churfürſt zu Sachſen/ ꝛc. Und Burggraf zu Magdeburg/unſer gnädigſter Herr/ſolche zuerkannte Landes-Verweiſung an bemeldten von H. zu vollſtrecken/euch gnädigſt anbefohlen/und ihn darauf an verſchienen Donnerſtage/als den 27. May/ neben den Gerichten und des Ammts Notarien/Henrico Fabricio euch in die Veſtung Pleiſſenburg begeben/ und gedachten von H. aus ſeiner Cuſtodi, daſelbſt/ in die nächſte Stuben daran/für euch erfodern laſſen/ ihme in Beyſeyn der Gerichte das Urthel/und darauf ergangnen Churfürſtl. Befehlich vorgehalten/ und den gewöhnlichen Uhrfrieden von ihme zu leiſten/ und ſich alſobalden aus dem Lande zu begeben/begehret/hat er anfangs zu lamentiren/zu heulen und zu weinen angefangen/ auch allerhand beſchwerlicher Reden und Einwendung ſich vernehmen laſſen/aber endlich einen Abtritt/ ſich mit ſeinen anweſenden Wirth/Chriſtoph Reichelten/wieweit er noch deſſelben Tages beneben ſeinen ſuppellectile kommen könte/zu unterreden gebeten; Und nachdem ſolcher Abtritt ihme vergönnet/ er aber etwas lange auſſengeblieben/ und dahero endlich obgedachter Ammtſchreiber/ Henrich Fabricius/ hinausgegangen/ihn aus ſeiner Cuſtodie, darinn er mit bemeldten ſeinen Wirth ſich unterredet/wieder gefodert/und zur Parition angemahnet/ hat ermeldter von H. in Beyſeyn jetztgedachten ſeines Wirths und des Land-Knechts/den Ammtſchreiber alſobalden unverſchuldeter Weiſe angefallen/ und ihn gantz heimiſch und meucheliſch/ mit einem ſtarcken Brodt-Meſſer/ welches er heimlich bey ſich gehabt/ oben/ in die rechte Bruſt/ nach der Hertz-Gruben/einen gefährlichen Stich zugefüget/ und das Meſſer darinn ſtecken laſſen/ auch nach vollbrachter That/ ſich dieſer Reden gebrauchet/ daß ihn gereue/daß er bemeldten Ammtſchreiber nicht beſſer/ und alſo getroffen/daß er ſtracks auf der Stelle todt blieben/und da ers auſſer der Verhör-Stuben nicht verüben können/hätte ers in derſelben/ wann er wieder hinein kommen/zu Wercke richten wollen/auch dieſes allbereit anfangs/als er zur Vorhaltung Churfürſtlichen Befehlichs und Urthels hinein erfodert worden/im Sinne gehabt/und ſich dazu gefaſt gemacht; Alles nach mehrem Innhalt der überſandten Regiſtraturn/Churfürſtl. Sächſ. gnädigſten Befehlichen ergangenen Urtheln/und E. F.

So wird mit Vollſtreckung der zuerkannten Landes-Verweiſung billig inne gehalten/ und er/ der von H. in gefänglicher Hafft/ weil der zugefügte Stich an Fabricio ſehr gefährlich/ und man noch nicht wiſſen kan/ ob der Verwundete beym Leben bleiben möge/ oder nicht/ wohl verwahret/ damit er nicht entkommen/ oder auch an ihme ſelber/ wie er ſich verlauten laſſen/ Hand anlegen könne/ nochmahls billig enthalten; Und damit man ſein Bekäntniß zu ſolcher heimiſchen und meuchliſchen an einem Beammten/ vereydeten und zur Execution des geſprochenen Urthels deputirter Perſonen/ verübten und begangenen That/ richtig und deutlich/ mit allen Umſtänden haben möge/ wird ihme dieſelbe Articuls-weiſe billig vorgehalten; Und wenn ſeine Auſſage mit Fleiß regiſtriret/ und man Nachricht erlanget/ ob der verwundete Ammtſchreiber beym Leben bleiben möge/ oder nicht/ ſo ergehet alſo dann ſeiner Perſohn und verwürckten Straffe wegen/ ferner/ was recht iſt/ V. R. W.

Quam Sententiam poſtea hæc Definitiva eod. Menſe ſecuta eſt: Als ihr uns einen Churfürſtl. Sächſiſch. an euch ergangenen Befehlich/ verfaſte Inquiſitional-Articul, und des verhafften G. V. H. darauf gethane gerichtliche Auſſage/ beneben den vorigen Inquiſition-Acten/ und e. f. zugeſchickt/ ꝛc. D. ſ. w. hat der gefangene G. V. H. auf beſchehene Vorhaltung/ bekannt/ und geſtanden/ daß er am 27. May jüngſthin/ nachdem auf Churfürſtl. Sächſiſch. ſonderbahren Befehlich/ in Beyſeyn der Gerichte und des Ammtſchreibers/ Heinrich Fabricii, als Gerichts-Notarii, ihr ihm auf der Veſtung Pleiſſenburg das Urthel/ darinn ihme die ewige Landes-Verweiſung zu Rechte zuerkannt/ neben höchſt-gedachtem Churfürſtl. gnädigſten Befehlich vorgehalten/ und den gewöhnlichen Unfrieden zu leiſten/ und ſich darauf aus Ihr. Churfürſtl. Gnaden Landen zu begeben/ und derſelben ewig zu enthalten/ Krafft habenden Churfürſtl. Befehlichs/ auferleget/ er hierauf zu lamentiren/ zu heulen und zu weinen angefangen/ auch dieſer Worte/ daß ihme unrecht geſchehe/ und er es nicht verſchuldet/ auch lieber den Tod/ als ſolche Schmach leiden wolte/ ſich unter andern vernehmen laſſen/ aber endlich um einen Abtritt/ ſich mit ſeinem Wirth/ Chriſtoph Reinholden/ der damahls auf der Veſtung geweſen/ zu unterreden gebeten; Und nachdeme ihm ſolcher Abtritt vergönnet/ er aber etwas lange auſſenblieben/ und dahero endlichen obbenannter Ammtſchreiber Henrich Fabricius hinausgangen/ ihn aus ſeiner Cuſtodie wieder gefordert/ und zur Parition angemahnet/ er der von H. dem Ammtſchreiber unverſehens ein ſtarck Brodt-Meſſer eben in die rechte Bruſt nach der Hertz-Gruben biß an das Hefft geſtoſſen/ und das Meſſer darinn ſtecken laſſen. Und er hat nach vollbrachter

Thát ſich dieſer Reden/deren er durch der abgehörten Zeugen eydliche Auſ-
ſage zur Nothdurfft überwieſen/verlauten laſſen/daß ers gerne gethan/und
da ers nicht gethan/hätte er ſolches noch thun wollen/rc. Und daß ihn reu-
ete/daß er den Ammtſchreiber nicht dermaſſen getroffen/daß er alſobald todt
blieben/ wie dann auch er/der Verhaffte ſelbſten/beym 13. Inquiſitional-
Articul in keiner gäntzlichen Abrede ſeyn können; Alles nach mehrern Inn-
halt der überſchickten Inquiſitional-Articul und des gefangenen G. V. H.
ſo wohl der abgehörten Zeugen Auſſage/den andern Inquiſition-Acten/und
eurer Frage; Da nun der gefangene G. V. H. auf ſeinen gethanen Bekänt-
niß vor Gerichte nochmahls freywillig verharren/oder des ſonſten/wie recht/
überwieſen würde/ſo möchte er deswegen/daß er als ein Gefangener in ſeiner
Cuſtodie, auch in der Veſtung/als einem privilegirten Orte/an einer Be-
ammten Vereydeten und zur Execution des geſprochen Urthels deputirten
Perſohn/in und bey der Execution, ſo von dem Churfürſten zu Sachſen/rc.
und Burggrafen zu Magdeburg/rc. Unſern gnädigſten Herr/inſonderheit
angeordnet/ſolche heimiſche und meuchliſche That begangen/ der Executi-
on und Gerichten ſich dergeſtalt zuwider geſatzt/ und den Ammtſchreiber
gantz gefährlichen und biß auf den Tod vorſetzlichen verwundet/ nach
Schärffe der Rechte mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet
werden; Es wolten dann Höchſt-gedachter Churfürſt zu Sachſen und
Burggrafe zu Magdeburg/ unſer gnädigſter Herr/ ihme ſolche zuerkannte
Todes-Straffe/ in Anſehung/ daß gleichwohl die Entleibung würcklich
nicht erfolget/ ſondern der verwundete Ammtſchreiber beym Leben blieben/
und man/Innhalts des Medici gethanem Berichte/der Hoffnung/daß es
hinfüro/vermittelſt göttlicher Hülffe/keine Noth haben möchte/ aus Gna-
den erlaſſen/auf dem Fall möchte ihm die Fauſt/ welche er am beſten entra-
then kan/abgehauen/ und er folgends darauf/nach erlittener und ausgeſtan-
dener Leibes-Straffe/ des Landes ewig verwieſen/ V. R. W.

Dannenhero kan auch noch allemahl eine jede Obrigkeit/ſo derſelben
oder auch deren Bedienten/in Verrichtung ihres anbefohlenen Ammts/ ei-
nige Injurien angethan worden/ darüber ſelbſt erkennen/und den Injurian-
ten deshalb ſtraffen. Si modo ei, vel eis non ut privatis, ſed contempla-
tione Officii ſeu Dignitatis illata eſt injuria. † Denn obwohl niemand
in ſeiner eigenen Sache ein Urthel ſprechen ſoll/per L. qui Juris dictioni 10.
ff. de Juriſd. L. un. C. ne quis in ſua cauſa Judic. So iſt jedennoch in die-
ſem Fall es nicht anzuſehen/als wenn ſolches geſchehn/ in proprio negotio,
ſondern vielmehr in alieno, nempe Reipublicæ negotio, und dahero eine
Obrigkeit oder Richter gar wohl befugt iſt/ darinn zu procediren und zu ſpre-

chen;

chen; Weil ſolche Injurien anzuſehen / als wären ſie dem gemeinen Weſen ſelbſt / oder der Dignität darinn eine Obrigkeit ſitzet / angethan worden / c. 1. de Pœn. in 6. ibique Gloſſ. verb. Punire Farinac. Qu. 17. num. 44. Joh. Brunnemann. ad L. ne C. ne quis in ſua cauſa Gail. lib. 1. Obſ. 39. n. 1. & ſeqq. Reinking / de Regim. Secul. & Eccleſiaſt. Claſſ. 1. lib. 1. cap. 3. n. 24. † Auf daß aber eine Obrigkeit oder Richter allen Verdacht in ſolcher Sache vermeide / wird er wohl thun / wann er ad cauſam determinandam die Acta ad Collegium non ſuſpectum überſchicket / per ea, quæ tradit Joh. Brunnem. dict. L. in fin. und alſo in ſeiner Sache / gleich wie in andern ein Urthel einholet / Ant. Perez. in L. un. C. Si quis imperat. num. 3. in fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio Anno 1602. Senatui in Kempnitz: Wann gleich G. U. ſich eures gegebenen Beſcheides zu beſchweren gehabt / ſo hätte ihm doch nicht gebühret / ſo ein höniſch / ſchimpflich und ſpöttiſches Schreiben an euch zu thun / derowegen wird er ſolcher Unbeſcheidenheit halber willkührlich mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Buſſe / ſeinem Vermögen nach / billig in Straffe genommen / und ihr ſeyd ſolche Straffe ex officio wider ihn zu exequiren wohl befugt. Da ihr ihn aber injuriarum, auf einen Widerruff / belangen wollet / ſo wäret ihr nach Gelegenheit disfalls wider ihn ordentlicher Weiſe zu procediren ſchuldig / V. R. W.

LXV.

Eine Injurien-Klage erlöſchet / wann der eine Theil den andern verzeihet; Jedoch iſt der Obrigkeit Intereſſe hiedurch nichts benommen.

Es erlöſchet eine Injurien-Klage auf vielerley Weiſe / einmahl durch Verjährung / und zwar in denen Verbal-Injurien / wann ein gantzes Jahr verfloſſen / L. ſi non convitii 5. ibique Gloſſ. communiter approbata C. de Injur. Gail. lib. 2. Obſ. 105. Unde Scabini Lipſienſes, Menſe April. Anno 1623. in cauſa Hieronymi Salfelds zu Geithen / ita pronuntiarunt: Ob euch wohl M. R. in einem Schreiben / ſo er an den Rath gethan / mit Injurien ziemlich angelaſſen; Da aber dennoch ſolches allbereit vor einem Jahre / von Zeit der erlangten Wiſſenſchafft an / zu rechnen / dafür ſichs aus eurer Frage anſehen läſſet; So wäre nunmehr

ſolche Injurien durch Verjährung aufgehoben/ und ihr dannenhero wider ihn zu klagen nicht befugt/ V. R. W.

† In denen Real-Injurien aber iſt die Actio perpetua, princ. Inſt. de Perpet. & tempor. action. l. omnes 4. C. de Præſcription 30. vel. 40. annor. welches dann die Churfürſtl. Sächſiſ. Conſtitution. 46. §. Alſo auch/ daß die Real-Injurien/ ꝛc. in part. 4. nur reſtringiret/ ad injurias atrociores, dergleichen dann iſt die Tortur/ nicht aber auf die Gefängniß/ Dn. Carpzov. ibid. def. 4. num. 1. & ſeqq. Ant. Rauchbar p. 1. Qu. 49. n. 18. & ſeqq. Prout ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Febr. Anno 1628. in cauſa H. E. zu Schlieben: Seyd ihr/ eurem Fürgeben nach/ wegen beſchuldigten Diebſtahls von der Obrigkeit zur Ungebühr vor anderthalb Jahren in gefängliche Hafft genommen/ und ohne rechtliches Erkänntniß gemartert worden/ deswegen ihr ſelbige Obrigkeit Actione injuriarum zu belangen vorhabens ſeyd; Wann nun gleich die Actio wegen des unrechtmäßigen Gefängniß per præſcriptionem annalem verjähret und aufgehoben worden/ ſo wäret ihr doch/ wegen der unrechtmäßigen und zur Ungebühr an euch verübten Tortur/ dergleichen Injurien binnen dreyßig Jahren/ Jahr und Tag/ auf Sächſiſ. Boden nicht verjähret werden/ noch anjetzo zu agiren/ und die Obrigkeit zu belangen/ wohl befugt/ V. R. W.

Ferner werden Injurien aufgehaben durch die RETORSION, ſo in continenti geſchehen/ M. Berlich. p. 5. Concl. 64. num. 39. & ſeqq. Dn. Richter/ deciſ. 92. per tot. Dn. Carpzov. de Conſt. 46. def. 11. Mynſing. lib. 5. Obſ. 17. A. Gail. lib. 2. Obſ. 100. ibique Græven. Struvius de Vindicta privata cap. 10. aph. 12. Harprecht. ad Inſtit. §. 12. de Injur. n. 227. Ita judicavit Facultas Juridica Jenenſis, Menſe Aug. Anno 1605. ad requiſitionem Caſpari Müllers/ zu Saalfeld: Hat D. E. eine Famos-Schrifft am Rath zu Saalfeld/ wider euch abgehen laſſen/ ſub lit. A. Darauf ihr die Retorſion-Schrifft ſub B. hinwiederum gethan: Ob nun wohl D. E. vorgiebet/ daß ihr der Sachen zuviel gethan/ ſo ſeyd ihr ſolcher ſchrifftlichen Retorſion nach Ordnung der Rechte zur Defenſion eurer Ehren wohl befugt geweſen/ V. R. W.

Itemque Scabini Lipſienſes Menſe Februar. Anno 1636. in cauſa J. O. contra N. N. zu Wittenberg: Hat J. O. in ſeiner Retorſion-Schrifft ſich dieſer Formalien gebrauchet/ er wolte N. N. wie auch allen denjenigen/ ſo der Injurien Autores und Anſtiffter/ als boßhafftigen Injurianten und Diffamanten/ die auf ihn erlogene fälſchliche und erdichtete Aufſlage/ in ihren eignen Halß und Buſen/ daraus ſie dieſelbe geſpeyet/ zu verſchlucken und zu verdauen wieder zurück geſchoben haben/ dergeſtalt und

alſo/

alſo / daß er ſie ſo lange für hoch-ſträffliche Ehren-Schänder / und für diejenigen / dafür er geſcholten worden / ꝛc. achte und halte / biß ſie auf ihn / wie recht / dergleichen erwieſen / und ihn durch Urthel und Recht überzeuget hätten / ꝛc. So wird ſolche Schrifft für eine zu Recht zugelaſſene Retorſion gehalten / und es mag der Retorquent J. O. ob hätte er der Sachen zu viel gethan / und den modum retorquendi überſchritten / mit Beſtande nicht beſchuldiget werden / V. R. W.

† Endlich ſo erlöſchet eine Injurie DISSIMULATIONE, oder da man ſich ſtellet / als achte man derſelben nicht; Und ſo nun jemand auf ſolche Weiſe eine Injurie einmahl nichts geachtet / kan ſolche per pœnitentiam nachgehends nicht von neuen wieder angehoben werden / L. non ſolum 11. π. de Injur. Und zwar kan der Injuriat keine Action anſtellen / wann er die ihm angethane injurien nicht alſofort ad animum revociret / d. i. ſolche nicht für injurien hält / ſodern darüber lachet und nichts achtet, ita ut apparet, ſibi non diſplicere illud, quod fit. Volenti igitur non fit injuria, l. 1. §. uſque adeo. 5. ff. de injur. † Zwar kan auch zuweilen wol eine Actio Injuriarum angeſtellet werden / wann nemlich der Beleidigte die injurie nicht zwar mit ausdrücklichen Wroten ad animum revocirt / jedoch aber zuverſtehen gibt / daß er darüber zürne auch nachhero nichts thut / wodurch einige Remiſſio injuriæ abzunehmen ſey. Si vero Injuriatus ex intervallo diſſimulatione injuriam emittat, ceſſat actio, Platin. ad §. final. ad Inſt. de Injur. So iſt auch ferner die Remiſſio Injuriarum daraus abzunehmen / wann der Injuriante mit den Injurianten iſſet / trincket / ſpielet / freundlich mit ihm redet / c. nec aliqua 27. quæſt. 1. ihm die Hand bietet / oder grüſſet / und ſonſten ſich aller Freundſchafft gegen ihm bezeuget / Gloſſ. German. ad Artic. 31. lib. 3. Land-Recht / n. 7. † Es hätte dann ſolches der Injuriant oder Beleidigte gethan / nicht motu proprio und aus eigenem Triebe / ſondern etwan Ehren halber bey einer öffentlichen Verſammlung / ad evitandum vulgi rumorem & ſcandalum wann Z. E. der Beleidiger ſowohl als der Beleidigte bey einer Gaſterey an einen Tiſch gebracht werden / ſo iſt daraus gantz keine Remiſſion zu præſumiren / Joh. Schneidew. ad cit. §. final. num. 3. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 2. quæſt. 97. num. 50. & p. 4 Conſt 46. def. 8. Ant. Perez. C. de Injur. num. 23. & 24. † Damit aber dergleichen præſumption um ſovielmehr die Höflinge von ſich ablehnen / pflegen ſie / (wann der Injuriant dem Injuriato zutrinckt /) die Becher des Injurianten mit dieſer Proteſtation anzunehmen / nehmlich auf Hof-Recht / d. i. ohne allen præjudiz der Injurie, A. Gail. tract. de Areſt. Imper. cap. 14. num. 9. Paul. Matth. Wehner. in Obſervat. Pract. verb. Hof-Recht /

Joh.

Joh. Jac. Speidel in ſuo Speculo, §. auf Hof-Recht/ 177. Hoppius ad §. 12. Inſt. de Injuriis num. 2.

Es ſey nun gleich eine Injurie tacite oder expreſſe erlaſſen/ ſo præjudiciret doch dieſes im geringſten einer Obrigkeit nicht/ daß ſie nicht ex officio den Injurianten ſtraffen könne. Ægid. Boſſ. in Pract. Crim. tit. de Injur. num. 17. & 32. Gloſſ. ordin. in Land-Recht lib. 1. artic. 68. n. 3. lit. B. † Weil dasjenige/ was beyde Theile hierinn unter ſich gethan/ dem Richter der Obrigkeit nichts ſchaden kan/ Dn. Carpz. d. qu. 79. n. 63. & ſeqq. & Conſt. 46. def. 9. M. Berlich. p. 5. Concl. 70. n. 16.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Junio Anno 1629. ad requiſitionem Conrad. Gaudelitz des Jüngern in Leißnigk; Als ihr Uns Copien unſers geſprochenen Urthels/ zuſammt denen wider euch ergangenen Inquiſition-Acten/ und drey unterſchiedenen Fragen zugeſchickt/ und euch ꝛc. ſ. w. ꝛc. und anfänglich/ auf die erſte Frage vor Recht: Iſt wegen etlicher von euch wider den Rath daſelbſten/ und den Cämmerer ausgegoſſenen und verübten Injurien ein Inquiſition-Proceß angeſtellet worden; Worauf wir/ auf euer Befragen/ zu rechte erkannt/ daß aufn Fall bemeldter Rath und Cämmerer auf Hochzeiten und andern Gaſtereyen mit euch gegeſſen und getruncken/ euch freundlichen gegrüſſet / und die Hand gebothen / und ſich aller Freundſchafft/ gegen euch bezeiget hätte / die Injurien dadurch erloſchen / und ihr ferner von ihnen nicht belanget werden möchtet / N. m. i. e. f. So werden in unſerm Urthel durch den Rath inſonderheit alle und jede Rats-Perſohnen/ und alſo der geſammte Rath verſtanden: Und wann gedachter maſſen der gantze Rath mit euch freundlichen converſiret und umgangen iſt / ſeynd ihr wider euch habende Zuſprüche dadurch aufgehoben.

Zum andern / und auf 2. und 3. F. S. W. Iſt von uns fener erkannt worden / daß auf ſelbigen Fall ihr nichts deſtoweniger eures unziemlichen Beginnens halber Straffe verwürcket hättet. N. m. i. unſers geſprochenen Urthels / ſo wird dadurch willkührliche / entweder Gefängniß oder eine gewiſſe Geld-Straffe verſtanden / immaſſen ihr auch auf ſolchen Fall die auf den Inquiſition-Proceß gewendete Unkoſten / auf vorhergehende Liquidation und Ermäßigung / abzuſtatten ſchuldig ſeyd/

V. R. W.

LXVI.

Das Beneficium Competentiæ kommt auch denen Predigern/ imgleichen denen Doctoribus zu.

OBwohl bey allen Actionibus dieſes gemein iſt / daß ein Kläger die gantze Schuld-Forderung forderen könne / per. l. nihil aliud ff. de Obl. & Act. Und dannenhero auch die Execution in des Schuldners gantzes Vermögen vorgenommen werden kan / ſo gar / daß dem Debitori auch nichts gelaſſen wird / davon er ſein Leben erhalten möge / l. 1. C. Qui bon. ced. poſt. M. Weſenbec. p. 1. Conſ. 50. n. 17. Coler. de Proceſs. Execut. part. 2. c. 3. n. 116. Dn. Richter / deciſ. 24. n. 1.

† So werden doch einige Caſus gefunden / in welchen man nicht allemahl das totum fordern kan / oder bey welchen die Condemnatio in ſolidum nicht geſchiehet / als in actione de Peculio, de Dote, pro Sotio, in Parentum, in Patronum, in Donatorem, ad compenſationem & ceſſionem bonorum, von welchen allen Juſtinianus in tit. Inſtit. de Actionibus gar weitläufftig handelt / vid. Caſp. Manz. in Patrocin. Debitor. Decat. 3. quæſt. 1. per. tot. A. Perez. C. de Peculio n. 27. & ſeqq. † Dergleichen Privilegium und Freyheit geniſſen auch die Soldaten / die Edelleute / Grafen / und andere perſonæ illuſtres, L. Miles 6. L. item Miles 18. ff. de re judicat. † Wañ demnach wider ermeldte Perſohnen eine Execution ergehet / ſo müſſen denſelben doch die Alimenta, und ſo viel ſie zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung von nöthen haben / gelaſſen werden / ſecundum ſcil. arbitrium & moderationem Magiſtratus, arg. L. tutor. 13. π. de Adminiſtr. tutor. L. 1. §. Mulier. L. Habitatio 4. §. ſervis 1. ff. de Ventr. inpoſſeſs. mittend. Dn. Carpz. p. 1. Conſt. 32. def. 16. & 17. Dn. Richter d. deciſ. 24. n. 6. & 7. Moller in Reſol. March. 52. n. 35. Mevius in Diſcurſ. levam. prop. debit. cap. 4. Sect. n. 14. † Und dieſes Privilegium nennen die Doctores Juris insgemein BENEFICIUM COMPETENTIÆ, oder EXEPTIONEM, IN QVANTUM DEBITOR FACERE POTEST, Matth. Coler. d. cap. 3. n. 118. Valentin. Franc. tract. de Fidejus. cap. 3. n. 6. & ſeqq.

Ita Facultas Jurid. Jenenſ. in cauſa Dotis Menſ. Januar. Anno 1620 Sebaſtiano Köhlern / Sculteto in Dietzhauſen reſpondit: Als ihr uns berichtet / welcher geſtalt ihr euch vor 18. Jahren mit Melchior Gögels / Müllers zu Dietzhauſen Tochter / Barbaren / in den Eheſtand / beyde lediger weiſe / eingelaſſen / und darinnen 6. Kinder erzeuget; ſie aber vor 2. Jahren Todes

verfahren / in währenden Eheſtande auch / an Hochzeit-Hülffe / Ehe-Steur / von Jahren zu Jahren / ſo an guten als leichten Gelde auf 1000. fl. werth / von ihrem Vater empfangen. Ehe ihr euch aber wieder in die Ehe begeben / hättet ihr mit ihres Vaters Melchior Gögels / und der unmündigen Kinder Vormünden / Bewilligung / und zugefügtes Pactum Unionis aufgerichtet / und darinn einem jeden Kinde 400. ſammt andern Pertinentien / Anno 1622. da eben die leichten Gelder im hohem Werth geweſen / verſprochen und zugeſaget. Nach dieſem / als die älteſte Tochter Martha gefreyet / und die Gelder ufm alten Werth reduciret / begehrte ſie ſolche / an itzigem Valor, ihr auszuzahlen. Woferne nun / eurem Berichte nach / ihr die damahls am leichtem Gelde verſprochene 400. Gülden mit 200. Gülden / anitzo gänger und geber Müntze zu erlegen / und ein mehres nicht vermöget: So könnet ihr / als ein Vater von euren Kindern / damit ihr ſelbſt nicht Mangel leiden dörffet / zu einem höhern nicht angehalten werden / V. R. W.

Ead. in cauſa Nobilis cujusdam Menſe. April. Anno 1642. ad requiſitionem Illuſtriſ. Regiminis Altenburg. Weil ſonſten die Gerichtliche Hülffe wider die von Adel weiters nicht zuvollſtrecken / als daferne / ihrem Stande nach / ein gewiſſes zu ihrem Unterhalt / und Verrichtung der Herren Dienſte / aus denen Gütern deputirt und verordnet worden: So hat ſich auch Beklagter in dieſem Concurſu ſolches Beneficii, nach Verordnung der Landes-Fürſtl. hohen Obrigkeit / nicht unbillig zu gebrauchen / V. R. W.

† Was nun vorgedachter maſſen angeführet / wird auch in ſo weit extendiret / daß dieſes Beneficium nicht allein denen von Adel und denen Soldaten / deren kurtz vorhero Meldung geſchehen / ſondern auch denen Doctoribus, Magiſtris, Profeſſoribus, Advocatis, Scholaribus und Clericis concediret ſey / Coler. d. cap. 3. n. 119. Jaſon. in L. Miles 6. n. 9. π. de Re Judic. Matth. Bruno de Ceſſionib. Bonor. Quæſt. 3. pr. n. 10. Dn. Carpz. ad d. Conſtit. 32. def. 18. Dn. Richter / d. deciſ. 24. n. 2. & ſeqq. Dn. Sigiſm. Finckelthaus Obſerv. 113. n. 15. & ſeqq. HILLIGER ad Donell. lib. 27. cap. 9. lit. N. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. tit. de ceſſione bon. n. 13.

Ita pronuntiarunt Scabini Libſienſ. Menſ. Jul. Anno 1631. in cauſa cujusdam Baronis, ad conſultationem Eliæ Friedels / zu Leipzig: Als ihr uns Facti ſpeciem B. e. ſ. zugeſch. v. e. ꝛc. d. ſ. w. Iſt Herr Huldrich / ein Frey-Herr / und wegen der Mit-Belehnſchafft-Stand / des H. Römiſchen Reichs / Hrn. Oſwalden / auch einem Frey-Herrn / 10000. Fl. und dann Hanſen / einem von Adel / 6000. Fl. Capital ſchuldig / und beyde

Cer-

Creditores auf das Ammt und Herrſchafft Pomnitz/ ſo 80000. Thaler werth/ und jährlichen ein Jahr dem andern zu Hülffe über 5000. Thaler zu Nutzen verſichert worden; Nachdem aber der Herr Debitor baare Zahlung nicht leiſten können/ die Gläubigere auch an gewiſſen Stücke Güter und Schulden ſich verweiſen zu laſſen/ Bedencken gehabt/ und particularem ſolutionem anzunehmen vielmehr beliebet/ iſt die Zahlung beyder Poſten jährlichen mit 2000. Fl. ufs Capital/ und hierüber der verfallenen Zinſen zu thun/ allerſeits beliebet worden. Dieweil aber/ wegen eingefallenen Mißwachs/ Sterben des Schaaf-Viehes/ und Einquartierung der Käyſerlichen Völcker/ der Herr Debitor dieſer Vergleichung nicht nachleben können/ haben die Creditores die particularem ſolutionem wieder aufgekündiget/ und der verpfändeten Herrſchafft Fructus ſequeſtriren laſſen/ willens/ ſich von den jährlichen Einkünfften der Zahlung zu erholen; Dawider der Herr Debitor das Beneficium Competentiæ vorgeſchützet/ und ſo wohl zu Unterhaltung der vier Ritter-Pferde/ als auch zu Ihr. Gnaden eigenen alimentation jährlichen 2845. Fl. 8. Gr. angeſetzet/ ſo Ihr. Gnaden von der Fruchtnieſſung abgeſtattet werden ſolle. Ob nun wohl der eine Creditor, Herr Oſwald/ ein mehrers nicht/ als jährlichen 1000. Fl verwilligen/ der andere Gläubiger Hanß aber/ ſich deſſen gäntzlich verweigern thut/ mit Fürwenden/ daß Herr Debitor in der von ſich geſtellten Obligation, ſub dato 11. Octobr. Anno 1624. dem Creditori, nach Verfliſſung dreyer Jahre/ ſich des Capitals halber/ ſammt deſſen Zinſen an ſeinem gantzen Vermögen/ Herrſchafft und Gütern/ und an dem in ſpecie verpfändeten Ammte bezahlet zu machen/ daſſelbe einzunehmen/ zu beſitzen und zu verkauffen/ ohne einige Condition verwilliget und verſprochen/ darneben allen und jeden Exceptionen renuncirt/ ſich auch biß dato dieſer Exception nicht gebrauchet/ dahero nunmehr dieſelbe vorzuſchützen/ viel zu ſpät ſeyn wolte: Dieweil aber dennoch/ Innhalts der Rechte/ ſo wohl die Sequeſtration der Güter/ als auch die Execution der Hülffe wider die Milites andergeſtalt nicht ſtatt hat/ als daferne ihnen/ ihrem Stande nach/ die alimentation und jährliches Auskommen/ ſo wohl zu ihrem und der ihrigen Unterhalt/ als auch zu Verrichtung der Herren-Dienſte/ als den Gütern frey gelaſſen wird/ welches Beneficium competentiæ denen Illuſtribus, Adels-Perſohnen/ Doctoribus und Clericis, nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelahrten/ heutiges Tages auch auf Sächſiſchen Boden/ gleichfalls/ und nichts weniger als den Krieges-Leuten zuſtehet. Deſſen ſich denn Hoch-gedachter Herr Debitor mit ausdrücklichen Worten niemahls begeben/ noch demſelben beſtändig renunciren können; Zumahlen auch/ ſo viel

die Verrichtung der Ritter-Dienſte anlanget/demſelben/zu Nachtheil der Ober-Herrn und Domini Feudi, nicht renunciren mögen; Damit es ferner die Beſchaffenheit hat/ daß ſolche Exceptio gleich andern dergleichen Exceptionem/ auch bey Verrichtung der Sequeſtration oder Execution vorgeſchützet werden mag/ N.m.i. des überſchickten Caſus und denen darinn angezogenen Beneficii competentiæ nochmahls zu gebrauchen wohl Fug/ und wird demnach Ihr. Gnaden dem Herrn Debitori, der Creditorn Verweigerung ungeachtet/ ſo wohl zu Verrichtung der Ritter-Dienſte/ Unterhaltung der Pferde/ als auch zu ihrer und der ihrigen Alimentation, ihrem Stande und Herkommen nach/ jedoch auf des Lehn-Herrn und deſſen verordneten Execution, Gutachten und Ermäßigung/ bey währender Sequeſtration jährlichen eine gewiſſe Summa Geldes billig angeſetzet/ und von der Fruchtnieſſung entrichtet/ V. R. W.

LXVII.

Wann ein Herr ſein Vieh/ welches einem andern Schaden zugefüget/ ſo fort von ſich jaget/ darff er dafür nicht ſtehen; Derſelbe aber/ welcher den Schaden erlitten/ kan auf ſolchen Fall ſolches zu ſich nehmen.

WAnn ein vierfüßiges Thier/ es ſey gleich ein Pferd/ Hund oder Ochſe/ einem Menſchen oder auch ſonſten einem Viehe Schaden zufüget/ ſo kan man wider den Herrn deſſelben Actionem noxalem de Pauperie anſtellen/ daß derſelbe ſolchen Schaden entweder erſetze/ oder daſſelbe Vieh zur Straffe dahin gebe demjenigen/ ſo der Schaden geſchehen; Iniquum enim eſſet, nequitiam ſive laſciviam horum animalium Domino, ultra corpora ipſorum, damnoſam eſſe. §. 2. Inſtit. de Noxal. act. L. Prætor. ait. 7. §. 1. π. de Damn. infect. Joh. Thoma Tract. de Noxia animal. cap. 17. num. 3. Matth. Weſenbec. h. t. num. 3. ibique Henric. Hahn/ num. 3. pag. 445. part. 1. Ubi in tali caſu in Facultate Juridica G. Z. Præfecto Schœningenſi, Anno 1645. d. 16. Octobr. ita judicatum refert: Dieweil aus der Zeugen Auſſage zu vernehmen/ daß Jo-

Joachim Kulps Sattel-Pferd vorhin andere herunter geworffen / und beſchädiget / auch Heinrich Schapern unlängſt aus dem Sattel geſetzet / worüber die Pferde im Geläuffe den Soldaten / Henning Heinen / umgeſtoſſen / und er übergefahren worden; So kan dieſes verurſachten Unfalls halber / der Knecht / Heinrich Schaber / nicht / ſondern Joachim Kulps / als Herr / des ſchüchternen und ungehaltenen Pferdes belanget werden: Alſo / daß er ſolches jedoch weiter nicht / denn mit Hergebung gedachten Sattel-Pferdes / oder deſſen Werth zu büſſen ſchuldig / V. R. W.

† Der Herr aber deſſelben Viehes / verliehret ſo fort de Jure Civili die Election und Wahl / nicht zwar daß er ſolch Vieh in ſeiner Poſſeſſion behalten / ſondern allein / daß er darum gewuſt und es verleugnet hat / d. L. 1. π. Si quadrupes pauper. feciſſe dicat. §. omnis 55. Inſt. de Noxal. action. M. Coler. p. 1. deciſ. 168. num. 3. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 9. Tit. 1. num. 8. † Nach Sächſiſchem Rechte aber verhält es ſich hiermit weit anders / denn nach demſelben verliehret der Herr des Viehes ſo fort die Election oder Wahl dadurch / wann er / nachdem der Schade geſchehen / des Viehes ſich weiter angemaſſet / per text. Land-Recht / lib. 2. articul. 4. & 47. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 3. qu. 131. num. 18. † Auch kan der Poſſeſſor über dem / auſſer der æſtimation des Schadens ob culpam, ſi qua intervenerit, mit einer willkührlichen Straffe angeſehen werden / per text. in der P. H. G. O. Carol. V. tit. 136. ibique Remus Dn. Carpzov. d. Quæſt. 131. num. 21. † So aber der Herr ſolch Vieh / nachdem es Schaden gethan / gäntzlich von ſich jaget / und nicht mehr haben will / alsdann darff er für nichtes ſtehen; Jedoch kan der Beſchädigte ſolches Vieh in dieſem Fall zu ſich nehmen und behalten / text. in d. Artic. 40. in Land-Recht / poſt. princ. Joh. Schneidew. in fin. n. 5. Inſtit. ad L. Aquil. Coler. dict. deciſ. 168. Dn. Carpzov. d. qu. 131. num. 19. & 20.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Prætori & Scabinis Freibergenſibus, Menſe Julio, Anno 1626. Hat Hanſen Börners Rammel-Ochſe / am 25. Junii / frühe gegen ſechs Uhr / das Vieh-Mägdlein von zwölff Jahren / Lorentz Franckens / eines Fleiſchhauers Tochter / auf der Weide geſtoſſen und umgebracht. Da nun Hanß Börner / nach beſchehener That / ſolchen Ochſen / mit ſeinem andern Viehe / hinwiederum in ſeinen Stall treiben / und ihn allda anbinden laſſen / alſo / daß er ſich des Ochſen wieder angemaſſet / ꝛc. So iſt er den Schaden mit einem halben Währ-Gelde / ſo er des entleibten Mägdleins Vater zu erlegen ſchuldig /

zu büſſen verpflichtet; Und mag hierüber/ daß er den Ochſen bey Zeiten nicht abgeſchaffet/ ungeacht er doch wohl gewuſt/ daß er ſtößig geweſen/ willkühꝛlichen/ entweder um vier neue Schock/ oder ein vierzehen Tage lang mit Gefängniß in Straffe genommen werden: Und iſt hierüber/ die in dieſer Sachen aufgewendete Unkoſten auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung zu erſtatten/ ſo wohl auch den Ochſen abthun zu laſſen/ ſchuldig/ damit ferner Schade verhütet werden möge/ V. R. W.

Ita iid. Eſaias Krügern/ Notar. Publ. und Gerichts-Verwaltern/ zu Tannewitz/ Menſe Majo, Anno 1662. Als ihr uns Michael Griechs Atteſtatum mit ℣. bemarckt/ b. e. f. zugeſch. v. e. ꝛc. D. ſ. w. Hat Andreas Müllers Hund/ des Richters/ George Kurths Sohn gebiſſen/ alſo/ daß er ſich in des Baders/ zu Nercha/ Cur begeben müſſen; Ob nun wohl dahero der Richter/ George Kurth/ von Andräen Müllern/ dem der Hund gehört/ Abtrag wegen des ſeinem Sohne zugefügten Schadens/ Artzt-Lohn/ Verſäumniſſes und andern Unkoſten erſtattet haben will/ zumahln/ weil er zuvor gewuſt/ daß der Hund beißig geweſen/ ihme auch denſelben abzuſchaffen/ auferleget worden; Dieweil aber dennoch Andreas Müller/ dem Gebot einmahl Folge geleiſtet/ und den Hund an Michael Griechen in ein ander Gerichte/ gegen ein Paar Tauben vertauſchet/ der Hund aber allein für ſich zu ihme/ als dem vorigen Herrn/ zurücke gelauffen/ und alſo nicht mehr ſein eigenthümlicher Hund geweſen/ N. m. i. des beygefügten Atteſtati, v. e. f. So mag auch Andreas Müller/ (daferne er ſich nach der Beſchädigung/ des Hundes weiter nicht angemaſſet/) einigen Abtrag zu thun/ nicht angehalten werden/ V. R. W.

LXIIX.

Welcher Menſch ſich mit einem Viehe vermiſchet/ der wird nebſt demſelben mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet.

DErjenige iſt einer Todes-Straffe unterworffen/ und iſt eine Art der Sodomitiſchen Sünde/ wann ein Menſch/ er ſey gleich Männliches

ches- oder Weibliches-Geſchlechts / ſich auf unnatürlicher Weiſe mit einem Vieh vermiſchet / wie klar zu erſehen ex Levitic. cap. 18. verſ. 23. & Levit. 20. verſ. 15. Contra naturam enim ſemen & ſangvis humanus cum Brutorum Sanguine confunditur & commiſcetur, Jac. Menoch. lib. 2. arbitr. Jud. quæſt. cent. 3. caſ. 286. Jodoc. Damhoud. in Prax. rer. crimin. cap. 96. num. 12. Pet. Teodoric. in Colleg. Crimin. Diſp. 6. th. 5 lit. H. †Auch hat Gott der Herr auf dieſe Miſſethat einen ſo hefftigen Fluch geleget / indem er gedräuet gantze Völcker zu verderben und auszurotten / auch befiehlet / daß ſolche Sodomiter mit dem Vieh ſelbſt mit Feuer ſollen verbrandt werden / d. Levit. 20. verſ. 15. & Exod. 22. verſ. 19. Womit denn auch das Päbſtliche Recht übereinkommt / in c. Mulier. 15. qu. 1. & c. Reos §. qui coierit. 32. qu. 5.

†Und weil dieſes ſo eine abſcheuliche und unnatürliche Unzucht iſt / alſo wird auch in unſern Teutſchen Römiſchen Reiche dieſelbe mit einer ſehr harten Straffe beleget / und werden ſolche Sodomiter zuſammt dem Vieh / mit welchen die Miſſethat verübet / mit Feuer verbrennet; In majorem nempe deteſtationem hujus ſceleris: Ne Bruta, tali flagitio contaminata, ſuperviventia, indignam refricent facti memoriam, c. Mulier. 15. qu. 1. per text. in der P. H. G. O. Caroli V. art. 116. ibique Georg. Remus & Matth. Stephan. Jul. Clar. lib. 5. ſent. §. Fornicatio. num. 22. & §. fin qu. 99. n. 8 verſ. Cæterum hæc conſuetudo. Joh Speidel. in ſuo Specul. tit. Feuer 31. §. Cur. autem Bruta BRUNNEM. in proceſſ. inquiſit cap. 9. n. 48. RHETZ in Meditat. ad inſtitut. Ex. 31. th. 26. SCHOEPFFER in Synopſi ff. ad l. Jul. de Adulteriis n. 56. & 57. †Welche Gewohnheit dann noch heut zu Tage auf Sächſiſ. Boden ebenfalls beygehalten wird / wie ſolches Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. Qu. 76. num. 31. & ſeqq. mit mehrem bezeuget. Atque iidem Menſe Jul. Anno 1663. ad requiſitionem der Fürſtlichen Regierung zur Liegnitz reſponderunt hiſce verbis:

Als die Herren uns des verhafften George Niebligs vor dem Scharffrichter gethanes Bekäntniß / b. e. f. z. v. ſich d. S. W. hat inquiſit, als er dem Scharffrichter untergeben werden ſollen / bekannt und geſtanden / das er mit dem Windſpiel / Schönmägdel genannt / vor 4. Wochen in der groſſen Stuben / als er truncken geweſen / unnatürliche Unzucht getrieben / ſolches auch vorher einmahl in die kleinen Stuben gethan; Endlich ferner geſtanden / daß er es über ein halb Jahr getrieben / und nicht wiſſe / wie offt es geſchehen / N. m. i. der überſchickten Regiſtraturen und deroſelben Frage.

Da

Da nun Inquiſit auch bekennen würde / daß er das Werck der unnatürlichen Unzucht mit dem Windſpiel ein oder das anderemahl gäntzlichen vollbracht / worauf er Innhalts vorigen Urthels / vor allen Dingen nochmahls deutlichen zu befragen / auch ſein vor dem Scharffrichter gethanes Bekäntniß des andern oder dritten Tages hernach / auſſer dem Orte der Tortur / in Beyſeyn der Gerichts-Perſohnen ratificiret hat / oder im Fall es nicht geſchehen / ſolches nochmahls wiederholen / und ſodann auf ſeinem gethanen Bekäntniß vor gehegetem Peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſt / wie Recht / überwieſen würde; So möchte er von wegen ſolcher begangenen und bekannten unmenſchlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet / und das Windſpiel zugleich mit ihm verbrannt werden. Von Rechts-Wegen.

Ende des Dritten Buchs.

Was

Das vierdte und letzte Buch
Der ſonderbahren
Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

I.
Von der freyen Niederlage oder Stapel-Gerechtigkeit/ auch wie weit ſolche die berühmte Stadt Leipzig exerciren kan.

Die Stapel-Gerechtigkeit iſt allerdings zu rechnen unter die Monopolia, welche zugelaſſen ſind / und auch ohne Schaden des gemeinen Weſens können fortgeſetzet werden. † Denn es müſſen die Commercien und Schiffarthen nicht gehemmet/ noch weniger kan jemand gezwungen werden/ daß er an dieſem oder jenem Orte ſeine Waaren niederſetze/ es ſey dann/ daß derjenige/ ſo darauf dringet/ die freye Niederlage oder Stapel-Gerechtigkeit habe/ und zwar ſolche durch einer Käyſerl. Conceſſion, oder durch eine Præſcription und Verjährung WOLFGANG. TEXTOR in diſp. de Jure Stapulæ per tot. Mynſinger. Conſil. 119. num. 3. Ubi ita in Camera Judicari ait. Syxtin. de Regalib, cap. 5. num. 29. † Dergleichen Gerechtigkeit

hat auch die in aller Welt von der Academie und groſſen Handelung berühmte Stadt Leipzig / welche ſolcher geſtalt privilegirt iſt / daß die Kauff-Leute im Bezirck funffzehen Meilweges / ſo auch auſſer denen Meſſen negotiiren und Handlen alle ihre Waaren / welche ſie von andern Orten dahinein bringen / auf dem Marckte führen / und entweder daſelbſt verkauffen / oder davon den Zoll erlegen müſſen; Matth. Dreſſer. in Iſagog. hiſtor. de præcip. german. urbib. Tit. Lipſia. pag. 362. & 364. & pag. 369. & ſeqq. † Welches Privilegium und Freyheit die Leipziger auf interceſſion ihrer gnädigſten Chur-Fürſten / Fürſten und Hertzogen zu Sachſen Anno 1469. von Kayſer Friederico III. erlanget / auch haben ſolches die Kayſere Maximilianus I. Anno 1497. Carolus V. Anno 1521. imgleichen aller dero Nachfolger im Reiche biß auf unſern glorwürdigſten LEOPOLD / in ſo weit augiret und confirmiret / daß in beſagten Bezirck / der 15. Meil-weges an keinem Orte entweder Meſſen noch Niederlagen dürffen angerichtet und exerciret werden / bey Straffe 50. Marck Löthiges Goldes / wie auch ſub clauſula caſſatoria attentatorum, nec non pœna Banni Imperialis, D. Tobias Heidenreich in Chronico Lipſienſi pag. 65. & 84. & ſeqq. L. Zach. Schneider in ſuo Chronico Lipſ. lib. 7. pag. 362. & ſeqq. & pag. 475. & ſeqq. Benjamin Leuber / in Diſquiſit. planar. Stapul. Saxon. num. 18. 253. & ſeqq. 293. 1648. 1658. & ſeqq. Ubi exercitum Juris Prohibendi Lipſienſium contra circumjacentes civitatis intra 15. Millaria in contradictorio etiam obtentum & præſcriptione immemoriali munitum late & perſpicue deducit ac defendit. † Und iſt dieſes was angeführet / aus denen Käyſerlichen Conceſſionibus und confirmationibus klärlich zu erſehen; Welche wir auch loca Præjudicorum mit beyfügen wollen:

Abdruck

Dero von Röm. Käyſerlichen Majeſtät der Stadt Leipzig ertheilten Marckt-Freyheit / ſammt denen zugehörigen Chur-Fürſtlichen Sächſiſchen Reſcriptis.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher Käyſer / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Cro-

Croatien und Sclavanien/ꝛc. König/Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraff des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau/ zu Mähren Ober- und Nieder-Lauſitz/ gefürſter Graf zu Haſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und Görtz/ Landgraf in Leſas/ Herr auf der Windiſchen Marck/ zu Portenau und Salins/ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſen Brief/ und thun kund allermännniglich/ daß uns um des Reichs liebe Getreue/ Bürgermeiſter und Gemeinde der Stadt Leipzig/ in glaub-würdigem Schein unterthäniglich haben fürbringen laſſen/ vier unterſchiedliche Briefe von Weyland unſern lieben Herrn Uhr-Uhran-Herren und auch Vettern/ Käyſern Maximilian dem Erſten/ und Käyſer Carln dem Fünfften/ beyder Hoch-löblichen Gedächtniß ausgangen/ beſagend über gemeldter von Leipzig drey Jahr-Märckte/ Stapel-Niederlage und anderer Privilegien/ Gnad und Freyheit/ ſo ihren Vordern und Weyland unſern Vorfahren am Reiche/ Römiſchen Käyſern und Königen mildiglich mitgetheilet und gegeben worden/ welche obberührte Briefe von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehen/ und alſo lauten/ nehmlich der

Erſte:

WIr Maximilian/ von GOttes Gnaden Römiſcher König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ König/ Ertz-Hertzog zu Oeſtereich/ Hertzog zu Burgund/ und Lottrich/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg und zu Geldern/ Graf zu Flandern/ zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg/ zu Arthols/ zu Burgundi/ Pfaltzgraf zu Hennigau/ zu Holland/ zu Seeland/ zu Namur/ und

zu Zütphen / Marggraf des Heiligen Römiſchen Reichs und zu Börgau / Landgraf in Elſas / Herr zu Frißland / auf der Windiſchen Marck / zu Portenau / Salins und Mecheln / ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne Albrecht / Hertzog zu Sachſen / Landgraf in Thüringen nnd Marggraf zu Meiſſen / Unſer lieber Oheim und Fürſt / hat fürbracht / wie bey Regirung ſeiner Vor-Eltern / Fürſten zu Sachſen / und ihn dieſelben ſeiner Vor-Eltern Er und Ihrer Ld. Stadt Leipzig / dieſer nochberührten dreyer Jahr-Märckte / nehmlich eines jeden Jahrs einen / auf den Sonntag Jubilate anzufahen / und bis auf den Sonntag Cantate nechſt darnach währende / den Andern auf den nechſten Sontag nach St. Michaelis Tag anzufahen / und acht Tage die nechſten darnach währende / und den Dritten an dem Heiligen Neuen-Jahrs-Tage anzuheben / und auch die nechſten acht Tage darnach folgende / zu währen / in ruhiger Ubung und Gebrauch geweſen / und Er und dieſelbe Stadt noch ſeye / und Uns darauf demühtiglich angeruffen und gebeten / daß Wir Ihme / ſeinen Erben und Unſern und des Reichs lieben getreuen / Bürgermeiſter / Räthe und Gemeinde der jetzgemeldeten ſeiner Stadt Leipzig dieſelben jetzberührte drey Jahrmärckte mit ſammt Ubung nnd Gebrauch derſelben / und vornemlich auch eine Vrneurung-Confirmation und Beſtetiguns-Brief / von weyland Käyſer Friderichen den Dritten / unſern lieben Herrn und Vater ſeliger und löblicher Gedächtniß / unſerm lieben Oheim und Churfürſten Hertzog Erſten zu Sachſen / und Ihme des letzt-berührten Jahr-Marckts halben auf den Neuen Jars-Tag gehalten gegeben / darinnen Seiner Käyſerl. Maj. Fürnehmen eines Jahrmarckes zu Hall und alles das demſelben vermeynten Jahrmarckt zu Beſtärckung durch Seine Maj. oder jemandes anders mit Privilegien / Freyheiten / Briefen gebohten / und in andere

Wege

Wege beſchehen und ausgangen wäre / oder hinfüro in künfftiger Zeit denſelben ihren Jahr-Marckt zu Leipzig / zu Verletzung und Verhinderung ausgehen mächten / gantz aufgehoben / wiederrufft / vernichtet und abgethan hätte / des Abſchrifft ſie uns vorbrachten / und am Dato alſo lautet: Geben zu Grätz / am Erchtag vor St. Laurentien-Tage / nach Chriſti Geburth vierzehen Hundert und im neun und ſechzigſten Jahr zu erneuren / zu confirmiren und beſtätigen / gnädiglich geruheten / daß haben Wir angeſehen / ſolch des genannten unſers Ohims und Fürſten Hertzogen Albrechten / demühtig zimliche Bitte / auch die angenehmen getreuen und nützlichen Dienſte / ſo er dem genannten Unſerm lieben Herrn und Vater / auch Uns / dem Heiligen Reiche / und unſern löblichen Häuſern / Oeſterreich und Burgund / mit Darſtreckung ſeines Leibes und Guts in mannigfaltiger Weiſe gethan hat / und hinfüro in künfftiger Zeit wohl thun mag und ſoll / und darum mit wohlbedachtem Muth / guhtem Rath demſelben unſerm Fürſten Hertzog Albrechten / Sr. Ld. Erben auch Bürgermeiſter / Rath und Gemeinde zu Leipzig / die obberührten drey Jahr-Merckte mit ſammt ihren Ubungen und Gebrauch / und darzu dem ehegemeldten unſers lieben Herrn und Vaters Erneuerung / Confirmation Beſtätigung-Briefe des vorbeſtimmten letztgeſagten Jahr-Marckts halben gegeben / gnädiglich erneuert / confirmiret und beſtätiget. Erneuren / confirmiren und beſtätigen die alſo von Röm. Kön. Macht / wiſſentlich in Krafft dieſes Briefes / und meynen und wollen / daß die nun hinführo kräfftig und beſtändig ſeyn / die gemeldter Unſer Oheim und Fürſt / Hertzog Albrecht und ſeine liebe Erben und Bürgermeiſter / Räthe the und Gemeinde der Stadt Leipzig darbey bleiben / und ſie und alle und jegliche Perſohnen / ſo die vorgemeldten Jahr-Märckte mit ihren Kauffmanſchafften haben / Haaben / Gütern beſuchen / darzu und daovn ziehen / ſich derſelben / Jahr-

 Märckte /

Märckte Gnaden und Freyheiten nach ihren Innhaltungen für Allermänniglich ungehindert gebrauchen und genieſſen/ und hinführo in künfftiger Zeit thun/ und den berührten ihren Jahr-Märckten zu gefährlichem Abbruch und Nachtheil weder in Städten noch Flecken daſelbſt um in den Bißthumen Magdeburg/ Halberſtadt/ Meiſſen/ Merſeburg und Naumburg gelegen/ durch jemand/ wer der oder die wären/ keine neue Jahr-Märckte noch Freyheit erworben/ aufgericht noch gebraucht werden ſoll/ noch mag keinesweges/ und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Haupt-Leuten/ Vietzthumen/ Voigten/ Pflegern/ Verweſern/ Ammt-Leuten/ Schultheiſſen/ Bürgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und ſonſten allen andern/ Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Weſen die ſeyn/ ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief/ und wollen/ daß ſie die vorgemeldten Unſern Oheim und Fürſten/ Hertzog Albrechten von Sachſen/ und Seiner Ld. Erben/ auch Bürgermeiſter/ Räthe und Gemeinde zu Leipzig/ an den obbeſtimmten ihren Jahr-Märckten und derſelben Ubung/ Gebrauch/ Gnaden/ Freyheiten und dieſer Unſer Königlichen Erneurung/ Confirmation und Beſtätigung nicht hindern noch irren/ ſondern ſie und alle die/ ſo obſtehet/ dieſelbe Jahrmärckte mit ihrem Handel und Gewerb ſuchen/ darzu und davon ziehen/ die alſo geruhiglich gebrauchen/ genieſſen/ und gäntzlich darbey bleiben laſſen/ und hierwider nicht thun/ jemands andern von ihrentwegen zu thun geſtatten/ in keine Weiſe/ als lieb einem jeglichen ſey/ Unſer und des Reichs Ungnade und Straffe und Verlierung der Poenen in den vor ausgegangenen Privilegien über ſolche Jahrmärckte ſagend/ begreiffen/ und darzu eine ſondere Poen/ nehmlich 50. Marck löthiges Goldes/ zu vermeiden/ die ein jeder/

der / ſo offt er freventlich hierwider thät / verfallen ſeyn ſolle / Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil dem ehegenannten / Unſern Oheim / Hertzog Albrechten / Sr. Ld. Erben und Bürgermeiſter / Rath und Gemeinde zu Leipzig / unnachläßig zu bezahlen; Mit Uhrkund dieß Briefs / und des Heil. Reichs-Stadt Worms / am zwantzigſten Tage des Monaths Julii / nach Chriſti Geburth vierzehen Hundert und im ſieben und neuntzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen in 12ten / und des Hungariſchen im 8ten Jahre.

Ad mandatum Domini Regis proprium Bartholdus Archi-Epiſcopus Moguntinus Cancellarius pr. m.

WIR MAXIMILIAN / von GOttes Gnaden Römiſcher König / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotharingen / zu Braband / zu Steyer / zu Lützenburg und zu Geldern / Land-Graf in Elſas / Fürſt zu Schwaben / Pfaltz-Graf zu Habſpurg und zu Hennigau / Gefürſteter Graf zu Burgund / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / zu Arthois / zu Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Namur und Zütphen / Marg-Graf des Heil. Römiſchen Reichs / der Ends und Burgau / Herr zu Frießland / auf der Windiſchen Marck / zu Mecheln / zu Portenau / und zu Salins / rc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief / und thun kund Allermänniglich / nachdem Wir hievor auf Anruffen und Bitte Weyland des Hochgebohrnen Albrechten / Hertzogen zu Sachſen / Land-Grafen in Thüringen und Marg-Grafen zu Meiſſen / Unſers lieben Oheims / Fürſten / und Unſer des Reichs ewigen Gubernator in Frießland / Unſern und des Reichs lieben Getreuen / Bürgermeiſter / Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig / drey Jahrmärckt / nehmlich

eines

eines jeden Jahrs / einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen / biß aufn Sonntag Cantate nächſt darnach währende / den andern aufn nächſten Sonntag nach Michaelis-Tag anzufahen / und acht Tage die nächſten darnach währende und den dritten an dem heiligen Neuen-Jahrs-Tage anzufahen / und auch die nächſten acht Tage darnach folgende zu währen / mit ſammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmirt und beſtätiget / und darzu mit ſondern Gnaden und Freyheiten verſehen Innhalts unſers Königlichen Briefes darüber ausgangen / daß Wir um des Hoch-gebohrnen Georgen / Hertzogen zu Sachſen / Land-Grafen in Thüringen / und Marg-Grafen zu Meiſſen / Unſers lieben Oheim / Fürſten / Rath und ewigen Gubernator in Frießland / fleißigen Gebete und treuen Verdienens willen / den ehgemeldten Bürgermeiſter / Räthe und Gemeinde zu Leipzig zu ſolchen die Gnad und Freyheiten gethan / und gegeben / und ſolch in vorgegebenen Gnaden erweitert / thun geben und erweitern ihnen die auch von Römiſcher Königlichen Macht / Vollkommenheit / wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs / alſo daß ſie zuſammt Gebrauchung jetztgemeldter Jahrmärckte und Freyheiten / auch in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage und Stapel / mit groſſer und kleiner Waar haben / alle und jegliche Gnade / Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und genieſſen; die andere Städte / ſo dergleichen Niederlage und Stapel haben / gebrauchen und genieſſen von Recht oder Gewohnheit / darzu / daß auch nun hinführo kein Jahrmarckt Meſſe oder Niederlage inner funffzehen Meilen gerings um die obbeſtimmte Stadt Leipzig ſoll aufgerichtet und gehalten werden in keinerley Weiſe / und damit die genannten von Leipzig / und ihre Nachkommen bey den obgemeldten Jahrmärckten / Niederlage / Gnaden und Freyheiten deſtoſtattlicher und geruhiger bleiben / und erſucht werden möge / ſetzen / ordnen und wollen Wir / daß alle und jegliche Kauff-Leute / Käuffer / Verkäuffer und andere Perſohnen /
aus

aus was Königreichen / Fürſtenthümen / Landen / Städten und Dörffern / oder was Würden / Standes oder Weſens die ſeyn / die Zeit / ſo ſie / die obbeſtimmte Jahrmärckte / oder Niederlage beſuchen / und mit ihren Haaben und Gütern mit zu-und abziehen Unſer und Unſerer Nachkommen am Reich Römiſcher Käyſer und König / und des H. Reichs frey ſtracks Sicherheit und Gebieth haben ſolle / daß auch die Straſſen durch alle Lande Unſers Röm. Reichs zu und von andzeigten Märckten und Niederlagen durch keinerley Sache / wie ſich die begeben möchte / nicht verſperret / desgleichen die Waar und Güter / ſo zu und von beſtimmten Märckten und Niederlagen geführet und getrieben wird / nicht ſollen auffgehalten / verhindret und rechtlich arreſtiret werden / und ob jemand wäre / der / oder die wären dieſelben Perſohnen / der ihr Haab und Güter ingemein und ſonderheit darüber mitnehme / That / Gefängniß / oder in andere Wege gewaltiglichen angriffe und beſchädigte / die Straſſen ſperren / oder die Güter / wie vorberühret / auffhalten / oder arreſtiren wolte / in was Weiſe und Geſtalt ſolches geſchehe / das den vorgemeldten Jahrmärckten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte / dieſelben ſollen mit der Taht in Unſer und des Reichs Acht und Aber-Acht / und andere Pœnen / Straffen und Buſſen in gemeiner Unſerer Land-Frieden begriffen / gefallen ſeyn / die Wir auch jetzo alsdann / und dann als jetzo in denſelben Pœnen erkennen und denunciren / alſo / daß gegen derſelben Leib / Haab und Güter / als Verbrecher Unſer und des Heil. Reichs Geleit und Land-Friede ſoll und mag gehandelt und verfahren werden / von Allermänniglichen ungehindert / und ob hievor von uns der Stadt Erffurt ichtes gegeben / oder derſelben zu gut ichtes ausgegangen / wäre / hinfort von Uns und Unſern Nachkommen am Reiche der bemeldten Stadt Erffurt / oder ander darwider aus einiger Vergeſſenheit / das zu Abbruch / Verhinde-

rung oder Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte/ Niederlage/ Gnaden und Freyheiten reichen möchte/ ausgehen oder gegeben würde/ daſſelbe alles und jedes erkennen und erklären Wir ſammt allen Statuten/ Gewohnheiten und Rechten/ ſo hierwider ſeyn/ aufgelegt oder verſtanden werden möchte/ ab/ und vernichtigen die alſo/ jetzo alsdann/ und dann als jetzo/ von obgemeldter Unſer Königlichen Macht/ Vollkommenheit/ eigner Bewegniß und rechten Wiſſen/ in Krafft dieſes Briefs/ alles ohn Gefähr/ und gebieten darauf allen und jeglichen Unſern und des Heiligen Reichs Churfürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vietzthumen/ Voigten/ Pflegern/ Verweſern/ Ammt-Leuten/ Schuldheiſſen/ Bürgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und ſonſten allen andern/ und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Weſens die ſeyn/ von Römiſcher Königlichen Macht ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief/ und wollen/ daß ſie die obgemeldten unſern Oheim und Fürſten/ Hertzogen Georgen von Sachſen/ und ſeine Erben/ auch Bürgermeiſter und Räthe der Stadt Leipzig und ihrer Nachkommen/ an den obgemeldten Jahrmärckten/ Niederlagen/ Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ nicht irren noch hindern/ ſondern ſie/ der/ wie obſtehet/ geruhiglich gebrauchen/ genieſſen und gäntzlich darbey bleiben laſſen/ und hierwider nicht thun/ noch jemand anders zu thun geſtatten/ in keine Weiſe/ als lieb einem jeglichen ſey/ Unſere und des Reichs ſchwere Ungnad und Straffe/ und darzu ein Pœn, nehmlich funffzig Marck löthiges Goldes/ zu vermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil dem gemeldten Unſern Oheim/ Hertzog Georgen/ auch den berührten von Leipzig/ ihren Erben und Nachkommen/ unabläßig zu bezahlen/ verfallen ſeyn

ſeyn ſoll; Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Königlichen anhangenden Inſiegel. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Conſtantz / am drey und zwantzigſten Tage des Monaths Julii / nach Chriſti Geburth funffzehen hundert und ſiebenden / Unſerer Reiche / des Römiſchen im zwey und zwantzigſten / und des Hungariſchen im achtzehenden Jahren.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Käyſer / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / König zu Germanien / zu Caſtilien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Hieruſalem / zu Hungarn / Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zum Tolloten / zu Valentz / zu Gallicien / Majoricarum / zu Hiſpalis / Sardinia / Corduba / Corſica / Murcien / Ginis / Algarbien / Allgeziern / zu Gebraltaris / und der Inſulen Canariá / auch der Inſulen Indiarum und Terræ firmæ, des Meers Oceani, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotterich / zu Braband / zu Steyr / Kärndten / Crain / Limburg / Lützenburg / Geldern / Würtemberg / Calabrien / Athenarum / Neopatria / Graf zu Flandern / zu Habſpurg / Tyrol / Grätz / Barſilani / zu Arthois und Burgundi / Pfaltz-Grafe zu Hennigau / zu Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Namur / zu Roſilien / zu Zerritan / und zu Zütphen / Land-Graf in Elſas / Marggraf zu Burgau / zu Oriſtani / zu Goziani und des Heiligen Römiſchen Reichs / Fürſt zu Schwaben / zu Catalonia / Aſturia / Herr zu Frießland / auf der Windiſchen Marck / zu Portenau / zu Biſcaja / zu Wolin / zu Salins / zu Tripoli und zu Mecheln / rc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief / und thun kund Allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne Georg / Hertzog zu Sachſen / Land-Graf in Thüringen / Marggrafe zu Meiſſen / Unſer liebee Oheim und Fürſt / einen Brief / darinn Weyland der Allerdurchlauchtigſte Käyſer Maximilian / Unſer lieber Herr und An-Herr löblicher Gedächtniß Unſern

und des Reichs lieben Getreuen/ Bürgermeiſtern/ Räthen und Gemeinde der Stadt Leipzig/ ihre Privilegien und Freyheiten/ darmit ſie von unſern Vorfahren am Reiche/ Römiſchen Käyſern und Königen/ ihrer drey Jahrmärckte halben begnadiget und verſehen ſeyn/ nehmlich eines jeden Jahrs/ einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen/ biß auf den Sonntag Cantate nächſt darnach währent/ den andern auf den nächſten Sonntag nach St. Michaelis-Tag anzufahen/ und acht Tage im nächſten darnach währent/ und den dritten am heiligen Neuen-Jahrs Tage anzufahen/ und auch die nächſten acht Tage darnach folgend/ zu währen/ mit ſammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und beſtätiget/ und dazu mit ſondern Gnaden und Freyheiten/ auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derſelbigen Stadt zu haben/ und daß hinführo kein Jahrmarckt/ Meß oder Niederlage innerhalb funffzehen Meilen gerings um dieſelbe Stadt Leipzig/ ſoll aufgerichtet und gehalten werden/ begnadet/ und verſehen fürbracht hat/ das Datum ſtehet zu Coſtantz am drey und zwantzigſten Tag des Monaths Junii/ nach Chriſti Geburth funffzehen Hundert und im ſiebenden Jahre; Und uns darauf angeruffen und gebeten/ daß wir denſelben Bürgermeiſter/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig/ ſolche Gnad und Freyheiten der obberührten drey Jahrmärckte/ auch Niederlage und Stapel/ auch zu erneuern und zu confirmiren und zu beſtäten/ gnädiglich geruheten/ das haben Wir angeſehen/ ſolch ſeine fleißige Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wiſſen ihnen alle und jegliche ihre Gnad und Freyheiten derſelben dreyer Jahrmärckte und andere ihre Gnad und Freyheiten ihnen darüber von Weyland vorgenannten Käyſer Maximilian gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten/ Articuln/ Meynungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert/ confirmirt und beſtätet/ und ihnen darzu dieſe ſondere

Gnad

Gnad und Freyheit gethan und gegeben / alſo / daß zu der Zeit ſo die obbeſtimmten drey Jahrmärckte in der Stadt Leipzig gehalten / wider jemands / der ſolche Jahrmärckte beſucht / keine Repreſſalien gelegt / noch verſchaffet / gebraucht und zugelaſſen werden ſollen / und ob jemandes wider dieſe unſere Gnad und Freyheit / oder andere vorbeſtimmte ihre Privilegien und Freyheiten etwas vornehmen und handeln würde / das denſelben Jahrmärckten und Niederlage / zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte / daß dieſelben alle und jeglichen / was Würden und Standes die ſeyn / mit der That in Unſer und des Reichs Acht und Aber-Acht und andere Pœnen / Straffen und Büſſen / in gemeinen unſern und des Reichs Land-Frieden begriffen / und nach Vermög vorgemeldtes Weyland Käyſer Maximilians Gnad und Freyheit gefallen ſeyn ſollen / erneuren / confirmiren / beſtäten und geben ihnen / und alſo dieſe ſondere Gnad und Freyheit von Römiſcher Käyſerlichen Macht / Vollkommenheit / wiſſentlich und in Krafft dieſes Briefs und meinen / ſetzen und wollen / daß ſolch Weyland Käyſer Maximilians Brief und Privilegien und dieſe obbeſtimmte Unſere ſondere Gnad und Freyheit kräfftig und mächtig ſeyn / und ob hierwider aus Vergeſſenheit oder ungeſtümm Anhalten / durch uns oder unſere Nachkommen am Reich jetzt zu Abbruch / Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte / Niederlag / Gnad und Freyheiten ausgehn und gegeben würde / daſſelbig alles und jedes erkennen und erklären wir (mit ſammt allen Statuten / Gewohnheiten und Rechten / ſo hierwider ſeyn / ausſeget oder verſtanden werden möchten /) ob und vernichten / das alles jetzt von obgemeldter Unſer Käyſerlichen Macht / Vollkommenheit / eigner Bewegung und rechten Wiſſen / in Krafft dieſes Briefs / alles ungefehrde / und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürſten / Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern /

 Knech-

Knechten / Hauptleuten/Vietzdomben/Voigten/Pflegern/ Verweſern / Ammt-Leuten/ Schuldheiſſen/ Bürgermeiſtern / Richtern/ Räthen/Bürgern und Gemeinden/und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weſen die ſeynd / von Römiſcher Käyſerlichen Macht ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief / und wollen/ daß ſie die obgemeldter unſern Oheim und Fürſten/ Hertzog Georgen von Sachſen und ſeine Erben / auch Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahrmärckten / Niederlagen / Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / und dieſer Unſer Käyſerlichen Erneuerung / Confirmation, auch ſonder Gnade und Freyheiten nicht irren noch hindern / ſondern ſie der / obſtehet / geruhiglich gebrauchen / genieſſen und gäntzlich darbey bleiben laſſen / und hierwider nicht thun / noch jemand anders zu thun geſtatten / in keine Weiſe/ als lieb einem jeglichen ſey Unſer und des Reichs ſchwere Ungnad / Straff und Pœn in denſelben ihren Freyheiten begreiffen / auch darzu eine ſonder Pœn, nehmlich funfftzig Marck löthiges Goldes / zu vermeyden / die in jeder / ſo offt er freventlich hierwider thut / halb in Unſer und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den gedachten von Leipzig/ unablaßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll/ ungefehrde. Mit Uhrkund dieſes Briefs beſiegelt mit unſerm Käyſerlichen anhangenden Innſiegel. Geben in unſer und des Heil Reichs-Stadt Worms am elfften Tag des Monats Februarii / nach Chriſti Geburth funffzehen Hundert und im ein und zwantzigſten/Unſerer Reiche des Römiſchen im andern/ und der andern aller im ſechſten Jahre.

WIr Carl der Fünffte/ von GOttes Gnaden Römiſcher Käyſer zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / König in

Germanien / zu Caſtilien / Arragon / Leon / beyder Sicilien / Hieruſalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Toletin / Valentz / Gallicien / Majorica / Hiſpalis / Sardinien / Corduba / Corſica / Murcien / Ginis / Algarbien / Algeziern / Gibraltar / der Canariſchen und Indianiſchen Inſulen und der Terræ firmæ, des Oceaniſchen Meers / Ertz-Hertzog in Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lottering / zu Braband / zu Steyer / zu Kårndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lůtzenburg / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien / zu Wůrtemberg / Grafe zu Habſpurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Gőrtz / zu Barcinon / zu Arthois zu Burgund / Pfaltz-Grafe zu Hennigau / Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Nammur / zu Roſilien / zu Zeritania und zu Zůtphen / Land-Graf in Elſas / Marggraf zu Burgau / zu Oriſtani / zu Goziani / und der Heiligen Rőmiſchen Reichs / Fůrſt zu Schwaben / Cathalonia / Aſturia / Herr in Frießland / auf der Windiſchen Marck / zu Portenau / zu Bißcaja / zu Wolin / zu Salins / zu Tripoli und zu Mecheln / ꝛc. Bekennen fůr Uns und Unſere Nachkommen am Reiche őffentlich mit dieſem Brief / und thun kund Allermånniglich / daß Uns der Ehrſam / Gelehrt unſer Rath und des lieber Getreuer Ludwig Fax / Lehrer der Rechte / von wegen Unſer und des Reichs lieben Getreuen / Bůrgermeiſter / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / unterthåniglich angebracht und zu erkennen gegeben / wie Weyland Unſer lieber Herr und An-Herr Kåyſer Maximilian lőblicher Gedåchtniß / auf Anſuchen des Hochgebohrnen Georgen / etwan Hertzog zu Sachſen / Land-Graf in Thůringen / Marggrafen zu Meiſſen / unſers lieben Oheims und Fůrſten / bemeldten Bůrgermeiſtern / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / ihre Privilegia und Freyheiten / damit ſie von Unſern Vorfahren am Reich / Rőmiſchen Kåyſern uud Kőnigen / ihrer drey Jahrmårckte halben begabet und verſehen ſeyn / nehmlich eines jeden Jahrs / aufn Sonntag

tag Jubilate anzufahen/ biß aufn Sonntag Cantate nächſt darnach währeND/ den andern auf den nächſten Sonntag Michaelis-Tag anzufahen/ und acht Tage die nechſten darnach während/ und den dritten an dem heiligen Neuen-Jahrs-Tage anzufahen/ und auch die nechſten acht Tage darnach folgend zu währen/ mit ſammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und beſtätiget/ und darzu mit ſondern Gnaden und Freyheiten/ auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derſelben Stadt zu haben/ und daß hinführo kein Jahrmarckt/ Meſſe oder Niederlage/ innerhalb funffzehen Meilen gerings um dieſelbe Stadt Leipzig ſoll aufgericht und gehalten werden/ begnadet und verſehen/ und Wir folgends auf unſerm Reichs-Tage zu Worms auf bemeldtes Hertzog Georgen ſeligen Anruffen und Bitten/ bemeldten Bürgermeiſtern/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig ſolche Gnade und Freyheit/ der obberührten dreyen Jahrmärckte/ auch Niederlage und Stapel ſammt andern ihren Gnaden und Freyheiten/ ihnen darüber von Weyland vorgenannten unſern lieben An-Herrn/ Kayſer Maximilian/ gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten/ Articuln/ Meynungen und Begreiffungen/ gnädiglich erneuert/ confirmirt und beſtätiget/ und ihnen darzu ſondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben/ daß zu der Zeit/ ſo die obbeſtimmten drey Jahrmärckte in der Stadt Leipzig gehalten/ wider jemands/ der ſolche Jahrmärckte beſucht/ keine Repreſſalien geleget noch verſchaffet/ gebraucht noch zugelaſſen werden ſollen/ und ob jemand wider ſolche Unſere Gnad und Freyheit und andere vorbeſtimmte ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde/ daß denſelben Jahrmarckt und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte/ daß dieſelben alle und jegliche/ in was Würden und Weſen die ſeyn/ mit der That in Unſer und des Reichs Acht und Aber-Acht/ und andere Pœnen/ Straffen und Buſſen/ in gemeinen Unſern

und

und des Reichs Land-Frieden begriffen / und nach vorgemeldtes / Weyland Käyſer Maximilians Gnad und Freyheit gefallen ſeyn ſollen / alles nach laut Unſers lieben An-Herrn Kayſer Maximilians Hochlöblicher Gedächtniß und Unſerer Briefe / darüber ausgangen / ſo würde aber demſelben ihren habenden Freyheiten und Unſrer Kayſerl. Confirmation zu entgegen und zuwider von etlichen Städten und Flecken in den Gezirck der funffzehen Meilweges gelegen auf Erlaubung und vermeynte Privilegirung ihrer Herren und Obrigkeiten / mercklicher Eingriff und Beſchwerung zugefüget / alſo / daß ſie ſich beſorgen müſſen / daß ihnen derowegen mit der Zeit allerhand Diſputation vorfallen möchte / und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten / daß Wir als Römiſcher Kayſer berührte ihre Privilegia und Begnadungen / Jahrmärckte / Stapel und Niederlage / und ſonderlich der funffzehen Meilweges halben / nochmahl zu erneuren zu confirmiren und zu beſtätigen gnädiglich geruheten / das haben Wir angeſehen / ſolche ſeine fleißige Bitte / auch unterthänigſte Gehorſam / darinn ſich die gemeldten Bürgermeiſter / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / als in dieſen Krieges-Läufften / durch Johannes Friederichen / geweſenen Churfürſten zu Sachſen / und ſeine Anhänger mit Heers-Krafft gewaltiglich belägert geweſen / ehrlich / redlich und treulich / mit Darſtreckung ihrer Leiber und Güter gehalten / erzeigt und beweiſt / auch die getreuen angenehmen Dienſte / die ihre Vordern / Weyland unſern Vorfahren / Römiſchen Kayſern und Königen / löblicher Gedächtniß / und Sie Uns und dem Heiligen Reich in andere viel Wege willig und unverdroſſentlich gethan haben / und hinführo zu thun ſich unterthäniglich erbieten / auch wohl thun mögen und ſollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen Ihnen obvermeldte alle und jegliche der gemeldter dreyer Jahrmärckten und ander ihre Gnad und Freyheiten / Ihnen darüber von Weyland Kayſer

Maximilian Unſerm An-Herrn löblicher Gedächtniß/ auch Uns und ſonderlich der funffzehen Meilwegs allhier gegeben/ in allen und jeglichen ihren Puncten/ Articuln/ Meynungen und Begreiffungen/ als Römiſcher Kayſer wiederum gnädiglich verneuert/ confirmirt und beſtätiget/ erneuren/ confirmirn und beſtätigen/ ihnen ſolches alles hiemit von Römiſcher Kayſerl. Macht/ Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieß/ und meynen/ ſetzen und wollen/ daß ſolch/ Weyland Kayſer Maximilian Brief und Privilegien ſammt obberührter Unſer hiervor gegebnen Confirmation, Gnad und Freyheit/ kräfftig und mächtig ſeyn/ und ob Wir hierwider aus Unwiſſenheit vergeſſen/ oder ungeſtühm Anhalten/ oder aber ſonſten etwas andern Städten einer oder mehr/ einige Freyheiten/ darinnen deren von Leipzig Freyheiten nicht ausdrücklich derogiret wäre/ gegeben hätten/ oder künfftiglich von Uns und Unſern Nachkommen am Reich/ ichtes zu Abbruch/ Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte/ Niederlage/ Gnad und Freyheiten ausgehen oder geben würde/ daſſelbe alles und jedes/ ſammt allen neuen Jahrmärckten/ ſo innerhalb der funffzehen Meil/ vor ſich ſelbſt/ oder aus Gönnung und Befreyung durch ihre Selbſt-Obrigkeiten/ geſchehen/ aufgerichtet/ und vorgenommen/ erkennen und erklären wir (mit ſammt allen Statuten/ Gewohnheiten und Rechten/ ſo hierwider ſeyn/ ausgeleget und verſtanden werden möchten/) abe und vernichtigen/ daß alles jetzo alsdann/ und dann als jetzo von obgemeldter Unſer Kayſerl. Macht/ Vollkommenheit/ eigner Bewegniß und rechtem Wiſſen in Krafft dieß Briefs alles ohne Gefehrde; und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Haupt-Leuten/ Land-Voigten/ Vietz-Domen/ Voigten/ Pflegern/ Verweſern/ Ammtleuten/ Schuldheiſſen/ Bürgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und ſonſt

allen

allen und andern/ Unſerm und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Weſens die ſeyn/ von Römiſcher Kayſerl. Macht/ ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief/ daß ſie die obgenannten Bürgermeiſter/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen/ an den obbemeldten Jahrmärckten/ Niederlagen/ Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und obberührten auch dieſer unſer Kayſerl. Erinnerung/ Confirmation, Gnaden und Freyheiten/ nicht irren noch hindern/ ſondern ſie deren/ wie obſtehet/ geruhlich gebrauchen/ genieſſen und gäntzlich darbey bleiben laſſen/ und hierwider nicht thun/ noch jemands anders zu thun geſtatten/ in keine Weiſe/ als lieb einem jeden ſey Unſer und des Reichs ſchwere Ungnad/ Straff und Pœn in denſelben/ Weyland unſers Vorfahren Kayſern Maximilians und Unſern gegebnen Freyheiten begriffen/ auch darzu ein ſondere Pœn, nehmlich funfftzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwider thät/ Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den Genannten von Leipzig unabläßig zu bezahlen/ verfallen ſeyn ſolle/ ohn Gefehrde/ mit Uhrkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in Unſerer und des Reichs-Stadt Augſpurg am funffzehenden Tag des Monaths Octobris, nach CHriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburth funffzehen Hundert und ſieben und viertzigſten/ Unſers Kayſerthums im ſieben und zwantzigſten/ und Unſerer Reiche im zwey und dreyßigſten Jahren.

Und Uns darauf vornen Anfang beſagte Bürgermeiſter/ Rath und Gemeinde zu Leipzig/ demüthiglich angeruffen und gebeten/ daß Wir als jetzt regierender Römiſcher Kayſer/ ihnen obbeſchriebene Briefe in allen ihren Worten/ Puncten/ Clauſuln/ Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Be-

greiffungen / wie die obbeſchrieben / und ihnen jüngſtlich von Weyland dem Aller-Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Ferdinanden dem Dritten / Römiſchen Kayſer / unſerm freundlich-geliebten Herrn und Vettern / auch nechſten Vorfahren am Reich / Höchſt-ſeliger Gedächtniß gleichergeſtalt confirmirt worden / zu confirmiren / zu beſtätigen und zu erneuern gnädiglich geruheten / daß Wir angeſehen / ſolche ihre demüthige ziemliche Bitt / wie auch des Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Johann Georgen zu Sachſen / Jülich / Clev und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meiſſen / Ober- und Nieder-Lauſitz / und Burg-Grafen zu Magdeburg / unſers lieben Oheims und Churfürſten für Sie eingelangte Interceſſion, auch die angenehmen getreuen Dienſte / ſo deren von Leipzig Vordern Weyland unſern Vorfahren / Römiſchen Kayſern und Königen löblicher Gedächtniß / offt williglich gethan / und ſie Uns und dem Heiligen Reiche / nicht weniger zu thun gehorſamlich urpüttig ſeynd / auch wohl thun mögen und ſollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechtem Wiſſen / obgemeldten Bürgermeiſtern / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / und ihren Nachkommen obgeſchriebene vier Briefe / und alle darein verleibte Privilegien / Gnad und Freyheit in allen ihren Worten / Puncten / Clauſuln / Articuln / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Römiſcher Kayſer / gnädiglich confirmirt / beſtätiget und erneuert / confirmiren / beſtatten und erneuern / Ihnen die auch hiemit von Römiſcher Kayſerlicher Macht / Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs / was Wir Ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen / daran zu confirmiren / zu beſtätigen und zu erneuern haben / confirmiren / beſtätigen und erneuern ſollen / und mögen und meynen / ſetzen und wollen von obberührter Unſer Kayſerlichen Macht / daß hinführo obbeſchriebene Briefe und alle darinn angezogene Privilegien / Gnad / Freyheit in allen ihren

Pun-

Puncten/ Clauſuln/ Articuln/ Innhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ kräfftig und mächtig ſeyn/ ſtet/ feſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/ und obbemeldte Bürgermeiſter/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen ſich derſelben als ihres Innhalts geruhiglich freuen/ gebrauchen/ genieſſen/ und gäntzlich darbey bleiben ſollen und mögen von Allermänniglich ungehindert/ und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Lands-Hauptleuten/ Land-Vögten/ Hauptleuten/ Vitzdomen/ Voigten/ Pflegern/ Verweſern/ Ammtleuten/ Landrichtern/ Bürgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standes oder Weſens die ſeyn/ ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief/ und wollen/ daß Sie offtgedachte Bürgermeiſter/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen/ an obbeſchriebenen Briefen und darein verleibten Privilegien/ Gnaden/ Freyheiten/ und dieſer unſer Kayſerlichen Confirmation, Beſtätigung und Erneuerung nicht irren noch hindern/ ſondern ſie derſelben/ alles ihres Innhalts geruhiglich freuen/ gebrauchen und genieſſen/ und gäntzlich dabey bleiben laſſen/ und hierwider nicht thun/ noch des jemands andern zu thun geſtatten in keiner Weiſe/ als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Ungnade und Straffe/ und darzu die Pœn in obgeſchriebenen Weyland unſern Uhran-Herrn und Vetters/ Kayſer Maximilians/ und Kayſer Carls/ Briefen begriffen/ zu vermeyden/ geſtalten auch obgedachter unſer lieber Oheim/ Churfürſt und Hertzog Johann Georgen zu Sachſen/ und deſſen Erben/ guten Fug und Macht haben ſollen/ vermöge obernanntes unſers Vorfahren/ Kayſer Maximilians/ Hertzog Georgen zu Sachſen/ den ſiebenden Monaths Novembris, Anno funffzehen Hundert ſiebenzehen gegeben Freyheit und

Gnad/ die in obeinverleibten Privilegio, beſtimmte Pœn funfftzig Marck löthiges Goldes/ zum halben Theil an Unſer Stadt/ und in Unſerm Nahmen/ ſo offt dieſelbe verwürckt würde/ einzufordern/ einzunehmen/ und in ihren Nutzen zu wenden/ das meynen Wir ernſtlich/ mit Uhrkund dieß Brieſes beſiegelt/ mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel/ der gegeben iſt in Unſerer Stadt Wien/ den eilfften Tag des Monaths Julii/ nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers glorwürdigen Geburth im ſechzehen Hundert neun und funfftzigſten/ Unſerer Reiche/ des Römiſchen im erſten/ des Hungariſchen im fünfften/ und des Böheimiſchen im dritten Jahre.

LEOPOLD.

Georg Ulrich/ Graf zu Wolckenſtein.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſtatis proprium

Wilhelm Schröder.

Von

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Herzog zu Sachſen / Jůlich / Cleve und Berg / ꝛc. Des Heiligen Rômiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt / Land-Graf in Thüringen / Marg-Grafen zu Meiſſen / auch Ober- und Nieder-Lauſitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenſtein / thun kund hierdurch jedermänniglich / daß bey Uns der Rath Unſerer Stadt Leipzig unterthänigſt einkommen / und Klage geführet / daß ihnen an ihrer von unterſchiedlichen Rômiſchen Kayſern erlangten freyen Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit nicht allein auſſer- ſondern auch innerhalb unſers Churfürſtenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag / auch ſofern geſchehen wolte / daß eine Zeithero (der Auswärtigen zu geſchweigen /) etliche Privat-Perſohnen in den mehrern Städten unſerer Lande / (die ſie auch nahinhafft und ſpecifice anzugeben gewuſt /) ſich eigenthätig unterzogen / allerhand Waaren in groſſer Menge an- und einzuführen / dieſelbe ungeſcheuet ihres Gefallens in- und auſſer Landes zu verhandeln / und ſolchergeſtalt faſt in eines jedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten; Dahero Uns gehorſamſtem Fleiſſes gebeten / Wir wolten nicht allein bey den benachbahrten Reichs-Ständen um Anſtellung dergleichen eingeriſſenen unſerer Stadt Leipzig hôchſt-ſchädlichen Mißbrauchs fôrderlichſt anſuchen; Sondern auch denſelben / bey den Unſerigen mit Churfürſtlichen Ernſt unterſagen und abſchaffen; Wenn Wir denn vermittelſt gôttlicher Verleihung männiglich der Unſerigen bey ſeinem guten Recht und zuſtehenden Befugniß zu ſchützen / auch was durch des langwürige verderbte Kriegs-Weſen in Unordnung kommen / nach und nach abzuſchaffen gemeinet / deswegen denn bey angräntzenden unſern Mitſtänden des Reichs dieſer Sache halben gehôrige Erinnerung zu thun entſchloſſen ſeyn / vor allen Dingen aber / was unter geführten Kriegs-Waffen eines oder

des

des andern Orts Unſere Lande zur Ungebühr hierinnen einge-ſchleiffet / ohne ferner Nachſehen abzuſtellen / der Nothdurfft befunden: Als befehlen Wir hiermit allen und jeden unſern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterſchafft / Ober-Haupt und Ammt-Leuten / Verwaltern / Schöſſern / Bürgermeiſtern und Räthen der Städte / Richtern / Gemeinden und ſonſt in gemein allen andern unſern Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / ſonderlich bey denen oberwähnte häuffige Einfuhr und Verhandelung der Waaren bißhero eigenmächtig verübet ſeyn mag / daß Sie die Ihrigen nunmehr davon mit gehörigen Ernſt abmahnen / von fernerer unbefugten Einführung verwarnen / und alles der maſſen in Stand richten / wie es vor obenbemeldter Kriegs-Unruhe ſich befunden / mit angehengter ausdrücklichen Bedrohung / wofern einer oder der ander mit Anrichtung dergleichen unbefugten Niederlage ins künfftig ſich betreffen laſſen / und daſſelbe bey uns klagbahr gemacht würde / daß alsdenn gegen ſolche Verbrecher mit gehöriger Schärffe und unnachläßiger Straffe verfahren werden ſoll. Darnach ſich männiglich zu richten und ſeinen Schaden zu verhüten wiſſen wird / geſtalt denn auch unſer gnädigſter Wille und Meynung iſt / daß jeder Obrigkeit unſerer Lande / auf des Raths zu Leipzig Anſuchen / dieſes Unſer Verkündig- und Abmahnungs-Patent / oder deſſen gnugſam beglaubte Abſchrifften / durch offenen Anſchlag / oder ſonſten zu Männigliches der ihren Wiſſenſchafft bringen und publiciren ſollen. Hieran vollbringen Sie Unſere zuverläßige Anordnung. Uhrkündlich haben Wir uns eigenhändig unterſchrieben / und Unſer Chur-Secret hierauf drucken laſſen. Geben zu Dreßden / am 30. Septembris, Anno 1651.

Johann Georg /
Churfürſt.

(L. S.)

Von

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Clev und Berg / des H. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meiſſen / auch Ober- und Nieder-Lauſitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenſtein / ꝛc. Fügen allen und jeglichen unſern Unterthanen von Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterſchafft / Ober-Haupt- und Ammt-Leuten / Verwaltern / Schöſſern / Gleits-Leuten / Bürgermeiſtern / Richtern und Räthen in Städten / auch Schuldheiſſen und Gemeinden in Flecken und Dörffern / hiermit gnädigſt zu wiſſen / wie uns unſere lieben Getreuen / der Rath zu Leipzig / unterthänigſt berichtet / daß ob ſie wohl verhoffet / es ſolte unſerm der Stadt Leipzig zuſtehenden auch von unterſchiedenen Römiſchen Kayſern erlangten und verneurten Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit halber ihnen am 30. Septembris vorigen 1651. Jahres gnädigſt ertheilten Patent / nachdem ſolches nicht allein daſelbſt öffentlich affigiret / ſondern auch benachbahrten Städten von Ihnen zugeſendet worden / der unterthänigſten Schuldigkeit nach überall in unſern Landen nachgelebet werden / ſo hätten ſie doch ein Widriges / und zwar dieſes erfahren müſſen / daß demſelben Schnur-ſtracks zu entgegen / faſt täglich unterſchiedene Waaren der Stadt Leipzig vorbey und auf andere Städte geſchicket / daſelbſt niedergeleget / und ferner ins Land vertheilet / auch gar an fremnde Orte vertrieben würden; Dannenhero und weil dergleichen Turbationes ſich immerdar häufften / auch ohne Verletzung ihrer Pflicht / ſie denſelben ferner nicht nachſehen könten / wären ſie veranlaſſet worden / eine gewiſſe Perſohn zu beſtellen / welche hinführo / allermaſſen vor dieſem auch geſchehen / die Straſſen bereiten und auf die Vorbeygehende fleißige Acht haben ſolten / damit an einem Theil erwehntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig / und

dem gantzen Lande zum Beſten wieder im Schwang gebracht/ anders Theils aber unſer Landesfürſtliches Intereſſe an Zöllen und Geleiten der Gebühr nach befördert werden möchte/ mit unterthänigſter Bitte/ ſolches ihr Vorhaben gnädigſt zu belieben/ und ihnen zu der Sachen Behuf ein offen Mandat an alle und jede Unter-Obrigkeiten/ und Gerichts-Herren unſerer Lande zu ertheilen; Nun Wir dann obgedachten Rath/ bey dem von ihnen angezogenen Patent und deſſen Innhalt zu ſchützen/ nochmahls gemeynet/ und dahero ihr Suchen gnädigſt angeſehen; Als iſt an oberwehnte unſere Prälaten/ Grafen/ Herren/ die von der Ritterſchafft/ Ober-Haupt- und Ammt-Leute/ Verwalter/ Schöſſer/ Geleits-Leute/ Bürgermeiſter/ Richter und Räthe in Städten/ auch Schuldheiſſen und Gemeinden in Flecken und Dörffern hiermit/ und in Krafft dieſes offenen Mandats unſer gnädigſter Befehl/ ſie wollen derjenigen Perſohn/ welche der Rath zu Leipzig darzu beſtellen/ auch ſich deshalber legitimiren/ und dieſe Unſere Anordnung originaliter/ oder in glaubhaffter Form vorlegen wird/ auf ſein gebührendes Anſuchen/ jederzeit an die Hand gehen/ und die Delinquenten/ ſammt Waaren/ Gütern und Pferden/ biß auf fernere Anordnung/ in Verhafftung nehmen; An dieſen allen vollbringen ſie Unſern zuverläßigen Willen/ zu Uhrkund mit Unſerm zu Ende aufgedruckten Cantzeley-Secret beſiegelt und geben zu Dreßden/ am 14. Decembris, Anno 1652.

(L. S.)

Heinrich von Frieſen/
Anth. Wec.

Von

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt/ Land-Graf in Thüringen/ Marggraf zu Meiſſen/ auch Ober- und Nieder-Lauſitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenſtein/ ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund/ daß Uns der Rath unſerer Stadt Leipzig unterthänigſt zu erkennen geben/ was Geſtalt die Römiſche Kayſerliche Majeſtät/ Unſer Allergnädigſter Herr/ auf Ihr allerunterthänigſtes Anſuchen/ daß von Unſern Vorfahren/ um geleiſteten treuer Dienſte willen/ ihnen concedirte Marckt- und Niederlags-Privilegium nunmehro erneuert und confirmiret/ mit gehorſamſter Bitte/ Wir wolten geruhen/ ſolches erneuertes Privilegium nach dem Exempel Unſers höchſt-geehrten Herrn Vaters Chriſt-ſeligſten Gedächtniß durch öffentlichen Anſchlag zu Männigliches Wiſſenſchafft bringen/ und zu deſſen unverbrüchlicher Obſervantz durch ernſten Befehl männiglich verbinden und halten zu laſſen.

Wann Wir dann Ihr unterthäniges Suchen der Billigkeit nicht ungemäß befinden/ auch ohne diß geneigt/ vermittelſt göttlicher Verleihung unſere Unterthanen ingeſammt/ und jeden inſonderheit/ bey ſeinen guten Recht und zuſtehenden Befugniß zu ſchützen.

Als wollen Wir nicht allein ſolch verneuert Marckt- und Niederlags-Privilegium zu jedermanns Wiſſenſchafft/ vermittelſt dieſes unſers publicirten Patents intimiren beſondern befehlen auch hiemit allen und jeden unſern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterſchafft/ auch Ober-Haupt- und Ammt-Leuten/ Schöſſern/ Verwaltern/ Räthen in Städten/ Richtern/ Schöppen/ und insgemein allen und jeden unſern Unterthanen/ daß ſie ſolch Privilegium in allen ſeinen Puncten/ Clauſulen und Inhalt obſerviren/ darwider nichts thun/

noch verſtatten / auch die Ihrigen ſelbiges in gebührende Acht zu haben / ermahnen / vor Gegenbezeigung verwarnen ſollen / mit angehengter ausdrücklichen Bedrohung / woferne einer oder der andere ſich deme zuwider etwas unterfangen / darüber betreten laſſen / und daſſelbe bey Uns klagbahr gemacht würde / daß alsdann gegen die Verbrecher mit gehöriger Schärffe und Straffe verfahren werden ſoll.

Darnach ſich männiglich zu richten / und ſeinen Schaden zu verhüten wiſſen wird / geſtalt dann auch Unſer gnädigſter Will und Meynung iſt / daß jedere Obrigkeit unſerer Lande auf des Raths zu Leipzig Anſuchen / dieſes unſer Verkündigungs-Patent / oder deſſen gnugſame beglaubte Abſchrifften / durch offenen Anſchlag oder ſonſten zu männigliches der ihrigen Wiſſenſchafft bringen und publiciren ſollen.

Hieran vollbringen Sie unſere zuverläßige Meynung. Uhrkündlich haben Wir uns eigenhändig unterſchrieben / und unſer Chur-Secret darauf drücken laſſen. Geben zu Dreßden / den 15. Martii / Anno 1660.

Johann Georg /
Churfürſt.

(L. S.)

Abraham von Sebottendorff.
Rudolph Putſcher.

Die-

Dieſen oberwehnten Privilegiis wird des Römiſchen Pabſts Confirmation zum Überfluß noch beygefüget/ welche aus dem Originali ſelbſt genommen/ und folgender Geſtalt lautet:

LEO Epiſcopus, Servus Servorum Dei venerabilibus Fratribus Miſnenſi & Merſeburgenſi Epiſcopis, ac dilecto Filio, Præpoſito Collegii, per Præpoſitum Gubernare ſoliti, Sancti Thomæ, Oppidi Lipſienſis, Merſeburgenſis Diœceſis, Salutem & Apoſtolicam benedictionem!

Hodie emanarunt a nobis Literæ ſubſequentes: LEO Epiſcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam, Romanus Pontifex, cui Gregis Dominici per Univerſum Orbem diffuſi Patrocinium & cura fuit ſuperna diſpoſitione commiſſa, hiſce, quæ perſonis Romanæ Eccleſiæ devotis ſunt largitione Regum Catholicorum conceſſa liberaliter, cum ab eo petitur, adjicit muniminis firmitatem, ac de ſuper alias diſponit, prout Domino conſpicit ſalutariter expedire. Sane pro parte dilectorum Filiorum Conſulis ac Senatus ac Populi Oppidi Lipſienſis Merſeburgenſis Diœceſis, Nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias, poſtquam Cariſſimus in CHRISTO Filius Noſter Maximilianus, in Romanum Imperatorem Electus, ad illuſtris quondam Alberti, Saxonia Ducis, tunc in humanis agentis, & dicti Oppidi, in quo a Dominica, cujus Jubilate, ad cujus Cantate incipi Miſſæ introitus, diem Dominicam & a poſt Feſtum Dedicationis S. Michaëlis Archangeli prima Dominica, dies usque ad octo, nec non a Feſto Circumciſionis Domini Noſtri JESU CHriſti incipiendæ usque ad ſimiliter octo dies immediate ſequentes, duraturæ Nundinæ celebrari antea conſueverant, Domini temporalis inſtantiam, conſuetudinem hujusmodi confirmaverat & approbaverat, ac certas gratias, immunitates ac præroga-

rogativas de ſuper conceſſerat, Idem Maximilianus Electus Imperator gratias, immunitates & prærogativas hujusmodi, ejus imperiali poteſtate, ex certa ſcientia, ad dilecti viri Nobilis Georgii ſimiliter Ducis Saxon. & Domini dicti Oppidi, ac Alberti prædicti filii inſtantiam conceſſit iterum & ampliavit, ita ut in dicto Oppido etiam Emporium ac Depoſitiones tam parvarum, quam magnarum mercium exercerentur ac fierent, ipſumque Oppidum omnibus ac ſingulis gratiis, immunitatibus ac juribus, quibus alia loca, in quibus Nundine, Emporia ac mercium Depoſitiones ſimiliter exercentur ac fiunt de jure aut conſuetudine utuntur & potiuntur, uti potirive poſſet. Utque nullæ Nundinæ ſeu mercium Depoſitiones circa circum dictum Oppidum, per quindecim milliaria Germanica fieri aut celebrari valerent, & quod omnes Mercatores tam Emtores quam Venditores, ac aliæ perſonæ quarum vis partium, & cujuscunque dignitatis, Status, gradus & conditionis forent, eo tempore, quo ad nundinas aut mercium depoſitionis hujusmodi accederent, tam eundo, recedendo, ſecurum & liberum Salvum conductum, etiam cum eorum bonis haberent prohibendo, ne viæ quacunque de cauſa inter cluderentur, neve merces, ſive bona interciperentur, aut etiam juridico areſtarentur, ac varias pœnas in contra facientes ſtatuendo, & ſi quæ ab ipſo in contrarium certo alicui loco tunc expreſſo illarum partium Oppido aut aliis quibusvis conceſſa eſſent, aut in futurum concederentur annihilando: Prout in ipſius Maximiliani electi de ſuper confectis literis dicitur plenius contineri. Quare tam pro parte Ducis Georgii, quam Proconſulis & Senatus ac Populi prædictorum, Nobis humiliter fuit ſupplicatum, ut conceſſionibus & literis, ac aliis præmiſſis, pro illarum ſubſiſtentia firmiori, robus Apoſtolicæ Confirmationis adjicere, aliasque in præmiſſis opportune providere, de benignitate Apoſtolica dignaremur.

Nos

Nos igitur Georgium Ducem Saxonicæ, Proconſulem & Senatum, ac Populum præfatos, ac eorum ſingulos a quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis & interdicti, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, cenſuris & pœnis, a jure vel ab homine, quavis occaſione vel cauſa latis, ſi quibus innodati exiſtunt, ad effectum præſentium duntaxat conſequendum harum ſeriæ abſolventes, & abſolutos fore cenſentes, hujusmodi ſupplicationibus inclinati, conceſſiones & literas, ac alia præmiſſa, nec non quantum, & quatenus ſint in uſu, & præfati Georgii Ducis, ac ejus ſucceſſorum ſuperioritati vel Dominio non repugnent, quæcunque alia Oppido Lipſienſi, illius Senatui, incolis, nundinis, depoſitionibus mercium, & emperiis prædictis, quomodolibet conceſſa Privilegia, gratias, immunitates, cum omnibus & ſingulis eis contentis clauſulis & inde ſecuta quæcunque, Apoſtolica autoritate approbamus & confirmamus, ſupplentes omnes & ſingulos defectus ſi qui forſan intervenerunt in eisdem; & nihilominus ea omnia de novo concedimus, non obſtantibus Conſtitutionibus & Ordinationibus Apoſtolicis, cæterisque contrariis quibuscunque.

Nulli ergo hominum liceat, hancce paginam noſtræ abſolutionis ac conceſſionis infringere, vel ei, auſu temerario contravenire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum. Data Romæ apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicæ 1514. die 6. Iduum Decembris, Pontificatus noſtri anno ſecundo.

Quocirca diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus Vos, aut unus veſtrum per Vos, ſeu alium vel alios, literas prædictas, & in eis contenta quæcunque, ubi, quando & quoties opus fuerit, ac ſuper hoc pro parte Proconſulis, & Senatus & Univerſitatis prædictorum, vel alicujus eorum,

eorum, fueritis requiſiti, ſolenniter publicantes, ipſisque in præmiſſis, efficacis defenſionis præſidio aſſiſtentes, faciatis autoritate noſtra omnia & ſingula præmiſſa inviolabiliter, Proconſulem, ac Senatum, ac Univerſitatem præfatos eis pacifice gaudere. Non permittentes ipſos, aliosve quoscunque mercatores ac perſonas, ad nundinas, vel emporia hujusmodi pro tempore accedentes, vel ab eis recedentes, in perſonis ſeu rebus ac bonis, contra earundem noſtrarum literarum tenorem quomodolibet moleſtari: Contradictores quoslibet & rebelles per Cenſuram Eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita, compeſcendo, invocato ad hoc, ſi opus fuerit, auxilio brachii ſecularis. Et nihilominus ſuper his ſervatis proceſſibus Cenſuras per vos tempore latas contra eos, qui vobis in curriſſe conſtiterit, quoties opus fuerit, etiam iteratis vicibus, aggravare curetis. Non obſtantibus omnibus ſupra dictis, aut ſi aliquid cummuniter, vel diverſim ab eadem ſit ſede indultum, quod interdici, ſuſpendi vel excommunicari non poſſint, per literas Apoſtolicas, non facientes plenam & expreſſam, ac de Verbo ad Verbum, indultus hujusmodi mentionem. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ 1514. die 6. Id. Decembris, Pontificatus noſtri Anno Secundo.

Die Päbſtliche Confirmation iſt durch L. Zacharias Schneidern in ſeiner Leipziger Chronica lib. 7. pag. 362. & ſeqq. & pag. 475. & ſeqq. alſo verteutſchet:

WIr Leo / Biſchoff / ein Knecht aller Knechte GOttes / entbieten den würdigen Brüdern / beyden Biſchöffen zu Meiſſen und Merſeburg / auch unſern geliebten Sohne / dem Probſt zu St. Thomas in Leipzig / Merſeburgiſchen

Spren-

Sprengels/ Unſern Gruß und Apoſtoliſchen Seegen! Dieſer Brief iſt heute von Uns ausgangen.

LEO, Biſchoff/ ein Knecht aller Knechte GOttes/ zu ſtetswährender Gedächtniß/ Römiſcher Pabſt/ dem der Schutz und Seegen des HErrn Chriſti Heerde/ durch die gantze Welt/ aus göttlicher Verordnung/ iſt anbefohlen/ pfleget die Begnadungen/ ſo aus Mildigkeit der Chriſtlichen Könige denen der Römiſchen Kirche zugethanen Perſohnen/ freygeblich verliehen werden/ wenn es gebeten wird/ mächtiglich zu beſtätigen/ auch ſonſt Verordnung zu machen/ nachdem er ſiehet/ was zu GOttes Ehre nützlich ſeyn mag. Uns iſt wegen Unſer geliebten Söhne/ des Vice-Bürgermeiſters/ Raths und Bürger der Stadt Leipzig zum Merſeburgiſchen Sprengel gehörigen/ neulich eine Bittſchrifft überreichet worden/ des Innhalts/ daß auch ſönſten/ nachdem unſer in Chriſto höchſt-geliebter Sohn/ Maximilianus, erwehlter Römiſcher Kayſer/ auf des Weyland Durchlauchtigen Albrechts/ Hertzogs zu Sachſen/ dazumahl noch am Leben/ und gedachter Stadt (in welcher vom Sonntag Jubilate/ biß auf den Sonntag Cantate/ und von Sonntag nach Michaelis an/ acht Tage / und von Neuen Jahrs-Tag an/ gleichfalls acht Tage währende Jahrmärckte von langer Zeithero/ und aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden/) inſtändiges Anhalten dieſe Gewohnheit beſtätiget und bekräfftiget/ auch gewiſſe Gnaden Freyheit und Herrlichkeiten darüber verliehen gehabt hätte / eben derſelbige Kayſer Maximilianus, gedachte Gnaden/ Freyheiten und Herrlichkeiten/ von Kayſerlicher Macht und Wiſſen/ auf inſtändiges Begehren des edlen Herrn Georgen/ Hertzogs zu Sachſen/ vorgedachtes Hertzogs Albrechts Sohn/ und Herrns der Stadt Leipzig/ von neuem gegeben und vermehret/ alſo und dergeſtalt/ daß in genannter Stadt/ ein Kauff-Handel und Niederlage/ ſo wohl geringer als köſtlicher Waaren getrieben und ge-

halten werden / die Stadt auch ſelbſten / aller und jeder Gnaden / Freyheiten und Gerechtigkeiten (welche andere Ort / an den Jahrmärckten / Handlungen und Niederlagen geübet und gehalten werden / von Recht oder Gewohnheit / gebrauchen /) genieſſen und gebrauchen ſolte / und daß kein Jahrmarckt und Niederlage / auf funffzehen teutſcher Meilen / rings um gemeldte Stadt ſolte angeſtellet und gehalten werden / und daß alle Kauff-Leute / ſo wohl Käuffer als Verkäuffer / und andere Leute / was Ehren / Würden / Standes und Weſens die seyn möchten / zu der Zeit / da ſie auf ſolche Jahrmärckte und Niederlagen ſich zu begeben pflegten / im Hin- und Rückreiſen ſammt ihren Gütern / ein frey und ſicher Geleit haben ſolten / ernſtlich verbietende / daß weder die Straſſen aus einiger Urſach geſperret / noch die Waaren und Güter angehalten / gehemmet / oder mit Arreſt beleget werden möchten / mit angehengter Straffe wider die Verbrecher und Verwehrung / daß alles / ſo andern Orten / von ihm / dem Kayſer / dieſer Begnadung zuwider / ſchon verwilliget worden / oder ins künfftige verwilliget werden möchte / hiermit gäntzlich caſſiret / abgethan und vernichtet ſeyn ſolte / wie in des erwehlten Kayſers Maximiliani ausgefertigten öffentlichen Brief mit mehrern begriffen.

Darum iſt Uns ſowohl wegen Hertzogs Georgen / als vorgedachten Vice-Bürgermeiſters / Raths und Bürger / unterthänig ſuppliciret worden / daß Wir die verliehene Freyheiten / Begnadungs-Briefe / und was mehr erwehnet worden / damit dieſelbigen deſtobeſtändiger ſeyn möchten / weiter bekräfftigen / und aus Apoſtoliſcher Mildigkeit / auch ſonſten gute Verſehung thun wollen.

Thun demnach an den Hertzog zu Sachſen / Georgen / oberwehnte Vice-Bürgermeiſter / Rath und Bürger / alle und jede / von allen Bannes / Ammtß-Enthaltungs und geiſtlichen Verbots Erklärungen / auch andern Straffen / von Recht / oder

Men-

Menſchen / aus waſſerley Anleitung und Urſach ergangen / ſo ſie damit beſtrickt ſeyn möchten / ſo viel die Werckſtellung dieſes Briefs belanget / hiermit loßſprechen / auch vor loßgeſprochen erkennen / und durch ihr unterthäniges Bitten bewogen / thun Wir alle Verleihungen / Freyheiten und Begnadigungs-Briefe / und alles / was vorgeſetzet / wie nicht weniger / (ſo viel und ſo weit ſolches im Gebrauch / und obgenanntes Hertzog Georgens / und ſeiner Nachkommen Hoch-fürſtlicher Gewalt und Bothmäßigkeit nicht zuwider iſt /) alle andere der Stadt Leipzig / ihrem Rath und Innwohnern auch vorberührten Jahrmärckten / Niederlagen und Stapeln / auf waſſerley Wege verliehene Privilegien / Begnadungen und Freyheiten mit allen und jeden darinn begriffenen Clauſulen / und was daraus folget / und geſchloſſen werden kan / aus Apoſtoliſcher Macht und Gewalt beſtätigen und bekräfftigen / auch alle und jede Mängel / die darinn vorfallen möchten / ergäntzen / und nichts deſtominder alles gleichſam von neuen geben und verleihen / und ſollen keine Apoſtoliſche / oder widrige Satzungen und Verordnungen darwider etwas gelten.

Dieſen Unſern Loßſprechungs- und Begnadigungs-Brief muthwillig zu brechen / oder darwider zu thun / ſoll keinem Menſchen vergönnet ſeyn. So aber jemand darwider zu thun ſich unterſtehen würde / der ſoll wiſſen / daß er in GOttes des Allmächtigen / und der heiligen Apoſtel Petri und Pauli Zorn und Ungnade fallen werde. Geben zu Röm / bey dem heiligen Petro am achten Tage Decembris, nach der Menſchwerdung Chriſti im 1514. Unſers Pabſtthums aber im andern Jahre.

Befehlen demnach Eurem hohen Verſtande / durch dieſes Apoſtoliſche Schreiben / daß Ihr / oder einer aus Euch / durch Euch / einen andern / oder andere / dieſen Brief / und alles was darinn begriffen iſt / wo / wann / und wie offt es nöthig / und

deswegen von gedachtem Vice-Bürgermeiſter / dem Rath und Gemeinde / oder einem von denſelbigen / ihr erſuchet werden möchtet / öffentlich anſchlagen / und in allen / ſo obſtehet / Ihnen Schutz und Schirm leiſten / und durch Unſere Hoheit und Anſehen es dahin richten wollet / daß vorgenannte Vice-Bürgermeiſter / Rath und Gemeinde aller und jeden obgeſetzten Begnadungen / unverbrüchlich und geruhiglich genieſſen mögen / Ihr wollet auch nicht zugeben / daß Sie / oder alle andere Kauff-Leute und Perſohnen / welche zu jederzeit dieſe Jahrmärckte und Stapeln zu beſuchen / zu- und abziehen / weder an ihren Perſohnen / noch Waaren und Gütern / wider dieſes Unſers Brieffs Innhalt / einiger Weiſe beleidiget werden mögen.

Die Widerſpenſtigen aber und alle die darwider ſtreben / wollet ihr durch die Kirchen-Straffe / alles appellirens ungeachtet / im Zaum halten / und wofern es nöthig / die weltliche Obrigkeit darüber um Hülffe anſuchen: Nichts minder wollet Ihr mit Inachtnehmung des rechtlichen Proceſſus, die durch Euch wider Sie ergangene Kirchen-Straffe / ſo offt es vonnöthen ſeyn wird / wiederholen und ſchärffen / und euch daran nichts hindern laſſen / alles ſo oben geſagt / oder ſo etwas in gemein oder inſonderheit vom päbſtlichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden ſeyn / daß ihnen nicht Verboth geſchehen / ſie ſuſpendirt oder excommunicirt werden könten / durch Apoſtoliſche Bullen / ſo ſie nicht ausführlich / ausdrücklich / und von Wort zu Worten dieſer Unſer Verwilligung gedencken. Geben zu Rom / bey dem heiligen Petro / am 8. Tag Decembris, nach der Menſchwerdung Chriſti im 1514. Unſers Pabſtthums aber im andern Jahre.

II.

II.

Derjenigen uhralten Gewohnheit / vermöge welcher die Doctores Juris vor denen Medicis in der Stadt und Univerſität Leipzig die Præcedentz ohne Unterſcheid haben / wird anitzo noch eyfferichſt nachgelebet.

Es wird insgemein die Gewohnheit und eines jedweden Ortes Statuta für das allgemeine Recht deſſelben Ortes gehalten / auch dahero jus commune illius civitatis genannt / per §. Sine ſcripto 9. I. de jure Nat. Gent. & Civ. L. omnnes populi ff. de juſt. & jur. L. jus ſingulare Eod. † Und dahero kommt es / daß die Aſſeſſores bey der Keyſerlichen Cammer / wann ſie mit in der Zahl angenommen werden / ſchweren müſſen / daß ſie nach denen Reichs-Coſtitutionen / nach dem allgemeinen Recht / und nach denen Löblichen Gewohnheiten eines jeden Ortes urtheilen und ſprechen wollen; † Wie denn auch ſolches insgemein bey allen und jeden Gerichten eines jedweden Ortes üblich iſt / text. in c. venientes de Jurejur. ibi: Secundum conſuetudinem veſtræ Civitatis judicare juraverunt, text. in §. Jusjurandum Auth. de Defenſ. Civit. Joh. Jacob. Speidel. in Speculo Variar. Obſ. Lit. G. Tit. Gewohnheit / 117. §. Hinc. etiam eſt.

† Dieſem nach muß man einer Gewohnheit / nach dem Ausſpruch Baldi lib. 2. Conſil. 318. gleich einer Mutter / Ehre erweiſen / und dieſebe wie eine Königin hoch achten / Pet. Anton. de Petra, Tract. de poteſt. Princip. cap. 4. qu. 1. Als welche auch / nach itzgemeldten Baldi Meynung / über das Blut herſchet und Gewalt hat / Dn. Sigiſm. Finckelthaus Senior. tr. de Jure Patronatus, cap. 8. n. 62. † Und dieſer Urſachen wegen / weil nicht alleine dem allgemeinen Recht gemäß iſt / daß ein Doctor Juris in einer Seſſion, Station und proceſſion für einem Doctore Medicinæ die Præcedentz und Oberſtelle hat / (wie ſolches weitläufftig ausführen Oſwald. Hillig. in Donell. Enuncl. l. 3. cap. 10. in Not. lit. N. Joh. Limn. de jur. Publ. l. 8. c. 4. & noviſſime Dn. Carpz. deciſ. illuſtr. 7. p. 1. ibique relati; Sondern auch durch eine (*) uhralte Gewohnheit / deſſen Anfang

(*) *NB. Ad introducendam conſuetudinem Doctores vulgo quatuor requirunt:* (1.)

ſang man auch nicht weiß / bey der berümten Univerſität Leipzig introduciret und obſerviret worden / daß alle und jede Doctores Juris die Præcedentz und Oberſtelle vor denen Doctoribus Medicinæ, Wann Sie auch gleich Profeſſores oder Aſſeſſores in Medica Facultate ſeyn / haben / wird ſolche Conſuetudo und Gewohnheit annoch heut zu Tage billig in acht genommen und beybehalten. † Welches dann auch nachfolgendes Reſcriptum Deciſivum Johann Georg des Erſten / Chur-Fürſten zu Sachſen / als im Jahr 1642. unter dieſen Doctoribus der Præcedentz wegen ein ſehr harter Streit entſtanden / mit mehrern bezeuget / worinn die Gewohnheit und Obſervantz dieſes Orts / als folget / confirmiret und beſtätiget worden:

VOn GOttes Gnaden / Johannes George / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt:

Würdige / Hochgelahrte / Andächtige und liebe Getreue. Wir haben euren eingeſchickten unterthänigſten Bericht / betreffend die Irrungen / welche ſich zwiſchen etzlichen Doctoribus Juris und der Mediciniſchen Facultät bey euch / der Præcedenz halber bißher ereignet / und was ein und das andere Theil zu ſeinem Behuff angeführet / verleſen hören: Seynd auch erinnert worden / was die Juriſten-Facultät / ſo wohl aus unſern zum Obern-Conſiſtorio verordnete Präſident und Räthe an Uns deswegen abſonderlich gelangen laſſen. Allermaſſen Wir es nun bey der angezogenen / und durch die Partheyen ſelbſteingeräumten Obſervantz und üblichen Herkommen nicht unbillig bewenden / auch darneben hiermit geſchehen laſſen / daß hinführo die Doctores Juris, ſo von ihren Rechte nicht weichen / und erfahrnen Medicis die Oberſtelle gutwillig verſtatten wol-

(1.) *ut conſuetudo ſit rationabilis,* vernünfftig; (2.) *inveterata & per multos annnos obſervata,* Alt Herkommen: (3.) *Uſu ſæpe frequenta, h. e. actibus exemplisve aliquot confirmata, unde dici ſolet:* hergebrachte / geübte Gewohnheit: (4.) *Conſenſu populi introducta. Mynſinger. cent. 6. Obſ. 41. Chriſtinæ. deciſ. Belgic. Vol. 2. dec. 55. n. 3. & 4.*

wollen / ohne Unterſcheid denenſelben / ſie mögen Profeſſores oder Aſſeſſores in Medica Facultate ſeyn oder nicht / ſammt und ſonders jederzeit vorgehen und præferiret werden ſollen; Alſo befinden wir uns Eurer und der Juriſten-Facultät Atteſtation darneben ſo viel / daß zwiſchen denen jetzigen vier Profeſſoribus Medicinæ, D. Franciſco Keſten / D. Johann Heintzen / D. Johann Zeidlern / und D. Johann Michelſen / und denen ſechs recentioribus Doctoribus Juris, als D. Caſpar Bierlingen / D. Friedrich Kühlwein / D. Michael Wirthen / D. Chriſtian Schütern / D. Polycarpo Heylanden und D. Tobiæ Mœbio, am 3. Auguſti dieſes Jahrs / dieſe Vergleichung getroffen / und von denen Interponenten vollzogen worden / daß ſolche Doctores, ſo lange ſie extra Facultatem Juridicam ſeyn / ermeldten vier Profeſſoribus Medicis die Præcedenz in Actibus Academicis publicis laſſen wolten. Dieweil ſie denn demjenigen / was ſie einmahl beliebet / und die Juriſten-Facultät ſelbſt vor billig erachtet / nachzukommen ſchuldig / auch durch ſolche Vergleichung / die wir einig und allein von denen ernannten Indivituis verſtanden / und weiter nicht extendirt wiſſen wollen / zumahl / weil ihnen die Medici, wenn einer oder der ander unter ihnen künfftig in die Juriſten-Facultät / oder unſer Ober-Hof-Gerichte aufgenommen werden ſolte / zu weichen ſich allbereit erkläret und anheiſchig gemachet; Als begehren Wir hiemit gnädigſt / ihr wollet ſie / in Betrachtung / daß Wir dieſen Paſſum ohne daß / aus Landes-fürſtlicher hoher Obrigkeitlichen Gewalt auf ſolche maſſen zu erördern befugt / der angezogenen Vergleichung gemäſſe / entſcheiden: Was von hitzigen anzöglichen Reden oder Schreiben bey währendem Streit vorgegangen / gegen einander / Krafft dieſes / aufheben / und im übrigen ſo wohl jetzo als künfftig es bey der Obſervantz / wie obgemeldtet / allerdings verbleiben laſſen / und D. N. N. der dieſen unnöthigen ärgerlichen Streit / wie Wir vermercken / anfänglich erreget /

reget/ einen guten Verweiß geben. Daran geſchicht unſere Meynung/ und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden/ am 4. April. Anno 1642.

Johannes George/
Churfürſt.

An die Univerſität zu Leipzig.

III.
Was man in einem rechtmäßigen Krieg ſeinen Feinden abnimmt/ verbleibet dem/ der ſolches zuerſt überkömmt.

Kayſer Juſtinianus ſaget in §. Item ex ea 17. Inſtit. de Rer. diviſ. & Ictus in L. naturalem 5. §. ult. ff. de Adquir. rer. dom. Was man von ſeinen Feinden nimmt/ und von denenſelben erobert/ daſſelbe bleibet ſo fort/ nach aller Völcker Recht/ unſere. Und Gloſſ. ad Artic. 2. in Weichbild/ ibi: Was ich meinem rechten Feinde nehme/ das iſt meines Fußknechts Beſtallung/ de Anno 1570. art. 62. Was ein jeder in Schlachten/ Stürmen/ oder ſonſten den Feiden abgewinnet/ ſoll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben/ junct. artic. 64. ibid. Forſter. de Domin. cap. 9. num. 167. Dn. Sigiſm. Finckelthaus Sen. Obſerv. 56. num. 21. † Bey ſolchen Fall nun kan man dergleichen Sachen ohne Erlegung deſſelben Werths nicht wiederfordern/ ſondern es müſſen ſolche redemniret werden/ per l. Mulier. 6. ff de Captiv. & poſtlimin. reverſ. Dn. Richter/ deciſ. 96. num. 119. † Hierbey aber iſt wohl in acht zu nehmen/ daß der geführte Krieg rechtmäßiger Weiſſe müſſe geführet werden/ ſo wohl von Seiten desjenigen/ der das Recht des Kriegs hat/ angefangen/ als auch aus einer erheblichen und rechtmäßigen Urſach angeſaget und angekündiget/ Dn. Finckelth. d. l. §. ſunt autem. Dn. Carpzov. p. 4. Conſt. 35. def. 8. num. 1. & ſeq. & def. 10. num. 1. † Wann demnach diejenigen Soldaten/ welche in denen Beſatzungen liegen/ und Unſere Beſchützer ſeyn ſollen/ denen Einwohnern das Ihrige wegnehmen/ und ſolches zwar mit Gewalt/ ſo begehen dieſelbe allerdings eine Rauberey/ und

werden auch als Råuber deshalb beſtraffet/ nach der Erklårung des Land-Friedens zu Nůrnberg/ de Anno 1522. Tit: Ob etliche/ Perſohnen oder Gůter. Verb. auch die entwehreten Gůter denenjenigen/ welchen ſie zugehören/ wiederum zugeſtellet werden ſoll. † Dannenhero iſt kein Zweifel/ daß diejenigen/welche dergleichen Sachen von denen Soldaten an ſich bringen/ſolche ohne Entgeld ihren rechten Eigenthums-Herrn wieder herauszugeben ſchuldig ſeynd/Dn. Finckelthaus. d. Obſ. 56. num. 6. & ſeqq. Dn. Carpzov. d. def. 8. num. 12. & ſeqq. & def. 10. n. 5. & ſeqq. Dn. Richter/ deciſ. 96. num. 129. & ſeqq. Late Georg. Frantzk. lib. 2. Reſol. 8. & 9. per tot. JOACHIM. HOPPIUS in Comm. ad Inſtituta de Rer. div. §. 17. Atque ita reſpondit Facultas Juridica Lipſienſ. d. 22. Decembr. Anno 1632. an T. S. Land-Recht/ zu G. P.P. Ob wohl die Kriegs-Herren oder Feld-Obriſten dasjenige/ was ſie neben ihrer Armee/ durch rechtmäßige verordnete Kriegs-Mittel erobern und einnehmen/ Jure belli acquiriren/ und ihnen eigenthůmlich verbleibt: Und was ſie dergeſtalt erlangen/ hinwiederum als Eigenthums-Herren/ auf andere Leute zu bringen/ zu verkauffen und zu ůbergeben wohl befugt: Dennoch aber und dieweil ſo wohl Kåyſerlichen/als Schwediſchen und Churfůrſtlichen Soldaten/ das abgenommene Vieh und andere Mobilia, nicht Jure belli. ſondern auf Straſſen/in Städten/ Flecken und Dörffern/ wider ihre Articuls-Briefe/den Leuten entweder heimlich entwendet oder mit Gewalt erpreſſet; Und in des Heiligen Römiſchen Reichs Abſchieden klårlich verſehen/ daß weder die Reuter noch Fuß-Knechte Beute machen und plůndern/ ſondern aber/und da ſie deswegen verbrechen wůrden/ ernſtlich geſtraffet werden ſollen. So haben ſie auch an denen Mobilien kein rechtmäßig Dominium und Eigenthum ůberkommen/ auch dahero ſolch Vieh und öfftererwehnte andre Mobilia auf andere Leute beſtåndig nicht transferiren und durch Verkåuffe bringen können/und ſeynd derowegen die jetzigen Kåuffer/ Detentores und Innehabere/ alle und jede Stůcke denen vorigen rechten Eigenthums-Herren/ auch ohne Entgeld/ in gutem Stande wiederum zu reſtituiren und abfolgen zu laſſen/pflichtig/ V. R. W.

† Jedennoch aber hat dasjenige/was vorher geſaget worden/vermöge der Billigkeit/dieſe Limitation bey ſich/daß ſolches nehmlich nur zu verſtehen von einen wahrhafften Verkauf oder Vertauſchung/ allwo dasjenige/ ſo verkauffet oder vertauſchet worden/mit dem dafůr ůberkommenen Werth einige Proportion und Gleichheit hat. Wann aber gantze Armeen oder einige Regimenter durchmarſchirn/und bey geſchehener Plůnderung Hauffen-weiſe/ Pferde/Schaafe und anderes dergleichen Viehe mehr mit weg-

treiben / dahero man auch in Sorgen ſtehen muß / daß ſolches entweder geſchlachtet / oder gar aus dem Lande fortgetrieben werde / und da ſo dann dergleichen Vieh um ein geringes Geld / wie gemeiniglich zu geſchehen pflegt / eingelöſet wird / ſo iſt der Billigkeit allerdings gemäß / daß demjenigen / welcher es eingelöſet / ſolch Geld oder Werth wieder reſtituiret werde / ſintemahl ein ſolcher Kauff zu Nutzen der rechten Eigenthums-Herren fürgenommen / per l. 65. ff. de R. V. L. ſi pretium 19. C. de Procurat. Dn. Carpzov. p. 4. Conſtit. 35. def. 8. num. 19. & ſeqq. Joh. Brunnemann. ad l. incivilem 2. C. de Furt. & l. ſi mancipium 23. C. de Rei Vindic. † Aus dieſer Urſache iſt in den Hertzogthum Gotha in voriger Kriegs-Zeit nachfolgende Verordnung gemachet: „Und ſo viel anfangs das geraubte Gut / ſonderlich an Pferden und Viehe / ſo anderweit verkaufft worden / ob und „welchergeſtalt daſſelbige von denen Eigenthums-Herren wieder eingelöſet / „oder ihnen ohne wieder abgefolget werden ſolte / anbelangen thut / ſoll es „damit alſo gehalten werden / daß in Fällen / wenn gantze Armaden / oder „unabwendliche ſtarcke Trouppen durchmarſchiren / oder auch etliche Tage „im Lande ſtille liegen / und wie es zu geſchehen pfleget / auch wohl Hauffenweiſe Pferde und Viehe abnehmen / und offt um ein Geringes wieder „loßſchlagen / einem oder dem andern bevor und frey ſtehen ſolle / aus Chriſtlicher Liebe demjenigen / der die Pferde und das Viehe / damit es nicht gäntzlich aus den Lande an andere entlegene Oerter weg- und fortgetrieben werde / verlohren / zum beſten biß auf den vierdten Theil des Werths ſolch abgenommenes Gut an ſich bringen oder einzulöſen / jedoch ſolcher Geſtalt / „daß er daſſelbe nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts / da „der Kauff oder die Einlöſung geſchicht / deswegen nebenſt dem Kauffe und „Einlöſung gebührlichen vermeldte und aufzeichnen laſſen / ſondern auch förder das oder die verkauffte Stücke nicht vertuſche / noch das Viehe ſtracks „ſchlachte / ſondern zum wenigſten ſechs Wochen / die andern Mobilia aber „ein gantzes Jahr bey ſich behalte / und das Viehe und die Pferde zu öffentlicher Hut und Weide treiben / oder zur gewöhnlichen Arbeit brauchen / „damit dem Eigenthums-Herrn / wo das Seinige anzutreffen / deſtoeher „kundbahr / und daſſelbe / mit Erſtattung des abgelegten Geldes um Abtragung der nothwendigen Fütterung von ihme / immaſſen er denn daſſelbe / „in Krafft dieſes / zu thun ſchuldig ſeyn ſoll / wieder zu ſich gelöſet werden „möge. Und laſſen Wir es ſonſten auſſer dieſen Special-Fällen bey denen „allgemeinen Käyſerlichen und Sächſiſchen Rechten / ſo wegen unentgeltlicher Vindication des geſtohlenen oder geraubeten Guts verordnet / allerdings bewenden.

Sic etiam in ejusmodi caſu reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Febr. Anno 1636. ad Conſultationem Quæſtoris Coldicenſis. P. P. Ob nun zwar die Eigenthums-Herren die ihnen abgeraubten Sachen/ Innhalts der Rechte/ ſonſten ohne Entgeltniß von den Beſitzern wieder abzufodern wohl befugt: Dieweil es aber dennoch mit denen von der Käyſerlichen Soldaten abgenommenen Pferden und Viehe dieſe Beſchaffenheit hat/ daß ſie an einem Theil in offenen Vehdes und Krieges-Zeiten/ von ihnen/ als auswärtigen Feinden/ nach gewaltſamer Einnehmung eines und des andern Orts abgetrieben/ anders Theils in ihrer Hand und Gewalt ſo weit geweſen/ daß die Eigenthums-Herren derſelben gantz hätten verluſtig ſeyn müſſen/ wann ſie nicht von den Unterthanen wären erkaufft/ und dadurch im Lande erhalten/ da ſie ſonſten davon und auſſerhalb Landes vermuthlichen getrieben worden; Darzu auch dieſes kommt/ daß/ wie ingemein dafür gehalten wird/ ſolche Abnahme meiſtentheils auf Zulaſſung der Käyſerlichen Kriegs-Officirer geſchehen/ und dannenhero die Unterthanen/ wann ſie gleich bey denenſelben um Reſtitution angeſuchet/ doch einiger Wiedererſtattung ſich nicht hätten zu getröſten gehabt/ ꝛc. So ſeynd auch die Eigenthums-Herren nach Gelegenheit dißfalls/ und derer dabey mit einlauffenden Umſtände/ jedoch auf vorgehende Beſcheinigung des Eigenthums/ den Käuffern das ausgelegte Kauff-Geld wieder zu erſtatten ſchuldig/ V. R. W.

† So hat auch Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. Johann Georg der Andere in deciſ. Caſuum Dubiorum XC. gleichſals verordnet/ daß bey Kauffung ſolcher geraubeten Güter ſo fort ſolches des Orts Obrigkeit/ oder ſo bald es nur geſchehen können/ ſolle angemeldet werden/ mit dieſer angehängten conteſtation, daß er ſolch Gut/ in Meynung ſelbiges dem rechten Herren/ wann er ſich anmelden würde/ wieder zu überlieffern/ an ſich gekauffet. Verba Deciſionis ita ſe habent: PP. Setzen demnach und ordnen hiermit/ daß der/ welchem das Eigenthum zugeſtanden/ und ſolches beſcheiniget/ das Seinige von dem Inhaber ohne Entgelt wiederum zu ſuchen und zu fordern berechtiget: Es hätte ſich denn derſelbe bald Anfangs vor Gerichte angegeben/ und daß er die Sachen in Gemüth und Meynung/ ſelbige dem vorigen Herrn/ wann er ſich anmelden würde/ wieder zu überlieffern gegen den Richter/ oder/ da er denſelben flugs nicht erlangen ſolte/ hernacher/ ſo bald er zu ihm kommen kan/ angemeldet/ auf ſolchen Fall ſoll er/ ſo viel als er beſcheinigen wird/ daß er dafür gegeben/ wieder bekommen/ und ihme darzu verholffen werden. Quam ſententiam jamdudum etiam amplexi ſunt Bartholom. Cæpoll. Caut. 25. Wurmſer. Pract. Ob-

ſervat. 1. n. 2 lib. 1. tit. 31. de Emt. Vendit. Franc. Marc. p. 2. Dec. Parl. Delph. deciſ. 7. n. 1. & deciſ. 8. n. fin.

IV.
In denen Erb-Fällen werden die Kinder allen andern Bluts-Freunden vorgezogen/ wenn ſie nur lebendig zur Welt kommen.

DJe erſte Ordnung in denen Succeſſions-Fällen/ wann kein Teſtament verhanden iſt/ trifft die Deſcendentes, oder die in der niederſteigenden Linie ſeynd/ und zwar in infinitum, oder ſo lang als in derſelben welche zuzählen oder zu finden ſind/ per princ. & §. 1. & 2. Inſtit. de hered. quæ ab inteſt. defer. tit. 8. reg. 1. Ampl. 5. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Diſp. 1. cap. 1. per tot. † Und werden ſie dahero Deſcendentes genannt/ weil ſie in der niederſteigenden Linie befindlich/ in Reſpect deſſen/ welches Erbſchafft ſoll getheilet werden/ und werden dieſe insgemein Kinder genennet/ L. 10. §. 9. ff. de in Jus vocand. l. 220. de V. S. † Denn dieſe werden wegen der natürlichen Liebe und affection, auch wegen Ordnung der Natur allen andern in der Succeſſion vorgezogen; Sintemahl auch dieſelbigen annoch bey Lebzeiten der Eltern/ einiger maſſen Domini Paternarum rerum, oder Herren der Väterlichen Güter ſeynd/ §. ſui autem 3. h. t. l. fin. ff. de Bon. damnator. Nov. 118. c. 1. † So lang demnach Kinder verhanden ſind/ werden alle andere Conſanguinei oder Bluts-Freunde excludiret/ Dn. Richter/ deciſ. 76. n. 12. & tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. n. 1. 2. & 3. † So gar auch diejenigen ohne Unterſcheid/ welche in der auffſteigenden Linie ſind/ Dn. Carpzov. p. 3. Conſtit. 17. def. 3. n. 2. & 3. Semper enim Deſcendentium potior eſt cauſa, quam Adſcendentium, l. 11. C. de ſuis & legit. ibique Johann. Brunnemann. † Nur iſt hierbey dieſes ein ſehr nothwendiges Stück/ daß ein Kind lebendig zur Welt gebohren werde/ und keinem Monſtro ähnlich ſey/ l. Quod certatum eſt. 3. C. Poſthum. hæred. Inſtit. l. quid dicitur. 12. ff. de lib. & poſthum. Ant. Perez. in C. de tit. n. 11. Sam. Strykius d. l. cap. 2. §. 12. † Und liegt nichts daran/ ob ein ſolch Kind gleich noch nicht zu ſeiner Volkommenheit/ oder auch im ſechſten Monat gebohren worden/ per text. expreſſ. in d. l. quod dicitur. 12. §. 1. ibi: Si non integrum animal editum ſit, cum ſpiritu tamen. ff. de lib. & Poſth.

Matth. Coler. deciſ. 258. n. 5. & 6. Dn. Carpzov. d. Conſt. 17. def. 18. n. 3. & ſeqq. Joh. Brunnem. ad d. l. 3. Diſſentit. SAM. STRYKIUS cit. loc. §. 14.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſes in cauſa Oßwald Mörings zu Lommatzſch / Menſ. Octobr. Anno 1633. Hat Andräen Mörings hinterlaſſene Wittib ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl ſolches nicht zeitig geweſen / und die Mutter mit demſelben länger nicht / denn im ſechſten Monat ſchwanger gangen; Dieweil aber dennoch benientes Kind gelebet / und eurem Bericht nach vor ſeinem Abſterben etliche Seufftzerlein gethan ꝛc. So auch ſeines zuvor verſtorbenen Vatern und Groß-Vatern Erbſchafft auf daſſelbe Kind kommen / und es hat ſolche Erbſchafft hernach / als es verſtorben / auf ſeine Mutter und ferner die Mutter auf ihre Freunde bracht und verfället / und des Kindes Freunde vom Vater haben daran keine Foderung / V. R. W.

V.

Angewündſchte Kinder (Adoptivi liberi) nehmen ſo wohl von ihrem natürlichen Vater / als auch von demjenigen / der ſie adoptiret / oder an Kindes ſtatt angenommen / das Erbtheil.

Diejenigen Kinder / welche in denen Rechten Legitimi Liberi genannt werden / ſeind zweyerley Art: Denn einige ſeynd Naturales und Legitimi zugleich / das iſt / diejenigen / ſo aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget ſeynd / l. 3 & filium. 6. ff. de his, qui ſui vel alieni jur. † Naturales oder Natürliche ſeynd ſie daher genennet / dieweil ſie nach dem Lauff der Natur von ihren Eltern gebohren worden; Legitimi aber / weil ſolche Conjunctio der Eltern / von welchen ſie gebohren / mit dem Göttlichen und Weltlichen Geſetze / ſo wohl nach dem allgemeinen Käyſerlichen als Päbſtlichen Rechte übereinkommt / und denenſelben gemäß iſt / Johann. Schneidew. ad princ. Inſtit. de Hæredit. quæ ab inteſtat. defer. Rubr. de Succeſſ. filiorum natural. & legitim. num. 1. Joh. Harprecht. ad d. pr. num. 58. † Einige von dieſen Kindern ſeynd nur allein Legitimi, nemlich ADOPTIVI: welche weder aus einer rechtmäßigen Ehe / noch von einer Concubin desjenigen Vaters / der ſie adoptiret / erzeuget / ſondern

Legis auctoritate & poteſtate dergleichen worden/ und denen Kindern/ welche aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget/ gleich gehalten werden / §. 8. Inſtit. de Adopt. † Und dieſe ADOPTIVI oder angewünſchte Kinder ſuccediren ab inteſtato ihrem Patri adoptivo, ſo lange/ nehmlich das Jus Adoptionis währet / eben ſo wohl als die andere jetzterwehnte Kinder / §. ſed hodie 2. Inſtit. de Adopt. l. pen. §. 1. c. eod. ibique Joh. Brunnemann. L. 5. C. de ſuis & legitim. Sam. Strykius in Tract. de Succeſſ. ab inteſt. diſp. 1. cap. 2. §. 36. † Jedoch aber nicht in denen Lehen / 2. Feud. 26. c. 4. §. Adoptivus Schrader. de Feud. p. 7. c. 5. num. 19. Sam. Strykius d. l. cap. 3. §. 25. Hierbey aber iſt wohl in acht zu nehmen/ daß dergleichen angewünſchte Kinder nichts deſtoweniger auch ihren natürlichen Vater/ bey ereugenden Fall ſuccediren können / l. pen. §. pen. ibique Brunnemann. C. de Adopt. Jura enim cognationis & ſanguinis nullo Jure Civili dirimi poſſunt, l. Jura ſanguinis ff. de R. J. Adamus Kellerus de Jur. ſucced. ab inteſt. tit. 25. num. 3. Franzkius in Comm. ad Inſtit. lib. 3. cap. 9. num. 9. † Dannenhero ſie auch von allen Bonis adventitiis ihren natürlichen Vater / den Uſumfructum acquiriren / §. 1. Inſtit. per quas perſon. cuique acquir. Joh. Brunnem. d. l.

Præjudicium hac de re Scabinorum Lipſienſium Schurerius Tr. de Succeſſ. ab inteſtat. tit. 8. Reg. ſpecial. 8. Ampliat. 14. recenſet tale: P. P. Daß des Verſtorbenen angewünſchter oder gewillkührter Sohn mit den andern ſeinen Kindern in des Vatern nachgelaſſenen Gütern/ gleich Erbtheil nehme / V. R. W.

VI.

Wann jemand an der hohen Herrſchafft ſich vergriffen / und ſeine Güter deswegen eingezogen werden/ ſo iſt ſolche Confiſcation weder der Wittiben noch andern Gläubigern im Geringſten nicht nachtheilig.

DAß die Verletzer der hohen Herrſchafft nicht nur am Leben ſelbſt geſtraffet / ſondern auch ſo gar deren Kinder dadurch infames werden/ ſolches iſt deutlich zu erſehen in l. Quisquis 5. c. ad L. Jul. Majeſtat. c. Felicis §. nulli præterea de Pœn in 6. tit. 24. Aur. Bullæ Oſwald Hilliger. in Donell. enucl. lib. 18. c. 8. lit. XX. in not. † Und können ſie des Vaters Erben nicht ſeyn / L. 1. §. interdum ff. de ſuis & legit. hæred.

Sin-

Sintemahl dieſelbe auch ipſo jure von der Erbſchafft des annoch lebenden Vaters gäntzlich excludiret werden/ ſo gar auch/ was die Legitimam betrifft/ Pet. Theodoric. Diſp. Crim. 5. th. 6. lit. R. Hillig d. Tract. l. 19. c. 4. lit. U. pag. 479. † Und fällt ſolche dem Fiſco anheim/ l. 3. §. fin. π. de Donat. l. 76 §. fin. π. de Legat. 2. d. l. 5. c. ad L. Jul. Majeſt. ibique Johann. Brunnemann. ad princ. §. 1. & 2. † Es mögen auch gleich ſeyn Allodial- oder Lehn-Güter/ c. num. 2. Feud. 86. text. in Aur. Bull. d. tit. 24. & in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. Art. 218. §. Wann an etlichen/ Georg. Schultz. in Synopſ. Feudal. c. 7. num. 170 Brunnemann. d. loc. Dn. Carpzov. p. 1. Prax. Crimin. Qu. 41. num, 98. & 99. Stephan. de Juriſdict. lib. 2. Part. 1. cap. 7. membr. 1. num. 263. Philipp. Knipſchild/ de Jurib. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 15. num. 24. † Jedoch werden allhier diejenigen Güter nur verſtanden/ welche in territorio Principis læſi gelegen ſeyn/ arg. c. 2. de Conſtit. in 6. Ant. Perez. c. ad L. Jul. Majeſtat. num. 12. & 13. Ant. Matth. tract. Crimin. tit. 2. cap. 3. Vor ſolche Confiſcation aber muß nothwendig eine Sententia declaratoria vorhergehen/ arg. l. fin. c. de Accuſat. l. 1. l. 14. C. ex quib. cauſ. infam. irrog. l. furti 6. pr. ff. de his, qui not. infam. Aur. Bull. tit. 24. §. Wir wollen auch/ ꝛc. Hieronym. Gigas tract. de Crimin. Læſ. Majeſtat. Rubr. de Pœn. commun. Crimin. Læſ. Majeſtat. Quæſt. 25. num. 5. Dn. Carpzov. Prax. Crimin. p. 1. Quæſt. 41. num. 102. & ſeqq. Joh. Brunnemann. ad d. l. 5. pr. c. ad L. Jul. Majeſt.

Und haben Scabini Lipſienſes bey dergleichen begebenden Fall Menſe Majo, 1628. folgender Maſſen geſprochen: PP. Obwohl/ auf vorgenommene Inquiſition ſich allerhand ſtarcke Indicia ereignet/ daß N. N. mit der Römiſchen Käyſerl. Majeſtät öffentlichen Feinden und erklärten Aechter G. E. M. wider die Käyſerliche Majeſtät/ als Er. Churfürſtl. Durchl. allergnädigſten Herrn/ conſpirirt/ alſo/ daß wenn er noch am Leben/ zur eliſion und Ablehnung derſelben/ zufoderſt aber zu Erkundigung der Wahrheit er mit der ſcharffen Frage zu belegen geweſen. Dieweil aber dennoch bey ſeinem Leben der Inquiſition-Proceſs wider ihn deswegen nicht formirt/ noch er darüber mit ſeiner Defenſion, ſo vor allen Dingen/ auf ſein Begehren/ hätte geſchehen müſſen/ gehöret worden/ ꝛc. Als hat auch in Mangelung anderes Beweiſes und Ausführung/ die geſuchte Confiſcation Bonorum und Einziehung der Güter/ nach Gelegenheit dißfalls noch zur Zeit nicht ſtatt/ V. R. W.

† Alls es aber zur Confiſcation ausſchlagen ſoll/ muß ſolches alſo verſtanden werden/ daß dieſelbe keinesweges der Wittiben und andern Creditorn/

ditorn / ſo der Condemnatus gehabt / zum Nachtheil gereiche. † Denn man von niemands Güter ſagen kan / daß er etwas hinterlaſſen / ehe und bevor alle und jede Schulden abgetragen und bezahlet worden ſeynd / L. Subſignatum de Verb. ſignif. † Und iſt der Fiſcus anders nicht als ein Extraneus Succeſſor anzuſehen / welcher auch ſo weit des Verſtorbenen Erbſchafft zureichet / denen Creditoribus ein Genüge thun muß / L. Si marito in pr. π. Solut. matrim. l. in facto 60. §. 1. π. de Condit. & Demonſtr. L. Statius 48. §. Cornelio π. de Jure Fiſci Farinac. Prax. Crimin. Qu. 25. num. 169. & ſeq. † So gar / daß derſelbe nicht nur zu Abtragung der Schulden allein / ſondern auch zu alle andere Onera hæreditaria, zu welche der Condemnatus ſelbſt verbunden geweſen / verbunden iſt / Riga in l. ex facto §. ex facto num. 5. ff. ad SC. Trebell. Farinac. d. loc num. 170. Joh. Brunnemann. ad L. Tutoris 2. ad L. Jul. de vi Publ. † Dannenhero auch die Frau inſonderheit ihr Eingebrachtes / oder da ſelbe lieber Portionem ſtatutariam, als welche in locum Dotis ſuccediret / erwehlen will / vom dem Fiſco zu fodern hat / L. Ob maritorum 2. C. ne Uxor. pro marito, l. Res Uxoris 24. C. de Donat. int. Vir. & Uxor. A. Gail. lib. 2. Obſerv. 86. num. 1. & num. 17. Berlich. Part. 3. Concl. 27. num. 24. Carpzov. p. Conſt. 20. def. 23. n. 5. & ſeqq. Idem in Prax. Crim. p. 3. Qu. 135. n. 42. & ſeqq. Dan. Möller, ad d. Conſt. 20. num. 54. Regner. Sixtin. de Regalib. lib. 3. concl. 27. num. 24.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Jan. Anno 1630. ad Conſultationem Adolff von Görsdorff / zu Budißin / Ober-Ammts-Verwalters in Ober-Lauſitz. Als ihr uns Copien eines Klag-Libells, ergangenen Citation und anderer Schrifften / b. e. f. v. e. d. ſ. w. ꝛc. Hat der geweſene Käyſerl. und Churf. Sächſiſ. Cammer-Fiſcal, auf erlangten allergnädigſten Befehl gegen und wider Georgen von Görsdorff zu Ottenhain / daß derſelbe wider ihre Käyſerl. Majeſt. bey den Feinden und Widerwärtigen ſich in Dienſten und Kriegs-Beſtallung brauchen laſſen / peinliche Klage angeſtellet. Nachdem aber beydes Ankläger und Angeklagte Todes verfahren / hat der jetzige Cammer-Fiſcal contra defuncti memoriam anderweit peinlichen Proceß erhoben / und confiſcationem bonorum gebethen / darzu des verſtorbenen Georgen von Görsdorff Wittib und Erben citiren laſſen / ſo aber / weil ſie unbevormündet geweſen / nicht erſchienen; Gleichwohl aber die Wittib / weil ihr die Citation zu ſpat kommen / nach dem Termin ſich entſchuldiget / mit Erklärung / daß ſie mit dieſer Sachen nichts zu ſchaffen / noch ihres verſtorbenen Junckern Beginnen ſich theilhafftig gemacht hätte / nach mehrern Inhalt der überſchickten Copien / und eurer Frage; So werden

den des verſtorbenen Georgen von Görsdorff Kindern vor allen Dingen Vormündere zugeordnet / welche / auf anderweit vorgehende gebührende Ladung zu erſcheinen / und auf angeſtellte Klage ſich einzulaſſen ſchuldig; Und wenn Ankläger ſeine Klage gebührender maſſen beybringen und ausführen wird / hat die Einziehung der Güter / ſo nach Befriedigung der Wittiben ihres Einbringens und weiblichen Gerechtigkeit / wie auch der andern Gläubigere / ſo ihrer Foderung halber / auf Angeklagtens Vermögen ein Dingliches Recht erlanget / denen allen des Fiſcals Suchen nicht nachtheilig iſt / verhanden ſeyn mögen / wohl ſtatt / V. R. W.

VII.

In der Lehns-Folge ſuccediren die Töchter nicht mit denen Söhnen / es ſey denn / daß die Lehn auf beyde zugleich gerichtet ſeynd.

NAch den allgemeinen Käyſerlichen Rechten gehen die Kinder männliches ſo wohl als weibliches Geſchlechts / in der Erbnehmung zu gleichen Theilen / per l. pen. de Legit. hæred. cum Novell. 118. §. item vetuſtas Joh. Brunnemann. ad d. l. pen. num. 15. † Welches nach Sächſiſchem Recht / was die Allodialia betrifft / ebenfalls auch alſo obſerviret wird / per text. Land-Recht / lib. 1. art. 3. & art. 27. pr. Et extat ſententia Scabinorum Lipſ. poſt Land-Recht / tit. Was zur Gerade gehöret / Rubr. zu Mußtheil gehöret / fol. 561. quæ ſub fin. ita habent.

PP. Und die Stücke ſo zu Erbe gehören / folgen nahmhafftig hernach verzeichnet; Solch Erbe fället der Verſtorbene auf ſeinen Sohn und Tochter zugleich / durch ſeinen Tod ohne Teſtament / ꝛc.

† Nach dem Jure Feudali aber wird der Unterſcheid des Geſchlechts allerdings beydes nach dem Jure communi als Saxonico attendiret; ſintemahl insgemein die Männer in der Lehns-Folge die Weiber ausſchlieſſen / cap. un. §. hoc autem. 3. 1. Feud. 1. c. un. pr. & §. Filia 2. Lehnr. art. 2. Johann. Brunnemann. ad tit. C. de ſuis & legitim. num. 15. verb. licet alia ſit ratio. † Weil die Weiber keine Kriegs- oder andere Dienſte / um welcher Willen insgemein die Lehen pflegen concediret zu werden / auf ſich nehmen und verrichten können / 2. Feud. 24. §. Item qui Dominum. † Und obgleich regulariter denen Erben ein Feudum iſt concediret worden / ſo werden doch nichts deſtoweniger von deſſelben Succeſſion die Weiber ausgeſchloſſen; Cum in materia Feudali Hæredum nomine ſoli comprehendantur

Hæredes ſanguinis & Maſculi, c. 1. §. Et ſi clientulus tit. de Alienat. feud. A. Gail. lib. 2. Obſ. 159. num. 1. Ludolph. Schrader. de Feud. p. 7. cap. 4. num. 2. Et de natura Feudi eſt, ut ad maſculos hæredes pertineat, c. un. de Succeſſ. frater. Dn. Richter / deciſ. 79. num. 53. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtat. diſp. 1. cap. 3. §. 2. Ludwell. in Tr. de Succeſſ. feud. cap. 2. p. 152. † Jmgleichen / wann ein Lehn wäre concediret worden / unter dem Nahmen / zu einem rechten Erb-Gut / iſt ſolches alsdann in materia feudali nicht für ein Allodial, als welches auf die Weiber mit fället / ſondern für ein Lehn-Gut abermahl anzuſehen. Cenſetur quippe nomini Hæredis ſemper ineſſe natura Feudi. Bald. in l. Liberti, col. 2. verſ. Modo firmabitur. C. de Oper. libert. Dn. Carpz. deciſ. 170. n. 9. & ſeqq.

† Es wäre denn / daß ein Lehn wäre FEUDUM FOEMINEUM, d. i. welches entweder von einer Frau zuerſt wäre acquiriret / oder daß dieſelbe ſonſten durch eine ausdrückliche Convention ad jus ſucceſſionis im Lehn wäre vociret worden / lib. 2. Feud. tit. 30. & lib. 1. tit. 1. §. 3. Jacob. Alvarett. tit. 11. lib. 2. Feudor. Borcholt. de Feud. cap. 7. tit. de Succeſſ. num. 66. & 69. Roſenthal / de Feud. cap. 7. concluſ. 39. Carpzov. diſp. Feud. 5. th. 45. & ſeqq. Samuel. Strykius d. l. §. 3. Und obgleich ſonſten bey dergleichen Fällen die Frauen alsdann allererſt admittiret werden / wann keine männliche Erben verhanden / wie bey dergleichen Fall auch Scabini Lipſienſes in Sachen Johannis Palmers in Plauen folgendergeſtalt geſprochen:

Jſt George Schürer vor wenig Wochen verſtorben / und hat drey Töchter erſter Ehe an einem / und ſein ander Eheweib / eure Schweſter / und zweene mit ihr ehrlich erzeugte Söhne am andern Theil / zuſammt beweglichen und unbeweglichen Gütern / darunter auch ein Lehn- oder Ritter-Gütlein / ſo 4000. Fl. würdig / und mit einem halben Pferde verdienet wird / nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl der über berührtes Lehn-Gütlein und dieſelben Zugehörungen erlangte Lehn-Brief / auf gedachten Schürer und ſeine Leibes-Erben / beydes Söhne und Töchter / zugleich gerichtet / ꝛc. So werden doch die Söhne den Töchtern in ſolchem Lehn-Gütlein billig vorgezogen / und haben die Töchter daran / ſo lange Söhne und ihre Männliche Leibes-Erben verhanden / keine Foderung / V. R. W.

† So hat jedennoch ſolche Excluſio und Ausſchlieſſung in der Lehns-Nachfolge nicht mehr ſtatt / wann in denen Lehn-Briefen folgender maſſen diſponiret / daß die Weiber in Lehn ſuccediren ſollen gleich denen männlichen **Leibes-Erben** / oder mit denen männlichen **Erben** / oder ohne

Un-

Unterſcheid/ männliches und weibliches Geſchlecht zugleich/ Jacob. de S. Georg. Feud. verb. Et fœminis n. 10. Hartm. Piſtor. part. 2. Quæſt. 35. num. 39. Octav. Cacheran. deciſ. 81. num. 2. & num. 18. Carpzov. p. 3. Conſt. 28. def. 14. & lib. Reſponſ. 82. num. 10. & ſeqq. vid. SAM. STRYKIUS d. l. cap. 3. §. 5.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Octobr. Anno 1640. ad conſultationem Henrici Hoyers/ zu Dreßden: Hat weyland Churfürſt Chriſtian der Ander hoch-löblichſter Gedächtniß/ H. G. a W. dergeſtalt begnadet/ daß Seine Churfürſtliche Durchl. ſeinen Gütern die Art/ Natur und Eigenſchafften Mann-Lehn-Guts gäntzlich benommen/ und dieſelbe in Erbe verwandelt/ dergeſtalt/ daß er für ſich ſelbſten/ ſo wohl ſeine Erben und Erbnehmen/ männliches und weibliches Geſchlechts/ ohne Unterſcheid/ ſolche haben/ beſitzen und genieſſen/ dieſelbe mit einander gleich Erb-Lehn ſeyn/ und zu rechten Erb-Lehn gereichet werden ſolten/ welches jetzige Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen/ unſer gnädigſter Herr Anno 1611. in einem ſonderbahren ſub dato 8. Auguſti ertheilten Lehn-Briefe gnädigſt beſtätiget und wiederholet/ dergeſtalt/ daß gedachter H. G. a W. alle ſeine Güter/ Dörffer und andere Zugehörungen vor ſich/ ſeines Leibes- Lehn- und Land-Erben/ auch Erbnehmen/ zu rechtem Erb-Lehn inne zu behalten/ zu beſitzen und zu gebrauchen/ davon zu teſtiren/ zu verkauffen/ zu verpfänden nach ſeinem guten Willen an ſein Weib/ Töchter/ oder weme er ſie ſonſt gönnen möchte/ zu bringen/ guten Fug und Macht haben ſoll. Solcher gnädigſten Verwilligung hat ſich nochmahls H. G. a W. gebrauchet/ ein Teſtament aufgerichtet/ und darinnnen ſeine beyde Töchter/ H. a P. und E. E. a M. in aller ſeiner Verlaſſenſchaffe und gantzen Vermögen wie das Nahmen haben mag/ zu Erben eingeſetzet/ und danebens ferner Verſehung gethan/ ꝛc. Worauf als der Teſtator Anno 1628. Todes verfahren/ haben obgedachte ſeine beyde zu Erben eingeſetzte Töchter ſich Innhalts des Teſtaments vertheilet/ da dann der jüngſten gewiſſe Güter an Erbe und Lehn zukommen/ welche ſie auch biß an ihr Ende beſeſſen. Nachdem ſie aber den 22. Julii jüngſt-hin todtes verfahren/ und eine Tochter/ nebeſt zweyen Söhnen zu Erben nach ſich verlaſſen/ wird von derer Vormunden/ bey Theilung der fürnehmſten Stücke der Erbſchafft/ und verlaſſenen Erb-Lehn-Gütern/ Dorffſchafften und Zugehörungen/ ob zu denſelben die Tochter den Söhnen zugleich zuzulaſſen/ und ſolche unter die ſämmtlichen Erben/ in drey gleiche Theile zu vertheilen/ gezweiffelt/ ꝛc. So wird nach oberwehnten Umſtänden und Innhalt des Lehn-Briefes/ von uns dahin geſchloſſen/ daß in gegenwärtigem Fall/ die Tochter nebenſt den beyden Brüdern/ zu der mütterlichen

Erb-Lehn-Gütern / zugleich zuzulaſſen / und dieſelbe unter die ſämmtlichen drey Kinder / in drey gleiche Theile billig zu vertheilen ſeyn / V. R. W.

VIII.

Vollbürthige Brüder und Schweſtern ſchlieſſen nach Sachſen-Recht in denen Allodial-Gütern vollbürthige Brüder- und Schweſter-Kinder aus.

Es iſt droben Meldung geſchehen / daß de Jure Civili Brüdern und Schweſtern zuſammt des verſtorbenen Bruder- oder Schweſter-Kinder in die Stämme ſuccediren / welches Carolus der Fünffte / Römiſcher Käyſer / auf den Reichs-Tag / welcher Anno 1521. zu Worms gehalten / wiederholet. Dahero auch dieſe Conſtitution billig zu obſerviren iſt / Forſter. lib. 8. de Succeſſ. ab inteſt. cap. 3. Mynſinger. Cent. 3. Obſerv. 94. A. Perez. in Cod. tit. de Legit. hæred. num. 7. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato Diſſ. 3. cap. 1. §. 7. † Auch in denenjenigen Sächſiſchen Provincien / allwo gedachte Conſtitution Zeithero obſerviret worden / Joh. Schneidew. ad pr. Inſtit. de legit. agnator. ſucceſſ. Rubr. de tert. ord. ſuced. num. 14. Carpzov. p. 3. Conſt. 18. def. 2. num. 11. Dn. Richter / de Succeſſ. ab Inteſt. Membr. 1. Sect. 3. num. 13. † Sonſten ſchlieſſen de Conſuetudine Fori Saxonici vollbürthige Brüder und Schweſtern in denen Allodial-Gütern der Brüder- und Schweſter-Kinder aus / ſintemahl in dieſen Foro ein ungezweifeltes Principium iſt / daß in der Seiten-Linie das Jus Repræſentationis gantz und gar nicht ſtatt hat / Land-Recht / lib. 1. art. 13. Sub. fin. & art. 17. verſ. Wann ſich aber ein Erbe / ꝛc. Schneidew. d. loc. num. 14. Dan. Moller. ad d. Conſt. 18. n. 2. & 3. Dn. Carpzov. ibid. def. 1. num. 5. & ſeqq. Dn. Richter / de Membr. 3. num. 11. & ſeqq. Henr. Hahn / ad Weſenb. ff. de Gradib. num. 15. verſ. Jure tamen Saxonum pag. 411. part. 2. Joh. Brunnem. ad l. 3. & ſeqq. C. de Legit. hæred.

† Ob auch gleich vorgedachter Käyſer in dem Nürenbergiſchen Edict, ſo Anno 1521. hiervon heraus gegeben worden alle widrige Gewohnheiten abgeſchaffet / ſo gebrauchen ſich dennoch die Stände des Reichs auf Sächſiſchen Boden bey dieſen Fall ihres Rechts / und iſt ihnen dadurch nichts benommen / Matth. Coler. d. deciſ. 48. num. 9. Siquidem Jus Saxonicum ſemper vigorem ſuum integrum & robur, etiam adverſus Jus Cæ-

ſarem noviſſimum retinet: Cum hoc, quatenus a Jure Saxonico diſcrepat, in Saxonia & ditionibus, in quibus Jus Saxonicum viget, non obſervetur. † Dannenhero auch der Churfürſt zu Sachſen/ als der höchſte Beſchützer des Sächſiſchen Rechts/ auf denen Reichs-Tagen/ wann neue Geſetze promulgiret werden/ insgemein zu proteſtiren pfleget/ daß ſelbige dem Sächſiſchen Rechte/ als welches gleichſam durch ein beſonderes Privilegium die Sächſiſche Provincien ſich gebrauchen/ keinesweges nachtheilig ſeyn ſollen/ Gloſſ. Latin. ad text. Germ. Land-Recht/ lib. 1. artic. 3. lit. M. Carpzov. Diſp. 2. de Arbor. Conſanguin. th. 17. num. 174. Wann dann auch Churfürſt Auguſtus in einer beſondern Conſtitution, quæ eſt XVIII. in part. 3. dieſe Obſervantz des Sächſiſchen Rechts von neuen confirmiret/ und gebothen/ daß in denen Collegiis Juridicis, welche in ſeinen Landen befindlich/ nach derſelben ſolle geſprochen werden: Sic Facultas Juridica Jenenſis, Menſ. Jan. Anno 1639. ad quæſtionem Georgen und Chriſtophen Haubold zu Auma/ ita reſpondit: Weiln nach Sächſiſchen Rechten das Jus repræſentationis in Collateralibus nicht ſtatt findet/ als hat auch dahero euer verſtorbener Bruder ſeine Verlaſſenſchafft auf euch allein verfället/ und werden euer Geſchwiſter-Kinder davon nicht unbillig ausgeſchloſſen/ V. R. W.

Similiter Scabini Electorales Lipſ. Menſe Majo, Anno 1630. in cauſa Matthæi Semlers zu Cölleda: Iſt euer Bruder unlängſten todtes verfahren/ und hat euch/ ſeinen vollbürthigen Bruder an einem/ und ſeiner vollbürthigen Geſchwiſter-Kinder am andern Theil zuſammt einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen/ ꝛc. So hat er ſolche ſeine Erbſchafft/ nach Sächſiſchen Rechten auf euch/ den Bruder/ alleine bracht und verfället/ und der Geſchwiſter Kinder haben daran keine Foderung/ V. R. W.

† Ein anders wird an denenjenigen Orten/ allwo dieſe Diſpoſition des Sächſiſchen Rechts nicht ſtatt hat/ obſerviret/ denn alsdann an ſolchen aus den Sächſiſchen Landen/ Jure retorſionis, keine Erbſchafft abgefolget wird/ per. text. in Conſtitut. Aug. 38. part. 3. ibique Dan. Moller. num. 1. & ſeqq. nec non Dn. Carpzov, ibid. def. 9. & lib. 6. Reſp. 37. num. 10. & ſeqq. per l. cum in eo 44. in fin. ff. de Pact. l. Cum hæreditas 59. ff. de Admin. tutor. l. Altius ædes 15. ff. ſi ſervit vindic. c. Juſtum. 2. verſ. nec in ſe poſſe diſtinct. 9. c. cum omnes 6. verſ. cum igitur. X. de Conſtit. Jacob. Thoming. deciſ. 26. Matth. Berlich. p. 3. Concl. 51. num. 3. A. Rauchbar. p. 2. Qu. 19. n. 9. Dn. Richter/ d. Sect. 3. Membr. 1. num. 92.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Febr. Anno 1638. ad requiſitionem Ulrici Kroſſen zu Leipzig. Iſt Albrecht von der Schulenburg auf Dreßden Todes verfahren / und hat zwey halbbürtige Schweſtern an einem und ſeine vollbürtige Schweſter-Kinder am andern Theil zu Land-Erben nach ſich verlaſſen. Wie wol nun nach Sächſiſchen Rechten ſolche Land-Erben zugleich zu des Verſtorbenen Erb-Gütern zugelaſſen werden / ſo wird doch gezweiffelt / ob auch der einen halbürtigen Schweſter / ſo in der Marck / (allda man ſich des Käyſerlichen Rechts gebrauchet / und der vollbürtigen Geſchwiſter-Kinder dem halbbürtigen Geſchwiſter / jure repræſentationis vorziehen) geſeſſen / ihr Antheil zuzuſtellen / oder man ſich nicht vielmehr gegen dieſelbe des Juris retorſionis zu gebrauchen habe. Da nun in der gleichen Fall die Erbſchafft aus der Marck den halbbürtigen Geſchwiſtern nicht gefolget worden / und daſſelbe alſo zu erweiſen wäre / ꝛc. So hätte die Obrigkeit dieſes Orts hinwiederum des Juris retorſionis ſich zu gebrauchen wol Fug: Und möchte demnach der in der Marck geſeſſenen halbbürtigen Schweſter von der Schulenburgiſchen Erbſchafft ihr Antheil nicht gefolget werden / V. R. W.

Ita Scabinatus Hallenſis Menſ. Novembr. Anno 1598. ad quæſtionem Stephan Strauſſen auffm Steinwege zu Hall. Ob wohl nach Sachſen-Recht / ſo wohl der Chur-Fürſtl. Sächſiſ. Conſtitution ein halb-Bruder mit des vollbürtigen Bruders Kindern / als die im gleichen Grad / Innhalts derſelben / beſtehen / zu des verſtorbenen Bruders und Vatern Bruders Verlaſſenſchafft verſtattet werden / und ihr / vermöge derſelben Rechte mit eures Halb-Bruders vollbürtigen Bruders-Söhne / Barthel Voigten zu Leipzig / zugleich Erbe wäret: Weil aber dennoch im Käyſerlichen Abſchied zu Worms / und Conſtitution zu Nürnberg de Anno 1521. das Jus repræſentationis und zugleich / ſo viel Brüder und Brüders-Kinder anlanget / die Succeſſion der allgemeinen Rechte eingeführet / in dieſem Ertz-Stiffte angenommen / auch bißhero in dergleichen Fällen der Halb-Bruder von den vollbürtigen Bruders Kindern excludirt, und alſo in viridi Obſervantia gehalten: So würdet ihr auch dahero von eures Halb-Bruders Erbſchafft ausgeſchloſſen / es wäre dann / daß aus dem Chur-Fürſtenthum Sachſen gegen dieſes Ertz-Stiffts Unterthanen das Sachſen-Recht und Conſtitution gebrauchet worden / auf den Fall hättet ihr euch des Juris retorſionis wider Barthel Voigten auch zu gebrauchen / und würdet neben ihme zu eures Brudern Erbſchafft zugelaſſen / V. R. W.

IX.

In der Lehens-Folge wird auf das gedoppelte Band der Freundſchafft nicht geſehen / ſondern eintzig und allein die Freundſchafft / welche vom Vater herkommt / beobachtet.

IM dritten Buch iſt gedacht worden / daß bey dem Erb-Fällen der Unterſcheid inter Agnatos & Cognatos, oder zwiſchen den Freunden von Vater und Mutter / gäntzlich ceſſire. Solches aber hat nur allein in denen Allodial-Gütern ſtatt / Joh. Brunnem. ad l. 3. & ſeq. D. de Legit. hæred. §. ſed jure Saxonico. Nicht aber in feudalibus, allwo nur allein die Freundſchafft von des Vatern Seite / oder die Agnaten attendiret werden. Hartm. Piſtor. l. 2. qu. 43. n. 13. Matth. Coler. part. 1. Decur. 49. n. 3. † Woraus dann folget / daß das gedoppelte Band nach dieſem Recht nicht conſideriret werde. Siquidem conjunctis Matris nihil in feudis patrocinatus, neque vinculum Cognationis ſuffragatur. Cum qualitas illa non conſiederetur, quæ in materia ea, de qua agitur, nihil operatur. Hartm. Piſtor. lib. 1. qu. 13. n. 24. Dn. Richter. d. Sect 3. Membr. 1. n. 36. & ſeqq. † Derohalben ſchliſſet de jure feudali in der Succeſſion und Lehns-Folge ein Germanus ſeinen Conſanguineum Fratrem nicht aus. c. 1. de Gradib. Succeſſ. in feud. ibique Matth. de Afflictis n. 20 Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 29. def. 4. n. 1. Dn. Richter. d. loc. n. 35. † Und folget hieraus ferner / daß des Halb-Bruders Söhne (von der Mutter) zugleich mit dem Bruder / ſo von einem Vater und einer Mutter in der Lehns-Folge / auch nach Sachſen-Recht Jure repræſentationis zugelaſſen werden. Hartm. Piſtor. qu. 43. n. 12. & ſeq. Patr. 2. Virgil. Pinz. qu. 22. n. 16. & ſeq. Henr. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de Gradib. n. 15. verſ. Uno latere juncti p. 410. &. ſeq. in part. 2. † Denn es hat der Chur-Fürſt das Jus repræſentationis nur in Allodialibus unter denen / welche in der Seiten-Linie ſtehen / abſchaffen wollen; Nicht aber in feudis, allwo er des Bruders Kinder zugleich mit des Vatern Bruder in ſtirpem zuläſſe / per text. in Conſt August. 29. part. 3. §. So thun wir auch ꝛc. in verb. daß bemeldtes Juris repræſentationis auf Sächſiſchen Boden unſerer Lande dießfalls in der Lehns-Folge ſtatt haben ſoll ꝛc. Dn. Moller. ibid. n. 2. & ſeqq. Dn. Carpzov. ibid. def. 1. n. 3. Hartm. Piſtor. p. 2. Quæſt. 43. n. 12 & ſeq. Dn. Richter. d. l. n. 39.

†Die

† Dieſes Jus repræſentationis aber wird auf andere Collaterales auſſer des Brudern Sohne nicht extendiret; Sintemahl auch nach den allgemeinen Käyſerli. Rechten das Jus repræſentationis unter denen Brüdern und Bruder-Kindes Kindern nicht ſtatt hat / Novel. 118. cap. Si igitur defunctus verſ. Hujusmodi vero privilegium. J. Schneidew. ad tit. Inſt. 2. lib. 3. Rubr. de Tert. Ord. Succed. n. 12. &ſeq. † So iſt auch die Chur-Fürſtl. Conſtitution nicht weiter / als was ſie in ſich hält / zu extendiren. Regulare enim eſt, & lex nova de materia juris communis diſponens, omnes Declarationes Juris communis recipiat. c. & parte. Ubi Dd. de V. S. L. 1. §. Lex falcid. 1. ff. ad l. falcid. Dn. Carpz. d. Conſt. 29. def. 6. n. 6. & ſeq. cum def. 7.

Ita pronuntiarunt Scabini Hallenſes, ad requiſitionem der Rudolphen / Fratrum & Civium zu Duderſtadt: Iſt euer vollbürtiger Bruder Paul Rudolph verſtorben / euch an einem und eures Vatern Halb-Bruders Andreen Rudolphen Sohn / anders Theis / ſammt einem Stücke Holtzes / Erbmann-Lehn-Guts hinter ſich verlaſſen: So hat er ſolch Mann-Lehn-Gut auf euch und eures Halb-Bruders Sohne zugleiche in die Häupter verſtammet und verfället / V. R. W.

Ita etiam Scabini Jenenſes Menſe Junio Anno 1640. Hat G. C. M. Anno 1602. ein Gräfflich Schwartzburgiſch Lehn im Ammte D. ſituiret / empfangen / und ſeinem Bruder H. M. deßgleichen C. F. H. und C. M. Gevettern / und derer Eheliche Männliche Lehns-Erben / beſage des uns überſchickten Original-Inveſtitur und Lehn-Breffes in Mitbelehnſchafft genommen; Und ſich begeben / daß alle Mitbelehnte und endlich auch G. C. M. verſtorben / welche hinter ſich ſeines mitbelehnten Bruder H. M. Sohn G. H. M. und ſeines Brudern H. M. verſtorbenen Sohn / Titii zween Söhne Cajum & Mevium verlaſſen; So iſt der Bruders Sohn G. H. M. allein zu ſolchen Lehn zuzulaſſen / und werden Cajus und Mevius von der Succeſſion gäntzlich excludiret und ausgeſchloſſen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſ. Menſe Majo, Anno 1634. in cauſa Nobilium a Birckholtz: Iſt eures Brudern Sohn / Wolff Chriſtoph von Birckholtz todtes verfahren / und hat euch ſeines Vatern drey Brüdern an einem / und ſeines Vatern Brudern Sohn / Wolff Heinrichen von Birckholtz / am andern Theil / zuſammt dem Lehn-Gute Marſchwitz / nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl ſonſten vermöge Churfürſtl. Sächſiſcher Conſtitution das Jus Repræſentationis in Succeſſion der Lehn-Güter auch in linea collaterali ſtatt hat; Dieweil aber dennoch ſolche Conſtitutio einig und allein von des verſtorbenen Brudern nnd Bruders Kinder zu verſtehen / auf die andern

Vettern

Vettern aber/ ſo dem Verſtorbenen in recentioribus Gradibus verwandt ſeyn/ keinesweges zu ziehen/ ꝛc. So hat vorgedachter euer verſtorbener Vetter (woferne in dem Lehn-Brieffe/ deſſen ihr uns keine Abſchrifft zugeſchicket/ ein anders nicht verſehen/) ſein Lehn-Gut Marſchwitz auf euch Gebrüdere alleine gebracht und verfället/ und des andern Brudern Sohn hat ſich deſſen/ nebenſt euch anzumaſſen/ nicht Fug/ V. R. W.

X.

Eine Mutter/ welche ihrer Kinder ſich nicht annimmt/ und denenſelben Vormünder ausbittet/ wird dadurch ihrer Kinder Verlaſſenſchafft verluſtig.

Alldieweil Käyſer Juſtinianus denen Müttern/ was die Succeſſion der Kinder betrifft/ überaus wohl gewolt/ ſo hat er auch in §. Sed quem admodum 6. Inſtit de SC. Tertyllian. dieſe Verſehung gethan/ daß dieſe hinwiederum für ihre Kinder ſorgen/ und daß ſie inſonderheit Vormünder ihnen ausbitten ſolten. Da ſie aber innerhalb Jahres-Friſt ſolches nicht thun/ und ihnen Vormünder zu bitten ſäumig erfunden werden/ ſo ſollen ſie alsdann deroſelben Erben/ wenn ſie verſterben/ nicht ſeyn/ Matth. Weſenbec. in Parat. ff. Qui pet. tut. num. 2. & ſeq. Graſſ. §. Succeſſio ab inteſtato Qu. 27. †Und wann ſie noch in ihren unmündigen Jahren verſterben; Denn wenn ſie ſchon ihre mündige Jahre erreichet/ alsdann können die Mütter von der Erbſchafft nicht ausgeſchloſſen werden/ L. Matres 3. L. Omnem 6. c. de SC. Tertyll. ibique Joh. Brunnemann. Quia culpam Matris delevit voluntas Filii, qui pubes redditus, Teſtamentum non faciendo, cum poſſet, tacito judicio Matrem quaſi inſtituiſſe cenſetur, l. 3. §. 1. in princ. l. 8. de Jure Codicill. l. 3. §. 6. ff. de LL. Ant. Fab. 1. Juriſpr. Papinian. 12. pr. 5. ill. 6. Oſwald. Hilliger. in Donell. enucl. l. 3. cap. 8. lit. H. in not. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. d. t. pag. 122. part. 2. †So iſt auch eine Mutter von der vorerwehnten Straffe befreyet/ wann dieſelbe ſelbſt noch minorennis, l. 2. c. Si adverſ. dilict. Forſter. de Succeſſ. ab inteſtat. lib. 7. cap. 16. num. 5. Johann. Sichard. ad l. fin. c. de Sponſal. †Endlich iſt auch eine Mutter/ wann ſie etwan Caſibus fortuitis, oder aus andern wichtigen Urſachen/ Vormünder für ihre Kinder zu bitten/ abgehalten und verhindert wird/ ihrer Kinder Verlaſſenſchafft dadurch keinesweges verluſtig/ l. 8. pr. c. Qui petant tut. Henric. Hahn/ d. l

 Schu-

Schurer. d. tit. 10. limit. 4. Ant. Perez. c. Qui petant. tut. num. 2. Mod. Piſtor. part. 2. quæſt. 57. num. 1. Ant. Fab. in Cod. l. 5. tit 18. def. 2. n. 3. † Was für Urſachen aber eigentl allhier verſtanden werden / davon kan nach der Länge geleſen werden / Robertus Maranta in enarratione l. Poteſt. 15. n. 215. cum ſeqq. ff. de adquir. vel omitt. hæred. Montan. de Tutel. c. 18. num. 30. 33. & ſeqq. Joh. Schneidew. ad princ. Inſtit. de Succeſſione ab inteſtato Rubr. de Sec. Ord. ſucced. num. 16. & ſeqq. & ad Inſtit. de SCto Tertyll. n. 9. ibique Gothofred. in not. marginal. Joh. Brunneman. ad l. 3. & ſeq. c. Qui petant. Tutor. † Und daß dieſes auch alſo auf Sächſiſchem Grund und Boden obſerviret werde / ſolches bezeuget Chriſtoph. Zobel. in addit. ad Gloſſ. art. 11. num. 4. l. 1. Land-Recht / Dn. Carpzov. part. 2. Conſtitut. 11. def. 15. per tot.

Ita pronuntiavit quondam Facultas Juridica Lipſ. referente Ambroſ. Schurer. d. l. hiſce verbis: Obwohl eurer Mündlein oder Pflege-Kinder Mutter dem einen / ſo nur neulich in GOtt verſtorben / keinen Vormunden gebeten / ſondern ihr habt durch einen ehrbahren Rath / als die Obrigkeit darzu beſtätiget werden müſſen; Wo aber dennoch gleichwohl euer Mündlein unmündig verſtorben / oder gedachte Frau / eurer Mündlein Mutter / ihre 25. Jahr noch nicht erreichet gehabt / oder aber ſie einen Vollmächtigen / dem Kinde um einen Vormunden zu bitten / beſtellet und geſchicket / und alſo ihren Fleiß angewandt / oder da ſie ſonſt andere zu Recht beſtändige Urſachen darthun könte; So möchtet ihr gemeldter Frauen ihren gebührenden Antheil an des verſtorbenen Kindes Gut / wie ihr das / nach gemeinen beſchriebenen Käyſerl. Rechten / gebühret / nicht vorenthalten / ſondern müſt ihn den unverwegerlichen folgen laſſen / V. R. W.

Sic etiam Scabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1600. reſponderunt in cauſa Catharinen / Georgii Schurichts Eheweibes / zu Freyberg. PP. Ob ihr nun gleich in Anſehung / daß der Großvater / als der natürliche Vormund noch gelebet / die Unterlaſſung ihrer Tochter einen Vormund zu bitten / nicht hinderlich ſeyn kan: Da ſie aber dennoch hernach / als auch der Großvater Todes abgangen / ſich mehrbemeldtes ihres Kindes innerhalb Jahres-Friſt nicht angenommen / noch demſelben einen Vormund gebethen / und warum ſie ſolches unterlaſſen / keine erhebliche Urſache gehabt / ꝛc. So wäre ſie der Erbſchafft / ſo viel benannte ihre Tochter / wofern dieſelbe unter zwölff Jahren geweſen / die Mutter auch das 21ſte Jahr ihres Alters vollendet gehabt / nach ſich verlaſſen / verluſtig /

V. R. W.

XI.

Das Erbe eines auſſer der Ehe erzeugeten Kindes verfället auf ſeiner Mutter allein/ und auf deren Cognaten/ und wird der Vater und die Agnaten davon gäntzlich ausgeſchloſſen.

Ein Vater/ (*) als welcher allemahl bey denen auſſer der Ehe erzeugeten Kindern ungewiß iſt/ kan denenſelben/ wann ſie verſterben/ nicht in der Verlaſſenſchafft ſuccediren/ §. vulgo Inſtitutio de Succeſſione Cognator. † Es wäre dann/ daß er gewiß ſeyn könte aus ſolcher Gewißheit/ die man hat durch Muthmaſſungen/ ut dicit Gloſſa in l. hujus ff. de Condit. & Demonſtr. Ambroſ. Schurer Reg. 2. ſpecial. limit. 8. † Und alſodann ſuccediret er ſeinem filio naturali im ſechſten Theil/ Joh. Schneidew. ad pr. Inſtit. de hæred. quæ ab inteſt. defer. Rubr. de Ord. ſucced. num. 45. Adamus Keller. tract. de Succeſſ. ab inteſtat. tit. 18. num. 2. † Im Gegentheil aber ſuccediret eine Mutter/ als welche allezeit gewiß iſt/ ihnen (denen Spuriis eben ſo wohl/ als denen andern in der Ehe rechtmäßig erzeugeten Kindern/ l. vulgo 2. 3. ff. de Statu hominum l. quia ſemper ff. de in jus voc. l. 2. ff. ad Script. Tertyll. l. ſi Spurius 4. ff. unde Cognat. † Und wann die Mutter nicht mehr vorhanden/ ſo folgen in der Ordnung die übrige Cognaten/ d. l. 4. & 2. verſ. itaque ff. eodem Johann. Harprecht. Inſtit. de Hæred. quæ ab Inteſtato defer. num. 338. † Und ob gleich Gloſſa und andere in der Meynung/ quod Mater illuſtris ab hæreditate filii Spurii repellenda ſit, eo quod in Mulieribus Illuſtribus, qui-

(*) *Spurii dicuntur in jure ex iſta Mulieri nati, quæ pluribus ſeſe proſtituit more meretricio, unde & vulgo quæſiti vocantur. Hi, ſi pater demonſtrari poſſit ex æquitate conſequuntur alimenta. Matri vero ſuæ quoniam ea ſemper certa eſt, ſuccedunt excepta Muliere illuſtri, & quæ alios liberos ex juſto matrimonio quæſitos habet, qua cauſa ex maternis bonis nil niſi alimenta conſequuntur, l. 5. §. 4. ff. de agnoſc. & alend. liber. l. 5. C. ad SCtum Orfitian. Quæritur: An Spurius Fratri Spurio ſuccedat? Reſponderunt: Aut eundem ſolum habuere Patrem, & ſibi invicem non ſuccedunt: Aut unam habuere matrem, diverſos vero Patres, & utique ſibi invicem ſuccedunt per ea, quæ tradit Rittershuſius ad Novell. Part. 7. Cap. 15. num. 2. Et hoc procedit ſive ſoli ſint, ſive cum aliis legitime natis concurrant.*

bus caſtitatis obſervatio præcipuum debitum eſt, nominari Spurios, ſatis ignominioſum ſatisque acerbum ſit l. ſi quæ Illuſtris ſ. c. ad SC. Orſitian. †Jedennoch aber/ weil nichts beſonders de Matre illuſtri in dieſem Stück in denen Rechten verſehen/ ſo iſt auch gebräuchlich/ daß dieſelbe ihrem Sohn/ welcher ein Spurius iſt/ in der Verlaſſenſchafft ſuccediren könne/ Joh. Schneidew. d. l. num. 48. Valent. Forſter. de Succeſſ. ab Inteſtat. lib. 7. cap. 17. num. 5. & ſeqq. Keller. d. l. num. 3. Dn. Carpz. p. 4. Conſt. 28. def. 7. num. 2. & ſeqq. Ant. Perez. in Cod. tit. Ad SC. Orſitian. num. 3.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes in cauſa hæredum M. B. zu Belßnitz/ Menſe Septembr. Anno 1629. Iſt M. B. ein Knabe von 14. Jahren/ ſo auſſer der Ehe gezeuget worden/ todtes verfahren/ und hat ſeine halbe von ſeinem Vater in der Ehe gezeugete Geſchwiſter an einem/ und ſeiner Mutter vollbürthige Brüder und Schweſtern am andern Theil/ zuſammen einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen/ ꝛc. So hätte er ſolche Erbſchafft auf ſeiner Mutter vollbürthige Schweſtern bracht und verfället/ und ſeine halbe von ſeinem Vater in der Ehe gezeugete Geſchwiſter/ haben daran keine Foderung/ V. R. W.

XII.

Auſſer der Ehe erzeugete Kinder bekommen ſonſt ohne was ſie von ihrer Mutter Verlaſſenſchafft zu genieſſen/ kein Erbtheil.

Gleich wie ein Vater ſeines auſſer der Ehe erzeugeten Kindes Verlaſſenſchafft nicht zu genieſſen hat; Alſo bekommen auch die Spurii (*) oder unechte Kinder/ und welche von einer gemeinen Metze erzeuget/

(*) *Ratione illegitimorum Parentum reciproca abtinet ſucceſſio, ita ſcil. ut liberis naturalibus ſeu ex concubina procreatis Pater aut adſcendentes paterni in duas unicas ſuccedant: Mater vero in ſolidum Auth. Licet. C. de Natural. lib. Novell. 89. c. 13. §. final. Inſtit. de SC. Tertyllian. Spuriis vera ſive vulgo quæſitis non niſi Mater aut reliqui ex linea. Materna Adſcendentes in ſolidum ſuccedunt l. 5. ff. de in jus voc. l. 2. ff. Unde Cogn. Pater, quia incertus, excluditur, l. 4. ff. Unde Cognat. Adulterinis vero inceſtuoſis & exdamnato coitu ortis parentes nequicquam ſuccedunt, Auth. Ex complexu C. de inceſt. nupt. Nov. 89. c. ult.*

get / kein Erbe / ohne was ſie von ihrer Mutter / und denen Adſcendenten in der Mütterlichen Linie zugewarten haben / und ſolches gleich denen Liberis legitimis §. Noviſſime ſciendum 3. Inſtit. de SC. Tertyllian. l. ſi ſuſpecta. 29. §. de inofficioſ. 1. ff. de in offic. teſtam. L. ſi Spuriis. 4. I. hac parte 2. ff. Unde Cognati. Dn. Richter de Succeſſ. ab Inteſt. Membr. 3. n. 7. Sect. 1. † Gleicher geſtalt haben dieſelbe auch von denen Cognaten Mütterlichen niederſteigenden Linie die Succeſſion zu hoffen. Dn. Carpzov. part. 4. Conſtit. 28. def. 6. num. 2. & deciſ. 167. num. 2. Dn. Richter. Membr. 3. n. 6. † Es ſuccediren aber dieſe Spurii nicht ihren Vater oder andern Agnaten / ſo in der aufſteigenden väterlichen Linie ſich befinden; Sintemahl dieſelbe niemahls Patrem certum, ſodern nur allein Matrem certam haben / d. l. Vulgo quæſiti ff. de Stathomin. l. Quia ſemper 5. ff. de in Jus voc. l. 2. & l. 4. ff. Unde Cognat. Joh. Schneidew. ad princ. Inſtit. de hæred. quæ. ab. inteſt. defer. Rubr. de Succeſſ. Spurior. Forſter. de Succeſſ. lib. 6. cap. 47. Joh. Borcholt. de Gradib. tit. de Spur. pag. 209. Dn. Carpz. dd. ll. † Dannenhero ſie auch nec Legitimationem nec ſucceſſionem Patris zu gewarten haben / Nov. 18. Joach. Stephan. ad Nov. 12. n. 13 Adam. Keller. d. Tract. tit. 10. n. 2. † So können ſie auch weder des Vaters Waffen noch Wapen führen / überkommen auch nicht deſſelben Adel / Nobilit. cap. 11. n. 74. & ſeq.

Ita judicarunt. Scabini Jenenſes Menſe Aug. Anno 1636. ad conſultationem Martini Kraußkopff zu Erffurt: Daß der auſſer der Ehe erzeugte Sohn aus ſeiner Mutter Vaters Verlaſſenſchafft / eben ſo viel als ſeine Stieff-Schweſter / ſo in dem Eheſtande erzielet worden / zu fodern / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Menſ. Decemb. 1633. ad requiſitionem Hanſen Weſers zu Meuſelwitz P.P. Solte aber bemeldtes euer Eheweib / mit J. W. einer andern Weibes-Perſohn auſſer der Ehe gezeuget ſeyn / davor ſichs aus euer Frage faſt wil anſehen laſſen: Auf ſolchen Fall hätte mehrgedachtes euer Eheweib zu angeregter Ihres vom Vater halbbürthigen Brüdern Erbſchafft keine Anfoderung /

V. R. W.

XIII.

Natürliche Kinder und Spurii von deren Vater man gewiß weiß / bekommen aus der väterlichen Verlaſſenſchafft den ſechſten Theil.

Natürliche Kinder / die mit einer Concubin erzeuget worden / ſuccediren ihren natürlichen Vater in der Verlaſſenſchafft nicht / wann nemlich noch andere in der Ehe rechtmäßig erzeugte Kinder zuſamt dem ehelichen Weibe verhanden seynd / Novell. 18. c. 5. Nov. 89. c. 12. §. ſi quis autem defunctus. Auth. Licet patri C. de Natural. liber. Johann. Harpr. ad princ. Inſtitut. de Hæred. quæ ab inteſtat. n. 264. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato Diſſ. 1. cap 2. §. 46. † Wann aber jene nicht mher verhanden ſeynd / bekommen dieſe aus der väterlichen Verlaſſenſchafft den ſechſten Theil / Dn. Carpzov. deciſ. 167. n. 5. Dn. Richter / de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. Membr. 3. n. 9. Joh. Brunnemann. ad L. 2. & d. Auth. Licet c. de Naturalib. lib. verſ. ab inteſtata ſane. Welches dann auch zu verſtehen iſt von denen jenigen Kindern / welche von einer ledigen Weibes-Perſohn coitu non damnato erzeuget worden / Panormit. in c. Tanta X. Qui fil. ſint legit. n. 12. Covarruv. de Matrim. p. 1. c. 8. §. 4. n. 5. Dn. Carpzov. de deciſ. 167. num. 4. & lib. 4. Reſp. 60. num. 9. Gracias Maſtiellus deciſ. 152. Georg. Acac. Enenckel. de Privil. Parent. & lib. in Prolegom. num. 95. & ſeqq. Johann. Brunnemann. d. loc.

Ita pronuntiarunt Scabini Jeneſ. Menſ. Majo. 1604. ad requiſitionem Hanſen Grauben zu Landenſchade. Hat Hans Graub vor vier Jahren Catharinen Voigts geſchwängert / darauf er in Krieg gezogen / kranck wieder heim kommen / und ſich erbohten / ſie zu ehelichen / doch mitler weile geſtorben / und das uneheliche Kind an einem / denn ſeine leibliche Mutter / andern Theils / hinter ſich verlaſſen; Da nun er / Hans Graub / von ſeinem Vater Güter ererbet / daran die Mutter den nießlichen Gebrauch gehabt: So hat er den ſechſten Theil ſeiner väterlichen Güter auf das unehliche Kind vererbet / daran es ſich billig läſt begnügen / V. R. W.

† Und dieſes wird auch nach Sachſen-Recht practiciret / Ambroſ. Schurer. d. tract. tit. 9. §. 10. pag. 143. Denn obgleich von Churfürſt Mauritio in der Landes-Ordnung / de Anno 1550. ſub. Rubr. von verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Perſohnen / ꝛc. Der Concubinatus gäntzlich verbothen / woraus dann folget / daß heut zu Tage die Kinder / welche

in ſolchen Concubinatu erzeuget / pro Spuriis zu halten ſeyn; Weil dieſe aber dennoch durch kein neues Geſetz von aller des Vaters Verlaſſenſchafft gäntzlich ausgeſchloſſen werden / und ermeldte Conſtitution nur die Liberos concubinarios angehet / ſo muß ſolche auf die natürliche Kinder und derſelben jura tam quoad ſucceſſionem, quam legitimationem gar nicht extendiret werden / ne ex alterius facto alteri injuria inferatur præter mentem, L. de Pupillo 3. §. Si plurium Dominorum 6. ff. de Nov. oper. nunt. Mod. Piſt. lib. 2. Conſil. 40. num. 17. Dn. Carpz. d. deciſ. 167. num. 15. & ſeqq.

Ita Facultas Juridica Lipſienſis ad requiſitionem W. G. & H. W. a K. Menſ. Jul. Anno 1648. Hat vorgedachter Teſtator noch einen Sohn und Filium Naturalem mit ſeiner Concubin erzeuget. Ob nun wohl demſelben in vorerwehnten Teſtament nichts überall vermachet; Dennoch aber und dieweil denen Filiis Naturalibus, wie auch der Mutter aus des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft / Innhalts der Rechte / der ſechſte Theil gehörig / welches Recht auch an denen Oerten / da der Concubinatus verboten / nicht aufgehoben: So wird dem dritten Sohne / wie auch der überlebenden Mutter / ihre an den ſechſten Theile zuſtehende Portion billig abgefolget / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſ. ad petitionem Johannis R. zu A. Menſ. Aug. Anno 1648. Iſt eurer Curandin J. M. Sohn / Nahmens C. M. Feldſcherer unter dem L. Regiment nach dem er ziemliche Zeit in Kriegs-Dienſten geweſen / mit einer bey ſich habenden Concubin / ſeine alte Mutter noch einſten zu beſuchen / in ſein Vaterland kommen; Und als er wieder verreiſen wollen / hat er in Gegenwart ſeiner Concubin / dem Cantori daſelbſt ein Stück Geldes in Verwahrung übergeben / mit ausdrücklichem Befehl / daß er ſeiner alten verlebten Mutter / J. M. von ſolchem Gelde / alle Wochen 8. Gr. zum Unterhalt geben / und da ins künfftige ſein Todes-Fall erwieſen werden möchte / das noch übrige einig und allein ihr verbleiben ſolte. Worauf ſichs begeben / daß im nächſt-abgewichenen Monat Majo erwehnten E. M. Concubin mit einem von ihme erzeugeten Töchterlein daſelbſt angelanget; Und weil ſie E. M. nothdürfftig beſcheiniget / hat ſie vor ſich und ihr Kind / deſſen gantze Verlaſſenſchafft und unter derſelben auch die bey dem Cantore deponirte Poſt Geldes heben / und ſich derſelben anmaſſen wollen / welcher aber eure Curandin, als des Defuncti Mutter / widerſprochen / und haben endlich auf Zurede und Unterhaltung guter Leute beyde Theil / mit Conſens und Autorität ihrer Griechiſchen Vormünden ſich dergeſtalt verglichen / daß die Mutter nicht allein ihres Sohnes Concubin und dero unehrli-

chen

chen Kinde / als ihres Sohnes Verlaſſenſchafft an Pferden / Kleidern / Schulden und andern / ſo ſie bey ſich gehabt / ſondern auch von dem beym Cantore deponirten Gelde 20. Thlr. zu geben verſprochen / auch etliche andre Mobilia ihr alſobald ausantwortet; Womit dann auch die Concubin / benebens ihrem Curatorn und des Kindes Vormunden zu frieden geweſen / und ſich gerichtlichen aller ferneren An- und Zuſprüche / ſo wohl gegen die Mutter / als den Curatorem, freywillig und wohlbedächtig verziehen und begeben / und bey demſelben in Ewigkeit ferner nichts zu ſuchen noch zu begehren ſich verpflichtet. Ob nun wohl offterwehnte eure Curandin Sohnes Concubin mit ihrem Kinde anjetzo wieder kommt / den Vertrag umzuſtoſſen / und die gantze Verlaſſenſchafft des verſtorbenen Feldſcherers / nochmahls zu ſuchen gemeynet / derſelben an dem Cantorn ertheilte Befehlich auch / aus Mangel gebührender Solennitäten / vor einen letzten Willen nicht zu achten; Dieweil aber dennoch über dieſer Sache eine beſtändige Vergleichung gerichtlichen / mit beyder Theile und derſelben Kriegiſchen und anderer Vormunden Einwilligung getroffen worden / allem Anſehen nach auch eurer Curandin Sohnes natürliches Kind indeme demſelben nicht mehr als der ſechſte Theil ſeines Vatern Verlaſſenſchafft / vermöge der Rechte gebühret / nicht benachtheiliget / ꝛc. So verbleibets auch bey ſolcher getroffenen Vergleichung billig / und iſt eure Curandin ihres Sohns Concubin und dem Kinde ein mehrers / als ihnen in der Vergleichung gewilliget / zu geben nicht verbunden / V. R. W.

† Keineswegs aber kan ſolche Succeſſion der natürlichen Kinder ad ultiores Adſcendentes extendiret werden. Und werden die unechten Enckel nach denen Rechten nicht würdig geſchätzet / daß ſie ab inteſtato etwas aus des Groß- und Aelter-Vatern / väterlichen Seiten / Verlaſſenſchafft zu gewarten hätten / ſondern werden davon gäntzlichen ausgeſchloſſen / L. ult. C. de Natural. liber. Bald. in L. generaliter. 6. §. cum autem C. de Inſtit. & Subſtit. Dn. Carpzov. d. deciſ. 167. num. 9. Samuel. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 1. cap. 2. §. 48. Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Januar. Anno 1664. ad conſultationem Wolffgang Ferbers / Præfecti Plavienſ. A. e. a. v. g. f. ſ. w. Iſt vor wenig Tagen Brigitta Catharina von Steinwach / gebohrne von Köckeritz / Wittib / todtes verfahren / und hat ſich Henrichen Sebaſtian von Watzdorff / und Jungfer Sabinen von Ertzdorff / als ihrer Mutter vollbürthigen Bruders und Schweſter-Kinder / an einem / und einen unächten Enckel / welchen dero vor ihr verſtorbener Sohn Adam Engelhard von Steinwach auſſer der Ehe mit einer Bauer-Magd erzieblet / am andern / beneben einer Erbſchafft in einem Erb-Gute /

zien-

ziemlichen Vorrathe an Viehe/Getraidig und andern Mobilien/ dann etlichen hundert Gülden Baarſchafft/ und auf ein paar tauſend Gülden Activ-Schulden bey einer nahmhafften Fürſtl. Rent-Cammer beſtehende verlaſſen. Ob nun wohl ſolch Vermögen guten Theils von gedachten ihrem verſtorbenen Sohne Adam Engelhard herrühren mag; Dieweil aber dennoch zu Recht verordnet/ daß einem unächten Kinde aus ſeines Vatern Verlaſſenſchafft mehr nicht/ als dero ſechſter Theil/ den es mit ſeiner Mutter zu theilen pflichtig gebühret. U. m. i. e. f. So läſſet ſich auch obgedachter/ des von Steiwachs überlebender unächtiger Sohn/ an ſolchem ſechſten Theil billig vergnügen/ und wird ihm ſolcher aus der großmütterlichen Erbſchafft/ weil ſie ſeines Vatern Vermögen zu ſich genommen/ billig abgefolget. Von der neulich verſtorbenen Großmutter vom Vater ſucceſſion aber wird er gäntzlichen ausgeſchloſſen; Und ſie hat dero gantzes Vermögen/ ſowohl was ſie erwehnten ihrem Sohne ererbet/ als was ihr ſonſten eigenthümlich zugeſtanden/ und ſie bey ihrem Tode in ihrem Munde verlediget/ an obberührte ihre Mutter vollbürthigen Bruders und Schweſter-Kinder verfället/ V. R. W.

XIV.

Das Jus Accreſcendi hat ſowohl in der Donation, welche aus einer Fürſtlichen Begnadung herkommen/ als auch in Succeſſione ab inteſtato ſtatt.

Es hat Jus Accreſcendi, d. i. dasjenige Recht/ wodurch einen anderen etwas zuwächſet/ auch ſtatt in der Succeſſion allwo kein Teſtament verhanden/ ſogar/ daß/ wann ein Erbe ſein Erbſchfft-Theil nicht begehret/ oder durch andere Wege verhindert wird/ daß er ſolches nicht antreten kan/ deſſelben vacirende Antheil denen andern/ welche die Erbſchafft angetreten/ auch wieder ihren Willen/ ja auch derſelben Erben/ obgleich jene vor der Antretung verſtorben/ accreſciret und zuwächſet/ §. ſi ex pluribus. 4. Inſtit, de SC. Tertyll. L. ſi ex pluribus ff. de ſuis. & legitim. Franc. Duaren. lib. 1. de Jur. accreſc. cap. 2. Joh. Harpr. ad cit. §. n. 1. & ſeq. Joh. Sneidew. ibid. n. 1. & ſeqq. Sam. Strykius. in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato Diſſ. 1. cap. 1. §. 41. †Welches auch in Poſſeſſione Bonorum ſtatt hat/ l. 3. pen. ff. de Bon. poſſeſſ. L. quotienſ. un c. Quand. non petent. part. pet. accreſ. ibique Joh. Brunnem. Donell. lib. 7. c. 12. ibi-

ibique Hillig. in not. lit. G. Damit man nicht vonnöhten hat den Richter und Obrigkeit von neuen zu beſchweren / ſufficit enim Poſſeſſionem ſemel agnoviſſe, l. 6. in pr. ff. de Bonor. poſſeſſ. A. Perez. in Cod. d. tit. n. 1. †So hat auch eben dieſes Jus accreſcendi ſtatt in denen andern letzteren Willen / wie auch bey der übergabe auf den Todes-Fall. Gomez. lib. 1. cap. 10. num. 7. Mattheac de Legat. lib. 3. c. 7. Mantic. lib. 1. Conject. tit ult. num. 2. Barry de Succeſſ. lib. 13. tit. 3. num. 9. Dn. Carpzov. Part. 3. Conſt. 2. def. 1. in princ. Joh. Brunnemann. ad d. l. un. §. 14. Joach. Hoppius in Comm. ad inſtituta §. 8. de legatis.

†Dieſes aber hat nach Sachſen-Recht eine weit andere Bewantniß / denn nach demſelben behält der / ſo etwas ſchenket und übergibt ſeine freye Diſpoſition, und fället das / ſo er auſſer der Donation, vor ſich behalten / nach ſeinem Tode nicht dem Donatori, ob er gleich nicht anderweit darvon diſponiret / ſondern ſeinen Erben ab inteſtato anheim / per text. Conſtit. Elect. Aug. 2. in part. 3. ibique Dn. Carpz. def. 1. n. 6. & ſeqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Jun. Anno 1629. in cauſa Martini Remlers zu Neberitz. Ob gleich Veit Holland euch ſeine Güter durch eine Ubergabe aufn Todes-Fall zu geeignet / da er aber demnoch ihme darneben 200. Fl. ausdrücklichen vorbehalten / darvon ſeines Gefallens anderweit zu diſponiren / ꝛc. So hättet ihr euch unangeſehen keine Diſpoſition und Verordnung von ihme erfolget / ſolcher 200. Fl. nicht anzumaſſen / ſondern es verbleiben dieſelbe ſeinen Erben ab inteſtato billig / V. R. W.

†Dem ſey aber wie ihm wolle / ſo weichet doch das / was vorerwehnet / ab in Donatione inter vivos; Sintemahl dieſelbe ſofort / da ſie nur geſchehen / eine Obligation machet / und dahero nicht unbillig pro Contractu vel pacto legitimo gehalten wird / l. ſi quis argentum. 35. ſed. ſi quis. & §. ult. ibique Joh. Brunnem. c. de Donat. l. ſi unquam c. de Revocand. Donat. Anton. Gomez 2. Variar. Reſolut. cap. 4. in princ. † In denen Contracten aber hat das Jus accreſcendi nicht ſtatt / Duaren. d. lib. 1. cap. 15. n. 16. Joach. Hoppius ad Inſtit. de Donation. §. 4. in notis. Angeſehen davon kein Geſetz zu finden iſt. Unde potius in l. ſi mihi. 110. ff. de V. O. dicitur: Quod ſi quis ſtipulando non cavit, ut totum ſibi acquireretur, id ipſius culpæ imputandum ſit, Joh. Suev. tract. de Jure accreſc. cap. 2. poſt princ. lib. 2. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 2. def. 16. n. 3. & ſeqq. & lib. 6. Reſp. 80. n. 6. nec. non deciſ. 134. n. 10. & ſeqq. Ita Scabini Lipſ. ad petitionem J. Mauritii Hofmanns zu Meiſſen M. Mart. Anno 1638. pronuntiarunt: Hat eine von Adel ihren Stieff-Kindern / etlicher

cher gewiſſen Urſachen wegen / ſo die Stieff-Kinder auf ſie gewuſt / und / nach ihres Vatern ſeligen Abſterben rege zu machen / ſich vernehmen laſſen / eine anſehnliche Summa Geldes zu dem Ende Gerichtlichen geſchencket / damit die Stieff-Kinder ſolche Sachen verſchweigen / und nicht an Tag bringen möchten: Es hat aber hernach einer und der ander von den Stieff-Kindern nichts deſtoweniger ſolche Sachen geklaget / und alſo der Donation zu ſeinem Theil ſich verluſtig gemachet / dahero Zweifel entſtehet / weme ſolche Antheile zu kommen / der Donatricin Erben / oder den andern Geſchwiſtern. Ob nun wohl die ſämtliche Geſchwiſtere uno ex eodem Donationis inſtrumento begriffen / und ihnen conjunctim die Summa Geldes geſchencket worden / dahero es das Anſehen gewinnen möchte / daß ex Jure Accreſcendi die vacirende Antheile ihnen gegbührten: Dieweil aber dennoch das Jus accreſcendii in Donatione inter vivos nicht ſtatt hat / zumahl in gegenwärtigen Fall / da die Donatrix bey ihrem Leben / ob in gratitudinem etlicher Donatarien / dieſelbe revociret / und alſo ihren Willen gnugſam zu verſtehen gegeben: So haben auch die andern Geſchwiſtere derſelben / Antheil ſich nicht anzumaſſen / ſondern es bleiben ſolche der Stieff-Mutter Erben billig / V. R. W.

† Allein dieſes hat in der Ubergabe unter den Lebenden / ſo von einer Privat-Perſohn geſchiehet / allerdings ſtatt; Wann aber ein Fürſt oder Perſona illuſtris jemand womit begnadet und ſchencket / ſo hat es damit eine andere Beſchaffenheit. Denn ſo dieſer etlichen conjunctim etwas ſchencket / und der eine aus ihnen verſtirbet / ſo fället des Verſtorbenen Theil denen übrigen Conſorten anheim / per text. expreſſ. in l. un. c. Si Liber. Imperi l. ſoc. ſine hæred. deceſſ. Duaren. d. l. Henr. Hahn / ad Weſenbec. ff. Unde Vir & Ux. num. 1. vid. Illuſtr. Dn. Fuchs in Paraphraſ. Inſtit. tit. de Donation §. ult. Regum enim ac Principum munus eſt, de quam plurimis indeſinenter mereri, nequaquam convenit, beneficia eorum ita explicare, ut cum tempore ceſſent & ad concedentem rurſus redeant, inquit Philipp. Cominæ lib. 2. Comment. pag. 377. Nicol. Reuſner. lib. 1. Conſil. 1. num. 55. Unde de Scabini Lipſ. in cauſa Filiarum P. S. a B. Menſ. Jul. Anno 1648. Hat P. S. a B. Anno 1616. als er die Verwilligung auf 10000. Fl. erhalten / drey Töchter gehabt / welchen damahls ſolche Poſt verſprochen und verſchrieben worden. Es ſeyn aber darſieder derſelben zwey mit Tode abgangen / alſo daß nur noch eine eintzige Tochter verhanden; Und wird dem nach in Zweifel gezogen / wann der Beſitzer des Lehns ohne fernere erzeugte Kinder verſterben ſolte / ob ſich / dieſe eintzige Tochter der völligen 10000. Fl. anzumaſſen habe. Ob nun wohl vorgege-

ben werden könte / daß der beyden verſtorbenen Schweſtern Antheile von berührten Geldern wiederum in das Gut zurücke gefallen / in Betrachtung / daß Ihre Churfürſtliche Durchl. und Fürſtl. Gn. Gn. Gn. auf die Anzahl der dreyen Töchter ihr gnädigſtes und gnädiges Abſehen gehabt / und ihnen ſämmtlichen nur ſo viel verwilliget; Dieweil aber dennoch jetzo erwehnte Chur- und Fürſtliche Verwilligung mit hellen und klaren Worten den Töchtern ingeſammt wiederfahren / wodurch ſie re & verbis conjugirt: In welchem Fall aber / Innhalts der Rechte und derer Gelahrten Meynung das Jus accreſcendi, oder vielmehr non decreſcendi auch in den Fürſtlichen Contracten und Begnadungen ſtatt findet / welchen nach keine widrige Præſumption und Vermuthung den hellen Worten entgegen zu laſſen / ꝛc. So iſt auf begebenden Fall die eintzige Tochter der verwilligten Gelder / ohne Abgang / ihrer verſtorbenen Schweſtern Portion ſich anzumaſſen wohl befugt / V. R. W.

† Daß auch dieſes Jus Accreſcendi von vielen Rechtsgelahrten ad Feuda extendiret wird / davon können nachgeleſen werden Roſenthal de Feud. cap. 6. concl. 74. Schrader. de Feud. p. 7. c. 1. num. 11. Clarus §. Feudum. Qu. 77. num. 7. Card. Mantic. de Tacit. & ambig. convent. lib. 23. tit. 38. num. 59. Voſq. de Succeſſ. Progreſſ. lib. 3. §. 23 n. 120. Klock. Vol. 2. Conſil. 24. num. 21. Dn. Carpz. lib. 6. Reſp. 80. Quare Scabini Lipſienſes Menſ. Febr. Anno 1638. ad conſultationem Andreæ Plugens / hunc in modum reſponderunt:

Hat euer Schwiegervater / Hanß von Scheiding / auf Welcka / vor etlichen Jahren das Preisniſche Ritter-Gut Trebitz an ſich erkaufft / und Herrn C. a L. &c. in die Mitbelehnſchafft und geſammte Hand genommen; Welche ſich aber dahin reverſiret / daß gedachter euer Schwiegervater / Hanß von Scheiding / wie auch deſſen Leibes-Lehns-Erben guten Fug / Macht und Gewalt haben ſollen / ihres Gefallens / ohne des Mitbelehnten Vorwiſſen und Bewilligung / auf 20000. Fl. zu diſponiren / darein dann gedachter / a L. einmahl vor allmahl ſeinen Conſens würcklichen ertheilet. Und es iſt nicht allein euer Schwehervater / ſondern auch hernach ſein einiger Sohn / ohne aufgerichtete Diſpoſition todtes verfahren; Dahero ihr in den Gedancken ſtehet / ob wären vorberührte 20000. Fl. auf euer Eheweib / als des jungen Scheidings Schweſter verfallen / welche ihr des Lehns-Folger C. a L. aus dem Lehn-Gut Trebitz zu entrichten ſchuldig. Ob nun wohl ſolches zu behaupten von euch angeführet werden will / daß die Facultas diſponendi nicht von dem Lehn-Gut / ſondern allein von einer gewiſſen Summen der Kauff-Gelder eurem Schweher und deſſen Sohn vorbehalten wor-

worden; Dannenhero/ gleich wie das Kauff-Geld an ſich ſelbſten/ gleich andern Allodial-Gütern/ alſo auch das darüber aufgerichtete Pactum und Verwilligung/ davon zu diſponiren auf die Land-Erben gebracht worden ſey; Weil zumahlen auch ſonſten nach Sächſiſchen Rechten/ das bey einer Ubergabe und Vermächtniß vorbehaltene Reſervatum nicht dem Donatario, ſondern des Donatoris Bluts-Freunden und nächſten Erben anheim falle/ auch nicht zu vermuthen/ daß euer Schwehervater die 20000. Fl. lieber den Mitbelehnten/ als ſeiner Tochter gegönnet habe. Dieweil aber dennoch aus dem angeführten Pacto und Verwilligung nicht zu vernehmen/ daß eigentlich eine gewiſſe Summa des Kauff-Geldes ausgeſetzet/ und als ein Allodial-Gut eurem Schweher und deſſen Erben/ damit ihrer Beliebung nach zu diſponiren/ vorbehalten worden/ in welchem Fall nicht unbillig ſolches Reſervatum gleich andern Allodial-Stücken/ den Land-Erben zuſtändig wäre/ ſondern es iſt vielmehr davon L. ohne einige Bedingung in der Mitbelehnſchafft des gantzen Ritter-Guts Trebitz/ einmahl richtig genommen/ und dabey von den Kauff-Geldern nichts gewiſſes ausgeſetzt/ und als ein Allodial-Gut reſerviret/ die vorbehaltene bloſſe Facultas diſponendi aber einig und allein auf eures Schwehers Perſohn/ und deſſen Leibes-Lehns-Erben mit ausdrücklichen Worten reſtringiret worden; Dannenhero dieſelbe wider den klaren Vertrag und Verwilligung auf euer Eheweib/ als die keine Lehns-Erbin iſt/ nicht zu ziehen/ noch auch aus einiger Præſumption und Muthmaſſen/ wider den buchſtablichen Innhalt des Pacti, eine andere Deutung einzuführen/ oder dem Lehns-Folger an ſeinem einmahl an dem Lehn-Gute erlangten Lehn-Recht zu præjudiciren/ ꝛc. Als habt ihr euch auch mit obgedachtem Einwenden nicht zu behelffen/ ſondern es wird der Lehns-Folger-Herr/ C. a L. bey dem völligen Beſitz des Ritter-Guts Trebitz billig gelaſſen/ und mag davon eurem Ehe-Weibe etwas zu entrichten oder heraus zu geben/ wider ſeinen Willen nicht gedrungen werden/ V. R. W.

XV.

In den Sachſen-Recht ſuccediren dem Verſtorbenen alle/ ſo in der Seiten-Linie befindlich/ ohne Unterſcheid/ die Güter rühren auch her/ wo ſie wollen.

Wann jemand nach ſeinem Tode hinterläſſet Fratres Conſanguinei & Ute-

Uterini, ſo ſuccediren nach allgemeinen Käyſerlichen Rechten jene in denenjenigen Gütern / welche von der väterlichen Linie / dieſe aber in denen Gütern / ſo von der mütterlichen Linie herkommen ſeynd / l. de emancipatis 13. §. 2. verſ. Exceptis maternis rebus C. de Ligitim. hæredib. Valent. Forſter. de Succeſſ. lib. 8. cap. 8. num. 2. & ſeq. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtat. Diſſ. 3. cap. 1. §. 22. † Welches auch insgemein auf der Brüder-Söhne pfleget extendiret zu werden / Ambroſſ. Schurer. d. tr. tit. 12. dilata 7. Matth. Berlich. Part. 3. Concl. 20. num. 4. Molina de Juſt. & Jur. Diſp. 164. num. 7. Barry de Succeſſ. lib. 18. tit. 3. num. 5. Joh. Borcholt. tr. de Gradib. tit. de Succeſſ. ab inteſt. in art. 3. princ. num. 58. Carpzov. p. 3. Conſt. 14. Def. 1. num. 5. & ſeqq. Joh. Brunnemann. ad l. de emancipatis 13. C. de legit. hæredib.

Dieſen allen ſind in judicando nachgefolget Scabini Lipſienſes Menſ. April. Anno 1624. in cauſa Erneſti Köbens / zu Würtzburg: Iſt euer halbbürthiger Bruder todtes verfahren / und hat euch ſeinen halbbürthigen Bruder von der Mutter / am andern Theil / nach ſich verlaſſen. Ob nun wohl ſonſten / nach gemeinen Käyſerlichen Rechten / in dergleichen Succeſſions-Fall ein Unterſcheid der Güter / ſo vom Vater oder der Mutter herkommen / üblichen / alſo / daß jene dem Bruder vom Vater / dieſe aber dem Bruder von der Mutter zufallen / ſolcher Unterſcheid der Güter auch / ſo wohl in ſucceſſione der halbürthigen Geſchwiſter-Kinder / als auch der Eltern und Groß-Eltern an den Orten / da man ſich des Käyſerlichen Rechtens gebrauchet / gehalten wird / ꝛc.

† Es hat aber vorgedachte Meynung nur allein ſtatt in dem Fall / wann die Güter immediate von den Eltern auf den Sohn gebracht worden; ſonſten aber / wann ein Bruder nicht von den Adſcendentibus, ſondern von den Collateralibus Güter erlanget hat / alsdenn wird nach deſſen Tode unter ſeine Güter keinen Unterſcheid gemachet / ſondern es ſuccediren die Halb-Brüder von der Mutter / (Fratres Uterini) und die Halb-Brüder vom Vater / (Conſanguinei) zu gleichen Theilen / Ambroſ. Schurer. d. tr. 12. Dilat. 9. Forſter. d. c. 8. n. 4. Johann. Schneidew. ad princ. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. Rubr. de Tert. Ord. ſucced. num. 23. Carpz. Conſt. 14. Def. 3. & d. Def. 1. num. 6. Dn. Richter. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 3. Membr. 1. n. 103. Samuel. Strykius d. l. §. 25. † Und iſt dieſes die Urſach / weil ſolche Güter ſo dann nicht mehr väterliche oder mütterliche Güter genannt werden / ſondern eigenthümliche data immixtione Filiorum, Roland. a Valle Conſil. 99. num. 1. Vol. 1. Adam. Keller. d. tr. tit. 20. num. 35. Wie alſo in vorerwehnter Sache Scabini Lipſienſes ferner geſprochen; Dieweil aber den-

dennoch ſolches allein von dem Fall zu verſtehen / wann der verſtorbene Bruder immediate von dem Vater oder Mutter ſeine Güter vererbet / in gegenwärtigen Fall aber euer verſtorbener Bruder ſeine hinterlaſſene Güter nicht von ſeinen Eltern / ſondern theils von ſeinen Geſchwiſtern / theils von andern Freunden und Collateralibus erlanget / ꝛc. So hat er auch ſolche ſeine Erbſchafft / wann gleich darunter etliche Güter von den Adſcendentibus väterlicher oder mütterlicher Linie anfänglichen hergerühret / auf euch / und den andern halbbürthigen Bruder / zu gleichen Theilen / ohne Unterſcheid zu vertheilen / gebracht und verfället / V. R. W.

† Welches Letztere auch mit dem Sächſiſch. Recht in ſoweit übereinkommt / daß gantz und gar auf keinen Unterſcheid der Güter / woher auch ſolche immer gekommen / auch unter den Collateralibus in infinitum geſehen wird / lib. 1. Land-Recht / art. 3. & lib. 2. art. 2. Aut. Conſult. Conſtit. Saxon. tom. 2. part. 2. Qu. 31. num. 2. Virgil. Pingiz. Quæſt. 14. num. 21. Welche Gewohnheit des Sachſen-Rechts Churfürſt Auguſtus in ſeinen Landen confirmiret hat / Part. 3. Conſt. 14. §. Dieweil aber ſolcher Unterſcheid zu Sachſen-Recht nicht gehalten wird / ſo wollen wir es dabey bleiben laſſen / ꝛc. ubi Moller, n. 2. & Dn. Carpzov. def. 4. num. 5. & ſeqq. Ambroſ. Schurer. d. tit. 12. dict. dilatat. 7. in fin. Dn. Richter / d. Sect. 3. Membr. num. 104. Weſenbec. in not. margin. ad Joh. Schneidew. d. l. Rubr. de Succeſſ. fratr. ex uno later. lit. C.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Jan. Anno 1634. in cauſa Hanſen Wilhelms von Heiligen / zu Neuheiligen: Als ihr uns die zwiſchen Wilhelm Bernhardten von Hagen / an einem / Jobſt Heinrichen von Obeg / und deſſen Schweſter Pelitten Ringin / andern Theils ergangene Acta, beneben zwey unterſchiedlichen Fragen zugeſchicket / und euch ꝛc. und anfänglich auf die erſte Frage vor Recht: Iſt Heinrich Julius von Heiligen / zu Erffurt / todtes verfahren / und hat ſeiner Mutter vollbürthig Geſchwiſter benanntlichen Jobſt Heinrich von Obeg / und deſſen Schweſter / Pelitten Ringin / an einem / und ſeines Vater vollbürthiger Schweſter-Kinder / als Wilhelm Leonhard von Hagen / und die von Kutzleben zu Freyen-Betzinger am andern Theil / zuſammt etlichen Allodial-Gütern und Erbſtücken nach ſich verlaſſen / nach mehrern Innhalt der überſchickten Acten; So hat er ſolche ſeine Erbſchafft / unangeſehen dieſelbe vom Vater herrühret / auf der Mutter vollbürthige Geſchwiſter allein bracht und verfället / und des verſtorbenen Mutter Geſchwiſter denen einigen Eintrag und Hinderung zu thun nicht Fug / V. R. W.

Simi-

Similiter Facultas Juridica Jenenſ. Menſe Febr. Anno 1641. ad requiſitionem Barbara Bäuerlein zu Gera: Iſt vor etzlichen Jahren euer Bruder Michael Geißler bey euch zu Gera verſtorben / und hat demſelben in jüngſt-verwichener Herbſt-Zeit / nachdem ſich bey euch ein Contagium oder peſtilentziſche Seuche ereignet / erſtlich ſeine hinterbliebene Wittib / und darnach die eintzige Tochter Maria / gefolget / und euch als ihres Vetters vollbürthige eheleibliche Schweſter an einem / und dann Magdalenen / Wolffen Kürbiſſen nachgebliebene Wittib / ihrer Mutter eheleibliche auch vollbürthige Schweſter / am andern Theil / hinter ſich verlaſſen; Wann nun gleich beſagte Wittib ihrer Schweſter beweißliches Einbringen alleine begehret / und auf eine Priorität / welche ſie vor euch zu erhalten gedencket / ſich ziehen thut / ſo hat jedoch erwehntes euer Mühmlein ihre Verlaſſenſchafft auf euch und erwehnte Magdalenen Kürbtzin zu gleichen Theilen ohne Unterſcheid der Güter zu vertheilen / gebracht und verfället / V. R. W.

Eodem modo in Scabinatu Jenenſi reſponſum eſt Menſe Februar. Anno 1641. Senatui zu Gera: Als ihr uns berichtet / welchergeſtalt vor etlichen Jahren einer eurer Bürger / Nahmens Michael Geißler / mit Tode abgegangen / und nach ſich nur eine Tochter / beneben der Wittiben / als leiblichen Mutter / verlaſſen / auch verwichenen Jahres / bey damahliger ereigneten Peſt-Zeit anfänglich die Mutter / und nach wenig Tagen / die Tochter gleichfalls verſtorben / und weil nicht allein zu dero Verlaſſenſchafft zweyerley Erben / als die eine der abgelebten Mutter leibliche Schweſter / Magdalena / Wolff Kürbißin Wittib / und die andre / des verſtorbenen Vaters auch vollbürtige Schweſter / Jacob Bäuerleins Wittib / ſich angegeben / und jede die nächſte zu ſeyn begehrte / ſondern auch der Mutter Schweſter / weil die Tochter zu letzte verſchieden / ſich auf das Einbringen / ſo über 500. Fl. ſich erſtrecken ſoll / jetzo aber / nach Abkürtzung der Erbſchulden / kaum 300. Fl. noch übrig / beruffte / und dahero den Vorzug haben / und des Vaters Schweſter / welche deſſelben hinterlaſſenes Hauß zu Erben allein vermeynet / an der Erbſchafft nichts geſtehen wolte. Wann ihr dann / was disfalls Rechtens / v. r. b. g. d. ſ. w. v. r. Daß die verſtorbene Tochter ihre gantze Verlaſſenſchafft / ohne Unterſcheid der Güter / wo ſie herrühren / auf beyderſeits Erben in gleiche Theile verfället /

V. R. W.

XVI.

XVI.

Alle Collaterales, welche dem Verſtorbenen innerhalb den zehenden Grad verwandt ſeynd/ ſuccediren demſelbigen.

Alle und jede Deſcendentes, oder die in der niederſteigenden Linie ſtehen/ ſuccediren dem Verſtorbenen in infinitum, §. fin. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. def. Nov. 118. cap. 1. ibi: aut alios Deſcendentes Oſwald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 9. c. 2. lit. K. & ſeqq. Matth. Weſenbec. in paratit. ff. Unde cognat. n. 4. † Und da vorzeiten noch unter denen Agnaten und Cognaten/ was die Succeſſions-Fälle anlanget/ einiger Unterſcheid war/ ſo ſuccedirten die Cognati Collaterales, nur biß auf den ſechſten Grad/ und die Agnaten biß auf den zehenden, per §. Hoc loco & illud. fin. Inſtit. de Succeſſ. Cognator. † Weil aber anitzo ſolcher Unterſcheid zwiſchen denen Agnaten und Cognaten gäntzlich abgethan/ per Novell. 118. cap. 4. ſo iſt in üblicher Obſervantz/ daß alle Agnaten und Cognaten/ welche in der Seiten-Linie ſtehen/ biß auf den zehenden Grad/ zur Erbſchafft gelaſſen werden/ Gloſſ. in dict. Novell. 118. §. ſi vero. Ambr. Schurer. tit. 12. pag. 182. Coler. deciſ. 51. Henr. Hahn ad Weſenbec. Parat. ff. unde Cognati. Etſi longiſſimo gradu ſint. Ant. Perez. C. unde Cognat. n. 3. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab. inteſt. Diſs. 3. cap. 1. §. 18. Auch kan denenſelben noch über ſolchen zehenden Grad das Erbe gefolget/ wenn man nur wegen der Verwandſchafft gewißheit hat/ Joh. Schneidew. ad princ. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. Rubr. de Tert. ord. ſucced. num. 39. † Und daß ſolches ebenmäßig nach Sachſen-Recht beſtehe/ erweiſet/ Matth. Weſenbec. dict. n. 4. Chriſtoph. Zobel. Different. Jur. Civ. part. 3. differ. 8. circa fin. Dn. Carpzov. p. 3. Conſtit. 18. def. 31. num. 1 & ſeqq. & lib. 6. Reſp. 42. n. 1. Dn. Richter/ de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 3. Membr. 4. n. 30. &. ſeq. Ubi ex Schurero ſequens præjuditium refert.

Iſt einer/ vor deſſen Verwandten ihr euch angegeben/ verſtorben/ euch an einem/ und ſein Ehe-Weib/ andern Theils/ zuſammt etlichem Gut/ liegend und fahrend/ nach ſich gelaſſen. Dieweil euch dann die nachgelaſſene Wittib keiner oder doch ſo naher Blut-Freundſchafft/ daß ihr ihres verſtorbenen Ehe-Mannes Güther erben möchtet/ geſtändig/ ſo müſſet ihr beweiſen/ daß ihr dem Verſtorbenen, innerhalb der zehenden Sipzahl oder Gradu, mit blutiger Verwantniß zugethan; Sonſt und in Mangelung

ſolcher Beweiſung würde ſein Ehe-Weib in erblichen eigenthümlichen Beſitz ihres Haus-Wirths ſeligen Güter billig gelaſſen / V. R. W.

Similter pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Januar. Anno 1599. in cauſa Ambroſii Frühens zu Thomasbrücken. PP. Iſt nun ſolcher unächtige Sohn ohne Leibes-Erben verſtorben / und hat keine Bluts-Freunde / ſo ihm von ſeiner Mutter hero innerhalb dem zehenden Grad verwandt / ſondern allein euer Weib / als ſeines Vatern Bruder Tochter an einem / und ſeine Wittib am andern Theil / zuſammt einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen. So hat er dieſelbe auf ſeine Wittib allein gebracht und verfället / und es hat weder euer Weib / noch der Fiſcus darann einige Foderung / V. R. W.

XVII.

Die nähere Anverwandſchafft kan auch durch Conjecturas und Præſumtiones erwieſen werden.

DErjenige / welcher ſich für einem fürnehmen Herren / oder einen von Adel ausgibt / muß ſolches billig erweißlich machen / cum Nobilites non præſumatur, l. 1. ff. de Probat. & ibi Bald. Felin. in cap. Ex literis. de Probat. Georg. de Cabedo Part. 2. deciſ. 73. num. 10. † So gar / daß / wann jemand eine Erbſchafft als ein Conſanguineus begehret / ſolche Blut-Freundſchafft erwieſen werden muß / Caſtrenſ. Vol. 2. Conſil. 178. Joseph. Maſcard. de Probat. Vol. 1. Concluſ. 73 in pr. † Weil aber Conſanguinitatis probatio ſehr ſchwer iſt / L. Lucius 87. ff. de Condit. & Demoſtr. So iſt auch genug qualis probatio vel demonſtratio wann es gleich per teſtes de auditu, oder de Fama geſchiehet / Georg. de Cabedo de. loc. Maſcard. d. l. n. 3. Pacian. de. cap. 12. n. 24.

† Und eben dieſes iſt auch zu ſagen von der Proximität der Grade / fürnehmlich aber / wenn es auf derſelben Beweiß ankommt / welche auſſer dem vierdten Grad ſtehen / da dann auch ein Teſtimonium auditus de auditu angenommen wird / Felin. in cap. licet. num. 1. X. de Teſtib. Maſcard. de tract. Vol. 1. Concluſ. 109. & Vol. 2. Concluſ. 944. num. 5. Nur wird hierbey erfodert / daß diejenigen Perſohnen / von welchen ſolches gehöret worden / ſeynd Perſonæ graves, oder die in ſonderlichem Anſehen bey andern ſeynd / per text. in c. licet ex quadam 47. X. de Teſtib. Denn es ſcheinet auch allerdings ein Gezeugniß vom Hören genug zu ſeyn / eine Sache zu beweiſen / welche bey Menſchen Gedencken nicht paſſiret iſt / L. ſi arbitr. 28. ff. de

ff. de Probat. Lanfranc. de Oriano in c. quoniam X. de Probat. cap. 8. num. 94. Dn. Carpzov. Part. 3. Conſt. 28. def. 29. num. 5. & ſeqq. & lib. 3. Reſp. 65. num. 6. & ſeq. Dn. Richter / d. tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 3. membr. 4. num. fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſe Nov. Anno 1634. in cauſa Nobilium a Trotha zu Halle. P. P. zum andern / und auf die andre und dritte Fragen S. W. Seyd ihr vorgedachte Proximität und nächhere Anverwandſchafft dergeſtalt zuerweiſen Vorhabens / daß nehmlichen anfänglichen Anno 1438. derer von Trotha in allen nur zwey Linien / und in der einen nur zwey Brüder / als Thilo und Hermann / in der andern aber fünff Brüdere / Claus / Hans / Hermann / Albrecht und Balthaſer geweſen ſeyn / aus welcher letzten Linien / und benahmentlich von Clauſen / obgedachte eure Vettern die Gebrüdere von Trotha Guthenbergiſcher Linien entſproſſen / dann gedachter Claus zwey Söhne gehabt / Hintzen und Clauſen / darunter der eine / Hintze / die Söhne nach ſich verlaſſen / Albrechten / Petern und Bruno / derer letzte / nehmlich Bruno wiederum zween Söhne Albrechten und Braunen gezeuget / welcher Braun eurer Vettern Großvater iſt. Auf eurer Seiten aber hat unter obgedachten 5. Brüdern der einen Linien / Hanß von Trotha die Söhne Hanſen / Andreaſſen und Hanſen erzeuget / unter denen abermahls der eine Hanß genannt / Friedrichen / Hanſen und Andreaſſen nach ſich verlaſſen / welcher Andreas euer Großvater geweſen / daß alſo ihr / als die Gebrüder Teuſchenthäliſcher Linien a communi Stipite im fünfften Grad / eure Vettern aber Guttenbergiſcher Linien im ſechſten Grad ſeynd / worauf folget / daß ihr dem verſtorbenen Georg Friederichen von Trotha eines Grads näher zugethan; Zu deſſen allen Behauptung ihr jetzgedachte Genealogiam in ein gewiß Schema verfaſſen laſſen / und die darinnen befindliche Generationes durch unterſchiedene Lehns-Fälle / und darüber ertheilete Lehn-Briefe von vielen undencklichen Jahren hero beyzubringen gemeynet. Ob nun wohl hierdurch die auf eurer Seiten angeführte näher Anverwandſchafft von eurem Vetter / wie zu Recht genugſam nicht bewieſen werden mag / in Betrachtung / daß in allen und jeden Lehn-Briefen ausdrücklich nicht gedacht wird / ob die von neuen jedesmahl erwehnte und benannte Perſohnen den vorigen abgeleibten Söhne oder Vettern geweſen / und es wohl ſeyn könte / daß nach Gebrauch Sächſiſcher Rechte / andre Vettern weil zumahl ihrer viel dieſes Geſchlechts in andern Linien einerley Nahmen führen / in die geſammte Hand genommen worden wären / daß alſo die Generationes aus ſolchen Lehn-Briefen plene und unzweifelhafftig nicht zu erzwingen; Hierüber auch vorgegeben werden will /

ob wäre eurer Vettern / der Gebrüdere von Throtha / Gutterbergiſcher Linien Großvater / Braun genannt / Heintzens Sohn / und alſo dazwiſchen kein ander Braun geweſen / noch ſie dahero eines Grads weiter / als ihr / a communi ſtipite ſeyn. Dieweil aber dennoch aus erwehnten Lehn-Brieſen / darinnen alleweg an ſtatt der vorigen ausgelaſſenen und auſſer Zweifel abgeleibten Perſohnen andre hinein geſetzet / gar ſtarcke Præſumptiones und Muthmaſſungen geſchöpffet werden / daß dero Kindere von Fällen zu Fällen ſuccedirt / und weil kein anders dargethan / in den Lehn-Brieſen an ihrer verſtorbenen Eltern ſtatt getreten / wie dann dieſelbe zuweiln der abgelebten Söhne ausdrücklichen genannt werden. Daß aber eurer Vettern Großvater Braun / nicht Heintzens / ſondern ſein Nepos, und alſo zween Brunones geweſen / durch die Lehn-Briefe ſub S. V. des Pfarrers zu Mordell Bericht ſub AA. Braun von Trothens Schreiben de dato 19. Julii, Anno 1595. ſub BB. Sabinen Liedens Klag-Libell / ſub CC. und das darauf geſprochene Urthel ſub C. ſo dann durch ein ander Schreiben unter Brauns von Trotha Nahmen abgangen / de dato 6. Septembr. Anno 1587. ſub DD. von euch zur Gnüge dargethan wird / und gleichwohl / nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten die Anverwandſchafft und Gradus Generationum, bevoraus in alten Geſchlechten und von langer Zeit / und undencklichen Jahren hero auch durch Conjecturas und Præſumtiones erwieſen werden können / n. m. i. des eingeſchickten Schematis, der Beylagen und eurer Fragen. So erſcheinen daraus ſo viel / daß wann vorgedachte Præſumptiones vom Gegenpart / euren Vettern / durch gnugſamen Beweiß und ſtärckere Vermuthungen zur Gnüge nicht abgelehnet werden mögen / ihr durch die producirten Lehn-Briefe / wann ſolche mit den Originalien beſtärcket werden / die libellirte Proximität und naher Anverwandſchafft zur Notdurfft beſcheiniget und beybracht habet; Derowegen ihr vor mehrbeniemten euren Vettern / den Gebrüdern von Trotha / Guttenbergiſcher Linie / zur Succeſſion der Lehn-Güter Croßig und Wettin allein billig zugelaſſen werdet / V. R. W.

XVIII.

Kinder können binnen neuntzig Jahren ihre väterliche und Großväterliche Erbe noch fodern.

Vor Zeiten und ex jure Prætorio muſten Eltern und Kinder binnen Jah-

Jahres-Friſt Poſſeſſionem Bonorum ſuchen; andere aber innerhalb hundert Tagen oder drey Monathe / §. cum igitur. 4. & ſeq. Inſtit. de Bonor. Poſſeſſ. † Anjetzo aber können nach den allgemeinen Käyſerlichen Rechten Kinder ex triplici capite innerhalb neuntzig Jahren eine Erbſchafft fodern / und dieſes ſolchergeſtalt / daß ein Sohn / welcher in den nächſten dreyßig Jahren ſeines Vatern Erbſchafft nicht agnoſciren wollen / als ein Sohn / ſolche in den andern nechſt-folgenden dreißig Jahren antreten könne / als ein Agnatus; da auch dieſe verfloſſen / kan er ein Erbtheil noch in andere folgende 30. Jahre als ein Cognatus fordern / es betreffe gleich eine väterliche oder mütterliche / oder auch großväterliche Hæredität und Erbſchafft / Bald. & Dd. in l. licet. 8. C. de Jure de liber. Hanc quoque ſententiam in Judiciis communiter receptam eſſe teſtantur Hillius in Donell. enucl. lib. 7. cap. 3. lit. B. Barry de Succeſſ. lib. 11. tit. 2. num. 4. Anton. Gabriel. de Præſcript. concl. 9. num. 3. Joh. Brunnemann. ad d. l. licet. 8. C. de Jure deliber. Sam. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſtato diſſ. 9. cap. 2. §. 39. & Joh. Joachim. Schoepffer. ad ff. de hæred. petit. num. 20.

Weil nach Sachſen-Recht hierinn nichts anders verordnet / ſo bleibt ſolche diſpoſitio Juris Civilis billig auch in Foro Saxonico, arg. L. Sancimus C. de Teſtam. L. præcipimus C. de Appellat. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 14. def. 30. num. 9. & ſeqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſ. Apr. Anno 1621. in cauſa Johannis Georgii a Bobſchütz: Hat euer Eheweib von Chriſtoph von Arleben ihr großmütterlich Gut gefodert. Ob er ſie nun gleich daher abweiſen wollen / daß nunmehr faſt in die 70. Jahr von ihrer Großmutter Abſterben verfloſſen / binnen welcher Zeit keine beſtändige Foderung derſelben geſchehen; Dieweil aber dennoch / nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten / Kinder ex triplici capite, Unde Liberi, Unte Legitimi, & Unde Cognati, zu einer ſolchen Erbſchafft / davon eure Frage meldet / kommen können; So hat auch obbemeldte eure Hauß-Frau an den Anſpruch zu ihrer großmütterlichen Erbſchafft ſich noch zur Zeit nicht verſäumet / ſondern ſie wird darzu nochmahls ex Capite unde Cognati billig gelaſſen / V. R. W.

† Jedoch ſtehet dieſes Recht / tanquam jus ſingulare & exorbitans, denen Kindern alleine zu / und kan auf andere Extraneus nicht extendiret werden / l. Jus ſingulare 16. ff. de LL. Sam. Strykius d. l. in fine §. 39. Unde dicti Scabini Lipſ. hunc in modum reſponderunt Menſ. Auguſto, Anno 1661. ad conſultationem Martin Meltzers zu Wolckenſtein: Als ihr uns gehaltene Privat-Acten / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat euer Vorfahrer / Simon Schaarſchmiedt / Einwohner auf dem Forwerge unterm

Wolckenſtein / nach ſeines Vatern / Peter Schaarſchmiedts Abſterbens / aus deſſen im Dorffe Schönbrunn ſtehenden und nachgelaſſenen Gute / zu ſeinem Antheil 51. Fl. 10. Gr. 6. dr. mütterlichen Legitimen / benebeſt 17. Fl. 12. Gr. ſechſtehalb dr. annoch rückſtändigen Erb-Geldern / zu fodern gehabt; Welche zwey ihme zugetheilete Erb-Portionen er in ſeiner mit ſeinem damahligen Weibe / Magdalenen / Anno 1604. aufgerichteten Donatione omnium reciproca auf die Todes-Fälle gerichtet / deroſelben unter andern geſchencket und zugeeignet; und hat das Eheweib / ſo ihr / nach Schaarſchmiedts Abſterben geheyrathet / nicht allein alle ihre vom vorigen Manne geſchenckt-bekommene Güter / am 12. Martii / 1627. euch in gerichtliche Lehn reichen und zuſchreiben laſſen; Sondern hat euch auch am vorhergehenden 8. ſelben Monats ebenmäßig oberwehnte von ihrem vorigen Manne gerichtlich geſchencketen und ihme in väterlicher Erbtheilung zugefallene 51. Fl. 10. Gr. 6. dr. mütterlicher Legitimen / neben den 17. Fl. 12. Gr. ſechſtehalb dr. Erb-Geldern geſchencket / welche Donation ſie dann Anno 1632. mit ihrem darauf erfolgten Tode bekräfftiget. Wie ihr nun am nächſt-verwichenen 23. Junii / im Churfürſtlichen Ammte Wolckenſtein / wider George Schaarſchmiedts / zum Schönbrunn / nachgelaſſene Erben / die das großväterliche Gut allda inne gehabt / auch ſelbiges ohngefehr vor 9. Jahren an George Müllern / jetzigen Beſitzer / ohne euren Bewuſt / verkaufft / deswegen Klage angeſtellet / ſo wollen die Beklagte ſich nicht einlaſſen / mit Vorwenden / daß dieſe Schulden / weil ſie binnen 30. Jahren / Jahr und Tag / nicht gebührlich gemahnet worden / præſcribiret / dahin auch der in dieſer Sachen gegebene Abſchied zielet. Ob nun wohl ſonſten nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten / Kinder ex triplici Capite, Unde Liberi, Unde Legitimi, & Unde Cognati zu ihrer Eltern Erbſchafft / auch binnen 90. Jahren kommen können; Dieweil aber dennoch ſolches / als ein ſpeciale Jus, alleine den Kindern zuſtehet / und auf andre Extraneos, dergleichen ihr und eure Donatrix, nicht zu extendiren. R. m. i. d. bb. und e. f. So möget ihr euch auch ſolches Kinder-Rechts nicht gebrauchen / ſondern ihr ſeyd / dem gegebenen Abſchiede gemäß / daß ihr erwehnte Foderung binnen 31. Jahren / Jahr und Tag gebührend geſuchet / zu beweiſen verbunden / ihr woltet und köntet dann binnen Sächſiſ. Friſt beybringen und darthun / daß ihr durch die Krieges-Unruhe / daß ihr der ritterlichen Hülffe gantz nicht fähig werden können / ohne eure Fahrläßigkeit verhindert worden / deſſen geneüſſet ihr billig / und wird euch ſolches in künfftigen Urthel / wann ihr die Leuterung proſequiret / vorbehalten / und der Abſchied ſo weit erkläret / V. R. W.

XIX.

Mann und Weib ſuccediren einander / wann ſonſten keine Erben vorhanden ſeynd.

JUre antiquo Civili wurde Mann und Weib gar nicht zur Succeſſion gelaſſen / indem ſie weder unter den Nahmen der Kinder / noch der Agnaten oder Cognaten zu rechnen waren. Dannenhero muſte ein Weib nach ſolchem Recht mit ihrer Mitgifft zu frieden ſeyn / und konten nicht das Geringſte mehr aus ihres verſtorbenen Mannes Güter fodern / Matth. Coler. part. 1. deciſ. 61. num. 44. † Es hat aber der Prætor, als welcher allemahl auf die æquität und was der Billigkeit gemäß ſiehet / l. Quod ſi Epheſi 4. ff. de Eo, quod cert. loc. zu allererſt auf dieſelben geſehen / indem er ihnen Bonorum poſſeſſionem ab inteſtato, Unde Vir & Uxor gegeben; Derogeſtalt / daß wann gleich innerhalb den zehenden Grad alle Agnaten und Cognaten mangeln / ſie dem Fiſco (*) vorgezogen werden / und einer dem andern in totum ſuccediren kan / Joh. Schneidew. Inſtit. de Hæred. quæ ab inteſt. de Hæred. quæ ab inteſt. defer. Rubr. de Succeſſ. inter Virum & Uxorum num. 10. & ſeqq. Et tit. de Bonor. Poſſeſſ. ad §. cum igitur. num. 15, Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 18. def. 31. num. 7. & 8. Dn. Richter. d. tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 4. Membr. 1. num. 3. A. Perez. C. Unde Vir & Uxor. num. 1. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. lib. 38. tit. 11. num. 12. Samuel. Strykius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Diſſ. 4. cap. 1. §. 2. & ſeqq. † Wann nur eine rechtmäßige Ehe usque ad tempus mortis unter ihnen geweſen iſt / l. 1. princ. & §. 1. ff. Unde Vir & Uxor. Jacob. Cujac. & Matth. Weſenbec. in Parat. eod. tit. A. Perez. d. l. num. 2. Strykius d. l. §. 8. † Und dieſe Prætoria Succeſſio iſt nachgehends durch die Käyſere in l. C. Eod. confirmiret worden / Ambroſ. Schurer. d. tract. tit. 15. pag. 251. Henr. Hahn / ad Weſenbec. Parat. ff. Unde Vir & Uxor. num. 1. pag. 414. in Part. 2.

De Praxi hujus doctrinæ Shurer. d. l. tale refert præjudicium: Iſt einer / vor des Verwandten ihr euch angebet / verſtorben / und hat euch an einem / und ſein Ehe-Weib andern Theils / zuſammt etlichen Gut / liegends und fahrends / nach ſich gelaſſen. Dieweil euch dann die nachgelaſſene Wit-

(*) *In Marchia tamen Brandenburgenſi decedente Conjugum uno, ſuperſtes dimidiam partem bonorum retinet, altera vero medietas pertinet ad Fiſcum. Fuchſ. in Paraphr. Inſtit. pag. 414.*

Wittibe / keiner oder doch nicht ſo naher Blut-Freundſchafft / daß ihr ihres verſtorbenen Ehe-Mannes Güther erben möchtet / geſtändig: So müſſet ihr beweiſſen / daß ihr dem Verſtorbenen innerhalb der zehenden Sipzahl / oder Grad / mit blutiger Verwandniß zugethan; Sonſt / und in Mangelung ſocher Beweiſung / würde ſein Ehe-Weib im erblichen eigenthümlichen Beſitz ihres Hauß-Wirths ſeligen Güther billig gelaſſen / V. R. W.

Ita etiam pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jan. 1599. in cauſa Ambroſii Frühens zu Thomasbrücken. P.P. Iſt nun ſolcher unächtiger Sohn ohne Leibes-Erben verſtorben / und hat keine Bluts-Freunde / ſo ihme von ſeiner Mutter hero / innerhalb dem zehenden Grad verwand / ſondern allein euer Weib / als ſeines Vatern Brudern Tochter an einem / und ſeine Wittib am andern Theil / zuſammt einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat er dieſelbe auf ſeine Wittib allein gebracht und verfället / und es hat weder euer Weib / noch der Fiſcus daran einige Foderung / V. R. W.

XX.

Wann ein Debitor von einem Creditore Geld lehnet / und ein mehrers wieder zugeben / als er empfangen / verſpricht / iſt er doch zu einer gröſſern Summa nicht verpflichtet.

Nach dem Jure Canonico enſtehet unter denen / ſo ein Pactum unter ſich aufgerichtet / ein Actio, ſo wol im Römiſchen Reiche / als auf Sächſiſchen Boden / Matth. Weſenb. in Paratit. ff. de pact. n. 9. Land-Recht / lib 2. artic. 17. Garcias in Repetit. c. 1. X. de Pact. n. 117. Hilliger in donell. enucleat. lib. 12. cap. 9. lit. A. Joh. Brunnemann. ad l. 10. C. de Pact. † Wann nur dergleichen Pactum, eine gewiſſe Urſache neben ſich hat / Gomez. tom. 2. Reſolut. 11. num. 5. Brunnemann. d. loc. Henric. Hahn / ad Weſenbec. d. loc. pag. 262. & ſeq. p. 1. Ita pronuntiarunt Facultiſtæ in Academia Julia Menſe Martio. Anno 1621. ad conſultationem Baronis de Platen. Hat Engel von Borſtel 1590. Mitwochs poſt Ægidii, mit Joachim Edeln von Plato ein Pactum Reciprocum aufgerichtet unter ihren Handſchrifften und Petſchafften / dergeſtalt / daß der Superſtes unter ihnen beyden von des erſt verſtorbenen Erben ein tauſend Tahler / die beſte güldene Kette / und das beſte Pferd / ſo

gut/ wie er ſolches auf der Streu gehabt habe/ fodern ſolte; Darauf den Engel von Borſtel zu erſt mit Tode abgegangen/ und nunmehr Joachim Edler von Plato demſelben auch gefolget: So ſeyn deſſen Erben die verſprochene 1000. Thaler/ ſammt der Ketten und Pferde/ von den Boſteliſchen Erben/ aus denen von euch angezogenen Urſachen/ zu fodern/ auch mit den 1000. Thalern/ damit ſie gedachten Borſteliſchen Erben verhafftet/ zu compenſiren wohl befugt/ V. R. W.

† Dannero iſt auch ein ſolches Pactum gůltig/ mittelſt welches einer weniger/ als ihm geliehen worden/ zahlen ſoll/ Ulpian. in l. Rogaſti me. 11. §. 1. ff. de reb. credit. † Wie aber/ wann gedachter Ulpianus im Gegentheil ſetzet/ daß ein Pactum nicht gelte/ wann darinn ein mehrers wieder zugeben/ als man empfangen/ verſprochen worden; Reſp. Eine ſoche Convention iſt der Natur des Contractus Mutui gantz und gar zu wider. Mutuum enim contractus eſt realis, qui rei ipſius datione perficitur, princ. Inſtit. Quib. mod. re contr. Obligat. l. 1. §. 2. ff. de O. & A. l. 2. §. Creditum. 3. verſ. item Mutuum ff. de Reb. Gredit. Quatenus autem res non intervenit, non contrahitur Mutui Obligatio. † Und kan ein ſolches Pactum auf keinerley Weiſe beſtehen/ auch nicht einmahl Uſurarum nomine. Quia Uſuræ pecuniæ creditæ ex pacto, etiam in continenti adjecto regulariter non debentur, l. Quamvis. 3. c. de Uſur. Chriſt. Beſold. in Delibat. Jur. ad lib. 22. ff. Qu. 2. pag. 55. & ſeq. Sam. Strykius in Cautelis contractuum ſect. 2. cap. 1. §. 24. Joh. Joach. Schoepffer ad ff. de reb. cred. n. 20 etſ. † Auch werden dergleichen Pacto nur pro uſuraria privare gehalten/ welche aber nicht kan geduldet werden/ prout in terminis decidit Imperator in Ordinat. Politica Francofurt de Anno 1577. tit. 17. ibi: *Wie bis anhero im H. Reich mannigfåltige wucherliche Contracte, die nicht allein unziemlich/ ſondern auch unchriſtlich/ wider GOtt und Recht geůbet werden/ alſo daß etliche eine Summa Geldes/ als 800. Fl. hinleihen ſollen/ und doch im Kauff-Briefe mehr den 1000. Fl. ſetzen laſſen/ dadurch ihnen mehr denn fůnfe vom Hundert verzinſet und im Wieder-Kauff mehr denn ihre Haupt-Summa geweſen empfahen.* Dn. Carpzov. deciſ. 146. n. 14. & 15. Et lib. 5. Reſp. 9. n. 16. & ſeq. Henr. Hahn/ d. loc. † Dieſem nach wird ein Schuldener/ wann er nur ſo viel/ als er gelehnet/ widergibt/ hierinn allerdings liberiret und frey geſprochen/ Ant. Perez. in c. tit. Si cert. petat. n. 18. Unde Facultas Juridica Lipſienſis Menſ. Febr. Anno 1618. ad Conſultationem J. O. zu Leipzig/ ita pronuntiavit: Hat vorbemeldter L. von M. Anno 1640. von Frauen S. von G. 200. Thaler erborget/ wel-

che er nach einer Jahres-Friſt mit 400. Thalern wieder zu bezahlen verſprochen. Ob nun wohl ſonſten über klar Brief Siegil allerdings zu halten: Dennoch aber und dieweil ſoches allein von rechtmäßigen Contracten zu verſtehen / in Rechten aber nicht zugelaſſen / daß Wider-Erſtattung des Mutui gedoppelt geſchehe / und darauf Brief und Siegel abgegeben werde / vielmehr aber wird ſolches pro uſuraria pravitate gehalten; So iſt deiſem nach oberwehnte Frau S. von G. ein mehrers / als 200. Thaler / benebens dem Intereſſe a tempore more wieder zu fodern nicht befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Accademiæ Juliæ Menſe. Mart. Anno 1622. ad inſtantiam Nicolai Firnekrantz. P. P. Hat einer den Reichsthaler / bey dem jüngſt vergangenen Müntzweſen zu 4. Reichsthalern empfangen / denſelben vor 8. Thl. hinwieder ausgeben / und in ſeinen Nutzen verwendet / ſich auch verpflichtet / für einen jeden Reichsthaler 4. Thaler an guter Müntze wieder zugeben. Ob nun wohl der Contractus Mutui nicht weniger / denn andere / ſo engen Rechtens ſeyn / diejenigen Pacta, ſo in continenti demſelben hinzugethan werden / admittiret / auch darnach regulirt werden müſſen; Dieweil aber jedoch angezogenes Pactum in deme eine höchſte Unbilligkeit nach ſich hat / daß vermöge deſſelbigen der Debitor für einen jeden Reichsthaler / 4. gantze wieder geben ſolte / derſelbige auch den Reichsthaler kundbar nicht für 4. Reichsthaler / ſondern nur allein für 8. eine Zeit hero vermeyntlich genannte Thaler / ſo in der Warheit nicht mehr dann einen Reichsthaler austragen / ausgegeben. So iſt derſelbe nicht verpflichtet mehr Reichsthaler / als er empfangen / oder an ſtatt derſelben mehr guter Müntze als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung nach / ſo viel Reichsthaler austragen / ſeinem Creditori hinwider zu entrichten ſchuldig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipſienſ. Menſe Jan. Anno 1638. ad requiſitionem Jonæ von Walwitzens: Hat euer Schwehervater / Heinrich von Brederleh / ſein Lehn-Gut / Dammenhain / Herrn Donat von Freywalden / käufflichen hingelaſſen. Nachdem aber Anno 1622. die damahlige geringe Müntz-Sorten auf den halben Werth gefallen / und dahero bey Auszahlung der Kauff-Gelder / ſich Streitigkeit ereignet / iſt zu Recht erkannt worden / daß gedachter euer Schweher / weil er auf den halben Werth verletzt / den Kauff zu halten nicht ſchuldig / ſondern ſich des Guts Dammenhain / als ſeines Eigenthums wieder anzumaſſen berechtiget wäre; Es wäre dann / daß Herr Freywald einen Gewehrs-Mann zuwege bringen könte / der die 38000. Fl. vor voll annehmen / und eurem Schwähervater gnugſame Verſicherung dar-

darüber ſchlaffen würde/ auf welchen Fall es bey dem Kauffe billig verbliebe. Worauf als damahls Ihr. Fürſtl. Gnad. die Hertzoge von Sachſen/ ꝛc. Altenburgiſcher Linien/ zu Werbung etzliches Krieges-Volcks Geldes benöthiget geweſen/ ſind bey Ihr. Fürſtl. Gnad. beniehmte Gelder um Verzinſung unterbracht worden; Dabey ſich dann Herr Johann Philipp/ Hertzog zu Sachſen/ ꝛc. Unſer gnädiger Herr verpflichtet/ daß die ausgenommene 38000. Fl. wann die Aufkündigung/ nach Verflieſſung zweyer Jahre/ vor Ausgang des dritten Jahres geſchehen würde/ in einer unzertrenneten Summa/ wie dieſelbe auf einmahl vollſtändig und unzertrennlich ausgezahlet/ an guter/ künfftiger/ gänger und geber Müntze und Landeswehrung/ und zwar den Fl. zu guten 20. Gr. gerechnet/ ohne einigen Auffenthalt gezahlet/ immittelſt aber das Hundert mit 6. verzinſet werden ſolte. Und wiewohl etliche Termine Zinſen entrichtet worden/ ſo iſt doch der Reſt ſammt der Haupt-Summa bißhero zurücke blieben; Es haben ſich aber Ihr. Fürſtliche Gnad. erklären laſſen/ daß ſie obbeniehmtes Anlehn/ anderer Geſtalt nicht/ als dem Werth nach/ was damahls die Müntz-Sorten gegolten/ und zwar vor die verſchriebene 38000. Fl. nur allein 12000. Fl. gut Geld zu zahlen gemeynet ſeyn. Ob nun wohl euer Schwehervater 38000. Fl. vor das Lehn-Gut Dannenhaim/ an ſtatt gutes alten Geldes empfangen/ und annehmen müſſen/ Ihre Fürſtl. Gnaden auch eurem Fürgeben nach/ durch Werbung der Soldaten/ damit/ gleich wie mit anjetzo gangbahre ſchweren Müntze/ ebenmäßig Nutzen geſchaffet/ ſich zu ſolchen Müntz-Sorten/ wie die künfftig und anjetzo gangbahr/ verſchrieben/ auch ferner bey Ihren Fürſtlichen Ehren/ wahren Worten/ Trauen und Glauben/ und alſo eydlichen daſſelbe zu halten verſprochen; Dannenhero ihr/ als nach Abſterben mehrgedachtes eures Schweher/ von deſſen Erben/ ſolche Schuld-Foderung auf euch gebracht worden/ in denen Gedancken ſtehet/ es müſten offtgedachte 38000. Fl. hinwiederum an jetzo gangbahrer ſchweren Müntze und Wehrung erleget und abgeſtattet werden. Dieweil aber dennoch/ Inhalts der Rechte/ und nach derer Gelehrten Meynung/ in Wiedererſtattung der Anlehen/ man ſich einig und allein nach dem Werth der Müntze/ wie ſolche tempore Contractus, und zur Zeit der Aufnahme gegolten/ zu richten/ der Natur und Eigenſchafft des Mutui auch durchaus zuwider/ daß ein mehrers und höhers/ als in rei veritate hergeliehen/ wieder erſtattet/ oder auch von dem Debitore verſprochen werde/ und demnach/ wann ein anders geſchicht/ ſolche Verſprechung auf Seiten des Creditoris pro uſuraria pravitate, und alſo für gantz nichtig/ unverbündlich und ungültig zu halten/ auch durch eine eydliche Verbindung/ den Rechten zuwider/ nicht bekräff-

tiget werden mag / zumahlen weil auch in dieſen Landen die Verpflichtung bey Fürſtl. und Adelichen Ehren / Treu und Glauben / für eine rechtmäßige eydliche Obligation nicht zu halten; Hierüber / wenn Ihro Fürſtliche Gnaden die Widererſtattung an jetzigen ſchweren Müntz-Sorten thun ſolle in ipſo Mutui Contractu, und zur Zeit des Anlehns weit über die Helffte / aller Billigkeit und Rechten zuwider / verkürtzet ſeyn würde / ꝛc. Als ſeyn auch dannenhero / Ihr. Fürſtl. Gnaden die Auszahlung mehrberührter 38000. Fl. an jetziger Zeit gangbahrer ſchweren Müntze und Werth zu thun nicht ſchuldig / ſondern / wann Ihr. Fürſtlichen Gnaden das Anlehn benebenſt dem rückſtändigen Zinſen an ſolchen Werth der Müntze / was dieſelbe tempore Contractus, öffentlichen Anſchlag nach / gegolten / wieder erſtatten / laſſet ihr euch billig begnügen / V. R. W.

XXI.

Wann eine Veränderung in der Müntze vorgegangen / ſo muß in Wiedererſtattung eines Anlehns geſehen werden / auf den Werth und Güte derſelben / wie ſolche tempore Contractus und zur Zeit der Aufnahme geweſen.

Gleich wie die weſentliche Form in dem Anlehen auf Seiten des Mutuantis und der da leihet / beſtehet in der Ubergabe eines Dinges; Alſo gehöret ebenmäßig zu deſſelben Form von Seiten des Mutuarii und der ein Anlehn aufnimmt / die Obligatio, ſolches wieder zu erſtatten / cum ſub ea omne Mutuum contrahatur, princ. verſ. Et quoniam nobis Inſtitut. Quib. mod. re contrah. Obligat. † Es hält aber dergleichen Obligation dreyerley in ſich / (1.) Daß dasjenige / welches im Anlehn gegeben worden / wiedererſtattet und gegeben werde / eodem genere, d. i in eben ſolcher Gattung / (als z. E. Leihet mir jemand Korn / muß ich ihm eben der Art Korn wieder geben. Item: Leihet mir einer Geld / bin ich ſchuldig demſelben eben ſolch Geld wieder zu geben / ꝛc.) Zum (2.) daß ſolches in eben der Vielheit / und (3.) in ſolcher Qualität und Güte geſchehe / l. 2. π. Quib. mod. re contrah obligat. l. 11. §. 1. π. de Reb. Credit. l. 3. π. eod.

† Es gehöret aber zur Qualität des geliehenen Geldes auch die Bonität und Güte / welche zweyerley iſt / die innerliche und die äuſſerliche / arg. l. 1. C. de Veter. numiſmat. ibique & ad l. ſeq. Joh. Brunnem. Ant. Perez. in C. Eod. num. 11. Jene beſtehet wiederum in zwey Stücke / nehmlich in Liga

Liga oder in pretioſität der Materie / welche Gold oder Silber iſt / und in pondere oder am Gewichte / welche beyde Stücke von denen Müntz-Meiſtern genennet werden Schrot und Korn / oder Gehalt und Gewichte. Dieſe / (nehmlich die äuſſerliche Güte /) beſtehet ebenfalls in zweyerley / als im Werth oder Wardirung / Item: Wie die Müntze gänge und gäbe iſt; Und am Schlag / Gepräge / Uberſchrifft. Vid. Müntz-Ordnung / Ferdinandi I. de Anno 1550. Beſold. in Theſaur. pract. verb. Schrot und Korn / num. 49. Henric. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de Reb. Cred. num. 10. Ant. Perez. in C. tit. de Veter. numiſmat. n. 11. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 35. num. 4. & 5. † Es ſey nun gleich die äuſſerliche Güte des Werths verändert / d. i. da der Werth verändert / verſteigert oder geringert / oder die innerliche / wann Korn / (die Materie ſelbſt /) und Schrot / (Gewicht /) an der Müntze gemindert wird / das iſt / wann die Thaler oder Goldgülden an der Feine ſchlechter / oder am Gewicht geringer worden / Joh. Harprecht. ad cit. princ, Inſtit. num. 209. cum ſeqq. † So muß die Wiedererſtattung des creditirten Geldes in beyden Fällen geſchehen nach dem Werth der Müntze / wie ſolche tempore contractus und zur Zeit der Aufnahme gegolten / per text. in cap. cum Canonicis 26. & cap. olim cauſam. 20. X. de Cenſib. l. cum quidem 3. in fin. ff. de Reb. Credit. l. Rutilia Polla 69. ff. de Contrah. emt. Novell. Auguſt. 28. in part. 2. † Und auf dieſe Art wird weder der Creditor noch Debitor lædiret / weil jener nicht weniger / als er gegeben / empfänget / auch nicht ein mehrers fodern muß; Dieſer aber mehr nicht / als er empfangen / wieder zahlet / auch nicht weniger wieder geben kan / d. l. 3. §. 1. ff. de Reb. Cred. Molinæ tract. de Uſur. Qu. 93. num. 749. Kohl / Exercit. 19. Beſold. Conſil. 61. num. 40. & Conſil. 62. num. 6. Berlich. d. Concl. 35. & ſeq. Dn. Carpzov. ad d. Conſtit. 28. def. 4. & 5. Et lib. 5. Reſp. 93. num. 14. & ſeqq. & Reſp. 99. num. 17. Joh. Harprecht. d. l. num. 210. & ſeqq. Dn. Richter / deciſ. 27. n. 7. & ſeqq. Joh. Brunnem ad l. 1. & 2. C. de Veter. Numiſmat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aug. Anno 1589. in cauſa M. Ambroſii Sonnewalds / zu Leipzig: Hat Anno 1570. als der Contract aufgerichtet worden / der Thaler 36. Stieber gegolten / ꝛc. So iſt der Schuldener die Ablegung mit Thalern oder ſolchen Stiebern / wie die tempore Contractus geweſen / zu thun / oder da ſie nicht mehr zu bekommen wären / den rechten Werth derſelbe zu erſtatten verpflichtet; Und ihr ſeyd die jetzige Stieber anders nicht / als in ihrem Werth anzunehmen ſchuldig / V. R. W.

Item Facultas Juridica Jenenſis, Menſe Majo, Anno 1633. ad conſultationem Johannis Münden / von Hamburg: PP. Daß Beklagte die libellirte 12000. Marck Lübiſch an Reichsthalern / jeden in dem Werth / wie er zur Zeit der Aufnahme / als Oſtern / Anno 1597. 1601. und 1605. Item Michael. Anno 1609. und Oſtern A. 1611. gegolten / abzuſtatten und zu erlegen ſchuldig / und ebenermaſſen die 4000. Marck Lübiſch mit ſolcher guten Müntze / wie dieſelbe Oſtern / 1612. in der innerlichen Güte gäng und gäbe geweſen / ſammt den hinterſtändigen Zinſen zu bezahlen verbunden und pflichtig / V. R. W.

Ita Facultas Francofurtenſis Menſe Mart. Anno 1619. ad conſultationem Frantzen von Borglens Hæredum: PP. Dieweil jetziger Zeit die Bonitas intrinſeca in der kleinen Müntz dermaſſen geringet / daß 32. Marck den Werth der 24. Marck allererſt und kümmerlich erreichen / ſo habt ihr euch nicht zu beſchweren / obgleich 32. Marck für 24. Marck an Thalern ſollen erleget werden / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Helmſtadienſis 30. Octobr. Anno 1621. PP. Daß der Debitor die jetztlauffenden verringerte Müntze mit deſto gröſſerem Anzahl / biß daß derſelben innerliche Werth erreichet werde / zu erſetzen / oder dem Creditori Auguſtino Peſſeln ſothane Species hinwieder zuerlegen ſchuldig ſey / als er zur Zeit der beſchehenen Entleihung an Schrot und Korn / Gehalt und Gewerth / gehoben und empfangen / V. R. W.

XXII.

Wann jemand aus Irrthum und Unwiſſenheit der Rechten an einem andern etwas zahlet / muß ſolches demſelben Condictione Indebiti wieder erſtattet werden.

Kayſer Juſtinianus ſaget in §. Is quoque 1. Inſtitut. Quib. mod. re contr. Obligat. daß ein Indebitum, oder dasjenige / ſo man gezahlet / und nicht zu zahlen ſchuldig geweſen / könne wiedergefodert werden / wann nehmlich ſolches aus Irrthum oder Unwiſſenheit geſchehen / wie ſolches erkläret / Franzk. Exercit. Juridic. 11. Quæſt. 8. num. 1. Cum quo concordat l. 1. ff. de Condict. indeb. † Denn ſo einer wiſſentlich ein Indebitum zahlet / wird ſolches mehr für ein Geſchenck als ein Indebitum gehalten und geachtet / l. Qui fundum. 7. §. Servus meus in fin. ff. Pro emtor. l. 1. l. Si is qui 24. l. Si non ſortem. 26. §. intebit. 3. in fin. & §. qui

Filio

Filio familias §. ff. de Condict. indebit. l. 9. princ. C. Eod. ibique Joh. Brunnemann. † Allhier aber iſt kein Unterſcheid zu machen/ ob die Solutio errore facti, oder errore Juris geſchehen ſey/ l. 3. ff. de tranſact. l. 4. C. de Jur. & facti ignorant. Wiewohl nicht zu läugnen/ daß nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten/ ſolche Foderung/ da die Solutio errore Juris geſchehen/ nicht admittiret werde/ l. cum quis 10. C. de jur. & fact. ignor. l. Si per ignorantiam 6. & l. Fideicommiſſum. 7. Cod. de Condict. indebit. Dn. Carpzov. p. 2. Conſtit. 28. def. 20. & p. 3. Conſtit. 15. def. 42. num. 9. A. Perez. in C. tit. de Condict. indebit. num. 14. Joh. Brunnem. ad l. 6. & 7. C. Eod. † Doch iſt dieſes nicht anders zu verſtehen/ als de errore juris naturalis, oder in ſo weit de lucro captando, non in damnis amittendæ rei, die Klage angeſtrenget wird/ juxta l. 4. l. juris cum LL. ſeqq. de Jur. & facti ignor. l. Error. 8. & l. Juris ignorantia 4. ff. d. tit. A. Gail. lib. 2. Obſervat. 48. num. 22. Weſenbec. in Paratit. d. tit. de Jur. & fact. ignorant. num. 4. & 9. ibique Henr. Hahn. Idem Weſenbec. & Hahn. ad tit. de Condict. indebit. num. 9. Dn. Carpzov. d. def. 42. num. 11. & ſeqq. Et lib. 5. Reſponſ. 7. num. 14. & 15. Berlich. Part. 2. Concluſ. 17. num. 114. Dn. Richter/ deciſ. 63. num. 10.

Ita reſponderunt Aſſeſſores Facultatis Juridicæ Helmſtadienſis Bartholdo V. V. verſus Ricklingam, Menſe Januar. Anno 1636. Haben eure ſel. Brüder Jobſt und Baſilius W. in Anno 1630. da ſie noch junge angehende/ und dem Krieg zugethane Leute geweſen/ aus Irrthum und Unwiſſenheit der Rechten/ auch ohne Beyſeyn Rechts-verſtändiger Leute/ einen Vertrag in etlichen Fidejuſſorn/ als Otten von R. Dieterichen von L. Wilhelms und Cord von A. ſo zu der Zeit notorie nicht ſolvendo geweſen/ alle Onera auf ſich genommen/ und dieſelbe gäntzlich abzutragen ſich verſprochen/ da ſie jedoch dazu in ſolidum nicht verbunden/ ſondern W. von R. und S. von A. als Confidejuſſorn, der rückfälligen Bürgen mit denen von W. zu geſamter Hand hätte tragen ſollen. Es hätte auch deßwegen und das widerrechtlich die von W. auf der von A. und R. zugelegte Rechnung/ der nicht ſolvendo geweſener Mit-Bürgen viriles portiones über ſich nehmen müſſen/ der eine Fürſtl. Commiſſarius Herr D. Georg T. die Vergleichung nicht unterſchrieben und verſiegeln wollen; So ſeyd ihr als eurer Brüder Erbin/ der rückfälligen Bürgen Quoten gäntzlich abzutragen nicht verbunden/ ſondern exceptione indebiti vel plus petionis euch wider die A. und R. wann ſie euch wegen des Contracts vornehmen würden/ zuſchützen/ oder imploratione Judicis pro errore corrigendo wider ſie zu verfahren wohl befugt/ V. R. W.

Simi-

Similiter Scabinatus Jenenſis reſpondit Menſe Jun. Anno 1623. Dn. D. H. J. U. R. D. in P. &c. Haben Ew. Gnaden / von dero Herrn Brüdern ꝛc. in der Theiiung die 2000. Gülden / aus Irrthum / als eine Lehn-Schuld zu rechnen und abkürtzen laſſen: So iſt Euer Gnaden von deroſelben Herrn Brüdern der erlidtene Abgang zu erſtatten / V. R. W.

Ut & Sabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1662. ad requiſitionem Albrecht Chriſtians von Krommsdorff zu Ottenhauſen. Als ihr uns Abſchrifft eines getroffenen Vergleichs mit Sig. §. bemerckt / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Iſt euer Vetter Dietrich von Krobsdorff länger / als vor 20 Jahren / nach Eures Vatern Abſterben geſtorben / und hat die helffte des Ritter-Guts Ottenhauſen / ſo er biß an ſein Ende beſeſſen / hinter ſich verlaſſen / und es auf euch ſeinen letzten Lehns-Folger gebracht. Wie ihr nun nach geendigten Teutſchen Krige / bey eurer Anheimkunfft und erlangten Mündigkeit / die zu der von Vettern auf euch gekommene Helffte gedachten Guts gehörige / ſowohl als die bey der andern Helffte / ſo ihr von eurem Vater ererbet / befindliche Unterthanen / wegen der von vielen Jahren verſeſſenen Erb-Zinſen / Geſchoß / Pferd- und Hand-Dinſte angeſtrenget / haben ſie vorgeſchützet / daß ſie mit erwehntem euren Vetter eine wichtige Rechtfertigung / wegen erlittener Gehorſams und angemutheter Dienſte / geführet / und derſelbe in Erſtattung der erlittenen Schäden und Unkoſten vertheilet / dahero ſie dero Liquidation über die 6000. Fl. angegeben / und euch durch deſſen zu Gemüthführung und Drohung mit der Klage fortzufahren / und die Execution wider euch in die Helffte des vom Vettern auf euch geſtammten halben Lehn-Guts zu ſuchen / bey damaligen ſchweren Zeiten / da ihr wenig zum beſten gehabt / und euch für Rechtfertigungen gefürchtet / auch noch ein junger Menſch geweſen / der von dergleichen Dingen wenig verſtanden / dahin bewogen / daß ihr euch mit ihnen in Tractaten eingelaſſen / und ihnen 6000. Fl. durch Entnehmung / Compenſation, und auf andre maſſen ausgezahlet. Ob nun wol ſolcher Vergleich am 9 Julii 1657. in einen Receſs gebracht / und von euch ſammt andern Beyſtänden / durch Hand und Siegel vollzogen worden / ſonſten auch über Tranſactoinem unverbrüchlich zu halten; Dieweil ihr aber dennoch eures Vettern Erbe nicht worden / als Lehn-Folger die von ihme verwürckte und ihme zuerkannte Schäden und Unkoſten zubezahlen nicht ſchuldig. und alſo dieſer euch ſchädliche Irrthum / daß ihr den Unterthanen ſeinetwegen Vergnügung gethan / ſo ſonſten aus deſſen Erb-Gütern geſchehen ſollen euch nicht nachteilig ſeyn mag N. m. i. d. b. v. e. f. So ſeyd ihr die den Unterthanen vergnügte 6000. Fl. per condicti-

dictionem indebiti, jedoch ordentlicher weiſe / wieder zu fodern wohl beſucht / V. R. W.

† Inſonderheit hat das / ſo vorgedacht / ſtatt in repetitione Summæ Capitalis indebite exſolutæ: Bey den Zinſen oder und deren Wiederforderung gehet ſolches nicht an; Denn es können dieſelben gantz und gar nicht vermittelſt dieſer Action (Condictione ſcilicet indebiti) gefodert werden Cum actione Condictionis ea ſola quatitas repetitur, quæ indebita ſoluta eſt, per text. in d. L. C. de Condict. indebit. ibique J. Brunnemann. Welches aber von denen Uſuris nicht kan geſaget werden. Nam cum Condictio naturali æquitate nitatur, æquitas non patitur, ut plus reddatur, quam datum ſit, nec vult, ut, qui ſolvit, lucretur cum alterius jactura, ſed ne damno afficiatur. l. 13. & ſeqq. C. de Condict. indeb. A. Perez. C. Eod. num. 22. † Wiewohl auch die Uſuræ poſt litem conteſtatam können gefodert werden / per l. 35. π. de Uſur.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aug. Anno 1663. ad requiſitionem George Seidels zu Breßlau: Als ihr uns Abſchrifft eines Vergleichs Schuld-Verſchreibung und zweyer Beſcheide / mit A. B. C. und D. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat Anno 1624. der damahlige Stadt-Voigt zu Breßlau / Peter Müller / zwiſchen ſeinem Ehe-Weibe und dreyen Kindern erſter Ehe / einen letzten Willen aufgerichtet / worinnen er zuvoraus ſeinem Weibe ihr eingebracht Heyraths-Gut / ſammt dem Gegen-vermächtniß verſchaffet; Das übrige Vermögen aber zu gleichen Theilen unter gedachte ſeine Kinder und Ehe-Weib / als der Kinder Stieff-Mutter / Reginen Müllerin / gebohrne Jonerin / zu diſtribuiren anbefohlen: Dargegen ſich ſeine Ehewirthin gegen ihme deutlich erkläret / daß alles dasjenige / was durch gedachten ihres Ehe-Mannes Verordnung an ſich ſtammen und fallen würde / nach ihrem Ableben / an ſeine / Peter Müllers Kinder / erſter Ehe / oder dero Kindes-Kinder / im Fall ſie ſolches zu ihrer ſelbſt-eigenen Nothdurfft nicht bedürffen würde / hinwieder kommen und fallen ſolte. Worauf Anno 1627. den 16. April. nach gedachten Müllers erfolgten Todes-Falle / die hinterbliebene Wittib und Erben ſich ſolchem Teſtament gemäß getheilet / daß der Wittib / Krafft deſſelben / 386. Thlr. mehr / dann ſie ſonſten ab inteſtato bekommen haben würde / zugeeignet worden. Nachdeme nun / nach geraumen Jahren / auch erwehnte Mülleriſche Wittib dieſe Welt geſegnet / und nach ſich faſt nichts mehr / als eine Georg Flandrinen betreffende Schuld-Verſchreibung über 500. Thlr. verlaſſen / haben dero Stieff-Kinder erſter Ehe / ihnen ſolche zu appliciren vermeynet / und ob wären ſie / Krafft Peter Müllers Teſtament / und deſſen Ehe-Weibes darinnen enthal-

tenen Erklärung/ſich daran zu halten befugt/ vorgewendet; Dagegen offt ermeldter Wittib nächſte Anverwandten/ Carl und Johann Joachim die Johner Gebrüdere ſich opponirt/ und daß ſolches Nomen auf ſie als welchen es zumahl bald im Eingang der Flandriniſchen Obligation zugeeignet durch ihrer Freundin Tod ab inteſtato verfället/ das Teſtament auch in formalibus gantz unkräfftig ſey/vorgeſchützet/derowegen der Rath daſelbſten/in einem am 19. November des 1650. Jahres gegebenen Abſchiede/ denen Johnern ernannte Schuld zuerkannt/ ſo auch hernach in der Leuterungs-Inſtantz confirmiret/und allenthalben Res Judicata worden; Weil aber in gemeldten Reichs-Abſchiede ihnen die Reconvention, und darinnen/daß ſie dasjenige/was ſie ex invalida Diſpoſitione ungezwungen und gutwillig der Mülleriſchen Wittib zu viel aus des Peter Müllers Verlaſſenſchafft entrichtet/und daß ſie die Wittib ſolches zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt zur Ungebühr angegriffen und verbrauchet/ und alſo tanquam indebitum zu condiciren befuget/ auszuführen vorbehalten/ begönnen ſie ſich deſſen zu unterfangen/ und daß ihnen die von der Wittib/ über die gehörige Statutariam, empfangene 386. Thlr. ſammt dem Intreſſe Moræ, aus dero Verlaſſenſchafft wieder erſtattet werden müſſe/ per condictionem indebiti zu begehren. Ob nun wohl/ nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten/bey vorgegangenem Errore Juris die Condiction nicht ſtatt hat; Dieweil aber dennoch ſolches allein vom Errore Juris Naturalis, und wann der Auszahler durch die beſchehene Bezahlung keinen Schaden noch Abgang leyder/zu verſtehen/da hingegen die Ubermaſſe der abgefolgten 386 Thlr. in gegenwärtigem Fall den Kindern zu Nachtheil gereichen/ und ihres Erbtheils Abgang ausſchlagen will/bey welcher Beſchaffenheit auch der Error Juris der Condiction nicht im Wege ſtehet/N. m. i. d. bb. v. e. f. So ſind auch gedachte Kinder ſolchen Abgang Condictione Indebiti zu ſuchen wohl befugt; Die Zinſen aber von ernannter Summa der 386. Thlr. ſind ſie allererſt/wann auf die/ angeſtalte Condiction die Litis Conteſtation geſchehen ſeyn wird/zu fodern berechtiget/V. R. W.

XXIII.

Diejenigen Solennitäten ſo in Frage und Antwort beſtehen/ werden heutiges Tages bey einer Stipulation nicht mehr obſerviret/ ſeynd auch von keiner Nothwendigkeit.

NAch den allgemeinen Käyſerlichen Rechten beſtehet die Forma ſtipulationis in Abfaſſung gewiſſer Worte/ als nehmlich in Frage und Antwort/ l. 1. Stipulationum 5. ff. de Verbor. Obligat. l. 1. & 10. c. de Contrah. & committ. ſtipulat. † Denn auch allerdings eine Frage und Antwort vonnöthen iſt/ und müſſen dieſelben gantz gleichförmig ſeyn/ und eines mit dem andern überein kommen/ ſonſten wird die Stipulation unkräfftig/ §. præterea Inſtitut. de in util. ſtipul. Vor Zeiten aber wurde die Stipulation in gewiſſe Formulen und Redens-Arten abgefaſſet/ daß auch derjenige/ welcher gefraget worden/ mit eben denen Worten/ wie die Frage lautete/ wieder antworten muſte/ wie zu ſehen ex §. 1. Inſtitut. de Verbor. Obligat. † Und wiewohl der Römiſche Käyſer Leo, in ſeiner Conſtitution in d. l. 10. c. de Contr. & commit. ſtipul. ſolche Curioſität der Worte abgeſchaffet/ ſo hat er doch nicht zugleich mit abgeſchaffet/ Interrogationem & Reſponſionem congruentem, atque conſonantem ab utraque parte intellectum, in was für Worte ſolche auch immer beſtehen möchten/ §. Supra cit. 1. & ad l. 10. ibique Joh. Brunnem. & Rittershuſ. ad cit. §. 1.

† Heutiges Tages aber hat auch dieſe Solennität/ ſo in ninergewiſſen Frage und Antwort beſtehet/ keine ſtatt mehr/ ſondern iſt gentzlich aufgehoben/ ſogar/ daß einer auch abweſend durch einen Cotarium ſtipuliren und etwas verſprechen kan/ Dion. Gothofred. in l. 28. §. alteri. 17. lit X. & L. 1. §, 2 lit. A. ff. de Verb. Oblig. Ant Fab. in Cod. l. 4. tit. 34. def. 4. num. 4. † Und wenn von einen Notario in ſeinem Inſtrument nur dieſes Wort: Promiſit, er hats verſprochen/ mit eingeſetzet worden/ iſt ſolches ſo fort de ſtipulatione zu verſtehen/ Joh. Schneidew. princ. Inſtit. de Verb. Obligat. num. 18. † Alſo werden bey allen und jeden Contracten die Stipulationes tacite verſtanden/ haben auch ſolche Krafft/ daß ſie paratam executionem nach ſich ziehen/ per ea que abducit Matth. Berlich. Part. 2. Concl. 80. num. 77. † Ja wann in einer Obligation nur diß Wort allein (DABO) mit eingeſetzet worden/ hat ſolches ſchon die Krafft einer völ-

ligen Stipulation, ſecundum trabita Modeſt. Piſtor. part. 1. Qu. 49. Dn. Carpzov. part. 2. Conſtitut. 19. Def. 17. num. 6. † Und ſagt Juſtinianus in §. Si ſcriptum 16. Inſt. de in util. ſtipul. Daß wann in einem Inſtrument geſetzet worde / das einer etwas verſprochen habe / ſolches ſo angeſehen werde / als wenn auf vorhergegangener Frage Antwort wäre gegeben worden / Dn. Carpzov. part. 2. Conſt. 20. def. 9. num. 11. † Unde quoties ſuper aliquo Contractu confectum eſt inſtrumentum, tum, etſi oppoſita non ſit ſtipulatio, nihilominus interveniſſe præſumitur, Bald. in prælud. feudor. n. 14. ibi: Sed pone quod contractus feudi ſit celebratus, &c. Jac. Schulteſ. ad Modeſt. Piſtot. d. l. n. 16. Joh. Brunnem. ad l. 1. & 10. c. de Contrah. & Commit. ſtipulat. A. Perez. c. Eod. num. 5.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Febr. Anno 1635. in cauſa Sempronii zu Berlin: Als ihr uns Copien einer Vergleichung und Revers mit A. B. bemerckt / b. e. f. z. v. e. D. ſ. w. Hat Titius Creditor Cajo Debitori Anno 1622. Zeit währender leichten Müntze 24000. Thlr. geliehen und vorgeſtrecket / worvor Sempronii, ihr vier von Adel / ſich bürgerlichen eingelaſſen; Und wiewohl Titius die Bürgen vorgenommen / und mit Executions-Mitteln bedränget / ſo iſt doch nochmahln / auf Unterhaltung etzlicher unpartheyſchen und Adel / zwiſchen den Creditorn und Debitorn eine andere Vergleichung getroffen / und dabey dieſes geſchloſſen worden / daß die Bürgen dieſer Bürgerſchafft halber einerley Wege nicht ſolten ferner moleſtiret und zu Ungelegenheit gebracht werden; Wie dann zu ſolchem Ende die bürgl. Aſſecuration beſtändigſter Form Rechtens caſſirt / getödtet / aufgehoben / die ausgeſatzte Bürgen ihrer Bürgſchafft liberiret und entfreyet / hingegen der Creditor in andre Wege auf dem Lehn-Gute Glitte / ſo ihme auf gewiſſe maß hierzu eingeräumet worden / verſichert ſeyn ſolle / zu welchem allen die Contrahenten ſolches redlich / aufrichtig / ohne alle Gefährde und Liſt zu halten / ſich verbunden / wobey es auch eine geraume Zeit verblieben. Nachdeme aber der Debitor Cajus Todes verfahren / hat Titius, vorgedachter Abhandlung zuwider / die Sempronius zu belangen ſich unterſtanden / in Meynung / daß ſie nachmahls in Bürgſchafft die Zahlung zu thun verbunden. Wann er nun gleich zu ſeinem Behuf anführen möchte / daß bey Entlaſſung der Bürgſchafft / die zu einer rechtmäßigen Stipulation und Acceptilation gehörige Solennia nicht in acht genommen worden / ja auch die Sempronii nicht gegenwärtig geweſen / noch dasjenige / ſo zwiſchen ihnen und dem Schuldner gehandelt und verglichen worden / gebührlich acceptirt / noch der Debitor der getroffenen Novation und Vergleichung / allerdings nachgekommen wäre; Derowegen ſie ſich

mit gedachter Liberation und Entlaſſung der Bürgerſchafft nicht zu behelfſen; Dieweil aber dennoch berührte Solennitäten heutiges Tages ſo ſtricte nicht erfodert werden / ſondern die Erlaſſung der Bürgſchafft durch bloſſe Verwilligung und Abhandlung gar wohl geſchehen kan / und gleichwohl ihme / als Creditorn, und dem Debitorn Cajo einmahl die Bürgſchafft caſſirt und aufgehoben / auch dergeſtalt ein richtiges Pactum de non petendo a Fidejuſſoribus getroffen werden / welchen in Rechten auch den abweſenden Bürgen / ſo der Handlung nicht beygewohnet / noch dieſelbe vollziehen helffen / allermaſſen zu ſtatten kommt / und dann ferner die von dem Debitore hernach von neuen getroffene Vergleichung die einmahl entbundene Bürgen nicht obligiren / noch dannenhero des Debitoris Nicht-Haltung ihnen in etwas præjudicirlich ſeyn können / alles n. m. i. d. bb. v. e. f. So bleibet es auch bey ſolcher einmahl beſchehenen richtigen Caſſation und Aufhebung der Bürgſchafft nochmahls billig; Und es iſt nunmehr Titius offtgedachte Sempronius einigerley Weiſe disfalls ferner zu belangeng / oder die Zahlung von ihnen zu ſuchen / nicht befugt / V. R. W.

XXIV.

Das Intereſſe a tempore Moræ, ſo von Zeit der gerichtlichen Interpellation angehet / kan in denen Debitis Liquidis nach derſelben gefodert werden.

Alles und jedes / was per Stipulationem puram verſprochen worden / kan ſofort gefodert werden / §. Omnis Stipulatio 2. Inſtitut. de Verb. Obligat. L. eum qui Calendis 41. pr. §. 1. & §. quoties ff. de V. O. L. Si dies 21. ff. Quand. dies legat. ced. Und ſolches hat zwar nach Strenge der Rechte ſtatt; Jedennoch muß man in dem / welcher etwas verſprochen / ſo gleich nicht hineinſetzen / ſondern es muß demſelben zum wenigſten doch ſo viel Zeit gegönnet werden / binnen welcher er das / was er zugeſaget hat / füglich leiſten und zahlen kan / arg. §. fin. ibi: non poteris continuo agere. Inſt. de Inutil. Stipul. L. Ratum. 13. ff. de Solut. L. Continuus 137. §. cum ita 2. ff. de Verb. Obligat.

† Hieraus nun wird folgen / daß wann eine Schuld in denen Obligationibus puris in continenti nicht kan gefodert werden / auch dem Schuldener die Mora nicht könne imputiret noch das Intereſſe ob moram gefodert werden; Inſonderheit wann er in der Obligation verſprochen hätte /

daß er das Creditum förderlichſt wieder reſtituiren und erlegen wolle. Sintemahl dieſes Wort / Förderlichſt / Bald / in continenti &c. nach ſeinem eigentlichen Verſtande einige Zeit und Friſt ſcheinet in ſich zu haben / wie ſolches die Exempel in l. ult. ibi: Ilico, id eſt, intra triduum C. de Judic. l. fin. ibi: In continenti, i. e. triduo proximo, C. de Error. Advocat. l. Promiſſor. Stichi 21. §. Si ſine die ibi: Confeſtim tecum agi poterit, ſed modicum tempus ſtatuendum eſt, non minus decem dierum, ut exactio celebretur. ff. de Conſtit. pec. klärlich darthun / vid. Matth. Coler. de Proc. Execut. p. 4. c. 2. Soll demnach ein Debitor in mora conſtituiret werden / ſo iſt hierbey von Nöthen / daß eine gerichtliche Interpellation vorhergehen müſſe / l. mora 32. ff. de Uſur. L. Titio Sejo 87. §. Uſuras ff. de Legat. 2. † Oder da man Judicialem Interpellationem nicht haben kan / ſo hat die extrajudicialis, wann ſie mit Gezeugniß geſchehen / eben dieſe Krafft / Henr. Hahn. ad Weſenbec. Parat. tit. de Uſucap. in fin. Joh. Brunnemann. ad l. 7. C. de Annal. Præſcript. † Mora enim non intelligitur fieri, ubi nulla petitio eſt, l. nulla 88. ff. de R. J. L. Si pupillus 127. ff. de V. O. † Wann aber keine gerichtliche Klage oder Interpellation ergangen ſo ſcheinets / daß der Creditor in prorogationem debiti gewilliget / und dem Schuldner vielmehr tacite die Schuld noch geſtanden / Dn. Carpzov. lib. 4. Reſp. 56. num. 14. & 22.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſe Septembr. Anno 1662. ad conſultationem Chriſtinen Wincklerin / George Meyers hinterlaſſenen Wittib zu Budißin: PP. Zum andern a. d. a. f. Geſtehet euer Bruder in erwehnter Rechnung allenthalben / daß ihr ihme von Anno 1623. biß 1631. eines und anders geliehen / auch von Anno 1632. biß 1635. Gerſten zu brauen gegeben / und Geträutig aus euer Mühlen folgen laſſen. Ob nun wohl bey Schlieſſung der Rechnung keiner Verzinſung gedacht; Dieweil aber dennoch ein gewiſſes Liquidum, damit er euch verhafftet worden / gemachet / N. m. i. d. b. v. e. f. So iſt euch das Intereſſe a tempore moræ, ſo von Zeit der gerichtlichen Interpellation angehet / zu erſtaten ſchuldig / und bey ſolcher Abrechnung der Anfang auf das Intereſſe zu machen / V. R. W.

Iidem Menſ. Mart. Anno 1642. ad Conſultationem Georgii Bitzings zu Leipzig. Hat Anno 1626 Chriſtoph Spatz von eurem Vater Joh. Bitzingen 100. Rthlr. in ſpecie erborget / und ihme darüber eine Hand-Schrifft ausgeantwortet / worinnen er ſich verpflichtet / ſolche 100. Rthlr. förderlichſt wieder zu bezahlen. Als aber die Wiederzahlung binnen 10. Jahren nicht erfolget / immittels auch beydes der Creditor und Debitor

verſtorben/ ſeynd 1636. und 1637. die vorgeliehene 100. Rthlr. von den Erben gemahnet/ auch endlichen darauf geklaget / und am 12. Octobr. 1638. verabſchiedet worden / daß Beklagte die 100. Rthlr. Capital. nebens denen von Zeit des Verzugs rückſtendigen Zigſen / Klägern abzuſtatten ſchuldig. Nachdem nun ſolcher Beſcheid / Krafft Rechtens ergriffen / wird gezweifelt / wann und zu welcher Zeit die Mora begangen worden. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken ſtehet / daß / weil die Wiederzahlung föderlichſt verſprochen / ſolche eben ſelbiges Tages / oder doch wenig Tage oder Monath / nach gethanen verleihen / geſchehen ſollen / und demnach ſo bald der Debitor im Verzug begriffen geweſen / dahero er dann von ſelbiger Zeit an das Intereſſe abſtatten müſſe: Dieweil aber dennoch durch das Wörtlein / förderlichſt / keine gewiſſe Zeit / Monath oder Tag zur Wiederzahlung eigentlich beniemet / noch auch ſo bald die vorgeſetzten 100. Rthl. wieder gefodert / ſondern vielmehr tacitè geſtündet / auch allererſt Anno 1638. Gerichtlichen darauf geklaget / und der Verzug eigentlich begangen worden ꝛc. So mögen auch die Intereſſe ferner nicht / als von ſolcher Zeit der gethanen Gerichtlichen Antwort und Litis conteſtation anzurechnen / gefodert werden / V. R. W.

XXV.

Wetten / wann ſie keine unerbahre oder verbothne Urſachen in ſich haben / ſeynd vergont / und verbinden die Contrahenten.

KEin Zweiffel iſt / daß diejenigen Stipulationes und Pacta, welche unter einer gewiſſen Bedingung aufgerichtet worden / und deren Ausgang vom zukünfftigen Glück dependiret / in denen Rechten nicht ſolten zugelaſſen ſeyn / §. Sub. Conditione 4. Inſtit. de Verb. Obligat. L. Si ita quis 63. ibi: Si navis ex Aſia venerit, ſive Titius Conſul factus fuerit, ff. de Verb. Obligat. l. ſi quis 57. L. a Titio 108. l. ſi quis 129. Eod. l. periculi ff. de Nautic. fœnor Chriſtin. Vol. 2. deciſ. Belgic. 200. num. 11. verſ. alterum Sponſionis genus Joann a Sande deciſ. Friſicar. lib. 3. tit. 9. † Sintemahl des Glücks zweiffelhaffter Ausgang nicht machet / daß die Contracte nicht beſtehen ſolten / Saccia de Commerc. & Camb. §. 1. Qu. 1. num. 88. † Denn gleich wie in eines jeglichen Gewalt ſtehet das Seinige abſolute an einen andern zu verſchencken / alſo kan er daſſelbe einem zuwenden unter einer ehrbaren Bedingung / Sive ea conditio fortuita ſit,

ſive

ſive ex induſtria pendeat, L. in re mandata 21. verſ. Nam Suæ quoque rei C. Mandat. l. 2. verſ. Quia iniquum eſt ff. Si quis a Parente manumiſſ. Chriſtin. d. Vol. 2. deciſ. 198. † Dannenhero ſeynd die Sponſiones (*) und Wetten / welche de rebus honeſtis ſind / gar nicht zu verwerffen / Joh. Schneidew. ad ſupra cit. §. 4. Inſt. num. 15. Dn. Carpz. Part. 3. Prax. Crimin. Qu. 134. num. 32. & p. 2. Conſt. 19. def. 18. num. 6. † Sintemahl auch dieſelbigen nach den allgemeinen Käyſerlichen Rechten / wann ſie nur aus ehrbahren und vergonten Urſachen herrühren / jedoch die vom Spielen ausgenommen / zu admittiren ſeynd / per l. 3. ff. de Aleator. l. Si gratuitam 17. §. Si quis Sponſionis 5. ff. Præſcript. verb. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Aleator. num. 4. ibique Henric. Hahn / num. 5. Johann. Parlador. lib. 2. Rerum quotidian. cap. 3. num. 5. Grivell. deciſ. Dolana 57. Chriſtin. Vol. 2. deciſ. 199. num. 2. & 3. Johann. a Sande d. def. 1. † Ja auch nach Sachſen-Recht werden nicht alle Wetten ohne Unterſcheid / ſondern nur diejenigen allein / welche aus einem ſchändlichen Gewinn herrühren / verworffen / Land-Recht / lib. 1. Art. 6. Heig. Part. 2. Qu. 10. num. 53. Finckelthaus / Obſ. 33. num. 13. Carpzov. d. def. 18. num.

(*) *Ad Stipulationis ſub conditione conceptas referuntur quoque Sponſiones,* die Wetten / Wettungen / *de quibus quæritur, An & quatenus ſint licitæ? Reſp. Mero jure illas ſubſiſtere, l. 45. §. 1. 2. 3. l. 108. ff. de Verb. Obligat. Moribus Imperii diſtingu. Aut enim conceptæ ſunt de rebus honeſtis, & absque dolo, & valent. Webner. in Obſ. Pract. lit. W. verb.* Wetten / *Carpzov. Part. 2. Conſt. 19. def. 18. Nonnullis tamen Statutis etiam Sponſiones de rebus licitis ſunt probibitæ, ſi immodicæ ſint, Mev. ad jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 3. num. 41. idque publicæ utilitatis gratia, quia iisdem res & fortunas ſuas profundere ſolent homines prodigi. Aut vero de rebus illicitis factæ Sponſiones, & non valent, quales ſunt quæ luſus illiciti cauſa factæ, puta ſi duo ludentes Sponſionem ſuper victoria faciant, quia tunc non recreationis, ſed lucri cauſa hoc fit Schultz. Synopſ. ad tit. Inſtit. de V. O. lit. B. In Anglia tamen & hæ Sponſiones ſuſtinentur, & admodum frequentantur in certaminibus gallorum* Hahn-Kampff / *& ferarum. Cæterum in Gallia & Belgio indiſtincte Sponſiones improbantur, ita ut pars victa ad ſolvendum non teneatur, niſi ſponte velit, at ita etiam Hollandia judicatum refert Grœnero ad l. 108. de V. O. Excipiuntur tamen illæ Sponſiones, in quarum eventu partium utilitas fertur, quales ſunt Aſſecurationes, quibus nihil ibi frequentius H. Grotius Introduct. Lib. 3. Part. 3. num. 114. Chriſtin. Vol. 2. deciſ. 200.*

num. 9. & ſeqq. † Dahero ſeynd die Wetten im Römiſchen Reiche aller Orten üblich / auch durch gewiſſe Statuta confirmirt / Wehner. Pract. Obſervat. verb. Wetten. Ja der Churfürſt zu Sachſen / hat ſolche ebenfalls approbirt in der Policey-Ordnung / de Anno 1612. cap. 12. ibi: Nun ſtellen wir zwar / ludos honeſtos, oder artis, welche virtutis & ingenii excitandi vel acuendi cauſa in Rechten vergönnet / wann nur dieſelbe nicht quæſtus & lucri gratia inſtituirt / oder ſonſten kein Betrug darunter; Wie dann auch Honeſtas Sponſiones, ſo extra cauſam Ludi geſchehen / an ſeinen Ort: Allein die andern Spiele / ſo Ludi fortunæ, ſo wohl die / welche Miſti genennet werden / als da ſind Bretſpiel / Karten uud dergleichen / ſollen keinen / ſo unter 18. Jahr iſt / verſtattet werden / ꝛc.

† Und dieſes wird faſt mit eben den Worten wiederholet / in Reſolutionibus Gravaminum Provincialium de Anno 1661. cap. Policey-Ordnung / tit. Vom Spiel / 8.

† Dieſemnach iſt ohnſtreitig / daß die Wetten der Kauff-Leute / fürnehmlich wann ſie keine unerbahre und verbothene Urſachen in ſich haben / nicht gültig und vergönnt ſeyn ſolten / Joh. Schneidew. ad cit. §. num. 15. ab eoque allegatus Paul. de Caſtro Ruding. cent. 5. Obſ. 60. Wehner. d. l. Beſold. verb. Wetten / Petr. Santerna de Aſſecurat. & ſponſionibus Mercator. p. 2. num. 2. & ſeqq. Grivell. deciſ. 57. num. 12. & ſeqq. Dn. Finckelthaus / d. l. num. 30. ſeqq. Jedoch muß die Summa von ſolcher Wette nicht gar zu groß ſeyn / ſonſten muß die Sache dem arbitrio Judicis anheim geſtellet werden / cenſente Wehner. d. l. pag. 362. verſ. Extant. & quibusdam eumque ſecutus Dn. Finckelthaus / d. loc.

Ita pronuntiat Facultas Juridica Lipſ. Menſe Majo, Anno 1612. an G. K. von Freyberg in Brißgow. P. P. Obwohl / vermöge Sächſiſcher Rechte / über Wetten und falſche Müntze der Richter nicht richten ſoll; Dennoch aber und dieweil diejenigen Wetten / ſo keine unerbahre oder verbotene Urſache in ſich haben / zu rechte zuläßig ſeyn; So iſt auch die beſchehene Wettung zu Rechte kräfftig und beſtändig / und ſeyd ihr den Juden deshalben zu verklagen wohl befugt. Es wird aber die Moderation berührte Wettung dem richterlichen Ammte billig anheim geſtellet / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes Menſe Jul. Anno 1631. in cauſa Martini Webers / zu Rochlitz: Habt ihr mit Hanſen Kolckens einem Bauersmann um zehen Reichsthaler gewettet / und ſolche gewonnen. Da nun die Sache / darüber gewettet worden / nicht unerbahr und verbothen wäre / ꝛc. So würde bemeldte Wette für zuläßig gehalten;

 Und

Und wäre Hanß Rolcke euch die zehen Reichsthaler auszuzahlen ſchuldig/ V. R. W.

XXIV.

Alle und jede Inſtrumenta (Receſſe) führen einen völligen Beweiß mit ſich ſolang biß in der Reconvention der Irrthum rechtmäßig erwieſen wird.

WAnn die Inſtrumenta (Receſſe) unterſchrieben und beſiegelt ſeynd ſo ziehen ſie ſofort die würckliche Execution nach ſich / und dieſes beydes nach den allgemeinen / als auch Sächſiſchen Rechten Ummius ad Proceſſ. Diſp. 17. num. 22. Nicol. de Paſſerib. tract. de Script. privat. lib. 1. Quæſt. 1. num. 122. Matth. Berlich. part. 2. deciſ. 284. † So gar daß / wenn ein Richter denen Partheyen auferleget / ſelbige zu recognoſciren / und ſie ſich widerſetzen / ſolche alsdann prorecognitis & confeſſis gehalten werden / Gail. lib. 1. Obſerv. 80. n. 6. Joh. Köppen deciſ. 46. num. 33. Matth. Coler. de Proc. Executiv. part. 3. c. 1. num. 101. Churfürſtl. Sächſiſ. Proceß-Ordnung / tit. 25. §. Weil es auch verſ. Und daß im widrigen Fall / &c. Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 17. Def. 13. Matth. Berlich. d. Deciſ. 284. num. 28. & ſeqq. Ubi Menſ. Novembr. Anno 1623. in cauſa Johann Siebers Klägern an einem Ludwig Fachſen und Vormünden Ernſt Fachſen ſel. hinterlaſſener unmündiger Kinder Beklagter am andern Theil / ita obſervatum & judicatum eſſe ait, hiſce formalibus: Daß Beklagte die Producta ſub B. C. E. F. und G. zur Nothdurfft recognoſciret; die Producta ſub A. D. H. K. und L. aber ſeynd ſie / auf vorgehende Exhibition der Originalien / ihres darwider gethanen Vorwendens ungeachtet / nochmahls zu recognoſciren oder eydlich zu diffitiren ſchuldig: In Verbleibung deſſen werden dieſelbe pro recognitis billig gehalten / V. R. W.

† Auch befreyet einen Beklagten dieſes nicht / wann er etwan einwenden möchte / es wäre nur ein Blancquet geweſen / und wolte hiermit ſeine Unwiſſenheit reſpectu extenſionis factæ, auch daß er nicht darein gewilliget / fürſchützen. † Denn obwohl derjenige / welcher von der Extenſion eines Inſtruments nicht gewuſt / noch darinn gewilliget / eben nicht hafften darff / l. Filius fam. 8. §. 1. ff. de Procurat. l. Diſtrahente 2. c. de Reb. alien. ibique Joh. Brunnemann. † Vielweniger der / welcher ein Inſtrument unter-

terſchreibet/ und zuvor nicht durchlieſet/ l. 3. ff. de Reſomd. Vendit. L. Si falſum 5. c. Plus valere quod agit. ibique Joh. Brunnem. & ad d. l. 2. c. de reb. alien. A. Gabriel. lib. 1. Concl. 3. tit. de Præſumt. Cravetta Conſil. 73. Menoch. Conſil. 450. & l. 3. Præſumpt. 66. Roland. a Valla Conſil. 44. lib. 1. Coler. de Proc. Execut. d. l. num. 130. Schurff. Conſil. 17. num. 12. Cent. 1. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 44. num. 11. †Errantis enim nullus eſt conſenſus nec obligatio, L. Si per errorem 15. ff. de Jurisdict. l. 8. ff. de Jur. & facti ignor. †So iſt dennoch die Præſumtion wider den/ der es geſchrieben und unterſiegelt hat/ daß er den Innhalt des Inſtruments gewuſt/ und ſolches alſo approbiret und gebilliget hat/ arg. l. 2. §. Inſpectio 5. ff. Teſtam. quemadm. aper. l. alienationis 28. pr. de Verb. Signif. †Unde Scripturis hiſce, quæ præſto fuiſſe partes, indicant, omnino eſſe credendum, ſancit Imperator in §. Item verborum Inſtitut. de Verbor. Obligat. Dn. Carpzov. part. 1. Conſt. 17. Def. 42.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Majo, Anno 1632. ad requiſitionem Simon Hopffens zu Wechſelburg: Hat euer Ammts-Anbefohlner Gregor Breunigk/ zu Königs-Hain/ den 17. April/ Anno 1610. ſeinen verſtorbenen Vaters/ Matthes Breunigs/ hinterlaſſene Güter erkaufft/ und dafür nicht allein 6700. Fl. auf gewiſſe Termine abzuſtatten/ ſondern auch dem jüngſten Bruder/ Wolff Breunigken/ 20. gute Schock/ 10. Schock Kühr-Geld/ 4. neue Schock Kleider-Geld/ und 6. neue Schock Hochzeit-Hülffe zu zahlen verſprochen und zugeſaget; Nachdeme er aber Todes verfahren/ hat ſich bey ſeinen Erben/ gedachter Wolff Breunigke/ angegeben/ und denenſelben benannte 20. Schock nebens denen Intreſſen gefodert/ immaſſen er auch ſolche Forderung durch die Kauff-Verſchreibung behauptet und beſcheiniget. Ob nun wohl beklagte Erben darwider eingewendet/ daß Kläger/ unangeſehen er des Geldes hochbenöthiget geweſen/ indeme er bey ihrem Vater/ gegen Liefferung der Koſt/ gearbeitet/ auch nachmahls an Korn und Brodt zur Verehrung etwas angenommen/ und noch 6. neue Schock auf Zinſe erborget/ er doch in die 20. Jahr friedlich geweſen/ und nicht gefodert/ dahero zu muthmaſſen/ daß ihme die 10. neue Schock vorlängſt bezahlt ſeyn müſſen/ immaſſen denn aus dieſen und dergleichen Præſumptionibus die Exceptio Solutionis erwieſen und dargethan werden mag. Dieweil aber dennoch ſolches der Beklagten Erben Einwenden/ altioris indaginis iſt/ von Klägern nicht eingeräumet/ noch ſobald und in continenti verificiret werden mag/ ꝛc. So ſeyn beklagte Erben/ wann ſie zuvor die producirte Kauf-Verſchreibung gebührlichen recognoſciret/ immaſſen ſie zu thun ſchuldig/ Klägern die gefoderte 20. neue Schock/

benebens dem Land-üblichen Intereſſe, jedoch auf vorgehende Compenſation und Abzug derer von ihrem Vater dargeliehene 6. neue Schock/ woſern Kläger ſein Brief und Siegel eydlichen nicht diffitiren mag/ zu zahlen und abzuſtatten ſchuldig/ und werden mit ihrer vorgeſchützten Exceptione Solutionis. geſtalten Sachen nach/ in die Reconvention billig verwieſen/ V. R. W.

Wann aber gewiſſe Judicia verhanden seynd/ daraus abzunehmen/ daß ein Falſum in Contractu Obligationis begangen/ alsdann iſt dieſes das Rathſamſte/ daß die Criminal-Sache/ als die von gröſſerer Wichtigkeit/ und in welcher der Zuſtand der gantzen Sache beſtehet/ der Cauſæ Civili vorgezogen werde/ innuente Conſtantino Imperatore in l. ult. C. de Ordin. Judic. l. 54. ff. de Judic. †Vor allen Dingen aber iſt bey dergleichen Fall wohl acht zu haben/ ob dann auch ein Falſum begangen ſey oder nicht/ Anton. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 18. def. 1. Capyc. deciſ. 25. n. 1. & ſeq. Maranta tit. de Inquiſit. num. 85. P. Heig. part. 1. Quæſt. 39. num. 40. & ſeq. Herm. Vultej. Diſceptat. Schol. cap. 3. †Wann nun das Falſum am Tage/ muß die Haupt-Sache ſo lange anſtehen/ biß die Inquiſition ſuper Crimine Falſi geendiget/ d. l. ult. l. 22. in princ. C. ad L. Cornel. de Falſ. l. 2. §. Si publico ff. ad L. Jul. de Adulter. Afflict. deciſ. 229. Capyc. 35. Ricc. deciſ. 409. Farinac. Quæſt. 100. c. 2. Carpzov. lib. 2. Reſp. 52. Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. C. de Ord. Cognit.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Novembr. Anno 1619. in cauſa Hanſen Weichmanns/ contra Ambroſium Schützeln: Hat Hanß Weichmann/ Ambroſium Schützeln/ wegen 250. Fl. in Anſpruch genommen/ ſo er auch geſtändig geweſen/ nachmahls aber vorgewendet/ daß er ſolche Schuld Klägers Anwalden/ George Walthern bezahlet/ von welchen er auch darüber quittiret worden/ und die Quittung/ von den Beklagten ſelbſten fälſchlich geſchrieben/ beſiegelt/ und alſo ein Crimen Falſi begangen worden wäre/ immaſſen ſich dann deswegen allerhand Verdacht wider ihn ereignet/ ꝛc. So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel/ daß ihr wider Hanſen Schützeln derowegen gebührlichen zu inquiriren wohl befugt/ und wird Inquiſit, vor allen Dingen/ auf ſolche ſeine Verbrechung Articuls-weiſe vernommen/ auch da etwas darein verneinet/ werden Zeugen vermittels Eydes abgehöret/ und da es nöthig/ mit Inquiſito confrontiret; Darauf alſodann/ wie in der Sachen ferner zu procediren/ ergebet/ was recht iſt. Immittelſt aber wird mit dem Hauptwercke/ und der angeſetzten Hülffe billich in Ruhe geſtanden/ V. R. W.

XXVII.

Es kan keine Straffe/ welche unter den Contrahenten abgeredet/ gefodert werden/ ehe und bevor darüber nicht erkannt worden/ auch eine Sententia Declaratoria ergangen.

WAnn jemand für einen andern/ und nicht für ſich ſelbſt/ ſich einläſſet/ hat er dadurch ſich nicht verbindlich gemachet/ er habe gleich verſprochen/ daß ein ander entweder etwas geben oder thun ſolle/ es wäre dann eine Straffe dabey geſetzet/ §. fin. Inſtitut. d. Verbor. Obligat. Joh. Harprecht. ad §. 18. & ſeqq. Inſt. de Inutil Stipul. num. 17. † Allein/ gleich wie in denen Legalibus Pœnis nicht zugelaſſen iſt/ daß ſolche können gefodert werden/ es ſey dann eine richterliche Erkänntniß vorhergangen; Sintemahl alle Straffen juxta delicti circumſtantias & Rei delinquentis qualitates in eines Richters Willkühr ſtehen; So gar/ daß derſelbe ſolche aus rechtmäßiger Urſache kan lindern/ vergröſſern/ verändern/ und nach Belieben darinn diſpenſiren/ Farinac. de delict. & pœn. lib. 1. tit. 3. qu 17. num. 7. Dn. Sigism. Finckelthaus/ Sen. Obſerv. 49. num. 22. † Dannenhero auch wider die Bürgen/ welche Cautionem de ſiſtendo Reo geleiſtet/ nicht ſofort executive kan verfahren werden/ diejenige Straffe/ ſo ſie verheiſſen zu geben/ wann der Beklagte an beſtimmten Tage ſich nicht geſtellet/ ſondern ſeynd allerdings zuzulaſſen/ ad purgandam mori ſui Principalis, damit er keinen Schaden davon habe/ c. mora ſua X. de R. J. in 6. per text. in l. ſancimus 26. in princ. ibique Joh. Brunnemann. C. de Fidejuſſorib. Cacheran. deciſ. 49. in fin. Farinac Quæſt. 34. num. 146. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 3. Qu. 112. num. 128. & ſeq. Secundum quod Scabini Lipſienſes reſponderunt Hiob Chriſtoph. Sehbach/ Menſe Aug. Anno 1610. PP. So ſeyn vor allen Dingen vorerwehnte Bürgen/ H. W. für den ſie ſich eingelaſſen/ in der Perſohn/ damit an ihme dasjenige/ was ihme durch Urthel und Recht zuerkannt worden/ vollends exequiret und vollſtreckt werden möge/ für euch nochmahls zu ſtellen ſchuldig/ V. R. W.

† Gleichergeſtalt kan auch keine Conventional-Straffe/ welche mittelſt Contracts/ unter den Contrahenten geſetzet/ gefodert worden/ auch nicht einmahl in Fiſci commodum, ehe und bevor darüber nicht erkannt und geſprochen worden/ daſſ bige zu erlegen/ l. ſi pacto 14. ibique Johann. Brunnem. C. de Pact. l. nuda 5. C. de contrah. & commit. ſtipulat. cap. cum ſecundum §. fin. de Hæred. in 6. Zillet. Conſil. crimin. 130. num. 6.

tit. 1. & Caballin. Caſ. crimin. 233. num. 7. Afflict. deciſ. 3. Ant. Fab. in Cod. lib. 7. tit. 23. def. 2. num. 1. Multa enim poſſunt intervenire, quæ faciunt ut pœna vel nunquam commiſſa, vel ut, etiamſi maxime commiſſa ſit, remittenda tamen videatur, vel ſaltem ex æquitate, vel ſi nihil revera interſit Stipulatoris, l. ſi ita 135. §. Seja ff. de Verb. Oblig. l. 23. ff. de Recept. qui arbitr. recept. Ant. Faber. d. l. Dn. Carpzov. Part. 4. Conſtit. 47. def. 7. n. 3. & ſeqq.

Ita Scabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1633. in cauſa Andreæ Weidemanns / zu Schwartzenberg / reſponderunt: PP. Iſt in vorgedachtem Contract unter andern auch dieſes abgeredet worden / daß / welches Theil auf einigen Vortheil und Eigennutze betreten werde / ſeines Antheils verluſtig ſeyn / und ſolches den andern Contrahenten anheim gefallen ſeyn ſolle; Und es hat N. N. dem Contract zuwider ſeinen Vortheil und Eigennutz mit eurem groſſen Schaden geſuchet / ꝛc. Da ihr ihn nun deswegen gebührlichen beklagen / und eurem Fürgeben / wie recht / erweiſen würdet / Beklagter auch darwider nichts Beſtändiges fürwenden könte / ꝛc. So hätte er ſich ſeines Antheils verluſtig gemacht / und es würde euch daſſelbe billig zugewendet / V. R. W.

XXVIII.

Ein Spieler kan wohl ſein Spielen bey einer nahmhafften Straffe einem andern verkauffen.

Es werden nicht nur vermittelſt einer Exception alle Stipulationes turpes, oder die denen guten Sitten zuwider ſind / für nichtig erkannt / ſondern ſeynd gar von Rechts wegen und an und vor ſich ſelbſt von keinem Nachdruck / §. Quod turpi 23. Inſtit. de Inutil. Stipulat. l. generaliter 26. l. Stipulatio 61. ff. de V. O. woraus dann folget / daß weder eine Obligation noch Action daher flieſſen kan / Arum. Diſp. 22. ad præcip. LL. Pandect. th. 9. Beſold. in Delibat. Jur. ex lib. 23. ff. Qu. 5. pag. 169. † Wann dergleichen Stipulationes auch mit einem Eyde beſtärcket wären / haben ſie jedennoch keine Krafft / l. Juris gentium 7. §. & generaliter 16. ff. de Pact. c. Non eſt Obligatorum 58. de R. J. in 6. Joh. Schneidew. ad cit. §. 23. n. 3. Hujusmodi enim transgreſſio magis placet Deo, quam Jurisjurandi obſervatio: Juxta text. in Nov. 51. in præf. poſt. med. † Ein Exempel dergleichen ſchändlichen und nichts-würdigen Stipulation und

Verſprechung iſt / wann zweene dahin ſich unterreden und verſprochen / daß / wann einer von ihnen verſterben möchte / der ander alsdann ſeine hinterlaſſene Wittib / (welche darinn zuvor auch gewilliget /) heyrathen ſolte; Daß aber eine ſolche Stipulation allerdings ſtraffbahr / haben Scabini Lipſienſes Menſe Decembr. Anno 1662. ad Conſultationem Caſpar Dietrichs von Schönberg / folgendergeſtalt geſprochen: Als ihr uns ſpeciem facti und einen Pacht-Contract in Originali mit Sing. ¶. & §. bemarckt / benebens 4. unterſchiedenen Fragen zugeſchickt / u. e. d. ſ. w. Hat eur Unterthaner Michael Schirmer zum Planckenſtein / ein 73. jähriger Mann / ſein Guth daſelbſt dem in ſeinem Hauſe und an ſeinen Brodte gehabten Caſpar Gießmannen auf gewiſſe Zeit / wann er darüber verſterben / und wie mit ſeinem unmündigen Sohne gehalten werden ſolte / verpachtet / und euch ſolchen Pacht-Contract ſub dato Planckenſtein am Tage Johannis Anno 1662. zur Confirmation oder ratification überreichet: Ob nun wohl / was die bloſſe Verpachtung des Guths btrifft / und ſo ferne ſich dabey ſonſten kein Bedencken ereignet / von euch / als der Obrigkeit wohl confirmiret werden mag; Dieweil aber dennoch in dem überreichten Pacht-Contract zugleich dieſe Clauſul enthalten; Und weil auch Verpachter / ſein Eheweib und Pachter ſich dahin unterredet und verſprochen haben / daß / wann Verpachtere / nach GOttes Willen / ſterben möchten / ſo ſoll Pachter die hinterlaſſene Wittib heyrathen / und ſich mit ihr ehelichen laſſen / maſſen ſie dann ein ſolches nachzukommen vor Verpachtern einander zugeſaget / und mit Hand und Mund verſprochen / deſſen ſie allerſeits / bey Aufſſetzung dieſes Pachts geſtändig geweſen; Item, weil ſie nun einander ehelichten / ſo ſoll / ꝛc. Solch Pactum aber denen göttlichen und weltlichen Rechten / auch guten Sitten zuwider / U. m. i. d. übergebenen Beylage; So wird auch daſſelbe / und was deme anhängig iſt / aus dem Contract billig gelaſſen / Michael Schirmer aber / ſein Ehe-Weib und Caſpar Gießmann / der jüngere / werden dieſes ärgerlichen Beginnens halber / andern zum Exempel und Abſcheu / an den Pranger / und zwar Schirmer eine halbe Stunde / ſein Ehe-Weib aber und Caſpar Gießmann / eine Stunde lang / jedermänniglichen anzuſchauen / geſtellet / und jedes von denenſelben hierüber um 1. Rthlr. oder 5. Tage mit Gefängniß in Straffe billig genommen / V. R. W.

† Zu ſolchen ſchändlichen Verſprechungen und Wettungen werden auch diejenigen mitgerechnet / welche geſchehen bey denen Spielen. Denn obwohl ehrliche und künſtliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiden / oder den Verſtand zu ſchärffen vorgenommen werden / im Rechten vergönnet und zugelaſſen ſeynd / wann nur kein Betrug darunter / l. 1. verſ. abſque dolo

ult.

ult. verb. quibus ſine dolo C. de Aleator. Und daß nur dieſelben nicht Gewinſt halber angeſtellet/ l. 2. Ait. Prætor. 5. cum l. ſeq. ff. de his, qui not. infam. l. 1. §. movet autem 6. ff. de Poſtul. l. Minæ 4. C. de Epiſc. aud. l. Conſenſu 8. Vir quoque §. 3. C. de Repud. Zu welchen vergonnten Spielen dann mitgerechnet werden das Ball- und Ballon-Schlagen/ das Schacht-Spiel; Wie denn auch die Ritter-Spiele/ (dergleichen seynd das Turnieren/ Ringel-Rennen/ zu welchen Juſtinianus in l. fin. c. de aleator. noch fünff andere zehlet/) gantz nicht verboten/ ſondern vielmehr zugelaſſen ſeynd/ A. Rauchbar. p. 2. Quæſt. 25. num. 3. 5. 7. Ant. Perez. C. de Aleator. num. 5. Jul. Clar. §. Ludus lib. 5. Sentent. num. 3. † Verbotene Spiele aber/ dergleichen dann ſeynd diejenigen/ ſo bloß auf dem Glück/ oder zugleich aufn Glück nnd Nachſinnen beruhen/ als da ſeynd Bretſpiel/ Karten und dergleichen/ ſeynd gantz nicht zugelaſſen/ ſo gar/ daß auch diejenigen/ welche dergleichen Spiele belieben/ es ſey dann/ daß es zu Gemüths-Ergetzung geſchehe/ mit willkührlicher Straffe können beleget werden/ Petr. Gregor. lib. 39. Synt. cap. 3. num. 11. A. Rauchbar. d. Qu. 25. num. 23. Henr. Hahn/ ad Weſenbec. ff. de Aleatoribus num. 1. pag. 462. in part. 1. Prax. Crimin. Qu. 134. num. 18. & ſeqq. ut & num. 34. † Sintemahl nur Hader/ Zanck/ Mord und andere dergleichen Ungelegenheiten mehr daraus zuentſtehen pflegen/ l. fin. C. de aleator. Daniel Seuterius tract. de Alea lib. 2. cap. 2. & ſeqq. Finckelthaus/ Obſervat. 33. num. 30. Ant. Perez. d. l. num. 3. & 7. † Derowegen dann auch keine Klage kan angeſtellet werden von dem/ welchem eine Schuld durch das Spiel worden iſt; Ja es kan auch der/ welcher in dergleichen Spielen Schaden gelitten/ von dem/ ſo das Geld gewonnen/ ſolches als ein Indebitum wieder fodern/ l. 1. c. de Aleator. Jul. Clar. d. §. Ludus num. 7. A. Rauchbar. p. 2. Quæſt. 25. P. Gregor. d. c. 3. num. 13. Land-Recht/ lib. 1. art. 6. Gloſſ. Weichbild/ artic. 101. Chilian. König/ in Proc. cap. 57. num. 1. Matth. Coler. dec. 173. num. 5. Dn. Carpzov. d. Quæſt. 134. num. 32. & ſeqq. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Aleator. num. 4. ibique Henr. Hahn/ in notat. Oſwald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 14. cap. 25. lit. H. in not. A. Perez. d. l. num. 4. Joh. Brunnem. ad d. l. 3. C. de Aleatorib.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Decembr. Anno 1662. ad Conſultationem Martin Pilners/ Not. Publ. Cæſar. Haben unlängſten zwey Kauff-Leute/ Titius und Mævius, miteinander in Dreßden geſpielet/ und hat daſelbſt Titius dem Mævio 6606. Rthlr. abgewonnen/ weswegen auch/ weil kein baar Geld bey dem Mævio vorhanden geweſen/ Mævius dem Titio eine Obligation ausgehändiget; Es hat aber nach ausgehändigter Obli-

Obligation, Mævius den Titium beſchuldiget / als ob er ihm dieſe Obligation mit Gewalt und gezücktem Brodt-Meſſer hätte abgezwungen / auch durch ungleiches Angeben / es dahin gebracht / daß Titio der Arreſt angekündiget worden / dergeſtalt und alſo / daß er ſo lange darinnen verbleiben ſolte / biß er die Obligation deponirt oder ausgehändiget. Ob nun wohl Titius vorwendet / daß weder er noch Mævius in Churfürſtlichen Sächſiſch. Landen angeſeſſen / zudem wäre er weder geſtändig noch überführet / daß er dem Mævio die Obligation obgedachter maſſen abgedrungen / und dahero mit Arreſt ſo bloſſer Dinge nicht beleget / oder zur Edition der Obligation, ehe er die darinnen enthaltene Summa fodere / angehalten werden könne; Dieweil aber dennoch Titius nicht in Abrede / daß er mit dem Mævio geſpielet / bey ſolchem Spiel ihme 6606. Rthlr. abgewonnen / und darüber eine Obligation erhalten / dergleichen Spielen aber in hieſigen Landen Innhalts der Churfürſtlichen Sächſ. Landes-Ordnung ausdrücklich und bey Straffe ohne Unterſcheid verbothen / welches zu übertreten denen Ausländern ſo wenig / als den Einwohnern / vergünſtiget / dahero dann obgedachte Obligation zur Ungebühr ausgeſtellet / und gantz unkräfftig / 2c. So iſt auch der Titius dem Mævio die Obligation hinwiederum auszuantworten verbunden / und mag / ehe und bevor ſolches geſchehen / oder deſſentwegen Mævius dem Titio genugſame Caution beſtellet / des angelegten Arreſts nicht erlaſſen werden / V. R. W.

† Sereniſſimus Saxoniæ Elector in Reſolutione Gravaminum Provincialium de Anno 1661. Rubr. Policey-Ordnung / tit. vom Spiel / §. Ludis hiſce verbis frenum injicere voluit: "Es iſt nicht unbekannt / " wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall ſeiner " Nahrung kommen / ſich beneben den Seinigen an den Bettel-Stab ge- " bracht / und ihrer viel wohl gar darüber ermordet worden. Nun ſtellen " wir zwar ehrliche oder künſtliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiten / " oder den Verſtand zu ſchärffen / im Rechten vergönnet / wann nur dieſel- " ben nicht Gewinſt-halber angeſtellet / oder ſonſt kein Betrug darunter / " wie dann auch ehrliche Wetten / ſo auſſer dem Spiel geſchehen / an ihren " Ort: Alleine die andern Spiele / ſo bloß auf dem Glück / oder zugleich " aufm Glück und Nachſinnen beruhen / als da ſeynd Bretſpiel / Karten " und dergleichen / ſollen keinem / ſo unter 18. Jahren iſt / verſtattet / den " andern aber ſoweit nachgelaſſen werden / wann dieſelbe ohne Verſäum- " niß der Nahrung und zu einer Ergetzung geſchehen / oder um ein lieder- " liches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zuſammenkunfft / ohne alle " Schelt-Worte und Gotteslaſterungen geſpielet würde. Jedoch daß ei- "

 " ner

„ ner von Adel über einen Thaler / ein vornehmer Mann / ſo bürgerlichen
„ Standes iſt / über 12. Gr. und ein Handwercks-Mann über 4. Gr. ein
„ Baur aber über einen Groſchen auf einmahl nicht verſpiele / ſolches auch
„ in einen Monath über einmahl nicht geſchehe; Sintemahl ein jeder ſeine
„ Nahrung mit fleißiger Arbeit / nicht aber mit Spielen / und andern zu-
„ läßigen Mittel zu ſuchen ſchuldig. Welcher nun hiewider handeln / oder
„ ſolches in ſeiner Behauſung nachgeben wird / der ſoll jedesmahl 10. Thl.
„ zur Straffe / (davon 1. Thlr. deme / ſo es in Erfahrung bracht / gebühren)
„ entrichten / oder / da er es nicht in Vermögen / acht oder mehr Tage lang in
„ gefänglicher Hafft enthalten werden / ꝛc.

† Ob nun wohl im Rechten die Spiel-Sucht dergeſtalt gehemmet / daß auch in den verbothenen Spielen / Stipulatio pœnæ nicht ſtatt hat / Henr. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. ff. de Aleator. num. 1. ibique: quo excluduntur Ludi Pœnæ &c. So kan ſich doch jemand einem andern Freunde zur gewiſſen Straffe / daß er nicht mehr dem Spiel nachhängen wolle / verbindlich machen / Matth. Weſenbec. d. l. in fin. Petr. Satern. tract. de Aſſecurat. & Sponſion. pag. 3. in fin. Maleficium enim ne fiat, adſtringi quis poteſt pœna promiſſa, L. 121. §. Mulier. ibique Bartol. & Dd. ff. de Verb. Obligat. Henr. Hahn / ad Weſenbec. d. tit. num. 4. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Jul. Anno 1657. ad Conſultationem Johann Poſters Huffſchmiedes zu Pegau / A. e. a. v. g. f. ſ. w. Iſt Jacob Ehrlich / Bürger und Vierttels-Meiſter zu Pegau / ſeyder dem Brande daſelbſt / in die 11. Jahr bey euch zu Hauſe geweſen / welcher ſich dermaſſen aufs Karten-Spiel geleget / daß er eine gantze Nacht / und biß in die Helffte des folgenden Tages geſpielet / auch manchmahl nicht wenig verſpielet; Worüber er dann mit guten Freunden in hefftigen Zanck und Streit gerathen; Immaſſen er einsmahls in eurem Hauſe / als ihr Bier geſchencket / mit eurer guten Freunden und Gewercken einen ſich hefftig geärgert / und biß aufs Schlagen ſich gezancket. Als er auch Anno 1651. dermahl eine ziemlich unglücklich geſpielet / und es ihm folgenden Morgen im Kopffe herum gegangen / hat er ſich gegen euch in eurer Stuben in Beyſeyn zweyer Bürger verlauten laſſen / wann ihme doch jemand ſein Spielen abkauffte / und ein weniges / wanns gleich kaum ein Ducaten wäre / davor gebe / ſo wolt er es verreden / nimmermehr wieder zu ſpielen / und dargegen ſich auf ein hohes verobligiren / damit er daran gedencken / und das Spielen unterwegens laſſen müſte: Geſtalt er auch alſobald 50. Rthlr. nahmhafft gemacht / daß er derſelben verluſtig ſeyn / und ſie / wann er wieder ſpielen würde / dem / der ihme daſſelbe um einen Ducaten abkauffte / baar bezahlen wolte. Weil er

dann

dann euer Gevatter / Hauß-Genoß und guter Freund / deswegen ihr mit ihme recht mitleiden / daß er ſo offt mit groſſen Schaden ſpielete / getragen / euch auch beſorgen müſſet / daß wann ihr Bier ſchencketet / oder gute Freunde bey euch hättet / er mit ihnen zu ſpielen / zu zancken / und allerhand Ungelegenheit bey euch zu machen / nicht nachlaſſen würde / einen Ducaten zu geben / euch anerbothen; Hingegen ſolte er wiſſen / da er hierwider handeln / und wieder ſpielen würde / daß ihr die von ihme ſelbſten euch / aus gutem freyen und ungezwungenem Willen und nüchtern Munde / verſprochene und eingeſetzte 50. Rthlr. nicht laſſen / ſondern er ſie bey euch gewiß zu zahlen verbunden ſeyn ſolte / euch vernehmen laſſen; Worauf er in Gegenwart zweyer ehrlicher Bürger / Ja / geſaget / und mit Hand und Mund / auch Annehmung des von euch erlegten Ducatens beſtätiget. Dieweil er nun ſolcher ſeiner Zuſage / zwar etzliche Jahr ingedenck geweſen / und ſich des Spielens in etwas enthalten / ſo hat er doch / nachdem er ihme vorm Jahre ſelbſten ein Hauß gebauet / und von euch weggezogen / inzwiſchen etzlichemahl ſich wieder das Karten-Spielens um ſein eigen Geld unterfangen. Ob er nun wohl wie er hierüber ſowohl von euch / als andern zu Rede geſetzet / vorgewendet / wäre er doch nicht mehr in eurem Hauſe / und ſey der Contract weiter nicht / als ſo lang er darinnen ſeyn würde / eingangen und geſchloſſen; Dieweil aber dennoch mit euch pure und ohne Bedingung contrahiret / und in dergleichen Fällen / da einer bey Straffe / des Spielens ſich zu enthalten / anheiſchig worden / die geſetzte Straffe aufn widrigen Fall / dem Gegentheil zu Rechte anheim fället / und erſtattet werden muß / N. m. i. e. f. So iſt auch gemeldter Jacob Ehrlich / euch die verſprochene 50. Rthlr. verfallen / und zu entrichten ſchuldig / V. R. W.

XXVIII.

Ein Bürge / welcher lange in Bürgſchafft geſtanden / kan auch vor der Bezahlung wegen Erlaſſung der Bürgſchafft wider den Debitorem agiren.

WAnn ein fidejuſſor für einen gegenwärtigen Debitore etwas abgeführet oder ausgezahlet / kan er ſolches actione mandati contraria wieder forderen / l. itemque 10. §. fidejuſſores 11. l. rogatus 33. l. qui fide alterius 53. ff. mand. l. ſi fidejuſſor. 6. C. eod. l. qui patitur 18. ff. eod. Menoch. lib. 6. præſumpt. 99. num. 18. A. Hering. de fidejuſſ. c. 7.

c. 7. num. 32. Petr. Barboſa in l. quæ dotis 34. num. 93. ff. ſolut. matrim. ſo er aber für einen Abweſenden bezahlet / kan er negotiorum geſtorum actionem anſtellen / l. 1. 2. & tot. tit. ff. de negot. geſt. Durch welche actionen er nicht allein die Haupt-Schuld / ſondern auch allen Schaden / Unkoſten und Intereſſe wieder fodert und erhält / c. 2. X. h. t. l. ſi quis alicui 27. §. impendia ff. mandati valenti Frauc. Tr. de fidejuſſ. c. 5. num. 508. cum ſeq. A. Hering. eod. tract. cap. 26. num. 60. & ſeq. Georg. Frantzk. lib. 2. reſol. 10. num. 98. Ob nun wohl aber vor der Bezahlung regulariter dieſe actiones nicht Platz haben / §. 4. Inſt. tit. de fidejuſſ. l. hæredem 14. pr. l. ſi mandavero 22. pr. & §. 1. l. fidejuſſor. 51. ff. mandat. Donell. lib. 13. comment. jur. Civ. cap. 13. Johann. Schneidew. h. num. 4. und der fidejuſſor, bevor er nicht bezahlet / für ein Creditor nicht zu halten / l. ſi pro ea 10. C. mandat. ibique Joh. Brunnemann. l. Lucius 38. §. 1. ff. eod. Berlich. deciſ. 261. num. 13. & ſeq. es befinden ſich dennoch einige Fälle / worinnen ein fidejuſſor vor beſchehene Bezahlung wider den Debitorem um Erlaſſung der Bürgſchafft agiren kan / welche benennet werden beym Schneidew. d. l. Joh. Harpr. h. num. 8. & ſeq. Carpzov. p. 2. Conſt. 19. def. 12. num. 7. & ſeq. A. Perez. C. de fidejuſſ. num. 45. & ſeq. Brunnemann. ad d. l. 10. C. Mandat. worunter auch derjenige gezehlet wird / wann der fidejuſſor lange in Bürgſchafft geſtanden / (als welche Zeit in den Belieben des Richters beſtehet /) d. l. 10. C. mandat. Jac. Menoch. de A. J. Q. caſ. 41. num. 3. Camill. Gallinius de V. S. lib. 5. cap. 20. num. 143. Hering. d. l. num. 33. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 19. num. 319. und der Termin der Bezahlung verfloſſen / dann alsdann kan der fidejuſſor den Debitorem belangen / auf daß dieſe ihn nehmlich nach der ihme wieder herausgegebenen Cautions-Schein / von der Bürgſchafft befreye / und ſo der Debitor ſolches unterläſſet / von dem Bürgen in deſſelben Güter die Execution gebeten werden mag / l. Lucius 38. §. 1. ff. mandat. c. fin. X. de fidejuſſ. d. l. 10. ibique Brunnemann. C. de fidejuſſ. Ant. Gail. lib. 2. Obſ. 29. num. 2. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 10. num. 364. & ſeq. Heig. p. 2. qu. 7. num. 78. & ſeq. Carpzov. d. l. n. 9. & lib. 5. reſp. 21. n. 12. & ſeq. Weſenbec. ff. de fidejuſſ. num. fin. ibique Hahn. pag. 658. in p. 2. und muß die fidejuſſio nicht allezeit währen / damit nicht ſtets für die Gefahr der Bezahlung zu befürchten ſey / l. ſi mera 9. ibique Zaſius ff. ſoluto matrim. noch einer in zweiffelhafftigen Dingen alle Augenblick herum zu wancken gezwungen werde / l. ſi is a quo 3. in fin. ff. ut in poſſeſſ. legat. vel fideicomm. ſervand. Joh. Harprecht. h. 9. & 10. Ita pronunciarunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio, 1624. in Cauſa Sebaſtiani Viehlhorns /

zu

zu Draußig: Habt ihr euch vor George Wegenern wegen einer hohen Summa Geldes in Bürgſchafft eingelaſſen. Ob ihr nun wohl noch zur Zeit für ihn die Zahlung nicht geleiſtet / noch von den Gläubigern belanget worden; Da ihr aber dennoch allbereit eine geraume Zeit in ſolcher Bürgſchafft verhafftet geweſen / und der Debitor ſich mit der Zahlung ſäumig erwieſen / oder aber in Abfall ſeiner Nahrung gerathen / alſo / daß ihr euch dahero ziemlichen Schadens zu befürchten hättet / ꝛc. So wäret ihr den Principal-Schuldener gerichtlichen zubelangen / und damit er euch durch würckliche Zahlung der Bürgſchafft hinwiederum entnehme / oder gnugſame Schad-loß Caution beſtelle / zu ſuchen wohl befugt / V. R. W.

XXIX.

Wann gleich bey einer Bürgſchafft-Verſchreibung der Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / ſo ſeynd dennoch ſolche / wann die Bürgen verſtorben / verpflichtet.

NAch Sachſen-Recht / (*) ſeynd die Erben eines Bürgen / wo ſie ſelbſt an Bürgſchafft ſich nicht mit eingelaſſen / nicht verpflichtet / welches ex Land-Recht / lib. 1. artic. 6. allerdings zu ſchlieſſen iſt. Allein

(*) *In Foro Saxonico Hæredes Fidejuſſoris ultra vires hæreditarias non ſeneri, ſive inventarium confecerint, Sive non, docet Carpzov. Part. 2, Conſt. 20, def. 7. Quamvis Jure Civili pro portionibus hæreditariis teneantur, l. 24. l. 49. §. 1. ff. de Fidejuſſ. propter rationem l. 6. C. Famil. erciſc. & 56. in f. ff. de Cond. & demonſtrat. Obligatio tamen hæc ad hæredes fidejuſſoris non extenditur. (1.) Si principalis obligatio ſi ex delicto; hoc enim caſu non indiſtincte adverſus hæredem agi poteſt ipſius fidejusſoris, ſed tamdiu, quoad vivit ipſe principalis delinquens, pro quo ſpoſpondit fidejuſſor. l. 10. §. 2. ff. Si quis caut. in jud. ſiſt. cauſ. Eſt enim fidejuſſor Rei principalis loco, l. 4. §. 1. ff. de Fidejuſſ. per mortem enim delinquentis delictum extinguitur. (2.) Si expreſſe fidejusſioni inſertum, ne hæredes teneantur. (3.) Si conſuetudine hoc introductum, ut hæredes defuncti fidejusſoris non obligentur, prout de variorum locorum moribus teſtatur Carpzov. Part. 2. Conſt. 20. def. 4. (4.) Si hæredes tacite ab obligatione ſint exemti, ut puta ſi expreſſe ita convenerint contrahentes, ut ſi unus ex fidejuſſoribus mortuus fuerit, alius in* eius

Allein es meldtet der angeführte Text von einem ſonderbahren Fall / als nehmlich von Diebſtahl / Raub / oder von demjenigen / was im Spiel verlohren worden / wie aus den Anfangs-Worten d. Artic. 6. cum. Gloſſ. latin. ad text. latin. 16. & ad text. German. ibid. lit. A. gnugſam zu erſehen iſt. † Denn es iſt ein Erbe nicht gehalten dasjenige zuerlegen / es wäre dann / daß die Erbſchafft dadurch wäre vermehret worden / oder aber / daß derſelbe angelobet hätte / ſolches zu reſtituiren / Matth. Coler. Part. 1. deciſ. 30. n. 5. Valent. Franc. de Fidejuſſ. cap. 5. num. 72. † Auſſer beſagten Fällen nun wird auch auf Sächſiſ. Boden das Jus Civile in Obacht genommen / vermöge welches der Bürgen Erben verpflichtet / deroſelben factum zu præſtiren / per text. in §. Fidejuſſor. 2. Inſtit. de Fidejuſſor. l. 4. §. ult. cum l. ſeq. ff. de Fidejuſſor. Und dieſes per rationem generalem: Quod omnis Obligatio ex Contractu ad hæredes transmittitur, l. Ex contractibus 49. ff. de Obl. & Act. l. Hoc jure 152. §. ult. ff. de R. J. §. Non autem omnes 1. Inſt. de Perpet. & tempor. Action. l. un. C. ut action. & ab hæred. & cont. hæred. incip. A. Perez. C. de Fidejuſſor. n. 13. Sam. Strykius in Caut. contract ſect. 2. cap. 5. per tot. † Hiernechſt iſt auch nicht daran gelegen / ob der Erben in der Bürgſchafft-Verſchreibung ausdrücklich gedacht worden oder nicht / Johann. Schneidew. ad ſupra cit. §. 2. num. 1. & ſeq. Valent. Franc. tract. de Fidejuſſ. cap. 5. num. 63. & ſeq. Ant. Hering. de Fidejuſſ. cap. 20. §. 1. num. 21. Dn. Richter / deciſ. 55. num. 12. & ſeq. & deciſ. 99. num. 28. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. de fidejuſſorib. num. 24. & 25.

Ita reſponſum eſt a Scabinis Lipſienſ. Menſe Aug. Anno 1535. ad Conſultationem Caroli Dittels zu Lauchſtädt. P. P. Ob nun gleich in der Bürgſchafft-Verſchreibung die Bürgen alleine (*) ſich verpflichtet / und der Erben

---

ejus locum ſubſtituatur a debitore; Quo quidem caſu, licet ipſo jure conveniri poſſint hæredes, ex mente tamen contrahentium exceptione pacti taciti eodem exemptos eſſe, veriſſime ſtatuit Carpzov. dict. Conſt. 20. def. 5. Siquidem hiſce conventionis verbis hoc agi videtur, ut tantum perſonæ ipſorum fidejuſſorum adſtringantur. Diſſent. Bachov. ad Treutler. Vol. 2. Diſp. 28. theſ. 5. lit. B.

(*) *Fidejuſſor licet per taxativam* SOLUS, DUNTAXAT, TANTUM *&c. ſeſe obligaverit, nihilominus tamen ejus hæredes obilgantur, per text. in l. Si neceſſarias 8. §. de vedendo. 4. ff. de Pignor. action. l. Stipulatio iſta. 38. poſt princ. ff. de Verbor. Obligat. Nam etiamſi Dictio taxativa omnes alias per-*

Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / daſieder auch der eine Bürge mit Tode abgangen; So iſt dennoch ſeine gethane Verpflichtung dadurch nicht erloſchen / ꝛc. Sondern es ſeynd ſeine Erben in Bürgſchafft die Zahlung / nebenſt den andern Mit-Bürgen / zu ihrem halben Theil / nochmahls zu leiſten ſchuldig / V. R. W.

XXX.

Ein Advocatus oder Procurator, obgleich der Proceß ſchon zu Ende / kan dennoch vor die verfloſſene gantze Zeit des Contracts das vollige Salarium forderen.

DIe Natur und Eigenſchafft eines Mandati oder Vollmacht iſt / daß ſie umſonſt geſchehe §. in ſumma fin. tit. de Mand. Weſenbec. in paratit. ff. h. tit. n. 6. Hahn. ibid. in not. n. 3. pag. 598. p. 1. denn ſie hanget an einer Freundſchafft und Willkührlichen Dienſt des anderen / l. 1. §. ult. ff. Mand. Weshalb ſo das Mandatum nicht umſonſt ertheilet / ſondern ein Lohn dafür gegeben wird / iſt es kein Mandatum (indeme ſolches Lohn für Vergleich- und Vergeltung der Arbeit verſprochen wird) ſondern wird ſeyn eine Locatio-Conduxio. d. §. inſt. A. Perez. in C. h. tit. n. 1. wenn nemlich die Perſohnen dazu geſchickt und die Sachen ſo beſchaffen / daß ſie ſonſt pflegen verpachtet werden / Brunnem. ad l. 1. C. Mand. ſo aber der Lohn gleich Anfangs einem gegeben wird auſſer dieſer Beſchaffenheit / iſt ſolches ein Contractus innominatus, entweder do ut facias, oder do ut des. l. 5. §. 2. ff. de præſcript. verb. Bachov. in not. h. & in Treutler. Vol. 1. Diſp. 27. th. 1. lit. E. Hahn. ad Weſenbec. d. num. 3. Ubrigens ob gleich dem Mandatario oder Procuratori kein Lohn gegeben wird / ſo kan dennoch demſelben ein honorarium l. 6. h. t. oder wie es in l. 7. ff. h, t. genennet wird ſalarium conſtituirt werden / denn dieſes wird nicht gleich Anffangs des Contracks als ein rechtes Lohn geſetzet / ſondern als eine Vergeltung der umſonſt gehabten Mühe hinzugethan / Donell. lib. 13. Comment. c. 10. und diß iſt kein abſonderlicher Contract / worauf einem

---

perſonas extraneas excludat, non etiam hæredes per eam excluduntur, Nicol. Everhard. in Topic. in Loc. a nat. dict. taxat. num. 5. A. Hering. de Fidejuſſor. cap. 20. §. 10. n. 54. Math. Berlich. Part. 2. Concl. 26. n. 19. Dn. Carpz. ad dict. Conſtitut. 20. def. 2. n. 5. & ſeqq.

nem Salarium gebühre / Hilliger. ad eund. ibid. lit. F. in not. dannenhero ſelbiges nicht actione Mandati ſondern extra ordinem gefodert werden kann / l. 6. &. l. 56. §. penult. ff. h. tit. l. 1. C. eod. ibique Brunnem. Hahn. d. l. denn gleichwie es keine Schenckung iſt wo einem Lohn verſprochen worden / und dennoch wo die Mühe mit einer andern Wohlthat erkennet wird / dadurch nicht gleich aufhöret eine Schenckung zu ſeyn / per l. Aquilius Regulus. 27. ff. de donat. Alſo auch wird das Mandatum nicht verletzet / obgleich der Mandatarius in Anſehen der Vergeltung die Vollmacht auf ſich genommen / und anfänglich über die Erſetzung behandelt worden / Ludov. Molin. tom. 2. de J. & J. Diſp. 548. num. 2 & ſeq. wenn nur ein gewiſſes quantum accordirt / zumahlen das ſalarium einer ungewiſſen Verſprechung nicht gefodert werden kan / l. ita ſtipulatus 115. in pr. ff. de V. O. l. 17. C. h. t. ibique Brunnem. A. Perez. C. Eod. n. 1. Allein / wenn ſchon anfänglich oder nachgehends entweder gar keines / oder kein gewiſſes ſalarium verſprochen worden / wenn dennoch das Werck an ſich mühſelich iſt / kan davon ein ſalarium extra ordinem prætendiret werden / l. 1. ibique Brunnem. C. Mand. Florez Dietz de Mena lib. 1. qu. 8. art. 1. n. 16. & ſeq. Menoch. Conſ. 228. n. 2. Auguſt. Barbos. C. h. n. 4. Welches am meiſten denen Advocatis und Procuratoribus zu gute kommt / welche wegen Qualität und Condition ihrer Perſohnen / indeme ſie diß Amt zum Nutzen zu vertreten præſumirt werden / ſalarium extra ordinem begehren können / L. ſalarium 7. ff. h. t. l. fin. eod. l. 1. C. de ſuffrag. l. 1. §. in honorariis cum ſeq. ff. de var. & extraord. cognit. Weſenbec. ff. h. t. n. 12. ibique Hahn. in not. pag. 603. p. 1. Stephan. Gratian. tom. 2. diſcept. for. cap. 257. Brunnem. ad l. ſalarium C. de Mand. und dieſes iſt alſo war / daß wenn wegen eines gewiſſen ſalarii vielleicht auf ein Jahr accordiret worden der Doctor, Mandatarius, Procurator, Advocatus, Medicus oder welcher ein anderes dergleichen Ammt verrichtet / nach Ende des proceſſus auch vor Verflieſſung des Jahres / oder wenn der Advocatus oder Client ſelbſt ſtirbet / oder die ſtreitende Partheyen ſich vergleichen / nichſto minder das völlige ſalarium forderen könne / ſintemahlen es an den Advocaten oder Bedienten nicht gelegen / daß ſie ihre Arbeit nicht verrichteten / l. qui operas ff. locuti, l. pen. C. de Condict. ob cauſ. dator. A. Geil. lib. 1. Obſ. 44. Carpzov. p. 1. Conſt. 1. def. 34. n. 3. & ſeq. & p. 2. Conſt. 5. def. 10. n. 1. nec non Conſt. 51. def. 12. n. 4. & 5. Ant. Perez. C. de Condict. ob cauſ. Dator n. 6. Woraus dann die Doctores generaliter ſchlieſſen / daß / wenn ein Theologus, Doctor, Raths-Herr / Richter / oder Academiſcher Profeſſor auf ſeiner gerechten Urſache behindert ſein Ammt nicht thun

können /

können/ deswegen dennoch ihm oder deſſen Erben nicht zu weigern/ ſondern gäntzlich auszuzahlen ſey/ Mezz. in tract. de Locat. & Conduct. tit. de accidens. loc. n. 43. And. Gail. lib. 1. Obſ. 44. n. 12. Ant. Rauchbar. p. 1. qu. 25. Carpzov. deciſ. 264. n. 13. Brunnem. ad l. ult. C. de Condict. ob cauſ. dator. & ad l. poſt duos 16. C. de Advoc. diverſ. Jud. Gail. lib. 1. obſ. 44. n. 12. obgleich im Anfang des Jahres der Todt erfolget wäre/ per text. in l. poſt duos 15. C. de Advocat. diverſ. Jud. l. 3. §. ult. l. 5. §. ult. C. de Advocat. diverſ. jud. Florez. Dietz. lib. 1. qu. 8. n. 58. Gail. de obſ. 44. num. 12. Brunemann. ad d. l. 15. C. de Advocat. diverſ. jud. Hilliger. in Donel. lib. 18. c. 3. lit. K. Bachov. in Treutler. vol. 3. Diſp. 8. th. 3. in fine.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. Menſe Jan. 1636. in Cauſa Even/ David Schnuers Wittiben zu Groß-Stolpen. Als ihr uns Abſchrifft einer Beſtallung und etzliche Rechtliche Geſetze 6. 2. unterſch. ſ. ſ. zugeſch. u. E. D. S. W. und Anfänlich auf die erſte Frage V. R. Hat Michael Scheuer/ als ſein Sohn David Scheuer/ euer geweſener Ehe-Mann von George Hänels Wittiben und Tochter Curatorn und Tutorn, wegen beſchuldigten Todtſchlages/ in einem Peinlichen Proceß gezogen worden/ mit D. Friderich Gläſern eine Beſtallung aufgerichtet/ und ſich darinnen/ wenn ſolcher peinliche Proceß binnen Jahrs Friſt vom 25. April. Anno 1631. anzurechnen/ auf was Maſſe/ Weiſe und Ausſchlag es auch geſchehen möge/ gäntzlich erörtert werden/ und ſeine Endſchafft erreichen ſolte/ ermeldtem Doctori Gläſern in Betrachtung ſeiner allbereit gehabten Mühe 100. Thlr. zu dieſer Jahrs Beſtallung oder Salario, und dann 10. Thlr. zu Schreib- und Copial Gebühr zu entrichten/ als ſelbſt ſchuldiger principal verpflich- tet. Ob nun wohl der Sohn David Scheuer euer Ehe-Mann an 5. Monat nach aufgerichteter Beſtallung verſtorben/ ſo werden doch geſtalten Sachen nach die 100. Thlr. verſchriebene Jahres Beſtallungs-Gelder und 10. Thalr Copial. Gebühr D. Friederich Gläſern vollſtändig billig abgeſtat- tet. Zum andern und a. d. a. f. S. W. daß ſolche Beſtallungs-Gelder und Copial-Gebühren aus Michael Scheuerens eures Schweher Vatern Verlaſſenſchafft zu entrichten/ und deſſen hinterlaſſene Tochter/ woferne ſie des Vatern Erbin worden/ ſolche pro rata zu ertragen ſchuldig/

V. R. W.

XXXI.

Derjenige ſo da die Geſchäffte eines Abweſenden verwaltet/ iſt gehalten Rechnung abzulegen.

ES träg ſich zu Zeiten zu/ daß deren Geſchäffte/ welche abweſend ſeyn/ und keinem Vollmacht zu Verwaltung derſelben gegeben/ die anweſende Freunde zu adminiſtriren freywillig auf ſich nehmen/ per §. igitur 1. Inſt. de Oblig. quæ quaſi ex Contr. naſc. Weil es aber unbillig ſeyn würde/ wenn entweder derjenige/ welcher die Geſchäffte des Abweſenden zu verwalten auf ſich genommen/ keine Action dieſerwegen/ was er nützlich von den Seinen darein gewandt haben ſolte/ oder derjenige deſſen Geſchäffte etwa nachläßig verwaltet ſeyn/ wider denſelben/ welcher ſolche adminiſtriret hat/ mit keinem Rechte agiren könte; So ſeynd zu dem Ende Rechts-Anſprüche actiones genannt/ introduciret worden/ welche negotiorum geſtorem benahmſet werden/ l. 2. ff. de negot. geſt. l. ſi quis abſent. 5. ff. de O. & A. Weſenbec. in paratit. ff. de negot. geſt. n. 1. Es entſtehen nun aber ſolche Actiones nicht ex contractu, weil der negotiorum geſtor mit dem Abweſenden nicht hat contrahiren/ alſo auch um ſovielweniger mit demſelben der Abweſende/ indeme er nicht gewuſt/ was in währender Abweſenheit mit ſeinen Geſchäfften oder zu Hauſe paſſirte/ l. 5. ff. de Obligat. & Act. Weil jedennoch der negotiorum geſtor der Billigkeit nach verbindlich wird/ ſo wird dafür gehalten/ als wenn er gleich mit dem Abweſenden/ oder der Abweſende mit ihm contrahiret hätte/ pr. Inſt. h. t. Dannenhero auch wird ein Furioſus, Pupillus und Infans, wie auch die liegende Erbſchafft aus des Negotiorum geſtoris Verwaltung verbindlich gemacht/ in ſoweit ihnen dadurch ein Vortheil zugewachſen. Und dieſes iſt alleben welches in l. 46. ff. de O. & A. geſaget wird/ daß dergleichen Perſohnen verbindlich gemacht werden/ wenn die Obligatio aus der Sachen ſelbſt entſtehet/ auch ohngeacht ſie ſelbſt nicht conſentiren können/ zumahln dieſe Actio nicht aus einem wahren Conſenſu, ſondern nur aus einem in Rechten vermuthenden Conſenſu entſpringet/ l. 3. §. 5. ff. negot. geſt. l. 2. ibique Brunnemann. C. de negot. geſt. A. Perez. in C. eod. n. 3. Wenn derohalben zum Exempel ein Erbenzinß-Mann ſein Erbenzinß-Gut verläſt/ deſſen Acker-Bau verſäumet/ und keine andere Güter beſitzet/ wovon der jährliche Canon exigiret werden kan/ alsdann/ weilen die Privirung Emphytheſios nicht ſogleich dieſerwegen ſtatt hat/ daß entweder das bien-

nium noch nicht verfloſſen / oder da ſolches gleich geſchehen / nicht anderſt als mit vorhergehender Cognition der Sache in proceſſu, und wenn darüber eine vollkommene Urthel erſt geſprochen / zu Privirung des Erbenzinß-Guts geſchritten werden kan / per text. in Conſt. Elect. 38. part. 2. ibique Dan. Möller. n. 4. & Carpzov. def. 1. & 2. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 46. n. 5. welches ohne Verflieſſung einiger Zeit nicht expediret werden mag / ſo iſt dem abweſenden Emphyteute oder dem Domino ſelbſt heilſamlich verſehen / daß entweder der Dominus ſelbſt oder ein ander mit deſſen Zulaſſung die Aufſicht und Adminiſtrirung der Güter auf ſich nehme / per text. expreſſ. in l. 8. C. de omni agr. deſert. und wird dadurch dem Domino nichts unrechts imputiret / welcher / indem er die verlaſſene Aecker bauen läſt / ſowohl ſeine eigene als fremmde Geſchäffte nützlich zu adminiſtriren ſcheinet / Carpzov. deciſ. 140. num. 15. Weil aber aus einer ſolchen Verwaltung eines Abweſenden Güter / demjenigen / deſſen Güter verwaltet worden / wider den negotiorum geſtorem ein Anſpruch dahin verſtattet wird / daß dieſer ſeiner Verrichtung und Handelung halber / Rechnung ablege / und das / was er an Gewinn und Nutzen genoſſen / alles ihme wieder heraus gebe / wie auch den Schaden / ſo durch ſeine Nachläßigkeit auch die geringſte Schuld ſeiner / dem Eigenthums-Herrn / zugefüget worden / wann er nehmlich dasjenige zu thun verſäumet / was ein ander würde verrichtet haben / erſetze / h. t. n. l. 2. l. ſi negotia 11. l. 17. l. 20. ff. de negot. geſt. l. Tutori 10. C. eod. ibique Brunnemann. Donell. lib. 15. Comment. jur. Civ. cap. 15. pag. 420. ibique Hilliger. in not. ad lit. F. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de negot. geſt. num. 10. p. 314. P. 1. Hunn. & Bacchov. ad Treutler. vol. 1. diſp. 10. th. 5. lit. C. & D. A. Perez. C. de negot. geſt. num. 4. Alſo auch der Dominus, wenn entweder der Emphyteuta innerhalb zwey Jahren wiederkommt / oder zum wenigſten der Verlaſſung oder einer übermäßigen Veräuſſerung der Güter nicht überzeuget werden kan / und alſo ſeine Aecker nach erſtatteten zur Verbeſſerung derſelben von dem Cultore nützlich angewandten Koſten wieder erlanget / d. l. 8. C. de omni ag. deſert. l. 10. l. 45. in fin. ff. negot. geſt. Zur Ablegung der Rechnung nicht unbillig gehalten iſt / per ſupra deducta, damit es nicht das Anſehen habe / als wenn er ſich mit eines andern Verluſt und Schaden wider den ausdrücklichen Verboth der Rechte / bereichern wolle / l. nam hæc natum. 14. ff. de R. J. Und ſolchergeſtalt hat geſprochen Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Octobr. 1646. an die Dombprobſtey-Gerichte zu Oſterfeld / werden unterſchiedene viel Perſohnen gefunden / die ihre Erbzinß-Güter und Lehen-Stücke auch wohl aus Vorſatz / viele Jahr unbeſtel-

let haben liegen laſſen / und ſeynd dem Kriege und anderer Handthierung nachgelauffen / und haben weder Erbzinß / Steur / Contribution / noch andere Gefälle von ſolchen ihren unbeſtellten Gütern abrichten wollen / wodurch die Laſt der ſchweren extraordinair Contribution denen andern Nachbahrn zugewachſen. Ob nun wohl ſonſten ingemein einer des andern Güter ſich nicht anzumaſſen; Demnach aber und dieweil in dergleichen Fällen / zu Rechte dieſe Verordnung gethan / daß der Erb- und Lehn-Herr / die verlaſſene Güter entweder ſelbſten anzunehmen / oder anderen auf vorgehende Vergleichung dergeſtalt / daß ſie ſolche wieder anbauen und gebrauchen mögen / jedoch aber / daß ſie dieſelbe / woferne die Eigenthums-Herren ſich wiederum finden möchten / ihnen gegen Erſtattung desjenigen / ſo darein gewendet oder verbeſſert worden / wiederum abtreten ſollen / einzuräumen und zu übergeben wohl befugt; So verbleibet es auch darbey billig / und wird demſelben allerdings nachgelebet / V. R. W.

XXXII.

Unter den minder-jährigen Erben kan ohne gnugſame und billige Urſache / auch ohne Befehl der Obrigkeit / eine Theilung der unbeweglichen Güter nicht vorgenommen werden / es ſey dann / daß der vollſtändige Mit-Erbe (Cohæres majorennis) dazu ſchreiten wolle.

Einer / der da mit einem andern in gemeinſchafftlichen Gütern ſtehet / hat viel Ungemach und Verdruß auszuſtehen / ja es wird demjenigen für eine groſſe Unbilligkeit gerechnet / welcher von ſeinen Sachen etwas wider Willen zu thun genöthiget wird / l. falſo 3. C. comm. divid. l. dudum. 14. C. de contrah. empt. Dieſem Ubel dann kan nicht anders als durch die Theilung / ſo allein die Communion auflöſet / geholffen werden / l. pen. C. comm. divid. l. Diviſionis 45. ff. de pact. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 1. def. 10. num. 2. Ob nun zwar niemand der Rechts-Regul nach wider Willen in Communion zu bleiben gehalten iſt / l. ſi non ſortem 26. §. ſi centum 4. verſ. Nemo enim invitus ff. de condict. indeb. l. fin. C. comm. divid. ibique Brunnem. Schneidewin. ad §. quædam actiones rubr. de act. comm. divid. num. 17. & ſeq. Inſt. de action; ſo hat dennoch ſolches in denen unbeweglichen Gütern der Minorum einen ziemlichen Ab-

Abfall/ als welche ohne gewiſſe vorhergehende requiſiten/ ſo wenig veräuſſert als getheilet werden können/ l. ſi pupillorum 7. ff. de reb. eor. qui ſub Tutor. l. inter omnes pen. C. de præd. & al. reb. minor. Zumahlen die Theilung an ſtatt der Veräuſſerung und Verkauffung gehalten wird/ l. 1. C. comm. utriusque Jud. A. Faber. in C. lib. 4. tit. 2. def. 4. num. 9. Carpzov. p. 3. Concl. 15. def. 44. num. 1. 2. & 3. Diejenigen ſolennia oder requiſita aber erſtrecken ſich fürnehmlich in drey Stücke/ in l. 12. C. de præd. & al. reb. min. Als zum erſten wird erfodert die rechtmäßige Urſach ſolche Güter zu veräuſſern/ zweytens die gnugſame Unterſuchung dieſer Urſache/ und drittens die Erkänntniß und Auctorität der Obrigkeit/ per l. 22. C. de admin. Tutor. l. 1. l. 10. 11. 12. & tot. tit. ff. de præd. minor. Carpzov. lib. 5. reſp. 68. num. 3. & ſeq. & num. 6. & 7. ut & reſp. 72. num. 2. 3. & 4. & deciſ. 195. num. 3. Richter/ deciſ. 13. num. 11. & ſeq. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 6. Weſenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui ſub tut. num. 4. ibique Hahn/ pag. 245. p. 2. allwo/ wie die cognition der Sachen anzuſtellen ſey/ klärlich dargethan wird/ ex Octavio Simoncello Tract. de Decret. lib. 1. tit. num. 17. & ſeq. videatur quoque Gail. lib. 2. obſ. 72. num. 6. Klock. vol. 2. Conſil. 51. num. 15. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. caſ. 171. num. 6. & ſeq. Montan. de tutel. cap. 33. num. 6. & ſeq. Brunnemann. ad l. 5. C. de præd. & al. reb. minor. Und dieſes Decretum muß nicht verſäumet werden/ obgleich die alienation dem Minori nützlich wäre/ als wenn ein dürrer unfruchtbahrer oder ſteinigter Acker ſoll verkauffet werden/ welcher gantz keine Früchte verſchaffen thut/ oder eine auf dem Ufer des Waſſers gebauete Mühle/ als welche vielen Koſten unterworffen iſt/ Pinell. l. 1. p. 3. num. 28. C. de bon. matern. Treutler. vol. 2. diſp. 8. th. 6. lit. H. Denn ob zwar dergleichen Sachen Veräuſſerung nützlich zu ſeyn ſcheinet/ jedennoch aber gebühret ſolches dem Ammt des Richters zu unterſuchen/ ob es dienlicher ſey davon abzuſtehen/ l. 5. §. 14. l. penult. ff. de bon. eor. qui ſub tutel. Matth. de Afflict. deciſ. 87. Fachin. lib. 3. controverſ. c. 3. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. num. 3. Unter welcher Erkänntniß der Sachen auch die Subhaſtation (Ausruffung) als ein nothwendiges Theil der Unterſuchung mit begriffen wird/ indem der Richter nicht nur nach der Nothwendigkeit der Verkauffung/ ſondern auch nach dem wahren Preiß/ wofür die Güter hingethan werden ſollen/ ſich erkundigen/ und folglich darnach ſehen muß/ daß ſelbige ſubhaſtiret werden/ Carpzov. d. reſp. 72. num. 17. & ſeq. welches inſoweit würcket/ daß/ wenn ſolche Erkänntniß des Richters verſäumet worden/ die alienatio als unzuläßig gehalten werde/ l. 7. §. 8. ff. de Minor. l. in Civile 4. C. de bon. aut. jud. poſſ.

Afflict. deciſ. 249. num. 2. Menoch. d. l. num. 27. Guttierez. de tut. p. 2. c. 5. num. 5. Montan. d. l. n. 60. Matth. Coler. de proceſſ. execut. p. 3. cap. 9. num. 107. Carpzov. d. reſp. 72. n. 8. & ſeq. & d. deciſ. 121. num. 3. Ludov. Morol. Conſ. 58. num 10. Ludov. Poſtius de ſubhaſtatione inſpect. 4. num. 1. & ſeq. cum ibidem magno cumulo allegatis. Hingegen aber hat ſolches einen mercklichen Abfall / wenn ein oder ander Mit-Erbe / ſo ſchon Majorennis iſt / zur Theilung ſchreiten wolle / denn alsdann iſt kein Zweifel / daß ohne Decret, ohne Subhaſtation, oder andere der Sachen Erkänntniß / wenn nur der Minorum Tutores oder Curatores mit dabey seyn / die Theilung recht und beſtändig könne vorgenommen werden / per text. clariſſ. in l. pen. C. de præd. vel al. reb. minor. Ant. Fab. in C. lib. 4. tit. 27. def. 11. num. 1. Weſenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui ſub tut. num. 4. Carpzov. p. 3. Conſt. 15. def. 44. num. 4. & ſeq. & lib. 5. reſp. 78. num. 8. Trentacinq. lib. 2. reſolut. tit. de Minor. reſol. 9. num. 23. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 5. Brunnemann. ad l. 1. C. de præd. & al. reb. min. Octav. Simoncell. Tr. de Decret. lib. 3. tit. 8. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de reb. eor. qui num. 3. pag. 344. p. 2. Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Novembri, 1660. in cauſa Gottfried Groſchners / und Conſorten zu Eulenburg / folgender maſſen geſprochen: PP. Iſt Johann Köhler Anno 1657. verſtorben / und dringet jetzo deſſen Wittib auf die Veräuſſer- und Vertheilung der Förſteriſchen unbeweglichen Güter. Ob nun wohl nicht undienlich / wann dieſelben zu beſſerer Erforſchung eines rechtmäßigen pretii öffentlich ſubhaſtiret und ausgeruffen werden; Dieweil aber dennoch die Wittib als Majorennis ad Diviſionem provociret / in welchen Fall nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung / kein Decret noch Subhaſtation vonnöthen / R. m. i. e. ſ. So wird die Theilung und Veräuſſerung ernannter Güter / auch ohne Subhaſtation billig angenommen / und mögen dieſelben ohne der Wittben Einwilligung / denen Unmündigen zum beſten / biß zu ihrer Mündigkeit / bey ſo geſtalten Sachen / nicht erhalten werden / V. R. W.

XXXIII.

XXXIII.

Was in Anſehen Chriſtlicher Liebe und naher Freundſchafft / das man ſonſt nicht ſchuldig zu thun iſt / ausgezahlet worden / kan nicht wieder gefodert werden.

Vorhin iſt geſaget worden / daß dasjenige / was einer aus Irrthum und Unwiſſenheit der Rechte ausgezahlet / ſo er zu zahlen nicht ſchuldig geweſen / wieder gefordert werden könne; Dennoch trägt ſich zuweilen zu / daß was einer nicht ſchuldig / und aus Irrthum bezahlet / nicht könne wiedergefodert werden / welches mit begriffen wird unter dem Nahmen derjenigen Sachen / woraus durch das Leugnen der Proceſs entſtehet / als in einer action ex l. Aquilia, §. item is 6. tit. de oblig. quæ quaſi ex Contr. naſc. wie auch in actione depoſiti, wegen Verluſt entſtandenen Feuersbrunſt / erlittenen Schiffbruch / oder eines andern ohnvorſehnlichen Unglücks / l. 1. ff. depoſiti §. ſed furti 26. Inſt. de action. welchem hinzu gefüget wird / was aus denen legatis und fideicommiſſis ad pias cauſas zur Ungebühr bezahlet / d. §. 6. Inſt. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 15. lit. A. Dannenhero die Doctores generaliter dahin ſchlieſſen / das / was denen Armen / der Kirchen / denen Studenten / und ſonſten ad pias cauſas aus Irrthum ausgezahlet / nicht wieder angeklaget werden könne / Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de condict. indeb. num. 7. pag. 517. p. 1. Denn es wird allhie auf die Urſache der Andacht geſehen / weswegen das ausgezahlete / nicht wieder zu fordern ſtehet / per l. cum is 32. §. pen. ff. d. t. l. 17. §. 4. ff. de relig. & ſumpt. fun. Tiraquell. de privil. piæ cauſæ 119. Schneidew. ad d. §. 6. num. fin. Borcholt. in fin. ibid. Treutler. vol. 1. diſp. 22. th. 10. lit. E. A. Perez. in C. de Condict. indeb. n. 7. Weshalben dann / obgleich præſumiret wird / daß der Stieff-Vater den Stieff-Sohn / um die Alimentations-Koſten wieder zu fordern ernehret habe / und dahero die demſelben geleiſtete Nahrung wieder einfordern kan / l. ſi paterno 15. verſ. quod ſi repetiturus C. de negot. geſt. Indeme zwiſchen dem Stieff-Vater und Sohn keine Verwandſchafft / oder ſolche Verknüpffung iſt / welche aus dem natürlichen Rechte oder einer Bluts-Freundſchafft herühret / ſondern nur eine Schwägerſchafft / §. Affinitatis 6. Inſt. de nupt. l. nemini 17. C. de nupt. in Anſehung deſſen keine lebens Unterhaltung præſtiret wird / Coler. de aliment. l. 1. cap. 4. n. 24. & cap. 12. n. 23. ult. & lib. 3. cap. 5. n. 22. Surd. de aliment. tit. 5. quæſt. 11. n. 4. Jacob. Me-

Menoch. de A. J. Q. caſ. 88. n. 13. Sigiſm. Finckelthaus / Sen. obſ. 10. def. 25. n. 3. & ſeq. Wenn dennoch der Wille ſolche zu ſchencken kundbar iſt / d. l. ſi paterno 15. C. de negot. geſt. welcher auch mit Muthmaſſungen und Præſumptionen / ſo aus der Beſchaffenheit des Stieff-Sohns oder Vaters hergenommen / probiret wird / Bartol. in d. l. 15. & Salycet. ibid. und wird dem Richter anheim geſtellet / was für eine Muthmaſſung zu Præſumirung der Donation oder repetition gnug ſey / l. 1. ff. de jur. delib. Corner. vol. 1. Conſ. 265. in fin. Als zum Exempel / wann der Stieff-Sohn im Dienſte des Stieff-Vaters geweſen wäre; Alsdann hat die Wiederforderung keine ſtatt / weil dafür gehalten wird / daß er aus gottſeliger Liebe dis Ammt verrichtet habe / per text. in d. l. 15. C. de negot. geſt. ibique Brunnem. Bachov. ad Treutler. vol. 1. diſp. 10. th. 3 lit. C. Finckelthauſ. de obſerv. 10. num. 8. Carpzov. ad d. Conſt. 10. def. 26. num. 2. Alſo auch eine Frau / ein Minor, Bauersmann und andere dergleichen Perſohnen / ſo aus Irrthum bezahlen / können ſolches wiederfordern und transferiren / ſo gar die probation auf denjenigen / welchen ſie beſchuldigen / daß er zur Ungebühr gehoben habe / l. 25. §. 1. ff. de Uſur. A. Perez. de Condict. indeb. n. 22. Brunnem. ad d. l. 1. C. eod.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Febr. 1660. ad Conſultationem Johann Andräen Vogels zu Dreßden: A. c. a. v. g. f. ſ. w. Habet ihr mit euren jüngſt-verſtorbenen Ehe-Weibe / Suſannen / in die drittehalb Jahr im Eheſtande gelebet / und mit derſelben ein Söhnlein / ſo noch am Leben / gezeuget; auf eure beyde Stieff-Töchter aber / ſo beſagtes euer Ehe-Weib von ihrem erſten Hauß-Wirthe / Hanß Jenichen gehabt / bey währender Ehe für Koſt und Kleidung / über die 200. Thaler aufgewendet. Als ihr nun nach der Mutter Abſterben / von den Stieff-Kindern derer Erſetzung gefordert / haben ſie ſich deſſen / ungeacht von ihrem Vater und Mutter / incluſive der anſehnlichen Gnade / jede in die 1000. Fl. euer Söhnlein aber ein gar weniges / und nur ohngefehr etliche 30. oder 40. Rthlr. ererbet / verweigert / und einen Schein vorgeleget / vermittelſt deſſen ſie zu behaupten vermeynen / daß ihr euch / von ihnen dißfalls nichts zufordern / verreverſiret. Ob nun wohl ſonſten vermöge der Rechte / die ſupervenientia liberorum für eine gnugſame Urſache / ſo wohl die Donationes univerſales als particulares aufzuheben / zu achten / dahero auch der von euch gegebene Schein / ſo viel die zukünfftige Alimentation euer Stieff-Töchter betrifft / billig zu caſſiren; Dieweil aber dennoch dafür gehalten wird / wann ein Stieff-Vater auf nothdürfftigen Unterhalt ſeiner Kinder / obbeſchriebener maſſen etwas wendet / daß er ſolches pietatis cauſa gethan habe / auf welchem Fall bewähr-

bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach/ die Condictio indebiti nicht ſtatt hat/ R. m. i. e. f. So mögen auch/ nach Gelegenheit dieſes Falls/ euer Stieff-Kinder/ die vor eurem erzeugten Söhnlein an Koſt und Kleidern auf ſie gewandte 200. Rthlr. euch wieder zu erſtatten nicht angehalten werden; Ihr ſeyd aller dieſelbe ferner zu alimentiren nicht verbunden/ V. R. W.

XXXIV.

Es wird præſumiret/ daß im zweiffelhafftigen Fall/ die Zahlung vielmehr auf die Zinſe als auf das Capital geſchehen ſey.

Es mag die Bezahlung geſchehen/ auf was Art ſie wolle entweder durch bahre Bezahlung/ l. 49. ff. de ſolut. oder durch eine andere Befreyung/ ſo wird ſowohl die Schuld als die Verſchreibung/ worauf das Geld gezahlet worden/erloſchen/ l. 54. ff. eod. l. 176. junct. l. 47. ff. de V. S. oder ſie geſchehe durch eine Compenſation, l. 7. C. tit. quib. mod. tollitur oblig. durch eine Confuſion, als wenn ein Debitor des Creditoris, oder der Creditor des Debitoris Erbe wird/ l. pen. ff. eod. durch ſolenne Verſiegelung und Deponirung l. 9. C. d. t. oder durch geſchehene Anweiſung des Debitoris, und Annehmung des Creditoris, §. 1. & 2. Inſt. tit. quib. mod. tollitur Oblig. Finckelthauſ. ſen. Obſ. 61. n. 11. Hahn. ad Weſenbec. paratit. h. t. n. 1. pag. 667. p. 2. Dieſes iſt nur dabey zu unterſuchen/ wenn mehr Schulden verhanden/ und in der Bezahlung weder vom Creditore noch vom Debitore ichtwas geſagt worden/ zu was Urſache ſie es bezahlet haben wolten/ auf welche Summa die Bezahlung conferiret werden müſſe? Gewißlich in vielen und unterſchiedenen anſtehenden Schulden wird in zweiffelhafftigen Sachen die klahreſte und liquideſte Schuld vorgezogen/ derjenigen welche annoch in Streit iſt/ und auf gewiſſe Condition hafftet/ l. 1. & 3. §. 1. ff. de ſolut. l. ex. pluribus in fin. eod. l. cum. de indebito in pr. ff. de prob. Cravetta Conſ. 106. n. 11. Menoch. lib. 2. Conſ. 121. n. 44. & 48. & lib. 3. præſumt. 136. n. 13. und in klahren und ohnſtreitigen Forderungen wird in zweiffelhafftigen Sachen præſumiret/ daß auf den ſchwereſten und gröſſeſten Poſt und Fall bezahlet worden/ l. 5. ff. de ſolut. l. cum ex pluribus 97. ff. eod. A. Faber. in Cod. lib 8. tit. 29. def. 31. n. 6. Menoch. de præſumt. 136. n. 3. Hartm. Piſt. p. 1. qu. 21. n. 15. Richter. deciſ. 74. n. 107. Die ſchwereſten Fälle aber ſeyn/ wann die Schuld überall berüchtiget/ l. ſi quid ex famoſa 7. d. l. 97. pr. ff. de ſolut. welchem doch

vorgezogen wird der Fall / der eines Menſchen Glied oder Leben betrifft/ arg. l. 1. ff. de bon. eor. qui mort. ſibi conſciv. Menoch. d. præſumpt. 136. num. 3. Hartm. Piſtor. d. l. n. 16. Noch ſchwerer iſt / welcher eine Straffe in ſich hält / d. l. 97. verſ. mox ejus pæn. continet, l. ſi quid. ex famoſa 7. verſ. ergo ſi ex cauſa ff. de ſolut. Menoch. d. l. num. 4. Hartm. Piſtor. d. qu. num. 17. wie auch / wenn für die Schuld ein Hypothec geſetzet / und ein Pfand gereichet / oder Bürgen dafür beſtellet / l. & magis 4. d. l. 97. verſ. tertio quæ ſub Hypotheca ff. de ſolut. Hartm. Piſt. d. l. n. 19. Menoch. d. l. n. 7. & 8. Surd. Conſ. 290. num. 15. Ferner wann die Forderung auf einem Inſtrumento Guarentigialo, ſo die Execution ſtets mit ſich führet / herkommet / Menoch. d. præſumpt. 136. num. 7. & de A. J. Q. lib. 2. caſ. 493. num. 7. & 14. per text. in l. ſi quid 7. ff. de ſolut. Endlich wann einer für ſich ſelbſt ſchuldig iſt / l. 1. & 3. ff. de ſolut. d. l. 97. verſ. poſt. hunc. ordinem ff. eod. H. Piſt. d. qu. 21. num. 20. & 21. Menoch. præſumpt. 136. num 8. Wo aber die Schulden alle gleicher Erheblichkeit ſeyn / alsdann wird præſumiret / daß die Bezahlung auf die ältere Schuld nicht zwar nach der Zeit des aufgerichteten Contracts / ſondern der zu thun ſchuldigen Bezahlung geſchehen ſey / l. in his vero 5. & d. l. 97. verſ. ſi nihil. eor. ff. de ſolut. Hartm. Piſt. d. l. num. 23. Menoch. d. præſumpt. 136. num. 10. Surd. deciſ. 186. num. 5. & 7. Woferne aber von einem ſelbigen Debito, welches theils die Haupt-Summe / theils das Geld in ſich betrifft / Zweifel entſtehet / wird dasjenige / was bezahlet / erſt an Zinſen / demnächſt an Capital abgezogen / per l. 1. verſ. in neutr. C. de ſolut. l. 21. C. de Uſur. l. in his vero 5. §. 2. ff. eod. A. Perez. in Cod. de ſolut. n. 20. Brunnemann. ad l. 1. C. de ſolut. welches dennoch nur zuverſtehen iſt von denen Zinſen / welche können gefodert werden / auſſer dem Fall des ſich ereigenden Concurſus Creditorum, allwo in Foro Saxonico dieſelbige in Cauſa mutui, bevor nicht allen die Haupt-Summa abgezahlet worden / Churfürſtl. Sächſiſch. Torgauiſchen Ausſchreiben de Anno 1583. tit. von Wucher / §. jedoch wann eines Schuldners / item N. P. B. S. O. tit. 50. §. es iſt aber hierbey / ꝛc. verſ. der Zinſen aber / ꝛc. Berlich. p. 1. Concluſ. 66. num. 9. Zanger. de Except. p. 3. c. 25. num. 47. & ſeq. Carpzov. lib. 5. reſp. 103. per tot. & p. 2. cap. 29. def. 16. & 17. Hartm. Piſtor. d. qu. 21. num. 7. & ſeq. Weſenbec. in paratit. ff. de ſolut. num. 6. & Hahn. ibid. in notis pag. 671. p. 2. Richter. deciſ. 74. num. 105. Hilliger in Donell. lib. 16. cap. 12. lit. B. & ſeq. Molina Tract. 2. diſp. 565. Ita reſponderunt Facultatiſtæ Jenenſes Menſe Aug. 1619. ad requiſitionem Balthaſar Puſters zu Hartmannsdorff: PP. Daß euer Abkäuffer von den 4000 floren Haupt-

Haupt-Summe ſieder den 1. Jan. dieſes Jahres / biß euch dieſelbe würcklich ausgezahlet / Zinß zureichen / und an den nunmehr erlegten / und mit Vorbehalt entpfangenen 1000. Fl. vor allen Dingen die verſeſſene Zinſen abgehen zu laſſen / und alſo die Zinſen in ſolutam Summam zu imputiren ſchuldig / V. R. W.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jul. 1613. ad requiſitionem Laurentii Krebſens zu Leipzig. haben hanſen Philips von Nürnberg Wittib und Erben den 9. Decembr. 1611. Hanſen Gablern und deſſen Ehe-Weib über die 9483. Fl. 20. Schilling 5. Pf. damit Gabler ihnen allbereit verhafftet geweſen / noch 10554. Fl. 8. Schilling 5. Pf. und alſo in einer Summa 20038. Fl. 7. ß. 10pf. geliehen und vorgeſetzt / darüber eine notul einer Obligation. davon die überſandte Abſchrifft mit A. notiret / verfertiget und von bemeldten Gablern und ſeinem Ehe-Weibe vollzihen laſſen und haben nochmahls die Philippiſche Wittib und Erben mit Hanſen Gablern noch weiter gehandelt / und ihme über die in der Obligation berührte 20038. fl. getrauet / worauf bemeldter Gabler zu unterſchieden mahlen in die 13004. bezahlet und erleget / ꝛc. So wird ſolche Bezahlung auf die in der Obligation benemte 20038. fl. geſtalten Sachen nach / weil dieſelbe Summa gröſſer ſowohl eine verhypothecirte Schuld iſt / und Philippiſchen zu Zeit der Zahlung ein anders nicht bedinget / billig gerechnet / und zuerſt abgekürtzet / V. R. W.

XXXV.

Es geſchiehet ſo wenig eine Erneuerung als Anweiſung einer Obligation, es ſey dan / daß mit ausdrülichen Worten von der vorigen geſchritten werde.

VOr Zeiten nicht allein nach den alten Rechte wurde in zweiffelhafftigen Fall aus denen præſumtionen und Mutmaſſungen die Erneurung hergenommen / §. præterea Inſt. 3. tit. quib. mod. tollitur obligat. als: Wenn eine neue Perſoen / eine Bedingung / ein Tag / oder Bürge zu einer alten Obligation hinzugeſetzet / oder auch davon abgezogen wird / d. §. 3. præterea. wenn nur nicht erhellet / daß das Gegentheil gehandelt worden / L. dotem 30. ff. de jure dot. Joh. Sichard. ad l. ult. C. de Novat. Joh. Harprecht. ad h. §. n. num. 37. Weſenbec. in paratit ff. de Novat. n. 6. ibique Hahn. pag. 665. in part. 2. ſondern auch noch heutiges Ta-

ges nach des Keyſers Juſtiniani Zeiten halten viele Doctores ſelbige Meynung / deren Anzahl in groſſer Menge erzehlet / Joh. Harprech. d. l. n. 42. &. Dn. Carpzov. lib. 5. reſp. 105. n. 5. Der Käyſer Juſtinianus aber hat durch eine ſchon längſt ausgegangene Conſtitution, welche verhanden in l. ult. C. de Novat. dahin verordnet / daß die Novatio oder Erneuerung nicht mehr aus Muthmaſſungen / ſondern alsdann wenigſtens geſchehen zu ſeyn præſumiret werde / wenn daſſelbige unter denen Contrahenten ausdrücklich benennet worden / daß ſie wegen Erneuerung der vorigen Obligation gehandelt haben / und wird ſelbige nicht eingeführet / woferne nicht / wie die verba d. l. ult. lauten / die Contrahentes die vorige Obligation abſonderlich heraus gegeben / und dieſes ausdrücklich geſetzet / daß ſie die letzte vielmehr als die vorige erwehlet haben: Sonſten bleibet die erſte Verſchreibung nebſt der zweyten in gleicher Krafft und Verbindlichkeit / alſo daß aus beyden Sachen eine Obligation nicht aber Novatio præſumiret werde / Salicet. ad d. l. ult. n. 3. Joh. Sichard. ad eand. n. 2. Joh. Schneid. h. n. 12. Weſenb. in paratit. ff. dict. n. 6. ibique Hahn. in not. Hunn. lib. 3. var reſol. jur. civ. tract. 8. qu. 11. Joh. Harprecht. n. 41. Gregor. Tholoſan. lib. 21. ſyntagm. cap. 20. n. 12. Goed de contrah. Stipul. cap. 5. n. 10. & ſeq. Oſwald. Hillig. in Donell. lib. 16. cap. 29. lit Q. Ummius in proceſſ. diſp. ult. th. 7. n. 130. Carpzov. p. 2. Conſt. 19. def. 4. n. 6. & ſeq. &. lib. 5. reſp. 105 n. 4. & ſeq. Und dieſes hat auch Platz in der Anweiſung oder delegation einer Verſchreibung / daß nemlichen die vorige durch Anweiſung der andern von der Schuld nicht befreyet werde / wenn die Contrahentes die erſte Obligation nicht mit ausdrücklichen Worten aufgeruffen / und dadurch erloſchen haben wollen / weil die delegatio iſt eine ſpecies der novation, Finckelthaus Sen. Obſ. 91. num. 9. Joh. Harprecht. d. 1. §. num. 17. ja gar ſelbſten eine Novatio d. §. 3. Jaſon. in l. ſingularia 15. num. 33. verſ. unde debes ſcire & num. 45. verſ. nam clarum eſt ff. ſi cert. petatur, und wird von der anderen ſpecie der Novation nicht unterſchieden / als durch Eintretung einer neuen Perſohn / L. delegare 11. ff. de Novat. Joh. Sichard. ad rubr. C. de Novat. num. 17. (Hahn. ad Weſenbec. d. l. n. 8. in fin. welches ſonſten den vorgeſetzten theſi nach contrairer Meynung iſt /) dannenhero aus denen Wörteren: Wann einer eine andere Perſohn dazu angenommen / oder verändert hat / klärlich zu ſchlieſſen / daß der Imperator in d. l. ult. alleben von der delegation rede / welche generale Worte und die geſunde Vernunfft ergeben / daß ſelbige auf die Burgſchafft / wie einige wollen / nicht können gezogen werden / Jacob. Cujac. lib. 19. obſ. 36. Carpzov. d. reſp. num. 23. & ſeq. Parlador. 2. rer. quotid. p. 1. §. 12. limit. 9. num. 46. Hilliger. in

Donell. lit. R. in not. A. Perez. C. de Novat. num. 7. Weil aber dennoch Paul. de caſtr. in l. delegare 11. ff. de novat. und alle hierinnen vorhin zuwider ſeyende Doctores dafür halten/ daß dieſe Frage einer Käyſerlichen Special-Deciſion bedürffe/ und deshalb öffters geſchehen/ daß auch in Sachſen die Collegia Juridica, wann ſie in dieſer Sachen ſprechen wollen/ unter einander uneinig geweſen ſeyn; So iſt durch eine abſonderliche neue Churfürſtliche Sächſiſche Deciſion in ordine LXVI. dieſe Uneinigkeit zertrennet/ und denen im Rath verſammleten Landſtänden anbefohlen worden/ daß nach dieſer Meynung/ ſo allhie defendiret wird/ ausgenommen in denen unter die Kauff-Leute hergebrachten Gewohnheiten geſprochen werden ſolle/ in Reſol. Gravam. provincial. de Anno 1661. publicat. Welche beſagte Deciſio alſo lautet: Obzwar etliche Rechts-Lehrer auf dieſe Meynung gerathen/ daß durch Anweiſung an eine gewiſſe Perſohn eine Novation getroffen/ und vorige Obligation hierdurch aufgehoben werde; Nachdeme aber andere mit beſſeren Rechts-Gründen behaupten/ daß bey der Anweiſung nicht allein der Novation, ſondern auch das vorige Obligation, hypothec. oder Bürgſchafft-Verſchreibung mit ausdrücklichen Worten caſſiret und aufgehoben worden/ gedacht werden ſolle/ allermaſſen dieſes in Delegationibus ſowohl als anderen Novationibus, wofern dieſelbe kräfftig ſeyn ſollen/ nothwendig geſchehen muß; Als wollen wir dieſe letztere Meynung hiemit allerdings approbiret/ und ernſtlich befohlen haben/ derſelben in unſeren hohen und anderen Gerichten nachzuleben/ und ein widriges nicht einführen zu laſſen. Jedoch bleibet es bey dem unter den Kauff- und Handels-Leuten in dieſem paſſu eingeführten Gebrauch billig.

Alſo haben ſchon längſt geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Julio 1632. ad Conſultationem Andreæ Landrocks/ zu Leipzig: Hat euer Schwehervater/ Paul Porſch/ am 24. Julii des 1605. Jahrs Caſper Fohrbergen 50. Thlr. baar Geld geliehen/ dafür ihme nebenſt beſtändiger Einwilligung ſeines Weibes/ Hauß und Hof zum Unterpfande verſchrieben worden/ darauf gedachter euer Schweher ihme noch ferner/ jedoch ohne Unterpfand 341. Fl. 13. Gr. an Waaren und Gelde getrauet/ und als euer Schwehervater Todes verfahren/ haben eures Weibes Vormunden/ mit dem Debitore dergeſtalt tranſigiret/ daß er die 341. Fl. 13. Gr. alle Leipziger Märckte mit 6. Fl. abtragen ſolle. Ob nun wohl obige 50. Fl gleichfalls in berührte Vergleichung gezogen worden/ dahero nach des Debitoris Abſterben/ deſſen Erben wegen 100. Fl. Mutter-Theil euch fürzugehen gemeynet/ in Erwegung daß durch die Vergleichung eine Novation getroffen/ und das Unterpfand caſſiret worden ſey; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß

nes Hündelein zu euer Wolluſt gehalten/ welches Abraham Daume aus Muthwillen erſchoſſen/ ꝛc. So wird er derowegen um 1. Thlr. in Straffe genommen/ V. R. W.

Ita idem in ſecundo caſu Menſ. April. 1620. contra H. H. zu Pouch: Hat H. H. im nechſtverſchiedenen Martio, als die Sonne warm geſchienen/ und ein ſchöner heller Tag geweſen/ eine Schüſſel mit Honig/ unter welches/ wie vermuthlich/ auch andere ſachen vermiſchet/ in ſeinen Garten geſetzet/ und als ſeines Nachbahren Bienen ſolches gerochen und häuffig zu geflogen/ und ſich angehänget/ hat viel derſelben mit einem Span zerdrücket und umgebracht; Immittelſt aber ſeine eigene Bienen/ damit ſie nicht gleiches falls herzuflihen möchten/ in ſeiner Scheuer verwahret/ und mit Tücheren bedecket; und als ſolches durch ſeine Nachbahren gerüget worden/ hat er zu ſeinem Behelff nur dieſes angeführet/ er hätte es vor Raub-Bienen gehalten/ welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen ꝛc. So iſt vorbemeldter H. H. ſeinem Nachbahren den Abgang der Bienen/ und dahero rührenden Schaden/ ſo viel ein jeder beſcheinigen wird/ zu erſtatten ſchuldig. Und mag hierüber willkührlichen/ entweder in 3. oder 4. Tage lang mit Gefängniß/ oder um eine ziemliche Geld-Buſſe/ ſeinem Vermögen nach/ jedoch daß ſich dieſelbe über ein ſilbern Schock nicht erſtrecke/ in Straffe genommen werden/ V. R. W.

XXXVII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider eine Obligation muß innerhalb zwey Jahren von dem Debitore opponiret werden.

DAß eine ſchrifftlich errichtende Verbindlichkeit nach den heutigen Rechten contrahiret werde/ wird alsdann erkennet/ wann der Debitor unter Hoffnung der künfftigen Zahlung einem Creditori einen ſchein oder Hand-Schrifft giebet/ worinnen er geſtehet/ daß er eine gewiſſe Summe Geldes von ihme auffgeborget (in anderen Contracten aber/ ausgenommen in den Depoſito und der Außſteur wird dieſe Exceptio nicht attendiret/ es ſey dann/ daß die Sache anderſt gehalten ſey/ mit klaren argumenten erwieſen werde/) l. 5. l. 12. & 14. C. de non numer. pecun. A. Perez. C. eod. n. 5. Brunnem. ad. d. l. 13. & 34. Zanger. de except. p. 3. cap. 5. n. 14. & ſeq. Covarruv. lib. 1. reſolut. cap. 7. n. 5. Richter. deciſ. n. 21. welche Summe dennoch harnachmalhs ihme nicht gezahlet worden/

den / §. 4. Inſt. tit. de lit. oblig. verſ. plane ſi quis ibique Schneidew. n. 2. Mynſing. n. &c. Od. communiter. Und dieſe literarum obligatio, wann die gemeine Regul des Käyſerlichen Rechts beobachtet wird / verpflichtet und verbindet zwar gäntzlich / in denen legibus aber iſt enthalten / daß / wer da vorgibt / daß ihme das Geld nicht gantz / oder nur zum Theil ausgezahlet / es geſchehe ſolcher Vorwand / entweder von dem Principal-Schuldener oder deſſen Erben / entweder von den Bürgen oder Gevollmächtigten / l. 8. l. 12. l. ult. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 10. Brunnem. ad d. l. 8 &. ſeq. oder durch andere / welche darunter intereſſirt / Tiraquell. de retract. Conſang. §. 1. Gloſſ. 18. num. 83. Maſcard. de probat. Concluſ. 361. n. 31. Brunnem. ad d. l. 12. C. de non num. pec. ſich der Exception non numeratæ pecuniæ bedienen könne / h. text. num. l. 2. 9. 14. & tit. C. d. non num. pec. l. ſi ſub ſpecie. 3. C. de Errore Calc. ibique Brunnemann. welche dem Creditori den Beweißthum / daß nemlich das Geld würcklich ausgezahlet / auffbürdet / l. ſi ex Cautione 3. l. Adſeveratio 10. C. de non num. pec. Denn es præſumiren die Rechte wider eine Hand-Schrifft / daß ſelbiges nicht gezahlet / obgleich die beſagte Hand-Schrifft ſolches bezeuge: zum theil wegen Haß der Wucherer / welche gemeiniglich die Hand-Schrifft uud Verſchreibung / bevor das Geld ausgezahlet / fordern / zum Theil wegen der allzugroſſen Fertigkeit der Schuldner ſelbſt / welche gleich ohne einig Nachdencken allerhand confeſſionen und obligationen dargeben / wenn ſie nur die Hoffnung haben / daß das Geld noch ſolle ausgezahlet werden / Mynſing. h. advers. plane ſi quis num. 6. Rittershuſ. h. § & ſolent. Richter. deciſ. 21. n. 8. & 9. Perez. C. de non num. pec. num. pec. n. 9.

Alſo haben geſprochen Ordinarius Decanus und übrige Aſſeſſores der Juriſten Facultät zu Jena / Menſe Majo 1624. ad Conſultationem Senatus Vinarienſis: Habet ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ intra biennium gebührlich eingewendet: So seyd ihr / daß euch ſolche Vorſetzung nicht geſchehen / darzuthun unverbunden / ſondern es iſt Bürgermeiſter George Mumber / daß er euch die ſtreitige 67. Gulden 17. Gr. 10. Pf. geliehen anderer Geſtalt / als mit der Verſchreibung zu beweiſen ſchuldig / V. R. W.

Ob nun gleich dieſe Exceptio vorzeiten innerhalb fünff Jahren noch opponiret werden können / wie aus der Conſtitution des Käyſers Aurelii zu erſehen / welche verhanden / fragment. Cod. Hermogen. tit. de Caut. & non num. pec. ſo iſt doch ſolches heutiges Tages durch Verordnung des Käyſers Juſtiniani auf zwey Jahr und zwar nach einander reſtringiret / damit

die Creditores nicht länger um ihr Geld vielleicht betrogen werden mögen/ wovon gleichwohl die Cauſæ Minorum ausgeſchloſſen bleiben/ l. ſancimus §. ibique Brunnemann. C. in quibus cauſ. in integr. h. tit. n. & §. Idem juris 2. Inſt. de Except. l. in Contract. 14. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 3. & 4. Und kan in bemeldter Zeit auch wider ein Inſtrumentum Guarentigiatum, ja ſo gar wider die Execution obmoviret werden/ H. Piſt. lib. 4. 9. 12. num. 7. Gomez. lib. 2. reſol. 6. num. 3. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Carpzov. lib. 2. reſp. 89. num. 6. & ſeq. Maſcard. de probat. Concl. 361. num. 23. Brunnem. ad l. 3. C. de non num. pec.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jan. 1632. ad Conſultationem Ludovici Colditzens/ in Vormundſchafft Friedrich Hahnens Töchter/ zu Weiſſenfels: Als ihr uns Copien E. Churfürſtl. Sächſiſ. gnädigſten Befehlichs unterthänigſten ſupplication und zweyer Schuld-Verſchreibungen mit A. B. C. D. bemarckt/ b. e. f. zugeſchicket/ v. e. ꝛc. d. ſ. w. Hat Hanß Strauche der jünger/ Churfürſtl. Sächſiſch. Lieutenant, im Januar. 1622. bey damahligen leichten Müntz-Weſen Adam Prachten/ Raths-Verwandten daſelbſten 100. Rthlr. geliehen und vorgeſtrecket/ welcher ihme dagegen eine Obligation auf 500. Fl. voll-gültiger Müntze/ als wenn ſolche Michaelis zuvor geliehen worden/ ausgeantwortet/ und nachdem die leichte Müntze gefallen/ und der Debitor in groſſe Schulden gerathen/ hat Anno 1626. gedachter Lieutenant Friedrich Hahnen dahin vermöcht/ daß er als Bürge ſeiner Pflege-Frauen des Debitoris Ehe-Weibes auf 650. Fl. ohne Meldung der Bürgſchafft/ und als wenn er ſolche Poſt an guter Müntze empfangen hätte/ ſich verſchrieben/ und dabey aller Exceptionen begeben/ worauf nachmahls der Gläubiger durch ſeinen Vater/ Johann Rauen/ nach Abſterben Friedrich Hahnens/ wider deſſen unmündige Erben eure Mündelein/ eine ſummariſche Hülff-Klage auf Brief und Siegel erheben/ auch weil euch die Sache anfänglichen unwiſſend geweſen/ und ihr die Schuld für richtig gehalten/ es ſo weit gebracht/ daß euch die Zahlung auferleget worden/ immaſſen ihr auch 200. Fl. durch compenſation richtig gemacht/ wegen des Hinterſtandes aber/ iſt der Unmündigen Hauß und Brau-Hof am Marckte taxiret/ und zu feilen Kauff ſubhaſtiret worden; Darauf Kläger ſelbſt 1200. Fl. auf gewiſſe Maſſe zu erlegen/ licitiret. Ob er nun wohl ſein Licitation-Recht damahls erſtanden/ und dahero nunmehr nach ſeinem Abſterben ſeine Erben auf die adjudication des Hauſes dringen/ und euch wegen euer Unmündigen ferner mit euren Exceptionibus zuhören/ noch ſich mit des Principal-Debitoris Erben einzulaſſen nicht gemeynet ſeyn; Dieweil ihr aber dennoch anjetzo allererſt in Erfahrung

zung

rung bracht/ daß der mit euren Mündelein Vatern Friederich Hahn getroffene Contract ein Simulat-Werck iſt/ derſelbe auch ſolch Geld niemahls empfangen/ weniger ſelbſt Schuldener/ noch beſtändiger Weiſe/ weil der Principal-Debitor mehr nicht denn 100. Rthlr. ſchuldig geweſen/ zu Recht obligirt worden/ und demnach ſich unter andern auch mit der Exceptione ſimulati Contractus und non numeratæ pecuniæ zu behelffen/ welche Exceptiones dann auch bey der Hülffe/ wider klare Brief und Siegel vorgeſchützet werden mögen; So werdet ihr geſtalten Sachen nach/ mit dieſer euer Nothdurfft und rechtmäßigen Exception, woferne ſolche alſobald verificiret werden können/ nochmahls gehöret und zugelaſſen; Und wird immittelſt mit fernerem Hülffs-Proceſs in Ruhe geſtanden/ V. R. W.

Und thut auch nichts zur Sache/ wenn gleich dieſer Exception expreſſe renunciiret worden/ denn es ſcheinet/ daß mit eben ſolcher Leichte und Fertigkeit dieſer Exception renunciiret worden/ als mit welcher unter der Hoffnung der künfftigen Zahlung/ die Auszahlung geſchehen zu ſeyn geſagt wird/ Salicet. in l. ſi ea Cautione 3. C. de non num. pec. ibique Brunnem. H. Piſt. p. 4. quæſt. 12. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Harpr. h. num. 40. Berlich. p. 1. Concluſ. 84. num. 16. Carpzov. lib. 2. reſp. 91. num. 1. & 2. & in proc. tit. 22. art. 3. num. 16. obſchon nachgehends ſolches geſchehen/ Schneidew. h. n. 19. Carpzov. p. 1. Conſt. 32. def. 65. num. 7. ibique relati & art. 3. num. 65. Hilliger. d. lit. F. Covarruv. lib. 2. var. reſol. cap. 4. num. 3. Brunnem. ad l. 3. & 4. C. de non numer. pecun. oder die beſchehene Renuntiatio eydlich wäre/ l. fin. C. de non num. pec. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. c. 10. num. 148. & ſeq. H. Piſtor. p. 4. quæſt. 12. num. 6. Carpzov. reſp. 91. num. 3. & 4. in proceſſ. art. 3. num. 64. Richter. d. deciſ. 21. n. 21. Johann. Harprecht. h. n. 50. Caſtrenſ. ad d. l. fin. num. 4. Salicet. ibid. num. 2. Brunnem. ad Eandem Gutierez de juram. confirm. p. 1. c. 37. num. 8. Jedennoch nach geſchehener Zahlung das Ausgezahlte wiedergefordert werden kan/ per c. Debitores 6. X. de juram. Salycet & Brunnem. d. l. Und alſo iſt auch beſchloſſen in Senatu Appellationum Electorali Saxonico term. Trinit. 1609. So hat man ſich verglichen/ daß dem Debitori per Sententiam die Solution nicht auferleget worden/ ſondern der Gläubiger ſchuldig ſeyn ſoll/ realem numerationem, welche der Schuldener verneinet/ zuerweiſen und darzuthun; Und dieſes hat ebenmäßig ſtatt/ obgleich der Debitor Exceptioni non numeratæ pecuniæ in der Verſchreibung renunciiret; Es wäre dann Sache/ daß ſolche renunciatio vermittelſt Eydes geſchehen/ in welchem Fall es bey der communi opinione verbleibet. Dannenhero Scabini

 Lipſi-

Lipſienſes Menſe Januar. 1661. ad Conſultationem Joanue Cratioſæ zu Leipzig folgender maſſen pronunciiret haben: Als ihr uns Copien einer Obligation mit lit. A. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat euer verſtorbener Ehe-Mann / einem Rauch-Händler von Augſpurg 800. Rth. geliehen / welche er verſprochen auf den Leipziger Michaelis-Marckt 659. wiederum abzuſtatten / maſſen er auch am jetzt-gedachten Michaelis-Marckt 400. Rthlr. abgeführet / wegen der übrigen 400. Rthlr. aber geſtundet erhalten / und dargegen ſein gantzes Vermögen unterpfändlich eingeſetzet / auch einen Bürgen / welcher ſich als Selbſt-Schuldener unterſchrieben / euch verſchaffet. Demnach er aber nunmehr zur Zahlung angemahnet worden / hat er ſich ſäumig erwieſen / und vorgegeben / er hätte das Geld nicht / ſondern der eingeſetzte Bürge in Empfang genommen / und in ſeinen Nutzen verwendet; Ob nun wohl in der Obligation davon nichts zubefinden / ſondern mit ausdrücklichen Worten geſetzet / daß N. G. das Geld eingehoben / und in ſeinen Nutzen verwendet: Dieweil aber dennoch von Zeit der ausgeſtellten Obligation noch nicht zwey Jahr verfloſſen / und der Exception non numeratæ pecuniæ vermittelſt Eydes / oder doch ex intervallo, wie ſichs gebühret / nicht renunciiret worden / in welchem Fall bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach der Debitor die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes vorzuſchützen wohl vermag / ſo gar / daß auch dem Gläubiger ſelbſten oblieget / die würckliche Zahlung richtig zu erweiſen / R. m. i. d. b. v. e. f. ſo werdet ihr euch / daferne die Klage vor Verflieſſung des biennii angeſtellet / und von dem Schuldner dieſer Einwurff / wie zu vermuthen vorgeſchützet wird / vom Beweiß der würcklich beſchehenen Zahlung ſchwerlich entbrechen können / V. R. W.

XXXVIII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wieder eine Quittung muß von dem Creditore innerhalb dreyſig Tagen opponiret werden.

DJe Exeptio wird nicht allein dem Debitori ſondern auch dem Creditori verſtattet / daß er ſolche wider eine Quittung opponiren könne / durch welche / daß das Geld bezahlet ſey / bezeiget wird / jedoch alſo / daß demſelben keine gantze zwey Jahr / ſondern nur dreyßig Tage dazu verwilliget werden / d. l. in Contract. 14. §. ſuper cæteris 2. ibique Brunnem.

C. de

C. de non numer. pecun. Dann die Begierlichkeit des Creditoris iſt eben ſo groß nicht ſein Geld wieder zu nehmen / als des Debitoris ſolches zum Borg auffzunehmen / Joh. Harpr. h. n. 58. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 25. Dannenhero auch nach ſothanen verfloſſenen 30. Tagen wird der Creditor in ſoweit dieſer Exception verluſtig / daß er gäntzlich ſeinen ertheilten Cautions-Schein halten müſſe / und nicht weiter gehöret werde / obgleich er den Beweißthum / daß ihm das Geld nicht bezahlet / auf ſich nehmen wolle / d. l. 14. §. 2. ibique Sichard. num. 5. Zanger. d. l. n. 30. & 31. Perez. in Cod. h. t. n. 4. und dieſes iſt die allgemeine Meynung der Rechts-Gelahrten / von welcher aus faveur der Befreyung nicht abzutreten / Carpzov. p. 2. conſt. 29. def. 19. num. fin. & lib. 2. reſp. 90. num. 12. & ſeq. nec non in proceſſ. tit. 22. Art. 3. num. 54. & ſeq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aprili 1635. in cauſa Chriſtiani von Heinitz zu alten Krotitz: Als ihr uns Copien zweyer Quittungen und einer aufgerichteten Vergleichung mit A. B. und D. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Haben M. Sylveſtri Fiedlers / geweſenen Pfarrers zu Colmen hinterlaſſene Wittib und Erben ihre zu Marck Röhlitz habende Mühle am 28ſten Novembr. des verwichenen 1630ſten Jahrs / Hanſen Heintzen Müllern von Lamperswalda / auf drey Jahr lang um gewiſſen Korn- und Geld-Zinß Pacht-weiſe eingethan / und es iſt der Pachtmann / von der Verpächterin Bruder / Johann Hoffmann / Pfarrer zu Strebitz / deroſelben Edam / Tobien Acken / Pfarrern zu Buckelwitz / und ihrem Sohne / Chriſtian Fiedlern / Schulmeiſtern zu Brandtewitz / wegen entrichteten zweyjährigen Pachts / durch ein de dato den 26. Martii, 1633. unter ihrer eigenhändigen ſubſcription ausgeantworteten Bekänntniß / biß auf 8. Gr. 6. Pf. quittiret / des Innhalts: Daß in der Pacht-Frauen Gegenwart die Berechnung vorgenomen / und von beyden Theilen beliebet worden / N. m. i. d. Beylagen / und e. f. So verbleibt es auch bey ſolcher Abrechnung und Quittung nochmahls billig; Und es mag die Pacht-Frau mit der vorgeſchützten Exception des nicht entrichteten anderen Jahrs Pacht-Zinſes nunmehro nicht zugelaſſen noch gehöret werden /

V. R. W.

XXXIX.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ kan auch nach verfloſſenen zweyen Jahren vorgeſchützet werden/ wann ſie ſo gleich liquidabel, oder der Debitor das Onus probandi auf ſich nehmen will.

Daß nach verfloſſenen zweyen Jahren der Einwurff als wenn das Geld nicht gezahlet/ auf keinerley Weiſe ſtatt habe/ beſtreitet ſehr hefftig/ Joh. Harprecht. h. n. l. 2. & ſeq. mit vielen bewehrten daſelbſt allegirten Doctoribus, und abſonderlich textus in l. 7. & l. 14. C. de non num. pec. daß aber die widrige Meynung/ daß nehmlich beſagte Einwendung/ auch nach verfloſſenen zweyen Jahren auzunehmen ſey/ nicht allein allgemein recipiret/ ſondern auch am wahreſten/ und in denen Rechten fundirt/ per l. 25. §. ult. ff. de prob. l. 13. C. de non num. pecun. von welcher in praxi nicht abzuweichen ſey/ bewehren/ H. Piſtor. p. 4. qu. 12. n. 13. in fin. mit vielen daſelbſt allegirten/ A. Faber. in C. lib. 4. tit. 22. def. 1. n. 6. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. c. 20. n. 253. & 255. Joh. Schneidew. h. n. 10. & ſeq. Carpzov. p. 1. Conſt. 32. def. 66. n. 14. & 15. & lib. 2. reſp. 91. n. 8. 9. & 10. Ant. Perez. C. de non num. pec. n. 15. Denn daß in d. l. 8. & l. 14. C. de non. num. pec. & h. tit. in fin. geſagt wird/ daß dieſe Exception wenigſtens innerhalb 2. Jahren opponiret werden müſſe/ und über ſolche Zeit nicht extendiret wird/ ſolches wird rechtlich auf die privilegirte/ welche den Beweißthum dem Debitori oder Actori aufbürdet/ reſtringiret/ anderſt aber/ wenn der Beklagter oder Debitor ſelbſt den Beweißthum führen will/ denn daß alsdann derſelbe in ordinario proceſſu hinwieder auch nach verfloſſenen zweyen Jahren als Actor und ordinairer Beweißthums-Führer/ (ausgenommen mit der Eydes delation) zu hören ſey/ per d. l. 12. §. 3. & l. 13. ibique Brunnemann. C. eod. Gomez. tom. 2. var. reſol. cap. 6. n. 7. Fachin. lib. 2. Controverſ. cap. 82. & ſeq. Perez. C. d. l. n. 16. Brunnemann. ad d. l. 14. §. 3. C. de non num. pec. für billiger geachtet wird/ zumahl alſo deſſen Verſäumniß/ durch die Beſchwerde und Laſt des Beweiſes gleichfalls gezähmet wird/ welchen auch Beyfall geben Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 67. & 70. Georg. Schultz. in Synopſi hic lit. A. allwo ſie bezeugen/ daß alſo von den Wittenbergenſibus geſprochen ſey/ Richter. deciſ. 21. n. 10. & ſeq. Weſenbec. in paratit. ff. de Except.

Except. num. 12. verſ. veluti in Except. non numer. pec. ibique Hahn. pag. 625. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 18. tit. 2. num. 17. & ſeq. H. Piſtor. p. 4. qu. 12. num. 13. Vaſq. de Creatur. ſucceſſ. l. 1. §. 9. n. 22. Menoch. Conſ. 47. Welche Billigkeit durch das Caponiſche Recht alſo erhoben wird / daß auch die Wehrung dieſes Beneficii biß auf tauſend Jahr extendiren / welches aber wider alle Rechte der Præſcriptionum hinaus laufft / dieſes dennoch iſt gewiß / daß wenn der Debitor auch nach Abflieſſung des Biennii zur Stunde dieſe Exception beweiſen könte / ein ſolcher annoch wider die würckliche Execution zu hören ſey / wo aber nicht / wird ihm die Actio nicht gäntzlich abgeſchlagen / ſondern nur in der Reconvention biß zur Ausführung der Sachen hinausgeſetzet / welches gemeiniglich in allen Exceptionem, die erſt noch ferner zu unterſuchen ſeyn / Platz hat / per text. in Churf. S. N. P. v. G. O. tit. 39. §. Wann aber das Urthel / ꝛc. in fine Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 10. n. 254. H. Piſtor. d. qu. 12. n. 15. Carpzov. d. Conſt. 32. def. 67. n. 1. & d. reſp. 91. n. 11. & ſeq. nec non reſp. 106. n. 32. Ut & in proceſſ. d. tit. 22. art. 3. n. 9. & ſeq. Und daß darnach geſprochen werden ſolle / hat der Senatus Appellationum Electoralis d. term. Trinit. 1609. conſtituiret. Da aber der Debitor intra biennium nicht queruliret / er hat es aber erſt hernach / wann er ſolche Zeit hat vorüber ſtreichen laſſen / und will ſich alsdann mit berührter Exception contra Creditorem ſchützen und aufhalten / ſo iſt man zwar anfänglichen zweifelhafftiger Meynung geweſen / ob der Debitor in ſolchen Fall in diſtincte ad probandum, realem numerationem factum non eſſe zuzulaſſen. Man hat ſich aber in pleno Senatu vereiniget / daß vor allen Dingen zu ſehen / ob die vorgeſchützte Exceptio notoria oder in continenti, ex confeſſione partis, productis Inſtrumentis, oder ſonſten ex actis conventionis dermaſſen liquida beygebracht worden / oder dargethan / daß ſie ferner einer ſonderlichen Ausführung nicht bedürffe / und in ſolchem Fall ſoll derſelben ſummariſche Beſcheinigung admittiret / im widrigen aber verworffen / dem Schuldener die Bezahlung auferleget / und nach geleiſteter Zahlung oder erlittener Hülffe / dieſelbe ordentlicher Weiſe auszuführen / vorbehalten werden / und ſolches ohne Unterſcheid proceſſus ordinarii vel executivi. Alſo auch haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Junio, 1626. in Cauſa Auguſtini Stephani Kleiners / und Conſ. contra Hanſen Wilcken / daß Beklagter ſeinem Brief und Siegel nachzukommen / und Klägern zubezahlen ſchuldig / und ſich darwider mit der vorgeſchützten Exception non numeratæ pecuniæ geſtalten Sachen nach / weil allbereit zwey Jahr verfloſſen / und er dieſelbe in continenti zu verificiren nicht vermag / nicht

zu

der Novation gedacht/ oder vorige Obligation und hypotheca mit ausdrücklichen Worten caſſiret und aufgehoben worden/ ſo gleichwohl zu einer beſtändigen Novation zu Recht erforderet wird/ ꝛc. So mag auch angeregte Vergleichung/ ſoviel die 50. Fl. anlanget/ für eine beſtändige Novation nicht gehalten werden/ ſondern es wird euer Ehe-Weib/ vermöge der erlangten hypothec, von des Debitoris Erben derſelben wegen billig befriediget/ V. R. W.

Ita iidem in pro Delegationis Menſe Octobri 1638. ad requiſitionem Petri Stachlichts und Conſ. Leipzig: Iſt Lucas Helmer von Augſpurg euch 90. und etliche Thlr. Bereiter- und Färber-Lohn ſchuldig worden/ immaſſen er deſſen nicht in Abrede iſt. Ob er nun wohl vorwendet/ er hätte euch an David Bocken dergeſtalt verwieſen/ daß wann ihr die Tuche ihme lieferen würdet/ er euch alsdann das Lohn zahlen ſolte/ welches ihr auch acceptiret/ von Hebern einen ſolchen Zettel an Bocken angenommen/ demſelben die Tuche und euere Auszüge geliefert/ darauf bey ihme/ und nicht bey Helmern die Zahlung ferner ſollicitiret hättet/ wie dann auch Bock Helmern ſolche angewieſene Gelder angeſetzet/ welches alles er euch/ auf den Fall der Verweigerung ins Gewiſſen Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt geſchoben/ auch den referirten Eyd in eventum acceptiret haben wolte/ welchergeſtalt er ſich alſo der Zahlung zu entbrechen gemeynet; Dieweil aber dennoch bey gethaner delegation, vorige/ des Helms Obligation, mit ausdrücklichen Worten nicht caſſiret noch aufgehoben worden/ ſo doch Innhalts der Rechten und nach gemeinen Wahn bewehrter Rechts-Gelahrten geſchehen ſollen/ ꝛc. So iſt Helmer/ ſeines Vorwendens ungeachtet/ euch das Capital und Zinſen nochmahls zu zahlen ſchuldig/ und hat/ weil man zumahlen in proceſſu ſummario begriffen/ die Eydes delatio nicht ſtatt. Es iſt euch auch/ dafern ein anders decretiret werden ſolte/ Leuterung dawider einzuwenden wohl zugelaſſen/ V. R. W.

XXXVI.

Wer eines andern Hund/ Bienen/ oder anderes Thier tödtet/ iſt nebenſt der willkührlichen Straffe dem Domino den Schaden zuerſetzen ſchuldig.

WEnn jemand ein fremmdes vierfüßiges Thier/ welches unter der Zahl des Viehes gehöret/ das iſt/ welches unter den Hirten auf der Weide

Weide gehütet wird / und aus deren Zucht / Milch / Wolle / Fleiſch man groſſen Nutzen zu genieſſen pfleget / A. Perez. C. de leg. aquil. num. 3. unrechtmäßiger Weiſe getödtet / iſt er den gemeinen Rechten nach / dem Domino ſo viel zu geben ſchuldig / wieviel ihm das Viehe in ſolchem gantzen Jahre biß auf die geſchehene Verwundung genutzet / §. pr. 1. tit. de l. aquil. ibique Schneidew. num. 8. & ſeq. l. 2. l. 21. ff. eod. Wenn aber jemand ohne Unterſcheid ein vierfüßiges oder anderes wildes Thier verwundet / oder auch ein anderes / welches unter das Viehe gezehlet wird / getödtet / wird der Schade in den nächſten 30. Tagen taxiret / §. capite tertio 3. pr. tit. de l. aquilia ibique Schneidew. n. 1. & ſeq. l. ſi ſervus 5. §. 5. & ſeq. ff. eod. tit. Joh. Harprecht. ad d. §. 3. num. 3. Coler. deciſ. 181. num. 1. & 3. Nach den Sächſiſchen Rechten aber wird es unterſchieden / ob die vierfüßigen Thiere zur Luſt gehalten werden / oder nicht? Als da ſeynd Jagt- und Wind-Hunde / Engelſche Docken / und andere / welche zur Luſt unterhalten werden / und ſelbige kan man mit dergleichen und eben ſo guten / oder mit Erlegung einer Geld-Buſſe oder Wehr-Geldes vergelten / per text. in Land-Recht / lib. 3. art. 47. verſ. Da mag man Wind- und Hetz-Hunde / auch Bracken-Vogel und alle andere Thiere zum Wildewerck gehörig / oder ſo man ſonſten Luſt halber hält / mit dergleichen wohl vergelten / oder mit ſeinem Wehr-Gelde / Joh. Schneidew. ad §. 13. num. 9. ſo es aber keine Thiere ſeynd / ſo Luſt halber gehalten werden / alsdann wird der Occidens durch Bezahlung des Wehr-Geldes befreyet / was aber für Wehr-Geld für jedwedes Thier gegeben werde / deſſen taxa iſt verhanden / in text. Land-Recht / lib. 3. art. 51. & art. 47. Matth. Coler. p. 1. deciſ. 181. num. 2. & 3. Welche Thiere aber kein gewiſſes und geſetztes Wehr-Geld haben / ſelbige werden nach der Æſtimirung des erlittenen Schadens des Herrn gebüſſet / es ſey dann daß derjenige / ſo den Schaden verurſachet / mit einem Eyde die Summa der Wardierung verringert habe / Land-Recht / d. art. 51. Bened. Reinhart. diff. 12. p. 5. Coler. d. l. Schneidew. ad d. §. 13. h. num. 9. Schultze in ſynopſ. h. lit. B. & D. Es wird dennoch dadurch der Obrigkeit nichts benommen / daß dieſelbe wegen dieſer angethanen Unbill dem Occidenti eine willkührliche Straffe nicht auflegen könne / Carpzov. p. 4. Conſt. 37. def. 8. num. 6. & Conſt. 36. def. 3. Dann im Fall einer verdienten und nicht ausdrücklich geſetzten gewiſſen Straffe / wird ſelbige dem Willkühr der Obrigkeit anheim geſtellet / Menoch. de A. J. R. lib. 1. qu. 86. num. 8. verſ. aut a jure communi. Jacob. Schultze in addit. ad Modeſt. Piſtor. p. 3. qu. 104. num. 9. Ita quoad primum caſum pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Junio Anno 1532. in Cauſa Marien Hübſchens zu Sotheim: Habet ihr ein kleines

nes Hündelein zu euer Wolluſt gehalten/ welches Abraham Daume aus Muthwillen erſchoſſen/ꝛc. So wird er derowegen um 1. Thlr. in Straffe genommen/ V. R. W.

Ita idem in ſecundo caſu Menſ. April. 1620. contra H. H. zu Pouch: Hat H. H. im nechſtverſchiedenen Martio, als die Sonne warm geſchienen/ und ein ſchöner heller Tag geweſen/ eine Schüſſel mit Honig/ unter welches/ wie vermuthlich/ auch andere ſachen vermiſchet/ in ſeinen Garten geſetzet/ und als ſeines Nachbahren Bienen ſolches gerochen und häuffig zu geflogen/ und ſich angehänget/ hat viel derſelben mit einem Span zerdrücket und umgebracht; Immittelſt aber ſeine eigene Bienen/ damit ſie nicht gleiches falls herzufliehen möchten/ in ſeiner Scheuer verwahret/ und mit Tücheren bedecket; und als ſolches durch ſeine Nachbahren gerüget worden/ hat er zu ſeinem Behelff nur dieſes angeführet/ er hätte es vor Raub-Bienen gehalten/ welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen ꝛc. So iſt vorbemeldter H. H. ſeinem Nachbahren den Abgang der Bienen/ und dahero rührenden Schaden/ ſo viel ein jeder beſcheinigen wird/ zu erſtaten ſchuldig. Und mag hierüber willkührlichen/ entweder in 3. oder 4. Tage lang mit Gefängniß/ oder um eine ziemliche Geld-Buſſe/ ſeinem Vermögen nach/ jedoch daß ſich dieſelbe über ein ſilbern Schock nicht erſtrecke/ in Straffe genommen werden/ V. R. W.

XXXVII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider eine Obligation muß innerhalb zwey Jahren von dem Debitore opponiret werden.

DAß eine ſchrifftlich errichtende Verbindlichkeit nach den heutigen Rechten contrahiret werde/ wird alsdann erkennet/ wann der Debitor unter Hoffnung der künfftigen Zahlung einem Creditori einen ſchein oder Hand-Schrifft giebet/ worinnen er geſtehet/ daß er eine gewiſſe Summe Geldes von ihme auffgeborget (in anderen Contracten aber/ ausgenommen in den Depoſito und der Außſteur wird dieſe Exceptio nicht attendiret/ es ſey dann/ daß die Sache anderſt gehalten ſey/ mit klaren argumenten erwieſen werde/) l. 5. l. 12. & 14. C. de non numer. pecun. A. Perez. C. eod. n. 5. Brunnem. ad d. l. 13. & 34. Zanger. de except. p. 3. cap. 5. n. 14. & ſeq. Covarruv. lib. 1. reſolut. cap. 7. n. 5. Richter. deciſ. n. 21. welche Summe dennoch harnachmalhs ihme nicht gezahlet worden/

den / §. 4. Inſt. tit. de lit. oblig. verſ. plane ſi quis ibique Schneidew. n. 2. Mynſing. n. 8. Dd. communiter. Und dieſe literarum obligatio, wann die gemeine Regul des Käyſerlichen Rechts beobachtet wird / verpflichtet und verbindet zwar gäntzlich / in denen legibus aber iſt enthalten / daß / wer da vorgibt / daß ihme das Geld nicht gantz / oder nur zum Theil ausgezahlet / es geſchehe ſolcher Vorwand / entweder von dem Principal-Schuldener oder deſſen Erben / entweder von den Bürgen oder Gevollmächtigten / l. 8. l. 12. l. ult. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 10. Brunnem. ad d. l. 8 &. ſeq. oder durch andere / welche darunter intereſſirt / Tiraquell. de retract. Conſang. §. 1. Gloſſ. 18. num. 83. Maſcard. de probat. Concluſ. 361. n. 31. Brunnem. ad d. l. 12. C. de non num. pec. ſich der Exception non numeratæ pecuniæ bedienen könne / h. text. num. l. 2. 9. 14. & tit. C. d. non num. pec. l. ſi ſub ſpecie. 3. C. de Errore Calc. ibique Brunnemann. welche dem Creditori den Beweißthum / daß nemlich das Geld würcklich ausgezahlet / auffbürdet / l. ſi ex Cautione 3. l. Adſeveratio 10. C. de non num. pec. Denn es præſumiren die Rechte wider eine Hand-Schrifft / daß ſelbiges nicht gezahlet / obgleich die beſagte Hand-Schrifft ſolches bezeuge: zum theil wegen Haß der Wucherer / welche gemeiniglich die Hand-Schrifft uud Verſchreibung / bevor das Geld ausgezahlet / fordern / zum Theil wegen der allzugroſſen Fertigkeit der Schuldner ſelbſt / welche gleich ochne einig Nachdencken allerhand confeſſionen und obligationen dargeben / wenn ſie nur die Hoffnung haben / daß das Geld noch ſolle ausgezahlet werden / Mynſing. h. advers. plane ſi quis num. 6. Rittershuſ. h. § & ſolent. Richter. deciſ. 21. n. 8. & 9. Perez. C. de non num. pec. num. pec. n. 9.

Alſo haben geſprochen Ordinarius Decanus und übrige Aſſeſſores der Juriſten Facultät zu Jena / Menſe Majo 1624. ad Conſultationem Senatus Vinarienſis: Habet ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ intra biennium gebührlich eingewendet: So ſeyd ihr / daß euch ſolche Vorſetzung nicht geſchehen / darzuthun unverbunden / ſondern es iſt Bürgermeiſter George Mumber / daß er euch die ſtreitige 67. Gulden 17. Gr. 10. Pf. geliehen anderer Geſtalt / als mit der Verſchreibung zu beweiſen ſchuldig / V. R. W.

Ob nun gleich dieſe Exceptio vorzeiten innerhalb fünff Jahren noch opponiret werden können / wie aus der Conſtitution des Käyſers Aurelii zu erſehen / welche verhanden / fragment. Cod. Hermogen. tit. de Caut. & non num. pec. ſo iſt doch ſolches heutiges Tages durch Verodnung des Käyſers Juſtiniani auf zwey Jahr und zwar nach einander reſtringiret / damit

die Creditores nicht länger um ihr Geld vielleicht betrogen werden mögen/ wovon gleichwohl die Cauſæ Minorum ausgeſchloſſen bleiben/ l. ſancimus 5. ibique Brunnemann. C. in quibus cauſ. in integr. h. tit. n. & §. Idem juris 2. Inſt. de Except. l. in Contract. 14. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 3. & 4. Und kan in bemeldter Zeit auch wider ein Inſtrumentum Guarentigiatum, ja ſo gar wider die Execution obmoviret werden/ H. Piſt. lib. 4. 9. 12. num. 7. Gomez. lib. 2. reſol. 6. num. 3. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Carpzov. lib. 2. reſp. 89. num. 6. & ſeq. Maſcard. de probat. Concl. 361. num. 23. Brunnem. ad l. 3. C. de non num. pec.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jan. 1632. ad Conſultationem Ludovici Colditzens/ in Vormundſchafft Friedrich Hahnens Töchter/ zu Weiſſenfels: Als ihr uns Copien E. Churfürſtl. Sächſiſ. gnädigſten Befehlichs unterthänigſten ſupplication und zweyer Schuld-Verſchreibungen mit A. B. C. D. bemarckt/ b. e. f. zugeſchicket/ v. e. ꝛc. d. ſ. w. Hat Hanß Strauche der jünger/ Churfürſtl. Sächſiſch. Lieutenant, im Januar. 1622. bey damahligen leichten Müntz-Weſen Adam Prachten/ Raths-Verwandten daſelbſten 100. Rthlr. geliehen und vorgeſtrecket/ welcher ihme dagegen eine Obligation auf 500. Fl. voll-gültiger Müntze/ als wenn ſolche Michaelis zuvor geliehen worden/ ausgeantwortet/ und nachdem die leichte Müntze gefallen/ und der Debitor in groſſe Schulden gerathen/ hat Anno 1626. gedachter Lieutenant Friedrich Hahnen dahin vermöcht/ daß er als Bürge ſeiner Pflege-Frauen des Debitoris Ehe-Weibes auf 650. Fl. ohne Meldung der Bürgſchafft/ und als wenn er ſolche Poſt an guter Müntze empfangen hätte/ ſich verſchrieben/ und dabey aller Exceptionen begeben/ worauf nachmahls der Gläubiger durch ſeinen Vater/ Johann Rauen/ nach Abſterben Friedrich Hahnens/ wider deſſen unmündige Erben eure Mündelein/ eine ſummariſche Hülff-Klage auf Brief und Siegel erheben/ auch weil euch die Sache anfänglichen unwiſſend geweſen/ und ihr die Schuld für richtig gehalten/ es ſo weit gebracht/ daß euch die Zahlung auferleget worden/ immaſſen ihr auch 200. Fl. durch compenſation richtig gemacht/ wegen des Hinterſtandes aber/ iſt der Unmündigen Hauß und Brau-Hof am Marckte taxiret/ und zu feilen Kauff ſubhaſtiret worden; Darauf Kläger ſelbſt 1200. Fl. auf gewiſſe Maſſe zu erlegen/ licitiret. Ob er nun wohl ſein Licitation-Recht damahls erſtanden/ und dahero nunmehr nach ſeinem Abſterben ſeine Erben auf die adjudication des Hauſes dringen/ und euch wegen euer Unmündigen ferner mit euren Exceptionibus zuhören/ noch ſich mit des Principal-Debitoris Erben einzulaſſen nicht gemeynet ſeyn; Dieweil ihr aber dennoch anjetzo allererſt in Erfahrung

rung bracht/ daß der mit euren Mündelein Vatern Friederich Hahn getroffene Contract ein Simulat-Werck iſt/derſelbe auch ſolch Geld niemahls empfangen/ weniger ſelbſt Schuldener/noch beſtändiger Weiſe/ weil der Principal-Debitor mehr nicht denn 100. Rthlr. ſchuldig geweſen/ zu Recht obligirt worden/ und demnach ſich unter andern auch mit der Exceptione ſimulati Contractus und non numeratæ pecuniæ zu behelffen/ welche Exceptiones dann auch bey der Hülffe/wider klare Brief und Siegel vorgeſchützet werden mögen; So werdet ihr geſtalten Sachen nach/mit dieſer euer Nothdurfft und rechtmäßigen Exception, woferne ſolche alſobald verificiret werden können/nochmahls gehöret und zugelaſſen; Und wird immittelſt mit fernerem Hülffs-Proceſs in Ruhe geſtanden/ V. R. W.

Und thut auch nichts zur Sache/ wenn gleich dieſer Exception expreſſe renunciiret worden/ denn es ſcheinet/ daß mit eben ſolcher Leichte und Fertigkeit dieſer Exception renunciiret worden/als mit welcher unter der Hoffnung der künfftigen Zahlung/die Auszahlung geſchehen zu ſeyn geſagt wird/ Salicet. in l. ſi ea Cautione 3. C. de non num. pec. ibique Brunnem. H. Piſt. p. 4. quæſt. 12. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Harpr. h. num. 40. Berlich. p. 1. Concluſ. 84. num. 16. Carpzov. lib. 2. reſp. 91. num. 1. & 2. & in proc. tit. 22. art. 3. num. 16. obſchon nachgehends ſolches geſchehen/Schneidew. h. n. 19. Carpzov. p. 1. Conſt. 32. def. 65. num. 7. ibique relati & art. 3. num. 65. Hilliger. d. lit. F. Covarruv. lib. 2. var. reſol. cap. 4. num. 3. Brunnem. ad l. 3. & 4. C. de non numer. pecun. oder die beſchehene Renuntiatio eydlich wäre/l. fin. C. de non num. pec. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. c. 10. num. 148. & ſeq. H. Piſtor. p. 4. quæſt. 12. num. 6. Carpzov. reſp. 91. num. 3. & 4. in proceſſ. art. 3. num. 64. Richter. d. deciſ. 21. n. 21. Johann. Harprecht. h. n. 50. Caſtrenſ. ad d. l. fin. num. 4. Salicet. ibid. num. 2. Brunnem. ad Eandem Gutierez de juram. confirm. p. 1. c. 37. num. 8. Jedennoch nach geſchehener Zahlung das Ausgezahlte wiedergefordert werden kan/ per c. Debitores 6. X. de juram. Salycet & Brunnem. d. l. Und alſo iſt auch beſchloſſen in Senatu Appellationum Electorali Saxonico term. Trinit. 1609. So hat man ſich verglichen/ daß dem Debitori per Sententiam die Solution nicht auferleget worden/ſondern der Gläubiger ſchuldig ſeyn ſoll/ realem numerationem, welche der Schuldener verneinet/zuerweiſen und darzuthun; Und dieſes hat ebenmäßig ſtatt/ obgleich der Debitor Exceptioni non numeratæ pecuniæ in der Verſchreibung renunciiret; Es wäre dann Sache/ daß ſolche renunciatio vermittelſt Eydes geſchehen/ in welchem Fall es bey der communi opinione verbleibet. Dannenhero Scabini

 Lipſi-

Lipſienſes Menſe Januar. 1661. ad Conſultationem Joanue Cratioſæ zu Leipzig folgender maſſen pronunciiret haben: Als ihr uns Copien einer Obligation mit lit. A. bemarckt/ b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat euer verſtorbener Ehe-Mann/ einem Rauch-Händler von Augſpurg 800. Rth. geliehen/ welche er verſprochen auf den Leipziger Michaelis-Marckt 659. wiederum abzuſtatten/ maſſen er auch am jetzt-gedachten Michaelis-Marckt 400. Rthlr. abgeführet/ wegen der übrigen 400. Rthlr. aber geſtundet erhalten/ und dargegen ſein gantzes Vermögen unterpfändlich eingeſetzet/ auch einen Bürgen/ welcher ſich als Selbſt-Schuldener unterſchrieben/ euch verſchaffet. Demnach er aber nunmehr zur Zahlung angemahnet worden/ hat er ſich ſäumig erwieſen/ und vorgegeben/ er hätte das Geld nicht/ ſondern der eingeſetzte Bürge in Empfang genommen/ und in ſeinen Nutzen verwendet; Ob nun wohl in der Obligation davon nichts zubefinden/ ſondern mit ausdrücklichen Worten geſetzet/ daß N. G. das Geld eingehoben/ und in ſeinen Nutzen verwendet: Dieweil aber dennoch von Zeit der ausgeſtellten Obligation noch nicht zwey Jahr verfloſſen/ und der Exception non numeratæ pecuniæ vermittelſt Eydes/ oder doch ex intervallo, wie ſichs gebühret/ nicht renunciiret worden/ in welchem Fall bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach der Debitor die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes vorzuſchützen wohl vermag/ ſo gar/ daß auch dem Gläubiger ſelbſten oblieget/ die würckliche Zahlung richtig zu erweiſen/ R. m. i. d. b. v. e. ſ. ſo werdet ihr euch/ daferne die Klage vor Verflieſſung des biennii angeſtellet/ und von dem Schuldner dieſer Einwurff/ wie zu vermuthen vorgeſchützet wird/ vom Beweiß der würcklich beſchehenen Zahlung ſchwerlich entbrechen können/ V. R. W.

XXXVIII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wieder eine Quittung muß von dem Creditore innerhalb dreyſig Tagen opponiret werden.

DJe Exeptio wird nicht allein dem Debitori ſondern auch dem Creditori verſtattet/ daß er ſolche wider eine Quittung opponiren könne/ durch welche/ daß das Geld bezahlet ſey/ bezeiget wird/ jedoch alſo/ daß demſelben keine gantze zwey Jahr/ ſondern nur dreyßig Tage dazu verwilliget werden/ d. l. in Contract. 14. §. ſuper cæteris 2. ibique Brunnem.

C. de

C. de non numer. pecun. Dann die Begierlichkeit des Creditoris iſt eben ſo groß nicht ſein Geld wieder zu nehmen / als des Debitoris ſolches zum Borg auffzunehmen / Joh. Harpr. h. n. 58. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 25. Dannenhero auch nach ſothanen verfloſſenen 30. Tagen wird der Creditor in ſoweit dieſer Exception verluſtig / daß er gäntzlich ſeinen ertheilten Cautions-Schein halten müſſe / und nicht weiter gehöret werde / obgleich er den Beweißthum / daß ihm das Geld nicht bezahlet / auf ſich nehmen wolle / d. l. 14. §. 2. ibique Sichard. num. 5. Zanger. d. l. n. 30. & 31. Perez. in Cod. h. t. n. 4. und dieſes iſt die allgemeine Meynung der Rechts-Gelahrten / von welcher aus faveur der Befreyung nicht abzutreten / Carpzov. p. 2. conſt. 29. def. 19. num. fin. & lib. 2. reſp. 90. num. 12. & ſeq. nec non in proceſſ. tit. 22. Art. 3. num. 54. & ſeq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aprili 1635. in cauſa Chriſtiani von Heinitz zu alten Krotitz: Als ihr uns Copien zweyer Qvittungen und einer aufgerichteten Vergleichung mit A. B. und D. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Haben M. Sylveſtri Fiedlers / geweſenen Pfarrers zu Colmen hinterlaſſene Wittib und Erben ihre zu Marck Röhlitz habende Mühle am 28ſten Novembr. des verwichenen 1630ſten Jahrs / Hanſen Heintzen Müllern von Lamperswalda / auf drey Jahr lang um gewiſſen Korn- und Geld-Zinß Pacht-weiſe eingethan / und es iſt der Pachtmann / von der Verpächterin Bruder / Johann Hoffmann / Pfarrer zu Strebitz / deroſelben Edam / Tobien Acken / Pfarrern zu Buckelwitz / und ihrem Sohne / Chriſtian Fiedlern / Schulmeiſtern zu Brandtewitz / wegen entrichteten zweyjährigen Pachts / durch ein de dato den 26. Martii, 1633. unter ihrer eigenhändigen ſubſcription ausgeantworteten Bekänntniß / biß auf 8. Gr. 6. Pf. quittiret / des Innhalts: Daß in der Pacht-Frauen Gegenwart die Berechnung vorgenommen / und von beyden Theilen beliebet worden / R. m. i. d. Beylagen / und e. f. So verbleibt es auch bey ſolcher Abrechnung und Quittung nochmahls billig; Und es mag die Pacht-Frau mit der vorgeſchützten Exception des nicht entrichteten anderen Jahrs Pacht-Zinſes nunmehro nicht zugelaſſen noch gehöret werden /

V. R. W.

XXXIX.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ kan auch nach verfloſſenen zweyen Jahren vorgeſchützet werden/ wann ſie ſo gleich liquidabel, oder der Debitor das Onus probandi auf ſich nehmen will.

DAß nach verfloſſenen zweyen Jahren der Einwurff als wenn das Geld nicht gezahlet/ auf keinerley Weiſe ſtatt habe/ beſtreitet ſehr hefftig/ Joh. Harprecht. h. n. l. 2. & ſeq. mit vielen bewehrten daſelbſt allegirten Doctoribus, und abſonderlich textus in l. 7. & l. 14. C. de non num. pec. daß aber die widrige Meynung/ daß nehmlich beſagte Einwendung/ auch nach verfloſſenen zweyen Jahren anzunehmen ſey/ nicht allein allgemein recipiret/ ſondern auch am wahreſten/ und in denen Rechten fundirt/ per l. 25. §. ult. ff. de prob. l. 13. C. de non num. pecun. von welcher in praxi nicht abzuweichen ſey/ bewehren/ H. Piſtor. p. 4. qu. 12. n. 13. in fin. mit vielen daſelbſt allegirten/ A. Faber. in C. lib. 4. tit. 22. def. 1. n. 6. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. c. 20. n. 253. & 255. Joh. Schneidew. h. n. 10. & ſeq. Carpzov. p. 1. Conſt. 32. def. 66. n. 14. & 15. & lib. 2. reſp. 91. n. 8. 9. & 10. Ant. Perez. C. de non num. pec. n. 15. Denn daß in d. l. 8. & l. 14. C. de non. num. pec. & h. tit. in fin. geſagt wird/ daß dieſe Exception wenigſtens innerhalb 2. Jahren opponiret werden müſſe/ und über ſolche Zeit nicht extendiret wird/ ſolches wird rechtlich auf die privilegirte/ welche den Beweißthum dem Debitori oder Actori aufbürdet/ reſtringiret/ anderſt aber/ wenn der Beklagter oder Debitor ſelbſt den Beweißthum führen will/ denn daß alsdann derſelbe in ordinario proceſſu hinwieder auch nach verfloſſenen zweyen Jahren als Actor und ordinairer Beweißthums-Führer/ (ausgenommen mit der Eydes delation) zu hören ſey/ per d. l. 12. §. 3. & l. 13. ibique Brunnemann. C. eod. Gomez. tom. 2. var. reſol. cap. 6. n. 7. Fachin. lib. 2. Controverſ. cap. 82. & ſeq. Perez. C. d. l. n. 16. Brunnemann. ad d. l. 14. §. 3. C. de non num. pec. für billiger geachtet wird/ zumahl alſo deſſen Verſäumniß/ durch die Beſchwerde und Laſt des Beweiſes gleichfalls gezähmet wird/ welchen auch Beyfall geben Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 67. & 70. Georg. Schultz. in Synopſi hic lit. A. allwo ſie bezeugen/ daß alſo von den Wittenbergenſibus geſprochen ſey/ Richter. deciſ. 21. n. 10. & ſeq. Weſenbec. in paratit. ff. de

Except. num. 12. verſ. veluti in Except. non numer. pec. ibique Hahn. pag. 625. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 18. tit. 2. num. 17. & ſeq. H. Piſtor. p. 4. qu. 12. num. 13. Vaſq. de Creatur. ſucceſſ. l. 1. §. 9. n. 22. Menoch. Conſ. 47. Welche Billigkeit durch das Caponiſche Recht alſo erhoben wird / daß auch die Wehrung dieſes Beneficii biß auf tauſend Jahr extendiren / welches aber wider alle Rechte der Præſcriptionum hinaus laufft / dieſes dennoch iſt gewiß / daß wenn der Debitor auch nach Abflieſſung des Biennii zur Stunde dieſe Exception beweiſen könte / ein ſolcher annoch wider die würckliche Execution zu hören ſey / wo aber nicht / wird ihm die Actio nicht gäntzlich abgeſchlagen / ſondern nur in der Reconvention biß zur Ausführung der Sachen hinausgeſetzet / welches gemeinigiich in allen Exceptionem, die erſt noch ferner zu unterſuchen ſeyn / Platz hat / per text. in Churf. S. N. P. v. G. O. tit. 39. §. Wann aber das Urthel / ꝛc. in fine Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 10. n. 254. H. Piſtor. d. qu. 12. n. 15. Carpzov. d. Conſt. 32. def. 67. n. 1. & d. reſp. 91. n. 11. & ſeq. nec. non reſp. 106. n. 32. Ut & in proceſſ. d. tit. 22. art. 3. n. 9. & ſeq. Und daß darnach geſprochen werden ſolle / hat der Senatus Appellationum Electoralis d. term. Trinit. 1609. conſtituiret. Da aber der Debitor intra biennium nicht queruliret / er thut es aber erſt hernach / wann er ſolche Zeit hat vorüber ſtreichen laſſen / und will ſich alsdann mit berührter Exception contra Creditorem ſchützen und aufhalten / ſo iſt man zwar anfänglichen zweifelhafftiger Meynung geweſen / ob der Debitor in ſolchen Fall in diſtincte ad probandum, realem numerationem factum non eſſe zuzulaſſen. Man hat ſich aber in pleno Senatu vereiniget / daß vor allen Dingen zu ſehen / ob die vorgeſchützte Exceptio notoria oder in continenti, ex confeſſione partis, productis Inſtrumentis, oder ſonſten ex actis conventionis dermaſſen liquida beygebracht worden / oder dargethan / daß ſie ferner einer ſonderlichen Ausführung nicht bedürffe / und in ſolchem Fall ſoll derſelben ſummariſche Beſcheinigung admittiret / im widrigen aber verworffen / dem Schuldener die Bezahlung auferleget / und nach geleiſteter Zahlung oder erlittener Hülffe / dieſelbe ordentlicher Weiſe auszuführen / vorbehalten werden / und ſolches ohne Unterſcheid proceſſus ordinarii vel executivi. Alſo auch haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Junio, 1626. in Cauſa Auguſtini Stephani Kleiners / und Conſ. contra Hanſen Willken / daß Beklagter ſeinem Brief und Siegel nachzukommen / und Klägern zubezahlen ſchuldig / und ſich dawider mit der vorgeſchützten Exception non numeratæ pecuniæ geſtalten Sachen nach / weil allbereit zwey Jahr verfloſſen / und er dieſelbe in continenti zu verificiren nicht vermag / nicht

zu behelffen. Es wird ihm aber ſolche ſeine Nothdurffe nach geleiſteter Zahlung in der Reconvention gebührlichen zu ſuchen/ billig vorbehalten/ V. R. W.

XL.

Ein Schrifftlicher Kauff- und Verkauffungs-Contract iſt nicht gültig / bevor das Inſtrumentum darüber nicht aufgerichtet worden.

Man hält dafür/ daß in zweiffelhafftigen Sachen der ſchrifftliche Kauff- und Verkauffungs-Contract vielmehr zur Probation als deſſelben Gültigkeit diene/ zumahlen dieſer Contractus mit beyderſeits Conſens errichtet/ und gleich vollkommen und geſchloſſen iſt/ ſobald ſich die Partheyen wegen des Preiſſes vereinbahret/ §. 6. Inſt. tit. de Empt. & Vend. und iſt eben der Scriptur nicht nöthig/ damit dergleichen Obligation beſtehen könne/ſondern es iſt genug/ daß diejenige welche handeln wollen/ zuſammen willigen/ per text. in §. ideo 1. Inſt. de Oblig. ex Conſ. Brunn. ad l. pactum. 17. C. de pact. Ob gleich die ſcriptura zu leichterer Beweiſung in denen Handelungen öffters adhibiret wird/ l. contrahit 4. ff. de fide Inſtr. l. 4. ff. de Pign. & Hypoth. Ant. Faber. in C. lib. 4. tit. 15. def. 23. n. 8. A. Perez. C. de Contrah. Empt. num. 2. Dannenhero/ wann der verkauff ſoll in Schrifften verfertiget werden/ muß erwieſen werden/ daß gleich Anfangs unter denen Partheyen gehandelt ſey/ alſo daß darauß die Schrifft errichtet und der wille der Contrahentium erkannt werde/ daß ſie nemlichen ſich nicht eherobligiren wollen/ biß der Contract ſchrifftlich aufgeſetzet würde/ l. Contractus 17. ibique Brunnemann. C. de fid. Inſtrum. Schneidew. h. n. 4. Vaſqu. p. 1. lib. 1. controverſ. cap. 28. n. fin. Maſcard. de Probat. Concluſ. 435. n. 8. & ſeq. Klock. conſ. 16. n. 117. vol. 2. Marſil. ſing. 666. Covarruv. in c. relatum 11. num. 19 A. Piſt. p. 3. qu. 27. num. 22. Caſtillo lib. 3. præſumpt. 148. Allwo dieſe Meynung für gemein gehalten wird/ wann demnach bewuſt/ daß die Contrahentes den Contract ſchrifftlich celebriren wollen/ ſo iſt kein Zweiffel/ daß der Schrifftliche Kauff- und Verkauffungs-Contract nicht volkommen ſey/ bevor der Kauff-Brieff allerſeits geſchloſſen/ und von denen Contrahenten unterſchrieben/ oder vom Notario in forma probante verfertiget/ denen Theilen vorgeleſen/ und von ſelbigen approbiret worden/ h. §. n. verſ. in iis autem d. l. Contractus 17. ibique Brunnemann. C. d. fide Inſtrum.

Joh. Harpr. h. n. 85. H. Piſt. p. 3. qu. 27. n. 22. Carpzov. p. 2. Conſt. 33. def. 12. n. 8. A. Perez. C. de tit. n. 2. denn ſo lange etwas hierinnen mangelt / ſo offt hat auch der Reu-Kauff Platz / und kan der Käuffer oder Verkäuffer ohngehalten von den Kauff oder Verkauff abtreten / d. text. n. l. 6. in fin. ff. de contrah. emt. Schneidew. h. n. 5. Cothmann. vol. 4. reſp. 18. Georg. Frantzkius ad Weſenb. paratit. ff. de contrah. emt. n. 209. cum multis ſeq. Hahn. ad Weſemb. d. tit. n. 10. pag. 622. p. 1. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in cauſa Joannis Albini zu Querfur Menſ. Febr. 1626. Ob wohl euer Nachbahr Hans Werder euch ſeinen Garten zu Kauff angebohten / darüber ein ſchrifftlicher Contract zu Papier gebracht worden; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden / daß ſolcher Contract von beyden Theilen vollzogen worden / und gleichwohl beyder Contrahenten Meynung geweſen / einen ſchriſftlichen Kauff auffzurichten / und alſo in ſcriptis zu contrahiren ꝛc. So mag auch berührter Kauff vor vollzogen und geſchloſſen nicht geachtet worden / derowegen Verkauffer nochmahls zu pœnitiren wohl befugt iſt / V. R. W.

XLI.

In einem Tauſch iſt man vorgeſchehene Ubergebung der Sachen zu pœnitiren wohl befugt.

OBbgleich der Tauſch in einigen Stücken dem Kauff gleich gehalten wird / in l. ult. ff. de rer. permut. l. ſciendum 19. pen. ff. de ædil. Edict. l. 2. C. de rerum permut. A. Perez. C. eod. tit. n. 3. Richter. deciſ. 99. n. 44. ſo ſeynd dennoch dieſe beyde Contractus von einander ſehr unterſchieden / zumahlen zu erſehen / daß in Celebrirung eines Tauſches / kein Pretium ausgeſaget / ſondern eine Sache für die andere hingegeben werde / das Pretium aber in Kauff und Verkauff muß in Auszahlung des Geldes beſtehen / §. item pretium 2. Inſtit. de Empt. & vend. Alſo wird der Kauff- und Verkauffungs-Contract durch bloſſen Conſens der Contrahenten errichtet / wenn ſchon das Pretium noch nicht ausgezahlet worden / pr. h. l. §. ult. ff. de contrah. empt. l. 2. pr. ff. de O. & A. Hingegen iſt ohngezweifelt / daß der Tauſch in der That und würcklich contrahiret werde / l. 1. §. 2. ff. de rer. permut. l. 2. & 3. C. eod. Harprecht. h. n. 3. Denn dieſe erſt nach Ubergebung der Sache den Anfang der Obligation machet / und unter einander die Dargeb- und Uberreichung des Eigenthums erfodert / l. 1. §. ideoque 3. ff. de rerum. permut. l. 4. Cod. eod. tit. A. Fab. 6. Conject. 9. Carpzov. p. 2. Conſt. 33. def. 23. n. 4. A. Perez. C. d. rer. permut. num. 1. & 2.

Wiewohl dann in dem Kauff- und Verkauffungs-Contract, wann nur die Partes darein gewilliget / ob auch gleich die Ubergebung noch nicht würcklich geſchehen / die Reu / als in einem zur völligen Perfection ſchon gedienen Dinge kein Platz hat / pr. h. D. Möller. l. 4. ſemeſtr. 9. n. 1. ſo kan man dennoch in einem Tauſch vor die geſchehene Tradition tanquam re ad adhuc integra, pænitiren / H. Piſt. obſ. 167. Alſo / daß der andere Theil / ob ſelbiger gleich von dem anderen aus den Tauſch ſchon was erhalten / den Contract zu erfüllen / und ſeine Sache heraus zu geben nicht gezwungen werden könne / ſondern allein dazu / daß er das Empfangene reſtituire / und daneben das Intereſſe ablege / anzuhalten ſey / d. l. 1. §. ult. ff. de rer. permut. l. 1. l. ult. C. eod. Carpzov. d. def. 23. n. 3. & ſeq. Brunnem. ad l. cum precibus 2. C. de rer. permut. Denn die Permutatio oder Tauſch iſt ein unbenannter Contract, per l. 3. ff. de præſcript. verb. Herm. Vultej. l. 1. Juriſpr. Rom. c. 41. n. 13. in den unbenannten Contracten aber hat die Reue ſtatt / biß der Contract von beyden Seiten erfüllet werde / l. ſi pecuniam 5. in princ. ubi Bartol. ff. de condict. cauſ. dat. Carpzov. d. l. 7. A. Perez. C. de rer. permut. n. 2. wenn nur das Intereſſe, ſo einer an ſeinen Platz den Contract ad impliret hätte / angeführet wird / d. l. 5. Schneidew. Inſt. de Oblig. Rubr. de Contr. n. 14. Hier. Magon. dec. 17. p. 427. A. Faber. in C. l. 4. tit. 7. def. 5. H. Piſt. obſ. 167. Mynſ. decad. 8. reſp. 77. Riccius Collect. dec. 1816. Spedel. d. l. A. Perez. d. n. 2. Ita reſpond. Scabini Lipſ. Menſ. Jan. 1663. ad Conſultationem Senatus Crimenis. Hat ein Bürger bey euch / Nahmens Adam Nicol Berſchmann / ſeinem Nachbahrn / Balthaſar Schindelern / bißhero unterſchiedlichen angelegen / daß er mit ihm auf ſein Hauß tauſchen wolte / worauf endlichen beyde Theile am 14. Dec. des nächſt-abgewichenen 1662ſten Jahrs jeglicher auf einem hierzu abſonderlich erbethenen Beyſtande zuſammen kommen / und ſich mit einander eines gewiſſen Tauſch-Contracts verglichen / welchen ſie dann durch einen dazu erforderten Stadt-Schreiber aufſetzen laſſen / und hat ihn förder der Stadt-Schreiber ſelbſt ſammt den Contrahenten und anderen Beyſtänden / eigenhändig unterſchrieben / dabey dann 50. Fl. zum Reu-Gelde ausgeſetzet worden. Ob nun wohl erwehnter Tauſch richtig vollzogen / dieweil aber dennoch in Tauſchhandelungen / ehe die gerichtliche Vortragung erfolget / und dabey durch Judicial-Auffaſſung und anderweit vorgangene Reichung der Lehen die würckliche tradition der vertauſchten Häuſer geſchehen / einem oder dem andern von den Händlern zu pænitiren / und den eingegangenen Contract zu retractiren nachgelaſſen / N. m. e. i. f. ſo iſt auch Berſchmann / dem beliebten Tauſch-Contract nachzuleben nicht ſchuldig / ſondern von denſelben / dafern er nicht dabey

geru-

geruhen will / abzutreten wohl befugt; Immaſſen er auch auf ſolchen Fall die verſprochene 50. Fl. Reue-Geld / weil in ſtipulationibus dandi (dergleichen dieſe iſt /) die Verbindung zur Straffe nicht ſtatt hat / zu erlegen nicht verpflichtet iſt / V. R. W.

XLII.

In einem auf gewiſſe Condition geſchloſſenen Kauff- und Verkauffs-Contract fällt der gantze überall ſich ereigte Schade auf den Verkauffer der nur zum Theil zugeſtoſſener Schade aber auf den Käuffer.

DEr Gebrauch der Diſtinction, unter einer emptione venditione pura und conditionali, wird obſervirt bey der Materie, wenn gehandelt wird von der Gefahr und Schaden des verkaufften Dinges / die Gefahr nehmlichen einer puræ venditionis, weil dieſe gleich vollkommen iſt / kommt regulariter auf den Käuffer / wie vorhin deducirt worden / der Schade und Gefahr aber eines bedinglichen Kauffs oder Verkauffs auf den Verkäuffer / l. neceſſario 8. ff. de peric. & commod. rei vend. l. cum ſpeciem 5. C. eod. ibique Brunnem. Harprecht. h. n. 3. §. uſus porro. Indeme der conditionalis erſt nach erfülter Bedingung geſchloſſen wird / l. hæc venditio 7. ff. de contrah. empt. Dannenhero auch ſo lang die Schuldigkeit die Sache herauszugeben / aufgeſchoben bleibet / d. l. 7. ff. de contrah. empt. Hahn. ad Weſenbec. paratit. h. t. num. 10. p. 621. in p. 1. zumahlen vor Ausgang der Condition der Kauff für unvollkommen geachtet wird / Richter. deciſ. 83. num. 88. & 89. und thut den vollkommenen Conſens der auch bey ſolcher Verſchreibung gethaner Eyd nicht ſuppliren / Carpzov. deciſ. 69. num. 13. & ſeq. Paul. Caſtrenſ. vol. 2. Conſ. 122. num. 4. Honded. 2. Conſ. 68. num. 44. Wie alſo Scabini Lipſienſes Menſe Aprili, 1624. ad Conſultationem Knauers zu Leipzig / reſpondirt haben: Hat Philipp Landgrafe euerem Eheweibe Anno 1621. als ſie euer Hauß von den Gläubigern angenommen / zu beſſerer Behauptung deſſelbigen etliche Gelder geliehen und vorgeſatzt; Dagegen ſie neben euch vermittelſt eines leiblichen Eydes ſich verpflichtet / berührtes Hauß / ihme / Landgrafen / von ſolcher Zeit an / innerhalb einer halben Jahres Friſt / oder auch eher / da es ihme / Landgrafen / gefällig ſeyn würde / vor und um 19500. Fl. Kauffs-weiſe hinwieder zu

überlaſſen. Ob ihr nun wohl ſolchem gebührlich nachzukommen ſchuldig geweſen / dieweil aber dennoch Landgrafe binnen geſetzter halben Jahrs Friſt / daß er gedachtes euer Hauß käufflichen annehmen wolte / ſich nicht erkläret / ſondern ſolche Zeit ſtillſchweigend vorüber gehen laſſen / ꝛc. So ſeyd ihr nunmehro an die beſchehene Verwilligung ferner nicht verbunden / und möget dannenhero mehr-erwehntes Hauß ihme / Landgrafen / zu überlaſſen / wider eueren Willen nicht gedrungen werden / V. R. W.

Worab dann folget / daß / ſo lange die Condition annoch wehret / die Gefahr / oder der Untergang des Dinges / nicht der Käuffer / ſondern Verkäuffer auf ſich nehmen müſſe / l. pen. C. de peric. & commod. rei vend. ibique Brunnemann. Carpzov. deciſ. 131. num. 13. wann nehmlich der Untergang über die gantze Sache ſich ereignet / l. neceſſario 8. pr. ff. eod. tit. Schneidew. ad §. 3. h. num. 5. Harprecht. ibid. n. 8. Carpzov. p. 2. Conſt. 26. def. 21. num. 6. & 7. & lib. 1. reſp. 108. num. 16. denn für den geringen und nur zum Theil erregten Schaden und deteriorirung der unter einer condition verkaufften Sache / hat der Käuffer einzuſtehen / d. l. neceſſario 8. pr. ff. de peric. & commod. rei vend. Schneidew. d. l. num. 5. Joh. Harprecht. d. l. Fabian. de Monte de Empt. qu. 6. num. 47. Weſenbec. in paratit. ff. de peric. & commod. rei vend. num. 4. ibique Bachov. Molina Tract. 2. diſp. 366. num. 19. Trentacinq. tit. de Empt. reſolut. 5. n. 3. & 4. Brunnemann. ad l. penult. C. de peric. & commod. rei vend. Die Urſach deſſen iſt zu finden in l. huic ſcripturæ 15. ff. ad l. Aquil.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Decembri 1631. in Cauſa Mich. Findteiſſens / und Hanſen Panitzſchen zu Eiteritzſch: Als ihr uns Copien eines Subhaſtations-Scheins und Vergleichung mit A. B. bemarckt / b. e. f. zugeſchicket / und euch / ꝛc. d. ſ. w. Hat im verſchienen Monath Junio Zacharias Marauffs Wittib / mit ihren Stieff-Kinderen eueren Mündelein das Erbe nach Dorffs Brauch getheilet / und ihres verſtorbenen Ehemanns Baurgut daſelbſten um 400. Gülden / drum es ſubhaſtiret werden ſolte / wann ſich niemand finden würde / der ein mehrers geben wolte / vor denen Land-Gerichts-Herren allhier mit Einwilligung ihres Curatoris, käufflichen anzunehmen ſich erkläret / worauf die Subhaſtation ergangen; ehe und zuvor aber die letzte Proclamation erfolget / ſeynd nicht allein die Churf. Reuter in ſelbiges Gut einqvartiert worden / ſondern es iſt auch nochmahls der Feind dahinein gerathen / von welchen allerſeits an Pferden / Viehe / Getraidig und Haußgerath in die 600. Fl. Schade geſchehen. Ob nun wohl ehe und zuvor die Conditio ſich ereignet / und alſo der Kauff vollkommen geweſen / gedachter Kriegs-Schaden erfolget / welchen Innhalts der

Rechte /

Rechte / der Verkäuffer zu tragen ſchuldig: Dieweil aber dennoch ſolches allein von dem total Schaden und gäntzlichen ruin des verkaufften Stücke Guts zuverſtehen / die deterioration aber und Verringerung des Stück Guts darunter gegenwärtiger Kriegs-Schaden zuziehen / auch in venditione conditionali vor der tradition dem Käuffer zuwachſen thut / rc. So hat mehr-gedachte Wittib / als Käufferin mit ihrem Fürwenden ſich nicht zu behelffen / ſondern ſie iſt den Schaden für ſich zu tragen ſchuldig / V. R. W.

XLIII.

Einer wird ſeines Erbenzinß-Gutes nicht verluſtig / wenn er den jährlichen Canonem wenigſtens zum Theil bezahlet hat.

WAnn jemand von einem weltlichen Erbenzinß-Gut in dreyen gantzen Jahren / von einem geiſtlichen aber in zweyen Jahren ob favorem piæ Cauſæ, c. fin. X. de locat. Conduct. den jährlichen Canonem nicht abführet / ſo wird er deſſelben verluſtig / und verfällt ſolches auf den Erbenzinß-Herrn / l. in Emphyteuticariis C. de jur. Emphyt ibique Brunnemann. Nov. 7. cap. Emphyteuſin. 3. §. ſcire autem. 2. H. Piſtor. obſ. 70. Guido pap. deciſ. 174. Molina Diſp. 353. n. 13. Weſenbec. in paratit. ff. ſi ager veſtigal. id eſt emphyt. petat. n. 4. Berlich. p. 2. Concluſ. 46. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 479. A. Perez. C. de jure Emphyt. num. 20. Richter. deciſ. 84. num 9. und obgleich nach den gemeinen Sachſen-Recht dieſes nicht eigentlich obſerviret / ſondern nur der Canon in ſolchen Fall verdoppelt wird / per text. Land-Recht / lib. 1. art. 54. verſ. Wer ſeinen Zinß zu rechter Zeit nicht giebet / zwiefach ſoll er ihn geben / rc. Georg. Schultz. in ſynopſi lit. A. ſo iſt dennoch ſelbiges von Zinß-Gütern allein zu verſtehen / Chriſtoph. Zobel. p. 2. diff. 45. num. 16. Dann wegen der Erbenzinß-Güter thut das Sächſiſche mit dem gemeinen Käyſerlichen Rechte überein kommen / per text. in Conſt. Elect. Aug. 38. & 39. p. 1. Dan. Moller. ad d. Conſt. 30. num. 3. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 48. n. 24. & ſeq. Carpzov. ad d. conſt. 38 def. 2. & 3. & deciſ. 240. num 3 daß aber durch unterlaſſene Bezahlung des Canonis jemand ſeines Rechts privirt werde / hat in vielen Dingen ſeine Abfälle / welche zu ſehen apud. Card. Tuſch. tom. 3. pract. Concluſ. lit. E. Concluſ. 19. num. 84. & ſeq. Joh. Harprecht. ad §. adeo autem 3. Inſt. tit. de locat.

& Conduct. num. 533. & ſeq. Carpzov. ad d. Conſt. 38. per tot. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ſi ager vectig. num. 15. pag. 411. p. 1. Menoch. præſumpt. 112. In Summa gleichwie in allen / alſo auch in hoc negotio die Billigkeit am meiſten attendiret werden muß / Hahn. d. l. pag. 412. p. 1. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jure Emphyteut. Denn was iſt zu thun / ſo der Erbenzinß-Mann nicht gleich den gantzen Canonem, jedennoch etwas davon innerhalb der beſtimmten Zeit bezahlet? Gewißlich die billigere Meynung der Rechts-Gelehrten gehet dahin / daß weder das gantze Erbenzinß-Gut / weder ein Theil davon verfallen ſey / zumahlen nicht geſagt werden kan / daß nicht bezahlet worden / indeme etwas dem Erbenzinß-Herrn abgeführet / ja auch die particularis ſolutio, wenn der Creditor ſolche gewolt und angenommen / eine Bezahlung zu nennen iſt / l. Tutor. §. Lucius ff. de uſu & habit. Guido Pap. deciſ. 174. num. 1. Molina diſp. 353. num. 13. Bachov. ad Treutler. vol. 1. diſp. 29. th. 12. lit. B. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jur. emphyt. und die Straffe der Privirung des Emphyteuſios iſt eben nicht wegen intereſſe des Erbenzinß-Herrn introduciret / wie in anderen Fällen und Stipulationen / von welchen die allegirte Regul der widrigen Rechts-Lehrer redet: Daß / wer etwas unter einer Straffe zu zahlen gehalten iſt / in die Straffe verfalle / wenn er es nicht gantz bezahlet / arg. l. in execut. 85. §. item ſi ita 6. ff. de V. O. ſondern vielmehr deswegen / daß der nicht bezahlende Emphyteuta præſumirt werde / als wenn er den Erbenzinß-Herrn ſeines Rechtens berauben / und ihn nicht weiter recognoſciren wolle / ſondern ſich ſelben einmahl zum Herrn zu machen / intentire / welches aber gewiß derjenige nicht thut / welcher zum Theil bezahlet / da er vielleicht aus Armuth das Ubrige zu bezahlen abgehalten und behindert worden / Trentacinq. lib. 3. var. reſol. 4. num. 19. Jul. Clarus lib. 3. ſent. §. Emphytheuſis qu. 8. num. 4. Carpzov. p. 2. Conſt. 38. def. 4. num. 3. & ſeq. Hahn. ad Weſenbec. d. num. 15. pag. 411. p. 1. Hunn. ad Treutler. vol. 1. diſp. 29. th. 12. lit. B. qu. 47. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jur. Emphytheut.

Ita judicarunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio, 1624. in Cauſa Caſpari Legels / zu Erleberg: Seyd ihr in Abſtattung des Erbzinſes von euerem Gute / ſo ein bonum Emphyteuticum iſt / über drey Jahr lang ſäumig geweſen; Ob nun wohl dannenhero der Herr ſolch Gut ob non ſolutum Canonem einzuziehen gemeynet; Da ihr aber dennoch binnen ermeldten drey Jahren eines Theils von ſolchem Erbzinſe abgeſtattet hättet / den Reſt auch vollend zu bezahlen / nochmahln erbötig wäret / 2c. So würdet ihr bey euerem Rech-

Rechten billig gelaſſen/ und möchtet geſtalten Sachen nach des Erbenzinß-Gutes nicht priviret werden/ V. R. W.

Dannenhero obgleich gemeiniglich dafür gehalten wird/ daß das Erbenzinß-Gut ipſo jure verlohren werde/ Salicet. num. 8. & Sichard num. 19. ad l. 2. C. de jur. Emphyt. Jul. Clarus lib. 4. ſent. §. Emphytheuſ. qu. 9. Joh. Harprecht. in §. adeo autem 3. num. 530. Inſt. de locat. & Conduct. ſo iſt dennoch billiger und ſicherer/ daß ſolches ohne Erkänntniß der Sache und Erklärungs-Urthel nicht geſchehen könne/ auf daß dem Emphyteutæ von dem allzuvielfertigen Domino kein Unrecht widerfahren möge/ Richter. d. deciſ. 84. num. 9. Berlich. p. 2. Concluſ. 46. num. 9. Carpzov. p. 2. Conſt. 38. def. 1. & ſeq. Hahn. d. l. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jure Emphyt.

Derohalben JCti Helmſtadienſes Menſe Julio, 1649. ad C. C. A. D. L. folgendes Reſponſum abgegeben: Haben etliche des Cloſters S. L. Erbenzinß-Leute dem Erbenzinß-Herrn den gebührenden Canonem, welcher gar geringe ſeyn ſoll/ in vielen Jahren auch vor dem Krieges-Weſen/ nicht abgetragen/ ſo haben ſelbige Leute dadurch der Güter zu Rechte ſich verluſtig gemacht/ ſeynd dieſelbe caduc worden/ und dem Cloſter heimgefallen. Es iſt aber der ſicherſte Weg/ daß die Leute vor der Obrigkeit zuvor abgehört worden/ ob etwa bey vorgangenen Kriegs-Läufften die Leute umkommen/ und keiner der Acker ſich angemaſſet/ die Kinder unbevormundet geblieben/ oder ob ein oder der ander den Erbenzinß neulicher Jahren erleget/ den Erbenzinß-Herrn damit erkennet/ und zu Abtrag des hinterſtelligen Canonis ſich anheiſchig gemacht/ und alſo in dieſen und dergleichen Fällen die Billigkeit beobachtet würde/ V. R. W.

Imgleichen Scabini Jenenſ. M. Febr. 1634. ad requiſitionem Wolff Heinrich von Geſtnitz: Weil nunmehr offtberührter Hennel mit allen ſeinen Männlichen Leibes-Lehns Erben verſtorben/ und ihr denſelben wegen Einziehung des Lehens gebührlich nicht beſprochen: So ſeyd ihr auch von dem itzigen poſſeſſore der Mühlen vor euch ſelbſt ſolch Lehen einzuziehen nicht berechtiget/ ſondern bey der ordentlichen Obrigkeit deswegen euere Klage anzuſtellen ſchuldig/ V. R. W.

XLIV.

Ein Pachter iſt nur de levi culpa nicht aber leviſſima einzuſtehen gehalten.

IN einem Pacht- und Verpacht-Contract iſt der Conductor an die

unver-

unverhoffte Fälle nicht verbunden / dannenhero / wo etwas demſel-
ben zu ſeinem Gebranch für ein gewiß Pacht-Geld untergeben / und
er deſſen durch einen unverſehenen unglücklichen Zufall verluſtig worden / zur
Wiederſtattung nicht gehalten iſt / §. Coeductor 5. Inſt. de locat. & Con-
duct. l. 1. & 4. ibique Brunnem. C. de locat. & Conduct. Weil ein ca-
ſus fortuitus in keinem Contractu bone fidei præſtiret wird / es ſey dann
einanders accordiret / l. Contractus 23. in fin. de R. J. l. ſi quis domum 9.
§. Julianus ff. locut. l. licet. 8. C. eod l. quæ fortuitis 6. C. de pignor.
act. Joh. Harprecht. h. n. 7. Weſenbec. in paratit. ff. h. t. num. 11. ibi-
que Hahn. num. 14. pag. 656. in part. 1. Richter. deciſ. 81. num. 12. &
num. 31. & 32. Weshalben wann der Conductor die Gefahr aller caſu-
um fortuitorum auf ſich genommen / nicht zu hören iſt / ſo er nachmahs um
Erlaſſung der Pacht-Gelder wegen der allzugroſſen Truckenheit und Krieges-
Verheerung / wegen dergraſſirenden Peſt / und anderen unverhofften Zu-
fällen halber anhält / l. 7. & 28. ibique Brunnem. C. de local. & Conduct.
zu mahlen ein ſolch pactum gehalten werden muß / l. 9. §. 2. ff. Locat. l. 6.
C. de Pignor. action. A. Teſſaur. lib. 1. cap. 47. pinellus in l. 2. C. de re-
ſcind. vend. p. 1. cap. 3. num. 26. Ant. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 41. def.
2. num. 2. & def. 53. n. 1. Carpzov. p. 2. Conſt. 37. def. 17. n. 2. & ſeq.
Richter. d. deciſ. 81. num. 12. & ſeq. A. Perez. C. de locat. & Conduct. n.
27. Hingegen muß von dem Conductore wie einem fleißigſten Hauß-Va-
ter eignet und gebehret / Achtung gegeben werden / l. Contractus 23. ff. de R.
J. l. ſi quis domum 9. §. Celſus 5. ff. locati, l. 9. §. 2. ff. eod. Richter. de-
ciſ. 81. num. 46. Denn dieſer Contract geſchiehet beyden contrahirenden
Theilen zum beſten / in welchen Contracten dolus & culpa præſtiret werden
muß / l. ſint. certo 5. §. nunc. videndum 2. verſ. ſed. ubi utriusque ff.
Commodati l. 28. C. de Locat. & Conduct. Joh. Harpr. d. l. n. 6. Ba-
chov. in Treutler vol. Diſp. 29. tit. 6. lit. E. Brunnem. ad d. l. 28. unter
den Nahmen culpæ oder Unachtſamkeit aber wird allhie die culpa noviſ-
ſima nicht mit gerechnet / arg. l. penult. C. de incend. zumahlen die leviſ-
ſima culpa, wodurch einer nicht ſolchen Fleiß anwendet / welchen der aller-
fleißigſte Hauß-Veter in ſeinen Sachen anwendet / iſt dem caſui fortuito
gleich / gewiß aber iſt / daß der zufällige unverſehene Caſus, welchen man
nicht wiederſtehen kan / in Juditio, wo Klage darüber ſich erregen ſolte / nicht
in Conſideration komme per l. 28. C. de locat. A. Perez. C. eod. n. 29.
Weil in denen Contracten / worinnen auf beyderſeits Nutzen geſehen wird /
die culpa leviſſima nicht zu attendiren / d. l. ſi ut. certo 5. §. nunc. viden-
dum 2. ff. commod. §. ult. Inſt. quib. mot. recontrah. oblig. Timæus. Fa-
ber

ber. Diſp. 24. ad Inſt. th. 11. lit. B. Oswald. Hillig. in Donell. lib. 13. c. 8. lit. A. A. Perez. d. n. 28.

Alſo iſt a Facultate Jurid. Jeneſ. M. Mart. 1627. ad requiſitionem Otten und Chriſtian / Gebrüder von der Malßburg / decidiret worden in verbis. Ihr ſeyd dem Conductori der Krieges-Durchzügen und Einquartierungen halber / ſo viel den von ihme verurſachten Schaden anlanget evictionem zu leiſten und zu gewährn unverbunden / und dieweil dem Conductori gebühret den geſchloſſenen Contract zu halten / und ſich hierinnen als einen diligentem patremfamilias zu erzeigen iſt er bey ſolchem Zuſtande nicht befugt geweſen / ohne eure Einwilligung vom Pacht-Contract abzuſtehen / die zur Abwendung der Einquartierung dienliche Mittel hindanſetzen / und euch den Schaden heimzuweiſen / ſondern / demnach er die Feld-Früchte lange und faſt ein halb Jahr zuvor eingeſammelet / und in ſeine Eigenſchafft gebracht / welche beneben der im Inventario, um einen gewiſſen Wehrt zugeſchlagenen Fahrnis / auffs beſte zu verwahren / an ſichere Oerter verſchaffen / und nicht auffs letzte damit verziehen / ſondern ſich nach der Benachbarten Exempel / die da bey Zeiten ehe die Einquartierung ſie begriffen / das ihrige an gewehrſame Oerter abgeſchickt / richten ſollen: So iſt er denn aus ſeiner Fahr- und Nachleßigkeit erlittenen Schaden ohne Nachlaſſung oder Verminderung des Pacht-Geldes / biß zu der Zeit / da ihr das Pacht-Guth wieder angenommen / über ſich gantz und gar zu nehmen ſchuldig. Aber an deme vom käyſ. Krieges-Volck zugefügten Schaden welchen der Conductor nicht verhüten noch abwenden können / iſt derſelbe / nach Anleitung des Pacht-Brieffes die Helffte am bedachten Pacht-Gelde innen zu behalten berechtiget / V. R. W.

XLV.

Ein Succeſſor ſingularis, welcher das verpachte Guth entweder durch einen getroffenen Kauff / oder Ceſſion erlanget / kan den Pächter davon vertreiben.

Es ſeynd nicht allein des Pächters Erben die Pacht zu halten ſchuldig / per text. in §. mortuo fin. tit. de Locat. & Conduct. l. viam veritatis 10. l. 29. & 34. ibique Brunnemann. A. Faber. in C. lib. 4. tit. 41. def. 36. num. 1. ut & per text. Land-Recht / lib. 2. artic. 59. poſt. princ. verſ. Stirbet aber der Zinßmann / ſein Erbe tritt an ſeine ſtatt / 2c.

 Matth.

Matth. Coler. deciſ. 8. n. 13. Georg. Schultz. in ſynopſi h. lit. C. ſondern auch des Verpächters Erben ſeynd an die vom ſel. Erblaſſer geſchehene Verpachtung verbunden / h. t. n. dd. LL. ibique Brunnemann. Weſenbec. in paratit. ff. locat. conduct. num. 13. in fine Gomez. tom. 2. var. reſol. cap. 3. num. 7. A. Perez. C. de locat. Conduct. num. 15. & 16. Und obgleich das gemeine Sachſen-Recht in dieſem Fall von dem Käyſerlichen Rechte zu diſcordiren ſcheinet / per text. in Land-Recht / lib. 3. art. 77. ſo erſcheinet doch aus der deciſion in d. art. 77. beygefügten Urſache / daß der Sächſiſche textus alda von einem ſolchen Acker rede / weſſen Eigenthum dem Locatori nur Zeit ſeines Lebens gehörte / Dan. Moller. ad p. 2. Conſt. Elect. 37. num. 2. & Carpzov. ibid. num. 2. 3. & 4. welches auch mit dem jure civili übereinkömmt / alſo / daß nachdem das Recht des Verpachtenden ausgelöſchet wird / auch das Recht des Pachtenden aufhöre / l. ſi quis domum 9. §. 1. ff. locat. l. 31. ff. de pignor. Nicol. Reuſner. lib. 1. deciſ. 14. num. 41. Worüber heutiges Tages im Churfürſtenthum Sachſen kein Zweifel mehr verhanden iſt / per text. in d. Conſt. 37. ibique Moller. num. 3. & Carpzov. d. def. n. 9. Und daß ſolches alſo ſchon längſten in praxi hergebracht und obſerviret worden / teſtiren / Weſenbec. ff. Locat. Conduct. n. 13. Hahn. ad eund. ibid. n. 14. p. 656. p. 1. Reuſner. lib. 1. deciſ. 14. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 8. Welches dann zwar von einem Succeſſori univerſali oder Erb-Folger alſo gehalten werden muß / anders aber verhält es ſich mit dem Succeſſore ſingulari oder Käuffer / dann dieſergleichen Succeſſor des Locatoris iſt den mit deſſen Anteceſſore getroffenen Pacht- oder Meyer-Contract zu halten nicht ſchuldig / indeme dieſelbe an keinem Rechte zuſammen verbunden / l. 25. §. 1. l. 32. h. t. l. Emtorem. 9. C. eod. ibique Brunnemann. Und das iſt / was man gemeiniglich zu ſagen pfleget: Kauff gehet vor Miethe / oder Kauff bricht Heuer. Zumahlen dieſer gantze Contract / oder davon herkommende Actio nur gehet auf die Perſohnen / durch welche der Conductor dem Locatori, und hingegen der Locator dem Conductori ſich verbinden; Dannenhero / wann der Succeſſor ſingularis in debitis vel juribus perſonalibus nicht ſuccediret / ſo kan er auch einen andern ex facto Anteceſſoris ſich nicht verbindlich machen / und das iſt / was in l. 25. ff. de O. & A. geſaget wird / daß wider ſelbigen actio perſonalis ſtatt habe / Joh. Schneidew. h. n. 2. Valent. Forſter. 1. de Succeſſ. 45. num. 30. & ſeq. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 7. lit. H. Weſenbec. h. t. n. 13. ibique Hahn. p. 655. p. 1. Weshalben dann der Käuffer / oder ein jeder Succeſſor ſingularis, wo in contractu es nicht anders enthalten / den Conductorem vertreiben kan / per text. expreſſ. in l. Emtorem 9. C. de

locat.

locat. & Concluſ. ibique Brunnemann. Guido Pap. deciſ. 480. Joh. Harprecht. h. n. 8. Gloſſ. latin. ad text. German. Land-Recht / lib. 3. art. 77. lit. A. verſ. ultra hoc etiam nota. Georg. Schultz. in ſynopſi h. lit. C. Schneidew. d. l. Coler. deciſ. 8. num. 18. Carpzov. p. 2. Conſt. 37. def. 4. num. 4. & 5. A. Perez. C. de Locat. & Conduct. num. 16. Wenn auch ſo gar ein anders behandelt wäre / kann der Emtor durch Erlegung des Intereſſe davon befreyet werden / d. l. 25. l. 12. §. fin. ff. de Act. Emt. H. d. l. Es iſt gleichwohl der Locator, ſo vor geendigter Verpachtung das verpachtete Gut verkaufft / gehalten dem Conductori das Intereſſe des Gewinns / welchen er aus dem verpachteten Dinge / wenn die Verpachtung biß zu Ende verſchriebener maſſen gewähret hätte / inzwiſchen noch genieſſen können / heraus zu geben / per text. in l. ſi in lege 24. §. Colonus 4. l. qui in inſulam 30. l. ſi fundus 33. ff. locati Gloſſ. latin. d. l. circa fin. Dan. Moller. lib. 4. ſemeſtr. cap. 15. num. 4. Schultz. d. l. Hahn. d. l. pag. 656. p. 1. Gomez. tom. 2. var. reſolut. cap. 3. num. 9. Berlich. p. 2. Concluſ. 45. num. 10. Johann. Harprecht. h. n. 9. Carpzov. d. Conſt. 37. def. 5. n. 5. & ſeq. Bachov. ad Treutler. vol. 2. diſp. 28. th. 8. Riccius deciſ. Collect. 93. Brunnemann. ad l. Emptorem. C. de Locat. & Conduct. Ant. Perez. ibid. n. 16.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes, Menſe Febr. 1633. in cauſa Eliæ Hartigs / zu Grimma: Als ihr uns Copien eines Pacht-Contracts / und remiſſiven mit N. 12. bemarckt / b. 2. unterſchiedenen f. f. zugeſchickt / und euch ꝛc. d. ſ. w. und anfänglich auf die 1. Frage vor Recht: Iſt euch 1623. ein Gut / von welchem eure Frage meldtet / auf 9. Jahr lang verpachtet worden / welches ihr auch 4. Jahr lang Pacht-weiſe beſeſſen / und die verſprochene Pacht-Gelder / zu jeder Zeit / richtig abgetragen / und weil ihr auf die beſtimmte Zeit der 9. Jahr der Nützung wegen euer Abſehen getragen / habet ihr die Felder deſto beſſer beſtellet / und ein ziemlich hohes Pacht-Geld verwilliget / es haben aber Verpachtere 1627. da allererſt 4. Jahre verfloſſen geweſen / bemeldtes Gut ihrem Gläubiger / ohne euren Vorbewuſt als einen Pfand-Schilling abgetreten und eingeräumet / wodurch euch die übrigen 5. Jahr über die Pacht-Nutzung / deme mit euch getroffenen Contract zuwider / entzogen worden / immaſſen ihr auch ſonſten durch Mißwachs und andere ſchwere Zufälle / ziemlichen Schaden gelitten / n. m. i. der überſchickten Copien und e. ſ. So verbleibt es zwar / weil nicht zu befinden / daß ihr euch bey der Verpachtung einige hypothec vorbehalten / bey ſolcher der Verpachtere alienation und Abtretung des Pacht-Guts billig; Es wird euch aber von ihnen wegen des Abgangs der rückſtändigen 5. jährigen Pacht-Nützung

und erlittenen Schaden / ſo viel ihr derſelben liquidiren und beſcheinigen möget / eine billige und rechtmäßige Erſtattung gethan.

Zum andern / und auf die 2te Frage ſagen Wir / ꝛc. Habet ihr in gedachtem Pacht-Gute / als ihr daſſelbe räumen müſſen / nicht allein über das Inventarium an erwachſenen Früchten / Viehe und andern Stücken eine Ubermaſſe gelaſſen / ſondern auch zu Erhaltung des Guts an Bau- und andern nothwendigen Koſten in die 1083. Fl. 4. Gr. aufgewendet / immaſſen ihr ſolches mit Zettuln darzuthun und zu beſcheinigen erböthig ſeyd / N. m. i. e. f. So ſeyn auch die Verpachtere ſo wohl die ausgelegte Bau- und andere Koſten hinwiederum zu erſtatten / als auch die Ubermaſſe des Inventarii billigem Werth nach / zu bezahlen ſchuldig / V. R. W.

XLVI.

In Geſellſchaffts-Handelungen / wird der Gewinn und Verluſt gleich getheilet / nicht nach Befindung / der Anlage / ſondern nachdem einer viel oder wenig Mühe und Arbeit in der Societät verrichtet hat.

DAß eine Societät oder Geſellſchaffts-Handelung eingegangen ſey / wird entweder aus einem ausdrücklichen Vertrag probiret / oder auch ex facto præſumiret / l. 2. ibique Brunnemann. C. pro Socio Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 15. lit. C. Alphanus Coll. 416. welches alles erwieſen werden muß / arg. l. in bello §. facta ff. de captiv. & poſtlim. revers. Auf was für Weiſe nun ſothane probatio geſchehen könne / zeiget in mehrern Carpzov. lib. 5. reſp. 20. num. 8. & ſeq. ibique alleg. Gleichwie aber eine jegliche Gemeinſchafft Zanck und Streit erwecket / arg. l. in hoc Judicium 14. §. ſi conveniat. 2. ff. comm. divid. l. cum pater 77. §. dulciſſimis 20. ff. de legat. 2. weshalb ſelbige eine Mutter der Uneinigkeit genannt wird / Gloſſ. in C. 1. diſtinct. 17. Schneidew. in §. quædam actiones Inſt. de act. tit. action. commun. dividunt. num. 17. & ſeq. Alſo auch dergleichen in einer Societät vorkommen / daß / wann zur Theilung des Gewinns oder Verluſt geſchritten werden ſoll / ein ſolches ohne difficultät nicht zugehe. Es ſeynd zwar die Theilungen / woferne keine gewiſſe Theile in einem Societäts-Contract ausdrücklich benennet worden / unter den Socios oder Intereſſenten / ſo wohl in dem Vortheil als Schaden gleich einzurichten / §. & quidem 1. h. l. ſi non fuerint. 29. in princ. ff.

pro

pro Socio l. 3. C. eod. A. Perez. C. eod. num. 6. Wo aber gewiſſe Theile ausdrücklich geſetzet ſeyn/ muß denen nachgelebet werden/ d. §. 1. Zumahlen nichts billigers/ als dasjenige/ in denen auf guten treuen Glauben eingegangenen Contracten zu erfüllen/ was unter den Contrahenten abgeredet und gehandelt worden/ l. 1. ſi convenit. 6. ff. depoſ. l. ex emto 11. §. 1. ff. de act. emt. und mögen die Contrahenten ſich ſelber zuſchreiben/ wann ſie wiſſentlich von der Theilung wegen einer Schenckung oder anderer Urſach halber abgegangen/ Covarruv. lib. 3. var. reſol. cap. 2. num. 3. Gomez. tom. 2. var. reſol. c. 5. A. Perez. C. h. t. num. 6. Wenn nur die billige Gleichheit gehalten wird/ alſo/ daß einem jeden Socio ſo wohl der Theil des Verluſts als Gewinns ſecundum proportionem Geometricam ſeu qualitativam, non Arithmeticam ſeu quantitativam, nachdem einer in der Societät viel oder wenig Mühe und Fleiß angewandt/ oder auch viel oder wenig Geld darein gebracht/ gereichet werde/ wie ſolches der Imperator mit Exempeln demonſtriret/ in §. 1. 2. & 3. h. l. ſi Societatis 4. C. pro Socio ibique Brunnemann. H. Piſt. p. 3. quæſt. 1. num. 6. Carpzov. lib. 5. reſp. 20. num. 5. & p. 2. Conſt. 30. def. 38. num. 1. & ſeq. Weſenbec. ff. pro Socio num. 6. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. Cent. 2. caſ. 125. Treutler. vol. 1. diſp. 27. th. 8. lit. D. Hilliger. in Donell. lib. 13. c. 16. lit. K. in not. Molina Tract. 2. diſp. 415. num. 3. Mantica de tac. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 4. num. 7. Denn diejenige Austheilung oder Societät/ worinnen dem einen Socio nur der Vortheil und Gewinn/ dem andern allein der Schade und Verluſt zufällt/ kan im geringſten nicht beſtehen/ per l. ſi non fuerint 29. ff. pro Socio; Dannenhero eine ſolche Societas, leonina a Caſſio JCto in d. l. 29. §. Ariſto 2. genennet wird/ juxta apologum Phrygii Tabulatoris Æſopi, Mynſ. h. num. 7. Garſias Maſtrill. deciſ. 75. num. 7. Joh. Harprecht. h. num. 18. & ſeq. Hilliger in Donell lib. 13. cap. 16. lit. M. Weſenbec. in paratit. ff. pro Socio num. 7. Gail. lib. 2. Obſ. 24. Ant. Perez. C. h. t. num. 7. Es will nun zwar aus vielen Urſachen Hahn. ad Weſenbec. d. l. cum Molina de J. & J. tom. tract. 1. diſp. 12. verſ. Eſt vero hoc diſcrimen. Bachov. ad Treutler. d. th. lit. D. Hopper. lib. 5. pag. 169. & ſeq. behaupten/ daß die proportion, ſo in einer Societät zu attendiren iſt/ nicht auf die Perſohnen/ nach deren angewandten Mühe und Fleiß/ ſondern auf die Sache nach dem eingebrachten quanto eingetheilet werden müſſe; Unterdeſſen bleibet dennoch gewiß/ daß die Gleichheit eben nicht ſtricte erfordert werde/ ſo offt als eine billige Urſache darzwiſchen kommt/ welche zu der Ungleichheit der Theilung Anlaß giebet; Als zum Exempel das groſſe Vermögen des einen Socii, oder daß derſelbe/ welchem

 mehr/

mehr/ als ſonſten die gleiche Richtſchnur mit ſich bringet/ gegeben wird/ bey
allen Intereſſenten in groſſem Werth und Anſehen ſey/ l. quod enim 50. ff.
pro Socio, oder daß er demjenigen/ von welchem ihme ſolches geſchencket
wird/ unterweilen geholffen/ zu deſſen Vergeltung er dann ihme den gröſſe-
ren Theil des Gewinns gerne gönnen und concediren wolle/ §. 2. verſ. nam
& ita h. Ludov. Molin. de J. Tract. 2. diſp. 415. num. 2. Petr. de Ubald. in
Tract. de duob. fratrib. p. 4. quæſt. 1. & ſeq. Corner. vol. 2. Conſ. 233. in
fin. da nehmlich die eintzige Schenckungs-Urſach zu einer Ungleichheit ge-
nug iſt/ ſecundum Hartm. Piſtor. de quæſt. 3. num. 4. Weshalben dann
auch keine gewiſſe Regul/ wegen Vielheit der Geſchäffte/ was für eine taxa
accordiret und placidiret werden ſolle/ nicht geſetzet werden kan/ ſondern vie-
les man auf das Gutdüncken eines verſtändigen Mannes oder Richters/ wie
es mit der Gleich- und Billigkeit am meiſten übereinkommt/ ankommen laſ-
ſen muß/ arg. l. ſi ſocietatem 73. l. in propoſita 78. ff. pro Socio, prout re-
cte ſtatuunt. Menoch. d. caſ. 125. & 126. H. Piſt. d. qu. 3. num. 1. & n. 29.
Carpzov. d. def. 38. n. 6. & ſeq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Aprili, Anno 1627. in
cauſa Matthæi Hobergs/ zu Lüneburg: Habet ihr mit Simon Gräfen/ ei-
nem Handelsmann daſelbſten/ einen Contract geſchloſſen/ jedoch dergeſtalt/
daß euer eingelegtes Geld/ euch ohne Verluſt und Schaden wiederum wer-
den ſolte. Ob nun wohl in dergleichen Contracten/ ſo wohl des Verluſtes
als des Gewinnſtes Gleichheit unter den Geſellſchafftern/ nach Befindung
der Anlage und andern Umſtänden/ gehalten werden muß. Da ihr aber
dennoch allein in Verwaltung der Geſellſchaffts-Handelung die Mühe
und Arbeit verrichten müſſen/ damit aber die andere Geſellſchaffteren
gäntzlich verſchonet worden/ ꝛc. So mögte obangeregter Contract zu
Rechte wohl beſtehen/ und euch dannenhero einiger Schade nicht zuwachſen/
V. R. W.

XLVII.

Eine Societät kan auf ewig nicht eingerichtet werden.

DJeſes iſt einem Contractu Mandati, und Societatis zu mercken/ daß
ſolche Contractus, obgleich ſelbige mit beyderſeits Contrahenten
Bewilligung errichtet/ mit des andern bloſſen Willen aufgehoben
und widerruffen werden können/ §. recte quoque 9. Inſt. de mand. & §. ma-
net autem 4. tit. de Societ. Wider die Natur und Eigenſchafft der anderen
Han-

Handelungs-Contracten/ l. ſicut 5. C. de O. & A. Joh. Harprecht. h. n. 9. Wann demnach jemand nicht aus Liſt einen zu hintergehen/ vielleicht ſeines Vortheils halber/ zum Nachtheil des Intereſſe Socii die Societät aufgekündiget/ wird ſelbige dadurch erloſchen/ d. §. 4. Inſt. tit. de Societ. l. Societatem 4. §. 1. l. verum. eſt 63. §. ult. cum. LL. duabus ſeq. ff. pro Socio l. 5. C. pro Socio ibique Brunnem. Weſenb. in paratit. ff. eod. tit. n. 11. aus Urſachen/ weil niemand wider ſeinen Willen in Communion, welche gemeiniglich Zanck und Streit zu gebühren pflegt/ per l. cum pater 77. §. dulciſſimis 20. ff. de legat. 11. zu ſtehen ſchuldig iſt/ l. ult. C. commun. divid. Schneidew. §. 4. Inſt. tit. de Societ. n. 1. & 2. A. Perez. C. pro Socio n. 14. & in tit. C. commun. divid. n. 5. Welches in ſoweit ſeine Richtigkeit hat/ daß auch diesergleichen renunciatio Platz habe/ und die Societät zernichtige/ obgleich unter den Socius ausdrück- und benanntlich vereinbahret und accordiret worden/ daß dieſelbe auf ewig dauren ſolte/ zumahln in denen Rechten verſehen iſt/ daß keine Societät mit dieſem pacto, daß ſelbige ſtets und immerwährend oder ewige währe/ geſchloſſen werden könne/ per l. 24 §. 1. & l. ult. C. comm. divid. l. nulla 70. ff. pro Socio. Wann dann ein pactum die Societät auf ewig einzugehen/ denen Rechten ausdrucklich zuwider laufft/ wird ſolche billig als unnütz und ungültig gehalten/ per l. non dubium 5. C. de LL. Joh. Harprecht. h. n. 3. & ſeq. Joh Schneidew. ad §. quædam actiones Inſt. de action. tit. de action. comm. divid. Treutler. vol. 1. diſp. 19. th. 14. lit. J. Carpzov. lib. 1. reſp 103. n. 8. & ſeq. H. Piſtor. p. 4. qu. 2. n. 1. Petr. Barboſ. in l. ſi filiofam. 26. §. fin. n. 36. ff. ſolut. matrim. A. Perez. C. h. t. n. 16. & tit. commun. divid. n. 5. Brunnemann. C. ad d. l. 5. ſub. fin. C. eod. Ja/ ſogar/ wenn auch gleich das Pactum, aus der Communion oder Societät nicht zutreten/ mit einem Eyde betheuret wäre/ dennoch partes, im Fall das ohnabwendliche Zwietrachten aus der Commuion entſtehen ſolten/ zu Abkehr- und Verhütung der Sünde/ von der Diviſion abtreten könten/ Bachov. & Treutler d. diſp. 19. d. th 14. lit. J. Menoch. Conſ. 609. num. 31. & ſeq. Roland. a Valle Conſ. 84. n. 10. & 22. Barboſa h. ibique relati Brunnem ad l. fin. C. fin. regund. Alſo auch die Beruffung zur Theilung jemanden nicht benommen wird/ ob ſchon der Teſtator ſeinen Erben im Teſtament/ daß ſie in Communion bleiben möchten/ befohlen hätte/ arg. d. l. fin. C. comm. divid. Göden. Conſ. 19. n. 10. & ſeq. Oldrad. Conſ. 241. Boerius dec. 87. n. 3. & Conſ. ſeq. Vivius deciſ. 294. Schurff. cent. 2. Conſ. 37. n. 14. Cothmann. vol. 1. Conſ. 38. n. 105. & ſeq. Joh Schneidew. d. l. n. 21. & ſeq. Treutl. vol. 1. diſp. 19. th. 14. lit. J. Welche Regul dieſe Doctores ſo feſt und kräfftig zu ſeyn aſſeriren/

ren/ daß auch nicht mahl durch eine Verjährung die perpetuirliche Communio oder Societät eingeführet werden könne/ wenn auch gleich einige 100. oder 1000. Jahr lang in Communion ſtünden/ und alle zugleich in poſſeſſione wären/ denn es würde dadurch der Theilung nicht præſcribiret/ daß von der Communion abzuſtehen nicht zugelaſſen ſeyn ſolte/ per l. fin. C. de annal. Except. act. utrobique Brunnem. Immaſſen während der Communion die Actio communi dividundo oder pro Socio keine ſtatt hat/ indem in eines jeden Belieben und Gutdüncken ſtehet/ ob er theilen wolle/ welche Dinge nicht können præſcribiret werden/ per l. viam publicam 2. ff. de via publ. Franc. Balb. de præſcript. p. 4. princ. & p. 5. princ. qu. 1. per tot. Carpzov. lib. 1. reſp. 103. num. 7. Simon. Piſtor. Conſ. 5. qu. 3. Schurff. Cent. 2. Conſ. 37. num. 18. A. Perez. C. comm. divid. num. 6.

Ita prountiarunt. Scabini Lipſienſes Menſ. Jan. 1639. in cauſa Sebaſtiani Andreen Wittib zu Leipzig A. e. a. v. g. zwey unterſchiedene Fragen/ und anfänglich auf die erſte Frage/ S. W. hat N. Hellebron/ mit eurem Ehe-Manne Sebaſtian Andreen allhier zu Leipzig eine Geſellſchafft aufgerichtet/ darbey dieſes zugleich abgeredet worden/ daß/ wo der eine verſterben würde/ des anderen Erben dem überlebenden einem tüchtigen Diener zuordnen ſolten/ und dieſem nach euer Ehe-Mann ermeldten Helleborns wegen/ weil derſelben Schulden halben/ ausgezogen und verreiſet/ einen Diener angenommen/ und iſt ſeithero euer Ehe-Mann verſtorben;. Dahero jetzo die Frage entſtehet: Ob ihr/ als eueres Ehe-Manns Erben verbunden/ ſolche Geſellſchafft mit den ausländiſchen Helleborn zu continuiren/ oder aber eine Sonderung zu ſuchen befugt ſeyd? Ob nun wohl bey geſchloſſener Geſellſchafft beyderſeits Contrahenten auf ihre Erben ein Abſehen gehabt/ deren Abſchrifft ihr doch nicht beygeleget/ auch ſonſt ein jeder Erbe demjenigen/ was ſein Vorfahr geſchloſſen/ nachzukommen ſchuldig. Dieweil aber dennoch niemand in communione und in einer Geſellſchafft zuverbleiben gezwungen werden mag; Vielweniger die Rechte eine Geſellſchafft auf die Erben auch durch eine ſonderbahre Vergleichung ziehen laſſen/ und alſo ſolch Pactum, ſo der Natur der Geſellſchafft zuwider/ die Erben nicht verbindet/ N. m. i. e. f. So ſeyd ihr und eure Mit-Erben angeregte Geſellſchafft mit den ausländiſchen Helleborn oder Stephan Packpuſchen/ durch einen tüchtigen Diener zu continuiren nicht ſchuldig/ ſondern zu einer Sonderung zu proviciren wohl befugt. Zum andern und auf eure andere Frage: Iſt N. Helleborn Schulden halben ausgereiſet/ auch eine Zeitlang ſeithero auſſenblieben/ und habt ihr keine Nachrichtung/ wo derſelbe ſich aufhalte/ oder ob

er

er gar noch am Leben ſey: Ob nun wohl Stephan Packpuſch in Vormundſchafft des ausländiſchen Helleborns unmündigen Schweſter-Tochter bey eures Ehe-Manns Leben mit deſſen Belieben einen Diener zu gemeiner Handelung verordnet; Da aber dennoch ermeldter Packpuſch in berührter Vormundſchafft gnugſame Caution wegen des abweſenden Helleborns Güter und Antheil dieſer gemeinen Handelung gebührent nicht beſtellet hätte/ noch dieſelbe nochmahln zu beſtellen/ und der Adminiſtration ſich zu unterfangen gemeinet/ N. i. e. f. So wird von der Obrigkeit dieſes Orts dem ausländiſchen Helleborn ex officio ein Curator bonorum, mit deme ihr euch berechnet/ und eine Sonderung der Handelung anſtellen möget/ billig verordnet/ V. R. W.

XLVIII.

Es kommt zwar nicht die Societät/ jedoch der Nutzen deſſelben/ auf die Erben.

ES iſt nicht allein die Renuncirung ein Modus die Societät aufzuheben/ ſondern auch ein Ende deſſelben Handels/ per §. 6. Inſt. de ſociet. l. 58. in pr. ff. pro Socio, ja auch der Tod/ er ſey entweder civiliter, das iſt/ in den Rechten alſo verordnet/ zum Exempel die confiſcirung aller Güter/ §. 7. Inſt. d. l. die Abtretuug der Güter/ §. item ſi quis 8. oder aber natürlich/ das iſt/ wenn jemand von denen Socciis ſtirbt/ § 6. h. l. actione 65. §. publicatione quoque l. verum 6. §. ult. ff. pro Sociis Schneid. ad §. 5. h. n. 1. & ſeq. Joh. Harprecht. h. t. n. 25. cum ſeq. A. Perez. C. pro Socio in fin. Und fällt die Societät nicht auf die Erben/ l. 59. ff. pro Socio. Ob gleich ſolches durch ein Special-Pact unter den Socios alſo behandelt worden/ l. nemo poteſt. 35. ff. de Pact. l. adeo 60. ff. pro Socio. Theils weil auf einer gewiſſen Perſohn Fleiß geſehen worden/ theils auch/ damit niemand wider ſeinen Willen als Socius mit einem/ mit welchen er nicht will/ gemacht werde/ §. 5. Inſt. de Societ. welches der Societät zuwider wäre/ ſo aus einhelligen Conſens beſtehet/ l. fin. C. comm. divid. tot. tit. Inſt. de Oblig. ex Conſenſ. Weſenbec. in paratit. ff. pro Socio num. 11. Johann. Schneidew. d. l. num. 2. & Joh. Harprecht. ad §. manet. 4. num. 15. & ſeq. h. tit. Brunnemann. ad d. l. 3. C. pro Socio Ant. Perez. C. eod. num. 16. Wiewohl dann ohngezweifelten Rechtens iſt/ daß durch den Tod des Socii die Geſellſchafft geendiget werde/ ſo wird doch ſolches mit nichten auf die actionem pro Socio extendiret/ denn dieſe gebühret denen Erben/ alſo daß nach dem Tode des Socii der aus dem Handel kommende Gewinſt mit ſei-

nen Erben getheilet werden müſſe / l. actione 65. §. ſi in rem 2. & §. item ſi alicujus 10. ff. pro Socio l. cum in Societatis 3. ibique Brunnemann. C. eod. dannenhero wegen der Handel / welche bereits angefangen worden / aufs künfftige getrieben zu werden / unter den übrigen Socium, und den Erben des verſtorbenen Socii bleibet / auf daß nehmlich der Gewinſt und Verluſt / welche aus den vorigen Handel herrühren / mit dem Erben insgemein conferiret werde / l. hæres 40. & l. 65. §. morte 9. in fin. ff. pro Socio Johann. Harprecht. d. l. num. 19. Carpzov. p. 2. conſt. 37. def. 28. num. 4. Brunnemann. d. l. Denn obwohl durch den Tod die Societas aufgelöſet wird / ſo muß dennoch der Erbe die angefangene Negotia ſeines Nutzens und Vortheils halber abſolviren / l. hæres Socii 40. ff. pro ſocio Weſenbec. ad Eand. tit. in fin. obgleich der Erbe kein Socius mehr iſt / er werde dann hernächſt dazu angeommen / l. 36. §. 8. ff. h. t. A. Perez. C. eod. num. 16. in fin.

Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Junio, 1632. in Cauſa Hieronymi Karputz / zu Naumburg: P. P. Zum andern / und auf die andere Frage / S. W. Hat vorgedachter Heinrich Hermann / nebenſt der Fahrniß und Kauffmanns-Handlung auch unbewegliche Güter nach ſich verlaſſen; Da nun die andere Erben ſich in die unbewegliche Güter vertheilen wolten / N. m. i. e. f. So wäre ſie daſſelbe zu thun wohl befugt / und es möchte keines in Communione zu verbleiben wider ſeinen Willen angehalten werden. Jedoch wird auch der Handelung wegen / weil die getroffene Societät der letzten Vergleichung ungeacht / die Erben nicht verbindet / auf eures Weibes oder anderer Mit-Erben Begehren / eine gewiſſe Theilung und Vergleichung billig getroffen / V. R. W.

XLIX.

Ein Socius muß dem Socio erſtatten / was dieſer durch deſſen culpam levem nicht aber leviſſimam oder zufälliger Weiſe an Schaden gelitten.

Ein Socius muß dem Socio überall bonam fidem præſtiren / l. nemo 35. in fin. l. cum duob. 52. §. 1. ff. pro ſocio, denn die Societät iſt ein Contract und Handelung auf guten Glauben / §. actionem 28. Inſt. de action. l. in propoſita 78. in fin. & l. ſeq. ff. pro Socio. Als worinnen die bona fides überhand nimmt / l. cum, in Societatis 3. C. pro Socio.

Weshalber nicht nur für den Betrug / als welcher bonæ fidei gerade zuwider iſt / l. ea vero 3. §. fin. ff. eod. ſondern auch für die Fahrläßigkeit in dieſem Contract eingeſtanden werden muß / §. fin. Inſt. de ſociet. l. adeo 89. in fin. l. Socius Socio 72. ff. de R. J. aus Urſache / weil die Societät zu aller Contrahenten Nutzen und Vortheil erreichet / und deshalber ein Socius gröſſeren und genaueren Fleiß als auf das Seinige anwenden muß / l. 5. ff. commodat. Ant. Perez. C. h. t. num. 1. Welche Culpa oder Fahrläßigkeit dennoch nicht auf den alleräuſſerſten Fleiß oder culpam leviſſimam, ſondern nur auf die culpam levem oder möglichen Fleiß zu ziehen iſt / zumahlen generaliter in denen Contracten / welche zu beyderſeits Contrahenten Beſten gemacht werden / oder in welchen beyder Theilen Nutzen geſuchet wird / wenigſtens die Culpa levis abzuſtatten iſt / l. ſint certo 5. §. 2. verſ. ſed ubi utriusque ff. commodati. Denn einer über ſich zu klagen / und ſich ſelbſten zu imputiren hat / daß er einen unfleißigen und ſäumigen Socium erwehlet / §. fin. Inſt. de Societ. indem er deſſelben Beſchaffenheit oder Fahrläßigkeit entweder gewuſt / oder wiſſen ſollen / arg. l. qui cum alio 19. ff. de Reg. jur Harprecht. §. fin. Inſt. de Societ. n. 5. & 7. Weſenbec. in paratit. ff. h. t. num. 9. dannenhero der Socius den caſum furtuitum nicht abträgt / er ſey dann durch deſſen Betrug oder Schuld entſtanden / l. 52. §. 4. ff. h. t. l. 23. ff. de R. J. Hahn. ad Weſenbec. d. l. num. 9. pag. 609. § qualem ſuis in part. 1. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 16. lit. O. Schneidew. h. num. 1. & ſeq. Carpzov. p. 2. Conſt. 26. def. 12. num. 8. A. Perez. C. h. num. 12.

Ita Reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Majo 1590. in Cauſa Henrici Bräutigams / zu Leipzig / præmiſſ. præmit. Ob nun wohl euer Geſellſchaffter ſolchen Schaden vou euch erſtattet haben will; Da aber dennoch euerem Berichte nach / ohne euere ſonderbahre Schuld und Verwahrloſſung ſolcher Verluſt geſchehen / ꝛc. So wäret ihr obgedachtem eueren Geſellſchaffter angeregten Schaden zu erſtatten nicht verpflicht / V. R. W.

L.

Ein Bote/ welcher dasjenige Geld/ ſo ihm anvertrauet worden/ in ſeinen Nutzen verwendet/ wird nach Sachſen-Recht mit dem Schwerdt geſtraffet/ wann die Summa über zwantzig Gülden austräget.

Es giebt zweyerley Art Leute/ welche die ihnen anvertrauete Sachen/ wider der Herren Willen/ betrüglicher Weiſe an ſich bringen. † Denn welche per modum Contractus vel quaſi, jedoch ohne adminiſtration und Verwaltung/ die Sachen/ ſo auf ihrer Treue ihnen anbefohlen worden/ unterſchlagen/ als da ſeyd/ Creditor Pignoris, Depoſitarius, Commodatarius und dergleichen/ dieſe begehen zwar alle einen Diebſtahl/ §. 6. §. 16. & 17. Inſtit. de Obligat. quæ ex Delict. naſc. l. 5. §. 8. ff. Commod. l. 16. ff. de Condict. furti l. 3. §. 18. ff. de acquir. poſſeſſ. A. Matthæi ad tit. de Furt. cap. 1. num. 2. Jodoc. Damhouder. in Prax. rer. crimin. cap. 110. num. 14. † Sufficit enim rem tantum attrectari lucrandi animo, etiamſi plena ablatio ſive amotio non fiat, Matth. Weſenbec. in paratit. ff. de Furt. num. 4. A. Perez. C. de Furt. num. 6. † Jedennoch aber werden dieſelben nicht mit dem Strange/ auch nicht einmahl in dem Churfürſtenthum Sachſen geſtraffet/ ſondern nur mit willkührlicher Straffe beleget/ Cum hi non tam invito Domino rem contrectare aut propria autoritate occupare, quam perfide & contra legem contractus agere, resque ſuæ curæ commiſſas ſubſas ſubvertere videantur, arg. l. ſi tres tutores 55. §. Sed ſi ipſi tutores 1. ff. de Adminiſt. tutor. Carpzov. Part. 2. Prax. Crimin. Qu. 85. num. 71. & Part. 4. Conſt. 41. def. 14. num. 4. & ſeqq.

† Welches dann auch aus gleichmäßigen Urſachen bey denen Boten in acht zu nehmen iſt/ Virgil. Pingizer. Quæſt. Saxon. 48. num. 23. M. Berlich. Part. 5. Concl. 58. num. 2. Dannenhero pfleget auch heut zu Tage (wie dann auch vor langen Zeiten ebenfalls geſchehen/) auſſerhalb dem Churfürſtenthum Sachſen dergleichen Boten nur eine willkührliche Straſe dictirt zu werden/ Joach. Hoppius in Comment. ad Inſt. de oblig. quæ ex delicto naſc. § 6. Carpzov. d. Quæſt. 85. num. 79. ohngeachtet dieſes Unterſcheids/ ob ihm das Geld zugezehlet/ oder verſiegelt überreichet worden ſey/ l. 7. C. de Furt. l. 22. §. 7. ff. Mandat. l. 52. §. 16. ff. de Furt. Dan. Moller.

Moller. 4. Semeſt. cap. 2. Farinac. Qu. 96. num. 42. Boeer. de Furt. cap. 2. num. 148. & ſeqq. M. Berlich. d. Concl. 58. num. 7. Henric. Hahn/ ad Weſenbec. ff. de Furt. num. 11. Joh. Brunnem. ad l. Si is C. de Furt. † Jedennoch iſt ſolche Straffe in des Churfürſten Auguſti Conſtitution, Part. 4. Conſtit. 41. in ſoweit exaſperiret und vergröſſert/ daß/ wann einem Boten Geld an einem andern Orte hinzutragen gegeben worden/ und derſelbe ſolches durchgebracht und verſchwendet/ oder auch zu ſeinen Nutzen gewandt hat/ er alsdann/ ſo die Summa über 20 Gülden austräget/ mit dem Strange hingerichtet wird/ Dan. Moller. ad d. Conſtit. num. 7. & lib. 4. Semeſtr. 2. Dn. Carpz. ad eand. Conſtit. def. 9. num. 3. & d. Quæſt. 85. in Prax. Crimin. num. 81. Virgil. Pingizer. d. Qu. 48. n. 26 Hier. Treutl. Vol. 2. Diſp. 30. th. 1. lit. F. Georg. Schultz/ in Synopſ. Inſtit. tit. de Obligat. quæ ex delict. naſc. lit. M.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſ. Mart. Anno 1626. Judici & Scabinis Dresdenſibus. P. P. Da ihr nun euch allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls eigentlich erkundigen würdet/ den gefangenen Boten C. O. in dem Königlichen Spaniſchen Lager/ von denen alldadienenden Soldaten/ an Ringen/ Reiniſchen Golde und Ducaten gewiß und in Warheit ſoviel zugeſtellet und anvertrauet worden/ daß es ihme über 12. Fl. Müntze austragen thäte/ und der gefangene C. O. würde auf ſeinem gethanen Bekänntniß/ (daß er nehmlich die ihme anvertraute Ringe und Gold/ ſo zuſammen in vier und viertzig Ducaten geweſen/ verſoffen und verpancketiret/) vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder ſonſten/ wie recht/ überwieſen/ 2c. So möchte er wegen ſolcher ſeiner begangenen und bekannten Veruntrauung/ vermöge Churfürſtl. Säſiſ. Conſtituion. mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraffet werden. In Mangelung aber der Erkundigung/ wird er allein mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen/ V. R. W.

LI.

Beammte und andere Verwalter/ wann ſie eine Summa von hundert Gülden betrüglicher Weiſe unterſchlagen/ werden mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraffet.

Auch diejenigen werden mit dem Strange geſtraffet/ welchen eine fremmde Sache zuſammt der Adminiſtration anvertrauet worden/ und

und ſie ſolche in ihren Nutzen verwenden; Dergleichen dann ſeynd betrügliche Vormünder / Factoren / Beammte / Zöllner / Berckwercks-Verwalter / Müller und dergleichen andere mehr / l. 4. §. Hunc autem. 22. l. Actione 2. §. Quod ſi furandi 1. ff. de Tutel. & rat. diſtrah. l. Tutor. 33. ff. de furt. † Denn obgleich ein ſolcher Adminiſtrator würcklich einen Diebſtahl begehet / auch deswegen Actione furti kan angeklaget werden / l. Tres tutores 55. §. 1. pr. ff. de Admin. & peric. tut. l. 2. §. 1. ff. de Tutel. & rat. diſtrah. d. l. Tutor. 33. Matth. Weſenbec. in parat. ff. de Leg. Jul. peculat. num. 9. & ff. de Furt. num. 11. ibique Henr. Hahn / in not. Henr. Bocer. de Furt. cap. 2. num. 125. Coler. p. 1. deciſ. 207. num. 1. † So hat dennoch nicht die ordentliche / ſondern auſſerordentliche Straffe des Diebſtahls bey demſelben ſtatt / d. l. Tres tutores 33. ff. de Furt. Matth. Weſenbec. d. tit. de Furt. num. 5. Tiraquell. de Pœn. temp. cauſ. 58. num. 1. & ſeqq. M. Berlich. Part. 5. Concl. 57. num. 31. Sintemahl ſolche Leute anzuſehen für die / welche nicht ſowol das Geld invito Domino unterſchlagen / als die nur untreu handeln / Pet. Heig. ad §. noſtr. 6. h. num 9. Reinhard. Roſa in addit. ad Moller. Part. 2. Conſt. 41. num. 3. † Welches auch nach Sachſen-Recht alſo obſerviret wird / und wird dergleichen Veruntrauung nur mit Gefängniß / Landes-Verweiſung / oder auch mit Staupenſchlägen beſtraffet / Virg. Pingicer. Quæſt. Saxon. 47. Matth. Coler. Part. 1. deciſ. 207. num 3. Matth. Weſenbec. ff. de Furt. num. 11. ibique Henr. Hahn. Matth. Berlich. d. concluſ. 57. num. 35. Roſa d. loc. † Denn nach Sachſen-Recht ſeynd diejenigen eigentlich nur Diebe / und mit der Straffe des Diebſtahls zu belegen / welche eine Sache ex Domini poſſeſſione wegnehmen / welches ihres Herrn von denen Adminiſtratoribus, als die mit Einwilligung aber ein Ding inne haben / nicht kan geſaget werden / Text. in Land-Recht / Artic. 29. lib. 2. ibi in fin. Alldieweil es nie dieblich noch räublich aus jener Gewehren bracht / ꝛc. Dan. Moller. ad d. Conſtit. 41. num. 9. Dn. Carpz. Part. 2 Prax. Crimin. Qu. 85. num. 15. & ſeqq. nec non ad d. Conſt. 41. def. 2. & ſeqq. † Dieweil aber dergleichen Veruntrauung ſo gar gemein / ſo iſt ſolche Straffe in den Churfürſtenthum Sachſen in etwas verändert / und iſt denjenigen / welche animo doloſo furandi Geld oder andere Dinge / ſo ſie in ihre Verwaltung haben / mit Betrug unterſchlagen / wann die Summa auf hundert Gülden ſich beläuffet / die Straffe des Stranges in Conſtitutione Electoris Auguſti 41. Part. 4. zuerkandt worden / Dn. Carpz. d. Qu. 85. num. 18. & ſeqq. & n. 38. Ibidemque in Ducatu Luneburgenſi 1. Aug. An. 1594. ſancitum eſſe teſtatur Hahn. d. l.

Unde Scabini Lipſienſes Menſe Febr. Anno 1682. ita reſponderunt an die Beammten und Verwaltern des Bergwercks zu Freyberg. Hat J. F. in Güten bekannt und geſtanden / daß / er von ihrer etlichen an Zubuß 132. Fl. 5. Gr. eingenommen / und davon mehr nicht / denn 16. Fl. 10. Gr. den Gewercken zum beſten verbauet. H. daß er / Hr. Johann Traubenbuhl und Anthonio Freudemann etliche Kuckes vor 62. Fl. 13. Gr. verkaufft / davon den Gewercken nichts wiederum zu gute kommen / ꝛc. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß er ſolch Geld / ſo er vonobgedachten Perſohnen bekommen / gar oder deſſen ſo viel unterſchlagen / und in ſeinen Nutzen gewand / daß es ihme über 100. Fl. austragen thäte / und er würde auf ſeinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen; So möchte er von wegen ſolcher begangnen und bekannten Veruntrauung und Betruges / vermöge Churfürſtlichen Sächſiſchen Conſtitution, mit dem Strange von Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

LII.

Diebſtahl von Eheleuten / Eltern / Kindern und andern nahen Anverwandten begangen / wird / mit dem Strange nicht beſtraffet.

OB wohl ein Diebſtahl / welcher von Eltern oder Kinder verübet / die Natur des Diebſtahls allerdings behält / ſo hat dennoch Actio Furti unter ſolchen Perſohnen nicht ſtatt / §. Hi qui in parentum. 12. Inſtit. de Oblig. quæ ex delict. naſc. Fiber. Decian. Tract. Crimin. l. 3. cap. 13. num. 3. † Denn es kan ja ein Vater bey dergleichen Fällen domaſticam diſciplinam gegen ſeine Kinder ſtatuiren und hat nicht Urſach in Proceſſ. mit ihnen ſich zu legen / inquit Ulpianus in l. Servi. 17. ff. de Furt. l. Congruentius 4. C. de Patr. Poteſt. Tiber. Decian. d. cap. 13. num. 1. † Oder / da ein Sohn ein Peculium oder bona adventitia hat / kan er dasjenige ſo ihm entwandt worden / actione in Factum wieder fodern. Angel. Aretin. ad cit. §. 12. & Barthol. in l. 1. ff. Rer. amotar. per text. in l. non debet. 11. cum. ſeq. ff. de Dolo mal. † Oder es kan auch ein Vater ſeinen ungerahtenen Sohn / und der das Entwandte nicht wieder heraus geben will / der Obrigkeit zur Straffe übergeben. L. Si filius & d. L. Congruentius C. de Patr. Poteſt. Joh. Schneidew. ad cit.

§. 12.

§. 12. num. 4. Tiber. Decian d. cap. 1. num. 2. & 3. Mol. diſp. 228. num. 25. A. Perez. C. de Patr. Poteſt. num. 2. Johann. Brunnemann. ad l. 3. c. Eod.

† Und ſolches hat auch unter denen Ehe-Leuten ſtatt / daß nicht Actio Furti, ſondern nur Rerum amotarum kan angeſtellet werden / l. 1. & tot. tit. ff. rer. amotar. Ubi Matth. Weſenbec. in Paratit. num. 1. & ſeq. Jodoc. Damhouder. in Praxi rer. crimin. cap. 110. n. 41. & ſeqq. Matth. Berlich. part. 5. Concluſ. 44. num. 55. & Concl. 54. num. 13. & 14. Joh. Harpr. h. num. 7. A. Perez. C. de Furt. num. 22. & ſeq. Joach. Hoppius in comment. ad Inſtit. lib. 4. tit. 1. §. 12. Und verſagen die Geſetze Actionem Furti beyden Parteyen propter honorem Sanguinis & Matrimonii, per. text. in l. fin. §. fin. C. de Furt. ibique Joh. Brunnem. l. 2. ff. Rer. amotar. P. Gregor. Tholoſan. in Syntagm. Jur. lib. 37. c. 11. n. 1. Dn. Carpzov. lib. 6. Reſp. 85. num. 14. & 15. † Auch kan ein Richter vorbeſagte Perſohnen ex officio criminaliter nicht ſtraffen / was dergleichen Diebſtahl anlanget Joh. Scheidew. & Dd. ad h. §. 12. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. part. 2. Qu. 82. n. 42. & d. Reſp. 85. n. 9. Dan. Moller. ad Conſtit. Elect. 38. num. 5. in part. 4. Welchen Reſpect und Ehre Churfürſt Auguſtus vorbemeldten Perſohnen nicht einziehen wollen / ſondern hat in einer beſondern Conſtitution, welche in der Ordnung die ſechſte iſt unter denen / ſo aus gewiſſen Urſachen nicht ſeynd heraus gegeben / geordnet / daß ſie / ob der Diebſtahl gleich groß und weit über fünff Hungariſche Ducaten ſich erſtrecket / nicht mit dem Strange / noch andere Leibes-Straffe / ſondern mit einer extraordinairen gelindern Straffe / als mit Gefängniß / Landes-Verweiſung / oder Geld-Staffe ſollen beleget werden. Quam Conſtitutionem refert. Dn. Carpzov. in Crim. d. Qu. 82. num. 42. Autor Conſult. Saxon. Tom. 2. part. 4. Qu. 32. n. 2. verſ. Wann aber der Mann 2c. Atque ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio Anno 1601. contra K. M. ad conſultationem Nicoln von Marſchlach. Hat inquiſit in guten bekannt und geſtanden / daß er ſeinen Eltern etliche Leinewand und andere Stücke mehr dieblichen entwendet / 2c. So wird er derowegen auf einen Monat lang mit Gefängniß geſtraffet / V. R. W.

† Welcher Favor Sanguinis, weil er allgemein iſt / auch auf die Verwandten / ex indentitate rationis auch auf die Schwäger extendiret wird / arg. §. Socrum 7. verb. Quia matris loco §. Affinitatis Inſtit. de Nupt. l. cum. pater. 4. ff. ad. l. Pompei. de Parricid. Alſo daß dieſelbigen mit der ordentlichen Straffe des Diebſtahls nicht können beleget werden / Johann. Schnei-

Schneidew. ad cit. §. 12. n. 2. Wie dann auch Auguſtus, Chur-Fürſt zu Sachſen / ſolches ad quartum conſanguinitatis aut affinitatis gradum incluſive reſtringirt hat / in Conſtit. peculiar. tit. vom Diebſtahl der Verwandten ꝛc. Sondern daß ſie mit einer andern auſſerordentlichen Straffe / nach der Gröſſe des Verbrechens / ſo auch biß auf Staupen-Schlägen extendiret werden kan / beſtraffet werden / d. Conſtit. pecul. Dn. Carpz. part. 4. Conſt. 28. def. 4. & 5. & in Prax. Crim. Qu. 82. n. 44. & ſeq. Quare in primo caſu Scabini Lipſienſes Menſ. Mart. Anno 1658. ad Conſultationem Quæſtoris zu Ziegenrück / C. N. N. ita reſponderunt: Dieweil aus eurer Frage und des Gefangenen Auſſage nicht zu befinden / wie nahe ihme H. A. verwandt / ſo will euch gebühren / ſolches vor der Execution zu erkundigen; Und da ſichs befinden würde / daß er ihme innerhalb des vierdten Grades verwandt wäre / ſo möchten die 10. alte Schock / ſo er ihme entwendet / in die fünff Soliden nicht mitgerechnet werden / V. R. W.

In ſecundo caſu ita Menſe Nov. Anno 1597. ad conſultationem Quæſtoris zu Lichtenſtein. P. P. So möchte Inquiſit, wegen ſolcher begangnen und bekannten Deuben / nach Schärffe der Rechte / mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraffet werden; Es wäre denn / daß die Schaafe gedachtes H. O. geweſen / und derſelbe dem Gefangenen mit naher Schwägerſchafft / als / daß einer des andern Schweſter zur Ehe hätte / zugethan wäre; Auf den Fall möchte er / in Anſehung / daß die andern Diebſtähle ihme zu ſeinem Antheil fünff Soliden nicht austragen / am Leben nicht geſtraffet werden; Er würde aber mit Staupenſchlägen eurer anbefohlnen Amts-Gerichte ewig billig werwieſen.

LIII.

Geſtohlen Gut muß ſeinem Herrn / und nicht dem Fiſco (*) übergeben werden.

Ein Herr kan dasjenige / was ihm durch Diebſtahl entwandt worden / von einem jedweden Beſitzer / und an allen Orten vindiciren / §. Furti actio

(*) *Conſuetudinem hanc vigere in Gallia, Lotharinga, & quibusdam etiam Germaniæ locis, teſtatur Mindanus, lib. 2. de Mandat. judic. cap. 43. num. 9. ſed eam impiam eſſe, barbaram, brutamque, & tam a naturali æquitate, quam a jure ſcripto alieniſſimam dicit Setſer. de jurament. lib. 1. cap. 20. num.*

actio fin. Inſtit. de Oblig. quæ ex del. naſc. ſo gar / daß er auch dem / welcher es an ſich gekaufft / ob derſelbe gleich bonæ fidei poſſeſſor iſt / den ausgelegten Werth nicht wieder erſetzen darff / l. 3. princ. L. Si mancipium 23. C. de R. V. l. 2. C. de Furt. Peinliche Halß-Gerichts-Ordn. art. 213. & ſeqq. Solches iſt nach Sachſen-Recht nichts geändert / per text. in Land-Recht / lib. 2. art. 36. verſ. Seine Pfennige aber verleuſt er / die er darum gab / Dn. Carpzov. part. Conſt. 39. de fin. 5. num. 2. & 3. Petr. Theodoric. in Colleg. crimin. Diſp. 2. th. 7. lit. B. Dn. Chriſtoph. Philipp. Richter / deciſ. 96. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inſt. tit. de Obligat. quæ ex delicto naſcund. §. fin. † Es habe auch gleich ein Kauffmann ſolch geſtohlen Gut in öffentlichen Meſſen oder Jahrmärckten erkaufft / per text. ex princ. in Land-Recht / lib. 2. art. 36. Statut. Lubec. art. 9. lib. 4. tit. 1. de Furt. Rhenat. Choppin. lib. 1. de Jurisdictione, cap. 46. num. 53. in princ. Denn der Jahrmärckte und Meſſen Sicherheit beſtehet nicht darinn / daß jemand wider die Geſetze und Rechte Handlung treibe / ſondern es geben dieſelben nur einen freyen und ſicheren Zugang und Abzug; Und damit nicht jemand in denſelben zur Ungebühr beſchweret / l. un. & ibi Cujac. C. de Nundin. Es ſeynd aber dieſelben gantz und gar nicht privilegiret / daß die Kauff- und Handels-Leute nicht fürſichtiglich handeln und negotiiren ſollen / Fritſch. de Jure Nundinar. cap. 8. n. 18. & ſeqq. Johann. Marquard. de Jur. Mercator. & Commercior. lib. 2. cap. 9. n. 78. ſeqq.

† So gelten auch nicht ſolche Statuta und Gewohnheiten / welche das Gegentheil in ſich halten / d. Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. art. 207. & 209. Capella Tholoſan. deciſ. 151. Treutler. Vol. 2. diſp. 30. th. 3. lit. A. Sicard. ad l. 2. C. de Furt. num. 1. Matth. Berlich. Part. 5. §. Concluſ. 45. n. 17. cum ſeq. Joh. Harprecht. ad ſupra cit. §. fin. n. 12. & ſeqq.

† Iſt derowegen die Meynung etlicher Richter und Obrigkeiten gantz irrig / welche die Gewohnheit ihrer Gerichte vorſchützend / das geſtohlne Gut dem Fiſco zuzuwenden / ſich anzumaſſen; Denn wer ſiehet doch nicht / daß dergleichen Gewohnheit gantz gottloß iſt? Sub cujus prætextu nec Dominus, qui nihil admiſit, propter delictum furis, re ſua privari debet. l. Cri-

---

num. 11. Add. Schneidew. ad §. fin. Inſt. de Obligat. quæ ex del. naſc. num. 8. Thadæ Piſò in §. furtorum. num. 9. & 10. Inſt. Eod. tit. Vultej. in §. Item lapilli num. 9. Inſt. de Rer. Div. Camill. Borell. Conſil. 80. Andr. Knichen. in Tract. de Privil. Saxon. verb. Ducum. §. Waſſer-Fiſcherey. *Tametſi eam ſibi ſemper placuiſſe ſcribat Cujac. ad L. Sirem, §. Papinianus ff. Præſcript. verb.*

Crimen. 26. ff. de pœn. l. Sancimus 22. Eod. † Auch wäre gantz wider alle Billigkeit / daß eine Obrigkeit cum jactura & damno Domini ſich bereichern ſolte. Dieſemnach hat ſolche Gewohnheit Käyſer Carl der Fünffte in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. dict. artic. 207. verſ. **Ob es gleich an etlichen Orten / ꝛc.** gäntzlich abgeſchaffet / Virgil. Pingiz. Quæſt. Saxon. 19. Damhoud. in Prax. rer. crim. cap. 120. num. 51. Dan. Moller. ad Conſtit. Elector. 33. num. 7. Part. 4. ibique Reinhard. Roſa Matth. Berlich. d. Concl. 45. num. 30. Dn. Carpzov. Prax. Crimin. Part. 2. Qu. 80. num. 12. & 13. † Und hat eine Obrigkeit nur ſo lang ein geſtohlen Gut in Verwahrung / biß es ſeinem rechten Herrn kan reſtituiret werden / **Peinl. Halß-Gerichts-Ordn.** d. art. 207. **Land-Recht** / lib. 2. art. 31. verſ. **Dieberey und Raub** / Zobell. Part. 4. differ. 36. num. 11. Joh. Schneidew. ad cit. §. n. 8. verſ. de Jure Saxon. Matth. Coler. part. 1. deciſ. 146. n. 4. † Welches auch in Churfürſtlichen Sächſiſch. Conſtitution 33. part. 4. ausdrücklich alſo verſehen iſt / und dieſes in §. **Es ſoll aber** / ꝛc. Ubi Dan. Moller. num. 6. verſ. porro ſubjicit. † Zu ſolcher reſtitution iſt auch eine Obrigkeit dergeſtalt verbunden / daß ſie nicht einmahl davon die Unkoſten / ſo wegen des Diebes gefänglichen Hafft / Tortur / oder auch zu deſſelben Execution angewandt / abziehen darff / **Reichs-Abſchied** zu Augſpurg de Anno 1559. §. **Und nachdem** / ꝛc. Incivile namque eſt, rem furtivam tantiſper detineri, donec pretium reſtituatur, inquit Imperator in l. 2. C. de furt. Caſpar. Ziegler. Sen. §. Civitas Concluſ. 1. num. 14. & ſeq. **Knichen** / cit. loc. verb. Ducum. cap. 5. num. 149. Dn. **Richter** / deciſ. 96. num. 40. & num. 164. & ſeq. Hermann. Lather. de Cenſib. lib. 2. cap. 10. num. 16. & ſeq. Philipp. **Knipſchild** / de Jur. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. c. 10. n. 61.

Ita Facultas Jenenſis Juridica reſpondit Menſe Octobr. Anno 1620. ad requiſitionem Dn. Wolffgangi Erneſti, liberi Baronis a Schönburg. PP. Dieweil beyde Jungen / als ſie eingezogen worden / bekannt / daß ſie die geklagte Stücke dieblich entwendet / auch Eu. Gn. ſolche Jungen peinlich zu verfolgen nicht gemeinet / ſondern es den Gerichten anheim geſtellet / und allein Churf. Gn. Chriſtiani II. hoch-löblichſter Gedächtniß Geſellſchafft-Ketten / und anderer Eu. Gn. geſtohlnen Stücke Ausantwortung begehret / auch derſelben Aſſecuration-Brief E. E. Rath zu Kahla anzunehmen ſich verweigert / mit Vermeldung / daß er ſich an die Gräventhaliſche Gerichte zu halten gemeinet / und dadurch gnugſam verſichert; So iſt Eu. Gn. dero entwendeten Stück vorzuenthalten gedachter Rath nicht befugt / ſondern werden Eu. Gn. dieſelbe billig gefolget / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes Menſe Octobr. Anno 1619. ad conſultationem M. Caſpari Höfleri, Pfarrers zu Langenleibe. P.P. Ob nun wohl / als ihr dasjenige / ſo man an Baarſchafft und andern bey vorbemeldtem Diebe befunden / und euch zugeſtanden / von gedachtem Rathe abgefodert / man euch dagegen angemuthet / die Unkoſten / ſo auf dieſen peinlichen Proceß gewandt / abzutragen / und wenn ſolches erfolget / eurem Suchen alsdenn Raum gegeben werden ſoll; Da aber dennoch der Gefangene / eurem fernerm Bericht nach / auf der Fürſtl. Regierung zu Altenburg Befehl / und demnach nicht auf euer Begehren / Gefahr und Unkoſten eingezogen worden / ꝛc. So wäret ihr angeregte Unkoſten zu erſtatten nicht ſchuldig / ſondern es iſt der Rath zu Schmölln euch das geſtohlne Geld / neben andern Stücken / ſo man bey dem Diebe funden / und ſie zu ſich aufs Rath-Hauß in Verwahrung genommen / ohne Entgeld und Beſchwerung wiederum folgen zu laſſen ſchuldig / V. R. W.

LIV.

Ein Räuber muß nach gemeinen Käyſerlichen Rechten die abgenommene Sachen vierfach / nach dem Jure Canonico aber nur einfach reſtituiren.

Es kommt die Actio Vi bonorum raptorum mit dem Diebſtahl überein / weil dieſelbe nur bloß de Mobilibus & de ſe moventibus gegeben wird / l. 1. C. de Vi bonor. raptor. l. 1. §. 32. l. ff. 14. de Vi & Vi armat. §. 1. inſtit. de Vi bonor. raptor. † Denn eigentlich von der Sache zu reden / kan von denen Immobilibus nicht geſaget werden / quod rapiantur, ſed invadantur, Joh. Harprechr. ad pr. d. tit. Inſt. num. 3. Farinac. Quæſt. 166. num. 31. † Sondern ratione violentiæ, was die Gewaltthätigkeit betrifft / iſt ſolche actio a Furto unterſchieden / Vultej. ad dict. princ. num. 2. Solche Gewalt ſey auch gleich verübet mit oder ohne Wehr und Waffen / Molin. de Juſtitia & Jure tract. 2. diſp. 68. num. 2. Ja / obgleich keine Gewaltthätigkeit actu ſecundo, oder in der That ſelbſt / verübet worden / ſo iſt dennoch genug / wann der Raub nur öffentlich geſchehen / und die ſolchen begehen / bereit ſeynd Gewalt zu verüben / Farinac. d. l. Dn. Carpz. Part. 2. Prax. Crimin. Qu. 9. num. 68. † Et ex tali facto tam publicum quam privatum crimen naſcitur. Boſſ. tit. de Rapin. num. 14.

†Dieſe Actio aber hat nur allein ſtatt/ wann die Klage innerhalb Jahres-Friſt angeſtellet wird/ und zwar in quadruplum, oder zur vierfachen Reſtitution, entweder einer Sache/ wenn der Herr derſelben ſelber klaget/ oder das Intereſſe, wann ein ander klaget; Nach Verflieſſung aber deſſelben Jahres in ſimplum, oder daß der einfache Werth erſtattet werde/ l. 1. pr. ff. Quæ in fraud. credit. Joh. Harprecht. d. l. num. 16. Joh. Brunnem. ad l. 2. c. de Vi bonor. raptor. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. de vi bonor. rap. num. 5. †Nach Sachſen-Recht/ wann nicht peinlich geklaget wird/ wird dieſe Gewaltthätigkeit nur gantz gelinde geſtraffet/ und zwar ſimplici rei ablatæ reſtitutione Land-Recht/ art. 47. lib. 3. Fach. C. diff. 61. M. Weſenbec. in Paratit. ff. d. vi bonor. raptor. num. 8. Auch ohne einigen Unterſcheid der Zeit/ Dn. Richter/ deciſ. 96. num. 116.

Ita reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Julio, Anno 1638. ad requiſitionem illuſtris Dn. Mariæ Barbaræ von Teuffelin/ gebohrne Brennerinn: Obwohl in gemeinen Käyſerlichen Rechten der Unterſcheid gemacht wird/ daß die vierfache Reſtitution der abgenommenen Sachen alsdann ſtatt habe/ wann die Klage innerhalb des Jahres erhoben/ nach Verflieſſung aber deſſelben nur der einfache Werth erſtattet werde; Dennoch aber/ weil in Sächſ. üblichen Rechten verſehen/ daß ohne Unterſcheid der Zeit derjenige/ ſo jemand das Seinige mit Gewalt/ oder ohne ſein Wiſſen nimmet/ entweder das Gut wieder gebe/ oder/ ſo dieſes nicht geſchehen mag/ daſſelbe Geld/ wie es der achtet/ dem es genommen: So mag der Gefangne auch nicht mit der vierfachen Erſtattung/ unangeſehen innerhalb Jahres-Friſt ſolche gebeten worden/ beſchweret werden/ ſondern iſt den Hinterſtand der geraubten Sachen/ ſo hoch den Schaden En. Gn. achten und ſchätzen wird/ und er vermittelſt Eydes nicht vermindern dörffte und könte/ zu gelten und abzuſtatten ſchuldig/ V. R. W.

LV.

Wer im Duelliren den/ welcher den andern ausgefodert/ entleibet/ wird mit Staupen-Schlägen geſtraffet/ und des Landes ewig verwieſen.

ES iſt nicht zuläßig/ daß man denjenigen/ ſo auf einen eindringet/ ſofort/ auf einigerley Art und Weiſe/ entleiben kan/ und zwar/ daß es demſelben ungeſtraffet ausgehen ſolle/ es wäre denn/ daß der/ ſo aus-

ausgefodert worden / in Gefahr ſeines Lebens ſtünde / und anders nicht / als durch des andern Entleibung entrinnen könte / princip. & §. ſeqq. Inſt. ad L. Aquil. l. ſcientiam 45. §. Qui cum aliter. 4. ff. ad L. Aquil. Henric. Bocer. de Duello cap. 10. num. 13. Johann. Damhouder. in prax. rer. crim. cap. 76. num. 4, Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / art. 140. Joach. Hoppius in Comment. Inſt. lib. 4. tit. 3. §. 2. † Iſt demnach dieſes allererſt eine rechtmäßige Defenſion, wann die Art der Nothwehr nicht überſchritten wird; Solche Nothwehr aber beſtehet fürnehmlich in dieſen dreyen Stücken: (1.) muß jemand unrechtmäßiger Weiſe beleidiget ſeyn. (2.) muß die Defenſion mit der Offenſion und Beleidigung eine Proportion haben / und (3.) muß die Nothwehr ſo fort und auf friſcher That geſchehen / per text. in l. Scientiam 45. §. pen. ad L. Aquil. text. der Peinl. Halß-Ger. Ordn. d. artic. 140. Georg. Frantzk. lib. 2. Reſolut. 23. num. 7. & Exercit. 12. Quæſt. 6. num. 19. & ſeqq. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 1. Quæſt. 29. num. 20. & ſeq. Dn Richter / deciſ. 2. num. 6 & 7. Henric. Hahn / ad Paratit. Weſenbec. ad L. Aquil. num. 4. §. Ut ſi quis pag. 448. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ff. ad L. Corn. de Sicariis num. 3. etſ. † Wann nun derjenige / ſo ſich vertheidigen will / gedachte drey Stücke auf einige Art überſchritten / wird er von aller und jeder Straffe nicht befreyet ſeyn können / ſondern ſolcher Exceſs muß geſtraffet werden / obgleich nicht mit der ordentlichen Straffe des Todſchlages / doch etwas gelinder / nach Gutachten des Richters / welche Straffe auch biß zu Staupen-Schlägen / oder Abhauung der Hand wohl kan extendiret werden / Georg. Obrecht. de Neceſſ. Defenſ. cap. 13. per. tot. Petr. Theodoric. in Colleg. Crimin. diſp. fin. th. 7. Dn. Carpzov. d. Quæſt. 28. num. 15. Georg. Schultz / in Synopſi ad ſupra cit. tit. F. Dn. Richter / d. deciſ. 2. num. 7. † A dolo enim excuſat perturbatio juſti doloris, Fachin. 1. Controv. cap. 32. Menoch. arbitr. judic. quæſt. caſ. 277 & ſeqq. A. Perez. C. ad L. Cornel. de Sicar. num. 56. & ſeq. Schoepffer. d. d. l. num. 5.

† Hieraus nun iſt gar leicht zu ſchliſſen / was von den Duellen / wann einer den andern ausfodert / der ander auch erſcheinet / zu halten ſey; Und ſind ſolche gar nicht zugelaſſen / auch in Chriſtlichen Republiqven nicht zu dulden / oder dieſelbe ungeſtraffet überſehen / auch nicht einmahl zu Vertheidigung eines Unſchuld / c. 1. & 2. de Torneament. Joh. Brunnemann. ad l. un. C. de Gladiator. penitus tollend. † Non enim vindictæ privatæ indulgendum eſt, quando ſuppetit remedium Juris, l. 19. c. de Judæis. Ant. Perez. c. de Gladiator. penitus tollend. num. 6. Matth. Coler. de Proc, Exec. Part. 1. cap. 5. n. 32, Henr. Bocer. lib. 2. de Duello cap. 8. † So

weiß

weiß man auch / daß das Fauſt- oder Kolben-Recht / (de cujus Origine & Proceſſu vid. Caſpar. a Lerche / in diſcurſ. de Ordin. Equeſt. German. in 2. Fudam. num. 94. fol. 141. lit. K. Verba ex eodem relata vide apud Johann. Jacob. Speidel. in ipſius Specul. variar. obſervat. tit. Fauſt- und Kolben-Recht / 16.) durch die Reichs- und anderer Fürſten Conſtitutionen aufgehoben / Dan. Moller. ad Conſtit. Auguſt. 10. part. 4. num. 12. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. Part. 1. Quæſt. 29. num. 91. & ſeqq. Ventura de Valent. in Parthon. litigios. lib. 1. cap. 3. num. 32. & lib. 2. c. 2. n. 5. & ſeqq. † Wie denn auch denen Soltaten ſelbſt dieſe Art der Rache / nehmlich das Duelliren / bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen iſt / Imper. Maxim. II. Articuls-Brief / Artic. 29. & 31. Franzk. d. l. 65. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. ff. ad L. Aquil. num. 4. §. Ut ſi quis provocantem. pag. 448. part. 3.

† Dieſem nach können weder die Provocanten noch die Provocati, wann einer den andern im Duelliren entleibet / die Straffen * der Todſchläger

* *Saxonici Juris Commentatores ac Interpretes, inter quos agmen ducit Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 1. Quæſt. 29. num. 75. & aliquot ſeqq. nec non Part. 4. Conſtit. 10. Def. 1. & 2. theorema, qua pœna afficiendi ſint Duellantes, diſtinctionis fægere rem expedire ſatagunt, facto ſcilicet diſcrimine inter Provoeantem & Provocatum, illum ordinariæ L. Corneliæ de Sicariis pœnæ deſtinantes, hunc vero ab eadem eximentes, nuda ipſi relicta pœna extra ordinaria, Rationes Carpzovii apprime adjuvat Conſtitut. Electoral. 10. Part. 4. cujus verba ſunt:* So einer mit Ehren-rührigen Worten durch jemand / unſerm Verbot zuwider / zum Kampff gefodert worden / und den / welcher jetzt-gedachter Geſtalt *provocirt* / verletzt und verwundet / ſo ſoll der / ſo *provociret* worden / einigen Abtrag zu geben nicht ſchuldig ſeyn. Würde ſichs aber zutragen / daß der / ſo der Ehren-verletzliche Worte gefodert / den *Provocanten* entleibte / ſo ſoll in Erwegung der Perſohnen Umſtände mit ordentlicher Straffe der Todſchläger nicht beleget / ſondern willkührlich geſtraffet werden / und hiernach ſich die Schöppen-Stühle und Gerichte in unſerm Lande zu richten haben. *Verum hanc ſententiam valde eſſe lenem notat. Dn. Frantzk. lib. 2. Reſolut. 23. num. 52. cum non minus Provocatus quam Provocans omni jure a duellis abſtinere jubeatur. Hinc quamplurimi cordatiores ſibi hodie habent perſuaſum, dictam Conſtitut. X. ceu ſub & obreptitie impetratam, diu vires ſuas*

ger entkommen: Jedoch mit dieſem Unterſcheid / daß der Provocant mit der
ordentlichen Todes-Straffe / der Provocatus aber mit der auſſerordent-
lichen Straffe beleget werde; Dan. Moller. ad Conſt. Elector. 10. n. 12.
part. 4. & Dn. Carpzov. ad Conſtitut. Elector. 9. def. 2 Georg. Obrech-
tus de Defenſion. cap. 11. num. 56. Georg. Frantzk. de Reſolut. 23. n. 5.
Dn. Richter / deciſ. 2. num. 6. §. Solas. † Und wann der / ſo provociret
worden durch Ehren-verletzliche Worte wäre zum Zorn gebracht worden /
ſo wird er nur mit Landes-Verweiſung / Gefängniß oder auch mit einer
Geld-Straffe beleget; Wann aber die Ausfoderung ohne Ehren-verletz-
liche Worte geſchehen / alsdann wird der / ſo ausgefodert worden / der
Staupen-Schläge nicht entkommen. Zur ordentlichen Straffe aber kommt
es nicht: Sintemahl nicht zu läugnen / daß auch jemand per ſimplicem
provocationem zum Zorn gereitzet werden könne: Unde huic quoque ex
parte indulgendum eſt; Cum difficile ipſi fuerit, ſibi temperare, l. 38.
§. 8. ff. ad l. Jul. de Adulter. Regulariter ſcilicet ignoſcendum eſt ei, qui
ſe voluit ulciſci provocatus, l. 14. §. 6. ff. de Bon libert. A. Tiraquell. de
pœn. temp. cap. 1. Dn. Carpz. in Prax. Crimin. Quæſt. 28. num. 88. &
ſeqq. & part. 4. Conſtitut. 10. def. 2. num. 2. & ſeqq. † Alldieweil aber
ein ſolcher Provocatus, oder der ausgefodert worden / einen gröſſern Ex-
ceſs begehet / als derjenige ſo durch Injurien zum Kampff ausgefodert wor-
den / und er den Provocanten entleibet / ſo hat auch bey demſelben eine gröſ-
ſere Straffe / nemlich der Staupen-Schlag / mit der ewigen Landes-Ver-
weiſung / wie oben gemeldet / ſtatt. Dn. Carpzov. d. Qu. 29. num. 89. &
ſeq. & part. 4. Conſt. 10. def. 2. num. 6.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Jul. Anno 1628. in
cauſa M. P. zu Dippoldiswalda. P.P. Ob nun wohl Inquiſit. M. P. ſich
in Güten zu ſolcher Entleibung bekannt / und geſtanden / daß er dem Ent-
leibten die an ihme angefundene zween Stiche zugefügt; Dieweil aber den-
noch darneben fürgiebet / daß der Entleibte ſich zu ihme genöhtiget und ihn
proviciret / immaſſen dann der ander und dritte Zeuge / auf den fünfften
Articul berichten / daß Inquiſit. von dem Entleibten ausgefodert worden /
und die erſte Zeugin beym andern Articul, Inquiſit ſey zu gütlicher Hand-
lung

---

*ſuas per non uſum & contrarias Scabinorum reſponſiones perdidiſſe. Accedit,
quod illa non adeo crude & ſimpliciter intelligenda ſit, ſed ad circumſtantias
gravantes, ibi:* In Erwegung der Perſohnen Umſtände / *reſtringen-
da. Ad textus & rationes Carpzovii reſponderi poteſt, omnino eas de defen-
ſione neceſſaria eſſe accipiendas.*

lung geneiget geweſen / ꝛc. So erſcheinet daraus ſo viel / daß Inquiſit mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verſchonen: Er wird aber wegen der an Jacob Schmieden begangenen Entleibung öffentlich zur Staupen geſchlagen / und darauf des Landes ewig billig verwieſen / V. R. W.

† Und weil das Duelliren in den Sächſiſchen Landen ſo gar gemein geweſen / ſo hat ſolche Chur-Fürſt Johann Georg / I. in einem beſonderen Reſcripto de dato Dreßden den 30. Julii Anno 1653. mit allem Ernſt verbothen / welches auch ſein Sohn und Nachfolger im Chur-Fürſtenthum Johann Georg / II. wiederholet in Reſolutionibus Gravaminum provincialium de Anno 1661. Rubric. Policey-Ordnung. tit. von unhöfflichen Umreiten / auch von unchriſtlichen Ausfodern und Balgen 7. §. Nachdem hierüber 5. Deſſen Innhalt dieſer iſt:

Nachdem hierüber das Ausfodern / Zuſchickung der Cartel, und die Balgerey zu Roß und Fuß / bey denen von Adel und andern Leuten vor ein ſolch Recht und Gewohnheit gehalten werden wil / ſo zu Austragung ihrer fürfallenden Irrungen / ihnen nicht wohl zu wehren ſtünde / ſolches aber nicht nur wider die ausdrücklichen Göttlichen und Weltlichen Rechte / Reichs-Abſchiede / Ehrbarkeit und Polycey / vor welchem Laſter auch die barbariſchen Völcker einen Abſcheu tragen / und es mit harten Straffen zu belegen pflegen / ſondern auch uns als vorgeſetzter ordentlicher Obrigkeit / in unſer Landes-Fürſtliches hohes Amt und anvertrautes Rach-Schwerdt dadurch gegriffen / die deswegen wohl-bedächtig gemachte Geſetz / worinnen einem jeden Beleidigten gnugſame Hülffe und Erſtattung ſeiner verletzten Ehren beſchehen / übern hauffen geworffen / die wieder alle Göttliche und natürliche Rechte / auch alle Ehrbarkeit eingeſchlichene Opinion und Gewohnheit gleichſahm hieran alle Ehre Leumuth und guter Nahme hienge / der Vernunfft zu gegen geſtärcket / vielen der Verluſt des Lebens / welches ſie doch zu Rettung und Dienſte des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden / verſparen / ſolten / und die Gefahr der Seelen Seligkeit / plötzlich übern Halß gezogen / ja zu groſſen Aergerniß / Anlaß und Urſach gegeben wird; So iſt um ſo viel mehr mit allem Ernſt dieſem Beginnen bey Zeiten zu begegnen nochmahls von nöthen.

§. 6. Geſtalt denn / da dergleichen Ausfoderung wider dieſs Unſer ausdrücklich Verboth vorgehen ſolte / weder der ausgefoderte Theil / noch jemand anders an ſeine ſtatt zu erſcheinen ſchuldig / auch die Nicht-Erſcheinung keinem an ſeinen Ehren / Leumuth / Adelichen Herkommen und erworbenen redlichen Namen auf einigerley Wege præJudicirlich oder nachtheilch ſeyn / ſondern vielmehr jedermänniglich / wer der auch ſey / mit ſeinen

Beſchicks-Leuten und Beyſtänden / ſo ſich deſſen unterfingen / an Leib/ Guth und Blut nach Gelegenheit der Fälle / unnachläßig geſtraffet/ſeiner Ehren verluſtig gehalten / und darinnen keine Unter-Obrigkeit / für ſich eintzige Milderung vorzunehmen/ Macht haben / ſondern gegen diejenigen/ ſo ſich bey denen ihnen utergebenen Jurisdictionen ſolcher Geſtale vergreiffen würden / ohne Nachſehen mit einziehung der Gerichte / oder ſonſten verfahren werden ſolle / mit der ausdrücklichen Erklärung / woferne in den Balgen ein oder das ander Theil entleibet würde / daß die ordentliche Straffe des Todſchlages ohn Unterſcheid / es habe der Thäter ausgefodert/ oder ſey ausgefodert worden / vollſtrecket werden ſoll.

§. 7. Würde auch jemand einen andern / unter waſſerley Vorwenden es auch geſchehen mag / ausfodern / derſelbe ſoll bloß / des Ausfoderns halben / wann gleich das würckliche Balgen oder Kugel-wechſeln nicht erfolget/von 1. 2. 300. biß 500. Rthl. auch nach Gelegenheit der Umſtände/und wann er es zum 2. oder 3. mahl wiederholet/ gar mit Landes-Verweiſung und andern ernſten unnachläßlichen Straffen angeſehen / wie auch diejenigen/ ſo einen und anderen zuſammen hetzen / oder als Beſchickts-Leute gebrauchen laſſen / desgleichen die anderen / welche es vermocht / und nicht abgewehret / Item die Gerichts-Herren / welche nicht inhibiret / und dann auch die Gaſt- und andere Wirthe / die die vorgehende von ihnen vermerckte Balgereyen / nicht alſobalden der Obrigkeit angemeldet / und endlichen die/ ſo einen ausgefoderten / wegen ſeines Nichterſcheinen / ſchelten und antaſten / mit Geld oder Gefängniß / oder ſonſten der Gebühr nach/unnachläſſig geſtraffet werden.

LVI.

Wer die ihm anvertraute Krancken aus Nachläßigkeit verſäumet / ſo / daß ſie gar ſterben / derſelbe wird mit Gefängniß oder Landes-Verweiſung geſtraffet.

WAnn ein Medicus mit Wiſſen und guten Wolbedacht jemand ſchädliche Artzeneyen gereichet / und ihm dadurch den Tod veruhrſachet/ ſo wird er gleich einem Mörder mit dem Rade geſtraffet / Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 134. in fin. ubi Georg. Remus, Bernhardus Ziritzius & Matth. Stephani in not. Brunnem. ad Inſt. Exercit 24. ad L. aquil. num. 3.

† Was

† Was aber vor einem Medico, Chirurgo und andern mehr/ aus Unwiſſenheit begangen wird/ ſolches wird ihm allerdings beygemeſſen/ und kan auch ex l. Aquilia, ſolchen Schaden/ der daraus erwachſen/ zu erſetzen/ belanget werden. Cum imperitia culpæ adumeratur. §. 6. 7. & 8. Inſtit. ad L. Aquil. L. Imperitia 132. ff. de R. J. L. Si quis Domum 9. §. Celſus 5. ff. Locati Ant. Perez. C. de l. Aquil. n. 11. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ff. ad l. Aquil. num. 6. † Welche demnach durch ihre Unwiſſenheit jemand Artzney verordnen/ und ihm dadurch den Tod verurſachen/ dieſelben können mit dem Exilio, oder daß ihnen ferner Medicamenten zu machen unterſaget wird/ geſtraffet werden/ Pet. Heig. p. 2. Qu. 26. num. 75. Jul. Clar. receptar. Sentent. lib. 5. in §. Homicidium num. 17. Georg. Schultz/ ad tit. Inſtit. de l. Aquil. lit. E. Unde Scaliger. referente Arithmæo diſp. Crimin. 3. ſub th. 6. accinit:

Certo modulo te & tua metire probando,
Nec ſcande locos, e quibus inde ſit ruendum.

† Allein/ wann ein Medicus eine Cur angetreten/ in derſelben auch allbereit etwas mit guten Glück verrichtet/ nachhero aber wieder ſolche Cur verlaſſen/ und der Patient deswegen geſtorben wäre/ wird die Schuld ihme doch beygemeſſen/ §. ſupra cit. 6. l. Qua actione 7. §. ult. cum l. ſeq. ff. ad l. Aquil. l. nihil. intereſt 15. ff. ad l. Cornel. de Sicar. † Welches dann insgemein bey allen/ ſo ihre Krancken/ die ihnen zu warten anvertrauet/ durch Hunger umkommen laſſen/ ſtatt findet. Wiewohl dieſelben/ wann nur kein Betrug darunter iſt/ mit keiner Todes-Straffe zu belegen; Siquidem ſola negligentia vel lata culpa in Crimine homicidii dolo haud æquiparatur. l. in lege Cornelia, ubi Dd. ff. ad l. Cornel. de Sicar. Jul. Clar. in Pract. §. ult. Qu. 84. in princ. & lib. 5. Sentent. §. Homicidium num. 3. Johann. Damhouder. in Prax. crim. cap. 8. Qu. 5. Jedennoch müſſen ſie pro ratione culpæ ac negligentiæ willkührlich entweder mit Gefängniß oder Landes-Verweiſung geſtraffet werden/ text. in Conſtitut. Elector. 5. §. Diejenigen aber/ part. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 3. num. 5. & 6. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Sepulch. violat. in fin. Joach. Hoppius ad Inſt. l. Aquil. §. 6.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Majo, Anno 1630. in cauſa Maria Hopffens/ zu Koppach: Seyd ihr bey währender Peſt-Zeit daſelbſt zur Wärterin einer krancken Frauen zugegeben worden/ welche aber Todes verfahren/ und ihr werdet beſchuldiget/ ob hättet ihr die Patientin nicht gebührender maſſen gewartet/ ſondern dieſelbe aus Nachläßigkeit ver-

ſäumet/ und verſchmachten laſſen; Dahero etliche in denen Gedancken ſtehet/ wenn die Beſchuldigung wider euch ausgeführet wäre/ ihr Vermöge Churfürſtl. Sächſ. Conſtitution mit dem Schwerdt gerichtet werden köntet. Ob nun wohl in dergleichen Fall/ wann keine Beraubung und Diebſtahl darzu kommen/ ſolche Straffe in erwehnter Churfürſtl. Conſtitution geſetzet worden; Dieweil aber dennoch ſolches allein von einer vorſetzlichen Entleibung der inficirten Perſohn zu verſtehen/ keines weges aber/ auf die Nachläßigkeit und Verſäumniß/ dahero die Patientin verſtorben/ zu deuten/ ꝛc. So hätte auch/ nach Gelegenheit dißfalls die Straffe des Schwerdtes nicht ſtatt/ ihr möchtet aber/ wenn ihr die Bezüchtigung geſtändig/ oder überführet würdet/ willkührlichen mit Gefängniß oder Landes-Verweiſung in Straffe genommen werden/ V. R. W.

LVII.

Es hat keine Injurien-Klage ſtatt wider einen Zeugen/ und den/ ſo eydlich etwas ausſaget.

Eine Injurie iſt eigentlich dasjenige/ was geſchiehet zur Beſchimpffung eines andern/ per text. in princ. Inſtit. de Injur. Joh. Harprecht. ibid. num. 4. † Injuria igitur tunc facta intelligitur, ſi dolus interveniat: Neque conſtare poteſt, etiamſi ad contumeliam alicujus pertinere videatur, l. Qui ſervum 34. princ. ff. de O. & A. l. 3. §. 1. l. Lex Cornelia 5. §. Si quis liberum 9. l. non ſolum 11. pr. ff. de Injur. §. Injuria 1. verſ. vel ſi quis & §. Non ſolum. 11. Inſtit. de Injur. † Dannenhero iſt das Fundament und die Subſtanz einer Injurie animus injuriandi, und wann einer in Gemüth und Meynung jemand zu ſchmähen antaſtet/ Gœden. Conſ. 31. num. 11. & Conſ. 106. num. 27. Berlich. Part. 5. Concl. 60. num. 1. Beſold. Vol. 4. Conſ. 158. num. 20. Joh. Joach. Schoppffer. in Synopſi ff. de injur. num. 25. † Auch kan kein Wahnſinniger/ Unmündiger/ Schlaffender und andere mehr/ bey welchen kein Dolus verhanden/ injuriarum belanget werden/ l. Infans ff. ad l. Cornel. de Sicar. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ Artic. 199. Nicol. Reusner. lib. 2. deciſ. 16. num. 8. & ſeq. Dn. Carpzov. lib. 4. Reſp. 58. per tot. Ant. Perez. C. de Injur. num. 3. Joach Hoppius in Comment. ad Inſtit. de injuriis in princ. Unde Senatus Appellation. Electoral. Saxon. in puncto Furoris in cauſa Curatorn Florian Kletſchens Ehe-Weib/ Klägern an einem/ contra

Jobſt

Jobſt Müllern / und Conſorten / Beklagten andern Theils / Term. Trinit. Anno 1624. ita pronuntiavit. Erkennen von GOttes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / des H. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt / ꝛc. vor Recht: Daß N. N. und N. N. geſtalten Sachen nach / ex lite billig gelaſſen werden / V. R. W.

† So kan auch nicht derjenige Injuriarum belanget werden / welcher entweder das geſaget oder gethan hat / welches zwar an und vor ſich injurioſum iſt / nicht aber ex proæreſi vel affectu injuriandi, ſondern vielmehr animo jocandi vel corrigendi hervorbracht hat / l. 3. §. 1. l. 4. l. Injuriarum 13. §. Quæ jure poteſtatis l. Item apud. 15. §. Meminiſſe 23. l. Quod Reipubl. 33. l. 3. ff. de Injur. §. ult ff. de O. & A. † Jmgleichen iſt auch nicht zu præſumiren / daß alles dasjenige / es beſtehe in Worten oder in der That ſelbſt / was von denen Eltern / Præceptoren / Herren / Meiſtern / Anverwandten / Freunden / Predigern / Bunds-Genoſſen / ꝛc. geſaget oder gethan worden / animo injuriandi, ſondern vielmehr corrigendi, docendi aut jocandi animo geſchehen ſey / l. ſet etſi 5. §. Si Magiſter. 3. ff. ad l. Aquil. l. Item quæritur. 13. §. Item Julianus 4. ff. Locati l. Veſtem. 39. ff. de Injur. l. 19. C. Eod. l. aut. facta 16. §. Cauſa 2. ff. de Pœn. Rutger. Ruland. tract. de Comiſſ. Part. 4. lib. 7. cap. 6. num. 4. M. Berlich. d. part. 5. Concl. 60. num. 7. & 8. Alicat. Reg. 3. Præſumt. 9. A. Gail. lib. 2. Obſ. 106. num. 6. Dn. Carpzov. lib. 3. Juriſpr. Conſiſt. def. 99. num. 6. & def. 100. num. 8. Joh. Brunnemann. ad l. Verbum 17. C. de Procurat. Joh. Joach. Scoepfeer. in Synopſi ff. de injur. & famos libell. num. 11. 12. etſ. Ita reſcripſit Sereniſſ. Elector. Saxon. Capitaneo & Ordinario Juridicæ Facultatis in Academia Wittebergenſi Menſ. Octobr. Anno 1617. An uns hat über den Würdigen und Hoch-gelahrten / unſern andächtigen / und auch lieben getreuen Herrn Doctor F. B. Superindenten und Profeſſorn bey euch A. R. zu B. ſich beklaget / wie in der von unſern Conſiſtorio zu Wittenberg am 6. Junii, dieſes Jahres gehaltenen Verhör / von jetzt-gedachten Superintendenten / er wäre injuriret worden / und um einen Vorbeſcheid vor unſern geiſtlichen Räthen angeſuchet; Wir haben auch / wie es hierum allenthalben bewandt / Erkundigung einziehen laſſen / wie ihr aus dem Beyſchluß mit mehrem zu erſehen. Wann aber aus unſers Conſiſtorii Bericht gnugſam erſcheinet / daß Supplicant vor-erwehnten Superintendenten mit einer ſchmählichen Injurien-Klage zu belangen / nicht Urſach gehabt: Als können wir ihme ſeinen Muthwillen alſo ungeſtraffet nicht hingehen laſſen; Hierauf gnädigſt begehrende / ihr wollet beyde Perſohnen alsbalden vor euch erfordern /

A.R. ſeinen Unfug in Ernſt verweiſen / ihn zu einer Chriſtlichen Deprecation anhalten / und hernach ihr / der Hof-Richter / denſelben / andern zum Exempel etliche Tage mit Gefängniß-Straffe belegen laſſen / ꝛc.

† Dannenhero geſchichts auch / daß wenn eine Obrigkeit Ammts-wegen etwas thut / ſo dem / welchen es ſchadet / ſchimpfflich iſt / ſolches keine Injurie in ſich hat / quia publico jure utitur, l. Quod Reipublicæ 33. l. Injuriarum 13. §. 1. ff. de Injur. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Injur. num. 8. Joh. Brunnemann, d. l. Hoppius ad Inſt. d. l. † Gleich-mäßige Bewandtniß hat es auch / wann jemand einen als eine anrüchtige Perſohn infamiret und anklaget / cujus delictum Reipubl. patefieri intereſt, L. eum qui 18. Ubi Dd. ff. de Injur. Weſenbec. d. l. † Jngleichen / wann zu Verwerffung der Zeugen in denen Interrogatoriis ein Verbrechen jemand wird aufgerücket / Weſenbec. d. l. ibique Hahn. in Notat. Carpzov. part. 4. Conſt. 42. def. 7. num. 5. Denn dieſes præſumiret wird / daß der vielmehr ſein Recht zu vertheidigen / als in Gemüth und Meynung den andern zu ſchmähen / ſolches gethan habe / arg. l. Item apud. Labeonem 15. §. 38. ff. de Injur. A. Gail. lib. 2. Obſ. 106. n. 6. Dan. Moller. ad d. Conſtitut. Elector. 42. num. 3. Unde Scabini Lipſienſes Menſe Januar. Anno 1584. in cauſa M. Balthaſari Kichlers / zu Leipzig / ita reſponderunt: Obgleich der Advocat, von dem eure Frage meldtet / den Mann / deſſen gleiche Geſtalt in eure Frage gedacht wird / darum zum Zeugen verworffen / daß er ein öffentlicher Wucherer und derowegen / als eine anrüchtige Perſohn zum Zeugen nicht zuläßlich ſeyn ſolte; Dieweil es aber dennoch zu Rechte dafür gehalten wird / daß ſolches nicht animo injuriandi, ſondern zu Erhaltung ſeines Rechtens geſchehen; So mag er auch derowegen zum Widerruff / oder in einige Straffe nicht verurtheilet werden / es könnte dann der obgemeldte Mann / wie recht / beweiſen / daß der Advocat ſolches vorſetzlichen / und in Gemüth und Meynung ihn zu ſchmähen / auf den Fall würde er billig damit gehöret und zugelaſſen / V. R. W.

† Auf gleiche Art / wann jemand nicht freywillig / ſondern ein Zeugniß abzulegen vorgeſtellet / oder auch ſonſten von einer Obrigkeit darzu erfodert worden / und er auf Befragen von dem allbereit kundbahren Verbrechen dasjenige / ſo viel ihm davon bewuſt / eydlich entdecket / und dem Autorem Criminis anzeiget; Obgleich nachhero ſolches nicht erwieſen wird / und der Beſchuldigte für unſchuldig befunden / ſo kan dennoch ein ſolcher Zeuge oder Delator Criminis (Rüge-Meiſter) injuriarum nicht belanget werden / Bald. Conſil. 351. lib. 5. col. 4. Ægid. Boſſ. tit. de Injur. num. 3. & 4. M. Berlich. part. 5. Concl. 59. num. 70. † Denn weil ein ſolcher verbunden iſt

das-

dasjenige/was ihm von ſolchen Dingen bewuſt/zu entdecken/ und von der Obrigkeit zu Ablegung eines Zeugniſſes gezwungen wird/ſo iſt nicht zu præſumiren/ daß er animo injuriandi geantwortet/ weil er nehmlich thut/ was ſeines Ammts iſt/L. Inviti 8. ff. de Teſtib. & tot. tit. X. de Teſtib. cogend. L. Item Labeonem 15. §. Si quis Aſtrologus 13. ff. de Injur. Joh. Harpr. ad tit. Inſt. de Injur. num. 117. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 60. num. 4. & ſeqq. & deciſ. 188. num. 18. & ſeqq.

Quare Scabini Lipſienſ. Menſ. Jul. 1632. ad requiſitionem Michael Oſens zu Dannewitz. Iſt Severin Bauchbach etlicher Deuben/ ſo er daſelbſt begangen haben ſolle/ bezüchtiget worden. Als nun die Gerichte des Orts deswegen Snmmariſche Erkündigung eingezogen/ und auch unter andern euch zu Zeugen beruffen/ und Bericht von euch eingenommen/ habt ihr/ was euch hierum bewuſt/ und ihr von anderngehöret/ ausgeſaget und berichtet: Wenn nun gleich ſolche Bezüchtigung über gedachten Buchbachen nicht ausgeführet werden möchte/ ꝛc. So wäre er dennoch euch/ eurer von den Gerichten gethanen Diſpoſition halber/ actione injuriarum zu belangen/ und wider euch zu klagen nicht berechtiget/ V. R. W.

LVIII.

Wer wegen ausgeſtoſſenen Schmach=Reden angeklaget worden/ derſelbe wird heut zu Tage auf geleiſteten öffentlichen Wider=Ruff/ noch mit willkührlicher Straffe beleget.

Es iſt die Straffe/ welche auf denen Injurien und Schmach-Reden geleget/ eine willkührliche/ und kan nach Beſchaffenheit der Umſtände vergröſſert oder gemindert werden/ arg. l. Hodie 13. ff. de Pœn. l. 3. c. Ex quib. cauſ. irrog. infam. Joh. Harprecht. ad §. In ſumma 10. num. 6. Joach. Hoppius in Inſt. d. l. A. Perez. C. de Injur. num. 16. † So gar/ daß ſelbige/ nach der Gröſſe des Verbrechens/ auch uſque ad mortem naturalem kan extendiret werden/ Harpr. de l. num. 14. & ſeqq. Vultej. lib. 2. Juriſpr. Rom. cap. 19. num. 52. M. Berlich. Part. 5. Concluſ. 61. n. 56. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. Part. 2. Qu. 94. n. 47. & 48. † Wiewohl Carpzovius im angezogenen Ort dieſes letztere nur auf die Real-Injurien ziehet.

† Heut zu Tage klaget ein ſolcher Geſchmehete auf einen Wieder-Ruff / und wird dahero die daraus entſtehende Actio genannt / Actio recantatoria, reclamatoria & revocatoria; Ordin. Camer. Imperial. Part. 2. tit. 28. §. Und ſonderlich ſetzen ꝛc. Mynſing. ad §. 10. Inſtit. de injur. n. 5. ibique Joh. Harpr. n. 63. verſ. Præter duas. Wurmſer. lib. 1. tit. 47. Obſ. 8. num. 1. & ſeq. Matth. Berlich. p. 5. Concluſ. 62. num. 1. & ſeq. Ant. Perez. C. de Injur. num. 21. † In den Spaniſchen Niederlanden / wie Perezius. im angezogenen Ort bezeuget / ſoll bey der Recantation und Wider-Ruff dieſer Gebrauch ſeyn / daß ſolche in acerbioribus Injuriis, welche wider einen ehrbahren Mann ausgeſtoſſen worden / insgemein geſchehen ſolle mit einer brennenden Fackel oder Kertze / welche der Beklagte in der Hand muß halten / in bloſſen Füſſen und mit auffgewickelten Hemde am Leibe ſtehen / und dem Geſchmäheten ſolcher geſtalt eine Abbitt thun.

† Und dieſe Straffe / ſo durch einen öffentlichen Wieder-Ruff geſchiehet / hat auch noch anitzo in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen ſtatt / nachdem per Conſtitutionem Auguſti 42. part. 4. die Straffe des alten Sachſen-Rechts / welche darinnen beſtand / daß der Beklagte für die ausgeſtoſſene Verbal-Injurien 30. Soliden oder Ungariſchen Ducaten erlegen muſte / abgeſchaffet worden / Gloſſ. in Land-Recht lib. 1. artic. 68. n. 3. Matth. Weſenbec. in paratit. ff. de Injur. n. 17. Joh. Joach. Scoepffer. in Synopſi ff. tit. de injuriis num. 47. etſ. † Auch kan ſolche wider allerhand Standes-Perſohnen / etiam Nobiles & Clericos, angeſtrenget werden / Dan. Moller. ad d. Conſt. Elector. 42. num. 9. & Dn. Carpz. in Prax. Crimin. p. 2. Quæſt. 96. num. 11. & ſeqq. Henr. Hahn ad Weſenbec. ff. de Injur. num. 5. † Ja / auch diejenigen / welche ihres Verbrechens wegen zur Todes-Straffe verurtheilet worden / können ad Revocationem injuriarum gezwungen werden / per text. in d. Conſtit. Elector. 42. §. Darüber aber. verb. Oder auch nach Gelegenheit. Dn. Carpz. p. 4. Conſt. 44. def. 10. per tot. Prout pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Aug. Anno 1617. contra H. S. zu Quedlinburg. PP. Da nun der Gefangene auf ſeinem gethanen Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie Recht / überwieſen würde; So möchte er / wegen ſeiner begangnen und bekannten Mißhandlung / daß er gefährliche Vehdes-Brieffe geſchrieben und angeſchlagen / jedoch daß er zuvor N. N. und N. N. wegen der wider ſie ausgeſtoſſenen Injurien / einen öffentlichen Wider-Ruff thun und leiſte / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode beſtraffet werden / V. R. W.

† Im übrigen / weil dieſe Klage / ſo auf einen Wider-Ruff gerichtet / nur des beleidigten Theils jus privatum betrifft / ſo kan auch eine Obrigkeit ratione publici Intereſſe dem Injurianten noch überdem eine andere Straffe aufflegen / Marant. in ſpecul. part. 4. diſt. 1. num. 20. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 2. Quæſt. 94. num. 32. & ſeqq. nec non Part. 4. Conſtit. 42. def. 1 num. 6. & ſeqq. † Aus dieſer Uhrſachen hat auch Chur-Fürſt Auguſtus in bemeldter 42. Conſtitution, damit aller Zweiffel in dieſer Sache möge gehoben werden / verordnet / daß der / ſo wegen ausgeſtoſſener Injurien angeklaget worden / über den öffentlichen Widerruff mit Gefängniß / Landes-Verweiſung oder Geld-Straffe / ja nach Beſchaffenheit der Injurien / Perſohnen / des Orts / und andern Umſtänden / auch mit Staupenſchlägen nebſt ewiger Landes-Verweiſung könne geſtraffet werden / Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Injur. num. 17. ibique Henr. Hahn / in not. Sigiſm. Finckelthaus / Sen. Obſervat. 50. num. 4.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſienſ. Menſe Jul. Anno 1634. an Rath zu Leipzig / in cauſa D. P. H. und Conſorten contra B. M. S. Eheweib: Daß N. ſämmtlichen Klägern / der zugezogenen Ehren-Schmähung und Läſterung wegen / vor euch / im ſitzenden Rathe / einen öffentlichen Widerruff zu thun ſchuldig / und wird darüber auf 3. Jahr des Landes billig verwieſen / V. R. W.

Ita Scabini Lipſienſes Menſe Octobr. Anno 1620. ad requiſitionem Quæſtoris in Wolckenſtein: Hat N. N. vor ſitzendem Rathe wider das gantze Miniſterium ſich dieſer Schmach-Reden verlauten laſſen / es lebete kein gottloſer Volck unter der Sonnen / als die Pfaffen / immaſſen er auch den Rath zu Geier übel angelaſſen / und vielerley Partirerey und Untreu beſchuldiget / ꝛc. So iſt N. N. dem gantzen Miniſterio und Rath zu Geier einen öffentlichen Widerruff zu thun ſchuldig / und wird hierüber mit Landes-Verweiſung billig in Straffe genommen / V. R. W.

LIX.

Wer in einer Famos-Schrifft und Paßquill ſeinen Nahmen unterſchreibet / kan Actione Famoſi libelli nicht belanget werden.

EIne Injurie, ſo in Schrifften geſchiehet / und eine Famos-Schrifft oder Paßqvill ſeynd voneinander unterſchieden ut Genus & Species. Denn eine jede Famos-Schrifft und Paßqvill iſt ſchon für ſich eine

ſchrifftliche Injurie, und machet Actionem injuriarum, welche auch der beleidigte Theil præ actione ſfamoſi libelli zu erwälen frey hat / per text. in §. 1. Inſtitut. de Injur. l. Lex Cornelia 5. §. Si quis librum 9. ff. de Injur. Dan. Moller. ad Coſtitut. Electoralem 44. part. 4. num. 1. & 7. Et Dn. Carpzov. ibid. def. 5. num. 1. nec non in Prax. Crimin. Part. 2. Quæſt. 98. n. 45. & ſeqq. Wann aber Action famoſi libelli einmahl erwählet / kan nachhero Injuriarum actio nicht angeſtellet werden / Dn. Carpzov. d. def. 5. num. 2. & 3. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. ff. de Injur. num. 19. verſ Hoc eſt impingit. Proinde Scabini Lipſienſes Menſe Januar Anno 1634. in cauſa Martini Metzners zu Naumburg hunc in modum reſponderunt: Wollen ſich wider M. V. N. ob habe er eine Famos-Schrifft und Paßquill gefertiget / indicia ereignen ꝛc. So ſeyd ihr ihn / eurer beliebung nach / entweder ex l. un. C. de famoſ. libell. oder aber / als wegen ſchrifftlichen Injurien / Actione injuriarum gebührlichen zu belangen wohl befugt; Und wann ihr erwehnte Indicia und Verdacht in forma probante wider ihn beybracht / derſelbe auch mit ſeiner Gegen-Nothurfft darauff vernommen worden / ergehet ſo dann / ob und wie weit ſolche Verbrechung wider ihn erwieſen / oder ob er mit dem Juramento purgationis deßwegen zu belegen / ferner / was recht iſt. Jnmaſſen euch denn auch / auffn Fall ihr Actionem injuriarum civilem anſtellen / und die Injurien allein auf ein gewiſſes Geld æſtimiren / und deſſelben Erſtattung ſuchen woltet / ihme die Klage in ſein Gewiſſen zu ſchieben unbenommen / V. R. W.

† Hiernechſt ſeynd ſie auch unterſchieden / was die Materia betrifft; Denn ein Famos-Schrifft und Paßqvill hält in ſich Crimen aliquod famoſum ſeu notabile, ſo unter die Leute dadurch gebracht wird / worauf entweder eine Todes- oder andere Leibes-Straffe gelegt iſt / Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung / Art. 110. ibi: peinlich geſtraffet werden möchte / l. un. ibique Joh. Brunnem C. de famoſ. libell. † Eine Injurie aber (Injuria in ſpecie ſic dicta) hat in ſich eine andere geringe Mißhandelung in Schrifften / Henr. Hahn / d. loc. Dn. Carpzov. ad dict. Conſtit. 44. def. 4. num. 2. & ſeqq. Matth. Weſenbec. d. loc. num. 19. † Inſonderheit lieget ſehr viel daran / ob ein ſchrifftliche Injurie des Urhebers Nahmen mit ſich führet / oder nicht. Denn eine ſolche Schrifft iſt alsdann allererſt für ein Paßquill oder Famos-Schrifft zu halten / wann ſelbige zu eines andern Beſchimpffung verfertiget / und unter die Leute geworffen / oder ſonſt an einem gewiſſen Ort angeheſſtet worden / entweder mit des Autoris Nahmen / oder ſub nomine ficto, Reichs-Abſchied / de Anno 1548. tit. von Schmäh-Schrifften / ꝛc. §. Ferner ſetzen. De Anno 1570. §. Wiewohl

auch/ꝛc. und de Anno 1577. tit. 35. §. Und ſetzen/ordnen/ꝛc. d. l. 5. §. 9. ff. de Injur. Peinl. Halß-Ger. Ordnung/ Artic. 110. Conſtit. Elector. 44. p. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 3. num. 4. & ſeq. in Prax. Crimin. Part. 2. Qu. 98. & ſeqq. Henric. Melbelkrå/ deciſ. 16. verſ. Nec etiam alias Finckelthaus/Sen. Obſ. 38. num. 12. & ſeqq. Joh. Dauth. Tract. de Teſtament. num. 258. ſub. fin. verſ. Quarto quoad verum autorem. Jacob. Schultes in addit. ad Matth. Coler. deciſ. 164. num. 15. part. 1. Johann. Brunnemann. ad l. un. C. de Famoſ. libell. JOACHIM. HOPPIUS in Commentar. ad Inſtit. §. 1. Famoſus libellus insgemein pfleget alſo definiret zu werden: COMPOSITIO OCCULTO NOMINE FACTA. Matth. Stephan. ad dict. artic. 110. & Georg. Remus ibid. Matth. Weſenbec. Conſil. 22. † Denn wenn des Autoris Nahme nicht darunter geſetzet/ ſo kan ſolche Injurie auch nicht an denſelben gerochen werden. Hinc ſeviore pœna autorem poſtea manifeſtum plecti voluerunt Imperatores in l. un. C. de famoſ. libell. Quæ ratio cum ceſſet in Paſquillo ſubſcripto, merito in hoc. Doctorum Diſſenſu, contra communem in mitiorem inclinamus ſententiam arg. l. Rapienda occaſio 165. l. 56. l. 95. pr. & §. fin. ff. de Reg. Jur. Interpretatione 42. ff. de Pœn.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Julio, Anno 1628. contra G. M. zu Graffſtadt: Obwohl G. M. in einer offenen Schrifft euch auch mit Injurien übel angelaſſen/ und unter andern euch begangnen Ehebruchs bezüchtiget/ꝛc. Dieweil er aber ſeinen Nahmen nicht vertuſchet/ ſondern denſelben unterſchrieben/ꝛc. So mag auch ſolche Schrifft für ein recht Famos-libell und Paßqvill nicht gehalten/noch G. M. mit der Straffe/ ſo in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung auf die Famos-Schrifften/ geordnet/ beleget werden; Es iſt aber euch Actione injuriarum ihn zu belangen/ unbenommen.

LX.

Die Straffe eines Paßquills unter andern iſt/ daß dem Autori deſſelben dasjenige Verbrechen/ womit dieſer einen andern beſchuldiget/ hinwiederum in ſein Gemüth geſchoben werde/ und er ſelbſt deſſelben Straffe werth ſey.

VErmöge Käyſerlicher Conſtitutionen in l. un. C. de famoſ. libell. iſt die Straffe eines Paßquills capital. Wiewohl nicht allemahl

Pœna capitalis genommen wird für diejenige Straffe / welche Leib und Leben betrifft l. 2. l. Capitalium 18. ff. de Pœn. l. 2. ff. de Publ. judic. l. Edicto 13. ff. de Bonor. Poſſeſſ. l. licet capitaliſ. 103. ff. de Verb. Signif. † Heut zu Tage wird gemeldter l. un. alſo reſtringirt und nach der æquität erkläret / daß / wann in einem Paßquill jemand eine Capital-Sache / oder eine groſſe Mißhandlung aufgerückt und vorgeworffen worden / ihn dadurch in Gefahr zu ſtürtzen / der Autor ſolches Paßquills und Famos-Schrifft eben derſelben Straffe / welche auf dergleichen Mißhandlung geleget / werth geachtet werde / es ſey ſolch vorgeworffenes Verbrechen an ſich wahr oder falſch / Gloſſ. in d. l. un. Peinl. Halß-Ger. Ordnung / artic. 110. ibi: Mit der Pön / ꝛc. Conſtit. Auguſt. Elector. 44. Part. 4. Mynſing. Cent. 5. Obſerv. 4. num. 2. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Injur. num, 19. §. Quod tamen hodie Schultz. in Synopſ. Inſtit. de Injur. lit. A. † Denn es wäre gantz ungereimt und unbillig / wann jemand ohne Unterſcheid / auch wegen ein geringes Verbrechen / ſo in dem Paßquill vorgeworffen / am Leben ſolte geſtraffet werden: Cum pœna non debeat eſſe gravior, quam ejus cauſa l. Sanciamus 22. C. de Pœn. Schultz / d. loc. Dan. Moller. in Comment. ad Conſtit. Saxon. de Part. 4. Conſtit. 44. num. 5. Pet. Heig. Qu. 31. num. 45. part. 2. Berlich. Part. 5. Concl. 67. num. 9. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. Qu. 98. num. 6. & ſeqq. & ad d. Conſt. Elector 44. def. 1. num. 8. & ſeqq. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. de Injuriis num. 7. 8. & 9.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Aug. Anno 1617. contra H. S. zu Qvedlinburg. P. P. Da nun der Gefangene vor öffentlichem gehegten Peinl. Halß-Gerichte / auf ſeinen Bekänntniß freywillig beharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen würde / ſo möchte er / wegen ſeiner begangenen und bekannten Mißhandelung / daß er nehmlichen obgedachten Vehde-Brief / ſo auch vor ein Paßqvill und Famos-Schrifft zugleich zu achten und zu halten / darinnen er drey Perſohnen eures Mittels aus dem Rathe gantz übel und gefährlichen angelaſſen / und denſelben hoch-sträffliche Thaten zugemeſſen / alſo / wann ſie derer überführet werden könnten / vermöge der Rechte / ſchwere Todes-Straffe verwircket hätten vorſetzlichen ſchreiben laſſen / und ſolchen ſelber angeſchlagen / vermöge Käyſers Carls des V. und des H. Röm. Reichs Peinl. Gerichts-Ordn. auch Innhalts Churfürſtl. Sächſiſch. Conſtitution, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet und hingerichtet / und der Cörper folgends andern dergleichen Mißhändlern zum Exempel und Abſcheu / damit ſie von dergleichen Vehde- und Paßqvill-Schreiben geſchrecket und abgehalten / auf ein Rad geleget und geflochten werden / V. R. W.

† Bey

† Vermöge obbemeldter Ration, daß die Straffe nicht grösser / als die Mißhandelung ſeyn müſſen / können auch diejenigen / ſo ein Paßqvill ausgeſprenget / nicht mit der ordentlichen Todes-Straffe beleget / ſondern es iſt genug / wann dieſelben deshalb willkührlich geſtraffet werden / Burſat. Conſil. 94. num. 33. Carpzov. d. Qu. 98. num. 21. Johann Brunnemann. ad L. un. C. de Famoſ. libell. Ant. Perez. ibid. n. 5. † Solches hat ebenmäſſig auch ſtatt / wann das Delictum, ſo in dem Paßqvill gedacht / von den Paßqvillanten gleich erwieſen wird / Peinl. Halß-Ger. Ordn. d. artic. 110. verb. final. nach Ermeſſung des Richters. Welches Wort: Ermeſſung / nicht eine Vergröſſerung / ſondern ein Temperament und Verringerung andeutetet / arg. c. Statutum 3. ibique Gloſſ. ſuper verbum, Moderandum de Præbend. in 6. ult. de Verbor. Signif. Wie ſolches auch alſo erkläret dict. Conſtit. Electoral. Aug. 44. §. 4. n. ubi Dan. Moller. num. 5. & Dn. Carpzov. ibid. def. 8. per tot. nec. non in Prax. Crimin. d. Qu. 98. num. 40. & ſeqq. Georg. Schultz / in Synopſ. Inſtit. de Injur. lit. A. pag. 513. Henr. Hahn. ad Weſenbec. in paratit. ff. de Injur. num. 19. §. ſive falſo Pet. Heig. part. 2 Qu. 31, num. 42. M. Berlich. p. 5. Concluſ. 67. num. 33. vid. Henric. Gresebert. in juſtin. Harmon. de injuriis num. 59. etſ. † Nehmlich / es können noch viel andere Urſachen darzwiſchen kommen / welche eine Obrigkeit zu einer Mittigation und Milterung bewegen können; Daß alſo Jacobus Schultes nicht ohne Urſache geſagt / daß heut zu Tage insgemein etwas gelinder bey dieſen Punct pflege geſprochen zu werden / in additionibus ad Matth. Coler. deciſ. 154. num. 14. Dn. Carpzov. part. 4. Conſt. 41. def. 2. num. 10. † Jedennoch aber iſt ein ſolcher / welcher ein Paßqvill auswirfft / und ausſprenget / obgleich das Verbrechen / ſo darinn enthalten war / und dem gemeinem Weſen zuträglich / daß ſolches offenbahr werde / von aller und jeden Straffe gantz nicht befreyet; Weil nehmlich ſolches nicht auf rechtmäſſige Weiſe geſchiehet / indem es einer Obrigkeit hätte ſollen kund gemacht werden / A. Perez. C. de tit. n. 4.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſe Decembr. Anno 1630. in cauſa Georgii Reinpeins / contra Valtin Mahlern / zu Bockeroda: Hat Valtin Mahler / in einem ausgeſprengten Paßqvill euch unterſchiedener Begünſtigungen beſchuldiget; Wann er nun gleich dieſelbe / oder derer eines Theils erwieſen und beybringen möchte / ꝛc. So hätte er ſich doch damit nicht zu beheiffen; er würde aber gleichwohl mit einer leidlichen Straffe / geſtalten Sachen nach / billig beleget /

V. R. W.

LXI.

Ein Advocatus oder Procurator wird deswegen von der actione Injuriarum nicht liberiret/ daß er auf Geheiß ſeines Clientis die Injurien ausgeſtoſſen.

Gleichwie in allen Delictis, alſo auch in den zugefügten Injurien eine
Vollmacht nichts hilfft / in ſoweit/ daß wegen der daher entſpringen-
den Straffe oder Schadens dem Injurianten wider den Mandata-
rium den regreſs genommen/ ſondern vielmehr der Mandatarius ſelbſt ſo
wohl in ſeinen eigenen Nahmen/ als der Mandans geſtrafft werde/ §. 7. Inſt.
verſ. aut. de injur. tit. de mand. l. 3 §. 4. & 15. ff. de Sicariis, l. 11. §. 3. ff. de
injur. l. 6. C. de his quibus ut indign. l. non ideo 5. C. de accuſat. ibique
Brunnemann. Es mögen ſich dannenhero die Advocati oder Procuratores,
welche in ihren Schrifften auf die Gegenparthey hart anfahren / nicht ein-
bilden/ daß ſie von der actione injuriarum frey ſeyn werden/ wann die-
ſelbe/ daß es auf Geheiſt ihres Client geſchehen / vorgeben/ denn ſo er Eh-
ren-rührige Wörter ausſtoſſet/ wird ſolches animo injuriandi gethan zu
haben / vermeynet / l. ſi non convitii 5. ibique Brunnemann. C. de injur.
Clar. in §. in juria num. 12. Farin. qu. 185. num. 118. Menoch. lib. 5.
præſumpt. 3. num. 47. Maſcard. de probat. Concluſ. 903. num. 6.
And. Gail. lib. 2. Obſ. 106. num. 1. Joh. Harprecht. in §. injuria autem
1. num. 79. Inſt. de injur. Welche præſumtion der Geheiſt oder Voll-
macht nicht abkehren kan / als denen zu gehorchen einige nicht ſchuldig ge-
weſen/ und das iſt/ was vulgo geſaget wird: Wehrmann haben/ hilfft
nicht. Joh. Schneidew. in d. §. 1. num. 5. Inſtit. de injur. Speckhan.
cent. 2. claſſ. 3. qu. 7. num. 11. Sigiſm. Finckelthaus. Sen Obſ. 73. num.
10. Weshalb ein Mandatum in delictis niemanden / nichtmahl / die Kin-
der und Knechte / welche ſonſten ihrer Herren oder Elteren pariren müſſen.
entſchuldiget / l. ſervus non in omnibus ff. de O. & A. l. 1. §. quoties. ff.
quod vi aut clam. l. denique §. ult. ff. de injur. l. non ſolum §. ſi man-
dato ff. eod. l. non ideo minus C. de Accuſat. Ang. Aretin. in malefic.
in verb. Et Sepronium Mandatorem num. 10. vielweniger dann ande-
re / welche zur parition nicht verbunden / per jam ante deducta. Wor-
ab auch folget / daß niemand der Injurien-Klage entfliehen könne / welcher
die Injurien von einem andern gehöret zu haben vorgiebet / ob er gleich ſei-
nen Authorem außſage und darthue / per text. in l. un. ibique Salicet. de

famos

famos. Libel. Scheidew. ad §. injuria autem. 1. n. 5. Inſt. de Injur. Joh. Harpr. n. 129. Coler. p. 1. deciſ. 161. n. 41. Berlich. p. 4. Conclus. 65. n. 51. Sigiſm. Finckelthaus. ſen. d. Obſ. 73. n. 6. & ſeq. Carpzov. in prax. Crim. p. 2. qu. 96. n. 71. & 72. & lib. 2. reſp. 62. n. 8. allwo dieſer d. reſp. 62. num. 4. & 5. folgendes erzehlet: Daß wie ein Advocatus, welcher fur den Appellations-Gerichte in Sachſen termino Martini 1612. in Cauſa D. Michael Wirts Erben / C. N. N. wegen der in Schrifften ausgegoſſenen injurien actione injuriarum belanget worden / und / daß ſolches auf Geheiß ſeines Clientis geſchehen ſey / vorwenden wollen / er zwar die Exceptionem contra ſe non competentis actionis vorgeſchüttet / und gleich Anfangs daß er damit würde abſolviret werden / ſich die Hoffnuug gemacht / jedoch aber in ſothaner Meynung ſich geirret befunden / und eine wiedrige Urthel erhalten habe; Worinnen ihme die Antwort und Einlaſſung auf der Klage folgender maſſen injungiret worden: P. P. Erkennen von GOttes Gnaden Wir Johann Georg Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Bergen / des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt ꝛc. für Recht / daß Beklagter ſeines Fürwendens ungeacht auf dieerhobene injurien Klage ſich einzulaſſen und zu anworten ſchuldig / V. R. W.

Alſo hat gleichfals geſprochen Curia Electoralis Wittenbergenſis. P. P. Da ſeyd ihr A. B. Tochter und dero Eltern eine öffentliche Abbitte vor Gerichte zu thun ſchuldig / und darneben willkürlich mit Gefängniß / oder einer zimlichen Geld-Buße / eueren Vermögen nach zu beſtraffen / V. R. W.

LXII.

Wer auf Verlaſſung eines andern Injurien ausübet / derſelbe kan wider den Mandantem keine Action anzuſtellen.

Es kan nicht nun derjenige allein injuriarum belanget werden / welcher ſelbſt Injurien ausübet / ſondern auch der / ſo zwar nicht ſelbſt / jedennoch doloſe es dahin bracht / oder befohlen / daß Injurien wider einen andern ausgeſtoſſen worden / §. non ſolum. 11. Inſtit. de Injur. l. non ſolum 11. in pr. &. §. Si mandatu. 3. &. l. item apud. 5. §. feciſſe 8. ff. de Injur. † Denn / quod quis per alium facit, ipſe facere videtur, l. hoc jure 152. §. 1. is damnum. 169. de Reg. Jur. c. Qui facit. 72. de R. J. in 6to. † Sonſten werden insgemein in denen Delictis der Mandator

und

und Mandatarius, welcher das Delictum verübet / mit gleicher Straffe beleget / l. 1. §. Dejeciſſe 12. l. Quod eſt 3. §. cum Procurator. 10. ff. de Vi & Viarmat. l. Si quis id 7. in f. ff. de Juriſdict. l. 1. §. 1. ff. de eo per quem fact. erit. &c. l. nihil intereſt 15. ff. ad l. Cornel de Sicar. l. non ideo 5. C. de accuſat. ibique Joh. Brunnemann. Clarus §. fin. Qu. 89. Menoch. lib. 2. Arbitr. caſ. 352. Ant. Matthæi in Prolegom. ad tractat. Criminal. cap. 1. num. 12. † Denn das Delictum eines Mandatoris und Mandatarii iſt faſt eines wie das andere / Bartol. in l. Sed ſi unius 17. §. Servus meus 2. num. 5. ff. de Injur. Dn. Carpzov. Part. 4. Conſtit. 14. def. 6. num. 5. † Jedoch mit dieſem Unterſcheid / daß der Mandator, wenn der Mandatarius aus freyen Stücken / nullo etiam præcedente aut interveniente Mandato, ſolche Injurien hätte ausgeſtoſſen / eben ſo nicht / als der Mandatarius, ſondern mit einer gelindern Straffe / arbitrio judicis, beleget wird / Jacob. Menoch. lib. 2. de Arbitrar. Jud. Quæſt. Centur. 4. caſ. 352. num 13. Sichard. ad l. 1. num. 15. & ſeq. C. de Servis fugitiv. Proſper. Farinac. in Prax. crimin. Qu. 129. num. 134. & ſeq. Martin. Mager. tract. de Advocat. armat. c. 17. num. 283. cum ſeq. † Gleich wie auch in andern Delictis z. E. bey einem Todſchlag / wird der Mandator in dieſem Fall nicht mit der ordentlichen Straffe / womit der Todſchläger ſelbſt beleget wird / ſondern mit einer gelinderen angeſehen / Jacob. Menoch d. caſ. 352. num. 13. Tiber. Decian. in tract. Crimin. lib. 9. cap. 36. num. 14. Hippol. de Marſil. in l. 1. §. Divus Antonius num. 7. ff. de Quæſtion. Dn. Carpzov. Part. 4. Conſt. 6. def. 7. num. 2. & ſeqq. † Es kan aber ein Mandatarius, welcher Injurien ausſtoſſet / oder ein Delictum begehet / und er deshalb belanget oder zur Straffe condemniret wird / wider den Mandantem keine Action oder Klage anſtrengen. Sibi enim imputare habet, quod mandatum rei turpis in ſeſe ſuſceperit, atque ita damnum ſua culpa ſentiat, c. Damnum 86. de R. J. in 6. l. Quod quis. 203. ff. de R. J. in tantum, ut id nec Juramento convalidati poſſit, c. Non eſt obligatorium. 58. de R. J. in 6. l. Juris gentium. 7. §. generaliter. 6. ff. de Pact. l. ſi quis inquilinos. 112. §. pen. & ult. ff. de legat. 1. Dn. Carpzov. Part. 4. Conſt. 14. def. 6. n. 4. &. lib. 2. Reſp. 62. num. 9. & 10. † Wer demnach dergleichen ſchändlich Mandat werckſtellig machet / und einem andern injuriret und ſchmehet / derſelbe iſt vielmehr einer Straffe / als einiger Rechts-Hülffe würdig zu achten / juxta l. Auxilium de Minoribus. M. Weſenbec. ff. Mandati. num. 5. Unde in terminis caſus noſtri reſpondet JCtus in l. Si mandavero 22. ff. Mandati. Qui ædem Sacram Spoliandam, hominem vulnerandum occiden-

cidendum, mandatum ſuſcipit, nihil mandati judicio conſequi poteſt, propter turpitudinem mandati, Ant. Perez. C. Mandati n. 6. & 7.

Ita Scabini Lipſienſes reſponderunt ad conſultationem Heinrich Marquarts Przichowsky zu Buche: Als ihr uns Copien eines Veranlaſſungs-Schreibens zu einer Verbrechung eines Rechtſpruchs/ Klagſchrifft/ 2. Churfürſtl. und 1. Fürſtl. Befehlichs/ b. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat eure Hauß-Frau/ Maria Sabina/ gebohrne von Kauffung vor 11. Jahren/ aus groſſer Ungedult/ nachdem ſie mit dem Diacono zu Rhoda/ in ſchwere Widerwärtigkeit gerathen/ am andern Sonntage nach Epiphanias, Anno 1649. da eben ihr Bruder/ Hanß Chriſtoph von Kauffung und nebeſt ihme noch zwey andere vom Adel/ unter welchen Chriſtoph Ernſt Winckler geweſen/ jetzt-gedachten ihrem Bruder/ ein Brieflein/ ohne euer Wiſſen/ in die Kirche hinnach geſchicket/ worinnen ſie denſelben/ bemeldten Diaconum, wann er aus der Kirchen gehen würde/ wohl abzuſchlagen/ angereitzet und veranlaſſet; welche böſſe That auch erfolget/ und iſt von allen vier vom Adel/ zum Wercke gerichtet worden. Als nun der Diaconus deshalben klagbahr worden/ auch von Churfürſtlicher Durchlauchtigkeit zu Sachſen/ an Dero Schöſſer zu Plauen/ Commiſſion wider eure Frau und die andre vier von Adel und Delinquenten inquiſitorie zu verfahren/ angeordnet/ iſt endlich ein Rechts-Spruch aus dem Churfürſtl. Sächſiſch. Schöppen-Stuhl erfolget/ ſo Churfürſtl. Durchl. Höchſt-ſeliger Gedächtniß allerdings confirmirt/ und Vermöge deſſen von eurem Ehe-Weibe/ 4000. Thlr. Straffe/ nebeſt ihrem Antheil der verurſachten Unkoſten/ eingebracht worden. Weil aber der von Beilwitz/ und berührter Winckler/ die Geld-Straffe nicht aufbringen können/ iſt mit der Relation wider dieſelben verfahren worden; Jedoch hat hernach Herrn Moritzen/ Hertzogs zu Sachſen/ Fürſtl. Durchl. bey angetretener Regierung ſie beyde perdonirt und reſtituiret. Nach dieſem hat Winckler wider euer Ehe-Weib am 7. Januarii dieſes 1661. Jahres/ der erlittenen Schäden und Unkoſten halber/ Klage erhoben. Ob er nun wohl vorwendet/ daß er von eurem Ehe-Weibe zu obgedachter ſtraffbahren Verbrechung veranlaſſet/ und darneben ihme Schad-loß-Haltung verſprochen/ in ihrem Schreiben ſub A. auch alle vier von Adel angemahnet worden; Dieweil aber dennoch dergleichen Mandata an ſich ſelbſten illicita, und demnach gantz unverbündlich unter dem Contrahenten oder Sociis Criminis ſeyn/ dahero keine rechtliche Klage/ mit Beſtande/ wider den Mandantem von dem Socio Criminis angeſtellet werden mag/ ſondern ein jeder Verbrecher ſeine Mißhandlung verbüſſen muß/ V. m. i. d. bb. v. e. f. So mag auch euer Ehe-Weib einiger Schaden Unkoſten wegen/ von mehr-erwehnten Winckler/ mit Fug

nicht belanget werden/ ſondern ſie wird von ſeinen Anſprüchen billig entbunden und loßgezehlet/ V. R. W.

LXIII.

Woferne der Mandatarius ſeine habende Vollmacht überſchreitet/ ſo kan er von dem Mandante zur Reſtitution des daherrührenden Schadens belanget werden.

DAs Ammt eines Mandatarii beſtehet darinnen/ daß er das einmahl auf ſich genommene Mandatum fleißig und treulich erfülle/ l. ſi Mandavero 22. §. ult. l. ſi fundum 35. in fin. l. ſi vænditor. 6. §. ult ff. Mandat. und die vorgeſchriebene Weiſe und Ziele genau obſervire/ §. is qui exequitur. 8. Inſt. de Mand. l. cum Mandati 12. C. eod. A. Fab. in C. l. b. 8. tit. 28. def. 6. num. 16. Denn wo er darüber gehet/ wird præſumiret/ daß er nicht dasjenige/ was ihme committiret/ ſondern ein anders verrichte/ l. diligenter 5. in pr. & lib. rogatus 33. circa fin. ff. h. t. Althus lib 1. Dicæolog. cap. 38. num. 21. pag. 295. Joh. Harprecht. h. n. 1. Als zum Exempel/ ſo jemand bevollmächtiget wird/ daß er dem Titio einen Grund und Boden für 100 Fl. verkauffen ſolte/ der Mandatarius aber ſolchen hernachmahls dem Sejo verkauffet/ oder auch nur für 50. Fl. hinthut/ dadurch bekommt man daran kein Eigenthums-Recht/ und kan darauf keine Klage herrühren/ indeme nichtes gehandelt worden/ l. diligenter 5. ff. Mand. l. cum Mandati 12. C. eod. ibique Brunnemann. A. Perez. C. eod. num. 13. Wenn aber die Vollmacht mit keinen gewiſſen Terminis beſchrieben/ muß ſelbige auf des Mandantis vorgehabten Willen/ und deſſen Beſten gezogen werden/ und iſt alles und jedes zu thun nicht zugelaſſen/ ſondern der treue und gute Glaube muß die Ziel und Maſſe geben/ per l. 35. l. 46. l. 60. §. ult h. tit. Vultej. ad h. §. num. 2. Oſwald. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 12. lit. A. in not. Welches gleichwohl ſo ſtricte nicht zu nehmen/ daß keiner die Vollmacht nichtmahl zum beſten des Mandantis überſchreiten könne/ weil in Cauſa Mandati dohin geſehen wird/ daß die Cauſa Mandantis zuweilen beſſer nicht aber ſchlimmer ausgewircket werden möge/ per text. in l. præterea 3. princ. ff. Mand. Joh. Harprecht. d. l. Tiraquel. in l. ſi unquam verb. Libertis num. 59. C. de revoc. donat. Molina de J. & J. Tract. 2. diſp. 552. Fachin. lib. 2. controverſ. 93. Mantica lib. 7. de tacit. & ambig. Convent. tit. 14. & ſeq Scaccias de commerc. §. 2. Gloſſ. 5. num. 370. Brunnem.

ad d. l. 12. C. h. t. Und obgleich auch in dieſem Fall die Actio Mandati kein ſtatt hat/ (indem ſelbige nicht verſtatten wird/ als nur darinnen/ was in dem Mandato enthalten/) weil dennoch zum beſten und Vortheil des Domini oder Mandantis ohne dazu gehabte Vollmacht gehandelt worden/ thut dem Mandatario die Actio negotiorum geſtorum der Billigkeit nachzukommen/ l. 2. & 45. ff. de negot. geſt. Wo nicht in ſolchen Fall die ausdrücklich geſchehene Verbietung im Wege lieget/ l. ult. C. de Negot. geſt. Mynſing. & Baro ad §. h. n. Caſtrenſ. ad d. l. ult. C. h. t. Aus welchen Fundament, daß wenn einer committiret worden/ jemanden Geld in der Leipzigſchen Meſſe zu gewöhnlicher Zahlungs-Zeit auszuzahlen/ und er gleich in den erſten oder zweyten Tag der Meſſe ſolches ausgezahlet hat/ der Vollmacht dadurch ein Gnügen geleiſtet habe/ defendiret Carpzov. deciſ. 132. num. 15. Wie alſo Scabini Lipſienſes Menſe Decembr. 1647. ad requiſitionem N. N. zu Leipzig geſprochen haben: Hat A. auf B. einen Wechſel gezogen von 500. Rthlr. und mit ausdrücklichen und umſchriebenen Befehlch in dem deswegen ausgefertigten Wechſel-Briefe ausgedrücket/ ſolche 500. Rthlr. im Leipziger Oſter-Marckte zu bezahlen/ zu gewöhnlicher Zahlungs-Zeit/ darauf B. im Oſter-Marckte noch die erſte Woche/ ehe und zuvor die Zahl-Woche eingetreten/ ſolche 500. Rthlr. an D. bezahlet/ welcher aber alſobald den erſten Tag in der Zahl-Woche banquerotiret. und dahero Zweifel entſtehet/ ob ſich A. nicht dieſer 500. Rthlr. bey B. zu erholen. Ob nun wohl A. für ſich anzeiget/ daß dem bekannten Stylo nach unter Handels-Leuten die Wechſel-Zahlung/ und alſo die gewöhnliche Zahlungs-Zeit nicht falle auſſer der Zahl-Wochen/ davon ſie den Nahmen hat/ und B. dem Befehlich nachgehen/ und ohne des A. Vorwiſſen die Zahlung vor ſolcher Zeit nicht leiſten ſollen; Dieweil aber dennoch die Worte der gewöhnlichen Zahlungs-Zeit ſo genau auf die Zahl-Woche nicht zuziehen/ als ob vor derſelben keine Zahlung geſchehen könne/ ſondern ſie vielmehr alſo zu verſtehen/ daß niemand wider ſeinen Willen vor der Zahl-Woche zur Zahlung könne gedrungen und angehalten werden; So iſt B. die einmahl an D. bezahlte 500. Rthlr. dem A. wieder zu erſtatten nicht ſchuldig; Es wäre dann/ daß B. einen Vortheil oder Gewinſt betrüglicher Weiſe durch ſolche ungeſäumte Bezahlung geſucht zu haben/ von A. könnte überwieſen werden/ auf ſolchen Fall hätte ſich A. an B. billig zu erholen/ V. R. W.

Zudeme auch die zu einem Dinge gegebene Vollmacht auch auf andere Geſchäfften gezogen wird/ ohne welche das aufgetragene Werck nicht füglich verrichtet/ und recht zum Ende gebracht werden kan/ arg. l. 2. ff. de Juriſdict. l. ad rem mobilem 56. ibique Dd. ff. de procurat. l. illud. 7. & ibid.

Bartol. ff. de acquir. vel. omitt. hæred. Weſenbec. in paratit. ff. Mand. num. 6. Hingegen/wann zum Schaden und Nachtheil des Mandantis einen Exceſs der Mandatarius begehet/ſo iſt er deswegen dem Mandanti verhafftet/ und kan von ihme um den zugefügten Schaden zu erſetzen belanget werden/d. l. præterea 3. pr. ff. mand. alſo/ daß er nicht allein de levi culpa ſondern auch de leviſſima, den eintzigen Unverſehenen/ oder fortuitum caſum ausgenommen/ verbindlich und gehalten ſey/ l. a procuratore 13. C. Mand. Connan. lib. 7. c. 14. num. 7. Donell. lib. 13. c. 11. ibique Hilliger. lit. E. Ant. Perez. C. Mandati n. 9. Brunnem. ad d. l. 13. C. h. t. welcher doch nur dieſen Text. de procuratore ad litem verſtehet/daß an ſelbigen der äuſſerſte Fleiß erfordert werde/ Mozz. de mand. num. 26. Joh. Harpr. h. num. 21. & ſeq. Weſenb. in paratit. ff. mand. num. 10. ibique Hahn. in not. pag. 602. in part. 1. Carpzov. p. 2. c. 20. def. 11. num. 5. & ſeq. und hat der Mandatarius des Exceſſus halber wider den Mandantem keinen Regreſs, l. 12. C. h. t. denn wer die Schräncke der Vollmacht überſteiget/ lebet der Vollmacht nicht im geringſten nach/ l. 3. §. fin. l. 45. 33. ff. Eod. Hahn. d. tit. pag. 603. p. 1.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Januar. Anno 1636. in Cauſa Christophori Löbels/ contra Thomas Möckel/ zu Schwartzberg: P. P. Es iſt aber Thomas Möckel/ weil er ſeinem eigenen Bekänntniß nach/ das Geld nicht in die Glaßkrumpen/ immaſſen er befehliget geweſen/ ſondern in einen Karn mit Korn geſtecket/ und alſo die fines Mandati mercklichen überſchritten/ Chriſtoph Löbeln den Schaden zu erſtatten ſchuldig/ V. R. W.

LXIV.

Proxeneta oder ein Mäckler/ſo die Vollmacht überſchreitet/ verbindet den Mandantem.

WAnn der Mandatarius die Vollmacht überſchreitet/iſt er nicht allein dem Mandanti per ante deducta, ſondern auch dem Contrahenti, ſo mit ihme gehandelt/ ad intereſſe verhafftet; Denn wo der Mandans dasjenige/ was der Mandatarius über ſeine Vollmacht gethan und gehandelt/ nicht genehm halten will/ und vielleicht den mit dem tertio von ihm eingegangenen Contract aufruffet/ wie ihme zugelaſſen iſt/ in arg. §. fin. autem 3. Inſt. de Satisdat. l. cum mandati 12. C. mand. l. ſi pretium

19. C. de procurat. alſo / daß ohngeachtet der ſchon würcklich-geſchehenen Ubergebung der Mandans ſeine Sachen vindiciren könne / l. 1. §. Celſus 3. ff. Except. rei vend. es ſey dann / daß er vielleicht durch den Käuffer mit Erlegung deſſen / was an dem Preiß ermangelt / ſchad-loß gehalten werde / l. diligenter 5. § ſervo quoque 4. ff. mand. Schneidew. h. num. 3. in fin. Hilliger. in Donell. lib. 12. cap. 12. lit. B. Joh. Harprecht. h. num. 2. & ſeq. So kan zwar der Tertius ex Contractu wider den Mandatarium nach dem Exempel eines falſi procuratoris ad Intereſſe agiren / l. ſi commiſſa 13. l. in ſtipulatione 19. ff. rem ratam. hab. Mynſing. Cent. 5. Obſ. 49. num. 3. Joh. Harprecht. ad d. §. 3. num 9. Carpzov. p. 2. Conſt. 20. def. 12. num. 4. & ſeq. Wie alſo Scabini Lipſienſes Menſe Aug. 1581. in cauſa Michaelis Heydenreichs zu Leipzig geſprochen haben: P. P. Hat nun der Verkäuffer vorgegeben / als wenn er von bemeldten ſeinen Freunden das Hauß ſeines Gefallens zu verkauffen / plenarie gevollmächtiget / und wie ihr begehret habt der Vormunden Conſens hierzu nicht benöthiget wäre; Welches ſich aber hernach anders befunden / und haben ſeine Freunde den Kauff nicht halten wollen / derowegen ihr ihnen noch 100. Fl. zugeben müſſen / ꝛc. So iſt gedachter Mandatarius euer Verkäuffer deswegen euch ad Intereſſe verbunden / und daſſelbe zu erſtatten ſchuldig / V. R. W.

Es wird aber dieſem Tertio, auch wider den Mandantem des Exceſſus halber der Regreſs nicht verſtattet / ſondern wird dafür gehalten / als wenn die Sache nicht verkauffet oder veräuſſert wäre / l. 1. §. Celſus 3. ff. de Except. rei vend. Carpzov. p. 2. deciſ. 130. n. 4. & ſeq. Es hat aber dieſes allein ſtatt / wenn man in terminis nudi mandati verſiret / und darinnen keiner gewiſſen Handelung zwiſchen den Mandantem, und demjenigen / ſo mit dem Mandatario contrahiren will / gedacht wird. Wenn aber unter denſelben in der Vollmacht etwas abgehandelt iſt / oder der Mandans derjenigen dritten Perſohn præſumptive befohlen / daß ſie ſeinem Mandatario Glauben zuſtellen ſolten / zum Exempel / wenn der Principalis für ſeinen Gevollmächtigten caviret hat / per l. nulla dubitatio 23. C. de procurat. Ant. Gabriel lib. 2. comm. Concluſ. tit. de procur. Concl. 2. num. 11. Trentacinq. lib. 2. tit. de procurat. reſol. 10. num. 8. And. Gail. lib. obſ. 109. Treutler, vol. 1. diſp. 9. th. 10. lit. F. alsdann iſt der Mandans gehalten für dem Mandatario einzuſtehen / wie zubefinden in l. cuicunque 5. §. idem labeo ait. 9. ff. de Inſtit. act. Alſo auch wird die einem Buchhalter ertheilte Vollmacht durch den Tod des Mandantis nicht erloſchen / l. 17. §. 3. ff. de Inſtit. act. Trentacinq. d. l. num. 5. Mantica d. tit. 23. num. 39. Gabriel. d. l. num. 20. Brunnemann. ad l. Mandatum 15. C. Mand. Gleichergeſtalt

verhält es ſich mit dem proxeneta, ſintemahl aus dem Gebrauch der Commercien / und der unter die Kauff-Leute / hergebrachten Gewohnheit es dahin zu Rechte gedyen / daß durch einen Mäckler auch zwiſchen ungewiſſen Perſohnen eine Handlung getroffen werden / arg. l. ſi proxeneta 2. ff. de proxeneticis l. cuicunque 5. §. idem labeo ait. 9. ff. de Inſtit. act. Carpz, 130. num. 10. & ſeq.

Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Octobr. 1647. ad requiſitionem Tobiæ Singers zu Freyberg / folgender maſſen geſprochen: Hat Titius der Semproniæ einer offentlichen Mäcklerin und Tredel-Frauen / welche manchmahl Gold und Silber / groſſen Werths / andern Leuten / jedoch ohne Benennung des Debitoris zu verſetzen pfleget / eine Schuld-Verſchreibung über 800. Fl. ſo auf ihn / als Creditorn, gerichtet / dergeſtalt übergeben / daß ſie ihme 40. Fl. auf eine gewiſſe Zeit borgen / und dagegen ſelbige Verſchreibung unterpfändlichen verſetzen ſolte. Sempronia hat bey der Cornelia hierauf 90. Fl. geborget / und dem Titio mehr nicht als beregte 40. Fl. überbracht / das Ubrige aber für ſich behalten / welches ſo wohl Titio als Corneliæ unwiſſend. Nach dieſem iſt Sempronia hinweg kommen / dahero nunmehr Cornelia vom Titio 90. Fl. für voll fordert / und bezahlet ſeyn will. Ob nun wohl Titius vorwendet / daß er / der Semproniæ, mehr nicht als 40. Fl. zu erborgen / anbefohlen / und empfangen; Dieweil er aber dennoch die Semproniam, derer Gelegenheit und Zuſtandes ſich zuförderſt zu erkundigen / ihme obgelegen / abgeſchicket / und dahero Urſach gegeben / daß die Cornelia deroſelben getrauet / auch in keiner Abrede nunmehr iſt / daß die Sempronia 90. Fl. aufgenommen / rc. So iſt Titius der Corneliæ die 90. Fl. völlig zu bezahlen ſchuldig: Es iſt ihme aber der übrigen 50. Fl. halber an der Sempronia ſich wieder zu erholen unbenommen / V. R. W.

LXV.

Es kan ein Mandans auch wider Willen des Mandatarii über eine gerichtlich bereits eingeführte Sache ſich vergleichen.

Eine Vollmacht wird aufgehoben / wann einer von beyden / entweder der Vollmachts-Geber oder Gevollmächtigter mit Tode abgehet / §. item adhuc 10. h. t. Weſenbec. in paratit. ff. h. t. n. 9. Schneidew. ad d. d. §. 10. h. n. 3. & ſeq. Ant. Perez. C. Mand. num. 26. auch durch Aufruffung des Mandatarii, §. Mandatum 11. h. tit. oder Mandantis re ſcil. adhuc

adhuc integra, das iſt/ bevor des Mandatarii Intereſſe ſich herbor getha,/ arg. l. ſi procuratorem 8. §. Mandati ff. h. tit. Schneidew. ad §. 9. h. n. 2. Ant. Perez. d. tit. num. 24. & 25. wenn nehmlich er die Vollmacht entweder gäntzlich vollenzogen/ oder angefangen zu vollenziehen/ oder deshalb einige Koſten angewandt/ denn in ſolchen Fällen iſt dem Mandatario die actio mandati contraria alſo erworben/ daß ihm ſolche keine Auffkündigung des Mandantis benehmen könne/ h. §. 10. l. ſi mandaſſem 15. ff. Mandati l. Mandatum 15. C. eod. ibique Brunnemann. Joh. Harprecht. ad d. §. 9. num. 3. & ſeq. Weſenb. in Paratit. ff. h. t. num. 9. ibique Hahn/ pag. 600 p. 1. Mantica lib. 7. de tac. & ambig. convent. tit. 23. n. 23. & 28. Imgleichen auch hilfft dem Mandatario nichts die geſchehene unzeitige Auffkündigung der Vollmacht/ ſondern er iſt deswegen dem Mandanti ad Intereſſe gehalten/ es ſey dann/ daß billige Urſache/ ſolche unzeitig auffzuruffen/ darzwiſchen komme/ als Kranckheit/ Landes-Verweiſſung/ tödtliche Feindſchafften/ Gefangenſchafften und dergleichen/ rc. l. ſane 23. cum duab. ſeq. l. ſi quis 27. §. qui mandatum 2. ff. eod. l. poſt litem. 17. cum 8. ſeq. ff. de Procurat. Schneidew. ad §. 11. h. n. 2. Arnold. Vinnius lib. 2. Jurisprud. Contract. cap. 18. p. 83. Joh. Harprecht. ad d. § 9. & 10. h. Weſenbec. d. num. 9. ibique Hahn. de pag. 600. Ant. Perez. C. Mand. in fin. Brunnemann. ad l. procuratoribus 22. C. de procur. Abſonderlich aber kan der Mandans nach Belieben die Vollmacht auffruffen/ und über die ſtreitige Sache tranſigiren/ obgleich dieſelbe bereits gerichtlich eingeführet und conteſtiret worden/ wodurch der Mandatarius oder Procurator Dominus litis geworden/ zu ſeyn geſagt wird/ c. 1. §. 1. X. de procurat. l. nulla 23. C. eod. ibique Brunnemann. Er wird aber nur pro Domino litis gehalten/ und iſt kein Dominus derſelben Sache/ ſondern es bleibet der Streit für ſich allein: Welcher/ wenn er eigen würde des Procuratoris, hierdurch auffhörte Procurator zu ſeyn/ welches aber nicht geſchiehet/ l. alienam 18. C. de procur. l. 26. §. ult. ff. ex quibus cauſ. major. Carpzov. deciſ. 246. num. 19. In ſumma, was der Mandatarius in dem Gerichte thut/ dieſelbe thut er im Nahmen ſeines Principalen/ welcher ihn beſtellet hat/ und iſt deſſen Perſohn/ Meynung und Wille/ fürnehmlich in conſideration zu ziehen/ als deme der Vortheil und Schade aus der angeſtellten actio zuwächſt; Kan dannenhero auf keine Weiſe der Mandatarius ſeinem Principalen verwehren/ daß er nicht ſolte mit dem Gegentheil auch unwiſſend/ und wider Willen ſeiner ſich vergleichen können/ Carpzov. d. l. num. 9. & ſeq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Julio 1649. ad requiſitionem Georgii Haverlandes. Hat ein Creditor ſeinem Procuratori eine ſolche Vollmacht gegeben/ daß er wider den Debitorn der Schuld halber nicht alleine agiren/ ſondern auch die Schuld als ſein Eigenthum/ erheben und darüber quitiren möge. Worauf ſelbiger Procurator, weil er auch für ſich ſelbſten eine Schuld-Forderung bey dem Debitorn gehabt/ eine ſolche Vergleichung getroffen/ daß ihme ſo wohl ſeine eigene/ als des Principalen Gelder ausgezahlet werden ſollen. Als ſichs aber begeben/ daß der Creditor und Principal mit dem Debitore tranſigiret/ und von ihme ſeine Forderung erlanget/ iſt nichtsdeſtoweniger der Mandatarius dieſe Gelder noch einſten von dem Debitore einzufordern gemeinet. Ob er ſich nun wohl deßwegen auf ſeinen Vergleich beruffen wil/ danebſt ferner anführet/ daß er Dominus litis worden/ und mit niemand anders als mit ihme dißfals zu handeln geweſen: So hätte er annoch ſeine Gebühr und auffgewandte Unkoſten zu fodern/ dieweil aber dennoch eurem Berichte nach im angezogenen Vergleich ausdrücklichen gedacht wird/ daß er nomine alieno und vermöge der von euch ihme auffgetragenen Vollmacht eure Gelder gefordert/ wodurch in continenti ſein Vorgeben hinwegfällt/ ihr auch einmahl wie das andere Dominus cauſe verbliben/ deme in guten mit dem Principal Debitorn zu tractiren und tranſigiren unbenommen/ er ferner Gebühr und Unkoſten auf vorgehende Liquidation und Beſcheinigung ſich bey euch zu erholen ꝛc. So ſeyd ihr dieſemnach des Procuratoris Vorgeben ungeachtet/ das eurige bey dem Principal-Debitore einzuheben/ und der Debitor ſolches euch zu zahlen wohl befugt geweſen/ und werdet ihr demnach alle beyde wider den Gevollmächtigten deswegen billig beſchützet/ V. R. W.

LXVI.

Wann Allodial-Güter denen Gläubigern zum Nachtheil in Lehn-Güter verwandelt worden/ ſo können ſelbige von ihnen widerruffen werden.

Es trägt ſich offtmahls zu/ daß Schuldner/ wann ſie diſtractionem Bonorum befürchten/ ihre Güter frühzeitig/ denen Gläubigern zum Nachteil und Præjudiz veräuſſern Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. Quæ in fraudem Creditor. Ob es nun wohl unbillig und unrecht iſt/

daß

daß jemand mit eines andern Schaden ſich bereichern ſolle/ l. Nam hoc naturæ. 14. ff. de Condict. indeb. l. Jure naturæ 206. ff. de R. J. Nichts deſtoweniger hat doch dieſe alienation, ob ſie gleich in fraudem geſchehen/ zu Rechte Beſtand/ utpote a Domino facta, l. ſciens. 26. in f. ff. de contrahend. emt. Dannenhero wurde auch Jure Civili keine Actio in rem verſtattet/ weder dem Domino, weil derſelbe hatte aufgehöret Herr zu ſeyn; Noch denen immittirten Creditorn/ weil dieſelben niemahls warhafftige Herrn ſolcher Güter geweſen; ideoque Prætor hoc Edictum de hac Actione Pauliana propoſuit, quo conſuluit Creditoribus, revocando, debitore prius excuſſo, ea, quæcunque in eorum fraudem, (etiam conjecturis probatam, l. 6. C. de Dolo.) quomodocunque alienata ſunt, §. Item ſi quis in fraudem. 6. Inſtit. de Actionib. l. 1. §. 1. l. Omnes. 17. §. Lucius. ff. Quæ in fraud. Creditor. Henric. Hahn/ad Weſenbec. Paratit. num. 6. ff. Quæ in fraud. credit. Joh. Schneidew. ad ſupra cit. §. 6. num. 44. & 45. Eckolt ad ff. tit. quæ in fraud. cred. §. fin. † Gleichwie nun beſagter Maſſen alle und jede Güter/ ſo denen Creditorn zum Præjudiz und Nachtheil alieniret worden/ Actione Pauliana wieder revociret können werden; Alſo fingiren allhier die Rechte/ als wann die alienirte Sachen allemahl in bonis Debitorum & Creditorum geweſen/ und daß dieſe durch die Immiſſion in der Poſſeſſion Herren von ihres Schuldeners Güter worden/ l. ſi finita 15. §. Julianus 16. ff. de Damn. infect. tot. tit. C. de Revoc. his, quæ in fraud. ibique Joh. Brunnemann. Ant. Fab. in Cot. lib. 8. tit. 34. def. 5. num. 8. 10. 20. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 12. def. 29. & 30. A. Perez. C. de Revoc. quæ in fraud. num. 4. & ſeqq. Hierbey aber iſt in acht zu nehmen/ daß derjenige/ ſo ex cauſa ſive titulo oneroſo dergleichen Güter beſitzet/ innerhalb Jahres-Friſt nur könne belangt werden/ wann erwieſen wird/ daß er um ſolchen Betrug gewuſt: Wer aber ex cauſa lucrativa dieſelben beſitzet/ ob ihm gleich der Betrug nicht bewuſt/ kan zu jeder Zeit belanget werden/ l. Quod autem. 6. §. hoc Edictum. 8. cum §. 11. l. 1. & l. 10. in pr. cum. l. 24. ff. Qu in fraud. creditor. Dn. Carpz. lib. 1. Reſp. 83. num. 15. Joh. Joach. Schopffer ad ff. tit. quæ in fraud. cred. num. 5. & 6. Weil nemlich jener ſtreitet de damno vitando, Schaden zu vermeiden/ dieſer aber de lucro captando, einen Gewinn und Vortheil zu machen. Joh. Harpr. ad cit. tit. inſt. num. 11. & ſeqq. Treutler. Vol. 2. diſp. 24. th. 4. lit. D. & Bachov. ibid. ad th. 5. lit. D. Matth. Weſenbec. in paratit. ff. Quæ in fraud. creditor. n. 6. & 10. ibique Henric. Hahn/in Not. n. 6. §. Nam. ut. locus ſit. Dn. Carpz. deciſ. 224. n. 7. & ſeqq. Jac. Cujac. lib. 12. Obſ. 5.

Unde Scabini Lipſienſes in cauſa Donationis fraudulentæ ita reſponderunt Menſ. Jun. Anno 1632. ad conſultationem Chriſtoph Abrahams von Haubitz zu Zeits / Churfüſtl. Sächſiſ. Haubtmanns. Als ihr uns Copien einer Ubergabe unter den Lebendigen / und beſchehener Inſinuation mit Z. bemercket / b. 3 unterſchiedenen Fragen zugeſchickt / v. e. ꝛc. D. ſ. w. und anfänglich auf die erſte Frage vor Recht: Hat euch Balthaſar von Puſen auf Gladitz / im Monath Julio / des abgewichenen 1652. Jahres / alle ſeine Mobilien und wehrende Baarſchafft / wie die Nahmen haben / auch wo und an welchen Orte die gefunden werden mögen / ſo wohl Jura und Actiones zu denſelben; Item / Geldere / Kleidung / und in Summa / alles / was Erbe genennet / auch über diß unter dem Wort Mobile kan verſtanden oder begriffen werden / durch eine Ubergabe unter den Lebenden geſchenckt und zugeeignet / daran ihme aber ferner nichts als die Frucht-Nieſſung auf ſein Leben vorbehalten / welche Ubergabe er auch nachmahls der Churfürſtl. Sächſiſch. Stiffts-Regierung zu Zeitz / gebührlichen inſinuiren laſſen / und als er darauf Todes verfahren / hat ſich ein Concurſus Creditorum zu ſeiner Verlaſſenſchafft ereignet. Ob nun wohl ſich kein Erbe dazu angegeben / die verhandenen unbeweglichen Güter auch zu Abtragung der Schulden nicht zureichen thun / dannenhero die Gläubiger von euch / dem Donatario, ihre Foderungen / befriediget ſeyn wollen; Dieweil aber dennoch in dergleichen Fall ein Donatarius des Donatoris Gläubigern in Rechten nicht verbunden / noch was verpflichtet / N. m. i. d. überſchickten Copien / und e. f. So ſeyn auch vorgedachte Gläubigere euch beſtändiger Weiſe in Anſpruch zu nehmen / und die Zahlung von denen euch geſchenckten Mobilien zu erzwingen nicht befugt; Es wäre dann / daß etliche unter den Creditorn in des Donatoris Gütern und Mobilien vor beſchehener Ubergabe / eine hypothec und dinglich Recht erlanget / oder auch die ſämmtlichen Creditores durch gnugſame Vermuthung erweiſen und beybringen möchten / daß die Donatio von deme von Puſen / vorſetzlichen ihnen zu Nachtheil / und alſo in fraudem Creditorum geſchehen / deſſen genöſſen ſie auf dem Fall billig.

Zum 2. und a. d. a. f. S. w. Wann gleich die angeführte Donation in fraudem Creditorum geſchehen wäre / N. m. i. e. f. So möchtet ihr doch von denen Gläubigern alſobald nicht beſprochen werden / ſondern es wären dieſelbe zuvor die beſchehene Donation zu fechten / und dannenhero / daß ſie in fraudem und zu ihrem Nachtheil geſchehen / Revocatoriam anzuſtellen ſchuldig; Mit welcher Action ſie aber / nach Gelegenheit dieſes Falls / weil ihr des Schuldeners Mobilien ex cauſa lucrativa erlanget / auch nach verfloſſener Jahrs-Friſt zugelaſſen werden.

Zum

Zum 3. und auf die 3. Frage S. W. würde obangeregte Donation daher/ daß ſie in frautem Creditorum geſchehen/ gefochten werden. So würden die Chirographarii, welchen der Debitor vor beſchehener Donation allbereit verhafftet geweſen/ nebens den hypothecariis zugleich Actionem revocatoriam anzuſtellen billig zugelaſſen/ V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Lipſ. in emtione venditione doloſa Menſ. Jun. Anno 1629. ad conſultationem B. S. zur Neuſtadt/ an der Orla: Hat vorerwehnter N. S. bey währenden Concurſu ſeine unbewegliche Güter/ euch und andern Gläubigern zum Nachtheil/ um ein geringes Geld verkaufft und diſtrahiret. Ob nun wohl ſonſten die Veräuſſerung der Güter/ dem Eigenthums-Herrn nicht verbothen; Dennoch aber und dieweil ſolches von N. S. gefährlicher Weiſe/ doloſe und in fraudem Creditorum geſchehen/ diejenigen Emtores und Beſitzere auch/ welche die Güter erhandelt/ um ſolchen Betrug Wiſſenſchafft gehabt/ denſelben beliebet/ und alſo auf Seiten des Verkäuffers und der Käuffere Betrug vorgegangen/ allermaſſen ſolches zu Rechte verſehen; So wäret ihr oder der andere Gläubigere Actione Pauliana die Veräuſſerung zu fechten und umzuſtoſſen/ auch an ſolche Güter euch nochmahls gebührlich zu halten wohl befugt/ V. R. W.

† Weil demnach alle und jede Veräuſſerung/ ſo in Fraudem Creditorum geſchehen/ durch dieſes Mittel (Actione ſcil. Pauliana) widerruffen werden kan/ l. art. Prætor. 1. l. ait. Prætor. 10. in princ. & paſſim. ff. quæ in fraud. creditor. Joh. Schneidew. h. num. 44. & 45. Ant, Perez. C. de Revocand. his, unæ in fraud. num. 8. So folget/ daß auch alsdann die Revocation ſtatt habe/ wann ein Debitor baares Geld/ oder andere Allodial-Güter in præjudicium ac fraudem Creditorum, præcipue Chirographariorum, in Lehn-Güter verwandelt/ denn hierdurch wird das Dominium directum auf den Dominum feudi transferiret und allieniret/ cap. un. tit. In quib. cauſ. feud. amitt. Cui translationi annexa eſt, in cauſa deficientium liberorum, conſolidatio Dominii utilis, vel etiam ſucceſſio infallibilis ſimultanee inveſtitorum, cum plenaria excluſione hæredum allodialium & Creditorum, quorum Credita non in utilitatem feudi illius verſa, vel, cum conſenſu dictorum ſimultanee inveſtitorum, & Domini, in eo hypothecata ſunt. Hartm. Piſtor. p. 2. Qu. 20. Dn. Carpzov. 9. Reſp. 83. nnm. 10. vid. Dn. LYNCKER. in diſp. de incorporatione bonorum allodialium in feudalia & Peter. Muller. in diſp. de Feudificatione in fraudem creditorum facta, per tot. Pro qua opinione judicavit Senatus Appellationum Elect. Saxon. Term. Trinit.

 Anno

Anno 1622. in Cauſa Creditorum N. N. Itemque Scabini Lipſienſes Menſ. Jul. Anno 1628. in cauſa Hanſen Schubarts / C. Peter Seiffarts Gläubiger / zu Crimitſchau. Daraus ſo viel zu beſinden / daß Beklagter mit der angezogne Belehnung und geſammten Hand nicht zu behelffen / ſondern es wird dieſelbe geſtalten Sachen nach / hinwiederum billig caſſirt / und von des verſtorbenen Schubarts Vermögen / ſoweit daſſelbe zureichet / Klägere ihre Foderung / und nach Geſtalt ihrer erlangten Priorität / einer vor dem andern befriediget / V. R. W.

LXVII.

Die Actio hypothecaria hat nicht ſtatt wider den dritten Poſſeſſorem, ehe und zuvor der Principal-Debitor gebührlichen excutiret.

Es ſeynd die beyden Actiones, Serviana & Quaſi-Serviana, welche auch in §. 7. Inſt. de actionib. Hypothecaria Actio genannt wird / fürnehmlich darinn von einander unterſchieden / daß jene nur dem Locatori allein zukommt / in denen Sachen / ſo von dem Conductore in prædium conductum hineingebracht / dieſe aber wird einem jeden Creditori aller und jeden Schuldner verpfändete Sachen zu perſequiren / gegeben. † Jene wird nur auf die beweglichen Stücke / dieſe beydes auf Pfände oder bewegliche / als auch auf Hypothecen und unbewegliche Stücke gezogen / text. ſupra cit. l. Pignoris 17. ff. de Pignor. & hypothec. Joh. Schneidew. ad cit. §. 7. num. 72. & ſeq. † Ob nun wohl wider den dritten Poſſeſſorem keine Actio perſonalis kan angeſtellet werden / als welche nicht auf die Succeſſores ſingulares, ſondern auf die Univerſal-Erben kommt; ſo kan dennoch kein dritter oder jedweder anderer Poſſeſſor Actionem hypothecariam und Realem entgehen / l. 16. §. 3. de pignorib. l. 12. C. de diſtract. pign. l. 14. l. 24. ibique Joh. Brunnemann. C. de Pignor. Johann. Schneidew. h num. 80. Dn. Carpzov. dec. 273. num. 17. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. ff. de diſtract. pignorib. num. 1. † Und zwar zu dem Ende / daß der Kläger Poſſeſſionem pignoris überkomme / und nachdem er ſolche überkommen / er ſolch Pfand alsdann verkauffen / und von dem Werth ſich bezahlt machen könne / ſi nihilominus fruſtretur Debitor, & ſolutionem extrahat. l. Sit cum venditor. 62. pr. ff. de Evict. l. 4. ff. de diſtr. pignor. num. 1. Hartm. Piſt. Part. 1, Qu. 15. n. 33. & 55. Dn. Richter / deciſ. 79. n. 26.

† Allein

† Allein es iſt dieſes ſehr wohl zu mercken / daß dieſe Actio alsdann allererſt wider den dritten Poſſeſſorem ſtatt hat / wann derſelbe nicht Exceptionem excuſſionis opponiret; Welches ihm dann frey ſtehet / nicht allein bey Anfang des Proceſſes / ſondern auch nach der Litis Conteſtation, Joh. Zanger. de Except. Part. 2. cap. 16. num. 16. A. Gail. lib. 2. Obſerv. 27. n. 3. Berlich. p. 1. Concluſ. 18. num. 81. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 71. num. 2. & ſeqq. † Denn wenn dieſes geſchehen / ſo muß der Kläger zuvor den Debitorem und deſſen Bürgen belangen und excutiren / per text. in Novell. 4. cap. 2. lib. 24. & Auth. Hoc ſi Debitor. C. de Pignoribus ibique Johann. Brunnemann. And. Gail. d. Obſerv. 17. num. 7. Joh. Schneidew. h. num. 81. Valent. Franc. tract. de Fidejuſſ. cap. 5. num. 149. & ſeqq. Henric. Hahn / ad Weſenbec. Paratit. ff. de diſtract. pignor. num. 1. M. Berlich. p. 2. Concl. 24. num. 66. & mult. ſeqq. Churfürſtl. Sächſiſch. Policey- und Gerichts-Ordnung / tit. 44. §. Und das hat auch / ꝛc. Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 18. def. 17. num. 1. & ſeqq. & lib. 4. Reſp. 68. num. 5. nec non deciſ. 212. num. 17. SAM. STRYKIUS in Caut. contractuum Sect. 2. cap. 4. §. 16. SCHOEPFFER. in Synopſi ff. lib. 20. tit. 1. num. 11. Welches den auch in ſo weit ſtatt hat / daß / obgleich der Creditor, da er mit dem Debitore des Pfandes wegen / ſich verglichen / verſprochen / daß er auf keinerley Wege es dahin bringen wolle / daß ſeine Güter ſolten excutiret werden / dieſes nichtsdeſtoweniger dem tertio poſſeſſori an der hypothecaria actione nichtes ſchaden kan / Ant. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 23. def. 6. n. 1. Dn. Carpzov. d. def. 17. num. 4. 5. & lib. 2. Reſp. 71. num. 6.

Ita reſponderunt Scabini Lipſ. Menſ. Nov. Anno 1630. in cauſa Michaelis Kleppachs / zu Hertzberg: Hat Anno 1630. Matth. Eberhard von Abel Vollrathens Tochter Vormündern das ihren Mündlein angererbte Hauß vor und um 3300. Fl. Kauff-Summa / als 1400. Fl. zum Angelde / und dann den Nachſtand jährlichen mit 200. Fl. abzutragen / käufflich an ſich gebracht / dabey Verkäuffere ihrem Mündlein / biß zu völliger Zahlung der Kauff-Summa auf bemeldtem Hauſe eine Special-Hypothec mit Einwilligung des Raths vorbehalten / worauf Matth. Eberhard euch ſolches Hauß wiederum käufflichen zugeſchlagen; Deweil er aber ſeinen Verkäuffern mehr nicht / als 500. Fl. entrichtet / hat Chriſtian Wolff / ſo ſich immittelſt mit obgedachten Abel Vollraths Tochter verehliget / wegen geſtandenen Kauff-Geldes / ſo ſich an Capital und Zinſen faſt auf 1000. Fl. erſtrecket / vermöge der vorbehaltenen Hypothec, zu eurem erkaufften Hauſe die Execution geſuchet. Ob ihr nun wohl darwider die Exceptionem Excuſſionis einzuwenden gemeinet / geſtalt dann die Actio hypothecaria wider den

dritten Poſſeſſorem, ehe und zuvor der Principal-Debitor gebührlichen excutiret / nicht ſtatt haben mag / ꝛc. V. R. W.

LXVIII.

Der Beſitzer von einem gewiſſen Stücke Guts / ſo einem Creditori zur Special-Hypothec conſtituiret worden / hat ſich mit dem Beneficio Excuſſionis nicht zubehelffen.

Daß der tertius Poſſeſſor, wann er actione hypothecaria belanget worden / ſich des Beneficii Excuſſionis zu erfreuen / davon iſt in voriger Obſervation gehandelt; Es hat aber ſolche Aſſertion ihre limitationes: Denn (1.) hat dieſe Exceptio Excuſſionis nicht ſtatt / wann der tertius poſſeſſor zur Zeit des Contracts Wiſſenſchafft gehabt / daß die Sache oder das Stücke Gut verhypotheciret geweſen. Zum (2.) Wann notorium, daß der Principal-Debitor nicht ſolvendo iſt; Aber auch dieſer (3.) an einem weit-abgelegenen Orte / ſo leichtlich nicht kan belanget werden / prout pluribus docent Vincent. Caroc. tr. de Excuſſ. bonor. p. 2. Qu. 25. num. ult. & Qu. 7. num. 1. Ant. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 6. def. 33. & tit. 23. def. 3. num. 4. & ſeqq. ac tit. 27. def. 33. num. 2. And. Gail. lib. 2. Obſ. 27. num. 35. Johann. Schneidew. h. num. 81. A. Neguſant. de Pignor. p. 8 membr. 1. num. 18. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 18. def. 19. & 20. Et lib. 2. Reſp. 71. num. 7. & ſeqq. nec non deciſ. 224. num. 17. Henr. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. de Diſtract. pignor. num. 1. Johann. Brunnemann. ad l. 24. Auth. hoc ſit. C. de pignor. & Hypothec. JOACHIM. HOPPIUS in Comment. ad Inſt. tit. de actionibus §. 7. in verb. quaſi ſerviana.

Ita in primo caſu reſponderunt JCti Helmſtadienſes ad conſultationem H. und Conſorten G. erachten auf die erſte Frage vor Recht / daß die Conſulenten H. B. als tertium poſſeſſorem, der auf dem gekaufften und conſtituirten Unterpfand ſtehenden Tagezeiten / wie auch der aufgewachſenen Zinſen halber / non excuſſo prius principali debitore Actione hypothecaria zu belangen befugt / ꝛc. Und kommt zu dem allen in dieſem Fall / daß der jetzige Käuffer H. B. weil er einen intereſſirenden Kläger und alten Verkäuffer dieſen Kauff zu wiſſen gethan / gewuſt / daß die Kläger an dem verkaufften Hauſe die hypothec haben / ꝛc.

In Secundo caſu Scabini Lipſienſes pronuntiarunt ita Menſ. Sept. Anno 1629. ad conſultationem Friedrich Lormäyers zu Eberbein. Seyd ihr von Mathes Sommern wegen eines ihm gethanen Dar-Lehns / auf 4000. Fl. hoch / auf ſeine Güter verſichert worden / und nachdeme euer Schuldener ſein Stück Feldes verkaufft / ſeyd ihr auch daran zu halten / und auf itzigen Beſitzer Actione hipothecaria zu klagen / und eure Zahlung auf dem Felde zu ſuchen fürhabens. Ob nun wol ſonſten auch dißfalls das Beneficium Excusſionis ſtatt / und der tertius poſſeſſor ſich damit zu behelffen hat. Da es aber dennoch / eurem Andeuten nach / mit eurem Debitore dieſe Beſchaffenheit hätte / daß er notoriè nicht ſolvendo wäre / geſtalt ihr ſolches continenti zu demonſtriren gemeynet / ꝛc. So hätte ſich bemeldter Beſitzer mit angeregter Exception non excusſi principalis debitoris keines weges zu behelffen / ſondern ihr würdet eurer Foderung der 4000. Fl. von bemeldtem Felde gebührlichen billig contentiret / V. R. W.

Secundum caſum tertium reſponderunt iidem Scabini in cauſa D. Joh. à Franckenberg zu Querfurt Menſ. Novembr. Anno 1623.

† Denen vorigen limitationibus und Abfällen wird annoch dieſe beygefüget / daß derjenige / welcher ein Stücke Gut / ſo einem andern in Specie verhypotheciret / beſitzet / mit dem beneficio Excusſionis ſich nicht zu behelffen / per text. expreſſ. in Novell. 112. c. 1. §. Ab hoc autem. l. litigioſi 3. l. diſtractis 14. c. de Pignorib. A. Teſſaur. deciſ. 51. n. 1. & ſeqq. Joh. Schneidew. h. num. 64. Dn. Carpzov. P. 2. Conſt. 18. def. 18. per tot. Schoepffer. in Synopſi ff tit. de pignor. & Hypothecis num. 12. Sam. Strykius in Cautel. Contract. ſect. 2. cap. 4. §. 16. † Non autem Ratio deciſionis ſumenda eſt ex eo, quod forte hypotheca alienata fuerit a Debitore, dum inter hunc & Creditorem jam lis exiſteret; Sed in eo poſita, quod re, quæ ſpecialiter obligata eſt vendita, Creditori magis noceri poſſit quam ubi is generalem hypothecam habet, re una vel altera ex bonis debitoris diſtracta dum nihilominus ex cæteris ſuum conſequi poſſit: Ideoque alienata Hypotheca Speciali, creditori quoque merito conceſſum fuit expeditius remedium in d. Nov. 112. c. 1. agendi ſc. l. hypothecaria contra tertium poſſeſſorem, non excuſſo prius principali debitore, ceu alias ex Nov. 4. c. 2. requiritur, Henr. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. de diſtract. pignor. num. 1. Theſaur. deciſ. 51. Tuſcus Concl. 403. num. 39. lit. E. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 24. Atque ab hac ſententia neque Jus Saxonic. recedere demonſtrat Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 72. num. 7. & ſeqq. Unde Scabini Lipſienſes in caſu

ſub,

ſub. fin. præced. Obſerv. poſito porro ita reſponderunt: Dieweil aber dennoch ſolches / auf den Fall / da nehmlich auf einem gewiſſen Stücke Guts eine Special-Hypotheca conſtituiret worden / Innhalts der Rechte nicht zu ziehen / ꝛc. So habet ihr euch auch mit der Exceptione Excuſſionis nicht zu behelffen / ſondern es wird die Hülffe in Verbleibung gütlicher Zahlung in euer verkaufftes Hauß gebührlichen billig vollſtrecket / V. R. W.

Similiter JCti Helmſtadienſes in cit. ibid. Reſponſo ita continuarunt: Denn ob wohl in Nov. 4. c. 2. verordnet / daß ſothaner Gläubiger zuförderſt den Principal-Schuldner belangen und ausklagen ſolle: So hat doch ſolches in viel Wege ſeinen Abfall / und befindet ſich in beygefügtem Kauff-Briefe / daß das Hauß den vorigen Verkäuffern wegen ihres Nachſtandes ſpecialiter verſetzet / und verſchrieben: In welchen Fall Rechtens / daß der tertius poſſeſſor die hypothec entweder fahren laſſen und Immiſſion leiden / oder aber den Creditorem ferner Foderung halber continuiren und befridigen muß / ꝛc.

LXIX.

Alle und jede Gläubiger / welche in Concurſu eine ältere und dabey zugleich ausdrückliche Verpfändung haben / werden einer Frauen / was ihr eingebrachtes Gut betrifft / vorgezogen.

Nach dem Jure Civili hat eine Frau ratione dotis, und was ihr eingebrachtes Gut betrifft / wie auch deſſelben Zuwachs / für des Mannes Creditorn alle / ohne Unterſcheid / ob dieſelbe eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende ältere Verpfändung haben / oder nicht / einen Vorzug / wann man ſiehet auf die Worte und Sinn des Imperatoris in §. Fuerat antea 29. Inſtit. de Actionib. & cum primis in l. Aſſiduis 12. & Auth. Quo jure. C. qui potior. in pignor. hab. Novell, 57. c. his conſequens. 3. verſ. volumus igitur. Nov. 109. cap. 1. l. ubi adhuc. 29. poſt. princ. l. in rebus dotalib. 30. C. de Jur. dot. † Probabile ſiquidem eſt, Imperatorem, qui primus hypothecam tacitam & ſimul Jus prælationis Doti dedit, quique tot verbis, tot coloribus, mulierum cauſam defendit, ipſis plenarie conſulere voluiſſe in d. l. Aſſideis. Et cum generaliter loquatur, anteriorem expreſſam habentes a diſpoſitione illa fuiſſe exceptos, vix tuto affirmari poteſt, arg. l. 1. §. Generaliter. ff. de Legat. præſtand. Joh.

Joh. Michael. Beuter. de Jur. Prælat. p. 1. cap. 35. Mynſing. Cent. 4. Obſ. 13. num. 3. & ſeqq. M. Weſenbec. ff. Qui potior in pignor. num. 3. Joh. Harpr. ad cit. §. 29. Inſt. num. 7. & mult. ſeqq. M. Berlich. p. 1. Concl. 65. n. 5. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 28. def. 65. n. 1. & ſeqq. & deciſ. 57. n. 1. A. Perez. C. de Jur. dot. n. 19. &. tit. C. qui potior. in pignor. n. 22. nec non tit. C. de privileg. dot. n. 1. Petr. Barboſa p. 6. lib. 1. n. 4. ff. Solut. matrim. ibique relati. Joh. Joach. Schoepffer ad ff. lib. 42. Tit. 5. n. 11. Sam. Strykius ad Brunnemanni Tr. de Concurſu Creditorum. §. 27. c. 5.

† Allein dieſes Juſtinianiſche Geſetz und Verordnung iſt heutiges Tages gäntzlich abgeſchaffet und nicht mehr im Gebrauch; Hingegen wird an allen Orten und Enden / fürnemlich in Teutſchland eine ältere ausdrüliche Hypothec einer Frauen eingebrachtes Gut vorgezogen / teſte Ant. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 8. def. un. Sichard. in l. 12. C. de Jur. dot. n. 18. Und dieſes bloß in Anſehen der Billigkeit: Nec. ita doti favendum, ut aliis injuria fiat. cap. ex Tenore 11. X. de Foro Compet. † Nec. jus uni quæſitum alterius factto deminui debet, l. 2. § merito. 10.. junct §.. ſi quis a Principe. 16. ff. Ne quid in loc. publ. l. 2. C. de precib. Imperat. offerend. Dan. Moller. ad Conſtit. Electoral. 28. p. 1. num. 33. A. Rauchbar. p. 2. Qu. 30. num. 4. & ſeqq. Coler. p. 1. deciſ. 57. num. 6. &. p. 2. Dec 270. num. 1. Et de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 2. num. 219. Diſſentit. Joh. Wolfgang. Textor. in Praxi Judiciaria p. 1. cap. 18. n. 40. &. 41. So bezeuget auch And. Gail. lib. 2. Obſervat. 25. daß bey der Käyſerl. Kammer dieſe Meinung jederzeit beybehalten worden. Et obſervantiam hanc notatu dignam monet Sichard. d. l. contra Advocatos vel Dd qui ſolent. nonnunquam ſingulares & in Foro non receptas ſententias tueri. Et diſerte eam confirmavit Saxo Illuſtriſſimus in provinciis ſui Electoratus dict. Conſt. 28. p. 1. verſ. Allen andern Gläubigern & in Ordinat Judic. tit. 43. pr. Repeiturq; in Ord. Magdeb. c. 50. membr. 2. princ. Dn. Carpz. ad d. Conſt. 28. def. 64. n. 3. &. ſeqq. cum def. 65. & lib. 4. Reſp. 26. n. 1. & ſeqq. nec non d. deciſ. 57. n. 2. & ſeqq. M. Berlich. d. Concl. 65. n. 3. & 4. Dn. Richter Tract. de Jure & Privil. Creditor. c. 3. Sect. 1. n. 7. & n. 48. ſeqq. Joh. Brunnem. ad. d. l. Aſſiduis C. qui potior in pignor. † Doch iſt hierbey zu mercken / daß dieſe Gewonheit in der Chur-Fürſtl. Marck Brandenburg / allwo einer Frauen eingebrachtes Gut allen Creditoribus, wenn ſie auch gleich eine ausdrückliche ältere Hypothec haben / vorgezogen wird / nicht mehr in Obſervantz iſt Jmgleichen wird auch beſagte Gewohnheit nicht mehr in denen Niederlanden / ausgenommen in den Antwerpi-

ſchen Diſtrict, vielweniger in Hiſpanien practiciret wie ſolches bezeuget Joh. Uffelius ad Covarruv. lib. 1. variar. cap. 7. A. Geomez. ad LL. Tauri. 53. n. 39. A Perez. C. d. tit. n. 22.

Ita reſponderunt JCti Jenenſes Menſe Novebr. Anno 1658. Petro Müllern / Ammtmannen zu Ronnenburg. Auf eure an uns getahne Frage / darüber ihr euch des Rechten zu berichten gebeten / ſprechen wir vor Recht: Seynd zu Linda / in eurem anbefohlenen Ammte / zwo Wittiben wohnhafft / derer Männer beyde Jacob Gerhold geheiſſen / darunter die Aeltere bey der Jüngern / neben ihren Kindern 200. Fl. zu fodern / ſo ihrem Manne ſel. Jac. Gerholden dem Aeltern von ſeinem abgelebten Bruder / Hanſen Gerholden dem Aeltern / des längſt-vefloſſenen 1608. Jahres durch ein Teſtament legiret und vermachet. Nachdem aber gedachter Hans Gerhold ohne Leibes-Erben verſtorben / und Jacob Gerhold der Jüngere ſeine Güter angenommen / und den Aeltern Jacob Gerholden wegen ſeiner 200. Fl. contentiren und befriedigen ſollen / hat er dieſelbe abzutragen nicht vermocht / ſondern Zinßbar bey ſich behalten / die Zinſen in ſeinem Leben vor ſich / wie auch / nach ſeinem Tode / ſeine nachgelaſſene Wittib etzliche Jahr nach einander richtig gemachet / biß ſie nunmehr / mit eingefallener aller Welt bekannten Kriegs-Unruhe / auch ungeachtet des älteren Jacob Gerholds Wittib / nach ihres Mannes tödtlichen Hintritt / um Richtigmachung Capitals und vertageten Zinſen vielfältig gemahnet / geklaget / und um Hülffe ausgewürcket / ins 14. Jahr / neben dem Capital ſtecken blieben. Da nun die junge Gerholdin gnugſam beſcheinigen und beybringen kan / daß ſie zu ihrem Manne 800. Fl. gewendet / und dargegen des Mannes Güter anjetzo in ſchlechtem Werth / und bey weiten ſo viel nicht würdig / als berührtes ihr Einbringen austragen thut / ſo wird ſie mit ſolchen eingebrachten Gut nicht allein der alten Gerholtiſchen Wittib / als welche angezogenes Legati halber / nur eine ſtillſchweigende rechtliche hypothec und Unterpfand vor ſich anzuziehen hat / ſondern auch allen andern ihres Mannes Gläubigern / ſo nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben / in der Zahl billig vorgezogen; Dannenhero ſie ſich auch an ihres Mannes Gütern allein zu halten berechtiget / V. R. W.

Similiter Scabini Hallenſes Menſ. Nov. Anno 1655. ad requiſitionem Mariæ, Jacobi Kuntzens relictæ viduæ zu Eißleben: Ob ihr wohl wegen eures durch num. 2. 3. und 4. beweißlich eingebrachten Guts von Zeit des Einbringens / allen und jeden eures Mannes Gläubigern / ſo nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben / nicht unbillig vorzuziehen ſeyd; Jedennoch aber und daferne etliche eures Mannes Gläubiger / nach vorgedachten euren würcklichen

chen Einbringen / allbereit eine ausdrückliche und zu Recht beſtändige Verpfändung in eures Mannes Gütern erlanget haben ſolten; So möget ihr auch ſolchen ältern Gläubigern mit eurem eingebrachten Gut nicht vorgezogen werden / V. R. W.

Ut & Scabini Lipſienſes Menſ. Jul. Anno 1632. in cauſa Hanſen Georgens von Stentzſch / zu Prittag: Als ihr uns ein Verzeichniß etlicher prioritätiſchen Gläubiger / beneben fünff unterſchiedenen Fragen zugeſchicket / und euch / rc. D. S. W. und anfänglichen auf eure erſte Frage / V. R. Iſt im verwichenen 1626. Jahre Hanß George von Leſt Todes verfahren / und hat unterſchiedene viel Schulden hinter ſich verlaſſen / rc. Zum andern / und auf eure Frage S. W. Iſt des Schuldners Ehe-Weib / ein Jahr nach ihrem Ehe-Mann auch verſtorben / und hat ihre Kinder / zuſammt ihrem Ehe-Gelde / Paraphernal-Gut / Gegen-Vermächtniß und andere weibliche Gerechtigkeit / ſo ſie in des Mannes Gütern wieder zu fodern / berechtiget geweſen / nach ſich verlaſſen / N. m. i. e. f. So hat ſie berührtes Ehe-Geld und alles andere auf gedachte ihre Kinder bracht und verfället. Sie treten in der verſtorbenen Mutter Recht / und werden wegen des Ehe-Geldes vor allen andern Gläubigern / ſo kein älter ausdrücklich Unterpfand vor ihrer Mutter in des Verſtorbenen Gütern erlanget / das Paraphernal-Guts aber unter denen hypothecarien / in der Ordnung / wie ſie ihr ſtillſchweigend Unterpfand erlanget / des Gegen-Vermächtniß / Morgen-Gabe und Mußtheils aber / woferne ſie deſſelben wegen keine hypothec ausbracht / unter denen Chirographarien billig befriediget / rc. Zum vierdten / und auf eure vierdte Frage / S. W. Hat George von Unruhens Hauß-Frauen / als des Schuldeners / Hanß George von Leſts Schweſter / bey ihme 3000. Fl. Ausſtattungs-Gelder zu fodern gehabt / und derowegen auf denen Gütern / ehe er ſein Ehe-Weib geehliget / eine ausdrückliche hypothec erlanget / N. m. i. d. Beylage / v. e. f. ſo werden ihr berührte 3000. Fl. vor des Schuldners Ehe-Weibe Ehe-Geld billig bezahlet / V. R. W.

LXX.

Ein Privilegium Dotis kommt nur allein einem Weibe und deſſen Kindern / nicht aber denen Hæredibus Extraneis zu.

JUſtinianus in §. Fuerat antea 29. Verſ. Preferri autem. Inſtit. de Act. ſaget / daß dasjenige Privilegium, welches ein Weib wegen ihr einge-

brachtes Gut hat/nur allein dem Weibe zum beſten ſey eingeführet; Woraus denn abzunehmen/ daß ſelbiges ſey Privilegium perſonaliſſimum, ſo dem Weibe alleine zukömmt/ arg. text. in l. Aſſiduis 12. C. Qui potior. in pignor. und nicht auf die Hæredes Extraneus, ſo in der Seit-warts-Linie/ wie auch in der aufſteigenden Linie ſtehen/ transmittirt wird/ l. Privilegia 196. ff. de R. J. l. 12. & 13. ff. Solut. matrim. l. un. C. de Privileg. dot. Nov. 91. in Princ. † Nam ubi perſona locum facit. beneficio, deficiente ea, deficit quoque beneficium, l. In omnibus 68. ff. de R. Johann. Schneidew. ad ſupra cit. §. num. 68. & ſequens Joh. Brunnemann. in Commentar. ad l. un. C. de Privil. dot. Dn. Carpzov. P. 1. C. 28. def. 95. num. 1. & ſeqq. nec non lib. 2. Reſp. 59. num. 9. A. Perez. C. de his qui potior. num. 22. & tit. C. de Privil. dot. num. 2. Brunnemann. in Tr. de concurſu Creditor. cap. 5. §. 35. ibique Dn. Sam. Strykius in notis.

† Unter denen aber/ ſo a ſucceſſione dotis ausgeſchloſſen werden/ ſeynd der Weiber Kinder nicht mit begriffen; Denn dieſe fodern ihr mütterlich-eingebrachtes Gut/ nicht ſowohl wegen das Erb-Recht/ ſo ihnen zukommt/ als daß ſie nach dem Geblüt der Mutter/ ſo gar nahe verwandt/ und mit derſelben ſo gantz genau verbunden ſeynd/ und um deſſelben willen genieſſen eben dieſes Privilegium mit/ und dieſes ex Conſtitut. Imperatoris in d. l. Aſſiduis 12. §. Exceptis videlicet. C. Qui potior. in pignor. & Nov. 91. Ordinat. Judicial. Magdeburg. c. 50. Membr. 2. §. Was aber &c. M. Berlich. p. 1. Concl. 65. num. 89. Richter/ de Jur. & Privil. Creditor. Sect. 1. c. 3. n. 83. A. Perez. C. de Jur. dot. n. 23. & C. de Priv. dot. n. 2.

Ita reſpondit Facultas Juridica Jenenſis Menſ. Febr. Anno 1618. ad requiſitionem Georgii Bernſteins/ zu Arnſtadt: Wann gleich das ausdrückliche Unterpfand und darüber erlangte Conſens des Lehn-Herrn caſſiret und aufgehoben; So haben dennoch Johann Grubers Kinder erſter Ehe in andern ſeinen allodialien/ wegen ihrer Mutter Einbringens/ und ſo ferne gemeldte Kinder damit durch den Todes-Fall der Mutter befället/ eine tacitam hypothecam, welche ſich in den Dotalien von Zeit des mit dem erſten Weibe beſchrittenen Ehebettes angefangen. Ob aber wohl ein Weib/ oder ihre hinterlaſſene Kinder/ wenn dieſelbe in concurſu Creditorum dotem zu fodern berechtiget/ allen des Mannes Gläubigern/ ſo nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben/ vorgezogen werden/ ꝛc.

In ſimili reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Novemb. Anno 1635. In cauſa Hanſen Jeckens/ zu Dreßden: Hat eures Mündleins Urſulen/ Hanſen Schmidts hinterlaſſenen Töchterleins Mutter/ gedachtem ihrem Ehemanne/ als ſie ihn Anno 1618. geheyrathet/ eilfhundert Gülden zum

Hey-

Heyrath-Gute zugebracht / mit dem ſelben in ſtehender Ehe ſechs Kinder gezeuget davon erſtlich ein Kind / folgends die Mutter hernacher 2. Kinder / nach ſolchem der Vater / und denn nach ihme wiederum 2. Kinder alle an der Peſt Todes verfahren / alſo daß von dieſen ſechs Kindern mehr nicht als obgedachtes euer Mündlein übrig verbliben. Und es hat ſich zu eures Mündleins Väterlichen Verlaſſenſchafft ein Concurſus Creditorum ereignet. Ob nun wohl unter andern auch eine Vormundſchafft / ſo der Vater / ehe er das Weib / eures Mündleins Mutter / geheyrathet / auf ſich gehabt / ſich befinden thut: Dieweil aber dennoch eures Mündleins Mutter / wegen ihres eingebrachten Heyrath-Guts / ex perſonali privilegio ein ſolch Jus prælationis, mit welchem ſie auch denen Gläubigern / die vor ihr ſtillſchweigende Verpfändung erlanget / vorgehen können / in des Mannes Gütern gehabt / welches ſie auf ihre überlebende Kinder / und unter denſelben auch euer Mündlein gebracht / ſo wird daſſelbe ſeines Muttertheils vor den Reſt / welcher aus einer Rechnung de Anno 1626. in obgedachter Vormundſchafft noch zu entrichten ſeyn möchte / billig befriediget. In denen Schweſterlichen Erb-Foderungen aber / weil dergleichen Recht auf die ſeitwarts-Linien nicht kan gebracht werden / mag daſſelbe offt gedachtem Vormundſchaffts-Reſt nicht vorgezogen werden / V. R. W.

† Es werden aber unter den Nahmen der Kinder nur diejenigen Kinder allein verſtanden / welche aus der erſten / und nicht aus der andern Ehe erzeuget ſind / Siquidem Privilegium hoc non Jure hæreditario. Sed Jure filiationis defertur, Joh. Schneidew. c. l. n. 69. verſ. ubi ſubjicit. Henning. Gœden. Conſil. 100. n. 4. verſ. Sed competit, M. Berlich d. Concl. 69. n. 92. & ſeq.

† So hat auch dieſe Aſſertion und Beſtätigung nicht nur ſtatt / wann eine Mutter / als Wittwe / nach ihres Mannes Tode / verſtorben / ſondern auch / wann die Mutter zuerſt verſtorben / und der Mann zur andern Ehe geſchritten / und denen Kindern eine Stieff-Mutter zugebracht / propter generalitatem dd. text. Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 28. def. 96. & ſeqq. Et lib. 4 Reſp. 22. num. 5. &. 6. nec non lib. 6. Reſp. 59. num. 9. H. Treutler. Vol. 2. diſp. 24. th. 7. lit. B. ibique Hunnius in Reſolut. Quæſt 50.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Majo Anno 1632. in cauſa Lucæ Schülers Kinder erſter Ehe zu Mühlberg: Haben eure Mündlein aus gemeiner Erbſchafft ihrer Mutter-Theil ex bonis dotalibus zu fodern / ꝛc. So werden ſie deſſelben für der Wittiben / als des Weibes anderer Ehe einbringen / und allen andern Glaubigern / ſo in ihres Vatern

Gütern kein beſſer Recht und älteres ausdrückliches Unterſpand erlanget/ billig befriediget/ V. R. W.

LXXI.

Eines Schuldners Güter / wann periculum in mora, können auch pendente conditione, und da die Schuld noch nicht fällig / mit Arreſt beleget werden

WJewohl man vermöge eines Inſtruments / welches kein viſibile vitium in ſich hat / executive klagen kan / M. Coler. Proc. Execut. p. 2. c. 2. num. 3. & ſeq. Pet. Heig. p. 2. qu. 7. num. 7. & 21. cum ſeqq. Ummius ad Proceſſ. diſp. 17. num. 22. Nic. de Paſſeribus tract. de Scriptura privata lib. 1. quæſt. 1. num. 122. Joh. Brunnemann. ad l. Inſtrumenta 5. C. de Probat. † So gehet ſolches doch nicht an bey einem ſolchen Inſtrument / darinn ein debitum conditionale, vel in Diem, quæ nondum venit, enthalten. Weil man nun aus ſolchem keine Klage anſtellen kan; So kan auch noch vielweniger eine Execution geſuchet werden / denn bey dergleichen Fall die Exceptio plus petitionis tempore ſtatt hat / per text. in §. 33. Inſt. de Act. & §. temporales 10. Inſt. de Except. c. n. §. Tempore plus X. de Plus petit. l. 4. ff. ad L. Aquil. Johann. Zanger. de Except. p. 2. cap. 11. n. 4. Richter / deciſ. 73. n. 3. † Es wäre dann / daß bey dem Verzug Gefahr wäre / alsdann kan auch ante diem und da die Schuld noch nicht fällig / geklaget werden / l. Quæſitum 14. ff. de Pignor. & hypothec. l. ſi ab arbitrio 10. l. inter omnes 12. ff. Qui ſatisd. cogunt. P. Heig. d. qu. 7. n. 100. M. Coler. de Proc. Exec. d. cap. 3. n. 115. Lud. Gunth. Martini in Comment. Forenſi tit. 51. §. 1. n. 85. † Aus eben dieſer Urſach / und da z. E. ein Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung kommt / kan auch vor der Zahlungs-Friſt die Executio auf klare Brief und Siegel dem Creditori verſtattet werden / nur zu dem Ende / wenn er etwann ſonſten nicht gnugſame Verſicherung hätte / daß er dadurch in des Debitoris Gütern ein Dinglich Recht erlangete / Dan. Moller. lib. 2. Semeſtr. 23. Hartm. Piſtoris Obſ. 209. num. 12. & ſeqq. Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 17. def. 32. n. 5. & ſeqq. & Conſt. 28. def. 147. n. ſeqq. M. Berlich. Part. 1. Concl. 89. n. 12. & Concl. 74. num. 25. Dn. Richter / deciſ. 77. num. 47. Lud. Gunth. Martini d. l. tit. 48. §. 1. num. 22.

Ita reſpondit Facultas Juridica Lipſienſ. Menſe Febr. Anno 1615. PP. Dennoch aber und dieweil viel vornehme Rechts-Lehrer dahin ſchlieſſen/ daß/ wann periculum in mora, ein Arreſt auch wegen einer ſolchen Schuld/ ſo noch nicht fällig/ wohl kan geſuchet und erlanget werden; So werdet ihr auch/ Krafft eures erlangten Arreſts/ den andern Arreſtanten billich vorgezogen/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſes Menſe Septembr. Anno 1626. in cauſa Martini Zoppens/ zu Merſeburg: Seyd ihr ex jure ceſſo wider Hanſen Bernharden/ auf Brief und Siegel zu klagen gemeinet/ immaſſen ihr euch auch ſolches allbereit gedachten Bernharden verlauten laſſen. Dawider er aber vorwendet/ daß der in der Obligation zugeſagte Zahlungs-Termin noch nicht herbeykommen. Ob nun wohl ſonſten in dem Fall/ wenn der Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung kommt/ auch von der Zahlungs-Friſt/ die Executio auf klare Brief und Siegel/ zur Verſicherung des Creditoris angeordnet werden mag; Dieweil ihr aber dennoch eurem Andeuten nach/ durch Vorlegung richtiger Ceſſion, oder ſonſten nicht beybringen möget/ welcher geſtalt ihr vorgedachte Obligation, ſo auf Andreas Kormanns Nahmen gerichtet/ überkommen/ und an euch bracht/ ꝛc. So mag auch ehe und zuvor ſolches von euch geſchicht/ die Executio wider Hanſen Bernharden nicht angeſtellet werden/ V. R. W.

LXXII.

Die Exceptio Senatus-Conſulti Macedoniani hat in dem Peculio Caſtrenſi vel quaſi nicht ſtatt.

DEr Macedonianiſche Rathſchluß verbietet/ daß man denenjenigen Geld leihen ſolle/ die noch in der Eltern Gewalt ſtehen/ und nicht denen Söhnen allein/ ſondern auch denen Enckeln/ und Uhrenckeln/ oder denen Söhnen im dritten Glied. §. Illud proprie 7. Inſtit. Quod cum eo, qui in alien. poteſt. eſt, negot. geſt eſſe dicitur. l. Sed etſi Pater. §. Hoc Senatus-Conſultum 2. ff. ad. SC. Macedon. l. pen. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. Eod. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 105. num. 1. & 2. Joach. Hoppius in Comment. ad Juſt. lib. 4. tit. 6. §. 7. Und dieſe Exceptio kommt nicht dem Sohn allein/ ſondern auch dem Vater/ und derſelben beyderſeits Nachfolgern in der Erbnehmung/ imgleichen auch deroſelben Bürgen zu ſtatt/ d. l. 9. §. non ſolum 3. l. item 7. §. quanquam 10. ff. ad

SC.

SC. Macedon. Henr. Hahn/ad Weſenbec. Paratit. ff. Eod. tit. num. 2. Joh. Joachim. Hoppius in Synopſi ff. de Senatus Conſ. Macedoniano num. 6. † Die Uhrſache/ warum dieſer Rathſchluß eingeführet/ iſt dieſe geweſen: Es haben nemlich vorzeiten die Söhne/ wann ſie viel Geld/ ſo ſie zur Uppigkeit angewandt und verpraſſet/ von andern auffgenommen und entlehnet/ denen Eltern nach dem Leben getrachtet/ nur zu dem Ende/ daß/ wann ſie nach der Eltern Tode derſelben Erben worden/ ſie ſolch Darlehn wiedergeben und ſich alſo aus aller Schuld ſetzen können/ §. ſupra cit. 7. l. 3. §. Is autem 3. verſ. Nam pecunia ff. ad SC. Maced. Joh. Harprecht ad cit. §. 7. num. fin. Henric. Hahn/ ad Weſebec. Paratit. ff. ad SC. Macedon. num. 2. Hiervon gedencket auch Cicero in Oratione pro Sexto Roſcio: Luxuries, inquit, hominem & æris alieni magnitudo, & indomitæ animi cupiditates ad hoc ſcelus impulerunt. vid. Dn. Carpzov. deciſ. 256. num. 4. † Und dieſes iſt auch die Urſach/ warum Rudolphus II. Römiſ. Keyſer/ in einer Special-Conſtitution, ſo Anno 1589. promulgiret/ befohlen/ daß diejenigen/ welche denen Söhnen Geld darleihen möchten/ nicht allein ſolches Geld ſolten verlieren/ ſondern noch darüber willkührlich geſtraffet werden. Solche Conſtitution, wie ſelbige von Joh. Babtiſta Schwartzenthalern/ in Proc. Judicar. lib. 1. c. 4. angeführet/ lautet von Wort zu Wort alſo: „Wir Rudolf der ander/ von Gottes Gnaden erwählter
„ Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germa-
„ nien zu Hungarn und Böhmen ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/
„ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Wirtemberg/ in
„ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Grafe zu Tyrol/ ꝛc. Entbieten N. allen
„ und jeden unſern Unterthanen/ Geiſtlichen und Weltlichen/ wes Stan-
„ des und Würden die ſeyn/ unſer Gnad und alles Gutes/ und fügen
„ euch gnädigſt zu vernehmen/ obwohl/ vermöge der geſchriebenen Käyſer-
„ lichen Rechten/ auch unterſchiedlicher ausgangner Policey-Ordnung und
„ heilſame Conſtitutionen/ alle und jede wucherliche Contract und Hand-
„ lungen/ dadurch der Chriſtlichen Liebe forderſt den Geboten GOttes zu-
„ wider/ jemand benachtheilet und übervortheilet wird/ ernſtlich und bey
„ hoher Straffe inhibiret und abgeſchaffet; So gelanget doch an uns
„ glaub-würdig/ und bezeugets die Erfahrung allzuviel/ daß nicht alleine
„ deme zuwider allerley Partita und unziemliche böſe Contracte faſt über-
„ hand nehmen/ ſondern auch theils ſich unterſtehen die Jugend/ ſo noch in
„ ihrer Eltern oder vorgeſetzter Gerhabern und Tutorn Gewalt und Sorg/
„ gantz hinterliſtig zu hintergehen/ den jungen noch unverſtändigen Leuten
„ vorzuleihen und zu borgen/ auch dermaſſen unchriſtliche Partita mit ih-
nen

ren zu treffen/ daß ſie nicht allein des Vorleihens nicht halben Theils "
genieſſen können/ ſondern gar darüber ins Verderben und Armuth ge- "
rathen; Wann Wir dann als Herr und Landes-Fürſt ſolches hinführo "
keinesweges zugeſtatten gedencken/ ſo befehlen Wir demnach euch allen "
und jeden/ denen diß unſer offen und General-Mandat vorkömmt/ ernſt- "
lich/ auch bey unſer ſchweren Straffe und Ungnad/ daß ihr euch aller "
und jeder ungebührlicher Contráct und Partiten ingemein/ fürnehmlich "
aber angedeuteter maſſen/ die Jugend zu hintergehen/ ihnen vorzuleihen/ "
zu borgen und wucherliche Handlungen mit ihnen zu machen/ gäntzlich "
und gewißlich enthaltet/ keiner Perſon/ ſo/ wie gehört/ unter ihrer El- "
tern/ Gerhaben oder Befreunden/ ichtes vor- oder darleihet/ oder ſonſt "
einigen Contract in dergleichen Fällen mit ihnen eingehet: Dann wel- "
che hierüber ſtraff-mäßig betreten oder erkundiget werden/ dieſelben ſollen "
nicht allein ohne Mittel des Darleihen/ ſo ſie ſolchen jungen Leuten ge- "
than/ verlohren/ ſondern auch nach Nothdurfft und Gelegenheit der Par- "
titen ernſtlich geſtraffet werden. Das meynen/ und ſetzen Wir ernſtlich/ "
wollen auch aller unſer nachgeſetzten Obrigkeit hiemit auferleget haben/ "
daß ſie auf erzehlte Schulden und Contráct ſo weit denen/ noch anderer "
gewaltſam unterworffenen Perſohnen/ zu Schaden und Nachtheil ge- "
reichen möchten/ bey Gericht das wenigſt nicht erkennen/ oder den Dar- "
leihern einige Exception ertheilen: Entgegen aber ob dieſer Unſer/ ge- "
meinem Weſen wohl-gemeinten Verordnung feſtiglich handhaben/ und "
gegen den Verbrecher angedeuter Geſtalt gewißlich und unverſchont män- "
niglich mit Straff verfahren. Darnach weiß ſich männiglich zu richten/ "
und für Schaden zu hüten. Es beſchiehet auch hieran Unſer gnädiger "
ernſtlicher Wille und Meynung. Geben in Unſer Stadt Wien/ den "
achzehenden Tag Julii/ Anno ꝛc. im neun und achtzigſten Unſerer Reich/ "
des Römiſchen im vierzehenden/ des Hungariſchen im siebenzehenden/ "
und des Böheimiſchen auch im vierzehenden. "

† Gleichwie aber keine Regul ſo feſt iſt/ welche nicht ihre Exceptiones haben ſolte; Alſo verhält ſichs auch gleicher geſtalt bey dieſer Materie. Denn es werden verſchiedene Fälle gefunden/ in welchen das Beneficium SCti Macedoniani nicht ſtatt hat/ ſolche erzehlet der Länge nach Joh. Zanger. tract. de Exceptionib. part. 3. cap. 12. num. 26. & ſeqq. Henric. Hahn/ d. l. num. 8. Ant. Perez. C. ad SC. Macedon. num 8. Joh. Brunnemann ad omnes LL. C. ad SC. Macedon. Schoepffer d. l. num. 9. 10. uſque ad finem & Joh. Georg. Simon. in diſp. de Ceſſatione SCti Macedoniani per tot. † Zu ſolchen Fällen gehöret auch dieſer/

Mmm mm wann

wann nehmlich der Debitor zur Zeit des ausgezahlten Geldes nicht mehr unter väterlicher Gewalt geweſen; Oder / da er ſui juris worden / ſolche Schuld agnoſciret hat per l. 2. C. ad SC. Macedon. † Solche Fälle aber ceſſiren alle / wann nur ein Sohn ein Peculium Caſtrenſe vel quaſi beſitzet: Sintemahl er mit denenſelben tanquam Paterfamilias nach ſeinem eigenen Belieben zu ſchalten hat / l. 1. §. ult junct. l. 2. ff. ad SC. Macedon. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 105. num 17. Hahn. d. l. Joh. Joach. Schoepffer, d. l. num. 11. Sam. Strykius ad §. 7. Inſtit. quod cum eo.

Ita reſpondit Senatus Appellationum Elector. Saxon. in cauſa Chriſtophen von der Sela / Chriſtian von Starſchedel / Term. Trinit. Anno 1626. PP. Erkennen von GOttes Gnaden Wir / Johan Georg / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt. für Recht: Daß beklagter Starſchedel die geklagte Schuld zu bezahlen nicht pflichtig. Es könte denn der Kläger darthun und beweiſen / daß beklagter zur Zeit des auffgenommenen Anlehns nicht ferner in Väterlicher Gewalt geweſen / oder nachmahls das Debitum agnoſciret und zur Zahlung ſich anerboten / oder auch damahls ein eigenes peculium gehabt hätte / damit würde er binnen Sächſ. Friſt billich gehöret / und ergienge darauf ferner / was recht iſt / V. R. W.

Ita Facultas Juridica Menſe Octobr. Anno 1647. ad conſultationem W. A. a G. Habet ihr Anno 1623. am Oſter-Marckt H. von E. dem Jüngern / damahls Capitain / itzo Obriſten-Wachmeiſtern / auf ſein inſtändiges Anhalten / auch zu ſeiner äuſſerſten Bedürffniß und Rettung ſeiner Ehr und Reputation 8000. Gülden / gegen eine Obligation, darinnen ſich ſein Bruder A. von B. in Bürgſchafft eingelaſſen / baar übergeliehen und fürgeſatzt / inmaſſen dann auch der Debitor Anno 1624. an Intereſſe darauf etwas bezahlet. Nachdem aber ſein Vater H. von E. der Aelter ſolches erfahren / und / wegen ſeiner Väterlichen Gewalt / ſich das Beneficii Senatus-Conſulti Macedoniani gebrauchen wollen / inmaſſen er auch deßwegen im Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Appellation-Gerichte Klage erhoben / habet ihr euch Anno 1625. auf des Sohnes / eures Debitoris, hoch-fleißiges Bitten / weil ihme daran ſeine höchſte Wohlfahrt gelegen / und er ſich der gäntzlichen Exhæreditation bey ſeinem Vater zu befürchten / auch auf Vermittelung anderer von Adel / in einen Vergleich eingelaſſen / darinnen die Helffte remittiret / den Hiterſtand aber auf zweymahl / als 2500. Fl. baar / und dann die übrigen 1500. Fl. auf den Leipziger Michaelis Marckt Anno 1626 zu eurer Bezahlung antunehmen verwilliget. Wogegen aber H. von E. der Jünger euch einen Revers ertheilet / und darinnen die remit-

tirten 4000. Fl. euch gleichfals zu zahlen/ und vollſtändige Befriedigung zu thun/ ſich verpflichtet/ geſtalt er hierbey alle ſeine Güter unterpfändlich verſchrieben/ und der Väterlichen Erbſchafft und Vermögen/ für eure Contentirung/ ſich nicht anzumaſſen/ angelobet. Ob nun wohl derſelbe anitzo ſich auf die Caſſation der Haupt-Obligation, und das Beneficium SCti Macedoniani nachmahls beruffen möchte/ vermöge deſſen an ſich ſelbſten Null und nichtig/ auch ſeine erfolgte Verbindung ungül ig. Dennoch aber und dieweil ſelbige Caſſation nur gegen dem Vater H. von E dem Aeltern geſchehen/ worauf nochmahls im folgenden Jahre 1626. der Sohn durch einen Revers ſeinen Theils die Caſſation widerruffen/ und von neuen zur vollſtändigen Bezahlung ſich ding-pflichtig gemachet/ und zwar ſolches mit ſcharffen Clauſuln/ harter Verpflichtung Eydlicher Zuſage/ ſo bey dem Worte der ewigen Wahrheit/ auch ſo wahr ihm GOtt helffen ſolte/ und alſo Eydlichen geſchehen/ über dieſes ingegenwärtigem Fall/ da der Debitor, Zeit des beſchehenen Anlehns allbereit ein Capitein und in Krieges-Dienſten geweſen/ auch vor männiglich ſui juris gehalten worden/ das Beneficium SCti Macedoniani nicht ſtatt finden mag/ weil zu mahln auch demſelben nachmahls Eydlich renunciret worden; So hat ſich dieſemnach der Schuldner H. von E. mit ſeldigem Beneficio ferner nicht zu behelffen/ ſondern ihr ſeyd aus ſeinem Revers auf die Befriedigung des Reſts von den entlehnten 8000. Fl. wider ihn executive zu klagen wohl berechtiget/ V. R. W.

LXXIII.

Es kan ein Todtſchag begangen werden/ da einer den andern mit voller Fauſte ſchläget.

Jnnhalt Legis Corneliæ de Sicariis werden alle und jede Todſchläger mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet/ und dieſes ohne einiges Anſehen der Perſohnen/ ſowohl der Todſchläger/ als auch der Entleibten; Ob generalitatem textus in l. 3. c. de Epiſcop. audient. l. 1. §. præterea ff. ad l. Cornel. de Sicar. Genſ. 9. Levit. 24. Matth. 26. Art. 137. der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. Land-Recht lib. 2. artic. 13. c. in judiciis de R. J. in 6. † Welche angezogene Texte/ weil ſie ſo allgemein ſeynd/ allhier kein Unterſcheid machen/ ob die Todſchläger von Adel ſeynd/ oder nicht/ Dn. Gerhard. in Loco de Lege Dei cap. 6. ſect. 9. n. 152. Ægid. Boſſ. de Homicit. n. 109. Jul. Clar. in Pract. §. Homicidium num. 18. Farinac. part. 5. oper. crimin. qu. 128.

num. 17. Joh. Harpr. ad §. Item Lex Cornelia 5. Inſt. de Publ. Judic. n. 193. Dn. Carpzov. iu Prax. Crimin. p. 1. qu. 2. num. 3. & ſeqq. Tiber. Decian. tr. Criminal. lib. 9. cap. 17. num. 3. & ſeqq. vid. Johann. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. lib. 47. tit 2. n. 56. † So haben auch die Clerici und geiſtlichen Peſohnen hierin kein Privilegium Exemtionis. Denn ob gleich ſelbige nach denen Päbſtlichen Rechten in ein Kloſter ſollen verſtoſſen werden/ allda ewige Gefängniß zu leiden/ c. novimus de V. S. c. pœn. in fin. de Hæred. Jacob. Bulen. in Repetit. d. Capitalium §. Famoſos ff. de Pœn. † So gehet man doch bey denen Proteſtirenden Ständen des Heil. Röm. Reichs nach dem Worte Gottes/ nach dem Exempel des Salomons/ welches den Prieſter Abjathar propter Crimin. læſæ Majeſtatis, nicht allein ſeines Ammts entſetzet/ ſondern auch denſelben gar am Leben geſtraffet hat. 1. Reg. 2. verſ. 26 Joh Gerhard. in Loco de Magiſtrat. Politic. n. 441. Henning. Arniſæ. de Subject. & exemt. Clericor. cap. 2. & 5. Dn. Carpzov. d. Qu. 2. n. 21. † Sintemahl das Jus Divinum kein Anſehen der Perſohnen admittirt, und folglich auch denen Clericis keine exemtion giebt/ Dn. Carpzov. part. 4. Conſt. 9. def. 5. n. 8. & ſeqq. † Es lieget aber nichts daran/ mit was für einem Inſtrument der Todſchlag begangen wird/ es geſchehe ſolches mit einem Degen oder andern mördtlichen Gewehr; Denn bey einem ſolchen iſt ohn allen Zweifel/ da der Mord begangen/ animus occidendi geweſen/ l. 1. §. divus ff. ad l. Cornel. de Sicar. M. Weſenbec. num. 8. & 9. eund. tit. in Paratit.

† Denn/ nicht nur ein Degen allein/ ſondern auch ein Stein/ Holtz/ und andere höltzerne Wehre ſeynd insgemein gantz bequem/ einen Todtſchlag damit auszuüben. Lex enim Cornelia de Sicariis pœna afficit eos, qui telo nocent; quo nomine etiam Lignum venit, §. ſupra cit. 5. Inſt. Numeror. 35. verſ. 18. Harprecht. ad §. 5. Inſt. ad l. Cornel. de Sicariis num. 68. † Ja/ appellatione telorum wird alles dasjenige begriffen/ womit Menſchen nur einem andern Schaden zufügen können/ l. 11. §. Telorum, ff. ad l. Jul. de Vi publ. L. Si calvitur. 233. §. Telum. 2. ff. de V. S. l. pen. §. 1. ff. ad L. Jul. de V. publ. l. Si pignore 54. §. 2. verſ. teli ff. de Furt. Jodoc. Damhoud. in Pract. cap. 69. num. 2. Tiber. Decim Tract. crimin. lib. 9. cap. 18. num. 3. & ſeqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aug. Anno 1657. ad requiſitionem Pretoris Lipſienſ. Als ihr uns verfaſte Inquiſitional-Articul H. D. darauf gethanen Antwort/ etlicher Zeugen eydliche Auſſage/ gedachten D. übergebene Defenſionales, und deren von ihme angegebenen Zeugen eydliche Auſſage/ beſchehene gerichtliche Beſichtigung des entleibten G. G. ſammt andern Regiſtraturn/ übergeben/

b. e. 2c. d. ſ. w. Dieweil H. D. geſtändig / daß er G. G. mit der umgekehrten Radehaue / zweymahl in die lincke Seite geſchlagen / davon derſelbe geſtorben; Immaſſen bey der Beſichtigung / daß er von denen Schlägen ſterben müſſen / und alſo dieſelben tödtlich befunden worden. Und Inquiſit in ſeiner Defenſion, ſo ihme zu ſtatten kommen mag / nichts ausgeführt noch beygebracht / N. m. i. der Inquiſitional-Acten: So wird das ihme ertheilete freye ſichere Geleite wiederum billig caſſiret / er zur Hafft gebracht / und wann er vor gehegten peinlichen Halß-Gerichte auf ſeinem gethanen Bekänntniß freywillig verharret / oder deſſen ſonſt / wie recht / überführet / ſo möchte er / ſeines Einwendens ungeachtet / von wegen ſolcher an G. G. begangnen und bekannten Entleibung / hinwiderum mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

† Hieraus iſt auch zu ſchlieſſen / daß derjenige allerdings mit der ordentlichen Straffe des Todſchlags zu belegen ſey / welcher jemand mit einem ſchweren Stein wirfft / und dadurch denſelben tödtet / Ægid. Boſſ. de Homicid. num. 39. Wiewohl doch bey ſolchem Fall von einen unverſtändigen Richter alle und jede Umſtände gantz genau müſſen examiniret und betrachtet werden / Johann. Harprecht. h. num. 74. Dn. Carpzov. d. Qu. 3. num. 61. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Jun. Anno 1628. ad requiſitionem Quæſtoris Schkeudicenſis: Als ihr uns gehaltener gerichtlicher Beſichtigungen / Regiſtraturn / unterſchiedene verfaſte Inquiſitional-Articul / des gefangnen Toffel Böhmens / darauf gethane Antwort / und etlicher Summariſcher Weiſe abgehörter Zeugen Auſſage / b. e. f. zugeſchickt / v. e. d. 2c. d. ſ. w. Hat der Verhaffte Toffel Böhme in guten bekannt und geſtanden / daß er Martin Thielen am 27. Maj. aufn Abend / als er zu ihme in ſein Hauß kommen / und mit demſelben gezancket / mit dem beygefügten und uns zugeſertigten Stein / ſo 2. Pfund und ein Viertel wägen thut / und er kaum eines Tiſches breit von ihme geſtanden / an den Kopff geworffen / mit dem andern Stein / ſo er bey ſich gehabt / hätte er ihn mehr als einmahl geſchlagen / auch die Miſt-Gabel ſo im Hauſe geſtanden / ergriffen / bey den Zincken genommen / und ihn mit dem Stiehle auf den rechten Arm geſchlagen / daß er ihn nicht hätte ſtechen ſollen; Und es hat ſich unter dem Schaden an der Stirne / ſo mit dem Stein-Wurff geſchehen / Innhalt der geſchwornen Barbirer Bericht / wie der Hirnſchädel eröffnet worden nach Abſterben des Beſchädigten befunden / daß die Dura und Pia Mater uber dem Gehirne / aus dem Wurffe und Zerſchöllerung durchbohret geweſen / daß ein geronnen Geblüte unter der Dura und Pia Mater gelegen / und alſo der

Tod ex convulſione erfolget; Auch der Schade / daß er von Anfang tödtlich geweſen / von obgedachten geſchwornen Ammts-Barbieren erkannt worden / wie denn gemeldter Martin Thiele / des vierdten Tages darauf Todes verblichen / nach mehrern Innhalt der uns zugeſandten Inquiſitional-Acten / und eurer Frage; Da nun der gefangene Toffel Böhme / auf ſeinen gethanen Bekänntniß vor öffentlichem gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen würde / ſo möchte er von wegen der an Martin Thielen mit dem Stein-Wurff begangenen und bekannten Entleibung / nach Gelegenheit dieſes falls / weil der Schaden mit dem Stein geſchehen / von Anfang tödtlich geweſen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraffet werden / V. R. W.

† Uber dies wird auch ein ſolcher Todſchlag für ein Homicidium doloſum gehalten / welcher begangen wird ohne einiges Gewehr / da einer den andern entweder mit Füſſen tritt / L. necare ff. de agnoſcend. liber. L. eum qui 5. C. ad l. Cornel. de Sicar. oder im Waſſer erſäufft / l. qua actione §. occiſum ff. ad l. Aquis oder mit der Fauſt im Kopffe ſchlägt / oder aber auf andere Art und Weiſe einen ums Leben bringt / l. 7. §. occiſum. ff. ad l. Aquil. Tiber. Decian. d. cap. 18. num. 3. & ſeqq. Jul. Clar. in Pract. §. homicidium num. 4. & 8. Pet. Theodoric. Diſp. 7. Colleg. Crimin. th. 1. lit. F. Dn. Carpzov. Part. 1. Prax. Crimin. quæſt. 3. num. 28. & ſeqq. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. ad L. cum. de Sicariis num. 30. † Und eben dieſes iſt die Urſach / daß / wann einer den andern mit der Hand ins Geſichte ſchmeiſſet / ſolches auch wohl mit voller Fauſt verrichtet / und daß der Geſchlagene davon ſtirbet / derjenige von der ordentliche Straffe des Todſchlags nicht befreyet ſeyn kan; Inſonderheit / wann der Schlag an einen gefährlichen Ort geſchiehet. Neque enim percutiens pugno caput, extra dolum eſt, ut qui ſcit, aut ſaltem ſcire debet, necem pugno inferri poſſe L. Si ſervus ſervum §. ſi mulier pugno ff. ad l. Aquil. A. Gomez. de Delict. lib. 1. cap. 3. num. 17. Maſcard. de Probat lib. 1. Concluſ. 67. num. 29. & lib. 2. Concl. 864. num. 4. Dn. Carpzov. d. qu. 3. num. 38. & ſeqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Aug. Anno 1625. ad requiſitionem Prætoris ibid. Als ihr uns angebrachte Rüge / gehaltene Beſichtigung / eingezogene ſummariſche Erkündigung / verfaſte Inquiſitional-Articul / des gefangenen Peter Hertels ausm Kohlgarten / darauf gethane Antwort / derer vermittels Eydes abgehörter Zeugen Auſſage / und was bey der Confrontation allenthalben vorgegangen / b. e. ſ. übergeben / D. ſ. w. Hat der

der verhaffte Peter Hertel / nachdem er mit den Zeugen Confrontiret worden in Guten bekannt / daß er ausgeſchlagen / und ſeinen Geſellen Peter Wirthen von Schönfeld / mit dem er am 10. Auguſti jüngſt verſchienen in Hanſen Brockuffs Weinkeller in der Reichs-ſtraſſe Peter Simonis getruncken / mit der Hand ins Geſicht geſchmiſſen / darauf immer wieder geſchlagen / und Gefangener zu jenem geſagt / haſt du nun genug? Als nun derſelbe ja geantwortet / hätte er ihme den letzten Schlag mit voller Fauſt wider ins Geſicht / daß das Blut heraus geſprungen / gegeben / darauf Wirth nieder geſuncken / und alsbald verblichen. Ob nun wohl Peter Wirth alsbald verſtorben / und aus der Herren Medicorum Bericht ſo viel zu vernehmen / daß der Entleibte an dem lincken Schlaffe in dem Auge und Ohre braun und aufgelauffen / das Auge inwendig gantz zerquetſchet / und mit geronnem Geblüte gefüllet geweſen; Dahero dann in den ventriculis cerebri / oder Höhlen / die Spiritus animales von dem geronnenen Geblüte überwältiget und gantz untergedrücket worden: Dieweil aber dennoch Gefangener hingegen dieſes zu ſeiner Defenſion anführet / daß es Kurtzweile / und er mit einem groſſen Trunck / ſo wohl als der Entleibete beladen geweſen / in welchen ihme dann / die vermittels Eydes abgehörte Zeugen beypflichten; Indem ſie meiſtentheils ausgeſaget / daß ſie es nur vor vexalien und Narrey gehalten / auch daß ſie beyde ſehr truncken geweſen / und der Entleibte wieder geſchmiſſen: Darzu dieſes kommt / daß der 4. Zeuge bericht / daß er geſehen / wie Gefangener Peter Wirthen geſchlagen / daß derſelbe mit dem Kopffe am Ofen ans Gelender gefallen / daß vom Simſe ein Glätzlein herunter geſtürtzet. N. m. i. der nus übergebenen Inquiſition-Acten / und e. f. So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel / daß Gefangener derowegen am Leben nicht zu ſtraffen: Er wird gleichwohl öffentlich billig zur Staupen geſchlagen und des Landes ewig verwieſen / V. R. W:

LXXIV.

Diejenigen / ſo ſich ſelbſt vorſetzlichen um ihr Leben bringen / ſeynd keiner ehrlichen Begräbniß würdig.

Gleichwie nicht zugelaſſen und vergonnet iſt / daß man ungeſtrafft einen andern um ſein Leben bringe / alſo und noch vielweniger ſoll einer ſich ſelbſt ertödten; Und ſolches wegen des allgewaltigen und

groſſen Gottes Verbot: Du ſolt nicht tödten/ Exod. 20. v. 13. Sintemahl niemand jemahls ſein eigen Fleiſch gehaſſet/ ſecundum Apoſt. Paul. ad Epheſ. 5. v. 29. c. ſi non licet. 9. cauſ. 23. q. 5. & Gloſſ. ibid. Auch niemand ein Herr von ſeinem Leibe iſt/ l. liber. homo 13. ff. ad. l. Aquil. l 3. ſi quadr. pauper. fec. dicat. l. 6. l. 24. l. 39. de Lieberal. cauſ. Gerhard. in Loco de Lege Dei cap. 4. num. 155. Dn. Finckelthaus. Obſerv. 43. n. 8. & ſeqq. A. Perez. C. de Bon. eor. qui mort. ſibi conſciv. n. 1. † Ja/ derjenige ſündiget noch vielmehr/ welcher ſich ſelbſt/ als einen andern entleibet: Cum hoc caſu corpus tantum proximi occidat, animam vero lædere nequeat. At qui ſeipſum interimit, certe & corpus & animam ſimul nefande perdat. Jodoc. Damhoud. in Prax. Crim. c. 88. num. 1. verſ. Ratio autem Decian. tract. criminal. lib. 9. c. 1. † Dieſemnach iſt ſowohl nach dem Göttlichen Geſetze/ als auch nach dem allgemeinen beſchriebenen Rechten die Αυτοχειρία und Selbſt-Mord verbohten/ l. fin. §. Sic autem ff. de bon. eor. qui ſibi mort. conſciver. l. liber homo. ff. ad l. Aquil. Farinac. P. 5. Oper. crimin. qu. 128. num. 3. Menoch. Arbitrar. quæſt. lib. 2. c. 284. Quir. Cubach. cent. 1. quæſt. illuſtr. Decur. 1. qu. 7. Carpzov. in prax. Crimin. P. 1. qu. 2. num. 25. & ſeqq. nec non lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. def. 376. per. tot. Henric. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. ad l. Jul. de Sicar num. 8. Bachov. ibid. ubi ad contraria reſpondent.

† Wer demnach ihm ſelbſt fürſetzlicher Weiſe Gewalt anthut/ und ums Leben bringet/ demſelben wird heutiges Tages kein ehrlich Begräbniß verſtattet/ auch wird deſſelben Leichnam/ andern zum Abſcheu/ von einem Fenſter herunter geworffen/ oder über die Schwelle des Hauſes gezogen/ und alſo an einem ſolchen Ort/ allwo man keine ehrliche Leute ſonſten zu begraben pfleget/ in die Erde verſcharret/ Gloſſ in Land-Recht lib. 2. art. 31. num. 3. lit. 2. Joh. Sneidew. §. In religioſum num. 9. Inſt. de Rer. diviſ. Joh. Joach. Schoepffer in Synopſi ff. tit. de bonis eorum, qui mort. ſibi conſciv. num. 3. Theodor. in Colleg. crim. cap. 10. Aph. 3. n. 8. 9. Pet. Heig. lib. 2. qu. 36. num. 64. & qu. 3. num. 32. & ſeq. Beuſt. ad l. Admonendi num. 1197. ff. de Jurejurand. Renſner. de Teſtament. p. 2. c. 52. num. 6. verſ. Ex. quod. & moribus. Dn. Finckelthaus/ d. Obſerv. 43. num. 15. Beſold. Theſaur. Pract. tit. Begräbnis der Todten. 22. §. Iis, qui ſe ipſos. Dergleichen Beerdigung wird ſonſten genannt: Sepultura Canina atque Aſinina, Jerem. 22. v. 19. c. Placuit. 12. cauſ. 2. q. 5. ibique Gloſſ. Jodoc. Damhouder. d. c. 88. num. 5. Menoch. d. caſ. 284. num. 35. Peregrin. de Jur. Fiſci lib. 1. tit. 4. num. 10. in f Philipp. Knipſchild/ de Jure Civit. Imperial. lib. 5. cap. 20. num. 35. & ſeq. Joh. Jacob. Speidel,

del. in ſuo Specul. tit. Begräbniß/ 58. §. Hæreticis. †Jedennoch aber wird denen Nachrichtern und Feldmeiſtern nicht verſtattet/ alles dasjenige/ was ſie an dem Ort/ allwo der Selbſt-Mord begangen/ und der Leichnam erhenckt gefunden worden/ ſtehende nebſt dem Leichnam/ mit dem Schwerdte um und neben ſich erreichen können/ mit ſich hinweg zu nehmen; Es könte dann erwieſen werden/ daß ſolches durch eine rechtmäßige Gewohnheit wäre eingeführet worden/ Dn. Carpzov. P. 1. Prax. Crimin. qu. 2. num. 32. & lib. 6. Reſp. 102. per tot. Philipp. Knipſchild/ de Jur. & privil. Civitat. Imperial. lib. 5. cap. 20. num. 37. Und ſagt man/ daß zu Erffurt dergleichen Gewohnheit ſeyn ſoll.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes ad requiſitionem Chriſtian Jngermanns/ Feldmeiſters zu Weiſſenfels/ Menſ. Mart. Anno 1662. Auf die an uns gethane Frage/ ſ. w. Hat ſich vor wenig Wochen zu Weiſſenfels/ vor dem Klinge-Thor in Ammt-Gerichten ein ledige Weibes-Perſohn in ihrer Schlaff-Kammer ſelbſt erhencket/ in welcher Kammer eine Lade/ darauf ſie bey der Erhenckung getreten; Wie dann auch noch eine andere Lade/ ſo kaum eines Schrittes weit von der erſten geſtanden/ imgleichen ein Feder-Bette verhanden geweſen/ welche Laden und die darinn befindliche Sachen/ neben dem Bette du damahls/ wie die erhenckte Perſohn von dir abgehauen/ und mit deinem Pferde an gehörigen Ort abgeführet worden/ zu dir und mit hinweg genommen. Nach mehrem Innhalt deiner Frage: So biſt du angeregte Sachen an dem Ort/ allwo ſolche zuvor geweſen/ hinwieder zu bringen ſchuldig; Es wäre dann im Ammte Weiſſenfells durch eine beſtändige Gewohnheit hergebracht/ und über verwehrter Zeit unverbrüchlich alſo gehalten worden/ daß dem Meiſter/ welche ſolche Perſohnen abhauen/ und an gewöhnlichen Ort ſchaffen muß/ alle dasjenige/ was über/ unter/ um und neben denſelbigen Perſohnen/ und ſo weit man mit dem Schwerdt reichen kan/ befunden wird/ gefolget werde/ deſſen genöſſeſt du/ auf ſolchen Fall/ V. R. W.

† Dergleichen unehrliche Begräbniß hat doch nicht ſtatt bey denen/ welche nicht vorſetzlich/ ſondern vielmehr aus einer Unſinnigkeit/ Schwermuth/ ꝛc. ihnen den Tod angethan haben; Denn man mit ſolchen Leuten allerdings commiſſeration haben/ und ſie alſo zur Erden beſtatten muß/ Pet. Heig. d. l. Dn. Carpz. d. qu. 2. num. 30. & 35. P. 3. qu. 145. num. 61. Sigiſm. Finckelthaus/ & l. M. Weſenbec. in Paratit. ff. ad l. Cornel de Sicar. num. 7. ibique Henr. Hahn. Clar. in Pract. crimin. §. fin. qu. 68. num. 38. Zieriz. ad Artic. 133. verb. Manus inferat. violentat in fin. A. Perez. C. de bon. eor. qui mort. ſibi conſciv. num. 5.

† Wiewohl nun dieſen Leuten ein ehrlich Begräbniß nicht verſaget werden kan / inſonderheit da ſie ihres Lebens und Wandels wegen ein gnugſames gutes Zeugniß haben; So werden ſie dennoch / dieweil ſie ſo gantz und gar ohne Schuld nicht ſeynd / ohne ſonderbahren Proceß zur Erden beſtattet: Quod moderationi Judicii Eccleſiaſtici relinquitur, Dn. Carpzov. lib. 2. Juriſpr. Conſiſtor. def. 377. & ſeq. Unde in tali caſu Sereniſſ. Saxon. Elector. d. 4. Junii, Anno 1630. Quæſtori Miſnenſi hunc in modum reſcripſit: Uns iſt dein unterthänigſter Bericht / Margarethen M. S. Ehe-Weib / ſo man über dem Dorffe Zehren / todt in der Elbe gefunden / betreffende / gebührlich vorgetragen worden; Wann dann daraus zu mercken / daß dieſer klägliche Fall aus einer langwierigen Beſchwerung hergerühret / und das Weib ſich ſonſt Chriſtlich bey ihrem Leben verhalten; Als begehren wir hiemit gnädigſt / du wolleſt dem Manne verſtatten / daß er / bey ſo geſtalten Sachen / ſein Weib mit der halben Schule und Geleute auf den Kirchhof / jedoch an einem abgelegnen Orte beſtatten möge / ꝛc.

Ita Scabini Lipſienſes Menſ. Febr. Anno 1662. ad conſultationem Martin Fickers / Fickeriſchen Richter / zu Nieder-Auerbach: Als ihr uns gerichtliche Regiſtraturen / und etlicher auf gewiſſe Articul eydlich abgehörter Zeugen Auſſage / b. e. f. zugeſchicket / und euch / ꝛc. D. S. W. Iſt Eva / Zachariä Händels Wittib / auf ihrem Boden in ihrem Blute liegend / und ihr die Kehle abgeſchnitten / befunden worden / ſo zwar aufgehoben / aber die Stunde hernach erſtorben. Ob nun wahl ein blutiges Meſſer dabey gelegen / dahero vermuthet wird / es habe dieſelbe ſich ſelbſt ermordet / zumahl ſie eine Zeit zuvor kranck geweſen / dahero wegen des Cörpers Begräbniß / und wie ſolches anzuſtellen / gezweiffelt werden will; Dieweil aber dennoch ungewiß / ob die Verſtorbene vorſetzlichen ſich umgebracht / oder welchergeſtalt ſie in ſolches Unglücke gerathen / auch ſonſten ihres guten Lebens und Wandels und Gottesfurcht wegen / bey männiglichen gutes Gerüchts / N. m. i. der überſchickten Acten; So wird der Cörper ihren Freunden zur gewöhnlichen Sepultur billig überlaſſen / jedoch wird das Begräbniß ohne ſonderbahren Proceſs angeſtellet / und mag denen Perſohnen / ſo ſich der verwundeten Frauen angenommen / ſie getragen und beſichtiget / nichts Unehrbahres oder Verweißliches zugemeſſen werden. Daferne auch ſolches von jemand geſchehen / wird daſſelbe der Gebühr nach beſtraffet / V. R. W.

Wann aber ein Beklagter ein Capital-Verbrechung wegen überwieſen worden wäre / und er ſeines böſen Gewiſſens halber / ihm ſelbſt das Leben genommen hätte / ſo wird dennoch diejenige Straffe / ſo er wegen ſeiner

verübten Verbrechung verdienet / an ihm / auch nach ſeinem Tode / andern zum Abſcheu und Exempel vollſtrecket / Pet. Heig. d. l. 2. quæſt. 37. num. 12. Farinac. lib. 1. tit. 1. qu. 10. num. 80. Jac. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. caſ. 285. A. Gometz. tom. 3. variar. c. 1. n. 79. Dn. Carpz. Part. 3. Prax. criminal. qu. 131. n. 8. & ſeqq. Petr. Gregor. lib. 36. Syntagm. c. 22. Althuſ. lib. 1. Dicæolog. c. 128 A. Perez. C. de bon. eor. qui mort. ſibi conſciver. n. 5.

Ita Scabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1613. ad requiſitionem Illuſtriſſimi Elector. Saxon. Als Ew. Churfürſtl. Gnaden uns die wider den geweſenen Schöſſer zum Lauterſtein / Eraſmum Goldhayn / ergangene Inquiſition-Acten / beneben einem gnädigſten Befehlich zugeſch. ꝛc. D. S. W. Dieweil nach fleißiger Verleſung obberührter Inquiſition-Acten / ſo wir alſobald ungeſäumet in Unterthänigkeit / immaſſen von Ew. Churfürſtl. Gn. uns auch ſolches zu thun / gnädigſt anbefohlen worden / vor uns genommen / ſo viel befunden / daß gedachter Eraſmus Goldhayn / der articulirten unterſchiedlichen Verbrechungen / was er nehmlich an Holtz-Tranck- und andern Steuren / und dergleichen unterſchlagen / veruntrauet / und daſſelbe in ſeinen Nutz / vortheilhafftiger und betrüglicher Weiſe / angewandt / zum Theil durch ſein eignes gethanes Bekänntniß / und das übrige durch die vereydeten und abgehörten Zeugen / überführet und überwieſen / und daß die Summa ſolches veruntrauten und in ſeinen eignen Nutzen angewendeten Guts ſich weit über 100. Fl. erſtrecken und anlauffen thut / und alſo ſeine angeführte Verbrechungen eigentlichen in Ew. Churf. Gn. Conſtitution: Von dem veruntraueten Gute ꝛc. gehöret; So hat er dadurch / und ſeines vortheilhafftigen Beginnens / und wider geleiſteten Eyd und Pflicht / begangnen unterſchiedlichen Untreu halben / die Straffe des Galgens oder Stranges verwircket; Nachdem es aber mit Goldhayn dieſe Gelegenheit genommen / daß er ſich ſelbſten erhencket / ſo wird nunmehr nichts weniger / wegen ſolcher ſeiner Veruntrauung und Betrugs / weil er auch ſeines böſen Gewiſſens halber / ſein eigen Hencker worden / ihme ſelbſten das Leben eigentlich genommen / und ſich umgebracht / auch andern dergleichen / welche aus leichtfertiger Kühnheit die zeitliche Schmach und Pön / ſo ſie wegen ihrer verübten Verbrechung verdienet / höher / als ihre Leib und Seel achten / zum Abſcheu und Exempel / damit ihnen gewehret / und ſie hierdurch gleichſam abgehalten werden / ihnen ihr Leben / wegen der ſchmählichen Straffe / ſo nach ihrem Tode an ihnen vollſtrecket wird / eigenthätiger Weiſe ſelbſten zu nehmen / ſein todter Cörper an Galgen öffentlich gehencket /

V. R. W.

LXXV.

Zauberer / welche mit dem Satan ein Verbündniß gemacht / werden mit Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet.

Innhalts des Cornelianiſchen Geſetzes werden auch die Venifici und Zauberer / welche durch allerhand verdächtige und zauberiſche Künſte / ſowohl mit Gifft / als andern Magiſchen Gemürmel die Menſchen umbringen / am Leben geſtraffet / per text. in §. verſ eadem Lege Inſtit. de Public. Judic. l. ejusdem 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. † Denn es hat weit mehr auf ſich / einen mit Gifft / als mit dem Schwerdt ertödten / l. 3. ff. de Malefic. & Mathemat. ſintemahl man ſich dafür am allerwenigſten hüten kan / Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. n. 28. Paul. Zachias lib. 2. Quæſt. medico-legal. tit. 2. Quæſt. 1. n. 5. † Dannenhero darff auch kein Richter einen Beklagten / den er wegen begangner Miſſethat zum Tode verdammen kan / mit Gifft hinrichten / l. aut. damnum. 7. §. 1. verſ. proinde ff. de Pœn. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Malef. & Mathemat. † Und daß man ſolches auch nicht einmahl an ſeinen Feinden ausüben müſſen / daſſelbe erweiſet mit mehrerm Joh. Jac. Speidel. in ſuo Speculo tit. Gifft / 121.

† Wer dennoch einen Menſchen zu ertödten Gifft bereitet / oder verkauffet / oder gehabt hat / derſelbe wird / nachdem Cornelia de Sicariis, am Leben geſtraffet / l. 3 pr. §. 5. & §. ead. lege ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28. §. 9. ff. de Pœn. Jodoc. Damhoud. in Prax. crimin. c. 74. n. 1. Proſper. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 122. n. 1. Jul. Clar. in §. Homicidium num. 13. Pet. Theodoric. in Colleg. crimin. diſp. 7. th. 6. lit. B. Sam. Strykius de Jure Senſuum in Proëmio, n. 63. Welcher denn auch mit dem göttlichen Geſetze und Rechte übereinkommt / Exod. 22. v. 18. & Levit. 20. v. 27. A. Perez. C. de his, qui parent. vel liber. num. 3.

† Und dieſe Todes-Straffe hat Käyſer Carl der V. in ſeiner peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / Artic. 130. dermaſſen exaſperirt und vergröſſert / daß wann dergleichen Verbrechen von denen Manns-Perſohnen verübet wird / ſie mit dem Rade ſollen geſtraffet; Die Weibs-Perſohnen aber / ſo ſie dergleichen thun / im Waſſer erſäuffet werden / Matth. Stephan. ibid. Weſenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. num. 30. ibique Hahn / in not. Joh. Brunnemann. d. l. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ad ff. ad L. Cornel. de Sicariis num. 45. & 46. † So hat auch eben dieſe Straffe

das Sachſen-Recht beybehalten/ jedoch alſo/ daß ex communi obſervantia die Zauberer ohne Unterſcheid des Geſchlechts/ mit dem Rade vom Leben zum Tode hingerichtet werden/ Dn. Carpzov. Part. 1. Prax. crim qu. 20. num. 22. ſeqq.

Et ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Jul. Anno 1615. an Richter und Schöppen zu Langenfeld: PP. Und es iſt darauf dieſes erfolget/ daß vorbenannte vier Perſohnen/ nehmlich Chriſtoph Schneider/ deſſen Weib/ Sohn und Tochter/ plötzlichen kranck worden/ und der Sohn/ mit Nahmen Andreas/ innerhalb 12. Stunden geſtorben/ der Vater Chriſtoph Schneider und deſſen Weib aber wieder reſtituiret worden; dabey man zugleich der Hoffnung lebet/ daß es der Tochter am Leben auch nicht ſchaden werde; Und es iſt das Gifft-Mahl/ ſo die Gefangene in die Suppe geſchüttet/ für das rechte Arſenicum geachtet/ wie es denn der Medicus, D. Joachimus Burſer/ dafür gehalten/ und daß des Andreas Schneiders Tod/und der andern dreyen Perſonen Kranckheit dadurch verurſachet worden N. m. i. der Gefangenen uns hiebevorn zugeſandten gütlichen Bekänntniß/ des Medici, zu St. Annaberg ertheilten Judicati, und eurer Fragen; Da nun die Gefangne auf ihrem gethanen Bekänntniß vor peinlichen gehegten Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder deſſen ſonſten/ wie recht/ überführet würde/ ſo möchte ſie von wegen ſolcher ihrer böߟlichen und vorſetzlichen Mißhandelung/ und daß ſie gleichwohl durch den eingeſchütteten Gifft dieſes verurſachet/ daß Chriſtoph Schneiders Sohn/ Andreas/ davon geſtorben/ die andern drey Perſohnen aber hefftig kranck worden/ geſtalten Sachen nach/ mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtraffet und hingerichtet werden/ V. R. W.

† Wiewohl auch nach dem Sachſen-Recht die Straffen des Feuers dictiret worden/ in Land-Recht lib. 2. artic. 13. verſ. welcher Chriſten-Mann Matth. Coler. p. 1. deciſ. 150. num. 11. Reinhard. p. differ. 40. verſ. Secus de Jur. Saxonico M. Berlich. p. 4. Concl. 26. num. 7. 11. & 12. † Jedoch wird gemeldter 13. Articul wohl teſtringirt auf diejenigen Zauberer/ welche artibus Diabolicis denen Leuten Schaden zufügen/ und ſonach de Sortilegio & Incantatione, worauf die Straffe des Feuers geleat/ zu verſtehen iſt/ Matth. Weſenbec. in Paratit. d. tit. num. 36. Joh. Brunnemann. ad l. multi 6. C. de Malefic. & Mathematic. † Wann demnach ſolche Magi ihren Chriſtlichen Glauben verlaſſen/ mit dem Teuffel ein Verbündniß machen/ und ſich ihme zueigen geben/ oder wohl gar unmenſchliche Unzucht mit demſelben treiben/ ſo werden ſie heut zu Tage/ ohne allen Zweifel/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet/ per text. in Conſtit.

Electoral. 2. p. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 2. & 3. nec non in Prax. crimin. p. 1. qu. 49. num. 13. & multis ſeqq. Matth. Stephan. in Annotat. ad Artic. Ordinat. criminal. Caroli 109. Georg. Remus ad eund. M. Berlich. p. 4. Concl. 5. num. 38. & ſeqq. Coler. deciſ. 180. num. 12. Johann. Brunnemann. ad l. multi 6. C. de Malefic. & Mathemat. Joh. Joachim. Hoppius in Comm. ad Inſt. §. 5. in uſu Mod. Brunnem. in proc. crim. cap. 9. num. 14.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Nov. Anno 1661. ad conſultationem Senatus Civitatis Imperialis Mühlhauſen: Als ihr uns der gefangenen Eliſabeth Warnerin Urgicht ſammt andern ergangnen Inquiſition-Acten / u. e. ſ. zugeſch. v. e. & d. ſ. w. ꝛc. Hat Inquiſitin in ziemlicher ſcharffer Frage bekannt und geſtanden / daß ſie ſich mit dem böſen Feinde verbunden / und die Tauffe von ihm angenommen / wie auch an Gelde ein Kopff-Stücke / dergleichen er ihr wöchentlich zu geben verſprochen / wiewohl er es nicht gehalten; Darauf ſie ferner dreymal unmenſchliche Unzucht mit demſelben verübet: Und nachdem ſie durch ſolche Unzucht etwas zur Welt gebracht / ſo wie eine Hummel ausgeſehen / daraus der böſe Feind ein Swartz Pulver gemacht / und ihr gegeben / hernach damit George Hoffmannen und ferner Nicol Koblochen bezaubert / daß beyde ſterben müſſen / N. m. i. der überſchickten Acten. Da nun Inquiſitin auf ſolchen ihrem gethanen Bekänntniß vor gehegtem Peinlichen Halß-Gerichte freywillig beharren / oder deß ſonſten / wie recht / überführet würde: So möchte ſie ſolcher unmenſchlichen Unzucht / Verbündniß und verübten Zauberey wegen mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtrafft werden / V. R. W.

LXXVI.

Ein Crimen Falſi kan nach der Gröſſe des Verbrechens auch biß zur Todes-Straffe extendiret werden.

Ein Crimen Falſi wird dasjenige genannt / wann jemand zu eines andern Nachtheil und Schaden etwas betrüglicher weiſe verändert. Und wird ſolches inſonderheit begangen vel conſenſu, vel Verbis, vel Scripto vel Abuſu, vel Facto, Mynſinger. ad §. Item lex. Cornelia 7. Inſtit. de Publ. Judic. Joh. Harpr. ibid. num. 2. Henr. Hahn. ad Weſenbec. Paratit. ff. ad L. Cornel. de Falſis num. 2. & 3. Pet. Moller. ad Struvii Synt. Jur. Civ. Ex. 47. th. 69. in addit. ſub. lit. (E) † Conſenſu wird

wird ein Crimen Falſi begangen / wann jemand einen im Contract betrüget / indem er eine Sache an zweyen verkauffet / l. qui duobus 21. ff. ad L. Cornel. de Falſ. Ant. Perez. C. eod. tit. num. 2. † Verbis: Wann ein Richter / ſo ſich beſtechen laſſen / ein ander Urtheil / als er ſonſten geſollt / gefället hat / l. 1. §. Sed. & ſi quis. verſ. Et. qui Judicem. ff. ad L. Cornel. de Falſ. Oder / wann ein Zeuge wiſſentlich vor einer Obrigkeit ein falſch Zeugniß abgeleget hat / l. 2. de teſtib. l. 1. l. 20. ff. ad. L. Cornel. de Falſ. Ant. Perez. C. Eod. num. 2. † Scripto: Wann einer falſche Schrifften und Inſtrumenta verfertiget / zerſtümmelt / in denenſelben etwas auskratzet / oder auslöſchet / fäiſchlich unterſchreibet / falſche Siegel unterdrücket / oder auch eines andern Handſchrifft / betrüglicher Weiſe nachmachet ꝛc. ſupra cit. §. 7. Inſtit. l. 1. 16. 23. 28. ff. ad. L. Cornel. de Falſ. l. 21. 23. C. Eod. Ant. Perez. C. Eod. tit. num. 3. & ſeq. † Abuſu: Wann jemand ſich falſcher Inſtrumenten / ſo von andern gemacht / gebrauchet / l. Falſi nominis 13. §. 1. ad ff. L. Cornel. de Falſ. l. majorem 4. cum. l. 8. C. Eod. Item / wann einer falſche Maaß / Gewicht / Bücher / falſche Zeichen und dergleichen mehr gebrauchet / l. pen. §. ff. d. t. l. Annonam. 6. §. fin. ff. de Extraord. crimin. l. in Dardanarios 37. ff. de pœn. l. falſi 13. L. Eos, qui 28. §. fin. ff. ad L. Cornel. de Falſ. l. unic. & ibid. Dd. c. de Mutat. nom. † Endlich wird auch ein Crimen Falſi begangen Facto: Wann einer Silberne und Güldene Müntze verfälſchet / beſchneidet / ꝛc. l. Quicunque 8. l. qui falſam 19. ff. ad L. Cornel. de Falſ. Peinl. Halß-Ger. Ordnung Caroli V. artic. 11. Matth. Stephan. in Addit. in Conſt. Crim. Car. V. artic. 113. M. Weſenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Falſ. num. 13. ibique Henric. Hahn. in notat. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. quæſt. 93. num. 25. & ſeqq. Bejer in diſp. de Crimine Falſi cap. 1. med.

† Was nun Pœnam Falſi betrifft / ſo gehen die Rechts-Lehrer / insgemein dahin / das ſolche provarietate caſuum heut zu Tage ſey arbitraria, und könne zuweilen vergröſſert / zuweilen auch verringert werden / ſecundum Gloſſ. in l. 1. §. fin. in verb. Eorum. ff. d. t. Mynſinger. l. cit. num. 11. Practica Conradi in Rubr. de Falſar. num. 29. Quod arbitrarium etiam hodie in Imperio Romano-Germanico intacttum relictum eſt, ut apparet ex Conſtitut. Crimin. Carolin. Art. 112. 113. 114. Cum qua convenit diſpoſitio Juris Saxonici, in artic. 13. lib. 2. Land-Recht & Gloſſ. German. ibid. † Dannenhero geſchiehets auch / daß in dieſem Crimine nach Beſchaffenheit der Umſtände zuweilen die Landes-Verweiſung und auch Stauppen-Schlag pfleget dictiret zu werden. Joach. Hoppius in Comm. ad Inſt. tit. de publ. Judicii §. 7. in verb. ejusque legis pœna.

Ita

Ita Scabini Lipſienſes ad requiſitionem Prætorii Lipſienſ. Menſe Jun. Anno 1662. judicarunt. Als ihr uns M. Andreas Chriſt / Urgicht / ſammt vorigen Regiſtraturen und ergangnen Acten / und e. f. übergeben / und euch ꝛc. D. S. W. Hat Inquiſit nunmehr in ſeiner Urgicht bekannt und geſtanden / daß er wiſſentlich falſche Brieffe im Chur-Fürſtl. Sächſ. Ober Conſiſtorio, wie auch an die Räthe zu Dreßden / und allhier zu Leipzig / wegen Erbauung einer Kirchen zu Collmar / und andre Bettel-Brieffe gebraucht / deren theils er auch ſelbſt geſchrieben / und falſche Siegel darauf gedrücket / und zu ſeinem Antheil / biß in die 30. Thlr. dadurch eingeſammlet; Seine andere Geſellſchafft aber iſt flüchtig. U. m i. der übergebenen Acten: So wird Inquiſit deswegen des Landes ewig verwieſen / V. R. W.

Iidem Menſe Jan. Anno. 1613. requiſitionem Illuſtriſſimi Electoris Saxon. Dn. Joh. Georg. I. Als Eu. Chur-Fürſtl. Gnad. uns einen falſchen Steck-Brieff / etliche unterthänigſte Supplicationes und verfaſſte Berichte / desgleichen etlich Articul / und des Gefangenen Martin Jehrings von Kränendorff darauf gethanes gütliches Bekänntniß / überſchickt / und ſich darauf der Rechten zu berichten / gnädigſt begehret / D. S. W. Hat der Ammtſchöſſer zu Grimma / Eu. Chur-Fürſtl. Gnad. unterm dato den 31. Octobr. des nechſt verwichenen 1612. Jahres unterthänigſt berichtet / daß der Gefangene Martin Jehring den Tag zuvor / nemlich den 30. itzt ermeldten Monaths / zu den Gerichten zu Grimma kommen / einen Steck-Brieff vorgezeiget / welcher dieſes Innhalts geweſen: Als wenn Eu. Cuhr-Fürſtl. Gn. gnädigſt befohlen hätten / Simon Marderſtocken / Bürgern und Gaſtgebern in Grimma / nachzutrachten / und denſelben / wo er in Eu. Chur-Fürſtl. Gn. Landen / Städten / Flecken / oder offener Straſſen und ſonſten betreten / und angetroffen werden möchte / anzugreiffen / und zu gefänglicher Hafft bringen zu laſſen / und daß Jehringen noch andern / die er zu ſich ziehen möchte / und bemeldtes Patent und Hafft-Brieff vorweiſen werden / an ſolcher anbefohlenen Verrichtung / bey Leibes Straffe / niemand hinderlichen noch zuwieder ſeyn / ſondern vielmehr alle gebührende Hülffe und Foderung bezeigen / auch unweigerlichen und unverzüglich die Hülffliche Hand bieten / und Simon Marderſtocken / wo er betreten / durch die Bürger zur Hafft bringen / und wol verwahret in ſeine / Jehrings Hand überantworten laſſen ſolle; Und es iſt Simon Marderſtock darauf / weil man es dafür geachtet und gehalten / als wenn ſolches von Eu. Chur-Fürſtl. Gn. alſo gnädigſt anbefohlen / in gefängliche Hafft genommen / und durch Martin Jehringen / auf Eu. Chur-Fürſtl. Gnad. Schloß / allda Fuß und Gehor-

Gehorſam zu halten/ bracht worden; Welcher Jehring dann zugleich auch dieſes angegeben/ daß er Ew. Churfürſtliche Gn. gnädigſten Befehl hätte/ ihn nach der Auguſtus-Burg zuzuführen/ und daſelbſten/ biß auf Ew. Churfürſtl. Gnaden gnädigſte Reſolution, ihn gefänglich zu halten. Und es hat der Gefangene/ bey beſchehener Vorhaltung/ in Guten bekannt und ausgeſaget/ daß er von Ew. Churfürſtl. Gn. keinen Befehl gehabt/ Marderſtocken einziehen und ſetzen zu laſſen/ ſondern/ daß er daſſelbe auf ſein Gutachten gethan/ und wäre auf vorangeregten falſchen Steck-Brief/ zu deme er ſich/ wie er ihme vorgeleget worden/ richtig bekannt/ geſchehen/ und daß aus einem andern Steck-Briefe/ ſo auf Peter Knigen/ ſonſten Vogel-Petern genannt/ einen Wildpret-Schützen/ gerichtet geweſen/ die Notul genommen/ und dieſer falſche Brief nach demſelben gemacht/ und von Matthes Klaren/ einen Schreiber in Buchholtz/ gegen Entrichtung vierdtehalb Groſchen/ umgeſchrieben worden/ auch daß er das Wachs von dem alten Siegel warm gemacht/ daß es kleben blieben; Dann folgends das Siegel von einem alten Patent/ darinnen er die Jahrzahl geändert/ und darauf zu unterſchiedenenmahlen Ammts-Fuhren erlanget/ genommen/ und auf dieſen ſelbſten/ ohne des Schreibers Klaren Zuthun/ aufgedruckt/ und Ew. Churfürſtl. Gn Nahmen/ unterſchrieben; Weil er bey ſich gedacht/ weil der Steck-Brief/ ſo auf Vogel-Petern gerichtet geweſen/ von Ew. Churfürſtl. Durchl. unterſchrieben/ es müſte dieſen/ den er auf Marderſtocken richten laſſen/ auch in Ew. Churfürſtl. Gn. Nahmen abgehen laſſen/ wie ihme dann weiter auch dieſes hierzu Urſach gegeben/ daß er bey ſich erwogen/ weil Ew. Churfürſtl. Gn. mit ſeiner Hand im Schreiben faſt überein käme/ daß Marderſtock gedencken würde/ die Hand wäre Ew. Chufürſtl. Gn. weil wohl vermuthlich/ daß Marderſtock Ew. Churfürſtl. Hand zuvorhin nicht offte geſehen/ und daß dieſes die Urſach wäre/ daß Marderſtock ſeinen Vater um ſein Gut/ ſo 1400. Fl. würdig geweſen/ gebracht/ und ſein Vater/ aufm Tod-Bette/ als er ſterben wollen/ ihme befohlen/ er ſolte es ihme nicht ſchencken/ ſondern an ihme rechnen: Immaſſen er auch des Schöſſers zu Grimma/ Donat Zimmermanns/ unterthänigſten Bericht/ welchen er nach Marderſtocks gefänglicher Einziehung an Ew. Churfürſtl. Gn. abgehen laſſen/ eröffnet/ und hinterlaſſen/ aus Urſachen/ weil er dieſe Sache nicht recht angegriffen/ und dieſes ſein Fürnehmen gantz unbillig geweſen; Geſtalt auch Matthes Klare ausm Buchholtze ausgeſaget/ daß er den Steck- und Hafft-Brief/ ſo auf Marderſtocks Nahmen gerichtet/ auf Jehrings Bitten und Begehren/ weil er geſaget/ daß es nichts zu bedeuten/ geſchrieben/ und ſonſten darbey weiter nichts gethan hätte; Inmaſſen dann bey ge-

haltener Confrontation der gefangene Klare ſelbſten entſchuldiget / daß er mehr nicht gethan / als daß er den Steck-Brief umgeſchrieben; das andere / als die Ankleibung des Siegels / und die Unterſchrifft / hätte er ſelbſt verrichtet / alles nach mehrem Innhalt derer von Ew. Churf. Gnaden uns zugeſchickten Acten: So wird der gefangene Martin Jehring / wegen ſolches verübten Betrugs und Falſches / und daß er ſich dürſtlichen unterwunden / Ew. Churfürſtl. Gnaden Nahmen nachzuſchreiben / und zumahl ein altes Siegel auf einen falſchen Steck-Brief zu kleiben / und dadurch zuwege bracht / daß Simon Marderſtock / ohne alle Urſache gefänglich iſt eingezogen / und der Hafft nicht eher wieder entlediget worden / biß er beym Rathe Caution beſtalt / andern Frevelern und Betrügern zum Exempel / und daß andere dergleichen zu begehen / und ehrliche unſchuldige Leute in Noth / Gefahr und Ungelegenheit zu bringen / gleichſam geſchrecket und abgehalten werden / öffentlich billig zur Staupen geſchlagen / und nach erlitenen und ausgeſtandenen Staupen-Schlag / Ew. Churfürſtl. Gn. Landen ewig verwieſen / V. R. W.

† Ja / wenn es die Gröſſe des begangenen Verbrechens erfordert / ſo wird auch wohl daſſelbe mit einer Todes-Straffe beleget / per text. in l. ubi falſi 22. ibique Joh. Brunnemann. C. ad l. Cornel. de falſ. l. 1. & 5. C. Eod. nec non per text. in Artic. 113. d. Conſtitut. Crimin. Jodoc. Damhouder. in Prax. rer. crimin. cap. 123. num. 23. Afflict. deciſ. 404. num. 17. Proſper. Farinac. p. 6. oper. crimin. qu. 159. num. 24. Petr. Theodoric. in Colleg. Crimin. Diſp. 8. th. 6. lit. A. Petr. Caball. Reſolut. crimin. caſ. 165. n. 11. Carpzov. in Prax. crim. p. 2. qu. 93. num. 95. & ſeqq. A. Perez. C. ad. l. Cornel. de falſ. num. 18. Jacob. Alemann. in Paleſtr. Conſult. p. 880. & 883.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſ. Decembr. Anno 1615. an H. Adolph. Friedrichen Hertzog zu Meckelburg / ꝛc. Contra einen / ſo ſich Emanuel Phocam und Palatinum Conſtantinopolitanum genannt. P. P. Ob nun wohl der Gefangne an oberzehlten allem unrecht und zu viel gethan / und er demnach ſtraff-würdig; So kan doch ſolche ſeine Verbrechung vor ein Furtum nicht geachtet / und er mit der Straffe des Stranges / gleich andern Dieben nicht beleget werden; Er mag aber gleichwohl wegen ſolcher ſeiner begangnen und bekannten Verbrechung / indeme er unterſchiedene falſa verübet / Chur- und Fürſten / Klöſter / Städte und andere Perſohnen / hohes und niedriges Standes / bößlichen und vorſetzlichen betrogen / und unter dem Schein des Rechten / viel Geldes / ſo ſich auf etliche 1000. Gülden erſtrecket / alls Allmoſen colligiret und erlanget / welches er hernach lie-

liederlicher Weiſe wiederum verzehret und verthan/ und zugleich auch die Römiſ. Käyſerl. Majeſt. unſern allergnädigſten Herrn/ als er/ auf ſeine falſche narrata, die Käyſerliche Patenta erlanget/ bößlichen hintergangen/ andern dergleichen leichtfertigen Geſellen und falſariis zum Exempel/ jedoch wann er auf ſeinem gethanen Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder des ſonſten/ wie recht/ überwieſen wird/ mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet werden/ V. R. W.

† Welche gedachte Todes-Straffe auch vielmehr bey denen falſchen Müntzern/ ſo nicht allein falſche Müntze machen/ ſondern auch zugleich ausgeben/ ſtatt hat; Denn allhier das Crimen Falſi mit dem Crimen Læſæ Majeſtatis zuſammen kommt/ l. Qui falſam. 19. ad l. Cornel. de falſ. ibique Hippolit. de Marſil. l. Quicunque cum. l. ſeq. ff. Eod. l. ſi quis nummos 2. ibique Joh. Brunnemann. C. Eod. Tiber. Decian. tract. crimin. lib. 2. c. 23. num. 26. Henr. Bocar. tr. de Jure monetar. c. 4. num. 4. Jodoc. Damhouder. in Prax. rer. crimin. cap. 65. num. 1. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ff. ad l. Corneliam de falſis num. 4. & 5. Dannenhero wird auch die Straffe ſolcher falſchen Müntzer usque ad ſupplicium ignis vergröſſert/ d. l. 2. ibique Joh. Brunnemann. C. de falſ. monet. peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ Caroli V. articul. 111. M. Coler. p. 1. deciſ. 179. num. 12. Pet. Theodoric. in Colleg. Crimin. Diſp. 8. th. 6. lit. B. Dn. Carpz. p. 1. Prax. crimin. qu. 42. num. 12. & ſeqq. A. Perez. C. de Falſ. monet. num. 2.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jul. Anno 1625. ad conſultationem Quæſtoris Weiſenſeenſis, Melchior Heydenreichs/ als ihr uns des Gefangenen/ Conſtantin Hippen/ anderweit gethane Peinliche Urgicht/ ſo wohl was Chriſtoph und Hanß die Höhne auf die verfaſſeten Articul ausgeſaget/ zuſammt den vorigen ergangnen Inquiſition-Acten und andern Frage zugeſch. V. E. als derſelbe/ vermöge unſers euch jüngſt ertheileten Urtels/ mit der Schärffe anderweit ziemlicher Maſſen angegriffen worden/ bekannt und geſtanden/ daß er/ neben Hanß Volckmar/ Erharden und Hanß Seydelern dem Müller die falſchen Thaler ſelbſt machen helffen; Welches alſo zugangen/ daß ſie Holtz-Aſchen genommen/ dieſelbe rein geſeget/ mit Weiß-Ey vermenget/ und in ein viereckigt Büchen-Holtz/ wie eine Schrot-Form/ gethan/ alsdenn die Thaler/ ſo ſie nachgieſſen wollen/ in die Form und Aſchen geleget/ und wann ſie dieſelben am Gepräge ſcharff abgedrücket/ und die Aſchen harte worden/ ſo hätten ſie die Thaler von Zin darein gegoſſen; wenn aber die Aſchen nicht mehr halten wollen/

hätten ſie dieſelben wieder zerrieben/ und einen neuen Abdruck davon gemacht/ darzu er denn auch geholffen/ das Feuer zu Schmeltzung des Ziens angemacht/ Kohlen angeleget/ und ſonſten zur Hand gangen: Wie ſie denn um den Advent des abgewichenen 1623. Jahres von einer Zinernen Kannen/ welche Erharden geweſen/ und er zerhauen/ ſechtzig Stück falſcher Thaler auf einmahl mit einander gemacht und gegoſſen. Mehr hätte Erhard in ſeiner Kammer über der Stuben/ neben ihme und ſeiner Tochter-Mann/ Martin Klebiſchen/ von zweyen Zienernen Becken und einer viertels Kanne/ auch zwey Zienern Leuchtern/ in der Faſten hernacher ſechs und dreyßig Stücke/ auf vorige maſſe allein gegoſſen: Es wäre aber Erhard allezeit der Principal geweſen. Das Gepräge/ ſo ſie nachgegoſſen/ wäre Frießländiſch/ Braunſchweigiſch/ Nürnbergiſch und Hambürgiſch/ nicht aber Sächſiſch oder Weimariſch geweſen. Und ob er zwar nicht mehr/ als drey mahl dabey geweſen wäre/ ſo wüſte er doch gewiß/ daß der falſchen Thaler wol dreyhundert gemacht und ausgegeben worden. Die Form hätte Hans Volckmar Erhard in ſeinen Hauſe zu Grüningen zwiſchen dem Boden und Eſtrich hart bey ſeiner Schlaf-Kammer verſtecket/ und die Kollen darauf geſetzet gehabt. Es hätte ihn auch der Müller Hans Seydler berichtet/ daß er das Thaler-Gieſſen auf ſolche Art und Maß von einem Müller von Eichsfelde/ Henrich genannt/ welcher itzo zu Balckenheim bey Embslohe unter Henrich von Bondenhauſen/ wohnete/ gelernet/ er Inquisit, Erhard und ſein Tochter-Mann/ Martin Kleviſch/ wären freylich darum mit den falſchen Thalern nach Eißleben und andere Orte gegangen/ dieſelben allda außzugeben/ und die Leute/ ſonderlich aber Andreas Hemden/ um das blaue Tuch/ vorſetzlicher Weiſe/ damit zu betrügen/ immaſſen zu Eißleben/ Buttſtedt und andern Oertern er/ Inquisit, neben Erharden und ſeinen Tochter-Mann/ Klebiſchen/ etzliche falſche Thaler/ welche er machen helffen/ ausgegeben. Dabey er dann in ſeiner gethanen Urgicht alle Orte/ wo ſie ſolche falſche Thaler ausgegeben/ und wem ſie dieſelben zukommen laſſen/ auch wer ſeine Geſellen geweſen/ eigentlich angezeiget. Alles nach mehrerm Innhalt ſeiner gethanen Urgicht/ ſowohl der uns zugeſandten Inquiſition-Acten/ und euer Frage. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls eigentlich erkundigen würdet/ daß falſche Thaler bey ihme befunden/ und er ſolche unter die Leute in denen Orten/ immaſſen er in ſeiner Urgicht berichtet/ ausgeſprenget/ und der gefangne Conſtantin Hippe/ auf ſolchen ſeinem gethanen Bekänntniß/ für öffentlichem gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder deſſen ſonſten/ wie recht/ überwieſen würde; So möchte er/ wegen ſolchem falſchen Müntzens/

daß

daß er nehmlich falſche Thaler machen helffen / und dieſelben vorſetzlicher und betrüglicher Weiſe / unter den Leuten ausgegeben / vermöge des Heil. Röm. Reichs peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet / und hingerichtet werden / ꝛc.

LXXVII.

Wer eine Jungfrau zu dem Ende / daß er ſie ehelichen will / heimlich hinweg nimmt / derſelbe kan mit der Ordinaria Pœne Raptus nicht beſtraffet werden

Ein Crimen Raptus begehet derjenige / wer ein Weibes-Peſohn / (oder dieſe eine Manns-Perſohn /) gewaltiger Weiſe hinweg nimmet / und mit ſich wegführet / auch nur aus einem Hauſe in das andere / l. 3. §. 4. l. 5. §. 2. ff. ad l. Jul. de vi publ. l. un. §. pœnas ibique Joh. Brunnemann. C. de Rapt. virgin. A. Matth. lib. 48. tract. Crimin. tit. 4. c. 2. num. 2. A. Perez. C. de Raptu virg. num. 1. † Wann nehmlich die Entführte eine ehrbahre Weibes-Perſohn / und ſonſt kein unzüchtiges Weib iſt / Hippolit. de Marſil. in l. un. num. 20. ſeqq. C. d. tit. Auch die Entführung geſchiehet die unkeuſchen Begierden zu ſättigen / arg. d. l. un. pr. verb. Maxime cum Virginitas vel Caſtitas corrupta reſtitui non poſſit. ibique Joh. Brunnemann. C. Eod. Jul. Clar. in Pract. §. Raptus num. 1. Proſp. Farinac. Conſil. crimin. 33. in princ. & qu. 145. num. 74. Pet. Theodoric. in Colleg. crim. Diſp. 6. th. 8. Damhoud. in Prax. cap. 97. num. 1. Matth. Berlich. p. 5. Concl. 41. num. 37. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopſi ff. ad l. Jul. de vi publ. num. 15.

Es iſt aber die Straffe / welche auf ſolchen Raub und Entführung gelegt / capital, ſowohl was den Raptorem und den Entführer betrifft / als auch diejenigen / ſo zu einer ſolchen Verbrechung hülffliche Hand geleiſtet haben / §. Item Lex. Julia 8. Inſtit. de Publ. Judic. d. l. Un. Ægid. Boſſ. tit. de Rapt. mulier. num. 14. Joh. Brunnemann. ad d. l. un. Caſſiana ſuper Conſtitut. Burgund. fol. 16. in fin. Tiber. Decian. d. lib. 8. c. 10. num. 8. & 9. Ant. Gomez. ſuper. l. Tauri 80. num. 36. Carpzov. Prax. Crimin. qu. 40. num. 27. A. Perez. C. de Rapt. Virgin. num. 1. † Welches doch darinn ſeinen Abfall und Limitation hat / daß derſelbe / welcher eine Weibes-Perſohn zu dem Ende daß er ſie ehelichen wolle / entführet hat / mit der ordentlichen Straffe nicht könne beleget werden / Joach. Hoppius in

Comment. ad Inſt. de publ. judiciis §. 8. in verb. raptus virginis Petr. Moller. ad Struvii Synt. Juris Civ. ex 49. th. 41. lit. E. pag. m. 1036. † Denn nur allein nach dem Jure Canonico noviſſimo, (nicht aber nach denen allgemeinen beſchriebenen Rechten / d. l. Un. §. Et ſiquidem. 1. verſ. nec facultas ſit auch nicht nach dem Jure Canonico antiquo, cap. 36. q. 2. c. 1. de Puellis, & cauſ. ſi autem. Conr. Rittershuſ. Differ. Jur. Civ. & Canon. lib. 1. cap. 21.) kan ein ſolcher Entführer mit der Entführeten ſich verehlichen / per text. in c. denique 36. q. 2. & c. pen. & ult. ubi Ponormit. num. 4. X. de Raptorib. der Conſenſus gehe gleich der Entführung vorher / oder folge hernach / d. d. textib. Joh. Baptiſta Vivian. in Rationali Jur. Canon. ad d. capit. X. de Raptor. Paul. de Caſtro in l. Raptores C. de Epiſcop. & Cleric. Conr. Rittershuſ. d. l. & lib. 6. cap. 5. §. Quibus adde Sanchez. de Matrimon. lib. 7. D. 12. num. 28. Decian. d. lib. 8. c. 13. num. 48. † Nach welcher Diſpoſition des Päbſtlichen Rechts in denen Ländern des Heiligen Röm. Reichs / wie auch in denen Sächſiſchen Conſiſtoriis pfleget geſprochen zu werden / Matth. Weſenbec. in addit. margin. ad Schneidew. tit. de Nupt. illicit. num. 14. §. Septimo de Jure Civili lit. E Joachim. a Beuſt. de Sponſalib. cap. 39. Dn. Carpzov. Part. 4. Conſt. 30. def. 7. num. 9. & ſeqq. † Und kan man nicht ſagen / daß bey dergleichen Fall eigentlich ein Raptus begangen werde / per text. in c. lex illa 2. cap. 36. q. 1. c. ſi quis virginem, 5. d. cap. 36. q. 2. l. Un. C. de Rapt. Virgin. verb. Nec Virginitas, uti dictum, nec caſtitas corrupta reſtitui non poſſit. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / Caroli V. Art. 118. in verb. unehrlicher Weiſe entführet / Georg Schultz in Synopſ. Inſtit. tit. de Publ. Judic. § cit. 8. lit. Y. Und um des willen iſt auch nur eine willkührliche Straffe darauf geleget / Matth. Weſenbec. d. l. in addit. num. 2. Georg. Schultz / d. l. Welche über der Relegation und Landes-Verweiſung nicht extendiret wird / Jul. Clar. de §. Raptus num. 4. in fin. Nicol. Boer. Deciſ. 136. num. 4. Didac. Covarruv. in Repetit. Clement. Si furioſus fol. 2-8. Pet. Theodoric. d. theſ. 8. circa fin. Dn. Carpz. lib. 6. Reſp. 88. num. 13. & ſeqq. Pet. Moller. d. l. pag. 1036. num. 2.

Quamobrem Scabini Lipſienſes ad conſultationem Johannis Schmiedens Schönburg. Ammt-Schöſſer zu Peincke / Menſe Februar. Anno 1638. ita reſponderunt: Als ihr uns / was ihr euch wegen Michael Wagners und Reginen Müllerin / erkundiget / zuſammt vorigen wider Daniel Dittwern und itzt gedachte Müllerin ergangenen Acten zugeſchicket und euch ꝛc. D. S. W. Dieweil in angezogner Erkündigung nunmehr ſo viel befunden worden / daß Michael Wagner und Regina Müllerin ſich allein

allein in einer eintzigen Perſohn Gegenwart mit einander verlobet / und alſo dieſes Verlöbniß vor kein öffentlich Ehegelöbniß / zu achten; So mag auch gedachter Wagner mit Reginen Müllerin die Ehe zu vollziehen wider ſeinen Willen nicht gedrungen werden. Und weil hie bevor Daniel Dittwer geſtanden / daß er Reginen Müllerin bey Nacht / ohne der Freunde Vorbewuſt / heimlichen hinweg genommen und verſtecket / zu dem Ende damit er ſich ehelichen möchte / und die Freunde darinnen zu willigen / genothdrenget worden / ſie auch nochmahls aus dem Gefängniß gebrochen / und Reginen Müllerin / daß ſie ſich von ihme fleiſchlichen erkennen laſſen / bezüchtiget; So wird er ſeiner Verbrechung wegen mit ewiger Landes-Verweiſung; Die Regina Müllerin aber / wegen ihrer Leichtfertigkeit / daß ſie ſich mit zween Perſohnen / wiewhol heimlich verlobet / auch mit Dittwern / wider ihrer Freunde Wiſſen und Willen davon gegangen / drey Wochen lang mit Gefängniß in Straffe genommen / V. R. W.

LXXVIII.

Das Viehe / ſo einem anderen Schaden zugefüget / kan gepfändet / und ſo lang eingeſchloſſen werden / biß der zugefügte Schade erſetzet wird / ob auch gleich ſolches Thier ohne Schuld des Pfänders ſtirbet.

Nach den gemeinen Käyſerlichen Rechten zwar kan niemand das Vieh / ſo auf ſeinen Acker oder Boden gefunden wird / und Schaden verurſachet / pfänden und einſchliſſen / l. Quintus Mutius 39. §. quamvis alienum. 1. ff. ad l. Aquil. ſondern muß ſolches entweder wegtreiben / oder den Herrn vermahnen daß er ſein Viehe abhole / weilen / ſo er dadurch einigen Schaden gelitten / er ſeine eigene actiones hat / d. l. 39. §. 1. ſcilicet de pactu wie zu ſehen in l. 14. in fin ff. de ſcript. verb. Joh. Schneidew. fin. Inſt. verſ. ſi. quis tit. de leg. Aquil. num. 5. Treutler. vol. 1. diſp. 18. th. C. vielweniger dann darff er nach ſelbigen Rechten das fremde Viehe alſo einſchliſſen / daß ſolches Hungers verſterbe / §. fin. verſ. ſi quis l. item ſi. §. ſiquis hominem ff. eod. tit. Es wird dennoch ein anderſt auf einer allgemeinen Gewohnheit in Teutſchland heutiges Tages obſerviret / und ſeynd die Pfändungen nicht allein aus dieſem Stück / ſondern auch wegen turbirter Jurisdiction oder poſſeſſion auf eine gewiſſe Weiſe ein-

eingeführet und gebräuchlich / wie ſolches erhellet ex Ordinatione Camerali p. 2. tit. von Pfändung und Gefangnen wegen. A. Gail. Tract. de pignorat. obſ. 1. num. 2. & ſeq. nec non obſ. 3. & ſeq. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 2. num. 228. & p. 1. deciſ. 136. num. 1. Joh. Köppen deciſ. 41. n. 11. & ſeq. Richter. deciſ. 5. num. 3. Brunnemann. ad l. de pecudibus 5. C. de Leg. Aquil. und hievon iſt auch im geringſten kein Zweiffel im Churfürſtenthum Sachſen / propter text. in art. 47. lib. 2. Land-Recht. & ibid. Gloſſ. lat. ad text. Germ. lit. E. allwo alles Viehe ohne Unterſcheid was vor Art es ſey / ſo einem auf ſeinen Acker Schaden zugefüget / gepfändet und eingeſchloſſen werden kan / biß man wegen des erlittenen Schadens vergnüget werde / Chriſtoph. Zobel. p. 2. diff. 36. num. 1. Coler. d. deciſ. 136. num. 2. Joh. Schneidew. d. §. num. 5. Conſtitut. Elector. Auguſti 27. in part. 2. ibique Carpzov. def. 1. num. 3. & ſeq. Berlich. p. 4. Concluſ. 34. num. 4. Richter. d. deciſ. 5. num. 3. Welches auch an allen denen / ſo auf einem fremden Acker oder Boden Schaden verurſachen / ſtatt hat / als zum Exempel wenn ein Reuter oder Fuhrmann über einen fremden Acker gehet und die Früchten zertritt / oder wenn jemand auf aller Ort weiſe in fremde Garten oder Cämpe Schaden thut / Land-Recht lib. 2 art. 27. ibique Gloſſ. num. 9. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 3. num. 67. Berlich. d. l. num. 11. Richter. d. l. num. 3. Welches in ſo weit wahr iſt / daß / wann einig Vieh verhanden / ſo wegen Grimmig- und Geſchwindigkeit nicht kan gefangen oder gepfändet werden / als da ſeynd Schweine Gänſe und dergleichen / ſelbiges mit Hunden abzuhetzen zugelaſſen ſey / ob es gleich von ihnen zeriſſen werde / per text. Land-Recht lib. 2. art. 40. in fin. Lobel. d. l. num. 6. Schneidew. d. §. num. 5. Coler. deciſ. 136. num. 39. Carpzov. def. 1. num. 6. & 7. Georg. Schultze in ſynopſ. Inſt. ſi quadrup. pauper. lit. A. Richter. de l. num. 9. ja wenn auch ſchon das gepfändete und eingeſperrete Vieh / bevor es eingelöſet wird / inzwiſchen ohe Schuld des Pfenders verſtorben (denn Hungers muß man es nicht ſterben d. §. fin. 9. ſi quis hominem l. 29. §. penult. ff. eod. l. 5. l. 36. l. 53. ff. eod. l. 51. ff. de ſerv. corrupt. ſondern ihm ſein Futter reichen und demnechſt ſich die Unkoſten reſtituiren laſſen Joh. Brunnemann. ad l. de pecor. C. de Leg. Aquil.) oder ſo ſolches von den Soldaten / ſo bey jtzigen Kriege leicht geſchehen kan / umgebracht oder weggenommen / ſolcher Fall / ſtehet niemanden / ſondern vielmehr dem Gepfändeten die Schuld und Auffenthalt / welche er durch / Vernachläßigung des Pfandes begangen / zu imputiren / ſi ex plagiis §. fin. ff. ad l. Aquil. Richter. d. deciſ. 5. num. 29.

Ita pronuntiatum eſt a Scabinis Lipſienſibus Menſe Martio, 1618. ad requiſitionem Andreæ Crucii zu Leipzig. P. P. Und es ſeynd auf das abgeforderte Viehe etliche Unkoſten wegen der Fütterung und Unterhaltung aufgewendet worden. Da nun ſolche Pfändung rechtmäßiger Weiſe vorgenommen wäre / ꝛc. So möchten die Bauren und Unterthanen / denen das Viehe zuſtändig und abgenommen worden / ſolche Unkoſten abzutragen und zu entrichten angehalten werden / V. R. W.

Ita reſponderunt JCti Jenenſes Caſparo Eilenberg zur Schulpforten / Menſe Januario 1645. P. P. Daß N. N. auch hierüber die aufgewandten Unkoſten / ungeacht beſagte Schweine euch durch etliche Soldaten mit Gewalt abgenommen / und in die Stadt Naumburg / worinnen ſie dieſelbe unter ſich getheilet / getrieben worden / zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig; Und ſeyd ihr ihnen den erlittenen Schaden wegen der abgenomenen Schweine bey ſo geſtalten Sachen wieder gut zu machen verbunden / V. R. W.

LXXIX.

Wegen eines unrechtmäßiger Weiſe erhaltenen Arreſts kan ſo wohl der Impetrans als Magiſtratus Concedens Injuriarum belanget werden.

Daß eine Injurie auf vielerley Weiſe aufgenommen werde / iſt bekannt / ſagt der Imperator in §. 1. verb. ſive cujus bona in fin. tit. de injur. deren Anzahl in einer ziemlichen Menge anführen / Damhoud. in prax. rer. crim. cap. 139. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 24. Berlich. p. 5. concluſ. 59. n. 2. & ſeq. Joh. Harpr. ad §. 1. de injur. n. 3. & ſeq. Carpz. in Prax. Crim. p. 2. qu. 94. n. 3. & ſeq. qu. 96. num. 33. & ſeq. qu. 99. n. 2. & ſeq. Worunter von dem Imperatore mit gerechnet wird / wann jemand wiſſentlich begehret / in poſſeſſion eines andern vielleicht abweſenden Güter / vorgebend / als wenn dieſer ihm ſo viel ſchuldig wäre / geſetzet zu werden / da er doch in der Wahrheit nichts ſchuldig iſt / weil entweder die Bezahlung würcklich geſchehen / oder ein Pactum die Schuld nicht einzufordern eingegangen worden / und iſt demſelben actione injuriarum gehalten / in weſſen Güter er immittiret worden / d. §. 1. de injur. ibique Mynſing. num. 4. Franc. Hotomann. ibid. n. 2. Und ſolches um deſtomehr / daß dadurch die Leute vermeinen / als wenn der vorgegebene Debitor nicht bezahlen könne / es iſt aber einem ſchimpfflich / daß ſein geringes Vermögen und ſchlechte Mittel

ausgeſchryen werden / l. 2. pr. C. quand. & quib. quart. pars ibique Brunnemann. Mynſing. d. l. Dannenhero kein Zweifel iſt / daß derjenige injuriarum zu belangen ſey / welcher eine Perſohn / oder eines andern Güter unrechtmäßig und mit keinem Schein Rechtens verarreſtiren laſſen / arg. L. Creditores 31. ff. in fin. de reb. auct. Jud. poſſid. l. item apud 15. §. ſi bona ff. de injur. l. penult. C. qui bon. cedere poſſ. Henning. Gœden Conſ. 38. num. 6. Joh. de Novizanis Conſ. 52. num. 29. Joh. Harprecht. ad d. §. tit. de injur. num. 8. & ſeq. Dann wer wolte leugnen / daß durch einen Arreſt jemands Ehr und Leumuth verletzet / deſſen guter Nahme bey guten und ehrlichen Leuten verkleinert / und einem dadurch ein ohnwiderrufflicher Schimpff zugefüget werde / And. Gail. de arreſt. Imp. cap. 1. num. 12. Coler. de proceſſ. execut. p. 2. cap. 3. num. 154. Torgau / rc. Ausſchreibung de Anno 1583. verb. auch wohlhabende Leute / N. P. O. tit. 51. §. Dieweil aber / rc. Weßhalben dieſe Actio nicht allein wider den Impetrantem, der einen ſolchen Arreſt erlanget / ſondern auch wider den Richter ſelbſt / derſelbigen erkannt / billig ſtatt findet / arg. l. injur. 12. §. quæ jure juncta l. nec Magiſtratibus 32. ff. de injur. l. meminerint. C. unde vi c. conquerente 7. de reſtit. ſpoliat. Menoch. lib. 1. arbitr. cent. 1. caſ. 87. n. 2. Coler. d. tract. part. 1. c. 2. num. 116. & p. 3. cap. 11. num. 77. & ſeq. Pacian. de prob. lib. 1. cap. 72. num. 16. & ſeq. Berlich. p. 5. Concl. 59. num. 121. & ſeq. & p. 1. deciſ. 107. num. 3. Richter / deciſ. 77. n. 24. & ſeq. Joh. Harprecht. d. §. num. 13. & ſeq. und ſeynd ad Intereſſe wie zur Erſtattung Schadens und Koſten gehalten nicht nur dem vermeinten Debitori, ſondern auch der Obrigkeit und anderen Creditoribus, welchen vielleicht der unrechtmäßiger Arreſt geſchadet hat / Joh. Petr. Molignat. de retent. qu. 341. Carpzov. p. 1. Conſt. 30. def. n. 3. & ſeq. So iſt demnach in ſolchem Fall a Scabinis Lipſienſibus folgender maſſen geſprochen worden / Menſe Octobr. 1632. in cauſa Hermanni Thodens / contra Chriſtian Gotſchalcken zu Grüna: PP. Daß Beklagter ſeines Fürwendens ungeacht auf erhobene Klage ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig / V. R. W.

Hingegen mögen ſich die Richters wohl fürſehen / wann ſie um Erkennung eines Arreſts erſuchet / ohne gnugſame Urſache ſolchen abgeſchlagen / und dadurch vielleicht andere Creditores vorgekommen / oder ſonſten des Debitoris Güter untergangen / daß der erſte Creditor hernach nicht könne contentiret werden / denn ſie daraus nichts gewiſſers zu gewarten haben / als daß ſie demſelben Creditori ad Intereſſe verpflichtet werden / arg. l. ult. C. de pœn. jud. qui male jud. l. 4. C. de Cuſt. reor. Coler. de proceſſ. Execut. p. 1. cap. 2. num. 116. & ſeq. Berlich. p. 1. Concl. 47. num. 9. Henning.

Gœden. Conſ. 106. num. 7. welches ſie leichtlich entgehen werden/ wann ſie das Geſuch des Arreſts nach den vorgeſchriebenen Geſetzen/ ob das Creditum auch liquid, und die Armuth des Debitoris wahr gemacht werden könne/ examiniret und unterſuchet/ oder auch Caution das Gericht Schadloß zu halten/ erhalten haben/ welche derjenige/ ſo den Arreſt begehret/ zu leiſten ſchuldig iſt/ Coler. d. cap. 2. num. 116. Reinh. Roſa ad Dan. Moller. in Conſt. Elect. 29. p. 1. num. 20. Joh. Monach. in proceſſ. p. 20. cap. 4. num. 3. Carpzov. lib. 2. reſp. 40. num. 10.

Dannenhero Scabini Lipſienſ. Menſ. Aprili 1632. in cauſa Dietrich Heitfelds zu Quedlinburg/ alſo geſprochen. PP. Zum andern auf die andere Frage. Aufm Fall das Ammt Arnſtein den von euch rechtmäßig geſuchten Arreſt zu Malthies Pappendicks Gütern nicht annehmen wolte/ und durch ſolche Verweigerung euch eintziger Schade zugezogen würde/ N. m. i. e. f. So wäret ihr bemeldtes Ammt ad Intereſſe und um Erſtattung des Schadens gebührlichen zu belangen wohl befugt. Ihr ſeyd aber gleichwohl/ daferne bemeldtes Ammt Schad-loß-Haltung und Caution von euch fodern würde/ dieſelbe entweder mit Bürgen oder Verpfändung eurer Güter zu beſtellen/ oder doch ſolche durch einen Handſchlag anzugeloben pflichtig/ V. R. W.

LXXX.

Wer jemanden/ ſo ihme nichts ſchuldig/ zu ſeinen Schuldner nennet/ iſt zu einer injuriarum action gehalten.

WAnn ein Creditor ſeinen Debitorem wegen Aufſchub der Bezahlung durch Briefe oder ſonſten als einen Mißtreuen oder Meyneydigen ausſchreibet/ welcher den gegebenen und mit Hand und Siegel betheuerten Glauben nicht gehalten habe/ wenn nur ſolches nicht auſſergerichtlich an öffentlichen und andern Orten/ ſondern in einem dem Richter übergebenen Klag-Libell, oder in gerichtlichen Satzen geſchiehet/ wird ſolches für keine Injurie gehalten/ und hat die actio injuriarum keinen Platz/ Covarruv. lib. 1. var. reſol. cap. 11. num. 6. verſ. tertio ad præmiſſa Coler. de proceſſ. Execut. p. 1. cap. 8. num. 85. verſ. neque tamen hoc & ſeq. So gar/ daß der Debitor, welcher gerichtlich belanget und increpiret worden/ als wenn er die Treue brechen/ und ſeine gethane mit Hand und Siegel bekräfftigte Verſprechungen nicht halten thäte/ ſolches wider den Credito-

ditorem nicht retorquiren / und ſagen könne / daß der Creditor ſolches als ein lügenhaffter Mann erdichte / ſondern er kan vielmehr deswegen vom Creditore injuriarum belanget werden / Coler d. cap. 8. num. 87. verſ. quod facit ad quæſt. cum. n. 88. & ſeq. Berlich. p. 5. Concluſ. 63. num. 79. & ſeq. Welches zwar alſo zugelaſſen iſt / wenn nur derjenige / welcher ſchuldig zu ſeyn geſagt wird / ein warhaffter Debitor iſt. Hingegen wer ſonſten einen / der nichts ſchuldig / als einen Schuldener / um ihn nur zubeleidigen und zu beſchimpffen / genennet / und demſelben / daß er bezahlen ſolle / gericht- oder auſſer-gerichtlich denunciiret / wird gewißlich zum Widerruff und Erlegung einer willkührlichen Straffe angeklaget werden können / per text. in l. item apud Labeonem 15. §. ſi quis non debitorem 33. ff. de Injur. & §. 1. Inſt. Maſcard. de prob. vol. Concl. 97. n. 8. Matt. de Afflictis in c. 1. §. injuria punitur. tit. de injur. de pace juram. firm. num. 7. verſ. item ſi quis non Berlich. p. 5. Concluſ. 59. num. 37. Joh. Harprecht. §. 1. Inſt. de Injur. num. 7. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. quæſt. 96. num. 36. & lib. 2. reſp. 59. n. 7. Weil dergleichen Injurie denen von Adel und andern in Ehr- und Würde-ſtehenden Leuten nicht wenig an ihren Reputationen verkleinert / am meiſten aber denen Kauff-Leuten / denen höchſtens daran gelegen / daß ihre Schulden verſchwiegen / und ſie bey andern in Credit bleiben mögen / Carpzov. p. 4. Conſt. 45. def. 1. n. 6. & ſeq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Martio 1636. in cauſa Mercatorum der alten Sturmiſchen Handelung zu Cölln an der Sprea: Habet ihr euch dadurch / daß Kläger zur Ungebühr 4000. Thlr. von euch gefordert / und dadurch euch in Verdacht groſſer Schulden auch in Gefahr eures Credits gebracht / höchlichen injuriiret zu ſeyn befunden / deswegen ihr Klägern actione injuriarum reconveniendo auf einen Widerruff und willkühliche Straffe zu belangen vorhabens / ꝛc. So ſeyd ihr ſolches zu thun wohl befugt / und iſt Kläger darauf ſich einzulaſſen und zu verfahren ſchuldig / V. R. W.

LXXXI.

Wann der Richter jemanden einen Arreſt verſaget / iſt dem Petenti ad Intereſſe gehalten.

Wann der Richter durch Unverſtand und Unwiſſenheit der Rechte unrecht ſpricht / kan eigentlich nicht geſaget werden / daß er verbrochen habe /

habe / indeme es ihm an Betrug ermangelt / und dafür gehalten / als wenn er recht geſprochen hätte. Nachdem aber derjenige nicht gäntzlich ohne Schuld zu ſeyn ſcheinet / welcher anderſt / als die Geſetze und Conſtitutionen oder die Gewohnheiten ſolches mit ſich führen / urtheilet / pr. Inſt. de Off. Jud. und keine verſtändigere und gelahrtere Leute conſuliret hat; So wird einiger maſſen dafür gehalten / daß er pecciret und gleichſam verbrochen habe; Zumahlen da die Unwiſſen- und Unerfahrenheit der Culpæ gleich geachtet wird / l. 232. ff. de reg. jur. und dadurch / indem er ein Ammt annimmt / ſich für vollkommen und erfahren ausgibt / Gloſſ. in l. 2. ff. quod quiſque jur. und dannenhero gleichſam aus einem maleficio vermittelſt der actione in factum prætoria den lædirenden Theil / (obgleich derſelbe nicht appelliret hat / Joh. Schneidew. in pr. Inſt de oblig. quæ & quaſi delict. num. 13.) verbunden iſt / in ſoweit ein ander Richter es für billig erkennet / l. ſi quis abſentis 5. ff. de O. & A. l. ult. ff. de var. & extraord. cognit. Carpzov. lit. 2. reſp. 63. num. 11. nehmlichen ad intereſſe, den dadurch zugewachſenen Schaden und Expenſas, innocent. in cap. ſæpe 44. X. de appellat. c. Sacroſ. 48. X. de Excommunicat. l. filiusfam. 15. ff. de Judic. l. fin. ff. de var. & extraord. cognit. Welches dann auch bey einem Notario ſtatt hat / daß wenn derſelbe durch ſeine Ungeſchicklichkeit und Unerfahrenheit jemanden vermittelſt eines gemachten Inſtruments Schaden zufüget / dieſer ſeiner Unerfahrenheit halber dem parti læſæ ad Intereſſe gehalten iſt / per text. in l. fin. C. de Magiſtrat. conven. ibique Brunnemann. Menoch. Conſ. 37. num. 3. Caldas de Emt. c. 5. num. 4. Sichard. ad l. Errore num. 5. C. de Teſtam. Farinac. quæſt. 156. num. 97. & quæſt. 157. num. 7. Johann. Schneidew. d. §. num. 10. Ant. Perez. C. de Magiſt. conven num. 4. und wird deshalb der lædirte zum juramento in litem admittiret / Plotus de jurament. in lit. num. 616. Brunnemann d. l. in fin. Nicht allein aber / wenn der Richter übel geſprochen / ſondern auch wenn er um die Juſtitz zu adminiſtriren erſuchet / und ſolches verabſäumet / und nicht thut / was ſeines Ammts iſt / kan er ad Intereſſe belanget werden / Bartol. in d. l. fin. ff. de var. & extraord. cognit per text. in cap. ſi tamen contig. vers. Si vero refutaverit Nov. 86. Schneidew. d. §. num. 11. Dannenhero der Judex, welcher um Erkennung eines Arreſts / (wann er nehmlich ſeine legitima requiſita hat / alſo daß das Debitum liquid und ohnſtreitig iſt und der Debitor allgemählich von ſeinen Gütern herunter kommt / juxta text. in Ordin. Jud. Elect. tit. 11. §. Dieweil aber gleichwol / ꝛc. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. cap. 2. num. 184. & ſeq. & p. 2. c. 3. n. 154.) erſuchet worden / ohne billige und gnugſame Urſache ſolchen abgeſchlagen / und man

vielleicht inzwiſchen dem petenti andere Creditores zuvorgekommen/ oder ſonſten des Debitoris bona verlohren gangen/ und dahero der begehrende Theil lædiret worden/ dem petenti ohne allen Zweifel ad intereſſe und Æſtimirung deſſen/ womit ihm der Debitor verhafftet war/ verbunden/ Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. cap. 2. num. 116. & ſeq. Henning. Gœden. Conſ. 106. num. 7. Richter/ deciſ. 77. num. 27. ſintemahlen auch ſonſten der Richter wegen ſeiner Verſäumniß/ wodurch jemand ſein Recht verlieret/ zum gantzen Intereſſe gehalten iſt/ l. ſi quando 19. ſub. fin. ibique Brunnemann. Paris de puteo Tract. de Syndic. verb. negligentia verſ. contra Magiſtrat. num. 5. Carpzov. p. 1. Conſt. 29. def. 24.

Weshalben Scabini Lipſienſes Menſe Aprili 1632. in cauſa Dietrich Heitfelds/ zu Qvedlinburg: PP. Aufm Fall das Ammt Arnſtein/ den von euch rechtmäßig geſuchten Arreſt nicht annehmen wolte/ und durch ſolche Verweigerung euch einiger Schaden zugezogen würde/ rc. So wäret ihr bemeldtes Ammt ad intereſſe und um Erſtattung des Schadens gebührlichen zu belangen wohl befugt/ V. R. W.

LXXXII.

Es ſind die Eltern für ihrer Kinder Verbrechen einzuſtehen nicht ſchuldig.

WAnn aus einem Hauſe etwas geworffen oder gegoſſen wird/ welches den Vorbeygehenden ſelbſt/ oder deſſen Sachen oder Kleider verletzet oder Schaden zufüget/ iſt der Einwohner dafür gehalten/ er ſey entweder der Herr des Hauſes/ oder ein Mietling/ oder er mag auch umſonſt darinnen wohnen/ §. item is 1. cum ſeq. num. 1. & l. ſi quis abſentis 5. §. is quoque 5. ff. de Oblig. & Action. es mag ſolches ſelbſt oder deſſen Geſinde herunter geworffen haben/ dannenhero auch gleichfalls aus einer Ubelthat verhafftet zu ſeyn geachtet wird/ indeme einer zuweilen für die Schuld eines andern einſtehen muß/ Weſenbec. in paratit. d. §. item is n. 4. ibique Hahn. pag. 449. p. 1. Als zum Exempel: Ein Mann für die Frau/ ein Vater für die Kinder/ der Wirth vor ſeine Mit-Einwohner/ der Magiſter für ſeinen Schüler/ d. §. 1. & l. ſi vero 5. poſt. princ. & §. ſi horrearius ff. de his qui dejec. Schneidew. h. §. 1. n. 1. Welches ſpecial iſt contra titulos in C. ne Uxor pro marito & ne fil. pro patre, die Urſache ſolcher Specialität iſt das gemeine Beſte/ denn es hat der prætor öffentlich das Intereſſe geſetzet ohne Furcht und Gefahr auf den Wege zu gehen/ l. 1. §. 1. ff. de his qui effud. Schneidew. ad d. §. 1. num. 1. Gilhauſ. in arb. jud. crim. cap. 2. t. 35. num.

num. 5. & 6. Weshalben die daraus entſtehende Actio populoris, ſo einem jeden Pöbel zuſtehet/ genannt wird/ weil jeden daran gelegen/ daß die Wege ſicher und von aller Gefahr frey ſeyn/ l. 5. §. fin. ff. de his qui effund. Weſenbec. in paratit. ff. d. l. Dieſes aber iſt zu verſtehen/ wann der Sohn mit dem Vater zu ſammen wohnet/ ein anderſt/ ſo er vom Vater ab ſeine Wohnung hat/ denn alsdann iſt der Sohn ſelbſten in ſolidum gehalten/ d. §. 1. num. 2. ibique Schneidew. num. 1. Und das nicht mahl peculiotenus, indem die Actio de peculio wider den Vater nur aus einem Contract des Sohns/ nicht aber aus einem Verbrechen/ Delicto, oder quaſi delicto ſtatt hat/ l. 1. §. filiusfam. ff. de his effud. §. præterea 4. Inſt. Quod cum eo, qui in alien. poteſt. l. ſi quis 44. ff. de pecul. Hotomann. d. §. 1. eunt. 1. Joh. Harprecht. d. §. 1. n. 2. zu mahlen die pœna delecti eine Æſtimatio iſt/ l. 4. in fin. ff. de pœn. welche von keinem als dem Debitore gefordert werden muß/ l. 6. ff. de negot. geſt. Alſo kan auch die Straffe keinem andern als dem Schuldigen ſo ſolche verdienet zu gebilliget werden/ l. 22. de pœn. ibique Brunnem. Petr. Theodoric. Colleg. crimin. diſp. 10. th. 3. lit. A. Richter. deciſ. 96. n. 166. & ſeq. Gleichwie dann der Sohn für das Verbrechen des Vaters nicht einzuſtehen hat/ l. 2. §. nullum patris delictum innocenti filio ff. de Decur. l. Crimen. ff. de pœn. l. filiam. l. emancipatio §. ult. ff. de Senator. l. quoties ff. de noxal. action. 11. C. ne Fil. pro Patr. Farin. in prax. crim. lib. 1. tit. 3. qu. 24. num. 25. Alſo auch hingegen die Eltern ſeynd wegen des Verbrechens ihrer Kinder die Straffe zu erlegen nicht ſchuldig/ l. fin. Inſtit. de Noxal. act. Farinac. d. quæſt. 24. num. 2. welches dem Göttlichen Rechte gemäß iſt/ Levit. cap. 14. Ezechiel. cap. 18. Carpzov. p. 3. prax. crimin. qu. 131. num. 4. & ſeq.

Wie alſo geſprochen Scabini Lipſienſes ad requiſitionem Simonis Schmidt zu Pönig Menſe Junio 1589. Wann gleich euer Sohn/ ſo ſeines Alters 18. Jahr/ bekannt/ daß er mit Peter Weiſſes Wittiben auf ihr unableßig Anmuthen/ fleiſchliche Unzucht begangen/ davon ſie ſchwanger worden/ und das Kind/ ſo ſie zur Welt lebendig gebohren/ heimlich in euer Gut geleget ꝛc. So wäre doch euer Juncker und Gerichts-Herr von euch einige Geld-Buſſe/ ſolcher eueres Sohns Verbrechung halben/ zu fodern nicht befugt/ V. R. W.

LXXXIII.

LXXXIII.
Ein Schiff-Patronus, Gaſt-Geber / und Herbergierer ſeynd zur Wieder-Erſtattung der verlohrnen oder weggekommenen Sachen gehalten.

Es ſeynd zwey Edicta von den Nautis Cauponibus und Stabulariis ausgelaſſen / durch das erſte hat der Prætor auf das Factum Actionem de recepto, daß ſie nemlich die auf- und angenommene Sachen reſtituiren müſſen / vorgeſtellet / welche Actio aus einem Contract herrühret / & eſt rei perſecutoria, und deshalb ſelbige auf den Erben einfach kommt / l. §. hæc autem 4. ff. Naut. Caup. Stabul. Weſenbec. in paratit. ff. eod. num. 7. ibique Hahn pag. 356. p. 1. num. 100. In dieſer Action muß der Nauta, Caupo oder Stabularius das Factum aller / auch der Uberfahrer / das iſt / welche überſchiffet werden / und der Paſſagiers oder Gäſten præſtiren / l. 1. §. fin. & l. 2. cum. l. 3. ff. Naut. Caup. Stabul. denn obgleich jene ihr Lohn empfangen / nicht daß ſie ihr Zeug und Sachen verwahren / ſondern der Schiffmann / daß er die Fuhrleute mit den Wahren überfahre / der Gaſt-Geber oder Wirthſchaffts-Halter / daß er die / die Wandersleute in der Wirthſchafft zu bleiben dulde / der Herbergierer / daß er das Viehe bey ſich einſtallen laſſe / dennoch unter den Nahmen der Bewahrung ſeynd ſie zu allen Sachen / welche ſie angenommen / aus dieſem Edicto prætoris gehalten / daß ſie nemlich die eingenommene Sachen reſtituiren / oder wenn ſie weggekommen oder verlohren / dern Werth dafür erlegen / d. l. 1. l. 3. §. ult. & tot. tit. ff. Naut. Caup. Stabul. Weſenbec. in paratit. ff. eod num. 4. Es werden aber die Sachen vor auf- und angenommen gehalten / wann ſie nur ob ſelbige eben ausdrücklich denen Wirthen zur Verwahrung anvertrauet worden / ihres Wiſſens eingebracht / l. 1. §. ult. ff. d. t. Dadurch bezeuget der Gaſt / welcher die Sachen eingebracht / daß er das Seinige der Treue und Verwahrung des Nautæ, Cauponis oder Stabularii committire, und dieſer geſtehet gleichſam durch ſein Stillſchweigen / daß die Herberge bequem ſey / welchen die Sache ſicher anvertrauet werden könne / und alſo ſeine Verſchwiegenheit ihn zur Verwahrung verbindet / Weſenbec. in paratit. d. tit. 5. Treutler. vol. 1. diſp. 26. th. 5. lit. A. Dannenhero der Exercitor oder Caupo gäntzlich gehalten iſt / es ſey entweder durch ſeine oder ſeines Geſindes Verſäumnis oder auch zufälliger Weiſe / welches verhütet werden können / die ins Schiff / oder

oder Herberge gebrachte Sachen untergangen / oder ſonſten zu Schaden kommen / l. 3. §. 1. ff. d. t. Carpzov. p. 2. Conſt. 26. def. 10. num. 9. & ſeq. Ja wenn auch der Exercitor vorgeſaget hätte / daß ein jeder Paſſagier ſeine Sachen verwahren ſolte / noch er für den etwahigen Schäden einſtehen wolte / es ſey dann daß die Paſſagirers expreſſe in ſothane Vorſagung gewilliget haben / dennoch belanget werden kan / juxta Ulpiani reſponſum in l. ult. in fin. pr. ff. d. t. Hahn. ad paratit. Weſenbec. num. 5. eod. pag. 355. p. 1. Gothofred. in not. marg. ad Johann. Schneidew. §. fin. item Exerc. n. 4. lit. A. Alſo daß er nicht mahl befreyet werde / wenn er ſchon dem fremmden Gaſte den Schlüſſel zur Kammer gegeben hätte / Gloſſ. & Bartol. in l. 7. num. 1. d. tit. Treutler. d. t. Arumæ diſp. ad ff. 24. th. 8. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 43. lit. E. Johann. Harprecht. §. Exercitor fin. num. 5.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Novembri 1626. in Cauſa Antonii Barthii. Habet ihr bey einem Wirth im Gaſt-Hofe / darinnen ihr unterſchiedlichen geherberget / etliche Sachen verlohren / welche euch theils von andern / ſo er beherberget / theils von ſeinem eigenen Geſinde genommen und entfremmdet worden. Da nun berührter Wirth / daß ihr ſolche Sachen zu ihme bracht / und dieſelbe bey ihme euch geſtohlen worden / ſolches auch durch ſeine Negligentz und Verwahrloſung geſchehen / geſtändig / oder ihr ſolches / wie recht / darthun und erweiſen köntet / ꝛc. So wäre er euch die verlohrnen Sachen wider zu ſchaffen / oder dem rechten Werth nach zu bezahlen ſchuldig / V. R. W.

LXXXIV.

Ein Exercitor Navis, Cauponæ & Stabuli iſt für den von ihren Dienſt-Leuten zugefügten Schaden einzuſtehen ſchuldig.

In dem anderen Edict de Nautis, Cauponibus & Stabulariis hat der prætor auf das factum Actionem ex quaſi delicto vorgeſchrieben / worinnen der Schade doppelt erſetzet werden muß / §. eod. fin. l. un. §. 2. & 3. ff. de furt. adverſ. Naut. Caup. Stabul. Weſenbec. in paratit. ff. Naut. Caup. Stabul. num. 7. ibique Hahn. ad n. 10. pag. 356.

p. 1. und iſt pænalis, und deshalb ſelbige wider den Erben nicht verſtattet wird/ d. §. fin. verſ. fin. l. ult. §. ult. ff. eod. Hahn. ad Weſenbec. d. l. Nicht aber iſt der Schiffarths-Treiber für die Uoerſchiffer/oder der Gaſt-Wirth für die Paſſagirs und Gäſte gehalten/deren Condition und Zuſtand er wahrſcheinlich nicht wiſſen können/l. 6. §. in factum 2. eod. ſondern nur für diejenige/ welche zur Wohnung im Wirthshauſe ſeynd/ oder deren Dienſte ſich der Exercitor Navis gebrauchet/ d. §. fin. l. 1. penult. & ult. ff. Nautæ Caup. Stabul. Schneidew. ad §. fin. num. 3. & 4. ſintemahlen auch derjenige an der Seinigen Verbrechung ſchuldig iſt/ welcher böſe Leute im Dienſte gehalten/d. §. fin. d. l. fin. §. ſi ſervus 2. d. l. un. denn er ſolte gute und getreue Leute zu ſolchem Dienſt erwählen/ l. 3. princ. ff. de publ. & vectigal. Weſenbec. d. §. fin. num. 9. & tit. furti adverſ. Naut. Caup. Stabul. welches jedoch nur in pænalibus, nicht aber in denen mit den Schiff- und anderen Knechten oder Bedienten gemachten Contracten Platz hat/ Ant. Perez. in Cod. de Inſtit. & Exerc. act. num. 14. Dann auch wenn ſelbige Contracten nur auf dem Schiff/ und nicht auſſer daſſelbe eingegangen/ l. 4. cum l. fin. ff. Naut. Caup. Stabul. Perez. d. l. num. 15. und geſchiehet in dieſem Fall kein Unrecht/ wann jemand mit dem Schiff-Meiſter oder Steuer-Mann/ ſo von dem Exercitore der Schifffarth vorgeſetzet/ contrahiret/ daß nehmlich wegen ſeiner oder ſeines Subſtituti Schuld oder Verbrechen der Schiff-Patronus oder Exercitor ſelbſt gehalten ſeyn ſolle/ l. 4. C. de Inſtit. & Exerc. act A. Perez. C. eod. tit. num. 2. & 3. Abſonderlich da ihme aus dem Dienſte des Meiſters aller Nutze zuwächſet/ als welcher den Lohn aus dem Contractu Locationis gewinnet/ dannenhero aus der natürlichen Billigkeit der Schade und Ungemach deme zukommt/ welchem der Vortheil und Gewinn gebühret/ l. ſecundum naturam ff. de R. J. l. 1. pr. ff. ad S. C. Trebell. l. in ratione pr. ff. ad l. falcid. denn die Zeit und der Ort öffters nicht leidet/ daß man ſich völlig berathſchlage/ und nach der Condition des Meiſters vor den Contract ſich gnugſam erkundige/ text. in l. utilitatem 1. pr. ff. de exercit. act. Daß alſo die Contrahentes mit dem Schiff-Meiſter/ vielmehr die Treue der Exercitorum als des Magiſtri zu folgen ſcheinen/d. l. 1. §. Magiſtrum 5. & §. 12. welcher von den Exercitoribus auf ihrer Gefahr angenommen worden/ l. debet. Exercit. 7. ff. Naut. Caup. Stabul. Weſenbec. in paratit. ff. de Exerc. action. num. 6. Oldendorp. Claſſ. 4. action. 4. num. 6. und deswegen der Exercitor ſich imputiren mag/ daß er einen betrüglichen Meiſter dem Schiffe vorgeſtellet/ und das factum und delictum deſſelben ſich eigen gemacht/ dadurch daß er nach deſſen mores nicht fleißiger gefraget/ und

und keinen getreuen Schiff- und Steuer-Mann conſtituiret hat/ denn weil er die Wahl unter denen / ſo er zu ſeinem Dienſte gebrauchen will / gehabt/ gleichſam verbricht / d. §. fin. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 42. lit. E. und deshalb ſowohl eines anderen / als ſein eigen factum præſtiret / und deſſelben Straffe büſſet / wann er zu Reſtituirung des von dem Schiff-Mann verurſachten Schadens condemniret wird / Carpzov. deciſ. 133. num. 20. und iſt nichts daran gelegen / ob der Schiff-Patronus ein Mann oder Frau ſey / denn weil dieſe für keine fremmde Schuld / ſondern für die Jhrige Treu und Glauben ſetzet / und alſo zu ihren Nutzen contrahiret / ſo kan nicht desfalls von ihr das remedinm S. C. Vellejan. ergriffen werden / l. 32. pr. ff. ad S. C. Vellejan. l. 11. l. 27. Eod. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 61. num. 11. Coler. deciſ. 76. num. 41. Hering. de fidejuſſ. cap. 7. num. 416. A. Perez. Cod. tit. num. 5. & 6. fürnehmlich da bey einer Frauen / welche Kauffmannſchafft treibet / ſolches Remedium aufhöret / Coſtal. ad l. 6. C. de Inſt. & exerc act. A. Perez. C. eod. num. 6.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Aprili 1649. ad Conſultationem Hermann Dürings & Conſ. zu Alten Stettin: Seynd etliche Laſt Hering einem Schiffer in Holland durch euren Factorn eingeſchiffet / und mit ihm ein gewiſſer Fracht-Brief des Junhalts aufgerichtet worden / daß er ſolche Heringe von Amſterdam nach Stettin / die Laſt vor drey Thaler anführen / ſolche auch im Ohrſund verzollen ſolte / damit der Schiffer zufrieden geweſen. Es hat aber derſelbe folgends / als er im Ohrſunde angelanget / an ſtatt 61. nur 30. Laſt freygelaſſen / die übrigen 31. Laſten aber / als verſchwiegen Gut / ſind confiſciret worden; Darauf ferner erfolget / daß der Schiffer mit den verzolten Heringen nicht nach Stettin / ſondern nach Strahlſunde / allda er wohnhafft geweſen / und ſeinen Schiff-Reider gehabt / geſchiffet / und ſich gar davon gemachet / dahero die Schiff-Reidere euch zwar die Fracht-Briefe überſendet / jedoch euerem Begehren nach / die noch verhandene Heringe nicht überliefern / vielweniger ſich der abgenommenen Heringe halber mit euch in Güten abfinden wollen / welches euch denn veranlaſſet / daß ihr wider die Exercitores des Schiffes eine ſonderbahre Klage erhoben und angeſtellet. Ob nun wohl auf Seiten der Exercitoren eingewendet werden will / wie daß ſie ihren Schiff-Meiſter nur dazu beſtellet und verordnet hätten / daß er die Schiffe Miet-weiſe auslaſſen / keines weges aber vor den Zoll / als deſſen Abrichtung dem Eigenthums-Herrn der Waaren zuſtünde / hafften / und

ſich einlaſſen ſolte/ und weil ihr mit dem Magiſtrato Navis ſelbſt einen Fracht-Brief hätte aufgerichtet/ davon die Schiff-Reidere keinen Gewinſt zu gewarten/ noch ſich um die Verzollung zu bekümmeren hätten/ als könten um ſoviel weniger die Exercitores wegen des Schiffers begangenen Betrugs und Unterſchlagung der Waaren/ vor ſich ſelbſten belanget werden. Dennoch aber und dieweil die Schiff-Meiſtere ingemein auf allen Flüſſen in Teutſchland von den Exercitoren zu dem Ende beſtellet/ und den Schiffern vorgeſetzet werden/ daß ſie um ein gewiſſes Geld der Kauff-Leute Güter dingen/ an gewiſſe Orte ſchaffen und einführen ſollen/ dahero auch die Fracht-Gelder/ nach Innhalt der Fracht-Briefe/ ihnen/ den Exercitoribus zu gute gehen/ und ihnen von den Schiff-Meiſtern berechnet werden müſſen. Darnebens in Ohrfunde/ euerem Bericht nach/ dieſe Gewohnheit iſt/ daß wann gleich die Kauff-Leute ſelbſt bey den Güteren zugleich mit ſeyn/ dennoch die Güter nicht von den Kauff-Leuten/ ſondern allein von dem Schiff-Meiſter angeſaget/ und auf der Kauff-Leute Unkoſten verzollet werden müſſen; In Rechten über diß klar verſehen/ daß wegen der Schiff-Meiſter und Schiff-Leute Verbrechungen/ auch die Exercitores in Anſpruch genommen werden können; So ſeynd auch dahero die Exercitores an einem Theil dem mit ihren beſtalten Schiff-meiſter/ auch in fremmden Landen geſchloſſenen Fracht-Briefe nachzukommen/ und denſelben zu halten/ anderen theils auch die durch ihren Magiſtrum Navis wegen verſchwiegenen Zolls/ und dahero erfolgten Confiſcation, und daß die übrigen Heringe nicht zu Recht überlieffert worden/ verurſachte Schaden und Unkoſten/ auf vorgehende Liquidation und rechtliche Moderation zu erſetzen und zu bezahlen ſchuldig/ V. R. W.

LXXXV.

Eine im Klag-Libell unrecht angeſtellte actio, thut ſelbigen nicht vitiiren.

Ohne habende Action kan niemand gerichtlich verfahren/ l. ſi pupilli de act. §. videamur ult. ff. de negot. geſt. l. fin. in verb. exprimere actionem C. de interdict. l. ſi cum eo 3 C. de dot. promiſſ. l. ſi Debitor Rei 10. ff. de pignor. c. dilecti X. de Judic. Es iſt dennoch keine Nothwendigkeit/ daß der Nahme der Action regulariter exprimiret werde/ ſondern gnug die bloſſe Anruffung des Richters/ in welcher das factum auf allerley Anſpruch und Klage ſolcher Geſtalt narriret/ und conclu-

cludiret werde/ daß der Reus, was/ aus was Urſache/ und durch was vor Mittel das petitum zu erlangen geklaget werde/ begreiffen könne/ c. dilecti X. de Judic. ibique Sigismund. Finckelthauſ. Sen. in prælect. publ. c. ult. X. de Libell. oblat. l. 1. ff. de Edend. Schneidew. ad pr. Inſt. tit. 6. de Action. num. 6. Oldendorp. in Tr. de Collat. jur. Civ. & Pontif. in verb. Actio n. 22. Weſenbec. in paratit. ff. de Edend. num. 7. Obrecht. de Concept. libell. cap. 8. n. 23. & ſeq. und iſt zwiſchen das Jus Civile und Canonicum, wie auch zwiſchen das Jus Digeſtorum und Codicis kein Unterſcheid/ Hahn. ad Weſenbec. d. num. 7. pag. 122. p. 1. Ruland. de Commiſſar. p. 3. lib. 2. c. 1. Carpzov. p. 1. Conſt. 2. def. 13. num. 2. & ſeq. & lib. 1. reſp. 53. num. 21. & in part. 3. prax. Crim. qu. 127. num. 19. & 20. & in proceſſ. tit. 6. art. 1. num. 6. 7. & ſeq. Ummius ad proceſſ. Diſp. 6. th. 11. num. 51. Treutler. vol. 1. Diſp. th. 10. lit. C. ibique Bachov. Joh. Brunnem. ad d. l. C. de Interdict. Denn aus dem petito und Schluß des Klag-Libells wird die Beſchaffenheit der intentirten Action erkennet und gezeuget/ per text. in cap. litteræ tuæ de Dilat. l. non debet in fin. ff. de dol. mal. Gail. lib. 1. obſ. 61. num. 9. Scaccias lib. 1. de Judic. cap. 50. num. 20. Hilliger. in Donell. lib. 23. cap. 4. lit. N. Wann dann das Geſetze zu keinem anderen Ende den Nahmen der intendirenden action exprimiret haben wollen/ als daß der Beklagte ſich bedencken könne/ ob er zu geben/ oder ſein Recht weiter verfechten müſſe/ l. 1. ff. de Action. Dieſes aber aus der Erzehlung und den Schluß des Libelli verſtanden werden kan; So iſt eben die eigentliche Ausdrückung des Nahmens der Action nicht zu beobachten/ indeme nichts hindert/ ob etwas mit ſeinem eigenen Nahmen oder einer andern Ausdeutung/ welche an ſtatt des rechten Nahmens gebraucht wird/ exprimiret werde/ l. 6. ff. de reb. Cred. A. Perez. C. de Edend. num. 8. Welches auch alsdann Platz hat/ wenn aus einem facto viele Actiones, welche zu einen verſchiedenen Zweck hinaus ſehen/ entſtehen und herrühren/ zumahlen gnug iſt/ daß im Beſchluß die Bitte alſo eingerichtet werde/ wodurch der Richter wiſſen könne/ was für eine Condemnatoriæ Sentenz er ſprechen müſte/ Carpzov. ad d. Conſt. 2. def. 13. num. 8. & ſeq. Hahn. d. l. Mæſtert. de Juſtit. L. L. Rom. lib. 1. dub. 30. Denn im zweifelhafftigen Fall wird dasjenige Remedium, und diejenige für angeſtellet gehalten/ welche auf das factum am beſten appliciret werden kan/ l. ſi quis intentione 66. ff. de Judic. Gail. lib. 1. Obſ. 61. num. 10. Hilliger. d. c. 4. in not. inf. Weſenb. Conſ. 3. n. 20. Henning. Gœden. Conſ. 43. num. 1. Dannenhero obgleich die Actio nicht recht angeſtellet/ dennoch der Libellus dadurch nicht vitiiret wird/ l. un. C. de Rei Uxor. Action. ibique Brunnemann. Cardinal. Tuſch. Concluſ. 67. l. A. Co-

A. Coler. in c. examinata 15. num. 20. C. de Judic. Denn es muß vielmehr auf dasjenige geſehen werden / was in der Warheit gehandelt / als was aus Irrthum ausgedeutet wird / l. illicitas 6. §. veritas 1. ff. de offic. præſid. l. cum. lis ff. de Juriſd. omn. Jud. Zudeme muſt der Einhalt des Libelli weitläufftig interpr\u00e6tiret werden / nehmlichen zum faveur des Klägers / daß ſolcher beſtehe / l. ſolemus 61. l. ſiquis 66. ff. de Jud. Vacon. de Vacun. l. 6. declarat. 88. num. 6. & 7. Hilliger. d. c. 4. lit. M. in not. Treutler. d. th. 10. lit. C. Carpz. ad d. Conſt. 2. def. 14. num. 2. & ſeq.

Wie alſo in dergleichen ſich ereigten Caſu, und da umſonſt die Einrede des nicht recht eingerichteten Libelli opponiret worden / Scabini Lipſienſes Menſe Februario 1629. in Cauſa Melchior Ohmens / contra Jacob Rauten / zu Querfurt / folgender Maſſen geſprochen haben: Daß Beklagter ſeines Fürwendens ungeachtet / auf erhobene Klage ſich einzulaſſen / und zu antworten / und weil er ſolches anjetzo nicht gethan / Klägern die Unkoſten dieſes Termins / auf die richterlicher Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig / V. R. W.

LXXXVI.

In einer Actione Negatoria muß der Reus probiren.

DEr Rechtlichen Anſprüche an einem Dinge iſt erſtlich rei vindicatio, welche nur in denen rebus corporalibus verſtattet wird / § omnium 1. tit. de Action. num. 1. l. 1. §. 1. ff. de R. V. l. 95. ff. eod. Joh. Harprecht. ad d. §. 1. num. 36. & ſeq. Weſenbec. in paratit. ff. de R. V. num. 5. ibique Hahn. pag. 397. in part. 1. Zweytens / welche in rebus incorporalibus als nehmlichen ſervitutibus ſo wohl perſonalibus als realibus um ſelbige zu vindiciren und einzuziehen Platz hat / §. 2. tit. de action. und zwarn actione Confeſſoria intendiret jemand die Servitut zu Verſchwächung der Freyheit und Vindicirung der Dienſtbarkeit / Negatoria Actione aber negiret der Actor, daß dem Adverſario und Reo die prætendirte Servitut geſtehe / um ſothane Dienſtbarkeit zu vertilgen / und die Freyheit zu befeſtigen / d. §. omnium 1. tit. de Action. l. 2. ff. ſi Servitut. vindic. l. penultim. cum ſequent. ff. ſi Uſusfruct. petat. Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 29, & 30. Johann. Harprecht. ad eundem §. 9. h. num. 2. Weſenbec. in paratit. ff. ſi Uſusfruct. petat. num. 2. & ſeq. Carpzov. lib. 1. reſp. 67. num. 2. Dieſes ſonderlich aber hat die Actio negatoria in ſich / daß der Actor nicht beweiſen dürffe / ſondern das Onus probandi auf den Adverſarium Reum ſchiebe / wider die Regul, daß dem Actori

der

der Beweißthum obliege / ſogar / daß wenn er nicht beweiſet / der Reus, ob er gleich nichts erwieſen / abſolviret werde / l. qui accuſare C. de Edend. ibique Brunnemann. Die Urſache dieſer Beſonderheit iſt / daß für dem Autore die Præſumptio Libertatis militire, l. cum eo 9. ff. de Servit. urban. præd. l. alterius 8. C. de Servit. & aq. ibique Brunnemann. L 42. ff. de J. & J. welche eine Præſumptio juris iſt / die den Actorem von dem Onere probandi überhebet / und daſſelbige Onus auf den Reum, ſo die Servitut prætendiret / transferiret wird / Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 38. Guid. Pap. quæſt. 28. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 24. def. 8. n. 3. ſogar das natürliche Recht / worinnen die Libertät gegründet wird / arg. §. verſ. jus autem gentium, Inſt. de J. N. G. & C. & §. libertas 1. Inſt. de jur. perſon. demſenigen / ſo die Dienſtbarkeit prætendiret / ob er gleich in Poſſeſſion iſt / zuwider iſt / ſecundum Gloſſ. communiter approbatam in l. ſi poſſidetis in verb. facti C. de probat. And. Cluden. Rer. quot. cap. 1. n. 124. Welchem hinzukommt / daß die Actio negatoria dieſes in ſich halte / daß der Autor negative agire der Beklagte aber affirmative excipire, weshalber dann dem affirmanti Reo die probatio injungiret wird / juxta l. action. C. de probat. Joh. Schneidew. d. l. num. 38. und hilfft ihn nicht davon ab die quaſi poſſeſſio, als welche mit dem erſten Urſprung / ſo allhie die Freyheit iſt / nicht übereinkommt / ſondern ſelbiger vielmehr widerſtrebet / arg. l. item in patre 3. ff. his, qui ſunt ſui, l. ſi in ædibus 9. ibique Padilla & Brunnemann. C. de Servit. & aq. Maſcard. de proc. vol. 3. Concluſ. 1194. num. 35. & ſeq. & concl. 1306. Menoch. lib. 3. præſumpt. 89. num 8. Hilliger. in Donell. lib. 11. cap. 16. lit. C. in not. pacian. de prob. lib. 2. cap. 20. num. 10. & ſeq. Cluden. d. cap. 1. num. 126. Carpz. p. 2. Conſt. 41. def. 18. num. 1. & ſeq. & lib. 1. reſp. 67. num. 8. & ſeq. Richter. deciſ. 89. num. 63. & ſeq. Weſenb. in paratit. ff. ſi ſervitus vindicetur. ibique Hahn. pag. 444. p. 1.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenenſis Menſe Jan. 1607. Auf Execution und weiter Vorbringen conſtituirten Anwaldes Hans Wolffen von gleichen zu Tauroda / Beklagten an einem: Die Anſpänner und Hinter-Sättler zu Saufeld / Klägern andern Theils / die Coltendorffiſche Bau-Frohne belangend / ſprechen wir vor Recht: Weil Beklagter der auferlegten Servitut und Klage / ſo negative angeſtellet / nicht in Abrede / aber dawieder exceptive eingewendet / die Klägere wären ihme gegen Coltendorff zu Horweg die Bau-Fuhren zu thun ſchuldig / deſſen aber Kläger nicht geſtändig: So iſt Beklagter ſolche ſeine eigewantde Exception in Sächſiſcher Friſt / wie Recht / zu erweiſen ſchuldig / Klägern dawider ihr beding-

bedingter Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurff vorbehältlichen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Menſe Septembr. 1623. in Cauſa Hanſen Brigers Klägern an einem / Chriſtian Rudeln beklagten andern Theils / dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet / und derſelben geſtändig / darneben aber ſich auf eine Servitut und Gerechtigkeit ſeines Befugniß beruffen: So iſt er ſolches ſein Vorgieben und angezogene Gerechtigkeit / binnen Sächſiſcher Friſt / wie Recht / darzu thun und zu erweiſen ſchuldig: Dawider Klägere ſein Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird / V. R. W.

LXXXVII.

Das Jus tacitæ hypothecæ ſtehet zu dem Locatori wegen der Miet-Gelder an denen in dem gemietheten Hauſe eingebrachten Sachen.

ES iſt zu notiren der Unterſcheid unter die Sachen eines Coloni auffm Land-Guth / und eines Inquilini auffm Stadt-Guthe / das jene nur durch ein ausdrüchlich abgeredetes / dieſe aber durch ein verſchwiegenes Unterpfand dem Locatori verhafft werden / l. eo jure 4. ff. in quib. cauſ. pign. vel hyp. tac. contrah. l. it quia 4. ff. de pact. legit. l. non inducta. 5. C. inquib. cauſ. pign. tac. hypoth. contrah. Richter / de priv. Credit. diſp. 8. th. 5. Die Urſache ſolcher differentz iſt / daß die Früchte des Land-Guths dem Locatori tacite obligirt worden / und dannenhero er ohne dem dadurch genugſam geſichert iſt / daß nicht nöthig ſey / daß zugleich das eingefahrte und ein gebrachte verbunden werde / es ſey dann alſo ausdrücklich behandelt worden / l. in prædiis 7. ff. inquib. cauſ. pign. Nach welcher diſtinction auch der Text. in §. item Serviana 7. tit. de action zu verſtehen iſt / Theoph. & Joh. Criſpin. d. §. item Serviana 7. Conrad. Rittershuſ. d. text. §. dicitur autem illa. Vincent. Caroc. tract. de locat. p. 2. tit. de invectis num. 13. p. 230. Trentacinq. tit. de Locat. Reſolut. 5. num. 2. Molina de J. & J. tract. 2. D. 147. num. 3. Menoch. Rem. 3. adip. poſſeſs. num. 33. Hingegen in einem Stadt-Guthe / als worinnen keine Früchte seynd / ſich nirgends als nur an die penſion erholen kan / weßhalben / damit der Dominus dern / wie auch des damni oder deterioration, des verpachteten Guths verſichert wäre / die Leges allhie die ſtillſchweigende hy-

De hypothec an denen Haus-Geråthe und andern eingefarthen und eingebrachten Meublen des Inquilini eingeführet haben / l. 4. ff. de pact. l. 4. 7. ff. in quib. cauſ. pign. vel hypoth. l. certi juris. 5. C. Locat. l. 4. ff. de pact. Carpzov. p. 3. Conſtit. 38. def. 7. num. 6 Welches aber nicht auf den zweyten Mietling / welchem von dem erſten des Guth wieder vermietet worden / nicht extendiret werden muß / arg. l. 7. l. 32. ff in quib. cauſ. pinor. l. 53. p. de act. emt. Ant. Perez. C. in quib. cauſ. pign. num. 3. Wenn demnach das behandelte Mietgeld zur beſtimmten Zeit / oder das Intereſſe für die deterioration nicht bezahlet wird / kan der Locator den Einwohner austreiben / und die eingefahrte und eingebrachte Sachen / als welche / ſo lange die Verpacht- und Vermietung dauret / im Hauſe bleiben werden / l. 7. §. ff. de tit. de action. A. Perez. C. in quib. cauſ. pign. vel. hypoth. num. 4. verſchlieſſen und einbehalten / auch durch einige auctoritåt / biß er vergnůget ſey / l. utique 34. ff. de Damn. infect. l. quæro 54. §. inter Locationem 2. ff. Locat. Jaſon d. §. num. 80. Coler. de proceſſ. Execut. cap. 2. num. 237. & ſeq. Neguzant. Tract. de pignor. & hypoth. in 4. membr. 2. princ. num. 128. & ſeq. Afflict. deciſ. 184. num. 2. Caroc. Tr. de Locat. p. 3. tit de invectis num. 18. Trentacinq. tit de Locat. Reſol. 5. num. 2. Cardin. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 11. tit. 15. num. 32. Richter / d. l. Joh. Marquard. de jur. Mercat. commerc. lib. 2. cap. num. 2. & ſeq. Welches auch mit der Gerichtlichen Ordination in Sachſen übereinſtimmet / tit. 45. §. Wann auch einer ꝛc. Carpzov. part. 1. Conſtit. 28. def. 117. num. 1. & 2. Berlich. p. 1. Concluſ. 67. num. 62. &. ſeq. & Concluſ. 73. num. 105. ob es gleich Studenten-Bücher ſeynd / wenn nur andere dergleichen Sachen / in welchen das Einbehaltungs-Recht exerciret werden könne / ermangelen / l. Commodis 40. ff. de re judic. Coler. d. cap. 2. num. 146. & ſeq. Carpzov. p. 2. Conſtit. 25. def. 20. num. 3. & ſeq. Hunn. in Comment. ad authent. habita. C. ne fil pro patr. cap. 2. quæſt. 12. Franciſc. Conan. l. 4. Comment. jur. Civ. cap. 16. num. 8. in fin. Quirin. Cubach. cent. 3. quæſt. illuſtr. pol. jurid. decur. 7. qu. 3. Arum. de jure publ. vol. 4. diſcurs. 34. qu. 3. p. 116.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Majo, Anno 1634. in cauſa Georgii Kötens zu Pönig: PP. Zum ſechſten Hanß Ferder 22. Fl. Mühl-Zinß / jedoch nur in des Schuldeners fahrender Haabe / ſo in dem abgemietheten Krahm-Gewölbe befunden worden / vermöge des darinnen erlangten ſtillſchweigenden Unterpfandes / ꝛc.

LXXXVIII.

Aus einem Conſtituto wird keine Frauens-Perſohn verbündlich gemacht/ wofern ſelbige die Schuld nicht eydlich auf ſich genommen.

Es können alle/ welche paciſciren und ſich verobligiren können/ eines andern Schuld auf ſich nehmen/ und ſich verconſtituiren/ ſie ſeyn Manns- oder Frauens-Perſohnen/ §. Inſt. de Conſtituto 9. tit. de action. l. 1. §. 3. ff. de conſtit. pecun. Die Frauens-Perſohnen aber vermögen es alſo/ wenn ſie ſich nicht für andere bürglich eingelaſſen haben/ d. l. 1. §. 3. ff. de Conſtit. pecun. denn auf dieſen Fall iſt ihnen zu gute verordnet das SCtum Vellejanum, Weſenbec. in paratit. ff. de Conſtit. pecun. num. 6. Treutler. diſp. 23. th. 8. lit. A. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad SC. Vellejan. num. 5. pag. 565. p. 1. A. Perez. C. de Conſtit. pecun. n. 13. Es ſey dann/ daß ſie dieſem Beneficio ausdrücklich renuntiiret haben/ l. fin. §. penult. ff. ad SC. Vellejan. Und dergleichen Renuntiatio, wenn ſie nur nicht für ihren Ehe-Mann/ ſondern für einen Fremmden geſchiehet/ kan ohne Eyd geſchehen/ arg. d. l. fin. §. penult. text. in Conſtit. Elect. Sax. 16. p. 2. ibique Dan. Moller. pr. & Dn. Carpzov. def. 17. num. 2. & ſeq. A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 5. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. num. 15. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 21. num. 74.

Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Octobri, Anno 1589. in Cauſa Uxoris Ulrici Wellers zu Pirna/ alſo geſprochen haben: Hat euer Ehe-Weib ſich für ihren Vetter 180. Thlr. halber in Bürgſchafft eingelaſſen/ und dem Beneficio SCti Vellejani renuntiiret. Da nun ſolche Bürgſchafft und Renuntiation von ihr gerichtlichen auf vorgehende Erinnerung/ in eigener Perſohn/ und mit euer und eures Kriegiſchen Vormundes Verwilligung geſchehen/ ꝛc. So wäre gedachte eures Weibes Verpflichtung ungeacht/ daß dieſelbe nicht eydlich geſchehen/ zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Anders aber verhält es ſich in einem Conſtituto, wodurch die Frau für ihren Mann zu bezahlen verſprochen/ und deſſelben Schuld auf ſich genommen/ denn alsdenn die Frau nicht/ als nur durch eine eydliche/ mit einem Cörperlichen Eyde geſchehene Renuntiation, verbunden wird/ wie dann ſolches überall/ in einer jeden bürglichen Einlaſſung für den Mann geſchehen muß/ per text. in c. ex reſcripto 9. & c. cum Contingat. 28. X. de jurejur, Anton. Teſſaur. deciſ. 223. num. 7. ſub. fin. verſ. ampliat. octavo cum

num.

num. ſeq. Cardin. Tuſch. tom. 5. lit. M. Concluſ. 421. num. 12. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 19. num. 63. & 80. Ohngeachtet die Frau eine Princeßin / Gräfin / Adeliche Dame, Doctorin / und von dergleichen Adelichen und vornehmen Geſchlechte ſey / A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 16. H. Piſtor. p. 4. quæſt. 6. num. 2. & ſeq. Berlich. d. l. num. 40. Daſſelbige wird auch in Sachſen confirmirt / in Conſtit. 16. princ. p. 2. ubi Dan. Moller. in Comment. & lib. 1. ſemeſtr. 43. pr. Zanger. de Except. p. 3. cap. 11. num. 73. Carpzov. lib. 2. reſp. 75. num. 6. Und obgleich in einer bloſſen Einlaſſung ſammt angehefften Renuntiation dieſes auf der Frauen Paraphernal-Güter nicht zu extendiren / ſondern nur auf die Dodal-Güter zu reſtringiren iſt / daß nehmlichen ſelbige für den Mann obligirt werden können / auch ohne eydliche Renuntiation. d. Conſtit. Elect. 16. in rubr. & §. **Ob nun wohl** ꝛc. cum §. **Nachdem wir uns denn** ꝛc. ibique Dan. Moller. num. 11. & ſeq. ad def. 10. Ant. Rauchbar. p. 1. deciſ. 34. num. 53. Berlich. p. 2. Concl. 21. num. 15. ſo iſt doch ſolches nicht auf das Conſtitutum zu erſtrecken / zumahlen daſſelbe von der bürglichen Einlaſſung nicht wenig differiret / indem es die Frau ſelbſt zur Principal-Schuldnerin machet / und auf ſelbige des Mannes Schuld transferiret / Dd. ad d. §. de Conſtituto 9. Valent. Franc. de fidejuſſ. c. 1. num. 24. & ſeq. daß alſo das Conſtitutum ſich weiter erſtrecke / und gröſſere Laſt und Schaden in ſich begreiffe / als die bürgerliche Einlaſſung / Ant. Hering. de fidejuſſ. cap. 18. num. 15. Weßhalber auch vorſichtiger in einem Conſtituto verfahren werden muß / Carpzov. ad Conſtit. 16. def. 2. num. 4. & ſeq. Und dieſes iſt billig / es möge der Mann noch leben / oder ſchon geſtorben ſeyn / ſeine gewieſene Wege hat / weil nach des Mannes Tode ſo wohl die eheliche Liebe als Reſpect oder Schuldigkeit nicht ſo gleich aufhöret / wodurch die Wittib wegen ihres geringen und ſchwachen Verſtandes zum Conſtituto und Aufnehmung eines debiti am leichteſten perſuadiret werden kan / arg. l. 2. §. verba 2. ff. ad SC. Vellejan. l. ſi Mulier. 22. C. eod. l. 1. §. penult. C. de rei uxor. act. Carpzov. ad d. Conſt. 16. def. 3. per tot.

Und alſo haben geſprochen Scabini Libſienſes Menſe Novembri 1635. in cauſa Marien Jobſt Michaels Wittiben / zu Leipzig: Iſt euer Ehemann mit Schulden verhafftet geweſen / nach deſſen Abſterben die Gläubiger auf die Bezahlung gedrunge / darzu ſich aber kein Mittel ereignen wollen. Ob ihr nun wohl dahero ſolche debita ex Conſtituto auf euch genommen / Brief und Siegel von euch geſtellet / und mit Zuziehen eures Curatoris dem Beneficio SCti Vellejani renunciiret; Dieweil aber dennoch ſolches nicht eydlich geſchehen / ꝛc. So iſt auch ſolches Conſtitutum zu Recht nicht

kräfftig / und ihr möget dahero von euren Dotal- und Paraphernal-Gütern die Zahlung zu leiſten nicht angehalten werden / V. R. W.

Und obgleich aus einem abſonderlichen Statuto der Stadt Leipzig / ſo von Weyland Ihrer Churfürſtl. Durchl. in Sachſen Friedrich Willhelm / den 21. Febr. Anno 1593. confirmiret worden / eine für ihrem Mann ſich bürglich im Gericht-Platze einlaſſende Frau / vermittelſt auctorität ihres Curatoris, ſich des Brautſchatzes und Beneficii SCti Vellejani auch ohne Eyd kräfftiglich begeben könne / Dan. Moller. ad Conſtit. Elect. 16. in p. 2. n. 11. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. n. 189. Valent. Franc. de fidejuſſ. c. 2. n. 202. Carpzov. ad d. Conſt. def. 8. n. 3. ſo kan doch ſolches auf das Conſtitutum nicht extendiret werden / indem die Statuta ſtricte interpretiret werden müſſen / Jac. Schultes pract. quæſt. lib. 2. qu. 65. n. 32. Tiraquell. de legib. Connub. Gloſſ. 2. n. 23.

Wie alſo Scabini Lipſienſes Menſe Novembri 1630. in cauſa Catharinæ Koſens zu Leipzig geſprochen haben: Als ihr uns Extract der Stadt Leipzig Willkühr und Copien zweyer Gerichtlichen Ceſſionen / b. e. f. g. v. e. ꝛc. d. ſ. w. Hat Hanß Carl Reinhards Ehe-Weib allhier zu Leipzig gegen Labeck Ephraim zu Poſſen / ſich nebens Verzeihung des SCti Vellejani und ihrer weiblichen Gerechtigkeit für ihren Ehe-Mann eingelaſſen / und ſolche Schuld ex Conſtituto auf ſich genommen / welche Forderung nochmahls Ephraim Kindere Vormunden / eurem Ehe-Manne / Hanſen Roſen / gerichtlich cediret und übergeben; Und als nach gedachtes eures Mannes Abſterben / ihr bemeldtes Reinhards Ehe-Weib in Anſpruch genommen / hat ſie / daß die Verzicht und Conſtitutum von ihr nicht eydlich geſchehen / eingewendet / und ſich damit behelffen wollen. Wann nun gleich vermöge der Stadt Leipzig Willkühr und Statuten des Weibes eydliche Renuntiation ſo nothwendig nicht erfodert wird / dieweil aber dennoch bemeldter Stadt Willkühr von dem Fall / da ein Weib ihres Mannes Schuld ex Conſtituto auf ſich nimmt / und ihr eigen machet / eigentlich nicht redet / N. m. i. d. Beylagen v. e. f. So mag euch auch angeregte Willkühr nicht zu ſtatten kommen / noch Carl Reinhards Ehe-Weib von ihrem dem Ehe-Manne zugebrachten Ehe-Gelde oder Heyraths-Gute die Zahlung zu leiſten nicht angehalten werden / V. R. W.

LXXXIX.

LXXXIX.

Heutiges Tages iſt der Beklagte in Civil-Sachen/ keine Caution zu ſtellen gehalten.

Nach dem jure civili muß der Actor eine zweyfache Caution præſtiren/ erſtlich/ daß er innerhalb zweyen Monathen litem conteſtiren/ und wann er ſolches nicht thäte/ dem Beklagten/ den daraus etwa herrührenden Schaden zweyfach erſetzen wolle/ Novell. 96. cap. 1. Vors ander/ daß er biß zu Ende der Sache verbleiben/ und ſeine Intention produciren wolle; Und da er würde überwieſen werden/ daß er ohn erhebliche Urſache litem moviret/ er alsdenn an ſtatt der Unkoſten/ den zehenden Theil des in dem Klag-Libell enthaltenen erſtatten wolle/ d. Nov. 96. cap. 1. & Nov. 112. cap. 2. Auth. libellum C. de litis conteſt. Auth. generaliter. C. de Epiſc. & Cleric. ibique Joh. Brunnemann. ſpeculat. lib. 2. p. 1. de ſatisdatione §. Actor. igitur. in pr. & n. 1. Johann. Harprecht. h. §. 2. n. 43. Beydes iſt heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch/ ſpeculat. d. l. num. Joh. Zanzer. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 7. Mynſing. ad §. Sed hodie 3. h. Matth. Coler. p. 1. deciſ. 105. num. 2. Roland. a Valle vol. 1. conſ. 71. n. 19. Joh. Brunnemann. ad d. A. Auth. generaliter. und zwar aus den Urſachen/ weilen ſonſten die Armen/ indem dieſelbe keine Caution zu ſtellen vermöchten/ ihr Recht nicht verfolgen könten/ Gothofred. in not. in d. Auth. generaliter. C. de Epiſc. & Cleric. H. Treutler. vol. 1. diſp. 5. theſ. 3 lit. G. An ſtatt deren aber iſt eine in Gebrauch kommen/ welche man gemeiniglich pro Reconventione oder Expenſis zu nennen pfleget. Welche der Actor, auf den Fall er keine unbewegliche oder dergleichen Güter beſitzet/ zu præſtiren ſchuldig iſt/ M. Weſenbec. in paratit. ff. Qui ſadisd. cogunt. num. 6. ibique Henric. Hahn. p. 206. p. 1. Land-Recht/ lib. 2. art. 4. & 9. Chilian König/ in proceſſ. c. 46. A. Perez. C. de ſatisdat. Conſtitut. Elector. Auguſti 5. pag. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Ordinat. Proceſſ. Saxon. Judicar tit. 13. pr. Johann. Zanger. d. cap. 21. num. 13. Matth. Coler. de proceſſ. Execut. d. 4. c. 3. num. 20. & deciſ. 105. num. 4. & ſeq. Dan. Moller. lib. 1. ſemeſtr. 2. in pr. Johann. Harprecht. h. ad §. 2. num. 43. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 20. n. 1. & ſeqq. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 77. num. 3. & Reſp. 78. num. 3. nec non in Proceſſu tit. 9. Art. 5. num. 49. & ſeqq. Wie nun der Actor, alſo muß auch der Reus mich dem jure civili caviren/ daß wenn er ſelbſt erſchiene/ biß ans Ende verbleiben/ §. Sed hodie 2. h. wenn er aber einen Procuratorem

torem ſchickete / das judicatum zahlen wolle / §. ſi vero aliquis 4. h. Und wenn der Reus nicht ſelbſt zugegen / muß der Procurator eben dieſelbe Caution judicatum ſc. ſolvi, præſtiren / §. ſi vero Reus 5. h. l. un. ibique Johann. Brunnemann. C. de ſatisdand. l. 1. C. de Procurat. l. 46. §. 2. ff. eod. Johann. Harprecht. h. ad d. §. ſed hodie 2. num. 1. & ad §. 3. num. 1. & ſeqq. A. Perez. C. de ſatisdand num. fin. A. Fab. in eod. lib. 2. tit. 36. def. 4. M. Weſenbec. & Henric. Hahn. d. d. l. l. H. Treutler. d. diſp. 5. th. 4. lit. B. M. Berlich. d. Concluſ. 20. num. 64. Nach Sachſen-Recht aber / wie auch anderer Orten / wird von dem Reo, ob er ſchon gantz keine unbewegliche Güter beſitzet / überall keine Caution gefordert / Johann. Schneidew. h. n. 7. Matth. Weſenbec. & Henr. Hahn. loc. alleg. Chilian. König / in ſuo proceſſ. c. 4. num. 3. verſ. Aber in der Ubung / ꝛc. Dan. Moller. ad d. Conſt. 5. nec non. Dn. Carpzov. ad eand. defin. 30. num. 4. & in Proceſſ. tit. 9. art. 5. num. 12. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 3. cap. 11. num. 98. Georg. Schultz in ſynopſ h. lit. C. M. Berlich. d. Concl. 20. num. 65. ne ſcil. Reo ſatis afflicto alia addatur afflictio l. Divus. 14. ff. de offic. Præſid. l. antepen. ff. de pœn. Joh. Zanger. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 48 Es ſey denn / daß der Reus wegen der Flucht verdächtig wäre / ſo kan er der Caution, de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, nicht entgehen / Chilian. König / in proceſſ. c. 42. num. 18. Joh. Zang. d. l. in Carpz. lib. 2. Reſp. 79. num. 11. & in proceſſ. d. art. 9. n. 15. & ſeqq.

Weshalben die Univerſität zu Leipzig Menſ. April. Anno 1638. auf Anſuchen Thilemann Barwaſſers zu Leipzig / alſo geſprochen: Iſt euch Salomon Simſen / ein Jude / für Perlen 70. Thaler Capital / neben dem Intereſſe ſchuldig worden: Und als er der Schuld nicht geſtehen wollen / ihr ihm aber verſchienene Neu-Jahrs-Meſſe die Klage ins Gewiſſen geſchoben / iſt ihm ſein Gewiſſen zu öffnen verabſcheidet worden. Nachdem er ſich aber binnen gehöriger Zeit zu Ablegung des Eydes nicht angegeben / iſt auf eure vorhergehende Ungehorſams-Beſchuldigung ferner verabſchiedet / daß ſich Beklagter an der Eydes-Leiſtung verſäumet / und dahero das Capital / neben dem Intereſſe zu zahlen / ihme auferleget worden; Derowegen ihr von ihme Caution begehret. Ob nun wohl bemeldter Jude dawider einwendet / daß auf Sächſiſchem Boden der Beklagte zu keinem Vorſtande verpflichtet / über dieſes der Beſcheid noch nicht ſeine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Dieweil ihr aber dennoch einmahl das Judicatum vor euch habt / und es in gegenwärtigem Fall alſo beſchaffen / daß wenn beklagter Jude ohne Vorſtand hinweg gelaſſen wird / er wohl ſchwerlichen

die-

dieſer Oerter wieder angelangen / und die Zahlung leiſten möchte / wodurch denn das Judicatum geringen Effect erreichen / und wohl gantz eludiret werden dörffte / ꝛc. So hat ſich auch / geſtalten Sachen nach / beklagter Jude der gefoderten Caution nicht zu entbrechen / ſondern iſt dieſelbe zu beſtellen ſchuldig / V. R. W.

XC.

Actiones pœnales kommen auf die Erben / wann lis conteſtiret / oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen.

ES iſt ſonſten eine gewiſſe Regul in jure, daß die Erben actione pœnali ex delictis nicht können belanget werden / h. 1. l. Julianus 16. ff. de Judic. l. 5. §. hæc. actio ff. de his qui dejecer. vel effud. l. ult. §. hæc judica. ff. Nautic. Caup. Stabular. l. pupillum 111. §. 1. Ad ea 157. in fin. l. 44. ff. de R. J. Denn wegen eines Maleficii iſt der Verbrecher / und kein ander gehalten / l. ſancimus 22. C. de pœn. l. crimin. 26. ff. eod. und ſtirbt / alſo das Verbrechen mit ihm / l. ult. ff. ad L. Jul. Majeſt. tot. tit. ibique Joh. Brunnemann. l. ſi reus vel accuſat. mort. Und wenn der Maleficante geſtorben / iſt ſo wohl pœna publica als privata erloſchen / l. 3. l. defuncto ff. de publ. judic. l. in SCtum 15. §. ſi propter. 3. ff. ad SCtum Turpilianum. A. Perez. C. ſi reus vel accuſat. mort. n. 1. & 2. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen actionibus ex delicto perſecutoriis, ſo fern ſie nur wegen des entwendeten Dinges und erlidtenen Schadens angeſtel werden / dann die kommen wohl auf die Erben / können aber nicht gegen die Erben angeſtellet werden / l. quod diximus 16. §. ult. ff. quod met. cauſa l. un. in fin. ibique Joh. Brunnemann. C. ex delictis Defuuctor. in quant. hæred. H. Piſtor. p. 1. quæſt. 27. num. 1. Joh. Schneidew. h. ad §. 1, num. 2. A. Gomez. tom. 3. variar. reſolut. cap. 1. num. 28. M. Berlig. p. 2. deciſ. aur. 192. num. 11. & ſeqq. Welches aber falliret / ſo fern als aus dem delicto, es ſey publico oder privato, etwas auf die Erben kommen / h. n. 1. h. verſ. Aliquando. ubi Joh. Schneidew. num. 3. l. 4. §. ult. ff. de Incend. ruin. naufr. l. un. C. Ex delict. defunct. in quant. Proſper. Farinac. lib. 1. quæſt. 11. num. 60. Dann ein unrechtmäßiger Gewinn kan auch von den Erben gefordert werden / l. in hæredem 5. ff. de calam. l. videamus 17. ff. quod met. cauſa. l. in hæredem 26. ff. de dolo l. 2. ff. ad. L. Jul. repetund. l. ſicuti 38. ff. de R. J. Joh. Harprecht. ad §. 1. h. num. 11. Joh. Brun-

Brunnemann. ad d. l. un. C. ex delictis defunctor. in quand. Ant. Perez. C. eod. n. 2.

Es gehet auch dieſe Regul ab / wann lis mit dem Verſtorbenen ſchon conteſtiret / dann alsdann kommen die actiones pœnales auf die Erben / und können auch dadurch belanget werden / h. §. n. 1. in fin. weil per litis conteſtationem in judicio gleichſam contrahiret wird / l. 3. §. idem ſcribit ff. de pecul. und rühret alsdann die actio pœnalis nicht aus dem maleficio, ſondern aus einem quaſi contractu her l. aliam 29. ff. de novat. l. ſi cum judicio 10. §. qui injuriarum 2. ff. ſi quis caut. Jud. ſiſti cauſ. fact. M. Weſenbec. ff. de injur. num. 12. v. niſi a defuncto. Jacob Schultes in addit. ad Modeſt. Piſtor. p. 3. quæſt. 107. num. 18. M. Berlich. Part. 2. dec. 192. num. 13. & p. 5. Concluſ. 70. num. 2. & Concl. 99. num. 8. ut. & Concluſ. 62. num. 26. in fin. A. Perez. d. l. un. C. ex delictis defunct. num. 3. Joh. Harprecht. ad. §. 1. h. n. 15. & ſeq. & ad §. ult num. 77. & ſeqq. ſupr. de injur. Imgleichen / wann wegen Verzug des Verſtorbenen man ad litis conteſtationem nicht kommen können / l. ſi eum. 10. §. 2. ff. ſi quis cautionem. Vaſq. lib. 3. illuſtr. controv. c. 52. num. 25. Farinac. lib. 1. qu. 10. num. 57. Joh. Brunnem. ad d. l. un. C. ex delict. defunctor.

Und diſes verhält ſich alſo / ſo fern es den Reum betrifft / in actionibus civilibus pænalibus, welche durch die litis conteſtation alſo verwandelt werden / als ob ſie aus einem quaſi contractu herrühreten / und alſo auch gegen die Erben gültig / l. ex contractibus 49. ff. de O & A. l. ſi pactum 9. ff. de probat. Welches auch obtiniret / wenns eine Geld-Straffe oder eines Theils intereſſe betrifft / dann in Anſchuung deſſen werden die actiones pœnales civiles genennet / §. in ſumma ſciedum 10. ubi Johann. Scheidew. & Joh. Harpr. ſupr. de injur. Gloſſ. ordin. in Land-Recht / lib. 3. art. 31. ibi. Doch ſo fern es auf Geld bürgerlich geklaget / und gewürdiget oder geachtet wird / Gloſſ. latin. ad text. Germ. ibid. lit. C. verſ. generaliter vero. Dn. Carpz. lib. 3. Reſp. 39. n. 24. Dn. Chriſtoph. philipp. Richter / deciſ. 55. n. 17. & ſeqq. Georg. Schultz. in ſynopſ. lit. C. §. quod tamen 655.

Alſo hat die Univerſität Jena Menſe Januar. Anno 1619. auf Erſuchen Thomä Kreſtens hinterbliebene Kinder zu altenburg. Weil die in der angeſtelleten injurien-Klage gefoderte Straffe / nach beſchehener und bey Lebens-Zeiten erfolgter Krieges-Befeſtigung / alsdeñ erſt wider des Beklagten Erben ſtatt findet / wann berührte actio gebührlich angeſtellet geweſen / ſonſten aber / da peinlich geklaget worden / zugleich durch des Beklagten Ablei-

ben/ auch das geklagte delictum erlöſchet/ und mit hinweg genommen wird/ und die wider euren Vater zum öffentlichen Wider-Ruff intentirte injurien-Klage/ vermöge Churfürſtl. Sächſiſcher Conſtitution, allerdings für billich nicht zu achten/ als bleibet ihr zwar mit dem gefoderten Wider-Ruff billig verſchonet; Ihr ſeyd aber nichts deſto minder die Geld-Straffe/ darinn euer Vater condemniret worden/ neben den verurſachten Unkoſten zu erlegen ſchuldig/ V. R. W.

Imgleichen die Leipziger Univerſität Menſe Octobr. Anno 1637. auf Erfodern Johann. Schultzens/ Ammtmans zu Sachſenburg; Seynd am 9. Auguſt. des nächſt-abgewigenen Jahrs zwey Hopffen-Träger mit Hopffen/ und einer Kuh in daß Dorff Piltzings-Leben kommen/ und allererſt Abends um 10. Uhr wieder hinweg gereiſet/ welchen Hans Keil und Stephan Führbock ins Feld mit Pferden nachgefolget/ und ihnen am Gelde 24. Gülden/ eine Kuh für 8. Gülden/ und für 10. Gülden Hopffen abgenommen. Nachdem aber ſolche That an das Tages-Licht kommen/ haben ſie es nicht in Abrede ſeyn können/ bereuet/ und den Hopffen-Träger das Geld wieder gegeben/ die Kuh und den Hopffen aber bezahlet/ mit Vorwenden/ daß ſie ſehr truncken geweſen/ welche Entſchuldigung ſie auch nachmahls im Ammte vorbracht. Wiewohl nun immittelſt der eine Hanß Keil/ zuſammt allen ſeinen Kindern verſtorben/ ꝛc. So werden doch/ geſtalten Sachen nach/ von ſeinen Gütern die in dieſer Sache aufgewendete Unkoſten zu ſeinem Theil billig einbracht. Führbock aber iſt hierüber ſeines Theils 4. Reichsthaler Straffe zu erlegen ſchuldig/ V. R. W.

Dahingegen die Criminal-Actiones, obſchon die Krieges-Befeſtigung geſchehen/ (ausgenommen crimen læſæ Majeſt. l. ex judicorum 20. ff. de accuſat. l. ult. ff. ad L. Jul. Majeſt. Hæreſeos, l. 4. C. de hæreticis. Repetundarum & peculatus, l. 1. & tot. tit. ff. ad L. peculat. Joh. Brunnemann. ad legem: Etſi Marcellus 1. ſi reus vel accuſat. mort. fuer. Ant. Perez. C. eod. allwo dergleichen Caſus mehr angeführet werden/) kommen/ was die Straffe betrifft/ nicht auf die Erben des Delinquenten/ wann nehmlich derſelbe vor der Verurtheilung verſtirbet/ A. Gomez. variar. reſolut. Tom. 3. c. 1. num. 80. & 83. Johann. Harprecht. h. n. 18. Johann. Schneidew. h. n. 4. verſ. Quamobrem & hodie Joach. Mynſing. Cent. 1. Obſerv. 98. Dn. Carpzov. Conſt. 42. defin. 13. num. 3. & 4. d. Reſp. 29. num. & ſeqq. nec non in Prax. crim. p. 2. qu. 96. num. 31. Dn. Richter/ a deciſ. 55. n. 16.

nen/ daß ſowohl in bonæ fidei als ſtricti juris judiciis, der Reus die Exceptiones peremtorias gleich bey der Krieges-Befeſtigung einführen müſte/ per text. in l. 9. verſ. Habita exceptionis conteſtatione, l. præſcriptionem 8. C. de Except. ibique Johann. Brunnemann. l. emtor. 9. verſ. in cujus initio conteſtationem habere ſufficit. Cod. de Præſcript. long. temp. Welche textus generaliter reden/ und wird in d. l. 9. auch einer Emption, und alſo eines Contractus bonæ fidei gemeldet/ Donell. in d. l. 9. C. de Except. num. 6. & lib. 22. Comment. 8. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 18. num. 64. Dominus Carpzov. p. 1. Conſt. 3. defin. 13. num. 3. & Deciſ. 229. num. 13. & 14. Non obſtante l. peremtorias 2. C. Sent. reſcind. non poſſe. Allwo der ausgelaſſenen Exceptionum Meldung geſchicht/ nicht daß ſie im Anfang bey der litis Conteſtation könten ausgelaſſen werden/ ſondern dafern dieſelbe nach der litis Conteſtation erſt vorgebracht/ nicht deferiret werden können/ biß zu den Beweißthum des Klägers/ welche Dilatio aber ſtatt findet/ in denen Exceptionibus ſo vor der litis Conteſtation opponiret worden/ biß der Kläger ſeinen Beweiß zum Ende gebracht/ d. l. 8. & 9. ibique Johann. Brunnemann. C. de Except. Zanger. de Except. cap. 26. n. 39. p. 2. Johann. Harprecht. d. l. num. 11. Und dieſe Meynung iſt nicht nur im Römiſchen Reich/ durch den Reichs-Abſchied zu Speyer/ de Anno 1570. §. demnach ſollen die gewöhnlichen Termin. &c. Reichs-Abſchied zu Regenſpurg de Anno 1594. §. ſetzen demnach/ ordnen und wollen/ ꝛc. Et de Anno 1554. §. Es ſollen auch hinführo/ ꝛc. Mynſing. Cent. 5. obſ. 59. Zanger. p. 3. c. 26. num. 34. approbiret/ ſondern auch im Churfürſtenthum Sachſen confirmiret worden/ R. P. v. G. O. tit. 11. §. Es ſoll aber auch ꝛc. ſogar/ daß wenn der Beklagte ſolche Exceptiones peremtorias im Anfang auſſengelaſſen/ er dieſelbe hernach nicht opponiren/ oder in denen Articulis reprobatoriis einführen könne; Oder wenn ſie gleich hernacher objiciret werden/ doch der Richter darüber zu erkennen nicht gehalten ſey/ R. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. & tit. 21. §. Da auch der Beklagte/ ꝛc. Weil von demjenigen/ was durch die Rechts-Bekräfftigung im Judicio nicht angeführet/ der Richter keine Macht zu erkennen und zu richten habe/ l. un. C. de litis Conteſt. l. ut fundus 18. ff. Commun. dividand. Dn. Carpzov. d. l. num. 4. & ſeqq. Es wäre dann/ daß nach der litis Conteſtation dergleichen Exceptiones ſich erſt hervor thäten/ und zur Notiz kämen/ und ſolches endlich erhalten würde/ R. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. Matth. Berlich. p. 1. concl. 18. n. 65. & 66. Matth. Weſenbec. in parat. digeſt. h. t. num. 19.

Und hat die Univerſität Leipzig folgender maſſen geſprochen / Menſ. April. Anno 1624. In Sachen Hanſen Vollraths von Wurtzen / iſt euch durch Urthel und Recht auferleget worden / Martin Raben / das Pferd / darum er euch / als ob es ſein eigen wäre / in Anſpruch genommen / wieder zu geben. Demnach ihr aber ſolches allbereit etliche Jahr gehabt / und dahero euch mit der Præſcription zu beheiffen / ſeyd ihr dieſelbe / bey Juſtificirung eurer eingewandten Appellation einzuwenden Vorhabens. Ob nun wohl ſonſtens in der Appellations-Inſtantz dergleichen Prætenſiones, ſo aus der angeſtellten Klage herrühren / oder zu Abwendung derſelben dienlichen / ohnangeſehen dieſelbe wiſſendlich zuvor verſchwiegen worden / verbracht und getrieben werden können; Dieweil aber dennoch die angeführte Exceptio præſcriptionis peremtoria iſt / welche ſobald bey der litis Conteſtation hätte opponiret werden ſollen / ſo aber von euch nicht geſchehen / N. m. i. e. f. So ſeyd ihr auch nunmehro in der Appellations-Inſtantz euch derſelben zu gebrauchen nicht berechtiget / V. R. W.

XCII.

Die dilatoriſchen Exceptiones müſſen alle in primo termino, cum eventuali litis conteſtatione opponiret werden.

TEmporales oder Dilatoriæ exceptiones ſind / welche nur auf eine Zeitlang Dilation verurſachen / h. text. n. Dieſe exceptiones aber müſſen vor der litis Conteſtation opponiret und vorgebracht werden / l. pœn. & ult. C. h. t. A. Perez. C. de Except. num. 5. daß wer dieſelbe anführet / alſobald beweiſen muß / und nicht warten darff / biß der Actor ſeine Intention probire / l. 8 cum l. ſeq. C h. t. l. ita demum 13. C. de procurat. l. Pomponius 40. §. 3. ff. eod. l. ſed etſi ſuſcepit. 52. in pr. ff. de Judic. A. Perez. d. l. num. 9. Donell. num. 22. Comment. Jur. civ. cap. 9. ibique Oſwald. Hillig. lit. C. Joh. Baptiſt. Coſta tract. de re integra Diſtinct. 6. num. 2. fol. 318. Johann. Harprecht. h. num. 16. & 17. Joh. Zanger. tract de Except. p. 3. cap. 26. num. 45. & ſeqq. M. Weſenb. in parat. h. t. num. 7.

Welches / damit aller Zweifel benommen werde / in denen neueſten Reichs-Receſſen von Anno 1654. dieſem nächſt nun bey dem dritten Haupt-Puncte &c. verſ. Es wäre dann / daß die Sache / ꝛc. mit folgenden Worten

ten enthalten iſt: Ingemein ſoll ein jeder Beklagter und Antworter/ wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzuwenden hätte/ dieſelbe auf dieſen erſten Termin præciſe alle ſämmtlich mit einander in Schrifften oder mündlichen Vorbringen/ mit dem Anfange/ ſo jemandes derer eine oder mehr/ oder ſie alle unterlaſſen würde/ daß ihm hernacher der Weg/ ſolches zu thun der vorzubringen benommen ſeyn ſolle/ ꝛc.

Welches mit der Obſervantia fori Saxonici wohl überein kommet/ nach welcher der Beklagte nicht nur alle Exceptiones gleich im erſten Termin, ſub pœna præcluſionis opponiren/ ſondern auch dabey zum wenigſten eventualiter oder conditionaliter litem conteſtiren muß/ per text. in Conſt. Elector. 3. p. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Jacob. Schultes obſerv. 8. num. 4. Und wenn dieſe eventuale litis conteſtation nicht geſchehen/ wird der Beklagte wegen Verlängerung des proceſſus in die Unkoſten dieſes termins dem Actori zu bezahlen condemniret/ per text. in N. P. v. H. O. tit. 11. in princ. verb. bey Vermeydung der Expenſ. &c. M. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 2. num. 24. Jacob. Schultes in addit. ad Coler. p. 1. deciſ. 104. num. 36. & obſerv. 11. num. ult. Johann. Zanger. de Except. p. 2. c. 9. n. 16. Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 3. def. 1. n. 4. & defin. 2. num. 1. & ſeq.

Die Univerſität Leipzig hat hierüber folgendes Conſilium ertheilet Menſe Novembr. Anno 1659. auf Anſuchen des Prætorii, in cauſa Georg Sandritters C. Marien/ Hanß Weidners Ehe-Weib: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam in Sachen Anwalde George Sandritters/ Klägern an einem/ Martin Hanſen Weidners Eheweibs/ Beklagtin andern Theils. S. W. daß Beklagte/ auf anderweit vorgehende gebührende Ladung vermittelſt eines Kriegiſchen Vormundes zu erſcheinen/ und auf die erhobene Klage bey Straff Ungehorſams ſich einzulaſſen/ auch weil ſie es anjetzo nicht gethan/ Klägern die Unkoſten dieſes termins, auf vorgehende liquidation und richterliche Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig/ V. R. W.

XCIII.

XCIII.

Ultra triplicam wird Regulariter nicht verfahren.

Gleichwie die Exceptiones von Beklagten dem Actori Klägern opponiret werden / alſo haben auch hinwiederum die jura dem Actori wider die Exceptiones einige Mittel erdacht / welche replicationes genannt werden / in welchen die exceptiones reſolviret und widerleget werden / princ. h. welche aber wieder elidiret werden durch des Rei duplicationes §. 1. h. Dieſem entgegen objiciret / der Actor triplicationem §. 1. h. Auch wenns die Sache erfodert / werden auch wohl dann und wann mehr gradus defenſionis admittiret / daß alſo quadrutplicatio und quinduplicatio und ſo weiter zugelaſſen werde / l. 2. §. ſed & contra 3. ff. de Except. l. conſilio. §. 1. 2. ff. de curatoribus furioſ. & aliis extra min. dand. Joh. Harpr. h. num. 1. Cunrad. Rittershuſ. ad §. rurſus 1. Weilen aber auf die Reiſe / durch dergleichen häuffige allegationes die Sachen nur verſäumet und ins weite geſpielet werden / alſo iſt in den meiſten judiciis ſolche Freyheit eingeſchräncket worden / alſo daß heute zu Tage mit zwey oder drey Schrifften die Sache verhandelt / und zum Urtheil geſchloſſen werden muß / Matth. Weſenbec. & Rittershuſ. d. num. 1. Wie denn die Käyſerliche Cammer-Gerichts-Ordnung in dieſen Punct decidiret / daß in dilatoriis ultra duplicam, in peremtoriis ultra triplicam nichts ſoll zugelaſſen werden / Cammer-Gerichts-Ordnung / part. 3. tit. 26. §. Wo aber ꝛc. & tit. 29. §. Wo aber ſolche ꝛc. Obwohl dann und wann auf Anſuchen der Partheyen / oder von dem Richter ex officio, nachdem es der Sachen Nothwendigkeit erfodert / der numerus ſothaner allegationum entweder vergröſſert oder verringert wird / Cammer-Gerichts-Ordnung / d. p. 3. tit. 38. Arg. l. 2. ff. de Re judic. c. Paſtorales 4. X. de Exceptionibus Bocer Claſſ. 6. diſp. 12. th. 104. Juſtus Meier. in colleg. Argentor. diſp. ad lib. 44. ff. tit. 1. th. 31. inf. Chriſtoph. Zobel. p. 1. differ. 19. num. 14. Coler. ad Rubr. X. de Except. num. 6. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. c. 10. Johann. Althuſ. dicæolog. lib. 3. cap. 23. num. 38. 39. & 40.

Nach Sachſen-Recht iſt / damit die Streitigkeiten deſto eher zum Ende kommen / woran auch dem gemeinen beſten gelegen / Joh. Peter. Surdus deciſ. 120. n. 9. Ventur. de Valent. in Parthen. litigioſ. lib. 1. c. 2. n.

12. über

12. über die triplicam zur allegiren verboten. Alſo daß die Partheyen vor der litis conteſtation mit dreyn nach der litis conteſtationem aber mit zweyen Schrifften vor dasmahl intermino ſchlieſſen müſſen / und kein weiteres diſputiren zugelaſſen wird / Reinhard. p. 6. differ. 59. verſ. jure vero Saxon. Coler. d. l. n. 4. &. hæc quidem meta eſt, Und iſt alſo ausdrücklich decidiret / in Novel. Elector. Aug. p. 1. Conſt. 9. & 18. ibique Dan Moller. & Dn. Carpzovius ad dicti conſtit. 1. defin. 7. & 8. & ad dict. Conſt. 18. defin. 8. n. 3. & ſeqq.

Dannenhero die Univerſität Leipzig Menſe Julio 1625. in Sachen Chriſtoph Düſtels contra Walther Hertzogen und Conſorten / in prætorio Lipſienſi alſo geſprochen: Daß Beklagte vermöge Churfürſtl. Sächſiſcher Conſtitution ihre Nothdurfft vom Munde aus in die Feder ei zubringen / und durch drey abgewechſelte Geſetze zu verfahren ſchuldig / V. R. W.

Jmgleichen Menſe Martio Anno 1630. in Sachen Hanſen Vollraths zu Belgern. Iſt in Sachen euch Klägern an einem / und Peter Medußen andern Theils / Beweiß und Gegen-Beweiß geführet worden; Welches Gezeugniß ihr beiderſeits zu diſputiren gemeinet ſeyd 2c. So iſt euch daſſelbe gebührender maſſen zu thun / und von 6. Wochen zu 6. Wochen / von Zeit der erlangten Abſchrifft des Gezeugniß an zu rechnen / welches euch zum längſten binnen gedoppelter Monaths-Friſt aus den Gerichten zu ertheilen / einen jeden mit zweyen Geſetzen / als der Exception Replica, Duplica, Triplica, und ferner nicht / Wechſels-weiſe gegen einander zu verfahren / und eure Nothdurfft einzubringen / unbenommen / V. R. W.

XCIV.

Das Interdictum, quorum bonorum hat auch in feudalibus ſtatt.

So offt die Frage iſt von einer Poſſeſſion, ſo wird entweder gehandelt von Erlangung derſelben / welche wir noch nicht gehabt haben / oder von Erhaltung derſelben / welche wir zwar haben / aber darinn turbiret werden / oder von Wieder-Erlangung deret / welche wir zwar gehabt / aber verlohren haben / alſo ſind die interdicta entweder Adipiſcendæ

dæ oder Retinendæ oder Recuperandæ poſſeſſionis, §. ſequent. 2. & ſeqq. h. l. 2. §. hæc autem interdict. ff. de interd. Joh. Schneidew. add. §. 2. h. n. 2.

Adipiſcendæ poſſeſſionis interdicta proponiret Juſtinianus zwey/ h. §. noſt. Interdictum Quorum bonorum und interdictum Salvianum. Das letztere gebrauchet der Dominus fundi in den Sachen des Coloni, worinnen er wegen des Miet-Geldes tacitam hypothecam hat/ §. h. n. verſ. interdictum quoque. und kömmt faſt überein mit der actione Salviana & Serviana, von welcher Philippus §. item Serviana 7. Inſtit. de Acton. Eclog. XLVII. gehandelt/ ausgenommen das dieſe actio ſey eine actio petitorii judicii, das interdictum aber judicii poſſeſſorii, welches viel bequemlicher iſt/ denn jene/ l. is, qui deſtinavit 24. ff. de R. U. Denn hier hat der Actor nicht obligationem Rei, ſondern nur poſſeſſionem zu beweiſen nöthig/ Gloſſ. fin. §. Joh. Schneidew. h. n. 3.

Was das interdictum quorum bonorum anlanget/ ſo rühret aus derſelben eine Action her/ und zwar directa bonorum Poſſeſſori, weilen der Prætor bloß die ſuos hæredes beſchützet/ Cujac. Paratit. C. quorum bonorum. Utilis aber einem jeden Hæredi, auch dem ſuo l. 1. ff. Quor. bonor. l. 1. C. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Weſenbec. eod. num. 7. Ambroſ. Schurer. tract. de Succeſſ. ab inteſtat. p. 358. Ant. Perez. in Cod. ad tit. Quor. bonor. num. 2. ſie ſeyn ex teſtamento oder ab inteſtato, und deren Erben/ l. item veniunt 20. §. fin. ff. de hæred. petit. Joh. Harprecht. h. n. 11. & ſeqq. Adam Keller. de jure ſucced. ab inteſt. tit. 35. num. 1. Joh. Schneidew. h. num. 13. Gegen denjenigen/ welcher pro hærede vel poſſeſſore beſitzet/ l. 2. ff. quor. bonor. l. 11. ff. de hæred. petit. l. 1. C. quor. bonor. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Weſenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 7. Ludovic. Poſtius tr. Mandati de manutenendo, deciſ. 638. num. 5. & 17. ex titulo vel nullo, vel procurato ac valido - - Joh. Schneidew. h. n. 17. & ſeqq. Henric. Hahn. ad Weſenbec. parat. d. l. num. 7. p. 582. p. 2. oder welcher dolo malo die poſſeſſion verlaſſen/ l. 1. quor. bonor. l. un. C. de alien. judic. mut. cauſ. l. 131. & l. 150. ff. de R. J. Matt. Weſenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 8. daß wenn die Sache einmahl auf ihn käme/ er dieſelbe reſtituiren/ oder wenn er ſie niemahls beſitzen könne/ das intereſſe præſtiren müſſe/ Arg. l. qui reſtituere 86. ff. d. R. V. Arnol. ab Haer. ſol. tract. de action. part. act. 48. num. 7. Joh. Harprecht. d. l. num. 34. Jacob. Me-

noch. Rem. recup. poſſeſſ. t. quæſt. 15. num. 63. & ſeq. Petr. Frider. d. interdict tit. 16. num. 54. Joh. Schneidew. h. n. 22. ut & contra Hæredes l. in honorariis ff, de O. & A, l. 1. ff, quor. bonor. Ambroſ. Schurrer. d. l.

Es iſt aber rathſamer aus dieſem Delicto zu agiren / als petitionem hæreditatis anzuſtellen / juxta conſilium JCti in l. qui deſtinavit ff. de R. V. Adam. Keller. tract. de jure ſucced. ab inteſt. tit. 36. num. 12. Weil in dieſen nicht nur exacte, ſondern auch ſummariæ & ſemi plenæ probationes erfodert werden / Matth. Weſenb. ff. Quor. bonor. n. 6, Pet. Frid. Mindan. d. tit. 16. n. 68. Joh. Brunnem. ad l. 2. eod. ſogar / daß auch von dieſen Interdicto nicht kan appelliret / werden / Cacheran. deciſ. 25. n. 9. Mindan. d. l. n. 75. Menoch. d. l. n. 15. Achil. Perſon. num. 493. Scac. de appellat. qu. 17. limit. 6. memb. 4. num. 1. Und iſt keine völlige Cognition. von nöthen / denn gnug / daß der / welcher tanquam filius agiret / ſich als einen Sohn des Verſtorbenen und der zu der Erbſchafft und Beſitz der Güter zugelaſſen / aufführe / aus der Urſache / welche ſowohl wahr als gerecht ſey / d. l. 1. ff. quor. bonor. Itemque negotium eſſe integrum, l. 2. dict. tit. das iſt; die Sachen / deren Poſſeſſion geſuchet wird / von niemand anders uſucapiret / noch anderwerts aus der Erbſchafft kommen. Joh. Schneidew. h. num. 34. &. num. 45. M. Weſenbec. in parat. ff. h. t. num. 6. ibique Henr. Hahn. n. 5. p. 58. p. 2. A. Perez d. l. num. 3.

So kan auch die Exceptio Dominii nicht opponiret werden / wenn ſie nicht in continenti bewieſen werden kan / Prout ita intelligunt l. 2. C. quor. bonor. Mindan. de interdict. d. tit. 16. num. 72. & Bachov. in Treutler. diſp. 25. vol. 2. th. lit. G. in fin. Menoch. d. l. num. 104. Afflict. deciſ. 14. num. 4. Knichen c. 6. Encyclop. num. 216. Her. Hahn. d. l Ant. Perez C. uti poſſit. num. fin. Quoniam. hoc judicio ut dictum, cauſa ſummarie expenditur, & amputatis omnibus fruſtrationibus non poſſeſſori reſtitui jubetur, l. ult. C. Quor. bonor. ut. non poſſit admitti quæſtio requirens altiorem indaginem l. 3. §. 13. ff. de Exhibend. Bartol. in. l. 1. num. 3. ff. quor. legator. & in l. ult. num. 2. C. quor. bon. ibique Bald. & Salycet, ad fin. Afflict. deciſ. 14. num. 4. Cacheran. deciſ. 27. num. 3. & 14. Matth. Weſenbec. in parat. ff. Quor. bonor. num. 6. ibique Henr. Hahn. num. 5. p. 581. p. 2. Menoch. de remed. 1. adipiſcend. poſſeſſ. h. num. 42. & ſeqq.

Datur. etiam. de rebus ſingulis l. 1. §. 1. ff. d. t. l. 2. ff. de Furt. l. 2. C. Quor. bonor ibique Joh. Brunnem. etiam minima ff. de Hæredit,

dit. pet. Oldendorp. Claſſ. 2. act. 1. num. 6. Cothm. Reſp. 10. vol. 2. n. 188. & . ſeqq. Achill. Perſon. de adipiſc. poſſeſſ. num. 480. Roland. a Valle Conſ. 75. num. 4. & 5. Meiſner. deciſ. Cameral. imper. tom. 3. deciſ. 13. num. 153. Menoch. d. Remed. 1. num. 34. Socin. Sen. Conſ. 33. num. 19. lib. Socin. jun. Conſ. 35. num. 4. lib. 1. ibique allegati. Non quidem ex titulo ſingulari, ſed ex fonte univerſali, ut declarat Zaſ. in. l. 1. §. fin. ff. Quor. bon. Angel. h. num. 2. Joh. Schneidew. h. num. 16. & 22. Henr. Hahn. ad Weſenbec. ff. Quor. bonor. num. 2. p. 580. in. p. 2. Bernhard. Widenbrock. tract. Method. de interdict. c. 3. num. 39. Ubi etiam inſtituto in legitima hoc interdictum rectiſſime largitur. Datur item pro rebus incorporalibus & juribus, rebus corporalibus ad hærentibus, Hahn. d. l. n. 470. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. Quor. bonor. Jac. Menoch. Rem. 1. Adipiſc. poſſeſſ. num. 83. Mindan. de interdict. p. 2. tit 16. num. 34.

Iſt alſo kein Zweifel/ daß dieſes Interdictum auch in feudalibus ſtatt finde/ und dem Filio oder Agnato ſo ab inteſtato zu dem Feudo gelangen/ zukomme/ 2. Feud. 26. §. 1. Ubi Gloſſ. Schrader. de Feud. p. 5. c. 2. num. 27. H. Piſtor. lib. 2. p. 2. quæſt. 39. num. 39. Ruland. de Commiſſ. p. 3. tit. 3. cap. 19. & ſeqq. M. Weſenbec. in parat. Quor. bonor. num. 8. & vol. 1. Conſ. 8. circa med. Roſenthal. in Synopſ. Feudal. cap. 12. concl. 12. num. 30. & ſeqq. cum multis 101. allegat. lit. Q. Mindan. de interdict. tit. 16. num. 38. Ant. Gail. lib. 2. Obſ. 152. num. 16. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. d. num. 8. verſ. etiam Feudalium p. 584. p. 2. contra quemlibet non juſtum ac non legitimum poſſeſſorem Schrad. de Feud. p. 2. cap. 5. num. 27. etiamſi cauſam a Domino feudi habeat. Weſenbec. lib. 1. Conſ. 6. und hat auch ſtatt in der Lehns-Folge/ ſo einem ex ſimultaneo inveſtitura zukommt/ Weſenbec. d. Conſ. 6. num. 95. und kommt dem Vaſallo, gleich als in denen übrigen interdictis zu/ nicht allein wider einen Extraneum, ſondern auch den Herrn ſelbſt/ Bartold. de Feud. cap. 9. num. 17. & ſeqq. Vultej. 2. Feud. 1. num. 20. & ſeqq. Obrecht. tract. de feud. lib. 4. c. 10. num. 14. & ſeqq. Ruland. de commiſſ. p. 3. lib. 3. cap. fin. num. 12. & ſeqq. Joh. Zabel. Exercit. feud. 9. th. 3. Georg. Schultz/ in Synopſ. Feud. c. 12. num. 13. Wie denn auch im Gegentheil dem Domino feudi wider den Vaſallum die interdicta nicht zu verwegern/ Hermann. Vultej. 2. feud. 1. num. 34. Gothofr. Anth. Diſp. Feud. 13. th. 5. lit. A. B. C. Joh. Zabel. de Exercit. 9. th. 4. lit. B. Schultz/ d. c. 12. num. 14.

In tali cauſa feudali ardua quadam Scabini Lipſienſes Menſ. Mart. Anno 1658. ad conſultationem. C. K. LL. Stud. zu Dreßden / ita reſponderunt: A. e. a. v. g. f. und derſelben beygefüget inſerat, S. W. Iſt Sempronio vor etlichen Jahren das Lehn-Gut N. vi ſimultaneæ inveſtituræ, nach tödtlichen Abgang deſſen Vettern / als letztern Poſſeſſoris anheim gefallen; Dieweil aber Titius, ehe gedachter Sempronius die Poſſeſs ergreiffen können / angedeutet Lehn-Gut occupiret / auch biß dieſe Stunde noch inne hat / ſo in Sempronius entſchloſſen / wider Titium ex interdicto quorum bonorum, zu Erlangung der Poſſeſſ. des ihm heimgefallenen Lehn-Guts zu agiren; Und entſtehet dahero die Frage: Ob ſolch Interdictum wider beſagten angemaßten ſtatt habe? Ob nun wohl vermöge der Rechte / und bewehrter Rechts-Lehrer Meynung das Interdictum quorum bonorum auch in Lehn-Gütern / und deroſelben Poſſeſſ. von dem angemaſſeten Beſitzer zu erlangen / ſtatt findet; Wann zumahl derjenige / ſo daraus agiren will / des defuncti ſucceſſor univerſalis, oder dieſer ein mehres nicht als Lehn-Güter verlaſſen; Dieweil aber dennoch Titius das Lehn-Gut N. erkaufft / und alſo daſſelbe juſto titulo an ſich gebracht / in welchen Fall / und wenn ein Poſſeſſor dergleichen Titulum anzuziehen / aus bemeldten Interdicto nicht agiret werden kan / N. m. i. e. f. So hat auch ſolches Interdictum wider Titium nicht ſtatt. Es könnte dann Sempronius in Continenti beybringen / daß Titius das Lehn-Gut N. von demjenigen erkaufft / ſo daran niemahl das Dominium gehabt / auch ſonſten mit der Alienation nulliter verfahren worden / und alſo der Allegirte titulus vitioſus, und zu Rechte nicht beſtändig ſey; Auf den Fall hatte Sempronius wider Titium des Interdicti quorum bonorum ſich wohl zu gebrauchen; Das Remedium ex Can. Redintegrandi aber / weil Sempronius das ſtreitige Lehn-Gut niemahlen in würckliche Poſſeſs bekommen / iſt derſelbe anzuſtellen nicht berechtiget; Immaſſen auch per nudam implorationem officii Judicis Titius der Poſſeſs nicht mag entſetzet werden / V. R. W.

XCV.

Das Interdictum retinendæ poſſeſſionis hat auch ſtatt in Beſchützung der Rechte und Gerechtigkeiten.

DJe Interdicta retinendæ poſſeſſionis ſind deswegen verordnet / damit man die Poſſeſſion, welche man bereits überkommen / ſo man dar-

darinne beunruhiget würde/ conſerviren möge/ h. text. noſtr. l. 1. ff. Uti poſſiv. Mynſing. h. n. 1.

Gleichwie aber das Interdictum Utrubi, eigentlich nur die Poſſeſſores rerum mobilium beſchützet/ h. text. n. verſ. ſed interdicto quidem l. un. §. 1. ff. Utrubi. Alſo iſt das Interdictum Uti poſſidetis denen immobilium Poſſeſſoribus concediret, h. text. n. Und heute zu Tage haben ſie beyde gleiche Krafft/ daß alſo der/ welcher tempore litis conteſtatæ die Poſſeſſion von dem Adverſario, weder vi, noch clam, noch precario inne hat/ ſo wohl in re Soli, als re mobili gewinnet/ h. text. num. verſ. nam utriusque d. l. un. in fin. ff. utrubi l. 1. pr. & l. 3. §. hoc interdictum 2. & ſeq. ff. uti poſſid. A. Perez. C. uti poſſid. num. 2. Joh. Brunnem. ad l. un. C. eod. Menoch. Remed. 3. num. 600. Maſcard. de Probat. concl. 197. n. 53. Nam in his tribus vitioſe & mala fide poſſidetur, l. Pomponius §. 1. ff. d. Acquir. poſſeſſ. Gujac. ad l. 4. §. ult. ff. de Uſucap. M. Weſenbec. in parat. ff. uti poſſid. num. 5. Es kan auch dieſes Interdictum wider denjenigen/ auf deſſen Befehl und Geheiß die Turbatio geſchehen/ utiliter angeſtellet werden/ l. aut qui utiliter 5. §. ſi tutoris 6. Ubi Gloſſ. & Bartol. ff. Quod vi aut clam. Joh. Petr. Ferrarienſ. in form. libell. pro turb. poſſeſſ. adverb. Animo num. 3. Joh. Harpr. h. n. 23. Und hindert nichts/ ob einer den gantzen fundum, oder halb/ oder zum Theil in Beſitz zu haben/ ſich rühme/ d. l. 1. §. hoc interdictum 7. ff. Uti poſſid. Ob nun gleich dieſes Interdictum bloß von Beſitz der cörperlichen Güter geſchrieben/ d. l. 1. §. 1. ff. Uti poſſid. ſo kan es doch auch wohl ex interpretatione pro juribus, ſervitutibus, ſo wohl urbanis als ruſticis utiliter gebrauchet werden/ l. fin. ff. uti poſſid. l. ſicut 8. §. Ariſto 4. in fin. ff. ſi ſervus vindic. l. quoties 20. ff. de ſervit. A. Perez. d. tit. num. 11. item pro poſſeſſione Juriſdictionis l. licet cauſam 9. ff. de probat. c. Querelam re de Elect. c. ſuborta 21. de ſent. & re judic. c. inter 8. de Majorit. & obed. Imgleichen kan es auch pro poſſeſſione Imperii, Decimarum Vectigaleum, Annuorum redituum . jure venandi eingewandt werden/ Bartol. & Bald. in l. 1. uti poſſid. Menoch Remed. retinend. poſſ. 3. quæſt. 13. num. 104. & ſeqq. In quæſt. 14. num. 115. & ſeqq. Ferrar. d. l. in verb. coram vobis num. 3. Ioh. Schneidew. h. num. 6. Matt Weſenbec. in parat. ff. uti poſſit. num. 3. Ibique Henric. Hahn. num. 2. pag. 599. p. 2. Treutl. Vol. 2 diſp. 25. theſ. 4. ibique Hunn. quæſt. 44. it. quæſt. 46. Hackelm. diſput. 21. theſ. 10. Petr. Frider. tract. de interdict. 7. cap. 1. num. 6. 7. & 23. Guido Papæ Conſ. 121. Perez d. n. 11. & 12. Joh. Brunnem. ad l. un. C. uti poſſid. Nec, quod multa Edi-

ta Edicta ſpecialiter ſunt a Prætore Propoſita, veluti de itinere actuque privato, de Fonte, de Aqua quotidiana. de Rivis, de Cloacis &c. abſurdum eſt ſtatuere, iis quoque ſervitutibus hoc interdictum competere; Quo ſcil. hiſce plenius conſulatur, & præterea aliis quoque ſervitutibus, pro quarum defenſione nihil propoſitum fuerat; Preſertim cum non ſit infrequens in jure, de eadem re plures competere actiones, unam ejus rei propriam, alteram communem. Ant. Perez. C. d. n. 11. Welche Meynung auch in praxi approbiret wird / Menoch. d. Remed. 3. qu. 14. & ſeqq. Hartm. Piſtor. lib. 4. qu. 19. Rutger. Ruland. de Commiſſar. p. 3. lib. 3. c. 5. n. 4. & ſeqq. &c. 18. num. 2. Gomez. in l. Tauri 45. n. 172. Oſwald. Hilliger. in Donell. enucl. lib. 15. c. 32. lit. G. Nulla habita diſtinctione, de quorum nam jurium quaſi poſſeſſione diſceptetur; Cum etiam pro Nobilitate & dignitate poſſeſſorium concedatur, Did. Covarruv. lib. 1. variar. reſolut. cap. 16. n. 12. Vincent. de Franchis p. 1. deciſ. 90. n. 6. Ubi ita in Conſilio Neopolitano judicatum refert Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 7. defin. 11. n. 3. & ſeqq.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1628. in cauſa Jacobi Reinhardts / contra ſubditos ſuos zu Frauenloba; Daß Kläger bey der Poſſeſs. vel quaſi der angezogenen Jurisdiction und Erb-Gerichte über beklagte ſeine Unterthanen / biß ſo lange er von ihnen durch ein ordentliches Poſſeſſorium oder Petitorium daraus entſetzet / billig gelaſſen wird / V. R. W.

XCVI.

Aus dem Jure conſtituti poſſeſſorii kömmt einem das Interdictum recuperandæ poſſeſſionis nicht zu.

Der natürlichen Ordnung nach / wird die Poſſeſſion zuerſt acquiriret / hernach conſerviret / und endlich / wenn ſie verlohren / recuperiret / arg. l. ult. ff. de LL. Nachdem nun von denen Hülffs-Mitteln / eine Poſſeſſion zu erlangen und zu erhalten / zur Gnüge gehandelt / ſo fähret der Imperator fort zu dem letzten Mittel / nehmlich Recuperandæ Poſſeſſionis. Und kommt hier zu Hülffe das interdictum Unde vi, demjenigen / welcher aus der Poſſeſſion eines unbeweglichen Guts (denn dis Interdictum gehet bloß auf Immobilia,) mit Gewalt vertrieben iſt / h. text. n. & l. 1. pr. ff. de Vi

& Vi armata l. ancillarum 27. in f. ff. de Hær. poſſeſſ. l. 2. & 4. C. unde Vi ibique Donell. n. 2. Joh. Brunnem. M. Weſenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 9. ibique H. Hahn. p. 196. p. 2. Menoch. Rem. 1. Recup. poſſ. n. 414. & Rem. 15. Rec. poſſeſſ. n. 575. cum mult. ſeqq. er habe es ſelber / oder ein ander nomine ſeiner beſeſſen / d. l. 1. quod ſervus. ff. de Vi & Vi arm. ſo gar / daß es auch dem zu Hülffe komme / welcher Vi, clam und precario das Gut beſitzet / und davon mit Gewalt vertrieben wird / h. text. n. l. Momentar. C. unde vi. daß alſo ein jeder ungerechter Poſſeſſor, wann er mit Gewalt davon verſtoſſen / gäntzlich und vor allen zu reſtituiren iſt; ſo gar / daß kein dominium, keine Exceptio juris, noch ſpolii reconventio ſolche reſtitutionem verhindern kan / l. arg. colonus 12. l. qui poſſeſſion. 17. cum l. ſeq. ff. de Vi & Vi arm. l. ſi quis 7. C. ad L. Jul. de Vi publ. l. moment. 8. ibi Mox audiri, i. e. ſine exeptione, ſine ſtrepitu Judicii, C. unde Vi & ibi Donell. n. 3. l. 1. C. ſi per vim vel al. mod. c. in literis 5. X. de Reſtit. ſpol. Landr. l. 1. art. 24. Boër. dec. 138. n. 2. cum ſeq. A. Gail. lib. 2. obſ. 75. n. 2. & 3. Marant. de ordin. Judic. p. 4. diſt. 6. n. 41. & ſeq. Menoch. Rem. 1. Recu. poſſ. q. 11. 15. & aliquot ſeqq. It. q. 32. & 34. M. Weſenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 11. Joh. Harpr. h. n. 10. Carpz. l. 2. Reſp. 101. n. 15. & 16. Lud. Poſtius in tr. Mandati de manuten. obſ. 42. n. 113. n. 17. deciſ. 113. nec non dec. 237. n. 8. & dec. 265. n. 11. Dn. Richter dec. 99. n. 58. Dieſes interdictum iſt auch gelaſſen contra hæredem dejicientis, inſoweit als ſie etwas davon empfangen / l. 1. ult. l. 9. pr. ff. quor. bonor. per rationem in l. 5. ff. de calumniat. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. unde Vi vel litem cum defuncto conteſtata Panorm. in cap. cum dilectus X. de Cauſ. poſſeſſ. n. 57. Dn. Carpz. p. 1. c. 6. def. 6. n. 2. Joh. Brunnem. d. l. Menoch. de Rem. 1. n. 160.

Es wird aber hier nicht ficta ſondern vero poſſeſſio verſtanden / nemlich eine cörperliche Ergreiffung. Denn die poſſeſſio nicht ſolo animo acquiriret wird / §. poſſidere 5. in fin. h. t. n. ibique Joh. Schneid. n. 4. & n. 46. Es kan aber derjenige ſich dieſes interdicti nicht gebrauchen / welcher von Rechts-wegen als Conſtituti Poſſeſſor erkläret iſt. Denn obwohl per clauſulam conſtituti poſſeſſori ſo wohl naturalis als civilis poſſeſſio in conſtitutariam transferiret werde / ſo geſchiehet doch dieſes nicht / wann nicht der Conſtituens ſelbſt ein wahrhaffter Beſitzer geweſen / Bald. l. 4. Conſ. 166. n. 3. Tiraq. de jur. Conſt. poſſ. p. 3. lim. 1. n. 1. & ſeq. Guido Papæ, dec. 365. n. 1. Alex. l. 4. Conſ. 10. n. 2. & 6. M. Berlich. dec. 255. n. 13. Finckelth. obſ. 24. n. 29. ibique relati. Dann wenn gleich in denen literis inveſtituræ ausdrücklich ſtehet: Wir wollen / daß dieſe inveſtitur die

Krafft

p. 1. und iſt pœnalis, und deshalb ſelbige wider den Erben nicht verſtattet wird/ d. §. fin. verſ. fin. l. ult. §. ult. ff. eod. Hahn. ad Weſenbec. d. l. Nicht aber iſt der Schiffarths-Treiber für die Uoerſchiffer/oder der Gaſt-Wirth für die Paſſagirs und Gäſte gehalten/deren Condition und Zuſtand er wahrſcheinlich nicht wiſſen können/l. 6. §. in factum 2. eod. ſondern nur für diejenige/ welche zur Wohnung im Wirthshauſe ſeynd/ oder deren Dienſte ſich der Exercitor Navis gebrauchet/ d. §. fin. l. 1. penult. & ult. ff. Nautæ Caup. Stabul. Schneidew. ad §. fin. num. 3. & 4. ſintemahlen auch derjenige an der Seinigen Verbrechung ſchuldig iſt/ welcher böſe Leute im Dienſte gehalten/d. §. fin. d. l. fin. §. ſi ſervus 2. d. l. un. denn er ſolte gute und getreue Leute zu ſolchem Dienſt erwählen/ l. 3. princ. ff. de publ. & vectigal. Weſenbec. d. §. fin. num. 9. & tit. furti adverſ. Naut. Caup. Stabul. welches jedoch nur in pœnalibus, nicht aber in denen mit den Schiff- und anderen Knechten oder Bedienten gemachten Contracten Platz hat/ Ant. Perez. in Cod. de Inſtit. & Exerc. act. num. 14. Dann auch wenn ſelbige Contracten nur auf dem Schiff/ und nicht auſſer daſſelbe eingegangen/ l. 4. cum l. fin. ff. Naut. Caup. Stabul. Perez. d. l. num. 15. und geſchiehet in dieſem Fall kein Unrecht/ wann jemand mit dem Schiff-Meiſter oder Steuer-Mann/ ſo von dem Exercitore der Schifffarth vorgeſetzet/ contrahiret/ daß nehmlich wegen ſeiner oder ſeines Subſtituti Schuld oder Verbrechen der Schiff-Patronus oder Exercitor ſelbſt gehalten ſeyn ſolle/ l. 4. C. de Inſtit. & Exerc. act. A. Perez. C. eod. tit. num. 2. & 3. Abſonderlich da ihme aus dem Dienſte des Meiſters aller Nutze zuwächſet/ als welcher den Lohn aus dem Contractu Locationis gewinnet/ dannenhero aus der natürlichen Billigkeit der Schade und Ungemach deme zukommt/ welchem der Vortheil und Gewinn gebühret/ l. ſecundum naturam ff. de R. J. l. 1. pr. ff. ad S. C. Trebell. l. in ratione pr. ff. ad l. falcid. denn die Zeit und der Ort öffters nicht leidet/ daß man ſich völlig berathſchlage/ und nach der Condition des Meiſters vor den Contract ſich gnugſam erkundige/ text. in l. utilitatem 1. pr. ff. de exercit. act. Daß alſo die Contrahentes mit dem Schiff-Meiſter/ vielmehr die Treue der Exercitorum als des Magiſtri zu folgen ſcheinen/d. l. 1. §. Magiſtrum 5. & §. 12. welcher von den Exercitoribus auf ihrer Gefahr angenommen worden/ l. debet. Exercit. 7. ff. Naut. Caup. Stabul. Weſenbec. in paratit. ff. de Exerc. action. num. 6. Oldendorp. Claſſ. 4. action. 4. num. 6. und deswegen der Exercitor ſich imputiren mag/ daß er einen betrüglichen Meiſter dem Schiffe vorgeſtellet/ und das factum und delictum deſſelben ſich eigen gemacht/ dadurch daß er nach deſſen mores nicht fleißiger gefraget/

und keinen getreuen Schiff- und Steuer-Mann conſtituiret hat/ denn weil er die Wahl unter denen/ ſo er zu ſeinem Dienſte gebrauchen will/ gehabt/ gleichſam verbricht/ d. §. fin. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 42. lit. E. und deshalb ſowohl eines anderen/ als ſein eigen factum præſtiret/ und deſſelben Straffe büſſet/ wann er zu Reſtituirung des von dem Schiff-Mann verurſachten Schadens condemniret wird/ Carpzov. deciſ. 133. num. 20. und iſt nichts daran gelegen/ ob der Schiff-Patronus ein Mann oder Frau ſey/ denn weil dieſe für keine fremmde Schuld/ ſondern für die Ihrige Treu und Glauben ſetzet/ und alſo zu ihren Nutzen contrahiret/ ſo kan nicht desfalls von ihr das remedinm S. C. Vellejan. ergriffen werden/ l. 32. pr. ff. ad S. C. Vellejan. l. 11. l. 27. Eod. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 61. num. 11. Coler. deciſ. 76. num. 41. Hering. de fidejuſſ. cap. 7. num. 416. A. Perez. Cod. tit. num. 5. & 6. fürnehmlich da bey einer Frauen/ welche Kauffmannſchafft treibet/ ſolches Remedium aufhöret/ Coſtal. ad l. 6. C. de Inſt. & exerc act. A. Perez. C. eod. num. 6.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipſienſis Menſe Aprili 1649. ad Conſultationem Hermann Dürings & Conſ. zu Alten Stettin: Seynd etliche Laſt Hering einem Schiffer in Holland durch euren Factorn eingeſchiffet/ und mit ihm ein gewiſſer Fracht-Brief des Innhalts aufgerichtet worden/ daß er ſolche Heringe von Amſterdam nach Stettin/ die Laſt vor drey Thaler anführen/ ſolche auch im Ohrſund verzollen ſolte/ damit der Schiffer zufrieden geweſen. Es hat aber derſelbe folgends/ als er im Ohrſunde angelanget/ an ſtatt 61. nur 30. Laſt freygelaſſen/ die übrigen 31. Laſten aber/ als verſchwiegen Gut/ ſind confiſciret worden; Darauf ferner erfolget/ daß der Schiffer mit den verzolten Heringen nicht nach Stettin/ ſondern nach Strahlſunde/ allda er wohnhafft geweſen/ und ſeinen Schiff-Reider gehabt/ geſchiffet/ und ſich gar davon gemachet/ dahero die Schiff-Reidere euch zwar die Fracht-Briefe überſendet/ jedoch euerem Begehren nach/ die noch verhandene Heringe nicht überliefern/ vielweniger ſich der abgenommenen Heringe halber mit euch in Güten abfinden wollen/ welches euch denn veranlaſſet/ daß ihr wider die Exercitores des Schiffes eine ſonderbahre Klage erhoben und angeſtellet. Ob nun wohl auf Seiten der Exercitoren eingewendet werden will/ wie daß ſie ihren Schiff-Meiſter nur dazu beſtellet und verordnet hätten/ daß er die Schiffe Miet-weiſe auslaſſen/ keines weges aber vor den Zoll/ als deſſen Abrichtung dem Eigenthums-Herrn der Waaren zuſtünde/ hafften/ und

ſich einlaſſen ſolte / und weil ihr mit dem Magiſtrato Navis ſelbſt einen Fracht-Brief hätte aufgerichtet / davon die Schiff-Reidere keinen Gewinſt zu gewarten / noch ſich um die Verzollung zu bekümmeren hätten / als könten um ſoviel weniger die Exercitores wegen des Schiffers begangenen Betrugs und Unterſchlagung der Waaren / vor ſich ſelbſten belanget werden. Dennoch aber und dieweil die Schiff-Meiſtere ingemein auf allen Flüſſen in Teutſchland von den Exercitoren zu dem Ende beſtellet / und den Schiffern vorgeſetzet werden / daß ſie um ein gewiſſes Geld der Kauff-Leute Güter dingen / an gewiſſe Orte ſchaffen und einführen ſollen / dahero auch die Fracht-Gelder / nach Innhalt der Fracht-Briefe / ihnen / den Exercitoribus zu gute gehen / und ihnen von den Schiff-Meiſtern berechnet werden müſſen. Darnebens in Ohrſunde / euerem Bericht nach / dieſe Gewohnheit iſt / daß wann gleich die Kauff-Leute ſelbſt bey den Gütern zugleich mit ſeyn / dennoch die Güter nicht von den Kauff-Leuten / ſondern allein von dem Schiff-Meiſter angeſaget / und auf der Kauff-Leute Unkoſten verzollet werden müſſen; In Rechten über diß klar verſehen / daß wegen der Schiff-Meiſter und Schiff-Leute Verbrechungen / auch die Exercitores in Anſpruch genommen werden können; So ſeynd auch dahero die Exercitores an einem Theil dem mit ihren beſtalten Schiff-meiſter / auch in fremmden Landen geſchloſſenen Fracht-Briefe nachzukommen / und denſelben zu halten / anderen theils auch die durch ihren Magiſtrum Navis wegen verſchwiegenen Zolls / und dahero erfolgten Confiſcation, und daß die übrigen Heringe nicht zu Recht überlieffert worden / verurſachte Schaden und Unkoſten / auf vorgehende Liquidation und rechtliche Moderation zu erſetzen und zu bezahlen ſchuldig / V. R. W.

LXXXV.

Eine im Klag-Libell unrecht angeſtellte actio, thut ſelbigen nicht vitiiren.

Ohne habende Action kan niemand gerichtlich verfahren / l. ſi pupilli de act. §. videamur ult. ff. de negot. geſt. l. fin. in verb. exprimere actionem C. de interdict. l. ſi cum eo 3 C. de dot. promiſſ. l. ſi Debitor Rei 10. ff. de pignor. c. dilecti X. de Judic. Es iſt dennoch keine Nothwendigkeit / daß der Nahme der Action regulariter exprimiret werde / ſondern gnug die bloſſe Anruffung des Richters / in welcher das factum auf allerley Anſpruch und Klage ſolcher Geſtalt narriret / und conclu-

cludiret werde / daß der Reus, was / aus was Urſache / und durch was vor Mittel das petitum zu erlangen geklaget werde / begreiffen könne / c. dilecti X. de Judic. ibique Sigismund. Finckelthauſ. Sen. in prælect. publ. c. ult. X. de Libell. oblat. l. 1. ff. de Edend. Schneidew. ad pr. Inſt. tit. 6. de Action. num. 6. Oldendorp. in Tr. de Collat. jur. Civ. & Pontif. in verb. Actio n. 22. Weſenbec. in paratit. ff. de Edend. num. 7. Obrecht. de Concept. libell. cap. 8 n. 23. & ſeq. und iſt zwiſchen das Jus Civile und Canonicum, wie auch zwiſchen das Jus Digeſtorum und Codicis kein Unterſcheid / Hahn. ad Weſenbec. d. num. 7. pag. 122. p. 1. Ruland. de Commiſſar. p. 3. lib. 2. c. 1. Carpzov. p. 1. Conſt. 2. def. 13. num. 2. & ſeq. & lib. 1. reſp. 53. num. 22. & in part. 3. prax. Crim. qu. 127. num. 19. & 20. & in proceſſ. tit. 6. art. 1. num. 6. 7. & ſeq. Ummius ad proceſſ. Diſp. 6. th. 11. num. 51. Treutler. vol. 1. Diſp. th. 10. lit. C. ibique Bachov. Joh. Brunnem. ad d. l. C. de Interdict. Denn aus dem petito und Schluß des Klag-Libells wird die Beſchaffenheit der intentirten Action erkennet und gezeuget / per text. in cap. litteræ tuæ de Dilat. l. non debet in fin. ff. de dol. mal. Gail. lib. 1. obſ. 61. num. 9. Scaccias lib 1. de Judic. cap. 50. num. 20. Hilliger. in Donell. lib. 23. cap. 4. lit. N. Wann dann das Geſetze zu keinem anderen Ende den Nahmen der intendirenden action exprimiret haben wollen / als daß der Beklagte ſich bedencken könne / ob er zugeben / oder ſein Recht weiter verfechten müſſe / l. 1. ff. de Action. Dieſes aber aus der Erzehlung und den Schluß des Libelli verſtanden werden kan; So iſt eben die eigentliche Ausdrückung des Nahmens der Action nicht zu beobachten / indeme nichts hindert / ob etwas mit ſeinem eigenen Nahmen oder einer andern Ausdeutung / welche an ſtatt des rechten Nahmens gebraucht wird / exprimiret werde / l. 6. ff. de reb. Cred. A. Perez. C. de Edend. num. 8. Welches auch alsdann Platz hat / wenn aus einem facto viele Actiones, welche zu einen verſchiedenen Zweck hinaus ſehen / entſtehen und herrühren / zumahlen gnug iſt / daß im Beſchluß die Bitte alſo eingerichtet werde / wodurch der Richter wiſſen könne / was für eine Condemnatoriæ Sentenz er ſprechen müſte / Carpzov. ad d. Conſt. 2. def. 13. num. 8. & ſeq. Hahn. d. l. Mæſtert. de Juſtit. L. L. Rom. lib. 1. dub. 30. Denn im zweifelhafftigen Fall wird dasjenige Remedium, und diejenige für angeſtellet gehalten / welche auf das factum am beſten appliciret werden kan / l. ſi quis intentione 66. ff. de Judic. Gail. lib. 1. Obſ. 61. num. 10. Hilliger. d. c. 4. in not. inf. Weſenb. Conſ. 3. n. 20. Henning. Gœden. Conſ. 43. num. 1. Dannenhero obgleich die Actio nicht recht angeſtellet / dennoch der Libellus dadurch nicht vitiiret wird / l. un. C. de Rei Uxor. Action. ibique Brunnemann. Cardinal. Tuſch. Concluſ. 67. l.

A. Coler. in c. examinata 15. num. 20. C. de Judic. Denn es muß vielmehr auf dasjenige geſehen werden / was in der Warheit gehandelt / als was aus Irrthum ausgedeutet wird / l. illicitas 6. §. veritas 1. ff. de offic. præſid. l. cum. lis ff. de Jurisd. omn. Jud. Zudeme muſt der Einhalt des Libelli weitläufftig interprætiret werden / nehmlichen zum faveur des Klägers / daß ſolcher beſtehe / l. ſolemus 61. l. ſiquis 66. ff. de Jud. Vacon. de Vacun. l. 6. declarat. 88. num. 6. & 7. Hilliger. d. c. 4. lit. M. in not. Treutler. d. th. 10. lit. C. Carpz. ad d. Conſt. 2. def. 14. num. 2. & ſeq.

Wie alſo in dergleichen ſich ereigten Caſu, und da umſonſt die Einrede des nicht recht eingerichteten Libelli opponiret worden / Scabini Lipſienſes Menſe Februario 1629. in Cauſa Melchior Ohmens / contra Jacob Rauten / zu Querfurt / folgender Maſſen geſprochen haben: Daß Beklagter ſeines Fürwendens ungeachtet / auf erhobene Klage ſich einzulaſſen / und zu antworten / und weil er ſolches anjetzo nicht gethan / Klägern die Unkoſten dieſes Termins / auf die richterlicher Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig / V. R. W.

LXXXVI.

In einer Actione Negatoria muß der Reus probiren.

DEr Rechtlichen Anſprüche an einem Dinge iſt erſtlich rei vindicatio, welche nur in denen rebus corporalibus verſtattet wird / § omnium 1. tit. de Action. num. 1. l. 1. §. 1. ff. de R. V. l. 95. ff. eod. Joh. Harprecht. ad d. §. 1. num. 36. & ſeq. Weſenbec. in paratit. ff. de R. V. num. 5. ibique Hahn. pag. 397. in part. 1. Zweytens / welche in rebus incorporalibus als nehmlichen ſervitutibus ſo wohl perſonalibus als realibus um ſelbige zu vindiciren und einzuziehen Platz hat / §. 2. tit. de action. und zwarn actione Confeſſoria intendiret jemand die Servitut zu Verſchwächung der Freyheit und Vindicirung der Dienſtbarkeit / Negatoria Actione aber negiret der Actor, daß dem Adverſario nnd Reo die prætendirte Servitut geſtehe / um ſothane Dienſtbarkeit zu vertilgen / und die Freyheit zu befeſtigen / d. §. omnium 1. tit. de Action. l. 2. ff. ſi Servitut. vindic. l. penultim. cum ſequent. ff. ſi Uſusfruct. petat. Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 29, & 30. Johann. Harprecht. ad eundem §. 9. h. num. 2. Weſenbec. in paratit. ff. ſi Uſusfruct. petat. num. 2. & ſeq. Carpzov. lib. 1. reſp. 67. num. 2. Dieſes ſonderlich aber hat die Actio negatoria in ſich / daß der Actor nicht beweiſen dürffe / ſondern das Onus probandi auf den Adverſarium Reum ſchiebe / wider die Regul, daß dem Actori

der Beweißthum obliege / ſogar / daß wenn er nicht beweiſet / der Reus, ob er gleich nichts erwieſen / abſolviret werde / l. qui accuſare C. de Edend. ibique Brunnemann. Die Urſache dieſer Beſonderheit iſt / daß für dem Autore die Præſumptio Libertatis militire, l. cum eo 9. ff. de Servit. urban. præd. l. alterius 8. C. de Servit. & aq. ibique Brunnemann. l. 42. ff. de J. & J. welche eine Præſumptio juris iſt / die den Actorem von dem Onere probandi überhebet / und daſſelbige Onus auf den Reum, ſo die Servitut prætendiret / transferiret wird / Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 38. Guid. Pap. quæſt. 28. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 24. def. 8. n. 3. ſogar das natürliche Recht / worinnen die Libertät gegründet wird / arg. §. verſ. jus autem gentium, Inſt. de J. N. G. & C. & §. libertas 1. Inſt. de jur. perſon. demjenigen / ſo die Dienſtbarkeit prætendiret / ob er gleich in Poſſeſſion iſt / zuwider iſt / ſecundum Gloſſ. communiter approbatam in l. ſi poſſidetis in verb. facti C. de probat. And. Cluden. Rer. quot. cap. 1. n. 124. Welchem hinzukommt / daß die Actio negatoria dieſes in ſich halte / daß der Autor negative agire der Beklagte aber affirmative excipire, weshalber dann dem affirmanti Reo die probatio injungiret wird / juxta l. action. C. de probat. Joh. Schneidew. d. l. num. 38. und hilfft ihn nicht davon ab die quaſi poſſeſſio, als welche mit dem erſten Urſprung / ſo allhie die Freyheit iſt / nicht übereinkommt / ſondern ſelbiger vielmehr widerſtrebet / arg. l. item in patre 3. ff. his, qui ſunt ſui, l. ſi in ædibus 9. ibique Padilla & Brunnemann. C. de Servit. & aq. Maſcard. de proc. vol. 3. Concluſ. 1194. num. 35. & ſeq. & concl. 1306. Menoch. lib. 3. præſumpt. 89. num 8. Hilliger. in Donell. lib. 11. cap. 16. lit. C. in not. pacian. de prob. lib. 2. cap. 20. num. 10. & ſeq. Cluden. d. cap. 1. num. 126. Carpz. p. 2. Conſt. 41. def. 18. num. 1. & ſeq. & lib. 1. reſp. 67. num. 8. & ſeq. Richter. deciſ. 89. num. 63. & ſeq. Weſenb. in paratit. ff. ſi ſervitus vindicetur. ibique Hahn. pag. 444. p. 1.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenenſis Menſe Jan. 1607. Auf Execution und weiter Vorbringen conſtituirten Anwaldes Hans Wolffen von gleichen zu Tauroda / Beklagten an einem: Die Anſpänner und Hinter-Sättler zu Saufeld / Klägern andern Theils / die Coltendorffiſche Bau-Frohne belangend / ſprechen wir vor Recht: Weil Beklagter der auferlegten Servitut und Klage / ſo negative angeſtellet / nicht in Abrede / aber dawieder exceptive eingewendet / die Klägere wären ihme gegen Cottendorff zu Vorweg die Bau-Fuhren zu thun ſchuldig / deſſen aber Kläger nicht geſtändig: So iſt Beklagter ſolche ſeine eingewantde Exception in Sächſiſcher Friſt / wie Recht / zu erweiſen ſchuldig / Klägern dawider ihr

beding-

bedingter Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurff vorbehältlichen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſienſ. Menſe Septembr. 1623. in Cauſa Hanſen Brigers Klägern an einem / Chriſtian Rudeln beklagten andern Theils / dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet / und derſelben geſtändig / darneben aber ſich auf eine Servitut und Gerechtigkeit ſeines Befugniß beruffen: So iſt er ſolches ſein Vorgieben und angezogene Gerechtigkeit / binnen Sächſiſcher Friſt / wie Recht / darzu thun und zu erweiſen ſchuldig: Dawider Klägere ſein Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird / V. R. W.

LXXXVII.

Das Jus tacitæ hypothecæ ſtehet zu dem Locatori wegen der Miet-Gelder an denen in dem gemietheten Hauſe eingebrachten Sachen.

Es iſt zu notiren der Unterſcheid unter die Sachen eines Coloni auffm Land-Guth / und eines Inquilini auffm Stadt-Guthe / daß jene nur durch ein ausdrüchlich abgeredetes / dieſe aber durch ein verſchwiegenes Unterpfand dem Locatori verhafft werden / l. eo jure 4. ff. in quib. cauſ. pign. vel hyp. tac. contrah. l. it quia 4. ff. de pact. legit. l. non inducta. 5. C. inquib. cauſ. pign. tac. hypoth. contrah. Richter / de priv. Credit. diſp. 8. th. 5. Die Urſache ſolcher differentz iſt / daß die Früchte des Land-Guths dem Locatori tacite obligirt worden / und dannenhero er ohne dem dadurch genugſam geſichert iſt / daß nicht nöthig ſey / daß zugleich das eingefahrte und ein gebrachte verbunden werde / es ſey dann alſo ausdrücklich behandelt worden / l. in prædiis 7. ff. inquib. cauſ. pign. Nach welcher diſtinction auch der Text. in §. item Serviana 7. tit. de action zu verſtehen iſt / Theoph. & Joh. Criſpin. d. §. item Serviana 7. Conrad. Rittershuſ. d. text. §. dicitur autem illa. Vincent. Caroc. tract. de locat. p. 2. tit. de invectis num. 13. p. 230. Trentacinq. tit. de Locat. Reſolut. 5. num. 2. Molina de J. & J. tract. 2. D. 147. num. 3. Menoch. Rem. 3. adip. poſſeſs. num. 33. Hingegen in einem Stadt-Guthe / als worinnen keine Früchte ſeynd / ſich nirgends als nur an die penſion erholen kan / weßhalben / damit der Dominus dern / wie auch des damni oder deterioration, des verpachteten Guths verſichert wäre / die Leges allhie die ſtillſchweigende hy-

de hypothec an denen Haus-Geräthe und andern eingefarthen und eingebrachten Meublen des Inquilini eingeführet haben / l. 4. ff. de pact. l. 4. 7. ff. in quib. cauſ. pign. vel hypoth. l. certi juris. 5. C. Locat. l. 4. ff. de pact. Carpzov. p. 3. Conſtit. 38. def. 7. num. 6 Welches aber nicht auf den zweyten Mietling / welchem von dem erſten des Guth wieder vermietet worden / nicht extendiret werden muß / arg. l. 7. l. 32. ff in quib. cauſ. pignor. l. 53. p. de act. emt. Ant. Perez. C. in quib. cauſ. pign. num. 3. Wenn demnach das behandelte Mietgeld zur beſtimmten Zeit / oder das Intereſſe für die deterioration nicht bezahlet wird / kan der Locator den Einwohner austreiben / und die eingefahrte und eingebrachte Sachen / als welche / ſo lange die Verpacht- und Vermietung dauret / im Hauſe bleiben werden / l. 7. §. ff. de tit. de action. A. Perez. C. in quib. cauſ. pign. vel. hypoth. num. 4. verſchlieſſen und einbehalten / auch durch einige auctoritát / biß er vergnüget ſey / l. utique 34. ff. de Damn. infect. l. quæro 54. §. inter Locationem 2. ff. Locat. Jaſon d. §. num. 80. Coler. de proceſſ. Execut. cap. 2. num. 237. & ſeq. Neguzant. Tract. de pignor. & hypoth. in 4. membr. 2. princ. num. 128. & ſeq. Afflict. deciſ. 184. num. 2. Caroc. Tr. de Locat. p. 3. tit de invectis num. 18. Trentacinq. tit de Locat. Reſol. 5. num. 2. Cardin. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 11. tit. 15. num. 32. Richter / d. l. Joh. Marquard. de jur. Mercat. commerc. lib. 2. cap. num. 2. & ſeq. Welches auch mit der Gerichtlichen Ordination in Sachſen übereinſtimmet / tit. 45. §. Wann auch einer ꝛc. Carpzov. part. 1. Conſtit. 28. def. 117. num. 1. & 2. Berlich. p. 1. Concluſ. 67. num. 62. &. ſeq. & Concluſ. 73. num. 105. ob es gleich Studenten-Bücher ſeynd / wenn nur andere dergleichen Sachen / in welchen das Einbehaltungs-Recht exerciret werden könne / ermangelen / l. Commodis 40. ff. de re judic. Coler. d. cap. 2. num. 146. & ſeq. Carpzov. p. 2. Conſtit. 25. def. 20. num. 3. & ſeq. Hunn. in Comment. ad authent. habita. C. ne fil pro patr. cap. 2. quæſt. 12. Franciſc. Conan. l. 4. Comment. jur. Civ. cap. 16. num. 8. in fin. Quirin. Cubach. cent. 3. quæſt. illuſtr. pol. jurid. decur. 7. qu. 3. Arum. de jure publ. vol. 4. diſcurs. 34. qu. 3. p. 116.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Majo, Anno 1634. in cauſa Georgii Kötens zu Pönig: PP. Zum ſechſten Hanß Ferder 22. Fl. Mühl-Zinß / jedoch nur in des Schuldeners fahrender Haabe / ſo in dem abgemietheten Krahm-Gewölbe befunden worden / vermöge des darinnen erlangten ſtillſchweigenden Unterpfandes / ꝛc.

LXXXVIII.

Aus einem Conſtituto wird keine Frauens-Perſohn verbündlich gemacht/ wofern ſelbige die Schuld nicht eydlich auf ſich genommen.

Es können alle/ welche paciſciren und ſich verobligiren können/ eines andern Schuld auf ſich nehmen/ und ſich verconſtituiren/ ſie ſeyn Manns- oder Frauens-Perſohnen/ §. Inſt. de Conſtituto 9. tit. de action. l. 1. §. 3. ff. de conſtit. pecun. Die Frauens-Perſohnen aber vermögen es alſo/ wenn ſie ſich nicht für andere bürglich eingelaſſen haben/ d. l. 1. §. 3. ff. de Conſtit. pecun. denn auf dieſen Fall iſt ihnen zu gute verordnet das SCtum Vellejanum, Weſenbec. in paratit. ff. de Conſtit. pecun. num. 6. Treutler. diſp. 23. th. 8. lit. A. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad SC. Vellejan. num. 5. pag. 565. p. 1. A. Perez. C. de Conſtit. pecun. n. 13. Es ſey dann/ daß ſie dieſem Beneficio ausdrücklich renuntiiret haben/ l. fin. §. penult. ff. ad SC. Vellejan. Und dergleichen Renuntiatio, wenn ſie nur nicht für ihren Ehe-Mann/ ſondern für einen Fremmden geſchiehet/ kan ohne Eyd geſchehen/ arg. d. l. fin. §. penult. text. in Conſtit. Elect. Sax. 16. p. 2. ibique Dan. Moller. pr. & Dn. Carpzov. def. 17. num. 2. & ſeq. A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 5. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. num. 15. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 21. num. 74.

Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Octobri, Anno 1589. in Cauſa Uxoris Ulrici Wellers zu Pirna/ alſo geſprochen haben: Hat euer Ehe-Weib ſich für ihren Vetter 180. Thlr. halber in Bürgſchafft eingelaſſen/ und dem Beneficio SCti Vellejani renuntiiret. Da nun ſolche Bürgſchafft und Renuntiation von ihr gerichtlichen auf vorgehende Erinnerung/ in eigener Perſohn/ und mit euer und eures Kriegiſchen Vormundes Verwilligung geſchehen/ ꝛc. So wäre gedachte eures Weibes Verpflichtung ungeacht/ daß dieſelbe nicht eydlich geſchehen/ zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Anders aber verhält es ſich in einem Conſtituto, wodurch die Frau für ihren Mann zu bezahlen verſprochen/ und deſſelben Schuld auf ſich genommen/ denn alsdenn die Frau nicht/ als nur durch eine eydliche/ mit einem Cörperlichen Eyde geſchehene Renuntiation, verbunden wird/ wie dann ſolches überall/ in einer jeden bürglichen Einlaſſung für den Mann geſchehen muß/ per text. in c. ex reſcripto 9. & c. cum Contingat. 28. X. de jurejur, Anton. Teſſaur. deciſ. 223. num. 7. ſub. fin. verſ. ampliat. octavo cum

num.

num. ſeq. Cardin. Tuſch. tom. 5. lit. M. Concluſ. 421. num. 12. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 19. num. 63. & 80. Ohngeachtet die Frau eine Princeßin/ Gräfin/ Adeliche Dame, Doctorin/ und von dergleichen Adelichen und vornehmen Geſchlechte ſey/ A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 16. H. Piſtor. p. 4. quæſt. 6. num. 2. & ſeq. Berlich. d. l. num. 40. Daſſelbige wird auch in Sachſen confirmirt/ in Conſtit. 16. princ. p. 2. ubi Dan. Moller. in Comment. & lib. 1. ſemeſtr. 43. pr. Zanger. de Except. p. 3. cap. 11. num. 73. Carpzov. lib. 2. reſp. 75. num. 6. Und obgleich in einer bloſſen Einlaſſung ſammt angehefften Renuntiation dieſes auf der Frauen Paraphernal-Güter nicht zu extendiren/ ſondern nur auf die Dodal-Güter zu reſtringiren iſt/ daß nehmlichen ſelbige für den Mann obligirt werden können/ auch ohne eydliche Renuntiation. d. Conſtit. Elect. 16. in rubr. & §. **Ob nun wohl** 2c. cum §. **Nachdem wir uns denn** 2c. ibique Dan. Moller. num. 11. & ſeq. ad def. 10. Ant. Rauchbar. p. 1. deciſ. 34. num. 53. Berlich. p. 2. Concl. 21. num. 15. ſo iſt doch ſolches nicht auf das Conſtitutum zu erſtrecken/ zumahlen daſſelbe von der bürglichen Einlaſſung nicht wenig differiret/ indem es die Frau ſelbſt zur Principal-Schuldnerin machet/ und auf ſelbige des Mannes Schuld transferiret/ Dd. ad d. §. de Conſtituto 9. Valent. Franc. de fidejuſſ. c. 1. num. 24. & ſeq. daß alſo das Conſtitutum ſich weiter erſtrecke/ und gröſſere Laſt und Schaden in ſich begreiffe/ als die bürgerliche Einlaſſung/ Ant. Hering. de fidejuſſ. cap. 18. num. 15. Weßhalber auch vorſichtiger in einem Conſtituto verfahren werden muß/ Carpzov. ad Conſtit. 16. def. 2. num. 4. & ſeq. Und dieſes iſt billig/ es möge der Mann noch leben/ oder ſchon geſtorben ſeyn/ ſeine gewieſene Wege hat/ weil nach des Mannes Tode ſo wohl die eheliche Liebe als Reſpect oder Schuldigkeit nicht ſo gleich aufhöret/ wodurch die Wittib wegen ihres geringen und ſchwachen Verſtandes zum Conſtituto und Aufnehmung eines debiti am leichteſten perſuadiret werden kan/ arg. l. 2. §. verba 2. ff. ad SC. Vellejan. l. ſi Mulier. 22. C. eod. l. 1. §. penult. C. de rei uxor. act. Carpzov. ad d. Conſt. 16. def. 3. per tot.

Und alſo haben geſprochen Scabini Libſienſes Menſe Novembri 1635. in cauſa Marien Jobſt Michaels Wittiben/ zu Leipzig: Iſt euer Ehemann mit Schulden verhafftet geweſen/ nach deſſen Abſterben die Gläubiger auf die Bezahlung gedrunge/ darzu ſich aber kein Mittel ereignen wollen. Ob ihr nun wohl dahero ſolche debita ex Conſtituto auf euch genommen/ Brief und Siegel von euch geſtellet/ und mit Zuziehen eures Curatoris dem Beneficio SCti Vellejani renunciiret; Dieweil aber dennoch ſolches nicht eydlich geſchehen/ 2c. So iſt auch ſolches Conſtitutum zu Recht nicht

kräfftig / und ihr möget dahero von euren Dotal- und Paraphernal-Gütern die Zahlung zu leiſten nicht angehalten werden / V. R. W.

Und obgleich aus einem abſonderlichen Statuto der Stadt Leipzig / ſo von Weyland Ihrer Churfürſtl. Durchl. in Sachſen Friedrich Willhelm / den 21. Febr. Anno 1593. confirmiret worden / eine für ihrem Mann ſich bürglich im Gericht-Platze einlaſſende Frau / vermittelſt auctorität ihres Curatoris, ſich des Brautſchatzes und Beneficii SCti Vellejani auch ohne Eyd kräfftiglich begeben könne / Dan. Moller. ad Conſtit. Elect. 16. in p. 2. n. 11. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. n. 189. Valent. Franc. de fidejuſſ. c. 2. n. 202. Carpzov. ad d. Conſt. def. 8. n. 3. ſo kan doch ſolches auf das Conſtitutum nicht extendiret werden / indem die Statuta ſtricte interpretiret werden müſſen / Jac. Schultes pract. quæſt. lib. 2. qu. 65. n. 32. Tiraquell. de legib. Connub. Gloſſ. 2. n. 23.

Wie alſo Scabini Lipſienſes Menſe Novembri 1630. in cauſa Catharinæ Koſens zu Leipzig geſprochen haben: Als ihr uns Extract der Stadt Leipzig Willkühr und Copien zweyer Gerichtlichen Ceſſionen / b. e. f. z. v. e. ꝛc. d. ſ. w. Hat Hanß Carl Reinhards Ehe-Weib allhier zu Leipzig gegen Labeck Ephraim zu Poſſen / ſich nebens Verzeihung des SCti Vellejani und ihrer weiblichen Gerechtigkeit für ihren Ehe-Mann eingelaſſen / und ſolche Schuld ex Conſtituto auf ſich genommen / welche Forderung nochmahls Ephraim Kindere Vormunden / eurem Ehe-Manne / Hanſen Roſen / gerichtlich cediret und übergeben; Und als nach gedachtes eures Mannes Abſterben / ihr bemeldtes Reinhards Ehe-Weib in Anſpruch genommen / hat ſie / daß die Verzicht und Conſtitutum von ihr nicht eydlich geſchehen / eingewendet / und ſich damit behelffen wollen. Wann nun gleich vermöge der Stadt Leipzig Willkühr und Statuten des Weibes eydliche Renuntiation ſo nothwendig nicht erfodert wird / dieweil aber dennoch bemeldter Stadt Willkühr von dem Fall / da ein Weib ihres Mannes Schuld ex Conſtituto auf ſich nimmt / und ihr eigen machet / eigentlich nicht redet / N. m. i. d. Beylagen v. e. f. So mag euch auch angeregte Willkühr nicht zu ſtatten kommen / noch Carl Reinhards Ehe-Weib von ihrem dem Ehe-Manne zugebrachten Ehe-Gelde oder Heyraths-Gute die Zahlung zu leiſten nicht angehalten werden / V. R. W.

LXXXIX.

Heutiges Tages iſt der Beklagte in Civil-Sachen/ keine Caution zu ſtellen gehalten.

Nach dem jure civili muß der Actor eine zweyfache Caution præſtiren/ erſtlich/ daß er innerhalb zweyen Monathen litem conteſtiren/ und wann er ſolches nicht thäte/ dem Beklagten/ den daraus etwa herrührenden Schaden zweyfach erſetzen wolle/ Novell. 96. cap. 1. Vors ander/ daß er biß zu Ende der Sache verbleiben/ und ſeine Intention produciren wolle; Und da er würde überwieſen werden/ daß er ohn erhebliche Urſache litem moviret/ er alsdenn an ſtatt der Unkoſten/ den zehenden Theil des in dem Klag-Libell enthaltenen erſtatten wolle/ d. Nov. 96. cap. 1. & Nov. 112. cap. 2. Auth. libellum C. de litis conteſt. Auth. generaliter. C. de Epiſc. & Cleric. ibique Joh. Brunnemann. ſpeculat. lib. 2. p. 1. de ſatisdatione §. Actor. igitur. in pr. & n. 1. Johann. Harprecht. h. §. 2. n. 43. Beydes iſt heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch/ ſpeculat. d. l. num. Joh. Zanzer. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 7. Mynſing. ad §. Sed hodie 3. h. Matth. Coler. p. 1. deciſ. 105. num. 2. Roland. a Valle vol. 1. conſ. 71. n. 19. Joh. Brunnemann. ad d. A. Auth. generaliter. und zwar aus den Urſachen/ weilen ſonſten die Armen/ indem dieſelbe keine Caution zu ſtellen vermöchten/ ihr Recht nicht verfolgen könten/ Gothofred. in not. in d. Auth. generaliter. C. de Epiſc. & Cleric. H. Treutler. vol. 1. diſp. 5. theſ. 3 lit. G. An ſtatt deren aber iſt eine in Gebrauch kommen/ welche man gemeiniglich pro Reconventione oder Expenſis zu nennen pfleget. Welche der Actor, auf den Fall er keine unbewegliche oder dergleichen Güter beſitzet/ zu præſtiren ſchuldig iſt/ M. Weſenbec. in paratit. ff. Qui ſadisd. cogunt. num. 6. ibique Henric. Hahn. p. 206. p. 1. Land-Recht/ lib. 2. art. 4. & 9. Chilian König/ in proceſſ. c. 46. A. Perez. C. de ſatisdat. Conſtitut. Elector. Auguſti 5. pag. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Ordinat. Proceſſ. Saxon. Judicar. tit. 13. pr. Johann. Zanger. d. cap. 21. num. 13. Matth. Coler. de proceſſ. Execut. d. 4. c. 3. num. 20. & deciſ. 105. num. 4. & ſeq. Dan. Moller. lib. 1. ſemeſtr. 2. in pr. Johann. Harprecht. h. ad §. 2. num. 43. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 20. n. 1. & ſeqq. Dn. Carpzov. lib. 2. Reſp. 77. num. 3. & Reſp. 78. num. 3. nec non in Proceſſu tit. 9. Art. 5. num. 49. & ſeqq. Wie nun der Actor, alſo muß auch der Reus nach dem jure civili caviren/ daß wenn er ſelbſt erſchiene/ biß ans Ende verbleiben/ §. Sed hodie 2. h. wenn er aber einen Procuratorem

torem ſchickete / das judicatum zahlen wolle / §. ſi vero aliquis 4. h. Und wenn der Reus nicht ſelbſt zugegen / muß der Procurator eben dieſelbe Caution judicatum ſc. ſolvi, præſtiren / §. ſi vero Reus 5. h. l. un. ibique Johann. Brunnemann. C. de ſatisdand. l. 1. C. de Procurat. l. 46. §. 2. ff. eod. Johann. Harprecht. h. ad d. §. ſed hodie 2. num. 1. & ad §. 3. num. 1. & ſeqq. A. Perez. C. de ſatisdand num. fin. A. Fab. in eod. lib. 2. tit. 36. def. 4. M. Weſenbec. & Henric. Hahn. d. d. l. l. H. Treutler. d. diſp. 5. th. 4. lit. B. M. Berlich. d. Concluſ. 20. num. 64. Nach Sachſen-Recht aber / wie auch anderer Orten / wird von dem Reo, ob er ſchon gantz keine unbewegliche Güter beſitzet / überall keine Caution gefordert / Johann. Schneidew. h. n. 7. Matth. Weſenbec. & Henr. Hahn. loc. alleg. Chilian. König / in ſuo proceſſ. c. 4. num. 3. verſ. Aber in der Ubung / ꝛc. Dan. Moller. ad d. Conſt. 5. nec non. Dn. Carpzov. ad eand. defin. 30. num. 4. & in Proceſſ. tit. 9. art. 5. num. 12. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 3. cap. 11. num. 98. Georg. Schultz in ſynopſ. h. lit. C. M. Berlich. d. Concl. 20. num. 65. ne ſcil. Reo ſatis afflicto alia addatur afflictio l. Divus. 14. ff. de offic. Præſid. l. antepen. ff. de pœn. Joh. Zanger. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 48 Es ſey denn / daß der Reus wegen der Flucht verdächtig wäre / ſo kan er der Caution, de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, nicht entgehen / Chilian. König / in proceſſ. c. 42. num. 18. Joh. Zang. d. l. in Carpz. lib. 2. Reſp. 79. num. 11. & in proceſſ. d. art. 9. n. 15. & ſeqq.

Weshalben die Univerſität zu Leipzig Menſ. April. Anno 1638. auf Anſuchen Thilemann Barwaſſers zu Leipzig / alſo geſprochen: Iſt euch Salomon Simſen / ein Jude / für Perlen 70. Thaler Capital / neben dem Intereſſe ſchuldig worden: Und als er der Schuld nicht geſtehen wollen / ihr ihm aber verſchienene Neu-Jahrs-Meſſe die Klage ins Gewiſſen geſchoben / iſt ihm ſein Gewiſſen zu öffnen verabſcheidet worden. Nachdem er ſich aber binnen gehöriger Zeit zu Ablegung des Eydes nicht angegeben / iſt auf eure vorhergehende Ungehorſams-Beſchuldigung ferner verabſchiedet / daß ſich Beklagter an der Eydes-Leiſtung verſäumet / und dahero das Capital / neben dem Intereſſe zu zahlen / ihme auferleget worden; Derowegen ihr von ihme Caution begehret. Ob nun wohl bemeldter Jude dawider einwendet / daß auf Sächſiſchem Boden der Beklagte zu keinem Vorſtande verpflichtet / über dieſes der Beſcheid noch nicht ſeine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Dieweil ihr aber dennoch einmahl das Judicatum vor euch habt / und es in gegenwärtigem Fall alſo beſchaffen / daß wenn beklagter Jude ohne Vorſtand hinweg gelaſſen wird / er wohl ſchwerlichen die-

dieſer Oerter wieder angelangen / und die Zahlung leiſten möchte / wodurch denn das Judicatum geringen Effect erreichen / und wohl gantz eludiret werden dörffte / ꝛc. So hat ſich auch / geſtalten Sachen nach / beklagter Jude der gefoderten Caution nicht zu entbrechen / ſondern iſt dieſelbe zu beſtellen ſchuldig / V. R. W.

XC.

Actiones pœnales kommen auf die Erben / wann lis conteſtiret / oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen.

Es iſt ſonſten eine gewiſſe Regul in jure, daß die Erben actione pœnali ex delictis nicht können belanget werden / h. 1. l. Julianus 16. ff. de Judic. l. 5. §. hæc. actio ff. de his qui dejecer. vel effud. l. ult. §. hæc judica. ff. Nautic. Caup. Stabular. l. pupillum 111. §. 1. Ad ea 157. in fin. l. 44. ff. de R. J. Denn wegen eines Maleficii iſt der Verbrecher / und kein ander gehalten / l. ſancimus 22. C. de pœn. l. crimin. 26. ff. eod. und ſtirbt / alſo das Verbrechen mit ihm / l. ult. ff. ad L. Jul. Majeſt. tot. tit. ibique Joh. Brunnemann. l. ſi reus vel accuſat. mort. Und wenn der Maleficante geſtorben / iſt ſo wohl pœna publica als privata erloſchen / l. 3. l. defuncto ff. de publ. judic. l. in SCtum 15. §. ſi propter. 3. ff. ad SCtum Turpilianum. A. Perez. C. ſi reus vel accuſat. mort. n. 1. & 2. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen actionibus ex delicto perſecutoriis, ſo fern ſie nur wegen des entwendeten Dinges und erlidtenen Schadens angeſtel werden / dann die kommen wohl auf die Erben / können aber nicht gegen die Erben angeſtellet werden / l. quod diximus 16. §. ult. ff. quod met. cauſa l. un. in fin. ibique Joh. Brunnemann. C. ex delictis Defuuctor. in quant. hæred. H. Piſtor. p. 1. quæſt. 27. num. 1. Joh. Schneidew. h. ad §. 1. num. 2. A. Gomez. tom. 3. variar. reſolut. cap. 1. num. 28. M. Berlig. p. 2. deciſ. aur. 192. num. 11. & ſeqq. Welches aber falliret / ſo fern als aus dem delicto, es ſey publico oder privato, etwas auf die Erben kommen / h. n. 1. h. verſ. Aliquando. ubi Joh. Schneidew. num. 3. l. 4. §. ult. ff. de Incend. ruin. naufr. l. un. C. Ex delict. defunct. in quant. Proſper. Farinac. lib. 1. quæſt. 11. num. 60. Dann ein unrechtmäßiger Gewinn kan auch von den Erben gefordert werden / l. in hæredem 5. ff. de calam. l. videamus 17. ff. quod met. cauſa. l. in hæredem 26. ff. de dolo l. 2. ff. ad. L. Jul. repetund. l. ſicuti 38. ff. de R. J. Joh. Harprecht. ad §. 1. h. num. 11. Joh. Brun-

Brunnemann. ad d. l. un. C. ex delictis defunctor. in quand. Ant. Perez. C. eod. n. 2.

Es gehet auch dieſe Regul ab / wann lis mit dem Verſtorbenen ſchon conteſtiret / dann alsdann kommen die actiones pœnales auf die Erben / und können auch dadurch belanget werden / h. §. n. 1. in fin. weil per litis conteſtationem in judicio gleichſam contrahiret wird / l. 3. §. idem ſcribit ff. de pecul. und rühret alsdann die actio pœnalis nicht aus dem maleficio, ſondern aus einem quaſi contractu her l. aliam 29. ff. de novat. l. ſi cum judicio 10. §. qui injuriarum 2. ff. ſi quis caut. Jud. ſiſti cauſ. fact. M. Weſenbec. ff. de injur. num. 12. v. niſi a defuncto. Jacob Schultes in addit. ad Modeſt. Piſtor. p. 3. quæſt. 107. num. 18. M. Berlich. Part. 2. dec. 192. num. 13. & p. 5. Concluſ. 70. num. 2. & Concl. 99. num. 8. ut. & Concluſ. 62. num. 26. in fin. A. Perez. d. l. un. C. ex delictis defunct. num. 3. Joh. Harprecht. ad. §. 1. h. n. 15. & ſeq. & ad §. ult num. 77. & ſeqq. ſupr. de injur. Imgleichen / wann wegen Verzug des Verſtorbenen man ad litis conteſtationem nicht kommen können / l. ſi eum. 10. §. 2. ff. ſi quis cautionem. Vaſq. lib. 3. illuſtr. controv. c. 52. num. 25. Farinac. lib. 1. qu. 10. num. 57. Joh. Brunnem. ad d. l. un. C. ex delict. defunctor.

Und diſes verhält ſich alſo / ſo fern es den Reum betrifft / in actionibus civilibus pænalibus, welche durch die litis conteſtation alſo verwandelt werden / als ob ſie aus einem quaſi contractu herrühreten / und alſo auch gegen die Erben gültig / l. ex contractibus 49. ff. de O & A. l. ſi pactum 9. ff. de probat. Welches auch obtiniret / wenns eine Geld-Straffe oder eines Theils intereſſe betrifft / dann in Anſehuung deſſen werden die actiones pœnales civiles genennet / §. in ſumma ſciedum 10. ubi Johann. Scheidew. & Joh. Harpr. ſupr. de injur. Gloſſ. ordin. in Land-Recht / lib. 3. art. 31. ibi. Doch ſo fern es auf Geld bürgerlich geklaget / und gewürdiget oder geachtet wird / Gloſſ. latin. ad text. Germ. ibid. lit. C. verſ. generaliter vero. Dn. Carpz. lib. 3. Reſp. 39. n. 24. Dn. Chriſtoph. philipp. Richter / deciſ. 55. n. 17. & ſeqq. Georg. Schultz. in ſynopſ. lit. C. §. quod tamen 655.

Alſo hat die Univerſität Jena Menſe Januar. Anno 1619. auf Erſuchen Thomä Kreſtens hinterbliebene Kinder zu altenburg. Weil die in der angeſtelleten injurien-Klage gefoderte Straffe / nach beſchehener und bey Lebens-Zeiten erfolgter Krieges-Befeſtigung / alsdeñ erſt wider des Beklagten Erben ſtatt findet / wann berührte actio gebührlich angeſtellet geweſen / ſonſten aber / da peinlich geklaget worden / zugleich durch des Beklagten Ablei-

ben /

ben/ auch das geklagte delictum erlöſchet/ und mit hinweg genommen wird/ und die wider euren Vater zum öffentlichen Wider-Ruff intentirte injurien-Klage/ vermöge Churfürſtl. Sächſiſcher Conſtitution, allerdings für billich nicht zu achten/ als bleibet ihr zwar mit dem gefoderten Wider-Ruff billig verſchonet; Ihr ſeyd aber nichts deſto minder die Geld-Straffe/ darinn euer Vater condemniret worden/ neben den verurſachten Unkoſten zu erlegen ſchuldig/ V. R. W.

Imgleichen die Leipziger Univerſität Menſe Octobr. Anno 1637. auf Erfodern Johann. Schultzens/ Ammtmans zu Sachſenburg; Seynd am 9. Auguſt. des nächſt-abgewigenen Jahrs zwey Hopffen-Träger mit Hopffen/ und einer Kuh in daß Dorff Piltzings-Leben kommen/ und allererſt Abends um 10. Uhr wieder hinweg gereiſet/ welchen Hans Keil und Stephan Führbock ins Feld mit Pferden nachgefolget/ und ihnen am Gelde 24. Gülden/ eine Kuh für 8. Gülden/ und für 10. Gülden Hopffen abgenommen. Nachdem aber ſolche That an das Tages-Licht kommen/ haben ſie es nicht in Abrede ſeyn können/ bereuet/ und den Hopffen-Träger das Geld wieder gegeben/ die Kuh und den Hopffen aber bezahlet/ mit Vorwenden/ daß ſie ſehr truncken geweſen/ welche Entſchuldigung ſie auch nachmahls im Ammte vorbracht. Wiewohl nun immittelſt der eine Hanß Keil/ zuſammt allen ſeinen Kindern verſtorben/ ꝛc. So werden doch/ geſtalten Sachen nach/ von ſeinen Gütern die in dieſer Sache aufgewendete Unkoſten zu ſeinem Theil billig einbracht. Führbock aber iſt hierüber ſeines Theils 4. Reichsthaler Straffe zu erlegen ſchuldig/ V. R. W.

Dahingegen die Criminal-Actiones, obſchon die Krieges-Befeſtigung geſchehen/ (ausgenommen crimen læſæ Majeſt. l. ex judicorum 20. ff. de accuſat. l. ult. ff. ad L. Jul. Majeſt. Hæreſeos, l. 4. C. de hæreticis. Repetundarum & peculatus, l. 1. & tot. tit. ff. ad L. peculat. Joh. Brunnemann. ad legem: Etſi Marcellus 1. ſi reus vel accuſat. mort. fuer. Ant. Perez. C. eod. allwo dergleichen Caſus mehr angeführet werden/) kommen/ was die Straffe betrifft/ nicht auf die Erben des Delinquenten/ wann nehmlich derſelbe vor der Verurtheilung verſtirbet/ A. Gomez. variar. reſolut. Tom. 3. c. 1. num. 80. & 83. Johann. Harprecht. h. n. 18. Johann. Schneidew. h. n. 4. verſ. Quamobrem & hodie Joach. Mynſing. Cent. 1. Obſerv. 98. Dn. Carpzov. Conſt. 42. defin. 13. num. 3. & 4. d. Reſp. 29. num. & ſeqq. nec non in Prax. crim. p. 2. qu. 96. num. 31. Dn. Richter/ a deciſ. 55. n. 16.

Alſo hat die Leipzigſche Univerſität geſprochen Menſe Febr. Anno 1624. in cauſa C. S. Hat N. N. wider euren Vater eine Injurien-Klage erhoben / und in denſelben den Widerruff und willkührliche Straffe ihm aufzuerlegen gebeten; Ob nun wohl bey Leb-Zeiten gedachten eures Vaters nicht allein der Krieg Rechtens befeſtiget / ſondern auch biß aufs End-Urtheil verfahren worden / ſo iſt doch anjetzo durch deſſen Tod der Proceß erloſchen / und ihr / als der Erbe / möget dannenhero denſelben zu reaſſumiren nicht angehalten werden / V. R. W.

Imgleichen die JCti zu Merſeburg / Menſe Novembr. Anno 1615. in peinlichen Sachen / Vierorn und Gan-Erben Bußeckerthals verordneten peinlichen Fiſcals-Klägers an einen / Hartmann Goßlers peinlich Beklagtens / andern Theils / durch bemeldten Hartmann Goßlers tödtlichen Abgang allerdings erloſchen / und ſeine hinterlaſſene Erben derowegen zu nichts verbunden / ꝛc.

Es iſt aber bey dieſer Regul / was den Actorem betrifft / wohl zu obſerviren / daß durch die litis conteſtationem die Klage verlängert wird / per text. §. 1. h. in fin. und daß die pœnæ perſecutio durch den Tod des Beleidigten nicht geendiget werde / wann der Krieg Rechtens bereits befeſtiget worden / l. omnes pœnales 26. l. conſtitutionibus 33. ff. de O. & A. l. ult. ff de fidejuſſ. tutor. l. un. C. ex delict. defunct. Weswegen in der Injurien-Klag der Krieg / wenn er befeſtiget / alſo verlänget wird / daß auch die Erben dieſelbe wider den noch lebenden Injurianten verfolgen können / nicht nur der Unkoſten halber / ſondern auch der Widerruffung und Straffe / Ant. Faber. in Cod. lib. 9. tit. 20. defin. 2. num. 6. Matth. Weſenbec. p. 1. Conſ. 22. num. 20. & ſeqq. Dominus Carpzov. de Conſt. 41. def. 12. num. 4. & ſeqq. & lib. 3. Reſp. 39. num. 5. Dann obgleich der Injuriatus ſelbſt verſtirbet / ſo iſt doch deſſen Gerüchte damit nicht erloſchen; da doch ſowohl dem Verſtorbenen / als deſſen Erben / ein Groſſes daran gelegen / daß ſelbe wiederum reſtituiret / und von den injuriis vindiciret werde / dahero dem Injurianten gemeiniglich die Widerruffung pfleget auferleget zu werden / Dominus Carpzov. in prax. Crimin. p. 2. quæſt. 96. num. 26. & ſeqq.

Und hat derohalben die Leipzigſche Univerſität folgender maſſen geſprochen / Anno 1582. Menſe Auguſt. hat ſich R. W. L. Wittib vor ſich und wegen ihres Sohns über G, C. beklaget / daß er jetzt-gedachten ihren ver-

ſtorbenen Ehe-Mann/ in einer Bier-Zechen geſchmähet/ und geſaget: Es wäre ihm zu Dreßden der Kopff abgeſchlagen worden/ da er doch daſelbſten eines natürlichen Todes geſtorben/ ꝛc. Ob er nun gleich vorgewendet/ daß er ſolches von einem andern zu Zeitz gehöret/ ſo iſt er dennoch ſolches ſeines Vorwendens ungeachtet/ dem Verſtorbenen und ſeiner nachgelaſſenen Wittib und Sohne einen öffentlichen Widerruff vor Gericht zu thun ſchuldig/ und mag hieruber willkührlich mit Gefängniß/ oder um eine ziemliche Geld-Buſſe/ ſeinem Vermögen nach/ in Straffe genommen werden/ V. R. W.

XCI.

Die Peremtoriſchen Exceptiones müſſen gleich im Anfang bey der Krieges-Befeſtigung ſelbſt/ und zwar bey Straffe der Pœna Deſertionis opponiret werden.

Exceptio iſt eine Ausſchlieſſ- und Abwendung der Action, princ. h. Und iſt ſelbe entweder perpetua, dahero die Exceptiones perpetuæ oder Peremtoriæ den Nahmen haben/ oder ſie iſt temporalis, und werden Temporalis und Dilatoriæ genennet/ § 8. 9. 10. Joh. Harprecht. ad pr. h. num. 4. Perpetuæ oder Peremptoriæ Exceptiones ſind/ welche denen Agentibus immerfort im Wege ſtehen/ und die Sache oder den Streit wovon gehandelt und geſtritten wird/ allezeit umſtoſſen/ §. perpetuæ 9. h. l. exceptiones 3. ff. dod. l. 2. C. de precib. Imperat. offerend. Joh. Harprecht. ad §. 8. h. num. 1.

Ob nun zwaren die Dd. gemeiniglich davor halten/ daß dieſe Exceptiones nicht im Anfang vor/ ſondern erſt nach der litis Conteſtation, biß zu der End-Urtheil opponiret werden müſten/ Cynus Bartol. Joh. Brunnemann. & alii l. 2. C. ſent. reſcind. non poſſ. Joh. Bapt. Aſin. in Prax. Judicar. §. 53. cap. 4. Treutl. vol. 2. diſp. 26. th. 8. M. Weſenbec. ad tit. Cod. de Except. num. 9. A. Gail. lib. 1. obſerv. 74. num. 13. Herm. Vultej. lib. 2. Jurispr. Rom. c. 30. num. 61. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. h. t. num. 8. pag. 622. p. 2. Oſwald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. C. 8. lit. H. ibique relati A. Perez. C. de Except. num. 10. So ſcheinet doch deren Meynung denen Rechten mehr gemäß zu ſeyn/ welche da meynen

nen / daß ſowohl in bonæ fidei als ſtricti juris judiciis, der Reus die Exceptiones peremtorias gleich bey der Krieges-Befeſtigung einführen müſte / per text. in l. 9. verſ. Habita exceptionis conteſtatione, l. præſcriptionem 8. C. de Except. ibique Johann. Brunnemann. l. emtor. 9. verſ. in cujus initio conteſtationem habere ſufficit. Cod. de Præſcript. long. temp. Welche textus generaliter reden / und wird in d. l. 9. auch einer Emption, und alſo eines Contractus bonæ fidei gemeldet / Donell. in d. l. 9. C. de Except. num. 6. & lib. 22. Comment. 8. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 18. num. 64. Dominus Carpzov. p. 1. Conſt. 3. defin. 13. num. 3. & Deciſ. 229. num. 13. & 14. Non obſtante l. peremtorias 2. C. Sent. reſcind. non poſſe. Allwo der ausgelaſſenen Exceptionum Meldung geſchicht / nicht daß ſie im Anfang bey der litis Conteſtation könten ausgelaſſen werden / ſondern dafern dieſelbe nach der litis Conteſtation erſt vorgebracht / nicht deferiret werden können / biß zu den Beweißthum des Klägers / welche Dilatio aber ſtatt findet / in denen Exceptionibus ſo vor der litis Conteſtation opponiret worden / biß der Kläger ſeinen Beweiß zum Ende gebracht / d. l. 8. & 9. ibique Johann. Brunnemann. C. de Except. Zanger. de Except. cap. 26. n. 39. p. 2. Johann. Harprecht. d. l. num. 11. Und dieſe Meynung iſt nicht nur im Römiſchen Reich / durch den Reichs-Abſchied zu Speyer / de Anno 1570. §. demnach ſollen die gewöhnlichen Termin. &c. Reichs-Abſchied zu Regenſpurg de Anno 1594. §. ſetzen demnach / ordnen und wollen / ꝛc. Et de Anno 1554. §. Es ſollen auch hinführo / ꝛc. Mynſing. Cent. 5. obſ. 59. Zanger. p. 3. c. 26. num. 34. approbiret / ſondern auch im Churfürſtenthum Sachſen confirmiret worden / N. P. v. G. O. tit. 11. §. Es ſoll aber auch ꝛc. ſogar / daß wenn der Beklagte ſolche Exceptiones peremtorias im Anfang auſſengelaſſen / er dieſelbe hernach nicht opponiren / oder in denen Articulis reprobatoriis einführen könne; Oder wenn ſie gleich hernacher objiciret werden / doch der Richter darüber zu erkennen nicht gehalten ſey / N. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. & tit. 21. §. Da auch der Beklagte / ꝛc. Weil von demjenigen / was durch die Rechts-Bekräfftigung im Judicio nicht angeführet / der Richter keine Macht zu erkennen und zu richten habe / l. un. C. de litis Conteſt. l. ut fundus 18. ff. Commun. dividand. Dn. Carpzov. d. l. num. 4. & ſeqq. Es wäre dann / daß nach der litis Conteſtation dergleichen Exceptiones ſich erſt hervor thäten / und zu Notiz kämen / und ſolches endlich erhalten würde / N. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. Matth. Berlich. p. 1. concl. 18. n. 65. & 66. Matth. Weſenbec. in parat. digeſt. h. t. num. 19.

Und

Und hat die Univerſität Leipzig folgender maſſen geſprochen / Menſ. April. Anno 1624. In Sachen Hanſen Vollraths von Wurtzen / iſt euch durch Urthel und Recht auferleget worden / Martin Raben / das Pferd / darum er euch / als ob es ſein eigen wäre / in Anſpruch genommen / wieder zu geben. Demnach ihr aber ſolches allbereit etliche Jahr gehabt / und dahero euch mit der Præſcription zu beheiffen / ſeyd ihr dieſelbe / bey Juſtificirung eurer eingewandten Appellation einzuwenden Vorhabens. Ob nun wohl ſonſtens in der Appellations-Inſtantz dergleichen Prætenſiones, ſo aus der angeſtellten Klage herrühren / oder zu Abwendung derſelben dienlichen / ohnangeſehen dieſelbe wiſſendlich zuvor verſchwiegen worden / verbracht und getrieben werden können; Dieweil aber dennoch die angeführte Exceptio præſcriptionis peremtoria iſt / welche ſobald bey der litis Conteſtation hätte opponiret werden ſollen / ſo aber von euch nicht geſchehen / N. m. i. e. f. So ſeyd ihr auch nunmehro in der Appellations-Inſtantz euch derſelben zu gebrauchen nicht berechtiget / V. R. W.

XCII.

Die dilatoriſchen Exceptiones müſſen alle in primo termino, cum eventuali litis conteſtatione opponiret werden.

Temporales oder Dilatoriæ exceptiones ſind / welche nur auf eine Zeitlang Dilation verurſachen / h. text. n. Dieſe exceptiones aber müſſen vor der litis Conteſtation opponiret und vorgebracht werden / l. pœn. & ult. C. h. t. A. Perez. C. de Except. num. 5. daß wer dieſelbe anführet / alſobald beweiſen muß / und nicht warten darff / biß der Actor ſeine Intention probire / l. 8 cum l. ſeq. C. h. t. l. ita demum 13. C. de procurat. l. Pomponius 40. §. 3. ff. eod. l. ſed etſi ſuſcepit. 52. in pr. ff. de Judic. A. Perez. d. l. num. 9. Donell. num. 22. Comment. Jur. civ. cap. 9. ibique Oſwald. Hillig. lit. C. Joh. Baptiſt. Coſta tract. de re integra Diſtinct. 6. num. 2. fol. 318. Johann. Harprecht. h. num. 16. & 17. Joh. Zanger. tract de Except. p. 3. cap. 26. num. 45. & ſeqq. M. Weſenb. in parat. h. t. num. 7.

Welches / damit aller Zweifel benommen werde / in denen neueſten Reichs-Receſſen von Anno 1654. dieſem nächſt nun bey dem dritten Haupt-Puncte &c. verſ. Es wäre dann / daß die Sache / ꝛc. mit folgenden Wor-

ten enthalten iſt: Jngemein ſoll ein jeder Beklagter und Antworter/wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzuwenden hätte/dieſelbe auf dieſen erſten Termin præciſe alle ſämmtlich mit einander in Schrifften oder mündlichen Vorbringen/mit dem Anfange/ ſo jemandes derer eine oder mehr/ oder ſie alle unterlaſſen würde/ daß ihm hernacher der Weg/ſolches zu thun der vorzubringen benommen ſeyn ſolle/ꝛc.

Welches mit der Obſervantia fori Saxonici wohl überein kommet/ nach welcher der Beklagte nicht nur alle Exceptiones gleich im erſten Termin, ſub pœna præcluſionis opponiren/ ſondern auch dabey zum wenigſten eventualiter oder conditionaliter litem conteſtiren muß/ per text. in Conſt. Elector. 3. p. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Jacob. Schultes obſerv. 8. num. 4. Und wenn dieſe eventuale litis conteſtation nicht geſchehen/wird der Beklagte wegen Verlängerung des proceſſus in die Unkoſten dieſes termins dem Actori zu bezahlen condemniret/ per text. in N. P. v. H. O. tit. 11. in princ. verb. bey Vermeydung der Expenſ. &c. M. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 2. num. 24. Jacob. Schultes in addit. ad Coler. p. 1. deciſ. 104. num. 36. & obſerv. 11 num. ult. Johann. Zanger. de Except. p. 2. c. 9. n. 16. Dn. Carpzov. ad d. Conſt. 3. def. 1. n. 4. & defin. 2. num. 1. & ſeq.

Die Univerſität Leipzig hat hierüber folgendes Conſilium ertheilet Menſe Novembr. Anno 1659. auf Anſuchen des Prætorii, in cauſa Georg Sandritters C. Marien/ Hanß Weidners Ehe-Weib: Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam in Sachen Anwalde George Sandritters/ Klägern an einem/ Martin Hanſen Weidners Eheweibs/ Beklagtin anders Theils. S. W. daß Beklagte/ auf anderweit vorgehende gebührende Ladung vermittelſt eines Kriegiſchen Vormundes zu erſcheinen/ und auf die erhobene Klage bey Straff Ungehorſams ſich einzulaſſen/auch weil ſie es anjetzo nicht gethan/ Klägern die Unkoſten dieſes termins, auf vorgehende liquidation und richterliche Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig/ V. R. W.

XCIII.

Ultra triplicam wird Regulariter nicht verfahren.

Gleichwie die Exceptiones von Beklagten dem Actori Klägern opponiret werden / alſo haben auch hinwiederum die jura dem Actori wider die Exceptiones einige Mittel erdacht / welche replicationes genannt werden / in welchen die exceptiones reſolviret und widerleget werden / princ. h. welche aber wieder elidiret werden durch des Rei duplicationes §. 1. h. Dieſem entgegen objiciret / der Actor triplicationem §. 1. h. Auch wenns die Sache erfodert / werden auch wohl dann und wann mehr gradus defenſionis admittiret / daß alſo quadrutplicatio und quinduplicatio und ſo weiter zugelaſſen werde / l. 2. §. ſed & contra 3. ff. de Except. l. conſilio. §. 1. 2. ff. de curatoribus ſurioſ. & aliis extra min. dand. Joh. Harpr. h. num. 1. Cunrad. Rittershuſ. ad §. rurſus 1. Weilen aber auf die Reiſe / durch dergleichen häuffige allegationes die Sachen nur verſäumet und ins weite geſpielet werden / alſo iſt in den meiſten judiciis ſolche Freyheit eingeſchräncket worden / alſo daß heute zu Tage mit zwey oder drey Schrifften die Sache verhandelt / und zum Urtheil geſchloſſen werden muß / Matth. Weſenbec. & Rittershuſ. d. num. 1. Wie denn die Käyſerliche Cammer-Gerichts-Ordnung in dieſen Punct decidiret / daß in dilatoriis ultra duplicam, in peremtoriis ultra triplicam nichts ſoll zugelaſſen werden / Cammer-Gerichts-Ordnung / part. 3. tit. 26. §. Wo aber ꝛc. & tit. 29. §. Wo aber ſolche ꝛc. Obwohl dann und wann auf Anſuchen der Partheyen / oder von dem Richter ex officio, nachdem es der Sachen Nothwendigkeit erfodert / der numerus ſothaner allegationum entweder vergröſſert oder verringert wird / Cammer-Gerichts-Ordnung / d. p. 3. tit. 38. Arg. l. 2. ff. de Re judic. c. Paſtorales 4. X. de Exceptionibus Bocer Claſſ. 6. diſp. 12. th. 104. Juſtus Meier. in colleg. Argentor. diſp. ad lib. 44. ff. tit. 1. th. 31. inf. Chriſtoph. Zobel. p. 1. differ. 19. num. 14. Coler. ad Rubr. X. de Except. num. 6. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. c. 10. Johann. Althuſ. dicæolog. lib. 3. cap. 23. num. 38. 39. & 40.

Nach Sachſen-Recht iſt / damit die Streitigkeiten deſto eher zum Ende kommen / woran auch dem gemeinen beſten gelegen / Joh. Peter. Surdus deciſ. 120. n. 9. Ventur. de Valent. in Parthen. litigioſ. lib. 1. c. 2. n.

12. über die triplicam zur allegiren verboten. Alſo daß die Partheyen vor der litis conteſtation mit dreyn nach der litis conteſtationem aber mit zweyen Schrifften vor dasmahl intermino ſchlieſſen müſſen / und kein weiteres diſputiren zugelaſſen wird / Reinhard. p. 6. differ. 59. verſ. jure vero Saxon. Coler. d. l. n. 4. &. hæc quidem meta eſt, Und iſt alſo ausdrücklich decidiret / in Novel. Elector. Aug. p. 1. Conſt. 9. & 18. ibique Dan Moller. & Dn. Carpzovius ad dicti conſtit. 1. defin. 7. & 8. & ad dict. Conſt. 18. defin. 8. n. 3. & ſeqq.

Dannenhero die Univerſität Leipzig Menſe Julio 1625. in Sachen Chriſtoph Düſtels contra Walther Hertzogen und Conſorten / in prætorio Lipſienſi alſo geſprochen: Daß Beklagte vermöge Churfürſtl. Sächſiſcher Conſtitution ihre Nothdurfft vom Munde aus in die Feder ei zubringen / und durch drey abgewechſelte Geſetze zu verfahren ſchuldig / V. R. W.

Imgleichen Menſe Martio Anno 1630. in Sachen Hanſen Vollraths zu Belgern. Iſt in Sachen euch Klägern an einem / und Peter Medußen andern Theils / Beweiß und Gegen-Beweiß geführet worden; Welches Gezeugniß ihr beiderſeits zu diſputiren gemeinet ſeyd rc. So iſt euch daſſelbe gebührender maſſen zu thun / und von 6. Wochen zu 6. Wochen / von Zeit der erlangten Abſchrifft des Gezeugniß an zu rechnen / welches euch zum längſten binnen gedoppelter Monaths-Friſt aus den Gerichten zu ertheilen / einen jeden mit zweyen Geſetzen / als der Exception Replica, Duplica, Triplica, und ferner nicht / Wechſels-weiſe gegen einander zu verfahren / und eure Nothdurfft einzubringen / unbenommen / V. R. W.

XCIV.

Das Interdictum, quorum bonorum hat auch in feudalibus ſtatt.

So offt die Frage iſt von einer Poſſeſſion, ſo wird entweder gehandelt von Erlangung derſelben / welche wir noch nicht gehabt haben / oder von Erhaltung derſelben / welche wir zwar haben / aber darinn turbiret werden / oder von Wieder-Erlangung deret / welche wir zwar gehabt / aber verlohren haben / alſo ſind die interdicta entweder Adipiſcendæ

dæ oder Retinendæ oder Recuperandæ poſſeſſionis, §. ſequent. 2. & ſeqq. h. l. 2. §. hæc autem interdict. ff. de interd. Joh. Schneidew. add. §. 2. h. n. 2.

Adipiſcendæ poſſeſſionis interdicta proponiret Juſtinianus zwey/ h. §. noſt. Interdictum Quorum bonorum und interdictum Salvianum. Das letztere gebrauchet der Dominus fundi in den Sachen des Coloni, worinnen er wegen des Miet-Geldes tacitam hypothecam hat/ §. h. n. verſ. interdictum quoque. und kömmt faſt überein mit der actione Salviana & Serviana, von welcher Philippus §. item Serviana 7. Inſtit. de Acton. Eclog. XLVII. gehandelt/ ausgenommen das dieſe actio ſey eine actio petitorii judicii, das interdictum aber judicii poſſeſſorii, welches viel bequemlicher iſt/ denn jene/ l. is, qui deſtinavit 24. ff. de R. U. Denn hier hat der Actor nicht obligationem Rei, ſondern nur poſſeſſionem zu beweiſen nöthig/ Gloſſ. fin. §. Joh. Schneidew. h. n. 3.

Was das interdictum quorum bonorum anlanget/ ſo rühret aus derſelben eine Action her/ und zwar directa bonorum Poſſeſſori, weilen der Prætor bloß die ſuos hæredes beſchützet/ Cujac. Paratit. C. quorum bonorum. Utilis aber einem jeden Hæredi, auch dem ſuo l. 1. ff. Quor. bonor. l. 1. C. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Weſenbec. eod. num. 7. Ambroſ. Schurer. tract. de Succeſſ. ab inteſtat. p. 358. Ant. Perez. in Cod. ad tit. Quor. bonor. num. 2. ſie ſeyn ex teſtamento oder ab inteſtato, und deren Erben/ l. item veniunt 20. §. fin. ff. de hæred. petit. Joh. Harprecht. h. n. 11. & ſeqq. Adam Keller. de jure ſucced. ab inteſt. tit. 35. num. 1. Joh. Schneidew. h. num. 13. Gegen denjenigen/ welcher pro hærede vel poſſeſſore beſitzet/ l. 2. ff. quor. bonor. l. 11. ff. de hæred. petit. l. 1. C. quor. bonor. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Weſenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 7. Ludovic. Poſtius tr. Mandati de manutenendo, deciſ. 638. num. 5. & 17. ex titulo vel nullo, vel procurato ac valido - - Joh. Schneidew. h. n. 17. & ſeqq. Henric. Hahn. ad Weſenbec. parat. d. l. num. 7. p. 582. p. 2. oder welcher dolo malo die poſſeſſion verlaſſen/ l. 1. quor. bonor. l. un. C. de alien. judic. mut. cauſ. l. 131. & l. 150. ff. de R. J. Matt. Weſenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 8. daß wenn die Sache einmahl auf ihn käme/ er dieſelbe reſtituiren/ oder wenn er ſie niemahls beſitzen könne/ das intereſſe præſtiren müſſe/ Arg. l. qui reſtituere 86. ff. d. R. V. Arnol. ab Haer. ſol. tract. de action. part. act. 48. num. 7. Joh. Harprecht. d. l. num. 34. Jacob. Me-

noch. Rem. recup. poſſeſſ. t. quæſt. 15. num. 63. & ſeq. Petr. Frider. d. interdict tit. 16. num. 54. Joh. Schneidew. h. n. 22. ut & contra Hæredes l. in honorariis ff, de O. & A, l. 1. ff, quor. bonor. Ambroſ. Schurer. d. l.

Es iſt aber rathſamer aus dieſem Delicto zu agiren / als petitionem hæreditatis anzuſtellen / juxta conſilium JCti in l. qui deſtinavit ff. de R. V. Adam. Keller. tract. de jure ſucced. ab inteſt. tit. 36. num. 12. Weil in dieſen nicht nur exacte, ſondern auch ſummariæ & ſemi plenæ probationes erfodert werden / Matth. Weſenb. ff. Quor. bonor. n. 6. Pet. Frid. Mindan. d. tit. 16. n. 68. Joh. Brunnem. ad l. 2. eod. ſogar / daß auch von dieſen Interdicto nicht kan appelliret / werden / Cacheran. deciſ. 25. n. 9. Mindan. d. l. n. 75. Menoch. d. l. n. 15. Achil. Perſon. num. 493. Scac. de appellat. qu. 17. limit. 6. memb. 4. num. 1. Und iſt keine völlige Cognition von nöthen / denn gnug / daß der / welcher tanquam filius agiret / ſich als einen Sohn des Verſtorbenen und der zu der Erbſchafft und Beſitz der Güter zugelaſſen / aufführe / aus der Urſache / welche ſowohl wahr als gerecht ſey / d. l. 1. ff. quor. bonor. Itemque negotium eſſe integrum, l. 2. dict. tit. das iſt; die Sachen / deren Poſſeſſion geſuchet wird / von niemand anders uſucapiret / noch anderwerts aus der Erbſchafft kommen. Joh. Schneidew. h. num. 34. & num. 45. M. Weſenbec. in parat. ff. h. t. num. 6. ibique Henr. Hahn. n. 5. p. 58. p. 2. A. Perez d. l. num. 3.

So kan auch die Exceptio Dominii nicht opponiret werden / wenn ſie nicht in continenti bewieſen werden kan / Prout ita intelligunt l. 2. C. quor. bonor. Mindan. de interdict. d. tit. 16. num. 72. & Bachov. in Treutler. diſp. 25. vol. 2. th. lit. G. in fin. Menoch. d. l. num. 104. Afflict. deciſ. 14. num. 4. Knichen c. 6. Encyclop. num. 216. Her. Hahn. d. l Ant. Perez C. uti poſſit. num. fin. Quoniam. hoc judicio ut dictum, cauſa ſummarie expenditur, & amputatis omnibus fruſtrationibus non poſſeſſori reſtitui jubetur, l. ult. C. Quor. bonor. ut. non poſſit admitti quæſtio requirens altiorem indaginem l. 3. §. 13. ff. de Exhibend. Bartol. in. l. 1. num. 3. ff. quor. legator. & in l. ult. num. 2. C. quor. bon. ibique Bald. & Salycet, ad fin. Afflict. deciſ. 14. num. 4. Cacheran. deciſ. 27. num. 3. & 14. Matth. Weſenbec. in parat. ff. Quor. bonor. num. 6. ibique Henr. Hahn. num. 5. p. 581. p. 2. Menoch. de remed. 1. adipiſcend. poſſeſſ. h. num. 42. & ſeqq.

Datur. etiam. de rebus ſingulis l. 1. §. 1. ff. d. t. l. 2. ff. de Furt. l. 2. C. Quor. bonor ibique Joh. Brunnem. etiam minima ff. de Hære-

dit. pet. Oldendorp. Claſſ. 2. act. 1. num. 6. Cothm. Reſp. 10. vol. 2. n. 188. & . ſeqq. Achill. Perſon. de adipiſc. poſſeſſ. num. 480. Roland. a Valle Conſ. 75. num. 4. & 5. Meiſner. deciſ. Cameral. imper. tom. 3. deciſ. 13. num. 153. Menoch. d. Remed. 1. num. 34. Socin. Sen. Conſ. 33. num. 19. lib. Socin. jun. Conſ. 35. num. 4. lib. 1. ibique allegati. Non quidem ex titulo ſingulari, ſed ex fonte univerſali, ut declarat Zaſ. in. l. 1. §. fin. ff. Quor. bon. Angel. h. num. 2. Joh. Schneidew. h. num. 16. & 22. Henr. Hahn. ad Weſenbec. ff. Quor. bonor. num. 2. p. 580. in. p. 2. Bernhard. Widenbrock. tract. Method. de interdict. c. 3. num. 39. Ubi etiam inſtituto in legitima hoc interdictum rectiſſime largitur. Datur item pro rebus incorporalibus & juribus, rebus corporalibus ad hærentibus, Hahn. d. l. n. 470. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. Quor. bonor. Jac. Menoch. Rem. 1. Adipiſc. poſſeſſ. num. 83. Mindan. de interdict. p. 2. tit 16. num. 34.

Iſt alſo kein Zweifel / daß dieſes Interdictum auch in feudalibus ſtatt finde / und dem Filio oder Agnato ſo ab inteſtato zu dem Feudo gelangen / zukomme / 2. Feud. 26. §. 1. Ubi Gloſſ. Schrader. de Feud. p. 5. c. 2. num. 27. H. Piſtor. lib. 2. p. 2. quæſt. 39. num. 39. Ruland. de Commiſſ. p. 3. tit. 3. cap. 19. & ſeqq. M. Weſenbec. in parat. Quor. bonor. num. 8. & vol. 1. Conſ. 8. circa med. Roſenthal. in Synopſ. Feudal. cap. 12. concl. 12. num. 30. & ſeqq. cum multis 101. allegat. lit. Q. Mindan. de interdict. tit. 16. num. 38. Ant. Gail. lib. 2. Obſ. 152. num. 16. Henr. Hahn. ad Weſenbec. parat. d. num. 8. verſ. etiam Feudalium p. 584. p. 2. contra quemlibet non juſtum ac non legitimum poſſeſſorem Schrad. de Feud. p. 2. cap. 5. num. 27. etiamſi cauſam a Domino feudi habeat. Weſenbec. lib. 1. Conſ. 6. und hat auch ſtatt in der Lehns-Folge / ſo einem ex ſimultaneo inveſtitura zukommt / Weſenbec. d. Conſ. 6. num. 95. und kommt dem Vaſallo, gleich als in denen übrigen interdictis zu / nicht allein wider einen Extraneum, ſondern auch den Herrn ſelbſt / Bartold. de Feud. cap. 9. num. 17. & ſeqq. Vultej. 2. Feud. 1. num. 20. & ſeqq. Obrecht. tract. de feud. lib. 4. c. 10. num. 14. & ſeqq. Ruland. de commiſſ. p. 3. lib. 3. cap. fin. num. 12. & ſeqq. Joh. Zabel. Exercit. feud. 9. th. 3. Georg. Schultz / in Synopſ. Feud. c. 12. num. 13. Wie denn auch im Gegentheil dem Domino feudi wider den Vaſallum die interdicta nicht zu verwegern / Hermann. Vultej. 2. feud. 1. num. 34. Gothofr. Anth. Diſp. Feud. 13. th. 5. lit. A. B. C. Joh. Zabel. de Exercit. 9. th. 4. lit. B. Schultz / d. c. 12. num. 14.

In tali cauſa feudali ardua quadam Scabini Lipſienſes Menſ. Mart. Anno 1658. ad conſultationem. C. K. LL. Stud. zu Dreßden / ita responderunt: A. e. a. v. g. f. und derſelben beygefüget inſerat, S. W. Iſt Sempronio vor etlichen Jahren das Lehn-Gut N. vi ſimultaneæ inveſtituræ, nach tödtlichen Abgang deſſen Vettern / als letztern Poſſeſſoris anheim gefallen; Dieweil aber Titius, ehe gedachter Sempronius die Poſſeſs ergreiffen können / angedeutet Lehn-Gut occupiret / auch biß dieſe Stunde noch inne hat / ſo in Sempronius entſchloſſen / wider Titium ex interdicto quorum bonorum, zu Erlangung der Poſſeſſ. des ihm heimgefallenen Lehn-Guts zu agiren; Und entſtehet dahero die Frage: Ob ſolch Interdictum wider beſagten angemaßten ſtatt habe? Ob nun wohl vermöge der Rechte / und bewehrter Rechts-Lehrer Meynung das Interdictum quorum bonorum auch in Lehn-Gütern / und deroſelben Poſſeſſ. von dem angemaſſeten Beſitzer zu erlangen / ſtatt findet; Wann zumahl derjenige / ſo daraus agiren will / des defuncti ſucceſſor univerſalis, oder dieſer ein mehres nicht als Lehn-Güter verlaſſen: Dieweil aber dennoch Titius das Lehn-Gut N. erkaufft / und alſo daſſelbe juſto titulo an ſich gebracht / in welchen Fall / und wenn ein Poſſeſſor dergleichen Titulum anzuziehen / aus bemeldten Interdicto nicht agiret werden kan / N. m. i. e. f. So hat auch ſolches Interdictum wider Titium nicht ſtatt. Es könnte dann Sempronius in Continenti beybringen / daß Titius das Lehn-Gut N. von demjenigen erkaufft / ſo daran niemahl das Dominium gehabt / auch ſonſten mit der Alienation nulliter verfahren worden / und alſo der Allegirte titulus vitioſus, und zu Rechte nicht beſtändig ſey; Auf den Fall hatte Sempronius wider Titium des Interdicti quorum bonorum ſich wohl zu gebrauchen; Das Remedium ex Can. Redintegrandi aber / weil Sempronius das ſtreitige Lehn-Gut niemahlen in würckliche Poſſeſs bekommen / iſt derſelbe anzuſtellen nicht berechtiget; Immaſſen auch per nudam implorationem officii Judicis Titius der Poſſeſs nicht mag entſetzet werden / V. R. W.

XCV.

Das Interdictum retinendæ poſſeſſionis hat auch ſtatt in Beſchützung der Rechte und Gerechtigkeiten.

Die Interdicta retinendæ poſſeſſionis ſind deswegen verordnet / damit man die Poſſeſſion, welche man bereits überkommen / ſo man dar-

darinne beunruhiget würde/ conſerviren möge/ h. text. noſtr. l. 1. ff. Uti poſſiv. Mynſing. h. n. 1.

Gleichwie aber das Interdictum Utrubi, eigentlich nur die Poſſeſſores rerum mobilium beſchützet/ h. text. n. verſ. ſed interdicto quidem l. un. §. 1. ff. Utrubi. Alſo iſt das Interdictum Uti poſſidetis denen immobilium Poſſeſſoribus concediret, h. text. n. Und heute zu Tage haben ſie beyde gleiche Krafft/ daß alſo der/ welcher tempore litis conteſtatæ die Poſſeſſion von dem Adverſario, weder vi, noch clam, noch precario inne hat/ ſo wohl in re Soli, als re mobili gewinnet/ h. text. num. verſ. nam utriusque d. l. un. in fin. ff. utrubi l. 1. pr. & l. 3. §. hoc interdictum 2. & ſeq. ff. uti poſſid. A. Perez. C. uti poſſid. num. 2. Joh. Brunnem. ad l. un. C. eod. Menoch. Remed. 3. num. 600. Maſcard. de Probat. concl. 197. n. 53. Nam in his tribus vitioſe & mala fide poſſidetur, l. Pomponius §. 1. ff. d. Acquir. poſſeſſ. Gujac. ad l. 4. §. ult. ff. de Uſucap. M. Weſenbec. in parat. ff. uti poſſid. num. 5. Es kan auch dieſes Interdictum wider denjenigen/ auf deſſen Befehl und Geheiß die Turbatio geſchehen/ utiliter angeſtellet werden/ l. aut qui utiliter 5. §. ſi tutoris 6. Ubi Gloſſ. & Bartol. ff. Quod vi aut clam. Joh. Petr. Ferrarienſ. in form. libell. pro turb. poſſeſſ. adverb. Animo num. 3. Joh. Harpr. h. n. 23. Und hindert nichts/ ob einer den gantzen fundum, oder halb/ oder zum Theil in Beſitz zu haben/ ſich rühme/ d. l. 1. §. hoc interdictum 7. ff. Uti poſſid. Ob nun gleich dieſes Interdictum bloß von Beſitz der cörperlichen Güter geſchrieben/ d. l. 1. §. 1. ff. Uti poſſid. ſo kan es doch auch wohl ex interpretatione pro juribus, ſervitutibus, ſo wohl urbanis als ruſticis utiliter gebrauchet werden/ l. fin. ff. uti poſſid. l. ſicut 8. §. Ariſto 4. in fin. ff. ſi ſervus vindic. l. quoties 20. ff. de ſervit. A. Perez. d. tit. num. 11. item pro poſſeſſione Jurisdictionis l. licet cauſam 9. ff. de probat. c. Querelam re de Elect. c. ſuborta 21. de ſent. & re judic. c. inter 8. de Majorit. & obed. Jmgleichen kan es auch pro poſſeſſione Imperii, Decimarum Vectigaleum, Annuorum redituum . jure venandi eingewandt werden/ Bartol. & Bald. in l. 1. uti poſſid. Menoch Remed. retinend. poſſ. 3. quæſt. 13. num. 104. & ſeqq. In quæſt. 14. num. 115. & ſeqq. Ferrar. d. l. in verb. coram vobis num. 3. Ioh. Schneidew. h. num. 6. Matt Weſenbec. in parat. ff. uti poſſit. num. 3. Ibique Henric. Hahn. num. 2. pag. 599. p. 2. Treutl. Vol. 2 diſp. 25. theſ. 4. ibique Hunn. quæſt. 44. it. quæſt. 46. Hackelm. diſput. 21. theſ. 10. Petr. Frider. tract. de interdict. 7. cap. 1. num. 6. 7. & 23. Guido Papæ Conſ. 121. Perez d. n. 11. & 12. Joh. Brunnem. ad l. un. C. uti poſſid. Nec, quod multa Edi-

ta Edicta ſpecialiter ſunt a Prætore Propoſita, veluti de itinere actuque privato, de Fonte, de Aqua quotidiana. de Rivis, de Cloacis &c. abſurdum eſt ſtatuere, iis quoque ſervitutibus hoc interdictum competere; Quo ſcil. hiſce plenius conſulatur, & præterea aliis quoque ſervitutibus, pro quarum defenſione nihil propoſitum fuerat; Preſertim cum non ſit infrequens in jure, de eadem re plures competere actiones, unam ejus rei propriam, alteram communem. Ant. Perez. C. d. n. 11. Welche Meynung auch in praxi approbiret wird / Menoch. d. Remed. 3. qu. 14. & ſeqq. Hartm. Piſtor. lib. 4. qu. 19. Rutger. Ruland. de Commiſſar. p. 3. lib. 3. c. 5. n. 4. & ſeqq. &c. 18. num. 2. Gomez. in l. Tauri 45. n. 172. Oſwald. Hilliger. in Donell. enucl. lib. 15. c. 32. lit. G. Nulla habita diſtinctione, de quorum nam jurium quaſi poſſeſſione diſceptetur; Cum etiam pro Nobilitate & dignitate poſſeſſorium concedatur, Did. Covarruv. lib. 1. variar. reſolut. cap. 16. n. 12. Vincent. de Franchis p. 1. deciſ. 90. n. 6. Ubi ita in Conſilio Neopolitano judicatum refert Dn. Carpzov. p. 2. Conſt. 7. defin. 11. n. 3. & ſeqq.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1628. in cauſa Jacobi Reinhardts / contra ſubditos ſuos zu Frauenloba; Daß Kläger bey der Poſſeſs. vel quaſi der angezogenen Jurisdiction und Erb-Gerichte über beklagte ſeine Unterthanen / biß ſo lange er von ihnen durch ein ordentliches Poſſeſſorium oder Petitorium daraus entſetzet / billig gelaſſen wird / V. R. W.

XCVI.

Aus dem Jure conſtituti poſſeſſorii kömmt einem das Interdictum recuperandæ poſſeſſionis nicht zu.

DEr natürlichen Ordnung nach / wird die Poſſeſſion zuerſt acquiriret / hernach conſerviret / und endlich / wenn ſie verlohren / recuperiret / arg. l. ult. ff. de LL. Nachdem nun von denen Hülffs-Mitteln / eine Poſſeſſion zu erlangen und zu erhalten / zur Gnüge gehandelt / ſo fähret der Imperator fort zu dem letzten Mittel / nehmlich Recuperandæ Poſſeſſionis. Und kommt hier zu Hülffe das interdictum Unde vi, demjenigen / welcher aus der Poſſeſſion eines unbeweglichen Guts (denn dis Interdictum gehet bloß auf Immobilia,) mit Gewalt vertrieben iſt / h. text. n. & l. 1. pr. ff. de Vi

& Vi armata l. ancillarum 27. in f. ff. de Hær. poſſeſſ. l. 2. & 4. C. unde Vi ibique Donell. n. 2. Joh. Brunnem. M Weſenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 9. ibique H. Hahn. p. 196. p. 2. Menoch. Rem. 1. Recup. poſſ. n. 414. & Rem. 15. Rec. poſſeſſ. n. 575. cum mult. ſeqq. er habe es ſelber / oder ein ander nomine ſeiner deſeſſen / d. l. 1. quod ſervus. ff. de Vi & Vi arm. ſo gar / daß es auch dem zu Hülffe komme / welcher Vi, clam und precario das Gut beſitzet / und davon mit Gewalt vertrieben wird / h. text. n. l. Momentar. C. unde vi. daß alſo ein jeder ungerechter Poſſeſſor, wann er mit Gewalt davon verſtoſſen / gäntzlich und vor allen zu reſtituiren iſt; ſo gar / daß kein dominium, keine Exceptio juris, noch ſpolii reconventio ſolche reſtitutionem verhindern kan / l. arg. colonus 12. l. qui poſſeſſion. 17. cum l. ſeq. ff. de Vi & Vi arm. l. ſi quis 7. C. ad L. Jul. de Vi publ. l. moment. 8. ibi Mox audiri, i. e. ſine exeptione, ſine ſtrepitu Judicii, C. unde Vi & ibi Donell. n. 3. l. 1. C. ſi per vim vel al. mod. c. in literis 5. X. de Reſtit. ſpol. Landr. l. 1. art. 24. Boër. dec. 138. n. 2. cum ſeq. A. Gail. lib 2. obſ. 75. n. 2. & 3. Marant. de ordin. Judic. p. 4. diſt. 6. n. 41. & ſeq. Menoch Rem. 1. Recu. poſſ. q. 11. 15. & aliquot ſeqq. It. q. 32. & 34. M. Weſenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 11. Joh. Harpr. h. n. 10. Carpz. l. 2. Reſp 101. n. 15. & 16. Lud. Poſtius in tr. Mandati de manuten. obſ. 42. n. 113. n. 17. deciſ. 113. nec non dec. 237. n. 8. & dec. 265. n. 11. Dn. Richter dec. 99. n. 58. Dieſes interdictum iſt auch gelaſſen contra hæredem dejicientis, inſoweit als ſie etwas davon empfangen / l. 1. ult. l. 9. pr. ff. quor. bonor. per rationem in l. 5. ff. de calumniat. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. unde Vi vel litem cum defuncto conteſtata Panorm. in cap. cum dilectus X. de Cauſ. poſſeſſ. n. 57. Dn. Carpz. p. 1. c. 6. def. 6. n. 2. Joh. Brunnem. d. l. Menoch. de Rem. 1. n. 160.

Es wird aber hier nicht ficta ſondern vero poſſeſſio verſtanden / nemlich eine cörperliche Ergreiffung. Denn die poſſeſſio nicht ſolo animo acquiriret wird / §. poſſidere 5. in fin. h. t. n. ibique Joh. Schneid. n. 4. & n. 46. Es kan aber derjenige ſich dieſes interdicti nicht gebrauchen / welcher von Rechts-wegen als Conſtituti Poſſeſſor erkläret iſt. Denn obwohl per clauſulam conſtituti poſſeſſori ſo wohl naturalis als civilis poſſeſſio in conſtitutariam transferiret werde / ſo geſchiehet doch dieſes nicht / wann nicht der Conſtituens ſelbſt ein wahrhaffter Beſitzer geweſen / Bald. l. 4. Conſ. 166. n. 3. Tiraq. de jur. Conſt. poſſ. p. 3. lim. 1. n. 1. & ſeq. Guido Papæ, dec. 365. n. 1. Alex. l. 4. Conſ. 10. n. 2. & 6. M. Berlich. dec. 255. n. 13. Finckelth. obſ. 24. n. 29. ibique relati. Dann wenn gleich in dener literis inveſtiuræ ausdrücklich ſtehet: Wir wollen / daß dieſe inveſtitur die

Krafft

Krafft einer wahren / realen und leiblichen poſſeſſion habe; ſo wird dennoch nicht die poſſeſſio ſelbſt/ſondern nur die Freyheit ſolche poſſeſſion zu ergreiffen durch eigene Gewalt ertheilet/ daß alſo vorerwehnte Worte nur translationem dominii und nicht translationem poſſeſſionis (niſi fictam ſaltem) ipſo jure würcken / Matth. de Afflict. dec. 299. n. 2. & 8. & in c. 1. tit. Quid ſit. inveſtit. n. 2. & 3. M. Berl. d. dec. 255. n. 15. & ſeqq.

Alſo / wann gleich jemand verſpricht/ daß er in deinem Nahmen beſitzen wolle/ und gebrauchet hernach z. E. eine Servitut in deinem Nahmen/ ſelbiger dir alsdann die poſſeſſion durch dieſes conſtitutum acquirire/ Bartol. in l. quod meo 18. n. 5. ff. Uti poſſid. Alex. d. l. n. 24. &. ſeqq. Nun aber ein ſolcher Conſtituente nicht ſelbſt die poſſeſſion zur Zeit des Conſtituti gehabt/ ſo hat er auch ſelbe dir nicht transferiren können. Ob er gleich ein inſtrumentum, und zwar judiciale produciret/ in welchen enthalten / daß der Verkäuffer ein ſolch Conſtitutum gemacht / daß er nemlich nomine ſeines Käuffers das gekauffte Gut beſitze / per l. nemo plus ff. d. R. J. Gloſſ. in l. 2. verb. trad. C. d. t. Alex. in d. l. Quod meo n. 22. denn zu einer clauſula conſtituti wird vornemlich erfodert / daß der Conſtituens zu der Zeit wahrhafftig beſitze; denn wer ſelbſt nicht beſitzet/ kan keinen andern zum Beſitzer machen / l. 1. Scævol. ff. ſi is, qui teſt. lib. A. Fab. d. t. 18. def. 6. n. 6. Derowegen / wenn einer/ wie oben geſagt / inveſtiret worden / und ſeinem Tode durch den Sohn continuiret wird / ſo gebieret eine ſolche continuirete ficta poſſeſſio durch den Sohn kein poſſeſſorium recuperandæ, ſondern nur adipiſc. poſſeſſionis, Bald. in Aut. defuncto C. ad SCtum Trebell. n. 6. & ſeq. Obſchon die Inveſtitur mit der expreſſion, daß ſie die Krafft einer wahren und natürl. Poſſeſſion habe / geſchehen / Matt. de Affl. d. dec. 299. n. 29. M. Berl. d. dec. 255. n. 21. & 22. & ſeq.

Ac ita Fac. Jurid. Lipſ. M. Mart. 1625. ad requiſit. H. R. Amtſchreibers zu H. reſpondit. PP. Zum 3ten und auf euere 3te Frage: Obwohl in dem Begnadiguns-Brieffe ſub. Z. dieſe ausdrückliche Worte zu befinden/ daß/ wann bemeldter Lehn-Güter eines ſich eröffnen würde/ daſſelbe dem Cantzler oder ſeinen Erben anheim fallen ſolle; inmaſſen dann S. Gn. der Hr. Grafe/ auf itztberührten Fall / ermeldten Cantzler und ſeine Erben/ itzo als dann/ und dann als itzo in würckliche poſſeſs hiemit ſetzet / und die Lehn / wie ſich Rechts gebühret/ daran bekennen/ ꝛc. und ſolche Clauſul hiemit ꝛc. ein Conſtitutum poſſeſſorium in ſich halten thut / welches die Poſſeſſion in den belehnten Mann transferiret / und ein Jus in re giebet; und dahero er das Anſehen gewin-

winnet / als könten des Cantzlers Erben das erledigte Ritter-Gut Duderſtatt von dem Hn. Grafen abfodern / und remedia recuperandæ poſſeſſionis wider ihn anſtellen / demnach aber und dieweil der Hr. Grafe zur Zeit der ertheilten Begnadigung / mehr erwehntes des von Bühnau Ritter-Gut in würcklicher poſſeſſion ſelber nicht gehabt; und dahero nach rechtlicher Verordnung veram & realem poſſeſſionem deſſelben auf den Cantzler und ſeine Erben nicht transferiren noch bringen können; und / wo eine ſolche würckl. Poſſeſs mangelt / kein ſpolium angezogen / oder aus demſelben geklaget / und remedia recuper. gebrauchet werden mögen: So können auch die Cantzlers Erben aus bemeldter Clauſul und Conſtituto, in Begnadigungs-Brieffe keine wahrhafftige poſſeſs ergründen / und ex ſpolio wider den Hn. Graffen eine Klage / oder remed. recuperandæ poſſeſſionis anſtellen / ſondern ſie ſind an ordentlichen Proceſs und Ausführung ihres prætendirten Rechtens ſich begnügen zu laſſen ſchuldig / V. R. W.

XCVII.

Wer aus dem Juramento ſuppletorio verurtheilet / bezahlet dem Uberwinder keine Unkoſten.

WEr boßhaffter Weiſe einen Streit anfängt / muß den Uberwinder Schaden und Unkoſten erſtatten / h. text. n. ubi Heig. n. 5. doch auf vorgängliche Schütz- und Linderung des Richters l omnes 33. §. fin. C. d. Epiſc. & Cleric. l. properandum 13. §. ſive autem alterutra 6. l. ſancimus 15. junct. Auth. jusjurandum C de Judic. Und dieſes hat ſtatt ſowoh inextrajudicialibus, als da ſind / Zehr-Geld / und Beſoldung der Advocaten; Als Judicialibus, nemtich Urthel Gebühr / und was denen Notarien und Cantzeliſten vor die Citation, Examinirung der Zeugen / auch Abſchreibung der Acten gebühret / item der Cantzeley-Bothen Lohn / und was dergleichen Gerichtliche Sporteln mehr ſind / Dan. Moller. in Comment. ad Conſt. Saxon. 31. num. 2. in p. 1. Georg. Schultz. in Synopſ. h. lit. C.

Es haben ſich aber die Advocaten wohl fürzuſehen / daß ſie nicht unterlaſſen / um Erkennung der Unkoſten zu bitten / dann wann ſie ſolches verſä met / und die Urthel / in welchen die Unkoſten vorbey gangen / rechts kräfftig werden laſſen / können ſie hernach ſolche nicht fodern / es wäre dann / daß ſie in dem inſtrumento obligationis ſpecialiter ſtipuliret wären / alsdann ſie auch nach geſprochenen Urthel können gebeten werden / und zwar

jure peculiaris ex conventione actionis. Diejenigen aber / welche nicht aus einen abſonderlichen Vertrage / ſondern ex officio judicis gebühren / können nach geendigten Kriege nicht mehr gefodert werden. Weil alsdann des Richters Ammt keine ſtatt mehr hat / l. 55. ff. de Re judic. l. 4. C. Depoſit. l. ult. C. ſent. reſcind. non poſſ. l. terminato 3. C. de fruct. & tit. expreſſ. ibique Joh. Brunnem. Wo nicht der Richter noch am ſelbigen Tage / da er das Urthel geſprochen / auch wegen der Unkoſten erkenne / per l. Paulus 42. ff. de Re Judic. ibique Dd. Sichard. in l. 1. C. de Sent. ex brevic. recit. n. 57. Joh. Brunnem. d. l. A. Perez. d. l. Welches doch M. Berlich. auf keine andere Weiſe zugiebet / als wenn ſolches gleich in ipſo tribunali, ehe die Partheyen von einander gehen / und alſo der Gerichts-Tag ein Ende nehme / geſchehe / allegans ad hoc text. in l. terminato 3. de fruct. & tit. exp. in p. 1. concl. 78. num. 61. & ſeqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Jul. Anno 1662. an Bürgermeiſter und Rath zu Schwartzenberg: Als ihr uns Extract eines von der Churfürſtl. Sächſiſchen Regierung zu Dreßden gegebenen Abſchiedes / und Specification etlicher Unkoſten mit lit. A. und B. bemarckt / B. e. f. z. v. e. d. ſ. w. Hat der Rath zum Schneeberge euch und die Gemeinde des Städtleins Schwartzenberg in Klage und Zuſpruch genommen / und begehret / daß ihr mit demſelbe jedesmahl im Jahr im Bierbrauen anfangen / und aufhören ſollen / zu dem Ende ſie nicht allein bey Ihr. Churfürſtl. Durchl. Gnädigſten Herrn / eine gnädigſte Commiſſion erhoben / ſondern es iſt die Sache auch von der Churfürſtlichen Regierung / zu gedachtem Dreßden / in Verhör gewesen / gezogen / und entſchieden worden; Demnach ihr aber durch ſolchen wider euch erhobenen Streit / in groſſe Unkoſten an Advocaten- Notariat- Reiſe- Zehrungs- Cantzeley- und andere Schreib-Gebühr / nebſt unterſchiedlichen Boten-Lohn / über 88. Thaler hoch vertieffet worden / ſeyd ihr / dieſelben bey gemeldten Rathe wieder zu fodern geſonnen / ob euch nun wohl die Unkoſten / Anfangs zu ſuchen unbenommen geweſen; Dieweil ſie euch aber im Abſchiede ausdrücklich nicht zuerkannt / und ihr euch darwider deshalber keines Remedii ſuſpenſivi gebrauchet / N. m. i. d. bb. v. e. f. So ſeyd ihr nunmehr die liquidirten Unkoſten bey gedachter Stadt zu fodern nicht berechtiget / V. R. W.

Dieſe oben-geſetzte Regul aber hat ihren Abfall / und iſt der Victus dem Victori die verurſachten Unkoſten zu erſtatten nicht ſchuldig / wenn er eine rechtmäßige Urſache zu litigiren gehabt / text. in l. cum ſolidum 74. §. etiam reſpubl. verſ. nec aliter Servantz ff. de Legat. 2. Heutiges Tages aber

aber werden die Unkoſten auf den gedachten Fall gemeiniglich compenſiret/ A. Gail. lib. 1. obſ. 152. n. 3. H. Piſtor. lib. 11. qu. 11. n. 1. Denn wer eine gerechte Urſache zu litigiren hat/ begehet keine Boßheit/ A. Fab. in Cod. lib. 7. tit. 18. def. 4. Was aber nun eine ſolche rechtmäßige Urſache zu litigiren ſey/ ſtehet bey dem Richter zu erkennen/ A. Gail. 1. Obſ. 151. num. 21. verſ. Tamen hoc quoque Joh. Harpr. h. n. 103.

Der entgehet aber allen Argwohn einiger Boßheit/ welcher bloß aus dem Juramento ſuppletorio, welches der Actor abgeſtattet/ condemniret worden/ Menoch. de A. J. Q. lib. 2. Cent. 2. caſ. 177. n. 8. & ſeqq. Anth. Theſſaurus deciſ. 236. num. 1. & ſeq. A. Perez. d. l. Nehmlich wenn der Actor nur ſemiplene erwieſen hat/ allwo der überwindende Theil leicht hat glauben können/ daß der Kläger nicht hat ſchweren wollen; Indem die meiſten aus Furch des göttlichen Nahmens zu gebrauchen/ einen Abſcheu haben zum Schweren/ l. qua ſub conditione 8. ff. de conſt. Inſt. l. cum quidam 21. verſ. neque enim de fide inſtrumentorum Carpzov. ad dict. Conſt. 31. def. 27. n. 6. Berlich. p. 1. concl. 78. n. 24.

Alſo haben geſprochen die Scabini Lipſ. M. Aug. 1623. in cauſa Hanſen Hofmanns contra Moritz Gelichcken/ zu Leipzig: Würde Hanß Hofmann/ des erſten Zeugens/ beym 7ten/ und des andern/ beym 11ten Articul gethane Auſſage mit ſeinem Eyde beſtärcken/ und alſo in Supplementum ſchweren/ immaſſen er zu thun ſchuldig. So erſcheinet aus dem geführeten Zeugniß ſo viel/ daß er dasjenige/ ſo er ſich zu beweiſen angemaſſet/ zur Nothdurfft erwieſen/ und beygebracht; Derowegen ihm daß ſtreitige Hauß/ um die beſagte Kauff-Summa der 250. Gülden gerichtlichen billig adjudiciret/ und zugeſchlagen wird; Die aber von beyden Theilen aufgewendete Unkoſten werden gegeneinander compenſiret und aufgehoben/ V. R. W.

XCIIX.

Ein Urthel wider klare ausdrückliche Recht geſprochen/ iſt ipſo Jure null und nichtig.

IN Fällung einer Urthel muß der Richter fürnehmlich dieſe Regul obſerviren/ daß er nicht anders ſpreche/ als in den Geſetzen und Conſtitutionen enthalten/ auch die Gewohnheit es mit ſich bringe/ in pr. In. de offic. Jud. Can. Judic. 4. c. 3. q. 7. ſogar/ daß er nicht einmahl das Reſcript des Lands-Fürſten/ welches in medio litis ausgewürcket worden/ attendiren muß/ Nov. 82. Ord. C. J. & p. 2. tit. 35. Chur-Sächſiſch. Ober-Hof-Ger.

Ordn. d. A. 1549. daß dem Ober-Hof-Gerichte ſein ſtarcker Lauff ſoll gelaſſen werden / Heig. ad Inſt. d. loc. n. 5. Derjenige aber / der da ein Urthel ſprechen will / iſt gehalten / dieſe Ordnung in acht zu nehmen / daß er erſtlich vor allen andern die Pacta und Contractus anſehen / was darinnen enthalten / l. ſed addet 19. §. 1. in fin. l. 51. ff. l. cond. Wenn aber keine Pacta vorhanden ſeyn / muß er die Gewohnheit die biß daher obſerviret worden / folgen / text. in l. de quibus 32. & l. 37. ff. de LL. wenn keine Gewohnheit vorhanden / muß eines jeden Ortes Statutum in acht genommen werden / Arg. l. prohibere 3. §. plane 4. ff. quod vi aut clam, als welches derogiret das jus commune und die Gewohnheit / Dd. in l. omnes populi 9. ff. de Inſt. & Jur. H. Piſt. l. 1. qu. 32. n. 6. Dafern nun keine Statuta vorhanden ſeynd / folget man das jus ſcriptum l. ult. ff. de conſt. l. pacta noviſſ. 12. ibique Brunn. C. de pactis Tuſchus concl. 451. n. 1. & 22. lit. P. Clockius conſ. 182. n. 345. wann er nun aber wider die Geſetze und Conſtitutiones geſprochen hat / als zum Exempel / wenn er pronuntiiret / daß ein Unmündiger ein Teſtament machen könne / und dergleichen / ſo iſt deſſen Ausſpruch null und nichtig / wenn er auch gleich fürwenden wolte / er hätte es nicht anders verſtanden / oder die ſtreitenden Partheyen wolten es ſo haben / l. 19. ff. de appell. l. 1. §. 2. ff. quæ ſent. ſine appell. reſc. l. 2. ibique Brunnem. C. quando provocare non eſt neceſſe Maranta in tract. de ordin. Judic. diſt. 16. n. 50. Garb. Rom. l. 2. tit. de ſenten. concl. 7. Dannenhero auch kan ein ſolcher Spruch keine Krafft rechtens erreichen / und iſt nicht nöthig / daß man dawider das Remedium Appellationis oder leuter. und dergleichen gebrauche / ſintemahl dasjenige / welches null und nichtig iſt / keine Reſciſſion bedarff / l. 5. ff. de injuſt. rupt. irrit. teſt. Weſenb. in parat. ff. quæ ſentent. ſine appell. reſcind. ibique Hahn. p. 536 p. 1. Zanger. de except. p. 3. c. 26. n. 72. Carpzov. p. 1. Conſt. 26. def. 24. & lib. 3. reſp. 98. n. 21.

Alſo haben geſprochen die Scabini Lipſ. M. Sept. 1635. in cauſa Hanſen Einers Kinder zu Halbag: Iſt Melchior Einer Todes verfahren / und hat euch ſeines Bruders Hanſen 6. Kinder an einen / des andern Bruders Caſpers 2. Kinder am andern / und der Schweſter Kind am dritten Theil zuſammt einer Erbſchafft nach ſich verlaſſen; Ob nun wohl von dem Gerichts-Verwalter ein Abſchied gegeben / und euch des Bruders Hanſen 6. Kinder mehr nicht als ein Dritt-Theil der Erbſchafft wird zugetheilet. Dieweil aber dennoch ſolcher Abſchied wider klare ausdrückliche Rechte / vermöge welcher oberwehnte Erbſchafft unter die ſämmtlichen Erben nicht in ſtirpes, und nach den Stämmen / ſondern in capita nach der Perſohnen Anzahl vertheilet werden ſollen / ſo iſt auch

auch berührter Abſchied nichtig und unverbündlich / und ihr ſeyd deſſen ungeachtet bey der Obrigkeit / daß eure Mit-Erben die Theilung nach den Häuptern mit euch anzuſtellen angehalten werden mögen / zu ſuchen wohl befugt / V. R. W.

XCIX.

Wer da Gräntz-Steine und Gräntz-Bäume verrücket / wird willkührlichen geſtraffet.

Daß gewiſſe Gräntzen der Aecker gemacht / und ein jedwedes ordentlich unterſchieden werden / iſt zu conſervirung Fried und Einigkeit und zu Verhütung Streites und Zanckes ſehr dienlich. Dannenhero auch in GOttes Wort verbothen iſt / die Gräntzen zu verrücken / Deut. 19. n. 14. Und ſind diejenigen / ſo ſolches thun / mit einer ſchweren Vermaledeyung darinn angeſehen / Deut. 27. n. 17. cap. in leg. 10. cauſ. 12. q. 2. und wird dafür gehalten / daß Numa Pompilius die Gräntz-Bezeichnung introduciret habe / per Dionyſium Halicarnaſſeum 2. nach den Geſetzen der 12. Tabellen iſt verordnet / daß zwiſchen zween Land-Gütern oder Aeckern ein Spatium von 5. Fuß / gelaſſen werden ſolle / damit man ohne des andern Nachtheil um ſeinen Acker zu bebauen / dadurch gehen könne; Es iſt aber deſſen Verjährung verbothen / biß auf eine langwierige Poſſeſſion, per leg. 2. §. 6. lex. 7. §. 1. ff. pro Emtore, welche Zeit nachgehends die Imperatores Theodoſius, Arcadius & Honorius auf 30. Jahr extendiret haben / lex ult: ibique Joh. Brunnem. Cod. in fin. regund. Weſenb. in parat. §. ff. eod. tit. n. 2. 3. & 4. ibique H. Hahn. P. 1. p. 415. A. Perez. in Cod. fin. reg. n. 9. Wenn nun die Gräntzen nicht gnugſam unterſchieden werden können / ſo kan der Richter / obgleich dieſe actio nicht bonæ fidei iſt / jedoch um die alten Dunckelheiten wegzuwerffen / neue Gräntzen machen / und dieſelbe entweder dem einen Theil adjudiciren / oder dem andern Theil / ex bono & æquo adjudiciren / §. quæd. actiones 20. de actionib. L. 2. & ſeqq. fin. reg. n. 5. & 6. Hier. Perez. fin. reg. n. 5. & 6. vid. Hier. de Monte in Tr. fin. reg. c. 31. & Knich. de jure Territ. c. 4. n. 472. & ſeqq. Dafern dannenhero jemand / nachdem die quæſtio hierüber entſtanden / ohnerwartet des richterlichen Spruchs den Theil eines andern Grund und Bodens ſich unterſtehet zu uſurpiren / wird derſelbe durch Hülffe des leg. ſi Conſt. 4. C. fin. reg. L. 7. C. unde vi dahin gezwungen / daſſelbe hinwieder zu reſtituiren / A. Perez. in C. unde vi n. 7. Uberdem iſt die actio leg. agrar. von Jul. Cæſare als eine Straffe zu 50. Goldgülden geſetzet / auf denjenigen / welcher die Gräntzen

tzen verſetzet und verwirfft/ L. ult. ff. de term. mot. Ja auch die Conſtitutio Hadriani Imperat. will/ daß diejenigen/ ſo die Gräntzen verrücken/ mit einer willkührlichen Straffe/ welche auch auf die Verweiſung und Ausſtäupung gezogen werden kan/ angeſehen werden ſoll/ L. 1. & 2. ff. fin. reg. Weſenb. ff. eod. tit. n. 8. Joh. Bonifac. in Tr. de furtis §. 9. n. 81. & ſeqq. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. q. 83. n. 10. Joh. Danh. in Praxi rer. Crim. c. 24. num. 1. & ſeqq. Vorzeiten in Centen. ordinat. iſt das Haupt desjenigen/ ſo die Gräntzen verrücket gehabt/ mit einem Pfluge abgepflüget worden/ wie die Verba davon noch lauten/ wie folget: Wo einer einen Marckſtein ausgräbt/ den ſoll man in die Erde graben biß an den Halß/ und ſoll dann nehmen vier Pferde/ die das Ackern nicht gewohnet ſind/ und einen Pflug/ der neu iſt/ und ſollen die Pferde nicht mehr gezogen/ und der Acke nicht mehr gahren/ noch der Pflug-Halter nicht mehr den Pflug gehalten haben/ und ihm nach dem Halſe ähren/ biß ſo lange er ihm den Kopff abgeähret hat/ Uti ref. Knichen. in Tr. de ſubl. Jure Territ. n. 285. Joh. Jac. Speidel. in ſuo ſpec. §. Marckſtein 49. Allein nach dem Sachſen-R. (welches ſonſt ein Spatium von 3. Fuß machet/ Landr. l. 3. art. 51. Weſenb. in tit. ff. fin. reg. n. 8 in fin.) iſt eine geringere Straffe dieſem Verbrechen angeſetzet worden/ als nehmlich 30. Fl. welche die Verbrecher dem lædirten Theile geben müſſen/ Landr. l. 2. arg. 28. verſ. Fiſchet er aber/ ubi Gloſſ. lat. lit. C. Er iſt aber über dem noch gehalten die verrückten wiederum auf ſeine Koſten in den vorigen Stand zu ſetzen/ und der Obrigkeit des Verbrechens halber 60. Fl. Straffe zu ſetzen/ Gloſſ. d. l. lit. C. Zobel. in diff. extr. n. 4. Köler. P. 1. dec. 145. n. 13. Jedoch iſt dieſes zu verſtehen von denenjenigen/ welche unwiſſend hierinnen ſündigen/ welche aber wiſſentlich und betrüglich die Gräntzen verrücken/ werden ſchwerer geſtraffet/ nicht zwar mit der Straffe des Lebens/ ſondern willkührlicher Weiſe/ als nach den Civil-Rechten/ welches iſt die Straffe des Gefängniſſes/ und die Verweiſung/ Zobel. d. l. Weſenb. d. l. Carpz. P. 2. in Prax. Crim. qu. 33. n. 7. & ſeqq. & P. 4. Conſt. def. 10. n. 9. & ſeqq. Andr. Knich. in Tr. de jure territ. c. 4. n. 288. & ſeqq. Schultze in Syn. Inſt. de Actionib. lit. O. Womit auch übereinſtimmet die Conſtit. Criminal. Caroli V. Imperat. art. 114. in verb. Welcher böߟlicher und gefährlicher Weiſe eine Untermarckung/ Reinung/ Mahl- oder Marckſtein verrücket/ abhauet/ abthut oder verändert/ der ſoll darum peinlich am Leibe nach Gefährlichkeit/ Gröſſe/ Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und Perſohn/ nach Recht geſtraffet werden/ Schultz. d. l. Zieritz. ad d. art. 14.

Alſo haben die Scabini Lipſ. Menſ. Novembr. 1628. ad Conſult. Joh. Wartſchnizky geſprochen: Seynd an einem gewiſſen Orte A. 1595. durch

einen Königl. Brief etliche Gräntz-Steine geſetzet / und nachmahls ferner bey angeſtelleter und von dem hoch-löbl. Käyſerl. Ober-Ammte gehaltener Commiſſion beſtätiget worden; und als der Beſitzer ſolchen Ort nachmahls um eine gewiſſe Summa Geldes verkauffet / hat einer / von welchem eure Frage meldet / benannte Gräntz-Steine gewaltſamer Weiſe ausgraben und wegführen laſſen; da nun der Verbrecher deſſen geſtändig / oder wie recht / überführet wird / und keine Unwiſſenheit oder Entſchuldigung vorwenden möchte / ſo würde er ſolcher ſeiner Verbrechung wegen / willkührlichen / entweder mit Verweiſung auf eine Zeit-lang eurer Gerichte / oder um eine ziemliche Geld-Buſſe / ſeinem Vermögen nach / in Straffe genommen / V. R. W.

C.

Welche unchriſtliche und unnatürliche Unzucht treiben / werden mit dem Schwerdt gerichtet.

DAs allerſchändlichſte und häßlichſte Laſter eines Stupri iſt die unchriſtliche unnatürliche Begierde / wenn nehmlich eine Mannes-Perſohn mit einer Manns-Perſohn / oder mit einem Weibsbilde unanſtändlicher Weiſe Unzucht treibet; oder eine Weibs-Perſohn mit einer Weibs-Perſohn ihre Liebe mißbrauchet; und wird dieſes Laſter bey allen Sodomitiſch genannt / Paulus ad Rom. 1. v. 26. & 27. Levit. 18. & c. 20. v. 13. Lex cum vir nubit. 31. Cod. ad leg. Jul. de Adulteriis Ordinatio Crim. art. 116. ubi Matth. Steph. Damhoud. in prax. rer. Crim. c. 96. n. 8. & ſeqq. Farinac. P. 5. oper Crim. q. 147. num. 2. & 40. Und mit dem Leben abgeſtraffet / Levit. c. 20. L. 31. Cod. ad leg. Jul de Adult. Novella 77. & Nov. 141. Perez. in C. ad leg. Jul. de Adult. n. 54. Ja es werden diejenigen / die auf ſolche Weiſe ſündigen / nach der Conſtitut. Talentini Theodoſii & Arcadii in leg. omnes Cod. Theodoſ. ad leg. Jul. de Adult. Wie auch nach der heutigen Obſervantz in Feuer verbrandt / Treutl. vol. 2. diſp. 32. n. 2. lit. A. Althuſ. l. 1 Dicæolog. c. 128. n. 14. ordinatio Crim. Caroli art. 116. ſodomitas indifferentes concremari vult. Von welchen Geſetzen aber in Sachſen was dieſe ſpecies ſodomiæ betrifft / abgegangen worden / als nehmlich / wenn dieſes Sodomitiſche Verbrechen unter Menſchen vorgegangen / wird ſolches etwas gelinder geſtraffet / als dasjenige / welches mit einem Viehe verbrochen wird / arg. l. reſpiciendum. Pandect. de Pœn:

L. 1. §. ſed & qui ff. de abigeis lex Capitan. 28. Graſſatores ff. de pœn; Nic. Reuſner. l. 2. deciſ. 20. n. 8. Carpzov. in prax. Crim. qu. 96. n. 19, & ſeqq.

Dannenhero haben auch Scabini Lipſ. A. 1589. ad Conſult. Joh. a Weitzig / in Meuſebach geſprochen: Hat der Gefangene E. L. welchen ihr euren Kindern vor 2. Jahren zu einem Præceptorem verordnet / in guten bekannt und geſtanden / daß er mit 3. eurer Kinder Jungen von 10. oder 11. Jahren / ſo unterſchiedlichen nacheinander auf ſie gewartet / wie dann auch mit einem andern von 14. Jahren unchriſtliche und unnatürliche Unzucht zu etlichen mahlen getrieben / immaſſen dann auch ſolches / aus dreyer Knaben Bericht ſich alſo befunden; Da er nun auf dieſen ſeinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſten / wie recht / überwieſen würde / ſo möchte er wegen ſolcher bekannten und geſtandener unchriſtlichen und unnatürlichen Unzucht / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtrafft werden / V. R. W.

CI.

Ein Menſch / der ſich mit einem Viehe vermiſchet / muß mit demſelben verbrandt werden.

Die Straffe des Todes iſt auch geſetzet auff die jenige ſpecies der Sodomiæ, wenn ein Mannsbild mit einem Vieh dieſes Verbrechen begehet / oder eine Frauens-Perſohn von Viehe ſich erkennen läſt / per text. in jur. div. Levit. 18. v. 23. und in 3. Moſis 20. v. 15. Sintemal es wider die Natur iſt / daß der menſchliche Saame und Geblüte mit des Viehes Blute ſoll vermiſchet und vereiniget werden / Menoch. l. 2. de arbitrar. Judicum Quæſt. Cent. 3. caſ. 606. Damhoud. in prax. rer. crim. c. 96. n. 12. Farinac. Part. 5. rer. Crim. q. 147. n. 46. Theodor. in Colleg. Crim. diſp. 6. §. 5. lit. H. Und hat GOtt der Herr dieſes Laſter ſo hoch verflucht daß er unter Bedräung gantze Völcker dieſer wegen auszurotten befiehlet / denenjenigen / ſo dergleichen Sodomitereyen begehet / zugleich mit dem Viehe ſoll getödtet werden / Levit. 20. v. 15. & Exod. 22. v. 19. Womit auch das Jus Canonicum übereinſtmmet in Can. Mulir. 15. q. 1. reos. §. qui coierit 32. q. 15. Und weil dieſes Laſter viel gröſſer und abſcheulicher iſt / als das vorhin gemeldete / ſo wird alſo auch deſto härterer Straffe dar-

darauf geſetzet / und werden dieſe Sodomiter zugleich mit dem Viehe/ womit ſie das Verbrechen begangen / mit Feuer verbrannt ; und geſchiehet ſolches zu mehrer Abſchreckung dieſes Verbrechens / und damit nicht das Vieh / welches mit ſolchem Laſter behangen geweſen / überlebend ein unwürdiges Gedächtnis des facti machen mögen / Qu. 1. ordin Crim. Caroli V. art. 116. ibiq; Gorgrem. & Matth. Steph. Jul. Claus lib. 5. Sent L. fornicatio n. 22. & §. fin, q. 99. n. 8. verſ. Cæterum hæc Conſuetudo. Perez. in C. ad l. Jul. de Adult. n. fin. Speidel. in ſuo ſpec. in verbo Feuer 31. §. cum autem bouta. Von welcher Gewohnheit in Sachſen auch nicht abgegangen wird / wie Carpz. in prax. Crim P. 2. q. 76. n. 31. & ſeqq. bezeuget.

Und haben die Scabini Lipſ. M. Jul. 1663. ad. requiſit. der Fürſtlichen Regierung zu Lignetz geſprochen folgender maſſen: Als die Herren uns der verhafften Georg Nieblichs vor dem Scharffrichter gethanes Bekänntniß ꝛc. hat inquiſit, als er dem Scharffrichter untergeben werden ſollen/ bekannt und geſtanden / daß er mit dem Windſpiel / Schön-Magdle genannt / vor 4. Wochen in der groſſen Stuben als er truncken geweſen / unnatürliche Unzucht getrieben / ſolches auch vorher in der kleinen Stuben gethan: endlich ferner geſtanden / daß er es über ein halb Jahr getrieben / und nicht wiſſe wie offt es geſchehen. Da nun Inquiſit auch bekennen würde / daß er das Werck der unnatürlichen Unzucht mit dem Windſpiel ein oder das andere mahl gäntzlichen vallbracht / worauf es / Inhalts vorigen Urthels vor allen Dingen nochmahls deutlich zu befragen / auch ſein vor dem Scharffrichter gethanes Bekänntniß des andern oder dritten Tages hernach/ auſſer dem Orte der Tortur in Beyſeyn der Gerichts-Perſohnen ratificiret hat/ oder im Fall es nicht geſchehen / ſolches nochmahl wiederholen / und ſodann auf ſeinem gethanen Bekänntniß vor gehägeten Peinl. Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des ſonſt / wie recht / überwieſen würde/ ſo möchte er von wegen ſolcher begangenen und bekannten unmenſchlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet / und das Windſpiel zugleich mit ihm verbrannt werden/

V. R. W.

CII.

Ein Richter muß von Annehmung der Geſchencke ſich gäntzlich enthalten.

Ein non capitale crimen iſt das Crimen repetundar. und hat alsdenn ſtatt / wenn jemand / der in Verwaltung eines publiquen Ammts auch die / ſo in ſeinem comitatu mit ſeyn / Geld nehmen / damit ſie ihr Ammt mittheilet / oder wider ihr Ammt thun / L. 1. & 4. ff. ad l. Jul. rep. oder dafern ſie umſonſt ihr Ammt verrichten müſſen / Geld dafür nehmen: Als z. E. Recht zu ſprechen u. nicht Recht zu ſprechen / per l. 3. d. t. Zeugeniß zu verzagen per l. 6. ff. eod. einen Gefangenen loß zu laſſen per l. 7. eod. um einen Kriegs-Richter abzuſchaffen l. 6. & 7. d. tit. um jemand mit einer Würde und Obrigskeits-Ammts anzuſehen / L. fin. eod Weſenb. tit. ff. eod. tit. n. 2. & ſeqq. ibique Hahn. p. 965. P. 2. Köpp. lip. 2. Obſerv. 137. Beſold. P. 2. de librorum Juris ex lib. 418. ff. q. 32. p. 160. Alſo auch werden die Kauff- und Verkauffungen / Mieth- und Vermiethungen / ſo mehr oder weniger hätten thun ſollen oder können / aus dieſem Fundamente annulliret / L. quod contra &c. §. 1. ff. eod. tit. Sintemahl es nicht nur ſchändlich iſt / die Republ. zur Schind- und Schacherey zu gebrauchen / ſondern auch boßhafftig und ſtraffens-werth iſt es / wenn ein Richter es dahin kommen läſt / daß er eines andern Zanckſucht zu ſeinem Raube vermeynt zu haben / ut ait L. Cod. eod. t. und ſich beſtechen läſt durch Geſchencke / entweder er nehme ſie ſelber an / l. 2. C. d. t. oder dieſelbe werden ſeinen Hauß-Genoſſen gereichet / ſo gleiche Verdammniß zuwege ziehet / per l. 1. C. eod. Ja es iſt dieſes Crimen ein publicum crimen, und kan dannenhero nicht nur allein derjenige / wider wen dergleichen boßhafftige Dinge vorgenommen werden / leg. 4. C. eod. ſondern auch ein jedweder dieſerwegen accuſationem anſtellen / l. ult. C. h. t. und iſt ſolches ſowohl währenden Ammts / als auſſer dem zugelaſſen / l. 4. d. t. Can. 126. Carpzov. 1. q. 1. l. jubemus 4. ibique Brunnemann. Cod. ad l. Jul. repet. wird auch nicht durch den Tod des Beklagten erloſchen / ſondern gehet auf deſſen Erben / und kan von demſelben die Straffe gefordert werden / l. 2. ibique Brunnemann. C. h. t. A. Perez. in C. d. t. n. 1. & 2. und zwar ohne Unterſcheid / obgleich auf dieſelbige aus dieſem Verbrechen etwas gekommen oder nicht / Peregr. de jure Fiſci l. 4. in lit. H. num. 31. & ſeqq. Farin. p. 10. n. 76. vol. 2. Conſ. 1. tr. de Inq. n. 87. & ſeqq. Traun in determinirung dieſer quæſtion, ob einem Richter vergönnet ſey / Geſchencke anzunehmen / diſtinguiren die Dd, folgender maſſen; Entweder ich will

dem

dem Richter Geld geben / zu Beſchützung meines Rechtens / oder wieder Erhaltung oder der Sachen Befoderung halber / und ſolches iſt nicht vergönnet Lex ut puta §. fin. ff. de condict. ob turp. cauſ. oder ich gebe zu Corrumpirung des Richters Geld / und ſolches iſt auch nicht vergönnet / ſondern wird ebenfalls geſtraffet / l. 1. C. de pœn. Jud. male jud. oder ich will dem Richter Geld geben / um ſeine Freundſchafft zu erwerben; uf dieſen Fall allein kan ich Geſchencke geben. Er iſt aber keine andere als Eß- und Trinck-Waare / welche in wenig Tagen verconſumiret werden können / anzunehmen befugt / lex plebiſcito 18. ff. de officio Præſidis Matth. d. tr. tit. 8. c. 1. n. 9. Brunnnemann. ad l. jub. 4. C. ad l. Jul. rep. oder ich will dem Richter / als meinem Bluts-Freunde / Geſchenck offeriren / dann kan ich es wohl thun / nicht aber als einem Richter / ſondern als einem Bluts-Verwandten / l. 1. in fin. ad l. jul. rep. late Matth. de Affl. in Comm. Regni Sicil. in Conſt. incip. Capit. in pr. n. 24. & 26. Mynſ. Cent. 2. obſ. 75. n. 6. & ſeqq. Köpp d. obſ. 137. n. 5. Allein weil GOtt bezeuget / daß durch Geſchencke des Allerweiſeſten Hertz kan corrumpiret werden / Exod. 13. Brunnemann. ad l. 4. C. und dannenhero dieſerwegen nur GOtt verſuchet wird / und dadurch der Richter begehret verſtändiger zu ſeyn / welcher durch angenommene Geſchencke recht zu haben / ſich einbildet / Köpp. d. obſ. n. 3. P. 4. zumahl auch in dem geringſten eine affection zur Sache ſich hervor thun kan / und aus dieſen Geringigkeiten / wenn ſolche zugelaſſen werden / leicht die Bahne gebrochen werden kan / um gröſſere Geſchencke zu optiren / Ventar. de Valent. in parth. litig. l. 2. c. 10. n. 23. Iſt dannenhero am beſten und ſicherſten / daß ein Richter von dieſen Geſchencken auch nach abgelegtem Ammte ſich enthalte / damit er ſich keinesweges zu fürchten habe / und entweder eine rechte / oder aus menſchlichen Irrthum und Schwachheit übernommen / eine unrechtmäßige Urthel geſprochen zu haben / in Straffe / l. Jul. repet. verfalle; denn es iſt keinesweges in Rechten gegründet / daß ein Judex Macht haben ſolle / die Juſtitz zu verkauffen / Can. non licet 69. Cauſ. 11. q. 3. Harprecht. ad §. item lex Corn. de falſ. 7. h. t. n. 1. & ſeqq. Carpzov. P. 2. prax crim. q. 93. n. 61. Muß alſo ein Richter ſich bloß mit ſeinem Salario vergnügen / lex. fin. C. ad l. Jul. repet. Perez. in C. eod. tit. n. 5. Alciat. in leg. princ. ff. de reb. cred. lib. 2. pær. 49. Tib. Decian. l. 8. Tr. Crim. c. 40. num. 9. Farin. d. q. 111. num. 210. Brunnemann. ad l. ſancimus fin. C. ad l. Jul. rep. Hillig. in Donell. enucl. l. 14. cap. 25. lit. C. Treutl. vol. 1. diſp. 22. th. 5. lit. F. ibique Bachov. Es iſt aber die Straffe dieſes Crimin. repetund. extraord. und werden die damnati mehrentheils entweder mit dem exilio oder auch wohl härter / nach Beſchaffenheit der

Sachen wohl gar zum Tode verurtheilet / l. 7. paragr. fin. ff. ad l. Jul. repet. Weſenbec. in par. ff. eod. tit. Joh. Köpp. d. obſ. 137. n. 7.

Alſo haben die Scabini Lipſ. ad Requiſitionem Martin Ronnens / in Zittau / Mon. Decembr. 1625. geſprochen: Iſt in der zwiſchen euch und eurem Nachbahr / wegen ſtreitigen 100. Fl. vor den Gerichten zu O. rechthängigen Sache ein Urthel von einer ausländiſchen Univerſität eingeholet / und eurem Gegenpart die Zahlung darinn zu leiſten / zuerkannt worden; welches Urthel aber der Richter ſelbiges Orts unterſchlagen / und eurem Widerpart zugefallen / von dem er ſich / eurem Vermuthen nach / mit Gelde beſtechen laſſen / ein widrige Sententz gefället / und eurem Widerpart abſolvirt / deswegen ihr gedachten Richter in Anſpruch zu nehmen / vorhabens ſeynd. Da ihr nun ſolches über ihn gebührlich ausführen möchtet / ꝛc. So wird er ſeines richterlichen Ammts billig entſetzet / und möchte mit ewiger Landes-Verweiſung / oder auch wohl mit einer Leibes-Straffe beleget werden / V. R. W.

E N D E.

Kurtze

Kurtze Verfaß- und Erklärung der fürnehmſten JURISTIſchen TERMINORUM und Redens-Arten.

AB actis ſc. removiren / von den Acten verwerffen / wegſchaffen.

Abalienare, abalieniren / entfremden / entwenden / in fremde Hände ſpielen / ein fremmd Gut verkauffen; Item / was unſer war / in eines andern Gewalt geben / oder veräuſern.

Abavia, die Vor-Elter Mutter.

Abavunculus, der Vor-Elter Mutter Bruder.

Abavus, des Uhr Ahnens Vater / Vor-Elter Vater.

Abbreviare, iiren / abkürtzen / mit kürtzern Worten geben / verkürtzen / kurtz machen; Alſo wird geſagt: litem abbreviiren / den Streit verkürtzen / die Rechtfertigung verkürtzen.

Abdicare, ciren / abſchlagen / abſprechen / auffgeben / abſetzen / abſchaffen / verwerffen / auffkündigen / leugnen / Item: abſagen / begeben / als der Erbſchafft / Item: enterben.

Abdicatio, Abſagung / Auffkündigung / Auffſagung eines Amts: It. die Enterbung / Begebung eines Dinges. Alſo wird genennet abdicatio paternæ hæreditatis, die Begebung der väterlichen erbſchafft. Ferner wird es genommen für die Aufflaſſung einer Lehn.

Abducere, entführen.
Abeneplacito, nach Gefallen / nach ſeinen Gutbefinden.
Abarcere, aus- oder wegtreiben / ausſtoſſen / alſo ſage ich / aus der Poſſes oder Beſitz treiben / oder ſtoſſen: It. verbieten / zurück halten.
Aberrare, riren / irren / des rechten Weges fehlen.
Ab executione, von der Gerichtlichen Hülffe / ſcil. den Proces anfangen.
Abgregare, abſondern.
Abhorrere, riren / für einem Dinge einen Abſcheu haben.
Abhorreſcere, ciren / einen grauſamen Abſcheu überkomen / ſich ſehr fürchten.
Abjectus, geringſchätzig / veracht.
Abigeatus, der Vieh-Diebſtal.
Abigere, das Vieh hinweg treiben und rauben. Ferner / die Frucht abtreiben und tödten.
Abjicere, von ſich werffen.
Ab inteſtato, ohne Teſtament / alſo ſage ich: der iſt hæredes ab inteſtato, das iſt / der nechſte Erbe / ab inteſtato dedecere, ohne Hinterlaſſung eines letzten Willen verſterben.
Abire, abtreten.
Ab judicare, gerichtlich aberkennen.
Abjurare, abſchweren / ſich eines Dinges eydlich begeben.
Abjuratio, Abſchwerung.
Abnegare, verneinen / in Abrede ſtellen / eines Dinges nicht beſtändig ſeyn.
Abolere, den Beklagten wegen der Beſchuldigung loßſprechen.
Abolitio criminis, die Losſprechung von begangener Ubelthat.
Abundans, in groſſer Menge.
Abortare, die Frucht oder Kinder abtreiben.
Abortus, Abtreibung der Mißkram.
Aboucher, unterreden.
Abpatruus, des Vor-Elter Vaters Bruder.
Abrogare, abſchaffen / auffheben.
Abrumpere, unterbrechen.
Abruptus, plötzlich.
Abſentes tanquam præſentens produciren / die Abweſenden / als wenn ſie gegenwertig wären vorſtellen.
Abſentare, aus dem Staube machen / weg machen.
Abſentia, Reipublicæ cauſa, die Abweſenheit / ſo des gemeinen Beſten wegen geſchicht.
Abſiſtere, entäuſſern / enthalten / entſchlagen / abhalten.

Abſolvere, frey und loßſprechen.
Abſolute, frey / unbeſchrenckt.
Abſolutus, unbeſchrenckt.
Abſolutoria ſententia, das Urtheil / wodurch einer loßgeſprochen wird.
Absque cauſæ cognitione, unerhörter Sache / ohne Erkündigung der Sache
Absque ulla conditione ſc. contrahiren / ohne einige Bedingung einen Handel beſchlieſſen.
Abſtinens, ſich enthaltend.
Abſtinere, ſich enthalten / entſchlageu / entäuſſern.
Adſtrahere, entziehen.
Abſtrudere, verbergen / heimlich halten / verhälen.
Abſumere, vernützen / abnützen.
Abſurde, ungeräumt.
Abſurditas, ein ungereimt Ding.
Abundans, in der Menge.
Abuſive, irrig.
Abuſio, Mißbrauch / weiter der Eingriff in eines andern Botmäßigkeit.
Accedere ad pactionem ſive conductionem, in die Handlung oder Vermiethung einlaſſen.
Acceptare, annehmen / vor bekannt annehmen: wenn der Kläger des Beklagten Vorſchläge annimmt / auff ſich nehmen / als den Eyd.
Acceptabilis oblatio, ein anſtändiges Erbiethen.
Acceptilatio, eine Scheinzahlung.
Acceptio, Empfang.
Accerſere, herbey ziehen.
Acceptus, angenehm.
Acceſſible, zugängig.
Acceſſus, Zutritt / der Zugang.
Accidens, ein Zufall.
Per accidens, zufälliger Weiſe.
Accidere, zutragen.
Accidere, empfahen.
Accommodable, bequemlich.
Accommodement, ein Vergleich / einen Vergleich treffen / errichten.
Accompagnement, das Geleit / die Geſellſchafft.
Accompagniren / vergeſelſchafften / begleiten.
Accomplir, iren / vollenden / vollführen / vollentziehen.

Accord, ein Vergleich / Vertrag.

Accordable, übereinſtimmlich / gleichlautend.

Accordiren / übereinkommen / gleichſtimmig ſeyn / beſchlieſſen / handeln / vereinigen / vergleichen / vertragen / als wenn ein Banquerotirer ſich mit ſeinen Gläubigern ſetzet. Ferner / bedingen / den Kauff machen.

Accrementum, die Mehrung / Zuwachſung.

Accreſcere, vermehren / wachſen / zu nehmen / mit auffwachſen / zuwachſen. Dahero bey den Juriſten das jus accreſcendi oder das Zuwachſungs-Recht ſeinen Nahmen bekommen. Welches ſtatt hat in Erbſchafften und Vermächtnüſſen / ꝛc.

Accumulare, häuffen / überhäuffen.

Accumulatio, die Vermehrung / Auffhäuffung / Überhäuffung; und wird ſolche bey den Juriſten gebrauchet / wenn aus einer Sache unterſchiedliche Klagen wider unterſchiedliche Perſohnen / und vielen Klagen / aus einer abſonderlichen Sache / wider einen Klage entſpringet.

Accuſare, iren / anklagen / beſchuldigen / verklagen.

Accuſatio, Beſchuldigung eines Laſters.

Accuſatio contumaciæ, die Ungehorſams-Beſchuldigung.

Accuſator, der Angeber / Kläger / Ankläger / Beſchuldiger.

Accuſatrix, die Angeberin / Klägerin / Anklägerin.

Accuſatus, der Beklagte Beſchuldigte.

Acerbare, iren / verbittern / verhaſt machen.

Acerbitas ſententiæ, die Schärffe des Urtheils.

Acervare, häuffen / alles durch einander werffen / mit vielen zuſammen gehäufften Sachen angeſtochen kommen.

Acquieſcere, ciren / ruhen / vom Strit ablaſſen / zu frieden ſeyn / bewenden laſſen.

Acquiſitio, die Erwerbung / Erlangung / Eroberung / Errungung.

Acta & actitata, zuſammen getragene Schrifften / Schrifftlich geführte Gerichts-Händel.

Actif, fertig / hurtig.

Actio, ein Handel / Handlung / Streit / Proceß / Gerichtshandel / Gerichtlicher Anſpruch. In Rechten heißt es eine Klage oder ein Recht / im Gericht zu ſuchen oder zu verfolgen / was einem gebühet / oder man einem ſchuldig iſt. Und ſind darunter auch Interdicta begriffen.

Actio ædilitia, iſt eine Klage / welche aus dem ædilitio Edicto herkömmt / als da iſt die actio æſtimatoria ſive quanti minoris und redhibitoria, worvon unten gedacht; Ferner wird dieſe Klage gegeben / wider den / wel-

cher

cher an einem Ort/ allwo man immer zu gehen pfleget/ einen Hund/ Bär/ Bock oder ander ſchädlich Thier/ es ſey angebunden oder nicht/ hat/ und jemand von ſelbigen Schaden zugefüget wird/ das er Schäden und Unckoſten erſtatte/ und das Thier entweder abſchaffe/ oder beſſer verware. Item: wenn der Verkäuffer den Knecht oder das Viehe mit dem Zierath/ in welchem es zur Zeit Verkauffung vorgeſtellet worden/ nicht ausantworten will/ worzu der Käuffer 60. Tage Zuſpruch hat.

Actio æſtimatoria, ſeu quanti minoris, iſt eine Klage/ welche dem Käuffer zukömmt/ nicht/ daß der Contract zerriſſen/ ſondern ihm ſo viel am Kauff-Gelde erſtattet werde/ als das Ding wegen des zur Zeit des Verkauffs an ſich gehabten Schadens geringer geweſen/ worzu der Käuffer ein Jahr/ worunter die Feſt-Tage nicht mit begriffen/ (annus utilis genannt/) Zeit hat.

Actio albi corrupti, iſt eine Klage/ welche jedwedern unter dem Volcke gegeben wird/ wider denjenigen/ ſo ein Patent oder Edict, ſo der Prætor zu Erhaltung ſeiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und andern gehalten werden ſoll/ angeſchlagen/ aus Betrug und Muthwillen abreiſſet/ daß er ihme/ den Kläger/ die geſetzte 50. Gülden Straffe zu erlegen angehalten werden möchte.

Actio ambulatoria, eine Klage/ ſo von einer Perſohn auf die andere kömmet.

Actio arbitraria, iſt eine Klage/ in welcher derjenige/ wider den geklaget wird/ ſo er nach des Richters Gutachten und Willkühr dem Kläger nicht Gnüge thut/ darzu verurtheilet werden ſoll; und wird deshalben alſo genenet/ weil dem Richter darinnen nachgelaſſen wird/ nach des Dinges Beſchaffenheit/ wie es ihme gut und billig düncket/ zu ſchätzen/ auf was maſſen dem Kläger Gnüge geſchehen möge. Und hat dieſe Klage ſtatt/ in Klagen auf die Güter und Perſohnen.

Actio arborum furtim cæſarum, iſt eine Klage/ welche dem Herrn gegeben wird/ wider denjenigen/ der deſſen Bäume heimlich und ihme unwiſſend abgehauen/ daß er an ſtatt der Straffe den Schaden gedoppelt erſtatte. Heutiges Tages iſt die Straffe über die Erſtattung des Schadens willkührlich. Nach den Sächſ. Rechten aber muß der Thäter über den Werth der Bäume dem Eigenthums-Herrn vor jedern verderbten Baum 30. Schillings-Pfennige/ das iſt/ zwey alte Schock verbüſſen/ jedoch wenn der Schade groß/ oder um Genieß willen geſchehen/ werden auch andre Straffen geſetzt.

Actio bonæ fidei, iſt eine Klage/ in welcher dem Richter nachgelaſſen wird/ nachdem ihm gut und billig düncket/ zu ſchätzen/ was ein ſtreitend Theil dem andern geben und leiſten ſolle/ als da iſt actio emti, venditi, locati,

conducti, negotiorum geſtorum, mandati, depoſiti, pro ſocio, tutelæ, commodati, actio pignoratitia, familiæ erciſcundæ, communi dividundo, præſcriptis verbis quæ de æſtimato proponitur, & ea quæ ex permutatione competit, hæreditatis petitio, & actio ex ſtipulatu pro dote, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio Galviſiana, iſt eine Klage / wodurch der Patronus, oder der einen frey gegeben hat/wieder fordert/was der Freygegebene ihm zum Betrug veräuſſert hat.

Actio Cautionis Judicio ſiſti condictitia, iſt eine Klage/welche demjenigen zukömmt / welcher ihme verheiſſen laſſen / daß einer ſich im Gericht ſtellen wolle / wider den Beklagten oder deſſen Bürgen welcher dergleichen verheiſſen hat.

Actio Civilis, eine bürgerliche Klage / da einer nicht auf eine Straffe oder Rache klaget. Item: Eine Klage/ welche aus dem Geſetze/ Raths Geboten und andern Verordnungen entſpringen / als da iſt / Rei vindicatio, actio confeſſoria, und Negatoria, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio commodati, iſt eine Klage / wegen eines Dinges / ſo einem gelehnet worden/ welche erſtlich demjenigen zukömmt / der einem andern ein Ding geliehen/ oder zu einem gewiſſen Ende / umſonſt zubebrauchen / übergeben/ wider den / der es geborget / daß er dergleichen wiedergebe. Und ſolches wird genennet actio directa; Zum andern demjenigen / der es geborget/ oder umſonſt zu nützen überkommen / wider den / der es ihme geliehen / damit er ihme die nöthige und nützliche Unkoſten/ ſo er auf das geborgte Ding gewendet / wieder erſtatte. Und dieſes iſt actio contraria. Bißweilen wird auch actio utilis gegeben.

Actio communi dividundo, iſt eine vermiſchte und gleich als aus einem Contract herrührende Klage/ (actio mixta & quaſi ex contractu proveniens,) durch welche diejenige / ſo ein abſonderlich Stück (rem particularem,) gemein haben / unter ſich klagen / daß ſolch Stück / wegen des Nutzens/ Schadens/Intereſſe und Unkoſten / unter ihnen getheilet werde; und dieſe action wird nur dem Eigenthums-Herrn gegeben / und wird genennet directa; Darnach wird auch actio utilis denjenigen zugeeignet / ſo kein wahres Eigenthum / ſondern nur eine Gerechtigkeit in den Gütern haben / und wird dieſes von der actione familiæ erciſcundæ unterſchieden/ als welche nur in einem allgemeinen Sücke (re univerſali e. g. hære ditate) ſtatt hat.

Actio condictita, iſt eine Klage auf die Perſohn / dadurch wir etwas wiederfordern / ſo wir nicht ſchuldig geweſen / und aus Irrthum bezahlet.

Actio

Actio conducti, ſive ex conducto, iſt eine Klage auf die Perſohnen / ſo dem Pachter oder Mieth⸗Mann wider den Verpachter oder Vermiether gegeben wird / daß er ihme den Nutzen eines Dinges / oder die verdingte Arbeit leiſte / das Werck verrichte / und auch den Schaden erſtatte.

Actio confeſſoria ex ſervitutibus prædiorum, iſt eine Klage / auf das Gut / dadurch derjenige / deme eine Dienſtbarkeit verordnet / wider einen jedwedern / ſo ihn daran verhindert / oder ſelbige vorenthält / dahin zielet / damit erkennet werde / daß ihme die Dienſtbarkeit zugehöre / und dahero ihme der freye Gebrauch deſſelben nachzulaſſen ſey / und dieſes iſt actio directa; Es wird aber über diß auch actio utilis gegeben demjenigen / ſo das Dominium utile hat / als da iſt der Lehnmann / Erbzinß⸗Mann / und dergleichen / und ſolches hat auch heutiges Tages in andern Gerechtigkeiten ſtatt / und unter ſolche action wird gleichfalls gerechnet.

Actio confeſſoria ex uſufructu, ſo ebenmäßig eine Klage auf das Gut iſt / dadurch einer wider einen jedwedern Beſitzer / oder der ihm auf was Weiſe auch hindert / ſuchet / daß er das Recht / daſſelbe zu gebrauchen und zu genieſſen haben.

Actio conſtitutoria, ſive de conſtituta pecunia, ſeu de conſtituta, iſt eine Klage / durch welche derjenige belanget wird / welcher ein Ding oder Geld / ſo zuvor einander / oder er ſelbſt ſchuldig geweſen / oder an ſtatt deſſelben etwas anders / durch einen Vergleich zu bezahlen / verſprochen / daß er darzu / wenn er ſolchem binnen ſchuldiger Zeit niche Folge leiſtete / durch Gerichts⸗Zwang angehalten werden möchte.

Actio contraria, gegen Anſpruch / iſt / welche der actioni directæ entgegen geſetzet wird / und iſt deren bey denen actionibus unterſchiedlich gedacht.

Actiones ex contractu, die Klagen / welche aus einem Handel herrühren / deren unterſchiedliche / und der Ordnung nach erkläret ſind.

Actio criminalis *Gall.* action criminell. *Ital.* Azzione criminale, eine peinliche Klage / eine Anklag auf Leib und Leben.

Actio damni infecti, iſt eine Klage / daß wegen eines befürchtenden oder zukünfftigen Schadens Bürgſchafft oder Verſicherung geleiſtet werde.

Actio damni injuria, iſt nichts anders als actio legis aquiliæ, worvon unten gedacht.

Actio de damno in turba facto, iſt eine Klage / welche ſtatt hat / wenn einem in einem Lermen oder Tumult mit Betrug Schaden geſchehen.

Actio de dejecto vel effuſo, iſt eine Klage / welche wider den Einwohner eines Hauſes / daraus etwas gegoſſen oder geworffen wird / an den Ort / da man immer hin zu gehen / oder zu ſtehen pfleget / ſtatt hat / und wird dem gegeben /

geben/ welchem Schade geſchehen / daß der Beklagte ſolchen zwiefach erſtatte / und ſo ein freyer Menſch umkommen / daß er in 50. Gülden / ſo ihm aber nur Schade geſchehen/ in dasjenige/ was dem Richter billig ſcheinet/ verdammet werden möchte.

Actio depoſiti, iſt eine Klage / wegen einer hinter- odrr niedergelegten Guts oder Dinges / ſo Anfangs demjenigen gegeben wird / ſo es hinterleget oder aufzuheben gegeben hat / wider den/ welchen es aufzuheben gegeben / oder bey welchem es hintergeleget worden / und wird genennet actio directa; Dann deme / bey welchem es hinterleget iſt / wider den / der es hinterleget hat / daß er dasjenige / was er auf guten Glauben darauf gewendet / und vor Schaden erlitten hat / wieder erſtatte und bezahle / und wird genennet actio contraria.

Actio depoſiti ſequeſtraria, iſt eine Klage / welche nach geendigtem Streit oder geleiſteter Bürgſchafft wider denjenigen ſtatt hat / der ein Guth / weswegen man geſtritten / innen gehabt / daß er Rechnung thun / und das Gut mit allem Zugehör abtreten müſſe; doch wird dem Sequeſtro wegen ſeiner Ausgabe und Schäden / ſo er wegen der Sequeſtration gehabt/ auch actio contraria gegeben.

Actio depoſiti, tumultus, incendii, ruinæ, & naufragii cauſa facti, iſt eine Klage / welche dem gegeben wird / wecher eines auffruhrs / Feuersbrunſt / Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruchs wegen / etwas bey einem / der es aber leugnet / niedergeleget / und ihm auffzuheben gegeben / daß er es doppelt erſtatten müſſe.

Actio directa, iſt eine Klage / welche aus den eigentlichen Worten des Geſetzes gegeben wird / und welche denen utilibus actioaibus ſo aus dem Verſtand und Meinung des Geſetzes hrrühren / entgegen geſetzet wird / deren bey den actionen unterſchiedlich gedacht.

Actio de dolo, iſt eine Klage auff die Perſohn / welche nur gegeben wird/ wenn mann eine andere nicht hat / dahero ſie auch ſubſidiaria genennet wird / und hat wider den jenigen ſtatt / der einen andern hinterliſtiger Weiſe betrogen hat / daß der Betrogene den zugefügten Schaden von dem Betrieger wider erlange.

Actio de dote, iſt eine Klage auff die Perſohn / welche nach geſchehener Eheſcheidung dem Weibe / zu Wiederforderung des Heyrath-Guths wider den Mann gegeben wird / ſo weit er zu thun oder zu bezahlen vermag.

Actio in duplum, iſt eine Klage / dadurch wir das Unſrige doppelt ſuchen / als da iſt / actio furti nec manifeſti, damni injuriæ ex Lege Aqui-

Aquilia, depoſiti ex quibusdam cauſis, item ſervi corrupti, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio emti, ſive ex emto, iſt eine Klage/ welche ſtatt hat/ wenn einer ein Gut gekaufft hat/ daß ihm ſolches abgetreten/ und Gewehrſchafft geleiſtet werden möchte.

Actio de eo quod certo loco, iſt eine Klage auf die Perſohn/ durch welche ein Ding oder Sache/ ſo nach der actione ſtricti Juris an einem gewiſſen Orth zu ſuchen wäre/ mit Benahmung dieſes Orts/ allwo es gegeben werden ſollen/ an einem andern Orth geſuchet/ und dem Richter zu ſchätzen übergeben wird/ wie viel daran gelegen ſey/ daß das Ding oder Sache nicht an dem beſtimmten Orth gegeben werde.

Actio exercitoria, iſt eine Klage/ welche demjenigen gegeben wird/ der mit dem Schiffer oder Schiffmeiſter gehandelt hat/ wider den Herrn/ der ſolchen dem Schiff darzu vorgeſetzet und beſtellet hat/ daß derſelbe alles dasjenige halte/ was er mit dem Schiffer geſchloſſen.

Actio ad exhibendum, iſt eine Klage/ welche gegeben wird/ wider den/ ſo ein beweglich Ding innen/ oder vorenthält/ demjenigen/ welchem daran gelegen iſt/ daß es an des Tages Licht gebracht/ und ausgeantwortet werde.

Actio ex facto ſive delicto, iſt ein Klage/ welche aus einem Verbrechen herrühret.

Actio familiæ erciſcundæ, iſt eine Klage/ wodurch erſtlich die Erben/ denen eine Erbſchafft gemein iſt/ unter ſich klagen/ daß die Erbſchaffts-Stücke und Nutzen getheilet/ auch was einer dem andern ſchuldig ſey/ gegeben werde/ und zwar nach dem Jure Civili; Und dieſes iſt actio directa; Darnach wird nach dem Jure Prætorio auch actio utilis gegeben/ den Beſitzern der Güter/ und den fidei commiſſariis, welchen aus dem Trebelliſchen Raths Gebot die Erbſchafft auszuantworten iſt. Suche weiter actionem communi dividundo.

Actio famoſa, eine Klage/ wodurch der Angeklagte ehrenrüchtig wird.

Actio in factum, iſt eine Klage wegen einer begangenen oder geſchehenen That/ welche aus mancherley Geſtalten der Sachen entſtehet/ hat ſonſten unterſchiedliche Bedeutungen/ und zwar (1) welche aus des Prætoris Bothmäßigkeit eingeführet wird/ (2) wenn die actio civilis durch die Auslegung des Prætoris oder die Rechtserfahrnen auch Meynung deſſelben/ und aus Billigkeit eine Klage gegeben/ welche ſonſten actio utilis genennet wird/ (3) wird auch factum actio genennet/ welche gegeben wird/ wenn die actio famoſa nicht ſtatt hat. Suche ferner: actio præſcriptis verbis.

Actio in factum contra calumniatores, iſt eine Klage/ welche eigentlich wider denjenigen gegeben wird/ welcher Geld empfangen/ daß er einem Unſchuldigen in dem Gerichte zu thun mache/ und fälſchlicher Weiſe ihn vexire/ oder wider den/ ſo einem durch Falſchheit Geld gegeben/ daß er im Gerichte nichts zu thun haben dürffe/ dannenhero ſolcher binnen Jahres-Friſt das empfangene Geld 4. nach dem verfloſſenen Jahre aber nur einfach zu erſtatten ſchuldig; Heutiges Tages aber kan in ſolchem Fall das Intereſſe gebeten/ und eine willkührliche Straffe geordnet.

Actio infactum de mortuo inferendo, iſt eine Klage/ welcher derjenige hat/ ſo verhindert worden/ daß er den todten Menſchen und deſſen Gebeine an den Ort/ wo er das Recht hat/ Todten zu begraben/ nicht einſcharren können/ wider den/ ſo ihn verhindert/ daß er dasjenige/ was ihm daran gelegen geweſen/ und ſchadet/ daß es ihme nicht verboten worden/ erlange/ doch ſtehet dem Kläger frey/ ob er ſich dieſer action oder des Interdicti de mortuo inferendo, wovon unten gedacht/ gebrauchen will.

Actio in factum ex Juramento præſtito, iſt eine Klage/ dadurch derjenige handelt/ welcher auf Begehren des Gegentheils alsbald geſchworen/ daß ihme etwas gebühre/ oder der Beklagte ſeine Sachen beſitze.

Actio ob falſum modum, iſt eine Klage/ welche demjenigen zukömmt/ welchem daran gelegen iſt/ daß nicht ein falſch Gemäß angeſaget worden/ wider den/ der betrüglicher Weiſe und durch ſeine Schuld ein falſch Maaß angeſagt/ daß er ihme/ dem Kläger/ den Schaden erſtatte/ und ſolches iſt nicht allein von dem Meſſer/ welchen wir ſelbſt beſtellet/ zuverſtehen/ ſondern auch von dem/ den der Richter verordnet: Item/ wird auch dieſe action gegeben/ wider den/ welcher zwar ſelbſt beſtellet geweſen/ die Meſſung aber einem andern aufgetragen/ der etwas betrüglicher Weiſe gethan. Ferner hat die Klage nicht nur ſtatt wider den Feldmeſſer/ ſondern auch wider den/ der eines andern Dinges oder Sache/ als da iſt/ rc. falſches Maaß angeſagt. Desgleichen wider den/ ſo ſich vor einen Meſſer ausgeben/ dergleichen aber nicht iſt/ und doch die Leute betrogen: Und endlich wider einen Rechen-Meiſter/ der aber in der Rechnung die Leute betrogen.

Actio finium regundorum, iſt eine Klage/ welche erſtlich unter denen Eigenthums-Herren ſtatt hat/ ſo Aecker an einander haben/ daß die Gräntzen ordentlich unterſchieden/ und der Schade erſtattet werde/ und wird genennet actio directa; Darnach wird auch actio utilis gegeben/ (1) dem Zinßmann/ uſufructuario, und dem Gläubiger/ der ein Gut Unterpfands-weiſe beſitzet/ (2) dem Vormunde/ wenn es ſeinem Pflegbefoh-

fohlenen und Unmündigen nutzet/ꝛc. (3) denen geiſtlichen Perſohnen/ (4) denen Herren/ ſo die Botmäßigkeit in dem benachbarten Gebieth haben/ (5) demjenigen/ welcher auf einer Seiten ein Bauren-Gut/ auf der andern ein Hauß hat/ (6) denen Erben/ nicht zwar als Erben/ ſondern gleichſam als Herren/ (7) dem Vaſallo, wenn des Lehn-Herrn Condition nicht verringert wird.

Actio funeraria, ſ. funeratitia, iſt eine Klage/ welche dem gegeben wird/ der zu Beſtattung einer Leiche die Begräbniß-Koſten ausgeleget/ wider denjenigen/ dem die Leichen zu beſtellen zukommen/ als da iſt der Erbe/ Beſitzer der Güter/ und andere Nachfolger/ daß ihm ſolche erſtattet werden/ und wird ſolche Schuld für allen andern Gläubigern bezahlet.

Actio furti, iſt eine Klage/ welche demjenigen gegeben wird/ welchem der Diebſtahl geſchehen/ wider den Dieb/ und zwar wenn es ein furtum manifeſtum, daß er das Geſtohlene vierfach/ da es aber ein furtum non ſive nec manifeſtum, nur zweyfach erſtatte.

Actio hypothecaria, ſive quaſi Serviana, iſt eine Klage/ durch welche ein jeder Gläubiger alle Dinge/ ſo ihme entweder ſtill-ſchweigend oder ausdrücklich verpfändet/ von einen jedweden Beſitzer ſuchet/ daß ihme ſolche ausgeantwortet/ und biß zur Zahlung eingeräumet werden möchte.

Actio generalis, iſt eine Klage welche ſtatt hat zu Erlangung eines Dinges/ das zwar viel Stücke unter ſich begreifft/ aber nicht ein allgemeines Recht/ als da iſt actio negotiorum geſtorum, tutelæ, pro Socio, welche der Ordnung nach erkläret.

Actiones hæreditariæ, die Erbſchaffts-Klagen/ oder ſo aus einer Erbſchafft herrühren: Item/ ſo wider die Erben gegeben werden.

Actio Injuriarum, die Injurien-Klage/ welche demjenigen zukömmt/ der entweder mit Worten oder Wercken durch Schmach-Reden/ Schrifften/ Schläge und dergleichen angegriffen wird/ wider den Injurianten/ oder den/ der ſolche Thaten entweder vor ſich/ oder durch andere verübet/ und ſolche iſt entweder

Actio injuriarum civilis, ſive æſtimatoria, eine bürgerliche oder ſolche Injurien-Klage/ worinnen der Beleidigte die zugefügte Schmach auf ein gewiß Stück Geldes ſchätzet/ und bittet/ daß ihm ſolches zugeeignet werden möchte/ oder

Actio injuriarum criminalis, eine peinliche Injurien-Klage/ darinnen der Beleidigte bittet/ daß der Beleidiger mit einer pœna extraordinaria, als da iſt Staupen-Schlag/ Landes-Verweiſung/ und dergleichen beleget werden möchte/ wozu noch kömmt

Actio injuriarum ad palinodiam vel recantationem, eine ſolche Injurien-Klage / worinnen man uff eine öffentliche Abbitte und Widerruff / und daß der Beleidiger ſich ſelbſten aufs Maul ſchlagen müſſe / ꝛc. klaget.

Actio inſtitoria, iſt eine Klage / ſo demjenigen zu kömmt / welcher mit einem Factor oder Laden-Diener gehandelt / wider deſſen Herrn / ſo ihn zu ſeiner Handlung und Geſchäffte verordnet und beſtellet / daß er ihm dasjenige / was er mit ſeinem Laden-Diener gehandelt / leiſten müſſe / und wird genennet actio directa; darnach wird auch actio utilis gegeben wider denjenigen / der einen Procuratorem geborget Geld zu empfahen / beſtellet hat.

Actio ex Jure jurando, ſive juratoria, ſuche oben actio in factum ex Juramento præſtito.

Actio judicati, iſt eine Klage / welche demjenigen zukömmt / welchem ein ander durch ein Urtheil oder Beſcheid etwas zu geben oder zu leiſten verdammet worden / daß er ſolchem Folge leiſte.

Actio de in Jus vocato vi exempto, iſt eine Klage / welche wider denjenigen ſtatt hat / ſo einen / welcher ins Gericht gefordert worden / entweder vor ſich / oder durch einen andern mit Gewalt aufhalten / daß er im Gericht nicht erſcheinen können / daß er ſo hoch als der Kläger ſeine Sache ſchätzet / verdammet werden möchte.

Actio ex legato, quod venerabilibus Locis relictum eſt, iſt eine Klage wider denjenigen / der leugnet / daß aus der Erbſchafft / welche er ſelbſt angetreten / der Kirchen oder einem andern geiſtlichen Ort / oder auch einer armen Perſohn zu geiſtlichen oder milden Sachen etwas vermachet worden; Oder ſolches zwar geſtehet / gleichwohl aber die Bezahlung ſolches Vermächtniß ohne gewiſſe Urſache uffſchiebet / daß dannenhero der Beklagte ſolche Vermächtniß zweyfach zu erſtatten angehalten werden möchte.

Actio Legis agrariæ, iſt eine Klage / welche wider den gegeben wird / der einen Gräntz- oder Mahl-Stein ausgeriſſen / und von dem Ort weggeſchafft / daß er die 50. Fl. Straffe erlege. Heutiges Tages aber iſt die Straffe willkührlich.

Actio legis Aquiliæ, iſt eine Klage / welche um eines Schadens willen / ſo von einem freyen Menſchen geſchehen iſt / demjenigen zukömmt / deſſen Dinge Schaden geſchehen / wider den / ſo den Schaden zugefüget hat / daß er nicht nur / ſo viel er Schaden gethan hat / ſondern ſo viel das Ding entweder in demſelben Jahr oder den nähſten 30. Tagen werth geweſen / erſtatte. Und dieſes iſt actio directa; Es wird auch utilis actio gegeben / wenn die directa nicht ſtatt hat.

Actio ſive condictio ex lege contra miniſtros publicos, iſt eine Klage oder Zuſpruch wider die Gerichts-Boten und andere Gerichts-Diener/ ſo von den Beklagten mehr Sportuln und Gerichts-Gebühren fordern/ als ſichs gebühret/ daß ſie ſolche vierfach erſetzen. Heutiges Tages aber/ weil die Gebühren der Gerichts-Diener gewiß angeſchlagen ſind/ ſo werden ſie/ wenn ſie zu viel fordern/ von dem Richter geſtraffet.

Actio ſeu condictio ex lege ob majores ſportulas, iſt eine Klage/ wordurch der verdammet wird/ welcher betrüglicher Weiſe eine gröſſere Summ als er zu fordern gehabt/ in das Libell geſetzt hat/ damit der Beklagte deſtomehr Unkoſten und Sportuln geben müſſe/ daß dannenhero derjenige/ ſo viel geſetzt/ den Schaden dreyfach erſetze. Heut zu Tage hat dieſe action um vorangezogener Urſach willen keinen Gebrauch.

Actio ex *L. Si contendat.* 28. *ff. de fide juſſ.* iſt ein Mittel/ wodurch der Beklagte/ ſo eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet/ klagen kan/ daß ſein Gegentheil entweder ſeine Klage anſtellen müſſe/ oder ihme ein ewig Stillſchweigen auferleget werden möchte. Es wird auch dieſe action von dem remedio *L. diffamari.* unterſchieden/ weil in dieſer Klage der Ausgeforderte auch ohne vorhergehende diffamation oder Beſchuldigung ſeine Klage anſtellen kan.

Actio liberalis, iſt eine Klage/ welche zween dem Herrn und Knecht/ wegen der Freyheit und derſelben Beſitz ſtatt hat.

Actio locati, iſt eine Klage/ welche gegeben wird/ dem Verpachter/ wider den Pachter/ daß er das Pacht-Geld oder den Lohn für den Gebrauch des Dinges/ oder die geleiſtete Arbeit bezahle/ und das Ding oder Gut nach geendigter Verpachtung nebſt dem Schaden erſtatte.

Actiones ex maleficio, die Klagen/ ſo aus einer Mißhandlung oder Verbrechen herrühren/ ſonſt actiones pœnales genannt/ als da iſt actio de albo corrupto, actio ne quis in Jus vocet ſine venia, & actio de in jus vocato vi exempto, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio male judicati iſt eine Klage welche ſtatt hat/ wenn ein Richter übel geurtheilet hat/ daß er dem Kläger oder Beklagten/ welchem er durch ſein Urtheil Schaden gethan/ ſo hoch als dem Richter billig ſcheinet/ Erſtattung thue.

Actio mandati, iſt eine Klage/ welche erſtlich zukömmt dem Befehlgeber wider den Befehlhaber/ daß ihm dasjenige/ was ihm daran gelegen iſt/ daß deſſen Geſchäffte nicht verrichtet worden/ erſtattet werde/ und wird genennet actio directa; Zum andern dem Befehlhaber/ oder deſſen Bürgen und Erben/ wider den Befehlgeber/ und deſſen Erben/ daß ſie ihme

die ausgelegten Unkoſten erſtatten müſſen / und wird genennet actio contraria; Bißweilen hat auch utilis actio ſtatt.

Actio metus, ſeu quod metus cauſa, iſt eine Klage / welche demjenigen zukommt / ſo durch Furcht etwas zu thun gezwungen worden / wider einen jedwedern / der Nutzen darvon / oder das Ding hat / daß ihm ſolcher Schade innerhalb Jahres-Friſt vier- nach Verflieſſung aber eines Jahres / nur einfach erſtattet werde.

Actiones mixtæ, werden auf unterſchiedliche Weiſe genennet / als 1. welche auf die Perſohnen und Güter gegeben werde / als da iſt: actio familiæ erciſcundæ, actio communi dividundo, und actio finium regundorum, und ſind ſolche oben erkläret. 2. In welchen ein jedweder Klägers und Beklagten Stelle vertritt / welche ebenfalls jetzt-gedachte drey actiones ſind. 3. Durch welche wir nicht allein die uns entwendete Sachen / ſondern auch die Straffe wider den Verbrecher ſuchen; Dergleichen iſt actio vi bonorum raptorum, actio legis Aquiliæ, actio ex legato venerabilibus locis relicto, und ſind ſolche ebenfalls der Ordnung nach erkläret.

Actio de mortuo inferendo. Suche oben actio in factum de mortuo inferendo.

Actio de mortuo non inferendo, iſt eine Klage wider denjenigen. welche in eines andern Ort einen Toden eingeſcharret hat / welches Recht er doch nicht hat / daß er den Tod entweder wieder wegſchaffe / oder den Ort ſo viel er würdig / bezahle. Heutiges Tages aber / weil die Begräbnis auf öffentlichen Gottes-Aeckern / und bißweilen in den Kirchen geſchehen / ſo hat dieſe Klage keinen Gebrauch / es ſey denn / daß jemand auf den Gottes-Acker oder in der Kirchen Geſchlecht- und Erb-Begräbniß habe / alsden wenn jemand anders einen Toden dahin begraben laſſen / will / ſo kan die actio utilis etlicher maſſen gebraucht werden.

Actio mutui, iſt eine Klage / welche gegeben wird demjenigen / der etwas verlehnet / wider den / ſo etwas entlehnet oder geborget / daß er ſolches wieder bezahle.

Acto negatoria ex ſervitutibus prædiorum, iſt eine Klage / dadurch der Herr / wider den / ſo eine Dienſtbarkeit auf ſeinem Gute ſuchet / bittet / daß es frey geſprochen werden möchte / oder durch welche er leugnet / daß deſſen Ding oder Gut einem andern / oder deſſen Gut dienſtbar ſey / und dieſes iſt actio directa; Es wird aber auch actio utilis denen gegeben / ſo das Dominum utile vel quaſi, oder ein jus in fundo haben / und hat

ſolches heutiges Tages auch in andern Gerechtigkeiten ſtatt/ und unter ſolche action gehöret gleichfalls

Actio negatoria ex uſufructu, ſo eine Klage iſt/ dadurch der Herr wider denjenigen/ der den Nießbrauch von ſeinem Gut ihme zueignet ſuchet/ daß ſolcher das Recht zu genieſſen und zugebrauchen nicht habe.

Actio nequis in Jus vocet ſine venia, iſt eine Klage/ welche gegeben wird/ demjenigen/ der einen frey gemacht/ oder dem Vater/ wenn er von dem Freygelaſſenen oder dem Sohne ohne Erlaubniß ins Gericht gefordert/ oder verklaget wird/ daß er die Straffe der 50. Fl. erlegen müſſe.

Actio noxalis, iſt eine Klage/ welche aus dem Verbrechen des Knechts herrühret/ und wird gegeben wider deſſen Herrn/ daß er entweder den Schaden/ ſo hoch er geſchätzet wird/ erſtatte/ oder den Knecht zur Straffe übergebe. Weil aber heutiges Tages keine ſolche Knechte bey uns Chriſten mehr ſeyn/ als iſt der Herr wegen der freyen Menſchen/ ſo ihme dienen/ anders nicht gehalten/ es ſey denn daß ihme einige Schuld beygemeſſen werden könne/ oder er ihme dergleichen geheiſſen. Bißweilen ſind auch die Herren wegen des Lohns/ ſo ſie ihren Dienern zu geben ſchuldig/ den Schaden zu gelten verbunden.

Actio ad Palinodiam, ſuche oben actio injuriarum ad Palinodiam.

Actio particularis ſeu ſingularis, iſt eine Klage/ dadurch ein abſonderlich und eintzeln Stück geſuchet wird: Als da iſt ein Kleid/ 100. geliehene Fl. ꝛc. Und obgleich viel eintzele Stücke unter einander geſucht werden/ iſt es doch actio particularis.

Actio de paſtu, iſt eine Klage/ welche wider den Herrn des Viehes ſtatt hat/ daß er den Schaden/ welcher durch das Abfreſſen geſchehen iſt/ entweder erſtatte/ oder das Thier zur Straffe übergebe.

Actio Pauliana, ſive revocatoria, iſt eine Klage wodurch die Gläubigere/ welchen zu Betrug und Nachtheil der Schuldner die Güter/ worinnen ſie durch den Richter verwieſen/ veräuſſert/ ſolche Güter wieder fordern könne/ als wenn ſie niemahls von dem Schuldener übergeben worden wären.

Actio de pauperie, iſt eine Klage/ dadurch ein Herr belanget wird/ deſſen vierfüßiges oder zahmes Thier/ ſo wider die Natur und Arth freywillig ſich beweget und erzürnet/ Schaden gethan hat/ daß er das Thier entweder zur Straffe übergeben/ oder ſolchen Schaden/ ſo hoch er geſchätzet wird/ erſtatten müſſe. Und ſolches iſt actio directa; Es hat aber auch actio utilis ſtatt/ wenn ein zweyfüßiges oder wild Thier/ ſo aber in eines Herren Eigenthum iſt/ Schaden gethan hat. Nach Sächſ. Rechten wird

wird der Beklagte nicht befreyet/ wenn er ſchon das Thier zur Straffe hingeben will/ doch wenn er ſolch Thier alsbald/ nachdem er es erfahren/ daß es Schaden gethan hat/ ausſchlägt/ und es nicht hauſet/ ätzet oder träncket/ ſo iſt er unſchuldig an dem Schaden.

Actio de peculio, iſt eine Klage/ wodurch der Vater oder der Herr/ welcher ſeinem Sohn oder Knecht ein eigen Gut (peculium) nachgelaſſen/ aus deren Contract oder Handel belanget/ und ſo weit ſolches zureichet/ verdammet wird.

Actiones perpetuæ ſind alle actiones civiles oder ſolche Klagen/ welche aus denen Geſetzen/ Raths-Geboten/ oder heiligen Verordnungen herrühren/ ſo vor Alters immer ſtatt hatten/ biß denen Klägern/ ſo wohl auf die Perſohnen/ als Güter/ eine gewiſſe Zeit geſetzet worden/ als daß etliche 30. oder 40. etliche 20. etliche 10. Jahr wehren.

Acti perſonalis ſive in perſonam, *Gall.* Action perſonelle, eine gerichtliche Handlung wider eine Perſohn/ oder eine ſolche Klage/ durch welche einer mit demjenigen handelt/ der ihme verbunden iſt/ entweder aus einem Contract/ oder aus einem Verbrechen/ daß er ihme etwas gebe oder thue.

Actio pignoratitia, iſt eine Klage/ welche nach Bezahlung der gantzen Schuld erſtlich dem Schuldner gegeben wird/ wider ſeinen Gläubiger/ daß er ihme das Unterpfand wieder erſtatten müſſe/ und wird genennet actio directa; Darnach wird ſie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldener/ wenn er den Gläubiger betrogen/ oder auf das Unterpfand nothwendige Unkoſten gewendet hat/ daß er ihme Gnüge und Erſtattung thun müſſe. Letzlich wird auch actio utilis gegeben demjenigen/ welcher ohne Einwilligung des Herrn ein fremmd Gut verpfändet hat/ und darnach Herr deſſelben worden.

Actio pœnales, ſive pœnæ perſecutoriæ, ſind ſolche Klagen/ dadurch wir nur die Straffe/ ſo in den Geſetzen geordnet iſt/ ſuchen/ als da iſt actio furti manifeſti und nec manifeſti, welche oben erkläret.

Actiones populares, ſind ſolche Klagen/ wodurch dem Volck ſein Recht vertheidiget/ und dahero jedweden unter ſelbgen gegeben werden. Dergleichen iſt actio albi corrupti, actio ſepulchri violati, actio depoſiti aut ſuſpenſi &c. welche der Ordnung nach erkläret.

Actio de poſiti, aut ſuſpenſo, iſt eine Klage/ ſo einem jedweden unter dem Volck gegeben wird/ wider den/ ſo etwas über den Orth/ da man immer zu gehen und zu ſtehen pfleget/ geſetzt oder gehänget/ welches/ ſo es herunter fallen ſolte/ jemand Schaden thun kan/ daß er die geſetzte Straffe

der

der 10. Fl. erlege. Heutiges Tages aber wird in ſolchen Fällen der Schade nur einfach gefordert / und iſt die Straffe / nachdem die Schuld oder des Verbrechen groß / willkührlich.

Actiones poſſeſſoriæ, ſolche Klagen / welche aus nachgelaſſener Beſitzung der Güter herrühren.

Actio præjudicialis, iſt eine ſolche Klage / in welcher von dem Stande einer Perſohn gehandelt und gefraget wird / 1. ob ſelbiger ein Freyer oder ein Knecht / 2. ein Freygebohrner oder Freygemachter / 3. ein Sohn oder Vater / oder nicht ſey. Welche auch gegeben wird dem Bruder wider den Bruder / dem Anverwandten vom Vater oder Mutter her / wider den Anverwandten / daß der Bruder oder Anverwandte erkennet werde.

Actio præſcriptis verbis, iſt eine Klage / durch welche ein Geſchäffte / dem ſonſt kein gewiſſer Nahme und action gegeben werden kan / durch Erzehlung der Geſchichte und Beſchreibung der Wörter ausgedrückt / und was ſich dahero gebühret / von einem andern gebeten wird. Ferner wird dieſe action auch genennet: actio in factum, und actio civilis incerti, oder incerta.

Actio præſcriptis verbis, quæ de æſtimato proponitur, welche ſonſten actio æſtimatoria genennet wird / iſt eine Klage / welche erſtlich dem gegeben wird / der einem andern ein geſchätzt Ding zu verkauffen gegeben hat / wider denjenigen / ſo es bekommen / und umſonſt auf ſich genommen / daß entweder das Ding an ſich ſelbſten / oder deſſen Werth erſtattet werde / und wird genennet directa actio; Darnach wird auch actio utilis gegeben / wenn die Sache alſo zu verkauffen von einem aufgenommen / daß er etwas vor ſeine Mühe davon bekommen / als da ihnen die Treidel-Frauen / ſo gemachte Kleider und dergleichen verkauffen.

Actio præſcriptis verbis ex permutatione, iſt eine Klage / welche denjenigen zukömmt / der einem andern ſein Ding oder Gut im Gemüth und Meynung ſolches zu vertauſchen gegeben hat / daß er ihme gleichfalls das ertauſchte Stück ausantworte / oder den Schaden erſtatte.

Actiones prætoriæ, ſind ſolche Klagen / welche der Prætor Krafft ſeiner Bothmäßigkeit gegeben hat / ſo wohl auf die Güter als Perſohnen / welche der Ordnung nach erkläret.

Actio pro tutela, iſt eine Klage / welche erſtlich den Erwachſenen gegeben wird / wider denjenigen / der das Ammt des Vormundes auf ſich genommen / und entweder fälſchlich gemeynet / daß er Vormund ſey / oder der wahrhafftige Vormund geweſen / es aber nicht gewuſt / daß er in allem Rechnung thun müſſe / und dieſes wird genennet actio directa; Darnach

deme / ſo ſolches Ammt auf ſich genommen / daß ihm die Unkoſten / ſo er auf des Unmündigen oder des Erwachſenen Güter nützlicher Weiſe/gleich einem ehrlichen Manne gewendet hat / erſtattet werden.

Actio publiciana, iſt eine Klage / durch welche jemand ein Ding oder Gut/ welches er auf guten Glauben / von einem / der nicht Herr deſſelben geweſen / bekommen / aber ſolches noch nicht uſucapiiret / oder im Gebrauch genommen / und durch einen Unfall verleuret / wieder fordert / als wenn er ſolches allbereit im Gebrauch gehabt hätte.

Actio quanti minoris, ſuche oben actio æſtimatoria.

Actiones, quæ ad hæredes tranſeunt, ſind Klagen/ welche aus den Handlungen herkommen / und den Erben und wider die Erben gegeben werden/ es ſey denn / daß der Verſtorbene betrüglich gehandelt / und die Erben davon nichts genoſſen.

Actiones, quæ non ad hæredes tranſeunt, ſind peinliche Klagen/ und welche aus einem Verbrechen herrühren / ſo den Erben zwar / ausgenommen der Injurien-Klage gegeben werden / wider die Erben aber nicht ſtatt haben / es habe denn der Verſtorbene litem conteſtiret / oder auf die Klage geantwortet.

Actiones quæ in quadruplum dantur, ſind ſolche Klagen/ dadurch wir etwas vierfach ſuchen / als da iſt actio furti manifeſti, actio quod metus cauſa, actio in factum contra calumniatores, & actio ſeu contra miniſtros publicos, welche der Ordnung nach erkläret.

Actiones ex quaſi maleficio, die Klagen / ſo gleichſam aus einem Verbrechen herrühren / oder ſich dem Verbrechen gleichen und ähnlichen. Suche weiter obligatio, quæ quaſi ex delicto naſcitur.

Actio quaſi Serviana, ſuche Actio hypothecaria.

Actio quo juſſu, iſt eine Klage / welche demjenigen zukömmt / der mit einem Knecht oder Hauß-Sohn gehandelt hat / wider deſſen Herrn oder Vater/ auf welches Befehl die Handlung geſchloſſen worden / daß er alles halte/ und gut mache / was von dem Knecht oder Sohn verſprochen worden. Und dieſes iſt actio directa; Darnach wird auch utilis actio gegeben/ (a) demjenigen / welcher mit einem Menſchen / ſo ſeines Rechtens iſt / aber einem andern auf guten Glauben dienet / gehandelt hat / ob er gleich nicht in deſſen Gewalt iſt / (b) deme / ſo auf Geheiß des Mannes dem Weibe geliehen / oder mit ihr gehandelt hat. Letzlich wird denen Erben ſo wohl directa als utilis actio gegeben.

Actio de recepto, iſt eine Klage / ſo demjenigen gegeben wird / welcher ein Ding / daß er ſicher ſeyn möchte in ein Schiff / Wirthshauß / oder Stall gege-

gegeben/und eingebracht/wider den Herrn/ der ſolch Schiff/Wirths-oder Stall beſitzet/Wirthſchafft treibet/ꝛc. und ſolches Ding aufgenommen/daß er dergleichen unbeſchadet wieder erſtatte/ und allen Schaden/ durch weſſen Schuld er auch geſchehen/gut mache.

Actio realis, ſive in rem, *Gall.* actio reelle, ein rechtlicher Anſpruch an ein Gut/ oder eine gerichtliche Klage/ dadurch wir unſer Ding oder Gut/ welches von einem andern beſeſſen wird/ſuchen. Welche der Ordnung nach erkläret.

Actio redhibitoria, iſt eine Klage/durch welche der Käuffer wider den und deſſen Erben handelt/daß ſie das Ding ſo einen Mangel an ſich hat/ gegen Empfang der Kauff-Gelder wieder nehmen/ſo es Käuffer gewuſt/ auch den Schaden erſtatten müſſen. Und hat ſolche Klage von dem Tage des Contracts 6. nützliche Monath (utiles, wovon unten gedacht/) ſtatt.

Actiones rei perſecutoriæ, ſind Klagen/ wodurch wir das Unſrige/ oder was uns einer ſchuldig iſt/ ſuche; dergleichen ſind alle Actiones in rem. Item aus den Actionibus perſonalibus, diejenige/ welche aus einem Contract herrühren/ausgenommen der Actione depoſiti, tumultus incendii &c. cauſa facti, ſo oben erkläret.

Actiones partim rei, partim pœnæ perſecutoriæ, ſind die actiones mixtæ, welche oben erkläret.

Actio in rem ſcripta, iſt eine Klage/ welche zwar wegen eines Handels/ Verbrechen u. d. g. aus welchen ſolche Klage entſpringet/perſöhnlich iſt/ aber wider einen jedweden Beſitzer/ oder der ein Ding vorenthält/ ſtatt hat. Als da iſt actio quod metus cauſa. Item die actiones noxales. Ferner actio ad exhibendum. Und alle Interdicta, ausgenommen dem Interdicto unde vi.

Actio de in rem verſo, iſt eine Klage/durch welche ein Vater oder Herr aus dem Handel des Sohns oder Knechtes ſo weit belanget wird/ als etwas in deſſen Nutzen gewendet worden/und dieſes iſt actio directa; Nächſt deme wird auch actio utilis gegeben/allen denjenigen/welche mit freyen Menſchen/ſo andern auf guten Glauben dienen/und deren Handlungen führen/gehandelt haben/daß ſie dasjenige/ was ſie in des Herrn Sache gewendet/ wieder erlangen mögen. Und ſolche action hat auch heutiges Tages ſtatt/ wenn einer mit einem Diener/ den der Herr beſtellet/ handelt.

Actio rerum amatorum, iſt eine Klage/welche nach geendigter Ehe gegeben wird/ unter denjenigen die Eheleute geweſen/um der in währender Ehe entwendeten Sachen willen.

Actio reſciſſoria, iſt eine Klage welche erſtlich gegeben wird / wider den / ſo abweſend geweſen / und ein Ding in Gebrauch genommen. Darnach demjenigen / ſo des gemeinen Beſtens wegen abweſend / oder gefangen geweſen / und welches Güter immittelſt in Gebrauch genommen worden / daß ſolche wieder erſtattet werden möchte.

Actio revocandæ donationis, iſt eine Klage / welche derjenigen gebrauch / der ein Ding geſchencket hat / wider den / welchem ers geſchencket / der ſich aber undanckbar erwieſen / daß er dahero ſolch Ding wieder erlange.

Actio revocatoria, ſuche oben actio Pauliana. Jngleichen wird actio revocatoria genennet / wenn das Lehn mit den Früchten und Unkoſten wieder gefordert und geſucht wird.

Actio ſequeſtraria, ſuche oben actio depoſiti ſequeſtraria.

Actio Serviana, iſt eine Klage wodurch der Herr eines Hauſes oder Guts wider deſſen Miethmann ſuchet / daß die Sachen / welche er in das gemiethete Hauß einbracht hat / ihme ſo lange in Verwahrung gelaſſen werden möchten / biß der Miethmann den verſeſſenen Hauß-Zinß / und was er darinnen verderbet / oder Schaden gethan / erſtatte und gut mache.

Actio quaſi Serviana ſ. hypothecaria, iſt allbereit oben der Ordnung nach erkläret.

Actio ſervi corrupti, iſt eine Klage / wider denjenigen / der eines andern Knecht verführet / abſpänſtig und ungehorſam gemacht / daß er den Schaden doppelt erſtatte. Es wird auch actio utilis gegeben dem uſufructuario ſervi. It. dem Vater wegen des verführten Sohnes. Ferner dem Manne wegen des Weibes / dem Herrn wegen des Dieners / der Obrigkeit wegen der Unterthanen / ꝛc. ſo verführet worden.

Actiones in ſimplum, ſind Klagen / dadurch wir das unſrige nur einfach ſuchen / dergleichen ſind alle actiones rei perſecutoriæ, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio ſingularis, ſuche oben actio particularis.

Actio pro ſocio, iſt eine Klage / welche jedwedern unter den Geſellen zukömmt / daß entweder die Geſellſchafft fort geſetzt oder aufgeſchoben / oder dasjenige / was nach Bedingung der Geſellſchafft ſich gebühret / von einem oder andern Geſellen geleiſtet werden. Bißweilen wird auch actio utilis gegeben.

Actio ex ſtipulatu, iſt eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / der ihme etwas verheiſſen / laſſen / wider den / der etwas verheiſſen hat / daß er dasjenige / was er verſprochen / halte.

Actio

Actio ex ſtipulatu pro dote, iſt eine Klage/ welche entweder dem Ehemann bey währendem Eheſtand gegeben wird/ zu Erlangung des Heyrath-Guts oder Morgengabe/ ſo ihme bey geſchloſſener Ehe verſprochen worden/ und wird genennet Actio pro dote petenda; oder dem Eheweibe/ oder deren Vater/ zu Widererlangung des Heurath-Guts/ entweder bey Lebzeiten des Ehemannes/ wenn derſelbe in groſſe Armuth geräth/ oder nach geendigter Ehe/ ſo durch die Eheſcheidung oder den Tod geſchicht/ und wird genennet actio pro dote repetenda; und dieſe action iſt in gewiſſen Fällen directa und utilis.

Actio ſtricti juris, iſt eine Klage/ in welcher der Richter nicht nach ſeinem Gutdüncken richten darff/ ſondern worinnen er verbunden iſt nur nach dem vorgedachten Handel/ Klage und Bitte zu urtheilen.

Actio ſubſidiaria, iſt eine Klage/ welche gegeben wird/ wenn ſonſten keine andere ſtatt hat/ als da iſt actio doli. Gleichfals wird actio ſubſidiaria genennet diejenige Klage/ welche wider die Obrigkeit angeſtellet wird/ ſo entweder von den Vormündern gar keine Bürgſchafft gefordert/ oder nicht rechtſchaffene Bürgſchafft beſtellen laſſen.

Actio ex Syndicatu, iſt eine Klage/ welche wider den ſtatt hat/ welcher den Richter mit Gelde oder Geſchenck beſtochen/ und dahin verleitet/ daß er übel urtheilen/ und mit ihme gleichſam unter dem Hütlein ſpielen/ und das Gegentheil hierdurch die Sache verlieren möchte.

Actiones temporales, ſind Klagen/ die nur binnen gewiſſer Zeit Kürtzer ſtatt haben/ als da ſind die actiones prætoriæ.

Actio ex Teſtamento, iſt eine Klage/ welche demjenigen zukömmt/ welchem etwas in einem Teſtament vermacht iſt/ wider den/ welchem der Teſtator etwas auszuantworten befohlen.

Actio ex Teſtamento pro Legato venerabilibus locis rectlio. Suche oben: Actio ex legato &c.

Actio de tigno juncto, iſt eine Klage/ welche dem Herrn des Bauholtzes und dergleichen gegeben wird/ wider denjenigen/ welcher ſolches in ſein Haus oder Weinberg eingezäpffet oder eingeſtecket hat/ daß er ſolches zweyfag erſtatte; Heutiges Tages aber hat die actio in duplum nicht ſtat/ ſondern an ſtatt deſſen wird dem Herrn der Materien zu Erlangung des Werthes und Schadens actio in factum gegeben.

Actio tributoria, iſt eine Klage/ welche gegeben wird wider den Herrn/ oder Vater/ mit deſſen Willen der Knecht oder Sohn mit einer abſonderlichen Wahr Handlung getrieben/ damit den Gläubigern/ welchen entweder nichts/ oder weniger als ſeyn ſolte/ von ſolcher abſonderlichen

Wahr gegeben oder gerichtet worden / dasjenige / was einem jedwedern unter ihnen nach der Grösse ihrer Forderung gebühret / geleiſtet werden möchte. Doch kan der Herr dergleichen Beſchwerung überhoben ſeyn / wenn er die Wahre den Gläubigern übergiebt/

Actio in triplum, iſt eine Klage / wodurch etwas dreyfach geſucht wird / dergleichen iſt actio ſeu condictio ex lege ob majores ſporculas, welche der Ordnug nach oben erkläret.

Actio tutelæ, iſt eine Klage / welche erſtlich gegeben wird dem adulto oder erwachſenen / wider den Vormund / daß er nach geendigter Vormundſchafft Rechnung thue / und andere Sachen heraus gebe / und wird genennet actio directa; Darnach dem Vormunde / wider den Erwachſenen / wenn er etwas in des Unmündigen Güther verwendet / oder ſich und ſeine Güther vor deſſen Schulden verbunden. Und wird genennet contraria; Bißweilen wird auch actio utilis gegeben.

Actio vectigalis, iſt eine Klage / dadurch derjenige / welcher einem andern gegen einem gewiſſen Erbzinß einen Grund überlaſſen hat / wider den Beſitzer oder Miethherrn handelt.

Actio venditi, iſt eine Klage welche der Verkäuffer gebrauchet / daß er das rechte Kauff-Geld vor das verkauffte Gut erlange.

Actio vi bonorum raptorum, iſt eine Klage / durch welche von demjenigen der uns unſer Gut mit gewalthätiger Hand geraubet / ſolch unſer Gut innerhalb Jahres-Friſt vier nach einem Jahr aber nur einfach gefordert wird.

Actio viæ in agrum rejectæ, iſt eine Klage / welche ſtatt hat / wenn ein Nachbar unter dem Schein des Bauens / oder aber ohne Bauung vergeblich und ohn eintzige Noth / durch Umwerffung der Erden / oder ſonſten machet / daß wider gewonheit und alten Gebrauch öffentlich durch des andern Nachbarhs Acker gegangen / das Vieh getrieben / und der Weg darauff gebracht / hergegen von ſeinem Grund und Boden abgewendet / und ſelbiger breiter werde / daß er den Saden erſtatte.

Actio univerſalis, iſt eine Klage / welche zu etwas gegeben wird / ſo in ſeiner Bedeutung viel Dinge allgemein in ſich begreifft / als da iſt petitio hæreditatis, actio familiæ arciſcundæ, welcher der Ordnung nach erkläret.

Actio uſufructuaria, iſt eine Klage ſo demjenigen zukömmt / welchem der Nießbrauch vermacht iſt / wider den Erben / daß er ihme den Nießbrauch der Güther / welche der Verſtorbene verlaſſen / leiſten müſte.

Actio utilis, iſt eine Klage / welche nur aus dem Verſtande des Geſetzes und aus Billigkeit gegeben wird; und zwar hat ſolche bißweilen ſtatt / wenn gleich ſoſten auch actio directa gegeben wird / und wird ſolcher entgegen geſetzt; Bißweilen aber wird ſolche auch gegeben / ob ſchon die actio directa nicht ſtatt hat / wie oben bey den actionibus unterſchiedliche Exempel angeführet worden /

Actioner, actioniren / einen Proces oder Händel mit einem anfangen / verklagen / in Anſpruch nehmen / Klage erheben / anſtellen.

Actor, der Kläger / ſo an einem andern in dem Gericht etwas suchet. Alſo wird geſaget: actori incumbit probatio, dem Kläger kömmt der Beweiß zu / lieget der Beweiß ob.

Actor ſequitur forem Rei, der Kläger muß den Beklagten in ſeinem Gericht belangen.

Actore non probante, abſolvitur reus, wenn der Kläger nichts beweiſet / ſo wird der Beklagte loß geſprochen. Ferner wird der Beklagte auch wegen ſeiner exception, actor genennet. Item / welchem der Vormund ſeines Unmündigen oder Pflegbefohlenen Geſchäffte im Gerichte und ſonſten zu treiben auffgetragen. Gleichfals iſt ein actor, welcher von dem Procuratore beſtellet iſt / bißweilen wird auch der Syndicus actor genennet.

Actorium, wird genennet die Vollmacht / welche der Vormund demjenigen ertheilet / ſo ſeines Unmündigen oder Pflegbefohlenen Geſchäffte auff ſich nimmt / oder auch welche die Curandin dem Curatori der kriegiſchen Vormund ertheilet.

Actualiter, würcklich / in der That / warhafftiglich.

Actus, ein Handel / Handelung / That oder Geſchicht; Alſo wird geſagt / wenn einer in einem Ehebruch / Diebſtahl u. d. g. Laſter angetroffen wird / auff der That ergriffen und ertappet worden. Ferner wird in Rechten actus genennet ein Vieh Treib-Gerechtigkeit / oder ein Recht das Vieh durch eines andern Grund und Boden zu treiben / oder mit einem Wagen zu fahren.

Actu corporali, in der That / würcklich.

Actus in contrarium, werden genennet die handlungen / wodurch des Gegentheils Poſſeſſion über Hauffen geworffen wird.

Actus extra judicialis, iſt eine Geſchicht oder Handlung ſo auſſer Gericht vorgangen.

Actus judicialis, iſt ein Handel / ſo gerichtlich geſchicht / gerichtliche vorgenommene Sache.

Actus poſſeſſorius, iſt eine That oder Handlung / ſo derjenige / welcher die Beſitz oder Poſſes eines Guths zu behaupten gedencket / fürnimt / als zum Exempel / wenn einer wegen ſeiner Erbſchafft in der Poſſeſſion bleiben will / ſo nimt er ſolche durch Notarien und Zeugen in Beſitz / und exerciret dabey die Actus poſſeſſorius, als da iſt: Feuer auf den Heerd machen / einen Spahn aus der Haus-Thür ſchneidet / einen Klumpen Erden aus des Verſtorbenen Acker oder Wieſen ſtechen und zu ſich nehmen / u. d. g. Dergleichen actus poſſeſſorii gehen auch in andern Fällen für.

Actum poſſeſſorium, verüben

Aculeus orationis. eine ſcharffſinnige nachdruckende Rede.

Aculeus contumeliarum, Stachlreden.

Acute, ſcharffſinnig.

Acutum ingenium, ſcharffſinnig / verſchlagener Kopff.

Ad acta, zu den Acten.

Adactio, ein Zwang.

Ad animum revociren / zu Gemüth ziehen / ſo geſchicht / wenn einem Injurien zu gefüget werden; Hoc non adaptatur ad caſum, ſolches reimet ſich / ſchicket ſich auff gegenwärtigen caſum gar nicht / trifft gar nicht ein.

Adaugere, vermehren.

Ad beneplacitum, zum Wohlgefallen / zum Gefallen / nach gutbefinden.

Ad corpus, überhaubt / durch den Bogen oder im Pauſch / ſ. kauffen.

Addicere, addiciren / übergeben / zueignen / zu erkennen / zuſprechen / zuſchlagen; Alſo wird dem jenigen / der auff ein feilgebohtenes Guth am meiſten geſetzet / ſolches kaufflichen zugeſchlagen / oder zuerkennet.

Additionales, werden ingemein genennet die neuen Articul, ſo zu den vorigen gethan werden / ſuche weiter Articulus.

Ademtio Civitatis, die Verweiſung aus der Stadt.

Ademptio Legatorum, die Entziehung und Verwendung der Vermächtniſſen / oder vermachten Güther.

Adeptio, eine Erlangung / Uberkommung / Erreichung: ille adeptus eſt poſſeſſionem, der hat den Beſitz erlanget oder überkommen.

Ad exemplum, zur Nachfolge / zum Beyſpiel.

Ad extrema, auff das äuſerſte / höchſte ſc. treiben / auff die Neige kommen / verderben.

Adfectare, adfectiren / nach etwas ſtreben.

Adfectatæ Tutelæ, ſind die Vormundſchafften / welche einer williglich und vor ſich ſelbſt auff ſich genommen / ſo nicht unter die gezehlet werden / um welcher willen jemand entſchuldiget wird. Adfi-

Adfines, ſind die jenige/ welche neben unſern Aeckern auch Aecker haben/ und werden Gräntz-Nachbahren genennet.
Adhærere, adhæriren/ anhangen.
Adhæreſcere, anhängen.
Adhæſio, ein Anhang/ Anhangung/ ſo in Rechten geſchicht/ wenn der Appellat, Leuterat, oder Intervenient, oder der ſich in die Klage mit einmiſchet/ der appellatio oder Leuterung anhanget/ und hat ſolche adhæſion, wenn ſie binnen 10. Tagen geſchicht/ eben ſo viel Krafft/ als wenn von ihnen die appellation oder Leuterung ſelbſt eingewendet.
Adhibere, iren/ gebrauchen/ anwenden.
Adhibere aliquem ad conſilium, einen zu Rathe ziehen.
Adhibere diligentiam, anwenden.
Adhibere Notarium, einen Notarium gebrauchen.
Adhortatio, Vermahnung/ Verwahrung.
Adiaphoron, ein Ding ſo weder kalt noch warmes zur Sache thut.
Aditio hæreditatis, Erbgang/ Erbantretung/ Erbannehmung.
Adigere, adigiren mit Gewalt treiben/ zwingen/ anhalten.
Adigere ad juramentum, auff einen Eyd treiben/ ziehen.
Adjicere animum rei alicui, vel ad rem aliquam, ſein Abſehen worauff richten.
Adire hæreditatem, die Erbſchafft antreten/ anmaſſen.
Adjudicare, zuerkennen/ zueignen/ gerichtlich zuſprechen/ zuſchlagen/ hinlaſſen.
Adjudicare alicui rei dominium das Eigenthum eines Dinges einem zuerkennen.
Adjurare, hoch betheuren/ hefftig beſchweren.
Adjutare, helffen.
Adlaborare, ſich dahin bearbeiten.
Ad Mandatum, auff Befehl.
Adminiculare, Vorſchub thun.
Admirabiliter, wunderlicher Weiſe.
Admittere, iren/ einwilligen/ darmit zufrieden ſeyn/ geſtatten/ zulaſſen/ vergönnen/ zugeben/ darzu laſſen. Item/ begehen/ anſtifften/ an- oder auffnehmen.
Admodiare, verpachten/ vermieten/ den Amtleuten die Gefälle und Einkünfften um ein Gewiſſes verleihen.
Admonere, iren/ einmahnen.

Admovere probationi, mit Beweiß einen Beklagten gleichſam zum Bekänntniß zwingen / überführen / überweiſen/

Admovere calcar alicui, einen hefftig anmahnen / anreitzen.

Admovere manum opere ſive alicui, Hand anlegen.

Atnepos, atneptis, ſind des Abneptois, abneptis, Kinder / oder Kinder im fünfften Glied.

Ad nutum alicujus, wie einer wil / einem zu Gefallen ſc. etwas thun.

Ad oculum demonſtriren / klar für Augen ſtellen oder weiſen / handgreifflich vorſtellen.

Adoptare, iren / an Kindes ſtatt auff- und annehmen / zum Erben machen. Item / erwehlen und anſprechen.

Adoptatitius, des angenommenen Sohnes Sohn.

Adoptator, der einen oder eine an Kindes ſtatt annimt.

Adoptivus filius, ein Sohn / ſo an Kindes ſtatt angenommen / oder ein erwählter Sohn.

Adoptivus Pater, der Vater / ſo jemand an Kindes ſtatt angenommen.

Adornare verbis benefacta ſua, mit Worten eine Gutthat ausſtreichen / heraus ſtreichen.

Ad perpetuam rei memoriam, zu ewig-währendem Gedächtniß. Auf ſolche Weiſe werden die Zeugen / ſo alt ſeyn / wenn derjenige / ſo künfftig irgend etwas zu beweiſen hätte / ſich beſorget / ſie möchten ſterben / abgehöret / welche Auſſage ſo lange verſchloſſen liegen bleibet / biß man deren bedürfftig.

Ad pias cauſas, ad pios uſus, zu gottſeligem Gebrauch milden Sachen / das iſt Kirchen / Schulen / Spitälen und dergleichen. Und werden bißweilen Legata darzu verordnet. Item / wird auch bißweilen eine Straffe zu dergleichen Fällen gebeten und erkennet.

Adpreciren / anwünſchen.

Ad primam materiam reduciren / wieder zu voriger Sache oder Stande bringen / ſetzen.

Ad propoſitum, zum Vorhaben.

Ad referendum, annehmen wird geſaget von denen Abgeſandten / oder Advocaten / wenn ihnen ihre Principalen oder Partheyen wegen / einiger Vorſchlag geſchicht / daß ſie es ihnen hinterbringen wolten.

Ad rhombum nihil facit, es ſchicket ſich nicht hieher / es reimt ſich anhero nicht / oder es dienet nicht zur Sache,

Adſcribere ſibi in Teſtamento aliquid, wird von denjenigen geſagt / die ſelbſt / oder durch die Ihrigen ihnen in eines andern Teſtament etwas zuſchreiben / gleich als wäre es von dem Teſtator geſchehen.

Adſcriptii, ſive Glebe addicti, ſind ſolche Leute geweſen / die zugleich mit dem Acker dem Herrn dieneten / und mit dem Grund und Boden verkaufft und verhandelt wurden / denen heutiges Tages ſchier gleich geſchätzet werden homines proprii die leibeigene Leute / Eigenbehörige / Laſſen / und hieher ſind auch etzlicher maſſen die Frohn-Dienſte.

Ad Sereniſſimum, an den Fürſten ſc. ſich beruffen.

Adſiſtere, adſiſtiren / beyſtehen / dienen / als ein Advocat. Suche weiter: aſſiſſer, Beyſtand.

Adſtipulare, adſtipuliren / beyſtimmen / zuſammen ſtimmen / eines Sinnes oder gleichlautet ſeyn / wie ein Original und Copey oder Abſchrifft. Item / wird geſaget adſtipulari, wenn einer mir 10. Fl. verſpricht / und ich verſpreche ihm wieder ſo viel.

Adſtringere, anhalten.

Ad ſummum, aufs höchſte.

Ad ſuperiorem ſc. Judicem appellare, ſive provocare, an den höhern Richter ſich beruffen.

Adtingere hæreditatem, die Erbſchafft annehmen / antreten / anmaſſen.

Adventitia bona, ſind Güter / welche die Kinder erlangen / entweder durch Vermächtniß oder ſonſten nicht aber durch ordentliche Succeſſion, und hat der Vater hiervon den Genießbrauch.

Adverſari, widerſtreben.

Adverſaria Mercatorum, der Kauffleute Cladde oder Journal.

Adverſarius, der Gegentheil / Gegenpart / Widerpart / Widerſacher / Feind ſo mit uns ſtreitet; Eigentlich wird in den Rechten der Beklagte darunter verſtanden / Gegener.

Articuli captioſi, ſind ſolche Articul / dadurch einer gefangen wird / er bejahe oder leugne ſie gleich.

Articuli defenſionales, ſind diejenigen Articul / welche derjenige / ſo einer Ubelthat beſchuldiget wird / zu ſeiner Defenſion übergiebet.

Articul eliſivi, ſind Articul womit die Articuli defenſionales von dem Advocato Fiſci hintertrieben werden.

Articuli impertinentis, ſind ſolche Articul / ſo nicht aus der Klage genommen / die nichts zur Sache thun.

Articuli inquiſitionales, ſind die Puncten/ſo der Richter wider den/ſo einer Ubelthat wegen beſchuldiget wird/ führet/und worüber er und die Zeugen vernommen werden.

Articuli probatoriales, die Beweiß-Puncten/ſo derjenige/dem der Beweiß zuerkannt iſt/ führet. Item/die Gegen-Beweiß-Puncte/ wordurch einer das Gegentheil darthun will.

Articuli reprobatorii reprobatoriorum, ſind ſolche Articul/die in gewiſſen Fällen auf die Gegen-Beweiß-Articul zugelaſſen werden.

Atrocitas delicti, die Greulichkeit des Laſters/ oder Verbrechens.

Atrox injuria, eine grauſame greuliche Injuria.

Atrociſſimæ injuriæ, die allergreulichſten Schmähungen/ oder Verletzungen.

Attentiren/anmaſſen/unterſtehen/Gewalt thun/überwältigen.

Attenta crimina, Ubelthaten/welcher ſich einer zu begehen unterſtanden.

Avocatoria, werden genennet die Befehl/ wodurch die Unterthanen aus fremmden Dienſten zurück beruffen werden.

Autographum, das Original.

Autor rixæ, der den Streit angefangen.

Autore judice, mit des Richters Erlaubniß.

Autoritas tutorum, das Abſehen und Gewalt der Vormünder.

B.

Beneficium juris, eine rechtliche Freyheit.

Beneficium perſonale, iſt diejenige Freyheit/ welche mit der Perſohn aufhöret.

Beneficium Senatus-Conſulti Vellejani, iſt eine Freyheit/ welche dem Weibe zukömmt/ ſo vor einen andern gut geſaget und intercediret/ daß keine Klage wider ſie ſtatt habe.

Beneficium Senatus-Conſulti Macedoniani, iſt eine Freyheit/durch welche demjenigen die Klage verhindert wird/ welcher einem Sohne Geld geliehen/auch nach des Vaters Tode.

Beneficia realia, ſolche Freyheiten die den Gütern/ ſie ſind Geiſtliche oder Weltliche zu gute verordnet.

Beneficium reſtitutionis in integrum, iſt eine ſolche Freyheit/ welche den Unmündigen zu gute kommt/wenn eine Perſohn in vorigen Stand geſetzet wird.

Beneficium L. 2. de reſcindenda venditione, die Freyheit wird dem gegeben/ welcher ein Gut verkauffet hat/ und über die Helffte des rechten Werths lædiret und verkürtzet worden/daß dahero der Kauff wieder zerriſſen/

riſſen / oder der Käuffer dem Verkäuffer das manglende Kauff-Geld vollens gut mache. Welches denn auch fortgeſetzet wird / auf Miethen und Vermiethen / tauſchen und dergleichen.

Beneficium Inventarii, iſt eine ſolche Freyheit / wann einer eine Erbſchafft annimmt / und dabey alsbald ein richtig Verzeichniß machen läſt / ſo iſt er über die Erbſchaft nicht allein nichts weiter zu geben oder zu bezahlen ſchuldig / ſondern er kan auch ſich des Legis Falcidiæ gebrauchen / und den vierdten Theil der Erbſchafft abziehen und vor ſich behalten.

Beneficium excuſſionis ſive ordinis, dieſe Freyheit hat ein Bürge / daß der Gläubiger erſt dem Selbſtſchuldigern belangen müſſe.

Beneficium diviſionis, dieſe Freyheit hat ein Bürge / wenn einer wegen der gantzen Schuld belanget wird / daß er vorwenden kan / er ſey nur ſeinen Theil zu bezahlen ſchuldig.

Beneficium competentiæ, iſt ſolch eine Freyheit / welche ſtatt hat / wenn einem durch die Execution alle Güter werden / daß ihm und denen Seinigen ſein nothdürfftiger Unterhalt gereichet werden muß. Deſſen haben zu genieſſen der Vater / die Kinder / der Ehemann wegen des Heyrath-Guts; derjenige ſo mit dem andern / in Geſellſchafft begriffen / item derjenige / welcher ſich ſeiner Güter begeben / darnach wiederum etwas erworben.

Benificium compenſationis, iſt ſolch eine Freyheit / wann einer eine Schuld fordert / daß der ander ſeine Schuld dargegen ſetzen mag.

Beneficium ceſſionis bonorum, dieſe Freyheit hat derjenige / welcher wegen groſſer Schulden hart gedränget wird und nicht bezahlen kan / daß er dannenhero ſich ſeiner Güter begeben mag.

Beneficium cedendarum actionum, iſt ſolch eine Freyheit / dadurch die Bürgen und andere / ſo in einer Obligation verbunden ſind / ſuchen können / daß ihnen von dem Gläubiger die Action wider die Mit-Bürgen und anderen / die mit verbunden ſind / cidiret und übergeben werden möchte.

Bona affectata, verhaffte Güter.

Bona allodialia, die Erb-Güter.

Bona cauduca, ſind Güter / welche dem Fiſco oder Fürſten heim fallen.

Bona cenſitica, Erbzinß-Güter.

Bona totalia, die Heyrath-Güter / Ehe-Gelder.

Bona eccleſiaſtica, Kirchen-Güter.

Bona ereptitia, ſind Vermächtniß oder Erbſchafften / ſo denjenigen / welche ſonſten derſelben fähig / als unwürdigen weggenommen / und dem Fiſco zugeeignet werden.

Bona feudalia, Lehn-Güter.
Bonæ fidei emtor, der etwas auf guten Glauben verkaufft.
Bonæ fidei poſſeſſor, der ein Ding oder Gut auf guten Glauben beſitzet.
Bona hæreditaria, Erb-Güter.
Bona illata, eingebrachte Güter.
Bona immobilia, unbewegliche Güter.
Bona paraphernalia, die Güter/ ſo die Ehe-Weiber ihren Ehe-Männern nicht als Ehe-Geld oder Heyrath-Güter zugebracht/ ſondern ihnen ſonſten zugewendet.
Bona receptitia, ſind ſolche Güter/ welche das Weib vor ſich behält/ und dem Manne nicht zubringet.
Bona vacantia, Güter/ ſo keinen Herrn haben/ und dem Fiſco heimfallen.
Bonis cedere, ſein gantzes Vermögen denen Gläubigern übergeben/ banquerot ſpielen.

C.

CAduca, bona, ſind Güter/ welche dem Fiſco oder Fürſten anheim fallen.
Canon Emphyteuticus, der Erbzinß.
Capitale crimen, ein Verbrechen/ ſo an Leib und Leben geſtraffet wird.
Capitale Judicium, iſt das Gericht/ von welchem ein Ubelthäter an Leib und Leben geſtraffet wird; das Peinliche- oder Halß-Gerichte.
Capitalis inimicitia, die Tod-Feindſchafft.
Capitalis pœna, die Leib- und Lebens-Straffe.
Carceriren/ ins Gefängniß legen/ mit Gefängniß ſtraffen.
Caſus fortuitus, ein unverſehener Fall/ ein unglückhaffter Fall.
Caſu, ohngefehr.
Caſus inopinatus, ein unverhoffter Fall.
Caviren/ heiſt unter andern Rechten angeloben/ vor ſich oder wegen eines andern Vorſtand oder Sicherheit beſtellen/ Bürge werden/ gut ſagen/ dafür ſtehen. De rato caviren/ iſt angeloben/ wann einer keine Vollmacht hat/ daß ein ander dasjenige für genehm halten werde/ was einer thut/ welches von den nahen Anverwandten/ und denen/ ſo eine Sache mit einander haben/ Item/ von den Advocaten/ deren Vollmacht mangelhafft iſt/ geſchehen kan/ wenn kein ſonderlich Mandat erfordert wird.
Cauſæ cognitio, die Erkäntniß der Sachen.
Cauſa criminalis, eine Peinliche Sache/ Todtſache.
Cauſa ex hæreditationis, die Urſach/ warum man einen enterbet.
Cauſa favorabilis, eine Sache darinnen man ſonderlich geneigt ſeyn ſoll/ als da iſt der Unmündigen/ Witten/ Kirchen/ und d. g.

Cauſa juſta litigandi, eine gerechte Urſach zu ſtreiten.
Cauſa lucrativa, ein Ding das Gewinn träget.
Cauſæ ſummariæ, ſind ſolche Sachen / ſo ohne ordentlichen Proceß auszu-
üben ſind / als da ſind / zwiſchen Bauren / Item / der Witben und Un-
mündigen Sachen / und dergleichen.
Cautio, heiſt in Rechten ein Vorſtand / Verſicherung.
Cautio indemnitatis, eine Schadloshaltung.
Cautio juratoria, eine eyliche Verſicherung / daß einer im Gerichte ſich je-
derzeit ſtellen oder ſonſten etwas erfüllen wolle / welche ſtatt hat / wann
einer keine Bürgen oder Unterpfand haben kan.
Cautio de non amplius injuriando vel offendendo, eine Verſicherung
daß einer dem andern nicht weiter beleidigen oder ſchmähen wolle.
Cautio de lite proſequenda, eine Verſicherung / daß einer den Proceß fort-
ſetzen wolle.
Cautio judicialis, eine Gerichtliche Verſicherung / oder welche vom bloſſen
Ammt des Richters herrühret.
Cautio de damno infecto, iſt eine Verſicherung / welche geleiſtet werden
muß / wenn meines Nachbars Hauß baufällig iſt / und meinem Hauſe
Schaden thun kan.
Cautio rati habitionis, iſt eine Verſicherung / daß ein ander das vorge-
nehm halten werde / was einer thut.
Cautio pro expenſis & reconventione, iſt eine Verſicherung oder Vor-
ſtand der Gerichts-Koſten und Wiederklage halben welche der Beklagte
von dem Kläger / ſo in dem Gericht / da er klaget / mit unbeweglichen Gü-
thern nicht geſeſſen iſt / fordert / und damit er ſich wegen der Widerklage
und auffgewendeten Unkoſten eben an dem Orth / allwo die Klage ange-
ſtellet / wider erholen könne.
Credere actionibus, heiſt / das Recht einer Action einem andern abtreten.
Credere foro, an einen andern Ort ziehen.
Credere alteri jus, einem andern ſein Recht abtreten / und übergeben.
Credere nomina, die Gulden einem andern übergeben.
Chirographarius Creditor, ein Gläubiger ſo nur eine Handſchrifft hat.
Chirographarius Debitor, iſt der Schuldner / welcher ſich mit einer Hand-
ſchrifft verbindlich gemacht.
Citatio dilatoria, eine dilatoriſche citation, oder eine ſolche Fürladung
für das Gericht / welcher den Geforderten nicht ehe ungehorſam machet/
es ſey denn ſolche citation zu dreyen mahlen ergangen.

Cita-

Citatio Edictalis, ſive publica, eine Fürladung vor Gericht / ſo durch ein öffentlich Patent an die Kirchen / Rath-Haus und Schencke ꝛc. geſchlagen wird.

Citatio peremtoria, eine peremtoriſche citation oder Vorladung / welche entweder (1) durch drey unterſchiedliche ſchlechte citationes geſchicht / oder in welcher (2) drey unterſchiedliche Tagefahrten / ſo ihre gewiſſe Friſten haben / geſetzt worden / oder in welcher (3) nur ein Termin / der ſo viel Zeit / als ſonſten drey ſchlechte Termin in ſich begreiffen / mit Hinzuthuung des Wörtleins peremtorie oder einer gewiſſen Bedräuung enthalten.

Clauſula Codicillaris, Bißweilen wird in den letzen Willen oder Teſtamenten eine Clauſula angehenckt / zu dem Ende / wenn nemlich das Teſtament nicht als ein förmlicher letzter Wille / es jedennoch als ein Codicill gelten möge.

Codicillus, iſt ein letzter Wille / dabey doch nicht ſolche Solennitäten und Ceremonien vorgehen als im Teſtament zugeſchehen pfleget.

Cognati, ſind Verwandte oder Freunde von der Mutter her / ſonſten Spielmachen genannt.

Cognitio cauſæ, Erkännätnüß der Sache.

Commodatum, iſt / wenn einem ein Ding oder Guth umſonſt zu nutzen oder zu gebrauchen ſolcher Geſtalt übergeben wird / das er ſolches nach geendigten Gebrauch wider erſtatte.

Commodator, heiſt derjenige / ſo einem andern ein Ding zu nutzen übergeben.

Commodatarius, iſt / dem ein Ding von einem andern zu nutzen übergeben worden

Compenſiren / gegen einander auffheben. Z. E. in Schuldforderungen / wenn einander eine Gegenforderung hat. It. in Schmähungen. Bißweilen werden auch Unkoſten zugleich auffgehoben.

Competens forum, das ordentliche Gericht / vor welchem einer belanget werden kan und muß.

Competens Judex, der ordentliche Richter / der Botmäßigkeit in einer Sache hat.

Competens pœna, gebührliche verdiente Straffe.

Compromiſſum, iſt eine Verſprechung oder Verheiſſung bey einer gewiſſen Straffe unter etlichen Perſohnen / daß man ſich an den Urthel und Entſcheidung eines Schiedrichters vergnügen laſſen wolle.

Com-

Compulſoriales, auff Anhalten der Appellanten werden von den Ober-Richter an den Unter-Richter / von welchen appelliret Befehl ertheilet / daß er die Acten ausantworte und ſolche Befehle heiſſen Compulſoriales ſcil. literæ.

Condiciren / heiſt etwas von einem fordern oder ſuchen.

Condictio certi, iſt eine Klage wider eine Perſohn / vermittelſt welcher etwas gewiſſes gefordert wird.

Condictio cauſa data, cauſa non ſecuta, iſt eine Klage wider eine Perſohn / ſo von einem andern eine Sache zu verrichten / etwas bekommen / und ſolches aber nicht ins Werck gerichtet / daß dannenhero derjenige / ſo ſolches darauff gegeben / es wider fordern kan.

Condictio furtiva, iſt eine Klage / dadurch wir von einem Diebe und deſſen Erben die geſtohlene Sachen widerfordern.

Condictio incerti, iſt eine Klage / vermittelſt welcher man etwas ſuchet / ſo nicht gewiß benennet iſt / ob es viel oder wenig ſey /

Condictio indebiti, iſt eine Klage / wodurch einer dasjenige widerſuchen kan / was er bezahlet / oder zu bezahlen Verſicherung gethan hat / ſo er doch nicht ſchuldig geweſen.

Contractus, eine Handlung / Verbündniß zwiſchen zweyen oder mehr Perſohnen.

Contractus nominatus, iſt ſolch eine Handlung / welche einen gewiſſen Nahmen hat.

Contractus innominatus, iſt eine Handlung / welche keinen gewiſſen Nahmen hat / Als: Do ut des, ich gebe dir was / daß du mir wider was gebeſt. Do ut facias, ich gebe dir was / das du mir etwas darvor thuſt. Facio ut facias, ich thue dir was / daß du mir wieder etwas davor thuſt. Facio ut des, ich thue dir was / daß du mir etwas gebeſt.

Contravenire, wider einen Vertrag handeln.

Contumaciren / heiſt ſeinen Gegentheil vor Gericht Ungehorſams beſchuldigen.

Crimen expilatæ hæreditatis, iſt ein Verbrechen / welches begangen wird / wann einer Erbſchaffts-Sachen entwendet / ehe er die Erbſchafft oder deren Beſitz erlanget.

Crimen falſi, wird genennet / wann einer falſche Brieffe und dergleichen machet / oder ſonſten Falſchheit worinn begehet.

Crimen læſæ Majeſtatis, wird genennet / wann entweder mit Worten oder mit Wercken wider die höchſte Obrigkeit etwas gethan / und deren Hoheit und Würde verletzt wird.

Crimen perduellionis, wird dieſes genennet / wann entweder mit Worten oder Wercken die Sicherheit desjenigen / ſo die höchſte Gewalt hat verletzet wird.
Crimen ſtellionatus, iſt / wann einer durch Betrug / Verſtellung oder andere ſchändliche Art zu Betrug eines andern etwas begehet.
Culpa, eine Unachtſamkeit / Fahrläßigkeit / Schuld.
Culpa lata, wird in Rechten genannt eine grobe Nachläßigkeit / wenn einer nicht verſtehet / oder auff dasjenige nicht Achtung giebet / welches gemeiniglich alle diejenigen / welche geſundes Verſtandes ſind / verſtehen und in acht nehmen.
Culpa levis iſt / wenn einer nicht ſolchen Fleiß anwendet / welchen verſtändige und fleißige Haußväter in ihren Sachen anzuwenden pflegen.
Culpa leviſſima iſt / wenn einer nicht ſolchen Fleiß anwendet / den der allerfleißigſte Haußvater in ſeinen Sachen anwendet.
Cum annexo petito, ſive annexa petitione, mit angehengter Bitte.
Cum omni cauſa & jure, mit aller Zuhörung / Recht und Gerechtigkeit / es habe gleich Nahmen wie es wolle.
Cum proteſtatione, mit Vorbehalt.
Cum refuſione expenſarum, mit Erſtattung der Unkoſten.
Cum reſervatione, mit Vorbehalt.
Curator bonorum iſt / welcher beſtätiget wird / wenn ein Concurſus Creditorum entſtehet / daß er des Schuldners Güter einnehme / von ſolchen Rechnung thue / und auf der Gläubiger Forderung antworte / die Güter verkauffe / und hiervon die Schulden bezahle.
Curator litis ſ. ad litem, ein kriegiſcher Vormund / oder der zum Rechts-Streit geordnet iſt.
Curatorium, iſt das Zeugniß / daß einer zum Curatorn beſtätiget worden.
Curatorio nomine, im Nahmen des Curandi oder des Curadin.

D.

DAmnum caſu fortuito datum, ein Schade der ohngefehr geſchehen.
Damnum illatum, ein zugefügter Schade.
Damnum infectum, iſt ein Schade / der zwar nicht geſchehen / aber zu befürchten / daß er geſchehen möchte / als da iſt / wenn ein Nachbahr ein baufällig Hauß hat / ꝛc. und der andere Nachbahr deshalben ſich eines Schadens befürchtet / dannenhero derſelbe von dem andern Nachbahr caution fordern kan / daß er ihme / ſo fern ein Schaden deshalber geſchehen ſolte / ſolchen wieder gut machen wolle.

Damnum injuria datum, ein Schade / ſo von einem Menſchen mit Unrecht geſchicht.
Damnum irreparabile, ein unwiederbringlicher Schade.
Debita activa, ausſtehende Schulden / womit uns andere verhafftet ſind.
Debitum illiquidum, eine unerwieſene Schuld.
Debitum incertum, eine ungewiſſe Schuld.
Debitum liquidum, eine geſtändige / gewiſſe / klare / unleugbahre Schuld.
Debita paſſiva, Gegen-Schulden / womit wir andern verhafftet ſind.
Decidiren / verabſcheiden / erkennen / urtheilen / entſcheiden / ab- oder zuſprechen / der Sachen einen Ausſchlag geben.
De damno vitando, den Schaden zu verhüten.
Definitiva ſententia, das Definitiv- oder End-Urthel.
Denunciiren / anſagen / verkündigen. It. einen angeben / beſchuldigen. Litem denunciiren / den Streit anſagen oder verkündigen.
Deponens, der Deponent, oder welcher bey einem andern ein Ding hinterlegt. It. der Zeuge.
Deponere, niren / anvertrauen / niederlegen / hinterlegen / einem ein Ding zu verwahren geben. Ferner auſſagen / Zeugniß geben. Dahero Depoſitiones Teſtium, der Zeugen Auſſage genennet werden.
Depoſitarius, bey dem etwas hinterlegt iſt / oder welchem etwas aufzuheben gegeben worden.
Depoſitum, eine Hinterlage / ein hinterlegt und vertrautes Gut / oder ein dinglicher Contract oder Handlung / dadurch einer etwas bey einem guten Freunde hinterlegt / oder ihm aufzuheben giebet / alſo / daß ers wiederfordern könne / wann ihm beliebet.
De rigore juris, nach der Strenge Rechtens.
Derogare, giren / abſchaffen / entziehen / vermindern / It. aufheben / als da thut ein Geſetz das ander.
Deſuetudo, eine abgelegte Gewohnheit. Alſo ſag ich: jus hoc in deſuetudinem abiit, diß Recht iſt nicht mehr gebräuchlich.
Deſuper proteſtando, hierüber ſtreitende.
Diſpenſare, diſpenſiren / austheilen. It. Begnadigen. Die Straffe mindern / und die ordentliche Straffe erlaſſen. It. in Ehe-Sachen / eine Ehe zulaſſen / die ſonſten in weltlichen Rechten verbothen / nach göttlichen Rechten aber zugelaſſen.
Diſpoſitio paterna inter liberos, die väterliche Verordnung (Teſtament) unter den Kindern.

Diſtractio pignoris, die Verwendung oder Veräuſerung des Unterpfandes.
Diſtrahiren / veräuſſern / verkauffen.
Dominium directum, das mehrere Eigenthum / Grund-Eigenthum.
Dominium utile, das nutzbahre Eigenthum.
Dominium plenum, das völlige Eigenthum.
Dominium minus plenum, das unvollkommene Eigenthum.
Donatio ante nuptias, eine Schenckung vor der Hochzeit.
Donatio ad pias cauſas, eine Schenckung zu milden Sachen.
Donatio inofficioſa wird genennet / wenn die Eltern ihr Gut alle verſchwenden / daß die Kinder nichts bekommen.
Donatio inter vivos, eine Ubergabe unter den Lebenden.
Donatio mortis cauſa, eine Ubergabe auf den Todes-Fall.
Dotalia inſtrumenta, Eheſtifftungen.
Dotalia pacta, idem.
Durante matrimonio, bey währender Ehe.

E.

EDictum peremtorium, iſt ein Anſchlag oder Gebot / ſo drey andere in ſich hält.
Elidere, elidiren / heraus werffen / ausſtoſſen. It. ablehnen / zum Exempel / eine exception, Einwurff oder Ausflucht.
Eludere judicium, vor Gericht allerhand liſtige Ausflüchte ſuchen / und daſſelbe verſpotten.
Eludere Terminum, den Termin fürſetzlich verſäumen.
Emtio & Venditio, der Kauff und Verkauff iſt ein ſolcher Contract, welcher durch Einwilligung geſchicht / und ſo bald beſtehet / als man das Kauff-Geldes einig iſt / ob gleich ſolches noch nicht ausgezahlet / noch auch der Gottespfenning gegeben worden.
Enormiter lædiret / heiſt in Rechten / über die Helffte verkürtzet.
Error facti, ein Irrthum oder Unwiſſenheit eines Thuns.
Error juris, ein Irrthum des Rechtens.
Eventus litis eſt dubius, der Ausgang des Proceſſes iſt Zweyfelhafftig.
Evictionem præſtiren / die Gewehrſchafft leiſten.
Evinciren / behaubten / beweiſen / das Recht erhalten / überzeugen. It. Ein Gut von einem mit Recht wiederfordern.
Examen teſtium, ein Zeugen-Verhör.
Ex animo deliberato, mit gutem Vorbedacht / und freyen Willen / mit Vorſatz /

Ex aſſe hæres, ein Erbe der gantzen Verlaſſenſchafft.

Exceptio, ein Behelff / Ausflucht / Schutzwehre / Vorſchützung / eine Aus- oder Gegen-Rede.

Exceptio compenſationis, eine Ausrede / daß einer eine richtige Gegenforderung habe / und alſo eine Forderung gegen den andern aufzuheben ſey.

Exceptio facti, eine Ausrede / durch welche geleugnet wird / daß eine Klage ſtatt habe / oder durch welche dem Kläger entgegen geſetzet wird / daß er nur eigenthätiger Weiſe Klage erhebe / und kein Recht darzu habe.

Ecceptio illegitimationis, iſt eine Ausrede / wenn einer keine Vollmacht / Actorium, Tutorium, oder Curatorium hat / und ſonſten in Gericht nicht handeln oder ſtehen kan.

Exceptio in factum, iſt eine Ausrede / welche vorgeſchützet wird / wenn etwas aus Irrthum der That oder des Rechten verſprochen worden / und wird ſolche deswegen alſo genennet / weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet / daß nehmlich die Sache ſich anders verhalte / als von dem Kläger angebracht worden.

Exceptio legitimationis perſonarum, iſt eine Ausflucht / welche gegeben wird / wider die Perſohnen / welche keine Procuratores oder Syndici ſeyn können.

Exceptio præjudicialis, iſt eine Ausrede / daß die angeſtellte Klage nicht ſtatt habe / biß erſt die Haupt-Frage / oder die gröſſere und wichtigere Sache erörtert ſey.

Exceptio tranſactionis, eine Einrede / daß die Sache allbereit verglichen und vertragen ſey.

Exceptio ſolutionis, eine Ausrede / wenn jemand einer Schuld wegen belanget wird / der doch allbereit bezahlet.

Exceptio ſatisdationis, ein Fürwand / daß Kläger wegen der Wider-Klage Vorſtand und Bürgen zuförderſt beſtellen müſſe.

Exceptio renuntiationis, eine Ausflucht / daß ſich Kläger ſeiner Forderung und Rechtens vorhin verziehen und begeben habe.

Exceptio rei judicatæ, eine Ausflucht / daß die Sache allbereit durch Rechts-kräfftige Urthel und Beſcheide erörtert.

Exceptio pretii non ſoluti, eine Ausrede / daß die Kauff-Summa des geklagten Guts noch nicht bezahlet.

Exceptio præſcriptionis ſeu uſucapionis, eine Ausflucht / daß das Geklagte verjähret ſey.

Exceptio plus petitionis, iſt eine Ausflucht / welche vorbracht wird / wenn einer zu viel bittet / ſo auch geſchicht / wenn der Kläger dem Beklagten eine

Zeit zur Bezahlung geſetzet / die noch nicht verfloſſen / und er gleichwohl ſolche ſuchet.

Exceptio pacti de non petendo intra certum tempus, eine Ausrede vermittelſt welcher ein Vergleich getroffen / daß einer binnen einer gewiſſen Zeit nicht belanget werden ſoll.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, eine Einrede / wegen nicht gezahlten Geldes.

Exceptio non impleti contractus, eine Ausrede / daß der Handel nicht erfüllet.

Exceptio non competentis actionis, eine Ausrede / daß keine Klage ſtatt haben könne.

Exceptio moratoria, eine Ausflucht des Schuldners / welcher ohn ſeine Schuld in Abgang ſeiner Nahrung kommen / wenn er wider ſeine Gläubiger auf eine gewiſſe Zeit einen Anſtands-Brief erlanget / daß ſie dannenhero / biß ſolche Zeit verfloſſen / in Ruhe ſtehen müſſen.

Exceptio metus, eine Fürwendung / daß etwas aus Furcht geſchehen.

Exceptio loci non tuti, eine Ausflucht / daß einer nicht ſicher an den Ort / allwo er hingefodert / kommen dörffte.

Exceptio Juris, iſt eine Ausrede / derer ſich diejenigen / denen die Sache zu gut verordnet / ſchirme-weiſe / gegen ihre Widerpart gebrauchen.

Exceptio Juris jurandi, iſt eine Ausrede / daß Beklagter die Sache allbereit durch abgelegten Eyd erhalten habe.

Exceptio juſti impedimenti, ein Fürwand wegen rechtmäßiger Verhinderung / wegen richtiger Ehehafft.

Exceptio laudatianis, ein Vorwand / wenn einer eines Dinges wegen belanget wird / daß deſſen voriger Beſitzer ihm die Gewehr leiſten müſſe.

Exceptio litis pendentis, ſive litis pendentiæ, ein Vorwand / daß die geklagte Sache von einem andern Richter ſchon anhängig.

Exceptio incompetentiæ contra Judicem incompetentem, eine Ausrede / wenn einer von einem Richter in ein Gericht gefordert wird / allwo er zu ſtehen nicht ſchuldig.

Exceptio de non petendo, eine Ausrede / daß ihm freywillig nachgelaſſen / daß er nicht beklaget werden ſoll.

Exceptio declinatoria fori, eine Ausflucht / daß einer vor den Richter / allwo er belanget wird / zu ſtehen nicht ſchuldig ſey.

Exceptio debiti illiquidi, ein Vorwand / daß die Schuld unbeweißlich / ungeſtändig ſey.

Exceptio competentiæ, ne quis condemnetur, niſi in quantum fieri poteſt, iſt eine Ausrede/ daß einer nicht mehr zu bezahlen ſchuldig/ als er im Vermögen habe / und doch dabey keinen Mangel leide.

Exceptio cautionis, eine Ausrede/ daß einer erſt Vorſtand beſtellen müſſe.

Exceptio acceptilationis, eine Vorſchützung / daß nur eine eingebildete und keine rechte Zahlung geſchehen ſey.

Excutere debitorem, durchſuchen/ ob von des Schuldners Haab und Gütern noch etwas bezahlet werden könne.

Excutio ſententiæ, die Vollziehung des Urthels.

Exemplatum inſtrumentum, eine Abſchrifft eines Inſtruments.

Expenſæ litis, die Gerichts-Koſten.

Expoſtuliren / ſehr inſtändig etwas bitten / über einen klagen / trefflich mit Worten fechten/ ſich überwerffen.

Executoriales werden genennet die Hülffs-Befehl/ oder Briefe/ dadurch der Richter ſein Urthel vollzeucht/ und den Verurtheilten zur Zahlung zwinget/ oder die Sache zur Hülffe weiſet.

Expromiſſor, ein Bürge/ welcher eines andern Obligation auf ſich nimmt.

Expromittere, tiren/ Bürge werden/ für einen andern gut ſagen.

F.

FActi, wird genennet/ wenn ein Ding vorbracht wird/ ſo leugbahr und nicht bewieſen iſt.

De facto, alsbald / ohne Verzug/ thätlich.

Familia erciſcunda, eine Erbſchafft / welche ſoll getheilet werden.

Famoſus libellus, ein Paßquill / Schmäh-Karten / Famos- oder Schmäh-Schrifft / worinnen einer an ſeinem ehrlichen Nahmen angegriffen wird.

Fatale, iſt in Rechten eine Zeit oder Friſt / darinnen man etwas verrichten oder thun muß / als da iſt geſetzt zum Beweiß / zur Leuterung / zur Appellation, zur Einbringung der Inhibition, &c.

Felonia, ein Verbrechen / oder die Undanckbarkeit und Untreu des Lehn-Mannes wider ſeinen Lehn-Herrn / wodurch das Lehn verlohren wird.

Fideicommiſſaria hæreditatis, iſt eine Erbſchafft / die einem durch einen letzten Willen anvertrauet wird / daß er ſie einem andern ausantworten ſol.

Fideicommiſſarius iſt / dem von dem Erben eine anvertraute Erbſchafft ausgeantwortet worden.

Fideicommiſſum, ein fideicommiſs oder Erbſchafft / welche der Erbe entweder gantz / oder zum Theil einem andern auszuantworten in einem Teſtament oder andern letzen Willen gebeten wird. Und alſo wird auch der letze Wille ſelbſt genennet.

Fidejubere, fidejubiren / Bürgſchafft leiſten / Bürge werden / für einen gut ſeyn / oder ſagen.
Fidejuſſio, eine Bürgſchafft / Verſchreibung für einen andern.
Fidejuſſor, ein Bürge / ſo für einen andern gut ſaget und ſich verſchreibet.
Fidejuſſor indemnitatis, ein Rück- oder Schadloß-Bürge.
Forum competens, ein ordentlich Gericht / vor welchem einer zu erſcheinen oder zu ſtehen ſchuldig.
Forum incompetens, ein Gericht / deſſen Zwang einer nicht unterworffen / und daſelbſt zu erſcheinen und zu ſtehen nicht ſchuldig iſt.
In fraudem Creditorum, zu Betrug und Schaden der Gläubiger.
In fraudem legis, zu Betrug und Nachtheil des Geſetzes.
Frivola Appellatio ſeu Leuteratio, eine vergebliche Appellation oder Leuterung.
Frivola exceptio, eine vergebliche Ausflucht.
Fructus, die Frucht / Nutzung.
Fructus civilis, werden genenet die Früchte / ſo aus dem Rechte herkommen und genoſſen werden / als da ſind gewiſſe Zehend / Pächte / Zinſen und Einkommen.
Fructus induſtriales ſive artificiales, ſind Früchte / welche durch des Menſchen Bauung / Fleiß / Mühe und Arbeit erlanget werden.
Fructus naturales, ſind die Früchte welche hauptſächlich durch die Krafft der Natur / nicht aber durch den Fleiß und Arbeit des Menſchen hervorkommen / als da ſind die Bäume / Obſt / Milch / Wolle / Lämmer / Böcke / Kälber / Füllen / Ferkel. It. Wieſen-Wachs / und dergleichen.
Fructus pendentes ſive ſtantes, die Früchte / ſo noch auf der Erden ſtehen / dem Grund und Boden anhangen / und noch nicht abgeſchnitten oder abgemacht ſind.
Fructus percepti & percipiendi, die Früchte / die einer genoſſen hat / und genieſſen können.
Fundus dotalis, ein liegend Guth / ſo an ſtatt der Frauen Heurath-Guts dem Manne gegeben und verſprochen worden.
Fundus inſtructus, ein zubereiteter und zugerichteter Acker / ſammt allem was darzu gehöret.
Fungibiles res, werden genennet die Dinge / ſo in der Zahl / gewichte und Maaß beſtehen / als da iſt Geld / Getraide / Wein und Oel.

H.

Habitatio, eine Wohnung. It. das Recht / in eines andern Hauſe zu wohnen.

Hæreditas, die Erbſchafft / welche nichts anders iſt als die Nachfolge in das geſammte Recht / ſo der Verſtorbene gehabt hat. It. das Erbe.

Hæreditas adita, die angenommene / angetretene Erbſchafft.

Hæreditas, quæ ab inteſtato devertur, iſt eine Erbſchafft / welche ohne Teſtament auf die nechſten Erben fället.

Hæreditas, quæ ex teſtamento defertur, die Erbſchafft / welche aus dem Teſtament gegeben wird.

Hæreditas repudiata, die entſchlagene Erbſchafft.

Hæreditas aditio, die Annehmung oder Antretung der Erbſchafft.

Hæreditas petitio, iſt eine Klage / welche der Erbe wieder denjenigen anſtellet / welcher ſich vor einen Erben ausgibt / und die Erbſchafft beſitzet / und daß er ihm ſolche mit allem zugehör ausantworten müſſe.

Hæres ab inteſtato, der Erbe / ſo ohne Teſtament oder letzten Willen in des Verſtorbenen Erbe und Recht tritt / und nachfolget.

Hæredes extranei, ſind ſolche Erben / die dem Recht des Teſtament-Machers nicht unterworffen / als da ſind die Kinder / ſo von des Vaters Gewalt loßgegeben. Wegen der Mutter alle Kinder / und andere gantz fremde.

Hæres ſcriptus ſive inſtitutus, eingeſetzter Erbe.

Hæres ſubſtitutus, wird genennet der andere / dritte und folgende Erbe / welche die Erbſchafft bekömmt / wenn der ihm vorgeſetzte Erbe abſtirbet.

Hæreditariæ res, werden genennet alle Dinge / ſo dem Verſtorbenen zugehören / die Erbſchaffts-Sachen.

Homicidium caſuale, iſt ein Todtſchlag / ſo ungefehr / ohne Betrug / Nachläßigkeit und Schuld geſchicht / die ungfährliche Entleibung genannt.

Homicidium doloſum ſeu voluntarium, iſt ein Todſchlag / ſo aus Betrug / Schuld und gutwillig geſchicht / ein fürſetzlicher Todſchlag.

Homicidium neceſſarium, iſt ein Todſchlag / welcher geſchicht / wenn einer zu Vertheidigung ſeines Lebens / ſeinen Gewalt-thätigen Angreiffer / wenn er ſich nicht anders wehren kan / darnieder machet / und wird ſonſten die Nothwehr / rechte Gegenwehr oder der betrangte Todſchlag genennet.

Hypotheca, die Verpfändung / das Unterpfand / ein verſetzt Stück wegen einer Schuld.

Hypotheca conventionalis, eine Verpfändung / ſo durch Aufrichtung eines Vertrags geſchicht.

Hypotheca expreſſa, eine ausdrückliche Verpfändung.

Hypotheca generalis, iſt eine allgemeine Verpfändung / oder die Verpfändung aller Haab und Güter.

Hypotheca judicialis, eine gerichtliche Verpfändung.
Hypotheca ſpecialis, iſt eine ſonderbahre Verpfändung eines oder etlicher gewiſſe Stücke.
Hypotheca tacita ſeu legalis, ein ſtill-ſchweigend Unterpfand / oder Verpfändung / welche von dem Geſetz gegeben wird.
Hypothecarius, dem ein liegend Gut verſetzet iſt.
Hypothecarii ſc. Creditores, werden genennet die Gläubiger / welche gegen einen Unterpfand Geld verliehen / oder welche auf Unterpfande verſichert ſind / oder auch die ein dinglich Recht erlanget haben.

I.

IGnorantia facti, die Unwiſſenheit eines Dinges oder Thuns.
Ignorantia juris, eine Unwiſſenheit des Rechtens.
Illata, werden genennet / das eingebrachte Gut des Weibes / ſo ſie zu dem Manne gebracht.
Imaginaria ſolutio, wird ſonſten genennet Acceptilatio, davon oben zu ſehen.
Imaginaria venditio, eine eingebildete Verkauffung / in welcher etwas Geld in Geſtalt einer gewiſſen Kauff-Summ gezehlet wird / da doch in Warheit ein anders geſchicht / als da ein Kauff geſchloſſen wird.
Immiſſio bonorum, die Einſetzung oder Einweiſung in die Güter.
Impenſæ neceſſariæ, die nothwendige Unkoſten / ohne welche ein Ding verdirbet oder geringer wird.
Impenſæ voluptariæ, ſive voluptuoſæ, die Unkoſten / die nur zum Zierath / oder zur Wolluſt angewendet werden.
Impenſæ utiles, die nützliche Unkoſten / wodurch ein Ding beſſer gemacht wird.
Implorare, imploriren flehentlich bitten / begehren und anruffen.
Imponere, imponiren / auferlegen / befehlen. Alicui ſilentium perpetuum imponere, einem ein ewiges Stillſchweigen auferlegen.
Impoſito ſilentio dimittiren / nach auferlegten Stillſchweigen von ſich laſſen / ſo von Zeugen geſaget wird.
Impulſoriales werden genennet die Schreiben / worinnen der Oberſte den Unter-Richter etwas zu thun antreibet.
In caſu ſuccumbentiæ, im Fall / wenn einer die Sache verſpielet oder verlieret.
Incognita cauſa, unerkannter Sache.
Indicent-Punct, wird genennet ein Stück / ſo in einem Streit mit ein- und darzwiſchen fället / ſo ungefehr mit einkommt. Eine Neben-Sache / ein Neben-Streit.

In conſueta forma, in gewöhnlicher Form.

In continenti, alſobald / auf der Stelle / ohne Verzug / auf friſchem unverwandten Fuß; Bißweilen wird doch eine gewiſſe Zeit oder Friſt darunter verſtanden. Nach Sächſ. Rechten iſt die Verweiſung / welche incontinenti geſchehen ſoll / von 6. Wochen und 3. Tagen zu verſtehen / oder welche durch unleugbahre Uhrkunden aus den Acten / oder eigenem Bekänntniß des Gegentheils geſchicht.

Incorporales res, ſind ſolche Dinge / ſo nicht angerühret oder angegriffen werden können / dergleichen ſind diejenigen / welche im Rechten beſtehen / als die Erbſchafft / der Genießbrauch / Gebrauch und Verpflichtung / wie und auf was Weiſe ſie geſchloſſen ſind.

Indemnitatem præſtiren / ſive indemnem ſervare, Schad-loß halten.

Indicium ad capturam, eine Anzeige / dadurch einer zur gefänglichen Hafft kan gebracht werden.

Indicium ad torturam, eine Anzeige / dadurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.

Infamia, die Schmach / Ehren-Verletzung / Schandfleck / ein böſer Nahme oder Ruff.

Infamia notatus, der Ehren-loß gemacht iſt.

Inhibere, inhibireu / verbiethen / verwehren / hintertreiben.

In integrum reſtituiren / in vorigen Stand ſetzen.

In infinitum, ohne Aufhören.

Injuratus teſtis, ein Zeuge / der nicht geſchworen hat.

Injuria verbalis, eine Ehren-Verletzung / ſo mit Worten geſchicht / oder Schmach-Rede.

Injuria realis, eine Ehren-Verletzung / ſo geſchicht durch Schläge / Wercke / u. d. g.

Injuriren / Ehren-verletzlich antaſten / mit Worten oder Wercken ſchimpffen.

In loco judicii, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle.

Inofficioſa donatio, iſt eine Verſchenckung / darinnen der Vater oder Mutter den Kindern ihr Kindes-Theil nicht verlaſſen.

Inofficioſa dos, wird genennet / wenn die Mutter zum Schaden und Nachtheil der Kinder alle ihre Güter / oder den meiſten Theil derſelben ihrem Manne anderer Ehe ſchencket / und einen Vergleich mit ihnen trifft / daß er ſolche als ein Heyraths-Gut erwerbe.

Inofficioſum Teſtamentum, wird genennet das Teſtament / oder der letzte Wille / darinnen einer ohne Urſach unbilliger Weiſe übergangen / und ihm nichts verlaſſen wird. Dahero wird auch geſagt: Querela inofficioſi

Teſtamenti, eine Klage wegen eines unbilligen Teſtaments; und haben ſolche die Kinder wegen der Eltern Teſtament / item die Eltern wegen der Kinder Teſtament. Ferner die Brüder / wenn unehrliche Perſohnen eingeſetzet ſind / ſonſten aber die letzten Perſohnen nicht.
In omnem eventum, auf allen Fall.
Inopinata, Dinge / ſo unverſehens kommen.
In optima & pleniori juris forma, qua fieri poteſt ac debet, in der allerbeſten und vollkommenſten Form Rechtens / wie nur geſchehen kan / mag oder ſoll.
Inordinata, Dinge / die ſich nicht zuſammen reimen.
In ordinem redigiren / in Ordnung bringen.
In perpetuum relegiren / auf ewig verwieſen.
In præſentia, in Gegenwart.
In probabili ignorantia verſiren / in einer glaub-würdigen und beweißlichen Unwiſſenheit begriffen ſeyn.
In brobante forma, in geziemender rechtmäßiger Form / unter Hand und Siegel / wie ſichs gebühret.
In quantum de jure, ſo weit als die Rechte zulaſſen und verſtatten / und biß auf des Gegentheils Verfechten.
In rem verſum, was in eines Dinges oder Guts Nutzen gewendet worden.
In reſiduo, im Uberreſt.
Inrotuliren / einpacken / ſo geſchicht / wenn die Acten nach dem Spruch Rechtens verſchicket werden ſollen.
Inrotulatio Actorum, die Zuſammenhefftung und Einpackung der Acten.
Inrotulations-Termin, wird genennet der Tag / welcher zu Durchſehung und Einpackung der Acten angeſetzet iſt.
In ſolidum, gäntzlich / einer vor alle / und alle vor einen ſcil. ſtehen; Alſo verſchreiben ſich bißweilen die Bürgen. Ferner werden zuweilen etliche ſchuldig erkennet / daß ſie in ſolidum, das iſt gäntzlich zu bezahlen ſchuldig / oder vor ein Ding allein ſtehen müſſen.
In ſolutum, an ſtatt Zahlung ſcil. annehmen oder übergeben.
In ſortem computiren / zur Haupt-Summa ſchlagen oder rechnen. Alſo werden die übrige oder zu viel bezahlte Zinſen zum Capital geſchlagen / und davon abgerechnet.
Inſtrumentum, heiſſet in denen Rechten eine Schrifft oder Auffrichtung über ein Geſchäfft oder Handel / ein Urkund / Beweiß oder Schein. It. allerhand Geſchirr / was man in einem Hauſe bedarff.
Inſtrumenta dotalia, Eheſtifftungen.

Inſtrumentum emptionis, ein Kauff-Brief.

Inſtrumentum quarentigiatum, iſt klarer Brief und Siegel/oder ſolche Uhrkund/welche eine gewiſſe/klare und unzweifliche Schuld in ſich hält/alſo/daß der Richter nichts anders thun kan/ als daß er den Beklagten verurtheile und exequire.

In ſubſidium juris, den Rechten zur Hülffe und Beyſteur.

In ſuis terminis paſſiren/in ſeinen Würden beruhen laſſen.

Interceſſionales, werden genennet die Vorbitts-Schreiben/Vorſchrifften/Beförderungs-Schreiben.

Intereſſe, in Rechten wird dieſes Wort vorgenommen vor alles dasjenige/was einer von etwas haben können/und was er wegen deſſen Ermangelung für Schaden gehabt/ dahero werden bißweilen an ſtatt des Intereſſe die Zinſen von einem Capital erkennet; Gleichfalls werden die Renten und Zinſen ſelbſt alſo genennet/und dahero wird auch geſagt: Intereſſiren/das iſt/verzinſen.

Intereſſenten werden genennet/welche zu einer Sache gehören.

Ad interim, auf eine Zeitlang.

Interlocut, wird genennet ein Urthel oder Beſcheid/ſo nicht hauptſächlich iſt/ein Neben- oder Bey-Urthel.

In terminis mere executivis verſiren/wird geſagt/wann die Sache bloß auf der Vollſtreckung des Urthels oder Hülffe beruhet.

Interponiren/ſich darzwiſchen oder drein legen/ſo geſchicht/wann einer eine Sache vergleichen will.

Interpretiren/ausdeuten/auslegen/erklären.

Interrogatoria, die Fragſtücke.

Interrogatoria generalia, ſive præliminaria, ſind gemeine Fragſtücke/ ſo nicht zur Hauptſach gehören/ſondern nur die Zeugen von ihrem oder ihrer Mitzeugen Zuſtand/Leben und Wandel/2c. gefraget werden.

Interrogatoria ſpecialia, die beſondere Fragſtücke/ſo zur Haupt-Sache gehören/und auf die Articul gerichtet werden.

Intervenient, der darzwiſchen kömmt/und die Streitſache mit forführet.

Intervertere, intervertiren/einen liſtiger Weiſe um etwas bringen.

Intimare, intimiren/anmeldten/ankündigen. It, Heiſt es anſchlagen/als ein Patent.

Invalidum Teſtamentum, ein ungültiges Teſtament.

Inventarium, ein Verzeichniß einer Verlaſſenſchafft/an beweg- und unbeweglichen Gütern/auſſenſtehenden und Gegen-Schulden.

Inventur, die Aufzeichnung der Güter und anderer Sachen.

Inveſtitura, die Belehnung/ It. die Einſetzung.
In vim probationis, anſtatt beweiſes ſcil. übergeben.
In viridi obſervantia, in ſtetiger Ubung.
Irrogare, irrogiren / zufügen. anthun.
Infamiam irrogare, Schande zufügen.
Judex compromiſſarius, ein willkührlicher Richter / oder den die Partheyen erwählen/und ſich vergleichen/ deſſen Weiſung und Ausſpruch zu folgen.
Judex delegatus, iſt ein nachgeſetzter Richter/ welcher von dem ordentlichen Richter/ zu einem Dinge oder Sache beſtellet iſt / als da iſt ein Commiſſarius.
Judex incompetens, ein unordentlicher verwerfflicher Richter.
Jus aggratiandi, das Begnadigungs-Recht / oder das Recht einem Gnade zu erzeigen/ und die Todes-Straffe / ſofern ſolche nicht in gött- oder natürlichen Geſetzen befohlen / zu erlaſſen/ welches diejenige gebrauchen können/ ſo in einem gemeinen Regiment die höchſte Gewalt haben.
Juramentum, ein Eydſchwur.
Juramentum Calumniæ, derjenige Eyd / durch welchen die Parheyen oder deren Verſprecher bezeugen / daß ſie dafür halten / daß ſie eine gute Sache haben/ und den Proceß oder Streit auf guten Glauben und ohne Betrug fortführen. NB. Wann einer dem andern vor Gerichte einen Eyd zuſchiebet/ ſo muß er erſt / (wann die andere Parthey es fordert/) dieſen Eyd ablegen.
Juramentum credulitatis, iſt ein ſolcher Eyd/ in welchem einer ſchweret/ daß er davor halte/ und glaube/ oder nicht glaube/ daß ein Ding alſo ergangen.
Juramentum in litem, iſt ein Eyd/ durch welchen der Kläger wegen darzwiſchen kommenden Betrugs oder Fahrläßigkeit des Gegentheils / welcher ein Ding wiedergiebt / oder ausantwortet / auf Zumuthung des Richters ſeine Sache ſuchet / ſchätzet / oder daß er ſo viel werth ſey / bezeuget; Und iſt ſolcher Eyd zweyerley / als: (1) Juramentum in litem affectionis, ein Eyd / durch welchen dem Kläger zugelaſſen wird / das Ding auf ſein Gutachten über deſſen Werth zu ſchätzen. Und (2.) Juramentum in litem veritatis, ein Eyd / wodurch einer ein Ding ſchätzet/ ſo viel es wahrhafftig werth iſt / oder wie viel ihm daran gelegen / daß ſolch Ding nicht erſtattet werde.
Juramentum judiciale, iſt ein Eyd/ welchen ein ſtreitender Theil dem andern auf darzukommende Gutheiſſung des Richters vermittelſt eines darzwiſchenkommenden Urtheils oder Beſcheids zumuthet/ und ihme die Klage/ oder was anders in ſein Gewiſſen ſchiebet.

Jura-

Juramentum malitiæ, iſt ein Eyd/ welcher gemeiniglich gefordert wird/wenn in der Sachen entweder der ſtreitende Theil oder deſſen Advocat gefährlicher Verſchleiff der Sachen gebrauchen/und wird ſolcher Eyd in jedwedern Theil des Gerichts/ ſo wohl vor als nach der Litis conteſtation oder Krieges-Befeſtigung gefordert.

Juramentum neceſſarium, iſt ein ſolcher Eyd/ welchen der Richter auf Erkänntniß der Sachen entweder dem Kläger oder Beklagten wegen Mangelung des völligen Beweiſes zu erkennet / ob auch gleich kein Theil darum bittet; Und weil der Mangel des Beweiſes auf zweyerley Weiſe geſchicht/ entweder nur halb-völlig/ durch einen tauglichen Zeugen/ nicht einmahl halb-völlig / als wird dieſer Eyd getheilet in Juramentum ſuppletorium & purgatorium; Und zwar iſt

Juramentum purgatorium, ſive purgationis, der Reinigungs-Eyd / welchen der Richter auf Erkänntniß der Sachen demjenigen aufgeleget / wider welchen etliche Vermuthungen ſtreite / daß er durch denſelben ſich von ſolchen befreye/und dadurch die zweifelhafftige Sache entſchieden werde/und hat ſolcher Eyd ſtatt in etzlichen peinlichen / Ehe- und Bürger-Sachen.

Juramentum ſuppletorium, vel ſuppletivum oder neceſſarium, der Erfüllungs-Eyd / welchen der Richter nach Erkänntniß der Sachen / ob er auch gleich nicht darum gebethen wird / demjenigen zu erkennet / ſo ſeine Meynung nur halb völlig erwieſen / daß dadurch die Beweiſung völlig / und die zweiffelhafftige Sache entſchieden werde.

Juramentum veritatis, iſt ein Eyd / dadurch einer ſchweren muß / die Warheit unverwirret zu bekennen und zu ſagen.

Juramentum voluntarium, iſt ein Eyd / ſo aus einem Vergleich durch eine Art einer Handlung / von einem Theil dem andern auſſer Gericht zugemuthet und wieder zurück geſchoben wird.

Jus in re, das dingliche Recht oder Gerechtigkeit / ſo einer hat wegen ſeines Dinges oder Sache auf ein Gut / ohne Verbindung der Perſohn / und ſolches iſt fünfferley / als: (1) Dominium. (2) Servitus. (3.) Pignus. (4) Jus hæreditarium, & (5) Poſſeſſio.

Jus non ſcriptum, das nicht oder unbeſchriebene Recht / die Gewonheit / der Gebrauch / das alte Herkommen.

Jura particularia, Ländiſche Ordnungen / Landes-Ordnungen / Gewohnheiten der Fürſtenthümen / Herrſchafften / und Gerichte / Statuten Stadt-Recht / Land-Recht / Stand-Satzungen / ꝛc.

Jus prælationis, das Vorzugs-Recht / oder Vorgang für andern Gläubigern.

Jus protimiſius, das Rück- oder Näher-Kauffs-Recht / die Einſtandes-Gerechtigkeit.

Jus quæſitum, ein geſuchtes und erlangtes Recht.

Jus reale, das Recht / ſo einer auff einem Gute hat.

Jus diſpenſandi, das Begnadiguns-Recht / oder die Zulaſſung wider die weltliche Geſetze / e. gr. in Ehe-Sachen / ꝛc.

Jus retentionis, das Recht etwas innen zu behalten / dergleichen dem Weibe uud andern Perſohnen wegen ihrer Froderung zukommt.

Jus ſtrictum ſeu ſummum, das genaue oder ſcharffe Recht / das höchſte Recht.

L.

Læſio ſupra dimidium, die Verkürtzung über die Helffte.

Legatarius, dem etwas im Teſtament vermacht iſt.

Legatum ad pias cauſas, ein Vermächtniß zu milden Sachen.

Legatum optionis, ein Vermachtniß / worinnen einem die Kühe aus dem Erbſchaffts-Stücken etwas zu erwählen vermacht wird.

Legitima, das Kindes-Theil / Pflicht-Theil / Recht-Theil / der dritte / oder wenn der Kinder oder auch Kindes-Kinder 5. oder mehr ſind / der halbe Theil / ſo den Kindern oder Eltern aus der Erbſchafft nothwendig gebühret.

Legitimare, legitimiren ſich zu einer Sache geſchickt machen / ſich gnugſam mit Vollmachten / Gewalt / ꝛc. verſehen. Item / heiſt es ein unehliches Kind ehelich und ehrlich machen /

Legitima cauſa, eine rechtmäßige Sache.

Legitima portio, der Gebührende Theil eines Erben.

Legitimatio, die Ehrlichmachung der unehelichen Kinder / ſo in denen Rechten geſchicht (1) Per oblationem curiæ, wann ſie dem Rath vorgetragen werden (2) Per reſcriptum Principis, durch einen Brieff des Fürſten oder Käyſerlichen Pfaltz- und Hof-Grafen (3) Dotalibus inſtrumentis compoſitis, durch auffgerichtete Heyraths-Brieffe. Item / wird Legitimation auch genennet / wenn ein Anwald Vollmachten / Curatoria oder Tutoria bey bringet.

Legitimi hæredes, die nebeſten Erben oder Anverwandten.

Lex commiſſoria ſeu pactum commiſſorium, iſt ein Geſetz oder Vergleich dieſes Inhalts: Wenn der Käuffer das Kauff-Geld binnen geſetzter Zeit nicht erleget / daß alsdenn das Gut als nicht gekauffet ſeyn ſoll / und der Verkäuffer mit dem Kauff zurück treten oder weichen mag. Item / wenn einer zu beſtimmter Zeit ein verſetztes Pfand nicht einlöſet / daß derjeni-

ge/darauf geliehen ſolches behalten möge/und es verſtanden ſeyn ſolle/ welches Letztere aber in Rechten verboten.

Lex falcidia, iſt ein Geſetz/ welches ſtatt hat/ wenn einer zum Erben eingeſetzet/ oder gebeten worden/ daß einer einem andern die Erbſchafft zuſtellen ſoll/ und er doch nichts wegen vieler Vermächniſſe/ oder wegen gäntzlicher Ausliefferung einer Erbſchafft behalten/ daß er alsdann den vierdten Theil davon abziehen und nehmen mag.

Lex Julia de reſiduis, iſt ein Geſetz wider diejenigen/ welche öffentlich Geld/ ſo ihnen anvertrauet worden/ nicht darzu angewendet haben/ worzu ſie es anwenden ſollen/ und welche das Geld/ ſo aus der öffentlichen Rechnung bey denſelben übrig bleiben/ ausgeantwortet und erſtattet.

Libelliren/ klagen. Dahero wird geſaget: die libellirte/ das iſt/ die geklagte Schuld. Item, libellirter/ das iſt geklagter maſſen.

Liquidum debitum, eine klare geſtändige Schuld.

Lis pendens, lis ſub judice, eine Rechts-hängige Sache/ die noch für den Richter hanget/ oder in der Klage iſt.

Litem denuntiiren/ den Streit/ Proceß ankündigen.

Litem moviren/ Streit erheben.

Lite pendente, wenn der ſtreit noch anhängig iſt.

Loco recognitionis, loco recepiſſe, an ſtatt eines Scheins ſcil. ertheilet. Welches man einem Bohten/ daß er das Schreiben zu recht überreichet/ giebet.

Longi temporis poſſeſſio, die beſitzung von langer Zeit her/

Longi temporis præſcriptio, die lang verjährte Zeit.

Longiſſimum tempus, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.

Lucriren/ gewinnen/ Gewinſt haben oder bekommen.

Lucrum ceſſans, der Gewinn ſo einem entgehet.

M.

Maculiren/ beflecken/ beſudeln.

Magiſtratus ſuperior, die hohe Obrigkeit.

Magiſtratus inferior, die Unter-Obrigkeit.

Majorennis, der keine Vormünder mehr bedarff.

Malitiæ Juramentum, ſuche oben Juramentum malitiæ.

Malitioſe deſeriren/ böߟlich verlaſſen. Welches geſchicht/ wenn der Mann das Weib/ oder das Weib den Mann böߟlich und vorſetzlich verläſſet/ darvon zeucht/ und er ſie/ oder ſie ihn ſitzen läſt. Dahero wird genennet malitioſa deſertio, eine böߟliche Verlaſſung des Ehegatten.

Male fidei poſſeſſor iſt/ der ein Ding unrechtmäſſiger Weiſe beſitzet/ ſo geſchicht/

ſchicht/ wenn einer ſich eines Dinges anmaſſet/ da er doch Weiß/ daß es einem andern zugehöret.
Mandiren/ befehlen/ gebiethen.
Mandatarius, ein Gevollmägtigter/ ſo von einem Vollmacht hat/ ein Anwald.
Mandatum, eine Vollmacht oder Gewalt.
Maſſa hæreditatis, die gantze Erbſchafft.
Maturiren/ befördern/ beſchleunigen.
Mediante inventario, vermittelſt des Inventarii ſc. die Erbſchafft annehmen.
Melioriren/ beſſern/ verbeſſern.
Meliorations-Koſten die verbeſſerungs-Koſten.
Merita cauſæ, die Haupt-Sache.
Minorennis, ein Unmündiger/ der ſeine 25. Jahre noch nicht erreichet hat/ und Vormünder hat.
Mitigiren/ lindern.
Moderamen inculpatæ tutelæ, die Nohtwehr.
Moderiren/ nachlaſſen/ lindern.
Modos acqvirendi, die Art etwas zu erlangen.
Monitorium, ein Erinnerungs-Befehl/ Warnungs-Schrifft.
Mora, der Verzug. Periculum in mora, wird geſagt/ wenn ein Ding ſehr nohtwendig iſt/ und keinen Verzug leidet/ und man etwas ſuchet und haben wil.
Moriren/ auffhalten.
Mortificiren/ heiſt in Rechten/ ungültig machen/ wann nemlich eine Obligation verlohren.
Moviren/ bewegen/ erwegen/ verurſachen.
Mutuum, ein Anlehn/ geborgt Geld.

N.

NOmina activa, die ausſtehenden Schulden.
Nomina paſſiva, die Schulden/ ſo einer zu bezahlen ſchuldig.
Nomina teſtium cum directorio, die Nahmen der Zeugen/ über Welche Articul die Zeugen abgehöret werden ſollen.
Non abſtante, ungeachtet unangeſehen.
Notiren/ auffzeignen/ regiſtriren.
Notatus infamia, der Ehren-loß gemacht iſt.
Notificiren/ kund thun/ berichten/ Nachricht geben 2c.
Nunciiren/ anſagen.

Nuptiæ ſecundæ, die andere Ehe.

Nuncupativum Teſtamentum, ein mündlich ausgeſprochenes Teſtament oder letzter Wille.

O.

OBligatio, ein gerichtlich Band / Verpflichtung / damit man ſich verbindet / das jenige / worzu man ſich verpflichtet / zu halten.

Obligatio ex contractu, eine Verbindung / ſo aus einem Contract herflieſſet.

Obligatio realis, ſive quæ re contrahitur, welche an den Gütern gemacht worden /

Obligatio verbalis, ſive quæ verbis contrahitur, ſonſten Verborum obligatio genannt / die Verpflichtung / ſo mit Worten geſchicht / welche ſonſten auch genennt wird Stipulatio.

Obligatio literalis, ſive quæ literis contrahitur, diejenige Verpflichtung / ſo in Schrifften oder Brieffen geſchicht.

Obligatio conſenſualis, ſeu quæ conſenſu contrahitur, die Verpflichtung / ſo durch Einwilligung geſchicht.

Obligatio ex quaſi contractu, die Verbindung / welche aus den Händeln herflieſt / welche ſich einem Contract oder Handlung vergleichen.

Obligatio quæ ex delicto naſcitur, die Verbindung / ſo aus Ubelthaten oder Verbrechen erwächſt.

Obligatio quæ ex quaſi-delicto naſcitur, eine Verpflichtung / welche ſich Maleſitzen vergleichet / und als aus Verbrechen erwächſt / dergleichen iſt: (1) Wenn der Richter ihm den Krieg dadurch zu eigen machet / daß er aus Ungeſchickligkeit ein unbillig und ungerecht Urtheil ſpricht. (2) Wenn aus dem Ort / da einer wohnet / etwas heraus geworffen / oder gegoſſen wäre / daß er dem / der fürübergehet / Schaden thäte. (3) Wenn an dem Ort / da einer wohnet / etwas geſetzt / geleget oder aufgehänget wäre / daß ſolches dem Fürübergehenden / ſo es herunter fiele / Schaden thun könte. (4) Wenn durch Schuld eines Schiff-Manns oder Wirths / (ſo böſer Leute Hülffe und Arbeit zu ſeinem Dienſte gebrauchen /) in ſeinem Schiff / Wirthshauſe oder Stall / jemanden argliſtig- oder diebiſcher Weiſe / etwas entwendet würde / daß alsdenn in ſolchen Fällen der Wird oder Schiff-Mann gleichſam als aus dem Verbrechen gehalten werde.

Obreptio, die Einſchleichung. Per ſub- & obreptionem, & per falſa narrata, durch Verſchweigung der Warheit und falſchen Bericht oder Erzehlung ſcil. ausgewürcket / ſo von etlichen Reſcriptis geſaget wird.

Obſtagium, iſt eine Verpflichtung/ eine Bürgſchafft/ oder Vergleich/ wenn der Schuldner auf geſetzte Zeit nicht bezahlet/ daß er oder ſein Bürge an einem gewiſſen Ort/ ins Gefängniß oder Wirthshauß mit einem Reuter und etlichen Pferden ſich verfügen/ daſelbſt ordentliche Mahlzeiten halten/ und davon nicht ehe abweichen wolle/ es ſey denn die Schuld bezahlet. Und wird dieſes ſonſten genennet ein Einlager/ Einritt/ Leiſtung/ ſo aber jetzo verberbothen.

Obtiniren/ behaupten/ bekommen/ gewinnen/ den Sieg erhalten/ als da iſt in Rechts-Sachen.

Obtrudiren/ einem wider ſeinen Willen etwas aufhencken/ geben/ an den Halß werffen.

Occultiren/ verbergen/ verheelen.

Ocularis inſpectio, die Beſichtigung durch den Augenſchein/ der Augenſchein.

Offendiren/ beleidigen/ erzürnen/ zu nahe treten.

Offeriren/ anbieten/ darbieten/ antragen.

Offerten/ die Anbiethungen/ Vorſchläge.

Ex officio, Ammts-wegen.

Officium judicis imploriren/ das Ammt des Richters anruffen.

Omni meliori modo, via, jure &c. in der beſten From/ Maß/ Geſtalt/ Wege-Recht/ ꝛc. welche Clauſul in Klagen/ Teſtamenten und Contracten gebrauchet wird.

Opponiren generalia juris & facti, alle gemeine Dinge des Rechten und des Thuns entgegen ſetzen.

Ordonniren/ verordnen/ anſtellen/ beſtellen/ It. benennen/ einſetzen/ erwählen. Ferner befehlen/ gebieten/ erkennen.

Oves ferreæ, eiſerne Schafe/ ſo eiſern auf die Güter gegeben werden.

P.

PActum acquiſitum, iſt ein Vergleich wegen der handelnden Perſohnen/ entweder eines andern allein/ oder bey der Erbſchafft/ daß ſie ihm oder den andern erworben werden. Dergleichen ſind:

1. Pacta Conjugum ſeu inter Conjuges de futura ſucceſſione, die Vergleiche oder Handlungen der Eheleute/ wegen zukünfftiger Nachfolgung in der Erbſchafft.
2. Pactum unionis prolium, die Einkindſchafft/ oder ein ſolcher Vergleich/ in welchen nach Erkänntniß der Sachen und Einwilligung Obrigkeit/ und anderer/ denen daran gelegen iſt/ der Vater oder Mutter/ welche zur andern Ehe ſchreitet/ mit dem neuen Ehegatten wegen ſeiner oder ihrer aus der erſten

erſten Ehe erzeugten Kindern / mit denen / ſo aus der andern Ehe gebohren worden oder werden ſollen / oder auch denjenigen / welche der neue Ehegatte aus einer andern Ehe ſchon gehabt / alſo vergleichet und vereiniget / daß ſie fürnehmlich ſo viel die Nachfolge in der Erbſchafft betrifft / alle gleich / als ob ſie aus einer Ehe und von beyden zugleich erzeuget / gehalten werden.

3. Pactum confraternitatis de mutua ſucceſſione, Die Erbverbrüderung / oder ein ſolcher Vergleich / ſo mit Einwilligung des Kayſers gemacht wird / unter Fürſten und hohen Standes-Perſohnen / alſo / daß wenn in einem Geſchlecht keine männliche Erben da wären / daß alsdenn die übrig gebliebene männliche Erben in dem andern Geſchlecht / in den Gütern und abgeſtorbenen Fürſtenthum nachfolgeten und ſolche erbeten.

4. Pactum Ganerbinatus, Gan-Erbſchafft / iſt ein Vergleich zwiſchen adelichen und andern hohen Geſchlechten / welcher mit Einwilligung und Bekräfftigung der hohen Obrigkeit eingegangen wird / daß ſie ſich und die Ihrigen wider Gewalt und feindliche Anfälle vertheidigten / und ſo ein Geſchlecht ihme in der Erbſchafft nachfolgeten.

Pactum conſervativum, iſt ein Vergleich / wordurch man eine Verhinderung von der Erbſchafft / welche einem nach gemeinen Recht gebühret / abwendet und wegſchaffet / und alſo das Recht wegen der Nachfolge in der Erbſchafft in voriger Krafft erhält.

Pactum de quota litis, iſt ein Vergleich zwiſchen den Advocaten und den ſtreitenden Partheyen / zum Exempel / daß der Advocat den dritten Theil oder die Helffte von der Schuld haben ſoll / welches aber verbothen.

Pactum de retrovendendo, ſeu pactum retrovendendi, der Wiederkauff / oder ein ſolcher Vergleich / worinnen dem Verkäuffer zugelaſſen iſt / daß er das Eigenthum / ſo er auf den Käuffer gebracht / gegen wider Erſtattung des Kauff-Geldes wieder einlöſen möge.

Pactum renuntiativum, iſt ein Verzicht oder Vergleich / worinnen jemand einem andern zu Gefallen ſich erkläret von einer zukünfftigen Erbſchafft abzuſtehen. Alſo begiebt ſich bißweilen die Tochter der väterlichen Erbſchafft / wenn ſie ihr Heyrath-Gut empfangen; Item der Sohn um gewiſſer Urſachen willen.

Pactum ſucceſſorium, iſt ein Vergleich / wegen Nachfolgung eines lebenden Erbſchafft; Und ſolch Pactum wird getheilet in acquiſitivum, conſervativum & renunciativum, davon oben gedacht.

Pacta dotalia, Vergleich wegen des Heyrath-Guths / ſonſt Heyraths-Briefe / oder Ehe-Pact genennet.

Pactum vulgare, iſt ein Vergleich welchen unter ſich machen der Schwäher-Vater und Eydam / wenn die Tochter ohne Kinder mit Tode abginge / daß alsdenn dem Schwähervater das von ihm gegebene Heyrath-Gut wieder zukommen ſolle. It. wird Pactum vulgare genennet ein Vergleich / wenn binnen einer gewiſſen Zeit das Geld nicht gezahlet wird / daß man alsdenn die verpfändete oder verſetzte Güter oder Stück verkauffen dörffe.
Participare, participiren / Theil an etwas haben / ein Ding mit genieſſen.
Patrociniren / in Sachen behülfflich ſeyn / dienen / ſchützen / eines Advocat ſeyn.
Pauperies, ein Schade / ſo von einem unvernünfftigen Thiere geſchicht.
Peculium, ein erworben Gut / eigen Gut / ſo die Knechte oder Kinder vor ſich erwerben.
Peculium adventitium, iſt ein eigen Gut / ſo von Freunden oder Fremmden den Kindern zukömmt / dergleichen iſt die mütterliche Erbſchafft / oder die Erbſchafft von natürlichen Freunden / ꝛc. und hat der Vater darvon den Nießbrauch.
Peculium caſtrenſe, ein eigen Gut / ſo einer im Kriege erworben hat / daran der Vater oder gar kein Recht hat.
Peculium profectitium, iſt ein erworben Gut / welches von dem Vater aus deſſen Gütern dem Sohne nachgelaſſen wird / und hat der Vater darinn das Eigenthum / der Sohn aber den Nießbrauch.
Peculium quaſi-caſtrenſe, iſt ein eigen Gut / welches einer gleichſam als im Kriege / zum Exempel / als ein Advocat, oder ſonſt durch ſeine Kunſt erworben hat / daran der Vater kein Recht hat.
Pecunia depoſita, hinter- oder nieder-gelegt Geld.
Pecunia hæreditaria, Erb-Geld.
Pecunia numerata, bahr oder bezahlet Geld. Non numeratæ pecuniæ exceptio. Suche droben Exceptio non numeratæ pecuniæ.
Pendente lite, bey annoch-währenden Streit / im hangenden Recht.
Penſiones promobiles, die Rütſcher-Zinſen / welche im Anfang von den Zinß-Leuten alſo verſprochen worden / daß / wenn die Bezahlung der Zinſen auf geſetzten Tag nicht bezahlet werden / daß alsdenn ſolche doppelt bezahlet werden ſollen.
Peractis peragendis, nachdem vollendet iſt / was geſchehen ſollen.
Perambages, weitläufftig herum / durch Umſchweiffe.
Percurrere, percurriren / durchlauffen. Alſo wird geſagt / die Acta percurriren / das iſt / durchgehen und durchſehen.
Per conſequentiam, aus der Folge.
Peremtorie citiren / einen letzlich / ein für allemahl vor Gericht fordern.

Peremtorium Edictum, die letzte Citation oder der letzte Anſchlag.
Peremtorius Terminus, ein Termin / welcher drey 14. Tage / oder ſo viel Zeit als andere drey Termin in ſich begreifft.
Per exceptionem, durch eine Hintertreibung / Fürwand / Ausrede / ꝛc.
Periculum in mora, ein gefährlicher Verzug / welches geſaget wird / wenn ein Ding nothwendig iſt.
Periculum rei venditæ, die Gefahr des verkaufften Dinges.
Per indirectum, durch Umſchleiff / weit herum / nicht gleich zu.
Perjurioſus, a, um, meyneydig.
Perjura, iren / falſch ſchweren.
Perjurium, der Meyneyd / falſcher Eyd. Perjurii pœna, die Straffe des Meyneydes.
Perluſtrare, iren / beſichtigen / betrachten / durchwandern / durchſehen / zum Exempel die Acten.
Permittere, iren / bewilligen / erlauben / geſtatten / zugeben / nachlaſſen / zulaſſen.
Permutare, iren / verändern / verwechſeln / umwechſeln / vertauſchen / umtauſchen.
Permutatio, ein Tauſch / Wechſel / Wechſelung / Veränderung.
Per negare, iren / ſehr leugnen.
Per omnes paſſus & inſtantias, durch alle Gänge und inſtantien ſc. durchgeführet.
Per quas perſonas nobis acquiritur, durch welche Perſohnen uns etwas erworben wird.
Perquirere, iren / ausforſchen / ausfragen / wohl ſuchen / durchſuchen.
Per rationes dubitandi & decidendi, durch zweiffelhafftige und entſchiedliche Gründe.
Perſequi, iren / nachfolgen / plagen / peinigen / verfolgen.
Perſignare, iren / aufzeichnen / verſiegeln.
Perſolvere, perſolviren / abzahlen.
Perſona conjuncta, eine anverwandte Perſohn.
Perſonaliter, in eigener Perſohn / perſöhnlich.
Per ſortem, durch Loß.
Perſpicue, deutlich / klar / öffentlich.
Preſtringere perſtringiren / hart binden; Item / mit Worten anſtechen / durchhecheln.
Perſuadere, perſuadiren / bereden / überreden / einbilden.
Perſuaſoria ſc. gebrauchen / einen zu überreden / allerhand Wege ſuchen.

Per-

Pertinentia, die pertinencien/ pertinenz, oder die Zugehörigen / zugehörige Dinge.
Pertinere, hinreichen / gehören.
Perturbare, iren / betrüben/ verunruhigen / beyeintrachtigen.
Perverſe, arglich / verkehrter Weiſe.
Perveſtigare, iren/ nachforſchen/ nachſpüren/ nachfragen / nachſuchen.
Per viam actionis, durch eine Klage/ ſc. vorbringen.
Per viam appellationis, durch die Beruffung an den höhern Richter.
Per viam exceptionis, an ſtatt einer Ausrede oder Ausflucht.
Per viam ſupplacationis, durch eine Bitt-Schrifft/ ſc. vor- oder anbringen.
Pervolvere, iren / auf einen bringen / verbringen/ durchweltzen / durchleſen.
Per vulgata, durch gemeine Rechte.
Pervulgare, iren / gemein machen / ausbreiten / ausſprengen.
Peſſimus, a, m, das Allerärgſte. Res peſſimi Exempli, iſt ein Ding / das ein böſe Exempel giebt.
Petens ſibi jus & juſtitiam adminiſtrari, bittend / daß ihme Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möchte.
Petere, petiren / bitten/ begehren. Veniam petiren/ Erlaubniß bitten.
Petitio principii, wird genennet / wenn einer ein Ding durch eben dasjenige/ wovon der Streit iſt / und durch ein Ding / das gleichmäßige Bedeutung hat/ beweiſen will.
Petitum, das Begehren/ Verlangen/ die Bitte. Eines petitio deferiren.
Pignorari, pignoriren / verpfänden / zum Pfand nehmen.
Pignus, ein beweglich eingethan Unterpfand/ pignoris diſtractio, ſuche oben Diſtractio pignoris.
Placitum, ein Wohlgefallen / Vergleich. Item: Ein Urtheil / Beſcheid. Principum placita, der Fürſten beliebige Meynung/ Decret, oder wiſſendliche Erkänntniß.
Plagiarius, ein Menſchen-Dieb. Item / der fremmde Arbeit für ſeine ausgiebt.
Plebiſcitum, ein Land-Geding/ Beſchluß/ Abſchied/ Zunfft-Geſetz/ eine Satzung des gemeinen Volcks oder Pöbels.
Plenaria fides, völliger Glaube.
Plenarie, völlig/ plenarie reſtituiret/ völlig ausgeantwortet/ oder erſetzet und erſtattet.
Pœna capitalis, die Leib- und Lebens-Straffe/ Todes-Straffe.
Pœna contractibus adjecta, die Straffe/ ſo den Handlungen angehänget iſt.

Pœna extraordinaria, iſt die Landes-Verweiſung/ und dergleichen.
Pœna ordinaria, die Todes-Straffe.
Pœna pecuniaria, die Geld-Straffe.
Pœna præcluſi ſive præcluſionis, wird genennet die Straffe/ worbey einer zur Einbringung der Schätze und dergleichen citiret wird/ daß er nicht weiter darmit gehöret/ ſondern von der Sach ausgeſchloſſen werden ſoll.
Pœna temere litigantium, die Straffe derer/ die muthwillig und vergeblich haddern/ rechten und Streit führen.
Pœnitere, iren/ abſtehen/ umkehren/ gereuen/ Buſſe thun.
Polygamia, die Ehe mit vielen Weibern/ die Vielheit der Weiber.
Pondare, iren/ bedencken/ betrachten/ ermeſſen/ erwegen/ überlegen.
Populariter, nach Art oder Weiſe des gemeinen Mannes.
Portio ſtatutaria, iſt ein Theil der Güter/ ſo der überlebende Ehegatte/ nach Innhalt der Statuten oder aus Gewohnheit/ aus des Verſtorbenen Gütern zukömmt/ als da iſt der 3te oder 4te Theil.
Portio virilis, ein Gleichtheil/ gebührend- oder Pflicht-Theil/ vulgo ein Kindes-Theil.
Poſitiones, die Artickul/ Satz-Stücke.
Poſito, ſed) non / nullatenus (conceſſo, geſetzt/ aber durchaus nicht geſtanden noch nachgegeben.
Poſito, ſed in præjudicium veritatis minime conceſſo, geſetzt/ aber der offenbahren Warheit zuwider/ im geringſten nichts eingeräumet.
Poſſion, die Poſſeß/ Beſitzung oder der Beſitz/ ein liegend Gut/ poſſeſs oder Poſſeßion/ apprehendiren/ die Beſitzung ergreiffen/ in Beſitz nehmen. Mittere in peſſeſſionem, in die poſſeſſion oder Beſitz ſetzen.
Poſſeſſio continua, eine ſtets-währende Beſitzung.
Poſſeſſio hereditatis ab inteſtato, die Beſitzung der Güter ohne Teſtament oder letzten Willen.
Poſſeſſio juſta, eine rechtmäßige Beſitzung.
Poſſeſſio vel quaſi, die Beſitzung und deren Gerechtigkeit. In poſſeſſione vel quaſi, in geruhiger poſſeſs und Beſitzung und deren Gerechtigkeit ſc. ſeyn.
Poſſeſſoria hæreditatis petitio, Anſpruch um Beſitzung einer Erbſchafft.
Pro donato poſſidiren/ wird geſaget/ wenn einem ein Ding als ein Geſchenck übergeben iſt.
Pro dote poſſidiren/ wird geſaget/ wenn einer unwiſſend ein fremmd Ding oder Gut zum Heyrath-Gut empfangen.

Pro emtore poſſidiren / für den Kauffer beſitzen/ welches geſaget wird/ wenn einer etwas von einem/der nicht Herr iſt/ und welchen er doch für den Herrn des Dinges gehalten/ gekaufft.

Pro hærede poſſidiren / als ein Erbe beſitzen / welches geſaget wird / wenn jemand meynet / daß er Erbe oder Beſitzer der Güter wäre.

Pro legato poſſidiren / wird geſaget / wenn einem ein fremmdes Ding vermacht iſt / oder welches zwar des Teſtatoris iſt/ man aber nicht gewuſt/daß ſolches durch ein Codicill weggenommen iſt.

Pro poſſeſſore poſſidere, wird geſaget von dem Räuber / welcher gefraget wird / warum er ein Ding beſitze? Und derſelbe antwortet / weil ichs beſitze / und keine andere Urſach ſeines Beſitzes ſagen kan.

Pro ſoluto poſſidiren / wird geſaget / wenn einer ein Ding / ſo ein ander ihme ſchuldig geweſen / oder was anders an ſtatt Zahlung überkommen und empfangen.

Pro ſuo poſſidiren/wird von allen Beſitzungen geſaget/welche einer aus rechtmäßiger Urſach empfangen hat.

Poſt effluxum ſive elapſum Terminum, nach verfloſſenem Termin, Tag oder Zeit.

Poſteritas, die poſterität/ die Nachkommen/ Nachkömmlinge / Nachwelt.

Poſterius, das Letzte oder Nachfolgende. Sed poſterius eſt abſurdum, ergo & prius, aber das Nachfolgende iſt ungereimt/ derowegen auch das Vorhergehende.

Poſthumus, poſthuma, der oder die nach des Vaters Teſtament oder Tode gebohren wird.

Poſtliminium, das Wiederkunffts-Recht eines der abweſend geweſen / und wiederkommen.

Poſtulare, iren / begehren/ fordern/ heiſchen/ verlangen. It. klagen / vor Gericht ſeyn / oder eines andern Begehren vorbringen und auslegen.

Poſtulatio, die Klage/ Anforderung. It. die Erwählung ſo von einem Capitel geſchicht.

Poſtulatum, poſtulatus,us, das Anbringen/Begehren/die Forderung/Bitte.

Practiciren/ üben / gebrauchen/ handeln/ treiben / item / als ein Advocat dienen/ oder als ein Artz den Leuten helffen.

Practicus, a, um, ſo in der Ubung iſt. It. wird practicus genennet/ der etwas treibet / als da iſt: Juris practicus, ein Advocat, oder der das Recht treibet.

Præceptum, ein Geboth / Befehl / ein Verboth.

Præceptum de non alienando, ein Geboth/ daß einer ein Ding nicht veräuſern / oder verkauffen dörffe.
Præceptum de non ſolvendo, ein Geboth/ daß einer das Geld nicht auszahlen ſoll.
Præda, der Raub.
Prædator, ein Räuber.
Prædeceſſor, der Vorfahre.
Prædeceſſores, die Vor-Eltern / Vorfahren.
Prædium, ein Gut.
Prædium cui debetur ſervitus, ein Gut / dem ein anders dienen muß.
Prædium militare, ein Lehn.
Prædium patrimoniale, ein Stamm-Gut.
Prædium prædorium, ein Grund / ſo der Obrigkeit zuſtehet.
Prædium ruſticum, ein Bauren- oder Feld-Gut/ als da iſt der Acker und die Gebäude / ſo zum Ackerbau / zu Verwahrung der Frucht / und zur Viehzucht gehören/ der Meyerhoff genannt.
Prædium ſerviens, ein Gut/ das einem andern dienet.
Prædium ſua ſponte fructiferum, ein Grund/ der für ſich ſelbſt Frucht trägt.
Prædium ſuburbanum, ein Gut in der Vorſtadt.
Prædium urbanum, ein Stadt-Gebäude / als da iſt ein Hauß / worinnen man wohnen/ Gewerbe treiben und Zinſen aufnehmen kan / und iſt nichts daran gelegen / ob ein ſolch Gut in der Stadt / im Dorffe / oder auf dem Felde gebauet iſt.
Præfinire iren bestimmen / verſchreiben/ zum Exempel/ einen Tag.
Præfixus Terminus, ein beſtimmter oder angeſetzter Termin/ Tag/ eine Tagsfarth.
Prægnantes cauſæ ſive rationes, genugſame wichtige Urſachen.
Prægnatio, die Schwängerung.
Præjudicare, zufrüh-zeitig urtheilen/ einem ſchaden/ nachtheilig oder ſchädlich ſeyn/ einen hindern/ den Weg verſchlieſſen oder verhauen / zum Nachtheil gereichen/ oder thun.
Præjuditialis quæſtio, die Haupt-Frage ſo erſt ausgemacht und erörtert werden muß.
Prælegatum, der Voraus / oder ein vermacht Stück Geldes oder ander Ding / das einem andern zuvor heraus gegeben werden muß.
Prælegare, iren / zum Voraus vermachen / im Teſtament.
Præoccupare, iren / zu erſt beſitzen / einnehmen / zuvor kommen.
Præpoſtere, das hinterſt zu förderſt.

Præripere, iren / zuvor hinweg nehmen.
Prærogativa, die prærogativ, der Verzug.
Præſcribere, iren / vorſchreiben / gebiethen; In Rechten heiſt es verjähren/ ſo geſagt wird / wenn einer ein Guth über Rechts verwehrte Zeit innen gehabt und beſeſſen.
Præſcriptio actionem, die Verjährung der Klagen.
Præſcriptio annuorum redituum, die Verjährung der jährlichen Einkünfften.
Præſcriptio fori, iſt eine Ausflucht / ſo ein Gericht gantz auffhebet/ und mann davor zuſtehen nicht ſchuldig / und kömmt mit der Exceptione fori declinatoria überein/
Præſcriptio immemorialis, eine undenckliche Verjährung / oder Zeit / ſo lange ein Menſch nicht gedencken kan.
Præſcriptio longi temporis, eine Zeit von 10. oder 20. Jahren.
Præſcriptio longiſſimi temporis, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.
Præſcriptio moratoria, eine Verjährung oder Ausflucht / daß einer die Klage auff eine Zeitlang nicht anſtellen könne.
Præſcriptio tricennalis, eine Zeit von 30. Jahren. In Sächſ. Rechten ſind es 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage / dadurch die unbewegliche und unleibliche Dinge verjähret werden / als da ſind die Jura, actiones und Servitutes, und ſolche præſcriptiones gehen ſo wohl unter den Anweſenden als Abweſenden an. Die geiſtliche Güter aber / als da ſind der Academien / Spitalen und der Kirchen / werden nur in 40. Jahren verjähret.
Præſentes tanquam abſentes produciren / ſo wohl Gegenwärtige als Abweſende vorſtellen / ſo von Zeugen geſagt wird.
Præſidium, der Schutz. Item / die Beſatzung. Sub præſidio, unter dem Schutz. Pro præſidio, für den Schutz oder Vertheidigung / ſcil. ſo viel geben.
Præſtanda præſtiren / leiſten oder thun was zu leiſten oder zu thun iſt.
Præſtationes publicæ, die Gefälle.
Præſtatio homagii, die Erb- und Lehns-Huldigung.
Præſtatio uſurarum, die Reichung der Zinſen.
Præſumtio, die præſumtion, Anzeigung / der Argwon / die Befürchtung/ Einbildung / Muthmaſſung. Præſumtionem juris, die Vermuthung des Rechts ſc. vor ſich haben.
Præſumtio contraria ſive in contrarium, die gegentheilige Vermuthung/ daß die Sache ſich nicht ſo verhalte.

Præ-

Præſupponere, iren / ſetzen / den Fall ſetzen / voraus ſetzen.
Prætendere, iren / fürſtrecken / fürſpannen / fürwenden / Item einen Anſpruch haben / begehren / fordern / haben wollen / ſuchen / verlangen.
Prætenſio, die Forderung / Anforderung / Begehrung / der Anſpruch / das Recht.
Præteriti liberi, ſind die Kinder / ſo im våterlichen Teſtament weder zu Erben eingeſetzet oder enterbet / ſondern gåntzlich übergangen ſind.
Præter, propter, ohngefehr.
Prætextus, die Vorſchützung / der Schein / Vorwand. Sub prætextu Juris, unterm Schein Rechtens.
Præter, der Richter / Stadt-Richter / Stadt-Voigt / Schultheiß.
Prætoria ſtipulatio, die Verſprechung / ſo aus richterlichem Amt und von der Obrigkeit herkömmt.
Prævaricari, auf beyden Achſeln tragen / die wahrhafftige Laſter verbergen / Klågern und Beklagten in einer Sach zugleich dienen.
Prævaricatio, die tragung auff beyden Achſeln / ſo geſchicht / wenn ein Advocat zugleich Klågern / und Beklagten in einer Sache dienet / oder mit die Gegenparthey heimlich ſeinem Clienten zu Nachtheil colludiret. Oder wenn einer Notarius und Advocat zugleich iſt.
Prævention, Klage iſt die Vorklage. Item / wird die prævention genennet / wenn ein Streit ſchon vor einem andern Gericht anhångig.
Præcarium, iſt ein Gebrauch eines Dinges / ſo wir Bittweiſe erlangen / oder ein ausgebeten Guth auff eine Zeitlang zu genieſſen.
Prætium emtionis, venditionis, das Kauff-Geld.
Primogenitura, die erſte Geburt.
Principalis cauſa, die Hauptſache / die fürnehmſte Urſach.
Principalis debitor, der Haupt-Schuldner.
Principium, der anfang / Urſprung. A principio, vom Anfang.
Priora repetiren / das vorhergehende wiederholen.
Priorites, die prioritåt oder der Vorgang / Vorſitz / Vorzug / Erſtigkeit. De prioritate diſputiren / um den Vorzug ſtreiten.
Privare, iren / benehmen / entnehmen / entſetzen.
Privat-Sache / ſeine eigne Sache.
Privata autoritate, für ſich ſelbſt / eigenthåtig.
Privigna, die Stieff-Tochter.
Privignus, der Stieff-Sohn.
Privilegiare, privilegiren / befreyen / Freiheit ertheilen / oder geben / mit einer Freyheit begaben.

Privilegium ſive beneficium fori, iſt eine Freyheit / daß einer nicht vor einem andern Gericht zu ſtehen ſchuldig / ſondern daß er vor ſeinem ordentlichen Richter belanget werden muß.
Privilegia perſonalia, ſind ſolche Freyheiten / welche einer Perſohn / um eines ſonderlichen Verdienſtes oder Bedingung / und Urſach willen zugeeignet werden / und mit ſolcher Perſohn auch auffhören.
Privilegia realia, die Freyheiten / ſo aus gewiſſer Urſach einem Dinge oder Sache alſo zugeeignet werden / daß eine Perſohn / deme ſolche zugehöret / aus ſonderlichen Recht gebrauchen könne / und kommen dieſe Freyheiten mit dem Guhte oder Dinge auff den Erben.
Pro arrha, auff die Hand oder Gades- (nicht Gottes) Pfennig ſc. geben oder nehmen.
Proavus, des Großvaters / oder der Großmutter Vater.
Probare, probiren / für gut achten / loben / ſchätzen. Item / beweiſen / erweiſen / bewehren / darthun. Ferner / erfahren / prüfen / erſuchen.
Probatio, die Probation / Probierung / der Beweiß / die Beweiſung / Erweiſung / Darthuung / Bewehrung / die Behauptung eines Dinges. It. die Erfahrung / Prüfung / Beſuchung.
Probatio per aquam frigidam Sagarum, die Waſſer-Probe der Hexen / ſo an etlichen Orten gebräuchlich.
Probatio legitima, eine rechtmäſſige Beweiſung /
Probatio per communem opinionem, der Beweiß durch gemeinen Wahn und Meinung.
Probatio per confeſſionem Propriam Adverſarii, der Beweiß / durch eigenes Erkäntniß des Gegentheils.
Probatio per delationem Juramenti, der Beweiß durch Heimſcheidung eines Eydes.
Probatio per documenta, der Beweiß durch Uhrkunden und Briefe.
Probatio per evidentiam facti, der Beweiß durch Klarheit eines Dinges / wenn es Sonnen klar / am Tage und nicht zu verneinen iſt.
Probatio per famam, der Beweiß durch ein gemein Gerücht / Geſchrey und Ruff.
Probatio per Indicia indubitata, ein Beweiß durch unzweifliche Anzeigung und Merckzeichen.
Probatio per inſtrumenta, & libros antiquos, der Beweiß durch glaubwürdige Uhrkunde / Brief / Siegel / alte Bücher / und dergleichen.
Probatio per literas ſigillatas, der Beweiß durch beſiegelte Briefe.
Probatio per monumenta, der Beweiß durch alte Gemählde / und andere alte Anzeigungen und Wahrzeichen.

Pro-

Probatio per ocularem inſpectionem, der Beweiß durch Einnehmung des Augenſcheins.
Probatio per poſſeſſionem antiquam, der Beweiß durch geruhigen Beſitz eines Guts oder andern Dinges über Rechts-verwehrte Zeit.
Probatio per præſumtiones, der Beweiß durch rechtliche Vermuthungen.
Probatio per teſtes, der Beweiß durch lebendige Zeugen und Perſohnen.
Probatio plena, eine vollkömmliche Beweiſung.
Probatio ſemiplena, ſive minus plena, eine halb-völlige oder nicht völlige Beweiſung.
Probatio ſummaria, ein ſummariſcher Beweiß / ſo nicht ordentlich geführet wird.
Proceſſus, der Proceß / Fordgang / Hader / Rechts-Händel / Rechts-hängige Streit / Zanck.
Proceſſiren / Proceß führen / ſtreiten / zancken.
Proceſſus banni, der Achts-Proceß.
Proceſſus executivus, der Streit / ſo auf Brief und Siegel beſtehet / oder welcher auf der Execution und Hülffe beruhet.
Proceſſus extraordinarius, ein unordentlicher Proceß.
Proceſſus finitus, ein zu Ende gebrachter Streit oder Proceß / der ſeine Endſchafft genommen.
Procurator, ein Anwald / Sach-Walter / Gevollmächtigter / Wortredner.
Prodigalitas, die prodigalität / Verſchwendung / Verthunlichkeit.
Prodigus, verſchwänderiſch / verthunlich / ein Verſchwäder / der ſein Gut übel gebrauchet / anwendet und verthut.
Producens, der producent, oder welcher Zeugen vorſtellet / und Beweiß führet / item / der etwas vorweiſet.
Producere, iren / verlängern / herfürbringen / item / aufweiſen / vorlegen / dar- oder vorſtellen / zum Exempel die Zeugen / oder die Uhrkunden.
Productus, der Product, oder wider den Beweiß geführet wird.
Prduction- und reſpective Salvation-Schrifft / wird genennet die Schrifft / ſo der Beweiß-Führer nach verführten Beweiß übergiebet / und ſeinen Beweiß darinnen vertheidiget.
Pro erudenda veritate, zu Ergründung der Warheit.
Profligare, iren / vertreiben / fortreiben / zu Ende bringen / eintreiben / zum Exempel / die Zinſen.
Pro forma, Gewands-Weiſe / Exempels-Weiſe / zum Schein.
Pro gradu diſputiren / wird geſaget / wenn einer deswegen diſputiret / daß er einen Gradum oder Ehrenſtand erlangen will / als da geſchicht / wenn einer Doctor oder Licentiat werden will.

Pro-

Progredi, iren / herfürgehen.
Progreſſus, der progreſs Fortgang / das Wachsthum oder Zunehmung der Verrichtung.
Prohibere, iren / verbieten / verhindern / unterſagen.
Prolongare, iren / auffſchieben / verlängern / weiter hinaus ſetzen / zum Exempel / ein Termin.
Pro majori cantela, zu mehrer Verſicherung.
Pro mercibus exporratis ſeu immortatis, für aus-oder eingeführte Waare ſc. Zoll erlegen.
Promercium, ein Gewinſt.
Promiſſio facta ſub dignitatis ſplendore, die Verheiſſung / ſo bey Fürſtl. Gräffl. Adel. Ehren / Trau und Glauben geſchehen.
Promiſſor, der etwas verheiſſet oder zuſaget.
Promulgatæ leges, eröffnete Geſetze.
Promulgare, iren / ausbreiten / eröffnen / offenbahr machen / kund thun / öffentlich ankündigen / die Geſetz Urtheil ausſprechen.
Pronepos, des Enckels Sohn / der Nach-Enckel.
Proneptis, des Enckels Tochter / die Nach-Enckelin.
Pronunciare, iren / ausreden / ausſagen / ausſprechen / ein Urtheil ſprechen / vorbringen.
Pronuntiatum, ein Ausſpruch. Ita a Facultate juridica ad requiſitionem N. N. fuit pronuntiatum. Alſo iſt von der Juriſten-Facultät auff Erſuchen N. N. ausgeſprochen worden.
Proper-Güthter / die Eigenthums-Güther.
Proponere, iren / auff die Bahn bringen / vorbringen / fürgeben / fürſtellen / vorlegen / vorſchlagen. Item / einen Vortrag thun / vortragen. Item / fürnehmen / fürſetzen; Quæſtionem proponiren einen caſum ſc. einem Fall oder Frage fürbringen.
Pro præcio, zum Kauff-Gelde / oder anſtatt Kauff-Geldes.
Propricida, der ſich ſelbſt tödtet.
Proprietarius, der eigenthums-Herr.
Proprietas, die proprietät / das Eigenthum.
Proprius, eigen. Propria authoritate absque cauſæ cognitione, aus eigener Gewalt / eigenthätig / ohne fürgehendes Erkäntniß der Sachen. Propria laus ſordes, eigen Lob ſtinckt gern. Propriam turpitudinem allegiren / ſeine eigene Schande oder Laſter anführen / Proprio motu ſive auſu, eigenthätig für ſich.

Propter carentiam Advocati, wegen Mangelung des Advocaten oder Rechtlichen Beyſtandes.
Propulſator injuriarum, der unrechter Gewalt wehret.
Pro quota ſive rata, nach der Anlage zu ſeinem Antheil.
Pro rato & grato, für kräfftig und genehm ſcil. halten.
Pro recognitio ſive recognitis, vor erkennet / oder als ob es recognoſciret wäre ſc. zu achten oder halten.
Pro redimenda vexa, nur zu Auffhebung des Streits ſc. etwas geben.
Pro re nata, nach Gelegenheit.
Prorogare, iren / auffſchieben / erſtrecken / verlängern.
Proſcribere, iren / anſchlagen / feil bieten. Item / in der Acht erklären oder thun.
Proſecutio, die Proſecution, die Ausführung / Verfolgung / Vollführung / zum Exempel / der Leuterung ꝛc.
Pro ſe & hæredibus feudalibus ex corpore legitime deſcendentibus, für ſich und ſeine ehelich gebohrene Leibes Lehns-Erben.
Proſpicere, iren / verſehen.
Pro ſtatu & qualitate cauſæ, nach Gelegenheit / Beſchaffenheit und Zuſtandt der Sachen.
Pro ſubſtrata materia, ſo viel gegenwärtige Sache betrifft.
Protector, ein Beſchirmer / Schutzherr / Vertheidiger.
Protectorium, ein Schutz-Brieff.
Portegere, iren / bedencken / beſchirmen / beſchützen / vertheidigen / bewehren.
Protelare, iren / verziehen / verlängern / auffziehen / zum Exempel den Streit.
Proteſtant, der wider etwas proteſtiret.
Proteſtari, iren / bezeugen / mit einer Sache nicht zu frieden ſeyn / widerreden / bedingen / als vor Notarien und Zeugen. Item / verwerffen / als Wechſel-Brieff / darwider bezeugen laſſen / Item / ſich unnütze machen / Item / zancken. Proteſtire de mea diligentia, bezeuge hiermit / daß ich an meinem Fleiß nichts ermangeln laſſen will. Contra interrogatoria ſuperflua, impertinentia captioſa & injuriaoſa proteſtiren / wider die Fragſtücke / ſo überflüßig / zur Sache nicht gehören / verfänglich und Ehren-verkleinerlich ſind / öffentlich bezeugen / daß ſolche nicht angenommen werden möchten. De quo ſolenniter proteſtatur, weswegen feyerlich bedinget wird. Proteſtando de ſua debita & præſtita diligentia, wegen ſeines ſchuldigen und angewendeten Fleiſſes öffentlich bezeugend.
Proteſtatio, die Vorbehaltung des Rechtens. Item / die Bedingung / Bezeigung / Widerredung / Widerſprechung eines Dinges.

Proteſtatio de expenſis, eine Bezeugung wegen der Unkoſten / daß ſolche zu erkennen/begehret werden/denn ſonſten iſt der Richter zu thun nicht ſchuldig.
Protocolliren / beſchreiben/ aufzeichnen / einſchreiben / eintragen / nachſchreiben/ niederſchreiben.
Protrahere, iren / aufziehen/ verſchleiffen/ verſchieben/ verzögern.
Pro tuendo ſuo Jure, zu Vertheidigung ſeines Rechtens.
Provocare, provociren / anreitzen/ antreiben/ ausfordern/ ausruffen. Item/ von Unter- an den Oberrichter ſich beruffen/ vulgo appelliren / davon oben gedacht.
Provocatus verbis contumelioſis & injurioſis, der mit ſchmählichen und Ehren-verletzlichen Worten / ausgefordert iſt.
Proxenara, ein Freyer/ Freywerber/ *Belg.* ein Mäckler/ Unterhändler.
Proxeneticum, die Belohnung des Unterhändlers.
Proximitas, die proximität / die Bluts-Freundſchafft / nahe Anverwandſchafft/ ſo eigentlich von dem Weibe herkömmt.
Publicare, iren / ausbreiten / ausbringen / ausſtreichen / auskundigen / kund thun / bekannt und gemein machen / eröffenen/ offenbahr machen/ öffentlich anſchlagen/ ausruffen/ verkündigen: Bona publiciren / die Güter einziehen/ und in gemeinen Kaſten bringen.
Publicatio bonorum, die Einziehung der Güter.
Publicatum, eröffnet / alſo wird das Publicatum genennet die Zeit/ wenn ein Beſcheid/ Zeugniß/ Teſtament oder dergleichen eröffnet worden.
Publica Perſona, eine Perſohn/ ſo in einem öffentlichen Ammt iſt / und alſo wird auch der Notarius genennet.
Punctatio, die Punctation, das Unterſcheiden / Unterzeichnen mit Puncten/ der kurtze Entwurff eines Vergleichs / welcher in unterſchiedlichen Puncten beſtehet.
Pupillen / die Unmündigen/ Wayſen.

Q.

Quadrans, der vierdte Theil einer gantzen Erbſchafft / daß iſt drey Untzen.
Quadrare, ſich ſchicken/ reimen / alſo wird geſagt: Huc quadrat, vel: Huc non quadrat, es ſchicket oder reimet ſich hieher / oder reimet ſich nicht hieher.
Quadrupes, ein vierfüßig Thier.
Quadruplica, wird alſo genennet die vierdte Schrifft / welcher der Beklagte auf des Klägers dritte Schrifft machet.
Quæſitum Jus, ein erlangt Recht.
Quæſtio, ein Frage, Item/ die Tortur/ Folter/ peinliche Frage.

Quæſtio facti, iſt eine Frage/ ob ſich ein Ding alſo verhalte oder nicht.

Quæſtio Juris, eine Rechts-Frage/ oder eine Frage was in einem Fall recht ſey oder nicht.

Quæſtionem moviren oder proponiren/ eine Frage fürbringen.

Quæſtus, der Gewinn / Nutz / die Nahrung/ das Gewerb. Quæſtus cauſa, Gewinns halben.

Quarta Falcidiæ, iſt der vierdte Theil von der Erbſchafft. Suche weiter: Lex Falcidia.

Quarta Trebellanica, iſt der vierdte Theil / welchen einer von der anvertrauten Erbſchafft/ ſo er einem andern zuſtellen ſoll/ abziehen oder nehmen kan.

Quarum rerum non datur Actio, welche Sachen zu keiner Rechtfertigung kommen mögen/ und in welchem keine Klage ſtatt hat.

Quaſi contractus iſt/ welcher zwar kein Handel iſt/aber ſich ſelbigem vergleichet. Suche weiter hievon oben: Obligatio quæ ex quaſi contractu naſcitur.

Quaſi delictum, ſo ſich einem Verbrecher ähnlichet/und gleichſam als aus einem Verbrechen herkömmt.

Quaſi dominium iſt/wenn einem ein Ding übergeben iſt/ von einem/der nicht Herr iſt/ doch mit rechtmäßigem Titul.

Quaſi Dominus iſt / welcher durch langem Gebrauch und Beſitz Herr werden kan.

Qui alicujus juri ſubeſt, der einem andern unterworffen und fremmden Gewalts iſt.

Quibus alienare licet vel non, wer ein Gut veräuſern und verwandeln könne oder nicht.

Quibus modis teſtamenta infirmentur, auf was Weiſe die aufgerichtete letzte Willen unkräfftig werden.

Quid pro quo, ichtwas vor etwas/ ſo geſaget wird / wenn man ein Geringes für alles giebt.

Qui Jure ſuo utitur, nemini facit injuriam, wer ſich ſeines Rechts gebrauchet / thut niemanden Unrecht.

Qui non habet in ære, luat in corpore, wer nicht hat mit Geld und Gut zu bezahlen/ muß mit dem Leibe dafür halten und büſſen.

Quinquennal, ein Anſtands-Brief / eiſerne Briefe.

Qui ſub tutela eſt, der unter der Vormünder Gewalt iſt.

Qui ſui Juris eſt, der ſeines Rechtens/ ſeines Gewalts / ſein eigen Herr und ſein mächtig iſt.

Quoad thorum & menſam ſcil. ſepariret/ vom Tiſch und Bette geſchieden/ geſondert oder abgetheilet.
Quod acceptatur, welches vorbekand/ angenommen wird.
Quod optime notandum, welches wohl zu mercken iſt.
Quo jure, mit was vor Recht.
Quomodo naturales fiant legitimi, wie unehrliche Kinder ehrlich werden.
Quota, ein Theil/ Antheil/ Anklage/ Beſtimmung.

R.

Radere, radiren/ ausſcharren/ auskratzen/ ausſchaben/ auswiſchen.
Rapina, rapina, die Rauberey/ der Straſſen-Raub.
Raptus, der Raub. Item/ die gewaltthätige Schwächung oder Entführung eines Weibesbildes. Ferner wird geſagt/ der hat einen Raptum, das iſt/ einen Schwerm/ iſt nicht wohl klug.
Rarum contingens, ein Ding/ das ſelten geſchicht.
Ratificare, ratificiren/ bekräfftigen/ beſtätigen/ gut heiſſen/ vollziehen/ vor genehm halten/ befeſtigen/ unterſchreiben.
Ratihabere, ratihabiren/ vor genehm halten.
Ratihabitio, die Genehmhaltung.
Rationes reddere, Rechnung thun.
Rationes decidendi, ſchließliche Urſachen.
Rationes dubitandi, zweifelhafftige Urſachen/ oder warum man zweifelt.
Rationes pro & contra, die Urſachen/ die vor- und wider etwas angeführet werden können.
Ratio officii, Ammts-halben.
Ratum & gratum, ſtet/ feſt und angenehm.
Realia, die Realien/ welche wegen eines Dinges nachgelaſſen werden/ und die Perſohn nicht betrachten.
Reaſſumiren/ erneuern/ wieder vornehmen/ wieder zur Hand nehmen/ als den Proceſs Litem, Streit oder Handlung des Verſtorbenen. Item/ wieder annehmen.
Reaſſumtio Litis, die Erneurung und Bekräfftigung des Verſtorbenen Streit oder Handels.
Rebus ſic ſtantibus, bey ſo bewandten oder beſchaffenen Sachen oder Dingen.
Recantare, iren/ widerruffen.
Recantatio, der Widerruff.
Recepiſſe wird genennet ein Schein/ daß ein Brief zu recht bracht worden/ Loco recognitionis ſive recepiſſe, an ſtatt eines Scheins ſc. ertheilen.

Receptum, iſt ſo viel als compromiſſum.
Receſſiren/ heiſt von Mund aus in die Feder einbringen.
Recipere, iren/ annehmen/ wieder aufnehmen/ wieder empfahen/ wieder nehmen. Recipere Appellationem, Leuterationem, die Appellation, Leuterung oder Ober-Leuterung annehmen.
Recognitio, dir Ausforſchung/ Ausſpähung/ Beſichtigung/ Beſehung/ Verkundſchaffung. Item/ die Danckbarkeit/ Vergeltung/ ein Gegen-Dienſt/ das Erkänntniß/ Wiedererkennung. Ferner ein Schein Bekänntniß.
Recognoſcere, erkennen/ wieder erkennen/ zum Exempel/ ob es ſein/ oder eines andern Hand und Siegel ſey.
Recommendatio, eine Anbefehlung/ Verſchreibung/ Vorſchrifft/ ein Bitt-Schreiben für einen guten Freund. Item/ eine Beförderung/ eine Beliebmachung/ ein Lob.
Reconciliatio, die Ausſöhnung/ Verſöhnung/ Vereinbahrung/ der Vertrag.
Reconveniens, der Reconvenient, Nach- oder Wieder-Kläger.
Reconvenire, iren/ wieder belangen/ wieder beklagen.
Recriminari, iren/ auf die geſchehene retorſion wieder antworten und ſchmähen/ gegenſchelten.
Recriminatio, das Gegen-Schelten.
Recuperare, wieder erlangen/ überkommen/ wieder einnehmen und eroberen/ wieder ein- und zu wege bringen.
Recuſare, abſchlagen/ ausſchlagen/ verſagen/ verweigern/ verwreffen/ als einen Richter. Item/ nicht annehmen wollen.
Recuſatio curæ ac tutelæ, die Abſchlagung der Vormundſchafft.
Redargueræ, redarguiren/ mit Worten ſtraffen.
Redere debitum, die Schuld bezahlen.
Reddere rationem, Rechnung thun.
Redemtor litium, der Proceß an ſich handelt.
Redhibere, redhibiren/ das Gekauffte dem Käuffer gegen Erlegung des Kauff-Geldes wieder geben.
Redhoſtimenti loco, an ſtatt der Wiedervergeltung.
Redimere, redimiren/ befreyen/ einlöſen/ loßmachen/ erretten/ rantzioniren.
Redintegrare, redintegriren/ erneuern/ wieder gantz machen/ wieder zuſammen bringen.
Reditus, das Einkommen/ die Zinſen/ Renth und Gülden. Item/ die Wiederkunfft.
Reditus pecuniæ, die Zinſen/ Geld-Zinſen.
Reductio monetæ, die Rechnung des lechten Geldes zu ſchwerem Gelde.

verkümmert.
Re & corpore arreſtiret / an Haab / Gut und Leib
Rofectio inſtrumenti, eine Verneuerung oder Verfertigung eines Inſtru-
ments.

Referre, referiren / anbringen / überbringen / vorbringen / anzeigen / berichten / erzehlen / kund und zuwiſſen thun / eine Sache vortragen / relation thun. Item / ſich auf etwas beziehen und richten / darauf beruffen. Ferner wird geſagt / den Eyd referiren / das iſt / zurück ſchieben / wieder ins Gewiſſen ſchieben.

Refundere, iren / erſtatten / wieder erſtatten / abführen / abſtatten / zum Exempel / die Unkoſten.

Refuſio expenſarum, die Abführung und Erſtattung der Unkoſten.

Refutare, iren / widerlegen / verwerffen. Item / ſich begeben / vertheidigen.

Regalia, die Regalien / oder Reichs-Hoheiten / und Rechte der Majeſtät / und dieſe ſind zweyerley / als:

Regalia majora, ſind die Gerechtigkeiten und Gewalt / welche die Regierung und Zuſtand des gemeinen Weſens ſelbſt betreffen; Darzu gehöret (1) die Macht Geſetze zu machen und Freyheiten zu ertheilen. (2) Die Sorge der Religion und heiligen Dingen. (3) Die höchſte Gewalt von geiſtlichen und weltlichen Sachen zu urtheilen und zu richten. (4) Das Recht zu Kriegen / Friede und Verbündniß zu machen. (5) Die Müntz-Gerechtigkeiten. (6) Die Straffen welche auf den Tod gehen / (und in GOttes Wort nicht geordnet /) zu erlaſſen. (7) Gymnaſia einzuſetzen. (8) Jahr- und Vieh-Märckte anzuſetzen.

Regalia minora, ſind die Nutzungen / welche aus gemeinen Gütern oder ſonſten wegen des Reichs oder Gebiets von dem Kayſer oder Fürſten genoſſen werden; Darzu gehören (1) das Recht Tribut anzukündigen und aufzulegen. (2) Das Recht die Nutzung aus dem Meer und öffentlichen Flüſſen zu nehmen / und hieher gehören auch die Floß-Gerechtigkeiten. (3) Das Geleite und die geleitliche Obrigkeit / auf freyer Land-Straſſen. (4) Die Zoll-Gerechtigkeit. (5) Die Gerechtigkeit / da die Pferde zu der Poſt und ſonſten wenn es die Noth erfordert / zum Fahren und Tragen / wo es hingehet / gereichet werden müſſen / und wird dieſes ſonſten genennet: Jus angariarum & parangiarum. (6) Das Recht des Metalls / Ertz / Saltz und andere Mineralien. (7) Das Recht die Schätze / ſo entweder an einem öffentlichen Ort / durch angewendeten Fleiß / oder durch Zauberey in einem eigenen Ort gefunden worden / zu nehmen. (8) Das Jagt- oder Forſt-Recht / das Recht zu fiſchen / das Recht Vogel zu fangen / die Vogel-Weide. (9) Das Recht über die Güter ſo keinen Herrn haben. Item / welche

etzli-

etzlichen als Unwürdigen entzogen werden / weg zu nehmen. (10) Das Recht Häuſer und Palatia in Städten zu haben.

Regreſſus, der Regreſs, das Wiederkehren / die Zuflucht. Item / wird geſagt / ſeinen regreſs an einem ſuchen / das iſt / ſich an einem erholen / ſeinen Zuſpruch an einem nehmen.

Regula Juris, eine Rechts-Regel.

Rei communio iſt / ſo ſich einem Handel vergleichet / und gleichſam aus einem Handel herkömmt / und hat ſolche ſtatt unter denen / die in Gemeinſchafft etzlicher Sachen nicht willigen / ſondern ungefehr ohne Geſellſchafft darzu kommen / als da geſchicht unter denen / welchen etwas im Teſtament vermacht oder geſchenckt iſt / dahero ihnen unter einander actio communi dividundo, darvon oben gedacht / gegeben wird.

Rejicere, rejiciren / verwerffen / zum Exempel / eine Leuterung oder Appellation. Item / umwerffen / als den Weg auf eines andern Acker.

Rei vindicatio, iſt eine Klage wider einen / ſo ein Gut innen hat / daß er ſolches ihme ausantworten müſſe / es ſey Beſitzer davon wer da wolle. Item / eine Wiederforderung oder Rettung eines Dinges.

Relata refero, was ich gehöret habe / ſage ich.

Relaxare, xiren / abthun / auflöſen / erlaſſen / nachlaſſen / loßmachen / aufheben / zum Exempel / den Arreſt.

Relaxatio arreſti, die Loßgebung des Arreſts.

Reluere, reluiren / das verſetzte Pfand wieder einlöſen.

Remediren / ändern / mitteln / vermitteln / abhelffen / dahin bringen / Rath ſchaffen. Item / ſteuren / vorkommen / ꝛc.

Remedirung / die Aenderung / Nachlaſſung.

Remedium appellationis, das Mittel oder die Freyheit / daß einer innerhalb zehen Tage / vom Unter- an den Ober-Richter ſich beruffen und appelliren kan.

Remedium ex Can. redintegranda 3. qv. 3. ein Mittel / welches allen gegeben iſt / ſo eines unbeweglichen oder beweglichen Dinges mit Gewalt entſetzet ſind / oder welchen ſonſten / auff was Art es wolle / ohne rechtmäſſige Urſach ein Ding weggenommen oder geſtohlen worden iſt / wider alle Beſitzer deſſelbigen Dinges / ob ers gleich nicht ſelbſt geſtohlen / oder vom Diebſtahl Wiſſenſchafft habe / daß das Ding erſtattet und erſetzet werde / Welches Mittel auch ſtatt hat in Eheſachen / daß ein Ehegemahl ausgeantwortet werde.

Remedium ex L. diffamari 5. C. de ingen. manum. iſt ein Mittel / durch welches der Richter angeruffen wird / daß er den Schmähenden / oder

dem / der ein Recht vorſchützet / einen gewiſſen Tag beſtimme / daß er vor dem Gericht deſſen / welchen er geſchmähet hat / oder wider welchen er etwas vorzunehmen / und zu fordern gedencket / erſcheine / und ſeine Beſchuldigung beweiſe / und ſo ers nicht thut / daß ihm ein ewig Sillſchweigen aufferleget werde

Remedium ex L. fin. C. de Edict. Div. Adrian. tollend. iſt ein Mittel / durch welches der Erbe / ſo in einem Teſtament beſchrieben iſt / das Teſtament / ſo nicht ausgekratzet / ausgelöſchet / oder ſonſten keinen äuſſerlichen Mangel hat / vorleget / und um die Einweiſung in die Güter bittet / und durch welches er von dem Richter / ſo die Sache kürtzlich erkennet / in den Beſitz aller Gühter / welche beym Tode des verſtorbenen Teſtament-Machers verhanden geweſen / eingeſetzet wird.

Remedium Leuterationis ſive Ober-Leuterationis, ein Mittel der Leuterung oder Ober-Leuterung / durch welches man wider ein Urtel oder Beſcheit binnen 10. Tagen etwas einwenden kan.

Remedium nullitatis, iſt ein Mittel / wenn einer etwan in einem Dinge betrogen worden / oder ſonſten in Proceß oder Streit verſtoſſen iſt / daß dasjenige / wodurch einer betrogen iſt / nichts gelte / oder das Urtheil / ſo wider den ordentlichen Proceß oder Recht ergangen / an ſich ſelbſt nichtig ſey.

Remiſſio, die Nachlaſſung / Verzeihung. Alſo wird Remiſſio Conjugis genennet die Verzeihung der Ehegatten / ſo geſchicht / wenn einer die Ehe gebrochen / und ſich der andere deſſelben annimmt / und vor ihn bittet.

Remiſſio ſive transmiſſio delinquentium ad locum delicti, die Uberlieſferung / Ausantwortung oder Ubergebung der Verbrecher an den Ort / wo ſie geſündiget haben / ſo geſchicht / wenn die Verbrecher davon gelauffen / und in einem andern Gericht ertappet werden.

Remiſſio injuriarum, die Vergeſſung und Erlaſſung der Schmach-Reden oder Schmach.

Remiſſio juris, die Abweichung und Erlaſſung des Rechts.

Remiſſio pœnæ, die Erlaſſung der Straffe.

Remiſſoriales, werden genennet die Remiſs-Zettul oder Schreiben / darinnen die Sache wider an den Richter vorigen Inſtantz oder an einen andern zur execution, gerichtlichen Hülffe oder weitern verfahren verwieſen wird.

Remittere, remittiren / widerſchicken / zurückſchicken / wider überliffern / verweiſen. Item / erlaſſen / nachlaſſen / vergeben verzeihen. Item / aufſchie-

ſchieben / verſchieben / zu rechte bringen. Ferner Geld auff Wechſel geben / und übermachen / oder etwas überſenden / was es wolle.
Remonſtration, die Darthuung / der Beweiß. Item / eine Vorſtellung / Weiſung.
Remonſtriren / darthun / beweiſen / vor Augen ſtellen.
Removiren / hinweg thun / abſchaffen / verwerffen.
Renuntiiren / abſagen / begeben / verziehen. Item / auffkündigen / auffſagen / auffgeben / 2c.
Renuntiatio, eine Begebung / Verzicht. Item / eine Anmeldung / Auffkündigung / Auffſagung.
Reo negante, Actori incumbit probatio, wenn der Beklagte etwas leugnet / muß der Kläger erweiſen.
Reparabele damnum, ein Schade / ſo bezahlt werden kan.
Repreſſalia, die repreſſalien / der Arreſt / das Gegen-Recht / Rechtliche Hemmung / An- oder Auffhaltung und Kummer ausländiſcher Güter und Perſohnen: Als da einer für den andern / und eines Guth für des andern Guth gefangen und verhafftet wird.
Reprobatio, die Verwerffung: Item / in Rechten der Gegen-Beweiß.
Reprobare, biren / nicht annehmen / verwerffen / It. Gegen-Beweiß führen.
Reprobatoriales articuli. Suche / Articuli reprobatoriales.
Reproducere, duciren / wider vorſtellen / im Gegen-Beweiß die Documenta vorlegen / oder die Gegen-Zeugen vorſtellen.
Repromiſſio, eine Gegen-Verheiſſung / Gegen-Verſprechung.
Repromittire, tiren / Gegen-Verſprechung thun.
Requiſitio, das Begehren / die Bitte / Erforderung / Erſuchung / zum Exempel eines Notarii oder Zeugen. Dahero wird das
Requiſition-Schreiben genennet ein Brief / darinnen der Notarius erſuchet wird etwas zu thun.
Requiſitus, der worzu erfordert iſt. Ad hæc omnia debito & legitimo modo, ſive legitime requiſitus, zu dieſem allem ſchuldiger und gebührlicher Weiſe erſuchet und gebeten. So die Notarii unter ihre Inſtrumenta und Nahmen ſetzen.
Rerum permutatio, ein Tauſch.
Res aliena, ein fremmd Ding / fremmd Gut.
Reſcindenda venditio, ein Kauff / der wieder aufzuheben iſt.
Reſciſſio Contractus, die Aufhebung / Umſtoſſung eines Contracts oder Handels.

Res communes, ſind die Dinge/ ſo jedermann gemein ſind/ als da iſt die Lufft/ das flieſſende Waſſer/ und das Ufer am Meer.
Res corporales, leibliche Güter/ welche man angreiffen und berühren kan/ als da ſind ein Grund und Boden / ein Menſch/ Kleid/ Gold/ ꝛc.
Res creditæ, anvertraute Dinge.
Res hæreditariæ, die Erbſchaffts-Dinge oder Stücke.
Reſcribere, reſcribiren/ wieder antworten/ wieder zurück ſchreiben. Item/ in Rechten Befehl ertheilen. Dahero
Reſcriptum, ein Reſcript oder Befehl / Befehl-Schreiben.
Reſcriptum Principis, ein fürſtlicher Befehl / oder Ausſchreiben.
Reſervare, vir[illegible]n / ausdingen / ausnehmen/ vorbehalten / ꝛc.
Reſervat, der Vorbehalt; Mit dem expreſſen reſervat, mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt.
Reſervata Principis, diejenige Dinge/ ſo ſich ein Fürſt vorbehält.
Reſervatio beneficiorum, non deducta deducam, & non probata probabo, die Vorbehaltung der Freyheiten / was nicht ausgeführet/ daß ich es ausführen/ und was nicht bewieſen/ ich beweiſen wolle.
Reſervatio correctionis libelli, additionis, minutionis, &c. Die Vorbehaltung/ die Klage zu ändern / zu mehren/ zu mindern/ ꝛc.
Reſervatis reſervandis, mit Vorbehalt deſſen / was vorzubehalten iſt.
Res expeditoriæ, das Heer-Gewette; darzu gehöret des Verſtorbenen beſtes Pferd / geſattelt und gezäumet/ ſein Schwerdt/ Schild und ſein Meſſer/ der beſte Harniſch zu eines Mannes Leibe/ auch ein Heer-Pfühl/ das iſt/ ein Bette nächſt dem beſten/ ein Küſſen/ zwey Leilachen oder Bettücher/ ein Tiſchtuch/ ein Handquell/ Keſſelhacken/ und des Verſtorbenen tägliche Kleidung. Und kömmt dieſes Heer-Gewette dem Manns-Perſohnen zu. Wenn nun ihrer viel darzu gehören / ſo nimmt der Aelteſte das Schwerdt zum Voraus / im übrigen bekömmt jedweder ſein Theil / doch theilet der Aelteſte/ und der Jüngſte erwehlet.
Res Fiſci, die Kammer-Güter.
Res fungibiles, werden genennet die Dinge / ſo in der Zahl / Gewichte und Maaß beſtehen/ als da iſt Geld/ Getreide/ Wein und Oel.
Reſignare, reſigniren / die Siegel wegthun/ aufkündigen / aufheben. Item/ abdancken/ aufgeben/ abtreten/ übergeben. Reſignare officium, das Amt oder Dinſt auf oder einem andern übergeben/ aufkündigen.
Reſignatio judicialis, die gerichtliche Auflaſſung / zum Exempel / des Lehns.
Reſilire, reſiliren/ abweichen / abſtehen/ abtreten/ zum Exempel / vom Kauff- und andern Contracten.

Res

Res immobilis, unbewegliche Güter / liegende Gründe / und alles / was Erd Nied- und Nagel-feſt iſt.

Res integra, ein Ding / ſo noch im völligen Stande iſt.

Reſiſtere, reſiſtiren / Gegenwehr thun / Gewalt mit Gewalt vertreiben / widerſetzen / widerſtehen / widerſtreben.

Res judicata, ein Rechts-kräfftig Urthel oder Beſcheid / ein Mit-Urthel und recht-erkandte Sache. Rei judicatæ exceptio. Suche oben: Exceptio rei judicatæ.

Res litigioſa, eine ſtreitige Sache / Rechts-hängige Sache.

Res meræ facultatis, ſind ſolche Sachen / welche man thun und unterlaſſen kan / ohne deſſen / der es thut oder unterläſt / Nachtheil / und wodurch einem andern kein Recht zukömmt / als da ſind: Gehen auf öffentlicher Straſſen / Fenſter zu machen / oder etwas anders in dem Seinigen zu bauen / ꝛc.

Res mobiles, bewegliche Güter / fahrende Haab / Fahrniß.

Reſponſum informatorium, ein Informat-Urthel / ſo man einholen läſſet.

Res publicæ, ſind ſolche Dinge / ſo / was den Gebrauch betrifft / allen unter einem gewiſſen Volck offen ſtehen; Was aber das Eigenthum anbelanget / werden ſie demjenigen Volck zugeeignet / dem die öffentliche Güter zugehören / dergleichen ſind die Flüſſe / die Anfuhrten oder Hafen zum Fiſchen. Item / der Gebrauch der Ufer an Flüſſen und Meer.

Res Religioſæ, ſind ſolche Oerter / dahin man einen Verſtorbenen bringet / und denſelbigen Ort dadurch religioſiſch macht / als die Begräbniſſe.

Res ſacræ, heilig geweihete Dinge oder Güter / als da ſind Kirchen / Kirchen-Geſchenck und dergleichen.

Res ſanctæ, heilige Dinge / als da ſind Stadt-Mauren / Stadt-Thore oder Pforten. Item / die Geſetze.

Reſtaurare, reſtauriren / wieder erneuern / an- oder aufrichten / ergäntzen.

Reſtituere, tuiren / wieder ausantworten / wieder abtreten / wiederbringen / erſetzen / wieder zuſtellen. Item / wird geſagt: Der iſt reſtituiret / das iſt / er iſt wieder in vorigen Stand oder Geſundheit geſetzet worden. In integrum reſtituiren / in vorigen Stand ſetzen.

Reſtitutio depoſiti, die Ausantwortung des hinterlegten Guts.

Reſtitutio in integrum, die Wiedereinſetzung in vorigen Stand.

Res univerſitatis, die Güter / ſo einer Gemeinde / Commun oder Stadt zugehören / als da ſind die Schau-Spiel / Stech- und Renne-Plätze / ꝛc.

Retentionis Jus, das Recht / daß ich etwas darff innen behalten.

Retorquere, quiren / wieder zurück treiben / die ausgeſtoſſene Injurien oder

Schmäh-Wort einem wieder an den Halß werffen/in den Buſen ſchieben/ zurück ſchieben/ wiederſchelten.

Retorſio, die Heimſchiebung/ Zurücktreibung der Schmähwort/die Wiederderſcheltung/ oder eine Defenſion und Vertheidigung/ welche entweder mit Worten oder in Schrifften geſchicht/ wodurch ein Geſchmäheter dem Schmäher die Schmähwort wieder in ſeinem Buſen ſchiebet.

Retorſionis Jus, das Wiedervergeltungs-Recht.

Retractare, retractiren/ ändern/ widerruffen/ wieder umſtoſſen/ zurück handeln.

Retractus, der Wiederkauff. Item/ der Näherkauff. Suche weiter oben: Jus protimiſeos, ſeu retractus.

Reverſale, Revers / ein Beweiß/ Schein / ein Gegenſchein / Verſicherung/ oder ein Brief / welchen einer von ſich geben muß / das / was er gethan / einem andern nicht zu Schaden gereichen/ oder daß er etwas thun/ oder nicht thun wolle. Item/ daß einer nichts denn alles Liebes und Gutes von dem andern wiſſe/ und ihn nicht ferner angreiffen wolle.

Revidiren/ überleſen/ nachſehen/ überſehen / von neuen in den Acten erſehen/ durchgehen / unterſuchen.

Reviſio, die Revidirung/Überſehung/Nachſehung/Unterſuchung. In Rechten iſt ein Mittel/ durch welches gebeten wird/daß ein Urtheil oder Beſcheid des Richters/ von welchem man appelliren kan / nach fleißiger wiederholter Anſehung und Betrachtung der Acten / in einen beſſern Stand gebracht werden möchte.

Reus conſtitutæ pecuniæ, der ſchuldig iſt / ein genandt Geld zu erlegen.

Reus læſæ Majeſtatis & perduellionis, der wegen Schändung und Verletzung der Majeſtät und höchſten Obrigkeit und deren Sicherheit beklaget und beſchutdiget wird.

Rotulus examinis, wird genennet die Zeugen-Verhör/ſo in gewiſſe Ordnung gebracht/ und zuſammen gemacht iſt.

Ruſticorum prædiorum ſervitutes. Suche unten: Servitutes ruſticorum prædiorum.

S.

SAcræ res, ſuche oben: Res ſacræ.

Salarium, die Beſoldung/Beſtallung/der Lohn/dahero wird auch geſaget: ſalariren/ beſolden/ Lohn geben.

Salva conſcientia, mit guten Gewiſſen/oder ohne Verletzung des Gewiſſens.

Salvis exceptionibus recognoſciren/ agnoſciren / mit Vorbehalt der Ausflüchte oder Einwendung erkennen/ anſehen.

Sal-

Salvatis ultioribus, mit Vorbehalt deſſen / was ferner angeführet werden könte.

Salvo calculo & jure addendi futuras expenſas & damna, jedoch mit Vorbehalt / ſo in der Rechnung verſtoſſen / und des Rechts / die zukünfftigen Unkoſten und Schäden hinzu zu thun.

Salvo jure addendi, augendi, corrigendi, minuendi, renunciandi, vel quicquid alias Actori conſultum videbitur, mit Vorbehalt etwas hinzu zu ſetzen / zu vermehren / zu ändern oder zu beſſern / zu verringern oder zu vermindern / ſich zu begeben / oder gar gefallen zu laſſen / oder was ſonſten dem Kläger rathſam und dienlich ſcheinen möchte.

Salvo jure quocunque, mit Vorbehalt alles Rechten / es mag Nahmen haben wie es wolle.

Salvus conductus, ein frey ſicher Geleit / ein Geleits-Brief / Schutz-Brief.

Salvus conductus generalis, das gemeine ſichere Geleit / welches alſo genennet wird / wenn der Richter dem Beklagten ohne geleiſtete Caution oder Bürgſchafft / wenn er erfordert iſt / Sicherheit zum Gericht zu kommen / und davon abzuziehen ertheilen.

Salvus conductus ſpecialis, das freye / oder volle / ſonderbahre / ſicher Geleit / welches alſo genennet wird / wenn dem Geſoderten nach deſſen geleiſteten Vorſtand oder Bürgſchafft unter den Gerichts-Siegel völlige Sicherheit gegeben wird / alſo / daß ſo lange der Streit wehret / und biß etwas Peinliches wider ihn erkennet wird / ihme nachgelaſſen ſey / im Gerichte und unter den Seinigen zu wohnen / und mit ſeinen Freunden und Verwandten wegen Vertheidigung ſeiner Unſchuld ſich zu berathſchlagen.

Sanctio, das Geſetz mit einer Straffe.

Satisdatio, eine Bürgſchafft / Verſicherung oder Vorſtand.

Satisdatio Tutorum & Curatorum, die Bürgſchafft und Verſicherung der Vormünder.

Satisdare, ſatisdiren / Bürgſchafft beſtellen / Bürgen ſetzen / verſichern.

Seculariſiren / einen Geiſtlichen weltlich machen.

Secundum vulgata, nach bekandten Rechten.

Senatus-conſultum, ein Raths-Geboth / Raths-Schluß.

Senatus-conſultum Carbonianum, iſt ein Raths-Schluß / wenn ein Zwieſpalt entſtehet / ob einer unter die Kinder gehöre / und derſelbe unmündig ſey / daß nach Erkänntniß der Sachen die Beſitzung der Güter ebenfalls gegeben werde / als ob dieſer Sachen wegen kein Streit wäre / und die Erörterung biß zu ſeiner Mündigkeit aufgehoben werde.

Senatus-conſultum Macedonianum, iſt ein Raths-Geboth / damit demjenigen /

nigen / welcher einem Sohn Geld geliehen / auch nach das Vaters Tode keine Klage gegeben werde. Suche oben: Beneficium Senatus-Conſulti Macedoniani.

Senatus-Conſultum Orphitianum, iſt ein Rath-Schluß / welcher den Sohn oder Tochter / ob ſie gleich in des Vaters Gewalt ſind / zu den Gütern der Mutter / welche ohne Teſtament ſtirbt / vor den Anverwandten vom Vater und Mutter her beruffet.

SCtum Pegaſianum, iſt ein Raths-Geboth / daß einer / der gebeten wird / eine Erbſchafft auszuantworten / den vierdten Theil davon nehme und behalten könne.

SCtum Tertullianum, ein Raths-Geboth / daß die Mutter zu der Kinder Erbſchafft gelaſſen werde.

SCtum Trebellianum, iſt ein Raths-Schluß / daß die Klagen von den Erben auf diejenige / denen die Erbſchafften ausgeantwortet worden / gebracht werden ſollen.

Senatus-conſultum Vellejanum de mulierum interceſſionibus, iſt ein Raths-Schluß / das wider die Weiber / ſo ſich vor andere verſchrieben / keine Klage gegeben werde.

Sententia ab effectu rei judicatæ ſuſpendiret / das Urthel von ſeiner Rechts-Krafft aufgehalten.

Sententia confirmatoria, das Urthel / dadurch das vorige beſtätiget wird.

Sententia correctoria, wodurch das vorige geändert wird.

Sententia definitiva, ein End-Urtheil.

Sententia interlocutoria, ein Interlocut- oder ein Zwiſchen-Urtheil / ſo nicht auf die Haupt-Sach / ſondern wegen eines eingefallenen Puncts / geſprochen wird.

Sententioniren / verurtheilen / verdammen / Urthel oder Beſcheid ertheilen / oder ſprechen. It. wird geſagt / ſententionando, in Urtheil ſprechen / ſcil. übergehen.

Sequeſter, ein Schieds-Mann / ein Schieds-Richter / welcher ein Gut / weswegen man ſtreitet / beſtellet / einnimmt / und Rechnung darüber thut.

Sequeſtriren / biß zu Austrag der Sachen hinterlegen / oder einem Schieds-Mann ein Ding eingehen.

Series rerum geſtarum, der Innhalt der geſchehenen Händel / ſo vom Notario aufgezeichnet werden müſſen.

Servitus, die Dienſtbarkeit. It. eine Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden.

Servitutes perſonales, die Dienſtbarkeiten/welche den Menſchen zugehören/ und da ein fremmdes Ding oder Gut einem dienet/dergleichen ſind Uſusfructus, uſus & habitatio, deren zum Theil oben gedacht/der andern unten Meldung geſchehen ſoll.

Servitutes reales ſive prædiales, ſind ſolche Dienſtbarkeiten/ da ein Gut dem andern dienet; Dergleichen ſind die Servitutes urbanorum & ruſticorum prædiorum, darvon oben gedacht.

Simulare, ſimuliren/heucheln ſich verſtellen/verheelen/verbergen/hinter dem Berge halten/ſich nichts mercken laſſen.

Simulatio, die Gleißnerey/Heucheley/Scheinheiligkeit/Verheelung/Verſtellung.

Simulatus contractus, ein erdichteter Handel/ein Schein-Kauff.

Simultanea inveſtitura, die geſammte Hand/Mit-Belehnſchafft.

Stmultanee inveſtitus, ein Lehns-Folger/Mitbelehnter/ſo mit belehnet und in der Mitbelehnſchafft iſt.

Singularis caſus, ein ſonderlicher Fall.

Siniſtra interpretatio, eine falſche/unrechte Auslegung.

Siniſtre interpretiren/fälſchlich ausdeuten/unrecht auslegen.

Societas, die Societät/Gemeinſchafft/Geſellſchafft/Compagnie/oder ein ſolcher Handel/in welchem etliche zuſammen treten/zu einem Dinge etwas zuſammen ſchieſſen/und den Gewinnſt und Schaden mit einander haben.

Solvendo aut non ſolvendo eſſe, vermögend oder unvermögend ſeyn zu bezahlen/oder nicht zu bezahlen haben. Alſo wird geſaget/der iſt ſolvendo oder nicht ſolvendo, das iſt: Er hat zu bezahlen oder nicht zu bezahlen.

Solutio, die Bezahlung/Befreyung. Poſt factam ſolutionem, nach bezahlter Schuld/nach geſchehener Bezahlung.

Solutio indebiti, die Bezahlung eines Dinges aus Irrthum/ſo einer nicht ſchuldig iſt.

Solutus legibus, der von Geſetzen befreyet/und denſelben nicht unterworffen iſt. In ſolutum crediren/tradiren/an ſtatt Zahlung abtreten/übergeben.

Sopiren/einſchläffern. Lites ſopiren/den Streit aufheben/endigen/entſcheiden.

Spatium deliberandi, ein Zeit-lang ſich zu berathſchlagen.

Species facti, der Innhalt einer Geſchicht/der Verlauff der Sachen.

Specificatio jurata, ein eydlich Verzeichniß.

Specificiren/ein Ding klärlich anzeichen/aufzeichnen/verzeichnen/benennen.

Sponſalia, Ehe-Verlöbniß/Ehe-Verſprechung.

Spon-

Sponſalia de futuro, ſind Verheiſſungen / ſo gegen einander geſchehen / wegen Leiſtung der ehelichen Einwilligung / und deren Vollziehung.

Sponſalia de præſenti, iſt die eheliche einwilligung ſelbſt / (wenn nemlich ohne Bedingung und ſchlecht hin die Ehe verſprochen wird /) mit Verheiſſung ſolche nach der Kirchen-Ordnung zu Vollziehen.

Sponſalitia Largitas, ſive Largitas dotalis, die Morgen-Gabe / das Lieb-Geld / oder ein Geſchenck / welches der Bräutigam und der Braut des andern Hochzeit-Tages zu geben pfleget. Es iſt aber auch eine andere Arth der Morgen-Gabe / welche dem Adelichen Weibe nach ihres Mannes Tode nach Sächſ. Rechten gebühret / und darzu gehöret; Als feldgängige weibliche Viehe / als Kühe mit den Kälbern / Zigen / Zucht-Schweine / alle unbeſeilte Mutter-Pferde / ſo täglich auff die Weide gehen / und man nicht einſpannet.

Sportulæ, Sporteln / Gerichts-Koſten.

Stabulire, liren / befeſtigen / beſtändig machen.

Status cauſæ, die Beſchaffenheit der Sachen / worinnen ſolche beſtehet.

Status controverſiæ, der Grund des Streits / der ſtreitige Handel.

Statuta civitatum, die Statuten / Gewohnheiten / das Stadt-Recht.

Statuta opificium, Innungs-Articul / Handwercks-Ordnung.

Stuprum violentum, die Noth-Zucht.

Sub conditione, mit Bedingung.

Subhaſtiren / öffentlich anſchlagen / feilbiethen / zu verkauffen / ausruffen / oder durch den Ausruff verkauffen.

Subhaſtatio, der öffentliche Anſchlag oder die Feilbiethung / die Ausruffung / Vergantung.

Submittere, tiren / niederlaſſen / ſchliſſen / ſcil. zu einem Urtheil oder Beſcheid. Item / ſich demüthigen / zu etwas bequemen.

Sublevare, viren / einen etwas überheben / entledigen / auffrichten / auffheben / zu Hülffe kommen / zum Exempel in einer Arbeit.

Suborniren / heimlich beſtellen / auffwiegeln / zu etwas verleiten.

Sub pœna confeſſi, convicti, præcluſi ſive præcluſionis, uner der Straff / daß einer vor bekannt und überwunden gehalten / und nicht weiter gehöret werden ſolle.

Sub prætextu Juris, unter dem Schein oder Vorwand des Rechten.

Subſtituere, iren / nachordnen / unterſetzen / einen an eines andern Stelle ſetzen oder verſchaffen / als da geſchicht in Teſtamenten / da einer / wenn der ander verſtirbt / und an deſſen Stelle zum Erben eingeſetzet wird. It. wenn einer einen andern zum Affter-Anwald beſtellet / ꝛc.

Sub-

Subſtitutio, die Affter-Erbſatzung / oder die Verordnung oder Setzung an eines andern Stelle.

Subſtitutio pupillares, iſt eine Affter-Erbeinſetzung der Unmündigen / oder eine minderjährige Nach-Erbſatzung / welche alſo geſchicht / wenn der Teſtirer ſich befahret / es möchten ſeine Kinder / ehe ſie Erbſchafft antreten / oder mündig würden / mit Tode abgehen / daß er an ſtatt deſſelben einen andern zum Erben einſetzet / und gleichſam denen Unmündigen ein Teſtament machet.

Subſtitutio quaſi-pupillaris ſive exemplaris, iſt eine ſolche Affter-Erbeinſetzung / (welche zur Nachfolge der Rechten unmündigen Affter-Erbeinſetzung eingeführet iſt /) ſo von den Eltern denen Kindern männliches und weibliches Geſchlechts / welche nicht wohl klug ſeynd / und ihren Verſtand nicht haben / auch denen Mannbahren / geſchich; doch alſo / daß wenn dieſe an deren ſtatt etliche geſetzet werden / Kinder oder Brüder haben / dieſelben vor andern an deren Stelle geſetzet werden / ſo aber keine da ſind / können die Eltern an deren ſtatt ſetzen wen ſie wollen; Welche Affter-Erbeinſetzung aber auffhöret / und zu nichte wird / wenn die Kinder wider zu ihrem vohrigen Verſtande kommen.

Subſtitutio vulgaris, eine gemeine Affter- oder Nach-Erbeinſetzung / welche ſo wohl den Mündigen als den Unmündigen / ſo ſeinem als dem Erben / ſo nicht in ſeiner Gewalt iſt / auff folgende Maaſſe geſchiehet: Wenn dieſer nicht Erbe wird / ſol jener Erbe ſeyn.

Sub volante ſigillo, unter offenem Siegel / als zuweilen die Briefe geſchicket werden.

Succedere, diren / in eines andern Fußſtapffen treten / an jemands Statt oder Stelle konmmen / oder demſelben folgen / als zum Exempel / in einem Ammt / Erbſchafft / Lehn; Item / Erben.

Succeſſio abinteſtato, die Nachfolge oder Erbnehmung ohne Teſtament oder letzten Willen.

Succeſſio ex Teſtamento, die Nachfolge aus einem Teſtament oder letzten Willen.

Succeſſores allodiales, die Land-Erben.

Succeſſores fendales, die Lehns-Folger.

Suggerere, ſuggeriren / an die Hand geben / beytragen / darreichen / fürſtrecken.

Sugillare, ſugilliren / anſtechen / ſchelten / verläumden / verſpotten.

Sui juris, Niemand unterworffen / ſein ſelbſt.

Sumarius proceſſus, ein ſummariſcher Proceß / ſo nicht weitläufftig geführet wird.
Summiren / zuſammenrechnen / ziehen.
Sumtus criminalis, die peinliche Koſten / das Hencker-Geld.
Sumtus litis, die Proceß-oder Rechts-Koſten.
Superare, ſuperiren / übertreffen / überſteigen.
Superficiarius, wird genennet derjenige / welcher auff eines andern Grund und Boden bauet / den er zwar von dem Herrn deſſelbigen mit dem Beding gemiehtet hat / daß er daſelbſt baue / doch daß er dagegen einen jährlichen Zinß gebe / und wird ſonſten derſelbe auch ein Erbzinß-Mann genennet.
Super in feudatio, eine Expectantz / Anwartung / ein Gnaden-Lehn. Item. ein Gedinge.
Superioritas territorialis, die Landes-Fürſtliche / Landes-herrliche Hoheit / Landes-Obrigkeit.
Suppeditare, ſuppeditiren / behülfflich ſeyn / vorſtrecken.
Supplicium capitale ſive ultimum, die Todes-Straffe.
Surrogare, iren / an eines andern Stelle erwehlen.
Syndicatus ſcil. inſtrumentum, das Syndicat oder Vollmacht von einer Gemeine. Item / wird Syndicatus genennet eine Klage wider den Richter wegen des Betrugs / daß er entweder durch Bitte oder durch Geld ſich verführen laſſen / und aus Gunſt oder Haß ein unrechtmäſſiges Urtheil geſprochen.

T.

TAbulæ accepti & expenſi, ein Regiſter / darinnen Einnahme und Ausgabe enthalten iſt.
Tacita hypotheca, ein ſtillſchweigend Unterpfand. Suche weiter: Hypotheca tacita.
Tacitus conſenſus, eine Einwilligung / welche alſo genennet wird / wenn einer ein Ding weiß / und darzu ſtillſchweiget.
Temere litigantes, die freventlich ſtreiten.
Tempus continuum, die Zeit ſo immer fortgehet / und darunter ſo wohl die Feſt-als Werckel-Tage / und ſo wohl die Tage der Gegenwärtigkeit / als Abweſenheit enthalten ſind.
Tempus contractus, die Zeit der getroffenen oder geſchloſſenen Handlung.
Tempus modicum, iſt eine Zeit / bißweilen von 3. bißweilen von 5. 10. 30. Tagen / bißweilen von 2. 3. 10. Monaten / bißweilen von 5. Jahren.
Tempus motæ litis, die Zeit des angefangenen und erhobenen Streits.

Tem-

Tempus ſolutionis, die Zeit/ wenn die Zahlung geſchehen ſoll/ die Zahl-Termin.

Tempus transactionis, die Zeit des Vergleichs oder Vertrags.

Tempus utile, die Zeit/ worunter die Feſt-Tage nicht gerechnet werden/ und in welcher der Kläger entweder vor ſich oder durch einen Anwald die Sache führen kan.

Tergiverſare, liren / Ausflüchte ſuchen / ſich weigern/ von der Beſchuldigung gäntzlich abſtehen.

Terminus juris, ſind 30. Tage/ binnen welcher Zeit der Appellant bey dem Unterrichter/ die Apoſtel/ (deren oben gedacht Lit. A.) ſuchen muß.

Terminus peremtorius, ein Termin/ welcher ſo viel als zwey andere Termin in ſich begreifft.

Terminus præfixus, ein angeſetzter Termin/ oder eine gewiſſe beſtimmte Zeit.

Terminus Saxonicus, eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen/ vulgo eine Sächſiſche Friſt.

Teſtamentum ad pias cauſas, ein letzter Wille zu milden Sachen/ als Kirchen/ Schulen/ Hoſpitälen und dergleichen.

Teſtamentum apud acta, wird genennet ein letzter Wille / welche einer vor der Obrigkeit entweder mündlich vorbringet/ oder in Schrifften ſelbſt überreichet/ oder wenn ers wegen einer Kranckheit nicht thun kan / er etzliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet/ die ſeinen letzten Willen aufnehmen möchten.

Teſtamentum inofficioſum. Suche: Inofficioſum teſtamentum.

Teſtamentum injuſtum, irritum & ruptum, ein unrechtmäßiger/ nichtiges zerriſſenes Teſtament und letzter Wille.

Teſtamentum militare ſive militis, ein Teſtament oder letzter Wille eines Soldaten oder Kriegers.

Teſtamentum paganum, iſt ein Teſtament / ſo zu Hauß/ auſſer dem Kriege gemacht wird / und ſolches iſt zweyerley/ als (1) Teſtamentum ſcriptum, iſt ein letzter Wille / in welchem der Nahme des Erben entweder von dem Teſtamentmacher ſelbſt /wenn er ſchreiben kan / oder ſo ers nicht kan/ von einem andern geſchrieben wird / und welches von 7. Zeugen / die hierzu abſonderlich erbeten worden / unterſchrieben / beſiegelt / und auf einmahl in aller Zeugen Beyſeyn bekräfftiget und vollzogen wird / und (2) Teſtamentum non ſcriptum ſive nuncupatium, ein ausgeſprochen Teſtament oder ein letzter Wille / welcher mündlich vor 7. hierzu erbethenen Zeugen auf einmahl öffentlich geſchicht / und des Erben Nahme öffentlich genennet wird/ welches Teſtament/ wenn es der Teſtator haben will/ in Schrifften

ten gebracht werden kan/ und deswegen nicht aufhöret/ ein Teſtamentum nuncupativum zu ſeyn.
Teſtamentum parentum inter liberos, das Teſtament der Eltern unter den Kindern.
Teſtamentum perfectum ſive ſolenne, iſt ein vollkommenes Teſtament/ dergleichen iſt Teſtamentum ſcriptum & non ſcriptum.
Teſtamentum imperfectum ſive minus ſolenne, iſt ein Codicill, davon oben gedacht worden.
Teſtamentum judiciale, ein gerichtlich Teſtament/ kommt mit dem Teſtamento apud Acta überein.
Teſtamentum privilegiatum, ein Teſtament/ worinnen nicht ſolche Solennitäten/ als in einen andern erfordert werden/ dergleichen iſt (1) Teſtamentum militis. (2) Teſtamentum Ruſtici, eines Bauren Teſtament. Item/ eines Edelmanns/ ſo auf dem Lande wohnet. (3) Teſtamentum ad pias cauſas. (4) Teſtamentum tempore peſtis factum. (5) Teſtamentum publicum, welche der Ordnung nach erkläret werden.
Teſtamentum publicum, kommet mit dem Teſtamento apud Acta überein.
Teſtamentum tempore peſtis factum, ein Teſtament/ ſo zur Zeit der Peſtilentz oder in Sterbens-Läufften gemachet worden.
Teſtamentorum apertura, die Eröffnung der Teſtamente.
Teſtari, teſtiren/ bezeugen/ Zeugniß geben. Item/ ein Teſtament machen/ ſeinen letzten Willen aufrichten.
Teſtato ſcil. ſterben/ wird geſagt/ wenn einer vor ſeinem Tode ein Teſtament gemacht hat. Item/ in Beyſeyn der Zeugen.
Teſtator, der ein Teſtament oder letzten Willen machet.
Teſtatrix, eine Weibes-Perſohn/ ſo ein Teſtament machet.
Teſtimonium ad perpetuam rei memoriam, ein Zeugniß zu ewig-währendem Gedächtniß. Suche oben: Ad perpetuam rei memoriam.
Teſtimonium de auditu, ein Zeugniß von Hörenſagen.
Teſtimonium publicum, ein öffentliches Zeugniß.
Teſtis inhabilis, der nicht zeugen kan.
Teſtis omni exceptione major, ein Zeuge/ wider den niemand etwas aufbringen kan.
Teſtium denominatio, die Benahmung oder Angebung der Zeugen.
Teſtium depoſitio, der Zeugen Auſſage.
Teſtium examinatio, die Befragung/ der Zeugen.

Titulo

Titulo donationis renumeratoriæ, unter dem Schein einer wiedervergeltlichen Verehrung.
Titulo honorabili, Ehren-halber. Alſo müſſen die Eltern und Kinder zu Erben eingeſetzet/ und ihnen zum wenigſten die Legitima (worvon oben) verlaſſen werden.
Titulus juſtis ſive verus, ein rechtmäßiger Beweiß oder Schein/ ſo von den Geſetzen gebilliget wird.
Titulus præſumtus, ein Schein/ welcher gemuthmaſſet wird.
Titulus putativus, wird genennet/ wenn einer meynet/ er hätte eine Sache mit Recht/ iſt aber von einem andern in dieſen Irrthum gebracht worden/ oder hat ein Ding nicht gewuſt.
Tradere, tradiren/ übergeben/ zueignen/ auflaſſen/ als die Lehn.
Traditio, die Uberantwortung/ die Ubergabe/ Zueignung/ Zuſtellung.
Traditio, ad manus, die Ubergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand oder Halffter.
Transactio, ein Vergleich/ Vertrag/ oder ein Handel/ wegen eines ſtreitigen und zweifelhafften Dinges/ da man etwas giebt/ oder behält/ oder zuſaget.
Transacta res, eine vertragene Sache.
Tranſigere, tranſigiren/ handeln/ ſich in der Güte vergleichen/ vertragen.
Tranſumtum, ein Tranſumt, oder Abſchrifft. Item/ das Inſtrument des Notarii, ſo aus dem Protocoll geſchrieben/ und in Ordnung gebracht wird.
Tutela, die Vormundſchafft eines Unmündigen.
Tutela dativa, die Vormundſchafft/ ſo von der Obrigkeit verordnet wird.
Tutela fiduciaria, die Vormundſchafft der Brüder/ ſo vollkommenes Alters ſind/ über ihre Unmündige/ und von der Kindſchafft loßgegebene Brüder/ welche Vormundſchafft ſtatt hat/ wenn die Eltern verſtorben.
Tutela legitima agnatorum, die rechtmäßige Vormundſchafft/ ſo den nächſten Bluts- und Stamm-Freunden/ oder nächſten Anverwandten vom Vater her/ alsdenn gegeben wird/ wenn keine im Teſtament gegeben wird.
Tutela legitima parentum, die rechtmäßige Vormundſchafft der Eltern über ihre unmündige und von der Kindſchafft loß-gegebene Kinder.
Tutela teſtamentaria, iſt eine Vormundſchafft/ da der Vater ſeinen unmündigen Kindern/ welche nicht in andere Gewalt fallen/ im Teſtament Vormünder giebt.
Tutelæ adminiſtratio, die Verwaltung der Vormundſchafft.
Tutor ſuſpectus, ein verdächtiger Vormund.
Tutoris autoritas, das Anſehen oder Gewalt des Vormundes.
Tutoris confirmatio, die Entſchuldigung des Vormundes.

Tutoris remotio, die Abſchaffung des Vormundes.
Tutoris ſatisdatio, die Bürgſchafft und Verſicherung des Vormundes.
Tutorium, iſt das Zeugniß/ daß einer zum Vormunden beſtätiget worden.

V.

VAcantia bona, Erbloſe- oder Herren-loſe-Güter.
Vaccæ ferreæ, eiſerne Kühe/ ſo auff den Gütern hafften.
Variare, variiren/ verändern/ nicht auff einer Rede bleiben/ unbeſtändig ſeyn.
Venatio major ſive ſuperior, die hohe Jagd/ da man das hohe/ grobe/ groſſe/ Schwartze und rothe Wildpret jagen darff/ als da ſind Hirſche/ wilde Schweine/ Bähren/ Trappen/ Auerhahnen/ Haſel-Hüner/ Birck-Hüner/ Schwanen/ ꝛc.
Venatio minor ſive inferior, die Nieder-Jagd/ Nieder- Wild- Bahn/ klein Weidwerck/ darzu gehören die Dachſen/ Haſen/ wilde Katzen/ Feld-Hüner/ Schnepfen/ Enten und dergleichen/ Waſſer- Vögel/ wilde Tauben/ Kramets-Vögel/ ꝛc.
Veniam impetriren/ Uhrlaub uud Gnade erlangen.
Venia ætatis, das Nachſehen des Alters.
Verificare, verificiren/ beweiſen/ darthun/ bekräfftigen.
Verificatio, der Beweisthum/ die Beweiſung/ Darthuung.
Via, ein Weg/ Fahrweg/ Straſſe/ Dorff-Holtz oder Feld-Weg; oder ein Recht/ durch eines andern Grund und Boden zu gehen/ zu wandeln/ ſpatzieren/ treten/ und alles was zur Nutzbarheit unſers Guts gehöhret/ zu fahren/ führen/ ziehen und leiten.
Vidimiren heiſt wenn eine Abſchriefft eines Briefes gegen das Original gehalten/ und gegen ainander überſehen und verleſen wird/ und der Notarius oder Richter die Abſchrifft unterſchreibet und beſiegelt.
Vidimus vidimation, die Nachſehung/ Uberſehung oder die Abſchrifft/ ſo vom Richter oder Notario, gegen das Original gehalten/ ſelbige verleſen/ von ihme unterſchrieben/ beſigelt/ und mit ſeinem Gerichts- Siegel/ oder Notarial-Signet, bekräfftiget wird.
Vires rei judicatæ, krafft Rechtens ſcil. erreichen.
Virilis portio, ſuche oben: portio virilis.
Vis armata, die Gewalt/ ſo mit Waffen und Gewehr geſchicht.
Vis bonorum raptorum, gewaltthätiger Raub und Wegnehmung der Güter.
Vis privata, die heimliche Gewalt/ welche ohne Waffen geſchicht.
Vis publica, die öffentliche Gewalt/ welche durch Waffen geſchicht.

Ulciſciren / rächen / ſtraffen.
Ulterior innocentiæ deductio, ferner weitige Ausführung der Unſchuld.
Ultra dimidium læditet / über die Helffte verkürtzet.
Ultra vires hæreditatis ſive patrimonii, über das Vermögen der Ebrſchafft.
Ultro offeriren / freywillig darreichen / oder anbieten.
Utronea confeſſio, ein freywilliges / gütliches Bekänntniß.
Unio prolium, Einkindſchafft. Suche weiter: Pactum unionis prolium.
Vocare, vociren / ruffen / beruffen / zu einem Dienſt oder Ammt.
Votiren / ſeine Stimme geben / auff etwas ſtimmen.
Vota majora concludunt, die meiſten Stimmen ſchliſſen.
Urpheda ſive Urphedo, der Urpfäd.
Juramentum Urphedæ, iſt ein ſolcher Eyd / welchen diejenige ſchweren und ablegen müſſen / ſo wegen einer beſchuldigten Miſſethat gefänglich eingezogen geweſen / und wider loßgelaſſen / oder verwieſen werden / daß ſie ſich nicht rächen / oder in das Land kommen wollen.
Uſucapere, capiren / durch langen Gebrauch etwas überkommen.
Uſucapio, die Beſitzung durch langwierige Zeit und Verjährung.
Uſuræ illegitimæ, unrechtmäſſige Zinſen.
Uſuræ legitimæ, rechtmäſſige Zinſen.
Uſuræ prohibitæ, verbohtene Zinſen.
Uſuræ punitoriæ, ſtraffbahre Zinſen.
Uſuræ quincunces, die Zinſen 5. von 100.
Uſuræ Uſurarum, Zinß auf Zinß / Juden-Wucher / ſonſten Anatociſmus genannt / davon oben Lit. A. zu ſehen.
Uſurarius, ein Wucherer.
Uſuarius, der eines Dinges Nutzung hat.
Uſus, der Gebrauch / welcher iſt eine Gerechtigkeit eines andern Guth nach Nothdurfft zu gebrauchen / unverletzet deſſelben ſubſtantz und Weſen / doch daß ſolches Recht nicht verkaufft noch vermiehtet oder umſonſt überlaſſen werde.
Uſufructuarius, der den Nißbrauch hat.
Uſusfructus, die Nießbrauch / welcher iſt eine Gerechtigkeit anderer Leute Güter / jedoch unverletzt derſelben ſubſtantz und Weſen zu gebrauchen / und zugenieſſen / und kan hierbey derjenige / ſo der Nißbrauch hat ſeine Gerechtigkeit und Recht / ſo er daran hat / einem andern verkauffen / vermiethen / oder einem umſonſt überlaſſen und ſchencken.

Uſusfructus verus, iſt ein ſolcher Nießbrauch/ da das Ding in ſeinem Weſen unverletzet bleibet.

Uſusfructus quaſi, iſt ein ſocher Nießbrauch/ da man nach geleiſteter Caution oder Bürgſchafft ein Ding alſo gebrauchen kan/ daß es abgenützet und zu nichte werde/ jedoch daß hernach/ wenn dieſer Nießbrauch auffhöret/ ſolches mit Gelde ſo viel es werth geweſen/ bezahlet werde.

Utenſilia ſcil. bona, die Gerade. Darvon ſuche oben: Gerade.

Utilia acceptiren/ das nützliche vor bekannt annehmen.

Vulgiren/ ausbreiten/ gemein machen/ nachſagen.

Vulgata ſcil. jura, die bekannte Rechte.

Vulgo quæſitus, ein Huren-Kind.

W.

WEichbildum, jus Weichbildicum, heiſt nach alten Sächſiſchen Teutſchen/ ein weit gebieth um eine Sadt/ auch das Stadt-Recht/ Stadt-Gebieth.

Werigeldus, Weergeldum, das Wehr-Geld/ Mann-Geld/ Sühn-Geld/ oder eine Straffe von 24. alten Schocken/ oder 20. Thalern/ welche der Angeklagte wegen eines Todtſchlages an einer Manns-Perſohn (denn wegen einer Weibes-Perſohn nur ein halbes Wehr-Geld gegeben wird) ſo er nicht vorſetzlich/ betrüglich/ und muthwillig begangen/ den nechſten Anverwandten von Vater her/ als denen Söhnen/ Vätern/ Brüdern und Vettern/ die des Entleibten Todt rechen/ geben muß.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frankenberg, Jeremias.

Illustrium Materiarum Juris Praxis Moderna, Pluribus Locis Denuo Aucta,
Das ist: Auserlesene, und zu denen vornehmsten Materien der Käyserlichen
Rechte sehr dienliche, jetziger Zeit in Praxi hin und wieder übliche,
anjetzo aufs neue vermehrte Rechts-Sprüche Wie dieselbigen Nach denen Kä
yserlichen, Päbstlichen, Sächsischen jetzigen Oesterreichischen,
imgleichen nach denen Märckischen Constitutionibus und andern Land-ü
blichen Rechten abgefasset, Vordem aus des Carpzovii, Brunnemanni, Mevii,

Leipzig und Zelle 1715

4 Decis. 39
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349095-6
VD18 10323651